Protokolle

der Kommission für die zweite Lesung

des

Entwurfs des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Im Auftrage des Reichs-Justizamts

bearbeitet von

Dr. Achilles,
Reichsgerichtsrath a. D.,

Dr. Gebhard,
Großh. bad. Geheimer Rath,

Dr. Spahn,
Königl. preuß. Kammergerichtsrath.

Band IV.

Familienrecht.

Berlin SW.48
Wilhelmstraße 119/120.
J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung.
1897.

Der Antrag 1 wurde angenommen.

Der Antrag 3 will prinzipiell den Standpunkt des Entw. aufrecht erhalten, daß das Verlöbniß überhaupt nicht als ein Rechtsgeschäft zu behandeln sei. Der Antrag 2 entspricht dem kanon. Rechte. Darnach soll das Verlöbniß prinzipiell die Verpflichtung zur Eheschließung begründen, nur die Zwangsvollstreckung soll — nach den aufrecht zu erhaltenden Bestimmungen der C.P.O. — für einen derartigen Anspruch ausgeschlossen bleiben.

Der Antrag 1 bringt die prinzipielle Frage, ob durch das Verlöbniß eine Verpflichtung zur Eheschließung begründet werde, nicht zur gesetzlichen Entscheidung, sondern beschränkt sich darauf, im Anschluß an einen mehrfach in der Kritik (Zus. d. gutachtl. Aeuß. III S. 11 ff.) geäußerten Wunsch auszusprechen, daß keine Klage aus dem Verlöbnisse stattfindet.

Bei der Erörterung wurde von dem Antragsteller zu 3 ausgeführt: dem sittlichen Wesen der Ehe widerstreite es, daß eine rechtsgeschäftliche Verpflichtung zur Schließung der Ehe eingegangen werden könne. Das Gesetz dürfe ein solches Rechtsgeschäft nicht anerkennen. Man sage freilich, daß, wer sein Wort gegeben habe, dasselbe auch halten müsse. Indessen könne das Gesetz die rechtliche Verpflichtung zu einer Handlung, deren Vornahme, wenn sie nicht auf der rechten ehelichen Gesinnung beruhe, unsittlich sein würde, nicht aufstellen. Mit diesem Standpunkte sei es sehr wohl vereinbar, gemäß §. 1228 eine gewisse Schadensersatzpflicht beim Bruche des Verlöbnisses zuzulassen. Der eigentliche Rechtsgrund dieser Verpflichtung liege aber nicht in dem rechtsgeschäftlichen Karakter des Verlöbnisses, sondern vielmehr darin, daß der Zurücktretende durch den Abschluß des Verlöbnisses bei dem anderen Theile eine Erwartung hervorgerufen und diese Erwartung dadurch getäuscht habe, daß er wegen des Mangels einer ehelichen Gesinnung zurücktrete.

Die Mehrheit hatte erwogen:

Das Verlöbniß werde regelmäßig in der beiderseitigen Annahme geschlossen, daß ihm demnächst die Eheschließung nachfolgen werde. Es sei nicht richtig, den Satz aufzustellen, daß das Verlöbniß unter keinen Umständen ein Rechtsgeschäft sein könne. Thatsächlich werde dasselbe vielfach als ein solches aufgefaßt und behandelt. Es müsse nothwendig zu Mißverständnissen führen, wenn man an die Spitze der Vorschriften über das Verlöbniß den Satz stelle, daß das Verlöbniß keine Verpflichtung zur Eingehung der Ehe begründe. Man erwecke dadurch den Anschein, als solle damit auch die in dem Verlöbnisse liegende sittliche Verpflichtung negirt werden. Man werde also den §. 1227 nicht aufrecht erhalten können.

Andererseits erscheine es aber auch nicht angemessen, mit dem Antrage 2 den umgekehrten Satz an die Spitze zu stellen. Man müsse vielmehr die Entscheidung der Frage nach dem prinzipiellen Karakter des Verlöbnisses der Wissenschaft überlassen. Für den Gesetzgeber genüge es, den Satz auszusprechen, daß aus dem Verlöbnisse keine Klage auf Eingehung der Ehe zugelassen werde. Dieser Satz sei aber allerdings nothwendig, da sich Mangels einer Bestimmung die Klagbarkeit des Verlöbnisses ergeben und nur die Zwangsvollstreckung aus dem Urtheile nicht zulässig sein würde. Es verstoße aber gegen die Würde des Rechtes, ein prozessualisches Verfahren und ein Urtheil zuzulassen, welchem das

Gesetz aus sittlichen Gründen die Vollstreckung versagen müsse. Man werde sich darnach sachlich für den Standpunkt des Antrags 1 zu entscheiden haben. Ob der in diesem Antrage vorgeschlagene §. 1227 zweckmäßig mit dem §. 1228 zu verbinden sei, könne der Red.Komm. überlassen bleiben. Von einer Seite wurde noch angeregt, das ganze Verlöbnißrecht an den Schluß des Eheschließungsrechts zu stellen; von anderer Seite wurde diesem Vorschlage widersprochen.

IV. Zu dem §. 1228, welcher die Voraussetzung und den Umfang des im Falle des Rücktritts von einem Verlöbnisse zu leistenden Schadenersatzes regelt, war beantragt: **§. 1228. Verlöbnißbruch.**

1. die Vorschrift zu fassen:

   Tritt ein Verlobter von dem Verlöbnisse zurück, so hat er, sofern nicht ein wichtiger Grund für den Rücktritt vorliegt, dem anderen Verlobten und dessen Eltern für solche Vermögensaufwendungen Ersatz zu leisten, die sie in der Erwartung der Eheschließung gemacht haben. Die gleiche Verpflichtung trifft einen Verlobten, wenn er durch sein Verschulden dem anderen Verlobten gerechtfertigten Grund zu dem von diesem erklärten Rücktritte gegeben hat.

   Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist ausgeschlossen.

2. zu sagen:

   Tritt ein Verlobter von dem Verlöbnisse zurück, so findet eine Verurtheilung zur Eheschließung nicht statt. Erfolgt der Rücktritt ohne wichtigen Grund, so steht dem anderen Verlobten ein Anspruch auf eine nach den Umständen des Falles billige Schadloshaltung, anderen Personen ein solcher auf den Ersatz derjenigen Vermögensaufwendungen zu, welche sie des Verlöbnisses wegen gemacht haben. Lag der Grund des Rücktritts in einem dem anderen Verlobten zur Last fallenden groben Verschulden, so ist dieser in gleicher Weise zum Schadensersatze verpflichtet.

Der Antragsteller erklärte, seinen Antrag, soweit derselbe eine Aenderung der Beweislast gegenüber dem Entw. ausspreche, nicht aufrecht erhalten zu wollen.

3. an Stelle des §. 1228 zu bestimmen:

   Tritt ein Verlobter von dem Verlöbnisse zurück, so ist er, wenn nicht ein wichtiger, den Rücktritt rechtfertigender Grund vorliegt, gegenüber dem anderen Verlobten, dessen Eltern und dritten Personen, welche an deren Stelle im Interesse des Verlobten thätig geworden sind, ersatzpflichtig. Zu ersetzen ist der Schaden, welcher dem Verlobten, dessen Eltern oder den dritten Personen dadurch zugegangen ist, daß sie in Erwartung der Eheschließung Aufwendungen gemacht, Verbindlichkeiten eingegangen, Vertragsverhältnisse aufgehoben oder sonstige Verfügungen getroffen haben.

   Wird der gerechtfertigte Rücktritt eines Verlobten durch grobes Verschulden des anderen Verlobten herbeigeführt, so ist dieser zum Ersatze nach Maßgabe des Abs. 1 verpflichtet.

Einverständniß ergab sich darüber, auch der Antragsteller zu Nr. 2 erläuterte seinen Antrag in diesem Sinne, daß beim Bruche des Verlöbnisses nur Ersatz des wirklich entstandenen negativen Interesses, nicht aber das positive Erfüllungsinteresse solle gefordert werden können.

265. (S. 4869 bis 4886.)

I. (Betrifft Geschäftliches.)

II. Es lagen noch folgende Anträge vor:

4. im §. 1228

a) den Abs. 1 zu fassen:

Tritt ein Verlobter von dem Verlöbnisse zurück, so hat er, sofern nicht ein wichtiger Grund für den Rücktritt vorliegt, dem anderen Verlobten den Schaden zu ersetzen, welcher dadurch entstanden ist, daß der andere Verlobte in Erwartung der Eheschließung Aufwendungen gemacht oder andere Verfügungen getroffen hat, die den Umständen nach für angemessen zu erachten waren. Haben an Stelle des anderen Verlobten dessen Eltern oder andere Personen für die beabsichtigte Ehe Aufwendungen gemacht, so können sie unter den gleichen Voraussetzungen Ersatz verlangen. Der Braut sind auch die Nachtheile zu ersetzen, welche das rückgängig gewordene Verlöbniß für ihr Fortkommen herbeigeführt hat.

b) im Abs. 2 statt „einem dem anderen Verlobten zur Last fallenden Verschulden" zu setzen „einer schweren Verfehlung des anderen Verlobten";

5. als §. 1228a folgende Vorschrift aufzunehmen:

Tritt der Mann ohne ausreichenden Grund von dem Verlöbnisse zurück oder giebt er der Braut durch sein Verschulden Grund zum Rücktritte, so kann die Braut, wenn sie durch die Auflösung des Verlöbnisses (durch das Unterbleiben der Eheschließung) besonders schwer gekränkt oder in ihrem Fortkommen erheblich benachtheiligt wird, eine billige Entschädigung in Geld, unbeschadet der besonderen Ansprüche aus §. 1228, verlangen.

hierzu der Unterantrag:

6. diese Vorschrift zu fassen:

Tritt der Mann ohne ausreichenden Grund vom Verlöbnisse zurück oder giebt er der Braut durch grobes Verschulden Grund zum Rücktritte, so kann die Braut außer dem im §. 1228 bezeichneten Schaden die Nachtheile ersetzt verlangen, welche der Rücktritt vom Verlöbnisse für den Erwerb oder das Fortkommen der Braut herbeiführt.

Ist die Braut besonders schwer gekränkt, so kann sie auch wegen eines anderen Schadens als eines Vermögensschadens eine billige Entschädigung in Geld verlangen. Der Anspruch ist nicht übertragbar und geht nicht auf die Erben über, es sei denn, daß er durch Vertrag anerkannt oder daß er rechtshängig geworden ist.

Der S. 3 unter IV mitgetheilte Antrag 2, der mit dem Antrage 2 unter III S. 1 zusammenhing, wurde fallen gelassen.

A. Die Erörterung beschränkte sich zunächst auf die Frage, wie der im Falle des Abs. 1 dem unschuldigen Verlobten zu ersetzende Schaden abgegrenzt werden solle. Nach dem Entw. ist der Schaden zu ersetzen, welcher dadurch entstanden ist, daß der Verlobte in Erwartung der Eheschließung Aufwendungen gemacht, Verbindlichkeiten eingegangen oder sonstige vermögensrechtliche Verfügungen getroffen hat. Nach dem Antrag 1 S. 3 soll Ersatz geleistet werden für solche Vermögensaufwendungen, die der Verlobte in Erwartung der Eheschließung gemacht hat, nach dem Antrage 3 S. 3 für den Schaden, der dadurch entstanden ist, daß der Verlobte in Erwartung der Eheschließung Aufwendungen gemacht, Verbindlichkeiten eingegangen, Vertragsverhältnisse aufgehoben oder sonstige Verfügungen getroffen hat, nach dem Antrage 4a für den Schaden, der dadurch entstanden ist, daß der Verlobte in Erwartung der Eheschließung Aufwendungen gemacht oder andere Verfügungen getroffen hat. Zu Gunsten dieser Fassung zog der Antragsteller zu 3 seinen Vorschlag zurück. Der Antrag 4a enthält weiter die einschränkende Voraussetzung, daß die getroffenen Verfügungen den Umständen nach für angemessen zu erachten waren. Der Antragsteller zu 3 hielt diesen Zusatz mit Rücksicht auf den entsprechend anwendbaren §. 215 des Entw. II für entbehrlich, beantragte aber eventuell den den Umständen nach angemessenen Verfügungen diejenigen gleichzustellen, welche im Einverständnisse mit dem anderen Verlobten getroffen waren. Schadensersatz.

In der hier fraglichen Beziehung wurden der Antrag 1 und der Antrag 4a, abgesehen von dem Zusatz, abgelehnt und die Fassung des Entw. angenommen; sodann wurde der im Antrage 4a vorgeschlagenen Beschränkung auf die den Umständen nach angemessenen Verfügungen unter Verwerfung des eventuellen Unterantrags zugestimmt.

Man hatte erwogen:

Mit dem Antrag 1 lediglich von dem Ersatze der Vermögensaufwendungen zu sprechen, gehe nicht an. Der Antragsteller nehme an, daß als Vermögensaufwendung auch die Eingehung einer Verbindlichkeit anzusehen sei. Indessen sei zu besorgen, daß der Ausdruck mit Rücksicht auf andere Stellen des Entw. (z. B. §. 601 des Entw. II) und auf die besondere Hervorhebung der Eingehung einer Verbindlichkeit neben den Aufwendungen im §. 1228 in der Praxis enger aufgefaßt werden würde. Der Antrag 1 bezwecke aber ferner die Beschränkung des Anspruchs auf den Ersatz des positiven Schadens, während der Entw. nach den Mot. IV S. 3, 4 den Anspruch auf den dem Verlobten in Folge einer von ihm getroffenen „vermögensrechtlichen Verfügung“ entgangenen Gewinn ausdehnen wolle, z. B. in dem Falle, wenn der unschuldige Verlobte eine ihm während des Brautstandes angebotene Anstellung oder sonst einen vermögensrechtlichen Erwerb ausgeschlagen hat. Die Beschränkung des Ersatzanspruchs auf den positiven Schaden sei nicht zu billigen. Sie benachtheilige in unbilliger Weise die ärmeren Volkskreise, bei denen positive Vermögensaufwendungen nicht in erheblichem Umfange vorkommen, der Schaden des unschuldigen Verlobten dagegen häufig durch Verfügungen in Bezug auf die Ausnutzung der Arbeitskraft entstehe. Der Antrag 4a wolle aus diesem Grunde in dem Ersatze des entgangenen Gewinns

über den Entw. noch hinausgehen. Nach der Absicht des Antragstellers, wie er sie erläutert habe, sollten unter den „anderen Verfügungen“ alle auf das Vermögen bezüglichen Maßregeln verstanden werden; es solle also z. B. auch der Fall getroffen werden, wenn eine arme Nähterin ohne feste Anstellung, aber mit reichlicher Arbeitsgelegenheit ihren bisherigen Wohnort in Erwartung der Eheschließung aufgebe und dadurch die Arbeitsgelegenheit verliere. Gegen die Erweiterung des Ersatzanspruchs in Gemäßheit des Antrags 4a spreche jedoch das Bedenken, daß dadurch die zur Vermeidung übermäßiger Schadensberechnungen und vielfacher mißlicher Streitigkeiten erforderliche feste Begrenzung des Umfanges des Ersatzanspruchs verloren gehe. Die Fassung des Entw. verdiene hiernach den Vorzug.

Zu billigen sei dagegen der im Antrage 4a vorgeschlagene Zusatz, durch welchen die Geltendmachung eines Ersatzanspruchs wegen übertriebener Aufwendungen rc. ausgeschlossen werden solle. Es empfehle sich, diese Beschränkung ausdrücklich auszusprechen; die oben erwähnte Ansicht, daß sie sich schon aus der entsprechenden Anwendung des §. 215 des Entw. II ableiten lassen würde, erscheine kaum zutreffend. Neben den den Umständen nach angemessenen die im Einverständnisse mit dem anderen Verlobten getroffenen vermögensrechtlichen Verfügungen besonders zu erwähnen, sei überflüssig, weil eine derartige Verfügung stets auch als eine den Umständen nach angemessene werde anerkannt werden müssen.

Ersatzberechtigte.

B. Nach dem Entw. und dem Antrag 1 sollen außer dem unschuldigen Verlobten die Eltern desselben unter den gleichen Voraussetzungen wie er selbst im Falle des Abs. 1 ersatzberechtigt sein. Der Antrag 4a, zu dessen Gunsten der Antrag 3 in diesem Punkte zurückgezogen wurde, giebt den Eltern des unschuldigen Verlobten und anderen Personen, welche an Stelle desselben für die beabsichtigte Ehe Aufwendungen gemacht haben, einen Ersatzanspruch, sofern die Aufwendungen den Umständen nach angemessen waren; als eine Aufwendung im Sinne dieses Antrags soll auch die Eingehung einer Verbindlichkeit anzusehen sein.

Die Komm. lehnte einen Ersatzanspruch dritter Personen ab, nahm dagegen den Ersatzanspruch der Eltern des unschuldigen Verlobten an. Man war darin einig, daß bezüglich der Eltern nur der Ersatz des durch Aufwendungen oder durch Eingehung einer Verbindlichkeit, nicht auch der Ersatz eines durch andere vermögensrechtliche Verfügungen entstandenen Schadens in Betracht kommen könne.

Man hatte erwogen:

Der Ersatzanspruch der Eltern sei aus den in den Mot. IV S. 4, 5 angeführten Gründen zu billigen. Dagegen empfehle sich nicht, einen Ersatzanspruch dritter Personen nach Maßgabe des Antrags 4a anzuerkennen. Zu Gunsten des Antrags sei geltend gemacht worden, daß sich die bezeichneten Dritten in der gleichen Lage befänden wie die Eltern und daß daher dieselben Billigkeits- und Zweckmäßigkeitsgründe wie bezüglich der Eltern dafür sprächen, auch ihnen einen Ersatzanspruch zu gewähren. Demgegenüber komme jedoch in Betracht, daß ein derartiger Ersatzanspruch dem geltenden Rechte fremd sei und daß sich ein praktisches Bedürfniß für die Anerkennung desselben nicht bemerkbar gemacht habe. Zwischen den Eltern und dritten Personen bestehe der wesentliche Unterschied,

daß jene eine, wenn auch unvollkommene, rechtliche Verpflichtung zur Ausstattung hätten (vergl. §. 1500), während die Aufwendungen ꝛc. Dritter sich als reine Schenkungen darstellten. Die in dem Antrage bezeichnete Voraussetzung für den Ersatzanspruch Dritter sei so unbestimmt, daß sie zu vielen Zweifeln Anlaß geben würde.

C. Den in §. 1228 Abs. 2 anerkannten Ersatzanspruch des von dem Verlöbnisse zurücktretenden Verlobten und seiner Eltern macht der Entw. davon abhängig, daß der Grund des Rücktritts in einem dem anderen Verlobten zur Last fallenden Verschulden gelegen hat, der Antrag 1 davon, daß der andere Verlobte durch sein Verschulden dem zurücktretenden Verlobten gerechtfertigten Grund zum Rücktritte gegeben hat, der Antrag 4b, zu dessen Gunsten der Antrag 3 zurückgezogen wurde, im Anschluß an §. 475 Abs. 1 des Entw. II davon, daß der Grund des Rücktritts in einer schweren Verfehlung des anderen Verlobten lag. Von anderer Seite wurde vorgeschlagen, im Antrag 1 statt „durch sein Verschulden" zu sagen „durch eine Verfehlung". Rücktritt vom Verlöbnisse.

Die Komm. lehnte den letzteren Vorschlag ab, ebenso den Antrag 4b und nahm den Antrag 1 an.

Erwogen war:

Wenn gegen die Fassung des Entw. das Bedenken erhoben worden sei, sie könne zu einer zu weit gehenden Anerkennung von Ersatzansprüchen führen, es gehe nicht an, daß ein Ersatzanspruch dem Zurücktretenden schon dann gewährt werde, wenn der Grund des Rücktritts in einem dem anderen Verlobten zur Last fallenden leichten Verschulden oder in einer nicht gerechtfertigten Verzögerung der Eheschließung lag, so empfehle es sich allerdings, den Entw. mit dem Antrag 1 dahin zu verdeutlichen, daß ein den Rücktritt rechtfertigendes Verschulden des anderen Verlobten Voraussetzung des Ersatzanspruchs sei. Danach werde je nach den Umständen, insbesondere den Verhältnissen der Verlobten, ein mehr oder weniger hoher Grad des Verschuldens erforderlich sein, um den Rücktritt zu rechtfertigen. Im Uebrigen aber drücke das Wort „Verschulden", wenn es auch freilich nicht in dem sonst angenommenen technischen Sinne gebraucht werde, den Gedanken am Zutreffendsten aus. Würde man, wie auch angeregt worden sei, statt von einem „Verschulden" von einem „Verhalten" des anderen Verlobten sprechen, so wäre damit die Voraussetzung zu weit gefaßt. Auch der Ausdruck „Verfehlung" verdiene nicht den Vorzug. Durch die Voraussetzung einer „groben Verfehlung" würde endlich der oben bezeichnete maßgebende Gesichtspunkt, daß nach den Umständen des Einzelfalls der Rücktritt gerechtfertigt sein müsse, verdunkelt werden.

D. Zur Berathung gelangten hierauf die Anträge 5 und 6 und der Satz 3 des Antrags 4a. Deflorationsanspruch.

Bei der Abstimmung wurde der Antrag 6 abgelehnt; die übrigen Anträge wurden in Folge dessen als erledigt angesehen.

Der Antrag 5 giebt der Braut im Falle ungerechtfertigten Rücktritts des Bräutigams oder des durch das Verschulden desselben gerechtfertigten Rücktritts der Braut selbst neben dem im §. 1228 bestimmten Ersatzanspruch einen Anspruch auf eine billige Geldentschädigung, falls sie durch die Auflösung des Verlöbnisses besonders schwer gekränkt oder in ihrem Fortkommen erheblich benachtheiligt

wird. Der eventuelle Antrag 6 will den Gedanken des Antrags 5 in näherem Anschluß an die §§. 765, 770 des Entw. II zum Ausdrucke bringen. Der Antragsteller zu 5 erklärte sich mit dieser Fassung und der im Abs. 2 Satz 2 des Antrags 6 vorgeschlagenen Ergänzung seines Antrags einverstanden. Der Antrag 4a giebt der Braut unter der bezeichneten Voraussetzung nur einen Anspruch auf Ersatz der durch das rückgängig gewordene Verlöbniß für ihr Fortkommen herbeigeführten Nachtheile.

Zu Gunsten des Antrags 5 war auf die mit dem Gedanken des Antrags übereinstimmenden Aeußerungen der Kritik (Zus. d. gutachtl. Aeuß. IV S. 12 bis 14, VI S. 592) und der Regierungen von Württemberg und Lippe hingewiesen und ausgeführt worden:

Die Billigkeit verlange dringend die Anerkennung eines über den §. 1228 hinausgehenden Entschädigungsanspruchs der verlassenen Braut, und zwar nur dieser, nicht auch des Bräutigams, denn dieser habe bei der Eingehung des Verlöbnisses die Initiative, er habe die Sachlage geschaffen, aus welcher sich in Folge des Rücktritts die Nachtheile für die Braut ergäben. In Betracht kämen namentlich Fälle wie die, daß es während des Brautstandes zu einer Beischlafsvollziehung, wenn auch ohne Schwängerung, gekommen sei oder daß der Bräutigam durch schwere Verleumdung der Braut diese zum Rücktritte genöthigt habe. Die Gründe, welche die Komm. früher bewogen hätten, im Falle der Beleidigung im Allgemeinen eine Geldentschädigung des Beleidigten abzulehnen (vergl. Prot. 157 unter IV), träfen für den hier fraglichen besonderen Fall nicht zu. Die knappe Bemessung des Ersatzanspruchs, wie sie der §. 1228 vorsehe, würde namentlich in den Gebieten, in denen das geltende Recht eine weitergehende Entschädigung gewähre, das Rechtsgefühl schwer verletzen. Ein Mißbrauch der vorgeschlagenen Bestimmung im Einzelfalle sei minder bedenklich als das Fehlen derselben in Fällen, in denen das Rechtsgefühl den weiter gehenden Schutz der verlassenen Braut fordere. Man könne darauf vertrauen, daß der Richter von dem ihm nach dem Antrag einzuräumenden freien Ermessen den richtigen Gebrauch machen werde.

Für den Antrag 4a Satz 3 war geltend gemacht worden: Mit der Auflösung eines Verlöbnisses sei nach den herrschenden Anschauungen für die Braut stets eine Beeinträchtigung der ökonomischen Lage verbunden, insofern die Aussicht auf Verehelichung dadurch gemindert werde. Der Ersatz der für das Fortkommen der Braut herbeigeführten Nachtheile gehöre zum vollständigen Ersatze des negativen Interesses.

Die Mehrheit hatte erwogen:

Die Anerkennung eines Ersatzanspruchs der Braut wegen der für ihr Fortkommen durch die Auflösung des Verlöbnisses herbeigeführten Nachtheile führe zu mißlichen spekulativen Prozessen. Die Bemessung der Entschädigung biete für den Richter eine kaum in befriedigender Weise zu lösende Aufgabe. Die Gewährung einer Geldentschädigung für die der Braut zugefügte Kränkung würde im Widerspruche stehen mit dem von der Komm. bei der Berathung des §. 728 eingenommenen Standpunkte. Zuzugeben sei, daß dem Rechtsgefühl in manchen Fällen durch den beschränkten Ersatzanspruch gemäß §. 1228 nicht Genüge geschehe. Das Rechtsgefühl fordere unter Umständen eine Strafe für

den an der Auflösung des Verlöbnisses schuldigen Verlobten; dagegen entspreche ihm eine Entschädigung des anderen Verlobten in Geld nicht. Dabei müsse jedoch vorbehalten werden, der im Brautstande geschwängerten Braut im Falle der Verweigerung der Eheschließung durch eine besondere Vorschrift zu Hülfe zu kommen (vergl. Prot. 316 unter VII, B).

E. Der Abs. 2 des Antrags 1 S. 3 wurde sachlich nicht beanstandet. Die Entscheidung darüber, ob derselbe aufzunehmen sei, blieb der Red.Komm. überlassen.

III. (Betrifft Geschäftliches.)

IV. Es lag der Antrag vor, als §. 1228a einzuschalten: Vertragsstrafe.

Das Versprechen einer Strafe zur Aufrechterhaltung eines Verlöbnisses ist unwirksam.

Er wurde angenommen.

Es erschien mit Rücksicht auf die veränderte Fassung des §. 1227 zweckmäßig, diesen sachlich mit dem Entw. übereinstimmenden Satz besonders auszusprechen.

V. Der Antrag, als §. 1228b folgende Vorschrift aufzunehmen: Verlöbnißform als Anspruchsvoraussetzung.

Der im §. 1228 bestimmte Anspruch findet nur statt, wenn das Verlöbniß unter Zustimmung derjenigen Personen eingegangen ist, deren Einwilligung zur Eheschließung erforderlich ist, und wenn es öffentlich oder durch Anzeigen an Verwandte oder Bekannte kundgegeben oder in gerichtlicher oder notarieller Form erklärt ist

wurde abgelehnt.

Man hatte erwogen:

Wenn der Antrag den Ersatzanspruch gemäß §. 1228 zunächst davon abhängig mache, daß das Verlöbniß unter Zustimmung derjenigen Personen eingegangen ist, deren Einwilligung zur Eheschließung erforderlich ist, so komme die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters und der Eltern in Betracht. Bezüglich der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters ergebe sich die Entscheidung aus dem §. 81 des Entw. II von selbst, wenn man annehme, daß das Verlöbniß als eine rechtsgeschäftliche Willenserklärung anzusehen sei. Für diese Annahme lasse sich geltend machen, daß nach den zu den §§. 1227, 1228 gefaßten Beschlüssen das Verlöbniß unter Umständen vermögensrechtliche Folgen habe. Von anderer Seite sei die Anwendbarkeit des §. 81 allerdings bestritten worden. Ob jedoch die eine oder die andere Ansicht die richtige sei, bedürfe einer gesetzlichen Entscheidung nicht. Das Fehlen der Zustimmung der Eltern biete, solange deren Zustimmung zur Eheschließung erforderlich sei, unzweifelhaft einen gerechtfertigten Grund zum Rücktritt und schon deshalb sei der Ersatzanspruch gemäß §. 1228 ausgeschlossen.

Wenn der Antrag weiter diesen Ersatzanspruch von einer gewissen Form oder Veröffentlichung des Verlöbnisses abhängig mache, so lasse sich nicht verkennen, daß dadurch unter Umständen die Geltendmachung von Ansprüchen auf Grund nicht ernstlich gemeinter Erklärungen vermieden werden könne. Diesem Vortheile ständen jedoch größere Nachtheile gegenüber. Die Bestimmung würde nicht selten auch bei ernstlichen Verlöbnissen den Ersatzanspruch in Fällen ausschließen, in denen eine Kundgebung, wie es in den niederen Ständen häufig

vorkomme, unterblieben sei. Die vorgeschlagene Vorschrift würde für die Anwendung vielfache Zweifel mit sich bringen. Bei der sehr engen Begrenzung der in Betracht kommenden Ersatzansprüche bestehe kaum ein Bedürfniß, dieselben an besondere einschränkende Voraussetzungen zu knüpfen. Es lasse sich auch schwer rechtfertigen, nur gerade bezüglich der Ersatzansprüche die Erfordernisse eines gültigen Verlöbnisses gesetzlich zu bestimmen, wenn man es für die sonstigen sehr erheblichen erbrechtlichen, prozessualen und strafrechtlichen Folgen des Verlöbnisses bei der Formlosigkeit desselben bewenden lasse.

§. 1229. Geschenke.

VI. In Bezug auf die Rückgabe der unter den Verlobten gemachten Geschenke lagen die Anträge vor:

1. den §. 1229 zu fassen:

   Was ein Verlobter dem anderen Verlobten geschenkt oder zum Zeichen des Verlöbnisses gegeben hat, kann, sofern sich nicht aus den Umständen ein Anderes ergiebt, nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung zurückgefordert werden, wenn die Eheschließung nicht erfolgt. Im Zweifel ist anzunehmen, daß die Rückforderung ausgeschlossen sein soll, wenn das Verlöbniß durch den Tod eines der Verlobten aufgelöst wird.

2. den § 1229 zu fassen:

   Was ein Verlobter dem anderen geschenkt oder zum Zeichen des eingegangenen Verlöbnisses zugewendet hat, ist im Zweifel zurückzugeben, wenn das Verlöbniß in anderer Weise als durch den Tod eines der Verlobten aufgelöst wird.

   Der Verlobte, welcher nach Maßgabe des §. 1228 ersatzpflichtig ist, kann die Rückgabe nicht verlangen.

   Auf die Verpflichtung zur Rückgabe finden die Vorschriften des §. 742 des Entw. II Anwendung.

3. den § 1229 zu fassen:

   Was ein Verlobter dem anderen Verlobten geschenkt oder zum Zeichen des Verlöbnisses gegeben hat, kann von ihm, wenn die Eheschließung unterbleibt, nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung zurückgefordert werden, sofern nicht anzunehmen ist, daß die Absicht, das Gegebene im Falle des Unterbleibens der Ehe zurückzufordern, ausgeschlossen war. Die Rückforderung findet im Zweifel nicht statt, wenn die Schließung der Ehe in Folge des Todes eines der Verlobten unterbleibt.

Der Antrag 1 wurde unter Streichung der Worte „sofern sich nicht aus den Umständen ein Anderes ergiebt" angenommen, der Abs. 2 des Antrags 2 abgelehnt.

Man hatte erwogen:

Die Umgestaltung der Vorschriften über ungerechtfertigte Bereicherung mache eine Aenderung des §. 1229 erforderlich. Es erscheine am Angemessensten, mit dem Antrag 1 durch eine dispositive Bestimmung die Zulässigkeit der Rückforderung der von einem Verlobten dem anderen gemachten Geschenke &c. nach Maßgabe jener Vorschriften im Falle des Nichtzustandekommens der Ehe im

Allgemeinen auszusprechen und für den Fall des Todes eines Verlobten eine die Rückforderung ausschließende Auslegungsregel aufzustellen; nur bedürfe die dispositive Natur der ersteren Bestimmung keiner besonderen Hervorhebung. Der Antrag 2 gebe der Bestimmung die Form einer Auslegungsregel; diese passe jedoch nicht für die Schenkungen unter Verlobten. Ferner vermeide der Antrag 2 die allgemeine Bezugnahme auf die Vorschriften über ungerechtfertigte Bereicherung, um die Anwendung des §. 744 des Entw. II auszuschließen, und setze an Stelle der allgemeinen Bezugnahme die Bestimmung des Abs. 2 und die besondere Verweisung auf den §. 742 des Entw. II. Indessen gehe der Abs. 2 des Antrags über den §. 740 des Entw. II hinaus; er enthalte eine nicht gerechtfertigte reine Strafvorschrift für den nach §. 1228 ersatzpflichtigen Verlobten und gehe namentlich insofern zu weit, als er diesem selbst die Anrechnung der von ihm gemachten Geschenke &c. auf den von ihm zu leistenden Ersatz versage. Die besondere Verweisung auf den §. 742 reiche nicht aus; auch der §. 743 des Entw. II komme gegebenen Falles in Betracht. Man werde es der Rechtsprechung überlassen können, die im Falle des §. 1229 anwendbaren Vorschriften zu finden.

Von mehreren Seiten wurde die Ansicht vertreten, daß es sich im Falle des §. 1229 um eine condictio ob causam finitam handele, während von anderer Seite bemerkt wurde, der Rückforderungsanspruch des §. 1229 sei weder als condictio ob causam finitam noch als condictio causa data causa non secuta, sondern als ein eigenartiger Konditionsfall anzusehen.

VII. Der §. 1230 blieb unbeanstandet. §. 1230. Verjährung.

VIII. Man ging hierauf zur Berathung des Abschnitts II über die Ehehindernisse über und trat in die Erörterung des Antrags ein, an die Spitze dieses Abschnitts folgenden Satz zu stellen: Ehehindernisse.

> Ueber das Vorhandensein von Ehehindernissen und die Befreiung von solchen ist für die Angehörigen der staatlich anerkannten Religionsgesellschaften deren kirchliches Recht maßgebend.

Die Erörterung gelangte nicht zum Abschlusse.

266. (S. 4887 bis 4916.)

I. In die Erörterung über den vorstehend unter VIII mitgetheilten Antrag wurde der Antrag hineingezogen:

> für den Fall der Ablehnung dieses und einiger hier nicht in Betracht kommender, von derselben Seite herrührender Anträge die §§. 1227 bis 1271 zu streichen.

Zur Abstimmung gelangte nur der oben unter VIII mitgetheilte Antrag. Derselbe wurde mit 15 gegen 4 Stimmen abgelehnt.

Für den Antrag und die mit demselben zusammenhängenden, zu den §§. 1233, 1236, 1237, 1237a, 1245 mitgetheilten Vorschläge führte der Antragsteller aus:

Nach der für die große Mehrzahl der 17½ Millionen deutscher Katholiken maßgebenden Lehre ihrer Kirche stehe die gesetzgebende Gewalt über die Ehe unter Katholiken allein der katholischen Kirche zu. Da die Katholiken Deutschlands Allgemeiner Standpunkt.

an diesem Dogma nichts ändern könnten, müsse das B.G.B. den Anschauungen der Katholiken gerecht zu werden suchen. Das katholische Dogma insbesondere von der Sakramentsnatur der Ehe mache die Ehe der Katholiken zu einem von der Ehe der Angehörigen anderer Religionsgesellschaften innerlich verschiedenen Gegenstande der Gesetzgebung; die eherechtlichen Vorschriften des Entw. gewännen daher für die Katholiken eine andere Bedeutung als für Andersgläubige. Nicht richtig sei es, daß der Entw. ein staatliches Eherecht schaffe, dabei aber das kirchliche Eherecht unberührt lasse. Vielmehr greife er in das kirchliche Gebiet ein. Er stelle sich dem katholischen Dogma grundsätzlich entgegen, indem er für das Reich das Recht zur ausschließlichen Regelung des Ehewesens in Anspruch nehme, diesem die religiöse Grundlage entziehe, die nur kirchlich geschlossene Ehe als Konkubinat verwerfe und die kirchliche Trauung vor der standesamtlichen Eheschließung verbiete. Er lasse Ehen von Katholiken zu, welche das kirchliche Recht nicht gestatte, löse die Ehen der Katholiken durch staatliche Gerichte auf Grund seiner Vorschriften dem Bande nach auf, nachdem dieselben nach der staatlichen Eheschließung kirchlich gültig geschlossen seien, und gestatte geschiedenen Katholiken die Wiederverheirathung bei Lebzeiten des anderen Ehegatten. Der Entw. greife auch in die religiösen Anschauungen der einzelnen Katholiken ein, indem er sie zu seiner Eheschließungsform zwinge, sie unter Umständen nöthige, in einer Ehe zu bleiben, die für sie ein unerlaubtes Verhältniß sei, und die Ehe der Katholiken gegen ihren Willen dem Bande nach auflöse. So werde der Entw. der Uniformität zu Liebe ungerecht gegen die Katholiken auf einem Gebiet, auf welchem die Ungerechtigkeit am Wenigsten zu ertragen sei, dem des Gewissens.

Am Sichersten vermeide man Eingriffe in das Gewissensgebiet, wenn man unter Wiederanerkennung der kirchlichen Eheschließungsform sich auf die Regelung der Noth-Civilehe beschränke. Damit werde man dem thatsächlichen Bedürfniß und den Anschauungen aller Konfessionen gerecht. Wenn es für die evangelischen Eheschließungen feststehe, daß 93 Prozent der Neuvermählten sich kirchlich trauen lassen und wenn für die Eheschließungen von Angehörigen anderer Konfessionen kein geringerer Prozentsatz anzunehmen sei, so folge hieraus, daß in dem Erfordernisse der standesamtlichen Eheschließung für die große Mehrzahl der Bevölkerung eine schwere Belästigung liege, die zudem überflüssig sei, da an der Befähigung der Geistlichen zur Beachtung der Formvorschriften und zur Registerführung kein Zweifel bestehe, und es folge weiter, daß die Civilehe unserem Volke nicht in Fleisch und Blut übergegangen sei. Dies ergebe sich auch daraus, daß in der evangelischen Kirche die Frau bei der Trauung mit ihrem Geburtsnamen angesprochen werde. In der katholischen Kirche werde seit Einführung der Civilehe von den Kanzeln herab verkündet, daß Brautpaare, welche keine kirchliche Ehe abgeschlossen haben, von der Kirche nicht als Eheleute angesehen und behandelt werden. Es sei dringend zu wünschen, daß durch eine Aenderung des Eherechts des Entw. die Nothwendigkeit für die katholische Kirche, einen wesentlichen Theil der Vorschriften des B.G.B. bei der katholischen Bevölkerung solchergestalt zu diskreditiren, beseitigt werde. Wenn zuzugeben sei, daß sich der hauptsächliche Widerspruch der Katholiken nicht so sehr gegen die Civilehe, als gegen das Ehescheidungsrecht und die Zulässigkeit der Wiederverheirathung eines geschiedenen Ehegatten bei Lebzeiten des anderen richte, so habe doch auch die

Civilehe schon in erheblichem Maße zur Erschütterung der religiösen Grundlagen der Ehe und damit des Eheinstituts geführt. Dies erhelle daraus, daß in den großen Städten, in denen die sozialdemokratischen Angriffe auf die Ehe ihre Wirkung äußerten, die Zahl der Ehen, welche der kirchlichen Trauung entbehrten, eine erhebliche sei; in Berlin seien nur 64,36 Prozent der evangelischen Neuvermählten kirchlich getraut, dabei habe Berlin nächst Hamburg die größte Zahl von Ehescheidungen. Auch die absolute Gesammtzahl der nicht kirchlich getrauten evangelischen Ehepaare in Preußen sei eine nicht geringe (236 152 von insgesammt etwa 3 373 600 bestehenden evangelischen Ehen und bei einer Anzahl jährlicher evangelischer Eheschließungen von 149 392). Der Entw. würde sich ein großes Verdienst erwerben, wenn er durch die Rückkehr zur kirchlichen Eheschließungsform die Ueberzeugung von der religiösen Grundlage der Ehe neu kräftigte.

Für den Fall jedoch, daß sich die Komm. für die Beibehaltung der obligatorischen Civilehe entscheide, bezweckten die zu den §§. 1231 ff. gestellten Anträge, die Vorschriften über die Ehehindernisse so zu gestalten, daß in gewissem Umfange die Eingehung einer nach katholischem Kirchenrecht unzulässigen Ehe vor dem Standesbeamten ausgeschlossen und dadurch der in der Zulassung solcher Ehen durch das bürgerliche Recht liegende Anreiz zu ihrer Eingehung beseitigt werde. Dabei seien diejenigen nach dem katholischen Kirchenrechte bestehenden Ehehindernisse nicht aufgenommen, von denen die deutschen Bischöfe vermöge der sog. Quinquennalfakultäten dispensiren können.

Für den eventuellen Antrag auf Streichung der §§. 1227 bis 1271 wurde geltend gemacht:

Das Eheschließungsrecht des Entw. halte an dem Standpunkte des Reichs-Ges. v. 6. Februar 1875 fest. Dieses — ebenso wie sein Vorgänger, das preuß. Ges. v. 9. März 1874 — sei bekanntlich hervorgegangen aus dem sog. Kulturkampf; ohne die erforderliche Berücksichtigung der Interessen und Bedürfnisse der Katholiken und der gläubigen Protestanten habe der Staat in diesen Gesetzen das Eheschließungsrecht geregelt und damit seine Grenzen überschritten. Man habe seitdem erkannt, daß durch diese Gesetzgebung der innere Frieden schwer geschädigt worden sei. Deshalb sei es Sache der Komm., den erheblichen Fehler, den der Entw. durch Beibehaltung der obligatorischen Civilehe begangen habe, zu beseitigen. Der in erster Linie zur Annahme empfohlene Antrag schlage eine befriedigende Regelung vor. Werde diese jedoch abgelehnt, so bleibe nach dem Standpunkte des Antragstellers nur die Ablehnung der gesammten Vorschriften des Entw. über das persönliche Eherecht übrig: Durch die Ausscheidung dieser Vorschriften aus dem Entw. würde dessen Durchbringung im Reichstag insofern wesentlich erleichtert, als auch denjenigen Mitgliedern die Annahme ermöglicht werden würde, welche einen diese Vorschriften mitumfassenden Entw. abzulehnen gezwungen wären. Die nothwendigen Aenderungen und Ergänzungen des Personenstandsgesetzes könnten dann unabhängig vom B.G.B. durch eine Novelle zu jenem Gesetze vorgenommen werden.

Der Beschluß der Mehrheit beruhte auf folgenden Erwägungen:

Die Annahme des Antrags, welcher die Wiederanerkennung des kirchlichen Eheschließungsrechts und die Beschränkung auf die Noth-Civilehe bezwecke, würde

eine tief einschneidende Aenderung des durch das Reichs-Ges. v. 6. Februar 1875 begründeten, jetzt geltenden Reichsrechts bedeuten, zu welcher man sich nur aus den gewichtigsten Gründen entschließen dürfe. Zuzugeben sei, daß das Reichs-Ges. v. 1875 ebenso wie das preuß. Ges. v. 1874 mit kirchenpolitischen Vorkommnissen und Zuständen im Zusammenhange standen, welche jetzt mindestens theilweise verschwunden seien, und daß bis zu jenen Gesetzen in einem nicht kleinen Theile Deutschlands bezüglich des Eheschließungsrechts das kirchliche und konfessionelle Recht mittelbar oder unmittelbar in Geltung gewesen sei (Sachsen, gemeinrechtliche Gebiete). Allein die Entwickelung des Rechtes in Deutschland in den letzten 100 Jahren zeige, daß in den angedeuteten vorübergehenden Verhältnissen nur der Anstoß, nicht der wirkliche Grund des Reichs-Ges. v. 1875 lag und daß die in diesem ausgesprochene Lösung des staatlichen vom kirchlichen Rechte der Abschluß einer sich lange vorbereitenden und langsam vollziehenden Entwickelung war. In dieser Beziehung sei hinzuweisen auf das preuß. A.L.R. und den code civil, ferner darauf, daß in manchen Staaten, in denen das kirchliche Eherecht Bedeutung behielt, diese Bedeutung auf staatliche Anerkennung gegründet wurde (Bayern, Württemberg), endlich darauf, daß schon 2 bis 3 Jahrzehnte vor dem Reichs-Ges. v. 1875 die bürgerliche Eheschließungsform und somit das staatliche Eheschließungsrecht theils neben der kirchlichen Trauung, theils unter Ausschluß derselben Rechtens wurde (als Noth-Civilehe in Preußen 1847/48, Hamburg 1849, Württemberg 1855, Baden 1860, Sachsen 1870, als fakultative Civilehe in Oldenburg 1855, Hamburg 1861, 1865, als obligatorische Civilehe in Frankfurt 1850, Baden 1869, Preußen 1874). Eine ähnliche Entwickelung habe sich auch in außerdeutschen, selbst in vorwiegend katholischen Ländern am Schlusse des vorigen und im Laufe dieses Jahrhunderts vollzogen.

Die Trennung von Staat und Kirche auf dem Gebiete der Ehe sei eine innere Nothwendigkeit geworden, seitdem innerhalb desselben Staates mehrere Religionsgesellschaften mit in den wichtigsten Punkten verschiedenen Normen über Eheschließung und Eheauflösung beständen, diese Religionsgesellschaften die volle Gleichberechtigung im Staate beanspruchen könnten, die gleiche Werthung auch auf dem Gebiete des sozialen und Familienlebens in weiten Volkskreisen in den immer häufiger werdenden gemischten Ehen hervortrete und der Schutz des Einzelnen in seiner individuellen Freiheit auch gegenüber den Anforderungen der einzelnen Religionsgesellschaft als eine nicht abzuweisende Forderung an den Staat erkannt worden sei. Die Versuche, dieser Sachlage auf andere Weise als durch die Trennung von Kirche und Staat auf dem Gebiete der Ehegesetzgebung oder durch blos theilweise Trennung gerecht zu werden, seien mißlungen. So der Versuch unter Beibehaltung der kirchlichen Eheschließungsform und in der Hauptsache auch des kirchlichen Rechtes, die Geistlichen zur Beobachtung gewisser staatlicher Vorschriften zu nöthigen; ebenso aber auch die Versuche mit der Noth-Civilehe. Auch diese sei nicht im Stande, schwere Konflikte zwischen Staat und Kirche zu verhindern, wie die in Baden gemachten Erfahrungen bewiesen. Auch nach dem vorliegenden Antrage müßte als Voraussetzung der Noth-Civilehe, wenn diese nicht auf ganz unsichere Grundlagen gestellt sein sollte, eine Bescheinigung der kirchlichen Behörde, daß und weshalb die kirchliche Ehe-

schließung verweigert sei, verlangt werden; indeß auch dieses Verlangen könne auf Schwierigkeiten stoßen. Durchführbar sei die Noth-Civilehe nur auf Grund einer Vereinbarung zwischen Staat und Kirche; mit der Möglichkeit einer solchen könne aber nicht gerechnet werden. Aehnliche Bedenken ständen der fakultativen Civilehe entgegen.

Die Trennung von Staat und Kirche auf dem Gebiete des Eheschließungsrechts mache es dem Staate möglich, seine Normen zu treffen ohne die kirchlichen Anschauungen und Einrichtungen weiter berücksichtigen zu müssen, wie durch sein eigenes Interesse geboten sei, mache es aber auch der Kirche möglich, ihre Anschauungen festzuhalten und zur Geltung zu bringen, jedoch unter Beschränkung auf ihr Gebiet. Anders freilich würde sich das Urtheil über die Trennung des staatlichen und des kirchlichen Rechtes gestalten müssen, wenn die Erfahrung lehrte, daß durch die Trennung das religiöse Leben erheblich geschädigt worden sei; dies könne jedoch nicht angenommen werden. In der einen Beziehung, in welcher statistisches Material zur Verfügung stehe, nämlich in Betreff der evangelischen Taufen und Trauungen in Preußen, beweise dieses Material das Gegentheil. Für die katholische Kirche werde schwerlich ein ungünstigerer Einfluß des Reichs-Ges. v. 1875 anzunehmen sein.

Wenn behauptet worden sei, die Civilehe und das bürgerliche Eheschließungsrecht ständen in grundsätzlichem Gegensatze zu den Anschauungen der katholischen Bevölkerung, so könne diese Behauptung nur sehr beschränkt als richtig anerkannt werden. Was die Form der Eheschließung anbelange, so halte die katholische Bevölkerung an den in den kirchlichen Einrichtungen hervortretenden Anschauungen fest, habe sich aber im Allgemeinen an die obligatorische Civilehe gewöhnt und fühle sich durch sie nicht in ihrer Rechts- und Lebensauffassung verletzt, weil sie nicht gehindert sei, dem staatlichen Akte den kirchlichen folgen zu lassen und insofern der kirchlichen Vorschrift zu genügen. Außerdem liege aber der hauptsächliche Grund für die Einführung der Civilehe gerade in der Mischung der von verschiedenen Rechtsanschauungen beherrschten Volkskreise auf dem Gebiete der Eheschließung, deshalb könne der Rechtsanschauung des einzelnen Volkskreises für die Regelung des staatlichen Eheschließungsrechts nicht ausschlaggebende Bedeutung beigemessen werden. Wenn ferner vom katholischen Standpunkte Bedenken hauptsächlich gegen die Abweichungen des materiellen Eherechts des Entw. vom kirchlichen Rechte geltend gemacht würden, so müsse zugegeben werden, daß der überwiegende Theil der katholischen Bevölkerung an der Statthaftigkeit gewisser, nach kirchlichem Rechte unerlaubter Ehen, namentlich an der Zulässigkeit der Wiederverheirathung eines Katholiken nach erfolgter Scheidung sowie an der Zulässigkeit der Ehe eines Klerikers, Anstoß nehme. Indessen gelte dies nur für einzelne kirchliche Eheverbote. Jedenfalls könne nicht davon die Rede sein, solche Eheverbote als auch Nichtkatholiken bindende Verbote aufzustellen. Ein besonderes Hinderniß für die Verweisung auf das kirchliche Recht liege ferner in der katholischen Lehre von dem character indelebilis der Weihen, der Erstreckung der Unauflöslichkeit der Ehe auf die Ehen von Nichtkatholiken und in ähnlichen Bestimmungen.

Auch der Grund für die Anerkennung des kirchlichen Eheschließungsrechts, daß der Staat, indem er die Religionsgesellschaften anerkenne, damit auch die

ihnen eigenthümlichen Einrichtungen anzuerkennen verpflichtet sei, erscheine nicht stichhaltig. Denn auf dem Gebiete der Ehe hätten von jeher Staat und Kirche ihre besonderen Interessen vertreten und je nach den sozialen, politischen und Kulturverhältnissen bald jener, bald diese die Normirung des Eherechts überwiegend oder ausschließlich für sich in Anspruch genommen. Insofern handele es sich bei der Frage, wieweit der Staat diesen Anspruch der Kirche anerkenne und umgekehrt, — so wurde von einer Seite bemerkt — nicht um eine Rechtsfrage, sondern um eine Machtfrage.

Nach alledem könne die Komm. sich nicht veranlaßt sehen, den bezüglich der Regelung des Eherechts von der Reichsgesetzgebung einmal eingenommenen Standpunkt aufzugeben.

In Betreff des eventuellen Antrags auf Streichung der §§. 1227 bis 1271 wurde bemerkt:

Die in den Mot. IV S. 8, 9 dafür dargelegten Gründe, die Form und die materiellen Erfordernisse der Eheschließung im B.G.B. selbst zu regeln und die nothwendigen Aenderungen und Ergänzungen der bezüglichen Vorschriften des Personenstandsgesetzes im B.G.B. vorzunehmen, seien als zutreffend anzuerkennen. Ob und wieweit politische Erwägungen eine Abweichung von diesem an sich sachgemäßesten Verfahren rathsam erscheinen ließen, dies zu entscheiden sei nicht Aufgabe der Komm.

II. Man trat in die Berathung über die einzelnen Ehehindernisse ein. Es war beantragt:

§. 1231. Geschäftsunfähigkeit.

1. den §. 1231 durch folgende Vorschrift zu ersetzen:

   Zur Eheschließung ist die freie Einwilligung der Eheschließenden erforderlich.
2. den § 1231 zu streichen.
3. an Stelle des §. 1231 folgende Vorschrift aufzunehmen:

   Geistliche der katholischen Kirche, welche die höheren Weihen empfangen haben, sowie die einem päpstlich approbirten Orden angehörigen Ordenspersonen, welche die feierlichen oder die nach dem Ordensstatute diesen gleichgestellten einfachen Gelübde abgelegt haben, können eine Ehe nicht schließen.

   eventuell im §. 1243 hinter den Worten „nicht ohne die vorgeschriebene Erlaubniß" einzuschalten:

   Geistliche und Ordenspersonen nicht ohne Erlaubniß ihrer kirchlichen Behörde.

Der Antrag 2 wurde angenommen.

Einigkeit bestand darüber, daß die Unfähigkeit einer geschäftsunfähigen Person, eine Ehe zu schließen, mit Rücksicht auf den §. 79 des Entw. II eines besonderen Ausdrucks im Gesetze nicht bedürfe. Meinungsverschiedenheit ergab sich jedoch darüber, ob das Erforderniß der freien Einwilligung der Eheschließenden im §. 1231 noch besonders hervorgehoben werden solle. Befürwortet wurde dies seitens der Minderheit mit der Begründung, es empfehle sich, durch Aufstellung einer ausdrücklichen Vorschrift den Standesbeamten darauf hinzuweisen, daß er bei dem Abschlusse der Ehe seine Prüfungspflicht auch auf das Vorhandensein der freien Einwilligung der Eheschließenden zu richten habe.

Es könne zwar aus anderen Vorschriften des Entw., insbesondere aus den §§. 1248, 1259 gefolgert werden, daß die Eheschließung den freien Willen der Eheschließenden erfordere; bei der Wichtigkeit dieses Grundsatzes sei es jedoch rathsam, ihn besonders auszusprechen und sich nicht darauf zu verlassen, daß er aus dem Zusammenhange mit anderen Vorschriften entnommen werden könne. Das Reichs-Ges. v. 6. Februar 1875 enthalte im §. 28 eine analoge Bestimmung.

Die Mehrheit beschloß zunächst mittelst Unterabstimmung das Wort „freie" zu streichen. Füge man das Wort „freie" in Abweichung von dem Reichsgesetze bei, so liege das Mißverständniß nahe, als ob der Irrthum schlechthin der Gültigkeit der Ehe entgegenstehe, während es nicht richtig sei, jeden bei dem Abschlusse der Ehe untergelaufenen Irrthum als erheblich anzusehen. Bei der Schlußabstimmung wurde der Antrag 1 endgültig abgelehnt.

Man hatte erwogen:

Aus dem §. 1248 in Verbindung mit dem §. 1259 ergebe sich, daß die Eheschließung die Einwilligung der Eheschließenden voraussetze. Blos zur Belehrung des Standesbeamten dies ausdrücklich hervorzuheben, sei nicht Aufgabe des B.G.B.; es könne dies erforderlichen Falles in einer Instruktion für die Standesbeamten geschehen.

Zur Begründung des Antrags 3 wurde von dem Antragsteller Folgendes geltend gemacht:

Wenn auch die Komm. an der obligatorischen Civilehe festhalte, so müsse sie doch bestrebt sein, das Eherecht so zu gestalten, daß Ehen vermieden würden, deren kirchlichem Abschlusse kirchliche Hindernisse entgegenständen. Ganz besonders müsse dies von denjenigen durch die katholische Kirche aufgestellten Hindernissen gelten, für welche Dispens entweder überhaupt nicht oder günstigstenfalls nur durch den Papst ertheilt werden könne. Hierzu gehörten die Ehehindernisse des Empfanges der höheren Weihen und der Ablegung des Ordensgelübdes. Auch in anderen Staaten Mitteleuropas seien diese kirchlichen Ehehindernisse von der staatlichen Gesetzgebung anerkannt worden. Sie seien in Oesterreich Rechtens; in Frankreich würden sie nach der jüngsten Judikatur wenigstens insoweit beachtet, als mit der Nichtbeobachtung des Eheverbots seitens eines mit den höheren Weihen versehenen Priesters der Verlust der Pfründe verbunden sei. Hierdurch werde immerhin die Aergerniß erregende Möglichkeit vermieden, daß sich eine katholische Gemeinde einen verheiratheten Priester gefallen lassen müsse, den sie zu besolden habe.

Der Antragsteller verzichtete, nachdem er seinen Antrag in dieser Weise begründet hatte, auf dessen weitere Diskussion. Der Antrag wurde hierauf von der Mehrheit ohne nähere Begründung abgelehnt.

III. Zu §. 1232 lagen die Anträge vor: §. 1232. Nichteinwilligung des Vertreters.

1. die Vorschrift zu fassen:

Ein Minderjähriger sowie ein in der Geschäftsfähigkeit beschränkter Volljähriger bedarf zur Eheschließung der Einwilligung seines gesetzlichen Vertreters.

Die verweigerte Einwilligung des Vormundes kann durch die Einwilligung des Vormundschaftsgerichts ersetzt werden. Das Vormundschaftsgericht hat auf Antrag des Mündels die Einwilligung zu ertheilen, wenn die Eheschließung im Interesse des Mündels liegt.

Die verweigerte Einwilligung der Eltern kann nur auf dem im §. 1238a bezeichneten Wege ersetzt werden.

2. in § 1232
   a) dem Abs. 2 als Satz 2 einzufügen:

   Das Vormundschaftsgericht soll vor der Entscheidung Verwandte und Verschwägerte des Eheschließenden nach Maßgabe des §. 1678 hören.

   b) den Abs. 3 zu fassen:

   Steht die gesetzliche Vertretung dem Vater oder der Mutter zu, ohne deren Einwilligung das Kind nach Maßgabe der §§. 1238, 1239 die Ehe nicht schließen darf, so ist für die Einwilligung des Vormundschaftsgerichts die Vorschrift des §. 1239 maßgebend.

3. den Abs. 3 zu streichen.

Die Anträge 2 und 3 standen im Zusammenhange mit einem von demselben Antragsteller gestellten Antrage, welcher lautet:

4. zu bestimmen:

§. 1238. Wer das fünfundzwanzigste Lebensjahr nicht zurückgelegt hat, darf die Ehe nicht ohne Einwilligung des Vaters, nach dessen Tode nicht ohne Einwilligung der Mutter schließen.

Bei einem unehelichen Kinde ist nur die Einwilligung der Mutter, wenn es für ehelich erklärt ist, nur die Einwilligung des Vaters erforderlich; bei einem an Kindesstatt angenommenen Kinde treten, solange die Annahme nicht aufgehoben ist, die Annahme-Eltern an die Stelle der leiblichen Eltern.

Dem Tode des Vaters oder der Mutter steht es gleich, wenn 2c. (wie §. 1238 Abs. 1 Satz 3).

Die Einwilligung kann nicht 2c. (wie §. 1238 Abs. 2).

§. 1239. Wird die Einwilligung verweigert, so kann sie auf Antrag des Kindes von dem Vormundschaftsgericht ersetzt werden; das Vormundschaftsgericht soll 2c. (wie §. 1232 Abs. 2 Satz 2 oben im Antrage 2).

Die Einwilligung ist von dem Vormundschaftsgerichte zu ertheilen, wenn die Ertheilung im Interesse des Kindes ist, es sei denn, daß ein anderer wichtiger Grund die Verweigerung rechtfertigt.

(Zur Red. wurde vorgeschlagen, die §§. 1232, 1238 in unmittelbare Verbindung zu bringen und den §. 1239 so zu fassen, daß er sich auf beide Fälle bezieht, mithin:

§. a wie §. 1232 Abs. 1.

§. b wie §. 1238 unter Einschiebung der Worte:

„auch wenn er in der Geschäftsfähigkeit nicht beschränkt ist“.

§. c wie §. 1239:

Wird die Einwilligung im Falle des §. a oder des §. b versagt, so kann sie auf Antrag des Eheschließenden, der derselben bedarf, ꝛc. (wie im Entw.).

Die Einwilligung ist von dem Vormundschaftsgerichte zu ersetzen, wenn sie im Interesse dessen ist, der sie nachsucht. Hat der Vater oder die Mutter die Einwilligung aus einem anderen wichtigen, die Versagung rechtfertigenden Grunde versagt, so ist sie auch von dem Vormundschaftsgerichte zu verweigern.)

Die Abs. 1 und 2 des §. 1232 sind von den Anträgen nur in redaktioneller Beziehung abgeändert; sie wurden ihrem sachlichen Inhalte nach angenommen. Der Antragsteller zu 2 will dem Abs. 2 eine Ordnungsvorschrift hinzufügen, wonach das Vormundschaftsgericht vor der Entscheidung über die nachgesuchte Ergänzung der Einwilligung des Vormundes Verwandte und Verschwägerte des Mündels nach Maßgabe des §. 1678 hören soll. Gegen diesen Zusatz wurde von mehreren Seiten bemerkt, die Komm. habe für verschiedene andere Rechtsakte des Vormundschaftsgerichts, z. B. für die Volljährigkeitserklärung (§. 13 des Entw. II), eine ähnliche Ordnungsvorschrift nicht aufgenommen, obwohl sie auch in diesen Fällen davon ausgegangen sei, daß die Zuziehung von Verwandten und Verschwägerten des Mündels erfolgen solle, wenn die Zuziehung nach den Umständen des Falles zur Aufklärung des Gerichts über die für die Entscheidung maßgebenden Verhältnisse beitrage. Dementsprechend sei auch der §. 1678, welcher dem Vormundschaftsgerichte die Zuziehung von Verwandten und Verschwägerten zur Pflicht mache, ganz allgemein gefaßt. Ordne man neben dieser allgemeinen Vorschrift die Zuziehung bei einigen Gelegenheiten noch durch eine besondere Vorschrift an, so sei eine Verdunkelung des §. 1678 zu befürchten. Eine Exemplifikation auf einzelne besondere Fälle könne höchstens im §. 1678 vorgenommen werden.

Bezüglich des Zusatzes des Antrags 2 schloß sich die Komm. den erörterten Bedenken an. Es wurde deswegen der Zusatz an dieser Stelle abgelehnt, der Berathung des §. 1678 jedoch vorbehalten, zu erwägen, ob dort einzelne Fälle besonders zu erwähnen seien, in denen das Vormundschaftsgericht vor seiner Entscheidung Verwandte und Verschwägerte des Mündels hören solle, und ob die Anhörung insbesondere dann zu erfolgen habe, wenn es sich um die Ergänzung der Einwilligung des gesetzlichen Vertreters zur Eheschließung des Mündels handele.

Die Berathung über den Abs. 3 des §. 1232 wurde bis zur Berathung des §. 1238 vertagt (vergl. S. 34).

IV. Zu §. 1233 lagen die Anträge vor: §. 1233. Ehemündigkeit.

1. die Vorschrift zu fassen:

Zur Eheschließung ist erforderlich, daß der Mann volljährig oder für volljährig erklärt ist und daß die Frau das sechzehnte Lebensjahr vollendet hat (Ehemündigkeit).

Hat die Frau das vierzehnte Lebensjahr vollendet, so kann ihr Befreiung von dem Erfordernisse der Ehemündigkeit gewährt werden.

2. die Vorschrift zu fassen:

Wer nicht ehemündig ist, darf eine Ehe nicht schließen. Männer sind ehemündig, wenn sie volljährig sind, Frauen mit zurückgelegtem sechzehnten Lebensjahre.

Frauen können durch Dispensation auch vor zurückgelegtem sechzehnten Lebensjahr ehemündig werden.

3. die Vorschrift zu fassen:

Zur Eheschließung ist erforderlich, daß der Mann das achtzehnte, die Frau das fünfzehnte Lebensjahr vollendet hat.

Der Entw. bestimmt im §. 1233, daß die Ehemündigkeit der Männer mit dem zurückgelegten zwanzigsten, die Ehemündigkeit der Frauen mit dem zurückgelegten sechszehnten Lebensjahr eintreten soll. Dispensation soll zulässig sein, dagegen durch Volljährigkeitserklärung keine Ehemündigkeit begründet werden. Die Anträge weichen in drei Punkten sachlich vom Entw. ab:

a) der Antrag 3 will den Eintritt der Ehemündigkeit bei Männern auf das vollendete achtzehnte, bei Frauen auf das vollendete fünfzehnte Lebensjahr zurückverlegen;

b) die Anträge 1 und 2 wollen die Ehemündigkeit der Männer mit der Volljährigkeit eintreten lassen; der Antrag 1 will daneben besonders erwähnen, daß auch mit der Volljährigkeitserklärung die Ehemündigkeit eintrete;

c) die Anträge 1 und 2 wollen die Zulässigkeit des Dispenses auf Frauen beschränken.

Der §. 1233 wurde in der Fassung des Antrags 1 angenommen.

Für die Herabsetzung der für die Ehemündigkeit bestimmten Altersgrenze nach Maßgabe des Antrags 3 wurde von dem Antragsteller Folgendes geltend gemacht:

Der Gesetzgeber müsse mit der Thatsache rechnen, daß nicht nur in großen Städten, sondern auch auf dem Lande der außereheliche Geschlechtsverkehr bei Mädchen häufig erheblich früher als vor dem vollendeten sechzehnten Jahre beginne. In der Reichstagskomm. zur Berathung einer von den verbündeten Regierungen vorgelegten Novelle zum St.G.B. sei an der Hand des vorhandenen statistischen Materials nachgewiesen worden, daß in Berlin in den letzten sechs Jahren alljährlich fünfzehnjährige Mädchen entbunden worden seien. Der Gesetzgeber solle den Eltern bezw. Vormündern der auf solche Weise geschändeten Mädchen die Möglichkeit gewähren, den Fehltritt durch eine vorzeitige Verheirathung des Mädchens zu sühnen. Das Erforderniß eines vorherigen Dispenses habe Bedenken gegen sich. Einerseits werde der Dispens in der Mehrzahl der Fälle ohnehin ertheilt werden müssen, andererseits sei der mit der Einholung des Dispenses nothwendig verbundene Aufschub dem Abschlusse der in Aussicht genommenen Ehe in der Regel nicht günstig. Die Thatsache, daß in Deutschland seit Erlaß des Reichs-Ges. v. 6. Februar 1875 nach der letzten Zählung über 20000 Ehen von Personen weiblichen Geschlechts auf Grund des Dispenses vor dem vollendeten sechzehnten Lebensjahre geschlossen worden seien, beweise, daß häufig bereits vor dieser Altersgrenze ein berechtigtes Interesse an

der Eheschließung bestehe. Hinsichtlich der Ehemündigkeit der Männer sei zwar kein gleich starkes Bedürfniß nach Herabsetzung der Altersgrenze vorhanden, immerhin spreche aber ein Theil der dargelegten Gründe dafür, die Ehemündigkeit der Männer bereits mit dem achtzehnten Lebensjahr eintreten zu lassen; denn alljährlich werde einer, wenn auch verhältnißmäßig geringen Zahl von Männern unter zwanzig Jahren Dispens zur Eheschließung ertheilt. Die Eheschließung werde regelmäßig auch dazu führen, den Mann für großjährig zu erklären, was mit dem achtzehnten Jahre geschehen könne. Hinzu komme, daß das kanon. Recht die Eheschließung bei Frauen mit dem vollendeten zwölften, bei Männern mit dem vollendeten vierzehnten Lebensjahre zulasse; der Gesetzgeber müsse diesem Umstande Rechnung tragen, wenn er den Konflikt zwischen der staatlichen und der kirchlichen Ehegesetzgebung nicht unnöthig verschärfen wolle. Auch der code civil habe sich in richtiger Würdigung der praktischen Verhältnisse für eine Herabsetzung der Grenze der Ehemündigkeit im Sinne des Antrags 3 ausgesprochen.

Die Mehrheit hatte erwogen:

Das Reichs-Ges. v. 6. Februar 1875 (§. 28 Abs. 2) habe die Ehemündigkeit des männlichen Geschlechts auf das vollendete zwanzigste, die des weiblichen Geschlechts auf das vollendete sechzehnte Lebensjahr festgesetzt. Bei den Berathungen sei ein dem Antrage 3 entsprechender Antrag gleichfalls gestellt, aber abgelehnt worden. Man habe sich an der Hand des vorgelegten statistischen Materials davon überzeugt, daß aus den bereits in einem früheren Alter abgeschlossenen Ehen meist schwächliche, einem frühen Tode ausgesetzte Kinder geboren worden seien. Abgesehen von den sanitären Gründen habe man von einer Herabsetzung der Grenze der Ehemündigkeit deswegen Abstand genommen, weil man es für dringend erforderlich erachtet habe, die Eingehung einer Ehe erst dann zuzulassen, wenn die Eheschließenden ein Lebensalter erreicht hätten, in welchem sie voraussichtlich auch für die durch die Ehe begründeten wirthschaftlichen Beziehungen und moralischen Pflichten das erforderliche Verständniß besitzen würden. Diese Gründe seien auch für die Zukunft als zutreffend anzuerkennen; der Gesetzgeber müsse ihnen bei Bestimmung der Ehemündigkeit im B.G.B. Rechnung tragen. Bei Männern sei es indessen praktischer, die Ehemündigkeit erst mit der Volljährigkeit eintreten zu lassen. Die im Reichsgesetze bestimmte Grenze beruhe weniger auf streng sachlichen Erwägungen, sie sei vielmehr das Ergebniß eines Kompromisses zwischen denjenigen Faktoren der Reichsgesetzgebung, die eine Heraufsetzung, und denjenigen, die eine Herabsetzung der Altersgrenze befürwortet hätten. Es werde zu unnöthigen Weiterungen im B.G.B. führen, wenn man noch besondere Vorschriften über die Rechtsstellung des minderjährigen Ehemanns aufnehmen müsse. Andererseits werde durch die Heraufsetzung der Grenze der Ehemündigkeit auf das einundzwanzigste Jahr in Ansehung der Männer im Wesentlichen dem Gedanken Rechnung getragen, auf welchem der früher zum §. 25 des Entw. gestellte, seiner Zeit abgelehnte Antrag beruht habe, in den Allg. Theil eine Bestimmung aufzunehmen, wonach Heirath mündig machen solle (vergl. I S. 52 unter III). In den vereinzelten Fällen, in denen ein Minderjähriger ein berechtigtes Interesse habe, eine Ehe zu schließen, reiche das Institut der Volljährigkeitserklärung aus, um ihm diese Möglichkeit zu eröffnen.

Ob es sich zur Vermeidung von Zweifeln empfehle, im Gesetze besonders auszusprechen, daß auch durch die Volljährigkeitserklärung die Ehemündigkeit begründet werde, oder ob dies nach dem §. 12 Abs. 2 des Entw. II als selbstverständlich zu betrachten sei, werde die Red.Komm. zu entscheiden haben. Die Zulassung eines Dispenses von dem Erfordernisse der Volljährigkeit sei bei Männern weder erforderlich noch rathsam. Da die Entscheidung über das Gesuch um Volljährigkeitserklärung und die Entscheidung über den nachgesuchten Dispens in den Händen verschiedener Behörden liege, so sei die hiernach bestehende Möglichkeit einer abweichenden Beurtheilung der moralischen und wirthschaftlichen Reife des Eheschließenden aus begreiflichen Gründen besser zu vermeiden. Wer für großjährig erklärt sei, müsse auch darin seine Selbständigkeit erweisen dürfen, daß er eine Ehe schließe. Umgekehrt ständen dieselben Gründe, aus welchen einer Person die nachgesuchte Großjährigkeitserklärung zu versagen sei, insbesondere der Mangel der nöthigen intellektuellen, moralischen und wirthschaftlichen Reife, ihrer Eheschließung entgegen.

Anlangend die Ehemündigkeit der Frauen, so sei aus den bereits erörterten Gründen an der Altersgrenze des Reichsgesetzes festzuhalten. Den von der Minderheit für die Herabsetzung der Altersgrenze geltend gemachten Gründen könne durch Gewährung des Dispenses Rechnung getragen werden. Ein Bedürfniß, ausnahmslos den Frauen zu gestatten, bereits vor dem vollendeten sechzehnten Lebensjahre zu heirathen, bestehe keineswegs. Es gehe dies daraus hervor, daß, obwohl in Preußen sowohl nach dem A.L.R. (II, 1 §. 37) als auch nach dem Ges. v. 21. Dezember 1872 die Ehemündigkeit der Frauen auf das vierzehnte Lebensjahr festgesetzt worden sei, dennoch die Zahl der vor dem vollendeten sechzehnten Jahre geschlossenen Ehen, wenigstens in den dem Erlasse des Reichsgesetzes voraufgehenden Jahren, verhältnißmäßig gering gewesen sei. Es seien vor dem sechzehnten Jahre im Jahre 1867 = 2828, im Jahre 1868 = 2824, im Jahre 1869 = 2897, im Jahre 1870 = 2535 Ehen geschlossen worden. Der Thatsache, daß der außereheliche Geschlechtsverkehr beim weiblichen Geschlechte häufig bereits früher beginne, sei entscheidendes Gewicht nicht beizulegen. Wenn es nach Lage des Falles angezeigt erscheine, den außerehelichen Geschlechtsverkehr durch eine alsbaldige Eheschließung in seinen Folgen gewissermaßen zu heilen, so werde die Verwaltungsbehörde nicht anstehen, den Dispens zu ertheilen. Es liege indessen nicht unter allen Umständen im Interesse der vorzeitig Geschwängerten, alsbald die Ehe mit dem Schwängerer einzugehen. Häufig sei zu befürchten, daß die aus dem vorzeitigen geschlechtlichen Verkehre drohenden sanitären Gefahren durch eine vorzeitige Ehe nur verschlimmert würden. Es sei deswegen richtiger, die Entscheidung darüber, ob eine Verheirathung vor der gesetzlichen Altersgrenze zu gestatten sei, im einzelnen Falle dem Ermessen der Verwaltungsbehörde zu überlassen.

§. 1234. Doppelehe.

V. Zu §. 1234 lag der Antrag vor, die §§. 1234, 1235 durch folgende Vorschrift zu ersetzen:

> Niemand darf eine neue Ehe schließen, bevor seine frühere Ehe aufgelöst oder für nichtig oder für ungültig erklärt ist.
>
> Ist einer der Ehegatten für todt erklärt, so gilt die Vermuthung, daß die Ehe durch seinen Tod aufgelöst ist. Wird das die Todes-

erklärung aussprechende Urtheil angefochten, so darf der andere Ehegatte nicht vor der Erledigung des Rechtsstreits zu einer neuen Ehe schreiten.

Die Mehrheit erklärte sich mit dem §. 1234 in der Fassung des Entw. vorläufig einverstanden. Die Frage, ob die Fassung des Entw. durch die Fassung des Abs. 1 des Antrags zu ersetzen sei, wurde bis zur Berathung der Wirkungen der Ehehindernisse ausgesetzt.

VI. Zu §. 1235 lagen

§. 1235. Wiederverheirathung bei Todeserklärung.

1. der vorstehend unter V mitgetheilte Antrag sowie die Anträge vor:
2. an Stelle des §. 1235 als §. 1234 Abs. 2 zu bestimmen:

   Ist ein Ehegatte für todt erklärt, so darf der andere eine neue Ehe schließen, es sei denn, daß die Todeserklärung angefochten und der Rechtsstreit noch nicht erledigt ist.
3. unter Streichung des Abs. 1 den Abs. 2 des § 1235 in folgender Fassung dem §. 1233 als Abs. 2 anzuschließen:

   Ist einer der Ehegatten für todt erklärt, so darf der andere Ehegatte, wenn gegen das die Todeserklärung aussprechende Urtheil binnen zehn Jahren nach der Erlassung desselben die Anfechtungsklage erhoben worden ist, nicht vor der Erledigung des Rechtsstreits über die Anfechtung eine neue Ehe schließen.

Die Mehrheit erklärte sich mit der Streichung des Abs. 1 einverstanden, weil es selbstverständlich sei, daß die Vermuthung des §. 7 des Entw. II mit Rücksicht auf ihre allgemeine Fassung auch für die Eheschließung gelte, und es nicht Aufgabe des B.G.B. sei, in dieser Beziehung dem Standesbeamten eine Belehrung zu ertheilen.

Der Abs. 2 wurde seinem sachlichen Inhalte nach nicht beanstandet. Der Antrag 3 enthält jedoch eine Einschränkung des Entw. Im Falle des §. 1235 Abs. 2 soll der überlebende Ehegatte nur dann bis zur Erledigung der Anfechtungsklage mit der Eingehung der neuen Ehe zu warten verpflichtet sein, wenn die Anfechtungsklage binnen zehn Jahren seit dem Erlasse des die Todeserklärung aussprechenden Urtheils erhoben ist. Mit dieser Einschränkung erklärte sich die Mehrheit aus folgenden Gründen einverstanden:

Nach §. 835 Abs. 2 d. C.P.O. sei die Anfechtungsklage gegen das im Aufgebotsverfahren erlassene Ausschlußurtheil unzulässig, wenn seit dem Erlasse des Ausschlußurtheils zehn Jahre abgelaufen seien. Dies gelte auch für die Anfechtung der Todeserklärung; es könne daher einer erst nach Ablauf dieser zehn Jahre erhobenen und daher unzulässigen Anfechtungsklage nicht mehr die Wirkung eines aufschiebenden Ehehindernisses zukommen.

VII. Zu §. 1236 lagen die Anträge vor:

§. 1236. Verwandtschaft. Schwägerschaft.

1. die Vorschrift zu fassen:

   Eine Ehe darf nicht geschlossen werden:
   1. zwischen Verwandten in gerader Linie;
   2. zwischen vollbürtigen oder halbbürtigen Geschwistern;
   3. zwischen Verschwägerten in gerader Linie;

4. zwischen Personen, von denen die eine mit Eltern, Voreltern oder Abkömmlingen der anderen Geschlechtsgemeinschaft gepflogen hat.

Verwandtschaft im Sinne des Abs. 1 besteht auch zwischen einem unehelichen Kinde und dessen Vater.

2. folgende Fassung zu beschließen:

Eine Ehe kann nicht geschlossen werden:

1. zwischen Verwandten in gerader Linie;
2. zwischen Geschwistern ohne Unterschied der Voll- und Halbbürtigkeit sowie zwischen Geschwisterkindern, zwischen Oheim und Nichte, Tante und Neffe, gleichviel ob die Verwandtschaft auf ehelicher oder unehelicher Geburt beruht;
3. zwischen Verschwägerten in gerader Linie und dem ersten Grade der Seitenlinie;
4. zwischen einem Verlobten und den Verwandten des anderen in gerader Linie;
5. zwischen demjenigen, der einen anderen an Kindesstatt angenommen hat, und dem an Kindesstatt Angenommenen oder dessen Abkömmlingen, sowie zwischen einer dieser Personen und der Wittwe der anderen;
6. zwischen Personen, deren eine mit einem Verwandten der anderen in gerader Linie außerehelich den Beischlaf vollzogen hat.

Es besteht im Sinne des vorstehenden Absatzes Verwandtschaft auch zwischen einem unehelichen Kinde und dessen Vater, Schwägerschaft auch zwischen einem Ehegatten und den Abkömmlingen des anderen aus einer weiteren Ehe.

hierzu die Unteranträge:

3. dem Eheverbote der illegitimen Schwägerschaft nur aufschiebende Wirkung beizulegen;
4. zusätzlich zum §. 1253 zu bestimmen:

Wenn die Ehe gegen das Verbot des §. 1236 Abs. 1 Nr. 4 verstößt, so kann die Nichtigkeitsklage nicht von dem Staatsanwalte, sondern nur von demjenigen Ehegatten erhoben werden, welcher die Ehe in Unkenntniß der die Klage begründenden Thatsache geschlossen hat.

Die Anträge 1 und 2 weichen zunächst darin vom Entw. ab, daß sie die sog. affinitas illegitima als Ehehinderniß aufstellen. Nach beiden Anträgen soll die Ehe zwischen Personen, von denen die eine mit einem Verwandten gerader Linie der anderen Geschlechtsgemeinschaft gepflogen hat, unzulässig sein. Während nach Antrag 1 und 2 der affinitas illegitima die Bedeutung eines trennenden Hindernisses zukommen soll, soll dieselbe nach Antrag 3 nur ein aufschiebendes Ehehinderniß sein. Im Uebrigen unterscheiden sich die Anträge 1 und 2 dadurch, daß letzterer außereheliche Geschlechtsgemeinschaft voraussetzt, während Antrag 1 keinen Unterschied zwischen ehelicher und außerehelicher Geschlechtsgemeinschaft macht.

Die Mehrheit entschied sich dafür, nach Antrag 1 die Ehe zwischen Personen, von denen die eine mit Verwandten gerader Linie der anderen Geschlechts-

gemeinschaft gepflogen hat, zu untersagen, jedoch dem Ehehinderniß in Gemäßheit des Antrags 3 nur aufschiebende Wirkung beizulegen, womit der Antrag 4 erledigt war. Der Antrag 2 wurde abgelehnt.

Erwogen war:

Der §. 1236 Abs. 1 Nr. 1 verbiete in Anlehnung an den §. 173 d. St.G.B. die Ehe zwischen Verwandten in gerader Linie; dazu sei im Abs. 2 bestimmt, daß ein Verwandtschaftsverhältniß im Sinne des Abs. 1 auch bestehe zwischen dem unehelichen Kinde sowie dessen Abkömmlingen einerseits und dem Vater des Kindes sowie den Verwandten des Vaters andererseits. Der Grund der Vorschrift sei darin zu suchen, daß der Gesetzgeber eine Ehe, die dem §. 173 d. St.G.B. zuwiderlaufe, nicht dulden dürfe und das Eheverbot auch auf die Fälle erstrecken müsse, in denen die Verwandtschaft nur eine außereheliche sei. Nach den Mot. IV S. 21 solle nun zwar für die Anwendung des Eheverbots nicht die Anerkennung, wohl aber ein sonstiger Nachweis der Vaterschaft erforderlich sein. Dieser Nachweis sei häufig schwer zu führen, namentlich dann geradezu ausgeschlossen, wenn die Mutter des außerehelichen Kindes innerhalb der Konzeptionszeit noch mit einer anderen Person als dem angeblichen Erzeuger den Beischlaf vollzogen habe. Sei nun in solchem Falle die Vaterschaft ungewiß, so sei immerhin die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daß das uneheliche Kind von demjenigen Manne, welcher innerhalb der kritischen Zeit mit der Mutter den Beischlaf vollzogen habe, erzeugt worden sei. Die bloße Möglichkeit der Vaterschaft müsse den Gesetzgeber veranlassen, eine Ehe zwischen der außerehelich Geborenen bezw. deren Aszendenten oder Deszendenten einerseits und dem der Vaterschaft Verdächtigen andererseits zu untersagen. Es genüge indessen nicht, das Eheverbot der affinitas illegitima auf diejenigen Fälle zu beschränken, in denen der Verdacht eines außerehelichen Verwandtschaftsverhältnisses vorliege. Es verletze das Schamgefühl und die Grundsätze der Sittlichkeit überhaupt, wenn Jemand eine Ehe mit einer anderen Person eingehe, obwohl er mit einem ihrer Verwandten in auf- oder absteigender Linie den Beischlaf vollzogen habe; diese Fälle seien dementsprechend auch vom kanon. und vom gem. protestantischen Kirchenrecht als Fälle der affinitas illegitima unter die Eheverbote aufgenommen worden. Das Eheverbot sei in das sächs. G.B. und in mehrere andere Partikulargesetze übergegangen, von dem Reichs-Ges. v. 1875 betr. die Beurkundung des Personenstandes jedoch nicht übernommen worden. In neuerer Zeit habe sich indessen wieder eine berechtigte Strömung zu Gunsten der Aufnahme des Ehehindernisses der affinitas illegitima in das B.G.B. geltend gemacht. Abgesehen von den in der Zus. d. gutachtl. Aeuß. IV S. 23 erwähnten Kritikern hätten sich der Königlich preußische Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten und die Königlich sächsische Regierung in diesem Sinne geäußert. Die gegen die Aufnahme des Eheverbots von der Minderheit im Anschluß an die Mot. IV S. 22 geltend gemachten Bedenken seien nicht von ausschlaggebender Bedeutung. Die Schwierigkeiten der Feststellung des außerehelichen Geschlechtsverkehrs seien für den Standesbeamten keineswegs unüberwindlich, zumal wenn man bedenke, daß der Standesbeamte nicht von Amtswegen danach zu forschen habe, ob ein außerehelicher Geschlechtsverkehr zwischen einem der Eheschließenden und den Verwandten des anderen statt-

gefunden habe, vielmehr seine Prüfungspflicht erst dann eintrete, wenn der außereheliche Geschlechtsverkehr entweder notorisch sei oder von dritten Personen behauptet werde. Daß unter Umständen hierdurch eine für die Betheiligten peinliche Erörterung hervorgerufen werde, könne den Gesetzgeber nicht abhalten, dem Abschluß einer Ehe entgegenzutreten, die mit der moralischen Auffassung nicht vereinbar sei.

Mit Rücksicht darauf, daß von einigen Mitgliedern hervorgehoben wurde, ihre Stellungnahme zu dem Ehehindernisse der affinitas illegitima hänge wesentlich davon ab, ob das Ehehinderniß als aufschiebendes oder als trennendes behandelt werden solle, beschloß die Komm. diese Frage vorweg zu entscheiden.

Von der Minderheit wurde hervorgehoben, daß, wenn man überhaupt sich dazu entschließe, das Ehehinderniß der sogenannten affinitas illegitima in das Gesetz aufzunehmen, es als ein trennendes Hinderniß zu gestalten sei. Für die Aufnahme könnten nur die moralischen Bedenken sprechen, welche dem Abschluß einer solchen Ehe entgegenständen; halte man diese Bedenken für schwerwiegend genug, um überhaupt die affinitas illegitima zu berücksichtigen, so müßten sie auch dazu führen, die Ehe für ungültig zu erklären, wenn sich später herausstelle, daß eine Ehe diesem Verbote zuwider abgeschlossen worden sei. Zu denken sei z. B. namentlich an den Fall, wenn der Mann nach Abschluß der Ehe erfahre, daß seine Frau vor der Ehe mit einem seiner Söhne erster Ehe den Beischlaf vollzogen habe. Dem Manne sei nicht zuzumuthen, eine Ehe fortzusetzen, deren Bestand mit den moralischen Anschauungen nicht vereinbar sei.

Seitens der Mehrheit wurde hiergegen erwogen:

Durch das Aufgebot werde sowohl den Vertretern der Staatsgewalt als auch Dritten Gelegenheit geboten, bei dem Standesamt innerhalb der Aufgebotsfrist geltend zu machen, daß dem Abschlusse der Ehe das Bestehen einer affinitas illegitima unter den Eheschließenden entgegenstehe. Sei dies nicht geschehen und die Ehe geschlossen, so sei es nicht angezeigt, die Frage, ob der eine Ehegatte mit Verwandten des anderen in auf- oder absteigender Linie vor der Ehe den Beischlaf vollzogen habe, zum Gegenstand einer erneuten Erörterung zu machen. Das öffentliche Aergerniß, welches durch die Auflösung der Ehe hervorgerufen werde, sei größer als die Verletzung, welche das öffentliche moralische Bewußtsein durch den Fortbestand der Ehe erleide. Ganz anstößig müsse es namentlich erscheinen, wenn der Ehegatte, welcher beim Abschlusse der Ehe die affinitas illegitima gekannt habe, sich nachträglich auf dieselbe nur deshalb berufe, um die Auflösung der ihm aus einem anderen Grunde nicht zusagenden Ehe zu erwirken. Es sei deswegen angemessener, der affinitas illegitima nur die Bedeutung eines aufschiebenden Hindernisses beizulegen.

Der Antrag 2 will endlich die Ehe zwischen Geschwisterkindern, zwischen Oheim und Nichte, zwischen Tante und Neffe nicht zulassen. Zur Begründung wurde angeführt, daß auf dem Standpunkte des Antrags die Gesetzgebung von Oesterreich, der Schweiz und der code civil ständen. Der Papst ertheile zwar Dispens von dem Eheverbot, aber meist nur, weil die Civilehe bereits geschlossen sei. Ein Bedürfniß, zwischen den erwähnten Verwandtschaftsgraden eine Ehe zuzulassen, bestehe nicht. In Preußen seien zwar in den Jahren 1886

bis 1890 5,70 Prozent aller Ehen zwischen Geschwisterkindern geschlossen worden und es könne sich deswegen vielleicht rechtfertigen, die Ehe zwischen Geschwisterkindern zuzulassen. Dagegen hätten in den Jahren 1886 bis 1890 die Ehen zwischen Onkel und Nichte nur 0,48 Prozent und die Ehen zwischen Neffe und Tante nur 0,09 Prozent betragen. Abgesehen von dem mangelnden Bedürfnisse vermehrten sich die sanitären Bedenken, welche von medizinischen Kreisen gegen die Ehen zwischen nahen Verwandten erhoben würden. Namentlich sei darauf hinzuweisen, daß solche Ehen häufig des ehelichen Nachwuchses entbehrten. In der Dynastie Holstein, welche 15,4 Prozent kinderloser Ehen aufweise, seien fünfzehn Ehen unter Blutsverwandten geschlossen, von denen sieben, also beinahe die Hälfte, kinderlos, zwei nur mit je einem Kinde gesegnet gewesen seien. Die Mehrheit lehnte den Antrag ab, weil keine Veranlassung vorliege, in Abweichung von dem Reichs-Ges. v. 6. Februar 1875 wieder zu dem früheren Rechtszustande zurückzukehren.

Der §. 1236 Abs. 1 wurde hierauf mit der beschlossenen Erweiterung angenommen.

267. (S. 4917 bis 4938.)

I. Zu §. 1236 wurde ferner

1. der Antrag angenommen, den Abs. 2 zu fassen:

 Verwandtschaft im Sinne des Abs. 1 besteht auch zwischen einem unehelichen Kinde und dessen Vater.

Man erblickte in dem Vorschlag eine unbedenkliche, an den §. 15 Abs. 2 des Entw. II sich anschließende Abkürzung des Abs. 2 Satz 1 des Entw. und hielt den Satz 2 des Entw. neben dem Satze 1 und dem §. 16 des Entw. II für entbehrlich. Es wurde

2. der Abs. 3 des §. 1236 gestrichen.

Man hatte erwogen:

Regelmäßig werde in dem im Abs. 3 vorausgesetzten Falle zwischen den Eltern, Voreltern und Abkömmlingen des einen Ehegatten und dem anderen Ehegatten das neu aufgenommene, auf der Geschlechtsgemeinschaft beruhende Ehehinderniß bestehen. Dasselbe sei, abweichend von Abs. 3, allerdings nur ein aufschiebendes, nicht ein trennendes Hinderniß; indessen erscheine diese Aenderung unbedenklich. Nicht gedeckt durch dieses Ehehinderniß seien zwar die seltenen Fälle, in denen die in der ungültigen Ehe verbundenen Personen nicht Geschlechtsgemeinschaft gepflogen haben; von der Berücksichtigung dieser Fälle könne jedoch abgesehen werden.

II. Zu §. 1237 war beantragt: §. 1237. Ehebruch.

1. den Abs. 1 zu fassen:

 Eine Ehe darf nicht geschlossen werden zwischen einem wegen Ehebruchs geschiedenen Ehegatten und demjenigen, mit welchem der Ehebruch begangen ist, sofern rc. (wie im Entw.)

2. den §. 1237 zu fassen:
   a) Eine Ehe kann nicht geschlossen werden:
      1. zwischen einem wegen Ehebruchs geschiedenen Ehegatten und demjenigen, mit welchem der Ehebruch begangen ist;
      2. zwischen den Theilnehmern an einem Gattenmorde, sofern die That, wenn auch nur von einem der Thäter, in der Absicht begangen ist, dadurch die Eheschließung mit dem anderen Theile zu ermöglichen.
   b) und, falls Befreiung zugelassen werden sollte, zu bestimmen:
      Von dem Ehehindernisse des Ehebruchs ist Befreiung erst nach dem Tode des schuldlosen Ehegatten zulässig. Dieselbe macht die vor ihrer Ertheilung geschlossene Ehe, sofern sie nicht bereits für ungültig erklärt ist, von Anfang an gültig.
3. in den Anträgen 1 und 2 statt „und demjenigen, mit welchem der Ehebruch begangen ist" zu setzen „und seinem Mitschuldigen".
4. den §. 1237 zu streichen.

A. Die Komm. lehnte in eventueller Abstimmung den Antrag 3 ab und nahm die in den Anträgen 1 und 2 gewählte Fassung „und demjenigen, mit welchem der Ehebruch begangen ist" an; sie entschied sich ferner für die Beibehaltung des Erfordernisses der Feststellung des Ehebruchs als Scheidungsgrundes im Scheidungsurtheile sowie für die Zulassung der Dispensation; beschloß jedoch abweichend vom Entw., den Ehebruch nicht nur als aufschiebendes, sondern als trennendes Ehehinderniß anzuerkennen. Die so gestaltete Vorschrift wurde darauf endgültig mit 11 gegen 9 Stimmen angenommen. Der Antrag 2a Nr. 2 wurde nicht weiter verfolgt.

Man hatte erwogen:

Für die Streichung des §. 1237 sei geltend gemacht worden, das Verbot der Ehe unter Ehebrechern sei nicht, wie etwa das Ehehinderniß der Bigamie, der Verwandtschaft, im Wesen der Ehe begründet, sondern sei eine positive Vorschrift, welche bezwecke, von der Begehung des Ehebruchs abzuschrecken und den begangenen Ehebruch zu bestrafen. Indessen sei das Verbot erfahrungsmäßig nicht geeignet, den ersten Zweck zu erreichen, und wenn der Ehebruch begangen sei, so werde in zahlreichen Fällen der öffentlichen Sittlichkeit besser dadurch gedient, daß das Gesetz die Verehelichung der Ehebrecher zulasse, als dadurch, daß es sie verbiete. Dem Verbote der Eheschließung unter den Ehebrechern sei bei Weitem die Auffassung des englischen und amerikanischen Rechtes vorzuziehen, nach welcher der des Ehebruchs schuldige Ehegatte für verpflichtet gelte, denjenigen, mit dem er Ehebruch begangen habe, zu heirathen. Dazu komme, daß eine Dispensation von dem Ehehindernisse des Ehebruchs unvermeidlich anerkannt werden müsse, hierdurch aber dieses Ehehinderniß vollends seiner abschreckenden Wirkung beraubt werde. Es empfehle sich daher, die Entscheidung über die Zulässigkeit einer Ehe unter Ehebrechern der Sitte und der Religion zu überlassen.

Wenn sich nun auch diesen Gründen für die Beseitigung des hier fraglichen Ehehindernisses eine gewisse Berechtigung nicht absprechen lasse, so erscheine

doch die Beibehaltung desselben in erster Linie durch die Rücksicht auf das geltende Recht geboten. Diesem gegenüber würde sich das neue G.B. dem begründeten Vorwurf aussetzen, daß es in Bezug auf die sittliche Verurtheilung des Ehebruchs einer laxeren Auffassung gehuldigt habe als das bisherige Recht.

Müsse somit das fragliche Ehehinderniß aufrecht erhalten werden, so dürfe man sich auch nicht der Halbheit schuldig machen, dasselbe mit dem Entw. als ein nur aufschiebendes zu gestalten. Es sei zwar nicht richtig, daß diese Gestaltung das Ehehinderniß werthlos mache, da nach den Vorschriften des Entw. regelmäßig die Beachtung des Hindernisses durch den Standesbeamten sichergestellt sein würde und da auf die verbotswidrige Eheschließung eine Strafe angedroht sei. Indessen werde die Wirksamkeit des Hindernisses immerhin bedenklich abgeschwächt. Auch spreche die Rücksicht auf den überwiegenden Theil der bisher geltenden Rechte dafür, dem Hindernisse trennende Wirkung beizulegen. In Betracht kämen weiter die dahin gehenden Wünsche der Kritik (Zus. d. gutachtl. Aeuß. IV S. 25, VI S. 597) und der Regierungen von Preußen, Baden, Hessen und Mecklenburg.

Was die Voraussetzungen des Ehehindernisses anbelange, so wolle der Antrag 3 entsprechend dem §. 33 Nr. 5 des Personenstandsges. die Ehe verbieten zwischen dem wegen Ehebruchs geschiedenen Ehegatten und „seinem Mitschuldigen", d. h. demjenigen, welcher sich auch seinerseits des Ehebruchs schuldig gemacht habe, so daß die Ehe zulässig sein solle, wenn derjenige, mit welchem der später geschiedene Ehegatte die Ehe gebrochen habe, von dem Bestehen der Ehe keine Kenntniß gehabt habe, weil derselbe sonst durch die Unzulässigkeit der Eheschließung unschuldig bestraft werden würde. Gegen diese Regelung spreche jedoch, daß in dem Ehescheidungsurtheil über die Schuld des an dem Ehebruche betheiligten Dritten nicht entschieden werden könne, und daß es auch nicht angehe, die Prüfung dieser Schuld dem Standesbeamten aufzuerlegen. Das Verbot der Eheschließung müsse vielmehr dem Antrag 1 entsprechend für den wegen Ehebruchs geschiedenen Ehegatten und denjenigen, mit welchem er den Ehebruch begangen hat, gelten. — Außerdem aber sei auch an dem weiteren vom Entw. aufgestellten Erfordernisse der Feststellung des mit der in Frage stehenden Person begangenen Ehebruchs als Scheidungsgrundes im Scheidungsurtheil entgegen dem Antrage 2 festzuhalten. Nur durch dieses Erforderniß werde eine feste Grundlage für das Ehehinderniß gewonnen und durch dasselbe würden manche skandalösen Prozesse vermieden.

Was sodann die im Abs. 2 ausgesprochene Zulässigkeit der Dispensation anbelange, so könne dieselbe nach den in Preußen und Bayern gemachten Erfahrungen nicht entbehrt werden. Nur durch sie lasse sich das unter Umständen aus dem Verbote der Ehe unter Ehebrechern entstehende Aergerniß in einer den einzelnen Fall berücksichtigenden Weise beseitigen. Nicht erforderlich und rathsam sei es, mit dem eventuellen Antrage 2 die Zulässigkeit der Dispensation gesetzlich zu beschränken; die für die Ertheilung der Dispensation zuständige Stelle dürfe in der Erwägung aller in Betracht kommender Umstände nicht beschränkt werden.

B. Die Regelung der Folgen einer gegen den §. 1237 verstoßenden Eheschließung, soweit eine solche neben dem Beschlusse, den Ehebruch als trennendes Ehehinderniß anzuerkennen, noch erforderlich sei, blieb späterer Entscheidung vorbehalten.

C. Einverständniß bestand darüber, daß zufolge des zu §. 1237 gefaßten Beschlusses im Art. 16 des Entw. d. E.G. die Nr. 1 des §. 170a d. St.G.B. zu streichen sei.

III. Der Antrag, als §. 1237a folgende Vorschrift aufzunehmen:

Eine Ehe kann nicht geschlossen werden:

1. zwischen einem Angehörigen der katholischen Kirche und einem Ungetauften;
2. zwischen zwei Personen, deren eine der katholischen Kirche angehört, wenn eine derselben in früherer Ehe gelebt hat, solange der frühere Ehegatte noch lebt;
3. zwischen dem Ausspender der Taufe und dem Täuflinge sowie dem Taufpathen und dem Täuflinge, sofern diese Personen der katholischen Kirche angehören

wurde im Einverständnisse mit dem Antragsteller ohne vorherige Erörterung sofort zur Abstimmung gebracht; dieselbe ergab die Ablehnung. Der Antragsteller behielt sich vor, nach Durchberathung der Vorschriften über die Ehescheidung eventuell auf die Nr. 2 des Antrags zurückzukommen.

§. 1238. Nichteinwilligung der Eltern: bei leiblichen Kindern.

IV. Zu §. 1238 lagen vor:

1. der Antrag, den Abs. 1 Satz 1, 2 und die Abs. 2, 3, 4 durch folgende Vorschriften zu ersetzen:

§. 1238. Vor Vollendung des fünfundzwanzigsten Lebensjahrs darf ein eheliches Kind nur mit Einwilligung des Vaters und nach dessen Tode nur mit Einwilligung der Mutter, ein uneheliches Kind nur mit Einwilligung der Mutter eine Ehe schließen. Ein durch Ehelichkeitserklärung legitimirtes uneheliches Kind bedarf jedoch nicht der Einwilligung der Mutter.

Die Einwilligung des Vaters oder der Mutter kann nicht durch einen Vertreter erklärt werden. Sind die Eltern in der Geschäftsfähigkeit beschränkt, so bedürfen sie zur Ertheilung der Einwilligung nicht der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.

§. 1238a. Die Eltern können ihre Einwilligung zur Eheschließung nur verweigern, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Im Falle ungerechtfertigter Weigerung kann die Einwilligung durch richterliches Urtheil ersetzt werden. Steht dem Vater oder der Mutter die gesetzliche Vertretung des Kindes zu, so wird durch das Urtheil zugleich die nach §. 1232 erforderliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters ersetzt.

2. die S. 18 mitgetheilten Anträge 3 und 4;
3. hierzu der Unterantrag:

unter Streichung des Abs. 3 des §. 1238 und Annahme des S. 18 mitgetheilten Antrags 4 den in diesem vorgeschlagenen Abs. 2 des §. 1239 wie folgt zu fassen:

Die Einwilligung ist von dem Vormundschaftsgerichte zu ertheilen, wenn die Verweigerung der Einwilligung des Vaters oder der Mutter wegen Mangels eines wichtigen Grundes ungerechtfertigt ist.

A. Der Satz 1 des Abs. 1 wurde sachlich nicht beanstandet.

Zu Satz 2 wurde das Bedenken angeregt, ob nicht auch bezüglich der durch Ehelichkeitserklärung legitimirten unehelichen Kinder richtiger nach dem Tode des Vaters der Mutter das Einwilligungsrecht beizulegen sei. Nachdem jedoch darauf hingewiesen worden war, daß der Satz 2 der Auffassung des Entw. von der Bedeutung der Ehelichkeitserklärung entspreche, wurde der Widerspruch gegen Satz 2 fallen gelassen; man behielt sich aber vor, eventuell nach Berathung der Vorschriften über die Ehelichkeitserklärung, auf die Frage zurückzukommen (vergl. Prot. 318 unter IV).

Die Sätze 3 und 4 wurden sachlich nicht beanstandet. Im Antrage 2 (Antrag 4 S. 18) ist der Satz 4 weggelassen, weil er sich aus den §§. 1564, 1566, 1567 von selbst ergebe, falls aber eine ausdrückliche Bestimmung für erforderlich gehalten werde, diese besser im Zusammenhange mit jenen Vorschriften zu treffen sei. Der Satz wurde jedoch zunächst beibehalten mit dem Vorbehalte späterer Streichung, falls die Gestaltung der §§. 1564 ff. ihn überflüssig machen sollte.

B. Der Abs. 2 blieb sachlich unangefochten.

C. Nach Abs. 3 steht dem Kinde, und zwar abweichend von §. 32 des Personenstandsges. sowohl dem minderjährigen wie dem volljährigen Kinde, gegen den Vater oder die Mutter der — im Prozeßverfahren geltend zu machende — Anspruch auf Ertheilung der Einwilligung zu, es sei denn, daß ein wichtiger, die Verweigerung rechtfertigender Grund vorliegt. Der §. 1238a Satz 1, 2 des Antrags 1 weicht nur in der Fassung vom Entw. ab. Der Antrag 2 überträgt die Ergänzung der verweigerten elterlichen Einwilligung auf das Vormundschaftsgericht, schreibt ferner diesem die Anhörung von Verwandten und Verschwägerten des Kindes vor und ergänzt die dem Gerichte für seine Entscheidung zu gebende Direktive dahin, daß die Einwilligung zu ertheilen ist, wenn die Ertheilung im Interesse des Kindes liegt, es sei denn, daß ein anderer wichtiger Grund die Verweigerung rechtfertigt. Der Antrag 3 folgt im Uebrigen dem Antrage 2, weicht jedoch bezüglich der für das Vormundschaftsgericht maßgebenden Direktive ab. Im Laufe der Erörterung wurde noch der weitere Antrag gestellt:

4. das Recht, auf gerichtliche Ergänzung der verweigerten elterlichen Zustimmung anzutragen, nur volljährigen (und für volljährig erklärten) Kindern beizulegen, im Uebrigen aber mit den Anträgen 2 und 3 die Ergänzung der Einwilligung dem Vormundschaftsgerichte zu übertragen.

Die Komm. entschied sich für die Beschränkung der Vorschrift auf Volljährige und für volljährig Erklärte, beschloß ferner mit 11 gegen 8 Stimmen, das Vormundschaftsgericht für zuständig zu erklären, und nahm in Betreff der dem Vormundschaftsgerichte zu ertheilenden Direktive den Antrag 3 an.

Bezüglich des zweiten Halbsatzes des §. 1239 im Antrage 4 S. 18 beschloß man, den aus Anlaß eines entsprechenden Vorschlags zu dem §. 1232 beschlossenen Vorbehalt für die Berathung des §. 1678 (vergl. S. 19 Abs. 2, 3) auch auf die hier fragliche Entscheidung des Vormundschaftsgerichts auszudehnen.

Man hatte erwogen:

Was zunächst die Frage anbelange, ob das Recht, auf gerichtliche Ergänzung der elterlichen Einwilligung anzutragen, nur volljährigen und für volljährig erklärten Kindern oder auch minderjährigen Kindern beigelegt werden solle, so komme für die Beschränkung dieses Rechtes in erster Linie in Betracht, daß dieselbe dem geltenden Reichsrecht entspreche und in dem §. 32 des Personenstandsges. im Gegensatze zu dem vorher im größten Theile des Reichsgebiets bestehenden Rechtszustande nach reiflicher Erwägung anerkannt worden sei. Wenn auch im einzelnen Falle ein Mißbrauch des elterlichen Rechtes zum Nachtheile des Kindes nicht ausgeschlossen sei, so habe doch regelmäßig der die Einwilligung versagende Elterntheil gute Gründe zur Versagung und sei besser als das minderjährige Kind und auch besser als der Richter in der Lage, die gegen die Eheschließung sprechenden Umstände zu beurtheilen. Der Regel nach erweise es sich für das Interesse des Kindes nur förderlich, wenn es durch die Verweigerung der elterlichen Einwilligung genöthigt werde, mit der Verheirathung noch einige Zeit zu warten. Es sei im Allgemeinen wünschenswerth, die Einmischung der Behörde in die Angelegenheiten der Familie thunlichst zu beschränken.

Anlangend die Zuständigkeit und das Verfahren für die gerichtliche Ergänzung der elterlichen Einwilligung, so erledige sich freilich durch die Beschränkung der Zulässigkeit solcher Ergänzung auf volljährige Kinder im Wesentlichen einer der Hauptgründe, welche dafür sprächen, die Ergänzung dem Vormundschaftsgerichte zu übertragen, daß nämlich hierdurch eine dringend wünschenswerthe Vereinfachung des Verfahrens in den Fällen erzielt werde, in denen das Kind neben der elterlichen Einwilligung gemäß §. 1238 auch der Einwilligung seines gesetzlichen Vertreters nach §. 1232 bedürfe, sei es daß dieses der nach §. 1238 einwilligungsberechtigte Elterntheil oder ein Dritter sei. Aber auch für die noch übrig bleibenden Fälle, in denen die richterliche Ergänzung zulässig sein solle, verdiene die Zuständigkeit des Vormundschaftsgerichts den Vorzug vor der des Prozeßgerichts. Es handele sich bei der in Frage stehenden Entscheidung um die Abwägung der sich gegenüberstehenden Ansichten und Interessen des Elterntheils und des Kindes; zu dieser sei nach seiner gesammten amtlichen Thätigkeit und vermöge der freieren Gestaltung des für ihn maßgebenden Verfahrens der Vormundschaftsrichter besser geeignet als der Prozeßrichter. Namentlich passe das Prozeßverfahren und der Anwaltszwang durchaus nicht für die hier in Rede stehenden Streitigkeiten. Wenn man ein Prozeßverfahren zulasse, so sei es nicht zu vermeiden, daß man dem beklagten Elterntheile die Beweislast für das Vorhandensein eines wichtigen Weigerungsgrundes auferlege, wodurch er der Gefahr der Beweisfälligkeit ausgesetzt werde. Im Verfahren vor dem Vormundschaftsgerichte müsse zwar gleichfalls der Elterntheil dem Richter die erforderlichen Unterlagen für eine seiner Auffassung entsprechende Entscheidung beschaffen, aber die Art des Verfahrens schließe eine ihm ungünstige Entscheidung aus dem formalen Grunde der Beweisfälligkeit aus. Auch eine eigene Kenntniß der in Betracht kommenden Familienverhältnisse werde beim Vormundschaftsrichter häufiger vorhanden sein als beim Prozeßrichter. Dazu komme, daß die Verhandlung vor jenem nicht so verbitternd und zerstörend auf die Beziehungen der Familienglieder einwirke.

Wenn gegen die Uebertragung der Entscheidung auf den Vormundschaftsrichter geltend gemacht werde, das Einwilligungsrecht werde dem Elterntheile zur Wahrung seines eigenen Interesses gewährt und müsse daher wie andere Privatrechte mit den Garantieen des ordentlichen Prozeßverfahrens umgeben werden, so sei zu beachten, daß es sich nicht um ein dem Elterntheil als Einzelperson, sondern um ein ihm als Mitglied der Familie zustehendes Recht handele. Ferner verliere der Einwand an Gewicht, wenn man nach manchen Vorschlägen der Kritik und nach dem Beschlusse der Subkomm. für das gesetzliche eheliche Güterrecht dazu kommen sollte, auch die Ergänzung der erforderlichen Einwilligung unter Ehegatten dem Vormundschaftsgerichte zu übertragen. Auch komme in Betracht, daß bei etwaigen Mißgriffen des Vormundschaftsgerichts das gegen seine Entscheidung zuzulassende Rechtsmittel Abhülfe schaffen werde.

Gegenüber diesen Erwägungen könne zu Gunsten der Beibehaltung der Zuständigkeit des Prozeßgerichts auch dem Umstande nicht entscheidende Bedeutung beigemessen werden, daß diese Zuständigkeit dem im größten Theile Deutschlands geltenden Rechte entspreche, und zwar sowohl nach den dem §. 32 des Personenstandsges. vorausgegangenen wie den ihm nachgefolgten Gesetzen. Für eine Aenderung des Entw. in dem beschlossenen Sinne hätten sich endlich auch mehrere Stimmen der Kritik (Zus. d. gutachtl. Aeuß. IV S. 5, 6) und die Regierung von Elsaß-Lothringen ausgesprochen.

Anlangend endlich die dem Gerichte für die Entscheidung zu gebende Direktive, so werde, wie bereits erwähnt, die Frage der Beweislast bedeutungslos, wenn die Entscheidung dem Vormundschaftsgerichte überwiesen werde. Die im Antrage 2 gewählte Fassung des §. 1239 Abs. 2 bezwecke, das aus dem §. 1232 Abs. 2 Satz 2 zu entnehmende argumentum a contrario für die unrichtige Ansicht auszuschließen, daß für die hier fragliche Entscheidung des Vormundschaftsgerichts die Rücksicht auf das Interesse des Kindes nicht in Betracht komme. Indessen erscheine es nicht angemessen, dieses Interesse als in erster Linie maßgebend hinzustellen. Es genüge, mit dem Antrage 3 auszusprechen, daß die Einwilligung von dem Vormundschaftsgerichte zu ertheilen sei, wenn die Verweigerung der Einwilligung des Vaters oder der Mutter wegen Mangels eines wichtigen Grundes ungerechtfertigt ist. Es werde nicht verkannt werden, daß ein wichtiger Grund ebensowohl in der Rücksicht auf die Interessen der Familie wie in der Rücksicht auf das Interesse des Kindes liegen könne.

D. Infolge des zu Abs. 3 gefaßten Beschlusses wurde der Abs. 4 gestrichen.

Man hatte erwogen:

Der in Abs. 4 vorausgesetzte Fall, daß der Elterntheil, dessen Einwilligung gemäß Abs. 3 durch das Gericht ergänzt werde, zugleich gesetzlicher Vertreter des Kindes sei, könne, nachdem eine gerichtliche Ergänzung nur bei volljährigen Kindern zugelassen worden sei, nur noch selten vorkommen, und in diesen seltenen Fällen liege die Entscheidung sowohl über die nach §. 1238 als über die nach §. 1232 erforderliche Einwilligung in der Hand derselben Behörde, des Vormundschaftsgerichts. Darnach verstehe sich von selbst, daß eine dem Kinde günstige Entscheidung des Vormundschaftsgerichts beide Arten der Einwilligung ersetze.

E. Der bei der Berathung des §. 1232 zurückgestellte Abs. 3 dieses Paragraphen wurde gleichfalls gestrichen. Erwogen war:

Die Vorschrift des §. 1232 Abs. 2 beziehe sich nur auf die Fälle, in denen ein Vormund gesetzlicher Vertreter sei; werde dies im §. 1232 genügend zum Ausdrucke gebracht, so bedürfe es in Bezug auf das Verhältniß des §. 1232 zu dem §. 1238 einer weiteren Verdeutlichung nicht und könne der Abs. 3 dieses Paragraphen wegfallen.

§. 1239. bei angenommenen Kindern.

V. Auf den §. 1239 bezogen sich

1. der S. 18 mitgetheilte Antrag 4;
2. der Antrag, den §. 1239 zu fassen:

An Stelle der leiblichen Eltern eines an Kindesstatt angenommenen Kindes hat derjenige, welcher das Kind angenommen hat, die nach §. 1238 erforderliche Einwilligung zu ertheilen. Ist das Kind von einem Ehepaar angenommen, so steht das Recht der Einwilligung dem Ehemann und nach dessen Tode der Ehefrau zu. Das Gleiche gilt, wenn während bestehender Ehe das Kind des einen Ehegatten von dem anderen angenommen ist.

Die leiblichen Eltern erlangen auch nach Aufhebung der Annahme an Kindesstatt das Recht der Einwilligung nicht wieder.

Während der Antrag 2 sachlich mit dem Entw. übereinstimmt, ist im Antrag 1 der Abs. 2 des §. 1239 gestrichen. Im Einverständnisse mit dem Antragsteller zu 1 wurde jedoch beschlossen, den Abs. 2 zunächst beizubehalten unter dem Vorbehalte, bei der Berathung des §. 1626 eventuell auf die Frage zurückzukommen, ob der §. 1239 Abs. 2 gestrichen werden solle. (Die Entscheidung wurde dort der Red.Komm. überlassen).

§. 1240. Annahme an Kindesstatt.

VI. Zu §. 1240 lag der nur die Fassung betreffende Antrag vor, ihn wie folgt hinter §. 1236 zu versetzen:

Wer Jemand an Kindesstatt angenommen hat, darf mit ihm oder dessen Abkömmlingen eine Ehe nicht schließen, solange die Annahme an Kindesstatt besteht. Im Uebrigen begründet die Annahme an Kindesstatt kein die Eheschließung hinderndes Verwandtschaftsverhältniß.

Der oben S. 24 mitgetheilte Antrag 2 enthält in Nr. 5 den Vorschlag, die Ehe auszuschließen zwischen dem, der einen Anderen an Kindesstatt angenommen hat, und dem an Kindesstatt Angenommenen oder dessen Abkömmlingen, sowie zwischen einer dieser Personen und der Wittwe der anderen. Der Antrag wurde fallen gelassen.

§. 1241. Wartezeit.

VII. Zu §. 1241 war beantragt:

1. statt „oder für ungültig erklärt ist“ zu setzen „oder für nichtig oder für ungültig erklärt ist“;
2. den Schluß des Abs. 1 dahin zu ändern:

. . . . . . eine neue Ehe mit einem Anderen als ihrem letzten Ehemanne nicht schließen.

Der Antrag 1 hat nur redaktionelle Bedeutung. Der Antrag 2 entspricht einem Wunsche der Königlich sächsischen Regierung und bezweckt, in den Fällen der Wiederverheirathung geschiedener Ehegatten eine Dispensation von der Wartezeit entbehrlich zu machen. Weil man mit Rücksicht auf die Seltenheit der bezeichneten Fälle eine gesetzliche Beschränkung der Regel nicht für erforderlich, die Möglichkeit der Dispensation vielmehr für ausreichend hielt, wurde der Antrag 2 abgelehnt.

VIII. Zu §. 1242 lag der Antrag vor, ihn zu fassen: §. 1242. Auseinandersetzungspflicht.

Der Vater oder die Mutter eines minderjährigen oder eines volljährigen, aber bevormundeten Kindes darf eine Ehe nicht schließen, solange das Vormundschaftsgericht nicht ein Zeugniß darüber ertheilt hat, daß die im §. 1548 bezeichneten Verpflichtungen dem Eheschließenden nicht obliegen oder von ihm erfüllt sind.

Das Gleiche gilt in Ansehung der im §. 1404 bezeichneten Verpflichtungen, wenn im Falle der fortgesetzten Gütergemeinschaft der überlebende Ehegatte eine Ehe schließen will und antheilsberechtigte Nachkommen minderjährig oder bevormundet sind.

Der Antrag weicht im Abs. 1 vom Entw. in zwei Beziehungen ab. Der Entw. setzt voraus, daß der die Eheschließung Beabsichtigende „ein minderjähriges oder von ihm selbst bevormundetes eheliches Kind hat". In dem Antrage sind zunächst die Worte „von ihm selbst" gestrichen. Hierdurch soll dem die Eheschließung Beabsichtigenden die Verpflichtung auferlegt werden, wenn er ein volljähriges, von einem Anderen bevormundetes Kind hat, ein Zeugniß des Vormundschaftsgerichts darüber beizubringen, daß ein Anderer zum Vormunde bestellt sei, um dadurch dem Standesbeamten nachzuweisen, daß ihm die im §. 1734 bezeichnete Verpflichtung nicht obliegt. Diese Erweiterung der Vorschrift des Abs. 1 wurde abgelehnt, weil man annahm, daß dieselbe durch den Zweck der Vorschrift nicht geboten sei.

Der Antrag läßt ferner in der Voraussetzung des Abs. 1 das Wort „eheliches" vor „Kind" weg. Der Antragsteller bemerkte zur Begründung: In den Fällen, in denen die uneheliche Mutter zum Vormunde bestellt sei, müsse ihr auch die Verpflichtung auferlegt werden, ihre Absicht, sich zu verehelichen, dem Vormundschaftsgericht anzuzeigen und ein Verzeichniß des ihrer Verwaltung unterliegenden Vermögens des Kindes einzureichen. Demgemäß müsse im §. 1242 ein bezügliches Zeugniß des Vormundschaftsgerichts gefordert werden. Nachdem jedoch darauf hingewiesen war, daß der Antrag insoweit nicht zu der gegenwärtigen Gestaltung der vormundschaftsrechtlichen Vorschriften des Entw. passe, sondern eine Aenderung derselben voraussetze, ließ der Antragsteller seinen hier fraglichen Abänderungsvorschlag zur Zeit fallen.

Der Antrag nimmt nur auf den §. 1548 Bezug; eine sachliche Abweichung vom Entw. ist damit nicht beabsichtigt.

Der Abs. 2 des §. 1242 blieb sachlich unbeanstandet.

IX. Zu §. 1243 lagen folgende Anträge vor: §. 1243. Militärperson, Beamter, Ausländer.

1. den Eingang dahin zu fassen:

Militärpersonen, sowie solche Beamte, Geistliche und Lehrer an öffentlichen Unterrichtsanstalten, die nach den Landesgesetzen eine

besondere staatliche Erlaubniß zur Eheschließung nachzusuchen haben, dürfen ꝛc. (wie im Entw.)

2. im Satze 1 des § 1243 zwischen „Erlaubniß" und „eine Ehe schließen" einzuschalten:

Geistliche und Ordenspersonen nicht ohne Erlaubniß ihrer kirchlichen Behörde.

3. den Satz 1 des § 1243 zu fassen:

Militärpersonen, ingleichen solche Landesbeamte, einschließlich der Kirchen- und Schuldiener, welche nach den Landesgesetzen eine besondere Erlaubniß zur Eheschließung nachzusuchen haben, dürfen nicht ohne die vorgeschriebene Erlaubniß die Ehe schließen. Das Gleiche gilt von den Beamten und Dienern der als öffentliche Körperschaften anerkannten Religionsgesellschaften, einschließlich der katholischen Geistlichen und Ordenspersonen, wenn sie nach den Vorschriften der Religionsgesellschaft, der sie angehören, einer solchen Erlaubniß bedürfen.

Die Anträge wurden abgelehnt.

A. Während der Entw. im Satze 1 allgemein von solchen Landesbeamten spricht, welche nach den Landesgesetzen eine besondere Erlaubniß zur Eheschließung nachzusuchen haben, wollte der Antrag 3 Satz 1 neben der allgemeinen Kategorie der „Landesbeamten" besonders die „Kirchen- und Schuldiener" hervorheben, um eine zu enge Auslegung des Begriffs der Landesbeamten für solche Landestheile, in denen, wie in Württemberg, die Kirchen- und Schuldiener nicht als Beamte gelten, auszuschließen. Der Antrag 1 verfolgte den gleichen Zweck unter näherem Anschlusse der Fassung an den §. 511 des Entw. II. Dieser letztere Antrag wurde jedoch abgelehnt und damit auch der hier fragliche Theil des Antrags 3. Man war der Ansicht, es verstehe sich von selbst, daß die Frage, wer als Landesbeamter im Sinne des §. 1243 Satz 1 anzusehen sei, lediglich nach dem Landesrechte zu entscheiden sei, und glaubte, es hierbei bewenden lassen zu können.

Die Anregung, die Vorschrift auf Reichsbeamte auszudehnen, welche nach Reichsgesetz einer besonderen Erlaubniß zur Eheschließung bedürfen, wurde fallen gelassen, nachdem dagegen geltend gemacht worden war, es sei nicht Aufgabe des B.G.B., eine ergänzende Bestimmung mit Bezug auf etwaige künftige Reichsgesetze aufzunehmen.

B. Der Antrag 2 wollte mit Rücksicht auf die Eheverbote der katholischen Kirche für Geistliche und Ordenspersonen die Eheschließung dieser Personen von einer Erlaubniß der kirchlichen Behörde abhängig machen. Der Antragsteller zu 3 erkannte den Gedanken des Antrags 2 als berechtigt an, durch Aufstellung des aufschiebenden Ehehindernisses des Mangels der erforderlichen Erlaubniß der Möglichkeit entgegenzutreten, daß ein katholischer Geistlicher ꝛc., der nicht aus der Kirche ausgetreten sei, eine Ehe schließe, weil eine solche Handlung für die Anschauungen der katholischen Bevölkerung besonders anstößig sei, er wollte diesem Gedanken aber eine allgemeinere Fassung geben. Der Antrag 3 wurde jedoch abgelehnt, wodurch sich der Antrag 2 erledigte.

Man hatte erwogen:

Die Komm. habe in ihren bisherigen Beschlüssen an dem Standpunkte festgehalten, daß es nicht die Aufgabe des staatlichen Eherechts sei, die Befolgung der besonderen eherechtlichen Vorschriften einzelner Religionsgesellschaften zu erzwingen. Es sei kein Grund vorhanden, von diesem Standpunkt in der durch die Anträge bezeichneten Richtung abzuweichen. Daß es für die katholische Bevölkerung besonders anstößig sei, wenn ein katholischer Geistlicher, ohne aus der Kirche auszutreten, heirathe, unterliege keinem Zweifel, das Aergerniß sei aber in der Verletzung der kirchlichen Pflichten begründet, das staatliche Gesetz dürfe dafür nicht verantwortlich gemacht werden. Zudem stehe die vorgeschlagene Vorschrift in einem gewissen Widerspruche mit dem katholischen Kirchenrechte, denn nach diesem könne die als möglich hingestellte Erlaubniß der kirchlichen Behörde, von verschwindenden Ausnahmen abgesehen, nicht ertheilt werden. Auch liege unter Umständen ein Eingriff in die Gewissensfreiheit darin, wenn das staatliche Gesetz einen ehemaligen katholischen Geistlichen dazu nöthige, gegen seine Ueberzeugung aus der katholischen Kirche auszutreten, um eine Ehe schließen zu können. Dazu komme, daß man dem Standesbeamten nicht wohl die Prüfung auferlegen könne, ob die Voraussetzungen für das Erforderniß der Erlaubniß der kirchlichen Behörde vorliegen.

C. Der Satz 2 des §. 1243 blieb sachlich unbeanstandet.

X. Zu §. 1244 lagen die Anträge vor: §. 1244. Befreiungsbewilligung.

1. den Satz 1 zu fassen:

   Die Befugniß zur Gewährung der nach den §§. 1233, 1237, 1241 zulässigen Befreiung steht dem Staate zu.

2. den §. 1244 zu fassen:

   Ueber die Zuständigkeit zur Ertheilung der nach den §§. 1233, 1237, 1241 zulässigen Dispensation bestimmen die Landesregierungen.

Für die mit dem Antrage 2 bezweckte Streichung des ersten Satzes, von dem der Antrag 1 nur in der Fassung abweicht, wurde geltend gemacht, derselbe spreche etwas Selbstverständliches aus; der entsprechende Satz des §. 40 des Personenstandsges. erkläre sich lediglich daraus, daß man zur Zeit der Entstehung dieses Gesetzes das Bedürfniß empfunden habe, ein Dispensationsrecht der Kirche ausdrücklich zu verneinen, ein solches Bedürfniß bestehe gegenwärtig nicht mehr. Die Mehrheit entschied sich jedoch für die Beibehaltung des ersten Satzes.

Der zweite Satz wurde nicht beanstandet.

268. (S. 4939 bis 4962.)

I. Die Komm. beschloß zunächst, die Anm. zu der Ueberschrift des dritten Abschnitts, welcher von der Eheschließung handelt, als überflüssig zu streichen, und wandte sich sodann der Berathung dieses Abschnitts zu.

Zu dem das Prinzip der obligatorischen Civilehe aussprechenden §. 1245 lagen die Anträge vor: §. 1245. Eheschließung vor dem Standesbeamten.

1. a) den §. 1245 zu fassen:

   Eine Ehe kann nur vor einem Standesbeamten geschlossen werden.

besondere staatliche Erlaubniß zur Eheschließung nachzusuchen haben, dürfen zc. (wie im Entw.)

2. im Satze 1 des § 1243 zwischen „Erlaubniß" und „eine Ehe schließen" einzuschalten:

Geistliche und Ordenspersonen nicht ohne Erlaubniß ihrer kirchlichen Behörde.

3. den Satz 1 des § 1243 zu fassen:

Militärpersonen, ingleichen solche Landesbeamte, einschließlich der Kirchen- und Schuldiener, welche nach den Landesgesetzen eine besondere Erlaubniß zur Eheschließung nachzusuchen haben, dürfen nicht ohne die vorgeschriebene Erlaubniß die Ehe schließen. Das Gleiche gilt von den Beamten und Dienern der als öffentliche Körperschaften anerkannten Religionsgesellschaften, einschließlich der katholischen Geistlichen und Ordenspersonen, wenn sie nach den Vorschriften der Religionsgesellschaft, der sie angehören, einer solchen Erlaubniß bedürfen.

Die Anträge wurden abgelehnt.

A. Während der Entw. im Satze 1 allgemein von solchen Landesbeamten spricht, welche nach den Landesgesetzen eine besondere Erlaubniß zur Eheschließung nachzusuchen haben, wollte der Antrag 3 Satz 1 neben der allgemeinen Kategorie der „Landesbeamten" besonders die „Kirchen- und Schuldiener" hervorheben, um eine zu enge Auslegung des Begriffs der Landesbeamten für solche Landestheile, in denen, wie in Württemberg, die Kirchen- und Schuldiener nicht als Beamte gelten, auszuschließen. Der Antrag 1 verfolgte den gleichen Zweck unter näherem Anschlusse der Fassung an den §. 511 des Entw. II. Dieser letztere Antrag wurde jedoch abgelehnt und damit auch der hier fragliche Theil des Antrags 3. Man war der Ansicht, es verstehe sich von selbst, daß die Frage, wer als Landesbeamter im Sinne des §. 1243 Satz 1 anzusehen sei, lediglich nach dem Landesrechte zu entscheiden sei, und glaubte, es hierbei bewenden lassen zu können.

Die Anregung, die Vorschrift auf Reichsbeamte auszudehnen, welche nach Reichsgesetz einer besonderen Erlaubniß zur Eheschließung bedürfen, wurde fallen gelassen, nachdem dagegen geltend gemacht worden war, es sei nicht Aufgabe des B.G.B., eine ergänzende Bestimmung mit Bezug auf etwaige künftige Reichsgesetze aufzunehmen.

B. Der Antrag 2 wollte mit Rücksicht auf die Eheverbote der katholischen Kirche für Geistliche und Ordenspersonen die Eheschließung dieser Personen von einer Erlaubniß der kirchlichen Behörde abhängig machen. Der Antragsteller zu 3 erkannte den Gedanken des Antrags 2 als berechtigt an, durch Aufstellung des aufschiebenden Ehehindernisses des Mangels der erforderlichen Erlaubniß der Möglichkeit entgegenzutreten, daß ein katholischer Geistlicher zc., der nicht aus der Kirche ausgetreten sei, eine Ehe schließe, weil eine solche Handlung für die Anschauungen der katholischen Bevölkerung besonders anstößig sei, er wollte diesem Gedanken aber eine allgemeinere Fassung geben. Der Antrag 3 wurde jedoch abgelehnt, wodurch sich der Antrag 2 erledigte.

Man hatte erwogen:

Die Komm. habe in ihren bisherigen Beschlüssen an dem Standpunkte festgehalten, daß es nicht die Aufgabe des staatlichen Eherechts sei, die Befolgung der besonderen eherechtlichen Vorschriften einzelner Religionsgesellschaften zu erzwingen. Es sei kein Grund vorhanden, von diesem Standpunkt in der durch die Anträge bezeichneten Richtung abzuweichen. Daß es für die katholische Bevölkerung besonders anstößig sei, wenn ein katholischer Geistlicher, ohne aus der Kirche auszutreten, heirathe, unterliege keinem Zweifel, das Aergerniß sei aber in der Verletzung der kirchlichen Pflichten begründet, das staatliche Gesetz dürfe dafür nicht verantwortlich gemacht werden. Zudem stehe die vorgeschlagene Vorschrift in einem gewissen Widerspruche mit dem katholischen Kirchenrechte, denn nach diesem könne die als möglich hingestellte Erlaubniß der kirchlichen Behörde, von verschwindenden Ausnahmen abgesehen, nicht ertheilt werden. Auch liege unter Umständen ein Eingriff in die Gewissensfreiheit darin, wenn das staatliche Gesetz einen ehemaligen katholischen Geistlichen dazu nöthige, gegen seine Ueberzeugung aus der katholischen Kirche auszutreten, um eine Ehe schließen zu können. Dazu komme, daß man dem Standesbeamten nicht wohl die Prüfung auferlegen könne, ob die Voraussetzungen für das Erforderniß der Erlaubniß der kirchlichen Behörde vorliegen.

C. Der Satz 2 des §. 1243 blieb sachlich unbeanstandet.

X. Zu §. 1244 lagen die Anträge vor: §. 1244. Befreiungsbewilligung.

1. den Satz 1 zu fassen:

Die Befugniß zur Gewährung der nach den §§. 1233, 1237, 1241 zulässigen Befreiung steht dem Staate zu.

2. den §. 1244 zu fassen:

Ueber die Zuständigkeit zur Ertheilung der nach den §§. 1233, 1237, 1241 zulässigen Dispensation bestimmen die Landesregierungen.

Für die mit dem Antrage 2 bezweckte Streichung des ersten Satzes, von dem der Antrag 1 nur in der Fassung abweicht, wurde geltend gemacht, derselbe spreche etwas Selbstverständliches aus; der entsprechende Satz des §. 40 des Personenstandsges. erkläre sich lediglich daraus, daß man zur Zeit der Entstehung dieses Gesetzes das Bedürfniß empfunden habe, ein Dispensationsrecht der Kirche ausdrücklich zu verneinen, ein solches Bedürfniß bestehe gegenwärtig nicht mehr. Die Mehrheit entschied sich jedoch für die Beibehaltung des ersten Satzes.

Der zweite Satz wurde nicht beanstandet.

268. (S. 4939 bis 4962.)

I. Die Komm. beschloß zunächst, die Anm. zu der Ueberschrift des dritten Abschnitts, welcher von der Eheschließung handelt, als überflüssig zu streichen, und wandte sich sodann der Berathung dieses Abschnitts zu.

Zu dem das Prinzip der obligatorischen Civilehe aussprechenden §. 1245 lagen die Anträge vor: §. 1245. Eheschließung vor dem Standesbeamten.

1. a) den §. 1245 zu fassen:

Eine Ehe kann nur vor einem Standesbeamten geschlossen werden.

Als Standesbeamter im Sinne dieser Vorschrift gilt auch derjenige, welcher, ohne Standesbeamter zu sein, das Amt eines Standesbeamten öffentlich ausübt.

b) den §. 1250 Nr. 1 zu fassen:

Eine Ehe ist nichtig:

1. wenn im Falle des §. 1245 Abs. 2 einem der Ehegatten zur Zeit der Eheschließung bekannt war, daß derjenige, vor welchem die Eheschließung stattgefunden hat, zur Ausübung des Amtes eines Standesbeamten nicht befugt sei, oder wenn die Ehe nicht in der im §. 1248 vorgeschriebenen Form geschlossen ist;

2. statt des §. 1245 Abs. 2 zu bestimmen:

Der Mangel der Bestellung oder der Bestätigung eines Standesbeamten kommt nicht in Betracht, wenn die Person, vor welcher die Ehe geschlossen wird, in dem Bezirk, in welchem die Ehe geschlossen wird, öffentlich als Standesbeamter thätig ist.

3. den §. 1245 zu streichen und zum Ersatze den §. 1248 in folgender Fassung als §. 1245 einzustellen:

Zur Eheschließung ist erforderlich, daß die Verlobten vor einem Standesbeamten bei gleichzeitiger Anwesenheit persönlich erklären, die Ehe mit einander schließen zu wollen, und daß hierauf die Ehe von dem Standesbeamten für geschlossen erklärt wird.

Die Erklärungen können nicht unter Beifügung einer Bedingung oder Zeitbestimmung erfolgen. Der Mangel der Bestellung 2c. (wie im Antrage 2);

dann aber die in dem Antrag 1b als §. 1250 Nr. 1 vorgeschlagene Bestimmung nicht anzunehmen.

4. a) in erster Linie an die Spitze des Abschnitts über die Eheschließung folgende Vorschrift zu stellen:

Die Eheschließung hat unter Beobachtung derjenigen Vorschriften zu erfolgen, welche die vom Staate anerkannte Religionsgesellschaft aufstellt, der die Eheschließenden angehören. Die Ehe erlangt mit dem kirchlichen Abschlusse bürgerliche Gültigkeit. Den Eheabschluß haben die Ehegatten dem Standesbeamten bei gleichzeitiger Anwesenheit persönlich zur Eintragung in das Eheregister anzumelden. Mit der Anmeldung ist eine Bescheinigung der kirchlichen Behörde über die erfolgte Eheschließung vorzulegen.

Gehören die Eheschließenden nicht einer vom Staate anerkannten Religionsgesellschaft an oder vermögen dieselben darzuthun, daß ihnen von ihrer kirchlichen Behörde aus in diesem Gesetze nicht aufgestellten Hinderungsgründen die Eheschließung verweigert worden ist, so kann die Ehe vor dem Standesbeamten geschlossen werden. Für die bürgerliche Ehe gelten folgende Vorschriften: (folgt der Entw.).

b) für den Fall der Ablehnung des Antrags unter a:

α. die Ueberschrift des ersten Abschnitts statt „Ehe" zu fassen „Bürgerliche Ehe"

und

β. an geeigneter Stelle hinzuzufügen:

Unberührt bleiben die in dem Kirchenrechte der staatlich anerkannten Religionsgesellschaften aufgestellten Vorschriften über die Ehe.

γ. dem §. 1245 hinzuzufügen:

Bei einer einen Aufschub nicht gestattenden lebensgefährlichen Erkrankung eines der Eheschließenden kann die Ehe unter Beobachtung derjenigen Vorschriften geschlossen werden, welche für diesen Fall die vom Staate anerkannte Religionsgesellschaft aufstellt, der die Eheschließenden angehören. Die Eheerklärung ist von dem Geistlichen, vor welchem dieselbe abgegeben worden ist, dem Standesbeamten zur Eintragung in das Eheregister schriftlich anzuzeigen.

Im Laufe der Berathung wurde der weitere Antrag gestellt,

5. in einer Anm. folgenden Vorbehalt zu machen:

Es werde für passend erachtet, wenn bei der Revision des Personenstandsges. die §§. 67 und 69 in der Weise geändert würden, daß eine Strafe für den Fall nicht angedroht werde, wenn der Geistliche in der lebensgefährlichen Krankheit eines Eheschließenden eine kirchliche Eheschließung vornimmt, bevor die Ehe vor dem Standesbeamten abgeschlossen ist.

Die Berathung wurde zunächst auf die Anträge 4 und 5 beschränkt. Der Antragsteller zu 4 erklärte, mit Rücksicht auf die prinzipielle Stellung, welche die Mehrheit bei der Generaldiskussion über das Eherecht eingenommen habe (S. 13 bis 16), auf die Berathung über seinen in erster Linie gestellten Antrag sowie über die oben unter 4bα und 4bβ aufgeführten Anträge verzichten zu wollen. Die Anträge 4bγ und 5 wurden abgelehnt.

Zur Begründung des Antrags 4bγ, welcher eine kirchliche Nothtrauung mit bürgerlicher Wirksamkeit zulassen will, wurde seitens der Minderheit Folgendes geltend gemacht:

Wenn der Gesetzgeber auch grundsätzlich daran festhalte, daß eine Ehe mit bürgerlicher Wirkung nur vor einem staatlich bestellten Standesbeamten geschlossen werden dürfe, so müsse er doch ausnahmsweise im Falle einer lebensgefährlichen Erkrankung eines der Eheschließenden eine kirchliche Eheschließung unter Beobachtung derjenigen Förmlichkeiten zulassen, welche für diesen Fall die vom Staate anerkannte Religionsgesellschaft aufstelle. Die Nothtrauung auf dem Sterbebette diene zur Gewissensberuhigung des Erkrankten, wenn er im Konkubinate gelebt, insbesondere wenn er in diesem Kinder gezeugt habe. Der Erkrankte empfinde häufig, namentlich unter dem Einflusse des geistlichen Zuspruchs und der Beichte, Reue und spreche den Wunsch aus, seine Reue durch den nachträglichen Abschluß der Ehe mit seiner Konkubine zu bethätigen. Der Standesbeamte sei nicht immer sofort zur Stelle; bis zum Eintreffen des Standesbeamten könne der Tod des schwer Erkrankten eintreten und die beabsichtigte Eheschließung vereiteln. Der Staat dürfe dem schwer Erkrankten die Mittel

und Wege zur Bethätigung einer edlen Gewissensregung nicht verschließen; er müsse es im Gegentheil unterstützen, wenn Jemand sich bemühe, vor seinem Tode ein nach göttlichen Satzungen und menschlichem Rechte unerlaubtes Verhältniß nachträglich in ein erlaubtes umzuwandeln und seine bisherige Hausgenossin und die mit ihr erzeugten Kinder in ihrem Rufe und in ihren vermögensrechtlichen Beziehungen zu rehabilitiren. Der Staat müsse dieser sittlichen Pflicht um so mehr gehorchen, als ihre Erfüllung das staatliche Eheschließungsrecht als solches in keiner Weise beeinträchtige. Insbesondere sei das Bedenken nicht gerechtfertigt, daß, wenn man die kirchliche Nothtrauung zulasse, Ehen mit bürgerlicher Wirkung ohne Vorwissen der Staatsgewalt und ohne Beurkundung seitens der Staatsgewalt geschlossen werden könnten; der Geistliche solle auch nach diesem Antrage dem Standesbeamten den Abschluß der Ehe behufs Eintragung in das Standesamtsregister anzeigen. Ebensowenig sei es begründet, dem Geistlichen die Fähigkeit zur Beurtheilung der Frage abzusprechen, ob die nöthigen Voraussetzungen für den Abschluß der Ehe, insbesondere die Erfordernisse der Willensfreiheit auf Seiten beider Eheschließenden, als vorhanden anzunehmen seien. Das kanon. Recht enthalte auch die Bestimmung, daß der Geistliche sich über das Vorhandensein der Willensfreiheit Gewißheit verschaffen solle. Für die richtige Anwendung dieser Vorschrift werde der Geistliche mit Rücksicht auf seine wissenschaftliche Vorbildung der Regel nach zum Mindesten ebenso gut, wenn nicht besser, befähigt sein als der Standesbeamte.

Die Mehrheit erklärte sich gegen den von dem Antragsteller zu 4 gestellten Antrag. Unter den Gegnern des Antrags bestand Einigkeit darüber, daß eine Ehe mit bürgerlicher Wirkung auch in den vom Antragsteller bezeichneten Ausnahmefällen nur vor dem Standesbeamten geschlossen werden könne. Meinungsverschiedenheit trat jedoch unter den Vertretern der Mehrheit darüber hervor, ob es auch für den Fall einer schweren Erkrankung eines der Eheschließenden bei der Vorschrift des §. 67 des Reichs-Ges. v. 6. Februar 1875 verbleiben solle, welche es den kirchlichen Behörden unter Androhung von Strafen untersage, die kirchliche Trauung vor der Vollziehung des staatlichen Eheschließungsakts vorzunehmen, oder ob die Komm. dem Grundgedanken des Antrags 4 b γ wenigstens insoweit Rechnung tragen solle, daß sie es für wünschenswerth erachte, wenn dem schwer Erkrankten die Möglichkeit gewährt werde, zur Beruhigung seines Gewissens den kirchlichen Eheschließungsakt, jedoch ohne bürgerliche Wirkung, vor Abschluß des bürgerlichen Aktes zu erwirken, und wenn dementsprechend bei einer Revision des Personenstandsges. die Strafbestimmungen der §§. 67, 69 nach dem Antrage 5 beschränkt würden.

Soweit der Antrag 4 b γ die kirchliche Nothtrauung mit bürgerlicher Wirkung zulassen will, wurde gegen denselben seitens des Mehrheit Folgendes geltend gemacht:

Die Komm. habe sich bereits in der Generaldebatte über das Eheschließungsrecht dem Standpunkte des Reichs-Ges. v. 6. Februar 1875 angeschlossen, wonach eine Ehe mit bürgerlicher Wirkung nur vor den staatlichen Behörden und unter Beobachtung der von der Staatsgesetzgebung aufgestellten Normen abgeschlossen werden könne. Die Komm. habe hierin den natürlichen Abschluß der Entwickelung des Eheschließungsrechts in Deutschland erblickt.

Wenn der Staat die bürgerlichen Wirkungen der Ehe normire, so müsse auch, wie die Mehrheit angenommen habe, der Staat allein darüber entscheiden, unter welchen Voraussetzungen eine Ehe mit bürgerlicher Wirkung geschlossen werden könne. Der Staat werde bei der Feststellung dieser Voraussetzungen auf die kirchlichen Satzungen gebührende Rücksicht nehmen und sich ihnen anschließen, soweit sie den sozialen Anforderungen der Gegenwart entsprechen. Glaube die Staatsgewalt aus triftigen Gründen von den kirchlichen Satzungen abweichen zu sollen, so müsse sie insoweit auch diese Satzungen ignoriren. Es gehe nicht an, hinsichtlich der bürgerlichen Wirkungen der Ehe, wenn auch nur ausnahmsweise, neben dem staatlichen Eheschließungsrecht abweichende, von der Kirche aufgestellte Normen zu berücksichtigen.

Abgesehen von diesen prinzipiellen Erwägungen, ständen dem Antrage 4 noch besondere Bedenken entgegen.

Der Antrag mache die Befugniß des Geistlichen, ausnahmsweise eine Ehe mit bürgerlicher Wirkung zu schließen, von der Voraussetzung abhängig, daß eine lebensgefährliche Erkrankung eines der Eheschließenden vorliege. Man werde hiernach Nichtigkeit der Ehe annehmen müssen, wenn sie abgeschlossen worden sei, obwohl der Fall einer lebensgefährlichen Erkrankung nicht vorgelegen habe. Die Zulassung der Erörterung dieser Frage im Wege der Nichtigkeitsklage würde mit Rücksicht auf die Zweifel, welche ihre Beantwortung mit Nothwendigkeit hervorrufe, große Rechtsunsicherheit zur Folge haben. Die Deszendenten und der überlebende Ehegatte seien jeder Zeit der Gefahr ausgesetzt, daß die Ehe für ungültig erklärt werde, weil sie nur vor dem Geistlichen abgeschlossen worden sei, obwohl eine lebensgefährliche, einen Aufschub der Eheschließung nicht gestattende Erkrankung des einen Ehegatten nicht vorgelegen habe. Wollte man aber zur Vermeidung dieser Rechtsunsicherheit die Entscheidung darüber, ob wirklich eine solche lebensgefährliche Erkrankung vorliege, allein dem Geistlichen zuweisen, so ließe sich mit Recht bezweifeln, ob dem Geistlichen nach dieser Richtung hin die nöthige Sachkunde zuzutrauen sei.

Den erörterten Bedenken gegenüber liege die Frage nahe, ob denn in der That ein dringendes praktisches Bedürfniß für die Zulassung der kirchlichen Nothtrauung vorliege. Der §. 50 Abs. 2 des Reichs-Ges. ermächtige den Standesbeamten, die Eheschließung ohne Aufgebot vorzunehmen, wenn eine lebensgefährliche Krankheit, welche einen Aufschub der Eheschließung nicht gestatte, ärztlich bescheinigt werde. Hiermit werde dem Bedürfnisse nach einer Beschleunigung der Eheschließung wegen lebensgefährlicher Erkrankung in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle Rechnung getragen. Ob für die wenigen Fälle, in denen das Ableben des Kranken bis zum Eintreffen des Standesbeamten zu befürchten sei, ein Bedürfniß bestehe, die Eheschließung vor dem Geistlichen zu gestatten, sei sehr zweifelhaft. Sein Gewissen erleichtere der Kranke bereits durch die Beichte. Anlangend die Rücksicht auf andere Personen, insbesondere die Konkubine des Sterbenden und deren Kinder, so könne der Staat eine solche Rücksicht nur insoweit walten lassen, als sich dies innerhalb der bürgerlichen Ordnung ermöglichen lasse. Werde die Eheschließung so unmittelbar vor dem Tode eines der Eheschließenden vorgenommen, so sei regelmäßig anzunehmen, daß die Willensfreiheit, wenn auch nicht ganz aufgehoben,

so doch erheblich abgeschwächt und durch die Möglichkeit einer Beeinflussung in Frage gestellt sei. Aehnliche Gründe wie die, welche zur Beseitigung des **testamentum coram parocho** geführt hätten, sprächen auch gegen die Zulassung der kirchlichen Nothtrauung. Das Bedenken, daß bei Zulassung derselben die Beurkundung der Eheschließungen Lücken aufweisen könne, werde durch die dem Geistlichen nach dem Antrag obliegende Anzeigepflicht nicht beseitigt. Unterbleibe die Anzeige, so werde die Rechtsgültigkeit der Ehe als solche nicht in Frage gestellt; an einer Garantie, daß der Geistliche die Anzeige regelmäßig erstatten werde, fehle es.

Von mehreren Seiten war, wie bereits erwähnt, angeregt worden, in einer Anm. auszusprechen, daß die Komm. es für passend erachte, wenn die Strafbestimmungen der §§. 67, 69 des Reichs-Ges. im Sinne des Antrags 5 beschränkt würden. Zur Begründung wurde geltend gemacht, es könne von dem Grundsatze, daß der kirchlichen Einsegnung der Ehe der staatliche Eheschließungsakt voraufgehen müsse, in den Fällen einer lebensgefährlichen Erkrankung unter der Voraussetzung Abstand genommen werden, daß einer solchen Ehe die bürgerlichen Wirkungen versagt blieben. Dem Kranken müsse Gelegenheit geboten werden, seine Reue über ein von ihm bisher unterhaltenes außereheliches Verhältniß dadurch zu bethätigen, daß er den kirchlichen Abschluß der Ehe erwirke.

Die Mehrheit lehnte auch diesen Vorschlag ab.

Erwogen war:

Der Staat habe ein Interesse daran, daß keine Ehen beständen, welche der bürgerlichen Wirkung entbehrten. Durch die Herbeiführung solcher Ehen werde der Gegensatz zwischen Staat und Kirche unnöthig verschärft. Die Betheiligten würden es leicht als ein Unrecht empfinden, wenn der Staat einer Ehe die bürgerlichen Wirkungen versage, welche sie nach ihren religiösen Gefühlen als zu Recht bestehend annehmen müßten. Es sei zu befürchten, daß die Geistlichen von der Befugniß, die kirchliche Eheschließung vor dem standesamtlichen Akte vorzunehmen, in weitem Umfange Gebrauch machen würden. Die wohlbegründeten Strafbestimmungen des Reichsgesetzes würden mithin entweder erheblich abgeschwächt werden oder es werde die Frage, ob der Geistliche im einzelnen Falle zur Vornahme des kirchlichen Aktes befugt gewesen sei, den Gegenstand wenig erquicklicher Strafprozesse bilden, welche zur Beförderung des konfessionellen Friedens und zur Ausgleichung der Gegensätze zwischen Staat und Kirche in keiner Weise dienen würden.

Die Komm. erklärte sich hierauf mit dem §. 1245 Abs. 1 sachlich einverstanden, überließ jedoch der Red.Komm. die Entscheidung darüber, ob die Bestimmung an ihrer jetzigen Stelle zu belassen oder so, wie im Antrage 3 vorgeschlagen, mit dem §. 1248 zu verbinden sei.

Für den Antrag 3 wurde geltend gemacht:

Das Reichsgesetz habe den Rechtssatz, daß eine Ehe rechtsgültig nur vor dem Standesbeamten geschlossen werden könne, als Fundamentalsatz des neu einzuführenden Eherechts an die Spitze des die Form und die Beurkundung der Eheschließung behandelnden Abschnitts gestellt (§. 41) und an späterer Stelle (§. 52) neben den übrigen Erfordernissen der Eheschließung das Erforderniß eines Eheschließungsakts vor dem Standesbeamten nochmals erwähnt. Diese

Redaktionsweise sei beliebt worden, weil man es für zweckmäßig erachtet habe, das Prinzip der obligatorischen Civilehe, als eine Neuerung gegenüber dem in Deutschland geltenden Rechte, an die Spitze zu stellen. Für den Entw. bestehe ein gleiches Bedürfniß nicht; er setze den durch das Reichsgesetz geschaffenen Rechtszustand voraus. Man könne sich deswegen der bisherigen Redaktionsweise anschließen und sich damit begnügen, das Erforderniß eines Eheschließungsakts vor dem Standesbeamten neben den übrigen Erfordernissen der Eheschließung im §. 1248 zu erwähnen.

II. Der Abs. 2 des §. 1245 bestimmt, daß als Standesbeamter nicht gelten solle derjenige, welcher außerhalb seines Amtsbezirkes oder beim Abschlusse seiner eigenen Ehe als Standesbeamter fungire. Bezüglich der Unfähigkeit des Standesbeamten, bei seiner eigenen Eheschließung zu fungiren, war die Komm. einig. Während es aber von der Minderheit zur Vermeidung von Zweifeln für zweckmäßig erachtet wurde, dies im Gesetze besonders auszusprechen, glaubte die Mehrheit, daß es eines solchen besonderen Ausspruchs nicht bedürfe, weil aus den §§. 1248, 1249 schon zur Genüge hervorgehe, daß die Eheschließung nicht anders als unter Mitwirkung von drei Personen, den beiden Verlobten und dem Standesbeamten, vor sich gehen könne. Hinsichtlich des zweiten Punktes war man darüber einig, daß um deswillen, weil zur Legitimation eines Beamten eine Bestellung desselben erforderlich sei und die Bestellung für einen bestimmten Amtsbezirk erfolge, es an sich richtig sei, einen Standesbeamten, welcher außerhalb seines Amtsbezirkes fungire, nicht als Standesbeamten anzusehen. Es bestand aber in gleicher Weise Einstimmigkeit darüber, daß es aus den in der Zus. d. gutachtl. Aeuß. IV S. 33 und aus den von dem preußischen Justizminister sowie dem Referenten der Königlich bayerischen Regierung geltend gemachten Gründen nicht angehe, mit der Vorschrift des §. 1250 Nr. 1 die vor einem unzuständigen Standesbeamten geschlossene Ehe unter allen Umständen als nichtig anzusehen, und es mithin angezeigt sei, den §. 1245 Abs. 2 bezw. den §. 1250 Nr. 1 durch eine positive Vorschrift zu modifiziren. Ueber den Inhalt der Vorschrift gingen die Meinungen auseinander. Putativer Standesbeamter.

Die Anträge 1 und 3 unter I wollen bestimmen, daß als Standesbeamter im Sinne des §. 1248 auch gelten solle derjenige, welcher, ohne Standesbeamter zu sein, das Amt eines Standesbeamten öffentlich ausübt. Der Antrag 2, welcher im Laufe der Berathung zurückgezogen wurde, will den fälschlichen Standesbeamten nicht als Standesbeamten gelten lassen, sondern nur bestimmen, daß der Mangel in der Bestellung oder Bestätigung des öffentlich funktionirenden Standesbeamten die Rechtsgültigkeit der Ehe nicht in Frage stelle. Zu dem Antrag 1 wurden im Laufe der Berathung zwei Unteranträge gestellt, welche beide den Zweck verfolgten, das Merkmal des öffentlichen Funktionirens näher zu begrenzen.

Der Unterantrag 1 ging dahin:

> am Schlusse des Antrags 1 vor „öffentlich" einzuschalten „in seiner Amtsstube",

der Unterantrag 2 ging dahin:

> in dem Antrag 1 statt „das Amt eines Standesbeamten öffentlich ausübt" zu setzen „sich im Besitze des Heirathsregisters und des Amtssiegels befindet".

Eine weitere Meinungsverschiedenheit erhob sich über die Frage, ob der §. 1245 des Antrags 1, bezw. der §. 1250 Nr. 1 des Entw., dahin zu modifiziren sei, daß dann, wenn beiden Verlobten bekannt gewesen sei, daß der öffentlich funktionirende Standesbeamte keine Befugniß zur Eheschließung habe, der Standesbeamte nicht als Standesbeamter im Sinne des §. 1248 bezw. die Ehe als nichtig anzusehen sei.

Zur Begründung des Unterantrags 1 wurde Folgendes geltend gemacht:

Die Komm. müsse sich bei der Ausgestaltung der fraglichen Vorschrift an historisch Gewordenes anschließen und demgemäß sich anlehnen an die Vorschriften des kanon. Rechtes über die vor einem parochus putativus geschlossenen Ehen. Es genüge hier nicht, wenn die Ehe von einem öffentlich funktionirenden Geistlichen eingesegnet worden sei; es müßten gewisse äußere Merkmale hinzutreten, aus welchen auf eine Bestellung geschlossen werden könne. Beim Standesbeamten sei darauf Gewicht zu legen, daß er in einer Amtsstube fungire. Er werde hiermit gewissermaßen unter öffentliche Aufsicht gestellt; ein etwaiger Mangel seiner Bestellung werde sich alsbald herausstellen und das öffentliche Bewußtsein werde eine Fortführung der Thätigkeit des nicht ordnungsmäßig bestellten Beamten unmöglich machen.

Zur Begründung des Unterantrags 2 wurde geltend gemacht, die Frage, ob Jemand „öffentlich als Standesbeamter fungire", sei häufiger, namentlich bei dem ersten Eheschließungsakte, welchen der Standesbeamte vornehme, schwer zu entscheiden. Die Verlobten müßten sich durch gewisse äußere Merkmale davon überzeugen können, ob die in ihrem Bezirk als Standesbeamter auftretende Person zur Ausübung der standesamtlichen Befugnisse legitimirt sei; in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle werde sich die Legitimation aus dem Besitze des Heirathsregisters und der Siegel ergeben.

Die Mehrheit lehnte beide Unteranträge ab und nahm den Antrag 1a Abs. 2 S. 38 an, vorbehaltlich der später zu erörternden Frage, welchen Einfluß der böse Glauben der Eheschließenden ausübe.

Erwogen war:

Es sei zuzugeben, daß die Frage, ob ein Standesbeamter öffentlich als solcher fungire, in einzelnen Fällen zu Zweifeln Anlaß geben könne. Zweifelhaft könne es namentlich erscheinen, ob der Standesbeamte schon vor dem fraglichen Eheschließungsakt als solcher öffentlich fungirt haben müsse oder ob es genüge, wenn er nur bei dem Eheschließungsakt öffentlich fungire. Man werde sich indessen der letzteren Ansicht anschließen und davon ausgehen müssen, daß es genüge, wenn Jemand die Verrichtungen eines Standesbeamten bei dem konkreten Eheschließungsakt unter Umständen wahrnehme, welche den Schluß rechtfertigten, daß er das Amt im ganzen Umfang und für alle zur Thätigkeit eines Standesbeamten gehörenden Akte ausüben wolle. Anlangend die äußeren Merkmale des öffentlichen Funktionirens, so sei es nicht richtig, auf bestimmte äußere Merkmale entscheidendes Gewicht zu legen. Für die Rechtsgültigkeit der vor einem vermeintlichen Standesbeamten geschlossenen Ehe könne es keinen Unterschied machen, ob die Ehe in der Amtsstube oder etwa in der Wohnung der Eltern der Braut geschlossen worden sei. Ebensowenig gestatte der Besitz des Heirathsregisters oder des Siegels einen sicheren Rückschluß auf die Be-

stellung des fungirenden Standesbeamten. Die Frage, ob Jemand öffentlich als Standesbeamter fungire, sei unter Würdigung aller in Betracht kommender lokalen Verhältnisse meist unschwer zu entscheiden. Namentlich werde es leicht sein, in den sehr seltenen Fällen, in denen Jemand in betrügerischer Weise als Standesbeamter auftrete, den Mangel der öffentlichen Funktion zu erkennen. Weit praktischer seien die Fälle, in denen Jemand glaube, daß das Recht des Standesbeamten auf ihn, z. B. als den Träger der Gutspolizei oder den Bürgermeister, unmittelbar von seinem Amtsvorgänger übergegangen sei und dementsprechend Ehen abschließe, bevor er zum Standesbeamten bestellt sei. In solchen Fällen werde Niemand bezweifeln, daß der allerdings nicht berechtigte Standesbeamte öffentlich fungire.

Von einer Seite wurde mitgetheilt, daß der preußische Minister des Innern gegen die von der Mehrheit gebilligte Regelung der Frage Bedenken hege. Es sei von ihm darauf hingewiesen, daß die vor dem Pseudo-Standesbeamten geschlossenen Ehen bei gleicher Sachlage verschieden beurtheilt werden könnten, indem die Gerichte den vorausgesetzten Thatbestand, daß der vermeintliche Standesbeamte als solcher öffentlich fungirt habe, in einem Falle für erwiesen, in anderen Fällen für nicht erwiesen erachteten. Um dies zu verhüten, scheine eine andere Regelung den Vorzug zu verdienen. Diese bestehe darin, daß auf die Aufsichts- oder, wenn das bedenklich sein sollte, auf die Zentralbehörde die Befugniß übertragen werde, in solchen Fällen, in denen eine Person als Standesbeamter öffentlich, also unter den Augen der Aufsichtsbehörde, fungirt habe, den Mangel ordnungsmäßiger Anstellung durch Ratihabirung der Anstellung mit rückwirkender Kraft zu beheben. In Folge einer solchen Ratihabirung sollen dann alle von dem Pseudo-Standesbeamten vorgenommenen Eheschließungsakte der weiteren Anfechtung entzogen werden.

Die Komm. vermochte sich jedoch diesem Vorschlage nicht anzuschließen. Es wurde dagegen insbesondere geltend gemacht, daß es nicht angehe, das Schicksal einer Ehe von dem subjektiven Ermessen einer Verwaltungsbehörde abhängig zu machen, ohne daß grundsätzlich im Gesetze festgestellt werde, unter welchen Voraussetzungen die Ratihabition ertheilt werden müsse. Es sei nothwendig, die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Ehen von objektiven Thatbeständen abhängig zu machen, und die Besorgniß, daß die Gerichte den Beweis dieses objektiven Thatbestandes in den einzelnen Fällen verschieden würdigen könnten, sei regelmäßig nicht begründet, wenn der vorausgesetzte Thatbestand, wie beschlossen, dahin normirt werde, daß die betreffende Person öffentlich als Standesbeamter fungirt habe.

Uebrigens werde die befürchtete Gefahr durch die vorgeschlagene Regelung gar nicht beseitigt, da nicht ausgeschlossen sei, daß die Verwaltungsbehörden zunächst Anträge auf Ratihabition ablehnen, demnächst aber besser begründeten Anträgen gegenüber sich zur Ratihabition entschließen. Diese Möglichkeit beeinträchtige die Rechtssicherheit viel mehr als die gegen die beschlossene Regelung geltend gemachte Besorgniß abweichender Richtersprüche.

Gegen die Aufnahme einer dem Antrag 1b Nr. 1 Satz 1 S. 38 entsprechenden Vorschrift, wonach die Ehe als nicht zu Recht geschlossen anzusehen sein soll, wenn die Verlobten wußten, daß der Standesbeamte zur Zeit

der Eheschließung zur Ausübung seines Amtes nicht berechtigt war, wurde von der Minderheit Folgendes geltend gemacht:

Wenn die Verlobten die Ehe vor einem Standesbeamten abschlössen, von dem sie wüßten, daß er zur Eheschließung überhaupt nicht oder wenigstens nicht an dem Orte der Eheschließung befugt sei, so könne ihrem Verhalten eine doppelte Absicht zu Grunde liegen. Entweder beabsichtigten sie überhaupt nicht ernstlich, eine Ehe zu schließen, sondern wollten nur eine Scheinehe eingehen. In diesem Falle würde nach dem Antrag 1b die Ehe nichtig sein. Im Allgemeinen sei zwar davon auszugehen, daß in Abweichung von den allgemeinen Grundsätzen (vergl. §§. 91, 92 des Entw. II) die Simulation und die Mentalreservation bei dem Abschlusse der Ehe auf die Rechtsgültigkeit der Ehe keinen Einfluß übe (vergl. §§. 1250, 1259 und Mot. IV S. 55); die Nichtberücksichtigung der Simulation und der Mentalreservation setze indessen voraus, daß im Uebrigen eine formgültige Ehe geschlossen worden sei, und greife deswegen nach dem Antrag 1b nicht Platz, wenn die Ehe vor einem gesetzlich nicht legitimirten oder wenigstens einem solchen öffentlich funktionirenden Standesbeamten abgeschlossen worden sei, dessen Unzuständigkeit die Verlobten gekannt hätten. Sei die Ehe nur zum Schein oder unter einem geheimen Vorbehalte vor einem Standesbeamten geschlossen worden, dessen mangelnde Legitimation die Eheschließenden gekannt hätten, so würde die Ehe nach dem Antrag 1b schon wegen Formmangels nichtig sein. Der Gesetzgeber habe indessen nicht die mindeste Veranlassung, der Simulation und der Mentalreservation im praktischen Ergebnisse blos deshalb Beachtung zu schenken, weil die Verlobten ihre mala fides noch weiter getrieben und sich vorsätzlicher Weise an einen unzuständigen Standesbeamten gewandt hätten. Die Verlobten könnten sich aber an einen öffentlich funktionirenden Standesbeamten, der, wie sie wüßten, zur Eheschließung nicht befugt sei, auch in einem ganz anderen Sinne wenden. Die Verlobten wollten häufig den Abschluß der Ehe nicht hinausschieben. Sei der in ihrem Bezirke funktionirende Standesbeamte aus irgend einem ihnen bekannten Grunde zur Eheschließung nicht befugt, so ließen sich die Verlobten aus dem angeführten Grunde leicht zur Angehung des unzuständigen Beamten durch die Meinung bestimmen, solange die vorgesetzte Behörde den unzuständigen Beamten funktioniren lasse, könne das Publikum keine Gefahr laufen. Ueberzeugten sich die Eheleute später von der Irrigkeit ihrer Meinung, so geriethen sie in eine äußerst schlimme Lage. Sie wären beständig der Gefahr ausgesetzt, daß vielleicht nach vielen Jahren von erbberechtigten Seitenverwandten die Nichtigkeit ihrer Ehe geltend gemacht würde. Um dieser Gefahr zu entgehen, bliebe ihnen nichts übrig, als den Akt der Eheschließung zu wiederholen, ein Schritt, zu welchem sich die Ehegatten aus begreiflichen Gründen kaum entschließen würden. Der Gesetzgeber habe in solchen Fällen die Pflicht, den Ehegatten, welche, von der erwähnten begreiflichen Auffassung ausgehend, die Ehe vor einem unzuständigen Beamten geschlossen hätten, zu Hülfe zu kommen. In Betracht zu ziehen sei auch, daß die Frage, ob die Eheschließenden die Unzuständigkeit des funktionirenden Standesbeamten gekannt hätten, häufig sehr schwer zu entscheiden sei; hätten z. B. die Verlobten in mehr oder minder glaubwürdiger Weise erfahren, daß der funktionirende Standesbeamte sein Amt eigentlich unbefugt ausübe, könne man in diesem Falle

sagen, sie hätten die Unzuständigkeit des Beamten gekannt? Gelange man auch dazu, diese Frage zu verneinen, so versetze allein der Umstand, daß ihre mala fides im Wege der Feststellungsklage von einem Dritten behauptet werde, die Ehegatten in eine schlimme Lage; sie würden sehr zweifelhaft sein, ob sie ihre Kenntniß eidlich ableugnen könnten. Es sei deswegen richtiger, der Kenntniß der Verlobten von der Unzuständigkeit des Standesbeamten keine Bedeutung beizulegen.

Die Mehrheit schloß sich dem Antrag 1b an und entschied sich dahin, der Ehe, die vor einer öffentlich als Standesbeamter funktionirenden Person abgeschlossen ist, die Rechtsgültigkeit zu versagen, wenn die Verlobten zur Zeit der Eheschließung die Unzuständigkeit gekannt haben.

Erwogen war:

Der Grundsatz, daß eine Ehe unter Umständen mit Rechtsgültigkeit auch vor einem nicht ordnungsmäßig bestellten Standesbeamten geschlossen werden könne, bedeute an sich eine nicht unerhebliche positive Durchbrechung des Prinzips, daß ein Beamter eine Amtshandlung nur insoweit mit Rechtsgültigkeit vornehmen dürfe, als er nach den Grundsätzen des öffentlichen Rechtes für den Bezirk, in welchem die Amtshandlung erfolge, zur Vollziehung derselben bestellt worden sei. Eine Durchbrechung dieses Prinzips lasse sich nur aus besonderen Gründen der Billigkeit rechtfertigen und diese Rücksichten der Billigkeit dürften nur den Eheschließenden, die sich in gutem Glauben befunden hätten, zu Statten kommen. Die Bedenken, welche von der Minderheit gegen die Berücksichtigung des Umstandes erhoben worden seien, daß die Eheschließenden die Unzuständigkeit des Standesbeamten gekannt hätten, seien nicht zutreffend. Den wohl kaum vorkommenden Fall, daß zwei Personen vor einem Standesbeamten, dessen Unzuständigkeit ihnen bekannt sei, eine Scheinehe eingingen, brauche der Gesetzgeber nicht zu berücksichtigen. Die Ehe müsse in einem solchen Falle, wie von mehreren Seiten betont wurde, wegen mangelnder Form für nichtig gelten. Der Gesetzgeber habe kein Interesse an dem Bestand einer solchen Ehe. Aber auch bei einer ernsthaft gemeinten Ehe könne der Gesetzgeber nur zu Gunsten gutgläubiger Eheschließenden von dem Erforderniß absehen, daß die Ehe vor einem Standesbeamten geschlossen werde. Den Verlobten liege zwar keine Prüfungs- oder Erkundigungspflicht bezüglich der Legitimation desjenigen ob, der öffentlich als Standesbeamter fungire; auch würden sie nicht dadurch in mala fides versetzt, daß sie in Folge eines mehr oder minder glaubhaften Geredes zweifelhaft darüber geworden seien, ob der öffentlich fungirende Beamte zur Ausübung seines Amtes befugt sei. Hätten aber die Eheschließenden positiv gewußt, daß der Eheschließungsakt vor Jemanden, der zu der Amtshandlung nicht befugt sei, stattgefunden habe, dann bestehe kein Grund, die Ehe des bösen Glaubens der Eheschließenden ungeachtet für rechtsgültig zu erklären. Daß die Frage, ob die Parteien den Mangel der Bestellung gekannt hätten, der Rechtsprechung gewisse Schwierigkeiten biete, sei nicht zu verkennen, die Schwierigkeiten seien aber nicht größer als bei anderen Rechtsverhältnissen, bei denen der gute Glaube in Betracht komme.

III. Zu dem die Zuständigkeit des Standesbeamten regelnden §. 1246 war beantragt: §. 1246. Zuständigkeit des Standesbeamten.

im Abs. 2 das Wort „gewöhnlich" zu streichen.

Zur Begründung des Antrags wurde ausgeführt, es seien Fälle denkbar, in denen die Verlobten weder einen Wohnsitz noch einen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hätten. Der Abs. 3 gewähre zwar eine gewisse Abhülfe, indem er für solche Fälle die Bestimmung des Standesbeamten der obersten Aufsichtsbehörde überlasse. Es sei jedoch richtiger, den Verlobten diesen Umweg zu ersparen.

Die Mehrheit fand keine genügende Veranlassung, vom Entw. in dieser Beziehung abzuweichen. Das vom Standesbeamten zu erlassende Aufgebot verfolge den Zweck, etwaige Ehehindernisse zu erfahren. Es sei deshalb richtiger, es dem Ermessen der obersten Aufsichtsbehörde zu überlassen, an welchem Orte das Aufgebot stattfinden solle, weil der Zweck des Aufgebots leicht vereitelt werden könne, wenn das Aufgebot durch den Standesbeamten irgend eines abgelegenen Bezirkes erfolge. Im Uebrigen erhob sich gegen den §. 1246 kein Widerspruch.

§§. 1247, 1247 a. Aufgebot.

IV. Der die Eheschließung vor dem Standesbeamten eines anderen Bezirkes regelnde §. 1247 wurde seinem sachlichen Inhalte nach nicht beanstandet. Zusätzlich wurde jedoch beantragt:

a) als §. 1247 a einzuschalten:

Der Eheschließung soll ein Aufgebot vorhergehen. Liegt bei einem der Eheschließenden eine lebensgefährliche Krankheit vor, welche einen Aufschub der Eheschließung nicht gestattet, so kann das Aufgebot unterbleiben.

Dispensation ist zulässig. Auf die Dispensation findet die Vorschrift des §. 1244 Anwendung.

b) im Art. 28 d. E.G.

α) den §. 44 Abs. 1 des Personenstandsges. zu streichen und den Eingang des § 44 Abs. 2 dahin zu ändern:

Für die Anordnung des Aufgebots ist . .

β) den §. 50 zu fassen:

Der Standesbeamte soll die Eheschließung ohne vorausgehendes Aufgebot nur vornehmen, wenn ihm eine lebensgefährliche, einen Aufschub der Eheschließung nicht gestattende Krankheit eines der Verlobten ärztlich bescheinigt ist.

Der Zusatzantrag wurde angenommen.

Gegen denselben wurde von der Minderheit geltend gemacht, die Erlassung eines Aufgebots sei nach §. 44 ff. des Reichs-Ges. v. 6. Februar 1875 dem Standesbeamten durch eine Ordnungsvorschrift zur Pflicht gemacht und gleichzeitig seien Sonderbestimmungen über das Aufgebot erlassen. Es sei richtiger, im B.G.B von dem Aufgebote zu schweigen. Denn einerseits empfehle es sich nicht, die sachlich zusammengehörenden Vorschriften über das Aufgebot aus einander zu reißen, andererseits lege die Erwähnung des Aufgebots im B.G.B. das Mißverständniß nahe, als bilde das Unterbleiben des Aufgebots ein Ehehinderniß.

Die Mehrheit setzte den Ausführungen der Minderheit folgende Erwägungen entgegen:

Es sei nach der herrschenden Theorie immerhin zweifelhaft, ob die Vorschriften über das Aufgebot nur formaler Natur und ohne jeden materiellen Inhalt seien. Der Gesetzgeber brauche zu dieser Streitfrage keine entscheidende Stellung zu nehmen; er habe sich nur zu fragen, welche Anordnung des Stoffes am Besten dem praktischen Bedürfnisse gerecht werde. In dieser Beziehung sei zu beachten, daß die Nichterwähnung des Aufgebots im B.G.B. wenigstens auf den ersten Blick das Mißverständniß nahe lege, als habe der Gesetzgeber das Erforderniß des Aufgebots beseitigt. Wer sich aus dem B.G.B. über die Erfordernisse der Eheschließung unterrichten wolle, müsse sich darauf verlassen können, daß dort die Erfordernisse vollständig angegeben seien; er denke nicht daran, daß in anderen Reichsgesetzen noch weitere Erfordernisse aufgestellt seien. Dem Mißverständniß, als solle das Unterbleiben des Aufgebots als ein Ehehinderniß gelten, könne durch eine entsprechende Fassung der Vorschrift vorgebeugt werden. Uebernehme man in Uebereinstimmung mit dem Zusatzantrag einen Theil der Vorschriften der §§. 44, 50 des Reichs-Ges. in das B.G.B., so seien die entsprechenden, von dem Antragsteller für das E.G. vorgeschlagenen Aenderungen dieser Vorschriften nur eine Konsequenz dieses Beschlusses.

V. Es folgte die Berathung der auf die Förmlichkeiten der Eheschließung bezüglichen Vorschriften. Zu dem die wesentlichen Formerfordernisse enthaltenden §. 1248 lagen die Anträge vor: §. 1248. Eheschließungsakt.

1. im Abs. 1 die Worte „und in Gegenwart von zwei Zeugen" zu streichen und statt „den Willen der Eheschließung erklären" zu setzen „erklären, die Ehe mit einander schließen zu wollen";
2. den §. 1248 Abs. 1 zu fassen:

   Zur bürgerlichen Eheschließung ist erforderlich, daß die Eheschließenden vor dem Standesbeamten bei gleichzeitiger Anwesenheit persönlich und in Gegenwart von zwei Zeugen erklären, die Ehe mit einander schließen zu wollen.
3. als Abs. 3 dem § 1248 hinzuzufügen:

   Die Erklärung des Standesbeamten wird durch die Eintragung in das Heirathsregister ersetzt, wenn solche bei der Eheschließung erfolgt, die Willenseinigung der Eheschließenden umfaßt und von dem Standesbeamten unterzeichnet ist.
4. dem Abs. 1 des § 1248 hinzuzufügen:

   Die Erklärung des Standesbeamten gilt insbesondere als erfolgt, wenn er die Eheschließung in das Heirathsregister einträgt.
5. dem Abs. 1 des § 1248 hinzuzufügen:

   Als Erklärung des Standesbeamten genügt insbesondere auch die Eintragung in das Heirathsregister (vergl. auch den Antrag 3 auf S. 38).

Der Antrag 2 wurde zurückgezogen. Die Berathung wurde zunächst auf die Frage beschränkt, ob ein den Anträgen 4 oder 5 entsprechender Zusatz aufzunehmen sei; nachdem der Antrag 3 im Laufe der Berathung zurückgezogen worden war, wurden die Anträge 4 und 5 abgelehnt.

Zur Begründung der Anträge 4 und 5 wurde geltend gemacht:

Es bestehe zwar in der Komm. Einigkeit darüber, daß die Konstatirung des Abschlusses der Ehe durch eine ausdrückliche Erklärung des Standesbeamten kein materielles Erforderniß der Eheschließung bilde, die Erklärung vielmehr auch stillschweigend durch konkludente Handlungen erfolgen könne; es empfehle sich indessen, den wichtigsten Fall einer Erklärung durch konkludente Handlungen, nämlich den Fall, wenn der Standesbeamte die Eheschließung in das Heirathsregister eintrage, besonders hervorzuheben. Es liege dies um so näher, weil der Schwerpunkt der Thätigkeit des Standesbeamten bei dem Eheschließungsakt in der Beurkundung desselben liege.

Die Mehrheit hatte erwogen:

Es sei selbstverständlich, daß die Erklärung des Standesbeamten, wie jede andere Willenserklärung, auch durch konkludente Handlungen mit Rechtswirksamkeit erfolgen könne; es gehe dies insbesondere daraus hervor, daß im §. 1249 die ausdrückliche Erklärung nur durch eine Ordnungsvorschrift angeordnet werde. Hebe man einen einzelnen Fall einer Erklärung durch konkludente Handlungen hervor, so liege das Mißverständniß nahe, als ob im Uebrigen eine ausdrückliche Erklärung erforderlich sei; hieraus könne leicht eine Verdunkelung des §. 1249 entstehen. Erwähne man ferner die Eintragung in das Heirathsregister ausdrücklich, so werde die Praxis hierunter eine vollständige, von dem Standesbeamten unterschriebene Eintragung verlangen und geneigt sein, die Gültigkeit des Eheabschlusses zu verneinen, wenn der Standesbeamte vor der Unterschrift plötzlich sterbe. Es müsse der Auslegung unbenommen sein, auch in einem solchen Falle eine Erklärung durch konkludente Handlungen anzunehmen; es sei deswegen richtiger, es bei den allgemeinen Grundsätzen zu belassen.

269. (S. 4963 bis 4982.)

I. Die Komm. wandte sich dem Abs. 1 des §. 1248 zu.

A. Der Entw. schreibt vor, daß die Eheschließung „in Gegenwart von zwei Zeugen" zu erfolgen hat. Die Nichtbeobachtung dieser Vorschrift, als einer wesentlichen Formvorschrift, soll die Nichtigkeit der Eheschließung nach sich ziehen (Mot. IV S. 41). Im Antrag 1 S. 49 ist vorgeschlagen, die bezeichneten Worte zu streichen, es könne dann im Wege der Ordnungsvorschrift (durch einen entsprechenden Zusatz zu §. 1249) vorgeschrieben werden, daß zwei Zeugen bei der Eheschließung zuzuziehen seien. Von anderer Seite wurde bemerkt: Der Akt der Eheschließung sei ein so wichtiger, daß man die Zuziehung von zwei Zeugen als wesentlich hinstellen müsse. Dieselben böten einerseits eine gewisse Gewähr dafür, daß bei der Eheschließung die gesetzlichen Formen beobachtet würden -- und es sei das um deswillen von Bedeutung, weil die Standesbeamten vielfach nicht eine vollständig klare Vorstellung von ihren Pflichten als Beamte besäßen —, sie dienten andererseits dazu, den Beweis der Eheschließung zu erleichtern, wenn etwa das Heirathsregister einmal abhanden gekommen sein sollte. Das Bedenken, daß eine etwaige Unfähigkeit der zugezogenen Personen, als Zeugen aufzutreten, nicht immer erkennbar sei und daß daraus mißliche Streitigkeiten hinsichtlich der Gültigkeit der Ehe entstehen könnten,

lasse sich in der Weise beseitigen, daß man lediglich im Wege der Ordnungsvorschrift (§. 1249 Abs. 2) vorschreibe: „Als Zeugen sollen Personen, welche nicht wahrnehmungsfähig oder nicht volljährig sind, nicht zugezogen werden, ebenso nicht während der im Urtheile bestimmten Zeit die Personen, welchen die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt sind".

Die Mehrheit verkannte nicht, daß die Zuziehung der Zeugen gewisse Vortheile biete. Sie war aber der Meinung, daß die bei der Eheschließung zu beobachtenden Formen auf ein möglichst geringes Maß zu beschränken seien, um Zweifel und Streitigkeiten in Betreff der Gültigkeit der abgeschlossenen Ehen thunlichst zu verhüten. Für absolut wesentlich könne aber die Zuziehung der zwei Zeugen nicht erachtet werden. Werde vollends bei ihnen von dem Requisite der Wahrnehmungsfähigkeit abgesehen, so handele es sich um eine reine Formvorschrift.

Dementsprechend wurde der Streichung des Passus über die Zeugen im §. 1248 zugestimmt.

B. Zu dem Abs. 2 des §. 1248 lagen die Anträge vor:

1. den Abs. 2 zu streichen;
2. das Wort „Beifügung" zu streichen.

Der Antrag 2 ist lediglich redaktionell. Auch der Antrag 1 bezweckt keine sachliche Aenderung des Entw., sondern will den Abs. 2 nur deshalb streichen, weil derselbe als selbstverständlich zu erachten sei. Die Komm. glaubte indessen, daß die Vorschrift nicht als selbstverständlich angesehen werden könne, um so mehr, als das kanon. Recht in dieser Hinsicht einen prinzipiell entgegengesetzten, wenn auch thatsächlich gemilderten Standpunkt einnehme,. und lehnte deshalb den Antrag auf Streichung des Abs. 2 ab.

II. Zu §. 1249 lag der Antrag vor, den Eingang zu fassen: §. 1249. Unwesentliche Formen.

Der Standesbeamte soll bei der Eheschließung in Gegenwart von zwei Zeugen rc. (wie im Entw.)

Die Ergänzung entspricht dem oben unter I A mitgetheilten Beschlusse zu §. 1248.

Der §. 1249 wurde mit diesem Zusatze sachlich gebilligt.

Von einer Seite wurde noch bemerkt: Die Worte „kraft des Gesetzes" könnten vielleicht gestrichen werden, da dieselben hier in einem anderen Sinne gebraucht seien als an anderen Stellen; im Hinblick auf den Sprachgebrauch des Personenstandsgesetzes werde aber von einer Aenderung Abstand zu nehmen sein. Ein Antrag wurde nicht gestellt.

III. Es lag ferner der Antrag vor, als §. 1249a folgende Bestimmung in das B.G.B. einzustellen: Eheschließung durch Stellvertreter.

Befindet sich der Bräutigam in einem außereuropäischen Lande, so kann statt seiner eine von ihm hierzu bevollmächtigte Person in seinem Namen die Willenserklärung abgeben.

Die Vollmacht muß durch öffentliche Urkunde ertheilt werden. Die Zuständigkeit zur Aufnahme der Urkunde wird durch Kaiserliche Verordnung bestimmt.

In der Vollmacht muß der Name der Braut angegeben werden. Der Standesbeamte soll in seiner Frage und seiner Erklärung den Namen des Bräutigams nennen.

Hat der Bräutigam die Vollmacht widerrufen, bevor die Willenserklärung vor dem Standesbeamten erfolgt ist, so ist die Ehe nichtig. Die Vorschriften der §§. 1228 bis 1230 finden in diesem Falle entsprechende Anwendung, sofern nicht die Braut bei der Eheschließung den Widerruf kannte oder kennen mußte.

Der Antrag wurde abgelehnt.

Der Antragsteller bemerkte zur Begründung:

Das ältere kanon. Recht gestatte den Abschluß einer Ehe durch einen Stellvertreter. Diese Form der Eheschließung sei aber in Deutschland und Frankreich abgekommen. Gegenwärtig sei in Deutschland die Eheschließung durch Stellvertreter nur noch für das Gebiet des Privatfürstenrechts anerkannt. Die Verhältnisse des letzteren (vergl. Art. 33 des Entw. d. E.G.) sollten durch den vorstehenden Antrag nicht berührt werden. Gedacht sei vielmehr an solche Fälle, in denen ein in außereuropäischen Ländern wohnender Deutscher eine Ehe mit einer zur Zeit im Inlande sich aufhaltenden Frau schließen wolle. Es könne das zwar in der Weise geschehen, daß die Braut sich an den Wohnsitz des Bräutigams begebe, und daß vor dem zuständigen Konsul oder — in den deutschen Schutzgebieten — vor dem zu Eheschließungen ermächtigten Beamten die Ehe geschlossen werde. Indessen habe sich doch in verschiedenen Richtungen das Bedürfniß gezeigt, daß die Eheschließung bereits in der Heimath der Braut vor der Abreise geschehen könne. Im österr. G.B. und im holländ. G.B. sei deshalb ausdrücklich die Eheschließung durch einen bevollmächtigten Stellvertreter für zulässig erklärt. Man werde nicht umhin können, in dieser Richtung den Bedürfnissen des Lebens, wie sie sich in neuerer Zeit, insbesondere auch im Verkehre mit den deutschen Schutzgebieten, herausgebildet hätten, Rechnung zu tragen.

Die Komm. war der Ansicht, daß dem Abschluß einer Ehe mittelst Stellvertreter eine Reihe schwerwiegender Bedenken entgegenständen. Die Eheschließung erfordere ihrer Natur nach, daß die Verlobten sich selbst persönlich den Willen, die Ehe einzugehen, erklärten, wenn anders verhütet werden solle, daß die Eheschließung mit einer unbekannten oder gar mit einer anderen Person als derjenigen, auf welche der Eheschließungswille gerichtet sei, stattfinde. Auch erzeuge der Widerruf der Vollmacht, wie immer man die darauf bezüglichen Vorschriften gestalte, die Gefahr, daß es im Augenblicke der Eheschließung an dem Willen zur Eheschließung fehle. Ueber diese Bedenken würde man sich nur hinwegsetzen können, wenn wirklich ein dringendes Bedürfniß für die Erweiterung des bisherigen Eherechts nachgewiesen sei. Das könne aber nicht anerkannt werden, zumal da das Ges. betr. die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes von Bundesangehörigen im Auslande, v. 4. Mai 1870 (vergl. auch §. 85 des Ges. über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung v. 6. Februar 1875) die Eheschließung von Reichsangehörigen im Auslande sehr erleichtere. Man werde deshalb von einer speziellen Erörterung des Antrags abzusehen haben.

IV. Ein weiterer Antrag ging dahin, als §. 1249a folgende Bestimmung einzustellen: Heirathsregister.

Die Eheschließung soll durch Eintragung in das Heirathsregister beurkundet werden.

Der Antrag wurde abgelehnt.

Man hatte erwogen:

Die vorgeschlagene Vorschrift entspreche dem §. 1 des Personenstandsges., sie betreffe lediglich das Verfahren und gehöre ihrem Wesen nach in das Personenstandsgesetz; übernehme man sie in das B.G.B., so zerstöre man ihren Zusammenhang mit anderen Vorschriften, welche nothwendig in dem Personenstandsgesetze verbleiben müßten. Man könne sich zu Gunsten des Antrags auch nicht darauf berufen, daß die Komm. beschlossen habe (vergl. S. 48 unter IV), eine das Aufgebot betreffende Bestimmung aus dem Personenstandsgesetz in das B.G.B. zu versetzen; denn bei dem Aufgebote handele es sich nicht um eine lediglich das Verfahren betreffende, sondern wesentlich um eine an die Eheschließenden gerichtete Vorschrift, die in sachlichem Zusammenhange mit den Bestimmungen über die Ehehindernisse stehe.

V. Ferner war vorgeschlagen, folgenden §. 1249a zu beschließen:

Eine nicht vor einem Standesbeamten geschlossene Ehe ist so anzusehen, als ob sie nicht geschlossen wäre.

Die Komm. beschloß, diesen Antrag bei der Berathung der §§. 1250, 1252 zu erledigen.

VI. Man wandte sich dem vierten Abschnitte zu, welcher von der Ungültigkeit der Ehe handelt.

Die Beschlußfassung über die in der Anm. zu der Ueberschrift normirten Bestimmungen wurde bis zur Beendigung der Berathung des ganzen Titels ausgesetzt.

VII. Von einer Seite war vorgeschlagen, als Ueberschrift des Abschnitts statt „Ungültigkeit der Ehe" zu setzen „Nichtigkeit und Anfechtbarkeit der Ehe".

Die Prüfung dieser Frage wurde zunächst der Red.Komm. überwiesen.

VIII. Auf den die Nichtigkeitsgründe der Ehe enthaltenden § 1250, mit dessen Berathung diejenige des § 1252 verbunden wurde, bezogen sich die folgenden Anträge: §§. 1250, 1252 Nichtigkeit der Ehe:

1. a) den §. 1250 durch folgende Vorschriften zu ersetzen:

Eine Ehe ist nichtig:

1. wenn im Falle des §. 1245 Abs. 2 rc. (wie Antrag 1b S. 38);
2. wenn einer der Ehegatten zur Zeit der Eheschließung geschäftsunfähig war oder sich in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustande von Bewußtlosigkeit befunden hat;
3. wenn einer der Ehegatten zur Zeit der Eheschließung mit einem Dritten in einer gültigen Ehe lebte;
4. wenn die Ehe gegen das Verbot des §. 1236 verstößt.

b) den §. 1251 zu fassen:

Eine nach §. 1250 Nr. 2 nichtige Ehe wird gültig, wenn sie nach der Beseitigung des Ehehindernisses und vor erfolgter Auflösung oder Nichtigkeitserklärung von dem Ehegatten, in dessen Person das Ehehinderniß bestand, genehmigt wird. Die Genehmigung wirkt auf die Zeit der Eheschließung zurück.

c) als §. 1251a einzuschalten:

Eine nach §. 1250 Nr. 3 nichtige Ehe wird gültig, wenn vor deren Auflösung oder Nichtigkeitserklärung die frühere Ehe aufgelöst wird.

d) den §. 1252 zu fassen:

Eine nichtige Ehe ist solange als gültig anzusehen, bis sie aufgelöst oder für nichtig erklärt ist. Nach erfolgter Auflösung oder Nichtigkeitserklärung ist es so anzusehen, als ob die Ehe nicht geschlossen worden wäre.

e) mit vorstehendem Antrage stand der oben unter V erwähnte Antrag im Zusammenhange;

hierzu die Unteranträge:

α) eventuell im §. 1251a zu sagen:

..... wird gültig, wenn bei der Schließung der zweiten Ehe der Eheschließende das Bestehen der ersten Ehe nicht kannte und die erste Ehe während des Bestehens der zweiten Ehe aufgelöst wird.

β) den §. 1251a zu fassen:

Eine nach §. 1250 Nr. 3 nichtige Ehe wird von Anfang an gültig, wenn die frühere Ehe anfechtbar war und die Anfechtung nach §. 1260 Abs. 2 erfolgt ist; sie erlangt mit der Auflösung der früheren Ehe Gültigkeit, wenn sie zur Zeit der Auflösung der früheren Ehe noch besteht.

2. a) den §. 1250 zu fassen:

Die Ehe ist nichtig:

1. wenn sie nicht in der durch den §. 1245 vorgeschriebenen Form geschlossen ist;
2. wenn sie gegen eines der Verbote der §§. 1231, 1234, 1236, 1237, 1237a verstößt.

Eine vor Erledigung des Rechtsstreits über die frühere Ehe oder die Todeserklärung des früheren Gatten geschlossene neue Ehe wird gültig, wenn in dem Rechtsstreite die Ehe für ungültig oder der Gatte für todt erklärt oder die Ehe durch dessen Tod aufgelöst wird. Die Gültigkeit wirkt auf die Zeit der Eheschließung zurück.

b) dem §. 1252 als Abs. 3 hinzuzufügen:

Die wegen Formmangels nichtige Ehe ist als von Anfang an gültig geschlossen anzusehen, wenn die Eheschließung wiederholt wird, bevor die Ehe aufgelöst oder für ungültig erklärt ist.

3. a) statt der §§. 1250 und 1251 zu bestimmen:

§. 1250. Eine Ehe ist nur unter den in den §§. 1251 bis 1251 c bestimmten Voraussetzungen **nichtig**.

§. 1251. **Nichtig ist die nicht** vor einem Standesbeamten geschlossene **Ehe sowie** die vor einem Standesbeamten geschlossene **Ehe, wenn eines** der Erfordernisse außer Acht gelassen ist, welche der §. 1248 bestimmt.

Fehlt die Erklärung des Standesbeamten oder sind nicht zwei Zeugen vorhanden gewesen, so kann die Eheschließung, solange die Ehe nicht aufgelöst oder für ungültig erklärt ist, durch Wiederholung des Aktes vor dem Standesbeamten bestätigt werden. Die Bestätigung wirkt auf die Zeit der Eheschließung zurück.

§. 1251 a. Nichtig ist eine Ehe, wenn einer der Eheschließenden zur Zeit der Eheschließung geschäftsunfähig oder im Zustande der Bewußtlosigkeit war.

Bestätigt der Eheschließende die Ehe, nachdem die Geschäftsunfähigkeit oder der Zustand der Bewußtlosigkeit aufgehört hat und bevor die Ehe aufgelöst oder für ungültig erklärt ist, so hört sie auf, nichtig zu sein. Die Wiederholung der Eheschließung ist zur Bestätigung nicht erforderlich. Sie wirkt auf die Zeit der Eheschließung zurück.

§. 1251 b. Nichtig ist eine Ehe, welche geschlossen wird, bevor die frühere Ehe eines der Eheschließenden aufgelöst oder für ungültig erklärt ist.

Die neue Ehe hört auf, nichtig zu sein, wenn die frühere Ehe im Sinne des §. 1252 Abs. 2 nichtig war und während des Bestehens der neuen Ehe zu bestehen aufhört (oder: für ungültig erklärt wird oder aus einem anderen Grunde zu bestehen aufhört) sowie wenn die frühere Ehe anfechtbar war und während des Bestehens der neuen Ehe nach Maßgabe des §. 1260 Abs. 2 ungültig wird. Der Wegfall der Nichtigkeit wirkt auf die Zeit der Eheschließung zurück.

§. 1251 c. Nichtig ist eine Ehe, welche zwischen Verwandten und Verschwägerten geschlossen wird, zwischen denen nach Vorschrift des §. 1226 eine Ehe nicht geschlossen werden kann.

b) statt des §. 1252 zu sagen:

Eine Ehe, die nicht vor einem Standesbeamten geschlossen ist, ist so anzusehen, als ob sie nicht geschlossen worden wäre.

Eine vor einem Standesbeamten geschlossene Ehe ist, auch wenn sie nichtig ist, solange als bestehend zu erachten, als sie nicht auf dem Wege der Nichtigkeitsklage für ungültig erklärt ist. Ist letzteres der Fall oder hat die Ehe aus einem anderen Grunde zu bestehen aufgehört, so wird sie so angesehen, als ob sie nicht geschlossen worden wäre.

hierzu der Eventualantrag:

den Abs. 1 und im Abs. 2 die Worte „vor einem Standesbeamten geschlossen" zu streichen.

4. dem §. 1252 hinzuzufügen:

Beruht die Nichtigkeit auf einer Nichtbeachtung der im §. 1248 vorgeschriebenen Formen, so bedarf es der Nichtigkeitsklage nicht, es sei denn, daß die Eheschließung in das Heirathsregister eines Standesbeamten eingetragen ist.

A. Der Eingang des §. 1250, welcher ausspricht, daß die Ehe nur in den vom Gesetz ausdrücklich hervorgehobenen Fällen nichtig sein soll, wurde sachlich nicht beanstandet.

wegen Formmängel,

B. Man erörterte dann die Nr. 1 des §. 1250 im Zusammenhange mit dem §. 1252.

Der Entw. unterscheidet bei nichtigen Eheschließungen zwischen formeller und materieller Nichtigkeit (matrimonium non existens und matrimonium nullum). Ist eine der vom Gesetz als für die Eheschließung wesentlich hingestellten Formen nicht beobachtet worden, so wird eine Ehe in keiner Weise anerkannt. Die nur scheinbar ehelich Verbundenen können sich jederzeit ohne Weiteres trennen. Die Nichtigkeit der Ehe kann jederzeit und in jedem Verfahren von den Interessenten geltend gemacht werden. Ist dagegen eine Ehe unter äußerlicher Beobachtung der gesetzlichen Formen geschlossen worden, so wird, auch wenn gegen eines der materiellen wesentlichen Ehehindernisse verstoßen sein sollte, die nichtige Ehe solange als gültig angesehen, bis sie aufgelöst oder für ungültig erklärt ist. Auch in letzterem Falle liegt eine wirkliche Nichtigkeit vor. Es zeigt sich das namentlich darin, daß das die Nichtigkeit aussprechende Urtheil lediglich deklaratorische Bedeutung hat, und ferner darin, daß, wenn die scheinbare Ehe durch Tod oder durch Scheidung aufgelöst ist, die Nichtigkeit derselben jederzeit ohne Weiteres geltend gemacht werden kann, es also einer Nichtigkeitsklage nicht bedarf und die Ehe als von Anfang an nichtig behandelt wird.

Die Anträge halten die — auch in der Debatte von keiner Seite angefochtene — Unterscheidung zwischen formeller und materieller Nichtigkeit der Eheschließung aufrecht, wollen aber die gesetzliche Grenze etwas anders ziehen. Die Anträge 1 und 3 insbesondere wollen darauf abstellen, ob die Ehe vor einem Standesbeamten abgeschlossen ist. Ist dies nicht geschehen, so soll eine formelle Nichtigkeit eintreten, im anderen Falle aber die nichtige Ehe bis auf Weiteres als gültig behandelt werden. Diese Formulirung beruht auf dem Gedanken, daß der Schein einer gültigen Ehe dann als vorliegend anerkannt werden müsse, wenn der Rechtsakt der Eheschließung vor dem staatlich für diesen Zweck eingesetzten Beamten vorgenommen ist. Wolle man den Betheiligten gestatten, auf jeden angeblichen Formmangel hin die Eheschließung ohne Weiteres als nicht existirend zu behandeln, so könnten sich daraus sehr bedenkliche Folgen ergeben. Aus praktischen Gründen sei es dringend wünschenswerth, sich hier mit einem möglichst einfachen und jederzeit festzustellenden Thatbestande zu begnügen. Im Einzelnen wurde mehrfach auf die in dieser Hinsicht von der Kritik geltend gemachten Bedenken Bezug genommen. (Vergl. die ausführliche Darstellung in der Zus. d. gutachtl. Aeuß. IV S. 36 ff., VI S. 601 ff., auf welche hier verwiesen werden kann.)

Demgegenüber wurde geltend gemacht: Es sei nicht angängig, zwischen verschiedenen Arten der vorgeschriebenen Formen in der Art zu unterscheiden,

daß die Nichtbeobachtung nur der einen Art formelle Nichtigkeit bewirken solle. Man komme auf diesem Wege zu ganz willkürlichen und unhaltbaren Ergebnissen. Es sei auch ganz unklar, was die Eheschließung vor einem Standesbeamten bedeute. Es könne z. B. der Abschluß durch Vertreter keinesfalls genügen, um eine zunächst formell gültige Ehe zu begründen. Dem hervorgehobenen praktischen Bedürfnisse könne man dagegen dadurch Rechnung tragen, daß man auf die Eintragung der Ehe in das Heirathsregister (und zwar auf die Eintragung mit der Unterschrift des Standesbeamten) abstelle. Eine derartige Eintragung liefere zunächst den öffentlichen Beweis, daß die Ehe in den gesetzlichen Formen geschlossen sei. Dieser Beweis müsse im ordentlichen, für die Nichtigkeitsklage vorgeschriebenen Verfahren widerlegt werden, um die Ungültigkeit der Ehe anzunehmen. Allerdings dürfe aber die Eintragung für sich allein nicht genügen, sondern es müsse auch wirklich eine Rechtshandlung vor dem Standesbeamten stattgefunden haben, mit anderen Worten: die Eintragung dürfe nicht als einfache Urkunde, sondern nur als öffentlicher Beweis eines thatsächlichen Vorganges in Betracht gezogen werden. Anderenfalls bestehe die Gefahr, daß auf Grund einer Namensverwechslung oder der Vorlage gefälschter Papiere eine Ehe formell begründet werden könne, ohne daß die Betheiligten irgendwelche Kenntniß davon hätten. Es sei also als Prinzip aufzustellen: Der Mangel einer der im §. 1248 vorgeschriebenen wesentlichen Formen macht die Eheschließung nichtig, wenn aber eine Eintragung einer nach der Beurkundung des Standesbeamten formell gemäß §. 1248 geschlossenen Ehe in das Heirathsregister stattgefunden hat, wird die Ehe als gültig behandelt, bis sie aufgelöst oder für ungültig erklärt ist.

Dieser Auffassung entsprach der im Laufe der Sitzung gestellte Antrag 4. Derselbe fand allseitige Zustimmung und wurde einstimmig angenommen.

Von mehreren Seiten wurde noch bemerkt, daß die praktische Bedeutung der Frage nach den zu §. 1248 beschlossenen Formerleichterungen nicht mehr als erheblich bezeichnet werden könne.

Im Uebrigen bestand unter den Anträgen hinsichtlich des §. 1252 keine sachliche Verschiedenheit. Die Nr. 1 des §. 1250 wurde in Verfolg des zu §. 1252 gefaßten Beschlusses nach dem Antrag 1 gebilligt.

C. Auch die Nr. 2 des §. 1250 wurde sachlich nicht beanstandet. *wegen Geschäftsunfähigkeit,*

Von einer Seite wurde bemerkt: Der im Antrag 1 und im Antrage 3 §. 1251a Abs. 1 vorgeschlagene Zusatz in Betreff der Bewußtlosigkeit sei womöglich zu beseitigen, wennschon derselbe sachlich nicht zu beanstanden sei. Die Komm. war der Ansicht, daß man den Zusatz sachlich zu billigen, im Uebrigen aber der Red.Komm. die Prüfung zu überlassen habe, ob nicht der Zusatz an dieser und an anderen Stellen zu streichen sei.

D. Die Nr. 3 des §. 1250 ist, soweit es sich um Ehen handelt, welche gegen die Vorschrift des §. 1234 verstoßen, im §. 1251b Abs. 1 des Antrags 3 nicht beanstandet. Entw. wie Antrag gehen davon aus, daß die Nichtigkeit der zweiten Ehe eintrete, gleichviel, ob die erste Ehe gültig oder (materiell) nichtig ist. Der §. 1250 Nr. 3 des Antrags 1 läßt dagegen die Nichtigkeit der zweiten Ehe nicht vorhanden sein, wenn die erste Ehe nicht gültig ist. *wegen Doppelehe und Verwandtschaft.*

Da der §. 1251b des Antrags 3 ein ähnliches Resultat wie der Antrag 1c durch Anerkennung der Konvaleszenz bei nachträglicher Ungültigkeitserklärung der früheren Ehe anstrebt, so wurden die die Konvaleszenz bei der Doppelehe betreffenden Anträge (Antrag 1c §. 1251a, Antrag 2a §. 1250 Abs. 2, Antrag 3 §. 1251b) in die Erörterung hereingezogen. Es wurden die zwei Fälle unterschieden:

1. Die erste Ehe ist ungültig, besteht aber zur Zeit der Schließung der zweiten Ehe noch formell fort.

Es ergab sich nach eingehender Debatte Einverständniß darüber, daß überwiegende Gründe dafür sprächen, die materielle Ungültigkeit der ersten Ehe als entscheidend zu betrachten, was auch dem bisherigen Rechte mehr als die gegentheilige Behandlung entspreche. Und zwar geschehe dies am richtigsten dadurch, daß im Falle solcher Ungültigkeit der ersten Ehe die zweite Ehe als von vornherein gültig betrachtet werde (Antrag 1 §. 1250 Nr. 3). Dies gewähre gegenüber der im Antrage 3 vorgeschlagenen Abhülfe durch Konvaleszenz den Vortheil, daß die zweite Ehe auch dann als gültig erscheine und gültig bleibe, wenn sie vor der Auflösung der ersten Ehe ihrerseits durch Tod u. dergl. aufgehoben werde, was bei Konvaleszenz nicht der Fall wäre.

2. Die erste Ehe ist gültig und besteht zur Zeit des Abschlusses der zweiten Ehe.

Für diesen Fall stimmen sämmtliche Anträge mit dem Entw. darin überein, daß die zweite Ehe nichtig ist; Antrag 1 will unter Billigung durch Antrag 1b, aber im Unterschiede von den Anträgen 2 und 3 sowie vom Entw. die zweite Ehe, allerdings ohne rückwirkende Kraft, gültig werden lassen, wenn die erste Ehe vor Auflösung der zweiten aus irgend einem Grunde aufgelöst wird. Der eventuelle Unterantrag 1a will eine solche Konvaleszenz wieder ausschließen in dem Falle, wenn bei der Schließung der zweiten Ehe die Eheschließenden das Bestehen der ersten Ehe gekannt haben. Ein weiterer Unterantrag ging dahin, die Konvaleszenz der zweiten Ehe auszuschließen, wenn im Augenblicke der Auflösung der ersten Ehe bereits die Klage auf Nichtigkeitserklärung der zweiten Ehe erhoben war.

Die Komm. beschloß in eventueller Abstimmung, die beiden letzterwähnten Zusätze anzunehmen, lehnte dann aber endgültig den so gestalteten Antrag 1 ab.

Für den Antrag 1 wurde geltend gemacht: Sei die erste Ehe gültig gewesen, so könne zwar die zweite Ehe für nichtig erklärt werden, auch nachdem die erste Ehe durch Tod des einen Ehegatten oder durch Scheidung oder im Wege der Anfechtung wieder beseitigt sei. Den beiden Ehegatten sei aber regelmäßig unbenommen, sofort eine neue Ehe einzugehen. Es sei also ein zweckloser Umweg, zunächst die zweite Ehe zur Auflösung zu bringen und dann doch die materielle Aufrechterhaltung derselben in der Art zu ermöglichen, daß man die sofortige Eingehung einer neuen Ehe gestatte. Ein derartiges Verfahren sei aber nicht nur deshalb zu verwerfen, weil es materiell zu keinem eigentlichen Erfolge führe, sondern es sei dasselbe auch für bedenklich zu erachten, weil es im allgemeinen Interesse liege, anstößige Eheprozesse thunlichst zu vermeiden. Man dürfe auch nicht den Ehegatten bei der zweiten Ehe Gelegenheit geben, unter der Form der Nichtigkeitserklärung eine — sonst nicht gerechtfertigte —

Ehescheidung durchzusetzen. Daß die erste Komm. die Konvaleszenz der zweiten Ehe in dem bezeichneten Falle abgelehnt habe, beruhe anscheinend auf einer mißverständlichen Auffassung des §. 171 d. St.G.B. Wolle man für die wenigen Fälle, in denen die Aufrechterhaltung der zweiten Ehe vielleicht materiell nicht gerechtfertigt sein würde, besondere Vorsorge treffen, so könne dies durch Annahme der Unteranträge geschehen.

Die Mehrheit nahm folgenden Standpunkt ein:

Nach allgemeinen Grundsätzen sei zweifellos die zweite Ehe in dem bezeichneten Falle für nichtig zu erachten. Es frage sich, ob man ähnlich, wie dies hinsichtlich der Veräußerung fremder Sachen geschehen sei, durch positive Vorschrift die Konvaleszenz der zweiten Ehe festsetzen solle, falls vor Auflösung derselben die erste Ehe aufgelöst werde. Dazu liege nun kein Anlaß vor, wenn bei Eingehung der zweiten Ehe die Eheschließenden gewußt hätten, daß die erste Ehe noch bestehe, oder wenn zur Zeit der Auflösung der ersten Ehe bereits die Nichtigkeitsklage hinsichtlich der zweiten Ehe angestellt sei. Wenn sich dagegen die Eheschließenden in gutem Glauben befunden hätten, etwa weil ihnen eine falsche Todesurkunde vorgelegen habe, so könne allerdings die Konvaleszenz der zweiten Ehe durchaus billig und gerecht sein. Indessen seien dies wohl nur seltene Fälle. Daß regelmäßig durch die Sachlage eine Aufrechterhaltung der zweiten Ehe geboten erscheine, sei nicht dargethan. Die Durchbrechung der Prinzipien des Eheschließungsrechts erscheine aber nach mehreren Richtungen hin als bedenklich. Der Gesetzgeber dürfe aus Gründen der öffentlichen Ordnung die Bigamie in keiner Weise dulden, er dürfe sie auch nicht in der Weise anerkennen, daß eine thatsächliche Bigamie nachträglich als Grundlage einer Ehe anerkannt werde. Auch sei es mißlich, daß die rechtliche Anerkennung der zweiten Ehe in der Art von dem Zufall abhängig gemacht werde, daß es darauf ankomme, ob der verletzte Theil bei der ersten Ehe sich bewogen sehe, die Scheidung der ersten Ehe zu betreiben. Man werde also besser thun, von Ausnahmebestimmungen abzusehen.

Die Frage, ob die Anfechtbarkeit der ersten Ehe hier der Ungültigkeit gleichstehen solle, ist im Antrage 3 §. 1251b in dem Sinne bejaht, daß bei Auflösung der anfechtbaren früheren Ehe nach §. 1260 Abs. 2 die anfechtbare Ehe der nichtigen gleich behandelt werden soll. Die Komm. billigte diesen Vorschlag.

270. (S. 4983 bis 5008.)

I. Es war zunächst noch die Nr. 3 des §. 1250 insoweit zu erledigen, als sie sich auf die gegen das Verbot des §. 1236 verstoßende Ehe bezieht. Einverständniß bestand darüber, daß gegenüber der neu beschlossenen Fassung des §. 1236 eine diesem zuwider geschlossene Ehe nur insoweit für nichtig zu erklären sei, als es sich nicht um eine trotz des Ehehindernisses der affinitas illegitima geschlossene Ehe handelt.

II. Man wandte sich hierauf dem die Heilung der Nichtigkeit ermöglichenden §. 1251 zu. Auf denselben bezogen sich: §. 1251. Heilung der Nichtigkeit: durch Genehmigung.

1. der S. 54 mitgetheilte Antrag 1b;
2. der S. 55 im Antrage 3a mitgetheilte §. 1251a.

Die Anträge bezweckten keine sachliche Aenderung des Entw. Die Worte, „vorbehaltlich der nach dem §. 1259 Nr. 4 zulässigen Anfechtung", sind als überflüssig weggelassen. Nach dem Entw. ist ferner Voraussetzung der die Nichtigkeit heilenden Wirkung der Genehmigung, daß diese erfolgt, bevor die Ehe aufgelöst oder für ungültig erklärt ist. Der Antrag 1 setzt statt „ungültig" „nichtig", weil die Fälle, in denen eine nach §. 1250 Nr. 2 nichtige Ehe aus einem anderen Grunde anfechtbar ist und infolge einer Anfechtungsklage für ungültig erklärt wird, wegen ihrer Seltenheit nicht berücksichtigt zu werden brauchten. Von anderer Seite wurde angeregt, den Fall, daß die Ehe vor der Genehmigung für nichtig oder ungültig erklärt wird, ganz unerwähnt zu lassen, weil in diesem Falle die Unwirksamkeit der Genehmigung lediglich die Folge der Rechtskraft sei.

Ein anderer redaktioneller Unterschied liegt darin, daß der Entw. Genehmigung „gegenüber dem anderen Theile", der Antrag 1 nur Genehmigung erfordert, während der Antrag 2 von „Bestätigung" spricht, letzteres zu dem Zwecke, um Uebereinstimmung mit dem Sprachgebrauche des Allg. Theiles (§. 110 des Entw. II vergl. mit §. 115) zu erzielen. Gegen die Fassung des Antrags 2 wurde in dieser Beziehung das Bedenken erhoben, sie könne in Verbindung mit §. 110 Abs. 1 des Entw. II zu der Annahme führen, daß zu der hier fraglichen Bestätigung die Erklärung vor dem Standesbeamten erforderlich sein solle. Einverständniß bestand sachlich darüber, daß nur eine formlose einseitige Willensäußerung desjenigen, bei welchem das Ehehinderniß bestanden hat, erfordert werden solle.

Alle diese Aenderungen und Anregungen wurden der Red.Komm. zur Erwägung überwiesen.

durch Wiederholung der Eheschließung.

III. Es folgte die Berathung

1. des Antrags, zu beschließen:

> Ist eine wegen eines Verstoßes gegen die Vorschriften des §. 1248 nichtige Eheschließung in das Heirathsregister des Standesbeamten eingetragen, so wirkt die Bestätigung durch wiederholte Eheschließung auf den Zeitpunkt der ersten Eheschließung zurück. Die Wiederholung der Eheschließung ist zulässig, bevor die durch die erste Eheschließung begründete Ehe für nichtig erklärt ist.

Zur Begründung wurde bemerkt:

Sei die Eheschließung wegen Mangels der im §. 1248 vorgeschriebenen Form nichtig, so müsse den Eheschließenden sowohl in ihrem eigenen wie im öffentlichen Interesse die Möglichkeit gegeben sein, den Mangel mindestens für die Zukunft zu beseitigen. Liege der Fall so, daß die Ehe nach dem S. 57 angenommenen Antrage 4 auf S. 56 als nicht geschlossen gelte, so ergebe sich keine Schwierigkeit; es stehe den Eheschließenden frei, nunmehr die Ehe formgültig zu schließen. Anders in dem Falle, wenn die wegen Formmangels nichtige Ehe in das Heirathsregister eines Standesbeamten eingetragen sei. Dann solle die Ehe als gültig angesehen werden, bis sie aufgelöst oder für nichtig erklärt sei. Nach dieser Vorschrift in Verbindung mit dem §. 1234 erscheine die Auffassung mindestens nicht ausgeschlossen, daß eine Wiederholung der Eheschließung erst zulässig sei, wenn die erste Ehe für nichtig erklärt sei. Sachlich unterliege es

jedoch keinem Zweifel, daß diese mögliche Folgerung aus den beschlossenen Vorschriften einen zwecklosen Formalismus bedeuten würde. Deshalb müsse der Folgerung durch eine ausdrückliche Vorschrift im Sinne des Satzes 2 des Antrags entgegengetreten werden. Dem Willen der Parteien entspreche aber ferner, daß die wiederholte Eheschließung auf den Zeitpunkt der ersten Eheschließung zurückwirke. Die erfolgte Eintragung der früheren Eheschließung in das Heirathsregister mache es dem Gesetze möglich, dem auf die Rückbeziehung gerichteten Parteiwillen mit dem Satze 1 des Antrags Wirkung beizulegen, ohne daß dadurch beachtliche Interessen Dritter gefährdet würden.

Von anderer Seite wurde in Anknüpfung an den Satz 2 des Antrags 1 im Laufe der Erörterung beantragt:

2. im Personenstandsgesetze zu bestimmen:

Die Eheschließung kann wiederholt werden, ohne daß die frühere Ehe für nichtig erklärt ist.

Der Antragsteller erklärte sich später damit einverstanden, daß die Vorschrift in das B.G.B. aufgenommen werde.

Die Komm. lehnte zunächst eventuell den Satz 1 des Antrags 1 ab und nahm darauf endgültig den Antrag 2 an.

Erwogen war:

Der Satz 2 des Antrags 1 sei aus den vom Antragsteller angeführten Gründen sachlich zu billigen. Mit Unrecht sei das Bedürfniß für eine Vorschrift im Sinne dieses Satzes bestritten worden. Allerdings werde die Voraussetzung der Vorschrift in Folge der beschlossenen Beschränkung der wesentlichen Formerfordernisse für die Eheschließung seltener zutreffen. Immerhin kämen noch die Fälle in Betracht, in welchen die als Standesbeamter auftretende Person nicht Standesbeamter war, auch nicht das Amt des Standesbeamten öffentlich ausübte, oder in denen zwar letzteres der Fall war, jeder der Eheschließenden aber wußte, daß der Betreffende zur Ausübung des Amtes nicht befugt war, oder in denen der Standesbeamte die Erklärung, daß die Ehe geschlossen sei, unterlassen habe. Auch gegenwärtig komme es vor, daß der Staatsanwalt die Eheschließenden zur Wiederholung der Eheschließung veranlasse, um Formmängel der ersten Eheschließung unschädlich zu machen. Es lasse sich andererseits nicht leugnen, daß der aus dem §. 1234 hergeleitete Zweifel, ob die einfache Wiederholung der Eheschließung zulässig sei, nicht ausgeschlossen sei.

Verdiene somit der Satz 2 des Antrags 1 Billigung, so empfehle es sich andererseits, die Bestimmung mit dem Antrage 2 zu erweitern und die Wiederholung der Eheschließung ohne vorgängige Nichtigerklärung der früheren Ehe allgemein zu gestatten. Diese Erweiterung sei namentlich von Bedeutung in dem Falle der Doppelehe, wenn durch die Auflösung der ersten Ehe der Grund für die Nichtigkeit der zweiten Ehe für die Zukunft wegfalle. In diesem Falle müsse gleichfalls der Formalismus vermieden werden, daß die zweite Ehe erst für nichtig erklärt werden müsse, bevor die in dieser verbundenen Personen zu der nunmehr zulässigen erneuten Eheschließung schreiten könnten. Zu berücksichtigen seien ferner solche Fälle, in denen zwar die Nichtigkeit der ersten Eheschließung nicht feststehe, die Eheschließenden jedoch berechtigte Zweifel an

ihrer Gültigkeit hätten und ihnen deshalb daran liege, die Gültigkeit ihrer Ehe für die Zukunft sicherzustellen.

Gegen den Antrag 2 sei das Bedenken erhoben, daß durch die Zulassung der erneuten Eheschließung vor gerichtlicher Feststellung der Nichtigkeit der ersten Eheschließung Verwirrung in das Heirathsregister hineingetragen werde. Dieses Bedenken erscheine jedoch nicht begründet. Jede Eintragung der Eheschließung beweise nur die Thatsache, daß letztere erfolgt sei. Darüber, daß die eingetragene Ehe nicht aus materiellen Gründen nichtig oder anfechtbar sei, gebe der Registereintrag keine Gewißheit. Die Wirksamkeit der zweiten Eheschließung hänge von der Rechtsbedingung ab, daß die Ehe nicht bereits durch die erste Eheschließung gültig zu Stande gekommen sei. Ebensowenig sei die dem Antrage 2 gegenüber geäußerte Besorgniß gerechtfertigt, die beantragte Vorschrift werde zu grundloser Wiederholung der Eheschließung und damit zu einer mit der Würde des Standesbeamten nicht verträglichen Belästigung desselben mißbraucht werden. Da der neuen Eheschließung wiederum ein Aufgebot vorhergehen müsse, so sei mit derselben unvermeidlich ein solches Aufsehen verbunden, daß die Betheiligten schwerlich anders als aus einem triftigen Grunde und bei ernstlichem Zweifel an der Gültigkeit ihrer Ehe zur Wiederholung der Eheschließung schreiten würden.

Nicht gerechtfertigt und sehr bedenklich erscheine dagegen der Vorschlag des Antrags 1 Satz 1, im Falle einer wegen Formmangels nichtigen, aber in das Heirathsregister eingetragenen Eheschließung der erneuten Eheschließung rückwirkende Kraft beizulegen. Die für die Eheschließung vorgeschriebene Form solle die Gewißheit und Ernstlichkeit des auf die Eingehung der Ehe gerichteten Parteiwillens sicherstellen, also eine Gewähr dafür bieten, daß die wesentlichen materiellen Voraussetzungen für die Anerkennung des Verhältnisses der Betheiligten als einer rechtsgültigen Ehe vorhanden sind. Diese Gewähr werde durch die formgerecht wiederholte Eheschließung nur für die Zukunft geboten. Durch die Rückbeziehung der zweiten Eheschließung auf die Zeit der ersten würde die Bedeutung der Formvorschrift verkannt und bedenklich abgeschwächt werden. Auch könnte durch die Rückbeziehung unter Umständen das Interesse Dritter gefährdet werden.

durch Tod oder Zeitablauf.

IV. Man wandte sich zur Berathung des Antrags:

1. als §§. 1251a und b folgende Vorschriften aufzunehmen:

§. 1251a. Ist eine wegen eines Verstoßes gegen die Vorschriften des §. 1248 nichtige Ehe in das Heirathsregister eingetragen, so kann die Nichtigkeit nicht mehr geltend gemacht werden, wenn die Ehe durch den Tod aufgelöst ist oder wenn seit der Eheschließung zehn Jahre verstrichen sind, ohne daß die Nichtigkeitsklage erhoben ist.

§. 1251b. Ermangelt die vor einem Standesbeamten geschehene Eheschließung eines der im §. 1248 bestimmten Erfordernisse, so kann jeder Theil von dem anderen verlangen, daß er die Eheschließung mit ihm wiederhole. Eine Klage auf die Wiederholung der Eheschließung ist ausgeschlossen.

Das Verlangen kann auch gestellt werden, nachdem die Ehe wegen des im Abs. 1 bezeichneten Formmangels für nichtig erklärt ist, es sei denn, daß der andere Ehegatte eine neue Ehe eingegangen ist. Das Verlangen kann nicht gestellt werden, wenn die Nichtigkeitsklage wegen des Ablaufs der im §. 1251a bestimmten Frist ausgeschlossen ist.

Die Wiederholung der Eheschließung wirkt auf die Zeit zurück, in welcher die nichtige Ehe geschlossen war.

Der Ehegatte, welcher dem Verlangen nach Wiederholung der Eheschließung binnen angemessener Frist nicht nachkommt, hat, wenn die Ehe wegen des im Abs. 1 bezeichneten Formmangels für nichtig erklärt wird, dem anderen Ehegatten Schadensersatz zu leisten, es sei denn, daß dieser zur Zeit der Eheschließung die Nichtigkeit gekannt hat. Die Verpflichtung zum Schadensersatz erstreckt sich auf die Nachtheile, welche dem Berechtigten dadurch, daß die Ehe für nichtig erklärt ist, an seinem Erwerb und Fortkommen zugefügt worden sind; Ersatz für das entgehende gesetzliche Erbrecht und den entgehenden Pflichttheilsanspruch kann nicht verlangt werden.

Die Vorschriften des Abs. 4 finden auch dann Anwendung, wenn das Verlangen nach Wiederholung der Eheschließung nicht gestellt werden kann, weil der andere Ehegatte eine neue Ehe eingegangen ist.

Zur Erörterung gelangte zunächst nur der §. 1251a des Antrags. Statt desselben wurde von anderer Seite beantragt:

2. für den Fall, daß eine Heilung des Formmangels durch Zeitablauf anerkannt werden solle, folgende Vorschrift aufzunehmen:

Ist eine wegen eines Verstoßes gegen die Vorschriften des §. 1248 nichtige Eheschließung in das Heirathsregister eingetragen, so kann die Nichtigkeit nicht mehr geltend gemacht werden, wenn die Ehegatten während eines Zeitraums von zehn Jahren nach der Eintragung als Ehegatten gelebt haben.

Nach dem §. 1251a des Antrags 1 soll die Geltendmachung der Nichtigkeit einer wegen Formmangels nichtigen, aber in das Heirathsregister eingetragenen Ehe im Falle der Auflösung der Ehe durch den Tod und nach Ablauf einer gewissen Zeit ausgeschlossen sein. Der Antrag 2 will die Vorschrift eventuell auf die Heilung der Nichtigkeit durch Zeitablauf beschränken und anders fassen.

Die Komm. nahm den Antrag 2 an und lehnte den Antrag 1, soweit er den Fall der Eheauflösung durch den Tod betrifft, ab. Der §. 1251b des Antrags 1 wurde hierauf zurückgezogen.

Für den Beschluß waren folgende Erwägungen maßgebend:

Der §. 1251a des Antrags 1 wolle im Anschluß an eine Anregung von Fischer (Zus. d. gutachtl. Aeuß. IV S. 39) zunächst der Auflösung einer wegen Formmangels nichtigen Ehe durch den Tod die Wirkung beilegen, daß die Nichtigkeit nicht mehr geltend gemacht werden könne. Er gehe davon aus, daß nach dem Tode eines der Eheschließenden ein öffentliches Interesse nicht mehr bestehe, die Geltend-

machung der Nichtigkeit zuzulassen, und daß die Geltendmachung der Nichtigkeit durch Dritte wegen eines Vermögensinteresses etwas Anstößiges habe. Indessen könne diesem Theile des Antrags nicht zugestimmt werden. Er weiche in Bezug auf die Wirkung der Auflösung einer nichtigen Ehe durch den Tod von der sonst im Entw. durchgeführten Auffassung ab. Es sei auch nicht abzusehen, weshalb die Auflösung durch den Tod anders wirken solle wie die Auflösung durch die Scheidung. Vor Allem gehe es aber nicht an, dem Tode eines der Betheiligten, auch wenn derselbe unmittelbar nach der Eheschließung eingetreten sei, heilende Wirkung beizulegen.

Auch gegen den zweiten Theil des §. 1251a des Antrags 1 seien Bedenken erhoben worden. Dieselben erschienen insoweit begründet, als der Antrag nicht einen thatsächlichen Bestand des ehelichen Zusammenlebens während des zehnjährigen Zeitraums zur Voraussetzung mache. Diesem Bedenken werde durch die Fassung des Antrags 2 abgeholfen. Im Uebrigen sei gegen den Gedanken einer Heilung des Formmangels durch Zeitablauf eingewendet worden, derselbe beruhe auf einer Verkennung des Zweckes der Formvorschrift; eine besondere Bestimmung sei auch deshalb entbehrlich, weil die Geltendmachung der Nichtigkeit nach längerer Zeit schon durch die Schwierigkeit des nur beschränkt zulässigen Gegenbeweises gegen die Richtigkeit der Eintragung im Heirathsregister thatsächlich in der Regel ausgeschlossen sei. Diesen Einwendungen gegenüber spreche jedoch entscheidend für die Annahme des Antrags 2 die Erwägung, daß, wenn die Betheiligten die formwidrig eingegangene Ehe thatsächlich eine lange Zeit fortgesetzt hätten, angenommen werden müsse, daß dieser thatsächliche Zustand ihrem ernstlichen Willen entspreche, und daß daher nachher den Betheiligten selbst und folgeweise auch Dritten die Geltendmachung des Formmangels nicht mehr gestattet werden dürfe.

V. Wegen der mit der Auflösung der Ehe in Folge Todeserklärung zusammenhängenden Anträge vergl. die §§. 1464 und 1465.

Nichtigkeit der Ehe wegen Ehebruchs.

VI. Man wandte sich zu dem Antrag, als §. 1251d die Vorschrift einzustellen:

> Nichtig ist eine Ehe, welche zwischen Personen geschlossen wird, denen durch den §. 1237 die Eheschließung verboten ist. Wird nach Schließung der Ehe Dispensation ertheilt, so hört die Ehe auf, nichtig zu sein. Die Dispensation wirkt auf die Zeit der Eheschließung zurück.

Der Antrag wurde als dem Sinne des zu §. 1237 gefaßten Beschlusses entsprechend ohne Widerspruch angenommen.

VII. Der §. 1252 war bereits in der vorigen Sitzung erledigt.

§. 1253 bis 1256. Nichtigkeitsklage.

VIII. Auf den die Nichtigkeitsklage betreffenden §. 1253 bezogen sich folgende Anträge:

1. den §. 1253 zu streichen und zum Ersatz im Art. 11 d. E.G. dem §. 586 d. C.P.O. folgende Fassung zu geben:

   > Die Klage kann von jedem der Ehegatten sowie von dem Staatsanwalt erhoben werden, im Falle des §. 1234 des Bürgerlichen Gesetzbuchs auch von dem Dritten, mit dem die frühere Ehe ge-

schlossen war. Im Uebrigen kann die Klage von einem Dritten nur erhoben werden, wenn für ihn von der Nichtigkeit der Ehe ein Anspruch oder von der Gültigkeit der Ehe eine Verbindlichkeit abhängt.

Die von dem Staatsanwalt oder einem Dritten erhobene Klage ist gegen beide Ehegatten, die von einem Ehegatten erhobene Klage ist gegen den anderen Ehegatten zu richten.

2. a) die §§. 1253 bis 1256 in die C.P.O. zu verweisen und in Art. 11 d. E.G. einzureihen;

b) im §. 586 d. C.P.O. (Antrag 1) als Abs. 2 einzufügen:

Auch die Klage auf Feststellung des Nichtbestehens einer Ehe kann von dem Staatsanwalt erhoben werden.

3. a) dem Satze 1 des §. 1253 die Worte beizufügen:

im Falle des §. 1234 von dem Ehegatten, welcher die frühere Ehe geschlossen hatte, jedoch nur, wenn die frühere Ehe gelöst und deren Bestehen dem anderen Ehegatten bei der Eheschließung unbekannt gewesen ist;

b) dem Satze 2 des §. 1253 die Worte beizufügen:

es sei denn, daß er das Ehehinderniß bereits vor der Eheschließung gekannt und des erfolgten Aufgebots ungeachtet ohne wichtigen Grund anzumelden unterlassen hat oder der Anspruch oder die Verbindlichkeit für ihn nicht von erheblicher Bedeutung sind.

A. Die Verweisung des §. 1253 in die C.P.O. in Gemäßheit der Anträge 1, 2a wurde gebilligt.

B. Der Antrag 2b, welcher entsprechend anderen Vorschriften des Entw. die Klage auf Feststellung des Nichtbestehens der Ehe auch bezüglich der Aktivlegitimation des Staatsanwalts der Nichtigkeitsklage gleichstellen wollte, wurde abgelehnt. Die Mehrheit vermochte ein Bedürfniß für diese Vorschrift nicht zu erkennen.

C. Die dem kanon. Rechte entsprechenden Aenderungen des §. 1253, welche der Antrag 3 vorschlägt, wurden gleichfalls abgelehnt.

Man hatte erwogen:

Anlangend den Antrag 3a, so sei es eine Halbheit, die Nichtigkeit der Ehe in dem vorausgesetzten Falle fortbestehen zu lassen, dem einen Ehegatten aber die Erhebung der Nichtigkeitsklage zu versagen; folgerichtig gelange man von dem dem Antrage zu Grunde liegenden Gedanken aus zur Heilung der nichtigen Ehe; diese Regelung sei jedoch in der vorigen Sitzung abgelehnt worden.

Dem Antrage 3b stehe, soweit er an die unterlassene Anmeldung eines Ehehindernisses für den Dritten einen Rechtsverlust knüpfe, das Bedenken entgegen, daß dadurch, abweichend von der sonst angenommenen Auffassung über die Bedeutung des Aufgebots, der aufgegebene Gedanke der Verschweigung in einer einzelnen Beziehung zur Geltung gebracht werden würde. Bedenklich sei auch die Untersuchung, ob der Dritte die Anmeldung aus einem wichtigen Grunde unterlassen habe. Zudem könne der Dritte jederzeit das ihm bekannte Ehehinderniß

dem Staatsanwalt anzeigen und dadurch diesen zur Erhebung der Nichtigkeitsklage veranlassen.

Wenn der Antrag 3b das Recht eines Dritten zur Erhebung der Nichtigkeitsklage auch bei nicht erheblicher Bedeutung des von dem Nichtbestehen der Ehe abhängigen Anspruchs oder der im Falle des Bestehens der Ehe ihm obliegenden Verbindlichkeiten ausschließen wolle, so komme demgegenüber in Betracht, daß schon der Entw. selbst das Recht des Dritten wesentlich einschränke (Mot. IV S. 59, 60). In der Beschränkung noch weiter zu gehen, sei nicht angängig, ohne daß das Gesetz sich dem Dritten gegenüber einer bedenklichen Rechtsverweigerung schuldig mache. Das Recht des Dritten würde nach dem Antrage von der ganz unsicheren Entscheidung des Gerichts abhängen, ob das Vermögensinteresse des Dritten als ein erhebliches anzusehen sei oder nicht, dabei könne vielleicht sogar eine Abwägung des Interesses des Dritten auf der einen und des Interesses der Ehegatten an der Nichtaufdeckung der Nichtigkeit auf der anderen Seite in Frage kommen. Das Interesse der Ehegatten an der Vermeidung der Nichtigkeitserklärung verdiene gegenüber dem öffentlichen Interesse daran, daß eine nichtige Ehe nicht thatsächlich fortbestehe, keine Beachtung.

IX. Auf die §§. 1254 bis 1256 bezog sich der Antrag, die §§. 1254, 1255, 1256, 1267, 1269, 1271, 1276, 1451, 1462, 1463 zu streichen und zum Ersatz im Art. 11 d. E.G. folgende Aenderungen und Ergänzungen der C.P.O. zu beschließen:

a) §. 573a:

In Ehesachen ist ein in der Geschäftsfähigkeit beschränkter Ehegatte prozeßfähig; dies gilt jedoch nicht für einen Rechtsstreit, welcher die Anfechtung der Ehe auf Grund des §. 1242 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zum Gegenstande hat.

Für einen geschäftsunfähigen Ehegatten wird der Rechtsstreit durch den gesetzlichen Vertreter geführt. Der gesetzliche Vertreter ist jedoch zur Erhebung der Klage auf Herstellung des ehelichen Lebens nicht befugt; zur Erhebung der Scheidungsklage oder der Anfechtungsklage bedarf er der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts.

b) §. 582:

Urtheile, durch welche auf Scheidung oder Nichtigkeit der Ehe erkannt ist, sind von Amtswegen zuzustellen.

c) §. 584:

Hat der Rechtsstreit die Scheidung, Nichtigkeit oder Anfechtung der Ehe zum Gegenstande, so kann das Gericht auf Antrag eines der Ehegatten durch einstweilige Verfügung für die Dauer des Rechtsstreits das Getrenntleben der Ehegatten gestatten, die gegenseitige Unterhaltspflicht der Ehegatten nach Maßgabe des §. 1257 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ordnen, wegen der Sorge für die Person der gemeinschaftlichen minderjährigen Kinder, soweit es sich nicht um die gesetzliche Vertretung handelt, Anordnungen treffen und die

Unterhaltspflicht der Ehegatten den Kindern gegenüber im Verhältnisse der Ehegatten zu einander regeln.

Die einstweilige Verfügung ist zulässig, sobald der Termin zur mündlichen Verhandlung oder im Falle einer Scheidungsklage der Termin zum Sühneversuche bestimmt oder im Wege der Widerklage die Scheidung beantragt oder die Ehe angefochten ist.

Von der einstweiligen Verfügung hat das Prozeßgericht, wenn ein gemeinschaftliches minderjähriges Kind der Ehegatten vorhanden ist, dem Vormundschaftsgerichte Mittheilung zu machen.

Im Uebrigen gelten für die einstweilige Verfügung die Bestimmungen der §§. 815 bis 822.

d) §. 584 b:

Das auf eine Nichtigkeitsklage oder eine Anfechtungsklage ergehende Urtheil wirkt, sofern es bei Lebzeiten beider Ehegatten rechtskräftig wird, für und gegen Alle. Ein Urtheil, durch welches auf Grund des §. 1234 des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Nichtigkeit der Ehe entschieden ist, wirkt jedoch gegen den Dritten, mit dem die frühere Ehe geschlossen war, nur dann, wenn er an dem Rechtsstreite Theil genommen hat.

Diese Vorschriften gelten auch für ein Urtheil, durch welches das Bestehen oder Nichtbestehen einer Ehe festgestellt wird.

e) §. 584 c:

Nach dem Eintritte der Rechtskraft des Urtheils, durch welches auf Scheidung oder Nichtigkeit der Ehe erkannt ist, hat das Prozeßgericht, wenn ein gemeinschaftliches minderjähriges Kind der Ehegatten vorhanden ist, dem Vormundschaftsgerichte Mittheilung zu machen.

Die in dem Antrage (vergl. auch den Antrag 2a unter VIII) vorgeschlagene Verweisung der §§. 1254 bis 1256 in die C.P.O. wurde gebilligt. Sachlich giebt der Antrag die §§. 1254, 1267, 1276 im §. 573a, die §§. 1255, 1462 im §. 584, die §§. 1256, 1269, 1271 im §. 584b und den §. 1463 in den §§. 582, 584c wieder. Im §. 584 Abs. 2 ist gegenüber dem §. 1255 in Verbindung mit dem §. 1462 Abs. 2 eine Abweichung bezüglich des Zeitpunkts enthalten, von welchem an der Antrag auf Erlassung der im §. 1462 bezeichneten einstweiligen Verfügungen zulässig sein soll. Der §. 584 wurde vorläufig genehmigt, eine nähere Prüfung seines Inhalts aber bis zur Berathung der §§. 1462, 1463 vorbehalten, der gleiche Vorbehalt wurde für §. 1276 gemacht.

Im Anschluß an die beschlossene Verweisung des §. 1256 in die C.P.O. wurde die Red.Komm. ermächtigt, auch den §. 8 des Entw. II ebendahin zu übertragen. (Vergl. C.P.O. §. 836r Abs. 3.)

X. Zu §. 1257 lagen folgende Anträge vor: §. 1257. Wirkung der Nichtigkeit gegen Dritte.

1. den §. 1257 zu fassen:

Ein zwischen einem Ehegatten und einem Dritten vorgenommenes Rechtsgeschäft ist trotz der Nichtigkeit der Ehe zu Gunsten des Dritten in gleicher Weise wirksam, wie wenn die Ehe gültig wäre.

Dasselbe gilt von einem rechtskräftigen Urtheile, das in einem zwischen einem Ehegatten und einem Dritten anhängig gewordenen Rechtsstreit ergangen ist.

Der Dritte muß jedoch die Nichtigkeit der Ehe gegen sich gelten lassen, wenn zur Zeit der Vornahme des Rechtsgeschäfts oder zur Zeit des Eintritts der Rechtshängigkeit die Ehe für nichtig erklärt oder die Nichtigkeit dem Dritten bekannt war.

Diese Vorschriften finden keine Anwendung, wenn die Ehe wegen eines Formmangels nichtig und in das Heirathsregister nicht eingetragen ist.

2. den §. 1257 zu fassen:

Ist eine nichtige Ehe in das Heirathsregister eines Standesbeamten eingetragen, so ist ein zwischen einem Ehegatten und einem Dritten vorgenommenes Rechtsgeschäft zu Gunsten des Dritten ꝛc. (wie in dem Antrag 1 Abs. 1, 2).

Der Antrag 1 wurde angenommen.

A. Derselbe will den Schutz des gutgläubigen Dritten bei einer wegen Formmangels nichtigen Ehe nur dann eintreten lassen, wenn die Ehe in das Heirathsregister eingetragen ist, bei einer aus einem materiellen Grunde nichtigen, aber formgültigen Ehe auch, wenn sie nicht eingetragen ist. Nach dem Antrage 2 soll dagegen der Schutz des gutgläubigen Dritten auch bei einer Ehe der letzteren Art nur dann Platz greifen, wenn die Ehe in das Register eingetragen ist. Die Anträge weichen ferner in der Regelung der Beweislast von einander ab, indem nach dem Antrag 1 der dem Dritten gegenüberstehende Theil gegebenen Falles zu beweisen haben soll, daß die Ehe wegen Formmangels nichtig und nicht eingetragen sei, während nach dem Antrage 2 dem Dritten der Beweis der Eintragung obliegt.

In den beiden hervorgehobenen Beziehungen wurde der Antrag 1 gebilligt.

Man hatte erwogen:

Einverständniß bestehe darüber, daß bei einer wegen Formmangels nichtigen Ehe dem gutgläubigen Dritten nur dann Schutz zu gewähren sei, wenn die Ehe in das Heirathsregister eingetragen sei. Diese Regelung entspreche dem zu §. 1252 gefaßten Beschlusse. Handele es sich ferner um eine formgültig geschlossene, aber aus einem anderen Grunde nichtige Ehe, so dürfe es für den Schutz des gutgläubigen Dritten keinen Unterschied machen, ob die Eintragung der Eheschließung in das Heirathsregister erfolgt sei oder nicht. Der Antrag 2 wolle nur im Falle der Eintragung den Dritten schützen, weil die Vorschrift des §. 1257 bezwecke, dem auf die Richtigkeit des Registers vertrauenden Dritten Schutz zu gewähren. Indessen werde bei diesem Vorschlage verkannt, daß nach den thatsächlichen Verhältnissen des Lebens das Vertrauen des Dritten auf den Rechtsbestand der Ehe sich fast niemals auf das Register gründe; dieses werde von Dritten regelmäßig nicht eingesehen, bevor sie mit einem der Ehegatten sich in Rechtsgeschäfte oder Prozesse einließen. Eine gewisse feste objektive Grundlage müsse allerdings für das Vertrauen des Dritten gegeben sein, wenn ihm der Schutz des Gesetzes zu Theil werden solle; als eine solche Grundlage sei aber die formgültig erfolgte Eheschließung auch ohne nachfolgende Eintragung an-

zuerkennen. Die Regelung der Beweislast sei praktisch von geringer Bedeutung; dem Zwecke der Bestimmung, den gutgläubigen Dritten zu schützen, entspreche es jedoch besser, dem Dritten mit dem Antrag 1 die Beweislast abzunehmen.

B. Die Anträge stimmen mit dem Entw. darin überein, daß sie den Schutz des Dritten auf die Wirksamkeit des Rechtsgeschäfts oder des Urtheils beschränken, dem Dritten aber nicht die Befugniß gewähren wollen, behufs der Befriedigung seiner gegen einen der Ehegatten begründeten Forderung sich an dasjenige Vermögen des anderen Ehegatten zu halten, welches, wenn die Ehe gültig gewesen wäre, Bestandtheil des Vermögens seines Schuldners geworden sein oder doch der Zwangsvollstreckung von Seiten des Dritten unterlegen haben würde. Der von einem Mitglied angeregte Gedanke, nach dieser Richtung über den Entw. hinauszugehen, wurde nicht weiter verfolgt, nachdem von mehreren Seiten einer derartigen Aenderung unter Hinweis auf die in den Mot. IV S. 64, 317, 318 für den Standpunkt des Entw. angeführten Gründe lebhaft widersprochen worden war.

C. Der Antrag 1 Abs. 2 weicht vom Abs. 2 des Entw. noch darin ab, daß er den Schutz des Dritten nicht schon dann, wenn zur Zeit, in welcher die Nichtigkeit hätte geltend gemacht werden können, sondern erst dann ausschließen will, wenn zur Zeit des Eintritts der Rechtshängigkeit die Ehe für nichtig erklärt oder die Nichtigkeit dem Dritten bekannt war. Diese Aenderung wurde als dem §. 350 Abs. 2 des Entw. II entsprechend gebilligt. Vorbehalten wurde, wie zu §. 350 Abs. 2, §. 351 des Entw. II, den Absatz 2 des §. 1257 in die C.P.O. zu verweisen (vergl. Anm. zu §. 351 des Entw. II).

XI. Zu §. 1258 lagen die Anträge vor: §. 1258. Wirkung der Nichtigkeit unter den Ehegatten.

1. die Vorschrift zu fassen:

War bei der Eheschließung dem einen Ehegatten die Nichtigkeit der Ehe nicht bekannt, während der andere Ehegatte sie kannte, so hat er nach erfolgter Auflösung oder Nichtigkeitserklärung der Ehe die Wahl, ob es dem anderen Ehegatten gegenüber in vermögensrechtlicher Beziehung, insbesondere auch bezüglich der Unterhaltspflicht, bei den aus der Nichtigkeit der Ehe sich ergebenden Folgen verbleiben oder das Verhältniß so behandelt werden soll, wie wenn die Ehe in dem Zeitpunkte der Auflösung oder der Nichtigkeitserklärung geschieden und der andere Ehegatte für den schuldigen Theil erklärt worden wäre.

Die Wahl ist vollzogen, wenn sie von dem wahlberechtigten Theile dem anderen Theile gegenüber erklärt worden ist. Die Wahl ist unwiderruflich. Dem wahlberechtigten Theile kann von dem anderen Theile eine angemessene Frist zur Erklärung der Wahl bestimmt werden. Erfolgt die Erklärung nicht innerhalb der Frist, so ist es so anzusehen, als habe der wahlberechtigte Theil erklärt, daß es bei den aus der Nichtigkeit der Ehe sich ergebenden Folgen verbleiben solle.

Diese Vorschriften finden keine Anwendung, wenn die Ehe wegen eines Formmangels nichtig und in das Heirathsregister nicht eingetragen ist.

hierzu die Unteranträge:

2. unter Streichung des Abs. 3 den Abs. 1 zu fassen:

War (wie im Antrag 1 bis „kannte"), so hat der erstere die Wahl, ob (wie im Antrag 1 bis „oder") das Verhältniß so behandelt werden soll, wie wenn die Ehe geschieden und der andere Ehegatte für den schuldigen Theil erklärt worden wäre. Wird das letztere gewählt, so ist als Zeitpunkt der Scheidung, wenn die Ehe nach §. 1252 solange als gültig anzusehen ist, bis sie aufgelöst oder für nichtig erklärt ist, der Zeitpunkt der Auflösung oder der Nichtigkeitserklärung, anderenfalls derjenige Zeitpunkt anzusehen, in welchem die Nichtigkeit dem wahlberechtigten Ehegatten bekannt wurde.

3. den Abs. 3 zu fassen:

Auf Ehen, die wegen eines Verstoßes gegen die Vorschriften des §. 1248 nichtig sind, finden diese Vorschriften nur Anwendung, wenn die Eheschließung in das Heirathsregister eingetragen ist.

Die Abweichung des letzten Antrags vom Antrag 1 wurde als eine lediglich redaktionelle angesehen.

Der Antrag 1 wurde angenommen.

A. Die Anträge 1 und 2 stimmen mit dem Entw. darin überein, daß sie eine Abweichung von den aus der Nichtigkeit der Ehe sich ergebenden Folgen nur für den Fall vorsehen, wenn nur einer der Ehegatten bei der Schließung der Ehe in gutem Glauben war. Im Laufe der Erörterung wurde zwar angeregt, auch im Falle der Gutgläubigkeit beider Ehegatten eine entsprechende Abweichung, insbesondere eine gegenseitige Unterhaltspflicht der Ehegatten, eintreten zu lassen. Da jedoch ein Antrag nach dieser Richtung nicht vorlag, behielt sich die Komm. vor, nach Einbringung eines bezüglichen Antrags auf diese Frage zurückzukommen (vergl. Prot. 303 zu VI).

B. Zwischen dem Entw., dem Antrag 1 und dem Antrage 2 besteht eine sachliche Verschiedenheit in Betreff der Voraussetzung der im §. 1258 getroffenen Bestimmung. Nach dem Entw. soll diese nur für die aus einem anderen Grunde als wegen Formmangels nichtigen Ehen gelten; nach dem Antrag 1 auch für die wegen Formmangels nichtigen Ehen dann, wenn sie in das Heirathsregister eingetragen sind; nach dem Antrage 2 für alle nichtigen Ehen, doch soll zwischen formungültigen und auch nicht eingetragenen Ehen und anderen nichtigen Ehen bezüglich des für die Vermögensauseinandersetzung maßgebenden Zeitpunkts der Unterschied bestehen, daß bei Ehen der ersteren Art der Zeitpunkt entscheidet, in welchem der gutgläubige Ehegatte von der Nichtigkeit Kenntniß erlangt hat, bei anderen Ehen der Zeitpunkt der Nichtigkeitserklärung.

Für den Antrag 2 wurde geltend gemacht:

Die Billigkeitsgründe, auf denen die Vorschrift des Entw. beruht, sprächen auch für die vorgeschlagene Erweiterung des Schutzes des gutgläubigen Ehegatten. Es kämen z. B. die Fälle in Betracht, in denen der eine Eheschließende in dem anderen betrügerisch den Irrthum erregt habe, daß die als Standesbeamter auftretende Person Standesbeamter sei, oder der eine Ehegatte in entschuldbarem Rechtsirrthume, wie er namentlich bei Ausländern wohl denkbar

sei, die kirchliche Trauung als die rechtswirksame Form der Eheschließung angesehen habe. Die Vorschriften über den Schadensersatzanspruch aus unerlaubten Handlungen reichten zum Schutze des gutgläubigen Theiles nicht aus, insbesondere ergebe sich aus diesen nicht eine Unterhaltspflicht des anderen Theiles. Das Hauptbedenken gegen die Ausdehnung des §. 1258 auf Fälle, in denen eine Nichtigkeitsklage nicht stattfinde, liege darin, daß in diesen Fällen der Zeitpunkt, in dem der gutgläubige Ehegatte von der Nichtigkeit Kenntniß erlange, für die Vermögensauseinandersetzung entscheidend sein müsse. Indessen komme dieser Zeitpunkt für die praktisch in erster Linie bedeutsame Unterhaltspflicht des bösgläubigen Theiles nicht in Betracht, im Uebrigen müsse jenes Bedenken gegenüber den für die Ausdehnung der Vorschrift sprechenden Billigkeitsgründen zurücktreten. In denjenigen Fällen der Nichtigkeit, in welchen diese durch die Nichtigkeitsklage zur gerichtlichen Feststellung gebracht werden müsse, sei daran festzuhalten, daß die Nichtigkeitserklärung für die Vermögensauseinandersetzung maßgebend sei, weil der gutgläubige Ehegatte nicht mittelbar dazu gezwungen werden dürfe, die Nichtigkeit sofort nach Erlangung der Kenntniß von ihr durch Erhebung der Nichtigkeitsklage aufzudecken (Mot. IV S. 71 oben).

Die Mehrheit entschied sich jedoch in der hier fraglichen Beziehung gegen den Antrag 2 und für den Antrag 1 aus folgenden Gründen:

Es könne für die im Antrage 2 empfohlene Erweiterung des §. 1258 ein Bedürfniß nicht anerkannt werden. In den Fällen, auf welche diese Erweiterung berechnet sei, genüge der Schadensersatzanspruch nach den Vorschriften über unerlaubte Handlungen. In einem der Hauptfälle, dem des §. 179 d. St.G.B., könne der gutgläubige Theil auch wegen eines anderen Schadens als eines Vermögensschadens eine billige Geldentschädigung verlangen. Das preuß. A.L.R. II, 1 §§. 963 bis 965, 967 gewähre überhaupt nur einen Schadensersatzanspruch. Die Beschränkung der im §. 1258 bestimmten Begünstigung des gutgläubigen Ehegatten auf die Fälle, in denen durch Beobachtung einer gewissen Form wenigstens der äußere Schein einer gültigen Eheschließung vorliege, entspreche auch dem Grundgedanken nach dem überwiegenden Theile der geltenden Rechte (Mot. IV S. 68 unter 1) sowie der Ansicht der Mehrzahl der Kritiker und der Regierungen, soweit sich diese zum §. 1258 geäußert haben. Die Ausscheidung der wegen Formmangels nicht eingetragenen nichtigen Ehen stimme mit dem zu §. 1252 gefaßten Beschluß überein. Soweit nach dem Antrage 2 die Zeit der Kenntnißerlangung maßgebend sein solle, würden sich unvermeidlich die größten praktischen Schwierigkeiten ergeben. In Betracht komme auch, daß in Betreff der Rechtsverhältnisse der Kinder aus einer nichtigen Ehe der Kenntniß des gutgläubigen Ehegatten kein Einfluß beigelegt werden könne, wie der Antrag 2 wolle, man daher bei Annahme des Antrags 2 zu einer unerwünschten Verschiedenheit der Voraussetzungen des §. 1258 von denen der §§. 1562 ff. gelangen würde.

C. Der Antrag 1 wurde auch im Uebrigen sachlich gebilligt. Er weicht vom Entw. noch darin ab, daß nach ihm die auf grober Fahrlässigkeit beruhende Unkenntniß des gutgläubigen Ehegatten das im §. 1258 bestimmte Wahlrecht nicht ausschließen soll. Diese Aenderung erschien nach dem Grundsatze „dolus culpa lata pejor est“ gerechtfertigt.

An Stelle der im Abs. 2 Satz 1 enthaltenen Verweisung auf die §§. 208, 209 (220 des Entw. II) ist deren Inhalt in dem Antrage wiederholt unter Weglassung des §. 220 Abs. 2 des Entw. II. Ueber die Unanwendbarkeit dieser Vorschrift bestand Einverständniß.

271. (S. 5009 bis 5028.)

§. 1259. Anfechtbarkeit der Ehe: **I.** Die Komm. ging zur Berathung der auf die Anfechtbarkeit der Ehe bezüglichen Vorschriften über. Zu dem die Anfechtungsgründe enthaltenden §. 1259 lagen folgende Anträge vor:

1. die §§. 1259, 1261 dahin zusammenzufassen:

   Eine Ehe kann als ungültig angefochten werden:

   1. von einem Ehegatten, der bei der Eheschließung in dem Irrthume war, daß es sich überhaupt nicht um eine Eheschließung handele, oder der eine auf Schließung der Ehe gerichtete Erklärung überhaupt nicht abgeben wollte;
   2. von einem Ehegatten, der bei der Eheschließung die Person des anderen verwechselt oder solche persönliche Eigenschaften desselben nicht gekannt hat, welche bei verständiger Würdigung des Zweckes der Ehe ihn von der Eheschließung abgehalten haben würden;
   3. von einem Ehegatten, der zu der Eheschließung durch arglistige Täuschung oder durch Drohung widerrechtlich bestimmt worden ist; war die Täuschung nicht von dem anderen Ehegatten bewirkt, so ist die Ehe nur dann anfechtbar, wenn dieser bei der Eheschließung die Täuschung kannte oder kennen mußte;
   4. von einem Ehegatten, der zur Zeit der Eheschließung nicht ehemündig war;
   5. von einem Ehegatten, der zur Zeit der Eheschließung oder im Falle des §. 1251 zur Zeit der Genehmigung minderjährig oder sonst in der Geschäftsfähigkeit beschränkt war, wenn die Eheschließung oder die Genehmigung ohne Einwilligung des gesetzlichen Vertreters erfolgt ist.

   hierzu die Unteranträge:

   a) in Nr. 3 zu sagen:

      der durch arglistige Täuschung über Umstände, die ihn, wenn er sie gekannt hätte, bei verständiger Ueberlegung von der Eheschließung abzuhalten geeignet waren, zu der Eheschließung bestimmt worden ist;

   b) in Nr. 3 die Schlußworte „oder kennen mußte" zu streichen.

2. statt der §§. 1259, 1261, 1263 zu bestimmen:

   §. 1259. Eine Ehe ist nur unter den in den §§. 1259a bis 1259d bestimmten Voraussetzungen anfechtbar.

   §. 1259a. Eine Ehe ist anfechtbar, wenn einer der Ehegatten zur Zeit der Eheschließung in der Geschäftsfähigkeit beschränkt war

und dessen gesetzlicher Vertreter der Eheschließung nicht zugestimmt hat. Das Gleiche gilt, wenn eine nach §. 1251a (S. 55) nichtige Ehe von dem in der Geschäftsfähigkeit beschränkten Ehegatten ohne Zustimmung des gesetzlichen Vertreters bestätigt wird.

Zur Anfechtung ist nur der Ehegatte berechtigt, welcher zur Zeit der Eheschließung oder der Bestätigung in der Geschäftsfähigkeit beschränkt war.

Das Anfechtungsrecht fällt weg, wenn dieser Ehegatte, nachdem er unbeschränkt geschäftsfähig geworden ist, die Ehe bestätigt oder die Bestätigung wiederholt.

§. 1259b. Eine Ehe ist anfechtbar, wenn einer der Ehegatten bei der Eheschließung die Absicht der Eheschließung nicht hatte. Doch bleibt geheimer Vorbehalt oder die Absicht, eine Scheinehe zu schließen, auch dann außer Betracht, wenn der andere Ehegatte den Vorbehalt kannte oder mit dem Abschluß einer Scheinehe einverstanden war.

Das Anfechtungsrecht steht nur dem Ehegatten zu, welcher die Absicht der Eheschließung nicht hatte.

Das Anfechtungsrecht fällt weg, wenn dieser Ehegatte die Ehe bestätigt.

§. 1259c. Eine Ehe ist anfechtbar, wenn einer der Ehegatten bei der Eheschließung über die Person des anderen Eheschließenden oder über solche persönliche Eigenschaften desselben im Irrthume war, deren Kenntniß ihn bei verständiger Würdigung des Zweckes der Ehe von der Eheschließung abhalten mußte und nach der Sachlage abgehalten haben würde.

Zur Anfechtung ist nur der Ehegatte berechtigt, welcher im Irrthume war.

Das Anfechtungsrecht fällt weg, wenn dieser Ehegatte nach Entdeckung des Irrthums die Ehe bestätigt.

§. 1259d. Eine Ehe ist anfechtbar, wenn einer der Ehegatten zur Eheschließung durch arglistige Täuschung oder durch Drohung widerrechtlich bestimmt worden ist.

Zur Anfechtung ist nur der getäuschte oder bedrohte Ehegatte berechtigt.

Das Anfechtungsrecht fällt weg, wenn der getäuschte oder bedrohte Ehegatte nach Entdeckung der Täuschung oder nach Beseitigung der Zwangslage die Ehe bestätigt.

Wegen arglistiger Täuschung ist die Ehe dann nicht anfechtbar, wenn der Ehegatte über solche Umstände oder Thatsachen getäuscht worden ist, deren Kenntniß ihn bei verständiger Würdigung des Zweckes der Ehe und der Umstände des Falles von der Eheschließung nicht abhalten durfte.

§. 1259e. Die Bestätigung, durch welche das Anfechtungsrecht in den Fällen der §§. 1259a bis 1259d beseitigt wird, kann nicht durch einen Vertreter, insbesondere nicht durch den gesetzlichen Ver-

treter erfolgen; auch ist, wenn die Bestätigung, soweit zulässig, von Seiten eines in der Geschäftsfähigkeit beschränkten Ehegatten vorgenommen wird, Genehmigung der Bestätigung durch den gesetzlichen Vertreter nicht erforderlich.

3. den §. 1259 unter Streichung der Ziffern 3 und 4 zu fassen:

Die Ehe kann von einem Ehegatten als ungültig angefochten werden:

1. wenn er durch Drohung widerrechtlich zur Eheschließung bestimmt worden ist oder die Ehe abgeschlossen hat, während er in der Gewalt desjenigen war, der ihn mit Drohung oder Gewalt entführt hat, um ihn zur Ehe zu bringen;
2. wenn er bei der Eheschließung die Erklärung, eine Ehe zu schließen, nicht abgeben oder eine Ehe überhaupt nicht oder nicht mit dem anderen Theile schließen wollte, sowie wenn er das vor der Ehe vorhandene unheilbare Unvermögen des anderen zur Geschlechtsgemeinschaft mit ihm nicht gekannt hat;
3. wenn die nach kirchlicher Vorschrift erforderte Trauung von dem anderen Theile verweigert wird oder nicht erlangt werden kann.

4. im §. 1259 in Nr. 1 die Worte „oder durch Betrug" in Satz 1 und die Sätze 2 und 3 zu streichen, wobei die Annahme der in den Anträgen Ziffer 1 und 2 enthaltenen Vorschriften über die Anfechtung wegen Irrthums über wesentliche persönliche Eigenschaften des anderen Ehegatten vorausgesetzt wird.

A. Der Eingang des §. 1259, welcher zum Ausdrucke bringen will, daß die nachstehend normirten Anfechtungsgründe als ausschließliche anzusehen sind, wurde von keiner Seite beanstandet.

wegen Drohung.

B. Anlangend die einzelnen Anfechtungsgründe, so wurde die Bestimmung, daß die Ehe anfechtbar ist, wenn einer der Eheschließenden widerrechtlich durch Drohung zu der Eheschließung bestimmt worden war, von keiner Seite beanstandet. Die Anträge stimmen insoweit mit dem Entw. überein. Der Antrag 3 will die Bestimmung des Entw. nur noch nach der Richtung erweitern, daß die Ehe auch anfechtbar sein soll, wenn einer der Eheschließenden die Ehe abgeschlossen hat, während er in der Gewalt desjenigen war, der ihn mit Gewalt oder Drohung entführt hat, um ihn zur Ehe zu bringen.

Die Komm. war der Ansicht, daß, wenn die entführte Person sich im Augenblicke der Eheschließung noch in der Gewalt des Entführers befinde und in die Ehe willige, weil sie sich demselben nicht entziehen zu können glaube, ohne Weiteres der Anfechtungsgrund der Bedrohung zutreffen werde. Wenn sie aber im Augenblicke der Eheschließung wirklich ihre Freiheit wieder erlangt habe, so sei kein Anlaß, die Anfechtung der Ehe zuzulassen. Dementsprechend lehnte man den vorgeschlagenen Zusatz ab.

wegen Irrthums,

C. Man erörterte darauf die Anfechtung wegen Irrthums und wegen arglistiger Täuschung.

Der Entw. läßt die Anfechtung einer Eheschließung nur dann zu, wenn es sich um einen Irrthum in der Person des Vertragschließenden oder über das

Wesen des vorzunehmenden Rechtsgeschäfts handelt. Daneben aber wird die Anfechtung wegen Betrugs gestattet, und der Entw. stellt in letzterer Hinsicht die Rechtsvermuthung auf, daß ein Betrug, welcher zur Anfechtung der Eheschließung berechtigt, schon dann angenommen werden solle, wenn einem der Eheschließenden solche persönliche Eigenschaften oder Verhältnisse des anderen Theiles von diesem verhehlt sind, welche ihn bei verständiger Würdigung des Zweckes der Ehe von der Eheschließung abhalten mußten und von welchen zugleich vorauszusehen war, daß sie ihn, wenn er sie gekannt hätte, von der Eheschließung abgehalten haben würden. Die Vorschriften des Entw. über die Anfechtung wegen Betrugs und die Anfechtung wegen Irrthums stehen somit in einem inneren Zusammenhang und ergänzen sich.

Zunächst wurde die Frage der Anfechtung der Ehe wegen Irrthums zur Entscheidung gebracht.

Die Anträge weichen in entgegengesetzter Richtung vom Entw. ab. Die Anträge 1 und 2 wollen sachlich übereinstimmend den Irrthum eines Ehegatten über wesentliche persönliche Eigenschaften auch dann als Anfechtungsgrund gelten lassen, wenn der andere Theil sich der Eigenschaft nicht bewußt gewesen ist und sie somit nicht „verhehlt" hat. Umgekehrt will der Antrag 3, entsprechend dem heutigen kanon. Rechte, den Irrthum unter Beseitigung der Rechtsvermuthung des Entw. überhaupt nur dann berücksichtigen, wenn er die Person des anderen Theiles oder das Wesen des Rechtsgeschäfts oder die Beiwohnungsfähigkeit betrifft.

Die Komm. entschied sich für das Prinzip der Anträge 1 und 2.

Man hatte erwogen:

Der Entw. und der Antrag 3 beruhten auf dem Gedanken, daß die Ehe als ein besonderes sittliches Verhältniß der Anfechtung möglichst entzogen werden müsse. Wer eine Ehe eingehen wolle, müsse die Verhältnisse vorher prüfen, und wenn er sich hinsichtlich der persönlichen Eigenschaften des Anderen geirrt habe, so müsse er die Folgen auf sich nehmen, wenigstens dann, wenn ihn der andere Theil nicht getäuscht habe. Demgegenüber sei aber darauf hinzuweisen, daß thatsächlich eine Reihe von persönlichen Eigenschaften der Eheschließenden im Leben als wesentlich angesehen würden. Habe sich einer der Eheschließenden in dieser Hinsicht bei der Eheschließung in einem Irrthume befunden, so entspreche es der Billigkeit, diesem Umstande Rechnung zu tragen. Der Staat habe ein Interesse daran, die Auflösung von Ehen zu ermöglichen, welche sich nach Lage der Verhältnisse voraussichtlich dauernd unglücklich gestalten würden. Hiernach könne keinesfalls das Prinzip des Antrags 3 gebilligt werden. Es sei aber auch nicht richtig, mit dem Entw. darauf abzustellen, daß dem einen der Eheschließenden solche persönliche Eigenschaften von dem anderen Theile verhehlt seien. Man schaffe dadurch eine Art Anzeigepflicht für die Verlobten hinsichtlich ihrer Vergangenheit, welche als sehr hart empfunden werden könne und, da sie den Anschauungen des Volkes wenig entspreche und deshalb vielfach unbeachtet bleiben werde, zu unerwünschten Folgerungen führen müsse. Wesentlich falle aber gegen die Normirung des Entw. ins Gewicht, daß das geltende Recht größtentheils die Anfechtung der Ehe wegen Irrthums in weiterem Umfang als der Entw. zulasse, und daß sich die deutschen Bundesregierungen vorwiegend

dahin ausgesprochen hätten, den Entw. im Sinne der Anträge 1 und 2 zu erweitern, wie denn auch in der Kritik der Entw. in diesem Punkte von mehreren Seiten angefochten sei (Zus. d. gutachtl. Aeuß. IV S. 54 ff.). Man werde sich also, entsprechend dem Standpunkte, welchen die Komm. im Allgemeinen hinsichtlich der Anfechtung von Rechtsgeschäften wegen Irrthums eingenommen habe, für das Prinzip der Anträge 1 und 2 zu entscheiden haben.

Die Fassung glaubte man der Red.Komm. überlassen zu sollen. Im Einzelnen ergab sich Einverständniß darüber, daß es nicht auf solche Eigenschaften ankommen solle, welche den Anfechtenden von der Eheschließung abhalten mußten, sondern darauf, daß die Eigenschaften den Umständen nach geeignet waren, ihn abzuhalten. Ferner glaubte die Mehrheit der Komm., daß neben den persönlichen Eigenschaften die persönlichen Verhältnisse zu erwähnen seien, da es in einer Reihe von Fällen zweifelhaft sein werde, ob man einem Ehegatten einen Umstand als Eigenschaft anrechnen könne, z. B. die Thatsache, daß er als Katholik bereits einmal sich habe scheiden lassen, daß er seinen Glauben gewechselt habe 2c.

wegen Täuschung.

Eine längere Erörterung knüpfte sich an die Frage, ob und inwieweit man arglistige Täuschung des einen der Eheschließenden als Anfechtungsgrund zulassen solle. Die Komm. entschied sich, nachdem man in eventueller Abstimmung die Unteranträge zu dem Antrag 1 gebilligt hatte, für das Prinzip der Anträge 1 und 2. Damit erschienen die Anträge 3 und 4 als erledigt.

Für die letzteren Anträge wurde geltend gemacht:

Die im §. 98 des Entw. II aufgestellte Regel, daß, wer zur Abgabe einer Willenserklärung durch arglistige Täuschung widerrechtlich bestimmt sei, gleichviel auf welchen Punkt sich die Täuschung bezogen habe, die Erklärung anfechten könne, sofern ein Kausalzusammenhang zwischen der Täuschung und der Willenserklärung nachgewiesen werden könne, sei zwar für die vermögensrechtlichen Geschäfte zu billigen, da es sich bei diesen um sehr verschiedene Zwecke handeln könne und deswegen jede Täuschung, wenn sie nur kausal gewesen sei, berücksichtigt werden müsse. Bei der Ehe handele es sich aber um ein sittliches Verhältniß, welches ohne Nebenzwecke abgeschlossen werden solle. Seien solche Nebenzwecke von einem der Eheschließenden verfolgt worden, so dürfe der Gesetzgeber jedenfalls darauf keine Rücksicht nehmen. Soweit eine Täuschung hinsichtlich wesentlicher persönlicher Eigenschaften des einen Ehegatten vorgekommen sei, habe man bereits durch die in Ansehung des Irrthums gefaßten Beschlüsse hinreichende Fürsorge getroffen. Darüber hinaus könne man eine Anfechtung der Ehe nicht gestatten. Daß die Anfechtung unmöglich wegen eines jeden Umstandes, hinsichtlich dessen der eine der Eheschließenden getäuscht worden sei, zugelassen werden könne, sei auch insofern in den Anträgen 1 und 2 nicht verkannt, als eine Anfechtung nur zugelassen werden solle, wenn der betreffende Umstand für den Anfechtenden bestimmend gewesen sei, die Ehe einzugehen. Weiter gehen der Unterantrag a zu Antrag 1 und im Antrage 2 der Abs. 4 des §. 1259d, indem sie die Anfechtung nur zulassen wollen, wenn der Anfechtende über solche Umstände getäuscht sei, die ihn bei verständiger Ueberlegung oder bei verständiger Würdigung des Zweckes der Ehe von der Eheschließung abzuhalten geeignet waren. Allein die angeführten Kriterien seien sehr schwankend und unsicher, und es sei zu

befürchten, daß dieser Anfechtungsgrund zu vielfachem Mißbrauch Anlaß geben werde. Wenn thatsächlich nicht selten bei der Eingehung der Ehe unsittliche Umstände bestimmend seien, z. B. die Spekulation auf das Vermögen des anderen Theiles, so dürfe der Gesetzgeber derartigem Gebahren keinesfalls Vorschub leisten. Es sei deshalb richtiger, die Anfechtung der Eheschließung wegen arglistiger Täuschung einfach zu beseitigen, wofür sich auch die Großherzogl. mecklenburg-schwerinsche Regierung ausgesprochen habe. (Vergl. namentlich Bähr, Gegenentw. §. 1297 Anm.)

Die Mehrheit nahm demgegenüber folgenden Standpunkt ein:

Das geltende Recht lasse überwiegend neben der Anfechtung der Eheschließung wegen Irrthums noch die Anfechtung wegen arglistiger Täuschung zu. Diese Gestaltung erscheine auch innerlich gerechtfertigt. Theoretisch möge es richtig sein, daß bei der Eingehung der Ehe jeder Nebenzweck außer Betracht zu bleiben habe. Thatsächlich spielten aber im Leben vielfach bei der Eheschließung Umstände eine wesentliche Rolle, welche nicht mit den persönlichen Eigenschaften der Ehegatten zusammenhingen. Der Gesetzgeber könne nicht umhin, insoweit den wirklichen Verhältnissen des Lebens Rechnung zu tragen. Es sei dabei durchaus nicht an unsittliche Spekulationen auf das Vermögen des anderen Theiles u. dergl. zu denken. Wenn aber z. B. die Braut die Eingehung der Ehe von der Zustimmung ihrer Eltern ausdrücklich abhängig gemacht und der Mann sie in diesem Punkte arglistig getäuscht habe, so sei es durchaus unbillig, die Frau an einer gegen ihren wirklichen Willen erschlichenen Eheschließung dauernd festzuhalten. Auch die Täuschung über die Vermögensverhältnisse könne unter Umständen als ein durchaus triftiger Grund für die Anfechtung der Ehe erscheinen.

Von einer Seite wurde hierzu noch bemerkt:

Lasse man die Anfechtung wegen arglistiger Täuschung zu, so werde es möglich sein, auch den kirchlichen Bedenken in erhöhtem Maße Rechnung zu tragen. Es werde z. B. eine Anfechtung der Ehe alsdann statthaft sein, wenn der eine Ehegatte dem anderen vor der Eheschließung die kirchliche Trauung in der bestimmten Absicht versprochen habe, sein Versprechen demnächst nicht zu halten, obschon er gewußt habe, daß der andere Theil nur unter dieser Voraussetzung in die Eheschließung willigen würde.

Die Täuschung des einen Theiles durch den anderen sei eine unsittliche und verwerfliche Handlung und der Gesetzgeber dürfe dem Betrüger nicht die durch eine solche Handlung erlangten Vortheile gewährleisten. Allerdings würde es andererseits unsittlich sein, wenn der andere Theil jeden nebensächlichen und unerheblichen Umstand zur Grundlage einer Anfechtungsklage machen wollte. Vom Standpunkte des Gesetzgebers könnten nur solche Umstände Berücksichtigung finden, welche bei objektiver Würdigung des Zweckes der Ehe geeignet erschienen, den Eheschließenden von der Eingehung der Ehe abzuhalten, wie dies im Unterantrag a zu Antrag 1 und im Antrage 2 §. 1259d Abs. 4 beantragt sei. Eine feste Grenze lasse sich hier nicht aufstellen. Man werde aber darauf vertrauen können, daß die Praxis an der Hand des im Gesetze gegebenen allgemeinen Maßstabs die richtige Entscheidung im einzelnen Falle finden werde. Im Verhältnisse der in dieser Beziehung in Betracht kommenden Anträge (Unterantrag 1b und

Antrag 2 §. 1259d Abs. 4) sei der erstere der bestimmtere und auch deswegen vorzuziehen, weil er sich enger an den bezüglich des Irrthums gefaßten Beschluß anschließe.

Zu dem Unterantrag 1b bemerkte der Antragsteller zu 2:

Erfahrungsmäßig komme bei der Eheschließung nicht nur die Täuschung seitens eines der Eheschließenden selbst, sondern häufig auch die Täuschung durch andere Personen, insbesondere die nächsten Angehörigen, in Betracht. Es erscheine nicht unbillig, die Betheiligten auch in dieser Richtung zu schützen. Der Antrag 2 habe deshalb eine Anfechtung auch wegen Täuschung seitens dritter Personen gewähren wollen, in der Voraussetzung allerdings, daß man den allgemeinen Hinweis auf die richtige Würdigung des Zweckes der Ehe aufrecht erhalte und dem Richter dadurch hinsichtlich des Beweises des Kausalzusammenhanges zwischen der Täuschung und der Eheschließung eine gewisse Direktive gebe. Sei aber allerdings von einer so weitgehenden Ausdehnung des Anfechtungsrechts ein Mißbrauch zu befürchten, so werde man doch jedenfalls die Täuschung dann als Anfechtungsgrund gelten lassen müssen, wenn der andere Theil sie im Augenblicke der Eheschließung gekannt habe oder wenn er sie hätte kennen müssen.

Die Komm. war der Ansicht, daß ein Anfechtungsgrund vorliege, wenn der andere Theil die Täuschung wirklich gekannt und sich stillschweigend zu Nutzen gemacht habe, daß aber eine bloße Fahrlässigkeit nicht als eine so schwere sittliche Verschuldung erscheine, um darauf die Auflösung der Ehe zu begründen. Die blos objektive — wenn auch arglistige — Täuschung durch einen Dritten, z. B. einen Heirathsvermittler, könne aber, wenn sie nicht wesentliche persönliche Eigenschaften und Verhältnisse des anderen Theiles betreffe, bei der Frage, ob der Getäuschte ein Recht habe, die Auflösung der Ehe gegenüber dem anderen Ehegatten zu verlangen, nicht in Betracht kommen.

Von diesem Standpunkt ergab sich die Annahme des Antrags 1b. Den im Antrage 3 erwähnten Anfechtungsgrund der Beiwohnungs-Unfähigkeit erklärte der Antragsteller durch die hinsichtlich des Irrthums gefaßten Beschlüsse für erledigt.

Von einer Seite wurde nachträglich noch bemerkt:

Aerztlicherseits wünsche man die Zulässigkeit der Anfechtung hervorgehoben zu sehen, falls einer der Eheschließenden innerhalb des letzten Jahres vor Eingehung der Ehe an Tuberkulose, Epilepsie oder Syphilis gelitten habe, so daß die Wahrscheinlichkeit des Wiederauftretens der Krankheit nicht ausgeschlossen sei.

Von anderer Seite wurde demgegenüber darauf hingewiesen, daß in den vorstehend bezeichneten Fällen regelmäßig eine Anfechtung der Ehe bereits nach den gefaßten Beschlüssen zulässig sein werde, daß aber die spezielle Hervorhebung einzelner Krankheiten leicht zu dem Mißverständnisse führen könne, als sollten andere Fälle damit ausgeschlossen werden. Ein Antrag wurde nicht gestellt.

wegen mangelnden Ehewillens,

D. Die Nr. 2 des §. 1259 wurde, soweit sie nicht durch die gefaßten Beschlüsse als erledigt erschien, sachlich gebilligt. Den im Antrage 2 im Anschluß an die §§. 91, 92 des Entw. II besonders erwähnten Fall der Simulation

und der Mentalreservation glaubte man im Gesetze nicht ausdrücklich anführen zu sollen und lehnte deshalb insoweit den Antrag 2 ab. Daß, was er aussprach, dem Sinne des Entw. entspreche, wurde nicht beanstandet. Die im Entw. und im Antrag 1 gewählte Ausdrucksweise lasse aber in dieser Richtung keinen Zweifel.

E. Die Nr. 3 des §. 1259 beschloß man in Gemäßheit der Anträge 2 und 3 zu streichen. wegen Ehe-unmündigkeit.

Man hatte erwogen:

Die Konsequenz der Vorschriften über die Ehemündigkeit führe dahin, eine Eheschließung, bei welcher gegen diese Bestimmung verstoßen sei, für nichtig zu erklären. Die Nichtigkeit könne aber zu bedenklichen Härten führen (Mot. IV S. 79), und es sei deswegen dem Entw. darin beizutreten, daß derselbe von der Nichtigkeit der Eheschließung in solchem Falle abgesehen habe. Der Entw. habe statt dessen die Anfechtbarkeit der Eheschließung festgestellt. Man werde aber noch über den Entw. hinausgehen und auch die Anfechtbarkeit beseitigen können, so daß die Eheunmündigkeit lediglich den Karakter eines aufschiebenden Ehehindernisses behalte. Im Hinblick einerseits auf die dem Standesbeamten ertheilte Weisung, die Eheschließung nicht vor festgestellter Ehemündigkeit der Betheiligten vorzunehmen, andererseits auf die gesetzlich vorgeschriebene Zustimmung der Eltern zur Eheschließung (§. 1238) sei anzunehmen, daß die Fälle, in welchen die Ehe trotz vorhandener Eheunmündigkeit abgeschlossen werde, nur sehr selten vorkommen würden. Andererseits sei es mißlich, wenn die Gültigkeit der Ehe längere Zeit in der Schwebe bleibe. Da nun in Deutschland besondere Mißstände in Betreff zu früher Heirathen nicht hervorgetreten seien, so werde man von einem besonderen Anfechtungsrechte des Ehegatten, welcher die Ehe vor erlangter Ehemündigkeit eingegangen hatte, Abstand nehmen können.

F. Der Antrag 3 wollte auch die Nr. 4 des §. 1259 streichen. Die Komm. war jedoch der Meinung, daß, insbesondere nachdem man das Anfechtungsrecht nach Nr. 3 beseitigt habe, die Anfechtung nach Nr. 4 aufrecht zu erhalten sei, da dieselbe bei leichtsinniger Eingehung von Ehen dem einen Theile wenigstens einen gewissen Schutz gewähre. Demgemäß beschloß man, die Vorschrift der Nr. 4, von welcher die Anträge 1 und 2 nur redaktionell abweichen, sachlich beizubehalten. wegen Geschäfts-unfähigkeit.

G. Man erörterte alsdann den im Antrage 3 gemachten Vorschlag, die Anfechtung der Ehe dann zuzulassen, wenn die nach kirchlicher Vorschrift erforderte Trauung von dem anderen Theile verweigert wird oder nicht erlangt werden kann.

Der Antrag wurde abgelehnt.

Zur Begründung desselben wurde darauf hingewiesen, daß der Antrag den Prinzipien des katholischen Eherechts entspreche. Habe der Bräutigam vor Eingehung der Ehe der Braut das Versprechen gegeben, sich demnächst kirchlich trauen zu lassen, so sei es eine Forderung der Gerechtigkeit, der Frau die Möglichkeit zu gewähren, die Ehe aufzulösen, wenn der Mann nach der Eheschließung sich weigere, nunmehr die kirchliche Trauung ꝛc. vollziehen zu lassen. Jedoch nicht nur für diesen Fall, sondern auch für den Fall, daß auf die

Nachholung der kirchlichen Trauung vertraut worden sei, ohne daß eine Absprache vorgelegen habe, sei den Gewissensbedenken zu Hülfe zu kommen. Es sei bei dem Antrage nicht sowohl an die Mischehen zu denken, als an die wiederholt vorgekommenen Fälle, daß beide Theile der katholischen Kirche angehörten und der Mann sich nach der Eheschließung geweigert habe, die nach katholischer Anschauung unerläßliche kirchliche Trauung vollziehen zu lassen.

Von anderer Seite wurde bemerkt:

Der Antrag werde jedenfalls mit der Einschränkung zu billigen sein, daß die Anfechtung der Eheschließung statthaft sein müsse, wenn einer der Ehegatten vor der Eheschließung dem anderen Theile versprochen habe, sich nachträglich kirchlich trauen zu lassen und nunmehr sich weigere, sein Versprechen zu halten. Für den anderen Theil entstehe in solchem Falle ein schwerer sittlicher Konflikt; nach den Vorschriften der Kirche sei es ihm untersagt, die Lebensgemeinschaft einzugehen, bevor die kirchliche Trauung erfolgt sei, nach den staatlichen Gesetzen solle er dazu verpflichtet sein. Der Gesetzgeber habe dringenden Anlaß, einen solchen Konflikt thunlichst zu verhüten oder die Lösung desselben zu ermöglichen. Man führe sonst die Gefahr herbei, daß die staatlichen Gesetze vielfach mit Bewußtsein verletzt würden und daß man versuchen werde, derartige Ehen auf jede Weise zur Scheidung zu bringen.

Die Komm. war der Ansicht, daß der Antrag 3 in seiner allgemeinen Fassung mit der staatlichen Ehegesetzgebung unvereinbar sei. Es sei unmöglich, das kirchliche Eherecht in der Weise über die staatlichen Vorschriften zu setzen, daß eine vom Staate sanktionirte Ehe nachträglich auf Verlangen des einen Ehegatten wieder aufgelöst werden müsse, wenn die Kirche erkläre, daß nach ihren besonderen Grundsätzen einer staatlich geschlossenen Ehe die kirchliche Trauung zu versagen sei. Wenn der eine Ehegatte vor der Eheschließung das Versprechen abgegeben habe, sich kirchlich trauen zu lassen und dies Versprechen nach der Eheschließung einzulösen sich weigere, so werde, wie wenigstens von verschiedenen Seiten angenommen wurde, unter Umständen eine Anfechtung der Ehe wegen arglistiger Täuschung möglich sein. Darüber hinauszugehen, sei unmöglich.

Von einer Seite wurde zu dem einschränkenden Vorschlage bemerkt:

Habe der Bräutigam bei Abgabe des Versprechens der kirchlichen Trauung von vornherein die Absicht gehabt, das Versprechen nicht zu halten, so sei die Eheschließung regelmäßig ohne Weiteres wegen arglistiger Täuschung anfechtbar. Der Antrag umfasse aber auch den Fall, daß der Ehegatte erst nach der Eheschließung den Entschluß fasse, das Versprechen nicht einzulösen. Vom sittlichen Standpunkt aus erscheine ein solches Verhalten, wenn kein triftiger Grund für die Weigerung vorliege, durchaus verwerflich und die Forderung nicht unbillig, in solchem Falle dem anderen Ehegatten das Recht zu geben, die Auflösung der Ehe zu verlangen oder wenigstens die Eingehung der Lebensgemeinschaft zu verweigern. Thatsächlich ständen sich beide Fälle nahe, juristisch aber sei insofern ein wesentlicher Unterschied vorhanden, als nur in ersterem Falle — wenn der Bräutigam die Braut von vornherein mit Bewußtsein getäuscht habe — von einer Anfechtung der Ehe wegen Mangels im Willen die Rede sein könne. Im zweiten Falle dagegen könne es sich nur um eine Scheidung

der gültigen Ehe oder um den Ausschluß der Pflicht zur Lebensgemeinschaft handeln. Man werde besser thun, beide Fälle vollständig aus einander zu halten.

Der erwähnte — den Antrag 3 einschränkende — Antrag wurde darauf zurückgezogen.

II. Zu dem §. 1260 lag der Antrag vor: §. 1260. Wirkung der Anfechtung auf die Ehe.

die §§. 1260 und 1270 in folgender Weise zusammenzufassen:

Eine anfechtbare und als ungültig angefochtene Ehe ist gleichwohl solange als gültig anzusehen, bis sie aufgelöst oder für ungültig erklärt ist.

Nach erfolgter Auflösung oder Ungültigkeitserklärung ist es so anzusehen, als ob die Ehe nicht geschlossen worden wäre. Dies gilt auch dann, wenn eine anfechtbare Ehe erst nach deren Auflösung als ungültig angefochten wird. Zu Gunsten Dritter finden jedoch die Vorschriften des §. 1257 entsprechende Anwendung. Auch kann der anfechtungsberechtigte Ehegatte dem anderen Ehegatten gegenüber, wenn dieser bei der Eheschließung die Anfechtbarkeit gekannt hat, die im §. 1258 bezeichneten Rechte geltend machen, sofern nicht in den Fällen des §. 1259 Nr. 4, 5 ihm selbst bei der Eheschließung die Anfechtbarkeit bekannt war.

Der Antrag hat hinsichtlich des §. 1260 lediglich redaktionelle Bedeutung. Sachlich wurde der §. 1260 von keiner Seite beanstandet.

III. Auch zu dem §. 1261 lagen lediglich die zwei oben unter I mitgetheilten redaktionellen Anträge 1 und 2 vor. §. 1261. Anfechtungsberechtigte.

Der §. 1261 wurde mit der aus dem Beschlusse zu §. 1259 Nr. 3 sich ergebenden Streichung der Nr. 3 gebilligt.

IV. Es folgte die Berathung der die Ausschließung der Anfechtung regelnden §§. 1262 bis 1264. §. 1262. Verlust des Anfechtungsrechts: durch Auflösung der Ehe,

Ein Antrag, den §. 1262 zu fassen:

Eine Ehe kann nach deren Auflösung nicht mehr angefochten werden, es sei denn, daß sie durch den Tod des zur Anfechtung nicht berechtigten Ehegatten aufgelöst ist,

wurde der Red.Komm. überwiesen.

V. Von einer Seite war vorgeschlagen, dem §. 1262 folgenden Zusatz zu geben:

In diesem Falle ist die Anfechtung ausgeschlossen, wenn seit Auflösung der Ehe zehn Jahre abgelaufen sind.

hierzu die Unteranträge:

a) zu sagen:

Die Anfechtung ist ausgeschlossen, wenn seit der Eheschließung zehn Jahre abgelaufen sind.

b) die Frist auf dreißig Jahre festzusetzen.

Die Komm. lehnte zunächst die beiden Unteranträge und dann den Hauptantrag selbst ab.

Man hatte erwogen:

Der Antrag entspreche dem §. 99 des Entw. II. Wolle man auf denselben eingehen, so sei in Gemäßheit des zu §. 1234 gefaßten Beschlusses[1] die Frist auf zehn Jahre festzusetzen. Den Beginn der Frist vom Beginne der Eheschließung ab laufen zu lassen, wie dies der Antrag b wolle, sei keinesfalls gerechtfertigt. Denn es könne sehr wohl sein, daß sich die Ehegatten thatsächlich alsbald nach der Eheschließung getrennt hätten, und es würde unbillig sein, den anfechtungsberechtigten Ehegatten, auch wenn er den Anfechtungsgrund gar nicht erfahren hatte, mit seinem Rechte nach zehn Jahren ohne Weiteres auszuschließen.

Indessen werde man überhaupt von der Aufnahme der vorgeschlagenen Bestimmung abzusehen haben, da ein Bedürfniß für dieselbe nicht nachgewiesen sei. Es könne sehr wohl sein, daß vermögensrechtliche Interessen oder das Interesse der Frau am Namen es erwünscht machten, die Anfechtung der Ehe auch noch in späterer Zeit zu betreiben. Gegen einen Mißbrauch gewähre die Präklusivfrist des §. 1264 hinreichenden Schutz.

272. (S. 5029 bis 5052.)

§§. 1263, 1264. durch Genehmigung, Bestätigung und Zeitablauf.

I. Zu den §§. 1263, 1264 lagen die Anträge vor:

1. a) den §. 1263 zu fassen:

Die Anfechtung einer Ehe ist ausgeschlossen, wenn der dazu berechtigte Ehegatte nach Entdeckung des Irrthums oder der Täuschung, nach Beendigung der Zwangslage, nach Eintritt der Ehemündigkeit oder nach Erlangung der unbeschränkten Geschäftsfähigkeit die Ehe genehmigt. Die Genehmigung kann nicht durch einen Vertreter erklärt werden. Ein in der Geschäftsfähigkeit beschränkter Ehegatte bedarf zu der Genehmigung nicht der Einwilligung seines gesetzlichen Vertreters.

Eine Ehe kann auf Grund des §. 1259 Nr. 4 auch dann nicht mehr angefochten werden, wenn von dem Erfordernisse der Ehemündigkeit nachträglich Befreiung gewährt worden ist.

In den Fällen des §. 1259 Nr. 5 (S. 72 im Antrag 1) wird die Anfechtung auch dadurch ausgeschlossen, daß der gesetzliche Vertreter des in der Geschäftsfähigkeit beschränkten Ehegatten die Ehe genehmigt.

Die verweigerte Genehmigung kann auf Antrag des Ehegatten von dem Vormundschaftsgericht ersetzt werden, wenn der Fortbestand der Ehe im Interesse des Ehegatten liegt.

---

[1] Der § 1234 lautet nach der Vorl.Zus.:

Niemand kann eine neue Ehe schließen, bevor seine frühere Ehe aufgelöst oder für nichtig erklärt worden ist.

Ist einer der Ehegatten für todt erklärt, so darf der andere Ehegatte, wenn gegen das die Todeserklärung aussprechende Urtheil binnen zehn Jahren nach der Erlassung desselben die Anfechtungsklage erhoben worden ist, nicht vor Erledigung des Rechtsstreits über die Anfechtung eine neue Ehe schließen.

b) den §. 1264 zu fassen:

Die Anfechtung muß binnen sechs Monaten nach dem Eintritte des im §. 1263 Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Zeitpunkts erfolgen. Auf den Lauf der Frist finden die für die Verjährung geltenden Vorschriften der §§. 169, 171 des Entw. II entsprechende Anwendung.

(Vergl. den abweichenden Antrag 1b Satz 2 unter II).

2. a) die §§. 1263, 1264 wie folgt zusammenzufassen:

Das Anfechtungsrecht fällt weg, wenn der dazu berechtigte Ehegatte entweder die Ehe genehmigt, nachdem die Zwangslage beendigt oder der Irrthum entdeckt ist, oder nicht binnen sechs Monaten nach dem Eintritte dieser Zeitpunkte die Anfechtungsklage erhoben hat. Auf den Lauf dieser Frist finden die Vorschriften der §§. 169, 171 des Entw. II entsprechende Anwendung.

b) eventuell bei Annahme der Nr. 3 und 4 des §. 1259 dem §. 1264 hinzuzufügen:

Ist der Mann anfechtungsberechtigt, so fällt in den Fällen des §. 1259 Nr. 3 und 4 das Anfechtungsrecht weg, wenn die Frau in der Ehe empfangen hat.

3. a) für den Fall, daß der Antrag, die Anfechtung im Falle des §. 1259 Nr. 5 durch den gesetzlichen Vertreter zuzulassen, angenommen werde, dem §. 1263 Abs. 3 folgenden Zusatz beizufügen:

Die Genehmigung des Vormundes kann in Gemäßheit des §. 1232 durch die Zustimmung des Vormundschaftsgerichts ersetzt werden.

b) im §. 1264 den Schluß des Abs. 1 in folgender Weise zu fassen:

In den Fällen des §. 1259 Nr. 4 mit dem Zeitpunkt, in welchem die Eheschließung dem gesetzlichen Vertreter bekannt geworden ist oder der anfechtungsberechtigte Ehegatte die unbeschränkte Geschäftsfähigkeit erlangt hat.

c) dem §. 1265 folgenden Zusatz zu geben:

In den Fällen des §. 1259 Nr. 4 kann, solange der anfechtungsberechtigte Ehegatte nicht die unbeschränkte Geschäftsfähigkeit erlangt hat, das Anfechtungsrecht nur von dem gesetzlichen Vertreter ausgeübt werden.

d) im §. 1267 den Schluß in folgender Weise zu fassen:

daß in den Fällen des §. 1259 Nr. 4 der anfechtungsberechtigte Ehegatte, solange er nicht die unbeschränkte Geschäftsfähigkeit erlangt hat, nicht prozeßfähig ist.

4. der S. 72 unter I mitgetheilte Antrag 2.

Die Komm. erklärte sich mit den §§. 1263, 1264 in der Fassung des Entw. bezw. des Antrags 1, vorbehaltlich des später zu erörternden Vorschlags des Antrags 3b, einverstanden, nachdem der Antragsteller zu 1 erklärt hatte, daß sein Antrag eine sachliche Abänderung des Entw. nicht bezwecke. Gegen den Zusatz des Antrags 1 bezw. des Antrags 3a, wonach die verweigerte Genehmigung des gesetzlichen Vertreters auf Antrag des Ehegatten von dem Vormundschaftsgericht ergänzt werden kann, wenn der Fortbestand der Ehe im

Interesse des Ehegatten liegt, erhob sich kein Widerspruch. Der prinzipale Antrag 2 und der Antrag 4 wurden der Red.Komm. überwiesen. Die Beschlußfassung über die Anträge 3b bis d wurde bis zur Berathung des §. 1265 bezw. des §. 1267 vertagt; desgleichen wurde die Berathung über den eventuellen Antrag 2 vorläufig ausgesetzt. Der Abs. 2 des §. 1263 ist gestrichen.

§. 1265. Anfechtung durch den Vertreter.

II. Zu §. 1265 lagen die Anträge vor:

1. a) den §. 1265 zu fassen:

Die Anfechtung kann, auch wenn der dazu berechtigte Ehegatte in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist, vorbehaltlich der Vorschrift des §. 1265a nur durch ihn selbst erfolgen. Er bedarf dazu auch nicht der Einwilligung seines gesetzlichen Vertreters.

b) als §. 1265a zu bestimmen:

In den Fällen des §. 1259 Nr. 5 (S. 72 im Antrag 1) kann die Ehe, solange nicht der Ehegatte die unbeschränkte Geschäftsfähigkeit erlangt hat, nur von dem gesetzlichen Vertreter des Ehegatten angefochten werden. Auf die Anfechtung finden die Vorschriften des §. 1264 mit der Maßgabe Anwendung, daß die Anfechtungsfrist mit dem Zeitpunkte beginnt, in welchem der gesetzliche Vertreter von der Eheschließung Kenntniß erlangt hat. Ist das Anfechtungsrecht des gesetzlichen Vertreters durch Zeitablauf ausgeschlossen, so kann die Ehe auch von dem Ehegatten selbst (nach Erlangung der unbeschränkten Geschäftsfähigkeit) nicht mehr angefochten werden.

(Zu vergl. A.L.R. II, 1 §§. 994, 999, 978, 979; sächs. Ges. v. 5. November 1875 §. 6; Mot. IV S. 94 ff.)

2. a) im §. 1265 in Satz 1 die Worte „insbesondere auch nicht durch den gesetzlichen Vertreter" zu streichen und an Stelle des Satzes 2 folgende Vorschrift aufzunehmen:

Ist der anfechtungsberechtigte Ehegatte geschäftsunfähig, so kann die Anfechtung durch den gesetzlichen Vertreter erfolgen.

(Bähr, Gegenentw. §. 1325 Abs. 4.)

b) der unter I mitgetheilte Antrag 3c.

3. für den Fall der Annahme des Antrags 2a folgenden Zusatz zu beschließen:

Zur Geltendmachung des Anfechtungsrechts bedarf der gesetzliche Vertreter der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts.

4. für den Fall der Annahme des Antrags 2a folgenden Zusatz zu beschließen:

Der gesetzliche Vertreter kann die Anfechtung erst erheben, wenn seit der Entmündigung des Vertretenen wegen Geisteskrankheit drei Jahre abgelaufen sind.

5. für den Fall der Annahme des Antrags 4 den Schluß zu fassen: „ein Jahr abgelaufen ist".

Der Antrag 2a mit dem Unterantrage 3 sowie der Antrag 1b wurden angenommen, die Unteranträge 4 und 5 abgelehnt.

Nach dem §. 1254 und den Beschlüssen der zweiten Lesung soll für den geschäftsunfähigen Ehegatten dessen gesetzlicher Vertreter zur Erhebung der Nichtigkeitsklage befugt sein. Bezüglich der Anfechtungsklage des nach §. 1261 Berechtigten bestimmt der Entw. im §. 1265 das Gegentheil. Die Anfechtung soll vorbehaltlich der Vorschriften über den Anwaltszwang nur durch den anfechtungsberechtigten Ehegatten selbst, nicht durch den gesetzlichen Vertreter desselben erfolgen dürfen. Während der Antrag 1 sich in dieser Beziehung dem §. 1265 angeschlossen hat, will der Antrag 2 im Anschluß an den §. 1254 den entgegengesetzten Standpunkt im Gesetze zum Ausdrucke gebracht wissen. Die übrigen Anträge bezwecken, das Anfechtungsrecht des gesetzlichen Vertreters eventuell gewissen Beschränkungen zu unterwerfen. Nach dem Antrage 3 soll der gesetzliche Vertreter bei der Ausübung des Anfechtungsrechts an die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts gebunden sein. Die Anträge 4 und 5 wollen die Ausübung des Anfechtungsrechts durch den gesetzlichen Vertreter erst dann gestatten, wenn seit der Entmündigung des Geisteskranken ein gewisser Zeitraum verstrichen ist; die Frist soll nach dem Antrage 4 drei Jahre, nach dem Antrage 5 ein Jahr betragen.

Zur Begründung des Standpunkts des Entw. wurde von der Minderheit im Wesentlichen auf die Ausführungen der Mot. Bezug genommen und im Einzelnen noch Folgendes geltend gemacht:

Für die Frage, ob dem gesetzlichen Vertreter des geschäftsunfähigen Ehegatten das Anfechtungsrecht zu gewähren sei, sei nicht sowohl die Analogie der Nichtigkeitsklage, als vielmehr die Analogie der Scheidungsklage maßgebend. Denn, wie bei der Scheidungsklage, handele es sich auch bei der Anfechtungsklage um die Auflösung einer formell zu Recht bestehenden Ehe, während es sich bei der Nichtigkeitsklage nur um die Beseitigung des äußeren Scheines einer Ehe handele. Für die Scheidungsklage habe indessen die Praxis in konstanter Rechtsprechung angenommen, daß sie nur von einem Ehegatten, nicht von dessen gesetzlichem Vertreter erhoben werden könne (vergl. u. a. Entsch. d. R.G. in Civils. 6 S. 157). Den gleichen Standpunkt habe die Praxis des Reichsgerichts und des vormaligen preußischen Obertribunals hinsichtlich der Klage auf Ungültigkeitserklärung einer Ehe eingenommen (vergl. Entsch. d. R.G. in Civils. 9 S. 219 ff.; Seufferts Archiv N. F. 31 S. 316, 317). Mit Rücksicht hierauf erhebe sich die Frage, ob genügende Gründe vorlägen, um hinsichtlich der Erhebung der Anfechtungsklage hiervon abzuweichen. Ein berechtigter Grund könnte nur für den Fall vorliegen, wenn der eine Ehegatte unmittelbar nach dem Abschlusse der Ehe, vielleicht gerade in Folge des Zwanges oder der Drohungen, durch welche er sich zur Eingehung der Ehe habe bestimmen lassen, in Geisteskrankheit verfalle. Trete die geistige Umnachtung erst nach Wochen oder Monaten ein, so könne man vielleicht schon zu der Annahme gelangen, daß, wenn der Ehegatte eine Zeit lang die Ehe trotz des gegen ihn verübten Zwanges fortgesetzt habe, er möglicherweise auch die Anfechtungsklage bis zum Ablaufe der Anfechtungsfrist nicht erhoben haben würde. Ebenso werde die Ausübung des Anfechtungsrechts wegen Irrthums durch den gesetzlichen Vertreter den bevormundeten sowie den anderen Ehegatten unter Umständen erheblich benachtheiligen; ob der ermittelte Irrthum für seine Ent-

schließung maßgebend gewesen sei, könne nur der getäuschte Ehegatte selbst entscheiden. Den Umstand, ob die Geisteskrankheit unmittelbar oder erst einige Zeit nach der Eheschließung eingetreten sei, könne man nicht zum Gegenstand einer gesetzlichen Unterscheidung machen, und ebensowenig gehe es an, zwischen den einzelnen Anfechtungsgründen zu unterscheiden. Mit Rücksicht darauf, daß die Fälle, wo die Geisteskrankheit unmittelbar nach der Eheschließung eintrete, verhältnißmäßig selten seien, empfehle es sich, sie bei der Aufstellung der gesetzlichen Norm außer Betracht zu lassen und sich an die übrigen Fälle zu halten. In der überwiegenden Mehrzahl dieser Fälle sei es gerechtfertigt, die Anfechtung der Ehe, als eines auf die Dauer berechneten höchst persönlichen Verhältnisses, nur dem anfechtungsberechtigten Ehegatten selbst, nicht dessen gesetzlichem Vertreter zu gestatten. Der von der Großherzogl. mecklenburg-schwerinschen Regierung gegen diese Regelung erhobene Einwand, daß hiernach auch das Anfechtungsrecht des geschäftsunfähigen Ehegatten durch Ablauf der sechsmonatigen Präklusivfrist erlöschen würde, weil der auf die Präklusivfrist für entsprechend anwendbar erklärte §. 171 des Entw. II die Verjährungsfrist nur dann nicht laufen lasse, wenn der Geschäftsunfähige eines gesetzlichen Vertreters entbehre, könne nicht als stichhaltig angesehen werden. Der §. 171 habe einen solchen Vertreter im Sinne, der in der Lage sei, durch eine geeignete Handlung zu Gunsten des Vertretenen die Verjährung zu unterbrechen. Sei der gesetzliche Vertreter von der Vertretung des Mündels bei Erhebung der Anfechtungsklage auf Grund des §. 1259 kraft positiver gesetzlicher Bestimmung ausgeschlossen, so entbehre der Geschäftsunfähige, soweit es sich um die Erhebung der Anfechtungsklage handele, eines gesetzlichen Vertreters; die sechsmonatige Präklusivfrist laufe deswegen nicht, sondern ruhe während der Dauer der Geschäftsunfähigkeit. Zu dieser Auffassung müsse man bei vernünftiger Auslegung gelangen, da im §. 1264 Abs. 2 nicht die direkte, sondern die entsprechende Anwendung der für die Anspruchsverjährung geltenden Vorschriften angeordnet sei.

Die Mehrheit hatte erwogen:

Den Ausführungen der Minderheit sei insoweit beizupflichten, als die Regelung des Entw. hinsichtlich des Ablaufs der sechsmonatigen Präklusivfrist nicht zu dem Ergebnisse führe, welches von der Großherzogl. mecklenburgischen Regierung aus den §§. 1264, 1265 in Verbindung mit dem §. 171 des Entw. II abgeleitet worden sei. Im Uebrigen seien den Ausführungen der Minderheit nachstehende Erwägungen entgegenzusetzen:

Dem in den Mot. IV S. 94 dargelegten Grunde, daß das Anfechtungsrecht des anfechtungsberechtigten Ehegatten ein höchst persönliches Recht sei und als solches von dem gesetzlichen Vertreter nicht ausgeübt werden könne, sei nur eine formale Bedeutung beizulegen. Die Frage, ob Jemand sich in der Ausübung eines Rechtes vertreten lassen könne, dürfe nicht abhängig gemacht werden von dem besonderen Karakter des Rechtes, in Beziehung auf welches die Vertretung stattfinden solle. Denn der materielle Inhalt der gesetzlichen Vertretungsmacht ermächtige den Vertreter, alle diejenigen Rechtshandlungen vorzunehmen, welche der Vertretene, wenn er geschäftsfähig wäre, bei vernünftigem Ermessen vorgenommen haben würde. Sei nach den von dem gesetzlichen Vertreter dargelegten Umständen anzunehmen, daß der wegen Geisteskrankheit entmündigte Ehegatte, wenn

er nicht geistig umnachtet wäre, die Anfechtungsklage erheben würde, so bestehe kein Grund, dem gesetzlichen Vertreter zu verwehren, an Stelle des Geisteskranken die Anfechtungsklage zu erheben. Der Vertretungsmacht des gesetzlichen Vertreters werde insofern eine erhebliche thatsächliche Schranke gesetzt, als der Vertreter nachweisen müsse, daß die Erhebung der Anfechtungsklage dem muthmaßlichen Willen des Vertretenen entspreche; diese thatsächliche Schranke gewähre eine genügende Sicherheit gegen einen etwaigen Mißbrauch der Befugnisse des Vertreters. Jedenfalls könne die Möglichkeit, daß wirklich einmal die Anfechtungsklage unter Umständen erhoben werde, unter denen der Entmündigte, wäre er sich zu erklären im Stande, die Ehe nicht angefochten haben würde, es nicht rechtfertigen, den gesetzlichen Vertreter von der Vertretung im Anfechtungsprozesse schlechthin auszuschließen. Es seien Fälle denkbar, in denen eine solche Ausschließung das materielle Gerechtigkeitsgefühl geradezu verletzen würde. Abgesehen von dem bereits in den Ausführungen der Minderheit erörterten Falle, wenn der Ehegatte unter dem Einflusse des gegen ihn bei dem Abschlusse der Ehe verübten Zwanges unmittelbar nach dem Abschlusse der Ehe geisteskrank werde, sei weiterhin der Fall in Betracht zu ziehen, wenn der Ehegatte selbst die Anfechtungsklage erhoben und vielleicht auch in erster Instanz ein obsiegendes Urtheil erstritten habe, demnächst aber auf die vom beklagten Ehegatten eingelegte Berufung mit seiner Klage abgewiesen werde, weil das Berufungsgericht den Einwand des Berufungsklägers, der andere Ehegatte sei inzwischen wahnsinnig geworden und entbehre der gesetzlichen Vertretung, für erwiesen erachte. Solle der nach der Entmündigung des Ehegatten zum Vertreter desselben bestellte Vormund verhindert sein, die Klage im Namen seines Mündels von neuem anzustellen? Gegen die Zulassung einer derartigen Vertretung könnten insbesondere nicht die Interessen dritter Personen geltend gemacht werden. Dritte Personen könnten sich nicht darauf berufen, daß der anfechtungsberechtigte Ehegatte möglicherweise aus irgend einem Grunde, vielleicht aus Säumigkeit, die sechsmonatige Präklusivfrist würde haben verstreichen lassen, ohne die Anfechtungsklage zu erheben. Auch bei der wegen Formmangels nichtigen Ehe hätten dritte Personen die Aussicht, daß die Ehe gültig werde, wenn der Abschluß der Ehe in das Heirathsregister eingetragen und der Formmangel binnen zehn Jahren von keiner Seite gerügt worden sei. Trotzdem könne ihnen diese Aussicht dadurch entzogen werden, daß der gesetzliche Vertreter vor dem Ablaufe der Frist die Nichtigkeit geltend mache. Dasselbe treffe zu, wenn der gesetzliche Vertreter die Nichtigkeitsklage wegen Bigamie erhebe und dadurch die Möglichkeit vereitele, daß die Ehe konvaleszire, weil die zuerst geschlossene Ehe nachträglich für nichtig erklärt werde. Der Gesetzgeber brauche sich ebensowenig wie im Falle einer nichtigen Ehe von einer grundsätzlich richtigen Lösung durch die Erwägung abhalten zu lassen, daß ein positives Eingreifen des gesetzlichen Vertreters bei der anfechtbaren Ehe die Rechte Dritter in Folge der Anfechtung in eine gewisse Mitleidenschaft ziehe. Die Zulassung der Anfechtungsklage durch den gesetzlichen Vertreter habe andererseits für den anderen Ehegatten den Vortheil, daß nunmehr die sechsmonatige Frist laufe, der andere Ehegatte mithin nach Ablauf der Frist gegen jede Anfechtung, auch gegen die Anfechtung durch den früher entmündigten Ehegatten, geschützt sei.

War die Mehrheit darüber einig, daß der gesetzliche Vertreter des geschäftsunfähigen Ehegatten von der Vertretung desselben bei der Erhebung der Anfechtungsklage nicht schlechthin auszuschließen sei, so erhob sich doch Meinungsverschiedenheit darüber, ob die Legitimation des gesetzlichen Vertreters von einer Genehmigung seitens des Vormundschaftsgerichts abhängig zu machen sei. Gegen eine derartige Mitwirkung des Vormundschaftsgerichts wurde seitens der Minderheit geltend gemacht, es werde dem Vormundschaftsrichter regelmäßig an genügendem Material für seine Entscheidung fehlen; er werde sich deswegen entweder blindlings auf die Angaben des Vormundes verlassen müssen — in diesem Falle sei die Einholung der Genehmigung zwecklos — oder er werde die Genehmigung regelmäßig ablehnen — in diesem Falle werde ein praktisches Ergebniß erzielt, welches den Ansichten der Mehrheit widerspreche.

Die Mehrheit beschloß, aus folgenden Gründen die Befugniß des gesetzlichen Vertreters zur Erhebung der Anfechtungsklage von der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts abhängig zu machen:

Es sei unter Umständen bedenklich, die Entscheidung darüber, ob Namens des Geschäftsunfähigen eine von ihm eingegangene Ehe angefochten werden solle, dem gesetzlichen Vertreter allein zu überlassen; wenn insbesondere ein naher, eventuell erbberechtigter Verwandter zum Vormunde bestellt worden sei, liege die Gefahr nahe, daß der Vormund sich bei der Erhebung der Anfechtungsklage nicht nur durch die Rücksicht auf die Intentionen seines Mündels, sondern auch durch die Rücksicht auf seine eigenen Interessen bestimmen lassen werde. Auch abgesehen von dem Bestehen eines nahen Verwandtschaftsverhältnisses sei es angezeigt, mit Rücksicht darauf, daß es sich bei der Anfechtung einer Ehe um einen Rechtsakt handele, der aufs Tiefste in die persönlichen Verhältnisse des Mündels und des anderen Ehegatten eingreife, die Erhebung der Anfechtungsklage durch den gesetzlichen Vertreter von der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts abhängig zu machen. Man könne hiergegen nicht einwenden, daß das Vormundschaftsgericht nicht im Stande sei, die Frage selbständig zu prüfen, ob die Anfechtung der Ehe den Intentionen des Mündels entspreche. Der Vormundschaftsrichter sei bei seiner Entscheidung nicht an die Grundsätze der Verhandlungsmaxime gebunden, er brauche sich nicht auf das Material zu beschränken, welches ihm vom Vormund und etwa von dem anderen Ehegatten oder sonstigen Interessenten unterbreitet worden sei, sondern könne sich von Amtswegen die Grundlagen für seine Entscheidung verschaffen. Man könne darauf vertrauen, daß ein umsichtiger Richter, der sich der Verantwortlichkeit einer derartigen Entscheidung bewußt sei, in der Mehrzahl der Fälle sich ein zutreffendes Urtheil darüber bilden werde, ob die Anfechtung der Ehe den Interessen und muthmaßlichen Intentionen des Mündels entspreche.

Der weiteren Anregung, die Erhebung der Anfechtungsklage in Gemäßheit der Anträge 4 und 5 erst dann zuzulassen, wenn seit dem Eintritte der Geschäftsunfähigkeit des anfechtungsberechtigten Ehegatten eine Frist von drei bezw. von einem Jahre abgelaufen sei, gab die Mehrheit nicht Folge. Man war der Meinung, daß für eine derartige Hinausschiebung des Anfechtungsrechts kein genügender Grund vorliege, da der gesetzliche Vertreter ohnehin darthun müsse, daß die Anfechtung dem muthmaßlichen Willen des Vertretenen entspreche; anderer-

seits könne die Anfechtung des gesetzlichen Vertreters durch eine derartige Befristung leicht vereitelt werden.

Im Uebrigen erklärte sich die Komm. mit dem Satze 1 des §. 1265 einverstanden. Gegen den Satz 2, wonach die Vorschriften über den Anwaltszwang unberührt bleiben sollen, erhob sich kein sachlicher Widerspruch. Die Mehrheit glaubte indessen, diesen Satz als selbstverständlich streichen zu sollen. Der Satz 3 wurde nicht beanstandet.

III. Es folgte die Berathung über die unter I und II mitgetheilten Anträge 3b und c sowie 1b.

Der Entw. macht von dem im §. 1265 aufgestellten Grundsatze, daß eine anfechtbare Ehe nur von dem anfechtungsberechtigten Ehegatten selbst, nicht von dessen gesetzlichem Vertreter angefochten werden könne, auch dann keine Ausnahme, wenn die Anfechtung auf Grund des §. 1259 Nr. 4 erfolgt. Das preuß. A.L.R. II, 1 §§. 994, 999, 978, 979, das sächs. Ges. v. 5. November 1875 §. 6, der hess. Entw. II, 53 geben in diesem Falle das Anfechtungsrecht dem gesetzlichen Vertreter, während der code civil Art. 182, das bad. L.R. Satz 182 und das bad. Ges. v. 9. Dezember 1875 §. 2 lit. b das Anfechtungsrecht dem gesetzlichen Vertreter neben dem anfechtungsberechtigten Ehegatten geben. Die Anträge wollen an dem in Preußen und Sachsen geltenden Rechtszustande festhalten und demgemäß bestimmen, daß im Falle des §. 1259 Nr. 4, solange nicht der Ehegatte die unbeschränkte Geschäftsfähigkeit erlangt hat, die Anfechtung nur von seinem gesetzlichen Vertreter geltend gemacht werden könne und daß diese Anfechtung binnen sechs Monaten seit dem Zeitpunkt erfolgen müsse, in welchem der gesetzliche Vertreter von der Eheschließung Kenntniß erhalten hat, widrigenfalls nicht nur sein Anfechtungsrecht, sondern auch das dem Ehegatten selbst nach erlangter Großjährigkeit zustehende Anfechtungsrecht ausgeschlossen sein solle. Zum Nachtheile des anfechtungsberechtigten Ehegatten soll die sechsmonatige Frist mit dem Tage beginnen, an welchem er die unbeschränkte Geschäftsfähigkeit erlangt hat, falls die Frist etwa nicht bereits früher zu laufen begonnen hat, weil der Vormund von dem Anfechtungsgrunde bereits Kenntniß erlangt hatte.

Für die Annahme des §. 1265a des Antrags 1b unter II bezw. der sachlich hiermit übereinstimmenden Anträge 3b und c unter I war maßgebend:

In den Mot. IV S. 95 sei anerkannt, daß die Entscheidung darüber, ob die Fortdauer der Ehe im Interesse des in der Geschäftsfähigkeit beschränkten Ehegatten liege, mit Rücksicht auf die Zwecke der Vorschrift des §. 1259 Nr. 4 an sich in die Hände des gesetzlichen Vertreters gelegt werden könne: trotzdem habe die entgegengesetzte Auffassung im Entw. Aufnahme gefunden, weil es sich, wie die Mot. a. a. O. ausführen, bei der Anfechtung der Ehe auf Grund des §. 1259 Nr. 4 nicht um das Aufgeben einer vermögensrechtlichen Position, sondern um die Auflösung eines rein persönlichen Verhältnisses handele, und weil auch der Umstand, daß die Hinausschiebung der Anfechtbarkeit bis zum Eintritte der Geschäftsfähigkeit des anfechtungsberechtigten Ehegatten einen unerwünschten Schwebezustand zur Folge habe, eine Durchbrechung des im §. 1265 ausgesprochenen Prinzips nicht nothwendig erheische. Für die gegenwärtige Komm.

liege das Sachverhältniß jedoch wesentlich anders. Durch den zu §. 1265 Satz 1 gefaßten Beschluß (vergl. oben unter II) sei das Prinzip des Entw. aufgegeben worden, wonach die Anfechtung nur durch den anfechtungsberechtigten Ehegatten ausgeübt werden könne. Es könne sich deswegen nur fragen, ob die Anfechtung, solange der Ehegatte die unbeschränkte Geschäftsfähigkeit nicht erlangt habe, allein in die Hände des gesetzlichen Vertreters zu legen oder unabhängig hiervon auch dem Ehegatten zu gestatten sei. Die letztere Auffassung, wonach ein doppeltes Anfechtungsrecht bestehen solle, sei in der Komm. nicht vertreten worden. In der That sei es auch eine Anomalie, einen in der Geschäftsfähigkeit Beschränkten zur Erhebung der Anfechtungsklage zu ermächtigen; der Gesetzgeber dürfe sich hierzu nur in ganz besonders gearteten Fällen entschließen, in denen das Interesse des in der Geschäftsfähigkeit Beschränkten eine Abweichung von den allgemeinen Grundsätzen dringend erheische. Dagegen empfehle sich der andere Ausweg, während der Dauer der beschränkten Geschäftsfähigkeit des Ehegatten nur seinem gesetzlichen Vertreter die Anfechtung zu gestatten. Hierdurch werde der unerwünschte und die Rechtssicherheit des anderen Ehegatten beeinträchtigende Schwebezustand vermieden, welcher eintreten würde, wenn man dem anfechtungsberechtigten Ehegatten gestatten würde, die Ehe noch nach längerer Zeit binnen sechs Monaten nach erlangter Großjährigkeit anzufechten. Habe der Vormund die Ehe nicht angefochten, so könne der Ehegatte nach Erlangung der vollständigen Geschäftsfähigkeit selbständig die Anfechtungsklage erheben, sofern seit der Kenntniß des gesetzlichen Vertreters von dem Eheschlusse nicht bereits sechs Monate abgelaufen seien. Gegen die Gefahr, daß der gesetzliche Vertreter die sechsmonatige Frist verstreichen lasse, ohne die den Intentionen des vertretenen Ehegatten entsprechende Anfechtungsklage zu erheben, brauche der Ehegatte nicht geschützt zu werden, da der gesetzliche Vertreter ohnehin in der Lage sei, die Ehe durch nachträgliche Genehmigung unanfechtbar zu machen (vergl. §. 1263 Abs. 3).

IV. Es folgte die Berathung über den oben S. 83 mitgetheilten eventuellen Antrag 2b. Der Antragsteller führte zur Begründung aus:

Habe ein geschäftsunfähiger Mann ohne die Einwilligung seines gesetzlichen Vertreters eine Ehe geschlossen und seine Ehefrau geschwängert, so würde es für die Frau eine große Härte sein, wenn die Ehe wegen mangelnder Geschäftsfähigkeit des Mannes nachträglich angefochten werden könne; der Gesetzgeber müsse deswegen für diesen Fall eine Ausnahme von dem §. 1259 Nr. 4 machen.

Der Antragsteller verzichtete auf die Abstimmung über seinen Antrag, nachdem ihm von mehreren Seiten entgegengehalten worden war, daß seine Begründung sich gegen die Zulassung des im §. 1259 Nr. 4 bezeichneten Anfechtungsgrundes überhaupt richte, eine besondere Ausnahme für den in dem Antrage hervorgehobenen Fall aber nicht zu rechtfertigen sei.

1266. Geltendmachung der Anfechtung.

V. Die Komm. trat in die Berathung der das Anfechtungsverfahren regelnden §§. 1266 bis 1269 ein. Zu §. 1266 lag der Antrag vor:

die §§. 1266, 1268 zusammenzufassen und den §. 1268 wie folgt dem §. 1266 Abs. 1 als Satz 2 anzufügen:

Die Anfechtung ist als nicht erfolgt anzusehen, wenn die Ehe vor deren Auflösung oder Ungültigkeitserklärung von dem anfechtungsberechtigten Ehegatten nach Maßgabe des §. 1263 Abs. 1 genehmigt wird.

Der §. 1266 wurde ohne Beanstandung angenommen und der Vorschlag, die §§. 1266, 1268 in Gemäßheit des Antrags zu verbinden, der Red.Komm. überwiesen.

VI. Zu §. 1267 lagen vor: §. 1267.

1. der S. 66 unter IX mitgetheilte Antrag;
2. der S. 83 mitgetheilte Antrag 3d.

Der §. 1267 wurde seinem sachlichen Inhalte nach gebilligt, es wurde jedoch die Beschränkung, daß die Anfechtungsklage von dem gesetzlichen Vertreter eines geschäftsunfähigen Ehegatten nicht erhoben werden könne, in Konsequenz des zu §. 1265 gefaßten Beschlusses aufgegeben. Mit Rücksicht auf den zu §. 1259 Nr. 4 (oben unter III) gefaßten Beschluß hielt man es ferner zur Verdeutlichung für erforderlich, in Gemäßheit des Antrags 3d unter I klarzustellen, daß in den Fällen des §. 1259 Nr. 4 der anfechtungsberechtigte Ehegatte, solange er nicht die unbeschränkte Geschäftsfähigkeit erlangt hat, nicht prozeßfähig sei, weil man ohne diese Verdeutlichung zu dem Ergebnisse gelangen könne, daß der in der Geschäftsfähigkeit beschränkte Ehegatte zwar im Falle des §. 1259 Nr. 4 materiell zur Erhebung der Anfechtungsklage nicht befugt, in formeller Beziehung jedoch prozeßfähig und deswegen z. B. zur Zurücknahme der von seinem gesetzlichen Vertreter angestrengten Anfechtungsklage legitimirt sei. Die Frage, ob mit dem Antrage hinsichtlich der Klage auf Scheidung oder auf Herstellung des ehelichen Lebens durch einen entsprechenden Zusatz dem in der Geschäftsfähigkeit beschränkten Ehegatten Prozeßfähigkeit beizulegen sei, wurde späterer Erwägung vorbehalten. Die so gestaltete Vorschrift des §. 1267 wurde endlich entsprechend dem Antrag 1 in Konsequenz des zu den §§. 1252 bis 1254 gefaßten Beschlusses in die C.P.O. verwiesen.

VII. Zu §. 1268 lag der oben unter V mitgetheilte Antrag vor. §. 1268.

Der Antragsteller hat den Satz 2 des §. 1268, welcher bestimmt, daß die Anfechtung als nicht erfolgt anzusehen ist, wenn die angefochtene Ehe, bevor sie aufgelöst oder für ungültig erklärt ist, von dem anfechtungsberechtigten Ehegatten nach Maßgabe des §. 1263 Abs. 1, 3 genehmigt wird, in den Abs. 1 Satz 2 seines Antrags übernommen; den Satz 1, wonach das Gleiche im Falle der Zurücknahme der Anfechtungsklage gelten soll, hat der Antragsteller fortgelassen, weil angeblich die Vorschrift des §. 243 d. C.P.O. nicht blos prozeßrechtlicher, sondern auch materieller Natur sei und mithin der Inhalt der Vorschrift des Satzes 1 sich bereits aus §. 243 d. C.P.O. ergebe. Zur Begründung dieser Ansicht nahm der Antragsteller auf die Ausführungen bei Struckmann und Koch, Kommentar z. C.P.O. 6. Aufl. S. 306 unter 6, und die dort mitgetheilten Quellen Bezug.

Die Mehrheit nahm den §. 1268 des Entw. seinem sachlichen Inhalte nach an und lehnte es ab, den Satz 1 zu streichen.

Erwogen wurde:

Gegen den Satz 2 des §. 1268 habe sich ein Widerspruch nicht erhoben. Anlangend den Satz 1, so sei die Bedeutung des §. 243 d. C.P.O. streitig. Es sei richtiger, an dieser Stelle keinen Zweifel darüber zu lassen, daß auch die Zurücknahme der Anfechtungsklage die Wirkungen derselben beseitige, weil die Vorschrift des §. 1268 sonst auf den ersten Blick unvollständig erscheine. Für Aufrechterhaltung des Satzes 1 spreche auch der damit parallel laufende Abs. 1 des §. 178 des Entw. II.

§. 1269. Wirkungen der Anfechtung.

VIII. Gegen §. 1269 erhob sich in sachlicher Hinsicht kein Widerspruch. Mit der beantragten Verweisung in die C.P.O. erklärte sich die Komm. einverstanden.

§. 1270 unter den Ehegatten und Dritten gegenüber.

IX. Zu §. 1270 lagen vor:

1. der S. 81 unter II mitgetheilte Antrag;
2. der Antrag, den §. 1270 zu fassen:

   Die Vorschriften der §§. 1257, 1258 finden auf die anfechtbare Ehe entsprechende Anwendung.

   Die im §. 1258 bezeichneten Befugnisse stehen bei der Anfechtung auf Grund der §§. 1259b, 1259e (S. 73 im Antrage 2), auch wenn der anfechtende Ehegatte die Anfechtbarkeit nicht kannte, dem anderen Ehegatten zu, es sei denn, daß er den Anfechtungsgrund bei der Eheschließung kannte oder kennen mußte.

Die Komm. beschloß zunächst, den §. 1270, soweit er die §§. 1257, 1258 bei einer anfechtbaren Ehe für entsprechend anwendbar erklärt, wenn die Anfechtung erfolgt, seinem sachlichen Inhalte nach anzunehmen, den beschränkenden Zusatz des Entw. jedoch zu streichen, und zwar mit Rücksicht auf den bei der Berathung des §. 877 gefaßten Beschluß, dem §. 113 des Entw. II folgenden Abs. 2 beizufügen:

> Wer die Anfechtbarkeit eines Rechtsgeschäfts kannte oder aus Fahrlässigkeit nicht kannte, wird, wenn die Anfechtung erfolgt, so behandelt, wie wenn er die Nichtigkeit des Rechtsgeschäfts gekannt oder in Folge von Fahrlässigkeit nicht gekannt hätte.

Anlangend den Zusatz des Antrags 2 Abs. 2, so wurde derselbe von der Minderheit als eine nur formale, in materieller Hinsicht nicht gerechtfertigte Konsequenz der §§. 94, 97 des Entw. II bekämpft. Diese Vorschriften beruhten auf dem Gedanken, daß im rechtsgeschäftlichen Verkehr Jeder sich auf die Erklärung des Anderen verlassen dürfe, der Irrende mithin ohne Rücksicht auf ein ihm zur Last fallendes Verschulden den anderen Theil schadlos halten müsse, wenn die Erklärung, auf welche dieser gebaut habe, hinterher wegen Irrthums des anderen Theiles sich als ungültig herausstelle. Der Antrag wolle nun den §. 1258, welcher an sich voraussetze, daß sich beim Abschlusse der Ehe der eine Theil in bona fide, der andere Theil in mala fide befunden habe, auch dann anwenden, wenn beide Theile, also auch der Anfechtende, die Anfechtbarkeit nicht gekannt haben. Eine derartig rigorose Bestimmung möge für Verkehrsgeschäfte am Platze sein, für den bei Abschluß einer Ehe untergelaufenen Irrthum sei sie indessen zu weitgehend.

Die Mehrheit nahm den Zusatzantrag an.

Erwogen wurde:

Der Zusatzantrag ziehe nicht nur eine formale Konsequenz aus den §§. 94, 97 des Entw. II, sondern sei auch in materieller Hinsicht gerechtfertigt. Der den §§. 94, 97 zu Grunde liegende Gedanke, daß, wer sich irre, es auf seine Gefahr thue, treffe auch in den Fällen des §. 1259 Nr. 1, 2 der Vorl. Zus.[1] zu. Der von der Anfechtung betroffene Ehegatte müsse deswegen die gleichen Rechte haben, wie wenn dem anderen Theile die Anfechtbarkeit bekannt gewesen wäre. Man könne nicht einwenden, daß eine so strenge Haftung des Irrenden nur bei Verkehrsgeschäften am Platze sei. Bei dem Abschluß einer Ehe ständen weit wichtigere Interessen als bei den meisten Verkehrsgeschäften auf dem Spiele; man könne deswegen von Jedem bei dem Abschluß einer Ehe eine gleiche, wenn nicht erhöhte Achtsamkeit verlangen. Auch bei dem Abschluß einer Ehe müsse Jeder sich sagen, daß der andere Theil auf die vor dem Standesbeamten abgegebene Erklärung sich verlasse. Der Irrende dürfe sich deswegen nicht beklagen, wenn er für den Fall, daß er die Ehe wegen Irrthums anfechte, den anderen Theil in gleichem Umfang entschädigen müsse, als hätte er die Anfechtbarkeit bei dem Abschlusse der Ehe gekannt.

X. Der §. 1271 wurde in Gemäßheit des S. 66 unter IX mitgetheilten Antrags und der zu den §§. 1252 bis 1254 gefaßten Beschlüsse unter Billigung seines sachlichen Inhalts in die C.P.O. verwiesen. §. 1271.

XI. Die Anmerkungen zu der Ueberschrift: „IV. Ungültigkeit der Ehe" wurden gestrichen. Es soll jedoch in einer Anm. gesagt werden, daß vorbehalten wird, bei Berathung des E.G.

a) die unter I der Anm. erwähnten Strafbestimmungen zu ändern;
b) die in Folge der neuen Bestimmungen des Entw. II erforderlich gewordenen Aenderungen bezw. Ergänzungen der Bestimmungen des E.G. dortselbst vorzunehmen.

XII. Da vor dem Eintritt in die Berathung über den 1. Titel, welcher von der Eingehung der Ehe handelt, mit Rücksicht auf einen in der Komm. gestellten Antrag, diesen Titel zu streichen, beschlossen worden war, die einzelnen Vorschriften dieses Titels zunächst nur vorläufig zu gestalten und die Frage, ob der so gestaltete Titel endgültig anzunehmen sei, der Schlußabstimmung vorzubehalten, so wurde diese Abstimmung nunmehr vorgenommen. Bei derselben wurde der 1. Titel mit 12 gegen 4 Stimmen angenommen. Schlußabstimmung.

---

[1]) Sie lauten:

Die Ehe kann als ungültig nur angefochten werden:

1. von einem Ehegatten, der bei der Eheschließung in dem Irrthume war, daß es sich überhaupt nicht um eine Eheschließung handele, oder der eine auf Schließung der Ehe gerichtete Erklärung überhaupt nicht abgeben wollte;
2. von einem Ehegatten, der bei der Eheschließung die Person des anderen verwechselt oder solche persönliche Eigenschaften oder Verhältnisse desselben nicht gekannt hat, welche bei verständiger Würdigung des Wesens der Ehe ihn von der Eheschließung abgehalten haben würden.

§. 1272. Eheliche Lebensgemeinschaft im Allgemeinen.

XIII. Die Komm. ging zur Berathung des von den Wirkungen der Ehe handelnden 2. Titels über, dessen Abschnitt I in den §§. 1272 bis 1282 allgemeine Vorschriften über die gegenseitigen Verpflichtungen der Ehegatten sowie über die persönliche Stellung des Mannes und der Frau in der Ehegemeinschaft enthält.

Zu §. 1272 lagen die Anträge vor:

1. die Vorschrift zu fassen:

   Die Ehegatten sind unter einander zum ehelichen Leben berechtigt und verpflichtet.

2. die Vorschrift zu fassen:

   Die Ehegatten sind einander zur ehelichen Lebensgemeinschaft verpflichtet.

Die Antragsteller zu 1 und 2 erklärten, mit ihren Anträgen keine sachliche Aenderung bezwecken zu wollen. Von mehreren Seiten wurde jedoch die Fassung des Antrags 1 als zu eng bekämpft, weil sie die Vorschrift des §. 1272 scheinbar auf das engere geschlechtliche Leben der Ehegatten beschränke.

Die Mehrheit überwies die Anträge der Red.Komm. zur Prüfung und Entscheidung.

§. 1273. Stellung des Mannes.

XIV. Zu §. 1273 lagen die Anträge vor:

1. den Abs. 2 zu fassen:

   Sie ist insbesondere nicht verpflichtet, dem Verlangen des Mannes nach häuslicher und ehelicher Gemeinschaft Folge zu leisten, wenn dieses Verlangen sich als ein solcher Mißbrauch darstellt.

2. den Abs. 2 zu fassen:

   Stellt sich jedoch die Entscheidung des Mannes als eine mißbräuchliche Ausübung seines eheherrlichen Rechtes dar, so ist die Frau nicht verpflichtet, der Entscheidung Folge zu geben.

3. für den Fall der Annahme des §. 1273 Abs. 2 ihn durch folgenden Zusatz zu §. 1272 zu ersetzen:

   Ein Ehegatte ist nicht verpflichtet, dem Verlangen des anderen Theiles nach ehelicher Gemeinschaft Folge zu leisten, wenn das Verlangen sich als Mißbrauch des Rechtes des anderen Theiles darstellt.

Zu Erörterungen Anlaß gab nur die Fassung des Abs. 2. Von einer Seite wurde hervorgehoben, es seien Fälle denkbar, in welchen, obgleich der Frau nicht wohl zugemuthet werden könne, dem Manne zu folgen, das von dem Manne an sie gerichtete Verlangen nicht als Verstoß gegen die wahre eheliche Gesinnung anzusehen sei. Nach der Fassung des Entw. seien mithin der Stellung des Mannes zu enge Grenzen gezogen.

Von anderer Seite wurde der Ausdruck „rechte eheliche Gesinnung“ als nicht karakteristisch genug bekämpft. Von einer Seite wurde der Ausdruck „eheliche Gewalt“ vorgeschlagen; von anderer Seite wurde diese Wendung als zu wenig prägnant verworfen und vorgeschlagen, auch im §. 1273 die Grundsätze „von Treu und Glauben“ entscheiden zu lassen.

Die Mehrheit lehnte den Ausdruck „rechte eheliche Gesinnung“ ab und erklärte sich im Uebrigen mit der Fassung des Antrags 3 einverstanden.

Erwogen wurde:

Es sei richtiger, den Gedanken des §. 1273 Abs. 2 im Anschluß an den §. 1272 zu regeln. Nach §. 1272 seien sich die Ehegatten zu gegenseitiger Lebensgemeinschaft verpflichtet. Jeder Ehegatte könne jedoch von dem anderen Ehegatten nur ein solches Verhalten verlangen, welches dem Wesen der Ehe entspreche. Verlange er ein dem Wesen der Ehe widersprechendes Verhalten, stelle z. B. der Mann an die Frau das Ansinnen, ihm an einen Ort zu folgen, wo eine dem Wesen der Ehe entsprechende Lebensgemeinschaft ausgeschlossen sei, so überschreite er sein Recht und die Frau könne sich weigern, ihm zu folgen. Glaube man dies besonders ausdrücken zu müssen, so sei es richtiger, dies im Anschluß an den §. 1272 zu thun, weil durch die Aufnahme des §. 1273 Abs. 2 die Gefahr einer Verdunkelung des Begriffs der ehelichen Lebensgemeinschaft nahe gelegt werde.

273. (S. 5053 bis 5072.)

I. Zur Berathung gelangten zunächst folgende Zusatzanträge zu §. 1272, welche die Weigerung eines Ehegatten betreffen, sich kirchlich trauen zu lassen: Zusatz zu §. 1272.

1. als Abs. 2 beizufügen:

   Ein Ehegatte kann die noch nicht begonnene eheliche Lebensgemeinschaft verweigern, wenn der andere Ehegatte sein Versprechen kirchlicher Trauung bricht.

   oder:

   Ein Ehegatte ist zur ehelichen Lebensgemeinschaft, falls sie noch nicht begonnen hat, nicht verpflichtet, wenn der andere Ehegatte die von ihm zugesicherte kirchliche Trauung verweigert.

2. dem Satze 1 des beschlossenen Abs. 2 des §. 1272 als Satz 2 anzufügen:

   Als solcher Mißbrauch kann auch das Verlangen der (häuslichen und) ehelichen Gemeinschaft vor der kirchlichen Trauung erscheinen (sofern kirchliche Trauung von den Ehegatten vor der Eheschließung vereinbart war und die eheliche Gemeinschaft nicht schon begonnen hat).

Bei der Abstimmung wurde zunächst eventuell für den Fall der Annahme des Antrags 2 beschlossen, die eingeklammerten Worte mit aufzunehmen. Sodann wurden sowohl der Antrag 1 als auch der Antrag 2 abgelehnt.

Der Antrag 1 wurde wie folgt begründet:

Verweigere nach der bürgerlichen Eheschließung der eine Ehegatte die von ihm zugesicherte kirchliche Trauung, so ergebe sich nach dem Entw. ein schwerer Konflikt zwischen den Anforderungen, welche das staatliche und das kirchliche Eherecht an den anderen Ehegatten stellen. Nach jenem werde der andere Ehegatte zur ehelichen Lebensgemeinschaft verpflichtet und auf die Klage des ersten Ehegatten zur Herstellung des ehelichen Lebens verurtheilt; dieser könne unter den Voraussetzungen des §. 1443 auf Scheidung klagen und der andere Ehegatte werde dann für den schuldigen Theil erklärt. Nach der kirchlichen Vorschrift dürfe dagegen der andere Ehegatte ohne die kirchliche Trauung die eheliche Lebensgemeinschaft nicht beginnen; insbesondere gelte nach der katholischen Auffassung, wenn beide Ehegatten Katholiken seien, das ohne kirchliche Trauung begonnene eheliche Ver-

hältniß als Konkubinat. Wenn auch das staatliche Eherecht grundsätzlich die Trennung von Staat und Kirche für das Gebiet der Ehe durchführe, so müsse der Staat doch in seinem eigenen Interesse es vermeiden, durch die Gestaltung seiner gesetzlichen Vorschriften eine große Zahl der Staatsbürger in die unerträgliche Zwangslage zu bringen, entweder durch die Befolgung des Staatsgesetzes in Widerspruch mit der kirchlichen Verpflichtung oder durch die Erfüllung dieser in Widerspruch mit dem Staatsgesetze zu gerathen. Einen solchen Konflikt wolle der Antrag ausschließen, indem er im Falle der Verweigerung der von dem einen Ehegatten zugesicherten kirchlichen Trauung dem anderen Ehegatten das Recht gebe, die noch nicht begonnene eheliche Gemeinschaft zu verweigern. Es genüge nicht, mit dem Antrage 2 dieses Recht dem anderen Ehegatten nur dann zu gewähren, wenn sich das Verlangen des ersten Ehegatten nach Herstellung der ehelichen Gemeinschaft als ein Mißbrauch des Rechtes dieses Ehegatten darstelle; denn der Pflichtenkonflikt, den der Antrag 1 vermeiden wolle, ergebe sich auch in Fällen, in denen ein solcher Mißbrauch nicht vorliege. Für gemischte Ehen sei der Antrag von untergeordneter Bedeutung, da bei solchen die Frage, ob und in welcher Weise die kirchliche Trauung erfolgen solle, regelmäßig schon vor der bürgerlichen Eheschließung unter den Verlobten zur entgültigen Entscheidung gebracht werde.

Für den Antrag 2 wurde geltend gemacht:

Der Antrag bezwecke, lediglich eine Folgerung aus der in der vorigen Sitzung beschlossenen Vorschrift zu ziehen, daß, soweit das Verlangen eines Ehegatten auf Herstellung der ehelichen Gemeinschaft sich als Mißbrauch seines Rechtes darstellt, der andere Ehegatte demselben Folge zu leisten nicht verpflichtet ist. An sich ergebe sich aus dieser Vorschrift von selbst, daß unter Umständen auch in dem Verlangen der ehelichen Gemeinschaft vor der kirchlichen Trauung ein Mißbrauch des Rechtes des dieses Verlangen stellenden Ehegatten liegen könne. Nur der Umstand, daß in der Litteratur von angesehenen Schriftstellern (namentlich Hinschius, das Reichsgesetz über die Beurkundung des Personenstandes ꝛc. 3. Aufl. S. 200 f.) bezüglich der Stellung des Personenstandsgesetzes zu den kirchlichen Pflichten eine gegentheilige Ansicht vertreten werde, mache die Aufnahme einer erläuternden Bestimmung im Sinne des Antrags rathsam. Die eingeklammerten Worte seien zwar nicht nothwendig, ihre Beifügung empfehle sich aber zur Vermeidung von Mißverständnissen.

Für die Ablehnung der Anträge wurden verschiedene Gründe geltend gemacht.

Von einer Seite wurde ausgeführt: Werde nichts bestimmt, so ergebe sich aus dem beschlossenen §. 1272 Abs. 2, daß ein Ehegatte die eheliche Gemeinschaft verweigern könne, wenn der andere Ehegatte den Beginn der ehelichen Gemeinschaft vor der von ihm versprochenen kirchlichen Trauung verlange und nach Lage des Falles sich dieses Verlangen als Mißbrauch seines Rechtes darstelle. Eine ausdrückliche Bestimmung sei somit entbehrlich. Die in den Anträgen vorgeschlagenen Fassungen gäben zu Mißverständnissen und Zweifeln Anlaß. Gegenüber dem Antrag 1 erhebe sich z. B. der Zweifel, ob eine Verweigerung der von dem Ehegatten zugesicherten kirchlichen Trauung auch dann anzunehmen sein solle, wenn der Ehegatte zur Trauung bereit sei, aber die Bedingung, von

welcher dieselbe seitens der Kirche abhängig gemacht werde (z. B. ein Versprechen bezüglich der Erziehung der Kinder in einer bestimmten Konfession), nicht erfüllen wolle. Der Antrag sei andererseits zu eng, insofern er nur den Fall der Nichterfüllung eines in Betreff der Trauung gegebenen Versprechens treffe. Der Antrag 2 beschränke gleichfalls, wenn der eingeklammerte Zusatz mit angenommen werde, den aus dem §. 1272 Abs. 2 folgenden Schutz des anderen Ehegatten, indem er namentlich voraussetze, daß die eheliche Gemeinschaft nicht schon begonnen habe. Ohne den Zusatz sei dagegen die im Antrage 2 vorgeschlagene Bestimmung so vage, daß eine werthvolle Verdeutlichung in ihr nicht gefunden werden könne.

Von mehreren anderen Seiten wurde die Ablehnung beider Anträge damit begründet, daß sie im Widerspruche mit dem allgemeinen Standpunkte des Entw. und der Komm. einen mittelbaren staatlichen Zwang zur Erfüllung kirchlicher Pflichten herbeiführen würden.

Von einem Mitgliede wurde das Hauptbedenken gegen die Anträge darin erblickt, daß die vorgeschlagenen Bestimmungen den Keim zu neuen schweren kirchenpolitischen Kämpfen auf dem Gebiete der gemischten Ehen in sich trügen.

Endlich wurde darauf hingewiesen, daß die Annahme des Antrags 1 dazu nöthigen würde, die Verweigerung der kirchlichen Trauung unter gewissen Voraussetzungen als Scheidungsgrund anzuerkennen, da es nicht angehe, die Ehegatten an eine Ehe zu binden, bei der die Verpflichtung zur ehelichen Gemeinschaft auf Seiten eines der Ehegatten dauernd ausgeschlossen sei.

II. Es war beantragt: §. 1274. Name und Stand der Frau.

den §. 1274 zu fassen:

Die Frau erhält den Namen und den Stand des Mannes.

Nach §. 1274 erhält die Ehefrau den Familiennamen des Ehemanns. Damit, daß der Antrag vom Namen statt vom Familiennamen spricht, war eine sachliche Abweichung vom Entw. nicht beabsichtigt. Die Aufnahme des Zusatzes, daß die Frau den Stand des Mannes erhält, wurde abgelehnt.

Zur Begründung des Antrags wurde bemerkt:

Es sei eine in der Kritik (Zus. d. gutachtl. Aeuß. IV S. 66) und von der mecklenburg-schwerinschen Regierung mit Recht gerügte Lücke des Entw., daß er über den Einfluß der Ehe auf den Stand der Frau, d. h. nicht deren Stand im sozialen, sondern im publizistischen Sinne schweige. Es handele sich wesentlich um den Adelsstand. Dabei seien die Verhältnisse des hohen Adels auszuscheiden (vergl. Art. 34 des Entw. d. E.G.). Für den niederen Adel entspreche der Satz, daß die Frau den Stand des Mannes erhalte, der deutschrechtlichen Auffassung von der Frau als Genossin des Mannes. Es sei kein Grund vorhanden, die Regelung des Einflusses der Eheschließung auf den Stand der Frau dem Landesrechte zu überlassen. Durch die Aufnahme des Satzes in das B.G.B. werde die Ablehnung des Instituts der Ehe zur linken Hand außer Zweifel gestellt. Das Adelsprädikat sei bei dem adligen Namen mit dem Familiennamen untrennbar verbunden. Nicht zutreffend werde gegen die Berücksichtigung des Standes im

B.G.B. eingewendet, daß das Recht zur Führung des Adels öffentlichrechtlicher Natur sei. Nur der Erwerb des Adels durch Verleihung gehöre dem öffentlichen Rechte an, der Erwerb durch Geburt und Eheschließung dagegen dem Privatrecht; es verhalte sich in dieser Beziehung mit dem Adel nicht anders wie mit dem Rechte auf die Führung eines Familiennamens. In der Wissenschaft und der Rechtsprechung werde allgemein das Recht zur Führung des Adels als ein privatrechtliches anerkannt; nur deshalb werde über dieses Recht eine Klage vor den bürgerlichen Gerichten zugelassen (vergl. u. a. Entsch. des R.G. in Civils. 2 S. 147, 5 S. 172 ff.). Auch im preuß. A.L.R. II, 1 §. 193 und im sächs. G.B. §. 1632 werde das Recht der Frau auf den Stand des Mannes als ein privatrechtliches aufgefaßt.

Die Mehrheit hatte erwogen:

Es sei nicht die Aufgabe des B.G.B., die Frage reichsrechtlich zu entscheiden, ob die Frau den Stand des Mannes erhalte, ob insbesondere — und hierauf beschränke sich die praktische Bedeutung des Antrags — eine nichtadlige Frau durch Verheirathung mit einem dem niederen Adel angehörigen Manne den Adel erwerbe und ob eine dem niederen Adel angehörige Frau den adligen Stand durch Verehelichung mit einem nichtadligen Manne verliere. Das Adelsinstitut im Ganzen gehöre im Wesentlichen dem öffentlichen Rechte an; hieran werde weder dadurch etwas geändert, daß das öffentliche Recht gewisse Thatbestände, an welche es den Erwerb oder den Verlust des Adels knüpfe, dem Privatrecht entnehme, noch dadurch, daß wegen des Rechtes des Einzelnen zur Führung des Adels eine Klage vor den bürgerlichen Gerichten zulässig sei; es handele sich bei dem letzteren Rechte um ein auf öffentlichrechtlicher Grundlage beruhendes Privatrecht. Abgesehen von diesem systematischen Grunde spreche gegen die Annahme des Antrags auch die Erwägung, daß das B.G.B. keine Veranlassung habe, sich mit dem Erwerb und dem Verluste des Adels durch Eheschließung zu befassen, da es an den adligen Stand keinerlei besondere Rechtsfolgen knüpfe; daß nach §. 22 des Entw. II auch das Recht zur Führung eines adligen Namens geschützt werde, könne als eine besondere Rechtsfolge des adligen Standes nicht angesehen werden. Die Gebiete des Privatrechts, auf welchen dem Adelsstande noch eine besondere Bedeutung zukomme, seien durchweg der Landesgesetzgebung vorbehalten; dieser müsse daher auch die Regelung des Erwerbes und des Verlustes des Adels mit Beziehung auf die bezeichneten Rechtsmaterien überlassen bleiben. Die Aufstellung des in dem Antrage vorgeschlagenen reichsrechtlichen Satzes erscheine auch bedenklich im Hinblick auf das in einzelnen Bundesstaaten (Bayern, Württemberg) bestehende Institut des Ordensadels. Gegen dieselbe komme weiter in Betracht, daß sie dazu nöthigen würde, auch zu den Fragen Stellung zu nehmen, welchen Einfluß die Scheidung der Ehe auf den Stand der Ehefrau, die eheliche und die uneheliche Geburt, die Annahme an Kindesstatt und die Legitimation durch nachfolgende Ehe und durch Ehelichkeitserklärung auf den Stand des Kindes haben, daß man durch reichsrechtliche Entscheidung dieser Fragen aber wiederum ohne Noth und ungerechtfertigt in das Landesrecht eingreifen würde. Es verdiene nach alledem Billigung, wenn der Entw. durchgängig den Stand nur in der sozialen Bedeutung dieses Wortes berücksichtige (vergl. z. B. §. 1275 Abs. 2).

III. Zu §. 1275 war folgende Fassung des Abs. 1 beantragt: §. 1275 Stellung der Frau im Haushalte.

Die Frau ist berechtigt und verpflichtet, unter der aus dem §. 1273 sich ergebenden Beschränkung dem gemeinsamen Hauswesen vorzustehen.

Der Antrag weicht nur in der Fassung vom Entw. ab. Sachlich wurde der §. 1275 nicht beanstandet.

IV. Der Antrag, als §. 1275a folgende Vorschrift aufzunehmen: §. 1275a.

Ist der eine Ehegatte wegen eines Verschuldens des anderen Ehegatten berechtigt, auf Scheidung oder auf Trennung von Tisch und Bett zu klagen, so kann er die Herstellung der häuslichen Gemeinschaft verweigern,

wurde im Einverständnisse mit dem Antragsteller bis zur Berathung der Vorschriften über die Scheidung zurückgestellt.

V. Auf den §. 1276 bezogen sich: §. 1276. Klage auf Herstellung des ehelichen Lebens.

1. der S. 66 unter IX mitgetheilte Antrag a, welcher bezweckt, den §. 1276 sachlich unverändert in die C.P.O. zu verweisen;
2. der Antrag, den §. 1276 in die C.P.O. zu verweisen und sachlich dahin zu ändern, daß auf den Rechtsstreit, welcher die Herstellung des ehelichen Lebens zum Gegenstande hat, die Vorschriften des §. 1254 im vollen Umfang entsprechende Anwendung finden, ohne die im Entw. beigefügte Maßgabe, daß die Klage von dem gesetzlichen Vertreter eines geschäftsunfähigen Ehegatten nicht erhoben werden kann.

Die Komm. war mit der Verweisung des §. 1276 in die C.P.O. einverstanden, lehnte jedoch die im Antrage 2 vorgeschlagene sachliche Aenderung ab.

A. Von einem dem Gebiete des preuß. Landrechts angehörigen Mitgliede wurden gegen das Institut der Klage auf Herstellung des ehelichen Lebens Bedenken erhoben. Es wurde bemerkt: Der in den Mot. IV S. 108, 109 hervorgehobene praktische Werth der Klage sei, wenn die Zwangsvollstreckung ausgeschlossen werde, ein sehr geringer; auf der anderen Seite habe die Klage nothwendig eine gesteigerte gegenseitige Erbitterung der Ehegatten zur Folge, durch welche die Herstellung des ehelichen Friedens wesentlich erschwert, wenn nicht ausgeschlossen werde. Bedenklich sei namentlich, daß die Klage wegen jeder Verletzung der den Ehegatten gegen einander obliegenden persönlichen Pflichten zugelassen werden solle. Von Seiten mehrerer anderer Mitglieder wurde hierauf erwidert, daß nach den im Gebiete des gemeinen Rechtes gemachten Erfahrungen die Klage thatsächlich nur zum Zwecke der Herstellung der ganz aufgehobenen ehelichen Gemeinschaft, also im Falle der Verweigerung der Rückkehr oder der Aufnahme von Seiten des einen Ehegatten, erhoben zu werden pflege, für diesen Zweck aber auch einem praktischen Bedürfniß entspreche und sich bewährt habe; sie habe vor dem nach dem preuß. Rechte eintretenden Erlasse richterlicher Verfügungen auf den einseitigen Antrag des einen Ehegatten namentlich den Vorzug, daß dem verurtheilten Ehegatten sein Unrecht zum Bewußtsein gebracht werde.

Von einem Antrag auf Beseitigung oder Beschränkung der Klage auf Herstellung des ehelichen Lebens wurde Abstand genommen.

B. Die im Antrage 2 vorgeschlagene Aenderung des §. 1276 wurde aus folgenden Gründen abgelehnt:

Der Antrag wolle dem gesetzlichen Vertreter eines geschäftsunfähigen Ehegatten ebenso, wie ihm nach §. 1254 und nach dem zu §. 1267 gefaßten Beschlusse die Erhebung der Nichtigkeits- und der Anfechtungsklage zustehen solle, auch die Erhebung der Klage auf Herstellung des ehelichen Lebens gestatten. Der Antragsteller habe insbesondere den Fall im Auge, wenn eine geisteskranke Ehefrau von ihrem Manne, seiner aus §. 1272 folgenden Verpflichtung entgegen, statt in eine Heilanstalt anderweit untergebracht worden sei; in diesem Falle müsse nach Ansicht des Antragstellers der Vormund der Ehefrau in der Lage sein, mit der Klage auf Herstellung des ehelichen Lebens die Einwilligung des Mannes zur Unterbringung seiner Frau in eine Heilanstalt zu erwirken. Indessen bedürfe es in diesem Falle der bezeichneten Klage nicht. Der Vormund sei berechtigt und verpflichtet, seinerseits den Aufenthalt seines Mündels zu bestimmen, und es handele sich dann nur noch um die Geltendmachung des der Ehefrau zustehenden Unterhaltsanspruchs, zu welcher der Vormund auch nach dem Entw. befugt sei. Die Klage auf Herstellung des ehelichen Lebens diene dagegen stets zur Geltendmachung eines auf das persönliche Verhältniß der Ehegatten bezüglichen Rechtes des einen Ehegatten; deshalb müsse die Entscheidung darüber, ob zu dieser Klage geschritten werden solle, ausschließlich dem Ehegatten selbst vorbehalten bleiben. Die für den Beschluß zu §. 1267 maßgebend gewesenen Gründe träfen hier nicht zu.

§. 1276 a. Geschäftsfähigkeit der Frau.

VI. Es war beantragt:

als §. 1276 a folgende Vorschrift aufzunehmen:

Die Geschäftsfähigkeit einer Frau wird dadurch, daß sie Ehefrau ist, nicht beschränkt.

Der Antrag wurde abgelehnt.

Man hatte erwogen:

Der Antrag bezwecke, den dem Entw. zu Grunde liegenden Grundsatz, daß die Ehe auf die Geschäftsfähigkeit der Ehefrau ohne Einfluß ist, wegen seiner besonderen Wichtigkeit zum Ausdrucke zu bringen. Indessen, wenn auch sachlich an dem Grundsatze werde festgehalten werden müssen, so sei doch ein besonderer Ausspruch desselben entbehrlich. Der vorgeschlagene, lediglich negative Satz habe nur die Bedeutung einer Belehrung mit Rücksicht auf den theilweise vom Entw. abweichenden Standpunkt des geltenden Rechtes. Solche Belehrung zu ertheilen sei nicht Sache des Gesetzes. Wenn der Antragsteller darauf hingewiesen habe, daß auch die C.P.O. im §. 51 Abs. 2 einen entsprechenden Ausspruch bezüglich der Prozeßfähigkeit der Ehefrau enthalte, so sei dieser Ausspruch nothwendig gewesen und habe gegenüber dem Grundsatze des §. 50, daß sich die Prozeßfähigkeit nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechtes bestimmt, einen selbständigen positiven Inhalt. Der vorgeschlagene Satz sei ferner insofern bedenklich, als er argumento a contrario zu der unrichtigen Annahme führen könne, daß das eheliche Güterrecht auf die Geschäftsfähigkeit der Ehefrau von Einfluß sein solle.

VII. Auf den §. 1277, welcher die Verpflichtungen der Frau aus der Uebernahme persönlicher Leistungen an Dritte regelt, bezogen sich die Anträge: §. 1277. Uebernahme persönlicher Dienste seitens der Frau.

1. a) die Vorschrift zu streichen;
   b) sie eventuell zu fassen:

Die Frau kann sich zu persönlichen Leistungen Dritten gegenüber nur mit Einwilligung des Mannes verpflichten. Hat sie ohne diese Einwilligung eine solche Verpflichtung übernommen, so kann der Mann dem Dritten gegenüber mit der Wirkung Einspruch erheben, daß das von der Frau eingegangene Schuldverhältniß (für die Zukunft) aufgehoben wird und die von ihr übernommenen Leistungen auch insoweit, als sie rückständig sind, nicht verlangt werden können.

Das Einspruchsrecht des Mannes kann nicht ausgeübt werden, solange die Ehegatten getrennt leben. Der Einwilligung des Mannes bedarf es nicht, wenn deren Einholung durch längere Abwesenheit oder Krankheit des Mannes ausgeschlossen ist.

Die Ertheilung der Einwilligung sowie die Erhebung des Einspruchs kann nicht durch einen Vertreter erfolgen. Ist der Mann in der Geschäftsfähigkeit beschränkt, so bedarf er zur Ertheilung der Einwilligung oder zur Erhebung des Einspruchs nicht der Einwilligung seines gesetzlichen Vertreters.

2. im Abs. 2 des Antrags 1b nach den Worten „solange die Ehegatten getrennt leben" einzuschalten „oder der Mann außer Stande ist, die Ehefrau zu unterhalten".
3. den Abs. 5 des §. 1277 zu fassen:

Die Ertheilung der Einwilligung, sowie die Anfechtung und die Bestätigung können nicht . . . . . Ist der Mann in der Geschäftsfähigkeit beschränkt, so ist weder zur Ertheilung der Einwilligung oder zur Bestätigung noch zur Anfechtung die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

4. a) die Abs. 2, 3 des §. 1277 durch folgende Vorschrift zu ersetzen:

Hat der Mann seine Einwilligung nicht ertheilt, so kann er das Rechtsverhältniß, soweit es die Frau zu einer persönlichen Leistung verpflichtet, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen.

   b) dem Abs. 4 des § 1277 hinzuzufügen:

Kann die Einwilligung des Mannes wegen Abwesenheit oder Krankheit desselben nicht eingeholt werden oder stellt sich die Verweigerung der Einwilligung als Mißbrauch des Rechtes des Mannes dar, so kann sie durch die Zustimmung des Vormundschaftsgerichts ersetzt werden.

5. in den Abs. 1, 2 und 5 statt „Einwilligung" „Zustimmung" zu setzen.

Die Anträge 3, 4a, b und 5 wurden angenommen, die Anträge 1a, b und 2 abgelehnt.

A. Die Komm. machte sich zunächst über die Abs. 1 bis 3 des §. 1277 schlüssig. Das Verhältniß der Anträge zum Entw. war insoweit Folgendes:

Während der Antrag 1a Streichung des §. 1277 empfahl, bezweckten die übrigen Anträge nur Aenderungen desselben. Das im Abs. 1 aufgestellte Erforderniß der Einwilligung des Mannes zu einem Rechtsgeschäfte der Frau, durch welches diese sich zu einer in Person zu bewirkenden Leistung verpflichtet, wird in den Anträgen festgehalten; nur will der Antrag 5 die Genehmigung des Mannes der Einwilligung gleichstellen und deshalb von Zustimmung sprechen. An den Mangel der Einwilligung knüpft der Entw. in den Abs. 2, 3 ein mit besonderen Wirkungen ausgestattetes Anfechtungsrecht des Mannes. Der Antrag 1b setzt an dessen Stelle ein Einspruchsrecht, der Antrag 4a ein Kündigungsrecht des Mannes. Die Wirkungen des Einspruchs nach dem Antrag 1b und der Kündigung nach dem Antrage 4a stimmen mit der Wirkung der Anfechtung nach dem Entw. darin überein, daß diese Rechtsakte das von der Frau eingegangene Rechtsverhältniß für die Zukunft aufheben. Die Anfechtung hat aber die weitere Wirkung, daß eine rückständige, von der Frau in Person zu bewirkende Leistung nicht mehr verlangt werden kann, jedoch unbeschadet des Anspruchs auf Ersatz des durch die bis dahin unterbliebene Erfüllung entstandenen Schadens. Der Antrag 1b will nicht nur den Anspruch auf Nachleistung, sondern auch den Schadensersatzanspruch ausschließen. Nach dem Antrage 4a soll der Dritte Nachleistung verlangen können.

Für den Antrag 1a auf Streichung des §. 1277 wurde Folgendes geltend gemacht:

Der §. 1277 enthalte eine Ausnahme von dem Grundsatze der Geschäftsfähigkeit der Ehefrau, für welche sich in den Gebieten, in denen dieser Grundsatz schon jetzt gelte, kein Bedürfniß herausgestellt habe. Ueber den Zweck, dem Manne Schutz dagegen zu gewähren, daß seine Frau Rechtsgeschäfte eingehe, welche mit den nach §. 1272 aus der ehelichen Gemeinschaft sich ergebenden persönlichen Pflichten einer Ehefrau nicht vereinbar seien, gehe der Entw. weit hinaus, indem er zu jedem Rechtsgeschäfte der Frau, welches sie zu einer in Person zu bewirkenden Leistung verpflichtet, die Einwilligung des Mannes verlange. Andererseits sei es bedenklich, daß durch die Einwilligung jedes derartige Rechtsgeschäft in vollem Umfange gültig werden solle, auch wenn die Frau durch dasselbe ihren aus der ehelichen Gemeinschaft folgenden Pflichten dauernd entzogen würde (vergl. die Entsch. d. R.G. bei Seuffert 47 Nr. 202). Namentlich aber greife der §. 1277 in das bestehende Handels- und Gewerberecht tief ein, nach welchem eine Ehefrau, welche mit der allgemeinen Einwilligung ihres Mannes gewerbsmäßig Handel oder welche selbständig ein Gewerbe betreibt, ohne besondere Einwilligung des Mannes Handelsgeschäfte bezw. in Angelegenheiten ihres Gewerbes Rechtsgeschäfte abschließen dürfe (H.G.B. Art. 7, 8; Gew.O. §. 11). Auch im Einzelnen habe die Regelung des §. 1277 schwere Bedenken gegen sich, namentlich insofern, als im Gegensatze zu §. 112 des Entw. II das von der Frau eingegangene Rechtsgeschäft theilweise (nämlich für die Vergangenheit) gültig, theilweise ungültig sein solle, und als von dem Erfordernisse der Einwilligung selbst bei längerer Krankheit und Abwesenheit des Mannes nicht abgesehen werde. Das Ergebniß, zu welchem man beim Wegfalle des §. 1277 gelangen würde, sei ein ganz angemessenes. Man werde entweder annehmen müssen, daß ein von der Frau eingegangenes Rechtsgeschäft, welches sie zu einer mit ihren

Pflichten als Ehefrau nicht vereinbaren persönlichen Leistung verpflichtet, als gegen die guten Sitten verstoßend nichtig ist, oder man werde ein solches Rechtsgeschäft zwar als gültig ansehen, dem Manne aber dann ein dem Dritten gegenüber wirksames Recht zuerkennen müssen, der Naturalerfüllung der durch das Rechtsgeschäft begründeten Verpflichtung der Frau zu widersprechen, so daß dem Dritten nur der Schadensersatzanspruch bleibe.

Die Mehrheit erwog dagegen Folgendes:

Es verdiene Billigung, daß der Entw. den Gedanken des preuß. A.L.R. II, 1 §. 196 übernommen habe. Der Entw. gehe allerdings über diese Vorschrift insofern hinaus, als er gegenüber jedem Rechtsgeschäfte, das die Frau zu einer in Person zu bewirkenden Leistung verpflichtet, dem Manne ein Anfechtungsrecht gebe, ohne Unterschied, ob im Einzelfalle die Erfüllung der rechtsgeschäftlichen Verpflichtung mit den ehelichen Pflichten der Frau unvereinbar sei oder nicht. Indessen entspreche es der Stellung des Mannes als des Hauptes der ehelichen Gemeinschaft, daß die Entscheidung darüber, ob eine derartige Unvereinbarkeit der beiden Verpflichtungen der Ehefrau vorliege, lediglich ihm überlassen bleibe; er solle nicht genöthigt sein, sich mit dem Dritten in einen Streit über diese Frage einzulassen. Würde eine besondere Vorschrift nicht aufgenommen, so ergebe sich ein ungelöster Konflikt zwischen dem Rechte des Mannes und dem des Dritten.

Auch nach der Ansicht des Antragstellers zu 1 würde es in Ermangelung einer Bestimmung zweifelhaft bleiben, zu welchem Ergebnisse Wissenschaft und Praxis gelangen würden. Es wäre selbst nicht ausgeschlossen, daß diese sich für keine der von dem Antragsteller zu 1 bezeichneten Ansichten entscheiden, sondern aus der Geschäftsfähigkeit der Ehefrau die unbeschränkte Gültigkeit auch der im §. 1277 behandelten Rechtsgeschäfte der Ehefrau folgern würden.

Das aus dem geltenden Handels- und Gewerberecht abgeleitete Bedenken sei nicht durchschlagend. Es erscheine zunächst zweifelhaft, ob die in diesen Rechtsgebieten anerkannte Verpflichtungsfähigkeit der Ehefrauen nicht schon nach geltendem Rechte der aus der Verpflichtung zur ehelichen Gemeinschaft folgenden Beschränkung unterliege. Aber auch wenn man dies nicht annehme, könne ein Widerspruch gegen den Grundgedanken der in Frage stehenden reichsrechtlichen Bestimmungen in der Anwendung des §. 1277 auf Rechtsgeschäfte von Handel oder Gewerbe treibenden Ehefrauen nicht gefunden werden; übrigens werde die Anwendung auf solche Rechtsgeschäfte nur verhältnißmäßig selten in Frage kommen, da es sich bei diesen regelmäßig nicht um eine in Person zu bewirkende Leistung handele.

Hiernach werde das im Abs. 1 aufgestellte Erforderniß der Einwilligung des Ehemanns beizubehalten sein, so jedoch, daß mit dem Antrage 5 der Einwilligung die Genehmigung gleichgestellt werde.

Anlangend die Folgen des Mangels der Zustimmung, so sei das in den Abs. 2, 3 bestimmte Anfechtungsrecht in seinen Wirkungen durchaus anomal gestaltet. Für den Begriff des anfechtbaren Rechtsgeschäfts sei nach §. 113 des Entw. II wesentlich, daß das Geschäft, wenn die Anfechtung erfolgt, als

von Anfang an nichtig anzusehen ist; dieser das Wesen der Anfechtbarkeit kennzeichnende Satz solle im Falle des §. 1277 nicht gelten, und zwar enthalte diese Vorschrift die einzige Ausnahme von §. 113. Es erscheine hiernach angemessener, die Bezeichnung der hier fraglichen Rechtsgeschäfte als anfechtbarer zu vermeiden. Der Vorschlag des Antrags 1b, an Stelle des Anfechtungsrechts ein Einspruchsrecht zu setzen, habe das Bedenken gegen sich, daß der Begriff des Einspruchsrechts dem Entw. sonst fremd sei. Der Analogie anderer Vorschriften des Entw. (vergl. namentlich den §. 663 des Entw. II) entspreche es am meisten, dem Manne ein Kündigungsrecht in Gemäßheit des Antrags 4a beizulegen. Aus dem Begriffe der Kündigung folge ohne Weiteres, daß mit der Kündigung das durch das Rechtsgeschäft der Ehefrau begründete Rechtsverhältniß für die Zukunft aufgehoben werde. Dies erscheine sachlich angemessen, namentlich geschehe dem Dritten kein Unrecht damit, daß das Rechtsgeschäft nicht gemäß §. 112 als von Anfang an nichtig behandelt werde; denn es sei Sache des Dritten, der mit einer Frau ein Rechtsgeschäft abschließe, sich darüber zu vergewissern, ob er es mit einer Ehefrau zu thun habe, und ob eventuell die erforderliche Einwilligung des Mannes vorhanden sei; lasse er sich ohne diese Einwilligung auf das Rechtsgeschäft ein, so nehme er die vom Gesetz an den Mangel der Einwilligung geknüpften Folgen auf sich.

Was die rückständigen, von der Ehefrau in Person zu bewirkenden Leistungen anbelange, so kämen für die Frage, ob dem Dritten der Anspruch auf Nachleistung zu belassen sei, nachdem ihm der Mann gekündigt hat, nur diejenigen Fälle in Betracht, in denen eine Nachleistung nicht schon durch die Natur des Rechtsgeschäfts und der Leistung ausgeschlossen sei. In diesen Fällen dem Dritten den Anspruch auf Nachleistung zu versagen, entspreche allerdings dem Zwecke des §. 1277. Wolle man dies aber thun, so gehe es nicht an, mit dem Antrag 1b auch einen Schadensersatzanspruch des Dritten wegen der Nichtbewirkung der schon vor der Kündigung fällig gewordenen Leistungen auszuschließen; dadurch würde der Dritte ungerecht benachtheiligt werden. Zuzugeben sei allerdings, daß die Schadensersatzpflicht der Ehefrau mittelbar den Mann dazu veranlassen könne, die persönliche Nachleistung durch die Frau zu dulden. Aus diesem Grunde erscheine es einfacher, mit dem Antrage 4a den Anspruch auf Nachleistung nicht auszuschließen. Eine praktisch erhebliche Beeinträchtigung des Zweckes des §. 1277 sei von der Zulassung dieses Anspruchs nicht zu befürchten.

B. Die Vorschrift des Abs. 4 selbst wurde mit der aus der Ersetzung des Anfechtungsrechts durch das Kündigungsrecht folgenden Aenderung gebilligt. Die Anträge wichen sachlich vom Entw. insoweit nicht ab. Dagegen schlugen dieselben Zusätze zum Entw. vor. Nach dem Antrag 1b soll das Erforderniß der ehemännlichen Einwilligung wegfallen, wenn die Einholung derselben durch längere Abwesenheit oder Krankheit des Mannes ausgeschlossen ist. Der Antrag 2 will für den Fall der Annahme des Antrags 1b das Kündigungsrecht des Mannes auch dann ausschließen, wenn dieser außer Stande ist, die Ehefrau zu unterhalten. Nach dem Antrage 4b soll die Zustimmung des Mannes durch die des Vormundschaftsgerichts ersetzt werden können, wenn sie wegen Krankheit oder Abwesenheit des Mannes nicht eingeholt werden kann oder die

Verweigerung der Einwilligung sich als Mißbrauch des Rechtes des Mannes darstellt.

Die Komm. nahm eventuell für den Fall der Annahme des Antrags 1b den Antrag 2 an, lehnte sodann aber den Antrag 1b ab.

Man hatte erwogen:

Anlangend den Fall, daß die Einwilligung des Mannes wegen Krankheit oder Abwesenheit desselben nicht eingeholt werden könne, so müsse allerdings der Frau ermöglicht werden, behufs Beschaffung des für sie und die Familie erforderlichen Unterhalts ein Rechtsgeschäft der in §. 1277 bezeichneten Art abzuschließen. Bleibe der Dritte auch in diesem Falle dem Kündigungsrechte des Mannes ausgesetzt, so werde er sich nicht selten auf das Rechtsgeschäft mit der Frau nicht einlassen. Der Antrag 1b schieße jedoch über das Ziel hinaus. Es gehe nicht an, daß der Mann sich nach seiner Rückkehr oder Gesundung ein langdauerndes Dienstverhältniß der Ehefrau, welches mit ihren ehelichen Pflichten nicht vereinbar sei, müsse gefallen lassen. In den regelmäßigen Fällen, in denen es sich um Rechtsverhältnisse von kurzer Dauer handele, werde der Dritte meistens kein Bedenken tragen, ohne Einwilligung des Mannes das Rechtsverhältniß mit der Frau einzugehen. Wenn die Frau aber ausnahmsweise sich für längere Zeit binden wolle, so werde den Interessen aller Betheiligten am einfachsten dadurch Rechnung getragen, daß man entsprechend dem Antrage 4b die Gültigkeit des Rechtsgeschäfts von einer Prüfung seiner Nothwendigkeit und Angemessenheit und der demnach zu ertheilenden Zustimmung des Vormundschaftsgerichts abhängig mache. Daß das letztere dadurch mit einer schwer lösbaren Aufgabe belastet werde, sei nicht zuzugeben.

Der Antrag 4b verdiene ferner auch insoweit Billigung, als er im Falle mißbräuchlicher Verweigerung der ehemännlichen Zustimmung deren Ersatz durch die vormundschaftsgerichtliche zulassen wolle. Es könne freilich zweifelhaft erscheinen, ob der Frau nach dem Entw. in diesem Falle die Klage auf Herstellung des ehelichen Lebens zustehen solle; dem Grundgedanken der §§. 1272, 1273 und des §. 1277 würde jedoch die Gewährung dieser Klage jedenfalls entsprechen. Der Antrag 4b unterscheide sich von dieser Regelung dann nur noch darin, daß die Entscheidung über die Ergänzung der ehemännlichen Zustimmung nicht dem Prozeßgerichte, sondern dem Vormundschaftsgericht übertragen werden solle. Letzteres erscheine hier wie in früher behandelten Fällen (z. B. dem des §. 1238 Abs. 3) zur Entscheidung geeigneter als das Prozeßgericht. Durch den hier fraglichen Theil des Antrags 4b werde auch dem im Antrage 2 bezeichneten Falle Rechnung getragen, wenn der Ehemann außer Stande ist, die Frau zu unterhalten, und zwar in befriedigenderer Weise als durch den Antrag 2 selbst. Denn für den Dritten sei es kaum möglich, zu prüfen, ob die angegebene Voraussetzung für den Ausschluß des Kündigungsrechts des Mannes vorliege, während durch die Zustimmung des Vormundschaftsgerichts die Gültigkeit des Rechtsgeschäfts außer Frage gestellt werde.

C. Der Abs. 5 des §. 1277 wurde, abgesehen von den aus den bisherigen Beschlüssen folgenden Aenderungen, gebilligt.

274. (S. 5073 bis 5094.)

I. Die Komm. beschloß die Streichung der Anm. zu §. 1276.

Erwogen wurde hierbei, daß der Art. 11 des Entw. d. E.G. die in Aussicht genommene Aenderung des §. 774 d. C.P.O. enthalte und daß im Uebrigen der neuerdings beschlossene §. 573a d. C.P.O. eine Fassung erhalten habe, welche klarstelle, daß die im 2. Halbsatze des §. 1276 ausgesprochene Beschränkung auch hier Anwendung zu finden habe.

§. 1278. Schlüsselgewalt der Frau.

II. Zu §. 1278, welcher die Vertretungsmacht der Ehefrau in ihrem häuslichen Wirkungskreise begrenzt, lagen die Anträge vor:

1. statt Abs. 1 zu bestimmen:

Die Frau ist berechtigt, die innerhalb des häuslichen Wirkungskreises vorkommenden Geschäfte auch ohne die Zustimmung des Mannes zu besorgen.

statt Abs. 4 zu bestimmen:

Die Beschränkung oder Entziehung hat Dritten gegenüber nur nach Maßgabe des §. 1336 Wirksamkeit.

hierzu der Unterantrag:

im Abs. 1 die Worte „auch ohne die Zustimmung des Mannes" zu streichen.

2. den §. 1278 zu fassen:

Die Frau ist berechtigt, innerhalb ihres häuslichen Wirkungskreises die Geschäfte des Mannes für ihn zu besorgen und ihn zu vertreten. Rechtsgeschäfte, die sie innerhalb dieses Wirkungskreises vornimmt, gelten als im Namen des Mannes vorgenommen, wenn sich nicht aus den Umständen ein Anderes ergiebt.

Der Mann kann das nach Abs. 1 der Frau zustehende Recht beschränken oder ihr auch vollständig entziehen. Dritten gegenüber hat eine solche Beschränkung oder Entziehung nur nach Maßgabe des §. 1336 Wirksamkeit. Stellt sich die Beschränkung oder Entziehung als eine mißbräuchliche Ausübung des eheherrlichen Rechtes dar, so kann sie auf Antrag der Frau durch das Vormundschaftsgericht aufgehoben werden.

Der Antrag 2 wurde angenommen, der Antrag 1, soweit er sich auf den Abs. 1 bezieht, abgelehnt, wodurch sich der Unterantrag erledigte.

Der Entw. stellt im Abs. 1 Satz 1 die Regel auf, daß die Frau einerseits im Verhältnisse zum Manne befugt sei, innerhalb ihres häuslichen Wirkungskreises die Geschäfte des Mannes zu besorgen, andererseits im Verhältnisse zu dritten Personen, in dem bezeichneten Umfange direkt Namens des Mannes Rechtsgeschäfte abzuschließen, derart daß nur der Mann, nicht aber sie selbst den Gläubigern verhaftet wird.

Der Antrag 1 beruht nun auf dem Gedanken, daß es sich bei den in Rede stehenden Geschäften nicht allein um Angelegenheiten des Mannes handele. Der Schwerpunkt sei darauf zu legen, daß die Frau kraft ihrer Schlüsselgewalt

befugt sei, die gemeinschaftlichen Angelegenheiten des Hausstandes selbständig und allein zu besorgen. Materiell habe die Frau auch einen Theil der häuslichen Lasten zu tragen, namentlich, aber nicht ausschließlich, bei den Gemeinschaftssystemen. Die Vertretungsmacht der Frau, soweit es sich um Geschäfte des Mannes handele, ergebe sich mit genügender Deutlichkeit aus dem Abs. 2 des § 1278. Der zum Antrag 1 gestellte Unterantrag will die vom Antragsteller für selbstverständlich erachteten Worte, „auch ohne die Zustimmung des Mannes", streichen, weil dieselben zu dem Mißverständnisse verleiten könnten, als könne die Frau die fraglichen Geschäfte selbst gegen den erklärten Willen des Mannes vornehmen, während der Antragsteller zu 1 insoweit die Bestimmung des Abs. 3 für geeignet hielt, ein derartiges Mißverständniß auszuschließen.

Die Komm. billigte in eventueller Abstimmung den Unterantrag, lehnte dann aber den Satz 1 des Hauptantrags ab.

Man hatte erwogen:

Das Recht der Frau, dem Hauswesen vorzustehen, sei bereits im §. 1273 festgestellt. Im §. 1278 handele es sich um die juristische Qualifizirung der in Verfolg dieses Rechtes vorgenommenen Rechtsgeschäfte. Dabei könne nur von solchen des Mannes die Rede sein, da die Frau ihre eigenen Geschäfte selbstverständlich allein besorgen könne. In Betreff der Geschäfte des Mannes besage nun der Abs. 1 ein Doppeltes: Einmal — für das Verhältniß der Ehegatten untereinander — daß der Mann aus Geschäften, welche die Frau innerhalb des ihr zugewiesenen Wirkungskreises für ihn besorge, der Frau gegenüber wie ein Auftraggeber berechtigt und verpflichtet sei, und zum Anderen — und das sei der Schwerpunkt der Vorschrift — für das Verhältniß nach außen, daß die Frau Namens des Mannes zu handeln befugt, also Dritten gegenüber für die von der Frau innerhalb ihres häuslichen Wirkungskreises vorgenommenen Geschäfte, soweit die Frau nicht ausdrücklich für sich kontrahire, lediglich der Mann verhaftet sei. Hierzu trete dann die Bestimmung im Abs. 2, welche eine Vermuthung dafür aufstelle, daß die Frau bei den in Rede stehenden Geschäften als Vertreterin des Mannes habe handeln wollen. Einen richtigen Sinn erhalte aber diese Bestimmung erst, wenn vorher, wie das im Abs. 1 Satz 1 des Entw. geschehe, die Vertretungsbefugniß der Frau ausgesprochen werde, weshalb es nicht angehe, mit dem Antrag 1 auf diesen Ausspruch zu verzichten. Man werde deshalb der Fassung des Entw., mit welchem der Antrag 2 übereinstimme, vor derjenigen des Antrags 1 den Vorzug zu geben haben.

Den Satz 2 des Abs. 1, welcher die Vorschriften der §§. 591 bis 595, 603 für entsprechend anwendbar erklärt, beschloß man zu streichen, da sich die Anwendung der gedachten Vorschriften, soweit sie zutreffend sein würde, ohne Weiteres im Wege der Analogie ableiten lasse.

Der Abs. 2 des § 1278 wurde von keiner Seite beanstandet. — In redaktioneller Beziehung wurde zu den Abs. 1 und 2 auf den Unterschied hingewiesen, welcher im Handelsgesetzbuche zwischen dem vermutheten Umfange der Vollmacht eines Prokuristen und derjenigen eines Handlungsbevollmächtigten gemacht sei, und bemerkt, die Vertretungsmacht der Frau werde analog derjenigen des Prokuristen zu gestalten sein. Hiermit war man einverstanden.

Nach dem Abs. 3 kann der Mann das der Frau im Abs. 1 eingeräumte Recht beschränken oder entziehen. Mißbraucht der Mann dieses Recht, so soll der Frau die Klage auf Herstellung des ehelichen Lebens zustehen. Im Antrage 2 ist für den letzteren Fall vorgeschlagen, daß die Beschränkung oder Entziehung des Schlüsselrechts auf Antrag der Frau von dem Vormundschaftsgericht aufgehoben werden kann. Die Komm. stimmte diesem Vorschlage zu.

Man hatte erwogen:

Das Hereinziehen des Gerichts zur Schlichtung ehelicher Zwistigkeiten erscheine in mannigfacher Beziehung als mißlich. Indessen sei es nicht angängig, der Frau den gerichtlichen Schutz vollständig zu versagen, wenn der Mann das Schlüsselrecht in mißbräuchlicher Weise beschränke, denn es könne in dem Verhalten des Mannes eine tiefe Kränkung für die Frau liegen. Nach Lage der Verhältnisse werde aber regelmäßig das Vormundschaftsgericht besser in der Lage sein, der Frau zu ihrem Rechte zu verhelfen, als das Prozeßgericht. Die bei dem letzteren anzustellende Klage auf Herstellung des ehelichen Lebens sei auf solche Fälle berechnet, in welchen durch das Verhalten des einen Theiles die eheliche Gemeinschaft vollständig unmöglich gemacht oder aufgehoben sei. Hier aber handele es sich wesentlich um Fälle, in denen das Zusammenleben nicht aufgehoben, sondern durch das Verhalten des Mannes gestört werde. Für diese Fälle erscheine das einfachere Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit besser geeignet. Da, wo durch das Verhalten des Mannes ein Zusammenleben vollständig unmöglich gemacht sei, werde die Klage auf Herstellung des ehelichen Lebens auch ferner zulässig sein, da dieselbe durch die Bestimmung des Antrags 2 nicht ausgeschlossen sei. Ebenso werde es der Frau unbenommen sein, in einem anderen Rechtsstreit, insbesondere wenn der Mann seinerseits die Klage auf Herstellung des ehelichen Lebens erhoben habe, sich einredeweise auf einen etwaigen Mißbrauch des dem Manne im Abs. 3 eingeräumten Rechtes zu berufen und dadurch eine Untersuchung seitens des Prozeßgerichts herbeizuführen.

Der Abs. 4 des §. 1278, von welchem die Anträge 1 und 2 nur redaktionell abweichen, wurde ohne Widerspruch angenommen.

§. 1279. Gegenseitige Haftung der Ehegatten.

III. Zu §. 1279, welcher die gegenseitige Haftung der Ehegatten in ehelichen Angelegenheiten auf die Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten beschränkt, lagen die Anträge vor:

1. statt des §. 1279 zu bestimmen:

   In Erfüllung von Verpflichtungen, welche sich auf das eheliche Verhältniß gründen, sind Ehegatten unter einander nur 2c. (wie im Entw.).

2. den §. 1279 zu fassen:

   Die Ehegatten haben wegen Erfüllung der ihnen nach dem §. 1278 und nach dem gesetzlichen oder vertragsmäßigen ehelichen Güterrecht obliegenden Verpflichtungen einander nur für diejenige Sorgfalt einzustehen, die 2c. (wie im Entw.).

Der Antrag 1 wurde angenommen.

Der Antrag 2 weicht vom Entw. nur redaktionell ab. Der Antrag 1 geht insoweit über den Wortlaut des Entw. hinaus, als er die im §. 1279 ausgesprochene Beschränkung der Haftung nicht nur hinsichtlich der auf Grund

des §. 1278 und in Folge des ehelichen Güterrechts entstandenen Verpflichtungen, sondern hinsichtlich aller Verpflichtungen, welche sich auf das eheliche Verhältniß gründen, eintreten läßt; es wird dadurch insbesondere auch die den Ehegatten gegen einander obliegende Unterhaltspflicht mit betroffen. Die Komm. war der Ansicht, daß auch in letzterem Falle die für den §. 1279 maßgebenden Gründe zutreffend seien. Der Red.Komm. wurde zu prüfen überlassen, ob die aus dem ehelichen Güterrecht entspringenden Verpflichtungen besonders zu erwähnen seien. Einverständniß bestand darüber, daß, wenn Ehegatten in einen gewöhnlichen rechtsgeschäftlichen Verkehr mit einander treten, auch die Vorschriften über die in diesem Verkehre zu gewährende Sorgfalt Anwendung zu finden haben.

IV. Man ging zur Berathung des §. 1280 über, mit welcher die des §. 1281 verbunden wurde. Es war beantragt: §§. 1280, 1281. Unterhalt der Ehegatten.

1. den §. 1280 Abs. 2 zu streichen und den §. 1281 Abs. 2 zu fassen:

   Vermögenslosigkeit ist auch dann anzunehmen, wenn der Ehemann nur solches Vermögen hat, welches zur Bestreitung des Unterhalts nicht verwendet werden kann.

   sodann einzufügen:

   §. 1281a. Besteht zwischen den Ehegatten keine häusliche Gemeinschaft und kann der unterhaltspflichtige Ehegatte die Herstellung der Gemeinschaft nicht verlangen, so finden die besonderen Vorschriften Anwendung, welche im §. 1460 in Ansehung der Unterhaltspflicht bei auf Urtheil beruhender Trennung von Tisch und Bett gegeben sind.

   §. 1281b. Hat ein Ehegatte neben dem anderen Ehegatten ein minderjähriges und unverheirathetes Kind zu unterhalten, so stehen die Ansprüche des Kindes und des Ehegatten sich gleich; dem Unterhaltsanspruch eines volljährigen oder verheiratheten Kindes sowie eines anderen Verwandten geht der Anspruch des Ehegatten vor.

   §. 1281c. Kann die Frau den ihr zukommenden Unterhalt aus den ihr zufallenden Einkünften ihres Vermögens (oder aus dem Ertrag eines von ihr selbständig betriebenen Erwerbsgeschäfts) bestreiten, so kann sie im voraus auf den ihr gegen den Mann zustehenden Unterhaltsanspruch verzichten. Der Verzicht wirkt nicht über die Zeit hinaus, in welcher die Frau den Unterhalt in der bezeichneten Weise bestreiten kann.

   Im Uebrigen finden auf den Unterhaltsanspruch des einen Ehegatten gegen den anderen Ehegatten die Vorschriften entsprechende Anwendung, welche in Ansehung der Unterhaltspflicht der Verwandten in den §§. 1492 bis 1496 gegeben sind.

   hierzu der Unterantrag:

   im §. 1281a statt „und kann . . . . nicht verlangen" zu sagen „und kann der unterhaltsberechtigte Ehegatte die Herstellung der Gemeinschaft verweigern", mit welcher Aenderung sich der Antragsteller zu 1 einverstanden erklärte.

2. die §§. 1280, 1281 dahin zusammenzufassen:

Der Mann hat nach Maßgabe seiner Lebensstellung, seines Vermögens und seiner Erwerbsfähigkeit der Frau in der durch die eheliche Lebensgemeinschaft gebotenen Weise Unterhalt zu gewähren.

In gleicher Weise hat die Frau nach Maßgabe ihres Vermögens und ihrer Erwerbsfähigkeit dem Manne den seiner Lebensstellung entsprechenden Unterhalt zu gewähren, wenn er wegen Vermögenslosigkeit und Erwerbsunfähigkeit nicht im Stande ist, selbst sich den Unterhalt zu verschaffen. (Der Vermögenslosigkeit steht es gleich, wenn sein Vermögen zur Bestreitung des Unterhalts nicht verwerthet werden kann.)

Auf die Gewährung des Unterhalts finden die für die Unterhaltspflicht der Verwandten geltenden Vorschriften des §. 1488 Abs. 4 und der §§. 1492 bis 1496 entsprechende Anwendung.

Der §. 1281a des Antrags 1 und der Antrag 2 wurden angenommen.

A. Die §§. 1280 und 1281 regeln die Unterhaltspflicht der Eheleute unter einander.

Dieselben wurden prinzipiell nicht beanstandet.

Im Einzelnen ist im Antrag 1 die im §. 1280 Abs. 2. enthaltene Verweisung auf den §. 1488 Abs. 4 weggelassen. Doch hat dies nur formelle Bedeutung, da der Antragsteller zu 1 voraussetzte, daß der §. 1488 Abs. 4 in den §. 1496 versetzt werde. Die im Antrage 2 eventuell in Aussicht genommene Streichung des §. 1481 Abs. 2 erklärte der Antragsteller nicht aufrecht erhalten zu wollen. — Der Antragsteller zu 1 hatte Bedenken getragen, den §. 1495 auf den Unterhaltsanspruch der Frau für anwendbar zu erklären, und hatte statt dessen insoweit den §. 1281c Satz 1 vorgeschlagen, überzeugte sich aber davon, daß man durch Auslegung zu dem richtigen Ergebnisse kommen könne, und ließ insoweit seinen Widerspruch gegen den Entw. fallen.

B. Den im Antrag 1 vorgeschlagenen §. 1281b glaubte man zunächst nicht berathen zu sollen.

C. Man erörterte sodann den im Antrag 1 vorgeschlagenen §. 1281a.

Im §. 1460 ist die gegenseitige Unterhaltspflicht der von Tisch und Bett getrennten Ehegatten geregelt. Der §. 1281a will die Anwendung dieser Vorschriften für den Fall vorschreiben, daß keine häusliche Gemeinschaft zwischen den Ehegatten besteht und der unterhaltsberechtigte Ehegatte die Herstellung der Gemeinschaft zu verweigern berechtigt ist. Einverständniß ergab sich darüber, daß bei thatsächlichem Getrenntleben der Ehegatten unter der bezeichneten Voraussetzung materiell jedenfalls die Vorschriften des §. 1460 Abs. 1, 2 und 3 Anwendung finden müßten. Dagegen wurde die Anwendung des §. 1460 Abs. 4 beanstandet. Wenn der Abs. 4, wurde bemerkt, dem Gerichte die Befugniß zuspreche, die Unterhaltspflicht des Mannes nach billigem Ermessen zu beschränken, so möge das unter der Voraussetzung des §. 1460 gerechtfertigt sein, da dem Manne die Möglichkeit fehle, den gemeinschaftlichen Haushalt wiederherzustellen. Sei dagegen ein Zusammenleben der Ehegatten nur um deswillen unmöglich, weil das Verhalten des Mannes die Frau zwinge, sich von ihm getrennt zu halten, so habe es der Mann in der Hand, die Ursachen

des Getrenntlebens zu beseitigen, und es könne ihm daher auch kein Anspruch auf die Beschränkung seiner Unterhaltspflicht eingeräumt werden. Sehe man aber davon ab, den Abs. 4 für anwendbar zu erklären, so erscheine es besser, den vorgeschlagenen §. 1281a überhaupt nicht aufzunehmen. Die Anwendung der Abs. 1, 2 und 3 des §. 1460 werde sich aus der Fassung der §§. 1280, 1281, wonach der durch die eheliche Lebensgemeinschaft gebotene Unterhalt zu gewähren ist, ableiten lassen. Die Anwendung derselben für den Fall des §. 1281a ausdrücklich vorzuschreiben, sei aber um deswillen mißlich, weil dadurch das Mißverständniß entstehen könne, als solle in anderen Fällen, z. B. wenn die Frau in eine Irrenanstalt gebracht werden müsse oder im Gefängnisse sitze, eine andere Beurtheilung eintreten.

Die Mehrheit der Komm. war der Ansicht, daß es bei der Wichtigkeit des Falles und den gerade im Falle des §. 1281a häufigen Streitigkeiten richtiger sei, die Praxis nicht auf die allgemeinen Grundsätze und eine dem Wortlaute nach nicht unzweifelhafte Auslegung der §§. 1280 und 1281 zu verweisen, sondern das Verhältniß ausdrücklich im B.G.B. klar zu stellen. Die Anwendung des §. 1460 Abs. 4 sei aus den in den Mot. (IV S. 634f.) zu der letztgedachten Bestimmung entwickelten Gründen zu billigen.

V. Mit Bezug auf die Pflicht des Ehemanns zum Unterhalte der Kinder war beantragt:

als §. 1281a folgende Vorschrift einzuschalten:

Der Mann ist auch der Frau zur Erfüllung der ihm den gemeinschaftlichen Abkömmlingen gegenüber obliegenden Unterhaltspflichten verpflichtet.

hierzu die Unteranträge:

a) zu sagen: „jeder Ehegatte . . . . . . ist dem anderen verpflichtet“;
b) dem Antrage beizufügen: „auch der Frau insoweit verpflichtet, als die Abkömmlinge mit ihr in häuslicher Gemeinschaft leben“.

Die Anträge wurden abgelehnt.

Zur Begründung des Hauptantrags war bemerkt worden:

Dem Wesen der Ehe entspreche es, daß die Frau ihre Fürsorge für die Kinder auch in der Weise bethätigen könne, daß sie direkt gegen den Mann klage, die Unterhaltspflicht gegen seine Kinder zu erfüllen. (Vergl. §. 1328 Nr. 2, §. 1339 Abs. 4, §. 1405 Abs. 1 Nr. 3, §§. 1429, 1434, 1506.) Die Unterhaltung der Kinder gehöre zu den Lasten der Ehe, der Frau müsse gestattet sein, den Mann auch in dieser Richtung zur Erfüllung seiner ehelichen Pflichten anzuhalten. Wie man aber auch über die theoretische Begründung des Antrags denke, so entspreche derselbe doch jedenfalls einem dringenden praktischen Bedürfnisse. Die Volksanschauung verstehe es nicht, daß die Frau, um den Unterhalt für ihre Kinder zu erlangen, erst vom Gericht einen Pfleger bestellen lassen müsse. Vielfach unterbleibe letzteres und die Frau klage im eigenen und gleichzeitig im Namen der Kinder, müsse dann aber mit der letzteren Klage abgewiesen werden. Aus Zweckmäßigkeitsgründen und um doppelte Klagen zu vermeiden, erscheine darum die Annahme des Antrags geboten.

Die Komm. war der Ansicht, daß, wenn man eine Bestimmung aufnehmen wolle, dieselbe doch auf den Fall zu beschränken sei, daß es sich um die Unterhaltspflicht des Mannes handele, und daß deswegen der Unterantrag a abzulehnen sei. Andererseits liege aber kein Anlaß vor, die Vorschrift eventuell im Sinne des Unterantrags b zu beschränken; es sei deshalb der Unterantrag b ebenfalls abzulehnen. Indessen könne überhaupt die vorgeschlagene Bestimmung nicht als zweckmäßig angesehen werden. Das geltende Recht kenne eine derartige Vorschrift nicht. Ein eigentlich dringendes Bedürfniß für dieselbe sei nicht nachgewiesen. Die Vorschrift gewähre auch keinen wirksamen Schutz. Denn die Frau könne nicht verlangen, daß ihr das Geld für den Unterhalt der Kinder ausgehändigt werde, sondern erlange nur ein Urtheil, daß der Mann verpflichtet sei, den Kindern den Unterhalt zu gewähren. Eine wirkliche Vereinfachung werde also nicht erreicht. Das Richtigste werde sein, wenn die Frau sich selbst zur Pflegerin der Kinder bestellen lasse und dann für sich selbst und für die Kinder klage.

§. 1282. Vermuthung f. d. Eigenthum des Mannes.

VI. Zu dem die sog. praesumtio Muciana betreffenden §. 1282 lag der lediglich redaktionelle Antrag vor, die Vorschrift zu fassen:

> Die im Besitz eines der Ehegatten oder beider Ehegatten befindlichen Sachen, mit Einschluß der Inhaberpapiere und der mit einem Blankoindossamente versehenen Ordrepapiere, gelten bis zum Beweise des Gegentheils als Sachen des Mannes, jedoch mit Ausnahme der ausschließlich zum persönlichen Gebrauche der Frau bestimmten Sachen, insbesondere ihrer Kleidungsstücke und Schmucksachen.

Sachlich wurde der §. 1282 von keiner Seite beanstandet.

§. 87 d. K.O.

VII. Man wandte sich darauf zur Berathung von Anträgen, welche im Zusammenhange mit dem §. 1282 gestellt waren und die §§. 25, 37 d. K.O. betreffen. Die Anträge haben folgenden Wortlaut:

1. dem §. 1282 die Anm. beizufügen:

   Im Art. 13 d. E.G. soll

   a) der §. 25 Nr. 2 d. K.O. mit folgendem Schlußsatze wiedergegeben werden:

      Ein Erwerb, welchen eine Ehefrau innerhalb der letzten zwei Jahre vor der Eröffnung des Verfahrens gemacht hat, beruht im Sinne dieser Vorschrift auf unentgeltlicher Verfügung des Ehemanns, wenn die Ehefrau nicht beweist, daß zur Zeit des Erwerbes die Ehe noch nicht bestanden hat oder daß der Erwerb nicht mit Mitteln des Mannes gemacht worden ist.

      (Für den Fall der Annahme ist im E.G. derselbe Zusatz zu dem §. 3 Nr. 4 des Reichs-Ges. v. 21. Juli 1879 zu machen.)

   b) der §. 37 d. K.O. aufgehoben werden.

2. als §. 1282a folgende Vorschrift aufzunehmen:

   > Was die Frau während der Ehe erwirbt, gilt zu Gunsten der Gläubiger des Mannes als zum Vermögen des Mannes gehörig, es sei denn, daß der Erwerb nicht aus Mitteln des Mannes oder nicht auf seine Rechnung erfolgt ist.

und im Art. 13 des Entw. d. E.G. den §. 37 d. K.O. für aufgehoben zu erklären. (Jacubezky, Bemerkungen S. 199.)

3. unter Ablehnung der Anträge 1 und 2 in dem Entw. d. E.G. das Reichs-Ges., betr. die Anfechtung von Rechtshandlungen eines Schuldners außerhalb des Konkursverfahrens, v. 21. Juli 1879 durch folgende, als §. 13a einzustellende Vorschrift zu ergänzen:

   Die Vorschrift des §. 37 der Konkursordnung findet auch außerhalb des Konkursverfahrens zu Gunsten eines Gläubigers des Ehemanns Anwendung, wenn die Zwangsvollstreckung in das sonstige Vermögen des Ehemanns zu einer vollständigen Befriedigung des Gläubigers nicht geführt hat oder anzunehmen ist, daß sie zu einer solchen nicht führen würde.

   eventuell als §. 1282a folgende Vorschriften zu beschließen:

   Was die Frau während der Ehe erwirbt, gilt zu Gunsten der Gläubiger des Mannes als zum Vermögen des Mannes gehörig, es sei denn, daß der Erwerb nicht mit Mitteln des Mannes erfolgt ist.

   Diese Vorschrift findet außerhalb des Konkursverfahrens zu Gunsten eines Gläubigers des Mannes nur dann Anwendung, wenn die Zwangsvollstreckung in das sonstige Vermögen des Mannes zu einer vollständigen Befriedigung des Gläubigers nicht geführt hat oder anzunehmen ist, daß sie zu einer solchen nicht führen würde.

4. für den Fall, daß es für erforderlich gehalten werden sollte, den §. 37 d. K.O. in den Kreis der Berathungen zu ziehen, denselben nicht aufzuheben, sondern nur:

   a) dahin zu fassen:

   Was die Ehefrau des Gemeinschuldners während der Ehe erworben, gilt zu Gunsten der Konkursgläubiger als zu dem Vermögen des Mannes gehörig, es sei denn, daß der Erwerb nicht aus Mitteln des Mannes erfolgt ist.

   b) eventuell dem Reichs-Ges. v. 21. Juli 1879, betr. die Anfechtung 2c., folgende Vorschriften hinzuzufügen:

   Zu Gunsten der Gläubiger gilt, wenn die Voraussetzungen des §. 2 vorliegen, dasjenige, was die Ehefrau des Schuldners während der Ehe erworben, als zu dem Vermögen des Mannes gehörig, es sei denn, daß der Erwerb nicht aus Mitteln des Mannes erfolgt ist.

Die Komm. beschloß, sämmtliche Vorschläge, soweit dieselben das bestehende Recht ändern oder erweitern, abzulehnen.

Der Antragsteller zu 1 begründete seinen Vorschlag in folgender Weise: Wenn man das eheliche Güterrecht im B.G.B. so gestalte, wie im Entw. vorgeschlagen sei, so bestehe ein innerer Widerspruch zwischen den Prinzipien des ehelichen Güterrechts und dem §. 37 d. K.O. Bei ersterem sei der Satz durchgeführt, daß die Frau für die Schulden des Mannes nicht verhaftet sein solle. Der §. 37 d. K.O. stelle aber für den Konkurs des Mannes die Regel auf, daß die Frau die Herausgabe von Sachen, welche sie während der Ehe erworben

habe, nur verlangen könne, wenn sie beweise, daß dieselben nicht mit Mitteln des Mannes erworben seien. Damit werde in dem wichtigsten Falle die Befreiung der Frau von der Haftung für Schulden des Mannes thatsächlich vereitelt. Auch sei diese Bestimmung im Widerspruche damit, daß beim gesetzlichen Güterrechte des Entw. der Frau das eingebrachte Gut erhalten bleiben solle; denn der §. 37 d. K.O. führe in nicht seltenen Fällen dazu, daß zum eingebrachten Gute gehörende Gegenstände für des Mannes Gläubiger der Frau entzogen werden. Es könne auch nicht anerkannt werden, daß das berechtigte Interesse der Gläubiger des Mannes eine so weitgehende Einschränkung der Rechte der Frau verlange. Es sei berechtigt, daß die K.O. Täuschungen zu Gunsten der Frau entgegenwirke, auch begreiflich, daß, soweit dieser Zweck reiche, der Frau die Aufdeckung der zu Grunde liegenden Verhältnisse zugemuthet werde. Aber in dieser Beziehung genüge es, wenn man das Anfechtungsrecht nach §. 25 d. K.O. in der Richtung erweitere, daß der Erwerb der Frau während der letzten zwei Jahre als unentgeltlicher angesehen werde, wenn sie nicht beweise, daß der Erwerb nicht mit Mitteln des Mannes gemacht worden sei. Die Veranlassung zu dieser Aenderung der K.O. liege darin, daß, während bei dem Erlasse der K.O. sehr verschiedene Güterrechte bestanden hätten, jetzt das Güterrecht einheitlich gestaltet und somit ein fester Ausgangspunkt für die konkursrechtlichen Vorschriften geschaffen sei. Uebrigens sei, auch hiervon abgesehen, eine gewisse Inkongruenz im Verhältnisse des §. 37 und des §. 25 d. K.O. nicht zu verkennen. Nach der letzteren Vorschrift sei die Anfechtung von Schenkungen des Mannes an die Frau nur anfechtbar, soweit dieselben in die letzten zwei Jahre vor Eröffnung des Konkursverfahrens fielen. Nach dem §. 37 d. K.O. sei aber jeder Erwerb der Frau anfechtbar, auch wenn derselbe vor mehr als zwei Jahren gemacht worden sei, bevor der Konkurs über das Vermögen des Mannes eröffnet sei. Auch aus diesem Grunde werde man den §. 37 d. K.O. im Sinne des §. 25 zu beschränken haben, was zweckmäßig in der Form geschehe, daß der §. 37 d. K.O. mit dem §. 25 als Unterfall des letzteren verbunden werde. Einer späteren Revision der K.O. könne es vorbehalten bleiben, den §. 37 d. K.O. eventuell ganz zu beseitigen. Keinesfalls dürfe die Komm. ihre Beschlüsse so fassen, daß damit der §. 37 d. K.O. als ausdrücklich gebilligt erscheine.

Der Antragsteller zu 2 vertrat umgekehrt die Anschauung, daß das Prinzip des §. 37 ein sehr gesundes sei. Man müsse den exzeptionellen Karakter des §. 37, welchen er durch die Stellung in der K.O. erhalte, dadurch beseitigen, daß man die Vorschrift verallgemeinere und in das B.G.B. versetze. Der §. 37 enthalte zunächst den materiellen Satz, daß dasjenige, was die Frau aus Mitteln des Mannes erworben habe, den Konkursgläubigern gegenüber als zu dem Vermögen des Mannes gehörig gelte. Nach allgemeinen Grundsätzen würde der von der Frau gemachte Erwerb nur dann dem Manne gehören, wenn sie ihn im Namen des Mannes gemacht habe, während sie, wenn sie zwar für Rechnung des Mannes, aber im eigenen Namen gehandelt hat, nur obligatorisch verpflichtet sei, das Erworbene auf den Mann zu übertragen. Nach dem §. 37 solle nun auch in dem letzteren Falle, also dem Falle der sogenannten mittelbaren Stellvertretung, der von der Frau gemachte Erwerb den Gläubigern gegenüber als unmittelbar dem Manne erworben gelten. Daneben stelle der §. 37 die

Vermuthung auf, daß das von der Frau während der Ehe Erworbene mit Mitteln des Mannes erworben sei, und lege ihr deshalb den Beweis auf, daß der Erwerb nicht aus Mitteln des Mannes erfolgt sei. Diese Beweisregel rechtfertige sich dadurch, daß thatsächlich sehr häufig die betreffenden Rechtsgeschäfte der Frau für Rechnung des Mannes gemacht würden und es billig erscheine, nicht den Gläubigern, sondern der Frau die Verpflichtung aufzuerlegen, das Sachverhältniß aufzudecken. Dadurch werde dann zugleich der Zweck erreicht, daß klargestellt werde, ob das Rechtsgeschäft, auch wenn der Erwerb nicht für Rechnung und aus Mitteln des Mannes erfolgt sei, nicht doch aus anderen Gründen nach den §§. 24, 25 d. K.O. anzufechten sei. Diese auf einer richtigen Würdigung der Verhältnisse beruhenden Grundsätze dürften aber nicht auf den Konkurs beschränkt werden, sondern müßten auch außerhalb desselben gelten.

Von anderer Seite wurde zwar anerkannt, daß der §. 37 den dargelegten Sinn habe. Seine Bedeutung gehe aber noch weiter, indem nach demselben der von der Frau mit den Mitteln des Mannes gemachte Erwerb nicht nur dann, wenn derselbe für Rechnung des Mannes gemacht sei, sondern auch dann als zu dem Vermögen des Mannes gehörig gelten solle, wenn die Frau den Erwerb für sich, aber unter rechtswidriger Benutzung der Mittel des Mannes, gemacht habe. Dies ergebe sich aus den Mot. der K.O. und müsse der §. 37 in dieser Ausdehnung aufrecht erhalten werden. Es sei aber nicht nothwendig, ihn in das B.G.B. zu übernehmen. Wolle man die in ihm enthaltenen Grundsätze auch außerhalb des Konkurses zur Anwendung bringen, so dürfe man dies doch nicht in der Ausdehnung thun, wie der Antrag vorschlage. Die fraglichen Grundsätze dürften vielmehr außerhalb des Konkurses den Gläubigern gegenüber nur dann gelten, wenn die Zwangsvollstreckung in das Vermögen des Mannes erfolglos geblieben oder aussichtslos sei, wenn also die in dem §. 2 des Ges. v. 21. Juli 1879 bestimmten Voraussetzungen der Anfechtung einer Rechtshandlung des Schuldners vorlägen. Die anomale Natur der betreffenden Vorschriften und das Interesse der Frau machten eine solche Beschränkung nothwendig. Von diesem Standpunkt aus sei der richtige Weg aber dann der, das gedachte Gesetz durch eine Vorschrift der in den Anträgen 3 und 4 bezeichneten Art zu ergänzen.

Die Mehrheit nahm folgenden Standpunkt ein:

Es bestehe ein Widerspruch zwischen den Interessen der Frau und denen der Gläubiger des Mannes in ihrem Verhältnisse zu dem letzteren. Das röm. Recht habe die Entscheidung im Wesentlichen zu Gunsten der Frau getroffen, das ältere deutsche Recht habe dagegen die Frau in beträchtlichem Umfange für die Verpflichtungen des Mannes haften lassen. Der §. 37 habe, einer neueren Strömung der Rechtsentwickelung folgend, hinsichtlich des Erwerbes der Frau einen Mittelweg eingeschlagen. Darnach bestehe prinzipiell Gleichheit zwischen der Frau und den übrigen Gläubigern des Mannes. Da aber thatsächlich die Frau einen Vortheil genieße, so sei — neben der Rechtsvermuthung des §. 1282 — im §. 37 d. K.O. die Regel aufgestellt, daß sich die Frau auf Erwerbsgeschäfte nur dann berufen könne, wenn sie beweise, daß der Erwerb nicht mit Mitteln des Mannes gemacht sei. Diese Entscheidung erscheine, und zwar wesentlich aus den von den Antragstellern zu 2 bis 4 oben dargelegten Gründen, nach Lage der Verhältnisse als billig und gerecht. Dieselbe mit Rücksicht auf das eheliche Güterrecht des

Entw. abzuändern, liege kein Anlaß vor. Denn es handele sich nicht darum, eine Haftung der Frau für die Schulden des Mannes einzuführen oder gutzuheißen, sondern darum, die thatsächlichen Vortheile, welche die Frau gegenüber den anderen Gläubigern des Mannes um deswillen genieße, weil der Vorgang beim Erwerbe von beweglichen Sachen nicht ohne Weiteres ersichtlich und eben deshalb eine Begünstigung der Frau seitens des Mannes außerordentlich leicht zu ermöglichen sei, dadurch auszugleichen, daß man die Frau zwinge, die Vorgänge beim Erwerbe aufzudecken. Ein Bedürfniß zur Abänderung oder Beseitigung des §. 37 sei in der Praxis nicht hervorgetreten. Die im Antrag 1 vorgeschlagene Verbindung der Vorschrift mit dem §. 25 d. K.O. erscheine, auch abgesehen von dem letzteren Grunde, um deswillen als unrichtig, weil es sich bei den §§. 25 und 37 um ganz verschiedene Dinge handele. Die erstere Bestimmung betreffe die Anfechtung von Rechtsgeschäften, welche den Gläubigern gegenüber nicht als zulässig erscheinen, übrigens aber — abgesehen von den Vorschriften des bürgerlichen Rechtes über die Schenkungen unter Ehegatten — als gültig anzusehen sein würden. Der §. 37 dagegen wolle die Gläubiger in der Richtung schützen, daß ihnen nicht Sachen entzogen würden, welche wirklich dem Manne gehörten, hinsichtlich deren aber den Gläubigern der Beweis, daß sie dem Manne gehörten, Schwierigkeiten machen würde. Die Fassung des §. 37 gebe allerdings zu Zweifeln Anlaß. Indessen sei ein dringendes Bedürfniß nach einer Verdeutlichung desselben nicht hervorgetreten und die Vorschriften des Entw. gäben der Komm. keine Veranlassung, abändernd in die K.O. einzugreifen. Auch die im Antrage 2 vorgeschlagene Abschwächung des §. 37, wonach die Frau sich mit dem Beweise begnügen könne, daß der Erwerb nicht auf Rechnung des Mannes gemacht sei, erscheine nicht gerechtfertigt. Für die in den Anträgen 3 und 4 vorgeschlagene Uebertragung der Bestimmung des §. 37 auf den Fall der Anfechtung von Rechtshandlungen außerhalb des Konkurses sprächen gewichtige Gründe, insbesondere die Erwägung, daß man die Gläubiger darauf hindränge, die Konkurseröffnung zu betreiben, wenn man sie außerhalb des Konkurses ungünstiger stelle als im Konkurse. Indessen sei die Komm. nicht mit der Revision des Anfechtungsges. von 1879 befaßt, und da die zum Entw. gefaßten Beschlüsse eine Abänderung des gedachten Gesetzes nicht nothwendig machten, so werde man von einer Ergänzung desselben im Sinne des §. 37 d. K.O. Abstand zu nehmen haben.

275. (S. 5095 bis 5120 mit Anlagen S. 5121 bis 5238.)

Eheliches Güterrecht.

I. Die Komm. wandte sich der Berathung des Abschnitts II zu, welcher in den §§. 1283 bis 1332 das gesetzliche eheliche Güterrecht regelt. Auf Beschluß der Komm. vom 3. Juli 1893 (Prot. 244 unter IX) hatte eine aus sieben Mitgliedern der Komm. bestehende Subkomm. diesen Abschnitt des 2. Titels einer Vorberathung unterzogen. Das Ergebniß der in acht Sitzungen erfolgten Vorberathung ist der dem Prot. als Anlage I beigefügte Gegenentw. Ueber die Sitzungen der Subkomm. sind Prot. aufgenommen worden, aus denen der Inhalt der gefaßten Beschlüsse ersichtlich ist; die Beschlüsse sind nur soweit begründet, als sie wesentliche Abweichungen vom Entw. betreffen. Diese Prot. sind als Anlagen II bis IX diesem Prot. beigefügt. Ueber die in der Subkomm. hervorgetretenen

Meinungsverschiedenheiten geben auch die in derselben gestellten Anträge Auskunft, welche dem Prot. der 1. Sitzung der Subkomm. als Anlagen I bis IV beigefügt sind.

Zum Beginne der Berathung wurden sowohl die mit dem Entw. übereinstimmenden als auch die davon abweichenden Bestimmungen des Gegenentw. einer allgemeinen Erörterung unterzogen. Hieraus ist Folgendes mitzutheilen: **Ablehnung des Regionalsystems.**

Von einer Seite wurde ausgeführt, es sei schon von einzelnen Mitgliedern der ersten Komm. sowie später von verschiedenen Beurtheilern des Entw. und von einzelnen Bundesregierungen vorgeschlagen worden, bei Regelung des ehelichen Güterrechts dem Regionalsysteme zu folgen. Das Regionalsystem habe indessen in neuerer Zeit an Anhängern verloren. Der Entw. habe durch Aufstellung des gesetzlichen Güterstandes der Verwaltungsgemeinschaft einen gangbaren Weg eröffnet, auf dem man für das eheliche Güterrecht zur Rechtseinheit gelangen werde, und es beständen keine ausreichenden Gründe, diesen Weg nicht zu betreten. Die Verschiedenheit der in Deutschland bestehenden Güterrechte hänge nicht mit der Verschiedenheit territorialer Verhältnisse und Bedürfnisse, sondern mit der Verschiedenheit der Berufsstände zusammen. Je nachdem man die Interessen des einen oder des anderen Berufsstandes in den Vordergrund gestellt habe, sei man in den verschiedenen Rechtsgebieten zur Aufstellung dieses oder jenes ehelichen Güterrechts gelangt. Mit der Berücksichtigung der verschiedenen Interessen der einzelnen Berufsstände hänge insbesondere die Frage zusammen, ob die Verwaltungsgemeinschaft oder die Errungenschaftsgemeinschaft als gesetzlicher Güterstand den Vorzug verdiene. Diese Frage könne indessen, eben weil ihre Beantwortung nicht von der Verschiedenheit der territorialen Verhältnisse in Deutschland abhänge, ebenso wie die Frage nach der Zweckmäßigkeit der übrigen in Deutschland geltenden Gütersysteme einheitlich für das gesammte Reichsgebiet geregelt werden.

Von anderer Seite sei gerügt worden, daß der Entw. neben dem gesetzlichen Güterstande der Verwaltungsgemeinschaft noch die hauptsächlichsten, in Deutschland geltenden übrigen Gütersysteme gesetzlich geregelt habe. Würde man sich indessen darauf beschränken, das gesetzliche Güterrecht zu regeln und die Abweichungen der Vertragsfreiheit zu überlassen, so würde in denjenigen Rechtsgebieten, in denen die Bevölkerung bisher unter einem anderen Güterstande gelebt habe, die Einführung des neuen gesetzlichen Güterstandes der Verwaltungsgemeinschaft als besondere Härte empfunden werden und auf Schwierigkeiten stoßen. Anders verhalte es sich bei dem vom Entw. beobachteten Verfahren. Durch Regelung der übrigen Güterstände habe der Entw. den Ehegatten, welche nach einem anderen als dem gesetzlichen Güterstande leben wollten, eine wesentliche Erleichterung geschaffen; sie seien nicht genöthigt, alle Punkte, in denen sie vom gesetzlichen Güterrecht abweichen wollten, einzeln zu vereinbaren, sondern sie könnten sich einem der subsidiären Güterstände anschließen und diesen, soweit es erforderlich sei, in Einzelheiten abändern bezw. ergänzen. **Regelung verschiedener Güterstände.**

Anlangend die Frage, welches der verschiedenen in Deutschland geltenden Güterrechte zum gesetzlichen zu erheben sei, so habe sich die Subkomm. (vergl. S. 139 unter I) für die Beibehaltung des vom Entw. vorgeschlagenen Systems der Verwaltungsgemeinschaft entschieden. Ausschlaggebend sei für die Subkomm. **Verwaltungsgemeinschaft als gesetzlicher Güterstand.**

die Erwägung gewesen, daß keines der übrigen Güterrechte, wenn man ihre Vorzüge und ihre Nachtheile gegen einander abwäge, vor dem Systeme des Entw. den Vorzug verdiene. Dieses System gelte im Wesentlichen bereits in Preußen und Sachsen, greife verhältnißmäßig am wenigsten tief in die zur Zeit der Eheschließung bestehenden Vermögensverhältnisse der Ehegatten ein und erleichtere dadurch den Bevölkerungstheilen, für welche die Verwaltungsgemeinschaft ein neues Recht schaffe, die Eingewöhnung in den neuen Rechtszustand; es entspreche, insofern es die Frau verhältnißmäßig selbständig stelle, dem Zuge der modernen Rechtsentwickelung und sei aus allen diesen Gründen am besten geeignet, als gesetzlicher Güterstand für das gesammte Reichsgebiet aufgestellt zu werden. Das System der Verwaltungsgemeinschaft habe allerdings einen Nachtheil, auf welchen namentlich in den Aeußerungen der hessischen und der württembergischen Regierung hingewiesen sei. Die Frau habe nach dem Entw. keinen Antheil an der Errungenschaft und ziehe deswegen keinen unmittelbaren Vortheil aus einer Zunahme des gemeinschaftlichen Vermögens. Dieses Ergebniß widerspreche in vielen Fällen dem regelmäßigen Ursprunge des Erwerbes in den mittleren und unteren Schichten der Bevölkerung. Diesen Widerspruch vermeide das System der Errungenschaftsgemeinschaft, es sei aber auf der anderen Seite auch mit erheblichen Nachtheilen verbunden. Die Auseinandersetzung der Ehegatten sei bei der Errungenschaftsgemeinschaft meist so verwickelt, daß sie sich ohne die Betheiligung einer öffentlichen Behörde nicht bewirken lasse. Die Einmischung einer öffentlichen Behörde werde indessen in denjenigen Rechtsgebieten, welchen eine solche Einmischung fremd sei, unangenehm empfunden werden. Bei dem verhältnißmäßig geringen Umfange seines bisherigen Geltungsgebiets werde daher die Einführung des Systems der Errungenschaftsgemeinschaft als gesetzlichen Güterstandes voraussichtlich auf nicht unerhebliche Schwierigkeiten stoßen. Die gegen das System der Verwaltungsgemeinschaft im Interesse der mittleren und unteren Schichten der Bevölkerung erhobenen Bedenken verlören aber auch dadurch erheblich an Gewicht, daß nach dem gesetzlichen Güterrechte des Entw. der Arbeitserwerb der Frau, vorbehaltlich der Vorschrift des §. 1275 Abs. 2, deren Vorbehaltsgut werde (vergl. §. c Nr. 3 des Gegenentw. und unten S. 125 unter IV a. E.).

Von Seiten eines Mitglieds wurde dagegen bemerkt, daß seiner Meinung nach das System der Errungenschaftsgemeinschaft aus den von der hessischen Regierung dargelegten Gründen gegenüber dem Systeme des Entw. den Vorzug verdiene. Von der Einbringung eines entsprechenden Antrags erklärte das Mitglied nur deswegen Abstand nehmen zu wollen, weil nach der in der Komm. herrschenden Stimmung ein solcher Antrag aussichtslos sei.

Allgemeiner Standpunkt.

Nachdem hierauf die wesentlichsten Punkte, in denen der Gegenentw. bei Ausgestaltung des Systems der Verwaltungsgemeinschaft mit dem Entw. übereinstimmt, erörtert waren, ging man zu einer generellen Erörterung der Abweichungen des Gegenentw. über. Aus der Berathung ist Folgendes mitzutheilen:

Der Entw. giebt bei dem gesetzlichen Güterstande der Verwaltungsgemeinschaft dem Manne das Recht der Nutznießung und der Verwaltung des eingebrachten Gutes (§. 1283). Das Recht der Nutznießung ist als der wesent-

lichste Theil der Rechte des Mannes an die Spitze gestellt und mit Rücksicht auf diese dem Nießbraucher analoge Rechtsstellung des Mannes sind auch im §. 1292 auf die eheliche Nutznießung die Vorschriften über den Nießbrauch grundsätzlich für anwendbar erklärt. Der Gegenentw. (§. a) stellt das Recht der Verwaltung voraus und legt dem Manne daneben das Recht der Nutznießung bei; von einer generellen Verweisung auf die Grundsätze über den Nießbrauch ist Abstand genommen (vergl. §§. e, g, n, w, x, y, u¹ und unten zu §. f S. 126).

Nach dem Entw. ist die Verwaltung des Mannes so gedacht, daß er die Verwaltung gewissermaßen gemeinschaftlich mit der Frau führt. Der Mann soll regelmäßig die Frau veranlassen, entweder selbst zu handeln oder ihm Vollmacht zu geben. Nach dem Gegenentw. tritt der Mann kraft eigenen Rechtes auf. Zur Sicherung der Frau ist allerdings bestimmt, daß der Mann regelmäßig nur mit Zustimmung der Frau handeln dürfe; der Kreis derjenigen Geschäfte, die der Mann ohne Zustimmung der Frau vornehmen kann, ist indessen gegenüber dem Entw. wesentlich erweitert. Der Entw. gestattet ferner der Frau, die ihr dem Manne gegenüber aus der ehemännlichen Nutznießung und Verwaltung zustehenden Ansprüche auch während des Bestehens der Ehe durch gerichtliche Klage geltend zu machen, versagt ihr aber, abgesehen von dem Falle, in welchem durch das Verhalten des Mannes die Besorgniß einer Verletzung der Rechte der Frau als Eigenthümerin des eingebrachten Gutes begründet wird (§§. 1292, 1005), das Recht auf Sicherstellung. Der Gegenentw. dagegen verweist die Ehegatten zur Schlichtung etwaiger Streitigkeiten in Fällen, in denen ein Ehegatte für ein von ihm vorzunehmendes Rechtsgeschäft der Zustimmung des anderen bedarf (§§. h, f¹), an das Vormundschaftsgericht und, wo er der Frau klagbare Ansprüche giebt, läßt er die Klage regelmäßig erst nach Auflösung der Ehe zu (§. y). Endlich erweitert der Gegenentw. das Recht der Frau auf Sicherstellung (§§. w, x).

Anlangend die Rechtsstellung, welche der Mann nach dem Gegenentw. nach außen einnimmt, so bestand in der Komm. Einigkeit darüber, daß der Mann in denjenigen Fällen, in welchen er ohne Zustimmung der Frau über Gegenstände des eingebrachten Gutes verfügen dürfe, nach außen hin als im eigenen Namen handelnd auftrete. Meinungsverschiedenheit bestand jedoch darüber, ob der Mann, wenn er mit Zustimmung der Frau in der Zustimmung bedürftigen Fällen über Gegenstände des eingebrachten Gutes verfüge, Dritten gegenüber stets nur im eigenen Namen handele, sowie darüber, ob der wesentlichste Bestandtheil der ehemännlichen Rechte in dem Rechte der Verwaltung oder in dem Rechte der Nutznießung zu suchen sei.

Von einer Seite wurde betont, der Mann verwalte das eingebrachte Vermögen nach dem Gegenentw. nicht als Vertreter der Frau, sondern auch in den Fällen, in welchen er der Zustimmung der Frau bedürfe, im eigenen Namen. Nach dem Entw. sei dies allerdings nicht anzunehmen. Nach dem Entw. habe der Mann nur für die ordentliche Verwaltung des eingebrachten Gutes dadurch Sorge zu tragen, daß er die Frau veranlasse, entweder gewisse Verwaltungshandlungen selbständig vorzunehmen oder ihn zur Vornahme derselben zu ermächtigen; daneben könne auch die Frau ihrerseits von dem Manne verlangen,

daß er bestimmte Verwaltungshandlungen in ihrem Namen vornehme. Diesen Standpunkt habe der Gegenentw. bewußtermaßen verlassen. Der Mann verwalte als Haupt der Familie das eingebrachte Gut der Frau selbständig im eigenen Namen. Er bedürfe zwar regelmäßig, soweit das Gesetz nicht ein Anderes bestimme, der Zustimmung der Frau. Das Erforderniß der Zustimmung sei aber nur zum Schutze der Frau aufgestellt; sie solle nur verhindern können, daß der Mann leichtsinnig und zwecklos über das Eingebrachte verfüge und auf diese Weise die Substanz desselben verringere. Durch das Erforderniß der Zustimmung werde die Verwaltung nicht in die Hände der Frau gelegt und dem Manne entzogen. Wenn der Mann mit Zustimmung der Frau handele, thue er dies nicht als ihr Bevollmächtigter, sondern im eigenen Namen. Das Verwaltungsrecht des Mannes sei ferner nicht etwa blos ein Ausfluß seines Nutznießungsrechts. Das Verwaltungsrecht stehe dem Manne, als dem Haupte der Familie, unabhängig von der Nutznießung zu; es würde ihm kraft seiner familienrechtlichen Stellung auch dann zustehen, wenn er zur Nutznießung nicht berechtigt wäre. Diese Auffassung sei historisch begründet; sie sei in allen zur Zeit in Deutschland bestehenden Gütersystemen herrschend.

Von anderer Seite wurde betont, der Mann übe die im Verwaltungsrechte liegenden Befugnisse nach dem Gegenentw., abweichend vom Entw. (Mot. IV S. 269), ebenso im eigenen Namen aus wie das Nutznießungsrecht, er handele kraft eigenen Rechtes, nicht als Bevollmächtigter der Frau. Es gehe aber nicht an, das Verwaltungsrecht gegenüber dem Nutznießungsrechte des Mannes derartig in den Vordergrund zu stellen, wie dies von einer Seite geschehen sei. Geschichtlich sei das Verwaltungsrecht als Ausfluß der ehelichen Vormundschaft der wesentlichste Bestandtheil des Rechtes des Mannes, für das heutige Recht stehe die Nutznießung im Vordergrunde. Der Mann verwalte das Vermögen der Frau nur zu dem Zwecke, um die Nutzungen, die ihm als Beitrag zu den von ihm zu bestreitenden Lasten dienen sollen, mit der dem Wesen der Ehe entsprechenden Selbständigkeit und Freiheit ziehen zu können. Das Verhältniß sei nicht ganz dasselbe wie das Verhältniß des Vaters zum Vermögen des Kindes; das Kind könne sein Vermögen nicht selbst verwalten, der Vater habe als gesetzlicher Vertreter die Verwaltung zu führen, die Verwaltung des Vaters sei auch ohne dessen Nutznießung nothwendig, während die Ehefrau ihr Vermögen selbst verwalten könne, die Verwaltung des Mannes keinen Zweck hätte, wenn ihm nicht die Nutznießung zustände.

Von einer dritten Seite wurde betont, daß der Mann nach dem Standpunkte des Gegenentw. in denjenigen Fällen, in welchen er der Zustimmung der Frau bedürfe, jedenfalls die Wahl habe, ob er im eigenen Namen oder im Namen der Frau handeln wolle (vergl. S. 165 unter I).

Geschäftliches. Die weitere generelle Berathung wurde mit Rücksicht darauf abgebrochen, daß von einem Mitgliede, welches der Subkomm. nicht angehört hatte, der Antrag gestellt wurde:

> die §§. 1283 bis 1332 nach dem von der Subkomm. vorgelegten Gegentw. anzunehmen, ohne in die Berathung der einzelnen Vorschriften einzutreten.

Zur Begründung des Antrags wurde Folgendes geltend gemacht:

Die Subkomm. habe den Abschnitt, welcher den gesetzlichen Güterstand behandele, an der Hand der Ausstellungen der Kritik und unter Berücksichtigung der Wünsche der einzelnen Bundesregierungen einer Vorberathung unterworfen. Der vorgelegte Gegenentw., welcher das Ergebniß dieser Berathung darstelle, sei nebst den Protokollen der Subkomm. den Mitgliedern der Hauptkomm. zur Kenntnißnahme zugegangen. Bei der Prüfung des Gegenentw. werde jedes Mitglied die Ueberzeugung gewonnen haben, daß der Gegenentw., insofern er die gegen den Entw. erhobenen Ausstellungen, soweit sie berechtigt seien, berücksichtige, eine wesentliche Verbesserung des Entw. enthalte. Begreiflicherweise würden wohl einige Mitglieder nach der einen oder der anderen Richtung hin noch Ausstellungen und Wünsche zu erheben haben. Im Interesse der dringend zu befürwortenden Beschleunigung der Berathungen der Komm. sei indessen eine gewisse Resignation am Platze, zumal da über die wesentlichsten Punkte eine Einigung in der Subkomm. erzielt worden und nicht anzunehmen sei, daß das Ergebniß sich ändern werde, falls man von neuem in die Berathung der einzelnen Vorschriften eintrete.

Von mehreren Seiten wurde dem Antrag aus folgenden Gründen widersprochen:

Bei den Berathungen der Subkomm. seien einzelne Theilnehmer derselben von der Ansicht ausgegangen, daß die Beschlüsse der Subkomm. nur vorläufige seien und ihre Berathungen durch die späteren Berathungen der Hauptkomm. ergänzt werden würden; nur mit Rücksicht hierauf hätten sie von der Einbringung mancher Anträge Abstand genommen, darauf vertrauend, diese Anträge in der Hauptkomm. nachholen zu können. Es gehe nicht an, diese Mitglieder mit ihren Anträgen einfach auszuschließen. Ferner seien über die Berathungen der Subkomm. zwar Protokolle aufgenommen worden, diese seien aber, weil sie im Gegensatze zu den Protokollen der Hauptkomm. nur bezweckt hätten, die Beschlüsse ihrem sachlichen Inhalte nach zu verzeichnen, um als Grundlage für den aufzustellenden Gegenentw. zu dienen, erheblich kürzer gehalten als die Protokolle der Hauptkomm. Sie enthielten insbesondere über den von der Minderheit in der Subkomm. vertretenen Standpunkt nur wenige Bemerkungen, und auch die Begründung des Standpunkts der Mehrheit sei so knapp gehalten, daß die Auslegung häufig über den Sinn der gefaßten Beschlüsse im Zweifel sein werde.

Von anderer Seite wurde mit Rücksicht auf die von der Minderheit geäußerten Bedenken der Vermittelungsvorschlag gemacht, die Annahme des Gegenentw., jedoch vorbehaltlich etwaiger aus der Mitte der Komm. zu stellender Anträge, zu beschließen. Dem berechtigten Wunsche nach Beschleunigung der Berathung werde dadurch Rechnung getragen, daß jeder Paragraph, zu dem kein Antrag vorliege, als unbeanstandet und von der Komm. gebilligt anzusehen sei, ohne daß es eines besonderen Vortrags des Referenten und des Generalreferenten bedürfe. Den Bedenken der Minderheit werde Rechnung getragen, wenn man jedem Mitgliede das Recht vorbehalte, die ihm geeignet erscheinenden Anträge zu den Vorschlägen der Subkomm. zu stellen; diese Anträge seien dann in der gewohnten, der Geschäftsordnung entsprechenden Weise zu erledigen. Was die gegen die Protokolle der Subkomm. geäußerten Bedenken anbelange, so sei der von der Minderheit in der Subkomm. vertretene Standpunkt im Wesent-

lichen aus den Anträgen ersichtlich, welche in der Subkomm. gestellt worden und dem 1. Protokoll der Subkomm. als Anlagen beigefügt seien (S. 142ff.). Soweit der abweichende Standpunkt des Gegenentw. aus den Protokollen der Subkomm. nicht genügend erhelle, eine Meinung, die übrigens nicht von allen Mitgliedern getheilt werde, könne diesen Bedenken dadurch abgeholfen werden, daß in den Protokollen der Hauptkomm. die Unterschiede des Gegenentw. vom Entw. bei den einzelnen Paragraphen des Gegenentw. kurz vermerkt würden.

Die Mehrheit erklärte sich aus den angeführten Gründen mit dem Vermittelungsvorschlag einverstanden. Die Annahme desselben erfolgte mit 15 gegen 4 Stimmen.

Man trat hierauf in die Berathung des Gegenentw. ein, soweit zu demselben Anträge vorlagen. Sein Abschnitt I bestimmt, was von dem Vermögen der Frau durch die Eheschließung „eingebrachtes Gut" und was „Vorbehaltsgut" wird.

§. 1283. Gegenentw. §. a. Eintritt des gesetzl. Güterrechts.

II. Der §. a des Gegenentw. entspricht dem §. 1283, weicht jedoch in 3 Punkten von ihm ab. Der §. a stellt bei Bestimmung der Rechte des Ehemanns das Recht der Verwaltung voraus und schließt hieran das Recht der Nutznießung (vergl. S. 140 unter II), während der Entw. den umgekehrten Weg eingeschlagen hat. Der §. a bezeichnet ferner das nicht vorbehaltene Gut der Frau als „eingebrachtes Gut" in Abweichung vom Entw., der die Bezeichnung „Ehegut" gewählt hat. Endlich stellt der §. a durch den Zwischensatz „wenn nicht durch Ehevertrag ein anderer Güterstand vereinbart ist" klar, daß der im §. a normirte gesetzliche Güterstand nur ein subsidiärer ist und nur Platz greift, wenn nicht durch Ehevertrag ein anderer Güterstand vereinbart worden ist. Innerhalb der Komm. wurden nur die beiden zuletzt erwähnten Abweichungen beanstandet.

Es lagen die Anträge vor:

1. in der Ueberschrift sowie in allen späteren Paragraphen statt „Eingebrachtes Gut" zu setzen „Ehegut";
2. statt „Ehegut" oder „Eingebrachtes Gut" zu setzen „Frauengut";
3. im §. a die Worte „wenn nicht durch Ehevertrag ein anderer Güterstand vereinbart worden ist" zu streichen.

Gegen den Ausdruck „Eingebrachtes Gut" wurde seitens der Minderheit geltend gemacht, er sei zu eng, weil er dem Sprachgebrauche nach eine besondere Thätigkeit voraussetze, durch welche sich das Einbringen vollziehe, auch passe er nicht für das der Verwaltung und Nutznießung des Mannes unterliegende Vermögen, welches die Frau während der Ehe erwerbe. Der Ausdruck „Eingebrachtes Gut" lasse ferner nicht ersehen, daß er sich ausschließlich auf das Vermögen der Frau beziehe; man könnte mit Rücksicht darauf, daß auch der Mann in der Regel etwas in die Ehe einbringe, unter dem eingebrachten Gute dem Sprachgebrauche nach auch das von beiden Ehegatten eingebrachte Vermögen verstehen. Endlich werde durch den im §. a gewählten Ausdruck die Diktion des Gesetzes erheblich erschwert; an Stelle zusammengesetzter Wörter wie „Eheguts- oder Frauengutsverbindlichkeiten" werde man längere Umschreibungen wählen müssen.

Für den Ausdruck „Ehegut“ wurde geltend gemacht, er lasse klar erkennen, daß es sich um dasjenige Vermögen der Frau handele, dessen Erträge den Zwecken der Ehe dienstbar gemacht werden sollten. Dem Mißverständnisse, als umfasse das „Ehegut“ nicht nur das von der Frau, sondern auch das vom Manne den Zwecken der Ehe gewidmete Vermögen, werde durch die Gegenüberstellung des Eheguts und des Vorbehaltsguts vorgebeugt.

Der Ausdruck „Frauengut“ wurde von anderer Seite um deswillen befürwortet, weil er unzweifelhaft klarstelle, daß hiermit eine besondere Eigenschaft des Frauenvermögens gemeint sei. Wenn dieser Ausdruck zunächst den Gegensatz zum Vorbehaltsgute nicht hervortreten lasse, so sei dies kein Fehler; jeder terminus technicus müsse von dem Regelfall ausgehen und zunächst nur bestrebt sein, diesen begrifflich zu decken. Hinzu komme, daß der Ausdruck „Frauengut“ in die Wissenschaft und in die Praxis der obersten deutschen Gerichtshöfe aufgenommen worden sei.

Die Mehrheit entschied sich für den Ausdruck „Eingebrachtes Gut.“

Erwogen wurde:

Der Ausdruck „Eingebrachtes Gut“ habe sich in einem großen Theile Deutschlands, im Gebiete des preuß. Allgem. Landrechts, eingebürgert; er lehne sich auch an den Sprachgebrauch des code civil an, der von apporter und apport spreche. Ein anderer Ausdruck habe sich nirgends sonst in Deutschland eine herrschende Stellung erworben; der Sprachgebrauch wechsele vielfach. Von dem Ausdruck „Eingebrachtes Gut“ könne deswegen nur dann abgewichen werden, wenn feststände, daß er wirklich zu ~~Mißverständnissen~~ Anlaß geben könne, oder wenn ein ersichtlich besserer Ausdruck in Vorschlag gebracht wäre. Beides sei nicht der Fall. Das Mißverständniß, zu welchem der Ausdruck „Eingebrachtes Gut“ nach der Ansicht der Minderheit führen könne, sei bei vernünftiger Gesetzesauslegung nicht denkbar. Indem die Frau sich ihr Vermögen nicht vorbehalte, bringe sie es in die Ehe ein. Ebensowenig sei es denkbar, daß Vermögen des Mannes zu dem „Eingebrachten Gut“ gerechnet werden könnte. Der Ausdruck „Eingebrachtes Gut“ sei, wie aus Grimms Wörterbuch hervorgehe, von alters her nur auf das Vermögen der Frau bezogen worden; im Leben sage man auch heute nur von der Frau, sie bringe etwas in die Ehe mit. Die von der Minderheit vorgeschlagenen Ausdrücke unterlägen triftigen Bedenken. Der Ausdruck „Frauengut“ lasse den Gegensatz zum Vorbehaltsgute nicht genügend hervortreten; der Ausdruck „Ehegut“ lasse nicht deutlich genug erkennen, daß es sich um Vermögen der Frau handele. Demgegenüber könnten die Vortheile einer kürzeren Diktion, welche die Minderheit für die von ihr gegewählten Ausdrücke geltend mache, nicht in Betracht kommen, zumal sich gegen die Ausdrücke „Eheguts- oder Frauengutsverbindlichkeiten“ im Interesse des Wohllauts berechtigte Einwendungen erheben ließen.

Zu Gunsten des Antrags 3 wurde geltend gemacht, der Zwischensatz „sofern nicht durch Ehevertrag ein anderer Güterstand vereinbart ist“, wolle nach den Intentionen der Subkomm. klarstellen, daß der im §. 1283 normirte Güterstand kein absoluter sei. Eine solche Verdeutlichung sei mit Rücksicht auf die §§. 1333, 1338 überflüssig und lege andererseits das Mißverständniß nahe,

als ob zur Gültigkeit der Abänderung des Güterstandes auch Dritten gegenüber stets die Vereinbarung der Ehegatten genügen solle.

Die Mehrheit erkannte an, daß das, was der Zwischensatz besagen wolle, bereits aus den §§. 1333, 1338 sich ergebe, und überließ es der Entscheidung der Red.Komm., ob es zweckmäßig sei, den Grundsatz, daß der gesetzliche Güterstand kein absoluter sei, bereits im §. a zum Ausdrucke zu bringen.

§. 1284; Gegenentw. §. b.

III. Zu dem den Ausschluß des gesetzlichen Güterrechts anordnenden §. b lag der Antrag vor:

den §. b als §. dd an den Schluß des Abschnitts I zu setzen und den Schluß des Satzes 1 zu fassen:

so ist die Verwaltung und Nutznießung des Mannes ausgeschlossen.

sowie den Satz 2 zu streichen.

Die Berathung über den Antrag wurde vorläufig ausgesetzt.

§§. 1286, 1287, 1289, 1290; Gegenentw. §. c Vorbehaltsgut.

IV. Der vom Vorbehaltsgute handelnde §. c des Gegenentw. faßt die §§. 1286, 1287, 1289, 1290 zusammen. Die Nr. 1, 2 des §. c stimmen mit dem Entw. sachlich überein. Der §. c hat nur in der Nr. 2 hinter Pflichttheil in Klammern eingefügt „von Todeswegen". Zu Nr. 2 wurde ein Antrag gestellt:

statt „durch letztwillige Verfügung" zu sagen „durch Verfügung von Todeswegen".

Zur Begründung des Antrags machte der Antragsteller geltend, es müsse auch möglich sein, durch Verfügung in einem Erbvertrage den der Ehefrau zugewendeten Gegenständen die Eigenschaft von Vorbehaltsgut beizulegen; der Ausdruck letztwillige Verfügung sei deswegen zu eng. In der Subkomm. (vergl. S. 141 unter IV) habe sich die Mehrheit der Auffassung zugeneigt, die Praxis werde auf Grund des §. 1956 Abs. 1 dahin gelangen, der in einem Erbvertrage getroffenen Bestimmung, daß gewisse einer Ehefrau vermachte Gegenstände die Eigenschaft von Vorbehaltsgut haben sollten, die gleiche Bedeutung beizulegen wie der Bestimmung in einem Testamente. In dem §. 1956 sei indessen nicht gesagt, daß der Erbvertrag, soweit er neben der Erbeseinsetzung noch andere Verfügungen von Todeswegen enthalte, die rechtliche Natur einer letztwilligen Verfügung annehme; er sage nur, daß in einem Erbeinsetzungsvertrage, der nicht letztwillige Verfügung sei, auch Bestimmungen getroffen werden könnten, auf welche diejenigen Vorschriften entsprechende Anwendung finden sollten, welche gelten würden, wenn die Bestimmungen in einer letztwilligen Verfügung getroffen wären. In der That gehe es auch nicht an, der Erbeseinsetzung durch Erbvertrag die Bedeutung einer vertragsmäßigen Verfügung, der in einem Erbvertrage getroffenen Verfügung, durch welche gewisse Gegenstände einer Ehefrau als Vorbehaltsgut zugewendet würden, dagegen die Bedeutung einer letztwilligen Verfügung beizulegen. Es sei deswegen richtiger, im Satze 2 nicht von einer „letztwilligen", sondern von einer Verfügung „von Todeswegen" zu sprechen, zumal da hierdurch auch der Fall der donatio mortis causa gedeckt werde.

Die Mehrheit erklärte sich mit dem Antrag aus den von dem Antragsteller erörterten Gründen vorläufig einverstanden, behielt sich jedoch vor, bei der Berathung des Erbrechts auf diese Frage zurückzukommen.

Der §. 1288 ist von der Subkomm. (vergl. S. 141 unter V) gestrichen worden. Es wurde daselbst die Meinung vertreten, die Vorschrift sei, wie sich aus den Mot. IV S. 171 ergebe, entbehrlich und, was wenigstens den Abs. 1 Satz 2 anbelange, nicht unbedenklich. Ein Antrag auf Wiederherstellung des §. 1288 wurde nicht gestellt.

Die Nr. 3, 4 des §. c entsprechen den §§. 1289, 1290; in der Nr. 3 ist jedoch der im §. 1289 enthaltene Zwischensatz „sofern diese nicht unter die Vorschrift des §. 1275 Abs. 2 fällt" fortgelassen worden (vergl. S. 141 unter VI). Zur Rechtfertigung dieser Abweichung wurde von einer Seite noch geltend gemacht, der Zwischensatz könne leicht zu Mißverständnissen führen und sei jedenfalls entbehrlich. Was die Ehefrau durch die ihr nach §. 1275 Abs. 2 obliegende Arbeit erwerbe, das erwerbe sie für den Mann, es werde also weder eingebrachtes Gut noch Vorbehaltsgut. Leiste die Frau in dem Geschäfte des Mannes entgeltliche Dienste, so werde die Gegenleistung nach Nr. 3 Vorbehaltsgut; erhalte sie von dem Manne für die geleisteten Dienste ein Geschenk, so gehöre dieses zu dem eingebrachten Gute. Diese Regelung entspreche den besonderen Behältnissen der besitzlosen Klassen weit mehr, als das für sie von Menger im Arch. f. soz. Gesetzgeb. 2 S. 32ff. (Zus. d. gutachtl. Aeuß. IV S. 103) empfohlene System der allgemeinen Gütergemeinschaft.

V. Die §§. d bis g des Gegenentw. wurden nicht beanstandet. §. 1291; Gegenentw. §. d.

Der §. 1291 erklärt die im Falle der Gütertrennung geltenden Vorschriften der §. 1336, 1337, 1340 auf das Vorbehaltsgut für entsprechend anwendbar. Der §. d verweist auf die für die Gütertrennung geltenden Vorschriften schlechthin, also auch auf den §. 1339; er will jedoch die entsprechende Anwendung des §. 1339 nur mit einer Einschränkung aussprechen. Die Verpflichtung der Frau, dem Manne aus dem Vorbehaltsgute den im §. 1339 bestimmten Beitrag zu leisten, soll nur insoweit bestehen, als nicht die Nutzungen ihres eingebrachten Gutes einen angemessenen Beitrag gewähren (vergl. S. 141 unter VIII). Dritten gegenüber soll der Ausschluß der Verwaltung und Nutznießung des Mannes nur nach Maßgabe der §§. 1336, 1337 wirksam sein.

Eingebrachtes Gut. Verwaltung des Mannes.

Man ging zur Berathung des auf die Verwaltung und Nutznießung des eingebrachten Gutes bezüglichen Abschnitts II über. Der §. 1292 bestimmt, daß auf die dem Manne an dem eingebrachten Gute zustehende Nutznießung (eheliche Nutznießung) die Vorschriften über den Nießbrauch Anwendung finden, soweit nicht aus dem Gesetz ein Anderes sich ergebe. Da indessen die Vorschriften über den Nießbrauch, wie die Mot. IV S. 182 bis 198 darthun, nicht in allen Einzelheiten auf das Verwaltungsrecht des Mannes passen, so sind sie in den §§. 1293 bis 1299 und insbesondere in dem §. 1325 in verschiedenen Beziehungen geändert worden. In der Subkomm. (vergl. S. 173 unter III) war die Meinung herrschend, daß die Angriffe, welche die Anwendung der für den Nießbrauch geltenden Vorschriften von vielen Seiten erfahren habe (Zus. d. gutachtl. Aeuß. IV S. 113, 116, 131 bis 134, VI S. 610 bis 612, 618, Bähr, Gegenentw.

§§. 1216, 1217, 1221), zum Theil nicht unbegründet seien; jedenfalls müsse anerkannt werden, daß den Vortheilen, die sich durch die Verweisung auf den Nießbrauch erreichen ließen, die Schwierigkeiten gegenüberständen, die sich insbesondere aus den §§. 1293, 1325 ergäben, und daß es vom Standpunkte der Technik des Gesetzes jedenfalls wünschenswerth sei, diese Schwierigkeiten zu vermeiden. Der Gegenentw. beschränkt deshalb im §. f Abs. 1 die allgemeine Verweisung auf die Vorschriften über den Nießbrauch auf den Erwerb und den Umfang der Nutzungen, nimmt dagegen die sonstigen Vorschriften über die Rechte und Pflichten des Nießbrauchers, die für die Nutznießung des Mannes gelten sollen, einzeln auf (§§. e, g, n, w, x, y, u[1]). Dadurch werden die §§. 1293, 1294 Satz 1, 1295, 1325 entbehrlich und es wird das Zusammentreffen der im Nießbrauche liegenden Verwaltungsbefugnisse mit dem ehelichen Verwaltungsrechte (§. 1325), welches das Verständniß erschwert, vermieden; der Mann hat hiernach nur das durch §. g Abs. 2, §. i wesentlich erweiterte eheliche Verwaltungsrecht. Daß das Verwaltungs- und Nutznießungsrecht des Mannes ein absolutes Recht ist, daß der Mann sein Recht auch gegen Dritte geltend machen kann, steht auch ohne Anwendung der Vorschriften über den Nießbrauch außer Zweifel.

§. 1292 mit §. 946 des Entw. II Gegenentw. §. e; Besitz des Mannes.

Der §. e bestimmt in Uebereinstimmung mit dem Grundgedanken des §. 1292 und des §. 946 Abs. 1 des Entw. II, daß der Mann kraft seines Verwaltungsrechts die zum eingebrachten Gute gehörenden Sachen in Besitz nehmen darf (vergl. S. 165 unter VI). Von einer Seite wurde hierzu bemerkt, dieses Recht dürfe dem Manne nur gegenüber der Frau zustehen; der Frau gegenüber sei er berechtigt, sich eigenmächtig in den Besitz der eingebrachten Sachen zu setzen, Dritten gegenüber müsse der Mann auf Herausgabe klagen. Die Fassung des §. e des Gegenentw. lege aber das Mißverständniß nahe, als sei der Mann mit Rücksicht auf §. 780 Abs. 1 des Entw. II auch Dritten gegenüber berechtigt, Eigenmacht zu üben. Von anderer Seite wurde angenommen, daß die fragliche Vorschrift dem Manne auch der Frau gegenüber nur das Recht gebe, die Einräumung des Besitzes zu verlangen, nicht aber sich eigenmächtig in den Besitz zu setzen. Die Komm. gab die Würdigung dieser Bedenken der Red.Komm. anheim.

§§. 1285, 1292. Gegenentw. §. f. Nutznießung des Mannes.

Der §. f des Gegenentw. bestimmt im Abs. 1 in Konsequenz des bereits erörterten Standpunkts zu §. 1292, daß der Mann die Nutzungen des eingebrachten Gutes in derselben Weise und in demselben Umfang erwerbe wie ein Nießbraucher. Der Abs. 2 des §. f entspricht dem §. 1285. Der §. 1293 ist gestrichen.

§. 1319 Abs. 1. Gegenentw. §. g Abs. 1; Verfügungsrecht des Mannes mit

Der §. g Abs. 1 stimmt, abgesehen von einer abweichenden Fassung, mit dem §. 1319 Abs. 1 sachlich überein, läßt aber die Zustimmung der Frau genügen, um dem Manne zu ermöglichen, mit Wirkung für das eingebrachte Gut zu handeln, während der Entw. regelmäßig eine Vollmacht der Frau erfordert (vergl. S. 166 unter I).

§. 1318 Nr. 1, 2. Gegenentw. §. g Abs. 2; ohne Zustimmung der Frau.

Der §. g Abs. 2 stimmt mit dem §. 1318 Nr. 1, 2 überein; er erstreckt jedoch das im §. 1294 Satz 2 dem Manne eingeräumte Recht zur Veräußerung der verbrauchbaren Sachen, die durch Verbrauch genutzt zu werden pflegen, auf alle verbrauchbaren Sachen (§. 77c des Entw. II), insbesondere auf das Geld und nach Maßgabe des §. 958 des Entw. II, d. h. innerhalb der Grenzen einer ordnungsmäßigen Wirthschaft, auf die zu dem Inventar eines Grundstücks gehörenden nicht verbrauchbaren Gegenstände (vergl. S. 167, 168, 175 unter 5).

VI. Der §. 1319 Abs. 2 bestimmt, daß, wenn ein unter die Vorschriften des §. 1318 fallendes Rechtsgeschäft zum Zwecke der ordnungsmäßigen Verwaltung erforderlich wird, der Mann seine Frau hiervon in Kenntniß zu setzen habe, welche zu dem Rechtsgeschäfte mitzuwirken hat. Der Mann soll befugt sein, seine Frau im Wege der Klage zur Vornahme des erforderlichen Rechtsgeschäfts anzuhalten, andererseits aber verpflichtet sein, auf Verlangen der Frau das Rechtsgeschäft als ihr Bevollmächtigter vorzunehmen. §. 1319 Abs. 2. Gegenentw. §. h.

Der §. h des Gegenentw. gewährt dem Manne in Uebereinstimmung mit den Wünschen der Regierungen von Preußen, Bayern, Sachsen, Hessen, Schaumburg-Lippe und der Kritik (Zus. d. gutachtl. Aeuß. IV S. 5, 6, 113, 114, 164, VI S. 617) und den zu den §§. 1277, 1278 gefaßten Beschlüssen statt der Klage die Möglichkeit, die von der Frau ohne ausreichenden Grund verweigerte Zustimmung durch das Vormundschaftsgericht zu ersetzen und läßt die Ersetzung ihrer Zustimmung auch dann zu, wenn sie durch Krankheit oder Abwesenheit an der Abgabe der Erklärung verhindert und Gefahr im Verzug ist (Vergl. S. 169 unter VI).

Zu dem §. h wurden die Anträge gestellt:

1. den Eingang wie folgt zu fassen:

   Verweigert die Frau die Zustimmung zu einem für die ordnungsmäßige Verwaltung des Eheguts erforderlichen Rechtsgeschäfte, welches ihrer Zustimmung bedarf, so kann &c.

2. als Unterantrag hierzu: nach „bedarf" einzufügen:

   ohne ausreichenden Grund.

Beide Anträge wurden angenommen.

Zur Begründung des Antrags 1 wurde Folgendes geltend gemacht:

Der Gegenentw. mache die richterliche Ergänzung der Zustimmung der Frau davon abhängig, daß die Frau ohne ausreichenden Grund sich weigere, irgend einem von dem Manne in Aussicht genommenen Rechtsgeschäfte, welches ihrer Zustimmung bedarf, ihre Zustimmung zu ertheilen. Die Fassung der Vorschrift lege die Auslegung nahe, als liege der Frau unter allen Umständen der Beweis ob, daß ihre Weigerung begründet sei. Es sei indessen nicht richtig, die Frau in einem so weiten Umfange für beweispflichtig zu erklären. Die Rechtsgeschäfte, welche der Mann regelmäßig zum Zwecke der ordnungsmäßigen Verwaltung des eingebrachten Gutes vornehmen müsse, seien im §. g des Gegenentw. (§. 1318 des Entw.) erschöpfend aufgeführt; den Interessen einer möglichst unbehinderten Verwaltung sei dadurch Rechnung getragen, daß der Mann diese im Rahmen einer ordnungsmäßigen Verwaltung wiederkehrenden Geschäfte ohne Zustimmung seiner Frau vornehmen dürfe. Handele es sich um andere als die im §. g bezeichneten Geschäfte, so sei es Sache des Mannes, wenn er die Zustimmung der Frau ergänzen lassen wolle, dem Gerichte nachzuweisen, daß im gegebenen Falle das nicht unter die Vorschrift des §. g fallende Rechtsgeschäft zur ordnungsmäßigen Verwaltung erforderlich sei. Von der Frau den Nachweis des Gegentheils zu verlangen, sei unbillig, weil die Frau in die Art und Weise sowie in die Zwecke der Verwaltung des Mannes in der Regel keinen Einblick habe. Gelinge dem Manne der erforderliche Nachweis, so stehe

fest, daß die Weigerung der Frau unbegründet sei; die Voraussetzung der Grundlosigkeit brauche deswegen nicht besonders hervorgehoben zu werden.

Von anderer Seite wurde ein abweichender Standpunkt vertreten. Der Stellung des Mannes, als des Hauptes der Familie, entspreche es besser, daß die Frau ihn nicht durch ihren bloßen Widerspruch nöthigen könne, die Gründe, aus welchen er das Rechtsgeschäft für erforderlich hält, vor dem Vormundschaftsgerichte darzulegen; der Widerspruch der Frau dürfe nur Beachtung finden, wenn sie ihn zu begründen vermöge. Ihre Zustimmung werde nicht erfordert, um den Mann bei der Ausübung seines Verwaltungsrechts von ihrem Willen abhängig zu machen, sondern um sie gegen ungerechtfertigte Verfügungen des Mannes zu schützen. Der Mann müsse, wenn er die Zustimmung der Frau verlange, dieser seine Gründe mittheilen, aus denen er die Zustimmung verlange; unterlasse er dies, so habe die Frau genügenden Grund, ihre Zustimmung zu verweigern. Habe er ihr aber seine Gründe mitgetheilt, so sei sie in der Lage, ihre Gegengründe geltend zu machen. Es liege ihr selbstverständlich nicht ob, alle Behauptungen des Mannes zu widerlegen, sondern es genüge, wenn sie eine Sachlage beweise, die ihren Widerspruch als gerechtfertigt erscheinen lasse. Sache des Mannes sei es dann, den Gegenbeweis zu unternehmen, daß die Sachlage nicht so sei, wie die Frau sie dargelegt habe. Die Beweislast habe übrigens in dem Verfahren vor dem Vormundschaftsgerichte, das in der Ermittelung der Thatsachen freiere Hand habe als das Prozeßgericht, eine geringere Bedeutung als im Rechtsstreite.

Die Mehrheit erwog:

In erster Linie sei davon auszugehen, daß die vor dem Vormundschaftsgerichte sich abspielende Verhandlung über die Ergänzung der Zustimmung der Frau nicht den Grundsätzen der Verhandlungsmaxime unterliege; der Vormundschaftsrichter dürfe deswegen nicht an strenge Beweisgrundsätze gebunden werden, sondern müsse nöthigenfalls von Amtswegen diejenigen Thatsachen ermitteln, welche erforderlich seien, um ihm ein klares Bild von der Sachlage zu verschaffen. Gehe man von dieser Auffassung aus, so sei es mehr eine Frage der Redaktion, ob man sich dem Antrage 2 oder der Fassung des Gegenentw. anschließen wolle. Die Fassung des Antrags 2 verdiene aber deswegen den Vorzug, weil sie das von dem Antragsteller zu 1 hervorgehobene Mißverständniß ausschließe, als brauche der Mann die Gründe, aus denen er die Zustimmung verlange, weder der Frau noch dem Gerichte darzulegen. In der Regel werde sich der Vorgang bei der Ergänzung der Zustimmung folgendermaßen abspielen: Entweder verlange der Mann die Zustimmung zu einem Geschäfte, welches gleich auf den ersten Blick als zur ordentlichen Verwaltung erforderlich erscheine; in diesem Falle werde die Frau die Gründe ihrer Weigerung dem Richter darzulegen haben. Oder die Zustimmung betreffe ein Geschäft, dessen Zweckmäßigkeit zunächst zweifelhaft oder wenigstens nicht klar ersichtlich sei; in diesem Falle werde der Mann die Gründe darlegen müssen, welche ihm die Vornahme des fraglichen Rechtsgeschäfts als wünschenswerth erscheinen ließen.

VII. Die §§. i, k, l wurden nicht beanstandet (vergl. jedoch unten S. 184 ff. zu §. m). Der §. 1294 Satz 1 und der §. 1295 sind gestrichen.

Der §. i Satz 1 ersetzt den §. 1292, soweit er die §§. 974, 983 des Entw. II auf das Nutznießungsrecht des Mannes erstreckt, und ändert in Verbindung mit Satz 2 den §. 1322 dahin ab, daß der Mann, soweit er über das zu dem eingebrachten Gute gehörende Recht nach §. g Abs. 2 ohne Zustimmung der Frau verfügen, über dasselbe auch einen Rechtsstreit mit Wirkung für und gegen die Frau führen kann (vergl. S. 172 unter II). §§. 1292, 1322; Gegenentw. §. i. Prozeßrecht des Mannes.

Der §. k entspricht dem §. 1317 Satz 1; zur Verdeutlichung ist beigefügt, daß der Mann Verfügungen über das eingebrachte Gut, die er ohne Zustimmung der Frau vornehmen kann, nur zum Zwecke ordnungsmäßiger Verwaltung vornehmen darf. Der §. 1317 Satz 2 und der §. 1320 sind als entbehrlich gestrichen (vergl. auch zu §. y des Gegenentw.). §. 1317 Satz 1; Gegenentw. §. k. Ordnungsmäßige Verwaltung.

Der §. l Abs. 1 entspricht dem §. 1323, jedoch ist das Erforderniß der Mitwirkung der Frau fallen gelassen. Der Abs. 2 Satz 1 des §. l erstreckt in Konsequenz des §. g Abs. 2 Nr. 1 die Vorschriften des §. 1294 Satz 2, 3 auf alle verbrauchbaren Sachen mit Ausnahme des Geldes. Der Satz 2 des Abs. 2 entspricht dem §. 1296 (vergl. S. 174 unter 3, S. 179 unter II). §. 1294 Satz 2, 3, §§. 1296, 1323; Gegenentw. §. l. Ersatzpflicht des Mannes.

VIII. Die Berathung des §. m wurde begonnen.

Anlage I zum Prot. 275. (S. 5121 bis 5140.)

Gegenentw. der Subkomm. für das eheliche Güterrecht.

I. Eingebrachtes Gut. Vorbehaltsgut.

§. a. (1283.) Durch die Eheschließung wird, wenn nicht durch Ehevertrag ein anderer Güterstand vereinbart worden ist, das Vermögen der Frau der Verwaltung und Nutznießung des Mannes unterworfen (Eingebrachtes Gut). Zu dem eingebrachten Gute gehört auch das Vermögen, welches die Frau während der Ehe erwirbt.

§. b. (1284.) Schließt eine minderjährige oder sonst in der Geschäftsfähigkeit beschränkte Frau ohne Einwilligung ihres gesetzlichen Vertreters eine Ehe, so tritt unter den Ehegatten Gütertrennung ein. Dritten gegenüber hat der Ausschluß des gesetzlichen Güterrechts nur nach Maßgabe der §§. 1336, 1337 Wirksamkeit.

§. c. (1286, 1287, 1289, 1290, 1291.) Der Verwaltung und Nutznießung des Mannes unterliegt nicht das Vorbehaltsgut der Frau. Vorbehaltsgut ist:

1. was durch Ehevertrag für Vorbehaltsgut erklärt worden ist;
2. was die Frau durch Erbfolge oder als Vermächtniß oder als Pflichttheil (von Todeswegen) oder unter Lebenden durch Zuwendung eines Dritten erwirbt, wenn in den ersteren Fällen der Erblasser durch letztwillige Verfügung, in dem letzteren Falle der Dritte bei der Zuwendung bestimmt hat, daß der Erwerb Vorbehaltsgut sein soll;
3. was die Frau durch ihre Arbeit oder durch den selbständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäfts erwirbt;
4. was die Frau auf Grund eines zum Vorbehaltsgute gehörenden Rechtes oder als Ersatz für die Zerstörung, Beschädigung oder Ent-

ziehung eines zu dem Vorbehaltsgute gehörenden Gegenstandes oder durch solche Rechtsgeschäfte erwirbt, welche sich auf Vorbehaltsgut beziehen.

§. d. (1291.) Auf das Vorbehaltsgut finden die im Falle der Gütertrennung geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung; die Frau hat jedoch dem Manne den im §. 1339 bestimmten Beitrag nur insoweit zu leisten, als nicht die Nutzungen des eingebrachten Gutes einen angemessenen Beitrag gewähren.

Dritten gegenüber ist der Ausschluß der Verwaltung und Nutznießung des Mannes nur nach Maßgabe der §§. 1336, 1337 wirksam.[1]

II. Verwaltung und Nutznießung des eingebrachten Gutes.

§. e. (1292, 984 [§. 946 des Entw. II].) Kraft seines Verwaltungsrechts darf der Mann die zu dem eingebrachten Gute gehörenden Sachen in Besitz nehmen.

§. f. (1285, 1292.) Die Nutzungen des eingebrachten Gutes erwirbt der Mann in derselben Weise und in demselben Umfange wie ein Nießbraucher.

Sachen, die ausschließlich zum persönlichen Gebrauche der Frau bestimmt sind, insbesondere Kleider und Schmucksachen, unterliegen nicht der Nutznießung des Mannes.

§. g. (1318 Nr. 1, 2, 1319 Abs. 1.) Das Verwaltungsrecht des Mannes umfaßt nicht die Befugniß, ohne Zustimmung der Frau Rechtsgeschäfte vorzunehmen, durch welche sie Dritten gegenüber verpflichtet wird, oder über Gegenstände zu verfügen, die zu dem eingebrachten Gute gehören.

Ohne Zustimmung der Frau kann der Mann:

1. über Geld und andere verbrauchbare Sachen sowie nach Maßgabe des §. 958 des Entw. II über solche nicht verbrauchbare Sachen verfügen, die zu dem Inventar eines Grundstücks gehören;
2. Forderungen gegen Verbindlichkeiten der Frau aufrechnen, deren Befriedigung aus dem eingebrachten Gute verlangt werden kann, und Forderungen, die nicht auf Zinsen ausstehen, einziehen;
3. Verbindlichkeiten der Frau, deren Befriedigung aus dem eingebrachten Gute verlangt werden kann, durch Leistung des geschuldeten Gegenstandes erfüllen.

§. h. (1319 Abs. 2.) Verweigert die Frau ohne ausreichenden Grund die Zustimmung zu einem Rechtsgeschäfte, welches ihrer Zustimmung bedarf, so kann die Zustimmung der Frau durch die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts ersetzt werden.

Das Gleiche gilt, wenn die Frau durch Krankheit oder Abwesenheit an der Abgabe der Erklärung verhindert und Gefahr im Verzug ist.

§. i. (1322.) Der Mann kann ein zu dem eingebrachten Gute gehörendes Recht im Wege des Rechtsstreits im eigenen Namen geltend machen. Ist er

[1]) Es bleibt vorbehalten, bei dem Rechte der Gütertrennung, als Auslegungsregel oder dispositive Norm, eine Vorschrift aufzunehmen, wonach die Frau nicht ersetzt verlangen kann, was sie aus ihrem Vermögen zur Bestreitung des ehelichen Aufwandes verwendet oder dem Manne zur Verwendung überlassen hat.

befugt, über das Recht ohne Zustimmung der Frau zu verfügen, so wirkt das Urtheil auch für und gegen die Frau.

§. k. (1317 Satz 1.) Der Mann hat das eingebrachte Gut ordnungsmäßig zu verwalten; er darf insbesondere Verfügungen, zu deren Vornahme er ohne Zustimmung der Frau berechtigt ist, nur zum Zwecke ordnungsmäßiger Verwaltung vornehmen.

§. l. (1294 Satz 2, 3, 1296, 1323.) Der Mann hat das zum eingebrachten Gute gehörende Geld für die Frau nach den für die Anlegung von Mündelgeldern geltenden Vorschriften anzulegen, soweit es nicht erforderlich ist, um die zur ordnungsmäßigen Verwaltung nöthigen, der Frau zur Last fallenden Ausgaben zu bestreiten.

Andere verbrauchbare Sachen darf der Mann auch für sich verbrauchen oder für sich veräußern; nach Beendigung des Güterstandes hat er den Werth zu ersetzen. Erfordert die ordnungsmäßige Verwaltung des eingebrachten Gutes eine frühere Erstattung des Werthes, so ist der Mann schon vorher Ersatz zu leisten verpflichtet.

§. m. (1294 Satz 3.) Was der Mann durch ein mit Zustimmung der Frau für Rechnung des eingebrachten Gutes vorgenommenes Rechtsgeschäft oder durch ein Rechtsgeschäft über einen zu dem eingebrachten Gute gehörenden, nicht in einer verbrauchbaren Sache bestehenden Gegenstand erwirbt, wird eingebrachtes Gut. Das Gleiche gilt von Gegenständen, welche der Mann als Ersatz für solche zu dem eingebrachten Gute gehörenden Gegenstände des Haushaltsinventars anschafft, die durch Abnutzung untergegangen oder werthlos geworden sind.

§. n. (1292, 992, 993, 1324 [§§. 944, 945 des Entw. II].) Jeder der Ehegatten kann verlangen, daß der Bestand des eingebrachten Gutes durch Aufnahme eines Verzeichnisses und der Zustand der zu demselben gehörenden Sachen durch Sachverständige festgestellt wird.

Auf die Aufnahme des Verzeichnisses und die Feststellung des Zustandes der zum eingebrachten Gute gehörenden Gegenstände finden die für den Nießbrauch geltenden Vorschriften der §§. 944, 945 des Entw. II entsprechende Anwendung.

§. o. (1324, 591 [§. 597 des Entw. II].) Der Mann hat der Frau auf Verlangen über den Stand der Verwaltung Auskunft zu geben.

§. p. (1297 Abs. 1 Halbsatz 1.) Der Mann hat außer den durch die Ziehung der Nutzungen entstehenden Kosten nach den für den Nießbrauch geltenden Vorschriften die Kosten der Erhaltung der zum eingebrachten Gute gehörenden Gegenstände zu tragen.

§. q. (1297 Abs. 1 Nr. 1 bis 3.) Der Mann ist der Frau gegenüber verpflichtet, für die Dauer des Güterstandes zu tragen:

1. die der Frau obliegenden öffentlichen Lasten mit Ausschluß der auf dem Vorbehaltsgute ruhenden Lasten und der außerordentlichen Lasten, welche als auf den Stammwerth des eingebrachten Gutes gelegt anzusehen sind;
2. die privatrechtlichen Lasten, welche auf den zum eingebrachten Gute gehörenden Gegenständen ruhen;

3. die Beiträge, welche für die Versicherung der zum eingebrachten Gute gehörenden Gegenstände zu leisten sind.

§. r. (1297 Abs. 1 Nr. 4.) Der Mann ist der Frau gegenüber verpflichtet, für die Dauer des Güterstandes die Zinsen derjenigen Verbindlichkeiten der Frau zu tragen, für welche die Gläubiger Befriedigung aus dem eingebrachten Gute verlangen können, es sei denn, daß die Verbindlichkeiten im Verhältnisse der Ehegatten zu einander dem Vorbehaltsgute zur Last fallen.

Das Gleiche gilt von wiederkehrenden Leistungen anderer Art, welche bei ordnungsmäßiger Wirthschaft aus den Einkünften bestritten werden und im Verhältnisse der Ehegatten zu einander nicht dem Vorbehaltsgute zur Last fallen, einschließlich der von der Frau auf Grund ihrer gesetzlichen Unterhaltspflicht geschuldeten Leistungen.

§. s. (1297 Abs. 1 Nr. 5, 6.) Der Mann ist der Frau gegenüber verpflichtet, zu tragen:

1. die Kosten eines Rechtsstreits, in welchem er ein zum eingebrachten Gute gehörendes Recht geltend macht, sowie die Kosten eines von der Frau geführten Rechtsstreits, sofern das Urtheil in Ansehung des eingebrachten Gutes ihm gegenüber wirksam ist und die Kosten nicht dem Vorbehaltsgute zur Last fallen;
2. die Kosten eines gegen die Frau gerichteten Strafverfahrens, sofern die Aufwendung nach den Umständen geboten war oder mit Zustimmung des Mannes erfolgt ist, jedoch vorbehaltlich der Ersatzpflicht der Frau, wenn sie verurtheilt wird.

§. t. Soweit der Mann nach den §§. q bis s der Frau gegenüber deren Verbindlichkeiten zu tragen hat, haftet er den Gläubigern der Frau neben dieser als Gesammtschuldner.

§. u. (§. 1297 Abs. 1.) Der Mann hat den ehelichen Aufwand zu tragen.

§. v. (1324 Abs. 1, 595 [§. 601 des Entw. II].) Hat der Mann zum Zwecke der Verwaltung des eingebrachten Gutes Aufwendungen gemacht, welche er den Umständen nach für erforderlich halten durfte, so ist die Frau zum Ersatze verpflichtet. Ist der Mann zum Zwecke der Verwaltung des eingebrachten Gutes eine Verbindlichkeit eingegangen, deren Eingehung er den Umständen nach für erforderlich halten durfte, so ist die Frau verpflichtet, ihn von der Verbindlichkeit zu befreien; sie kann jedoch, wenn die Verbindlichkeit noch nicht fällig ist, dem Manne, statt ihn zu befreien, Sicherheit leisten.

Diese Vorschriften finden insoweit keine Anwendung, als der Mann der Frau gegenüber verpflichtet ist, die Aufwendungen und die Verbindlichkeiten selbst zu tragen.

§. w. (1292, 1005 [§. 961 des Entw. II].) Wird durch das Verhalten des Mannes die Besorgniß begründet, daß die Rechte der Frau in einer das eingebrachte Gut erheblich gefährdenden Weise verletzt werden, so kann die Frau von dem Manne Sicherheitsleistung verlangen.

Das Gleiche gilt, wenn Umstände vorliegen, welche die der Frau auf Grund des gesetzlichen Güterrechts gegen den Mann zustehenden Ansprüche auf Ersatz des Werthes verbrauchbarer Sachen als erheblich gefährdet erscheinen lassen.

§. x. (1292, 1036 [§. 991 des Entw. II].) Liegen die Voraussetzungen vor, unter welchen die Frau berechtigt ist, von dem Manne Sicherheitsleistung zu fordern, so kann sie auch verlangen, daß der Mann die zu dem eingebrachten Gute gehörenden Schuldverschreibungen oder Aktien auf den Inhaber, soweit dies zulässig ist, auf ihren Namen umschreiben läßt oder nebst den dazu gehörenden Erneuerungsscheinen bei einer Hinterlegungsstelle oder bei der Reichsbank dergestalt hinterlegt, daß der Anspruch auf Herausgabe von den Ehegatten nur gemeinschaftlich geltend gemacht werden kann.

§. y. (1292, 1004, 1324 Abs. 2.) Die Ansprüche der Frau gegen den Mann, welche sich auf die Verwaltung und Nutznießung des eingebrachten Gutes gründen, können während der Dauer des Güterstandes im Wege des Rechtsstreits von der Frau nicht geltend gemacht werden, es sei denn, daß die Voraussetzungen vorliegen, unter welchen die Frau nach §. w Abs. 1 Sicherheitsleistung verlangen kann.

Gegenüber den Gläubigern der Frau findet diese Beschränkung der Geltendmachung ihrer Ansprüche nicht statt.

§. z. (1300.) Rechtsgeschäfte der Frau, durch welche sie über eingebrachtes Gut verfügt, bedürfen der Einwilligung des Mannes.

Fehlt die Einwilligung, so finden die Vorschriften des §. 82 Abs. 1, der §§. 83, 85 des Entw. II entsprechende Anwendung.

§. a¹. (1301, 1312 Nr. 1 Theilsatz 2, 3.) Rechtsgeschäfte, durch welche sich die Frau zu einer Leistung verpflichtet, bedürfen der Zustimmung des Mannes nicht; sie sind jedoch dem Manne gegenüber in Ansehung des eingebrachten Gutes nur dann wirksam, wenn der Mann zugestimmt hat oder soweit das eingebrachte Gut durch das Rechtsgeschäft bereichert ist.

§. b¹. (1302, 1303.) Führt die Frau einen Rechtsstreit ohne Zustimmung des Mannes, so ist das Urtheil in Ansehung des eingebrachten Gutes dem Manne gegenüber unwirksam.

Eine Klage, durch welche ein zu dem eingebrachten Gute gehörendes Recht geltend gemacht wird, kann von der Frau nur mit Zustimmung des Mannes erhoben werden.

§. c¹. (1304.) Ein einseitiges Rechtsgeschäft Dritter ist, wenn es sich auf das eingebrachte Gut bezieht, dem Manne gegenüber vorzunehmen. Bezieht sich das Rechtsgeschäft auf eine Verbindlichkeit der Frau, so ist es der Frau gegenüber vorzunehmen; in Ansehung des eingebrachten Gutes ist es jedoch gegen den Mann nur dann wirksam, wenn es auch ihm gegenüber vorgenommen ist.

§. d¹. (1305.) Die aus den §§. z bis c¹ sich ergebenden Beschränkungen finden Dritten gegenüber auch dann Anwendung, wenn sie nicht gewußt haben, daß es sich um eingebrachtes Gut handelt.

§. e¹. (1306.) Ist in den Fällen der §§. z bis b¹ die Zustimmung des Mannes wegen dessen Abwesenheit oder Krankheit nicht zu erlangen und Gefahr im Verzuge, so bedarf die Frau der Zustimmung des Mannes nicht.

§. f¹. (1319 Abs. 2, 1321, 1322.) Ist ein Rechtsgeschäft, welches die Frau ohne Zustimmung des Mannes nicht vornehmen kann, zur ordnungsmäßigen Besorgung ihrer persönlichen Angelegenheiten erforderlich und verweigert der Mann

ohne ausreichenden Grund seine Zustimmung, so kann sie durch die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts ersetzt werden.

Diese Vorschrift findet auch auf Rechtsstreitigkeiten Anwendung.

§. g¹. (1307.) Ist der Frau von dem Manne die Einwilligung zum selbständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäfts ertheilt, so ist die Einwilligung des Mannes zur Vornahme derjenigen Rechtsgeschäfte und zur Führung derjenigen Rechtsstreitigkeiten nicht erforderlich, welche der gestattete Geschäftsbetrieb mit sich bringt. Die im §. c¹ bezeichneten Rechtsgeschäfte sind, sofern sie sich auf das Erwerbsgeschäft beziehen, der Frau gegenüber vorzunehmen.

Der Einwilligung des Mannes steht es gleich, wenn die Frau mit Wissen und ohne Einspruch des Mannes das Erwerbsgeschäft betreibt.

Dritten gegenüber ist der Einspruch und der Widerruf der ertheilten Einwilligung nur nach den §§. 1336, 1337 wirksam.

§. h¹. (1308.) Die Frau bedarf nicht der Zustimmung des Mannes:

1. zur Annahme oder Ausschlagung einer Erbschaft oder eines Vermächtnisses und zum Verzicht auf einen Pflichttheilsanspruch;
2. zur Ablehnung eines Vertragsantrags, insbesondere einer Schenkung;
3. zur Vornahme eines Rechtsgeschäfts gegenüber dem Manne.

§. i¹. (1309.) Die Frau bedarf nicht der Zustimmung des Mannes:

1. zur Fortsetzung eines zur Zeit der Eheschließung anhängigen Rechtsstreits;
2. zur gerichtlichen Geltendmachung eines zum eingebrachten Gute gehörenden Rechtes gegenüber dem Manne oder einer gegen das eingebrachte Gut gerichteten Zwangsvollstreckung;
3. zur gerichtlichen Geltendmachung ihres Widerspruchsrechts gegen die Pfändung der Früchte des eingebrachten Gutes.

§. k¹. (1326.) Steht der Mann unter Vormundschaft, so hat ihn der Vormund in seinen die Verwaltung des eingebrachten Gutes betreffenden Rechten und Pflichten zu vertreten.

Dies gilt auch, wenn die Frau selbst zum Vormunde bestellt ist.

III. Schuldenhaftung.

§. l¹. (1298, Halbsatz 1.) Die Gläubiger des Mannes können nicht Befriedigung aus dem eingebrachten Gute verlangen. Auch sind die Rechte, welche dem Manne in Ansehung des eingebrachten Gutes zustehen, nicht veräußerlich.[1]

---

[1] Im Art. 11 d. E.G. soll zum Ersatze des §. 1289 Halbsatz 2 und des § 1299 Abs. 1, 2 folgende Vorschrift als §. 754c in die C.P.O. eingestellt werden:

§. 754c. (1298, 1299.) Das Recht, welches bei dem Güterstande der Verwaltung und Nutznießung dem Ehemann an dem eingebrachten Gute zusteht, ist der Pfändung nicht unterworfen. Die von dem Ehemann erworbenen Früchte des eingebrachten Gutes sind der Pfändung nicht unterworfen, soweit sie zur Erfüllung der mit der Verwaltung und Nutznießung verbundenen Verpflichtungen des Ehemanns, zur Erfüllung der ihm seiner Ehefrau und seinen Verwandten gegenüber gesetzlich obliegenden Unterhaltspflicht und zur Bestreitung seines standesmäßigen Unterhalts erforderlich sind. Hat der Ehemann seiner geschiedenen Ehefrau Unterhalt zu gewähren, so sind die Früchte auch insoweit der Pfändung nicht unterworfen, als sie zur Erfüllung dieser Unterhaltspflicht erforderlich sind.

Der Widerspruch kann sowohl von dem Ehemann als von der Ehefrau nach §. 685 geltend gemacht werden.

§. m¹. (1311.) Die Gläubiger der Frau können, wenn die Verbindlichkeit vor der Eheschließung entstanden ist, ohne Rücksicht auf die Verwaltung und Nutznießung des Mannes Befriedigung aus dem eingebrachten Gute verlangen. Die Vorschriften des §. 995 Satz 2 des Entw. II finden Anwendung.

Das Gleiche gilt in Ansehung der nach der Eheschließung entstandenen Forderungen, soweit nicht in den §§. n¹ bis q¹ ein Anderes bestimmt ist.[1)]

§. n¹. (1312 Nr. 1 Theilsatz 1, 4.) Die Gläubiger der Frau können Befriedigung aus dem eingebrachten Gute nicht verlangen für die nach der Eheschließung entstandenen Verbindlichkeiten aus Rechtsgeschäften und Rechtsstreitigkeiten, welche nach den §§. z bis d¹ in Ansehung des eingebrachten Gutes dem Manne gegenüber unwirksam sind.

Erstattung der Kosten eines Rechtsstreits kann auch dann aus dem eingebrachten Gute verlangt werden, wenn das Urtheil in Ansehung des eingebrachten Gutes dem Manne gegenüber unwirksam ist.

§. o¹. (1312 Nr. 2.) Die Gläubiger der Frau können Befriedigung aus dem eingebrachten Gute für die Verbindlichkeiten nicht verlangen, welche die Frau in Folge des Erwerbes einer Erbschaft oder eines Vermächtnisses treffen, wenn sie die Erbschaft oder das Vermächtniß nach der Eheschließung als Vorbehaltsgut erworben hat.

---

1) Im Art. 11 d. E.G. sollen zum Ersatze der §§. 1314, 1315, 1360, des §. 1399 Abs. 2, des §. 1424 Abs. 1 und des §. 1431 Abs. 1 folgende Vorschriften in die C.P.O. eingestellt werden, die nach dem Entw. e. Ges. betr. Aender. d. C.P.O. lauten:

§. 668e. (1314.) Bei dem Güterstande der Verwaltung und Nutznießung, der Errungenschaftsgemeinschaft oder der Fahrnißgemeinschaft ist die Zwangsvollstreckung in das eingebrachte Gut der Ehefrau nur zulässig, wenn die Ehefrau zu der Leistung und der Ehemann zur Duldung der Zwangsvollstreckung in das eingebrachte Gut verurtheilt ist.

§. 668 f. Bei dem Güterstande der allgemeinen Gütergemeinschaft, der Errungenschaftsgemeinschaft oder der Fahrnißgemeinschaft ist zur Zwangsvollstreckung in das Gesammtgut ein gegen den Ehemann ergangenes Urtheil erforderlich und genügend.

§. 668 h. Ist der Güterstand der Verwaltung und Nutznießung, der Errungenschaftsgemeinschaft oder der Fahrnißgemeinschaft erst eingetreten, nachdem ein von der Ehefrau oder gegen sie geführter Rechtsstreit rechtshängig geworden ist, so finden auf die Ertheilung einer in Ansehung des eingebrachten Gutes der Ehefrau vollstreckbaren Ausfertigung des Urtheils für oder gegen den Ehemann die Vorschriften der §§. 665, 666 bis 668 entsprechende Anwendung.

Das Gleiche gilt für die Ertheilung einer in Ansehung des Gesammtguts vollstreckbaren Ausfertigung, wenn die allgemeine Gütergemeinschaft oder die Fahrnißgemeinschaft erst eingetreten ist, nachdem ein von der Ehefrau oder gegen sie geführter Rechtsstreit rechtshängig geworden ist.

§. 702a. Soweit nach den Vorschriften der §§. 668c, 668e, 668i und des §. 668o Abs. 2 die Verurtheilung eines Betheiligten zur Duldung der Zwangsvollstreckung erforderlich ist, wird sie dadurch ersetzt, daß der Betheiligte in einer nach §. 702 Nr. 5 aufgenommenen Urkunde die sofortige Zwangsvollstreckung in die seinem Rechte unterworfenen Gegenstände bewilligt.

§. p[1]. (1312 Nr. 3.) Die Gläubiger der Frau können Befriedigung aus dem eingebrachten Gute für die Verbindlichkeiten nicht verlangen, welche nach der Eheschließung in Folge eines zu dem Vorbehaltsgute gehörenden Rechtes oder des Besitzes einer dazu gehörenden Sache entstanden sind, es sei denn, daß der Gegenstand zu einem Erwerbsgeschäfte gehört, welches die Frau mit Einwilligung des Mannes selbständig betreibt.

Die auf Gesetz beruhende Verbindlichkeit der Frau zur Gewährung des Unterhalts an einen Verwandten ist auch insoweit, als sie auf dem Besitze von Vorbehaltsgut beruht, aus dem eingebrachten Gute zu befriedigen.

§. q[1]. (1316.) Im Verhältnisse der Ehegatten zu einander fallen folgende Verbindlichkeiten der Frau dem Vorbehaltsgute zur Last:

1. die Verbindlichkeiten aus einer während der Ehe von der Frau begangenen unerlaubten Handlung oder aus einem durch eine solche Handlung gegen sie eingeleiteten Strafverfahren;
2. die Verbindlichkeiten aus einem auf das Vorbehaltsgut sich beziehenden Rechtsverhältniß, auch wenn sie vor der Ehe oder vor dem Zeitpunkt entstanden sind, in welchem das Gut Vorbehaltsgut wurde;
3. die Verbindlichkeiten aus einem Rechtsstreit über eine der in Nr. 1, 2 bezeichneten Verbindlichkeiten, einschließlich der Kosten eines solchen Rechtsstreits;
4. die Kosten eines Rechtsstreits, welcher in Ansehung des eingebrachten Gutes dem Manne gegenüber unwirksam ist, sowie die Kosten eines zwischen der Frau und dem Manne geführten Rechtsstreits.

Werden diese Verbindlichkeiten aus dem eingebrachten Gute getilgt, so hat die Frau dafür aus dem Vorbehaltsgute, soweit dieses reicht, Ersatz zu leisten. Werden andere Verbindlichkeiten der Frau, deren Befriedigung aus dem eingebrachten Gute die Gläubiger verlangen können, aus dem Vorbehaltsgute getilgt, so ist dafür aus dem eingebrachten Gute, soweit dieses reicht, zum Vorbehaltsgut Ersatz zu leisten.

IV. Beendigung des Güterstandes.

§. r[1]. (1328.) Die Frau kann auf Aufhebung der Verwaltung und Nutznießung klagen:

1. wenn die Voraussetzungen vorliegen, unter welchen nach §. w Abs. 1 die Frau vom Manne Sicherheitsleistung verlangen kann;
2. wenn der Mann zahlungsunfähig und nach dem Ermessen des Gerichts eine den Kosten des Verfahrens entsprechende Konkursmasse nicht vorhanden ist;
3. wenn der Mann seine Verpflichtung zur Gewährung des Unterhalts an die Frau und die gemeinschaftlichen Abkömmlinge schuldhaft verletzt hat und für die Zukunft eine erhebliche Gefährdung dieses Unterhalts zu besorgen ist. Eine Verletzung der Unterhaltspflicht liegt schon dann vor, wenn ihnen in Folge eines Verschuldens des Mannes nicht mindestens der Unterhalt gewährt wird, der ihnen gebührt, wenn der bei ordnungsmäßiger Verwaltung und Nutzung des eingebrachten Gutes sich ergebende Reinertrag der Einkünfte als ein zur Bestreitung

ihres Unterhalts und des Unterhalts des Mannes zu verwendendes Einkommen angesehen wird;

4. wenn für den Mann ein Abwesenheitspfleger bestellt ist und die baldige Aufhebung der Pflegschaft nicht in Aussicht steht;
5. wenn der Mann entmündigt oder nach §. 1727 des vormundschaftlichen Schutzes für bedürftig erklärt ist.

§. s[1]. (1327 Abs. 1.) Der Güterstand der Verwaltung und Nutznießung wird beendigt:

1. mit der Rechtskraft des die Beendigung bestimmenden Urtheils;
2. mit der Rechtskraft des Beschlusses, durch welchen das Konkursverfahren über das Vermögen des Mannes eröffnet wird;
3. mit dem Zeitpunkte, welcher in dem die Todeserklärung des Mannes aussprechenden Urtheil als Todestag festgestellt wird.

§. t[1]. (1292, 1007, 1009, 1324 Abs. 1, 591, 593 [§§. 597, 598, 964 des Entw. II] 1329.) Wird der Güterstand beendigt, so ist der Mann verpflichtet, über die Verwaltung des eingebrachten Gutes Rechenschaft abzulegen und dasselbe der Frau herauszugeben. Gehört zum eingebrachten Gute ein landwirthschaftliches Grundstück oder ein Landgut, so finden die Vorschriften der §§. 532, 533 des Entw. II entsprechende Anwendung.

In den Fällen des §. r[1] gilt in Ansehung des Umfanges der Herausgabepflicht der Anspruch auf Herausgabe mit der Rechtshängigkeit des Anspruchs auf Auflösung des Güterstandes als rechtshängig geworden.

§. u[1]. (1292, 1008 [§. 965 des Entw. II].) Hat der Mann ein zum eingebrachten Gute gehörendes Grundstück vermiethet oder verpachtet, so finden, wenn das Mieth- oder Pachtverhältniß bei der Beendigung des Güterstandes noch besteht, die Vorschriften des §. 965 des Entw. II entsprechende Anwendung.

§. v[1]. (1327 Abs. 2.) Inwieweit nach Beendigung des Güterstandes der Mann berechtigt und verpflichtet ist, die Verwaltung des eingebrachten Gutes fortzusetzen, bestimmt sich nach den Vorschriften des §. 603 Satz 2 und des §. 605 des Entw. II.

§. w[1]. (1330.) Ist der Güterstand während der Dauer der Ehe beendigt worden, so gilt für die Zukunft Gütertrennung, sofern nicht durch Ehevertrag ein anderer Güterstand vereinbart worden ist.

Dritten gegenüber ist der Ausschluß des gesetzlichen Güterstandes nur nach den §§. 1336, 1337 wirksam.

§. x[1]. (1331, 1332.)[1)] Wird die Entmündigung, Bevormundung oder Pflegschaft, wegen deren die Aufhebung der Verwaltung und Nutznießung des

---

[1)] Die §§. 1288, 1293, 1294 Satz 1, 1295, 1297 Abs. 2, 1310, 1313, 1316 Abs. 1, 1317 Satz 2, 1318 Nr. 3, 1320, 1325, 1327 Nr. 1, 5, sowie die Anmerkungen zu dem §. 1314 und dem Abschnitt 7 sind gestrichen, der §. 1313 unter Billigung seines Inhalts behufs Versetzung in den 2. Titel des Abschnitts II. Die §§. 1283 bis 1332 stehen zum Gegenentw. in folgendem Verhältnisse:

§. 1283 §. a.
§. 1284 §. b.
§. 1285 §. f.

(Siehe die Fortsetzung der Anm. auf S. 138 u. 139)

Mannes erfolgt ist, wiederaufgehoben oder wird der die Entmündigung aussprechende Beschluß mit Erfolg angefochten, so kann der Mann auf Wiederherstellung seiner Rechte klagen. Das Gleiche gilt, wenn der für todt erklärte Mann noch lebt. Im Falle der Wiederherstellung der Rechte des Mannes wird der Theil des Vermögens der Frau Vorbehaltsgut, der ohne die Aufhebung der Rechte des Mannes Vorbehaltsgut geblieben oder geworden sein würde.

Die Wiederherstellung der Rechte des Mannes tritt mit der Rechtskraft des Urtheils ein, sofern sie nicht durch Ehevertrag erfolgt; die für die Wirksamkeit eines durch Ehevertrag vereinbarten Güterstandes Dritten gegenüber geltenden Vorschriften der §§. 1336, 1337 finden auch im Falle der Wiederherstellung der Rechte des Mannes durch Urtheil entsprechende Anwendung.

Anlage II zum Prot. 275.

1. Prot. d. Subkomm. (S. 5141 bis 5196.)

I. Die Subkomm. trat in die Berathung der Vorschriften über das eheliche Güterrecht ein. Man einigte sich zunächst dahin, von dem Regionalsystem abzusehen und im Anschluß an den Entw. die Einführung eines einheitlichen ehelichen Güterrechts für das ganze Deutsche Reich der Komm. zu empfehlen. Die Subkomm. trat ferner darin dem Entw. bei, daß neben dem Güterrechte, welches in Ermangelung einer besonderen vertragsmäßigen Vereinbarung der Ehegatten als gesetzlicher Güterstand anzusehen sei, zugleich die

---

§. 1286 §. c.
§. 1287 §. c.
§. 1288 gestrichen.
§. 1289 §. c.
§. 1290 §. c.
§. 1291 §§. c, d.
§. 1292 §§. e, f, i Satz 1, n, w, x, y, u[1].
§. 1293 gestrichen.
§. 1294 Satz 2, 3: §§. 1 Abs. 2, m.
§. 1295 gestrichen.
§. 1296 §. 1 Abs. 2 Satz 2.
§. 1297 Abs. 1: Eingang §. p; Nr. 1, 2, 3: §. g; Nr. 4: §. r; Nr. 5, 6: §. s. Abs. 2 gestrichen.
§. 1298 §. l[1], Anm. zu §. l[1].
§. 1299 Anm. zu §. l[1].
§. 1300 §. z.
§. 1301 §. a[1].
§. 1302 } §. b[1].
§. 1303 }
§. 1304 §. c[1].
§. 1305 §. d[1].
§. 1306 §. e[1].
§. 1307 §. g[1].
§. 1308 §. h[1].

Hauptformen der sonst in Deutschland geltenden Güterrechtssysteme als vertragsmäßige Güterstände gesetzlich zu normiren und in ihren Hauptpunkten auszugestalten seien. Auch hinsichtlich der Frage, welches der verschiedenen ehelichen Güterrechte zum gesetzlichen Güterstande zu erheben sei, schloß sich die Subkomm. dem Entw. an. Es wurde zwar nicht verkannt, daß die Errungenschaftsgemeinschaft unter Umständen den kleineren und mittleren Verhältnissen mehr gerecht werde als das System der Verwaltungsgemeinschaft, weil in den kleineren und mittleren Schichten der Bevölkerung die Frau häufig in dem gleichen Umfange wie der Mann durch ihrer Hände Arbeit zu dem ehelichen Erwerbe beitrage und deswegen auch einen entsprechenden Antheil an der Errungenschaft beanspruchen dürfe; auch war die Komm. der Meinung, daß die Schwierigkeiten der Abrechnung zwischen den verschiedenen Vermögensmassen, welche mit dem Systeme der Errungenschaftsgemeinschaft nothwendig verbunden sind, sich nicht als unüberwindlich darstellten, und daß endlich eine Sicherstellung des eingebrachten Vermögens der Frau sich auch bei dem Systeme der Errungenschaftsgemeinschaft, wenigstens in gewissem Umfang, ermöglichen lasse. Indessen sei das System der Verwaltungsgemeinschaft, welchem sich der Entw. angeschlossen habe, in einem viel beträchtlicheren Theile Deutschlands geltendes Recht als das System der Errungenschaftsgemeinschaft; es habe sich in diesen Rechtsgebieten praktisch bewährt, und von der Kritik seien gegen dieses System nicht so überwiegende Gründe geltend gemacht worden, daß es gerechtfertigt sei, den

---

§. 1309 §. i¹.
§. 1310 gestrichen.
§. 1311 §§. l¹, m¹.
§. 1312 §§. a¹, n¹, o¹, p¹.
§. 1313 gestrichen; vergl. §. 1499 Abs. 1 des Entw. II.
§. 1314 Anm. zu §. m¹.
§. 1315 Anm. zu §. m¹.
§. 1316 §. q¹.
§. 1317 Satz 1: §. k.
§. 1318 Nr. 1, 2: §. g.
§. 1319 Abs. 1: §. g, Abs. 2: §§. h, f¹.
§. 1320 gestrichen.
§. 1321 §. f¹.
§. 1322 §. i.
§. 1323 §. l Abs. 1.
§. 1324 §§. n, o, v, y, t¹.
§. 1325 gestrichen.
§. 1326 §. k¹.
§. 1327 Abs. 1: §. s¹, Abs. 2: §. v¹.
§. 1328 §. r¹.
§. 1329 §. t¹.
§. 1330 §. w¹.
§. 1331 } §. x¹.
§. 1332 }

Standpunkt des Entw. zu verlassen. Der Einwand, daß der Entw. es unterlassen habe, zum Ersatze für den Ausschluß von der Errungenschaft die Frau hinsichtlich ihres eingebrachten Vermögens in weitestem Umfange sicherzustellen, sei in gewissem Sinne als richtig anzuerkennen. Bei der Durchberathung der einzelnen Vorschriften werde sich jedoch eine noch weitergehende Sicherstellung der Frau ermöglichen lassen. Unter dieser Voraussetzung und mit diesem Vorbehalte sei das System der Verwaltungsgemeinschaft als gesetzlicher Güterstand beizubehalten.

II. Man trat hierauf in die Einzelberathung ein. Es lagen die dem Prot. als Anlagen I bis IV beigefügten Anträge vor.

§. 1283. Der §. 1283 wurde seinem sachlichen Inhalte nach gebilligt. Von einer Seite wurde angeregt, die Worte „der Nutznießung und“ zu streichen. Zur Begründung wurde geltend gemacht, die Rechtsstellung des Mannes zu dem Ehegute sei eine einheitliche. Der Mann habe nicht Verwaltungsrechte und unabhängig davon Nutzungsrechte, sein Recht der Nutznießung sei vielmehr lediglich ein Ausfluß, eine Qualifikation seines Verwaltungsrechts. Es genüge deswegen, dem Manne nur Verwaltungsbefugnisse beizulegen, zumal da die besondere Erwähnung des Rechtes der Nutznießung das Mißverständniß nahe lege, als solle dem Manne ein dingliches Recht an den einzelnen Ehegutsgegenständen zustehen. Von anderer Seite wurde dieser Vorschlag als bedenklich bekämpft. Das Recht der Verwaltung umfasse nach dem Sprachgebrauche nicht das Recht der Nutznießung. Andererseits bilde das Recht des Mannes, die Nutzungen des Eheguts zu den Zwecken der Ehe zu ziehen, gerade den Schwerpunkt seiner eherechtlichen Befugnisse. Der Gesetzgeber müsse deswegen dieses Recht außer Zweifel stellen. Allerdings sei es nicht angezeigt, von dem Rechte der Nutznießung zu sprechen, weil hierdurch das Mißverständniß nahe gelegt werde, als ob dem Manne selbst das dingliche Recht des Nießbrauchers zustehe. Es verdiene deshalb den Vorzug, einen allgemeineren Ausdruck zu wählen und zu bestimmen, daß das Ehegut mit Schließung der Ehe „dem eheherrlichen Rechte“ unterworfen werde.

Die Mehrheit erkannte an, daß die Verwaltungsbefugnisse des Mannes als die Hauptsache an die Spitze zu stellen seien, entschied sich aber dafür, daneben das Recht auf die Nutzungen zu erwähnen; der Frage, ob der Mann kraft seiner Verwaltungsbefugnisse stets im eigenen Namen zur Nutznießung des Eheguts und zu Verfügungen über dieses berechtigt sei, solle hierdurch nicht präjudizirt werden. Den Ausdruck „eheherrliches Recht“ lehnte die Mehrheit ab, weil er zu farblos sei und zu Mißverständnissen Anlaß geben könne.

Von einer Seite wurde endlich angeregt, zunächst zu bestimmen, daß mit der Schließung der Ehe, sofern die Ehegatten nicht ein Anderes vereinbart hätten, der gesetzliche Güterstand der Verwaltungsgemeinschaft eintrete, und dann demnächst den Inhalt des gesetzlichen Güterstandes näher zu präzisiren. Die Mehrheit war dagegen der Ansicht, es sei dies entbehrlich, da, wenn man bestimme, daß die Ehegatten ihre Güterverhältnisse durch Vertrag zu regeln befugt seien, hieraus sich ergebe, daß das Recht der ehemännlichen Verwaltung und Nutznießung als gesetzlicher Güterstand zu gelten habe. Der Ausdruck „Verwaltungsgemeinschaft“ sei zwar in der Wissenschaft und der Literatur ein-

gebürgert, jedoch im Gesetze zu vermeiden, weil er dasjenige, was er ausdrücken wolle und solle, thatsächlich nicht ausdrücke. In terminologischer Beziehung einigte man sich endlich, das Wort „Ehegut“ durch die Worte „eingebrachtes Gut“ zu ersetzen. Man war der Meinung, es komme wesentlich darauf an, einen Ausdruck zu finden, der den Gegensatz zum vorbehaltenen Vermögen scharf hervortreten lasse. Diesem Erfordernisse genügten die Ausdrücke „Ehegut“ oder, wie von anderer Seite vorgeschlagen wurde, „Frauengut“ nicht vollständig, wohl aber der Ausdruck „eingebrachtes Gut“. Dem Mißverständnisse, zu welchem der Sprachgebrauch Anlaß geben könne, als sei unter dem Eingebrachten nur das zur Zeit der Eingehung der Ehe vorhandene Vermögen zu verstehen, könne durch eine besondere Erläuterung des Begriffs vorgebeugt werden.

III. Der §. 1284 wurde mit der Abweichung gebilligt, daß in dem vorausgesetzten Falle die Gütertrennung eintreten und fortbestehen solle. Der Entw. läßt den gesetzlichen Güterstand von dem Zeitpunkt an eintreten, in welchem der gesetzliche Vertreter der Frau die Eheschließung genehmigt oder in welchem diese die unbeschränkte Geschäftsfähigkeit erlangt. Die Mehrheit erachtete diese Regelung nicht für zweckmäßig, weil es mißlich sei, den Eintritt des gesetzlichen Güterstandes von einem nach außen hin nicht erkennbaren Ereigniß abhängig zu machen. Einigkeit bestand darüber, daß auch der §. 1340 Anwendung finden solle; eine ausdrückliche Bezugnahme auf die §§. 1339, 1340 wurde jedoch für entbehrlich erachtet. §. 1284.

IV. Die §§. 1285 bis 1287 wurden in sachlicher Beziehung nicht beanstandet. Im §. 1287 soll jedoch hinter dem Worte „Pflichttheil“ in Klammern beigefügt werden „Erwerb von Todeswegen“. §§. 1285 bis 1287.

V. Der §. 1288 wurde als entbehrlich und bedenklich gestrichen, und zwar wesentlich aus den von Schröder in den Beiträgen Heft 15 S. 8 ausgeführten, in der Zus. d. gutachtl. Aeuß. IV S. 124 mitgetheilten Gründen. §. 1288.

VI. Der §. 1289 wurde sachlich gebilligt, der Zwischensatz „sofern .... fällt“ jedoch in dem Sinne gestrichen, daß die Vorschrift des §. 1289 nur insoweit gelte, als sich aus den übrigen Bestimmungen des Entw. nicht ein Anderes ergiebt. Man war der Meinung, es sei nicht richtig, jedem Erwerbe der Frau im Geschäfte des Mannes die Eigenschaft eines Vorbehaltsguts zu versagen. Bezahle z. B. der Mann seine Frau für außerordentliche Leistungen im Geschäfte, so bestehe kein Grund, einen solchen Erwerb anders zu behandeln als einen beliebigen anderen Arbeitserwerb der Frau. §. 1289.

VII. Der §. 1290 wurde sachlich gebilligt. §. 1290.

VIII. Der §. 1291 erklärt die für den Fall der vertragsmäßigen Trennung der Güter geltenden Vorschriften der §§. 1336, 1337, 1340 auf das Vorbehaltsgut für entsprechend anwendbar. Von einer Seite war angeregt worden, auch den §. 1339 für entsprechend anwendbar zu erklären, weil es eine sittliche Pflicht der Frau sei, auf Verlangen ihres Mannes auch aus ihrem Vorbehaltsgute zu den Lasten der Ehe beizusteuern. Die Mehrheit erklärte sich mit der Verweisung auf den §. 1339 einverstanden, jedoch mit der Einschränkung, daß eine Beitragspflicht der Frau für die Ehe nur insoweit bestehen soll, als der Mann nicht schon durch die Nutznießung des Eheguts einen angemessenen Beitrag erhält. Erwogen wurde, es sei eine Unbilligkeit gegenüber der Frau, wenn §. 1291.

man, obwohl man die Verwaltung und die Einkünfte ihres eingebrachten Vermögens sowie die gesammte Errungenschaft der gemeinsamen Arbeit dem Manne zuweise, von ihr noch außerdem unter allen Umständen einen Beitrag aus ihrem vorbehaltenen Vermögen verlange. Steuere die Frau bereits in Gestalt der dem Manne zustehenden Nutznießung in angemessener Weise zu den Lasten der Ehe bei, so könne sie nicht verpflichtet werden, noch einen weiteren Beitrag zu liefern. Sofern der Mann jedoch keinen oder nur einen unzulänglichen Vortheil aus der ehelichen Nutznießung habe, sei es eine sittliche Pflicht der Frau, auch wo die Voraussetzungen der Alimentationspflicht nicht vorlägen, einen angemessenen Beitrag zu dem gemeinsamen Unterhalte zu zahlen.

Anlage I zum 1. Prot. der Subkomm. Antrag I.

Eheliches Güterrecht. — Gesetzliches Güterrecht.

I. Ehegut und Vorbehaltsgut.

§. a. (1283, 1284; Anlage II §. a; Anlage III §§. 1283, 1284; Anlage IV §. a.) Mit der Schließung der Ehe tritt zwischen den Ehegatten der gesetzliche Güterstand ein (Verwaltungsgemeinschaft?), wenn nicht durch Ehevertrag ein anderer Güterstand vereinbart ist.

Der gesetzliche Güterstand tritt mit der Eheschließung nicht ein, wenn eine minderjährige oder sonst in der Geschäftsfähigkeit beschränkte Frau die Ehe ohne Einwilligung ihres gesetzlichen Vertreters geschlossen hat. Dritten gegenüber hat die Ausschließung des gesetzlichen Güterstandes nur nach Maßgabe der §§. 1336, 1337 Wirksamkeit.

(In den §. 1338 soll der Satz aufgenommen werden:

oder ist der gesetzliche Güterstand nach Maßgabe des §. 1284 ausgeschlossen, so 2c. (wie im Entw.)

Der Antrag, den Abs. 2 Satz 2 hier zu streichen und durch eine allgemeinere an den §. 1336 sich anschließende Vorschrift zu ersetzen, wird vorbehalten.)

§. b. (1283; Anlage II §. b Abs. 1; Anlage III §§. 1283, 1284 Abs. 1; Anlage IV §. b.) Bei dem gesetzlichen Güterstand unterliegt das Vermögen der Frau, soweit es nicht Vorbehaltsgut ist (Ehegut), der Verwaltung des Ehemanns.

§. c. (1286 bis 1291; Anlage II §§. i^1, k^1; Anlage III §. 1291; Anlage IV §§. x, y.) Vorbehaltsgut der Ehefrau sind:

1. die Gegenstände, welche durch Vertrag unter den Ehegatten zu Vorbehaltsgut gemacht sind. Auf einen solchen Vertrag finden die Vorschriften über Eheverträge Anwendung;
2. die Gegenstände, welche die Ehefrau von Todeswegen erwirbt, wenn der Erblasser durch letztwillige Verfügung bestimmt hat, daß sie Vorbehaltsgut sein sollen. Das Gleiche gilt von Gegenständen, welche der Ehefrau von einem Anderen als dem Ehemann unter Lebenden zugewendet sind, wenn bei der Zuwendung eine solche Bestimmung getroffen worden ist;
3. die Gegenstände, welche die Ehefrau durch ihre Arbeit oder durch den selbständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäfts erwirbt;
4. die Gegenstände, welche 2c. (wie im Entw. §. 1290).

Auf das Vorbehaltsgut findet die Vorschrift des §. 1340 entsprechende Anwendung.

Dritten gegenüber hat die Ausschließung der Verwaltung und Nutznießung des Ehemanns nur nach Maßgabe der §§. 1337, 1338 Wirksamkeit.

II. Verwaltung des Eheguts.

1. Rechtsstellung des Ehemanns.

§. d. (1317 Satz 1, 1292 vergl. mit §§. 946, 951 des Entw. II, 1285; Anlage II §. d Abs. 1, §. i; Anlage III §§. a, e Abs. 1, §. g; Anlage IV §. c Abs. 1, §. k.) Der Ehemann ist berechtigt, das Ehegut nach Maßgabe der nachstehenden Vorschriften zu verwalten und die Nutzungen der zum Ehegute gehörenden Gegenstände für sich zu beziehen. Auf die Nutzung von Ehegutssachen, welche ausschließlich zum persönlichen Gebrauch, insbesondere zur Kleidung und zum Schmucke der Ehefrau, bestimmt sind, hat der Ehemann keinen Anspruch.

Gegenüber der Ehefrau ist der Ehemann zur ordnungsmäßigen Verwaltung sowie zum wirthschaftlichen Verfahren bei Ziehung der Nutzungen verpflichtet.

§. e. (1292 vergl. mit §. 945 des Entw. II; 1324 Abs. 1 vergl. mit § 597 des Entw. II; Anlage II §. c; Anlage III §. m.) Der Ehemann hat der Ehefrau über den Bestand des Eheguts Auskunft zu geben, insbesondere auch denselben durch Aufnahme eines Verzeichnisses festzustellen. Dem Verzeichniß ist der Aufnahmetag beizufügen; die Richtigkeit ist durch Unterschrift anzuerkennen. Auf Verlangen der Ehefrau ist dasselbe öffentlich zu beglaubigen oder durch die zuständige Behörde oder einen zuständigen Beamten aufzunehmen. Die Kosten der öffentlichen Beglaubigung oder öffentlichen Aufnahme des Verzeichnisses trägt die Ehefrau; die sonstigen Kosten der Ehemann.

§. f. (1292 vergl. mit §. 944 des Entw. II; Anlage III §. m.) Jeder Ehegatte kann verlangen, daß der Zustand der zum Ehegute gehörenden Gegenstände und deren Werth nach Maßgabe des §. 944 des Entw. II durch Sachverständige festgestellt wird. Die Kosten trägt der Ehegatte, welcher das Verlangen gestellt hat.

§. g. Der Betrag des Eheguts kann nach Maßgabe der §§. 1435 ff. durch Eintragung in das Eheregister veröffentlicht werden. Die Veröffentlichung setzt Vertrag zwischen den Ehegatten voraus; auf denselben finden die Vorschriften über die Eheverträge Anwendung.[1]

§. h. (1319 Abs. 1; 1292 vergl. mit §. 946 Abs. 1 des Entw. II; Anlage II §. d; Anlage III §. b Abs. 1; Anlage IV §. c Abs. 1.) Der Ehemann darf die zum Ehegute gehörenden Sachen in Besitz nehmen und thatsächlich alle Hand-

[1]) Im Art. 13 d. E.G. soll in den §. 54 d. K.O. die Vorschrift aufgenommen werden:

> 5a) die der Ehefrau auf Grund des gesetzlichen Güterstandes in Ansehung des Eheguts gegen den Ehemann zustehenden Forderungen. Das Vorrecht kommt einer Forderung nicht zu, soweit der Werth des Eheguts nicht nach Maßgabe des §. g des Bürgerlichen Gesetzbuchs veröffentlicht, sowie wenn die Forderung nicht binnen zwei Jahren nach Aufhören des Güterstandes gerichtlich geltend gemacht und bis zur Eröffnung des Verfahrens verfolgt worden ist.

lungen vornehmen, welche zur ordnungsmäßigen Verwaltung oder zur Ziehung der Nutzungen erforderlich sind.

Zu rechtlichen Verfügungen über die Ehegutsgegenstände und zur Vornahme von erwerbenden und verpflichtenden Rechtsgeschäften mit Wirkung für die Ehefrau bedarf der Ehemann der Zustimmung der Ehefrau.

§. i. (1318 Nr. 1, 2; Anlage II §. e; Anlage III §. b Abs. 2; Anlage IV §. c Abs. 2.) Auch ohne Zustimmung der Ehefrau ist der Ehemann berechtigt, zu verfügen:

1. über Geld und andere verbrauchbare Sachen; über nicht verbrauchbare Sachen nur, wenn sie zu dem Inventar eines Ehegutsgrundstücks gehören, und in den im §. 958 des Entw. II bestimmten Schranken;
2. über Forderungen, welche nicht auf Zins ausstehen; über auf Zins ausstehende Forderungen nur zum Zwecke der Aufrechnung gegen Ehegutsverbindlichkeiten der Ehefrau.

Zum Zwecke der Erfüllung einer in Ansehung eines Ehegutsgegenstandes bestehenden Ehegutsverbindlichkeit der Ehefrau kann der Ehemann über diesen Gegenstand ohne Zustimmung der Ehefrau verfügen.

Ist zur Vornahme oder zur Ausführung einer Verfügung die Eintragung in das Grundbuch oder in das Reichsschuldbuch oder in das Staatsschuldbuch eines Bundesstaats erforderlich, so bedarf sie der Zustimmung der Ehefrau.

§. k. (1323, 1294 Satz 2; Anlage II §. e Nr. 3; Anlage III §. e Abs. 2.) Verfügungen, zu welchen der Ehemann nach Maßgabe des §. i ohne Zustimmung der Ehefrau berechtigt ist, darf er nur behufs ordnungsmäßiger Verwaltung des Eheguts vornehmen; er ist insbesondere verpflichtet, Gelder nur zu verwenden zur Bestreitung der für die ordnungsmäßige Verwaltung des Eheguts erforderlichen, der Ehefrau zur Last fallenden Ausgaben und, soweit solche Ausgaben nicht zu machen sind, zur Anlegung nach Maßgabe der für Mündelgelder bestehenden Vorschriften.

Sachen, welche durch Verbrauch genutzt zu werden pflegen, darf der Ehemann auch für sich verbrauchen oder veräußern.

§. l. (1318 Nr. 3.) Handlungen, welche nur die Erhaltung oder Sicherung des Eheguts zum Zwecke haben, kann der Ehemann ohne Zustimmung der Ehefrau vornehmen.

§. m. (1319 Abs. 2, 1320; Anlage II §. f; Anlage III §. d.) Wird zum Zwecke der ordnungsmäßigen Verwaltung des Eheguts ein Rechtsgeschäft erforderlich, welches der Zustimmung der Ehefrau bedarf, so ist, wenn die Ehefrau durch Krankheit oder Abwesenheit sich zu erklären außer Stande und Gefahr im Verzug ist, die Zustimmung nicht erforderlich.

Verweigert die Ehefrau ohne ausreichenden Grund die Zustimmung zu einem solchen Rechtsgeschäfte, so ist der Ehemann berechtigt und verpflichtet, sich an das Vormundschaftsgericht zu wenden. Die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts ersetzt die Zustimmung der Ehefrau.

§. n. (1294 Satz 3; Anlage II §. g; Anlage IV §. y.) Was der Ehemann gelegentlich einer (der Ehefrau gegenüber wirksamen) Verfügung über Ehegutsgegenstände oder an Stelle von Sachen, welche durch eheliche Abnützung untergegangen oder werthlos geworden sind, als Ersatz erwirbt, fällt in das Ehegut,

sofern nicht die Ehegatten bei der Erwerbung Anderes vereinbart haben. Auf Sachen, welche durch Verbrauch genutzt zu werden pflegen, findet diese Vorschrift keine Anwendung.

Sind Gelder oder andere verbrauchbare Sachen zur Zeit der Auflösung des Güterstandes nicht mehr vorhanden, so wird, soweit nicht ein Ersatz stattgefunden hat, zu Gunsten der Ehefrau vermuthet, daß der Ehemann die Gegenstände für sich verbraucht oder veräußert hat.

§. o. (1322; Anlage II §. h; Anlage III §. b; Anlage IV §. e.) Der Ehemann ist berechtigt, über die zum Ehegute gehörenden Rechte im eigenen Namen einen Rechtsstreit zu führen. Das in einem solchen Rechtsstreit ergangene Urtheil ist auch der Ehefrau gegenüber wirksam, wenn die Ehefrau der Führung des Rechtsstreits zugestimmt hat oder der Ehemann über das zum Ehegute gehörende Recht auch ohne Zustimmung der Ehefrau verfügen kann. Die Kosten des Rechtsstreits fallen im Verhältnisse der Ehegatten unter einander dem Ehemanne zur Last.

§. p. (1292 vergl. mit §. 965 des Entw. II; Anlage III §. i.) Ein Miethoder Pachtvertrag, welchen der Ehemann über ein zum Ehegute gehörendes Grundstück abgeschlossen hat, verpflichtet unter den Voraussetzungen und nach Maßgabe des §. 965 des Entw. II auch die Ehefrau.

§. q. (1292, 1325; Anlage II §. i; Anlage III §. g.) Die Nutzungen des Eheguts fallen dem Ehemanne zu.

Der Anfall und der Umfang der Nutzungen bestimmen sich nach den Vorschriften über den Nießbrauch.

§. r. (1292, 1005, 1295; Anlage II §. l.) Wird durch das Verhalten des Ehemanns die Besorgniß einer Verletzung der Rechte der Ehefrau begründet, so kann die Ehefrau von dem Ehemanne Sicherheitsleistung verlangen.

Sicherheitsleistung kann auch verlangt werden, wenn Umstände vorliegen, welche die der Ehefrau auf Grund des gesetzlichen Güterstandes gegen den Ehemann zustehenden Ansprüche auf Ersatz oder auf Rückgabe des Eheguts als gefährdet erscheinen lassen.[1])

§. s. (1292 vergl. mit §§. 990 bis 993 des Entw. II; Anlage III §. f.) Gehören zum Ehegute Schuldverschreibungen oder Aktien auf den Inhaber, so hat der Ehemann solche, soweit dies zulässig ist, auf Verlangen der Ehefrau auf den Namen der letzteren umschreiben zu lassen.

Ist die Umschreibung nicht zulässig und wird durch das Verhalten des Ehemanns die Besorgniß begründet, daß die Rechte, welche der Ehefrau in Ansehung der zum Ehegute gehörenden Schuldverschreibungen und Aktien auf den Inhaber zustehen, verletzt werden, so kann die Ehefrau verlangen, daß der Ehemann die Papiere nebst den dazu gehörenden Erneuerungsscheinen nach seiner Wahl entweder bei einer öffentlichen Hinterlegungsstelle oder bei der

---

[1]) Im Art. 13 d. E.G. soll dem §. 25 Nr. 2 d. K.O. der Zusatz beigefügt werden:

Die Sicherstellung, welche auf Grund des §. r Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erfolgt ist, ist der Anfechtung nicht entzogen.

Derselbe Zusatz ist im E.G. zu §. 3 Nr. 4 d. Ges. v. 21. Juli 1879 zu machen.

Reichsbank dergestalt hinterlegt, daß die Herausgabe nur gemeinschaftlich an die Ehegatten erfolgen kann.

2. Rechtsstellung der Ehefrau.

§. t. (1300; Anlage II §. o; Anlage III §. 1300; Anlage IV §. h.) Rechtsgeschäfte der Ehefrau, durch welche sie über Ehegutsgegenstände verfügt oder sich zu einer solchen Verfügung verpflichtet, bedürfen der Zustimmung des Ehemanns.

Besteht das Rechtsgeschäft in einem Vertrage, so kann der andere Vertragschließende den Ehemann zur Erklärung auffordern, ob er seine Zustimmung ertheile; erfolgt die Zustimmung nicht binnen zwei Wochen, so gilt sie als verweigert.

Ist die Zustimmung zu einem über einen Ehegutsgegenstand verfügenden Rechtsgeschäfte nicht ertheilt, so ist dasselbe auch gegenüber den Konkursgläubigern unwirksam.

§. u. (1301; Anlage II §. p.) Rechtsgeschäfte, durch welche die Ehefrau sich zu einer anderen Leistung (als zur Verfügung über einen Ehegutsgegenstand) verpflichtet, bedürfen der Zustimmung des Ehemanns nicht; der Ehemann ist jedoch nur, wenn er zugestimmt hat, zur Leistung aus dem Ehegute verpflichtet.

§. v. (1302, 1303; Anlage II §. q; Anlage III §. 1302, 1303; Anlage IV §. h.) Ein zum Ehegute gehörendes Recht kann die Ehefrau durch Klagerhebung nur mit Zustimmung des Ehemanns geltend machen.

Zu anderweiter Prozeßführung bedarf die Ehefrau dieser Zustimmung nicht; das Urtheil wirkt jedoch, soweit es ihr ungünstig ist, gegenüber dem Ehemanne nur, wenn er der Prozeßführung zugestimmt hat.

§. w. (1304; Anlage II §. r; Anlage III §. 1304.) Satz 1 wie Satz 1 von §. 1304. Bezieht sich ein solches Rechtsgeschäft auf eine Ehegutsverbindlichkeit, so ist dasselbe, wenn es nicht gegenüber dem Ehemanne vorgenommen ist, diesem gegenüber nicht wirksam.

§. x. (1305; Anlage II §. s.) Auf die Beschränkungen der Ehefrau, welche sich aus den §§. t bis w ergeben, finden die Vorschriften zu Gunsten derjenigen, welche Rechte von einem Nichtberechtigten herleiten, keine Anwendung.

§. y. (1306; Anlage II §. t.) Ist in den Fällen der §§. o bis q die Zustimmung des Ehemanns wegen dessen Abwesenheit oder Krankheit nicht zu erlangen und Gefahr im Verzuge, so bedarf die Ehefrau der Zustimmung des Ehemanns nicht.

Kann unter denselben Voraussetzungen ein einseitiges Rechtsgeschäft nicht gegenüber dem Ehemanne vorgenommen werden, so kann es gegenüber der Ehefrau vorgenommen werden.

§. z. (1307; Anlage II §. u.) Abs. 1 und 2 wie §. 1307 Abs. 1, 2.

Abs. 3: Dritten gegenüber hat der Einspruch und der Widerruf der ertheilten Einwilligung nur nach Maßgabe der §§. 1336, 1337 Wirksamkeit.

§. a¹. (1308; Anlage II §. v) wie §. 1308.

§. b¹. (1309; Anlage II §. w) wie §. 1309.

§. c¹. (1319 Abs. 2 bis 1322; Anlage II §. t Abs. 2; Anlage III §. 1310a; Anlage IV §. i.) Ist ein Rechtsgeschäft zur ordnungsmäßigen Verwaltung des

Eheguts oder zur ordnungsmäßigen Besorgung der persönlichen Angelegenheiten der Ehefrau erforderlich und weigert sich der Ehemann, dasselbe vorzunehmen oder der Vornahme seitens der Ehefrau zuzustimmen, so kann die Ehefrau mit Zustimmung des Vormundschaftsgerichts das Rechtsgeschäft vornehmen.

• Die Vorschrift findet auch auf Rechtsstreitigkeiten Anwendung.

III. Die Haftung des Eheguts gegen außen.

§. d¹. (1298, 1299; Anlage II §§. m, n; Anlage IV §§. s, t.) Die Gläubiger des Ehemanns können Befriedigung aus dem Ehegute nicht verlangen.

Auch sind die Rechte, welche dem Ehemann in Ansehung des Eheguts zustehen, nicht veräußerlich; die Vorschrift bezieht sich nicht auf die dem Ehemann angefallenen Früchte des Eheguts.

§. e¹. (1311; Anlage II §. y; Anlage IV §§. u, v.) Die Gläubiger der Ehefrau können, soweit nicht im §. f¹ Anderes bestimmt ist, Befriedigung aus dem Ehegute verlangen (Ehegutsverbindlichkeiten).

§. f¹. (1312 1313; Anlage II §. z, a¹ b¹ c¹; Anlage III §§. 1311, 1312, 1312a; Anlage IV §. v.) Nicht Ehegutsverbindlichkeiten sind:

1. die Verbindlichkeiten der Ehefrau aus Rechtsgeschäften, welche nach Begründung des Güterstandes von der Ehefrau ohne die erforderliche Zustimmung des Ehemanns vorgenommen worden sind. Doch gilt eine solche Verbindlichkeit als Ehegutsverbindlichkeit, soweit das Ehegut in Folge des Rechtsgeschäfts bereichert ist. Das Gleiche gilt von den Verbindlichkeiten aus Rechtsstreitigkeiten, welche bei der Begründung des Güterstandes noch nicht anhängig waren und ohne die erforderliche Zustimmung des Ehemanns von der Ehefrau geführt worden sind; die Verbindlichkeiten wegen der Gerichtskosten und wegen der dem Gegner zu ersetzenden Kosten sind auch in diesem Falle Ehegutsverbindlichkeiten;
2. die Verbindlichkeiten, welche die Ehefrau in Folge einer Erbschaft oder eines Vermächtnisses treffen, wenn die Ehefrau die Erbschaft oder das Vermächtniß nach Begründung des Güterstandes als Vorbehaltsgut erworben hat;
3. die nach Begründung des Güterstandes in Folge des Angehörens eines Gegenstandes zum Vorbehaltsgut entstandenen Verbindlichkeiten, es sei denn, daß der Gegenstand zu einem Erwerbsgeschäfte gehört, welches die Ehefrau mit Einwilligung des Ehemanns selbständig betreibt.

   Doch ist die auf Gesetz beruhende Verpflichtung der Ehefrau zum Unterhalt eines Verwandten auch insoweit Ehegutsverbindlichkeit, als sie auf dem Besitz eines Vorbehaltsguts beruht.

IV. Die Ansprüche der Ehegatten gegen einander.

§. g¹. (1297; Anlage II §. k; Anlage III §. h.) Der Ehemann ist gegenüber der Ehefrau verpflichtet, den ehelichen Aufwand zu tragen.

Er hat insbesondere zu tragen:

1. die Kosten der Erhaltung der Ehegutsgegenstände nach Maßgabe der für den Nießbrauch gegebenen Vorschriften;

2. die dem Ehemanne obliegenden öffentlichen Lasten und Abgaben, ausgenommen die Lasten und Abgaben, welche auf ein Vorbehaltsgut der Ehefrau, und die außerordentlichen Lasten und Abgaben, welche auf den Stammwerth des Eheguts gelegt sind;
3. die privatrechtlichen Lasten und Abgaben, welche auf den Ehegutsgegenständen ruhen;
4. die für die Versicherung von Ehegutsgegenständen zu leistenden Beiträge, wenn die Versicherungsnahme einer ordentlichen Wirthschaft entspricht oder mit Zustimmung des Ehemanns erfolgt ist;
5. die Zinsen der Ehegutsverbindlichkeiten sowie diejenigen wiederkehrenden Leistungen anderer Art, welche bei ordnungsmäßiger Wirthschaft aus den Einkünften bestritten werden, einschließlich der auf Grund der gesetzlichen Unterhaltspflicht zu entrichtenden Leistungen; doch hat der Ehemann die Zinsen und Leistungen nicht zu tragen, wenn das zu Grunde liegende Verhältniß nach Maßgabe des §. 1¹ Abs. 2 dem Vorbehaltsgut angehört;
6. die Kosten eines von der Ehefrau geführten, nicht das Vorbehaltsgut betreffenden Rechtsstreits, wenn der Rechtsstreit bei der Begründung des Güterstandes schon vorhanden, bei einem während des Güterstandes entstandenen Rechtsstreite, wenn derselbe nach den Umständen des Falles geboten war oder der Ehemann seine Zustimmung gegeben hat;
7. die Kosten der Vertheidigung in einem gegen die Ehefrau geführten Strafverfahren, wenn die Vertheidigung nach den Umständen des Falles geboten war oder mit Zustimmung des Ehemanns erfolgt ist; jedoch vorbehaltlich des Ersatzes durch die Ehefrau, wenn solche verurtheilt wird.

§. [illegible] (1284 Abs. 1 vergl. mit §. 601 des Entw. II; Anlage II §. d Abs. 2; Anlage III §. e Abs. 4.) Hat der Ehemann Aufwendungen gemacht, welche er nicht zu tragen hat, aber den Umständen nach für erforderlich halten durfte, so ist die Ehefrau zum Ersatze verpflichtet; hat er unter denselben Voraussetzungen Verbindlichkeiten eingegangen, so ist sie zur Befreiung verpflichtet, übrigens, wenn die Verbindlichkeit noch nicht fällig ist, berechtigt, an Stelle der Befreiung Sicherheit zu leisten.

§. i¹ (1324 Abs. 2, 1292 vergl. mit §. 962 des Entw. II; Anlage II §. 1 Abs. 1.) Die gegenseitigen Ansprüche, welche für die Ehegatten auf Grund der Verwaltung des Eheguts entstanden sind, können im Wege des Rechtsstreits erst nach der Beendigung des Güterstandes geltend gemacht werden.

Dies gilt nicht gegenüber den Gläubigern eines Ehegatten und nicht von Ansprüchen der Ehefrau gegen den Ehemann, welche durch Verletzung der auf Grund des gesetzlichen Güterstandes dem Ehemanne gegenüber der Ehefrau obliegenden Verpflichtungen begründet worden sind.

§. k¹. (1296.) Entspricht es der ordnungsmäßigen Verwaltung des Eheguts, daß eine von dem Ehemanne der Ehefrau geschuldete Leistung zur Befriedigung eines Ehegutsgläubigers oder zur Bestreitung einer anderen, nicht [illegible]manne zur Last fallenden Ausgabe verwendet wird, so ist der Ehemann [illegible]g vor Beendigung des Güterstandes auch dann verpflichtet, wenn auf [illegible] Bestimmung des §. h¹ die Leistung erst nach der Beendigung zu

§. l¹. (1316; Anlage II §. l¹; Anlage IV §. x.) Ist eine Ehegutsverbindlichkeit aus dem Vorbehaltsgut erfüllt worden, so ist der Ehemann verpflichtet, aus dem Ehegut insoweit Ersatz in das Vorbehaltsgut zu leisten, als das Ehegut reicht.

Diese Verpflichtung besteht nicht in Ansehung:

1. der Ehegutsverbindlichkeiten, welche (wie §. 1316 Abs. 2).

Ist eine der im Abs. 2 unter Ziffer 1 bis 4 bezeichneten Ehegutsverbindlichkeiten aus dem Ehegut erfüllt worden, so ist die Ehefrau verpflichtet, in das Ehegut insoweit Ersatz aus dem Vorbehaltsgute zu leisten, als das Vorbehaltsgut reicht.

V. Beendigung des Güterstandes.

§. m¹. (1326; Anlage II §. b Abs. 2; Anlage IV §. g Abs. 1.) Wird der Ehemann unter Vormundschaft gestellt, so hat die Ehefrau, wenn sie zum Vormunde bestellt wird, anderenfalls der Vormund den Ehemann in seinen die Verwaltung des Eheguts betreffenden Rechten und Pflichten zu vertreten.

Die Vertretung durch den gesetzlichen Vertreter tritt auch ein, wenn der Ehemann zur Zeit der Eheschließung unter Vormundschaft (oder elterlicher Gewalt) steht.

§. n¹. (1327 Nr. 2, 1328; Anlage II §. f¹.) Die Ehefrau ist berechtigt, die Aufhebung des Güterstandes zu verlangen:

1. wenn der Ehemann seine aus dem Güterstande sich ergebenden Pflichten oder seine Verpflichtung, der Ehefrau und den gemeinschaftlichen Abkömmlingen den Unterhalt zu gewähren, verletzt hat und im ersteren Falle eine erhebliche Gefährdung der Rechte der Ehefrau, im letzteren Falle eine erhebliche Gefährdung des Unterhalts der Ehefrau oder der Abkömmlinge für die Zukunft zu besorgen ist;
2. wenn ein Abwesenheitspfleger für den Ehemann bestellt ist und eine baldige Aufhebung der Pflegschaft nicht in Aussicht steht;
3. wenn der Ehemann entmündigt oder nach §. 1727 des vormundschaftlichen Schutzes für bedürftig erklärt ist.

§. o¹. (1327; Anlage II §§. d¹, e¹, f¹ Abs. 2.) Der gesetzliche Güterstand hört außer mit der Auflösung der Ehe und dem Abschluß eines die Aufhebung bestimmenden Ehevertrags auf:

1. mit der Rechtskraft des die Aufhebung bestimmenden Urtheils;
2. mit der Rechtskraft des Beschlusses, durch welchen das Konkursverfahren über den Ehemann eröffnet wird;
3. mit der Rechtskraft des Urtheils, durch welches der Ehemann für todt erklärt wird. Der Güterstand gilt in diesem Falle als mit dem Zeitpunkte beendigt, der in dem die Todeserklärung aussprechenden Urtheil als Todestag festgestellt ist.

§. p¹. (1324 Abs. 1 vergl. mit den §§. 597, 598 des Entw. II, 1329; Anlage II. §§. d Abs. 2, f¹ Abs. 2.) Wird der Güterstand beendigt, so ist der Ehemann verpflichtet, über die Verwaltung des Eheguts Rechenschaft abzulegen und das Ehegut der Ehefrau herauszugeben. Gehört ein landwirthschaftliches Grundstück oder ein Landgut zum Ehegute, so finden die §§. 531 bis 533 entsprechende Anwendung.

2. die der Ehefrau obliegenden öffentlichen Lasten und Abgaben, ausgenommen die Lasten und Abgaben, welche auf ein Vorbehaltsgut der Ehefrau, und die außerordentlichen Lasten und Abgaben, welche auf den Stammwerth des Eheguts gelegt sind;
3. die privatrechtlichen Abgaben, welche auf den Ehegutsgegenständen ruhen;
4. die für die Versicherung von Ehegutsgegenständen zu leistenden Beiträge, soweit die Versicherungsnahme einer ordentlichen Wirthschaft entspricht oder mit Willen des Ehemanns erfolgt ist;
5. die Zinsen aus Ehegutsverbindlichkeiten sowie diejenigen wiederkehrenden Leistungen anderer Art, welche bei ordnungsmäßiger Wirthschaft aus den Einkünften bestritten werden, einschließlich der auf Grund der gesetzlichen Unterhaltspflicht zu entrichtenden Leistungen; doch hat der Ehemann die Zinsen und Leistungen nicht zu tragen, wenn das zu Grunde liegende Verhältniß nach Maßgabe des §. l[1] Abs. 2 dem Vorbehaltsgut angehört;
6. die Kosten eines von der Ehefrau geführten, nicht das Vorbehaltsgut betreffenden Rechtsstreits, wenn der Rechtsstreit bei der Begründung des Güterstandes schon vorhanden, bei einem während des Güterstandes entstandenen Rechtsstreite, wenn derselbe nach den Umständen des Falles geboten war oder der Ehemann seine Zustimmung gegeben hat;
7. die Kosten der Vertheidigung in einem gegen die Ehefrau geführten Strafverfahren, wenn die Vertheidigung nach den Umständen des Falles geboten war oder mit Zustimmung des Ehemanns erfolgt ist; jedoch vorbehältlich des Ersatzes durch die Ehefrau, wenn solche verurtheilt wird.

§. h[1]. (1324 Abs. 1 vergl. mit §. 601 des Entw. II; Anlage II §. d Abs. 2; Anlage III §. e Abs. 4.) Hat der Ehemann Aufwendungen gemacht, welche er nicht zu tragen hat, aber den Umständen nach für erforderlich halten durfte, so ist die Ehefrau zum Ersatze verpflichtet; hat er unter denselben Voraussetzungen Verbindlichkeiten eingegangen, so ist sie zur Befreiung verpflichtet, übrigens, wenn die Verbindlichkeit noch nicht fällig ist, berechtigt, an Stelle der Befreiung Sicherheit zu leisten.

§. i[1]. (1324 Abs. 2, 1292 vergl. mit §. 962 des Entw. II; Anlage II §. l Abs. 1.) Die gegenseitigen Ansprüche, welche für die Ehegatten auf Grund der Verwaltung des Eheguts entstanden sind, können im Wege des Rechtsstreits erst nach der Beendigung des Güterstandes geltend gemacht werden.

Dies gilt nicht gegenüber den Gläubigern eines Ehegatten und nicht von Ansprüchen der Ehefrau gegen den Ehemann, welche durch Verletzung der auf Grund des gesetzlichen Güterstandes dem Ehemanne gegenüber der Ehefrau obliegenden Verpflichtungen begründet worden sind.

§. k[1]. (1296.) Entspricht es der ordnungsmäßigen Verwaltung des Eheguts, daß eine von dem Ehemanne der Ehefrau geschuldete Leistung zur Befriedigung eines Ehegutsgläubigers oder zur Bestreitung einer anderen, nicht dem Ehemanne zur Last fallenden Ausgabe verwendet wird, so ist der Ehemann zur Leistung vor Beendigung des Güterstandes auch dann verpflichtet, wenn auf Grund der Bestimmung des §. h[1] die Leistung erst nach der Beendigung zu machen wäre.

§. l¹. (1316; Anlage II §. l¹; Anlage IV §. x.) Ist eine Ehegutsverbindlichkeit aus dem Vorbehaltsgut erfüllt worden, so ist der Ehemann verpflichtet, aus dem Ehegut insoweit Ersatz in das Vorbehaltsgut zu leisten, als das Ehegut reicht.

Diese Verpflichtung besteht nicht in Ansehung:

1. der Ehegutsverbindlichkeiten, welche (wie §. 1316 Abs. 2).

Ist eine der im Abs. 2 unter Ziffer 1 bis 4 bezeichneten Ehegutsverbindlichkeiten aus dem Ehegut erfüllt worden, so ist die Ehefrau verpflichtet, in das Ehegut insoweit Ersatz aus dem Vorbehaltsgute zu leisten, als das Vorbehaltsgut reicht.

V. Beendigung des Güterstandes.

§. m¹. (1326; Anlage II §. b Abs. 2; Anlage IV §. g Abs. 1.) Wird der Ehemann unter Vormundschaft gestellt, so hat die Ehefrau, wenn sie zum Vormunde bestellt wird, anderenfalls der Vormund den Ehemann in seinen die Verwaltung des Eheguts betreffenden Rechten und Pflichten zu vertreten.

Die Vertretung durch den gesetzlichen Vertreter tritt auch ein, wenn der Ehemann zur Zeit der Eheschließung unter Vormundschaft (oder elterlicher Gewalt) steht.

§. n¹. (1327 Nr. 2, 1328; Anlage II §. f¹.) Die Ehefrau ist berechtigt, die Aufhebung des Güterstandes zu verlangen:

1. wenn der Ehemann seine aus dem Güterstande sich ergebenden Pflichten oder seine Verpflichtung, der Ehefrau und den gemeinschaftlichen Abkömmlingen den Unterhalt zu gewähren, verletzt hat und im ersteren Falle eine erhebliche Gefährdung der Rechte der Ehefrau, im letzteren Falle eine erhebliche Gefährdung des Unterhalts der Ehefrau oder der Abkömmlinge für die Zukunft zu besorgen ist;
2. wenn ein Abwesenheitspfleger für den Ehemann bestellt ist und eine baldige Aufhebung der Pflegschaft nicht in Aussicht steht;
3. wenn der Ehemann entmündigt oder nach §. 1727 des vormundschaftlichen Schutzes für bedürftig erklärt ist.

§. o¹. (1327; Anlage II §§. d¹, e¹, f¹ Abs. 2.) Der gesetzliche Güterstand hört außer mit der Auflösung der Ehe und dem Abschluß eines die Aufhebung bestimmenden Ehevertrags auf:

1. mit der Rechtskraft des die Aufhebung bestimmenden Urtheils;
2. mit der Rechtskraft des Beschlusses, durch welchen das Konkursverfahren über den Ehemann eröffnet wird;
3. mit der Rechtskraft des Urtheils, durch welches der Ehemann für todt erklärt wird. Der Güterstand gilt in diesem Falle als mit dem Zeitpunkte beendigt, der in dem die Todeserklärung aussprechenden Urtheil als Todestag festgestellt ist.

§. p¹. (1324 Abs. 1 vergl. mit den §§. 597, 598 des Entw. II, 1329; Anlage II. §§. d Abs. 2, f¹ Abs. 2.) Wird der Güterstand beendigt, so ist der Ehemann verpflichtet, über die Verwaltung des Eheguts Rechenschaft abzulegen und das Ehegut der Ehefrau herauszugeben. Gehört ein landwirthschaftliches Grundstück oder ein Landgut zum Ehegute, so finden die §§. 531 bis 533 entsprechende Anwendung.

In den Fällen des §. n¹ gilt in Ansehung des Umfanges der Herausgabeverpflichtung der Anspruch auf Herausgabe mit der Rechtshängigkeit des Anspruchs auf Auflösung des Güterstandes als rechtshängig geworden.

§. q¹. (1324 Abs. 1 vergl. mit den §§. 603, 605 des Entw. II; Anlage II §. d Abs. 2.) Inwieweit bei Beendigung des Güterstandes der Ehemann berechtigt und verpflichtet ist, die Verwaltung des Eheguts fortzusetzen, bestimmt sich nach Maßgabe der §§. 603 Satz 2, 605.

§. r¹. (1330; Anlage II §. g¹.) Ist der Güterstand während der Dauer der Ehe beendigt und nicht durch Ehevertrag Anderes vereinbart, so gilt für die Zukunft Gütertrennung unter den Ehegatten.

Dritten gegenüber hat der Abschluß des gesetzlichen Güterstandes nur nach Maßgabe der §§. 1336, 1337 Wirksamkeit.

§. s¹. (1331, 1332; Anlage II. §. h¹.) Wird die Entmündigung, Bevormundung oder Pflegschaft, wegen deren die Aufhebung des Güterstandes erfolgt ist, wiederaufgehoben oder wird der die Entmündigung aussprechende Beschluß mit Erfolg angefochten, so kann der Ehemann die Wiederherstellung des Güterstandes verlangen. Das Gleiche gilt, wenn der für todt erklärte Ehemann noch lebt. Im Falle der Wiederherstellung wird der Theil des Vermögens der Ehefrau Vorbehaltsgut, der ohne die Aufhebung des Güterstandes Vorbehaltsgut geblieben oder geworden sein würde.

Die Wiederherstellung des Güterstandes tritt mit der Rechtskraft des sie bestimmenden Urtheils ein, sofern sie nicht durch Ehevertrag erfolgt; die für die Wirksamkeit eines durch Ehevertrag vereinbarten Güterstandes gegenüber Dritten geltenden Vorschriften der §§. 1336, 1337 finden auch im Falle der Wiederherstellung des Güterstandes durch Urtheil entsprechende Anwendung.

Anlage II zum Prot. der Subkomm. Antrag II.

Gesetzliches Güterrecht.

§. a. (1283, 1284.) Mit der Eheschließung tritt für die Ehegatten der Güterstand der eheherrlichen Verwaltung und Nutznießung ein, sofern sie nicht durch Ehevertrag einen anderen Güterstand vereinbart haben.

Hat jedoch eine minderjährige oder sonst in der Geschäftsfähigkeit beschränkte Frau eine Ehe ohne Einwilligung ihres gesetzlichen Vertreters geschlossen, so tritt für die Ehegatten Trennung der Güter nach Maßgabe des §. 1339 ein. Die für die Wirksamkeit eines den gesetzlichen Güterstand ausschließenden Ehevertrags geltenden Vorschriften der §§. 1336, 1337 finden in einem solchen Falle entsprechende Anwendung.

§. b. (1283, 1293, 1326.) Bei dem Güterstande der eheherrlichen Verwaltung und Nutznießung unterliegt das Vermögen der Ehefrau, welches sie zur Zeit der Eheschließung hat oder während der Ehe erwirbt, soweit es nicht nach §. i¹ Vorbehaltsgut wird, der Verwaltung und Nutznießung des Ehemanns (Frauengut).

Steht der Ehemann unter elterlicher Gewalt oder unter Vormundschaft, so ist sein gesetzlicher Vertreter berufen, ihn in den aus der Verwaltung und Nutznießung des Frauenguts sich ergebenden Rechten und Pflichten zu vertreten. Dies gilt auch dann, wenn die Ehefrau selbst zum Vormunde bestellt ist.

§. c. (1292 vergl. mit §. 945 des Entw. II.) Die Ehefrau kann verlangen, daß der Bestand des Frauenguts durch Aufnahme eines Verzeichnisses festgestellt und dessen Richtigkeit von dem Ehemanne durch Namensunterschrift unter Beifügung des Datum anerkannt werde. Auf Verlangen der Ehefrau ist auf deren Kosten die Unterschrift des Ehemanns zu beglaubigen.

§. d. (1292, 1317, 1319 Abs. 1, 1322 bis 1325.) Der Ehemann ist berechtigt und verpflichtet, das Frauengut ordnungsmäßig zu verwalten. Die Verwaltung umfaßt nicht das Recht, im Namen der Ehefrau ein Rechtsgeschäft vorzunehmen oder einen Rechtsstreit zu führen.

Auf die Verwaltung finden, vorbehaltlich der Vorschriften des §. h Satz 3 und der §§. i bis l, die für den Auftrag geltenden Vorschriften der §§. 597, 598, 601, 603 Abs. 2, §. 605 des Entw. II entsprechende Anwendung.

§. e. (1292, 1294, 1318, 1319 Abs. 1, 1323.) Zu einer Verfügung über Gegenstände des Frauenguts bedarf der Ehemann der Zustimmung der Ehefrau. Ohne deren Zustimmung ist er jedoch berechtigt:

1. Verbindlichkeiten der Ehefrau, für welche das Frauengut haftet, aus diesem zu erfüllen, es sei denn, daß die Erfüllung eine Eintragung in das Grundbuch erfordert oder eine solche Eintragung auf Grund der Erfüllung verlangt werden kann;
2. zum Frauengute gehörende fällige Forderungen einzuziehen oder gegen Verbindlichkeiten der Ehefrau, für welche das Frauengut haftet, aufzurechnen;
3. zum Frauengute gehörende Gelder zur Bestreitung der für die ordnungsmäßige Verwaltung des Frauenguts erforderlichen, der Ehefrau zur Last fallenden Ausgaben zu verwenden sowie nach Maßgabe der für die Anlegung von Mündelgeldern geltenden Vorschriften auf den Namen der Ehefrau oder durch Anschaffung von Schuldverschreibungen auf den Inhaber verzinslich anzulegen;
4. andere zum Frauengute gehörende verbrauchbare Sachen zu veräußern.

§. f. (1319 Abs. 2.) Wird zum Zwecke der ordnungsmäßigen Verwaltung des Frauenguts eine Verfügung erforderlich, die der Zustimmung der Ehefrau bedarf, so kann, wenn die Ehefrau durch Krankheit oder Abwesenheit sich zu erklären außer Stande und Gefahr im Verzug ist oder wenn sie unbegründeter Weise ihre Zustimmung verweigert, die Zustimmung durch die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts ersetzt werden.

§. g. Was der Ehemann durch eine der Ehefrau gegenüber wirksame Verfügung über Gegenstände des Frauenguts als Ersatz erlangt, wird Frauengut. Dies gilt jedoch nicht von dem Erwerbe des Ehemanns aus der Veräußerung der im §. e Nr. 4 bezeichneten verbrauchbaren Sachen; im Falle ihrer Veräußerung ist er verpflichtet, der Ehefrau nach Beendigung der eheherrlichen Verwaltung und Nutznießung den Werth der Sachen zu ersetzen.

§. h. (1292, 1322.) Der Ehemann ist berechtigt, über die zum Frauengute gehörenden Rechte im eigenen Namen einen Rechtsstreit zu führen. Das in einem solchen Rechtsstreit ergangene Urtheil ist auch der Ehefrau gegenüber wirksam, wenn es zu Gunsten des Ehemanns ergangen ist oder die Ehefrau

der Führung des Rechtsstreits zugestimmt hat. Die Kosten des Rechtsstreits fallen im Verhältnisse der Ehegatten unter einander dem Ehemanne zur Last.

§. i. (1292, 1293, 1285.) Die Nutzungen des Frauenguts bezieht an Stelle der Ehefrau der Ehemann in demselben Umfange wie ein Nießbraucher. Der Zeitpunkt, in welchem der Ehemann die Früchte für sich erwirbt, bestimmt sich nach den Vorschriften über den Nießbrauch.

Sachen, die ausschließlich zum persönlichen Gebrauche der Ehefrau dienen, insbesondere Kleider und Schmucksachen, unterliegen nicht der Nutznießung des Ehemanns.

§. k. (1297.) Der Ehemann hat für die Zeit der eheherrlichen Verwaltung und Nutznießung außer den durch die Gewinnung der Nutzungen entstehenden Kosten zu tragen:

1. die Kosten der Erhaltung der zum Frauengute gehörenden Gegenstände, soweit sie einem Nießbraucher zur Last fallen;
2. die von dem Frauengute zu entrichtenden öffentlichen und privatrechtlichen Lasten mit Ausnahme solcher außerordentlicher öffentlicher Abgaben, die als auf den Stammwerth des Frauenguts gelegt anzusehen sind;
3. die für die Versicherung von Frauengut zu entrichtenden Beiträge oder Prämien, soweit der Ehemann das Frauengut unter Versicherung zu bringen verpflichtet war oder verpflichtet gewesen wäre, wenn nicht die Ehefrau die Versicherung bewirkt hätte;
4. die Zinsen der Verbindlichkeiten der Ehefrau, für welche das Frauengut haftet und die im Verhältnisse der Ehegatten zu einander nicht nach §. l[1] dem Vorbehaltsgute zur Last fallen, sowie andere wiederkehrende Leistungen, einschließlich derjenigen, welche von der Ehefrau auf Grund ihrer gesetzlichen Unterhaltsverpflichtung an Dritte zu bewirken sind, sofern solche Leistungen im Verhältnisse der Ehegatten zu einander nicht nach §. l[1] dem Vorbehaltsgute zur Last fallen und sie aus den Einkünften des Vermögens bestritten zu werden pflegen;
5. die Kosten eines von der Ehefrau geführten Rechtsstreits, sofern das Frauengut für sie haftet und sie im Verhältnisse der Ehegatten zu einander nicht nach §. l[1] dem Vorbehaltsgute zur Last fallen;
6. die Kosten der Vertheidigung der Ehefrau in einem gegen sie gerichteten strafrechtlichen Verfahren, sofern der Ehemann zu der Vertheidigung seine Zustimmung ertheilt hat, jedoch vorbehaltlich der Ersatzpflicht der Ehefrau, wenn sie verurtheilt wird.

Wegen der unter 2 bis 6 bezeichneten Verbindlichkeiten haftet der Ehemann den Gläubigern der Ehefrau neben dieser als Gesammtschuldner.

§. l. (1324, 1295.) Vor Beendigung der eheherrlichen Verwaltung und Nutznießung können die Ehegatten die für sie daraus entstandenen Ansprüche im Wege des Rechtsstreits gegen einander nicht geltend machen.

Wird durch das Verhalten des Ehemanns die Besorgniß einer Verletzung der Rechte der Ehefrau begründet oder liegen Umstände vor, welche die der Ehefrau gegen den Ehemann auf Grund der eheherrlichen Verwaltung und

Nutznießung zustehenden Ersatzansprüche gefährdet erscheinen lassen, so kann die Ehefrau von dem Ehemanne Sicherheitsleistung verlangen.

§. m. (1298.) Die dem Ehemanne kraft der eheherrlichen Verwaltung und Nutznießung am Frauengute zustehenden Rechte sind unveräußerlich, auch der Pfändung nicht unterworfen.

§. n. (1299.) Eine Pfändung der kraft der eheherrlichen Verwaltung und Nutznießung von dem Ehemann erworbenen Früchte des Frauenguts ist nur soweit zulässig, als diese Einkünfte nicht zur Erfüllung der mit der Verwaltung und Nutznießung verbundenen Pflichten sowie zur Erfüllung der dem Ehemanne gesetzlich gegenüber seiner Ehefrau und seinen Verwandten obliegenden Unterhaltsverpflichtungen und zur Bestreitung seines eigenen standesmäßigen Unterhalts erforderlich sind. Diese Beschränkung kann sowohl von dem Ehemann als von der Ehefrau nach Maßgabe des §. 685 d. C.P.O. geltend gemacht werden. Die Höhe des zur Erfüllung der bezeichneten Verpflichtungen sowie zur Bestreitung der Unterhaltskosten erforderlichen Betrags ist von dem die Beschränkung der Pfändung geltend machenden Ehegatten zu beweisen.

§. o. (1300.) Verfügungen der Ehefrau über Frauengut bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Einwilligung des Ehemanns. Hat die Ehefrau ohne die Einwilligung des Ehemanns durch Vertrag über Frauengut verfügt, so hängt die Wirksamkeit des Vertrags von der Genehmigung des Ehemanns ab.

Auf die Genehmigung finden die Vorschriften des §. 82 Abs. 1, der §§. 83, 85 des Entw. II entsprechende Anwendung.

§. p. (1301, 1312 Nr. 1.) Rechtsgeschäfte der Ehefrau unter Lebenden, durch die sie zu einer Leistung verpflichtet wird, sind für das Frauengut dem Ehemanne gegenüber nur wirksam, wenn sie mit Zustimmung des Ehemanns vorgenommen sind oder soweit das Frauengut durch sie bereichert ist. Auf den Bereicherungsanspruch finden die Vorschriften des §. 742 des Entw. II entsprechende Anwendung.

§. q. (1302, 1303.) Zur Erhebung eines Rechtsstreits, in welchem ein zum Frauengute gehörendes Recht geltend gemacht wird, ist die Ehefrau nur mit Zustimmung des Ehemanns berechtigt. Fehlt diese Zustimmung, so ist ein in dem Rechtsstreite zu Ungunsten der Ehefrau ergangenes Urtheil für das Frauengut dem Ehemanne gegenüber unwirksam.

Zur Führung eines anderen Rechtsstreits bedarf die Ehefrau nicht der Zustimmung des Ehemanns. Das in einem solchen Rechtsstreite zu Ungunsten der Ehefrau ergangene Urtheil ist jedoch für das Frauengut dem Ehemanne gegenüber nur wirksam, wenn die Ehefrau den Rechtsstreit mit seiner Zustimmung geführt hat.

§. r. (1304.) Einseitige Rechtsgeschäfte Dritter, deren Wirksamkeit davon abhängt, daß sie den Betheiligten gegenüber vorgenommen werden, sind gegenüber dem Ehemanne vorzunehmen, wenn sie sich auf das Frauengut beziehen. Bezieht sich jedoch ein solches Rechtsgeschäft auf eine Verbindlichkeit der Ehefrau, für welche das Frauengut haftet, so ist es der Ehefrau gegenüber und, um für das Frauengut dem Ehemanne gegenüber wirksam zu werden, auch diesem gegenüber vorzunehmen.

lungen vornehmen, welche zur ordnungsmäßigen Verwaltung oder zur Ziehung der Nutzungen erforderlich sind.

Zu rechtlichen Verfügungen über die Ehegutsgegenstände und zur Vornahme von erwerbenden und verpflichtenden Rechtsgeschäften mit Wirkung für die Ehefrau bedarf der Ehemann der Zustimmung der Ehefrau.

§. i. (1318 Nr. 1, 2; Anlage II §. e; Anlage III §. b Abs. 2; Anlage IV §. c Abs. 2.) Auch ohne Zustimmung der Ehefrau ist der Ehemann berechtigt, zu verfügen:

1. über Geld und andere verbrauchbare Sachen; über nicht verbrauchbare Sachen nur, wenn sie zu dem Inventar eines Ehegutsgrundstücks gehören, und in den im §. 958 des Entw. II bestimmten Schranken;
2. über Forderungen, welche nicht auf Zins ausstehen; über auf Zins ausstehende Forderungen nur zum Zwecke der Aufrechnung gegen Ehegutsverbindlichkeiten der Ehefrau.

Zum Zwecke der Erfüllung einer in Ansehung eines Ehegutsgegenstandes bestehenden Ehegutsverbindlichkeit der Ehefrau kann der Ehemann über diesen Gegenstand ohne Zustimmung der Ehefrau verfügen.

Ist zur Vornahme oder zur Ausführung einer Verfügung die Eintragung in das Grundbuch oder in das Reichsschuldbuch oder in das Staatsschuldbuch eines Bundesstaats erforderlich, so bedarf sie der Zustimmung der Ehefrau.

§. k. (1323, 1294 Satz 2; Anlage II §. e Nr. 3; Anlage III §. e Abs. 2.) Verfügungen, zu welchen der Ehemann nach Maßgabe des §. i ohne Zustimmung der Ehefrau berechtigt ist, darf er nur behufs ordnungsmäßiger Verwaltung des Eheguts vornehmen; er ist insbesondere verpflichtet, Gelder nur zu verwenden zur Bestreitung der für die ordnungsmäßige Verwaltung des Eheguts erforderlichen, der Ehefrau zur Last fallenden Ausgaben und, soweit solche Ausgaben nicht zu machen sind, zur Anlegung nach Maßgabe der für Mündelgelder bestehenden Vorschriften.

Sachen, welche durch Verbrauch genutzt zu werden pflegen, darf der Ehemann auch für sich verbrauchen oder veräußern.

§. l. (1318 Nr. 3.) Handlungen, welche nur die Erhaltung oder Sicherung des Eheguts zum Zwecke haben, kann der Ehemann ohne Zustimmung der Ehefrau vornehmen.

§. m. (1319 Abs. 2, 1320; Anlage II §. f; Anlage III §. d.) Wird zum Zwecke der ordnungsmäßigen Verwaltung des Eheguts ein Rechtsgeschäft erforderlich, welches der Zustimmung der Ehefrau bedarf, so ist, wenn die Ehefrau durch Krankheit oder Abwesenheit sich zu erklären außer Stande und Gefahr im Verzug ist, die Zustimmung nicht erforderlich.

Verweigert die Ehefrau ohne ausreichenden Grund die Zustimmung zu einem solchen Rechtsgeschäfte, so ist der Ehemann berechtigt und verpflichtet, sich an das Vormundschaftsgericht zu wenden. Die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts ersetzt die Zustimmung der Ehefrau.

§. n. (1294 Satz 3; Anlage II §. g; Anlage IV §. y.) Was der Ehemann gelegentlich einer (der Ehefrau gegenüber wirksamen) Verfügung über Ehegutsgegenstände oder an Stelle von Sachen, welche durch eheliche Abnützung untergegangen oder werthlos geworden sind, als Ersatz erwirbt, fällt in das Ehegut,

sofern nicht die Ehegatten bei der Erwerbung Anderes vereinbart haben. Auf Sachen, welche durch Verbrauch genutzt zu werden pflegen, findet diese Vorschrift keine Anwendung.

Sind Gelder oder andere verbrauchbare Sachen zur Zeit der Auflösung des Güterstandes nicht mehr vorhanden, so wird, soweit nicht ein Ersatz stattgefunden hat, zu Gunsten der Ehefrau vermuthet, daß der Ehemann die Gegenstände für sich verbraucht oder veräußert hat.

§. o. (1322; Anlage II §. h; Anlage III §. b; Anlage IV §. e.) Der Ehemann ist berechtigt, über die zum Ehegute gehörenden Rechte im eigenen Namen einen Rechtsstreit zu führen. Das in einem solchen Rechtsstreit ergangene Urtheil ist auch der Ehefrau gegenüber wirksam, wenn die Ehefrau der Führung des Rechtsstreits zugestimmt hat oder der Ehemann über das zum Ehegute gehörende Recht auch ohne Zustimmung der Ehefrau verfügen kann. Die Kosten des Rechtsstreits fallen im Verhältnisse der Ehegatten unter einander dem Ehemanne zur Last.

§. p. (1292 vergl. mit §. 965 des Entw. II; Anlage III §. i.) Ein Miethoder Pachtvertrag, welchen der Ehemann über ein zum Ehegute gehörendes Grundstück abgeschlossen hat, verpflichtet unter den Voraussetzungen und nach Maßgabe des §. 965 des Entw. II auch die Ehefrau.

§. q. (1292, 1325; Anlage II §. i; Anlage III §. g.) Die Nutzungen des Eheguts fallen dem Ehemanne zu.

Der Anfall und der Umfang der Nutzungen bestimmen sich nach den Vorschriften über den Nießbrauch.

§. r. (1292, 1005, 1295; Anlage II §. l.) Wird durch das Verhalten des Ehemanns die Besorgniß einer Verletzung der Rechte der Ehefrau begründet, so kann die Ehefrau von dem Ehemanne Sicherheitsleistung verlangen.

Sicherheitsleistung kann auch verlangt werden, wenn Umstände vorliegen, welche die der Ehefrau auf Grund des gesetzlichen Güterstandes gegen den Ehemann zustehenden Ansprüche auf Ersatz oder auf Rückgabe des Eheguts als gefährdet erscheinen lassen.[1)]

§. s. (1292 vergl. mit §§. 990 bis 993 des Entw. II; Anlage III §. f.) Gehören zum Ehegute Schuldverschreibungen oder Aktien auf den Inhaber, so hat der Ehemann solche, soweit dies zulässig ist, auf Verlangen der Ehefrau auf den Namen der letzteren umschreiben zu lassen.

Ist die Umschreibung nicht zulässig und wird durch das Verhalten des Ehemanns die Besorgniß begründet, daß die Rechte, welche der Ehefrau in Ansehung der zum Ehegute gehörenden Schuldverschreibungen und Aktien auf den Inhaber zustehen, verletzt werden, so kann die Ehefrau verlangen, daß der Ehemann die Papiere nebst den dazu gehörenden Erneuerungsscheinen nach seiner Wahl entweder bei einer öffentlichen Hinterlegungsstelle oder bei der

---

1) Im Art. 13 d. E.G. soll dem §. 25 Nr. 2 d. K.O. der Zusatz beigefügt werden:

Die Sicherstellung, welche auf Grund des §. r Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erfolgt ist, ist der Anfechtung nicht entzogen.

Derselbe Zusatz ist im E.G. zu §. 3 Nr. 4 d. Ges. v. 21. Juli 1879 zu machen.

Reichsbank dergestalt hinterlegt, daß die Herausgabe nur gemeinschaftlich an die Ehegatten erfolgen kann.

2. Rechtsstellung der Ehefrau.

§. t. (1300; Anlage II §. o; Anlage III §. 1300; Anlage IV §. h.) Rechtsgeschäfte der Ehefrau, durch welche sie über Ehegutsgegenstände verfügt oder sich zu einer solchen Verfügung verpflichtet, bedürfen der Zustimmung des Ehemanns.

Besteht das Rechtsgeschäft in einem Vertrage, so kann der andere Vertragschließende den Ehemann zur Erklärung auffordern, ob er seine Zustimmung ertheile; erfolgt die Zustimmung nicht binnen zwei Wochen, so gilt sie als verweigert.

Ist die Zustimmung zu einem über einen Ehegutsgegenstand verfügenden Rechtsgeschäfte nicht ertheilt, so ist dasselbe auch gegenüber den Konkursgläubigern unwirksam.

§. u. (1301; Anlage II §. p.) Rechtsgeschäfte, durch welche die Ehefrau sich zu einer anderen Leistung (als zur Verfügung über einen Ehegutsgegenstand) verpflichtet, bedürfen der Zustimmung des Ehemanns nicht; der Ehemann ist jedoch nur, wenn er zugestimmt hat, zur Leistung aus dem Ehegute verpflichtet.

§. v. (1302, 1303; Anlage II §. q; Anlage III §. 1302, 1303; Anlage IV §. h.) Ein zum Ehegute gehörendes Recht kann die Ehefrau durch Klagerhebung nur mit Zustimmung des Ehemanns geltend machen.

Zu anderweiter Prozeßführung bedarf die Ehefrau dieser Zustimmung nicht; das Urtheil wirkt jedoch, soweit es ihr ungünstig ist, gegenüber dem Ehemanne nur, wenn er der Prozeßführung zugestimmt hat.

§. w. (1304; Anlage II §. r; Anlage III §. 1304.) Satz 1 wie Satz 1 von §. 1304. Bezieht sich ein solches Rechtsgeschäft auf eine Ehegutsverbindlichkeit, so ist dasselbe, wenn es nicht gegenüber dem Ehemanne vorgenommen ist, diesem gegenüber nicht wirksam.

§. x. (1305; Anlage II §. s.) Auf die Beschränkungen der Ehefrau, welche sich aus den §§. t bis w ergeben, finden die Vorschriften zu Gunsten derjenigen, welche Rechte von einem Nichtberechtigten herleiten, keine Anwendung.

§. y. (1306; Anlage II §. t.) Ist in den Fällen der §§. o bis q die Zustimmung des Ehemanns wegen dessen Abwesenheit oder Krankheit nicht zu erlangen und Gefahr im Verzuge, so bedarf die Ehefrau der Zustimmung des Ehemanns nicht.

Kann unter denselben Voraussetzungen ein einseitiges Rechtsgeschäft nicht gegenüber dem Ehemanne vorgenommen werden, so kann es gegenüber der Ehefrau vorgenommen werden.

§. z. (1307; Anlage II §. u.) Abs. 1 und 2 wie §. 1307 Abs. 1, 2.

Abs. 3: Dritten gegenüber hat der Einspruch und der Widerruf der ertheilten Einwilligung nur nach Maßgabe der §§. 1336, 1337 Wirksamkeit.

§. a¹. (1308; Anlage II §. v) wie §. 1308.

§. b¹. (1309; Anlage II §. w) wie §. 1309.

§. c¹. (1319 Abs. 2 bis 1322; Anlage II §. t Abs. 2; Anlage III §. 1310a; Anlage IV §. i.) Ist ein Rechtsgeschäft zur ordnungsmäßigen Verwaltung des

Eheguts oder zur ordnungsmäßigen Besorgung der persönlichen Angelegenheiten der Ehefrau erforderlich und weigert sich der Ehemann, dasselbe vorzunehmen oder der Vornahme seitens der Ehefrau zuzustimmen, so kann die Ehefrau mit Zustimmung des Vormundschaftsgerichts das Rechtsgeschäft vornehmen.

Die Vorschrift findet auch auf Rechtsstreitigkeiten Anwendung.

III. Die Haftung des Eheguts gegen außen.

§. d[1]. (1298, 1299; Anlage II §§. m, n; Anlage IV §§. s, t.) Die Gläubiger des Ehemanns können Befriedigung aus dem Ehegute nicht verlangen.

Auch sind die Rechte, welche dem Ehemann in Ansehung des Eheguts zustehen, nicht veräußerlich; die Vorschrift bezieht sich nicht auf die dem Ehemann angefallenen Früchte des Eheguts.

§. e[1]. (1311; Anlage II §. y; Anlage IV §§. u, v.) Die Gläubiger der Ehefrau können, soweit nicht im §. f[1] Anderes bestimmt ist, Befriedigung aus dem Ehegute verlangen (Ehegutsverbindlichkeiten).

§. f[1]. (1312 1313; Anlage II §. z, a[1] b[1] c[1]; Anlage III §§. 1311, 1312, 1312a; Anlage IV §. v.) Nicht Ehegutsverbindlichkeiten sind:

1. die Verbindlichkeiten der Ehefrau aus Rechtsgeschäften, welche nach Begründung des Güterstandes von der Ehefrau ohne die erforderliche Zustimmung des Ehemanns vorgenommen worden sind. Doch gilt eine solche Verbindlichkeit als Ehegutsverbindlichkeit, soweit das Ehegut in Folge des Rechtsgeschäfts bereichert ist. Das Gleiche gilt von den Verbindlichkeiten aus Rechtsstreitigkeiten, welche bei der Begründung des Güterstandes noch nicht anhängig waren und ohne die erforderliche Zustimmung des Ehemanns von der Ehefrau geführt worden sind; die Verbindlichkeiten wegen der Gerichtskosten und wegen der dem Gegner zu ersetzenden Kosten sind auch in diesem Falle Ehegutsverbindlichkeiten;
2. die Verbindlichkeiten, welche die Ehefrau in Folge einer Erbschaft oder eines Vermächtnisses treffen, wenn die Ehefrau die Erbschaft oder das Vermächtniß nach Begründung des Güterstandes als Vorbehaltsgut erworben hat;
3. die nach Begründung des Güterstandes in Folge des Angehörens eines Gegenstandes zum Vorbehaltsgut entstandenen Verbindlichkeiten, es sei denn, daß der Gegenstand zu einem Erwerbsgeschäfte gehört, welches die Ehefrau mit Einwilligung des Ehemanns selbständig betreibt.

   Doch ist die auf Gesetz beruhende Verpflichtung der Ehefrau zum Unterhalt eines Verwandten auch insoweit Ehegutsverbindlichkeit, als sie auf dem Besitz eines Vorbehaltsguts beruht.

IV. Die Ansprüche der Ehegatten gegen einander.

§. g[1]. (1297; Anlage II §. k; Anlage III §. h.) Der Ehemann ist gegenüber der Ehefrau verpflichtet, den ehelichen Aufwand zu tragen.

Er hat insbesondere zu tragen:

1. die Kosten der Erhaltung der Ehegutsgegenstände nach Maßgabe der für den Nießbrauch gegebenen Vorschriften;

2. die der Ehefrau obliegenden öffentlichen Lasten und Abgaben, ausgenommen die Lasten und Abgaben, welche auf ein Vorbehaltsgut der Ehefrau, und die außerordentlichen Lasten und Abgaben, welche auf den Stammwerth des Eheguts gelegt sind;
3. die privatrechtlichen Abgaben, welche auf den Ehegutsgegenständen ruhen;
4. die für die Versicherung von Ehegutsgegenständen zu leistenden Beiträge, soweit die Versicherungsnahme einer ordentlichen Wirthschaft entspricht oder mit Willen des Ehemanns erfolgt ist;
5. die Zinsen aus Ehegutsverbindlichkeiten sowie diejenigen wiederkehrenden Leistungen anderer Art, welche bei ordnungsmäßiger Wirthschaft aus den Einkünften bestritten werden, einschließlich der auf Grund der gesetzlichen Unterhaltspflicht zu entrichtenden Leistungen; doch hat der Ehemann die Zinsen und Leistungen nicht zu tragen, wenn das zu Grunde liegende Verhältniß nach Maßgabe des §. l¹ Abs. 2 dem Vorbehaltsgut angehört;
6. die Kosten eines von der Ehefrau geführten, nicht das Vorbehaltsgut betreffenden Rechtsstreits, wenn der Rechtsstreit bei der Begründung des Güterstandes schon vorhanden, bei einem während des Güterstandes entstandenen Rechtsstreite, wenn derselbe nach den Umständen des Falles geboten war oder der Ehemann seine Zustimmung gegeben hat;
7. die Kosten der Vertheidigung in einem gegen die Ehefrau geführten Strafverfahren, wenn die Vertheidigung nach den Umständen des Falles geboten war oder mit Zustimmung des Ehemanns erfolgt ist; jedoch vorbehältlich des Ersatzes durch die Ehefrau, wenn solche verurtheilt wird.

§. h¹. (1324 Abs. 1 vergl. mit §. 601 des Entw. II; Anlage II §. d Abs. 2; Anlage III §. e Abs. 4.) Hat der Ehemann Aufwendungen gemacht, welche er nicht zu tragen hat, aber den Umständen nach für erforderlich halten durfte, so ist die Ehefrau zum Ersatze verpflichtet; hat er unter denselben Voraussetzungen Verbindlichkeiten eingegangen, so ist sie zur Befreiung verpflichtet, übrigens, wenn die Verbindlichkeit noch nicht fällig ist, berechtigt, an Stelle der Befreiung Sicherheit zu leisten.

§. i¹. (1324 Abs. 2, 1292 vergl. mit §. 962 des Entw. II; Anlage II §. l Abs. 1.) Die gegenseitigen Ansprüche, welche für die Ehegatten auf Grund der Verwaltung des Eheguts entstanden sind, können im Wege des Rechtsstreits erst nach der Beendigung des Güterstandes geltend gemacht werden.

Dies gilt nicht gegenüber den Gläubigern eines Ehegatten und nicht von Ansprüchen der Ehefrau gegen den Ehemann, welche durch Verletzung der auf Grund des gesetzlichen Güterstandes dem Ehemanne gegenüber der Ehefrau obliegenden Verpflichtungen begründet worden sind.

§. k¹. (1296.) Entspricht es der ordnungsmäßigen Verwaltung des Eheguts, daß eine von dem Ehemanne der Ehefrau geschuldete Leistung zur Befriedigung eines Ehegutsgläubigers oder zur Bestreitung einer anderen, nicht dem Ehemanne zur Last fallenden Ausgabe verwendet wird, so ist der Ehemann zur Leistung vor Beendigung des Güterstandes auch dann verpflichtet, wenn auf Grund der Bestimmung des §. h¹ die Leistung erst nach der Beendigung zu machen wäre.

§. l¹. (1316; Anlage II §. l¹; Anlage IV §. x.) Ist eine Ehegutsverbindlichkeit aus dem Vorbehaltsgut erfüllt worden, so ist der Ehemann verpflichtet, aus dem Ehegut insoweit Ersatz in das Vorbehaltsgut zu leisten, als das Ehegut reicht.

Diese Verpflichtung besteht nicht in Ansehung:

1. der Ehegutsverbindlichkeiten, welche (wie §. 1316 Abs. 2).

Ist eine der im Abs. 2 unter Ziffer 1 bis 4 bezeichneten Ehegutsverbindlichkeiten aus dem Ehegut erfüllt worden, so ist die Ehefrau verpflichtet, in das Ehegut insoweit Ersatz aus dem Vorbehaltsgute zu leisten, als das Vorbehaltsgut reicht.

V. Beendigung des Güterstandes.

§. m¹. (1326; Anlage II §. b Abs. 2; Anlage IV §. g Abs. 1.) Wird der Ehemann unter Vormundschaft gestellt, so hat die Ehefrau, wenn sie zum Vormunde bestellt wird, anderenfalls der Vormund den Ehemann in seinen die Verwaltung des Eheguts betreffenden Rechten und Pflichten zu vertreten.

Die Vertretung durch den gesetzlichen Vertreter tritt auch ein, wenn der Ehemann zur Zeit der Eheschließung unter Vormundschaft (oder elterlicher Gewalt) steht.

§. n¹. (1327 Nr. 2, 1328; Anlage II §. f¹.) Die Ehefrau ist berechtigt, die Aufhebung des Güterstandes zu verlangen:

1. wenn der Ehemann seine aus dem Güterstande sich ergebenden Pflichten oder seine Verpflichtung, der Ehefrau und den gemeinschaftlichen Abkömmlingen den Unterhalt zu gewähren, verletzt hat und im ersteren Falle eine erhebliche Gefährdung der Rechte der Ehefrau, im letzteren Falle eine erhebliche Gefährdung des Unterhalts der Ehefrau oder der Abkömmlinge für die Zukunft zu besorgen ist;
2. wenn ein Abwesenheitspfleger für den Ehemann bestellt ist und eine baldige Aufhebung der Pflegschaft nicht in Aussicht steht;
3. wenn der Ehemann entmündigt oder nach §. 1727 des vormundschaftlichen Schutzes für bedürftig erklärt ist.

§. o¹. (1327; Anlage II §§. d¹, e¹, f¹ Abs. 2.) Der gesetzliche Güterstand hört außer mit der Auflösung der Ehe und dem Abschluß eines die Aufhebung bestimmenden Ehevertrags auf:

1. mit der Rechtskraft des die Aufhebung bestimmenden Urtheils;
2. mit der Rechtskraft des Beschlusses, durch welchen das Konkursverfahren über den Ehemann eröffnet wird;
3. mit der Rechtskraft des Urtheils, durch welches der Ehemann für todt erklärt wird. Der Güterstand gilt in diesem Falle als mit dem Zeitpunkte beendigt, der in dem die Todeserklärung aussprechenden Urtheil als Todestag festgestellt ist.

§. p¹. (1324 Abs. 1 vergl. mit den §§. 597, 598 des Entw. II, 1329; Anlage II. §§. d Abs. 2, f¹ Abs. 2.) Wird der Güterstand beendigt, so ist der Ehemann verpflichtet, über die Verwaltung des Eheguts Rechenschaft abzulegen und das Ehegut der Ehefrau herauszugeben. Gehört ein landwirthschaftliches Grundstück oder ein Landgut zum Ehegute, so finden die §§. 531 bis 533 entsprechende Anwendung.

In den Fällen des §. n¹ gilt in Ansehung des Umfanges der Herausgabeverpflichtung der Anspruch auf Herausgabe mit der Rechtshängigkeit des Anspruchs auf Auflösung des Güterstandes als rechtshängig geworden.

§. q¹. (1324 Abs. 1 vergl. mit den §§. 603, 605 des Entw. II; Anlage II §. d Abs. 2.) Inwieweit bei Beendigung des Güterstandes der Ehemann berechtigt und verpflichtet ist, die Verwaltung des Eheguts fortzusetzen, bestimmt sich nach Maßgabe der §§. 603 Satz 2, 605.

§. r¹. (1330; Anlage II §. g¹.) Ist der Güterstand während der Dauer der Ehe beendigt und nicht durch Ehevertrag Anderes vereinbart, so gilt für die Zukunft Gütertrennung unter den Ehegatten.

Dritten gegenüber hat der Abschluß des gesetzlichen Güterstandes nur nach Maßgabe der §§. 1336, 1337 Wirksamkeit.

§. s¹. (1331, 1332; Anlage II. §. h¹.) Wird die Entmündigung, Bevormundung oder Pflegschaft, wegen deren die Aufhebung des Güterstandes erfolgt ist, wiederaufgehoben oder wird der die Entmündigung aussprechende Beschluß mit Erfolg angefochten, so kann der Ehemann die Wiederherstellung des Güterstandes verlangen. Das Gleiche gilt, wenn der für todt erklärte Ehemann noch lebt. Im Falle der Wiederherstellung wird der Theil des Vermögens der Ehefrau Vorbehaltsgut, der ohne die Aufhebung des Güterstandes Vorbehaltsgut geblieben oder geworden sein würde.

Die Wiederherstellung des Güterstandes tritt mit der Rechtskraft des sie bestimmenden Urtheils ein, sofern sie nicht durch Ehevertrag erfolgt; die für die Wirksamkeit eines durch Ehevertrag vereinbarten Güterstandes gegenüber Dritten geltenden Vorschriften der §§. 1336, 1337 finden auch im Falle der Wiederherstellung des Güterstandes durch Urtheil entsprechende Anwendung.

Anlage II zum Prot. der Subkomm. Antrag II.

Gesetzliches Güterrecht.

§. a. (1283, 1284.) Mit der Eheschließung tritt für die Ehegatten der Güterstand der eheherrlichen Verwaltung und Nutznießung ein, sofern sie nicht durch Ehevertrag einen anderen Güterstand vereinbart haben.

Hat jedoch eine minderjährige oder sonst in der Geschäftsfähigkeit beschränkte Frau eine Ehe ohne Einwilligung ihres gesetzlichen Vertreters geschlossen, so tritt für die Ehegatten Trennung der Güter nach Maßgabe des §. 1339 ein. Die für die Wirksamkeit eines den gesetzlichen Güterstand ausschließenden Ehevertrags geltenden Vorschriften der §§. 1336, 1337 finden in einem solchen Falle entsprechende Anwendung.

§. b. (1283, 1293, 1326.) Bei dem Güterstande der eheherrlichen Verwaltung und Nutznießung unterliegt das Vermögen der Ehefrau, welches sie zur Zeit der Eheschließung hat oder während der Ehe erwirbt, soweit es nicht nach §. i¹ Vorbehaltsgut wird, der Verwaltung und Nutznießung des Ehemanns (Frauengut).

Steht der Ehemann unter elterlicher Gewalt oder unter Vormundschaft, so ist sein gesetzlicher Vertreter berufen, ihn in den aus der Verwaltung und Nutznießung des Frauenguts sich ergebenden Rechten und Pflichten zu vertreten. Dies gilt auch dann, wenn die Ehefrau selbst zum Vormunde bestellt ist.

§. c. (1292 vergl. mit §. 945 des Entw. II.) Die Ehefrau kann verlangen, daß der Bestand des Frauenguts durch Aufnahme eines Verzeichnisses festgestellt und dessen Richtigkeit von dem Ehemanne durch Namensunterschrift unter Beifügung des Datum anerkannt werde. Auf Verlangen der Ehefrau ist auf deren Kosten die Unterschrift des Ehemanns zu beglaubigen.

§. d. (1292, 1317, 1319 Abs. 1, 1322 bis 1325.) Der Ehemann ist berechtigt und verpflichtet, das Frauengut ordnungsmäßig zu verwalten. Die Verwaltung umfaßt nicht das Recht, im Namen der Ehefrau ein Rechtsgeschäft vorzunehmen oder einen Rechtsstreit zu führen.

Auf die Verwaltung finden, vorbehaltlich der Vorschriften des §. h Satz 3 und der §§. i bis l, die für den Auftrag geltenden Vorschriften der §§. 597, 598, 601, 603 Abs. 2, §. 605 des Entw. II entsprechende Anwendung.

§. e. (1292, 1294, 1318, 1319 Abs. 1, 1323.) Zu einer Verfügung über Gegenstände des Frauenguts bedarf der Ehemann der Zustimmung der Ehefrau. Ohne deren Zustimmung ist er jedoch berechtigt:

1. Verbindlichkeiten der Ehefrau, für welche das Frauengut haftet, aus diesem zu erfüllen, es sei denn, daß die Erfüllung eine Eintragung in das Grundbuch erfordert oder eine solche Eintragung auf Grund der Erfüllung verlangt werden kann;
2. zum Frauengute gehörende fällige Forderungen einzuziehen oder gegen Verbindlichkeiten der Ehefrau, für welche das Frauengut haftet, aufzurechnen;
3. zum Frauengute gehörende Gelder zur Bestreitung der für die ordnungsmäßige Verwaltung des Frauenguts erforderlichen, der Ehefrau zur Last fallenden Ausgaben zu verwenden sowie nach Maßgabe der für die Anlegung von Mündelgeldern geltenden Vorschriften auf den Namen der Ehefrau oder durch Anschaffung von Schuldverschreibungen auf den Inhaber verzinslich anzulegen;
4. andere zum Frauengute gehörende verbrauchbare Sachen zu veräußern.

§. f. (1319 Abs. 2.) Wird zum Zwecke der ordnungsmäßigen Verwaltung des Frauenguts eine Verfügung erforderlich, die der Zustimmung der Ehefrau bedarf, so kann, wenn die Ehefrau durch Krankheit oder Abwesenheit sich zu erklären außer Stande und Gefahr im Verzug ist oder wenn sie unbegründeter Weise ihre Zustimmung verweigert, die Zustimmung durch die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts ersetzt werden.

§. g. Was der Ehemann durch eine der Ehefrau gegenüber wirksame Verfügung über Gegenstände des Frauenguts als Ersatz erlangt, wird Frauengut. Dies gilt jedoch nicht von dem Erwerbe des Ehemanns aus der Veräußerung der im §. e Nr. 4 bezeichneten verbrauchbaren Sachen; im Falle ihrer Veräußerung ist er verpflichtet, der Ehefrau nach Beendigung der eheherrlichen Verwaltung und Nutznießung den Werth der Sachen zu ersetzen.

§. h. (1292, 1322.) Der Ehemann ist berechtigt, über die zum Frauengute gehörenden Rechte im eigenen Namen einen Rechtsstreit zu führen. Das in einem solchen Rechtsstreit ergangene Urtheil ist auch der Ehefrau gegenüber wirksam, wenn es zu Gunsten des Ehemanns ergangen ist oder die Ehefrau

der Führung des Rechtsstreits zugestimmt hat. Die Kosten des Rechtsstreits fallen im Verhältnisse der Ehegatten unter einander dem Ehemanne zur Last.

§. i. (1292, 1293, 1285.) Die Nutzungen des Frauenguts bezieht an Stelle der Ehefrau der Ehemann in demselben Umfange wie ein Nießbraucher. Der Zeitpunkt, in welchem der Ehemann die Früchte für sich erwirbt, bestimmt sich nach den Vorschriften über den Nießbrauch.

Sachen, die ausschließlich zum persönlichen Gebrauche der Ehefrau dienen, insbesondere Kleider und Schmucksachen, unterliegen nicht der Nutznießung des Ehemanns.

§. k. (1297.) Der Ehemann hat für die Zeit der eheherrlichen Verwaltung und Nutznießung außer den durch die Gewinnung der Nutzungen entstehenden Kosten zu tragen:

1. die Kosten der Erhaltung der zum Frauengute gehörenden Gegenstände, soweit sie einem Nießbraucher zur Last fallen;
2. die von dem Frauengute zu entrichtenden öffentlichen und privatrechtlichen Lasten mit Ausnahme solcher außerordentlicher öffentlicher Abgaben, die als auf den Stammwerth des Frauenguts gelegt anzusehen sind;
3. die für die Versicherung von Frauengut zu entrichtenden Beiträge oder Prämien, soweit der Ehemann das Frauengut unter Versicherung zu bringen verpflichtet war oder verpflichtet gewesen wäre, wenn nicht die Ehefrau die Versicherung bewirkt hätte;
4. die Zinsen der Verbindlichkeiten der Ehefrau, für welche das Frauengut haftet und die im Verhältnisse der Ehegatten zu einander nicht nach §. 1[1] dem Vorbehaltsgute zur Last fallen, sowie andere wiederkehrende Leistungen, einschließlich derjenigen, welche von der Ehefrau auf Grund ihrer gesetzlichen Unterhaltsverpflichtung an Dritte zu bewirken sind, sofern solche Leistungen im Verhältnisse der Ehegatten zu einander nicht nach §. 1[1] dem Vorbehaltsgute zur Last fallen und sie aus den Einkünften des Vermögens bestritten zu werden pflegen;
5. die Kosten eines von der Ehefrau geführten Rechtsstreits, sofern das Frauengut für sie haftet und sie im Verhältnisse der Ehegatten zu einander nicht nach §. 1[1] dem Vorbehaltsgute zur Last fallen;
6. die Kosten der Vertheidigung der Ehefrau in einem gegen sie gerichteten strafrechtlichen Verfahren, sofern der Ehemann zu der Vertheidigung seine Zustimmung ertheilt hat, jedoch vorbehaltlich der Ersatzpflicht der Ehefrau, wenn sie verurtheilt wird.

Wegen der unter 2 bis 6 bezeichneten Verbindlichkeiten haftet der Ehemann den Gläubigern der Ehefrau neben dieser als Gesammtschuldner.

§. l. (1324, 1295.) Vor Beendigung der eheherrlichen Verwaltung und Nutznießung können die Ehegatten die für sie daraus entstandenen Ansprüche im Wege des Rechtsstreits gegen einander nicht geltend machen.

Wird durch das Verhalten des Ehemanns die Besorgniß einer Verletzung der Rechte der Ehefrau begründet oder liegen Umstände vor, welche die der Ehefrau gegen den Ehemann auf Grund der eheherrlichen Verwaltung und

Nutznießung zustehenden Ersatzansprüche gefährdet erscheinen lassen, so kann die Ehefrau von dem Ehemanne Sicherheitsleistung verlangen.

§. m. (1298.) Die dem Ehemanne kraft der eheherrlichen Verwaltung und Nutznießung am Frauengute zustehenden Rechte sind unveräußerlich, auch der Pfändung nicht unterworfen.

§. n. (1299.) Eine Pfändung der kraft der eheherrlichen Verwaltung und Nutznießung von dem Ehemann erworbenen Früchte des Frauenguts ist nur soweit zulässig, als diese Einkünfte nicht zur Erfüllung der mit der Verwaltung und Nutznießung verbundenen Pflichten sowie zur Erfüllung der dem Ehemanne gesetzlich gegenüber seiner Ehefrau und seinen Verwandten obliegenden Unterhaltsverpflichtungen und zur Bestreitung seines eigenen standesmäßigen Unterhalts erforderlich sind. Diese Beschränkung kann sowohl von dem Ehemann als von der Ehefrau nach Maßgabe des §. 685 d. C.P.O. geltend gemacht werden. Die Höhe des zur Erfüllung der bezeichneten Verpflichtungen sowie zur Bestreitung der Unterhaltskosten erforderlichen Betrags ist von dem die Beschränkung der Pfändung geltend machenden Ehegatten zu beweisen.

§. o. (1300.) Verfügungen der Ehefrau über Frauengut bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Einwilligung des Ehemanns. Hat die Ehefrau ohne die Einwilligung des Ehemanns durch Vertrag über Frauengut verfügt, so hängt die Wirksamkeit des Vertrags von der Genehmigung des Ehemanns ab.

Auf die Genehmigung finden die Vorschriften des §. 82 Abs. 1, der §§. 83, 85 des Entw. II entsprechende Anwendung.

§. p. (1301, 1312 Nr. 1.) Rechtsgeschäfte der Ehefrau unter Lebenden, durch die sie zu einer Leistung verpflichtet wird, sind für das Frauengut dem Ehemanne gegenüber nur wirksam, wenn sie mit Zustimmung des Ehemanns vorgenommen sind oder soweit das Frauengut durch sie bereichert ist. Auf den Bereicherungsanspruch finden die Vorschriften des §. 742 des Entw. II entsprechende Anwendung.

§. q. (1302, 1303.) Zur Erhebung eines Rechtsstreits, in welchem ein zum Frauengute gehörendes Recht geltend gemacht wird, ist die Ehefrau nur mit Zustimmung des Ehemanns berechtigt. Fehlt diese Zustimmung, so ist ein in dem Rechtsstreite zu Ungunsten der Ehefrau ergangenes Urtheil für das Frauengut dem Ehemanne gegenüber unwirksam.

Zur Führung eines anderen Rechtsstreits bedarf die Ehefrau nicht der Zustimmung des Ehemanns. Das in einem solchen Rechtsstreite zu Ungunsten der Ehefrau ergangene Urtheil ist jedoch für das Frauengut dem Ehemanne gegenüber nur wirksam, wenn die Ehefrau den Rechtsstreit mit seiner Zustimmung geführt hat.

§. r. (1304.) Einseitige Rechtsgeschäfte Dritter, deren Wirksamkeit davon abhängt, daß sie den Betheiligten gegenüber vorgenommen werden, sind gegenüber dem Ehemanne vorzunehmen, wenn sie sich auf das Frauengut beziehen. Bezieht sich jedoch ein solches Rechtsgeschäft auf eine Verbindlichkeit der Ehefrau, für welche das Frauengut haftet, so ist es der Ehefrau gegenüber und, um für das Frauengut dem Ehemanne gegenüber wirksam zu werden, auch diesem gegenüber vorzunehmen.

§. s. (1305.) Die Vorschriften der §§. o bis r finden gegen Dritte auch dann Anwendung, wenn sie die daraus sich ergebenden Beschränkungen der Ehefrau nicht gekannt haben.

§. t. (1306, 1321.) Ist in den Fällen der §§. o bis q die Zustimmung des Ehemanns wegen dessen Abwesenheit oder Krankheit nicht zu erlangen und Gefahr im Verzuge, so bedarf die Ehefrau der Zustimmung des Ehemanns nicht.

Ist ein Rechtsgeschäft oder ein Rechtsstreit der in den §§. o bis q bezeichneten Art zur ordnungsmäßigen Besorgung der persönlichen Angelegenheiten der Ehefrau erforderlich und wird von dem Ehemanne dessen Zustimmung unbegründeter Weise verweigert, so kann die Zustimmung durch die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts ersetzt werden.

§. u. (1307.) Eine Ehefrau, welcher der Ehemann die Einwilligung zum selbständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäfts ertheilt hat, bedarf nicht der Zustimmung des Ehemanns zu Rechtsgeschäften und Rechtsstreitigkeiten, welche der gestattete Geschäftsbetrieb mit sich bringt. Die im §. r bezeichneten Rechtsgeschäfte sind, soweit sie sich auf das Erwerbsgeschäft beziehen, der Ehefrau gegenüber vorzunehmen.

Der Einwilligung des Ehemanns steht es gleich, wenn die Ehefrau mit Wissen des Ehemanns und ohne dessen Einspruch das Erwerbsgeschäft betreibt. Erhebt der Ehemann gegen den Betrieb des Erwerbsgeschäfts Einspruch oder nimmt er die ertheilte Einwilligung zurück, so finden auf die Wirksamkeit seiner Erklärung die für Eheverträge geltenden Vorschriften der §§. 1336, 1337 entsprechende Anwendung.

§. v. (1308.) Die Ehefrau bedarf der Zustimmung des Ehemanns nicht:

1. zur Annahme oder Ausschlagung einer Erbschaft oder eines Vermächtnisses sowie zum Verzicht auf einen Pflichttheilsanspruch;
2. zur Ablehnung eines Vertragsantrags, insbesondere einer Schenkung;
3. zur Vornahme eines Rechtsgeschäfts gegenüber dem Ehemanne.

§. w. (1309.) Die Ehefrau bedarf der Zustimmung des Ehemanns nicht:

1. zur Fortsetzung eines zur Zeit der Eheschließung anhängigen Rechtsstreits;
2. zur gerichtlichen Geltendmachung eines zum Frauengute gehörenden Rechtes gegenüber dem Ehemann oder gegenüber einer gegen das Frauengut gerichteten Zwangsvollstreckung sowie zur gerichtlichen Geltendmachung der im §. n bestimmten Pfändungsbeschränkung.

§. x. (1310.) Soweit die Ehefrau nach den Vorschriften der §§. u bis w und des §. 2148 Nr. 4 zu einem Rechtsgeschäft oder zu einem Rechtsstreite der Zustimmung des Ehemanns nicht bedarf, ist das Rechtsgeschäft sowie das in dem Rechtsstreit ergangene Urtheil für das Frauengut auch dem Ehemanne gegenüber wirksam. Das Gleiche gilt von einseitigen Rechtsgeschäften Dritter, die nach §. u Abs. 1 Satz 2 gegenüber der Ehefrau vorzunehmen sind.

§. y. (1311.) Das Frauengut haftet ohne Rücksicht auf die eheherrliche Verwaltung und Nutznießung für alle Verbindlichkeiten der Ehefrau, die vor der Ehe entstanden sind. Es haftet in gleicher Weise auch für die während der Ehe entstandenen Verbindlichkeiten der Ehefrau, soweit nicht in den §§. z bis b¹ ein Anderes bestimmt ist.

§. z. (1312 Nr. 1.) Das Frauengut haftet nicht für die während der Ehe entstandenen Verbindlichkeiten der Ehefrau aus Rechtsgeschäften oder Urtheilen, die nach den §§. p bis x für das Frauengut dem Ehemanne gegenüber unwirksam sind, sowie für die Verbindlichkeiten der Ehefrau wegen der gerichtlichen Kosten des Rechtsstreits, in welchem ein solches Urtheil ergangen ist. Hat jedoch die Ehefrau den Rechtsstreit erhoben, so haftet das Frauengut für die Kosten, welche sie dem Prozeßgegner auf Grund des ergangenen Urtheils zu erstatten hat, auch wenn das Urtheil im Uebrigen dem Ehemanne gegenüber unwirksam ist; das Gleiche gilt, wenn der Rechtsstreit gegen die Ehefrau erhoben war und eine Verbindlichkeit derselben betraf, für welche das Frauengut haftet.

§. a¹. (1312 Nr. 2.) Das Frauengut haftet nicht für die während der Ehe entstandenen Verbindlichkeiten der Ehefrau, die sie in Folge einer Erbschaft oder eines Vermächtnisses treffen, sofern sie die Erbschaft oder das Vermächtniß als Vorbehaltsgut erworben hat.

§. b¹. (1312 Nr. 3.) Das Frauengut haftet nicht für die während der Ehe entstandenen Verbindlichkeiten der Ehefrau, die in Folge eines zum Vorbehaltsgute gehörenden Rechtes oder des Besitzes einer zum Vorbehaltsgute gehörenden Sache entstanden sind, es sei denn, daß das Recht oder die Sache zu einem von der Ehefrau mit Zustimmung des Ehemanns betriebenen Erwerbsgeschäfte gehört. Für die auf Gesetz beruhende Verpflichtung der Ehefrau zur Gewährung des Unterhalts an einen Verwandten haftet jedoch das Frauengut auch insoweit, als die Verpflichtung durch den Besitz von Vorbehaltsgut begründet ist.

§. c¹. (1313.) Für die Entstehung und den Umfang der auf Gesetz beruhenden Verpflichtung der Ehefrau zur Gewährung des Unterhalts an einen Verwandten kommt die eheherrliche Verwaltung und Nutznießung nicht in Betracht.

§. d¹. (1327 Nr. 3.) Die eheherrliche Verwaltung und Nutznießung wird beendigt durch Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen des Ehemanns; die Beendigung tritt ein mit der Rechtskraft des die Eröffnung des Verfahrens aussprechenden Beschlusses.

§. e¹. (1327 Nr. 4.) Wird der Ehemann für todt erklärt, so gilt die eheherrliche Verwaltung und Nutznießung als mit dem Zeitpunkte beendigt, der in dem die Todeserklärung aussprechenden Urtheil als Todestag festgestellt ist.

§. f¹. (1327 Nr. 2, 1328, 1329.) Die Ehefrau kann die Aufhebung der eheherrlichen Verwaltung und Nutznießung verlangen:

1. wenn der Ehemann seine aus der Verwaltung und Nutznießung sich u. s. w. wie §. n¹ Nr. 1 der Anlage I mit dem Zusatz: eine Verletzung der Unterhaltspflicht liegt schon dann vor, wenn ihnen in Folge eines Verschuldens des Ehemanns nicht mindestens der Unterhalt gewährt wird, der ihnen gebührt, wenn der bei ordnungsmäßiger Verwaltung und Nutzung des Frauenguts sich ergebende Reinertrag der Einkünfte als ein zur Bestreitung ihres Unterhalts und des Unterhalts des Ehemanns zu verwendendes Einkommen des Ehemanns angesehen wird;
2. wie §. n¹ Nr. 2 und 3 der Anlage I.

Die Beendigung der eheherrlichen Verwaltung und Nutznießung tritt in diesen Fällen mit der Rechtskraft des die Aufhebung bestimmenden Urtheils ein. Das Frauengut ist jedoch in dem Zustande zurückzugewähren, in welchem es sich zu der Zeit befand, als der Rechtsstreit anhängig wurde.

§. g¹. (1330.) Wird die eheherrliche Verwaltung und Nutznießung nach den §§. d¹ bis f¹ beendigt, so tritt fortan unter den Ehegatten Trennung der Güter nach Maßgabe der §§. 1339, 1340 ein; die für die Wirksamkeit eines durch Ehevertrag vereinbarten Güterstandes gegenüber Dritten geltenden Vorschriften der §§. 1336, 1337 finden entsprechende Anwendung.

§. h¹. (1331, 1332.) Wie im §. s¹ der Anlage I mit der Abweichung, daß statt „Güterstandes" „eheherrliche Rechte" gesagt ist.

Wird die Entmündigung, Bevormundung oder Pflegschaft, wegen deren die Aufhebung der eheherrlichen Verwaltung und Nutznießung erfolgt ist, wiederaufgehoben oder der die Entmündigung aussprechende Beschluß mit Erfolg angefochten, so kann der Ehemann die Wiederherstellung seiner Rechte verlangen. Das Gleiche gilt, wenn der für todt erklärte Ehemann noch lebt. Im Falle der Wiederherstellung wird der Theil des Vermögens der Ehefrau Vorbehaltsgut, der ohne die Aufhebung der eheherrlichen Rechte Vorbehaltsgut geblieben oder geworden sein würde.

Die Wiederherstellung der eheherrlichen Rechte tritt mit der Rechtskraft des sie bestimmenden Urtheils ein, sofern sie nicht durch Ehevertrag erfolgt; die für die Wirksamkeit eines durch Ehevertrag vereinbarten Güterstandes gegenüber Dritten geltenden Vorschriften der §§. 1336, 1337 finden auch im Falle der Wiederherstellung der eheherrlichen Rechte durch Urtheil entsprechende Anwendung.

§. i¹. (1286—1290.) Von der eheherrlichen Verwaltung und Nutznießung ausgeschlossen ist das Vorbehaltsgut der Ehefrau.

Vorbehaltsgut werden:

1. die Gegenstände, die durch Ehevertrag für Vorbehaltsgut erklärt sind;
2. die Gegenstände, welche die Ehefrau durch Erbfolge, Vermächtniß oder Pflichttheil oder unter Lebenden durch Zuwendung eines Dritten erwirbt, sofern in ersteren Fällen der Erblasser durch letztwillige Verfügung, in dem letzteren Falle der Dritte bei der Zuwendung bestimmt hat, daß sie Vorbehaltsgut werden sollen;
3. die von der Ehefrau ohne Einwilligung des Ehemanns durch Rechtsgeschäft unter Lebenden erworbenen Gegenstände, wenn der Ehemann die Genehmigung des Rechtsgeschäfts für Rechnung des Frauenguts verweigert, es sei denn, daß die Ehefrau durch das Rechtsgeschäft lediglich einen rechtlichen Vortheil erlangt hat;
4. der Erwerb der Ehefrau aus ihrer Arbeit, sofern diese nicht unter die ihr nach §. 1275 Abs. 2 obliegenden Arbeiten fällt, oder aus dem selbständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäfts.

Was die Ehefrau auf Grund eines zum Vorbehaltsgute gehörenden Rechtes oder als Ersatz für die Zerstörung, Beschädigung oder Entziehung eines zum Vorbehaltsgute gehörenden Gegenstandes oder durch Rechtsgeschäfte erwirbt, die auf Vorbehaltsgut sich beziehen, wird gleichfalls Vorbehaltsgut.

§. k[1]. (1291.) Auf das Vorbehaltsgut finden die für den Güterstand der Gütertrennung geltenden Vorschriften der §§. 1336, 1337, 1339, 1340 auch dann entsprechende Anwendung, wenn es nicht durch Ehevertrag für Vorbehaltsgut erklärt ist, die Vorschrift des §. 1339 jedoch mit der Beschränkung, daß die Ehefrau nur aus dem Ertrag ihrer Arbeit dem Ehemann einen angemessenen Beitrag zu leisten hat.

§. l[1]. (1316.) Im Verhältnisse der Ehegatten unter einander fallen folgende Verbindlichkeiten der Ehefrau, für welche das Frauengut haftet, dem Vorbehaltsgute zur Last:

1. die Verbindlichkeiten aus einer während der Ehe von der Ehefrau begangenen unerlaubten Handlung oder aus einem durch eine solche Handlung wider sie eingeleiteten Strafverfahren;
2. die Verbindlichkeiten aus einem auf das Vorbehaltsgut sich beziehenden Rechtsverhältniß, auch wenn sie vor der Ehe oder vor dem Zeitpunkt entstanden sind, in welchem das Gut Vorbehaltsgut wurde;
3. die Verbindlichkeiten aus einem Rechtsstreit über eine der unter Ziffer 1, 2 bezeichneten Verbindlichkeiten;
4. die Verbindlichkeiten wegen der Kosten eines zwischen der Ehefrau und dem Ehemanne geführten Rechtsstreits;
5. die Verbindlichkeit zur Erstattung der im §. z Satz 2 bezeichneten Kosten eines von der Ehefrau erhobenen Rechtsstreits, sofern das in demselben ergangene Urtheil dem Ehemanne gegenüber unwirksam ist.

Werden diese Verbindlichkeiten aus dem Frauengute getilgt, so hat die Ehefrau dafür aus dem Vorbehaltsgute, soweit dieses reicht, zu dem Frauengut Ersatz zu leisten. Werden andere Verbindlichkeiten, für welche das Frauengut haftet, aus dem Vorbehaltsgute getilgt, so ist dafür aus dem Frauengute, soweit dieses reicht, zu dem Vorbehaltsgut Ersatz zu leisten.

Anlage III zum Prot. der Subkomm. Antrag III.

§§. 1283, 1284. Mit der Eheschließung wird das Vermögen der Ehefrau dem eheherrlichen Rechte (oder: der Verwaltung und Nutznießung) des Ehemanns unterworfen.

Abs. 2 (wie §. a Abs. 2 der Anlage II).

§. 1285 vergl. unten §. g Abs. 4.

§§. 1286 bis 1290 sachlich wie der Entw.; §. 1288 jedoch in der Fassung der Anlage II §. i[1] Nr. 3.

§. 1291. Auf das Vorbehaltsgut finden die für den Fall der vertragsmäßigen Trennung der Güter geltenden Vorschriften der §§. 1336, 1337, 1339, 1340 entsprechende Anwendung. Die Ehefrau ist zur Leistung eines Beitrags an den Ehemann jedoch nur insoweit verpflichtet, als der Ehemann nicht schon durch die Nutznießung des Eheguts einen angemessenen Beitrag erhält.

Die §§. 1292 bis 1299 und 1317 bis 1325 durch folgende Vorschriften zu ersetzen:

§. a. Der Ehemann ist (kraft seines eheherrlichen Rechtes) befugt, das Ehegut zu verwalten und die Nutzungen desselben für sich zu ziehen.

§. b. Das Verwaltungsrecht des Ehemanns begründet nicht das Recht, im Namen der Ehefrau ein Rechtsgeschäft vorzunehmen oder einen Rechtsstreit zu führen oder im eigenen Namen über Ehegut rechtlich zu verfügen.

Der Ehemann ist jedoch, ohne der Vollmacht oder Zustimmung der Ehefrau zu bedürfen, berechtigt:

1. eine Ehegutsverbindlichkeit aus dem Ehegute zu erfüllen, es sei denn, daß die Erfüllung eine Eintragung in das Grundbuch erfordert (oder eine solche Eintragung auf Grund der Erfüllung verlangt werden kann);
2. fällige Ehegutsforderungen einzuziehen oder gegen eine Ehegutsverbindlichkeit aufzurechnen; (zur Kündigung einer Ehegutsforderung bedarf der Ehemann der Vollmacht der Ehefrau);
3. über verbrauchbare Ehegutssachen, insbesondere über Ehegutsgelder, zu verfügen.

§. c wie Anlage II §. h.

§. d.[1] Wird zum Zwecke der ordnungsmäßigen Verwaltung des Eheguts ein Rechtsgeschäft erforderlich, zu welchem der Ehemann der Vollmacht oder der Zustimmung der Ehefrau bedarf, so kann, wenn die Ehefrau durch Krankheit oder Abwesenheit sich zu erklären außer Stande und Gefahr im Verzug ist oder wenn sie unbegründeter Weise die Ertheilung der Vollmacht oder die Zustimmung verweigert, die Vollmacht oder die Zustimmung durch die Genehmigung des zuständigen Amtsgerichts ersetzt werden. Diese Vorschrift findet keine Anwendung auf Rechtsgeschäfte, zu deren Vornahme die Ehefrau nach den §§. 1307 bis 1309 der Zustimmung des Ehemanns nicht bedarf.

§. e. Der Ehemann ist der Ehefrau zur ordnungsmäßigen Verwaltung des Eheguts verpflichtet.

Er darf ohne Vollmacht oder Zustimmung der Ehefrau Ehegutsgelder nur zur Bestreitung der für die ordnungsmäßige Verwaltung des Eheguts erforderlichen, der Ehefrau zur Last fallenden Ausgaben oder nach Maßgabe der für die Anlegung von Mündelgelder geltenden Vorschriften zur Belegung auf den Namen der Ehefrau oder zur Anschaffung von Schuldverschreibungen auf den Inhaber für sie verwenden.

(Hat der Ehemann verbrauchbare Ehegutssachen verbraucht, so ist er den Werth, den sie zur Zeit des Verbrauchs hatten, nach Beendigung des eheherrlichen Rechtes zu ersetzen verpflichtet.)

Im Uebrigen finden die für eine Verwaltung kraft Auftrags geltenden Vorschriften der §§. 597, 598, 601, des §. 603 Satz 2 und des §. 605 des Entw. II entsprechende Anwendung. (Der §. 598 findet jedoch, soweit er sich auf gezogene Früchte bezieht, keine Anwendung.)

---

[1]) Vorausgesetzt wird, daß durch das in Aussicht genommene Reichsgesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit die Zuständigkeit und das Verfahren bei der Entscheidung über die Ertheilung der Genehmigung geregelt wird.

§. f. Gehören zum Ehegute Schuldverschreibungen oder Aktien auf den Inhaber, so hat der Ehemann dieselben auf Verlangen der Ehefrau, soweit dies zulässig ist, auf den Namen der Ehefrau umschreiben zu lassen.

Ist die Umschreibung nicht zulässig ꝛc. wie Anlage I §. s Abs. 2.

§. g. Der Umfang sowie der Erwerb der Nutzungen, welche der Ehemann zu ziehen berechtigt ist, bestimmt sich nach den für den Nießbrauch geltenden Vorschriften. Im Falle des §. 949 des Entw. II ist der Ehemann jedoch zur Sicherheitsleistung nicht verpflichtet.

Der Ehemann ist, unbeschadet der aus seinem Verwaltungsrechte sich ergebenden Befugnisse, verpflichtet, bei der Ziehung der Nutzungen nach den für den Nießbraucher geltenden Vorschriften (der §§. 946, 947 des Entw. II) zu verfahren und für die Erhaltung der seiner Nutznießung unterliegenden Gegenstände auf seine Kosten in demselben Umfange wie ein Nießbraucher zu sorgen.

Gehört ein Wald zum Ehegute, so finden die Vorschriften des §. 948 des Entw. II, gehört ein landwirthschaftliches Grundstück zum Ehegute, so finden die Vorschriften der §§. 531 bis 533, 958 des Entw. II entsprechende Anwendung.

Sachen, welche ausschließlich zum persönlichen Gebrauche der Ehefrau, insbesondere zur Kleidung oder zum Schmucke, bestimmt sind, unterliegen nicht der Nutznießung des Ehemanns.

§. h. Der Ehemann ist der Ehefrau gegenüber verpflichtet, außer den durch die Ziehung der Nutzungen entstehenden Kosten und den ihm nach §. g Satz 1 obliegenden Erhaltungskosten für die Zeit der eheherrlichen Verwaltung und Nutznießung zu tragen:

1. die von dem Ehegute zu entrichtenden öffentlichen und privatrechtlichen Lasten mit Ausnahme solcher außerordentlicher öffentlicher Abgaben, die als auf den Stammwerth des Eheguts gelegt anzusehen sind;
2. die für die Versicherung von Ehegutsgegenständen zu leistenden Beiträge, soweit die Versicherungsnahme einer ordentlichen Wirthschaft entspricht oder mit Willen des Ehemanns erfolgt ist;

3. }
4. } sachlich wie Nr. 4 bis 6 des §. 1297.
5. }

Soweit der Ehemann der Ehefrau gegenüber verpflichtet ist, die unter Ziffer 1 bis 5 bezeichneten Verbindlichkeiten zu tragen, haftet er auch den Gläubigern gegenüber neben der Ehefrau als Gesammtschuldner.

§. i. Hat der Ehemann Ehegutsgegenstände vermiethet oder verpachtet, so ist, wenn die Mieth- oder Pachtzeit bei Beendigung des eheherrlichen Rechtes noch nicht abgelaufen ist, die Ehefrau berechtigt, von dem Ehemanne die Abtretung der durch den Mieth- oder Pachtvertrag begründeten Rechte für die übrige Zeit unter Uebernahme der entsprechenden Verpflichtungen zu verlangen. Entspricht der von dem

Ehemann abgeschlossene Mieth- oder Pachtvertrag einer ordentlichen Vermögensverwaltung, so ist die Ehefrau auf Verlangen des Ehemanns verpflichtet, für die noch übrige Zeit in das Mieth- oder Pachtverhältniß einzutreten.

Bei der Vermiethung oder Verpachtung eines Grundstücks finden in dem Verhältnisse zu dem Miether oder Pächter die für den Nießbrauch geltenden Vorschriften des §. 965 des Entw. II entsprechende Anwendung.

§§. k, l sachlich wie §§. 1298, 1299 vorbehaltlich der Frage, ob und in welcher Fassung diese Vorschriften in die C.P.O. zu verweisen sind.

§. m. Auf die Aufnahme eines Verzeichnisses über das Ehegut und die Feststellung des Zustandes der zum Ehegute gehörenden Gegenstände durch Sachverständige finden die für den Nießbrauch geltenden Vorschriften der §. 944, 945 des Entw. II entsprechende Anwendung.

§. 1300. Die Ehefrau bedarf zu einem Rechtsgeschäfte, durch welches sie über Ehegut verfügt, der Einwilligung des Ehemanns. Fehlt diese Einwilligung, so ist das einseitige Rechtsgeschäft unwirksam, die Wirksamkeit des Vertrags von der Genehmigung des Ehemanns abhängig. Die für die Rechtsgeschäfte Minderjähriger geltenden Vorschriften der §§. 82, 83 des Entw. II finden entsprechende Anwendung.

§. 1301 sachlich wie der Entw.

§§. 1302, 1303. Ein von der Ehefrau geführter Rechtsstreit ist in Ansehung des Eheguts gegenüber dem Ehemanne nur wirksam, wenn der Ehemann der Prozeßführung zugestimmt hat.

Zur Erhebung eines Rechtsstreits, in welchem ein Ehegutsrecht geltend gemacht wird, ist die Ehefrau nur mit Zustimmung des Ehemanns berechtigt.

§. 1304 sachlich wie der Entw. bezw. §. r der Anlage II, eventuell mit folgendem Zusatze:

> Die Kündigung einer auf Zinsen ausstehenden Ehegutsforderung von Seiten des Schuldners muß auch der Ehefrau gegenüber erfolgen.

§§. 1305 bis 1310 sachlich wie der Entw.

§. 1310a sachlich wie §. c[1] der Anlage I, jedoch statt „Vormundschaftsgericht" „zuständiges Amtsgericht".

§§. 1311, 1312 sachlich wie der Entw.; jedoch §. 1312 Nr. 1 in folgender Fassung:

1. die Verbindlichkeiten der Ehefrau aus Rechtsgeschäften und Prozessen, welche nach den Vorschriften der §§. 1300 bis 1310a in Ansehung des Eheguts gegenüber dem Ehemann unwirksam sind;

und dann in einem besonderen §. 1312a zu bestimmen:

> Eine Verbindlichkeit der im §. 1312 Nr. 1 bezeichneten Art ist insoweit Ehegutsverbindlichkeit, als das Ehegut in Folge des Rechtsgeschäfts, auf welchem die Verbindlichkeit beruht, aus dem Vermögen des Gläubigers bereichert ist.
>
> Die Verbindlichkeit der Ehefrau zur Erstattung der Kosten eines von ihr geführten Rechtsstreits an den Gegner ist auch in dem Falle

des §. 1312 Nr. 1 Ehegutsverbindlichkeit, wenn die Ehefrau die Beklagte war und der Rechtsstreit eine Ehegutsverbindlichkeit betraf oder die Ehefrau Klägerin war.

§. 1313 sachlich wie der Entw.

§§. 1314, 1315 nach Anlage II in die C.P.O. zu versetzen.

§. 1316 sachlich wie der Entw.

§§. 1326 bis 1332 sachlich wie der Entw. mit der in Anlage II §. e[1] vorgeschlagenen Aenderung.

Anlage IV zum 1. Prot. der Subkomm. Antrag IV.

§. a. (1283, 1284.) Mit der Eheschließung tritt für die Ehegatten der Güterstand der Verwaltungsgemeinschaft ein, sofern nicht durch Ehevertrag ein anderer Güterstand vereinbart ist.

Abs. 2 wie in der Anlage II.

Rechte des Ehemanns.

§. b. (1283, 1293.) Kraft der Verwaltungsgemeinschaft unterliegt das Vermögen der Ehefrau, mit Ausnahme nur des Vorbehaltsguts, der eheherrlichen Verwaltung des Ehemanns (Frauengut). Was als Ersatz für Frauengut erworben wird, ist wiederum Frauengut.

§. c. (1292, 1294, 1318, 1319, 1323, 1325.) Das Recht der eheherrlichen Verwaltung schließt die folgenden Befugnisse in sich:

1. über das bewegliche Frauengut frei zu verfügen;
2. das gesammte Frauengut zu besitzen und zu nutzen sowie die zur ordentlichen Verwaltung des Frauenguts gehörigen Handlungen vorzunehmen.

Verfügungen zu Grundbuch sowie Rechtsgeschäfte, welche zu grundbuchmäßigen Verfügungen verpflichten, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit für das Frauengut der Zustimmung der Ehefrau. Das Gleiche gilt von Verfügungen über zinstragende Forderungen, über Aktien und Werthpapiere der Ehefrau. Doch kann der Mann auch ohne Zustimmung der Frau fällige Forderungen der bezeichneten Art einziehen sowie zum Zwecke der Aufrechnung gegen Frauengutsverbindlichkeiten über solche Forderungen der Ehefrau verfügen.

§. d (1319 Abs. 2) wie Anlage I §. m.

§. e. (1319 Abs. 1, 1322.) Die Verwaltung des Frauenguts führt der Mann im eigenen Namen. Ebenso ist er berechtigt, über die zum Frauengute gehörenden Rechte im eigenen Namen einen Rechtsstreit zu führen. Wenn die Führung des Rechtsstreits jedoch in den Bereich des ehefraulichen Zustimmungsrechts fällt (§. c Abs. 2), so ist das in solchem Rechtsstreit ergangene Urtheil nur dann auch der Ehefrau gegenüber wirksam, wenn es zu Gunsten des Ehemanns ergangen ist oder die Ehefrau der Führung des Rechtsstreits zugestimmt hat. Die Kosten des Rechtsstreits fallen im Verhältnisse der Ehegatten unter einander dem Ehemanne zur Last.

§. f (1292, 1293, 1285) wie Anlage II §. i.

§. g. (1306, 1326, 1328 Nr. 3, 4.) Solange der Ehemann unter Vormundschaft oder Pflegschaft steht, entbehrt er des eheherrlichen Verwaltungs-

rechts, und ist für die Verwaltung und Nutzung des Frauenguts die Ehefrau zuständig.

Ist der Mann in Folge von Abwesenheit oder Krankheit zu handeln außer Stande und Gefahr im Verzuge, so ist die Frau befugt, das Frauengut insoweit selbständig zu verwalten.

Verfügungsunfähigkeit der Ehefrau.

§. h. (1300, 1302, 1303.) Ueber das Frauengut kann die Ehefrau während der Dauer des eheherrlichen Verwaltungsrechts weder durch Rechtsgeschäft noch durch Erhebung des Rechtsstreits oder anderweitige Rechtshandlung ohne Zustimmung ihres Ehemanns wirksam verfügen.

Der von der Frau über Frauengut mit einem Dritten geschlossene Vertrag wird durch Genehmigung des Ehemanns wirksam. Die Vorschriften der §§. 82, 83 des Entw. II finden entsprechende Anwendung.

§. i. (1321.) Ist eine Verfügung über Frauengut (§. 1320) zur ordnungsmäßigen Verwaltung des Frauenguts nothwendig und wird von dem Ehemanne dessen Zustimmung unbegründeter Weise verweigert, so kann die Zustimmung durch die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts ersetzt werden.

(Im Uebrigen wie Anlage II §§. u bis x, jedoch unter Streichung der auf einseitige „Rechtsgeschäfte" bezüglichen Bestimmungen.)

Verpflichtungen der Ehegatten unter einander.

§. k. Der Ehemann ist der Ehefrau zur ordnungsmäßigen Verwaltung des Frauenguts verpflichtet.

Er darf ohne Vollmacht oder Zustimmung der Ehefrau Frauengutsgelder rc. wie Anlage III §. e Abs. 2.

§§. l bis n wie Anlage I §§. e bis g.

§§. o, p wie Anlage I §§. g^1, h^1.

§. q wie Anlage II §. l^1.

§. r wie Anlage II §. l.

Schuldenhaftung.

§. s. (1298.) Für die Schulden des Mannes haftet das Frauengut nicht. Auch sind die dem Ehemanne kraft des eheherrlichen Verwaltungsrechts am Frauengute zuständigen Rechte unveräußerlich und der Pfändung nicht unterworfen.

§. t. (1299.) Eine Pfändung der kraft des eheherrlichen Verwaltungsrechts von dem Ehemann erworbenen Früchte ist nur soweit zulässig, als diese nicht zur Erfüllung der mit der Verwaltung und Nutznießung verbundenen Pflichten und zur Erhaltung der Familie nothwendig sind. Diese Beschränkung rc. wie Anlage II §. n.

§. u. Für die Schulden der Frau haftet das Frauengut während der Dauer des eheherrlichen Verwaltungsrechts nur in den nachfolgend bezeichneten Fällen (Frauengutsverbindlichkeiten).

§. v. (1311, 1312.) Das Frauengut haftet:

1. für alle bereits vor der Ehe begründeten Verbindlichkeiten der Ehefrau sowie für die Verbindlichkeiten aus einem bereits vor der Ehe anhängig gewordenen Rechtsstreite;

2. für alle Verbindlichkeiten aus Rechtshandlungen, welche die Ehefrau während der Ehe mit Zustimmung des Mannes vorgenommen hat, insbesondere auch für alle Verbindlichkeiten aus einem von der Frau mit Einwilligung des Mannes selbständig betriebenen Erwerbsgeschäfte;
3. für alle Verbindlichkeiten, welche auf dem Erwerb eines Ersatzstücks für das Frauengut beruhen (§. b Satz 2);
4. für alle Verbindlichkeiten aus dem Erwerb einer Erbschaft oder eines Vermächtnisses, es sei denn, daß der Erwerb als Vorbehaltsgut gemacht ist;
5. für alle Verbindlichkeiten der Frau, welche auf Bereicherung des Frauenguts oder auf unerlaubtem Verhalten der Frau oder sonst unmittelbar auf Gesetz beruhen;
6. für die Kosten eines von der Ehefrau für das Frauengut geführten Rechtsstreits.

§. w (1313) wie Anlage II §. c[1].

Vorbehaltsgut.

wie Anlage II §. i[1] bis l[1]; doch soll hinzugefügt werden:

§. x. Hat die Ehefrau aus dem Vorbehaltsgute dem Ehemann etwas in die Wirthschaft gegeben oder selbst in die Wirthschaft verwendet, so kann sie dessen Rückerstattung nicht verlangen.

§. y. Was als Ersatz an Vorbehaltsgut erworben wird, ist wiederum Vorbehaltsgut.

Beendigung des Güterstandes.

wie Anlage II §. e[1] bis h[1], jedoch unter Streichung der Nr. 2 in §. f[1] (vergl. oben §. g).

Auflösung der Ehe durch Tod eines Ehegatten.

a) Beerbte Ehe.

§. z. Wird die Ehe durch Tod eines Ehegatten aufgelöst und sind gemeinschaftliche Abkömmlinge aus der Ehe vorhanden (beerbte Ehe), so steht dem überlebenden Ehegatten an den Erbtheilen der Kinder der Beisitz zu.

§. a[1]. Der Beisitz giebt dem überlebenden Ehegatten zu den Erbtheilen der Kinder die gleiche Rechtsstellung, welche der Ehemann kraft der Verwaltungsgemeinschaft zum Frauengut inne hat.

§. b[1]. Der Beisitz verpflichtet den überlebenden Ehegatten zur Unterhaltung und Ausstattung der Kinder sowie überhaupt zur Tragung der Kosten des Haushalts.

§. c[1]. Das großjährige Kind kann die Ausantwortung seines Erbtheils zu eigener Verwaltung und Nutzung fordern, sobald es zur Gründung eines eigenen Haushalts schreitet.

§. d[1]. Der Beisitz endigt mit der Wiederverheirathung, dem Tode, der Entmündigung des überlebenden Ehegatten sowie durch Bestellung der Abwesenheitspflegschaft für den überlebenden Ehegatten.

§. e[1]. Die Kinder können die Aufhebung des Beisitzes verlangen, wenn der überlebende Ehegatte seine Rechte mißbraucht oder seinen Unterhalts- und Ausstattungspflichten nicht nachkommt.

b) Unbeerbte Ehe.

§. f[1]. Im Falle der unbeerbten Ehe fällt dem überlebenden Ehegatten der lebenslängliche Nießbrauch an dem Nachlasse des verstorbenen Ehegatten zu.

§. g[1]. Der Erbtheil einseitiger Abkömmlinge des verstorbenen Ehegatten ist weder dem Beisitze noch dem Nießbrauchsrechte des überlebenden Ehegatten unterworfen.

Anlage III zum Prot. 275.

2. Prot. der Subkomm. (S. 5197 bis 5200).

§. 1291. Zusatz. I. Die Subkomm. machte sich zunächst über den Antrag schlüssig, im Anschluß an die Vorschriften über das Vorbehaltsgut eine Bestimmung folgenden Inhalts aufzunehmen:

> Hat die Ehefrau aus dem Vorbehaltsgute dem Ehemann etwas in die Wirthschaft gegeben oder selbst in der Wirthschaft verwendet, so kann sie dessen Rückerstattung nicht verlangen.

Die Subkomm. erachtete die Aufnahme einer Auslegungsregel oder dispositiven Vorschrift im Sinne des Antrags für zweckmäßig, um Streitigkeiten unter den Ehegatten bei der Auseinandersetzung, namentlich im Falle der Ehescheidung, vorzubeugen. Die Subkomm. glaubte indessen die endgültige Beschlußfassung über die Aufnahme einer entsprechenden Vorschrift der Berathung des Abschnitts über Trennung der Güter vorbehalten zu sollen und beschloß demgemäß, an dieser Stelle nur in einer Anm. einen entsprechenden Vorbehalt zu machen.

§. 1317 Satz 1, §§. 1292, 1285. Anl. I §. d. II. Im Anschluß an die in der letzten Sitzung gefaßten Beschlüsse einigte sich die Subkomm. dahin, zunächst die Grenzen des Verwaltungsrechts des Ehemanns nach Außen hin zu regeln und die Vorschriften, welche das Rechtsverhältniß der Ehegatten unter einander betreffen, vorläufig auszuscheiden. Der Berathung wurde die dem Prot. der letzten Sitzung unter I (S. 142) beigefügte Anlage zu Grunde gelegt. Die §§. a bis c dieser Anlage sind durch die Beschlüsse der letzten Sitzung erledigt. Der §. d Abs. 1, welcher im Wesentlichen mit dem §. 1317 Satz 1 und den §§. 1292, 1285 übereinstimmt, wurde in sachlicher Hinsicht nicht beanstandet. Die Beschlußfassung über den Abs. 2 wurde aufgeschoben.

§§. 1292, 1324. Anl. I §. e. III. Der §. e der Anlage I, welcher den §. 1324 Abs. 1 und den §. 1292 ersetzen soll, wurde nach zwei Richtungen beanstandet. Einerseits soll der Ehefrau während des Bestehens der Ehe ein Anspruch auf Auskunftertheilung nicht zustehen, andererseits soll die Verpflichtung des Ehemanns zur Aufnahme eines Inventars von einem Verlangen der Ehefrau abhängig gemacht werden. Die Mehrheit war der Ansicht, daß die Verpflichtung zur Auskunftertheilung hier auszuscheiden sei; hinsichtlich der Verpflichtung zur Errichtung eines Inventars hielt man es für einfacher und natürlicher, auf die Vorschriften des §. 945 des Entw. II zu verweisen.

Anl. I §. f. IV. Der §. f der Anlage I wurde, insoweit er über den §. 944 des Entw. II hinausgeht, abgelehnt. Erwogen wurde: Es genüge, auf den §. 944 zu verweisen. Eine Taxirung der einzelnen Ehegutsgegenstände sei höchstens vor Ein-

gehung der Ehe üblich. Es sei aber auch bedenklich, etwa zum Zwecke der Berechnung der Höhe der Abnutzung des Eheguts eine Taxe zu Grunde zu legen, weil eine derartige Taxe meist nicht in dem Sinne aufgenommen werde, daß ihr Inhalt als eine vertragsmäßige Festsetzung des Werthes des Eheguts gelten solle.

V. Der §. g und die im Anschluß hieran vorgeschlagene Zusatzbestimmung zum §. 54 d. K.O. fanden bei der Mehrheit keinen Anklang. Man war der Meinung, daß die bereits bei der Berathung der K.O. gewürdigten Bedenken, welche dagegen sprächen, der Frau wegen ihrer Illatenforderung ein Vorzugsrecht im Konkurse des Mannes zu gewähren, fortbeständen und durch das Erforderniß der Veröffentlichung des Eheguts nach Maßgabe des §. g sowie durch das den Gläubigern nach allgemeinen Grundsätzen zustehende Anfechtungsrecht nicht beseitigt würden. Vorbehalten wurde jedoch, auf die Frage später zurückzukommen. Anl. I §. g.

VI. Zu §. h, welcher dem §. 1292 und dem §. 1319 Abs. 1 entspricht, wurde beschlossen, das Recht des Ehemanns, die zum Ehegute gehörigen Sachen in Besitz zu nehmen, besonders zum Ausdrucke zu bringen, im Uebrigen aber den §. h Abs. 1 abzulehnen. §. 1319 Abs. 1, §. 1292. Anl. I §. h.

Erwogen wurde:

Das Recht des Mannes, thatsächlich alle Handlungen vorzunehmen, welche zur ordnungsmäßigen Verwaltung oder zur Ziehung der Nutzungen erforderlich sind, folge schon von selbst aus dem ehemännlichen Nutznießungs- und Verwaltungsrechte. Dagegen sei eine Verwaltung und Nutznießung des Eheguts an sich auch ohne den Besitz der Ehegutsgegenstände möglich. Da allgemeines Einverständniß darüber bestehe, daß dem Manne als dem Haupte der Familie das Recht, die Ehegutsgegenstände in Besitz zu nehmen, zustehen müsse, so sei es richtiger, dieses Recht im Gesetze besonders hervorzuheben.

Der Abs. 2 des §. h führte zu einer eingehenden Erörterung. Die Berathung wurde indessen nicht zu Ende geführt.

Anlage IV zum Prot. 275.

3. Prot. der Subkomm. (S. 5201 bis 5208.)

I. Der §. h Abs. 2 korrespondirt mit dem §. 1319 Abs. 1; er weicht im Wesentlichen darin vom Entw. ab, daß er der Regel nach für die Vornahme von Rechtsgeschäften über das Ehegut die Zustimmung der Ehefrau genügen läßt, während der Entw. eine Vollmacht der Ehefrau erfordert. Zur Begründung dieser Abweichung führte der Antragsteller aus, es sei nicht konsequent, eine Vollmacht der Ehefrau zu verlangen; die dem Ehemanne zustehende Verwaltungsmacht enthalte gleichzeitig auch Vertretungsmacht. Hiermit sei jedoch nicht gesagt, daß der Ehemann, wenn er in Beziehung auf das Ehegut Rechtsgeschäfte abschließe, nach Außen hin immer im eigenen Namen auftreten müsse, der Ehemann habe vielmehr die Wahl, ob er im eigenen Namen oder im Namen der Ehefrau handeln wolle. In beiden Fällen bedürfe er jedoch der Regel nach der Zustimmung der Ehefrau. Die Ehefrau solle ver- §. 1319 Abs. 1; Anl. I §. h Abs. 2.

hindern dürfen, daß der Ehemann einseitig Rechtsgeschäfte abschließe, durch welche das Ehegut als solches berührt werde. Dürfe der Mann kraft seiner Verwaltungsrechte ohne Zuziehung der Frau im eigenen Namen Rechtsgeschäfte in Beziehung auf das Ehegut abschließen, so könne er hierdurch diese Vorschrift leicht umgehen. Sei somit der Regel nach daran festzuhalten, daß die Ehefrau zu den erwähnten Rechtsgeschäften mitzuwirken berechtigt sei, so sei es andererseits gleichgültig, in welcher Form diese Mitwirkung erfolge; es sei insbesondere nicht erforderlich, daß die Ehefrau eine Vollmacht ertheile, es genüge ihre Zustimmung.

Von anderer Seite wurde betont, es müsse dem Manne untersagt werden, im Namen der Frau Rechtsgeschäfte ohne Vollmacht abzuschließen; im eigenen Namen Rechtsgeschäfte über das Ehegut abzuschließen, sei der Mann kraft seiner Verwaltungsrechte auch ohne Vollmacht befugt. Zur Begründung dieses Vorschlags wurde Folgendes geltend gemacht:

Es sei zweifellos, daß der Mann in denjenigen Fällen, in denen er auch nach dem Entw. ohne Vollmacht der Frau handeln könne, im eigenen Namen auftrete. In den übrigen Fällen entspreche es aber gleichfalls der Stellung des Mannes, daß er als Haupt der Familie kraft seiner Verwaltungsrechte im eigenen Namen handele. Er schließe das obligatorische Geschäft im eigenen Namen ab; nur die Wirkungen des Geschäfts würden auf das Ehegut übertragen. Der Mann gehe allerdings das Risiko ein, daß er allein aus dem obligatorischen Geschäfte verpflichtet werde; aber einerseits müsse der Mann naturgemäß in Folge seines Verwaltungsrechts ein gewisses Risiko übernehmen, andererseits sei er aber auch kraft seines Verwaltungsrechts befugt, die Gegenleistung aus dem Ehegute zu bewirken. Die Ehefrau sei durch die Vorschriften über die Surrogation genügend geschützt und den Dritten gehe es nichts an, wenn der Mann den Gegenstand des Rechtsgeschäfts nicht für sich, sondern für das Ehegut erwerbe; der Dritte habe kein Recht darauf, daß der Mann den erworbenen Gegenstand behalte.

Die Mehrheit hielt es für bedenklich, dem Manne der Regel nach zu gestatten, im eigenen Namen Rechtsgeschäfte mit Wirkung für das Ehegut auch ohne Zuziehung der Frau abzuschließen. Eine solche Regelung widerspreche den Interessen sowohl des Mannes als auch der Frau. Handele der Mann im eigenen Namen, so werde er allein aus dem Rechtsgeschäfte verpflichtet; er müsse mithin das Risiko übernehmen, die Erfüllung eventuell aus seinem eigenen Vermögen zu bewirken, während die Gegenleistung, die er erhalte, Ehegut werde. Ebenso sei die Ehefrau durch die Vorschriften über Surrogation keineswegs vor Benachtheiligung geschützt. In der Zeit zwischen dem Abschluß und der Erfüllung des Rechtsgeschäfts könne der Ehemann über den Gegenstand des Rechtsgeschäfts noch frei verfügen, da, solange dieser Gegenstand noch nicht geleistet sei, von der Anwendung der für die Surrogation geltenden Grundsätze nicht die Rede sein könne. Aus diesen Gründen sei es richtiger, bereits zu dem Abschlusse des obligatorischen Geschäfts die Mitwirkung der Ehefrau zu verlangen. Aus den von dem Antragsteller dargelegten Gründen sei es indessen richtiger, statt der Vollmacht nur die Zustimmung der Ehefrau zu verlangen.

II. Der §. i bezeichnet, entsprechend dem §. 1318, diejenigen Rechtshandlungen, zu deren Vornahme der Mann ohne Zustimmung der Frau berechtigt sein soll. Die Anlage I schreibt unter Nr. 1 des §. i in Ergänzung des Entw. vor, daß der Mann ohne Zustimmung der Frau verfügen dürfe über Geld und andere verbrauchbare Sachen, über nicht verbrauchbare Sachen jedoch nur dann, wenn sie zum Inventar eines Grundstücks gehören, und nur innerhalb der durch §. 958 des Entw. II gezogenen Grenzen. Ein anderer Vorschlag ging dahin, die Nr. 1 auf alle beweglichen Sachen auszudehnen, ein anderer Vorschlag dahin, sie auf Geld und andere verbrauchbare Sachen zu beschränken. Anl. I §. i Abs. 1 Nr. 1; Zusatz.

Die Mehrheit nahm die Nr. 1 des §. i des der Berathung zu Grunde gelegten Antrags an.

Erwogen wurde:

Es sei bedenklich, dem Manne zu gestatten, über die zum Ehegute gehörenden beweglichen Sachen schlechthin ohne Zustimmung der Ehefrau zu verfügen; gegen eine solche Ausdehnung der Verfügungsmacht des Ehemanns sprächen die in den Mot. IV S. 273, 274 entwickelten Gründe. Dagegen rechtfertige es sich, bei der Verfügung über Geld und andere verbrauchbare Sachen die Zustimmung der Frau nicht zu verlangen; auf diese Gegenstände treffe der von den Mot. angeführte Grund, daß die Mehrzahl der zum Ehegute gehörenden beweglichen Sachen nicht zum Umsatze, sondern zum dauernden Gebrauche bestimmt sei, nicht zu. Auch sei bei Geld und anderen verbrauchbaren Sachen der Gesichtspunkt, die Ehefrau mit dinglicher Wirkung gegen Dritte vor der Gefahr einer Verschleuderung des Eheguts durch den Ehemann zu schützen, nicht maßgebend, da Geld und andere verbrauchbare Sachen sich ohnehin nur in den seltensten Fällen aus der Hand des Dritten vindiziren ließen. Aehnliche Gründe rechtfertigten es, das freie Verfügungsrecht des Ehemanns hinsichtlich der zum Inventar eines Grundstücks gehörenden Gegenstände innerhalb der durch den §. 958 des Entw. II gezogenen Schranken anzuerkennen. Die Inventarstücke eines Grundstücks seien ihrer Natur nach nicht dazu bestimmt, dauernd erhalten, sondern von Zeit zu Zeit erneuert zu werden.

III. Nach §. i Nr. 2 der Anlage I soll der Ehemann frei verfügen dürfen über Forderungen, welche nicht auf Zins ausstehen, über verzinsliche Forderungen jedoch nur zum Zwecke der Aufrechnung gegen Ehegutsverbindlichkeiten der Ehefrau. Von verschiedenen Seiten wurde angeregt, den Ehemann zu ermächtigen, alle fälligen zum Ehegute gehörenden Forderungen, ohne Unterschied, ob sie verzinslich oder unverzinslich sind, ohne Zustimmung der Ehefrau einzuziehen. Von anderer Seite wurde angeregt, dem Manne zwar prinzipiell das freie Einziehungsrecht hinsichtlich der Ehegutsforderungen zu gewähren, hinsichtlich solcher Forderungen, über welche eine Schuldurkunde auf den Namen der Ehefrau oder ihrer Rechtsvorgänger ausgestellt sei, jedoch nur zum Zwecke der Aufrechnung gegen Ehegutsverbindlichkeiten. Von einer dritten Seite wurde endlich angeregt, den Mann zu ermächtigen, prinzipiell alle Forderungen einzuziehen oder gegen Ehegutsverbindlichkeiten aufzurechnen, bezüglich der auf Zinsen ausstehenden Forderungen jedoch noch das weitere Erforderniß der Fälligkeit aufzustellen. §. i Abs. 1 Nr. 2 Zusatz.

Die Mehrheit nahm den §. i Nr. 2 der Anlage unter Beschränkung auf die Einziehung der nicht zur Aufrechnung verwendeten Forderungen an und lehnte die übrigen Anträge ab.

Erwogen wurde:

Das Recht des Ehemanns, auch über verzinsliche Forderungen zum Zwecke der Aufrechnung gegen eine Ehegutsverbindlichkeit zu verfügen, sei aus den von den Mot. IV S. 277 dargelegten Gründen zu billigen. Dagegen sei es nicht gerechtfertigt, auch in anderer Beziehung dem Manne das freie Verfügungsrecht über Ehegutsforderungen unter der Voraussetzung ihrer Fälligkeit zu gewähren. Der das Verwaltungsrecht des Mannes beherrschende Grundsatz gehe dahin, dem Manne das freie Verfügungsrecht über solche Ehegutsgegenstände, welche zu dauerndem Gebrauche bestimmt sind, zu entziehen. Zinstragende Forderungen seien nun ihrer Natur nach dazu bestimmt, nicht eingezogen zu werden, sondern eine dauernde Kapitalsanlage zu bilden; jedenfalls liege es im Interesse der Frau, daß, wenn zinstragende zum Ehegute gehörige Forderungen eingezogen werden, der durch die Einziehung erlangte Geldbetrag anderweit zinsbar angelegt werde. Das Erforderniß der Zustimmung der Frau habe mithin in erster Linie den praktischen Vortheil, daß die Frau von der Einziehung Kenntniß erhalte und auf eine anderweite Anlage des Kapitals hinwirken könne. Aus diesen Gründen rechtfertige es sich, zwischen verzinslichen und unverzinslichen Forderungen zu unterscheiden und bezüglich der ersteren dem Ehemanne das freie Verfügungsrecht nur zum Zwecke der Aufrechnung gegen eine Ehegutsverbindlichkeit zu gewähren. Der Umstand, ob die einzuziehende Forderung verbrieft oder nicht verbrieft sei, hänge mehr oder weniger von Zufälligkeiten ab; er könne deswegen keine geeignete Grundlage für eine gesetzliche Unterscheidung bilden.

§. 1318 Nr. 1, 2. Anl. I §. i Abs. 2. IV. Der §. i Abs. 2 der Anlage I wurde seinem sachlichen Inhalte nach gebilligt. Der Anregung, den Abs. 2 mit den zum Nießbrauch am ganzen Vermögen gefaßten Beschlüssen in Einklang zu bringen, wurde nicht stattgegeben. Vorbehalten wurde jedoch, in der Hauptkomm. auf die Frage zurückzukommen, ob nicht der Abs. 2 des §. 996 des Entw. II im Sinne des Abs. 2 des §. i zu ändern sei.

§. i Abs. 3. V. Der Abs. 3 des §. i wurde gestrichen.

Erwogen wurde:

Aus den Vorschriften der Grundbuchordnung ergebe sich schon, daß derjenige, welcher eine Eintragung in das Grundbuch nachsuche, seine Legitimation hierzu nachweisen müsse. Soweit der Abs. 3 die Vornahme von Verfügungen vor dem Grundbuchamte betreffe, sei er mithin entbehrlich. Anlangend die Verfügungen, zu deren Vornahme oder Ausführung die Eintragung in das Reichs- oder Staatsschuldbuch erforderlich sei, so werde im E.G. zu bestimmen sein, daß hinsichtlich der Legitimation des Antragstellers die für die Legitimation vor dem Grundbuche geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden seien.

VI. Die Berathung über die §§. k und l der Anlage I wurde vorläufig ausgesetzt.

Der §. m der Anlage I will, wenn zur ordnungsmäßigen Verwaltung des Eheguts die Vornahme eines Rechtsgeschäfts erforderlich wird, zu welchem der Mann an sich der Zustimmung der Frau bedarf, von diesem Erfordernisse für den Fall Abstand nehmen, daß die Frau durch Krankheit oder Abwesenheit verhindert ist, die Zustimmung zu ertheilen, und Gefahr im Verzuge ist. Die übrigen aus der Mitte der Komm. gestellten Anträge wollten auch hier wie im Falle einer unbegründeten Weigerung der Frau nur richterliche Ergänzung der Zustimmung zulassen. Die Anlage I steht auf dem Standpunkte, daß schon allein durch das Anrufen des Gerichts eine den Interessen der ehemännlichen Verwaltung nachtheilige Verzögerung eintreten könne. Die Mehrheit war dagegen der Meinung, es könne dies nicht genügen, um von dem im Interesse der Ehefrau aufgestellten Erfordernisse ihrer Zustimmung Abstand zu nehmen. Hier wie im Falle der unbegründeten Verweigerung der Zustimmung sei es jedoch angezeigt, nicht den Prozeßweg vorzuschreiben, sondern die Ergänzung der Zustimmung im Wege der freiwilligen Gerichtsbarkeit anzuordnen. Als geeignete Behörde sei das Vormundschaftsgericht anzusehen. §. 1319 Abs. 2, §. 1320. Anl. I §. m.

Anlage V zum Prot. 275.

4. Prot. der Subkomm. (S. 5209 bis 5212.) §. 1294 Satz 3. Anl. I §. n.

Der §. n der Anlage I behandelt die Frage, ob und inwieweit Gegenstände, welche der Ehemann kraft seines ehemännlichen Verwaltungsrechts erwirbt, kraft Surrogation in das Ehegut fallen. Er bestimmt zunächst, daß dasjenige, was der Mann gelegentlich einer der Ehefrau gegenüber wirksamen Verfügung über Ehegutsgegenstände erwirbt, in das Ehegut fallen soll, wenn die Ehegatten bei der Erwerbung nicht ein Anderes vereinbart haben. Von einer Seite wurde angeregt, die Anwendung des Surrogationsprinzips zu beschränken auf das durch Einziehung von Ehegutsforderungen Erworbene, weil man sonst eine unklare Rechtslage schaffe. Nehme man an, daß die Surrogation nicht schon mit Abschluß des obligatorischen Geschäfts eintreten solle, sondern erst dann, wenn sich auch die dinglichen Wirkungen des Geschäfts vollzogen hätten, so könnte der Ehemann die Anwendung der Grundsätze über Surrogation willkürlich verhindern, indem er über die Gegenleistung zwischen dem Abschlusse des obligatorischen und dinglichen Vertrags weiter verfüge. Lasse man aber die Surrogation bereits mit dem Abschlusse des obligatorischen Vertrags eintreten, so würde sich ein Rechtserwerb zu Gunsten des Eheguts vollziehen, welcher nach Außen hin Dritten nicht erkennbar sei. Von anderer Seite wurde mit Rücksicht auf den zuletzt genannten Grund sowie mit Rücksicht darauf, daß begrifflich von einer Surrogation erst dann die Rede sein könne, wenn der Mann auf Grund einer Verfügung über das Ehegut eine Leistung empfangen habe, der Vorschlag gemacht, die Anwendung des Surrogationsprinzips auf dingliche Verfügungen über das Ehegut zu beschränken.

Die Mehrheit beschloß, in das Ehegut fallen zu lassen, was der Mann auf Grund eines zum Ehegute gehörenden Rechtes oder durch ein Rechtsgeschäft über einen zum eingebrachten Gute gehörenden Gegenstand oder durch ein mit Zustimmung der Frau auf Rechnung des Eheguts abgeschlossenes Rechtsgeschäft erwirbt (vergl. S. 171 unter I).

Erwogen wurde:

Einigkeit bestehe darüber, daß Ehegut werde, was der Mann auf Grund eines zum Ehegute gehörenden Rechtes, insbesondere durch Einziehung einer zum Ehegute gehörenden Forderung, erwerbe. In gleicher Weise sei auch der Erwerb zu behandeln, welchen der Mann durch ein Rechtsgeschäft über einen zu dem Ehegute gehörenden Gegenstand mache. In beiden Fällen müsse Surrogation eintreten, auch wenn der Mann ohne Zustimmung und ohne Wissen der Frau gehandelt habe: der legislatorische Zweck, im Interesse der Frau das Ehegut seiner Substanz nach zu erhalten, rechtfertige ohne Weiteres die Anwendung der Grundsätze über Surrogation. Anlangend die sonstigen Rechtsgeschäfte, welche der Mann für Rechnung des Eheguts vornehme, so sei es nicht zweckmäßig, die Anwendung der Grundsätze über Surrogation von dem Abschlusse des dinglichen Geschäfts abhängig zu machen. Die Vorschriften, welche eine Abgrenzung der beiderseitigen Vermögen herbeizuführen bezweckten, seien von so großer praktischer Bedeutung, daß der Gesetzgeber gerade bei diesen Vorschriften eine möglichst einfache und gemeinverständliche Regelung anstreben müsse; der feine juristische Unterschied zwischen dem obligatorischen und dem dinglichen Abschluß eines Rechtsgeschäfts werde sich jedoch leicht dem Verständnisse weiterer Volkskreise entziehen. Rechtsunsicherheit und Zweifel über die rechtlichen Beziehungen der Ehegatten unter einander werde eine unausbleibliche Folge dieser Unterscheidung sein. Es sei ferner nicht richtig, daß erst mit dem Abschlusse des dinglichen Rechtsgeschäfts begrifflich von einer Anwendung der für die Surrogation geltenden Grundsätze die Rede sein könne. Zuzugeben sei dies höchstens für diejenigen Fälle, in denen der Mann im eigenen Namen ohne Zustimmung der Frau handele. Aus solchen Geschäften werde obligatorisch nur der Mann verpflichtet; von einer Belastung des Eheguts und einem für dieselbe zu schaffenden Surrogate könne hier also nicht die Rede sein. Anders verhalte es sich bei den mit Zustimmung der Frau geschlossenen Geschäften. Es erfolge bei ihnen bereits der Abschluß des obligatorischen Geschäfts für Rechnung des Eheguts; das Ehegut werde bereits mit dem Abschlusse des obligatorischen Vertrags als solches belastet, und es sei demgemäß nur billig und konsequent, auch die von dem anderen Theile geschuldete Gegenleistung dem Ehegute zuzuweisen. Allerdings vollziehe sich auf diese Weise ein Rechtserwerb zu Gunsten des Eheguts, welcher nach Außen nicht erkennbar sei. Dies trete aber auch in anderen Fällen des Erwerbes für fremde Rechnung, insbesondere bei dem Erwerbe des Kommissionärs für Rechnung des Kommittenten und bei dem Erwerbe durch constitutum possessorium, ein.

Der §. n der Anlage I will ferner in das Ehegut diejenigen Gegenstände fallen lassen, welche der Mann als Ersatz für die durch eheliche Abnutzung untergegangenen oder werthlos gewordenen Ehegutssachen erwirbt.

Gegen diesen Zusatz wurde von der Minderheit geltend gemacht, er sei theilweise entbehrlich, andererseits aber auch nicht unbedenklich. Was der Zusatz erreichen wolle, werde zu einem Theile schon durch die Vorschriften über den Voraus erreicht. Eine Vorschrift im Sinne der Anlage I sei deswegen um so eher entbehrlich, als die Frage, ob ein zum Ehegute gehöriger Gegenstand durch Zufall oder in Folge der ehelichen Abnutzung untergegangen

sei, namentlich im Falle der Ehescheidung, Anlaß zu chikanösen Prozessen geben könne.

Die Mehrheit nahm den beantragten Zusatz, in Beschränkung auf Stücke des Haushaltsinventars (§. 1971), an.

Erwogen wurde:

Der Antrag sei eine Konsequenz des Gedankens, daß die Substanz des Eheguts im Interesse der Frau erhalten bleiben solle, und stimme in der Beschränkung auf das Haushaltsinventar mit der regelmäßigen Intention der Eheleute überein. Der Inhalt des beantragten Zusatzes stehe auch mit der Rechtsüberzeugung in denjenigen Landestheilen in Einklang, in welchen das System der Verwaltungsgemeinschaft bereits geltendes Recht sei. Im Königreich Sachsen sei es, wie von einer Seite erwähnt wurde, allgemein üblich, die Wäsche, welche in Ergänzung der durch Abnutzung untergegangenen Stücke der von der Frau eingebrachten Wäsche von dem Manne angeschafft werde, mit dem Namen der Frau zu zeichnen.

Anlage VI zum Prot. 275.

5. Prot. der Subkomm. (S. 5213 bis 5220).

I. Im Anschluß an die in der vorigen Sitzung beschlossenen Vorschriften, nach welchen Ehegut werden soll: Anl. I §. n.

1. was der Ehemann auf Grund eines zum Ehegute gehörenden Rechtes erwirbt,
2. was er durch ein über Ehegut geschlossenes Rechtsgeschäft,
3. was er durch ein für Rechnung des Eheguts mit Zustimmung der Ehefrau geschlossenes Rechtsgeschäft erwirbt,

beschloß die Kommission zunächst, von der Vorschrift zu 2 die zum Ehegute gehörenden Gelder und verbrauchbaren Sachen auszunehmen.

Einverständniß bestand über die Nothwendigkeit dieser Ausnahme bezüglich derjenigen verbrauchbaren Sachen, die durch Verbrauch genutzt zu werden pflegen (vergl. §. 1294 Satz 2, 3). Dagegen gingen die Ansichten darüber aus einander, ob sich die Ausnahme auch für die Bestandtheile eines Waarenlagers und die sonstigen im §. 780 Abs. 2 behandelten verbrauchbaren Sachen rechtfertige. Auf der einen Seite wurde die Meinung vertreten, es sei weder durch das Bedürfniß geboten noch der Billigkeit entsprechend, das Geld, welches der Mann durch Veräußerung der zum Waarenlager der Frau gehörenden Waaren erwerbe, nicht zum Ehegute werden zu lassen, insbesondere in dem Falle, wenn das Waarenlager wegen Aufgabe des Erwerbsgeschäfts der Ehefrau veräußert werde. Von anderer Seite wurde dagegen bemerkt: Der Mann müsse nach der im Leben herrschenden Auffassung auch ohne besonderen Ehevertrag in der Lage sein, mit dem der Frau gehörigen Waarenlager das Geschäft für seine Rechnung fortzuführen; könnte er in Ermangelung eines Ehevertrags das Geschäft nur für Rechnung der Ehefrau fortsetzen, so ergäben sich Verwickelungen bezüglich der Frage, wie in diesem Falle das Recht des Ehemanns zur Nutznießung des Eheguts verwirklicht werden könne, ob insbesondere nicht eine dem §. 1527 entsprechende Vorschrift nothwendig sei. Verfüge aber der Ehemann für eigene Rechnung über die der Frau gehörigen

Waaren, so sei es ganz unpraktikabel, den Erlös der Waaren und weiter die aus dem Erlöse neu angeschafften Waaren wieder zum Ehegute werden zu lassen, da das erlöste Geld und die für dasselbe angeschafften Waaren regelmäßig mit Geldern und Waaren des Ehemanns vermischt würden und daher die Entscheidung, was von den bei der Auseinandersetzung vorhandenen Geldern und Waaren Ehegut sei, sich unmöglich werde treffen lassen.

Anlangend die zum Ehegute gehörenden Gelder, so war die Subkomm. der Ansicht, daß auf diese die Vorschrift, nach welcher dasjenige, was der Ehemann durch ein über Ehegut abgeschlossenes Rechtsgeschäft erwirbt, Ehegut wird, von seltenen Fällen abgesehen, überhaupt nicht Anwendung finden könne, daß dagegen der Erwerb des Ehemanns aus einem mit Zustimmung der Ehefrau für Rechnung des Eheguts geschlossenen Rechtsgeschäfte stets Ehegut werde, ohne Unterschied, ob der Ehemann zur Erfüllung des Rechtsgeschäfts zum Ehegute gehörende oder eigene Gelder verwende.

Der Vorschlag, zu Gunsten der Ehefrau die Vermuthung aufzustellen, daß zur Zeit der Auflösung des Güterstandes nicht mehr vorhandene Gelder und andere verbrauchbare Sachen vom Ehemanne für sich verbraucht oder veräußert seien, wurde abgelehnt, weil man anders wie bei der Errungenschaftsgemeinschaft, für welche der §. 1421 Abs. 2 wesentlich im Interesse des Ehemanns eine entsprechende Vermuthung aufstellt, hier die allgemeinen Beweisgrundsätze zum Schutze der Ehefrau für ausreichend hielt.

Anl. I §. o. II. 1. Man gelangte hierauf zu der Frage, ob und mit welcher Wirkung für die Ehefrau der Ehemann berechtigt sein solle, Rechtsstreitigkeiten über die zum Ehegute gehörenden Rechte im eigenen Namen zu führen. Die Subkomm. beschloß, dem Ehemanne dieses Recht, d. h. die Aktivlegitimation für derartige Rechtsstreitigkeiten, ausdrücklich beizulegen, das in solchem Rechtsstreit ergangene Urtheil aber nur dann der Ehefrau gegenüber für wirksam zu erklären, wenn den Gegenstand des Rechtsstreits ein Recht bildete, über welches der Ehemann ohne Zustimmung der Ehefrau zu verfügen berechtigt war.

Man hatte erwogen:

Eine ausdrückliche Entscheidung der Frage, ob der Ehemann zur Prozeßführung über Ehegutsrechte aktiv legitimirt sei, erscheine zur Vermeidung von Zweifeln geboten. Die Entscheidung müsse in bejahendem Sinne erfolgen. Es sei nicht zutreffend, wenn das Recht des Ehemanns zur selbständigen Prozeßführung für entbehrlich erklärt worden sei, weil die Ehefrau erfahrungsmäßig dem Ehemanne stets bereitwillig Vollmacht zur Führung der erforderlichen Prozesse ertheile; denn bei gestörten Ehen werde die Frau nicht selten die Vollmacht versagen. Solle dem Ehemanne wirklich ein selbständiges Verwaltungsrecht bezüglich des Eheguts zustehen, so müsse er über dasselbe auch im eigenen Namen Prozesse führen können, ohne der Zustimmung der Ehefrau oder der ergänzenden Zustimmung der Vormundschaftsbehörde zu bedürfen. Indessen könne das Urtheil, welches in einem derartigen vom Ehemanne geführten Prozesse ergehe, nicht gegenüber der Ehefrau wirksam sein, da sie in dem Prozesse nicht zu rechtlichem Gehöre gelange und die Prozeßführung mittelbar zu einer Verfügung über Ehegut führen könne. Eine Ausnahme rechtfertige sich nur für Prozesse über solche Ehegutsrechte, über die der Ehemann ohne

Zustimmung der Ehefrau zu verfügen berechtigt sei. Dagegen empfehle es sich nicht, dem Urtheile, wie vorgeschlagen worden sei, auch dann Wirksamkeit der Ehefrau gegenüber beizulegen, wenn dasselbe zu Gunsten des Ehemanns ergangen sei; für eine solche Vorschrift bestehe kein Bedürfniß und sie erscheine unbillig für den Prozeßgegner, welcher ein ihm ungünstiges Urtheil auch der Ehefrau gegenüber gelten lassen müsse, obwohl er in dem vom Ehemanne geführten Prozesse in Bezug auf die Möglichkeit einer Widerklage und auf die Beweismittel vielleicht ungünstiger stehe als in einem mit der Ehefrau geführten Prozesse, dagegen durch ein ihm günstiges Urtheil nicht der Nothwendigkeit eines zweiten Prozesses mit der Ehefrau enthoben werde. Nicht minder bedenklich sei der weitere Vorschlag, das Urtheil dann gegenüber der Ehefrau wirken zu lassen, wenn sie der Prozeßführung zugestimmt habe; denn eine solche Zustimmung müsse in den regelmäßigen Fällen, in denen die Frau von der Prozeßführung gewußt und ihr nicht widersprochen habe, stets angenommen werden.

2. Der Deutlichkeit wegen beschloß man sodann auszusprechen, daß die Kosten eines vom Ehemann über Ehegutsrechte im eigenen Namen geführten Rechtsstreits im Verhältnisse der Ehegatten unter einander dem Ehemanne zur Last fallen.

III. In Betreff der ehelichen Nutznießung bestand Einverständniß darüber, nicht mit dem §. 1292 auf dieselbe die Vorschriften über den Nießbrauch im Allgemeinen für anwendbar zu erklären. Man beschloß vielmehr sachlich die Aufnahme folgender Sätze:

> Die Nutzungen des Eheguts fallen dem Ehemanne zu.
>
> Der Anfall und der Umfang der Nutzungen bestimmen sich nach den Vorschriften über den Nießbrauch.

Sachlich einverstanden war man insbesondere darüber, daß der Ehemann auch die im §. 949 des Entw. II bezeichneten übermäßig gezogenen Früchte mit der im §. 949 Satz 2 bestimmten Ersatzpflicht erwerben müsse, daß dagegen die ebenda aufgestellte Verpflichtung zur Sicherheitsleistung für den Ehemann nicht gelten dürfe. Ob letzteres besonders ausgesprochen werden müsse, sah man als eine redaktionelle Frage an.

IV. Die Subkomm. ging hierauf über zur Feststellung der Verpflichtungen des Ehemanns gegenüber der Ehefrau in Betreff der Verwaltung des Eheguts und der ehelichen Nutznießung.

1. Der §. 1324 Abs. 1 erklärt in Ansehung der durch die eheliche Verwaltung des Eheguts für den Ehemann begründeten Rechte und Verpflichtungen die Vorschriften der §§. 591 bis 595 für entsprechend anwendbar. In redaktioneller Hinsicht war man darüber einig, daß es den Vorzug verdiene, die sich aus der entsprechenden Anwendung ergebenden Rechtssätze unmittelbar auszusprechen. Man prüfte sodann das Ergebniß der entsprechenden Anwendung bezüglich der einzelnen in Bezug genommenen Vorschriften. *Anwendung von Vorschriften über den Auftrag:*

a. Einvernehmen bestand darüber, daß, entsprechend dem §. 591, der Ehemann verpflichtet sein müsse, nach Beendigung des Güterstandes der Ehefrau über die Verwaltung des Eheguts Rechenschaft abzulegen. Dagegen waren die Ansichten getheilt, ob und wieweit auch eine Verpflichtung des Ehemanns zur *des §. 591, Anl. I §§. 6, p[1].*

Auskunftertheilung über die eheliche Verwaltung anerkannt werden solle. Von der einen Seite wurde die Meinung vertreten, der Ehefrau müsse schon während des Bestehens des Güterstandes ein klagbarer Anspruch auf Auskunftertheilung mit der aus §. 699 des Entw. II folgenden Wirkung einer Verpflichtung des Ehemanns zur Leistung des Offenbarungseids gewährt werden; ein solcher Anspruch entspreche der bona fides und dem Wesen der Ehe und sei zum Schutze der Ehefrau unentbehrlich. Die Mehrheit der Komm. lehnte jedoch die Gewährung eines klagbaren Anspruchs auf Auskunftertheilung ab, weil ein solcher, solange das Verwaltungsrecht des Ehemanns bestehe, mit der Stellung des Ehemanns nicht vereinbar sein und den ehelichen Frieden gefährden würde. Sie beschloß jedoch, die Auskunftspflicht im Anschluß an die Verpflichtung des Ehemanns zur ordnungsmäßigen Verwaltung des Eheguts als, wenn auch nicht unmittelbar erzwingbare, Rechtspflicht anzuerkennen, und behielt späterer Entscheidung vor, welche Rechtsfolgen an die Verweigerung der Auskunft geknüpft werden sollen, ob dieselbe namentlich die Ehefrau unter gewissen Voraussetzungen berechtigen solle, Sicherheitsleistung vom Ehemanne zu verlangen.

des §. 592, Anl. I §. p¹.

b. Einverstanden war man über die dem §. 598 des Entw. II entsprechende Verpflichtung des Ehemanns zur Herausgabe des Eheguts nach Beendigung des Güterstandes. Im Anschlusse hieran wurde beschlossen, besonders hervorzuheben, daß, wenn zum Ehegut ein landwirthschaftliches Grundstück oder ein Landgut gehört, die §§. 532, 533 des Entw. II entsprechende Anwendung finden. Die Mehrheit hielt, in Uebereinstimmung mit der für den Nießbrauch beschlossenen Vorschrift des §. 964 Abs. 2 des Entw. II, die entsprechende Anwendung für sachlich angemessen und die Aufnahme einer sie ausdrücklich vorschreibenden Bestimmung zur Vermeidung von Zweifeln für zweckmäßig. Eine Verweisung auf den §. 531 des Entw. II erschien entbehrlich.

der §§. 593 bis 595, Anl. I §. h¹.

c. Bezüglich der §§. 599, 600 des Entw. II war die Subkomm. der Ansicht, daß sich dieselben zur entsprechenden Anwendung auf die Verwaltung des Ehemanns nicht eigneten, ebenso bezüglich des 2. Satzes des dem §. 595 entsprechenden §. 601 des Entw. II. Dagegen bestand gegen die Uebertragung der übrigen Vorschriften des §. 601 auf die eheliche Verwaltung kein Bedenken.

der §§. 599 Abs. 2, 603, Anl. I §. q¹.

d. Man beschloß sodann, hinsichtlich der Verpflichtung und des Rechtes des Ehemanns zur Fortführung der Verwaltung nach Beendigung des Güterstandes den §. 603 Satz 2 und den §. 605 des Entw. II für entsprechend anwendbar zu erklären.

Anl. I §. d Abs. 2.

2. Einigkeit bestand darüber, daß es sich empfehle, allgemein die Verpflichtung des Ehemanns zur ordnungsmäßigen Verwaltung auszusprechen.

Anl. I §. k Abs. 1.

3. Es wurde ferner sachlich folgende Vorschrift beschlossen:

> Der Ehemann ist verpflichtet, zum Ehegute gehörende Gelder nur zur Bestreitung der für die ordnungsmäßige Verwaltung des Eheguts erforderlichen, der Ehefrau zur Last fallenden Ausgaben und, soweit solche Ausgaben nicht zu machen sind, zur Anlegung nach Maßgabe der für Mündelgelder bestehenden Vorschriften zu verwenden. Die in solcher Art angeschafften Gegenstände werden Ehegut.

Der letzte Satz war nothwendig, weil nach der bezüglich der Surrogation beschlossenen allgemeinen Vorschrift die für Rechnung des Eheguts behufs An-

legung von Ehegutsgeldern angeschafften Werthpapiere ꝛc. nur dann Ehegut werden würden, wenn die Anlegung mit Zustimmung der Ehefrau erfolgt ist, während man sachlich darüber einig war, daß die in der bezeichneten Art angeschafften Gegenstände unter allen Umständen Ehegut werden müßten.

4. Einvernehmen bestand darüber, daß der Ehemann, wenn er von seiner Befugniß zur Verfügung über verbrauchbare Ehegutssachen Gebrauch gemacht hat, zum Werthersatze verpflichtet sei. Anl. I §. k Abs. 2.

5. Daß der Ehemann berechtigt sei, ohne Zustimmung der Ehefrau Handlungen vorzunehmen, welche nur die Erhaltung oder Sicherung des Eheguts bezwecken, hielt man mit Rücksicht auf die dem Ehemanne beigelegte Befugniß zur Prozeßführung für selbstverständlich und erachtete daher die Aufnahme einer dem §. 1318 Ziffer 3 entsprechenden Bestimmung für entbehrlich. Anl. I §. l.

Anlage VII zum Prot. 275.

6. Prot. der Subkomm. (S. 5221 bis 5226).

I. Gegen den §. p der Anlage I wurde das Bedenken erhoben, er sei entbehrlich, da, je nachdem der Ehemann mit oder ohne Zustimmung der Ehefrau, im eigenen Namen oder im Namen der Frau, der Verpflichtung zur ordnungsmäßigen Verwaltung entsprechend oder entgegen, vermiethet habe, die angemessene Entscheidung sich von selbst ergebe. Die Mehrheit nahm jedoch den Vorschlag an, indem sie davon ausging, daß die entsprechende Anwendung des §. 965 des Entw. II sachlich angemessen und daß es zur Vermeidung von Zweifeln zweckmäßig sei, sie ausdrücklich vorzuschreiben. Anl. I §. p.

II. Man wendete sich zu den mit der Nutznießung zusammenhängenden Verpflichtungen des Ehemanns. Anl. I §. g[1] Abs. 2 Nr. 1.

1. Einvernehmen bestand darüber, daß, da von einer allgemeinen Bezugnahme auf die Vorschriften über den Nießbrauch abgesehen werden solle, die Verpflichtung des Ehemanns besonders auszusprechen sei, sowohl die Kosten der Erhaltung der Ehegutsgegenstände nach Maßgabe der für den Nießbraucher geltenden Vorschriften als auch die durch die Ziehung der Nutzungen entstehenden Kosten zu tragen. Dagegen erschien es nicht nöthig und nicht rathsam, auch die Verpflichtung zum wirthschaftlichen Verfahren bei Ziehung der Nutzungen auszusprechen. Anl. I §. d Abs. 2.

2. Man beschloß ferner, unter die Vorschriften über das gesetzliche Güterrecht den Satz aufzunehmen: Anl. I §. g[1] Abs. 1.

> Der Ehemann ist gegenüber der Ehefrau verpflichtet, den ehelichen Aufwand zu tragen.

Gegen diesen Satz wurde zwar eingewendet, er treffe insoweit nicht zu, als zum ehelichen Aufwand auch die Unterhaltung des Ehemanns selbst und der gemeinschaftlichen Kinder gehöre; von einer Verpflichtung des Ehemanns gegenüber der Ehefrau, sich selbst zu unterhalten, nicht gesprochen werden könne, und eine Verpflichtung des Ehemanns zur Unterhaltung der Kinder nur mit den aus den §§. 1480 ff. sich ergebenden Beschränkungen bestehe. In letzterer Hinsicht wurde jedoch erwidert, die Unterhaltspflicht der Ehefrau gegenüber den Kindern schließe nicht aus, daß im Verhältnisse der Ehegatten zu einander der Ehemann zur Tragung des Unterhalts verpflichtet sei, die Ehefrau also

die von ihr bezahlten Unterhaltskosten von dem Ehemann erstattet verlangen könne. Von anderer Seite wurde bemerkt, auch wenn man hier den Ehemann im Allgemeinen zur Tragung des ehelichen Aufwandes für verpflichtet erkläre, doch nicht werde verkannt werden, daß diese Regel durch die besonderen Vorschriften über die Unterhaltspflicht gegenüber den Kindern eine Einschränkung erfahre. Für die Aufnahme des allgemeinen Satzes wurde insbesondere geltend gemacht, derselbe spreche einen für das Wesen der Verwaltungsgemeinschaft kennzeichnenden Gedanken aus (Mot. IV S. 163). Es sei ferner auffallend, wenn bei der Errungenschaftsgemeinschaft über die Tragung des ehelichen Aufwandes eine Bestimmung getroffen werde (§. 1419), bei dem gesetzlichen Güterrechte dagegen nicht.

Den Satz unter die allgemeinen Vorschriften über die Wirkungen der Ehe aufzunehmen, erschien nicht angängig. Man behielt sich vor, seiner Zeit zu erwägen, ob ein entsprechender Satz auch in die Bestimmungen über den Güterstand der Gütertrennung eingestellt werden solle.

§. 948 des Entw. II. 3. Der Vorschlag, für den Fall, daß zum Ehegut ein Wald gehört, den §. 948 des Entw. II für entsprechend anwendbar zu erklären, wurde als theils überflüssig, theils dem ehelichen Verhältnisse nicht entsprechend abgelehnt.

Anl. I §§. i [1], r. III. Die Subkomm. wandte sich sodann zur Berathung der Frage, ob die prozessuale Geltendmachung der auf Grund der ehelichen Nutznießung und Verwaltung entstandenen Ansprüche der Ehegatten gegen einander während des Bestehens des Güterstandes zu beschränken sei. Im Zusammenhange damit wurde die Frage erörtert, ob und unter welchen Voraussetzungen der Ehefrau ein Recht auf Sicherheitsleistung gegen den Ehemann gewährt werden solle. Der Beschluß der Subkomm. ging dahin:

1. der Ehefrau die prozessuale Geltendmachung von Ansprüchen gegen den Ehemann auf Grund seiner Verwaltung oder Nutznießung vor der Beendigung des Güterstandes nur zu gestatten, wenn durch das Verhalten des Ehemanns die Besorgniß einer das Ehegut wesentlich gefährdenden Verletzung ihrer Rechte begründet werde, dagegen die Gläubiger der Ehefrau in der Geltendmachung ihrer bezeichneten Ansprüche nicht zu beschränken;
2. der Ehefrau einen Anspruch auf Sicherheitsleistung zu gewähren:
   a) unter der gleichen Voraussetzung, unter welcher sie nach dem Beschlusse zu 1 ihre Ansprüche gegen den Ehemann gerichtlich geltend machen kann,
   b) wenn Umstände vorliegen, welche den Anspruch der Ehefrau auf Ersatz des Werthes der vom Ehemanne verbrauchten oder im eigenen Namen veräußerten verbrauchbaren Ehegutssachen als gefährdet erscheinen lassen.

Zu 1 wurde erwogen: Anlangend die Ansprüche des Ehemanns gegen die Ehefrau aus der Verwaltung des Eheguts, so sei der Ehemann berechtigt und regelmäßig in der Lage, sich durch Veräußerung verbrauchbarer Ehegutssachen oder aus Ehegutsgeldern unmittelbar zu befriedigen. Er werde daher nur ausnahmsweise zur Klage gegen die Ehefrau Anlaß haben, etwa um das Vorbehaltsgut angreifen zu können. Es sei daher kein Bedürfniß, im Interesse

des ehelichen Friedens ihm die prozessuale Geltendmachung seiner Ansprüche gegen die Ehefrau bis zur Beendigung des Güterstandes zu versagen, und es empfehle sich dies um so weniger, als seinen Gläubigern die Geltendmachung keinesfalls verwehrt werden könne, man aber nicht ohne Noth zu der künstlichen Regelung greifen dürfe, daß die Geltendmachung eines Anspruchs dem Berechtigten selbst verboten, seinen Gläubigern dagegen gestattet sei.

Bezüglich der Ansprüche der Ehefrau gegen den Ehemann sei hingegen eine Beschränkung der Zulässigkeit ihrer gerichtlichen Geltendmachung durch die Natur des ehemännlichen Verwaltungsrechts geboten. Solle der Verwaltung des Ehemanns die seiner Stellung entsprechende Selbständigkeit gewahrt bleiben, so könne der Ehefrau nicht gestattet werden, wegen jedes vermeintlichen Verstoßes gegen die dem Ehemann in Betreff der Verwaltung obliegenden Verpflichtungen zur Klage zu schreiten. Auch der Vorschlag, ihr nur die gerichtliche Geltendmachung derjenigen Ersatzansprüche, welche durch Verletzung der dem Ehemann auf Grund des gesetzlichen Güterstandes ihr gegenüber obliegenden Verpflichtungen begründet sind, zu gestatten, gehe nicht weit genug. Die prozessuale Geltendmachung ihrer Ansprüche dürfe vielmehr nur zugelassen werden, wenn das Verhalten des Ehemanns die Besorgniß einer das Ehegut wesentlich gefährdenden Verletzung ihrer Rechte begründe. Eine wesentliche Gefährdung des Eheguts sei z. B. noch nicht anzunehmen, wenn der Ehemann im Verhältnisse zum Werthe des Eheguts geringwerthige Sachen ohne die erforderliche Zustimmung der Ehefrau veräußere oder einen verhältnißmäßig geringen Betrag von Ehegutsgeldern in seinen Nutzen verwende. Unter der bezeichneten Voraussetzung müsse der Ehefrau ein Anspruch auf Sicherheitsleistung gegeben werden. Da ihr aber wegen dieses Anspruchs die Beschreitung des Prozeßwegs freistehen müsse, so sei kein Grund, ihr unter derselben Voraussetzung nicht auch die prozessuale Geltendmachung ihrer sonstigen Ansprüche zu gestatten. Für die Gläubiger der Ehefrau dürfe diese Geltendmachung überhaupt keiner Beschränkung unterliegen.

Zu 2. Darüber, daß entsprechend dem Entw. (§§. 1292, 1005) der Frau unter der oben unter a bezeichneten Voraussetzung ein Anspruch auf Sicherheitsleistung zu gewähren sei, bestand Einverständniß.

Der Vorschlag, ein Recht der Ehefrau auf Sicherheitsleistung auch dann allgemein anzuerkennen, wenn Umstände vorliegen, welche die der Ehefrau auf Grund des gesetzlichen Güterstandes gegen den Ehemann zustehenden Ansprüche auf Ersatz oder Rückgabe des beweglichen Eheguts als gefährdet erscheinen lassen, daneben aber die Anfechtung einer solchen Sicherheitsleistung auf Grund des § 25 Nr. 2 d. K.O. und des §. 3 Nr. 4 des Reichsges. v. 21. Juli 1879 zuzulassen, wurde abgelehnt, indem man annahm, daß das vorgeschlagene Recht bei Zulassung der Anfechtung ohne Werth sein würde, bei Ausschluß der Anfechtung aber aus denselben Gründen unannehmbar sei wie ein gesetzliches Vorzugsrecht der Ehefrau. Ein dem §. 976 Abs. 2 des Entw. II entsprechendes beschränktes Recht auf Sicherheitsleistung hielt man unter der oben zu b bezeichneten Voraussetzung für unbedenklich, wofür sich auch die Großherz. hessische Regierung ausgesprochen hat.

Anl. I §. 8. IV. In Betreff der ehelichen Nutznießung an Schuldverschreibungen und Aktien auf den Inhaber war man einverstanden darüber, daß die aus den §§. 1292, 1036 folgende Rechtsstellung des Mannes dem ehelichen Verhältnisse nicht entspreche, daß jedoch eine Sicherung der Frau gegen die mit der Natur jener Papiere verbundene Gefahr des Verlustes mit Rücksicht auf die große wirthschaftliche Bedeutung dieser Vermögensgegenstände geboten sei. Es erschien jedoch nicht zweckmäßig und der Vertrauensstellung des Ehemanns widersprechend, ihn unbedingt zu verpflichten, die Papiere, soweit dies zulässig ist, auf Verlangen der Ehefrau auf den Namen derselben umschreiben zu lassen. Dagegen beschloß man, die Vorschrift aufzunehmen, daß unter derselben Voraussetzung, unter welcher die Ehefrau einen Anspruch auf Sicherheitsleistung haben soll, sie auch berechtigt sein solle, vom Ehemanne zu verlangen, daß er die Papiere, soweit zulässig, auf ihren Namen umschreiben lasse, anderenfalls mit den zu den Papieren gehörenden Erneuerungsscheinen nach seiner Wahl bei einer öffentlichen Hinterlegungsstelle oder bei der Reichsbank dergestalt hinterlege, daß die Herausgabe nur gemeinschaftlich an die Ehegatten erfolgen kann.

Anlage VIII zum Prot. 275.

7. Prot. der Subkomm. (S. 5227 bis 5234).

Anl. I §. g¹. I. Man trat in die Berathung des auf die Lasten der ehelichen Nutznießung bezüglichen § g^1 der Anlage I ein, welcher dem §. 1297 entspricht.

1. Der Abs. 1 und die Nr. 1 des Abs. 2 waren bereits in der vorigen Sitzung erledigt.

2. Die Nr. 2 des §. g^1 wurde angenommen. Es erschien richtiger, die Vorschrift nicht mit dem Entw. (§. 1297 Nr. 1) auf die von den zum Ehegute gehörenden Gegenständen zu entrichtenden öffentlichen Lasten und Abgaben zu beschränken, sondern auf alle der Ehefrau obliegenden öffentlichen Lasten und Abgaben auszudehnen, um auch Personalsteuern und andere nicht einen bestimmten Vermögensgegenstand, sondern die Person treffende Lasten zu decken.

3. Gegen die Nr. 3 des §. g^1, der mit dem §. 1297 Nr. 2 übereinstimmt, wurde sachlich nichts erinnert.

4. An Stelle der Nr. 4 des §. g^1 (§. 1297 Nr. 3) beschloß man, den Ehemann nur für verpflichtet zu erklären, die für die Versicherung von Ehegutsgegenständen zu leistenden Beiträge zu tragen. Die Fassung des Entw. beizubehalten ging nicht an, weil diese zu ihrer Ergänzung die entsprechende Anwendbarkeit der Vorschriften über den Nießbrauch voraussetzt. Von der Fassung der Anlage I, daß der Ehemann die bezeichneten Beiträge zu tragen habe, „soweit die Versicherungsnahme einer ordentlichen Wirthschaft entspricht oder mit Willen des Ehemanns erfolgt ist", fürchtete man das Mißverständniß, als solle die Verpflichtung des Ehemanns nicht bestehen, wenn die Versicherung von der Ehefrau vor Eintritt des gesetzlichen Güterstandes genommen sei. Man vertraute darauf, daß trotz der allgemeinen Fassung der hier beschlossenen Vorschrift die Auslegung erkennen werde, daß, wenn die Frau während des Bestehens des Güterstandes ohne Zustimmung des Mannes Versicherung nehme, die für diese zu zahlenden Beiträge vom Manne nicht zu tragen seien.

5. Der § g[1] Abs. 2 Nr. 5 (§. 1297 Nr. 4) wurde vorbehaltlich der Fassung gebilligt.

6. In Betreff der Verpflichtung des Ehemanns zur Tragung der Kosten eines von der Ehefrau geführten Rechtsstreits (Nr. 6 der Anlage I) nahm man sachlich den §. 1297 Nr. 5 an. Die Kosten eines Rechtsstreits, zu dem der Ehemann seine Zustimmung zu ertheilen verpflichtet gewesen wäre, den Kosten eines mit Zustimmung des Ehemanns geführten Rechtsstreits gleich zu behandeln, lehnte man im Wesentlichen aus dem in den Mot. IV S. 203 angeführten Grunde ab (geändert S. 183 unter V).

7. Zur Tragung der Kosten der Vertheidigung in einem gegen die Ehefrau geführten Strafverfahren (Anlage I Nr. 7; §. 1297 Nr. 6) beschloß die Subkomm., den Ehemann dann für verpflichtet zu erklären, wenn die Aufwendung der Kosten nach den Umständen des Falles geboten war oder mit Zustimmung des Ehemanns erfolgt ist, jedoch vorbehaltlich des Ersatzes durch die Ehefrau, wenn sie verurtheilt wird. Bezüglich der Vertheidigungskosten hielt man es nicht für angemessen, die Verpflichtung des Mannes von seiner wirklich ertheilten Zustimmung abhängig zu machen; habe er die Zustimmung versagt, während die Vertheidigung und die Aufwendung bestimmter Kosten geboten war, so dürfe er wegen dieser Pflichtwidrigkeit nicht günstiger gestellt sein, als wenn er die Zustimmung ertheilt habe. Seine Verpflichtung dürfe sich jedoch nur auf diejenigen Kosten erstrecken, deren Aufwendung geboten gewesen oder mit seiner Zustimmung erfolgt sei; auch die Zustimmung zur Vertheidigung sei regelmäßig nur Zustimmung zur Aufwendung der nothwendigen Kosten.

Der Vorschlag, entsprechend dem hier gefaßten Beschluß auch den Beschluß bezüglich der Prozeßkosten zu ändern, wurde abgelehnt.

8. Den §. 1297 Abs. 2 beschloß man nicht aufzunehmen, weil derselbe schwierige Abrechnungen zwischen den Ehegatten nöthig mache und insofern auch nur scheinbar der Billigkeit entspreche, als die Verpflichtung des Ehemanns zwar durch den Betrag der Nutzungen, nicht aber umgekehrt sein Recht auf die Nutzungen durch den Betrag der Lasten beschränkt sein solle.

9. Die Subkomm. beschloß sodann, die Vorschrift aufzunehmen, daß der Ehemann, soweit er der Ehefrau gegenüber verpflichtet ist, die vorstehend unter 2 bis 7 bezeichneten Verbindlichkeiten zu tragen, auch den Gläubigern neben der Ehefrau als Gesammtschuldner haftet.

Man hatte erwogen:

Aus demselben Grunde, aus welchem man im §. 997 des Entw. II beschlossen habe, den Nießbraucher wegen Zinsen und wegen der dort bezeichneten wiederkehrenden Leistungen dem Gläubiger unmittelbar haften zu lassen, müsse auch hier eine unmittelbare Haftung des Ehemanns bestimmt werden. Dieselbe entspreche der natürlichen Auffassung und sowohl dem Interesse der Ehefrau wie dem der Gläubiger. Selbstverständlich könne der Ehemann den Gläubigern dieselben Einwendungen entgegensetzen wie der Ehefrau selbst.

II. Man ging über zu der Frage, ob eine dem §. 1296 oder dem §. k[1] der Anlage I entsprechende Vorschrift aufzunehmen sei. Es wurde beschlossen, der Vorschrift über die Verpflichtung des Ehemanns zum Ersatze des Werthes der von ihm verbrauchten oder im eigenen Namen ver- §. 1296. Anl. I §. k[1].

äußerten verbrauchbaren Ehegutssachen die Bestimmung hinzuzufügen, daß die Ehefrau schon vor der Beendigung des Güterstandes die Verwendung des vom Ehemanne geschuldeten Betrags zur Befriedigung eines Ehegutsgläubigers oder zur Bestreitung einer anderen Ausgabe verlangen könne, soweit die Verwendung der ordnungsmäßigen Verwaltung des Eheguts entspricht. Die Mehrheit hielt diesen Zusatz im Interesse der Deutlichkeit für zweckmäßig, obwohl von verschiedenen Seiten die Ansicht vertreten wurde, die Verpflichtung des Ehemanns zu der bezeichneten Verwendung des von ihm geschuldeten Betrags folge von selbst aus seiner Verpflichtung zur ordnungsmäßigen Verwaltung. Dagegen lehnte die Mehrheit ab, den in dem Zusatze bestimmten Anspruch der Ehefrau für unbedingt auch während des Bestehens des Güterstandes klagbar zu erklären; sie war der Ansicht, daß der Ehefrau auch wegen dieses Anspruchs nur unter der in der vorigen Sitzung (S. 177) beschlossenen Voraussetzung die Beschreitung des Prozeßwegs zu gestatten sei.

§. 1300. Anl. I §. t. III. Die Subkomm. wandte sich sodann zu den Vorschriften über die Rechtsstellung der Ehefrau (§§. t. ff. der Anlage I). An Stelle des §. 1300 beschloß man, sachlich folgende Vorschriften aufzunehmen:

> Die Ehefrau bedarf zu einem Rechtsgeschäfte, durch welches sie über Ehegut verfügt, der Einwilligung des Ehemanns. Fehlt diese Einwilligung, so ist das einseitige Rechtsgeschäft unwirksam, die Wirksamkeit des Vertrags von der Genehmigung des Ehemanns abhängig. Die für die Rechtsgeschäfte Minderjähriger geltenden Vorschriften des §. 82 Abs. 1 und des §. 83 des Entw. II finden entsprechende Anwendung.

Der Beschluß stimmt sachlich mit dem §. 1300 überein, abgesehen davon, daß statt des im Entw. in Bezug genommenen §. 65 Abs. 4, 5 die an Stelle dieser Vorschriften beschlossenen Bestimmungen zur entsprechenden Anwendung kommen sollen. Der Vorschlag, den Rechtsgeschäften, durch welche die Ehefrau über Ehegut verfügt, diejenigen gleichzustellen, durch welche sie sich zu einer solchen Verfügung verpflichtet, wurde abgelehnt. Die Mehrheit hielt es für willkürlich, die obligatorischen Rechtsgeschäfte dieser Art anders zu behandeln als andere obligatorische Rechtsgeschäfte der Ehefrau. Sie nahm an, daß die vorgeschlagene Regelung auch nicht dem Interesse und der Absicht der Betheiligten entsprechen würde; bei der Auslegung des einzelnen Rechtsgeschäfts werde selbstverständlich zu prüfen sein, ob dasselbe nicht unter der Bedingung der Genehmigung des Ehemanns geschlossen sei. Auch in Betreff der Konvaleszenz der nach §. 1300 der Zustimmung des Ehemanns bedürftigen, aber ohne diese Zustimmung vorgenommenen Rechtsgeschäfte war die Mehrheit mit dem Entw. (Mot. IV S. 227) darin einverstanden, daß ein solches Rechtsgeschäft nach dem durch argumentum a potiori anwendbaren §. 153 des Entw. II mit der Beendigung des Güterstandes wirksam werden müsse, vorausgesetzt, daß es nicht vorher durch die Verweigerung der Genehmigung von Seiten des Ehemanns endgültig beseitigt sei.

§. 85 Satz 2, 3 des Entw. II. IV. Im Anschluß an den §. 1300 kam zur Sprache, ob nicht auch der §. 85 Satz 2, 3 des Entw. II im §. 1300 für entsprechend anwendbar erklärt werden solle. Die Subkomm. bejahte diese Frage, behielt sich jedoch vor, die Aufnahme

einer allgemeinen, zugleich den §. 85 Satz 2, 3 ersetzenden Vorschrift folgenden Inhalts vorzuschlagen:

> Bedarf Jemand zu einem einem Anderen gegenüber vorzunehmenden einseitigen Rechtsgeschäfte der Einwilligung eines Dritten, so ist das mit Einwilligung des Dritten vorgenommene Rechtsgeschäft unwirksam, wenn die Einwilligung nicht in schriftlicher Form vorgelegt und das Rechtsgeschäft aus diesem Grunde von dem Anderen unverzüglich zurückgewiesen wird. Die Zurückweisung ist ausgeschlossen, wenn der Dritte den Anderen von der Einwilligung in Kenntniß gesetzt hatte.

V. Der §. 1301 wurde sachlich nicht beanstandet. §. 1301. Anl. I §. u.

VI. Die §§. 1302, 1303 wurden sachlich angenommen. Bezüglich des §. 1302 Satz 1 wurde die Frage aufgeworfen, ob derselbe den zu Grunde liegenden Gedanken richtig zum Ausdrucke bringe oder ob nicht vielmehr statt seiner in die C.P.O. die prozeßrechtliche Vorschrift aufzunehmen sei, daß für Rechtsstreitigkeiten über Ehegutsrechte, die von der Ehefrau erhoben werden, die Zustimmung des Ehemanns Prozeßvoraussetzung sei. Die Mehrheit war aber der Ansicht, es handele sich bei der bezeichneten Vorschrift um die Aktivlegitimation der Ehefrau, die Vorschrift sei daher als eine materiell-rechtliche im Gesetzbuche zu belassen. §. 1302, 1303. Anl. I §. v.

VII. Der §. 1304 wurde sachlich gebilligt. §. 1304. Anl. I §. w.

VIII. Gegen den §. 1305 wurden zwar Bedenken geäußert, die Subkomm. entschied sich jedoch für die Beibehaltung. §. 1305. Anl. I §. x.

IX. Der §. 1306 wurde gleichfalls unverändert gelassen, obwohl von mehreren Seiten angeregt wurde, ob nicht ebenso wie nach dem früheren Beschlusse (S. 169 zu § 1319) die wegen Krankheit ꝛc. nicht zu erlangende Einwilligung der Ehefrau auch in dem im §. 1306 behandelten Falle die fehlende Einwilligung des Ehemanns durch die Zustimmung des Vormundschaftsgerichts ergänzt werden müsse. Die Mehrheit hielt den dem Entw. zu Grunde liegenden Gedanken für zutreffend, daß bei Behinderung des Ehemanns die Verwaltung zur Ehefrau zurückkehre. §. 1306. Anl. I §. y.

Der Vorschlag, demjenigen, der ein einseitiges Rechtsgeschäft dem Ehemanne gegenüber vorzunehmen hat, bei Behinderung desselben durch Krankheit oder Abwesenheit die Vornahme des Rechtsgeschäfts bei Gefahr im Verzuge der Ehefrau gegenüber zu gestatten, wurde abgelehnt, weil man kein Bedürfniß sah, dem Dritten durch eine Sondervorschrift zu Hülfe zu kommen.

X. Die §§. 1307 bis 1309 wurden sachlich angenommen. §§. 1307 bis 1309. Anl. I §§. z bis b[1].

XI. Den §. 1310 beschloß die Subkomm. zu streichen, da, soweit er sich auf die §§. 1304, 1306 bis 1309 beziehe, aus diesen Vorschriften sein Inhalt sich von selbst ergebe, soweit er aber den §. 2148 Nr. 4 betreffe, erst bei dieser Vorschrift zu prüfen sein werde, ob der im §. 1310 ausgesprochene Satz besonderen Ausdrucks bedürfe. §. 1310.

XII. Die Subkomm. beschäftigte sich schließlich mit dem Vorschlage, der Ehefrau die Vornahme von Rechtsgeschäften und die Führung von Rechtsstreitigkeiten ohne die erforderliche Zustimmung des Ehemanns, jedoch mit Zustimmung des Vormundschaftsgerichts dann zu gestatten, wenn das Rechts- Anl. I §. c[1].

geschäft oder der Rechtsstreit zur ordnungsmäßigen Verwaltung des Eheguts oder zur ordnungsmäßigen Besorgung der persönlichen Angelegenheiten der Ehefrau erforderlich sei und der Ehemann sich weigere, das Geschäft vorzunehmen bezw. den Rechtsstreit zu führen oder der Vornahme der Geschäfte bezw. der Prozeßführung seitens der Ehefrau zuzustimmen. Zur Begründung wurde darauf hingewiesen, es liege kein Grund vor, der Ehefrau ein selbständiges Handeln zu gestatten, wenn der Ehemann nicht handeln könne (vergl. §. 1306), dagegen nicht, wenn er nicht handeln wolle; die vorgeschlagene Bestimmung sei zur Sicherung der Ehefrau unerläßlich. Der Vorschlag wurde jedoch, soweit er sich auf die zur ordnungsmäßigen Verwaltung des Eheguts erforderlichen Rechtsgeschäfte und Rechtsstreitigkeiten der Ehefrau bezieht, mit Stimmengleichheit durch Stichentscheid des Vorsitzenden abgelehnt. Gegen denselben wurde geltend gemacht, er sei mit einer selbständigen Verwaltung des Ehemanns nicht vereinbar und erreiche seinen Zweck nur sehr unvollständig, da der Ehemann doch nicht zu den thatsächlichen Handlungen gezwungen werden könne, die in Folge des von der Ehefrau vorgenommenen Rechtsgeschäfts oder des von ihr geführten Rechtsstreits nothwendig würden. Das Fehlen einer entsprechenden Vorschrift im geltenden Rechte beweise, daß für eine solche kein Bedürfniß bestehe.

Anlage IX zum Prot. 275.

8. Prot. der Subkomm. (S. 5235 bis 5238.)

§§. 1298, 1299. Anl. I §. d[1]. I. Der §. d[1] Abs. 1 und der Abs. 2 Satz 1 der Anlage I, welche bestimmen, daß die Gläubiger des Ehemanns Befriedigung aus dem Ehegute nicht verlangen dürfen, und welche die Unveräußerlichkeit der dem Manne an dem Ehegute zustehenden Rechte feststellen, wurden ihrem sachlichen Inhalte nach in Anlehnung an den §. 1298 Satz 1 gebilligt. Der Satz 2 des §. d[1] Abs. 2 wurde als entbehrlich gestrichen. Als Ersatz dieser Vorschrift und des §. 1298 Satz 2 sowie des §. 1299 soll in die C.P.O. als §. 754c eine Bestimmung folgenden Inhalts aufgenommen werden:

> Die Rechte, welche bei dem Güterstande der Verwaltung und Nutznießung dem Manne zustehen, sind der Pfändung nicht unterworfen. Die von dem Manne erworbenen Früchte des eingebrachten Gutes unterliegen der Pfändung nicht, soweit sie zur Erfüllung der mit der Verwaltung und Nutznießung verbundenen Pflichten sowie zur Erfüllung der dem Manne gesetzlich gegenüber seiner Frau und seinen Verwandten obliegenden Unterhaltsverpflichtungen und zur Bestreitung seines eigenen standesmäßigen Unterhalts erforderlich sind.
>
> Der Widerspruch kann sowohl vom Manne als von der Frau nach Maßgabe des §. 685 (d. C.P.O.) geltend gemacht werden.

Die beschlossene Vorschrift stimmt ihrem sachlichen Inhalte nach mit dem Entw. überein; nur ist bestimmt, daß der Mann und die Frau nicht nach Maßgabe des §. 690, sondern nach §. 685 d. C.P.O. der Pfändung zu widersprechen befugt seien. Die Mehrheit war der Ansicht, daß die Bezugnahme auf den §. 690 insofern nicht zutreffe, als der der Pfändung widersprechende Ehegatte jedenfalls nicht immer als ein Dritter im Sinne des §. 690 d. C.P.O.

anzusehen sei; auch in den Fällen, in denen dies zutreffe, sei es zweckmäßiger, die Entscheidung über den Widerspruch dem Vollstreckungsgerichte zuzuweisen. Endlich ist der Abs. 3 des §. 1299 nicht mit aufgenommen worden, weil die in ihm enthaltenen Beweisregeln zu einem Theile als entbehrlich, zu einem Theile als nicht zutreffend angesehen worden sind; insbesondere wurde von einer Seite betont, daß der 2. Halbsatz des Abs. 3 für die Gläubiger zu ungünstig sei.

II. Der §. e1, welcher dem §. 1311 entspricht, wurde sachlich gebilligt; es soll jedoch klargestellt werden, daß die Vorschrift sich auf die ehelichen wie auf die vorehelichen Schulden der Frau bezieht und daß das Befriedigungsrecht der Gläubiger „ohne Rücksicht auf die Verwaltungsrechte des Mannes" besteht. Im Uebrigen soll die Vorschrift im Anschluß an den §. 995 gestaltet werden. §. 1311. Anl. I §. e1.

III. Es wurden hierauf die Ausnahmen von dem Grundsatze des §. e1 normirt. Die Subkomm. schloß sich im Wesentlichen in dieser Beziehung dem §. 1312 an, jedoch mit einer Abweichung. Der Entw. bestimmt im §. 1312 Nr. 1, daß das Ehegut nicht haften solle für die dem Gegner zu ersetzenden Kosten eines von der Frau als Beklagten geführten Rechtsstreits, in welchem das Urtheil gegen den Mann nicht rechtsverbindlich ist. Die Subkomm. erachtete es für richtiger, das Ehegut vorbehaltlich der Ausgleichung unter den Ehegatten (vergl. unter V) auch dann haften zu lassen, wenn das Urtheil in Ansehung des Eheguts dem Manne gegenüber unverbindlich sei. Der §. 1313 wurde sachlich gebilligt; er soll jedoch nicht an dieser Stelle aufgenommen, sondern in den Titel über die Unterhaltspflicht verwiesen werden. §§. 1312, 1313. Anl. I §. f1.

IV. Die §§. 1314, 1315 wurden ihrem sachlichen Inhalte nach gebilligt, jedoch als §§. 668e, 668h und 702a in die C.P.O. verwiesen. §§. 1314, 1315; Anl. I Anm. zu §. e1.

V. Der §. 1316 (vergl. §. l1 der Anlage I) wurde seinem sachlichen Inhalte nach gebilligt. In Konsequenz des zu §. 1312 hinsichtlich der Kosten eines von der Ehefrau geführten Rechtsstreits gefaßten Beschlusses wurde jedoch die Nr. 4 des §. 1316 dahin ergänzt, daß im Verhältnisse der Ehegatten unter einander dem Vorbehaltsgut auch zur Last fallen die Kosten eines Rechtsstreits, welcher in Ansehung des eingebrachten Gutes gegenüber dem Manne unwirksam ist. Eine weitere Konsequenz ist die Aenderung des in der vorigen Sitzung zu §. 1297 Nr. 5 gefaßten Beschlusses. §. 1316; Anl. I §. l1.

VI. Der §. m1 der Anlage I wurde gebilligt. Er entspricht dem §. 1326. Es wurde jedoch späterer Erwägung vorbehalten, ob nicht der Abs. 2 des Entw. in das Vormundschaftsrecht zu verweisen und der Abs. 1 zu streichen sei. Der Anregung, für den Fall, daß der Mann unter Vormundschaft oder Pflegschaft gestellt werde, die ehemännlichen Nutzungs- und Verwaltungsrechte ipso jure endigen zu lassen, wurde nicht stattgegeben, indem man davon ausging, daß dies häufig nicht den Interessen der Ehefrau entspreche. §. 1326; Anl. I §. m1.

VII. Man wandte sich zu den die Beendigung der ehelichen Nutznießung und Verwaltung betreffenden Vorschriften. §§. 1327, 1328; Anl. I §§. n1, o1.

Der §. 1327 Nr. 1, 5 wurde als selbstverständlich gestrichen. Die Nr. 2, 3 wurden nicht beanstandet. Als Nr. 3 soll mit Rücksicht auf die zur Todeserklärung gefaßten Beschlüsse bestimmt werden, daß die ehemännlichen Rechte erlöschen mit dem Zeitpunkte, welcher in dem die Todeserklärung des Mannes aussprechenden Urtheil als Todestag festgestellt wird.

Der §. 1328 bestimmt die Fälle, in denen die Ehefrau berechtigt ist, die Aufhebung der ehelichen Nutznießung und Verwaltung zu verlangen. Die Nr. 1 wurde ihrem sachlichen Inhalte nach mit der Maßgabe gebilligt, daß auf den §. q Abs. 1 des Gegenentw. Bezug zu nehmen sei. Es wurde ferner hinzugefügt, daß die Auflösung auch dann solle verlangt werden dürfen, wenn die Konkurseröffnung nur wegen Nichtvorhandenseins einer zureichenden Vermögensmasse unterbleibt. Die Nr. 2 wurde sachlich gebilligt; es soll jedoch klar gestellt werden, daß nur die schuldhafte Verletzung oder Gefährdung der Unterhaltspflicht des Ehemanns als ein die Aufhebung der eheherrlichen Rechte rechtfertigender Grund anzusehen sei. Die Nr. 3, 4 wurden nicht beanstandet. Der Satz 2 der Nr. 4 wurde jedoch als entbehrlich mit Rücksicht auf §. 139 d. C.P.O. gestrichen.

§§. 1330 bis 1332; Anl. I §§. p[1], q[1].

VIII. Die §§. p[1], q[1] und r[1] wurden, soweit sie nicht bereits erledigt sind, ihrem sachlichen Inhalte nach nicht beanstandet; ebenso wurden die §§. 1331, 1332 gebilligt. Die Anm. zu §. 1327 wurde gestrichen.

276. (S. 5239 bis 5264.)

§. 1294 Satz 3. Gegenentw. §. m. Gesetzl. Eigenthumsübergang auf die Frau.

I. Zu §. m, welcher den Eigenthumsübergang der vom Manne mit Mitteln der Frau angeschafften Sachen auf die Frau gesetzlich anordnet, lagen die Anträge vor:

1. die Vorschrift zu streichen;
2. den Satz 1 des §. m zu fassen:

Erwirbt der Mann für Rechnung und mit Mitteln des eingebrachten Gutes bewegliche Sachen, mit Einschluß der Inhaberpapiere und der mit einem Blankoindossamente versehenen Orderpapiere, oder ein Recht an solchen Sachen oder ein anderes Recht, zu dessen Uebertragung der Abtretungsvertrag genügt, so wird das Eigenthum an den Sachen oder das sonstige Recht im Zeitpunkte des Erwerbes auf die Frau übertragen. Ein der Frau wegen unbefugter Verfügung des Mannes über Gegenstände des eingebrachten Gutes zustehender Ersatzanspruch bleibt unberührt.

(Vergl. wegen des Ausdrucks „mit Mitteln" sächs. G.B. §. 1676; ferner l. 54 D. de jure dot. 23,3: res quae ex dotali pecunia comparatae sunt, dotales esse videntur; l. 8 C. de rei vind. 3,32: si, ut proponis, pars diversa pecunia tua quaedam nomine suo comparavit, praeses provinciae utilem vindicationem obtentu militiae tibi eo nomine impertiri desideranti partes aequitatis non negabit. Idem mandati quoque seu negotiorum gestorum actionem inferenti tibi jurisdictionem praebebit; l. 2 D. quando ex facto 26,9: si tutor vel curator pecunia ejus, cujus negotia administrat, mutua data ipse stipulatus fuerit vel praedia in nomen suum emerit, utilis actio ei, cujus pecunia fuit, datur ad rem vindicandam vel mutuam pecuniam exigendam.)

3. hierzu der Unterantrag, den Satz 1 zu fassen:

Erwirbt der Mann für Rechnung des eingebrachten Gutes bewegliche Sachen (u. s. w. bis genügt), so ist im Zweifel anzunehmen, daß er die Sachen oder das Recht für die Frau erwirbt.

oder im Falle der Ablehnung dieses Vorschlags im §. m vor die Worte „für Rechnung des eingebrachten Gutes" die Worte zu stellen „durch ein mit Zustimmung der Frau";

4. im Satze 2 des §. m die Worte „durch Abnutzung" zu streichen, eventuell durch die Worte „durch Zufall oder durch Abnutzung" zu ersetzen.

Der Antrag 2 wurde in modifizirter Gestalt angenommen.

Nach dem Entw. (§. 1319 Abs. 1) bedarf der Mann regelmäßig einer Vollmacht seiner Frau, um über Gegenstände des eingebrachten Gutes zu verfügen oder Rechtsgeschäfte mit Wirkung für das eingebrachte Gut abzuschließen. Die Ertheilung der Vollmacht hat die Wirkung, daß die Verfügungen und Rechtsgeschäfte, welche der Mann auf Grund der Vollmacht vornimmt, regelmäßig im Namen der Frau vorgenommen werden und das eingebrachte Gut mithin aus ihnen unmittelbar berechtigt und verpflichtet wird. Nach dem Gegenentw. und den Beschlüssen der 2. Lesung liegt das Verhältniß wesentlich anders. Der Mann bedarf regelmäßig nicht einer Vollmacht, sondern nur der Zustimmung seiner Frau zu den erwähnten Geschäften. Handelt der Mann, wozu er berechtigt ist, auf Grund der Zustimmung im Namen seiner Frau, so liegt das Verhältniß ebenso wie nach dem Entw.; die Frau wird aus dem Geschäft unmittelbar berechtigt und verpflichtet. Handelt der Mann dagegen, wozu er gleichfalls berechtigt ist, im eigenen Namen, so wird zunächst Dritten gegenüber er allein aus dem betreffenden Geschäfte berechtigt und verpflichtet; der Mann würde jedoch nach allgemeinen Grundsätzen verpflichtet sein, die Wirkungen der für das eingebrachte Gut geschlossenen Geschäfte, ebenso wie der Verwalter eines fremden Vermögens, auf das Ehegut zu übertragen. Er müßte mithin das Eigenthum von Sachen, die er für das eingebrachte Gut erworben, der Frau übertragen und etwaige Forderungen, die ihm Dritten gegenüber aus den für das eingebrachte Gut abgeschlossenen Geschäften zustehen, seiner Frau abtreten. In der Subkomm. (S. 170) war die Meinung vorherrschend, daß eine derartige rechtsgeschäftliche Uebertragung der Wirkungen eines für das eingebrachte Gut abgeschlossenen Geschäfts unter Ehegatten nicht üblich sei und regelmäßig unterbleibe. Die Frau laufe deswegen Gefahr, daß, wenn der Mann über Gegenstände des eingebrachten Gutes verfüge, z. B. hierzu gehörige Gegenstände verkaufe oder gegen andere vertausche, oder für Rechnung des eingebrachten Gutes Rechtsgeschäfte abschließe, z. B. mit Mitteln desselben Gegenstände anschaffe, sich die Substanz des eingebrachten Gutes vermindere und sich insoweit in bloße Ersatzansprüche gegenüber dem Manne verwandele. Ihre Ersatzansprüche müsse die Frau mit Rücksicht auf die Beseitigung der Konkursprivilegien im Konkurse des Mannes als Konkursgläubigerin anmelden, wobei sie leicht einen Ausfall erleiden könne. Die Frau würde mithin mit Rücksicht auf die zu §. g des Gegenentw. beschlossene Erweiterung der Befugnisse des Mannes erheblich schlechter gestellt sein als nach dem Entw., während man umgekehrt bestrebt sein müsse, als Ausgleich für die erweiterten Verwaltungsrechte des Mannes

die Frau in höherem Umfange sicherzustellen. Der Gegenentw. bestimmt deswegen im §. m, daß, was der Mann durch ein mit Zustimmung der Frau für Rechnung des eingebrachten Gutes vorgenommenes Rechtsgeschäft oder durch ein Rechtsgeschäft über einen zu dem eingebrachen Gute gehörenden, nicht in einer verbrauchbaren Sache bestehenden Gegenstand erwerbe, eingebrachtes Gut werden solle (vergl. Zus. d. gutachtl. Aeuß. IV S. 161; Roth, bayer. Civ.R. I §. 83 zu den Anm. 48 bis 51). Der Antrag 1 will die Bestimmung streichen. Der Antrag 2 will Surrogation dann eintreten lassen, wenn der Mann für Rechnung und mit Mitteln des eingebrachten Gutes bewegliche Sachen, mit Einschluß der Inhaberpapiere und der an Order lautenden, mit einem Blankoindossamente versehenen Papiere, oder ein Recht an solchen Sachen oder ein anderes Recht erwirbt, zu dessen Uebertragung der Abtretungsvertrag genügt. Der Antrag 3 will für diese Fälle die Auslegungsregel aufstellen, daß der Mann die Sache oder das Recht für die Frau erwirbt. Eventuell soll nach dem Antrage 3 auch in dem zweiten Falle des §. m Satz 1 die Surrogation nur eintreten, wenn das Rechtsgeschäft für Rechnung des eingebrachten Gutes vorgenommen ist.

Im Laufe der Berathung wurde ein Vermittelungsvorschlag gemacht, welcher dahin ging, dem Antrage 2 zuzustimmen, den Umstand jedoch, daß der Erwerb seitens des Mannes für Rechnung des eingebrachten Gutes erfolgt sei, nicht als Voraussetzung für die Surrogation aufzustellen, sondern unter Umkehrung der Beweislast den Eintritt der Surrogation zu verneinen, wenn der Mann beweist, daß der Erwerb nicht für Rechnung des eingebrachten Gutes gemacht ist. Mit dieser Modifikation seines Antrags erklärte sich der Antragsteller zu 2 einverstanden. Der §. m des Gegenentw. wurde hierauf von keiner Seite mehr aufrechterhalten, sondern zu Gunsten des modifizirten Antrags 2 zurückgezogen.

Zur Begründung des Streichungsantrags wurde seitens des Antragstellers zu 1 geltend gemacht, der §. m enthalte eine von den allgemeinen Grundsätzen abweichende, rein positive Bestimmung, für die es an einem genügenden Grunde fehle. Handele der Mann bei einem Rechtsgeschäfte, das er für Rechnung des eingebrachten Gutes vornehme oder durch das er über eingebrachtes Gut verfüge, im eigenen Namen, so komme dasjenige, was er durch das Rechtsgeschäft erwerbe, in sein Vermögen, und es bedürfe eines Uebertragungsgeschäfts, um die erworbene Sache oder das erworbene Recht zu eingebrachtem Gute zu machen. Bei beweglichen Sachen könne die Uebertragung durch constitutum possessorium (§. 843 des Entw. II) in der Weise erfolgen, daß der Mann die Frau bei dem Erwerbe des mittelbaren Besitzes vertrete; sein Verwaltungsrecht gebe ihm die Befugniß (§. 149 des Entw. II), das Uebertragungsgeschäft, zu dessen Vornahme er verpflichtet sei, das er aber nur so vorzunehmen brauche, daß er den Besitz behalte (vergl. §. e des Gegenentw.), mit sich selbst vorzunehmen. Die Uebertragung könne sich zeitlich mit dem Erwerbe verbinden, der Mann könne das Eigenthum in dem Zeitpunkt, in welchem er es erwerbe, so zu sagen in statu nascenti, nach §. 843 des Entw. II auf die Frau übertragen. Richtig sei es, daß ein nach außen hin erkennbarer Uebertragungsakt in vielen Fällen schwer zu erweisen sei; bedenke man jedoch, daß der Uebertragungswille auch aus konkludenten Handlungen des Mannes, z. B. aus einer entsprechenden Eintragung in ein

Buch, entnommen werden könne, so dürften diese Schwierigkeiten nicht als unüberwindlich anzusehen sein. Das Verhältniß liege ebenso wie bei dem Erwerbe, welchen der Vormund für Rechnung des Mündels mache; auch hier sei von einer Anwendung der Grundsätze über Surrogation Abstand genommen. Ziehe der Mann zum eingebrachten Gute gehörige Forderungen ein, so folge schon aus der Natur der Sache, daß der Mann in einem solchen Falle im Namen der Frau handele und das auf Grund der Einziehung Erlangte eingebrachtes Gut werde. Verfüge der Mann in anderer Weise über das eingebrachte Gut, veräußere er einen zum eingebrachten Gute gehörenden Gegenstand oder erwerbe er mit Mitteln des eingebrachten Gutes einen Gegenstand für dasselbe, so würde unter Anwendung der Grundsätze der Surrogation die eine Seite des Geschäfts, die Kaufgelderforderung bezw. der gekaufte Gegenstand, unmittelbar in das Vermögen der Frau übergehen, während in Ansehung des anderen Theiles des Geschäfts der Mann persönlich verpflichtet wäre und die Wirkungen des Geschäfts erst mittelbar zu Lasten des eingebrachten Gutes eintreten würden. Eine solche Auseinanderreißung der beiden Theile eines einheitlichen Geschäfts sei nicht am Platze; sie führe zu einer Verwirrung der Grenzen des beiderseitigen Vermögens der Ehegatten. Ganz besonders mache sich dieser Uebelstand geltend, wenn der Mann eine unbewegliche Sache oder eine Forderung, zu deren Abtretung der bloße Abtretungsvertrag nicht genügt, für Rechnung des Eheguts erwerbe. Der Mann würde formell nach dem Grundbuch Eigenthümer eines für Rechnung des eingebrachten Gutes gekauften und ihm aufgelassenen Grundstücks sein, während materiell die Frau das Eigenthum nach dem §. m mit der Auflassung unmittelbar erwerbe. Der gleiche Mißstand würde sich ergeben, wenn der Mann im eigenen Namen für Rechnung des eingebrachten Gutes auf seinen Namen z. B. eine Buchhypothek oder einen Wechsel erwerbe. Mit Rücksicht auf diese Uebelstände sei es richtiger, es bei den allgemeinen Grundsätzen zu belassen.

Innerhalb der Mehrheit bestand darüber Einigkeit, daß es nicht angehe, den §. m Satz 1 einfach zu streichen und von jeder Bestimmung Abstand zu nehmen. Der Mann verwalte, so wurde ausgeführt, das eingebrachte Gut nach außen hin ebenso wie sein eigenes Vermögen. Der Mann werde sich in Folge dessen des Erfordernisses der Uebertragung nicht bewußt und nehme deshalb auch regelmäßig das Uebertragungsgeschäft gar nicht vor. Es entspreche aber regelmäßig seinen Intentionen, daß das Erworbene zum eingebrachten Gute gehören solle, und mit Rücksicht hierauf empfehle es sich, in den Fällen, in denen eine entsprechende Intention des Mannes anzunehmen sei, entweder den Uebertragungsakt auch ohne eine entsprechende Willenserklärung als vollzogen anzunehmen oder wenigstens, wie der Antrag 3 vorschlage, durch Aufstellung einer Auslegungsregel zu präsumiren. Hinsichtlich der Begrenzung derjenigen Fälle, in denen die unmittelbare Uebertragung des Erwerbes als den Intentionen des Mannes entsprechend angesehen werden solle, bestand weiter Einigkeit darüber, daß die Anwendung der Grundsätze über Surrogation auf den Erwerb beweglicher Sachen oder eines Rechtes an solchen Sachen oder eines anderen Rechtes, zu dessen Uebertragung der Abtretungsvertrag genügt, zu beschränken sei. Indem der §. m des Gegenentw. die Surrogationsgrundsätze auf jeden Erwerb erstrecke, weiche er in weiterem Umfange von den allgemeinen

Grundsätzen ab, als durch die Rücksicht auf die Sicherheit der Frau geboten sei. Es gehe zu weit, so wurde ausgeführt, die Surrogation auch bei anderen Gegenständen, die der Mann für Rechnung der Frau erwerbe, eintreten zu lassen, insbesondere bei dem Erwerbe von Grundstücken und Rechten an einem Grundstück oder bei dem Erwerbe von Werthpapieren auf Namen. Wenn der Mann einen Erwerb, zu welchem eine Eintragung in das Grundbuch erforderlich sei, im eigenen Namen mache oder einen Wechsel auf seinen Namen erwerbe, so gebe er zu erkennen, daß er den Erwerb nicht sofort für die Frau machen wolle. Jedermann wisse, daß es bei solchen Vermögensstücken eines besonderen Uebertragungsakts bedürfe, und das Verhältniß, in welchem der Mann zu dem eingebrachten Gute stehe, führe nicht dazu, daß die Vornahme des Uebertragungsgeschäfts regelmäßig unterbleibe. In diesen Fällen bestehe mithin für die Anwendung der Grundsätze über Surrogation kein besonderes Bedürfniß.

Meinungsverschiedenheit bestand darüber, ob bei einem an sich zur Surrogation geeigneten Erwerbe Surrogation nur unter der Voraussetzung eintreten solle, daß der Erwerb für Rechnung des eingebrachten Gutes gemacht worden sei, oder ob die Surrogation an die Voraussetzung zu knüpfen sei, daß der Erwerb aus Mitteln des eingebrachten Gutes gemacht worden sei, wobei die Frage, auf wessen Rechnung der Erwerb gemacht worden sei, nur insoweit Berücksichtigung finden solle, daß Surrogation nicht stattzufinden habe, wenn der Mann nachweise, er habe nicht für Rechnung des eingebrachten Gutes erworben. Im Zusammenhange hiermit stand die bereits erwähnte Meinungsverschiedenheit über die Frage, ob die Surrogation direkt auszusprechen oder, wie der prinzipale Antrag 3 will, nur eine Auslegungsregel aufzustellen sei. Wenn der Mann für Rechnung des eingebrachten Gutes eine bewegliche Sache oder ein Recht an solchen Sachen oder ein anderes Recht, zu dessen Uebertragung der Abtretungsvertrag genügt, erwirbt, so soll nach dem prinzipalen Antrage 3 im Zweifel anzunehmen sein, daß er die Sachen oder das Recht für die Frau erwerbe. Der eventuelle Antrag 3 will auch in dem zweiten Falle des §. m Surrogation nur eintreten lassen, wenn der Erwerb für Rechnung der Frau gemacht ist. Zur Begründung des Antrags 3 wurde geltend gemacht:

Würde dem Manne bei dem Erwerb einer Sache für Rechnung der Frau die Frage vorgelegt, ob er die Sache sofort in das Eigenthum der Frau bringen wolle, so würde er sie regelmäßig bejahen, nicht nur dann, wenn der Erwerb durch ein Rechtsgeschäft über einen anderen Gegenstand des eingebrachten Gutes als eine verbrauchbare Sache vermittelt werde, sondern auch dann, wenn der Mann den Kaufpreis mit dem Gelde der Frau bezahle; nicht nur dann, wenn er die Zustimmung der Frau zu dem Rechtsgeschäft erhalten habe, sondern auch dann, wenn er ohne ihr Wissen handele; nicht nur dann, wenn er den Erwerb mit Mitteln des eingebrachten Gutes mache, sondern auch dann, wenn er die Mittel seinerseits vorschieße. Er kenne ja die Lage des eingebrachten Gutes und werde nicht leicht für Rechnung desselben einen Erwerb mit seinen eigenen Mitteln machen, wenn er zweifele, ob er sich seinen Vorschuß aus dem eingebrachten Gute wieder ersetzen könne. Es entspreche also der regelmäßigen Absicht des Mannes, daß bewegliche Sachen, die er für Rechnung des eingebrachten Gutes erwerbe, mit dem Erwerb eingebrachtes Gut würden, und es sei zweck-

mäßig, zur Verhütung von Zweifeln eine diese Absicht zur rechtlichen Geltung bringende Auslegungsregel aufzustellen. Die Sachlage sei bei dem Erwerbe von beschränkten Rechten an beweglichen Sachen sowie bei Forderungen und anderen Rechten, zu deren Uebertragung der Abtretungsvertrag genügt, die gleiche. In Ansehung des Falles, daß der Mann durch Vertrag mit einem Anderen eine Forderung im eigenen Namen begründe, könnten zwar Zweifel auftauchen; indessen werde die Auslegungsregel auch in der Mehrzahl der Fälle dieser Art zutreffen.

Eventuell dürfe, wenn man mit dem Antrage 2 den Eintritt der Surrogation direkt aussprechen wolle, auch in dem Falle eines Erwerbes durch Verfügung über eingebrachtes Gut die Surrogation nur unter der Voraussetzung eintreten, daß der Erwerb für Rechnung des eingebrachten Gutes gemacht worden sei. Auf den Erwerb, welchen der Mann durch Verfügung über einen zum eingebrachten Gute gehörenden Gegenstand für eigene Rechnung mache, habe die Frau überhaupt keinen Anspruch, sie könne nur Ersatz der aus ihrem Vermögen entnommenen Mittel oder Schadensersatz verlangen; der Antrag 2 sichere aber ihren Ersatzanspruch, ähnlich wie es das römische Recht bei Mündeln und Soldaten gethan habe (Windscheid, Pand. I §. 174 zu den Anm. 7, 8), gewissermaßen dinglich, indem er ihr die mit ihren Mitteln angeschafften Gegenstände überweise. Dieses Mittel der Sicherstellung sei indessen dem preuß. A. L. R. fremd (Dernburg, Pr. P.R. III §. 32 zu den Anm. 9, 12 bis 17) und werde von dem bayr. L.R. I, 6 §. 23 ausdrücklich abgelehnt. Die einfache Ersatzpflicht sei auch in der That, wie Schröder in den Beiträgen (Zus. d. gutachtl. Aeuß. IV S. 161) zutreffend ausführe, das „in der bisherigen Gesetzgebung und zum Theil auch im altdeutschen Rechte vorherrschende Prinzip“ und entspreche allein dem Grundsatze der K.O., daß die Frau den übrigen Gläubigern des Mannes gleichgestellt sein solle (vgl. auch Bähr, Gegenentw. §. 1218 Abs. 2, 1220 Abs. 2).

Für die Annahme des Antrags 2 war folgende Erwägung maßgebend:

Es sei richtiger, den Eintritt der Surrogation von der Voraussetzung abhängig zu machen, daß der Erwerb mit Mitteln des eingebrachten Gutes erfolge. Der materielle Zusammenhang des Erwerbes mit dem eingebrachten Gute bilde den Grund dafür, daß der Erwerb, welcher formell nicht zu dem eingebrachten Gute gehöre, vom Gesetzgeber als zu ihm gehörig betrachtet werde. Sei der Erwerb mit Mitteln des eingebrachten Gutes gemacht, so liege in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle auch ein Erwerb für Rechnung des eingebrachten Gutes vor. Es sei deswegen nicht erforderlich, daneben noch die Voraussetzung aufzustellen, daß für Rechnung der Frau erworben worden sei. Richtig sei allerdings, daß kein Grund vorliege, die Surrogation eintreten zu lassen, wenn ausnahmsweise der mit Mitteln des eingebrachten Gutes gemachte Erwerb nicht für Rechnung desselben gemacht worden sei. Es genüge indessen, wenn man den Gegenbeweis zulasse, daß nicht für Rechnung erworben worden sei.

II. Es folgte die Berathung des den gesetzlichen Eigenthumsübergang über die Fälle des Satzes 1 hinaus ausdehnenden Satzes 2 des §. m, zu dem vorlagen: Insbesondere bei Haushaltsgegenständen.

1. der oben S. 185 mitgetheilte Antrag 4 sowie die Anträge:

2. den Satz 2 des § m zu fassen:

Hat der Mann zum Ersatze für solche zu dem eingebrachten Gute gehörenden Gegenstände des Hausinventars, die durch Abnutzung untergegangen oder werthlos . . . . geworden sind, andere Sachen angeschafft, so ist im Zweifel anzunehmen, daß er die Sachen für die Frau erworben hat.

3. den Satz 2 des § m zu fassen:

Eingebrachtes Gut der Frau werden auch Sachen, welche der Mann für das zu dem eingebrachten Gute gehörende Haushaltsinventar als Ersatz untergegangener oder werthlos gewordener Sachen angeschafft hat.

4. den Satz 2 des § m zu fassen:

Eingebrachtes Gut werden auch solche Sachen, welche der Mann an Stelle der nicht mehr vorhandenen Gegenstände des von der Frau eingebrachten Haushaltsinventars angeschafft hat.

5. den Satz 2 des § m zu streichen.

Der Antrag 4 wurde angenommen, womit sich die übrigen Anträge erledigten.

Der Satz 2 des §. m bestimmt, daß eingebrachtes Gut werden sollen solche Sachen, welche der Mann an Stelle der durch Abnutzung untergegangenen oder werthlos gewordenen Gegenstände des von der Frau eingebrachten Haushaltsinventars angeschafft hat. Von der Minderheit wurde die Streichung dieser Vorschrift aus folgenden Gründen beantragt:

Die Vorschrift beruhe nicht auf einem folgerichtig durchgeführten Grundsatz und stelle sich deshalb als eine halbe Maßregel dar. Es sei eine doppelte Auffassung grundsätzlich möglich. Entweder gehe man davon aus — und das thue der Entw. —, daß die Frau, indem sie ihr Haushaltsinventar den Zwecken der Ehe widme, damit zu erkennen gebe, daß die Abnutzung 2c. auf ihre Gefahr gehen solle; das führe auch nicht zu unbilligen Ergebnissen, insbesondere wenn man berücksichtige, was die Frau auf Grund der Vorschrift des §. 1971 Abs. 3 als sog. Voraus zu beanspruchen habe; von diesem Standpunkt aus bestehe um so weniger ein Anlaß zu einer positiven Vorschrift, als ja doch die Möglichkeit bleibe, daß die Frau die für ihr Haushaltsinventar angeschafften Ersatzstücke in Natur erhalte, sei es unentgeltlich, wenn in der Anschaffung eine Schenkung des Mannes für sie zu erblicken sei, sei es entgeltlich, wenn die Anschaffung für Rechnung des eingebrachten Gutes erfolgt sei. Oder man lege das entscheidende Gewicht darauf, daß die Frau stets nur die Früchte ihres Vermögens den Zwecken der Ehe widmen wolle; dann müsse sie von dem Manne vollen Ersatz für jede Verringerung der Substanz, sei es in Geld, sei es durch Ueberlassung der angeschafften Ersatzstücke in Natur beanspruchen können, wobei kein Unterschied zwischen den verschiedenen Ursachen der Substanzverringerung zu machen sei, da die Benutzung des Inventars ausschließlich auf Gefahr des Mannes erfolge. Dieser zweiten möglichen Auffassung widerstreite es, wenn durch die Vorschrift des §. m Satz 2 die Surrogation für Gegenstände des Haushaltsinventars, welche durch Zufall oder durch Versehen des Mannes untergegangen oder werthlos geworden seien, schlechthin ausgeschlossen werde. Andererseits gelange

man aber auch nicht dadurch, daß man die Worte „durch Abnutzung“ einfach streiche, zu einem befriedigenden Ergebnisse; denn es sei doch jedenfalls nicht gerechtfertigt, Surrogation dann eintreten zu lassen, wenn der Untergang durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Frau herbeigeführt sei. Aber auch bei einem durch Zufall herbeigeführten Untergange sei es nicht richtig, der Frau das Eigenthum an den neuangeschafften Gegenständen unter allen Umständen zuzuweisen; namentlich sei dies bedenklich, wenn das ganze eingebrachte Inventar z. B. durch eine Feuersbrunst kurz nach Eingehung der Ehe vernichtet sei. Endlich sei nicht außer Acht zu lassen, daß die Vorschrift auch zu einer unbilligen Gefährdung der Gläubiger des Mannes führen könne. Aus allen diesen Gründen verdiene es den Vorzug, von der Vorschrift des §. m Satz 2 abzusehen und das rechtliche Schicksal der Ersatzstücke von der nach allgemeinen Grundsätzen zu treffenden Entscheidung des konkreten Falles abhängig zu machen.

Die Mehrheit erwog:

Aus dem Wesen und dem Zwecke der Verwaltungsgemeinschaft ergebe sich die Verpflichtung des Mannes, der Frau die Substanz ihres eingebrachten Vermögens zu erhalten. Dies gelte in erster Linie für das Kapitalvermögen, der Mann dürfe nur die Zinsen desselben zu den Zwecken der Ehe verwenden. Es müsse dies aber auch für das von der Frau eingebrachte Haushaltsinventar gelten. Die Frau könne darauf rechnen, ihr Haushaltsinventar bei Auflösung der Ehe in ordnungsmäßigem Zustande zurückzuerhalten; für den Mann sei es wenigstens eine Ehrensache, dieser Verpflichtung nachzukommen. Wenn der Gesetzgeber auch nicht so weit gehen könne, der Frau einen klagbaren Anspruch auf regelmäßige Ergänzung des Inventars zu gewähren, so könne er doch bestimmen, daß die in Ergänzung untergegangener oder werthlos gewordener Stücke des Haushaltsinventars angeschafften Gegenstände eingebrachtes Gut würden und zwar, ohne daß der Mann Ersatz des für die Anschaffung Aufgewendeten verlangen könne. Es entspreche dies der regelmäßigen Willensmeinung jedes gewissenhaften und ehrenhaften Mannes. Auch erhalte bei dieser Regelung die Frau ein kleines Aequivalent dafür, daß sie bei dem gesetzlichen Güterstande keinen Antheil an der Errungenschaft habe. Sehe man von einer besonderen Bestimmung ab, so müßte in jedem einzelnen Falle untersucht werden, in welchem Sinne die Anschaffung erfolgt sei. Dies sei aus praktischen Gründen nicht zu empfehlen. Ebensowenig rechtfertige es sich, die Surrogation auf die in Ergänzung der ehelichen Abnutzung angeschafften Gegenstände zu beschränken. Auch bei zufälligem Untergang oder zufälliger Verschlechterung von Inventarstücken erfolge die Neuanschaffung in dem Sinne, daß die angeschafften Gegenstände zum eingebrachten Gute gehören sollten. Die seltenen Fälle, in denen das Inventar von der Frau vorsätzlich oder in grob fahrlässiger Weise verschlechtert oder vermindert werde, brauche der Gesetzgeber nicht besonders ins Auge zu fassen.

III. Der §. n ist dazu bestimmt, den gestrichenen §. 1292 (vergl. S. 126 S. 164 unter III und IV) insoweit zu ersetzen, als durch diesen Paragraphen auf die §§. 944, 945 des Entw. II verwiesen wurde. §. 1292; Gegenentw. §. n.

Der Antrag:

im Abs. 1 die Worte „durch Sachverständige“ zu streichen,

wurde der Red.Komm. überwiesen.

§. 1324; Gegenentw. §. o; §. 597 E. II Auskunftspflicht des Mannes.

IV. Die §§. o, p, q wurden nicht beanstandet (S. 173, 174 unter 1a, b). Der §. o entspricht dem §. 1324 Abs. 1, soweit daselbst auf den §. 597 des Entw. II verwiesen und hierdurch die Verpflichtung des Mannes zur Auskunftertheilung ausgesprochen ist.

Der Gegenentw. ersetzt ferner die im §. 1324 Abs. 1 enthaltene Verweisung auf die §§. 597 bis 601, 698 des Entw. II dadurch, daß er die entsprechenden Vorschriften, soweit sie ihm erforderlich erscheinen, aufnimmt (vergl. §§. o, r, t1). Die Vorschriften des §. 597 des Entw. II, soweit sie über die Verpflichtung zur Auskunftertheilung hinausgehen, des §. 598 und des §. 698 sind auf die Zeit nach der Aufhebung der Verwaltung und Nutznießung des Mannes beschränkt (vergl. §. t1); die §§. 599, 600 des Entw. II sind, als für das bei dem gesetzlichen Güterstande zwischen den Ehegatten bestehende Verhältniß nicht passend, nicht aufgenommen worden (vergl. Bähr, Gegenentw. §. 1236, Zus. d. gutachtl. Aeuß. IV S. 166).

§. 1297 Abs. 1; Gegenentw. §. p. Haftung des Mannes für Erhaltungskosten,

Der §. p entspricht dem Eingange des §. 1297 Abs. 1; er ist durch Streichung des §. 1292 nöthig geworden. Zur Verdeutlichung ist jedoch beigefügt, daß der Mann auch die durch Ziehung der Nutzungen entstandenen Kosten zu tragen hat. (S. 175 unter 1).

§. 1297, Abs. 1 Nr. 1 bis 3; Gegenentw. §. q für Lasten, Versicherungskosten,

Der §. q entspricht dem §. 1297 Abs. 1 Nr. 1 bis 3. Die Nr. 1 ist auf alle nicht vom Stammwerthe des Vermögens zu entrichtenden Abgaben erstreckt, die der Frau obliegen und nicht auf dem Vorbehaltsgute ruhen; in der Nr. 3 sind in Uebereinstimmung mit dem §. 955 des Entw. II die Worte „nach Verhältniß der Zeitdauer der ehelichen Nutznießung und Verwaltung" weggelassen und ist die Verpflichtung des Mannes auf alle Versicherungen der zu dem eingebrachten Gute gehörenden Gegenstände ausgedehnt. Dabei ist als selbstverständlich vorausgesetzt, daß die Frau während der Dauer der Verwaltung und Nutznießung des Mannes ohne seine Zustimmung eine ihm gegenüber wirksame Verbindlichkeit zur Entrichtung von Versicherungsbeiträgen nicht eingehen kann. (S. 179 Nr. 2 bis 4).

§. 1297, Abs. 1 Nr. 4; Gegenentw. §. r und Zinsen gegenüber der Frau,

V. Der §. r des Gegenentw. entspricht dem §. 1297 Abs. 1 Nr. 4. Die Worte „nach Verhältniß der Zeitdauer der ehelichen Nutznießung und Verwaltung" sind im Anschluß an den §. 957 des Entw. II durch die Worte „auf die Dauer des Güterstandes" ersetzt. Der Abs. 2 des §. 1297 ist von der Subkomm. (S. 179 Nr. 5 bis 8) gestrichen worden. Es lag nunmehr der Antrag vor:

> dem §. r als Abs. 3 folgende Vorschrift anzufügen:
>
> > Der Mann hat die in den Abs. 1, 2 bezeichneten Leistungen nicht zu tragen, soweit dieselben den Betrag der Nutzungen übersteigen, die er aus dem eingebrachten Gute zieht oder bei ordnungsmäßiger Verwaltung ziehen kann.

Zur Begründung des Antrags wurde wesentlich auf die Ausführungen der Mot. IV S. 204 Bezug genommen und hinzugefügt, der Antrag sei in der Beschränkung auf die Fälle des §. 1297 Nr. 4 jedenfalls der Billigkeit entsprechend. Die verwandte Vorschrift des §. 1297 Abs. 2 habe nur deswegen in der Kritik Anfechtung erfahren, weil sie auf die Fälle des §. 1297 Abs. 1 Nr. 5, 6 nicht passe.

Die Mehrheit lehnte den Antrag wesentlich aus den S. 179 unter 8 dargelegten Gründen ab.

VI. Die Berathung des §. s des Gegenentw. wurde bis zur Berathung der §§. n¹, q¹ ausgesetzt.

Gegenentw. §. t gegenüber den Gläubigern.

Der §. t des Gegenentw. wurde nicht beanstandet. Er erhält eine dem Entw. fremde Vorschrift; der Mann soll, soweit er der Frau gegenüber Verbindlichkeiten derselben zu tragen hat, ihren Gläubigern neben ihr als Gesammtschuldner haften (vergl. §. 997 des Entw. II; Zus. d. gutachtl. Aeuß. IV S. 142; S. 179 unter 9).

Gegenentw. §. u. Ehelicher Aufwand.

VII. Zu §. u des Gegenentw. lagen die Anträge vor:

1. den §. u zu streichen, eventuell demselben folgenden Zusatz zu geben:

   Der eheliche Aufwand besteht in dem Aufwande für den Unterhalt des Mannes sowie in dem Aufwande für den Unterhalt der Frau und der gemeinschaftlichen Abkömmlinge, soweit der Mann denselben zu gewähren verpflichtet ist.

2. dem §. u als Abs. 2 folgende Vorschrift anzufügen:

   Soweit die Verpflichtung des Mannes, der Frau und den gemeinschaftlichen Abkömmlingen den Unterhalt zu gewähren, von dem Vermögen des Mannes abhängt, ist der Reinertrag der Nutzungen des eingebrachten Gutes als ein zur Bestreitung ihres Unterhalts und des Unterhalts des Mannes zu verwendendes Einkommen anzusehen;

   im Zusammenhange hiermit hatte derselbe Antragsteller weiter beantragt: im §. r¹ den Satz 2 der Nr. 3 zu streichen.

3. dem §. u als Abs. 2 folgende Vorschrift anzufügen:

   Soweit der Unterhalt der Ehegatten und der gemeinschaftlichen Abkömmlinge aus dem Reinertrage der Nutzungen des eingebrachten Gutes bestritten werden kann, ist die Frau berechtigt, von dem Manne die Gewährung des Unterhalts an sie und die gemeinschaftlichen Abkömmlinge ohne Rücksicht auf anderweitige Verbindlichkeiten des Mannes zu verlangen.

Der Antrag 1 wurde sowohl in seiner primären wie eventuellen Richtung abgelehnt, der Antrag 2 zu Gunsten des Antrags 3 zurückgezogen und dieser Antrag angenommen.

Der §. u bestimmt, daß der Mann den ehelichen Aufwand zu tragen habe (Zus. d. gutachtl. Aeuß. IV S. 120, 121). Der Entw. enthält für den gesetzlichen Güterstand keine entsprechende Bestimmung. Seitens des Antragstellers zu 1 wurde die Streichung der Vorschrift aus folgenden Gründen beantragt:

Aus dem Wesen der Verwaltungsgemeinschaft folge, daß der Mann als Aequivalent für die ihm überwiesene Nutzung des eingebrachten Gutes den Unterhalt der Frau und der gemeinschaftlichen Abkömmlinge neben dem eigenen Unterhalte zu bestreiten habe. Insoweit und im Hinblick auf die an anderen Stellen, insbesondere in den §§. 1280 und 1480ff., gegebenen Vorschriften über die Pflicht zur Gewährung des Unterhalts sei also der §. u entbehrlich. Soweit der §. u aber etwa zum Ausdrucke bringen wolle, daß der Mann auch andere,

nicht zum Unterhalte gehörende Aufwendungen bestreiten müsse, sei er nicht richtig. Habe sich z. B. die Frau als Sängerin ausbilden lassen, so könne sie den Ersatz der von ihr verauslagten Honorare nicht verlangen. Aehnlich verhalte es sich bei anderen Aufwendungen, z. B. bei Aufwendungen zu wohlthätigen Zwecken. Habe der Mann ein für alle Mal ein bestimmtes jährliches Fixum für wohlthätige Zwecke bestimmt, so werde die Frau allerdings für Zuwendungen, welche sie innerhalb der Grenzen dieses Fixums gemacht habe, von dem Manne Ersatz verlangen können. Der Grund ihres Ersatzanspruchs liege alsdann jedoch in der Geschäftsführung ohne Auftrag, nicht aber in der Verpflichtung des Mannes, den ehelichen Aufwand zu tragen. Der §. u gebe aber noch zu einem weiteren Mißverständniß Anlaß. Die Fassung lege die Auffassung nahe, als sei der Mann in Beziehung auf die Verpflichtung zur Tragung des ehelichen Aufwandes Schuldner der Frau und der beiderseitigen Abkömmlinge. Aus dieser Auffassung würde folgen, daß der Mann, falls er zur Bestreitung des Aufwandes nicht im Stande sei, die Kosten des ehelichen Aufwandes schuldig bleibe und sie später für die Vergangenheit nachzahlen müsse, falls seine Vermögensverhältnisse sich besserten. Die Verpflichtung des Mannes zur Bestreitung des Aufwandes könne indessen höchstens unter der Bedingung anerkannt werden, daß er gegebenen Falles zur Bestreitung desselben im Stande sei. Besitze er kein ausreichendes Einkommen, so bestehe die Verpflichtung nicht, und der Mann bleibe mithin auch den ehelichen Aufwand nicht schuldig. Prinzipiell empfehle es sich deswegen, den §. u zu streichen. Eventuell sei er durch einen Zusatz zu verdeutlichen, aus dem hervorgehe, daß der eheliche Aufwand nur in dem Aufwande für den Unterhalt des Mannes, der Frau und der gemeinschaftlichen Abkömmlinge bestehe, soweit der Mann seiner Frau und den Abkömmlingen den Unterhalt zu gewähren verpflichtet ist.

Die Mehrheit nahm den §. u an.

Erwogen wurde (vergl. S. 175 unter 2):

Der §. u spreche einen Rechtssatz von großer praktischer Bedeutung aus. Es sei richtiger, diesen Satz in das B.G.B. aufzunehmen, als darauf zu vertrauen, daß die Praxis an der Hand der allgemeinen Grundsätze zu dem richtigen Ergebnisse gelangen werde. Eine nähere Bestimmung des Begriffs des ehelichen Aufwandes im Gesetze zu geben, sei hier wie im Falle des §. 1419 nicht angezeigt; eine derartige Begriffsbestimmung lasse sich, ohne in eine Kasuistik zu gerathen, nicht geben (Mot. IV S. 514). Jedenfalls umfasse der Begriff des ehelichen Aufwandes nicht blos den Unterhalt in dem gewöhnlich mit diesem Worte verbundenen Sinne, und es gehe nicht an, ihn so eng zu fassen, wie es der eventuelle Antrag 1 thue, der z. B. nicht die Fälle decke, in welchen Aufwendungen für den Unterhalt der Eltern eines Ehegatten im gemeinsamen Haushalt oder für wohlthätige Zwecke oder für die den Verhältnissen der Familie entsprechenden geselligen Veranstaltungen zu machen seien. Dem ehelichen Aufwande sei im §. u dieselbe Bedeutung wie im §. 1419 beizulegen.

§. 1328 Nr. 2; Gegenentw. §. r¹ Nr. 3. Vorzugsrecht des ehelich. Aufwandes.

Der Antrag 2 will die aus dem §. r¹ Nr. 3 (§. 1328 Nr. 2) in modifizirter Art entnommene Vorschrift einfügen, daß, soweit die Verpflichtung des Mannes zur Bestreitung des Unterhalts der Frau und der gemeinschaftlichen Abkömmlinge von seinem Vermögen abhängt, der Reinertrag der Nutzungen des

eingebrachten Gutes als ein ausschließlich zur Bestreitung des Unterhalts des Mannes, der Frau und der gemeinschaftlichen Abkömmlinge zu verwendendes Einkommen anzusehen sei. Zur Begründung wurde von dem Antragsteller angeführt: Das Gesetz gebe dem Manne die Verwaltung und Nutznießung des eingebrachten Gutes zu dem Zwecke, damit er den ehelichen Aufwand bestreiten könne; es schütze ihn weiter in der Verwendung der Einkünfte des eingebrachten Gutes für diesen Zweck dadurch, daß es ihm das Recht einräume, den Zugriff seiner Gläubiger auf die von ihm erworbenen Früchte des eingebrachten Gutes abzuwehren, soweit die Früchte zur Bestreitung des Unterhalts der Familie erforderlich seien (§. 754c d. C.P.O. auf S. 134 Anm. 1, §. 1299 des Entw.), und es erkläre weiterhin die Rechte, welche dem Manne in Ansehung des eingebrachten Gutes zuständen, für unveräußerlich und unpfändbar (§. 1[1]; §. 754c d. C.P.O.). Diese Vorschriften seien im Interesse der Familie gegeben, sie sollten der Frau und den Kindern das gewähren, was ihnen nach der auf Gesetz und Sitte beruhenden Ordnung der Familie gebühre. Solle, wie der Antrag 2 vorschlage, nur der wirkliche Reinertrag der Nutzungen, nicht, wie §. r[1] Nr. 3 Satz 2 des Gegenentw. vorschreibe, der Betrag maßgebend sein, welcher bei ordnungsmäßiger Verwaltung erzielt werden könne, so bestehe kein Grund, die Verpflichtung des Mannes nur mittelbar dadurch erzwingen zu lassen, daß der Mann im Falle ihrer Verletzung die Aufhebung seines Verwaltungs- und Nutznießungsrechts zu gewärtigen habe; es sei dann vielmehr richtiger, der Frau und den Kindern einen direkt im Wege der Klage erzwingbaren Anspruch zu gewähren und die Verwirklichung dieses Anspruchs dadurch zu sichern, daß man durch die Bestimmung über den Reinertrag dem Manne die Möglichkeit entziehe, sich gegenüber dem Unterhaltsanspruche darauf zu berufen, daß er andere Gläubiger habe.

Gegen den Antrag wurde seitens der Minderheit geltend gemacht, er führe zu erheblichen Komplikationen, enthalte einen Eingriff in die durch §. 1280 geregelte Unterhaltspflicht und sei durch ein Bedürfniß nicht gerechtfertigt. Die Frau und die Abkömmlinge seien durch die Vorschrift des §. r[1] genügend gesichert. Hiernach könne die Aufhebung der ehelichen Nutznießung und Verwaltung verlangt werden, wenn der Mann seine Unterhaltspflichten schuldhafter Weise vernachlässige. Gleichzeitig sei gesagt, daß eine Verletzung der Unterhaltspflicht schon dann vorliege, wenn der Mann der Frau und den Abkömmlingen nicht mindestens den Unterhalt gewähre, der ihnen gebühre, wenn der bei ordnungsmäßiger Verwaltung und Nutznießung des eingebrachten Gutes sich ergebende Reinertrag der Einkünfte als ein zur Bestreitung ihres Unterhalts und des Unterhalts des Mannes zu verwendendes Einkommen angesehen werde. Jedenfalls gehe es nicht an, den Abkömmlingen ein selbständiges Recht darauf zu geben, daß die Einkünfte des eingebrachten Gutes zu ihrem Unterhalte verwendet würden. Andererseits sei eine Klage aussichtslos, wenn der Mann darthue, daß keine Einkünfte vorhanden seien, möge auch der Mangel der Einkünfte lediglich darauf zurückzuführen sein, daß der Mann das eingebrachte Gut unbenutzt liegen lasse.

Nachdem hierauf der Antragsteller den Antrag 2 zurückgezogen und an dessen Stelle den Antrag 3 eingebracht hatte, wurde dieser Antrag mit 8 gegen

8 Stimmen durch Stichentscheid des Vorsitzenden angenommen, indem dabei erwogen wurde:

Durch den Beschluß zu §. u, welcher den Mann verpflichte, den ehelichen Aufwand zu tragen, sei anerkannt, daß der Mann auch der Frau gegenüber verpflichtet sei, den Kindern den Unterhalt zu gewähren. Werde nun weiter an der Vorschrift des §. 1328 Nr. 2 (§. r[1] Nr. 3 des Gegenentw.) festgehalten, so zeige sich darin der Wille der Gesetzes, der Frau ein Recht darauf zu geben, daß der Mann den Reinertrag des eingebrachten Gutes zur Erfüllung seiner Unterhaltspflichten gegenüber der Frau und den gemeinschaftlichen Abkömmlingen verwende; diese Verwendung werde ihm auch durch die das Recht der Gläubiger beschränkenden Vorschriften, auf welche bereits der Antragsteller zu 2 bei der Begründung seines Antrags hingewiesen habe, ermöglicht. Der Antrag 3 bringe darum nur zum Ausdrucke, was der Absicht des Gesetzes entspreche, und zwar in der richtigen Beschränkung auf ein der Frau zustehendes Recht und unter Aufrechterhaltung der Vorschrift des §. r[1] Nr. 3, welche den Mann zur ordnungsmäßigen Verwaltung und Nutzung des eingebrachten Gutes verpflichte.

§. 1324 Abs. 1; §. 601 E. II; Gegenentw. §. v. Ersatzforderungen.

VIII. Die §§. v, x, z des Gegenentw. wurden nicht beanstandet, die Berathung der §§. w, y vorläufig ausgesetzt.

Der §. v stimmt in sachlicher Beziehung wesentlich mit dem §. 1324 Abs. 1 überein. An Stelle der im Entw. enthaltenen Verweisungen ist der §. 601 des Entw. II seinem Inhalte nach übernommen; der Satz 2 des §. 601 Abs. 1 ist aus dem gleichen Grunde wie §. 599 im §. o (S. 192 unter IV) weggelassen (vergl. S. 174 unter IV 1, c).

§. 1292; §. 991 E. II; Gegenentw. §. x.

Der §. x beschränkt das vom §. 1292 in Verbindung mit §. 991 des Entw. II der Frau gewährte Recht, die Umschreibung oder die Hinterlegung der zu dem eingebrachten Gute gehörenden Schuldverschreibungen und Aktien auf den Inhaber zu verlangen, auf die Fälle, in denen sie nach §. w den Anspruch auf Sicherheitsleistung hat (vergl. S. 178 unter IV).

§. 1300; Gegenentw. §. z. Verfügungsrecht der Frau.

Man kam zur 3. Abtheilung über die Beschränkungen des Verfügungsrechts der Frau. Der §. z entspricht dem §. 1300, berücksichtigt jedoch die durch §. 82 Abs. 1, §§. 83, 85 des Entw. II veranlaßten Aenderungen; auch sind §. 82 Abs. 1, §. 85 für anwendbar erklärt worden. Von einer Seite wurde bei §. z darauf hingewiesen, daß ein ohne die erforderliche Zustimmung des Mannes vorgenommenes Rechtsgeschäft der Frau mit der Beendigung des Güterstandes auf Grund des §. 153 des Entw. II nur dann konvaleszіren könne, wenn es nicht schon vorher durch die Verweigerung der Genehmigung von Seiten des Mannes endgültig beseitigt sei (vergl. S. 180 unter III und IV), daß es sich aber vielleicht empfehlen möchte, diesen auch dem §. 82 zu Grunde liegenden Gedanken deutlicher zum Ausdrucke zu bringen, und zwar entweder im §. 82 oder an dieser Stelle (§. z), wo die Verdeutlichung fehle, welche der §. 82 Abs. 1 durch seinen Abs. 2 gebe.

§. 1301, §. 1312 Nr. 1; Gegenentw. §. a[1]. Haftung aus Rechtsgeschäften der Frau.

IX. Der §. a[1] des Gegenentw. entspricht dem §. 1301. Aus dem §. 1312 Nr. 1 ist indessen der Zusatz aufgenommen worden, daß das Rechtsgeschäft, wenn die Zustimmung des Mannes fehlt, in Ansehung des eingebrachten Gutes insoweit wirksam sei, als dieser durch das Rechtsgeschäft bereichert sei (Bähr, Gegenentw. §. 1224 Abs. 1). Zu dem §. a[1] lagen die Anträge vor:

1. als §. a[1] zu bestimmen:

   Ein Rechtsgeschäft, durch welches sich die Frau zu einer Leistung verpflichtet, ist dem Manne gegenüber in Ansehung des eingebrachten Gutes nur wirksam, wenn der Mann zustimmt oder soweit das eingebrachte Gut durch das Rechtsgeschäft bereichert ist.

   Im Zweifel ist anzunehmen, daß ein Rechtsgeschäft der im Abs. 1 bezeichneten Art auch unter den Parteien nur wirksam sein soll, wenn der Mann zustimmt, es sei denn, daß das Rechtsgeschäft sich auf Vorbehaltsgut bezieht; die Vorschriften des §. 82 Abs. 1 und des §. 83 des Entw. II finden entsprechende Anwendung.

2. hierzu der Unterantrag, im Falle der Annahme des Antrags 1 den Abs. 2 zu fassen:

   Verpflichtet sich die Frau zur Verfügung über einen zum eingebrachten Gute gehörenden Gegenstand, so ist im Zweifel anzunehmen, daß das Rechtsgeschäft auch unter den Parteien nur wirksam sein solle, wenn der Mann zustimmt.

Beide Anträge wurden abgelehnt.

Zur Begründung des Antrags 1 wurde geltend gemacht: Nach dem §. a[1] des Gegenentw. solle in Anlehnung an die entsprechende Vorschrift des Entw. das ohne Zustimmung des Mannes geschlossene Geschäft, durch welches die Frau sich zu einer Leistung verpflichte, vorbehaltlich einer etwaigen Bereicherung, nur dem Manne gegenüber unwirksam sein. Die Frau würde also Gefahr laufen, daß, wenn der Mann die Zustimmung versagt, der andere Kontrahent von ihr Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangt. Um die Frau vor dieser Gefahr zu schützen, werde der Mann sich leicht bestimmen lassen, seine Zustimmung zu dem Geschäfte zu ertheilen, obwohl ihm an sich vom Standpunkte seiner ehemännlichen Verwaltungsrechte aus die Verweigerung zweckmäßiger erscheine. Der Mann werde mithin durch die Vorschrift des §. a[1] in seiner freien Entscheidung über die Verwaltung und Verwendung des eingebrachten Gutes wesentlich beeinträchtigt. Es sei deswegen zweckmäßig, durch eine Auslegungsregel zu bestimmen, daß im Zweifel anzunehmen sei, daß ein Rechtsgeschäft der im §. a[1] bezeichneten Art auch unter den Parteien nur wirksam sein solle, wenn der Mann zustimme, es sei denn, daß das Geschäft sich auf das Vorbehaltsgut erstrecke. Diese Auffassung entspreche zwar nicht immer, aber doch wohl in der Mehrzahl der Fälle der Intention der Parteien. Der Mitkontrahent werde nicht geschädigt, er könne sich erkundigen, unter welchem Güterrechte die Ehefrau lebe, und erforderlichen Falles die Zustimmung des Mannes einholen.

Von anderer Seite wurde der Antrag wesentlich im Interresse der Frau befürwortet. Die Frau müsse sich sagen, daß sie die von ihr übernommenen Verpflichtungen nur erfüllen könne, wenn der Mann zustimme. Sie könne vernünftiger Weise nur unter der stillschweigenden Bedingung der Zustimmung des Mannes eine derartige Verbindlichkeit übernehmen.

Von Seiten des Antragstellers zu 2 wurde der letztere Standpunkt nur hinsichtlich derjenigen Geschäfte als richtig anerkannt, durch welche die Frau sich obligatorisch zu Verfügungen über Gegenstände des eingebrachten Gutes verpflichte. Andere Geschäfte könne die Frau, auch wenn sie zur Zeit kein Vor-

behaltsgut habe, doch in der Meinung abschließen, daß es ihr gelingen werde, die erforderlichen Mittel für die Erfüllung der Verbindlichkeit zu erwerben.

Für die Ablehnung beider Anträge waren in erster Linie die in den Mot. IV S. 229 dargelegten Gründe maßgebend. In Ergänzung derselben wurde noch Folgendes ausgeführt:

Die Auslegungsregel, welche die Anträge aufstellen wollten, sei für die Fälle nicht erforderlich, in denen das ganze oder nahezu das ganze Vermögen der Frau eingebrachtes Gut sei und der andere Theil dieses wisse; sie sei für die Fälle bedenklich, in denen der andere Theil glaube, daß Gütertrennung bestehe oder daß das Rechtsgeschäft sich auf Vorbehaltsgut beziehe; ebensowenig passe sie für die Fälle, in denen der überwiegende Theil des Vermögens Vorbehaltsgut sei. Dies werde aber, abweichend vom bisherigen Rechte, in Folge der Vorschrift des §. c Nr. 3 bei den arbeitenden Klassen die Regel sein, und damit werde die Auslegungsregel für einen so großen Theil der Ehen unbrauchbar, daß sie nicht aufgestellt werden könne oder jedenfalls durch ein genügendes Bedürfniß nicht gerechtfertigt sei. Gegen den eventuellen Antrag sprächen die in den Mot. IV S. 229, 230 dargelegten Gründe.

§§. 1302 bis 1306; Gegenentw. §§. b¹ bis e¹ aus ihren Prozessen.

X. Die §§. b¹ bis e¹ des Gegenentw. wurden nicht beanstandet.

Der §. b¹ stimmt sachlich mit den §§. 1302, 1303 überein (vergl. S. 181 unter VI). Der §. c¹ entspricht dem §. 1304, der §. d¹ dem §. 1305, der §. e¹ dem §. 1306 (vergl. S. 181 unter IX bis XII).

277. (S. 5265 bis 5284.)

§. 1292 verb. mit §. 961 des Entw. II; Gegenentw. §. w. Sicherung der Frau.

I. Man erörterte den §. w des Gegenentw., welcher die Sicherstellung der Frau gegen die Gefährdung des eingebrachten Gutes durch den Mann betrifft. Dessen Abs. 2 bestimmt:

> Das Gleiche gilt, wenn Umstände vorliegen, welche die der Frau auf Grund des gesetzlichen Güterrechts gegen den Mann zustehenden Ansprüche auf Ersatz des Werthes verbrauchbarer Sachen als erheblich gefährdet erscheinen lassen.

Hierzu lagen die Unteranträge vor:

1. den Abs. 2 zu streichen;
2. den Abs. 2 zu fassen:

> Das Gleiche gilt, wenn Umstände vorliegen, welche die für die Frau (in Zukunft) entstehenden Ansprüche auf Ersatz des Werthes verbrauchbarer Sachen, die zu dem eingebrachten Gute gehören, als wesentlich gefährdet erscheinen lassen.

Der Abs. 1 des §. w wurde nicht beanstandet. Zu Abs. 2 wurde der Antrag 2 abgelehnt und hierauf der Abs. 2 des §. w mit 8 gegen 6 Stimmen angenommen.

Während der Abs. 1 des §. w im Wesentlichen mit dem Entw. übereinstimmt, welcher (§. 1292 verb. mit §. 961 des Entw. II) der Frau einen Anspruch auf Sicherheitsleistung gegen den Mann gewährt, wenn durch das Verhalten des Mannes die Besorgniß einer Verletzung ihrer Rechte begründet wird, will der Abs. 2 des §. w, abweichend vom §. 1294 Satz 1, der Frau weiter

auch dann einen Anspruch auf Sicherheitsleistung beilegen, wenn Umstände vorliegen, welche die der Frau gegen den Mann auf Grund des gesetzlichen Güterrechts zustehenden Ansprüche auf Ersatz des Werthes verbrauchbarer Sachen als erheblich gefährdet erscheinen lassen; die Frau soll sowohl wegen bereits entstandener als auch wegen künftig entstehender Ansprüche dieser Art Sicherheit verlangen können (vergl. S. 176 unter III). Der Antrag 1 will den Sicherstellungsanspruch der Frau nach Abs. 2 ganz beseitigen, der Antrag 2 ihn nur wegen der künftig entstehenden Ersatzansprüche gewähren.

Für den Beschluß waren folgende Erwägungen maßgebend:

Das Bedürfniß, der Frau bezüglich ihrer Ansprüche auf den Ersatz des Werthes verbrauchbarer, zum eingebrachten Gute gehörender Sachen ein Sicherungsrecht zu geben, sei im Verhältnisse zum Entw. dadurch gesteigert, daß man dem Manne das Recht beigelegt habe, über Geld und alle anderen verbrauchbaren Sachen ohne Zustimmung der Frau zu verfügen (§. g Abs. 2 Nr. 1), wenn es auch bezüglich des Geldes bei der Verpflichtung des Mannes verblieben sei, es für die Frau mündelmäßig sicher anzulegen (§. l Abs. 1). Es erscheine nicht gerechtfertigt, der Frau bezüglich der verbrauchbaren Sachen ein Sicherungsrecht zu versagen, welches nach §. 976 Abs. 2 des Entw. II dem Besteller eines Nießbrauchs an verbrauchbaren Sachen zustehe. Hiergegen sei zwar eingewendet worden: Die Stellung der Frau zum Manne sei eine wesentlich andere als die des Bestellers eines Nießbrauchs zum Nießbraucher. Das Verwaltungs- und Nutznießungsrecht sei dem Manne nicht in seinem Sonderinteresse, sondern im gemeinschaftlichen Interesse der Ehegatten zur zweckmäßigen Besorgung der ehelichen Angelegenheiten eingeräumt. Ebenso sei die im Verwaltungsrechte liegende Verfügungsmacht dem Manne auch im Interesse der Frau gegeben, ähnlich wie ein allein mit der Geschäftsführung betrauter Gesellschafter die ihm übertragene Verfügungsmacht auch im Interesse des von der Geschäftsführung ausgeschlossenen Gesellschafters habe (§. 650 des Entw. II). Die aus dem Rechte des Mannes entstehenden Gefahren drohten der Frau aus einem Verhältnisse, das auch in ihrem Interesse bestehe, nicht wie dem Besteller eines Nießbrauchs aus einem ihr Vermögen belastenden Rechte eines Fremden. Die Gewährung des im §. w Abs. 2 vorgesehenen Sicherungsanspruchs entspreche auch insofern dem Verhältnisse der Frau zum Manne nicht, als sie der Frau die Möglichkeit gebe, den Mann in dem Augenblick, in dem seine Vermögensverhältnisse ins Schwanken gerathen, vollends zu ruiniren, indem sie die noch verfügbaren Aktiven des Mannes für ihre Sicherstellung in Anspruch nehme.

Diese Einwendungen seien jedoch nicht stichhaltig. Die behauptete Verschiedenheit zwischen der Stellung der Frau und der des Bestellers eines Nießbrauchs würde nur dann bestehen, wenn das gesetzliche Güterrecht derart geregelt wäre, daß die Frau auch an den durch die Verwaltung und Nutznießung des Mannes erzielten Erträgen Theil nähme; dies treffe aber für den Entw. nicht zu. Das Sicherungsrecht des Bestellers eines Nießbrauchs beruhe auf dem Gedanken, daß, wenn der Besteller im Vertrauen auf den Nießbraucher es unterlassen habe, sich eine Sicherheitsleistung auszubedingen, das Gesetz, falls durch eine Veränderung der Umstände jenes Vertrauen nicht mehr gerechtfertigt sei, dem Besteller diejenige Sicherung gewähren müsse, welche er sich von vorn-

herein ausbedungen haben würde, wenn er die Veränderung vorausgesehen hätte. Dieser Gedanke treffe auch für das Verhältniß der Frau zum Manne zu; für sie sei eine gesetzliche Hülfe sogar noch mehr geboten, weil sie regelmäßig nicht in der Lage sei, sich bei der Eingehung der Ehe vertragsmäßig zu schützen.

Gegen den vorgeschlagenen Sicherungsanspruch werde weiter und vor Allem das Bedenken geltend gemacht, daß derselbe mit der Rücksicht auf die übrigen Gläubiger des Mannes und mit der Tendenz der K.O. unvereinbar sei, die bestehenden Bevorzugungen der Frau den anderen Gläubigern gegenüber zu beseitigen. Wenn im §. 25 Nr. 2 d. K.O. (und entsprechend im §. 3 Nr. 4 d. Anfechtungsges.) noch die Anfechtbarkeit einer innerhalb der letzten zwei Jahre vor der Konkurseröffnung bewirkten. Sicherstellung der Ehefrau des Gemeinschuldners insoweit ausgeschlossen worden sei, als letzterer durch das Gesetz zur Sicherstellung verpflichtet war, so sei dies nur deshalb geschehen, weil man sich gescheut habe, in die bestehenden ehelichen Güterrechte durch die Zulassung der Anfechtung einzugreifen. Diese Erwägung komme nicht mehr in Betracht, wenn man zu einer einheitlichen Neuregelung des ehelichen Güterrechts schreite. Durch die Aufnahme des §. w Abs. 2 würde der Zweck des §. 25 Nr. 2 d. K.O. im Wesentlichen vereitelt werden, denn der Hauptanwendungsfall des §. w Abs. 2 werde der sein, daß der Mann Geld der Frau in sein Vermögen verwendet habe und in Vermögensverfall gerathe. Es würde sich ferner ergeben, daß eine Sicherstellung der Frau, welche der Mann ihr innerhalb zwei Jahren vor der Konkurseröffnung, aber zu einer Zeit, wo die Voraussetzungen des §. w Abs. 2 noch nicht vorlagen, gewährt habe, nach §. 25 Nr. 2 anfechtbar, dagegen eine unmittelbar vor der Konkurseröffnung erfolgte Sicherstellung nach jener Vorschrift nicht anfechtbar wäre. Den Gläubigern bleibe dann nur das schwer zu begründende Anfechtungsrecht nach §. 24 Nr. 1 d. K.O.

Indessen erscheine auch dieses Bedenken gegen den §. w Abs. 2 nicht durchschlagend. Jedenfalls bestehe nur ein Widerspruch mit der Tendenz, nicht ein solcher mit dem Inhalte des §. 25 Nr. 2 d. K.O. und mit dem in einem großen Theile des Reichs zur Zeit geltenden Rechte. Was aber die Tendenz der K.O. anbelange, die Frau mit den übrigen Gläubigern des Mannes durchaus gleichzustellen, so entspreche dieselbe nicht der in neuerer Zeit immer mehr verbreiteten Anschauung, daß es vom sozialen Standpunkte den Vorzug verdiene, der Frau und den Kindern des Gemeinschuldners, wenn auch auf Kosten der übrigen Gläubiger, einen erhöhten Schutz zu gewähren, statt sie der öffentlichen Armenpflege zur Last fallen zu lassen. Dieser Anschauung trage der §. w Abs. 2 in angemessenen Grenzen Rechnung. Es sei nicht zuzugeben, daß es besondere Schwierigkeiten bereiten werde, die der Frau auf Grund des ehelichen Güterrechts zustehenden Ansprüche auf Ersatz des Werthes verbrauchbarer Sachen von anderen derartigen Ansprüchen zu unterscheiden.

Für den Antrag 2 sei angeführt worden: Der Anerkennung des in ihm vorgeschlagenen beschränkten Rechtes der Frau auf Sicherheitsleistung ständen die gegen den §. w Abs. 2 geltend gemachten Bedenken nicht entgegen. Die Frau dürfe, wenn Umstände vorlägen, welche die Erstattung des Werthes der in das Vermögen des Mannes übergegangenen verbrauchbaren Sachen zweifelhaft machten, nicht gezwungen sein, zu dulden, daß der Mann die verbrauchbaren

Sachen für sich auch fernerhin verbrauche oder veräußere und dadurch das eingebrachte Gut gefährde, müsse sich vielmehr gegen diese Gefahr durch das Verlangen der Sicherheitsleistung schützen können. — Indessen reiche der im Antrage 2 vorgesehene Schutz der Frau nicht aus.

Für die Annahme des §. w Abs. 2 sprächen endlich auch die bezüglichen Wünsche der Regierungen von Hessen und Elsaß-Lothringen und die Aeußerungen der Kritik (Zus. d. gutachtl. Aeuß. IV S. 135, 136).

Der §. 1295 ist gestrichen.

II. Zu §. y des Gegenentw., welcher die Geltendmachung der güterrechtlichen Ansprüche der Frau gegen den Mann während der Dauer des Güterstandes nur zuläßt, wenn die Voraussetzungen vorliegen, unter welchen die Frau nach §. w Abs. 1 Sicherheitsleistung verlangen kann, lagen die Anträge vor: §. 1324; Gegenentw. §. y. Klagebeschränkung.

1. die Vorschrift zu streichen;
2. im Abs. 1 hinter „können" einzufügen „mit Ausnahme des im §. u Abs. 2 und des im §. w Abs. 2 bezeichneten Anspruchs";
3. im Abs. 1 statt der Worte „nach §. w Abs. 1" zu setzen „nach §. w".

   Zugleich gelangte im Zusammenhange mit der beantragten Streichung des §. y der Antrag zur Erörterung:
4. in dem S. 134 mitgetheilten §. i¹ des Gegenentw. zwischen Nr. 2 und der als Nr. 4 beizubehaltenden Nr. 3 einzuschalten:
   3. zur gerichtlichen Geltendmachung eines zum eingebrachten Gute gehörenden Rechtes gegenüber einem Dritten, wenn der Mann ohne die erforderliche Zustimmung über das Recht verfügt hat.

Die Komm. nahm in eventueller Abstimmung die Anträge 3 und 4 an; über die Annahme des Antrags 2, soweit er sich auf den im §. u Abs. 2 bezeichneten Anspruch bezieht, bestand Einverständniß. Der eventuelle Beschluß wurde sodann auch endgültig genehmigt.

Man hatte erwogen:

Während der Entw. (§§. 1292, 1004, 1324 Abs. 2) den beiden Ehegatten die prozessuale Geltendmachung der aus der ehelichen Verwaltung und Nutznießung entstehenden gegenseitigen Ansprüche schon vor der Beendigung des Güterstandes gestatte, wolle der §. y des Gegenentw. die Frau in der Beschreitung des Prozeßwegs beschränken, indem er ihr die Geltendmachung ihrer auf die Verwaltung und Nutznießung sich gründenden Ansprüche nur unter der im §. w Abs. 1 bezeichneten Voraussetzung, d. h. dann gestatten wolle, wenn durch das Verhalten des Mannes die Besorgniß begründet werde, daß die Rechte der Frau in einer das eingebrachte Gut erheblich gefährdenden Weise verletzt werden.

Gegen den §. y sei geltend gemacht worden: Der Vorschlag, der Frau in gewissem Umfange das Recht zur Klage gegen den Mann wegen ihrer vom Gesetz anerkannten Ansprüche zu versagen, enthalte eine so große Abweichung von den allgemeinen Grundsätzen, daß er nur aus den gewichtigsten Gründen gebilligt werden könnte. Solche Gründe seien nicht vorhanden. Aus dem sittlichen Wesen der Ehe lasse sich der Vorschlag nicht rechtfertigen, denn wenn man die Zulassung von Rechtsstreitigkeiten mit dem Wesen der Ehe nicht für vereinbar halte, müsse man über den Vorschlag noch weit hinausgehen. Auch aus dem

gesetzlichen Güterrechte folge nicht die Nothwendigkeit für die empfohlene Beschränkung des Klagerechts der Frau, durch welche sie auf das Bedenklichste benachtheiligt werde. Könne sie zunächst den im §. o des Gegenentw. anerkannten Anspruch auf Auskunftertheilung über den Stand der Verwaltung nur unter den Voraussetzungen des §. w Abs. 1 klageweise geltend machen, so werde sie gezwungen, sich durch Nachforschungen bei Dritten die Unterlagen für den Nachweis des Vorhandenseins jener Voraussetzungen zu verschaffen. Habe der Mann zum eingebrachten Gute gehörendes Geld für sich verwendet und wisse die Frau dies, so könne sie, wenn eingebrachtes Gut nicht mehr vorhanden, die Besorgniß künftiger Gefährdung desselben daher ausgeschlossen und die Voraussetzungen des §. w Abs. 1 somit nicht gegeben seien, weder Sicherheitsleistung nach §. w Abs. 1 noch Ersatz verlangen. Solange nicht der Fall des §. w Abs. 2 vorliege, müsse sie ruhig mitansehen, daß der ihr zum Ersatze verpflichtete Mann seine anderen Gläubiger befriedige. Unrichtig sei, daß durch die Zulassung der prozessualen Geltendmachung der Ansprüche der Frau gegen den Mann der eheliche Friede gestört werde. Im Gegentheile werde durch diese Zulassung der Mann zur gewissenhaften Verwaltung veranlaßt und dadurch der Anlaß zu Streit vermieden werden. Umgekehrt würde durch den §. y die verbitternde Wirkung einer Klage der Frau erhöht werden, da jede Klage auf den Nachweis des Vorhandenseins der im §. w Abs. 1 bezeichneten Voraussetzungen gestützt werden müßte. Der Vorschlag des §. y beruhe auf theoretischen Gründen; ein praktisches Bedürfniß für eine Beschränkung des Klagerechts der Frau sei in den Gebieten, in denen eine solche Beschränkung bisher nicht besteht, nicht hervorgetreten. Diese Einwendungen gegen den §. y seien jedoch nicht stichhaltig. Der Vorschlag bezwecke nicht, die Frau rechtlos zu machen, sondern ihr die Beschreitung des Klagewegs nur in solchen Fällen zu ermöglichen, in denen ein ernstliches Interesse der Frau dies erfordere. Mit der Selbständigkeit der Verwaltung des Mannes sei es nicht vereinbar, wenn die Frau wegen jeder angeblichen Verletzung seiner Verpflichtung zur ordnungsmäßigen Verwaltung ihn nöthigen könne, die Meinungsverschiedenheit vor Gericht zum Austrage zu bringen. Bedenklich sei es auch, wegen des Anspruchs auf Auskunftertheilung unbeschränkt eine Klage zuzulassen, zumal da die Auskunftspflicht nach §. 679 des Entw. II die Verpflichtung zur Leistung des Offenbarungseids zur Folge habe. Nur insofern bedürfe das Klagerecht der Frau einer Erweiterung über den §. y hinaus, als ihr dasselbe nicht nur unter den Voraussetzungen des §. w Abs. 1, sondern auch unter denen des §. w Abs. 2 zu geben sei. Jedenfalls müsse sie unter den letzteren Voraussetzungen im Stande sein, den im §. w Abs. 2 selbst bestimmten Sicherungsanspruch klageweise geltend zu machen. Werde aber wegen dieses Anspruchs eine Klage zugelassen, so sei kein Grund vorhanden, der Frau nicht auch die gerichtliche Geltendmachung ihrer sonstigen Ansprüche gegen den Mann zu gestatten. Werde der §. y in dieser Weise erweitert, so sei eine Gefährdung der Rechte der Frau durch die im §. y bestimmte Beschränkung ihres Klagerechts ausgeschlossen. Diese Beschränkung entspreche dem §. 1369, mehrfachen Wünschen der Kritik (Zus. d. gutachtl. Aeuß. IV S. 134, 135, Bähr, Gegenentw. §. 1236), sowie dem Vorschlage des preuß. Justizministers, welcher sogar über den §. y

noch hinausgehe. Darüber, daß die Frau den im §. w Abs. 2 bezeichneten Anspruch während der Dauer des Güterstandes müsse einklagen können, bestehe Einverständniß.

Anlangend den Antrag 4, so wolle derselbe der mißlichen Lage abhelfen, in welche die Frau gerathe, wenn der Mann über ein zum eingebrachten Gute gehörendes Recht ohne die erforderliche Zustimmung der Frau verfügt habe. In diesem Falle sei die Frau einerseits nicht in der Lage, ohne Zustimmung des Mannes das Recht gegen den Dritten geltend zu machen (§. b¹ Abs. 2 des Gegenentw.), andererseits könne sie, wenn nicht die Voraussetzungen des §. w vorlägen, nach §. y auch nicht gegen den Mann klagen, wie sie dies nach §. 1322 könne. Der Antrag wolle ihr deshalb die Befugniß zur Klage gegen den Dritten geben. Gegen den Vorschlag sei eingewendet worden: Wenn eine erhebliche Gefährdung der Frau vorliege, gewähre der §. y ihr genügenden Schutz; andererseits dürfe der Mann nicht der Gefahr ausgesetzt werden, die Rechtswirksamkeit seiner Verfügung gegenüber dem Dritten, der von ihm erworben habe, während der Dauer seiner Verwaltung von der Frau in Frage gestellt zu sehen und dem Dritten als Nebenintervenient im Rechtsstreite mit der Frau beitreten zu müssen, um die Frage der Rechtmäßigkeit seiner Verfügung gegenüber der Frau im Prozesse zum Austrage zu bringen. Diese Einwendung könne jedoch nicht als durchschlagend anerkannt werden. Der Antrag 4 entspreche auch dem §. 1354.

III. Man gelangte zu §. f¹ des Gegenentw., welcher die Mitwirkung des Mannes zu bestimmten Rechtsgeschäften und Rechtsstreitigkeiten der Frau und die Ergänzung der verweigerten Mitwirkung durch das Vormundschaftsgericht regelt (S. 181 unter IV). Der Abs. 1 des §. f¹ entspricht dem §. 1321. Während aber nach diesem die Frau einen klagbaren Anspruch gegen den Mann auf Ertheilung der Einwilligung zu einem der Einwilligung bedürftigen Rechtsgeschäft (oder, wie der Entw. spezieller es ausdrückt, zur Verwendung von Ehegut und zur Eingehung einer vermögensrechtlichen Verpflichtung) dann haben soll, wenn das Rechtsgeschäft zur ordnungsmäßigen Besorgung der persönlichen Angelegenheiten der Frau erforderlich ist, die Einwilligung des Mannes also durch gerichtliches Urtheil ersetzt werden soll, will die Vorlage die Zustimmung des Mannes unter der gleichen Voraussetzung durch die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts ersetzen lassen, wenn noch die fernere Voraussetzung erfüllt ist, daß der Mann die Zustimmung ohne ausreichenden Grund verweigert. Der Abs. 1 blieb unbeanstandet.

§§. 1321, 1322; Gegenentw. §. f¹. Ergänzung der Zustimmung des Mannes.

Der Abs. 2 des §. f¹ erklärt, entsprechend dem §. 1322, die Vorschrift des Abs. 1 auf Rechtsstreitigkeiten, d. h. auf solche, deren Führung zur ordnungsmäßigen Besorgung der persönlichen Angelegenheiten der Frau erforderlich ist, für anwendbar. Zu dem Abs. 2 wurde ein Antrag auf Streichung angenommen.

Man hatte erwogen:

Die Anwendung des Abs. 1 auf die bezeichneten Rechtsstreitigkeiten passe deshalb nicht, weil die Frau zur Führung derselben der Zustimmung des Mannes nicht bedürfe. Rechtsgeschäfte, die zur Führung des Rechtsstreits nothwendig seien, wie die Beauftragung eines Anwalts, die Zahlung eines Kosten-

oder Auslagenvorschusses an den Anwalt oder die Gerichtskasse, fielen unter den Abs. 1. Soweit die Zustimmung des Mannes zur Prozeßführung auf die Verpflichtung zur Tragung der Prozeßkosten im Verhältnisse der Ehegatten unter einander von Einfluß sei (vergl. die §§. s u. q¹ Abs. 1 Nr. 4), sei die Frage jedenfalls nicht an dieser Stelle zu behandeln. In Betreff der Haftung des eingebrachten Gutes für die Prozeßkosten im Verhältnisse zum Gläubiger komme es auf die Zustimmung des Mannes nicht an (vergl. §. n¹ Abs. 2).

Die §§. 1320, 1325 sind gestrichen.

§§. 1307 bis 1309, 1326; Gegenentw §§. g¹ bis k¹.

IV. Die §§. g¹ bis k¹ des Gegenentw., welche die §§. 1307 bis 1309, 1326 sachlich unverändert wiedergeben, regeln die Ausnahmen von der güterrechtlichen Beschränkung des Verfügungsrechts der Frau und die Ausübung der ehelichen Verwaltung und Nutznießung durch den Vormund des Mannes (Abtheilung 6 dieses Abschnitts); sie wurden nicht beanstandet. (Zu §. i¹ vergl. aber den Antrag 4 auf S. 201.) Der §. 1310 ist gestrichen.

Schuldenhaftung. §§. 1298, 1299; Gegenentw. §. l¹. Schulden des Mannes.

V. Die Komm. trat in die Berathung des §. l¹ des Gegenentw. ein, zu bestimmen:

> Die Gläubiger des Mannes können Befriedigung aus dem eingebrachten Gute nicht verlangen. Auch sind die Rechte, welche dem Manne in Ansehung des eingebrachten Gutes zustehen, nicht veräußerlich.
> (Dazu die Anm. ¹) S. 134.)

Der Satz 1 des §. l¹ stimmt sachlich mit dem Entw. überein, ist aber in diesem nicht ausgesprochen. Der Satz 2 giebt den 1. Halbsatz des §. 1298 wieder. Der 2. Halbsatz des §. 1298 und die Abs. 1 und 2 des §. 1299 sind in dem Gegenentw. in die C.P.O. als §. 754c verwiesen, der §. 1298 Abs. 2 mit der sachlichen Aenderung, daß nicht nur der Mann, sondern auch die Frau den Widerspruch gegen die nach dem Abs. 1 des §. 754c unzulässige Pfändung nach §. 685, nicht nach §. 690 d. C.P.O., geltend machen kann. Der Abs. 3 des §. 1299 ist in dem Gegenentw. weggelassen (vergl. S. 182 unter I).

Es lagen die Anträge vor:

1. a) die Ueberschrift des 3. Abschnitts des Gegenentw. zu fassen:
   „III. Schulden der Frau."
   b) den Satz 1 des §. l¹ zu streichen.
2. den Satz 2 des §. l¹ in folgender Fassung als §. ii einzustellen:
   Die Rechte, welche dem Manne in Ansehung des eingebrachten Gutes zustehen, sind nicht veräußerlich.
3. im §. 754c Abs. 1 Satz 2 d. C.P.O. statt „und seinen Verwandten" zu setzen „und den gemeinschaftlichen Abkömmlingen".

A. Der Antrag 1b wurde abgelehnt, womit der damit zusammenhängende Antrag 1a erledigt war.

Für die Streichung des §. l¹ Satz 1 wurde geltend gemacht: Derselbe enthalte, im Widerspruche mit der sonstigen Redaktionsweise, lediglich eine Belehrung über den von einem Theile der geltenden Rechte abweichenden Standpunkt des Entw. Sachlich ergebe er sich schon aus dem im §. a bezeichneten Wesen der Rechte des Mannes. Es sei auch mißlich, den Satz im B.G.B. auszusprechen, die mit ihm eng zusammenhängenden Vorschriften über die Un-

pfändbarkeit der Rechte des Mannes und die beschränkte Pfändbarkeit der von ihm erworbenen Früchte des eingebrachten Gutes dagegen in die C.P.O. zu versetzen.

Die Mehrheit entschied sich wegen der Wichtigkeit des im Satze 1 ausgedrückten Grundsatzes für die Beibehaltung desselben.

B. Der Antrag 2 wurde der Red.Komm. überwiesen.

C. Der Antrag 3 wurde vor der Abstimmung zurückgezogen. Zur Begründung war geltend gemacht worden:

Es sei ungerechtfertigt, wenn die vom Manne erworbenen Früchte des eingebrachten Gutes auch insoweit für unpfändbar erklärt würden, als sie zur Erfüllung der dem Manne gegenüber anderen Verwandten als den gemeinschaftlichen Abkömmlingen obliegenden gesetzlichen Unterhaltsverpflichtungen nothwendig seien; denn die anderen Verwandten hätten kein Recht auf die Einkünfte des eingebrachten Gutes, dieses solle vielmehr nur zur Bestreitung der Lasten der Ehe dienen. — Nachdem von anderen Seiten darauf hingewiesen war, daß die Regelung des Entw. auf Zweckmäßigkeitsgründen beruhe, welche als zutreffend anzuerkennen seien, ließ der Antragsteller seinen Widerspruch fallen.

VI. Die Komm. ging zur Berathung der über die Verbindlichkeiten der Frau handelnden 4. Abtheilung über. §. 1311; Gegenentw. §. m[1]. Schulden der Frau.

Der die Stellung der Gläubiger der Frau zum eingebrachten Gute regelnde §. m[1] des Gegenentw. stimmt sachlich mit dem §. 1311 überein. Der im Abs. 1 Satz 2 gemachte Zusatz, daß die Vorschriften des §. 995 Satz 2 des Entw. II Anwendung finden, bringt nur eine auch dem Sinne des Entw. entsprechende Folgerung aus §. 1311 zum Ausdrucke (vergl. Mot. S. 254 unter III). Der §. m[1] blieb unangefochten.

Die S. 135 in der Anm. zu §. m[1] vorgeschlagenen §§. 668e, 668h und 702a d. C.P.O. geben die §§. 1314, 1315 sachlich unverändert wieder.

VII. Es folgte die Berathung des §. n[1] des Gegenentw., wonach die Gläubiger der Frau Befriedigung aus dem eingebrachten Gute nicht verlangen können für die nach der Eheschließung entstandenen Verbindlichkeiten aus Rechtsgeschäften und Rechtsstreitigkeiten, welche nach den §§. z bis d[1] in Ansehung des eingebrachten Gutes dem Manne gegenüber unwirksam sind, und wonach die Erstattung der Kosten eines Rechtsstreits auch dann aus dem eingebrachten Gute verlangt werden kann, wenn das Urtheil in Ansehung des eingebrachten Gutes dem Manne gegenüber unwirksam ist. §. 1312 Nr. 1; Gegenentw. §. n[1]. Beschränkung der Haftung.

Der Abs. 1 des §. n[1] stimmt mit dem §. 1312 Nr. 1 Theilsatz 1 Theil 1 überein. Im Abs. 2 ist die Haftung des eingebrachten Gutes für die Kosten eines von der Frau geführten Rechtsstreits in dem Falle, wenn das ergehende Urtheil in Ansehung des eingebrachten Gutes dem Manne gegenüber unwirksam ist, abweichend vom §. 1312 Nr. 1 Theilsatz 1 Theil 1 und Theilsatz 4 geregelt.[1] Nach dem Entw. ist die Haftung ausgeschlossen sowohl für die gerichtlichen Kosten als auch für die dem Gegner zu ersetzenden Kosten, soll aber für letztere Kosten dann eintreten, wenn der Rechtsstreit von der Ehefrau als Beklagten geführt worden ist und eine Ehegutsverbindlichkeit betroffen hat. Nach dem

[1]) Bezüglich des 2. und 3. Theilsatzes des §. 1312 Nr. 1 vergl. §. a[1] des Gegenentw.

Gegenentw. tritt dagegen die Haftung sowohl für die gerichtlichen als für die dem Gegner zu ersetzenden Kosten stets ein (vergl. S. 183 unter III).

Zu §. n[1] lagen die Anträge vor:

1. im Abs. 1 die Worte „und Rechtsstreitigkeiten" zu streichen;
2. im Abs. 1 statt „und Rechtsstreitigkeiten" zu setzen „und aus gerichtlichen Entscheidungen";
3. den Abs. 2 des §. n[1] zu fassen:

   Erstattung der Kosten eines Rechtsstreits kann ohne Rücksicht darauf, ob das Urtheil in Ansehung des Eheguts dem Manne gegenüber wirksam ist, aus dem Ehegute verlangt werden, wenn in dem Rechtsstreite die Frau die Klägerin war oder der Rechtsstreit eine Verbindlichkeit der Frau betraf, deren Erfüllung der Gläubiger aus dem Ehegute verlangen konnte.
4. im Eingange des Abs. 2 statt „Erstattung" zu setzen „die Bezahlung".

A. Zum Abs. 1 wurde der Antrag 1 abgelehnt, der Antrag 2 angenommen.

Man hatte erwogen:

Wenn der Gegenentw. von Verbindlichkeiten aus Rechtsstreitigkeiten spreche, so sei diese Wendung allerdings bedenklich; man würde darunter vielleicht eine Haftung der Frau nach dem zu §. 85 Abs. 1 d. C.P.O. beschlossenen Zusatze (Anm. zu §. 763 des Entw. II unter 3a) verstehen können. Gemeint seien nur Verbindlichkeiten aus Urtheilen. Der Antragsteller zu 1 wolle diese Verbindlichkeiten aus demselben Grunde unerwähnt lassen, aus welchem die Komm. zu §. 703 des Entw. II beschlossen habe, den Fall auszuscheiden, wenn die Verpflichtung zur Entrichtung einer Leibrente auf Urtheil beruht, weil nämlich durch ein Urtheil niemals eine Verbindlichkeit begründet, sondern nur eine solche festgestellt werde. Indessen komme in Betracht, daß nach einer verbreiteten Meinung das Urtheil des in §. 779 d. C.P.O. bezeichneten Inhalts konstitutive Bedeutung habe. Auch durch den Zuschlag in der Zwangsversteigerung werde die Verbindlichkeit des Erstehers zur Zahlung des Kaufpreises begründet. Der Antragsteller zu 1 habe zwar bestritten, daß in diesen Fällen eine Verbindlichkeit durch ein Urtheil begründet werde. Es erscheine jedoch vorsichtiger, an dieser Stelle nicht von einer Erwähnung der fraglichen Verbindlichkeiten ganz abzusehen, und zwar empfehle es sich, statt von Urtheilen von gerichtlichen Entscheidungen zu sprechen.

B. Zum Abs. 2 wurde der Antrag 3 abgelehnt.

Man hatte erwogen:

Der Antrag wolle die Haftung des eingebrachten Gutes für die Kosten eines von der Frau geführten Rechtsstreits, in welchem das ergehende Urtheil in Ansehung des eingebrachten Gutes dem Manne gegenüber unwirksam ist, nur insofern erweitern, als er auch für die Kosten eines von der Frau geführten Aktivprozesses das eingebrachte Gut haften lassen wolle. Diese Erweiterung sei durch die Analogie mit den aus unerlaubten Handlungen entstehenden Verbindlichkeiten der Frau und durch die billige Rücksicht auf den von der Frau beklagten Dritten, der genöthigt sei, sich auf den Prozeß einzulassen, gerechtfertigt. Es empfehle sich aber, mit der Vorlage die Haftung des ein-

gebrachten Gutes für die Kosten auf alle Passivprozesse der Frau, auch auf die nicht eine Ehegutsverbindlichkeit betreffenden, auszudehnen. Gegen den Vorschlag sei zwar eingewendet worden, es sei ungerecht gegenüber dem Manne, wenn dieser die Bezahlung der Kosten eines von der Frau als Beklagten geführten Rechtsstreits über Vorbehaltsgut oder über eine ohne seine Zustimmung eingegangene Verbindlichkeit oder eine persönliche Angelegenheit der Frau aus dem eingebrachten Gute dulden müsse. Indessen wenn der Mann schon nach dem Entw. einer Beeinträchtigung seiner Rechte in Ansehung des eingebrachten Gutes durch unerlaubte Handlungen der Frau ausgesetzt sei, so lasse sich nicht absehen, weshalb es ungerecht sein solle, wenn der Mann die Bezahlung der Kosten eines von der Frau als Beklagten frivolerweise geführten Rechtsstreits, z. B. über Vorbehaltsgut, aus dem eingebrachten Gute dulden müsse. Die Gerechtigkeit verlange nur, daß unter gewissen Voraussetzungen die Kosten eines von der Frau geführten Rechtsstreits im Verhältnisse der Ehegatten unter einander dem Vorbehaltsgute zur Last fallen (vergl. §. g¹ des Gegenentw.). Durch den §. n¹ Abs. 2 werde nebenbei eine höchst wünschenswerthe Vereinfachung des Entw. erzielt.

VIII. Der §. o¹ des Gegenentw., welcher mit §. 1312 Nr. 2 übereinstimmt, blieb unbeanstandet. Derselbe befreit ebenso wie der §. p¹ in noch weiterem Umfange das eingebrachte Gut von der Haftung für die Schulden der Frau. §. 1312 Nr. 2; Gegenentw. §. o¹.

IX. Es folgte die Berathung des §. p¹ des Gegenentw. §. 1312 Nr. 3; Gegenentw. §. p¹.

Der §. p¹ Abs. 1 giebt den §. 1312 Nr. 3 unverändert wieder. Der Abs. 2 bezweckt, das in der Kritik (Zus. d. gutachtl. Aeuß. IV S. 156 unter 4) als möglich bezeichnete Mißverständniß auszuschließen, daß als eine Verbindlichkeit im Sinne des Abs. 1, die in Folge des Besitzes einer zum Vorbehaltsgute gehörenden Sache entstanden ist, auch die Unterhaltsverpflichtung der Frau insoweit anzusehen sei, als sie durch den Besitz von Vorbehaltsgut begründet oder vergrößert sei.

Zum Abs. 2 lag der Antrag vor:

> denselben zu streichen, für den Fall der Beibehaltung aber statt „dem Besitze“ zu setzen „dem Vorhandensein“.

Die Komm. entschied sich für die Streichung des Abs. 2. Sie war der Ansicht: Das bezeichnete Mißverständniß sei nur möglich, wenn man die fragliche Unterhaltsverpflichtung der Frau als eine durch den Besitz von Vorbehaltsgut begründete oder erweiterte ansehe. Diese Annahme würde jedoch auf einer Verwendung des Wortes „Besitz“ in einem nicht technischen Sinne beruhen. Da der §. p¹ Abs. 1 selbstverständlich von „Besitz“ im technischen Sinne spreche, gebe sein Wortlaut zu dem gefürchteten Mißverständnisse keine Veranlassung.

Der §. 1313 ist im Zusammenhange mit den §§. 1363, 1425, 1431 behandelt.

278. (S. 5285 bis 5304.)

I. Die Komm. setzte die Berathung der Vorschriften über das gesetzliche eheliche Güterrecht fort und wandte sich dem §. q¹ des Gegenentw. zu (vergl. S. 183 unter V), welcher dem §. 1316 entspricht und die Verbindlichkeiten der Frau aufführt, die im Verhältnisse der Ehegatten zu einander dem Vorbehalts- §§. 1297 Abs. 1, Nr. 5, 6; 1316; Gegenentw. §§. s, q¹.

Ausgleichung zw. eingebrachtem Gute und Vorbehaltsgute.

gute zur Last fallen, darunter in Nr. 4 die Kosten eines Rechtsstreits, welcher in Ansehung des eingebrachten Gutes dem Manne gegenüber unwirksam ist.

Zu §. 9¹ lagen die Unteranträge vor:

a) in Nr. 4 nach „unwirksam ist" einzufügen:

sofern er nicht eine Verbindlichkeit der Frau betraf, deren Erfüllung der Gläubiger aus dem Ehegute verlangen konnte.

b) in Nr. 4 nach „unwirksam ist" einzufügen:

sofern nicht der Rechtsstreit eine Verbindlichkeit der Frau, deren Erfüllung der Gläubiger aus dem eingebrachten Gute verlangen konnte, oder eine persönliche Angelegenheit der Frau betraf und die Aufwendungen den Umständen nach geboten waren.

c) die Nr. 3 zu fassen:

3. die Kosten eines Rechtsstreits über eine der in den Nr. 1, 2 bezeichneten Verbindlichkeiten.

A. Zunächst wurde die Nr. 4 des §. q¹ erörtert und dabei der noch nicht erledigte §. s des Gegenentw. in Betracht gezogen, welcher bestimmte Prozeß- und Vertheidigungskosten der Frau der ehelichen Nutznießung zur Last legt.

Zur Nr. 1 des §. s war von zwei Seiten beantragt, den Schluß zu fassen:

sofern der Gläubiger die Bezahlung der Kosten aus dem Ehegute verlangen kann und dieselben nicht dem Vorbehaltsgute zur Last fallen.

Nach §. 1316 Abs. 2 Nr. 4 fallen dem Vorbehaltsgut im Verhältnisse der Ehegatten unter einander die Ehegutsverbindlichkeiten zur Last, welche aus einem Rechtsstreite zwischen dem Manne und der Frau in Ansehung der Kosten des Rechtsstreits entstanden sind. Der Gegenentw. entspricht dieser Vorschrift, fügt aber hinzu (der Zusatz hängt mit der zu §. n¹ beschlossenen Erweiterung des §. 1312 Nr. 1 zusammen), daß dem Vorbehaltsgut auch die Kosten eines von der Frau geführten Rechtsstreits zur Last fallen, wenn das Urtheil in Ansehung des eingebrachten Gutes dem Manne gegenüber unwirksam ist, etwa weil derselbe seine Zustimmung zur Führung des Rechtsstreits versagt hat. Die Unteranträge a und b machen hiervon wieder eine Ausnahme und zwar beide übereinstimmend für den Fall, daß der Rechtsstreit eine Verbindlichkeit der Frau betroffen hat, deren Erfüllung der Gläubiger aus dem eingebrachten Gute verlangen konnte, der Unterantrag b auch für den Fall, daß der Rechtsstreit eine persönliche Angelegenheit der Frau betroffen hat. Nach dem Unterantrage b sollen aber dem Manne in beiden Fällen nur diejenigen Aufwendungen zur Last fallen, welche den Umständen nach geboten waren.

Der Zusatz des Gegenentw. wurde von keiner Seite beanstandet. Zu Gunsten des Unterantrags b wurde bemerkt:

Bereits nach dem Entw. habe der Mann die Kosten eines Rechtsstreits zu tragen, den die Frau als Beklagte geführt hat, sofern der Prozeß eine Verbindlichkeit der Frau betroffen hat, deren Erfüllung der Gläubiger aus dem eingebrachten Gute verlangen konnte (vergl. §. 1312 Nr. 1 Theilsatz 4). Dieser Satz sei aus den in den Mot. IV S. 265 entwickelten Gründen zu billigen. Allerdings aber werde man dem Manne nur die Kosten auferlegen können, die den Umständen nach nothwendig gewesen seien; für frivoles oder chikanöses Prozessiren der Frau brauche der Mann nicht aufzukommen. Die Haftung des

Mannes für die Kosten eines Rechtsstreits, der persönliche Angelegenheiten der Frau betroffen habe, ergebe sich aus der Erwägung, daß das eingebrachte Gut immerhin Vermögen der Frau sei und es ordnungsmäßiger Verwaltung entspreche, Prozeßkosten aus den laufenden Einkünften des Vermögens zu bestreiten; es sei um deswillen nicht unbillig, wenn sie die Erstattung der Kosten verlange, die durch einen von ihr über persönliche Angelegenheiten geführten Rechtsstreit erwachsen seien. Die Haftung des Mannes werde aber auch hier insoweit zu beschränken sein, daß derselbe nur die den Umständen nach nothwendigen Kosten zu tragen habe.

Von einer Seite wurde die Beschränkung der Haftung des Mannes auf die nothwendigen Kosten für den ersten Fall bemängelt: Soweit der Mann der Frau gegenüber nach §. s verpflichtet sein werde, solche Kosten zu tragen, sei er auch dem Gläubiger gegenüber nach dem bereits angenommenen §. t verpflichtet, die Kosten zu erstatten. Es könne zu einer Beeinträchtigung des Gläubigers führen, wenn man dem Manne gestatte, sich darauf zu berufen, daß die durch die Prozeßführung der Frau entstandenen Kosten nicht nothwendig gewesen seien. Der Widerspruch wurde indessen zurückgezogen, nachdem darauf hingewiesen worden war, daß der Gläubiger nicht eigentlich verkürzt werde, da er durch den §. t ein ihm zunächst überhaupt nicht zustehendes, mit dem Anspruche gegen die Frau konkurrirendes Recht gegen den Mann erhalten habe, daß aber die Rücksicht auf den Gläubiger keinesfalls dazu führen könne, im Verhältnisse zwischen Mann und Frau dem Manne eine Haftung für alle Kosten aus Rechtsstreitigkeiten der bezeichneten Art aufzuerlegen, selbst wenn dieselben lediglich durch eine unverständige oder frivole Art der Prozeßführung verursacht seien.

Nachdem auch der Antragsteller zu a sein Einverständniß erklärt hatte, wurde der Unterantrag b einstimmig angenommen.

B. Der übrige Theil des §. q^1, welcher mit dem §. 1316 sachlich übereinstimmt (es ist nur der Abs. 1 als entbehrlich weggelassen), wurde ohne Widerspruch angenommen und der Unterantrag c, welcher keine materielle Aenderung des §. q^1 Nr. 3 bezweckt, der Red.Komm. überwiesen.

C. Der §. s Nr. 1 entspricht dem §. 1297 Abs. 1 Nr. 5, weicht aber von dem Entw. in zwei Richtungen ab; einmal ist die Vorschrift auf die Kosten eines vom Manne gemäß §. i geführten Rechtsstreits erstreckt, und sodann soll, wenn die Frau den Rechtsstreit geführt hat, darauf abgestellt werden, ob das Urtheil in Ansehung des eingebrachten Gutes dem Manne gegenüber wirksam ist (vergl. S. 179 unter 6). Der §. s Nr. 1 wurde mit dem im Unterantrage vorgeschlagenen Zusatze, welcher mit der zu §. q^1 Nr. 4 beschlossenen Aenderung im Zusammenhange steht, angenommen.

D. Gegen den §. s Nr. 2 wurde ein Widerspruch nicht erhoben. Vom §. 1297 Nr. 6 weicht der §. s Nr. 2 aus den in dem Prot. der Subkomm. (S. 179 unter 7) angeführten Gründen insofern ab, als die Verpflichtung des Mannes auf alle Kosten des Strafverfahrens, deren Aufwendung den Umständen nach geboten war oder mit Zustimmung des Mannes erfolgt ist, erstreckt wird.

§. 1328; Gegenentw. §. r¹. Beendigung des Güterstandes: auf Antrag der Frau,

II. Es folgte die Berathung der 7. Abtheilung dieses Abschnitts, welche von der Beendigung der ehelichen Verwaltung und Nutznießung handelt.

Der §. r¹ des Gegenentw. führt die Gründe auf, aus welchen die Frau auf die Aufhebung zu klagen berechtigt ist (vergl. S. 184 unter VII).

Hierzu waren die Anträge gestellt:

1. den Eingang des §. r¹ zu fassen:

   Die Frau kann die Aufhebung der Verwaltung und Nutznießung des Mannes verlangen ꝛc.

und

a) im §. 779 Abs. 1 d. C.P.O. als Satz 2 einzufügen:

   Ist der Schuldner zur Schließung eines Vertrags verurtheilt, so gilt der Vertrag mit dem Eintritte der Rechtskraft als geschlossen.

b) im §. s¹ die Nr. 1 zu streichen;

c) im §. x¹ Abs. 1 Satz 1 statt „auf die Wiederherstellung seiner Rechte klagen" zu sagen „die Wiederherstellung seiner Rechte (durch Ehevertrag) zu verlangen" und den Abs. 2 zu streichen;

2. in Nr. 1 die Worte „Abs. 1" hinter §. w zu streichen;
3. die Nr. 2 zu streichen, eventuell die Worte „nach dem Ermessen des Gerichts" zu streichen;
4. die Nr. 3 zu fassen:

   3. wenn der Mann die ihm nach §. w Abs. 2 der Frau und den gemeinschaftlichen Abkömmlingen gegenüber obliegende Unterhaltspflicht verletzt hat oder die zur Gewährung des Unterhalts erforderlichen Einkünfte des eingebrachten Gutes durch Zuwiderhandeln gegen die Regeln einer ordnungsmäßigen Verwaltung mindert und für die Zukunft eine erhebliche Gefährdung des Unterhalts zu besorgen ist.

5. α) dem §. 25 Nr. 2 d. K.O. und dem §. 3 Nr. 4 des Anfechtungsges. v. 21. Juli 1879 folgende Fassung zu geben:

   2. (4.) die in den letzten zwei Jahren vor der Eröffnung des Verfahrens von dem Gemeinschuldner vorgenommenen unentgeltlichen Verfügungen zu Gunsten seines Ehegatten, sowie eine innerhalb dieses Zeitraums von ihm bewirkte Sicherstellung der auf Grund des gesetzlichen Güterrechts seiner Ehefrau zustehenden Ersatzansprüche oder Erfüllung der kraft Gesetzes erst nach Beendigung der Verwaltung und Nutznießung ihres eingebrachten Gutes zu erfüllenden Ersatzverbindlichkeiten, es sei denn, daß er zu der Sicherstellung oder der Erfüllung schon vor diesem Zeitraume verpflichtet war;

   β) für den Fall der Ablehnung dieses Antrags, in beiden Gesetzen die Worte „sowie eine innerhalb . . . . . verpflichtet war" zu streichen.

Die Anträge 2, 3 und 4 wurden angenommen, womit sich die Anträge 1b und 1c erledigten, die Anträge 1, 1a und 5 wurden abgelehnt.

Der §. r¹ entspricht dem §. 1328.

A. Man erörterte zunächst den Eingang des Paragraphen. Der Entw. giebt der Frau in den im §. 1328 bezeichneten Fällen das Recht, die Aufhebung der Verwaltung und Nutznießung des Mannes zu verlangen, gestaltet dieses Recht aber nicht als Anspruch auf Schließung eines die Verwaltung und Nutznießung aufhebenden Vertrags, sondern als ein dem Rechte auf Ehescheidung ähnliches Recht, im Wege der Klage die Aufhebung der Nutznießung und Verwaltung unmittelbar durch Urtheil zu verlangen. Der Gegenentw. will dieses Verhältniß nicht ändern, sondern nur zu deutlicherem Ausdrucke bringen. Der Antrag 1 will dagegen der Frau das Recht geben, von dem Manne die Schließung eines Vertrags zu verlangen, und im Zusammenhange damit den §. 779 d. C.P.O. dahin ergänzen, daß, wenn Jemand zur Schließung eines Vertrags verurtheilt ist, der Vertrag mit dem Eintritte der Rechtskraft als geschlossen gilt. In dem Falle des §. r¹ (1328) würde also im Endergebnisse keine Aenderung eintreten.

Der Antragsteller zu 1 bemerkte:

Die in den Mot. IV S. 302 für die konstitutive Wirkung eines auf Grund des §. 1328 ergehenden Urtheils angeführte Analogie mit dem Urtheile, welches eine Ehescheidung ausspricht, sei nicht zutreffend. Denn bei der Ehescheidung handele es sich um eine Aeußerung der staatlichen Machtgewalt; das Verfahren im Ehescheidungsprozesse sei in verschiedener Weise abweichend von dem gewöhnlichen Verfahren geordnet, um eine materiell richtige Feststellung der Verhältnisse zu ermöglichen. Der Grund für die im Falle des §. 1328 ausgesprochene konstitutive Wirkung des Urtheils sei vielmehr ein allgemeiner, der für alle Fälle des §. 779 d. C.P.O. zutreffe, soweit es sich um die Verurtheilung zum Abschluß eines Vertrags handele. Die in den Mot. III S. 197 im Hinblick auf ein den Schuldner zur Auflassung verurtheilendes Erkenntniß vertretene Anschauung, daß durch ein solches Urtheil lediglich die Willenserklärung des einen Theiles ersetzt werde, sei nicht richtig. Das Urtheil könne nicht die Bedeutung haben, daß der Schuldner eine ihn nach dem Belieben des Gläubigers dauernd bindende Offerte abgegeben haben solle, sondern mit dem Urtheile müsse das Rechtsverhältniß endgültig klar gestellt werden. Es müsse so angesehen werden, als habe der Gläubiger seinerseits, indem er das Urtheil erwirke, den Willen bekundet, den Vertrag zu schließen. Es werde sich empfehlen, den §. 779 d. C.P.O. entsprechend zu ergänzen.

Dieser Auffassung wurde von einer Seite zugestimmt, von mehreren anderen Seiten aber widersprochen. Die Analogie des Ehescheidungsurtheils sei durchaus zutreffend. Die geschichtliche Entwickelung, insbesondere im Gebiete des französischen Rechtes, zeige deutlich, daß es sich bei der Klage auf Gütertrennung wesentlich darum handele, der Frau durch richterlichen Spruch Schutz gegen den Mann zu gewähren. Das Urtheil habe ebenso wie bei der Ehescheidung die Bedeutung, durch die Gewalt des Staates der Frau zu helfen. Der Grund für die Regelung des §. 1328 sei also besonderer Natur. — Die im Antrage vertretene Auffassung des §. 779 d. C.P.O. entspreche nicht der Auffassung des Lebens. Der Gläubiger, welcher z. B. ein Urtheil auf Auflassung erwirke, wolle sich damit des Rechtes nicht begeben, auf die Auflassung zu verzichten. Da der Schuldner, bis der Gläubiger von seinem Rechte Ge-

brauch gemacht habe, über das Grundstück weiter verfügen konne, so könne von einer besonderen Härte gegen den Schuldner nicht die Rede sein.

Von einer Seite wurde noch bemerkt: Die Regelung des Entw. verdiene vor derjenigen des Antrags 1, welcher im Falle des §. 1328 den Abschluß eines Ehevertrags supponire, um deswillen den Vorzug, weil dadurch die Anfechtbarkeit des Urtheils erheblich eingeschränkt werde; denn das nach §. 1328 ergehende Urtheil könne nicht wie jeder andere Vertrag auf Grund der K.O. oder des Anfechtungsges. angefochten werden, wenn auch eine Anfechtung des Urtheils nicht absolut ausgeschlossen sein möge. Dieser Auffassung wurde von anderer Seite lebhaft widersprochen.

Die Mehrheit der Komm. war der Ansicht, daß keine Veranlassung vorliege, den §. 779 d. C.P.O. eingehender zu erörtern, da der §. 1328, der in seinem Ergebnisse zu billigen sei, eine Aenderung des §. 779 nicht nothwendig bedinge. Man werde deshalb auf die allgemeine Frage der rechtlichen Natur solcher Urtheile, welche die Verpflichtung zur Eingehung eines Vertrags aussprechen, nicht einzugehen haben. Der Eingang des §. r¹ wurde dementsprechend unter Ablehnung des Antrags 1 nach dem Gegenentw. gebilligt.

B. Die Nr. 1 des §. r¹ entspricht materiell der Nr. 1 des §. 1328. Mit der im Antrage 2 vorgeschlagenen Anführung des ganzen §. w (der §. r¹ zitirt nur den Abs. 1 des §. w) erklärte man sich, da die Aenderung den zum §. w gefaßten Beschlüssen entspricht, einverstanden.

C. Hinsichtlich der Nr. 2 des §. r¹, welche im Gegenentw. neu hinzugefügt ist, ergab sich Einverständniß darüber, daß die Vorschrift durch die Beschlüsse zu dem §. w und der Nr. 1 des §. r¹ entbehrlich geworden sei, und man beschloß dementsprechend, die Nr. 2 in Uebereinstimmung mit dem Antrage 3 zu streichen.

D. Im Zusammenhange mit der Nr. 2 des §. r¹ stand der im Antrage 5 gemachte Vorschlag, den §. 25 d. K.O. und den §. 3 des Anfechtungsges. zu ändern.

Der prinzipale Antrag 5 schließt eine Abänderung der in der vorigen Sitzung zu dem §. w gefaßten Beschlüsse in sich. Die Komm. lehnte es ab, nochmals in die Berathung des §. w einzutreten; der prinzipale Antrag 5 erschien damit als erledigt. Der eventuelle Antrag 5 will im §. 25 d. K.O. und im §. 3 des Anfechtungsges. die Worte „sowie innerhalb ..... verpflichtet war“ streichen, da sich die Beschränkung des §. 25 Nr. 2 d. K.O. und des §. 3 Nr. 4 des Anfechtungsges. auf die unentgeltlichen Verfügungen des Schuldners zu Gunsten seines Ehegatten sachlich als Konsequenz aus den zum §. w gefaßten Beschlüssen ergebe (vergl. die Ausführungen S. 200). Die Mehrheit der Komm. verkannte nicht, daß die Fassung, die man dem §. w gegeben habe, geeignet sei, die materielle Anwendbarkeit des §. 25 d. K.O. und des §. 3 des Anfechtungsges. in den bezeichneten Fällen einzuschränken, war aber der Ansicht, daß es Sache der Revision der K.O. sein werde, eine etwaige Aenderung des §. 25 und des §. 3 des Anfechtungsges., sofern dieselben durch die Bestimmungen des B.G.B. als überflüssig geworden anzusehen seien, herbeizuführen. Die Komm. habe, da ihr die Revision der K.O. nicht obliege, keine Veranlassung, anläßlich der Berathung des B.G.B. Aenderungen der K.O. zu beschließen. Der eventuelle Antrag 5 wurde hierauf ebenfalls abgelehnt.

E. Die Nr. 3 des §. r[1] giebt die Nr. 2 des §. 1328 wieder.

Der Antrag 4 will im Satze 1 lediglich darauf abstellen, daß der Mann seiner Verpflichtung zur Gewährung des Unterhalts an die Frau und die Kinder nicht nachgekommen ist und für die Zukunft eine erhebliche Gefährdung der Unterhaltsansprüche dieser zu besorgen ist, während es nach dem Entw., dessen Absicht aber in diesem Punkte nicht ganz deutlich ist, und jedenfalls nach dem Gegenentw. darauf ankommen soll, ob der Mann seine Verpflichtung schuldhaft verletzt hat. Der Antragsteller zu 4 bemerkte: Die Frau müsse die Aufhebung der Nutznießung und Verwaltung des Mannes verlangen können, wenn sich derselbe unfähig zeige, das eingebrachte Gut ordnungsmäßig zu verwalten, derart daß der Unterhalt der Familie nicht erlangt werde und auch für die Zukunft gefährdet erscheine. Auf ein Verschulden des Mannes könne es dabei nicht ankommen, da das Interesse der Familie in solchem Falle der Rücksicht auf den Mann vorangehe. Der Antrag 4 wurde darauf insoweit ohne Widerspruch angenommen. Die weitere Aenderung des ersten Satzes hat nur redaktionelle Bedeutung.

Der Antrag auf Streichung des Satzes 2, der mit dem zu §. u angenommenen Zusatze zusammenhängt, wurde, soweit dadurch eine sachliche Aenderung herbeigeführt werden sollte, zurückgenommen.

F. Die Nr. 4, 5 des §. r[1], welche den Nr. 3, 4 des §. 1328 entsprechen — es ist nur der Satz 2 der Nr. 4 als entbehrlich gestrichen —, wurden nicht beanstandet.

III. Der §. s[1] des Gegenentw. (vergl. S. 183 unter VII) entspricht dem §. 1327 Abs. 1. Er führt die gesetzlichen Beendigungsgründe der Verwaltung und Nutznießung auf. Die Nr. 1, 5 sind als selbstverständlich fortgelassen, die Nr. 4 ist entsprechend dem §. 7 des Entw. II in der Fassung geändert. Der Abs. 2 des §. 1327 ist als entbehrlich fortgelassen. Der §. s[1] wurde von keiner Seite beanstandet. Der oben unter II mitgetheilte Antrag 1b erschien durch den zu §. r[1] gefaßten Beschluß als erledigt. §. 1327 Abs. 1; Gegenentw. §. s[1]. durch Konkurs und Todeserklärung des Mannes.

IV. Der §. t[1] des Gegenentw., welcher den Mann verpflichtet, nach der Beendigung des Güterstandes der Frau Rechenschaft abzulegen und ihr das eingebrachte Gut herauszugeben, entspricht im Abs. 1 Satz 1 dem §. 1324 Abs. 1 in Verbindung mit den §§. 597, 598, 698 des Entw. II; der Mann soll aber erst nach der Beendigung des Güterstandes verpflichtet sein, Rechenschaft abzulegen, während der Entw. eine solche zeitliche Beschränkung nicht kennt. Der Satz 2 erklärt die §§. 532, 533 des Entw. II für anwendbar, wenn zum eingebrachten Gute ein landwirthschaftliches Grundstück oder ein Landgut gehört. Der Abs. 2 entspricht dem §. 1329. Die Vorschrift wurde nicht beanstandet. §. 1324 Abs. 1, §. 1329; Gegenentw. §. t[1]. Rechenschafts- und Herausgabepflicht des Mannes.

V. Der §. u[1] des Gegenentw. (vergl. S. 175 unter I), welcher dem §. 1292 in Verbindung mit dem §. 965 des Entw. II entspricht, wurde nicht beanstandet. §. 1292 verb. mit §. 1008; Gegenentw. §. u[1]. Einfluß von Miethe und Pacht.

Von einer Seite war folgender Zusatz vorgeschlagen:

> Entspricht die Vereinbarung der in dem Vertrage bestimmten Dauer des Mieth- oder Pachtverhältnisses einer ordnungsmäßigen Verwaltung, so kann die Frau das Mieth- oder Pachtverhältniß nicht nach §. 965 des Entw. II kündigen.

Der Vorschlag entspricht einem von der Kritik geäußerten Wunsche und wurde im Wesentlichen aus den in der Zus. d. gutachtl. Aeuß. VI S. 621 f. angegebenen Gründen befürwortet.

Die Komm. war der Ansicht, daß die Bestimmung kein klares und einfaches Recht schaffe. Es sei mißlich, wenn es im Verhältnisse zwischen der Frau und dem Dritten darauf ankomme, ob der Mann beim Abschlusse des Vertrags wie ein ordentlicher Verwalter gehandelt habe. Auch sei ein dringendes Bedürfniß für die vorgeschlagene Bestimmung nicht anzuerkennen. Der Dritte werde regelmäßig in der Lage sein, vor dem Abschlusse des Vertrags eine Entscheidung über die Zustimmung der Frau herbeizuführen, wenn anzunehmen sei, daß der Vertrag über die Dauer der Verwaltung des Mannes hinausreichen werde. Dementsprechend lehnte man den vorgeschlagenen Zusatz ab.

§. 1327 Abs. 2; Gegenentw. §. v¹. **VI.** Der §. v¹ des Gegenentw., welcher dem §. 1327 Abs. 2 entspricht, wurde nicht beanstandet.

VII. Wegen des §. w¹ siehe unter XI.

§§. 1331, 1332; Gegenentw. §. x¹. Wiederherstellung des gesetzl. Güterstandes. **VIII.** Der §. x¹ des Gegenentw. (vergl. S. 184 unter VIII) will die Vorschriften der §§. 1331, 1332 wiedergeben. Im Eingange ist gesagt: „Der Mann kann klagen" statt „kann .... verlangen" (vergl. insoweit oben unter II A). Durch diese Fassung wird klargestellt, daß es sich nicht um einen verjährbaren Anspruch handelt. Der §. x¹ wurde nicht beanstandet; der oben unter II mitgetheilte Antrag 1c erschien durch die zu §. r¹ gefaßten Beschlüsse als erledigt.

IX. Die in dem Gegenentw. zum §. d gemachte Anmerkung (vergl. den Wortlaut S. 130 ff.) wurde sachlich gebilligt. — Die zu den §§. 1314 und 1327 gemachten Anmerkungen erschienen als erledigt.

§ 1313. **X.** Der im Gegenentw. (vergl. S. 183 unter III) nicht berührte §. 1313 (vergl. die Anm. zu §. x¹ des Gegenentw.) wurde sachlich gebilligt, jedoch in den zweiten Titel des Abschnitts II versetzt.

Verhältniß der Gütertrennung zum gesetzlichen Güterstande. **XI.** Endlich lag noch folgender Antrag vor:

Unter der Ueberschrift „V. Gütertrennung." folgende Vorschriften als §§. y¹ bis d² aufzunehmen:

§. y¹. Ist die Verwaltung und Nutznießung des Mannes ausgeschlossen oder aufgehoben (Gütertrennung), so gelten die Vorschriften der §§. z¹ bis d².

§. z¹. Wie §. 1339.

§. a². Hat die Frau etwas aus ihrem Vermögen zur Bestreitung des ehelichen Aufwandes verwendet oder dem Manne zur Verwendung für diesen Zweck überlassen, so kann sie Ersatz nicht verlangen.

§. b². Wie §. 1340.

§. c². Die Ausschließung oder Aufhebung der Verwaltung und Nutznießung des Mannes ist zu Gunsten ꝛc. wie §. 1336; statt der Worte „Ausschließung, Aufhebung oder Aenderung" zu setzen „Ausschließung oder Aufhebung".

§. d². Wie §. 1337; statt der Worte „die Ausschließung .... hätte erfolgen können" zu setzen: „die Ausschließung oder Aufhebung zu der Zeit des Eintritts der Rechtshängigkeit".

Die Komm. beschränkte sich zunächst auf die Erörterung der prinzipiellen Frage, ob das Recht der Gütertrennung unter den Bestimmungen über den gesetzlichen Güterstand geregelt werden solle, wie dies in obigem Antrage vorgeschlagen ist, während der Entw. das Recht der Gütertrennung als einen vertragsmäßigen Güterstand behandelt.

Der Antrag wurde aus dem Gesichtspunkte bekämpft, daß zwar juristisch das Recht der Gütertrennung als eventueller gesetzlicher Güterstand anzusehen sei, daß aber thatsächlich die Fälle, in denen von vornherein vertragsmäßig Gütertrennung vereinbart werde, die Mehrheit bilden würden, und daß es deswegen zweckmäßiger sein werde, das Recht der Gütertrennung als besonderen Güterstand zu regeln.

Demgegenüber wurde darauf hingewiesen, daß das Recht der Gütertrennung überhaupt nicht als eigentlicher Güterstand angesehen werden könne. Trete Gütertrennung ein, so habe das nur die negative Bedeutung, daß überhaupt kein Güterstand im Sinne des Gesetzes vorliege.

Die Komm. glaubte, daß die Regelung des obigen Antrags gegenüber derjenigen des Entw. den Vorzug verdiene, da dieselbe, abgesehen von den systematischen Gründen, eine Vereinfachung des Gesetzes herbeizuführen geeignet sei. Dementsprechend wurde insoweit prinzipiell der obige Antrag gebilligt.

Einverständniß ergab sich darüber, daß in Folge dieses Beschlusses der §. w1 des Gegenentw. (S. 137) zu streichen sei, und daß ferner der §. b des Gegenentw. (S. 129) in der Weise zu ändern sei, daß unter Streichung des Satzes 2 der Schluß des Satzes 1 zu lauten hat: §. 1330; Gegenentw. §. w1. Gütertrennung.

so ist die Verwaltung und Nutznießung des Mannes ausgeschlossen.

279. (S. 5305 bis 5330.)

I. (Betrifft Geschäftliches.) Eheverträge.

II. Man wandte sich dem über die Eheverträge handelnden dritten Titel des ersten Abschnitts zu, dessen Abtheilung I in den §§. 1333 bis 1337 allgemeine Vorschriften enthält. §. 1333. Vertragsfreiheit.

Zu dem den Begriff und die Zulässigkeit der Eheverträge betreffenden §. 1333 war beantragt:

1. die Vorschrift zu fassen:

   Die Ehegatten können durch Vertrag den kraft Gesetzes eintretenden ehelichen Güterstand (gesetzlicher Güterstand) ausschließen oder ändern (Ehevertrag).

   Ein Ehevertrag kann nur vor Eingehung der Ehe geschlossen werden.

2. zu beschließen:

   Die Ehegatten können durch Vertrag den ehelichen Güterstand bestimmen sowie den bestehenden Güterstand ändern oder aufheben. (Ehevertrag).

   Bestimmen die Ehegatten den Ausschluß des gesetzlichen Güterstandes, ohne einen anderen Güterstand zu bestimmen, so gilt Gütertrennung als vereinbart.

A. Die im Antrage 2 vorgeschlagene Aenderung des Abs. 1 des §. 1333 hat nur redaktionelle Bedeutung. Die im Antrag 1 vorgeschlagene andere Fassung des Abs. 1 hängt mit der in demselben Antrage vorgeschlagenen Aenderung des Abs. 2 zusammen. Der Abs. 1 wurde — vorbehaltlich der Entscheidung über den Antrag 1 — sachlich gebilligt.

B. Der Entw. bestimmt im Abs. 2, daß Eheverträge vor und nach Eingehung der Ehe geschlossen werden können. Der Antragsteller zu 2 billigte diesen Satz, wollte denselben aber als selbstverständlich fortlassen. Nach dem Antrag 1 sollen dagegen Eheverträge, d. h. Verträge, welche den gesetzlichen Güterstand ausschließen oder abändern, nach Eingehung der Ehe nicht mehr zulässig sein.

Die Komm. lehnte den Antrag 1 Abs. 1 ab, womit auch der Abs. 2 dieses Antrags vom Antragsteller für erledigt angesehen wurde.

Man hatte erwogen:

Der Antrag 1 wolle im Anschluß an die Bestimmungen des franz. Rechtes (vergl. Mot. IV S. 305 und über einige andere hieher gehörige Bestimmungen Mot. IV S. 307 Anm. 1) hinsichtlich des ehelichen Güterrechts mit dem Abschlusse der Ehe feste Rechtsverhältnisse schaffen. Es werde zunächst darauf hingewiesen, daß eine Beschränkung der Vertragsfreiheit vielfach im Interesse der Ehegatten, insbesondere der Frau, als erwünscht erscheine, da möglicherweise eine ungebührliche und mißbräuchliche Beeinflussung des einen Ehegatten durch den anderen statthaben könne; vor dem Abschlusse der Ehe sei die Gefahr in dieser Hinsicht geringer, da regelmäßig die Angehörigen in diesen Dingen verständigen Rath zu ertheilen pflegten. — Indessen könne dieser Gesichtspunkt nicht als maßgebend anerkannt werden. Die Komm. sei im Allgemeinen davon ausgegangen, daß die Ehegatten in der Lage seien, ihre Angelegenheiten selbständig und frei zu ordnen, und es erscheine nicht angezeigt, dieselben in diesem einzelnen Punkte zu bevormunden. Der den Ehegatten durch die vorgeschlagene Vorschrift zu gewährende Schutz sei aber auch nur ein scheinbarer, da das Verbot der vertragsmäßigen Aenderung des Güterstandes, nachdem man den Ehegatten im Uebrigen volle Vertragsfreiheit eingeräumt, insbesondere die Schenkungsverbote beseitigt habe, jederzeit umgangen werden könne. Das Schwergewicht scheine bei dem Antrag 1 aber auch mehr darauf gelegt zu werden, daß eine Aenderung oder Ausschließung des gesetzlichen Güterstandes wegen des Verhältnisses zu dritten Personen nach Eingehung der Ehe nicht mehr statthaft sein solle. Die Gläubiger des Ehegatten, Cessionare rc. müßten sich darauf verlassen können, daß die durch das Gesetz oder durch einen vor Eingehung der Ehe abgeschlossenen Vertrag bestimmte Regelung des Güterstandes eine dauernde sei. Das öffentliche Eheregister gewähre in dieser Hinsicht keinen ausreichenden Schutz, denn man könne den Betheiligten nicht zumuthen, bei jedem Rechtsgeschäfte zunächst das Register einzusehen. Bei dieser Begründung werde indessen übersehen, daß ein wesentlicher Unterschied bestehe, je nachdem als gesetzlicher Güterstand die Verwaltungsgemeinschaft oder eine allgemeine oder partikuläre Gütergemeinschaft bestimmt sei. Sei letzteres der Fall, so könne allerdings ein vertragsmäßiger Ausschluß des gesetzlichen Güterstandes für den Kredit, namentlich des Mannes, von erheblicher Bedeutung sein. Bei der Ver-

waltungsgemeinschaft dagegen würden für die Gläubiger des Mannes nur die Früchte des Frauenvermögens in Betracht kommen, und es sei kaum anzunehmen, daß die etwaige Haftung dieser Früchte für den Kredit des Mannes von entscheidender Bedeutung sei. Wenn somit die für den Antrag 1 geltend gemachten Gründe keinesfalls derart seien, daß sie eine Einschränkung der Eheverträge unbedingt erforderlich machten, so sei andererseits zu beachten, daß diese Beschränkung vielfach als große Härte empfunden werden würde, da sich die persönlichen und vermögensrechtlichen Verhältnisse der Ehegatten während der Dauer der Ehe so erheblich ändern könnten, daß eine Aenderung des Güterstandes als dringend wünschenswerth erscheine. Bei der Annahme des Antrags 1 ergebe sich ferner ein mißlicher Konflikt mit den bereits beschlossenen Vorschriften über das Recht der Frau, die Aufhebung des gesetzlichen Güterstandes zu verlangen (vergl. §. d^2 der Zus. d. Red.Komm. S. 363). Wolle man nicht in den letzteren Fällen ein Offizialverfahren eintreten lassen, was aus anderen Gründen unangebracht erscheine, so ergebe sich die Möglichkeit, den vorgeschlagenen §. 1333 Abs. 2 einfach durch einen fingirten Rechtsstreit zu umgehen.

Endlich habe der Antragsteller betont, daß man im Gebiete des franz. Rechtes mit der Einschränkung der Eheverträge durchaus zufrieden sei (vergl. Zus. der gutachtl. Aeuß. IV S. 175). Dieser Thatsache stehe aber die andere Thatsache gegenüber, daß in denjenigen deutschen Rechtsgebieten, in welchen eine Beschränkung der Eheverträge nicht bekannt sei, Mißstände nicht hervorgetreten und Wünsche auf Abänderung des bisherigen Rechtszustandes nicht laut geworden seien.

Nach alledem werde man sich gegen die im Antrag 1 vorgeschlagene Beschränkung der Vertragsfreiheit zu entscheiden haben.

Der Abs. 2 des Entw. erschien nach dem vorstehend mitgetheilten Beschluß als sachlich gebilligt. Man überließ es der Red.Komm., darüber zu befinden, ob die Vorschrift etwa als selbstverständlich gestrichen werden könne.

C. Wegen des Abs. 2 des §. 1333 im Antrage 2, welcher mit dem §. 1338 in Verbindung steht, vergl. unten unter VIII.

III. Zu §. 1334 waren keine Anträge gestellt. §. 1334. Beschränkung des Inhalts.

Von einer Seite wurde bemerkt: Man könne daran denken, neben der im Abs. 2 von der Regel des Abs. 1 gemachten Ausnahme noch eine weitere Ausnahme für den Fall zu treffen, daß ein Ausländer in Deutschland seinen Wohnsitz habe, aber den Wunsch habe, seinen ehelichen Güterstand nach dem Rechte seines Heimathslandes zu normiren. Indessen werde dieser Fall durch die in Aussicht genommenen Bestimmungen über das internationale Privatrecht gedeckt werden, so daß man hier von einer besonderen Bestimmung absehen könne.

IV. Zu §. 1335 lagen die Anträge vor: §. 1335. Vertragsform.

1. den Abs. 1 zu fassen:

Der vor Eingehung der Ehe abgeschlossene Ehevertrag bedarf der gerichtlichen oder notariellen Form.

Nach Eingehung der Ehe kann ein Ehevertrag nur vor Gericht oder Notar geschlossen werden.

2. den Abs. 1 zu fassen:

Der Ehevertrag bedarf der gerichtlichen oder notariellen Form, doch können die Eheschließenden (mit rechtlicher Wirksamkeit) auch vor dem Standesbeamten zu Protokoll erklären, welchem der gesetzlich geregelten Güterstände sie sich unterwerfen wollen.

3. den Abs. 2 zu streichen und durch folgenden §. 1335a zu ersetzen:

Ist ein Ehegatte in der Geschäftsfähigkeit beschränkt, so kann der Ehevertrag nicht durch den gesetzlichen Vertreter abgeschlossen werden.

Der Antrag 2 wurde zurückgezogen, der Antrag 1 abgelehnt und der Strich des Abs. 2 beschlossen.

A. Man erörterte zunächst die im Antrag 1 vorgeschlagene Abänderung des Abs. 1 des §. 1335, welche einem Wunsche der Großherzogl. hessischen Regierung entspricht.

Der Antragsteller bemerkte zur Begründung: Bei der großen Wichtigkeit der Eheverträge sei es von wesentlicher Bedeutung, die Ehegatten vor Uebereilung zu bewahren und eine mißbräuchliche Beeinflussung des einen Ehegatten durch den anderen möglichst abzuwehren. Die Vorschrift, daß die Eheverträge in gerichtlicher oder notarieller Form abzuschließen seien, genüge in dieser Hinsicht nicht vollständig. Der Schwerpunkt sei darauf zu legen, daß die Ehegatten gleichzeitig vor dem Gerichtsbeamten oder dem Notar zu erscheinen hätten; wenn lediglich die gerichtliche oder notarielle Form vorgeschrieben werde, sei aber ein einfacher Austausch der vor verschiedenen Beamten oder Notaren zu verschiedenen Zeiten abgegebenen Erklärungen möglich. Dieser Gedanke scheine allerdings dahin zu führen, allgemein den Abschluß des Vertrags vor Gericht oder vor Notar anzuordnen. Indessen sei die Gefahr bei den vor Eingehung der Ehe abgeschlossenen Verträgen regelmäßig um deswillen nicht so groß, weil es den Betheiligten, insbesondere der Frau, nicht an dem Rathe und Schutze ihrer Angehörigen fehlen werde. Man werde also für die vor Eingehung der Ehe abgeschlossenen Verträge von einer Aenderung des Entw. Abstand nehmen können. Wenn aber die Frau aus dem Kreise ihrer Familie herausgetreten sei, so sei nicht selten die Gefahr einer Beeinflussung durch den Mann vorhanden, und es sei ihr um deswillen ein verstärkter Schutz zu gewähren. Zu beachten sei auch noch, daß es sich bei den nach Eingehung der Ehe abzuschließenden Verträgen häufiger um die Regelung von Einzelfragen handeln werde, bei denen ein sachverständiger Rath durch einen Gerichtsbeamten oder Notar besonders nothwendig sein könne. Wenn man auch dem allgemeinen Satze des französischen Rechtes, daß Eheverträge nach Eingehung der Ehe überhaupt unzulässig seien, seine Zustimmung habe versagen müssen, so sei doch dem darin liegenden Gedanken eines verstärkten Schutzes der Frau insoweit Rechnung zu tragen, daß man für Eheverträge nach Eingehung der Ehe den Abschluß vor Gericht oder vor einem Notar vorschreibe.

Die Mehrheit der Komm. war der Ansicht, daß ein Bedürfniß, die Form der Verträge verschieden zu bestimmen, je nachdem es sich um den Abschluß vor oder nach Eingehung der Ehe handele, nicht dargethan sei, daß aber auch die im Antrag 1 vorgeschlagene Regelung nicht zum Ziele führe, weil die Ehegatten die Verträge durch bevollmächtigte Vertreter schließen lassen könnten.

B. Während der Antrag 1 den Abschluß der Eheverträge gegenüber dem Entw. erschweren wollte, war im Antrage 2 vorgeschlagen, die Erleichterung zu gewähren, daß die Ehegatten auch zu Protokoll des Standesbeamten sollen erklären können, welchem der gesetzlich geordneten Güterstände sie sich unterwerfen wollen.

Abschluß vor dem Standesbeamten.

Der Antragsteller zu 2 führte aus: Der im Antrage 2 gemachte Vorschlag sei in der Kritik von mehreren Seiten befürwortet worden (Zus. d. gutachtl. Aeuß. IV S. 177). Es sei nicht zu verkennen, daß die Frage, ob man die Schließung von Eheverträgen in der vorgeschlagenen Weise erleichtern solle, eine zweifelhafte sei. Gewichtige Gründe sprächen für eine Erleichterung. Jedenfalls werde eine richtige Entscheidung der Frage von Einfluß darauf sein, ob sich das B.G.B. im Volke rasch einleben werde. Die Anhänglichkeit an das bestehende Güterrecht sei vielfach eine sehr große. Verweise man die Betheiligten nur auf den Abschluß eines gerichtlichen oder notariellen Vertrags, so werde der nicht unbeträchtlichen Kosten wegen der unbemittelte Theil der Bevölkerung vielfach darauf verzichten müssen, Eheverträge abzuschließen. Es werde dies aber als eine große Härte empfunden werden. Der Vortheil, den die gerichtliche oder notarielle Form dadurch bieten solle, daß den Ehegatten sachverständiger Rath zu Theil werde, sei oft nur scheinbar vorhanden. Denn vielfach werde eine eingehende Prüfung der Verhältnisse des einzelnen Falles nicht stattfinden und auch der gerichtliche oder notarielle Abschluß des Vertrags schematisch erfolgen. Andererseits sei die Gefahr, daß die geringere Sachkenntniß des Standesbeamten zu Irrthümern und Mißverständnissen führen werde, wohl nicht so erheblich, wenn man daran festhalte, daß der Standesbeamte nicht spezialisirte Verträge aufnehmen, sondern nur die allgemeine Erklärung, nach welchem der gesetzlich geordneten Güterstände die Ehegatten leben wollten, entgegennehmen solle. Durch geeignete Anweisungen seitens der Aufsichtsbehörden an die Standesbeamten werde man diese Gefahr jedenfalls erheblich verringern können. Die Erleichterung des Abschlusses von Eheverträgen werde von weiten Volkskreisen als Wohlthat empfunden werden und die sich hieraus ergebenden Vortheile seien so hoch anzuschlagen, daß es gerechtfertigt erscheine, dem Antrage stattzugeben.

Demgegenüber wurden von mehreren Seiten lebhafte Bedenken gegen den Antrag 2 geäußert: Der Antrag gefährde die Rechtseinheit auf dem Gebiete des ehelichen Güterrechts. In der Kritik sei die Erleichterung des Abschlusses von Eheverträgen vorwiegend von den Anhängern des Regionalsystems empfohlen. Die Komm. habe das letztere aber einstimmig abgelehnt und man dürfe keine Bestimmung in das B.G.B. aufnehmen, welche diesem System in besonderer Weise Vorschub leiste. Wenn die Anhänglichkeit des Volkes an den bestehenden Rechtszustand betont werde, so sei doch darauf hinzuweisen, daß es sich dabei vielfach für die Betheiligten nur um ein leeres Wort handele. Ein sehr großer Theil der Ehegatten kenne thatsächlich den wirklichen Rechtszustand kaum und werde sich bei der Abgabe der Erklärung vor dem Standesbeamten nicht darüber klar sein, welche Bedeutung im Einzelnen die Annahme eines bestimmten Güterstandes habe. Der Standesbeamte, welcher den Betheiligten Auskunft geben solle, werde, auch wenn man ihn mit Anweisungen versehe,

hierzu kaum ausreichend im Stande sein. Die Gefahr sei sehr groß, daß der Standesbeamte die Ehegatten gewohnheitsmäßig zu einem bestimmten — vielleicht durchaus ungeeigneten — Güterstande bestimme. Auch in der Richtung sei der Antrag bedenklich, daß man die Zulässigkeit des Ehevertrags nothgedrungenerweise auf den Fall beschränken müsse, daß im Allgemeinen einer der gesetzlich normirten Güterstände gewählt werde. Wünschten die Betheiligten besondere Abreden zu treffen, so sei der Standesbeamte nicht zuständig. Es könnten auf diese Weise vielfach Irrthümer über die Gültigkeit der getroffenen Vereinbarungen entstehen.

Von einer Seite wurde darauf hingewiesen, daß die Belastung der Standesbeamten mit nebenamtlichen Funktionen bereits sehr groß sei und daß man diese Last nicht noch vermehren dürfe.

Von einer anderen Seite wurde bemerkt, daß man in den rechtsrheinischen Theilen von Hessen, wo bereits jetzt meist dieselben Beamten, welche als Standesbeamten zu fungiren hätten, in ihrer Eigenschaft als Hülfsbeamten der freiwilligen Gerichtsbarkeit gleichzeitig mit der Entgegennahme von Erklärungen der Brautleute über ihre ehelichen Güterverhältnisse betraut seien, in Folge mangelhafter Rechtskenntnisse dieser Beamten mitunter Erfahrungen gemacht habe, die nicht zu Gunsten des Antrags sprächen.

Der Antragsteller erklärte darauf: Er habe keineswegs verkannt, daß die Frage nach verschiedenen Seiten als zweifelhaft angesehen werden müsse. In erster Linie sei es ihm darauf angekommen, eine eingehende Erörterung der Frage herbeizuführen. Nachdem man sich im Wesentlichen gegen den Antrag erklärt habe, ziehe er denselben zurück.

C. Für die Streichung des Abs. 2 war erwogen:

Vom Standpunkte des Entw. sei der Abs. 2 des §. 1335 von nicht unerheblicher Bedeutung, da der Entw. im §. 1294 das Recht des Mannes, über verbrauchbare Sachen des eingebrachten Gutes zu verfügen, erheblich eingeschränkt habe, und es deshalb als wünschenswerth erschienen sei, in dieser Hinsicht die vertragsmäßige Erweiterung der Rechte des Mannes zu erleichtern. Die Komm. habe indessen die Rechte des Mannes in diesem Punkte erweitert (vergl. die §§. m, n und §. o Abs. 2 der Zus. d. Red.Komm. auf S. 356), und es erscheine daher der Abs. 2 des §. 1335 als entbehrlich. Nun sei allerdings gesagt worden, daß der Abs. 2 nicht vollständig überflüssig geworden sei, insbesondere nicht für den Hauptfall, soweit es sich nämlich um die Verfügung über Geld handele. Der Mann dürfe nach den Beschlüssen der Komm. (§. o) über Geld nicht frei verfügen, sondern müsse dasselbe mündelmäßig anlegen. Die praktische Bedeutung des §. 1335 Abs. 2 würde indessen — namentlich da die Frau jedenfalls thatsächlich die Verfügung über ihr Geld gestatten könne — so gering sein, daß man von einer besonderen Vorschrift absehen könne. Gegen die Vorschrift spreche aber auch, daß sie geeignet sei, das Mißverständniß hervorzurufen, als handele es sich in allen Fällen, in denen die Frau dem Manne gestatte, verbrauchbare oder nicht verbrauchbare Sachen beliebig zu veräußern, um einen Ehevertrag, während mitunter nur ein Darlehen in Frage stehe. Andererseits liege kein Grund vor, einen Vertrag, durch welchen dem Manne von vornherein das Eigenthum an sämmtlichen verbrauchbaren Sachen der Frau gegen die Verpflichtung zum Werthersatz einge-

räumt werde, auch dann, wenn er sich zweifellos als Ehevertrag darstelle, von der Formvorschrift des Abs. 1 auszunehmen. Von einer Seite wurde noch bemerkt: Die in Rede stehende Vereinbarung könne überhaupt nicht als eigentlicher Ehevertrag angesehen werden. Es müsse dem Ehegatten frei stehen, im Rahmen des gesetzlichen Güterstandes derartige Beredungen zu treffen. Der Mann solle allerdings das Geld der Frau mündelmäßig anlegen. Die Frau könne aber auch eine andere Anlegung gestatten, insbesondere auch in der Weise, daß der Mann das Geld bei sich selbst anlege. Es beruhe auf einer falschen Grundauffassung der Eheverträge, wenn man in allen solchen Fällen den §. 1335 Abs. 1 anwenden wolle.

V. Man erledigte ferner den unter IV, 3 mitgetheilten §. 1335a, wozu der Antragsteller eventuell beantragte, entsprechend dem §. 1341 Abs. 2 lediglich eine Ordnungsvorschrift dahin zu geben, daß der gesetzliche Vertreter einer in der Geschäftsfähigkeit beschränkten Person einen Ehevertrag für diese nur dann abschließen solle, wenn sie gehört worden sei und sich mit dem Vertrag einverstanden erklärt habe. Haupt- und Eventualantrag wurden abgelehnt. §. 1335a. Abschluß durch den gesetzlichen Vertreter.

Zur Begründung des Antrags wurde bemerkt: Bei der großen Wichtigkeit der Eheverträge müsse als Prinzip aufgestellt werden, daß ein Ehevertrag nur von den Ehegatten selbst abgeschlossen werden könne. Dieses Prinzip lasse sich allerdings für die Fälle, in welchen ein Ehegatte geschäftsunfähig sei, nicht festhalten. Bei der Beschränkung in der Geschäftsfähigkeit lasse es sich aber festhalten und sei auch festzuhalten, obgleich sich Ausnahmefälle denken lassen, in denen es erwünscht sein könne, daß für einen in der Geschäftsfähigkeit beschränkten Ehegatten der Vertreter desselben den Vertrag schließe; denn diese Fälle werden doch nur äußerst selten sein. Selbstverständlich sei es, werde aber nach der Fassung des Antrags nicht verkannt werden, daß der in der Geschäftsfähigkeit beschränkte Vertragschließende der Zustimmung des Vertreters bedürfe. Eventuell sei jedenfalls den Ehegatten und insbesondere der minderjährigen Frau der schwächere Schutz nach Analogie des §. 1341 zu gewähren.

Die Komm. ging davon aus, daß weitaus in der größten Zahl der Fälle die Eheverträge unter Zustimmung beider Ehegatten abgeschlossen würden. Ausnahmsweise könne es indessen Fälle geben, in denen es nicht nur gerechtfertigt, sondern auch wünschenswerth sei, daß der Vertreter eines in der Geschäftsfähigkeit beschränkten Ehegatten direkt den Ehevertrag abzuschließen befugt sei. Wenn z. B. der Mann wegen Verschwendung entmündigt sei, so müsse es statthaft sein, ohne Prozeßverfahren direkt durch den Vertreter desselben die Aufhebung der Verwaltung und Nutznießung des Mannes herbeizuführen. Für die besonderen Fälle, daß es sich darum handele, die allgemeine Gütergemeinschaft einzuführen, sei bereits durch den §. 1341 Abs. 2 Vorsorge getroffen. Ein Bedürfniß zu einer Spezialbestimmung im Sinne des Antrags könne nicht anerkannt werden, zumal man sich doch wohl darauf verlassen dürfe, daß ein gewissenhafter Vertreter einen Ehevertrag für den Vertretenen nicht schließen werde, ohne diesen zuvor darüber gehört zu haben.

§§. 1336 bis 1340. Wirkung des Ehevertrags gegen Dritte.

VI. Zu den §. 1336 bis 1340 waren folgende Anträge gestellt:

1. der S. 214 unter XI mitgetheilte Antrag.

Derselbe ist S. 215 insoweit gebilligt, als er vorschlägt, die Vorschriften über die Gütertrennung als Unterabtheilung in den Titel über das gesetzliche eheliche Güterrecht einzustellen.

2. hierzu die Unteranträge:

a) den §. y^1 zu fassen:

Ist die Verwaltung und Nutznießung des Mannes kraft des Gesetzes ausgeschlossen oder kraft des Gesetzes oder durch Urtheil aufgehoben (Gütertrennung), so gelten die Vorschriften der §§. z^1 bis c^2.

b) den §. z^1 (§. 1339) zu fassen:

Die Frau ist verpflichtet, dem Manne aus den Einkünften ihres Vermögens und dem Ertrag ihrer Arbeit einen angemessenen Beitrag zur Bestreitung des Unterhalts beider Ehegatten und ihrer gemeinschaftlichen Abkömmlinge zu leisten, sofern nicht unter den Ehegatten ein Anderes vereinbart wird. Der Mann kann für die Vergangenheit Nachleistung nur insoweit verlangen, als die Frau ungeachtet einer Aufforderung des Mannes zur Leistung mit dieser im Rückstande geblieben ist.

Hat der Mann seine Verpflichtung zur Gewährung des Unterhalts an die Frau und die gemeinschaftlichen Abkömmlinge schuldhaft verletzt und ist für die Zukunft eine erhebliche Gefährdung dieses Unterhalts zu besorgen, so kann die Frau den Beitrag zum Zwecke der eigenen Verwendung zurückbehalten, soweit dies zur Bestreitung des Unterhalts erforderlich ist. Das Gleiche gilt, wenn ein Abwesenheitspfleger für den Mann bestellt oder wenn der Mann entmündigt oder nach §. 1727 des vormundschaftlichen Schutzes für bedürftig erklärt ist.

c) zum Ersatze des §. 1339 Abs. 3 dem §. 749 Nr. 2 d. C.P.O. hinzuzufügen:

sowie der nach den §§. 1281, 1339 des Bürgerlichen Gesetzbuchs dem Manne gegen die Frau zustehende Anspruch auf Leistung eines Beitrags.

d) den §. b^2 (§. 1340) zu fassen:

Hat die Frau ihr Vermögen oder einen Theil desselben der Verwaltung des Mannes überlassen, so kann, wenn sie nicht ein Anderes bestimmt hat, der Mann die während der Dauer seiner Verwaltung bezogenen Einkünfte des Vermögens nach freiem Ermessen verwenden, soweit sie nicht zur Bestreitung der Kosten einer ordnungsmäßigen Verwaltung des Vermögens und zur Erfüllung solcher auf dasselbe sich beziehender Verpflichtungen der Frau erforderlich sind, die aus den Einkünften eines Vermögens bestritten zu werden pflegen.

e) die §§. c^2, d^2 (§§. 1336, 1337) als §. c^2 wie folgt zusammenzufassen:

Ein zwischen einem der Ehegatten und einem Dritten vorgenommenes Rechtsgeschäft ist trotz der Ausschließung oder der Aufhebung

der Verwaltung und Nutznießung des Mannes zu Gunsten eines Dritten in gleicher Weise wirksam, wie wenn die Ausschließung oder die Aufhebung zur Zeit der Vornahme des Rechtsgeschäfts nicht erfolgt wäre. Dasselbe gilt von einem rechtskräftigen Urtheile, das in einem nach der Ausschließung oder der Aufhebung der Verwaltung und Nutznießung des Mannes zwischen einem der Ehegatten und einem Dritten anhängig gewordenen Rechtsstreit ergangen ist.

Der Dritte muß jedoch die Ausschließung oder die Aufhebung der Verwaltung und Nutznießung des Mannes gegen sich gelten lassen, wenn sie zur Zeit der Vornahme des Rechtsgeschäfts oder zur Zeit des Eintritts der Rechtshängigkeit durch das eherechtliche Register veröffentlicht oder dem Dritten bekannt war oder bekannt sein mußte.

3. zu den §§. 1336 bis 1340 folgende Aenderungen zu beschließen:

a) §. 1336. Der Ehevertrag kann durch Eintragung in das Güterstandsverzeichniß veröffentlicht werden.

Die Ehegatten sind unter einander verpflichtet, die Eintragung herbeizuführen.

Hierzu die Anm.:

Es wird vorausgesetzt, daß die Einrichtung des Güterstandsverzeichnisses, die Zuständigkeit zu dessen Führung, die Antragstellung und die Gestaltung des Verfahrens in dem Reichs-Ges. über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit geregelt werden. (Zu vergl. die §§. 1435 bis 1437, 1439.)

b) §. 1337. Ist ein Ehevertrag, durch welchen der gesetzliche Güterstand oder ein veröffentlichter vertragsmäßiger Güterstand aufgehoben oder geändert wird, nicht veröffentlicht, so ist ein mit einem Dritten vorgenommenes Rechtsgeschäft zu Gunsten des Dritten zu beurtheilen, wie wenn der Ehevertrag zur Zeit der Vornahme des Rechtsgeschäfts nicht bestanden hätte, es sei denn, daß dem Dritten in diesem Zeitpunkte das Bestehen des Ehevertrags bekannt war.

Das Gleiche gilt von einem rechtskräftigen Urtheile, das in einem nach dem Abschlusse des Ehevertrags zwischen einem der Ehegatten und einem Dritten anhängig gewordenen Rechtsstreit ergangen ist.

c) §. 1339 Abs. 1. Sofern nicht Anderes vereinbart wird, hat der Mann den ehelichen Aufwand zu tragen und ist die Frau verpflichtet, dem Manne zu dessen Bestreitung aus den Einkünften ihres Vermögens und den Erträgnissen ihrer Arbeit oder eines von ihr selbständig betriebenen Erwerbsgeschäfts einen angemessenen Beitrag zu leisten.

Abs. 3. Der dem Manne zustehende Anspruch kann nicht übertragen werden.

Abs. 4. Ist zu besorgen, daß der Unterhalt der Frau und der gemeinschaftlichen Abkömmlinge durch den Mann in erheblicher

Weise gefährdet sein werde, so kann die Frau zur Bestreitung dieses Unterhalts den Beitrag soweit zurückbehalten, als zu diesem Zwecke erforderlich ist.

(Abs. 2 und 5 wie im Entw.)

d) §. 1339a. Hat die Frau aus ihrem Vermögen den ehelichen Aufwand oder einen Theil desselben bestritten, so kann sie vom Manne nicht Ersatz verlangen, es sei denn, daß die Verwendung oder Ueberlassung unter Umständen erfolgt ist, aus denen sich die Absicht der Frau ergiebt, von dem Manne Ersatz zu verlangen.

Das Gleiche gilt, wenn die Frau zu solchem Zwecke dem Manne Gegenstände überlassen hat; was noch vorhanden ist, hat der Mann herauszugeben.

e) §. 1340 Abs. 1. Hat die Frau dem Manne die Verwaltung ihres Vermögens oder eines Theiles desselben überlassen, so hat der Mann, wenn nicht die Frau anders bestimmt hat, für die Einkünfte nicht Ersatz zu leisten, es sei denn, daß er solche nicht zur Bestreitung des ehelichen Aufwandes und nicht zur Erfüllung von Verbindlichkeiten der Frau verwendet hat.

(Abs. 2 wie im Entw.)

(Die §§. 1339a und 1340 sollen vor den §. 1282 eingestellt werden.)

4. a) den Halbsatz 2 des §. x^1 Abs. 2 des Gegenentw. (S. 137) in folgender Fassung in den §. c^2 des Antrags 2 zu versetzen:

Ist die Aufhebung der Verwaltung und Nutznießung des Mannes im eherechtlichen Register eingetragen, so finden auf die Wiederherstellung derselben (nach §. x^1) die Vorschriften der Abs. 1, 2 entsprechende Anwendung.

b) die §§. 1336, 1337 durch folgende Vorschrift zu ersetzen:

Auf Eheverträge, durch welche der gesetzliche Güterstand oder eine im eherechtlichen Register eingetragene Aenderung geändert oder aufgehoben wird, finden die Vorschriften des §. c^2 (des Antrags 2) entsprechende Anwendung.

c) für den Fall, daß für erforderlich erachtet wird, mit dem Antrage 3 den §. 1438 an die §§. 1337, 1338 anzuschließen, denselben hinter dem §. c^2 des Antrags 2 als §. d^2 in folgender Fassung einzustellen:

Soweit nach den für die Führung des eherechtlichen Registers geltenden Vorschriften zu der Eintragung in das Register der Antrag beider Ehegatten erforderlich ist, sind die Ehegatten einander verpflichtet, zur Stellung des Antrags mitzuwirken.

und in der unter 2a vorgeschlagenen Vorschrift auch auf den §. d^2 zu verweisen.

Der Antrag 1 wird, soweit er von dem vorstehenden Antrag abweicht, durch den letzteren ersetzt.

A. Die §§. 1336, 1337 wurden prinzipiell von keiner Seite beanstandet.

Die Anträge betreffen, soweit sie sachliche Abänderungen vorschlagen, nur die Einzelheiten.

B. Der Entw. (und damit übereinstimmend der Antrag 2) bestimmt im Anschluß an den §. 142 des Entw. II, daß dritte Personen die vertragsmäßige Aenderung des Güterstandes gegen sich gelten lassen müssen, wenn die Abänderung zu dem dort bestimmten Zeitpunkte veröffentlicht war oder dem Dritten bekannt war oder bekannt sein mußte. In dem Antrage 3 ist dagegen in letzterer Hinsicht lediglich darauf abgestellt, ob dem Dritten das Bestehen des Ehevertrags bekannt war. §§. 1336, 1337. Schutz des Dritten: bei Rechtsgeschäften,

Zu Gunsten des Entw., so wurde bemerkt, lasse sich anführen, daß der Dritte keinen Schutz verdiene, wenn er wisse, daß ein Ehevertrag vorhanden sei, sich aber absichtlich nicht um seinen Inhalt kümmere.

Darauf wurde erwidert: Wenn der Ehevertrag nicht veröffentlicht sei, könne man dem Dritten keine Erkundigungspflicht auferlegen. Man werde sich vielmehr insoweit dem Antrage 3 anzuschließen haben, welcher im §. 837 des Entw. und im §. 60 des Entw. II eine Analogie habe und den Bestimmungen des H.G.B. über das Handelsregister entspreche. Von einer Seite wurde bemerkt, es werde zu erwägen sein, ob nicht auch im §. 142 des Entw. II die Worte „oder kennen mußte" nachträglich zu streichen seien.

Die Komm. billigte die letztere Auffassung und nahm den Antrag 3 an.

C. Nach §. 1337 gilt die im §. 1336 bezeichnete Unwirksamkeit auch in Ansehung eines rechtskräftigen Urtheils, welches in einem zwischen einem Dritten und einem der Ehegatten anhängig gewordenen Rechtsstreit ergangen ist, es sei denn, daß die Ausschließung, Aufhebung oder Aenderung zu der Zeit, in welcher deren Geltendmachung hätte erfolgen können, veröffentlicht oder bekannt war. Die Anträge stellen dagegen auf die Zeit des Eintritts der Rechtshängigkeit ab. Hiermit war die Komm. einverstanden. §. 1337. bei Rechtsstreitigkeiten.

D. Die übrigen in den Anträgen enthaltenen Aenderungen haben im Wesentlichen redaktionelle Bedeutung. Man überwies die Prüfung derselben sowie die Entscheidung über die Stellung der §§. 1336, 1337 der Red.Komm. Ebenso wurde der Antrag 4a der Red.Komm. überwiesen, wobei anerkannt wurde, daß dieser Antrag eine erwünschte Verdeutlichung des §. x¹ des Gegenentw. enthalte.

VII. In die Anträge 3 und 4 ist auch der §. 1438 hineingezogen. Die Prüfung dieser Anträge wurde daher insoweit bis zur Berathung des §. 1438 verschoben. §. 1438.

VIII. Die Komm. ging nunmehr zur Berathung der die vertragsmäßigen Güterstände regelnden §§. 1338 bis 1434 über und wandte sich dem die Trennung der Güter behandelnden Abschnitte II zu. §. 1338. Wesen der Gütertrennung.

Der §. 1338 wurde sachlich nicht beanstandet. Die Entscheidung über die Stellung und den etwaigen Ersatz der Vorschrift wurde der Red.Komm. überwiesen.

§. 1339. Beitragspflicht der Frau zum ehel. Aufwande.

IX. Der die Beitragspflicht der Frau zum ehelichen Aufwande regelnde §. 1339 wurde prinzipiell von keiner Seite beanstandet. Die unter VI mitgetheilten Anträge schlagen nur unerhebliche oder redaktionelle Aenderungen oder Zusätze vor.

A. Der Abs. 1 bestimmt, daß die Frau dem Manne aus den Einkünften ihres Vermögens und dem Ertrag eines von ihr selbständig betriebenen Erwerbsgeschäfts zur Bestreitung des Unterhalts beider Ehegatten sowie der gemeinschaftlichen Abkömmlinge einen angemessenen Beitrag zu leisten hat.

Die Anträge enthalten drei Aenderungen. Einmal ist im Antrage VI 3c gesagt: „aus den Einkünften ihres Vermögens und den Erträgnissen ihrer Arbeit oder eines von ihr selbständig betriebenen Erwerbsgeschäfts", im Antrage VI 2b: „aus den Einkünften ihres Vermögens und dem Ertrag ihrer Arbeit". Mit der im Antrage VI 3 vorgeschlagenen Fassung erklärte man sich, nachdem auch der Antragsteller zu VI 2 zugestimmt hatte, einverstanden.

Sodann ist im Antrage VI 3c gesagt: „.... der Mann hat den ehelichen Aufwand zu tragen und ist die Frau verpflichtet, dem Manne zu dessen Bestreitung .... einen angemessenen Beitrag zu leisten", während im Entw. (mit welchem der Antrag VI 2b insoweit übereinstimmt) nur von einem Beitrage der Frau zur Bestreitung des Unterhalts beider Ehegatten und der Abkömmlinge die Rede ist. In der Sitzung wurde angeregt, an die Spitze den Satz zu stellen: „der Mann hat den ehelichen Aufwand zu tragen", übrigens aber nur eine Verpflichtung der Frau festzusetzen, einen Beitrag zur Bestreitung des Unterhalts etc. zu leisten. Endlich wurde von dritter Seite vorgeschlagen, im Abs. 1 zu sagen:

> zur Bestreitung des ehelichen Aufwandes einen angemessenen Beitrag zu leisten.

Gegen den Ausdruck „ehelicher Aufwand" wurde geltend gemacht, daß derselbe zu Mißverständnissen führen könne, da der Ausdruck bei der Errungenschaftsgemeinschaft in einem anderen Sinne gebraucht werde.

Die Komm. war der Ansicht, daß man jedenfalls im Eingange der Vorschrift nicht von einer Verpflichtung des Mannes zur Leistung des ehelichen Aufwandes, dagegen am Schlusse nur von einer Beitragspflicht der Frau zum Unterhalte sprechen dürfe, da beide Begriffe sich nicht deckten und man die Verpflichtung der Frau nicht an andere Voraussetzungen knüpfen dürfe als diejenige des Mannes. Uebrigens erscheine es richtiger, vom „ehelichen Aufwande" zu sprechen. Einer ausdrücklichen Hervorhebung des Satzes, daß der Mann den ehelichen Aufwand zu tragen habe, bedürfe es an dieser Stelle nicht, da sich sachlich die Bestimmung daraus ergebe, daß die Frau „einen Beitrag zur Bestreitung des ehelichen Aufwandes zu leisten habe". Dementsprechend wurde der letzterwähnte in der Sitzung gestellte Antrag angenommen, wobei Einverständniß darüber bestand, daß hier unter „ehelicher Aufwand" dasselbe zu verstehen sei, wie nach §. a[1] Abs. 1 der Zus. d. Red.Komm. (S. 358) bei dem gesetzlichen Güterrechte.

Endlich ist in den Anträgen VI 2b und VI 3c der Vorschrift hinzugesetzt: „sofern nicht ein Anderes vereinbart ist". Die Antragsteller ließen diesen Zusatz fallen, nachdem darauf hingewiesen worden war, daß er etwas Selbstver-

ständliches besage, da es keinem Zweifel unterliege, daß die Ehegatten befugt seien, abweichende Bestimmungen durch Ehevertrag zu treffen.

B. Gegen den Abs. 2, von welchem der Antrag VI 2b nur insoweit abweicht, als er die juristische Konstruktion der Vorschrift ändert, während das sachliche Ergebniß das gleiche ist, wurde unter Billigung der Auffassung des Antrags VI 2 kein Widerspruch erhoben.

C. Der Abs. 3 ist im Antrage VI 3c beibehalten, aber in der Fassung vereinfacht, im Antrage VI 2c dagegen in die C.P.O. versetzt. Die Komm. war der Ansicht, daß es richtiger sei, die Vorschrift im B.G.B. zu belassen und stimmte unter Ablehnung des Antrags 2 dem Antrage 3 zu.

D. Der Abs. 4 ist im Antrage VI 2b sachlich nicht geändert, nur wird, wie in §. r[1] Nr. 3 des Gegenentw., von einer „schuldhaften“ Verletzung der Unterhaltspflicht gesprochen, der Antragsteller erklärte aber, diese Abänderung nicht aufrecht erhalten zu wollen (vergl. §. d[2] Nr. 2 der Zus. d. Red.Komm. auf S. 363).

Der Antrag bestimmt die Voraussetzung für die Anwendung der Vorschrift im Anschluß an den §. 272 des Entw. II dahin: „Ist zu besorgen, daß der Unterhalt .... durch den Mann in erheblicher Weise gefährdet werde“, während der Entw. die Voraussetzung in gleicher Weise wie in dem Falle des §. 1328 Nr. 2 faßt. Zu Gunsten des Entw. wurde bemerkt, daß die Analogie des gesetzlichen Güterrechts die näher liegende sei, demgegenüber aber darauf hingewiesen, daß es sich bei dem §. 1328 um die Aufhebung des ganzen Rechtes des Mannes auf die Nutznießung und Verwaltung handele, daß dagegen im Falle des §. 1339 für ihn nur der Verlust einiger Beitragsraten in Frage stehe. Die Komm. billigte insoweit den Standpunkt des Antrags 3, indem sie erwog, daß die Thatsache der Gefährdung des Unterhalts für sich allein genügen müsse, die Frau zur Zurückbehaltung des Beitrags zu berechtigen.

Von einer Seite wurde noch bemerkt, von einem Antrag auf Uebertragung des §. a[1] Abs. 2 der Zus. d. Red.Komm. sei Abstand genommen worden, weil das Zurückbehaltungsrecht der Frau, wie solches der §. 1339 vorsehe, in einfacherer Weise zum Ziele führe als eine Klage.

E. Der Abs. 5, welchen die Anträge VI 2b und VI 3c nur in der Fassung ändern, wurde sachlich ohne Widerspruch gebilligt.

280. (S. 5331 bis 5377.)

I. Es lagen mehrere Anträge vor, welche bezweckten, den von der Subkomm. für das gesetzliche eheliche Güterrecht gefaßten, von der Komm. gebilligten Beschluß zur Ausführung zu bringen, unter die Bestimmungen über die Trennung der Güter eine Vorschrift (als Auslegungsregel oder dispositive Norm) aufzunehmen, daß die Frau nicht ersetzt verlangen könne, was sie aus ihrem Vermögen zur Bestreitung des ehelichen Aufwandes verwendet oder dem Manne zur Verwendung überlassen hat (vergl. Anm. zu §. d S. 130). Hierhin gehörten: §. 1339a. Freiwillige Bestreitung ehelichen Aufwandes durch die Frau.

1. der §. a[2] des S. 214 unter XI mitgetheilten Antrags sowie die Anträge:

2. den auf S. 224 vorgeschlagenen §. 1339a aufzunehmen:

Hat die Frau aus ihrem Vermögen den ehelichen Aufwand oder einen Theil desselben bestritten, so kann sie vom Manne nicht Ersatz verlangen, es sei denn, daß die Verwendung oder Ueberlassung unter Umständen erfolgt ist, aus denen sich die Absicht der Frau ergiebt, von dem Manne Ersatz zu verlangen.

Das Gleiche gilt, wenn die Frau zu solchem Zwecke dem Manne Gegenstände überlassen hat; was noch vorhanden ist, hat der Mann herauszugeben.

3. die Vorschrift zu fassen:

Hat die Frau etwas aus ihrem Vermögen zur Bestreitung des ehelichen Aufwandes verwendet oder dem Manne zur Verwendung für diesen Zweck überlassen, so ist im Zweifel anzunehmen, daß die Absicht, Ersatz zu verlangen, gefehlt hat.

Der Antrag 1 wurde zu Gunsten des Antrags 3 zurückgezogen. Auch der Antragsteller zu 2 erklärte sich mit dem Antrage 3 einverstanden. Dieser Antrag wurde angenommen.

Man hatte erwogen:

Die Anträge bezweckten, in dem Falle, wenn die Frau bei Gütertrennung etwas aus ihrem Vermögen zur Bestreitung des ehelichen Aufwandes verwendet oder dem Manne zur Verwendung für diesen Zweck überlassen hat, Streitigkeiten unter den Ehegatten darüber, ob die Verwendung oder Ueberlassung in der Absicht späteren Ersatzes erfolgt sei, zu vermeiden. Der Antrag 1 stelle eine dispositive Regel auf. Der Antrag 2 wolle die dispositive Bedeutung der Vorschrift im Anschluß an den §. 616 des Entw. II klarstellen. Hiergegen und zu Gunsten des Antrags 1 sei geltend gemacht, daß durch den im Antrage 2 enthaltenen Hinweis auf die Zulässigkeit des Ersatzanspruchs bei dahin gehender Absicht der Frau diese zur Geltendmachung von Ersatzansprüchen veranlaßt und dadurch der Zweck der Vorschrift vereitelt werde, während, auch wenn man sich, entsprechend dem sächs. G.B. §. 1668 und dem oldenb. Ges. v. 24. April 1873 Art. 33, auf den im Antrag 1 vorgeschlagenen Satz beschränke, es sich von selbst verstehe, daß ein Ersatzanspruch der Frau nach den allgemeinen Vorschriften über Geschäftsführung ohne Auftrag nicht ausgeschlossen sei. Ob letztere Ansicht jedoch zutreffend sei, erscheine mindestens zweifelhaft. Jedenfalls sei es richtiger, den Sinn der hier zu treffenden Bestimmung in dieser selbst deutlich auszusprechen. Am Angemessensten erscheine es, der Vorschrift mit dem Antrage 3 im genauen Anschluß an den §. 616 Abs. 2 die Form einer Auslegungsregel zu geben.

§. 1340. Verwaltung des Vermögens der Frau durch den Mann.

II. Zu §. 1340, welcher die Verwaltung des Vermögens der Frau durch den Mann im Falle der freiwilligen Uebertragung dieser Verwaltung auf ihn regelt, lagen folgende Anträge vor:

1. die Vorschrift zu fassen:

Hat die Frau ihr Vermögen oder einen Theil desselben der Verwaltung des Mannes überlassen, so kann, wenn sie nicht ein Anderes bestimmt hat, der Mann die während der Dauer seiner

Verwaltung bezogenen Einkünfte des Vermögens nach freiem Ermessen verwenden, soweit sie nicht zur Bestreitung der Kosten einer ordnungsmäßigen Verwaltung des Vermögens und zur Erfüllung solcher auf dasselbe sich beziehender Verpflichtungen der Frau erforderlich sind, die aus den Einkünften eines Vermögens bestritten zu werden pflegen.

2. der auf S. 224 unter e gemachte Vorschlag, den Abs. 1 zu fassen:

Hat die Frau dem Manne die Verwaltung ihres Vermögens oder eines Theiles desselben überlassen, so hat der Mann, wenn nicht die Frau anders bestimmt hat, für die Einkünfte nicht Ersatz zu leisten, es sei denn, daß er solche nicht zur Bestreitung des ehelichen Aufwandes und nicht zur Erfüllung von Verbindlichkeiten der Frau verwendet hat.

Der §. 1340 Abs. 1 des Entw. wurde angenommen, der Abs. 2 dem Antrag 1 gemäß gestrichen.

A. Während gegenüber dem Abs. 1 des §. 1340 der Antrag 1 nur in der Fassung abweicht, will der Antrag 2 die Befugniß des Mannes, die Einkünfte des ihm zur Verwaltung überlassenen Vermögens der Frau nach freiem Ermessen zu verwenden, beschränken. Der Mann soll die Einkünfte, in Ermangelung abweichender Bestimmung der Frau, zur Bestreitung des ehelichen Aufwandes und zur Erfüllung von Verbindlichkeiten der Frau zu verwenden verpflichtet sein und nur über den Ueberschuß frei verfügen können.

Zur Begründung des Antrags 2 wurde bemerkt: In den Fällen der vertragsmäßigen Gütertrennung könne eine so weit gehende Befugniß des Mannes zur freien Verwendung der Einkünfte, wie sie der Entw. anerkenne, nicht als dem muthmaßlichen Willen der Frau entsprechend angenommen werden, weil anderenfalls nicht abzusehen sein würde, weshalb die eheliche Verwaltung und Nutznießung des Mannes ausgeschlossen worden sei. Aehnlich liege es, wenn die Frau dem Manne die Verwaltung von Vorbehaltsgut überlasse. In den Fällen ferner, in denen die Gütertrennung kraft Gesetzes eintrete (§§. 1330, 1381 Abs. 2), sprächen die Gründe der bezüglichen Vorschriften gleichfalls für eine Beschränkung der Befugniß des Mannes. Der Mann müsse regelmäßig als verpflichtet gelten, die Einkünfte des Frauenvermögens für Ehezwecke zu verwenden. Der Zweck, Streitigkeiten unter den Ehegatten zu vermeiden, werde auch durch die im Antrage 2 empfohlene Vorschrift erreicht, indem der Frau die Beweislast zur Begründung eines Ersatzanspruchs auferlegt werde.

Gegen den Antrag 2 wurde Folgendes geltend gemacht:

Der Antrag enthalte insofern auch eine nicht gerechtfertigte Erweiterung der Verfügungsbefugniß des Mannes, als er diesem gestatte, die Einkünfte zur Bestreitung des in erster Reihe ihm obliegenden ehelichen Aufwandes zu verwenden, auch soweit sie zur Bestreitung der Kosten einer ordnungsmäßigen Verwaltung und zur Erfüllung der ordnungsmäßig aus den Einkünften zu erfüllenden Verbindlichkeiten der Frau erforderlich seien. Abgesehen von diesem Bedenken müsse für die hier aufzustellende dispositive Regel der muthmaßliche Wille der Frau maßgebend sein. Nach dem Zwecke der Vorschrift, eine Rechnungs-

legung des Mannes auszuschließen, sei als der muthmaßliche Wille anzusehen, daß dem Manne die im Entw. anerkannte freie Verfügungsbefugniß eingeräumt werden solle. Von der nach dem gesetzlichen Güterrechte dem Manne zukommenden Rechtsstellung unterscheide sich diese Verfügungsbefugniß noch wesentlich dadurch, daß letztere ihm von der Frau jederzeit entzogen werden könne. Die Vorschrift des Entw. entspreche dem geltenden Rechte (vergl. Mot. IV S. 324) und sei in der Kritik nicht angefochten.

Der Antragsteller zu 2 verzichtete hierauf auf die Abstimmung über seinen Antrag.

B. Der Strich des die Rückgabe der noch vorhandenen Einkünfte an die Frau anordnenden Abs. 2 des §. 1340 wurde mit 9 gegen 8 Stimmen aus folgenden Gründen beschlossen:

Werde mit dem Abs. 2 der Frau ein Anspruch auf Herausgabe der beim Manne noch vorhandenen Einkünfte gegeben, so werde der Zweck des Abs. 1, Streitigkeiten über die Einkünfte unter den Ehegatten zu verhüten, zu einem Theile vereitelt. Dabei habe der im Abs. 2 anerkannte Herausgabeanspruch für die Frau nur geringe praktische Bedeutung, da wenigstens in den Hauptfällen, in denen die Einkünfte in Geld bestehen, der erforderliche Nachweis, daß die eingekommenen Geldstücke bei dem Manne noch vorhanden seien, nur selten zu führen sein werde. Demgegenüber komme nicht in Betracht, daß allerdings z. B. bei einer noch vorhandenen Ernte und in Ausnahmefällen auch bei Geldern jener Nachweis möglich sei und es der natürlichen Auffassung dann nicht entspreche, wenn der Mann oder gar seine Erben die vorhandenen Einkünfte behielten. Die im Abs. 2 bestimmte Herausgabepflicht des Mannes stehe mit dem im Abs. 1 anerkannten Rechte desselben zur freien Verfügung über die Einkünfte in einem gewissen Widerspruche. Sie würde ferner den Mann unter Umständen veranlassen, die Einkünfte thunlichst schnell zu verbrauchen. Die Verneinung der Herausgabepflicht entspreche dem österr. G.B. §. 1239 und einer in der gemeinrechtlichen Praxis vielfach vertretenen Ansicht.

Allgemeine Gütergemeinschaft. §. 1341. Eingehung durch den gesetzl. Vertreter.

III. Die Komm. wandte sich dem dritten Abschnitte des Titels über die Eheverträge zu und trat in die Berathung der Vorschriften über die allgemeine Gütergemeinschaft ein. Zu diesen lag ein die §§. 1341 bis 1409 umfassender Antrag vor, welcher in der Anlage zu diesem Prot. (S. 238 bis 251) mitgetheilt ist.

Zu §. 1341, der die Vereinbarung der allgemeinen Gütergemeinschaft durch den gesetzlichen Vertreter eines Ehegatten ausschließt, lagen vor:

1. der §. a des vorstehend bezeichneten Antrags sowie die Anträge:
2. den Abs. 2 des §. 1341 zu streichen;
3. im Abs. 2 Satz 1 und Satz 2 die Worte „unter elterlicher Gewalt oder“ zu streichen;
4. für den Fall der Beschränkung des Abs. 2 Satz 1 nach dem Antrage 3 als Satz 2 des Abs. 2 die Bestimmung aufzunehmen:

   Ist einer der Ehegatten in der Geschäftsfähigkeit beschränkt, so kann der Vertrag nicht durch dessen gesetzlichen Vertreter, sondern nur von ihm selbst unter Zustimmung des gesetzlichen Vertreters geschlossen werden.

A. Der Abs. 1 des §. 1341 ist in dem zu 1 erwähnten Antrag als entbehrlich weggelassen. Die Frage, ob ein entsprechender einleitender Satz aufzunehmen sei, wurde der Entscheidung der Red.Komm. überlassen, welche den Abs. 1 gestrichen hat.

B. Zu Abs. 2 Satz 1 wurde in eventueller Abstimmung der Antrag 3 und an Stelle des Satzes 2 der Antrag 4 angenommen und dieser Beschluß darauf endgültig genehmigt.

Man hatte erwogen:

Der Antrag 1 wolle es bezüglich des auf die Einführung der allgemeinen Gütergemeinschaft gerichteten Vertrags bei den allgemeinen Grundsätzen bewenden lassen; der Vertrag solle also, wenn einer der Ehegatten in der Geschäftsfähigkeit beschränkt sei, entweder von ihm selbst mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters oder im Namen dieses Ehegatten von dem gesetzlichen Vertreter geschlossen werden können, ohne daß es der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts bedürfen solle. Der Antragsteller gehe davon aus, daß in denjenigen Gebieten, in denen bisher die allgemeine Gütergemeinschaft als gesetzliches Güterrecht gegolten habe, die Bevölkerung noch lange Zeit an derselben festhalten und sie durch Vertrag einführen werde. Das Erforderniß vormundschaftsgerichtlicher Mitwirkung würde daher eine bedenkliche Belastung der Vormundschaftsgerichte zur Folge haben. Dazu komme, daß in jenen Gebieten das Vormundschaftsgericht, wenn es sich nicht in Widerspruch mit den Anschauungen der Bevölkerung setzen wolle, kaum jemals im Stande sein werde, die Genehmigung zu versagen, so daß diese zu einer leeren Formalität werden würde. Die gerichtliche Mitwirkung führe ferner stets zu einer Verzögerung des Vertragsschlusses und mache in unerwünschter Weise eine Offenlegung der Vermögensverhältnisse nothwendig. Diese Bedenken gegen das Erforderniß vormundschaftsgerichtlicher Genehmigung seien insofern als theilweise berechtigt anzuerkennen, als der Entw. die Genehmigung auch dann erfordere, wenn einer der Vertragschließenden unter elterlicher Gewalt stehe, ein Fall, der nach dem zu §. 1233 gefaßten Beschlusse nur noch bei Töchtern vorkommen könne, da minderjährige Söhne nicht ehemündig seien. In diesem Falle enthalte die Einmischung des Gerichts einen bedenklichen Eingriff in die Rechte des Inhabers der elterlichen Gewalt. Der Richter werde sich schwerlich dazu entschließen, die Genehmigung zu versagen. In vielen der in Betracht kommenden Fälle sei die gerichtliche Genehmigung zum Schutze der Minderjährigen auch deshalb kaum geboten, weil der Minderjährige bei Lebzeiten der Eltern kein eigenes Vermögen habe und deshalb die Einführung der Gütergemeinschaft im spekulativen Interesse des Mannes nicht zu besorgen sei. Es empfehle sich daher, das Erforderniß der gerichtlichen Genehmigung mit dem Antrage 3 und entsprechend dem Wunsche des Generalkomitees des landwirthschaftlichen Vereins in Bayern (Zus. d. gutachtl. Aeuß. IV S. 186) einzuschränken. Dagegen müsse es für die Fälle, in denen der eine der Vertragschließenden unter Vormundschaft stehe, beibehalten werden. Bei der tief greifenden Wirkung des die allgemeine Gütergemeinschaft einführenden Vertrags sei eine gerichtliche Nachprüfung der Entscheidung des Vormundes zum Schutze des Mündels nicht zu entbehren. Das Vormundschaftsgericht habe hier ohnehin einen Einblick in die Vermögensverhältnisse des Mündels. Es werde

ferner in den Gebieten, in denen die allgemeine Gütergemeinschaft bisher nicht das gesetzliche Güterrecht gewesen sei, kein Bedenken tragen, nach Lage des Einzelfalls die Genehmigung zu versagen. Sowohl in den Fällen, in denen einer der Vertragschließenden unter elterlicher Gewalt, als in denen, in welchen er unter Vormundschaft stehe, müsse aber ferner, soweit derselbe zu einer Mitwirkung bei dem Vertragsschlusse rechtlich fähig sei, eine solche vorgeschrieben werden. Zur Verhütung von Kollusionen des Inhabers der elterlichen Gewalt oder des Vormundes mit dem anderen Theile sei daher bei einer in der Geschäftsfähigkeit beschränkten Person persönlicher Abschluß des Vertrags unter Zustimmung des gesetzlichen Vertreters zu erfordern, der Abschluß durch den gesetzlichen Vertreter im Namen des Vertretenen dagegen auszuschließen. Hierfür spreche auch die Erwägung, daß der hier fragliche Vertrag unter gewissen Voraussetzungen die Wirkung eines Erbeinsetzungsvertrags habe, für welchen der §. 1941 persönliche Erklärung des Erblassers vorschreibe.

§. 1342. Gesammtgut. **IV.** Die Komm. ging zur Berathung der das Vermögensverhältniß der Ehegatten während bestehender Gütergemeinschaft betreffenden Vorschriften der §§. 1342 bis 1370 über. Der §. 1342, welcher bestimmt, was Gesammtgut wird, ist im §. b Abs. 1 des allgemeinen Antrags auf S. 238 sachlich unverändert wiedergegeben. Die Bestimmung blieb unbeanstandet.

§. 1343. **V.** Zu §. 1343, welcher den Eintritt der Gesammtgutseigenschaft kraft Gesetzes anordnet, lagen vor:

1. der §. b Abs. 2 des allgemeinen Antrags, zu bestimmen:

   Die Vereinigung des Vermögens beider Ehegatten tritt ein, ohne daß es einer Uebertragung der einzelnen Vermögensgegenstände bedarf. Dies gilt auch von solchen Rechten, zu deren Uebertragung durch Rechtsgeschäft die Eintragung in das Grundbuch erforderlich ist; jeder der Ehegatten kann die Berichtigung des Grundbuchs nach §. 843 verlangen.

2. der Antrag, im §. 1343 den Satz 2 Halbsatz 2 zu streichen.

Die Komm. nahm den Antrag 1 unter Streichung der Worte „nach §. 843“ an.

Man hatte erwogen:

Wenn ein für einen der Ehegatten in das Grundbuch eingetragenes Recht durch den Eintritt der allgemeinen Gütergemeinschaft beiden Ehegatten gemeinschaftlich werde, so verstehe sich die Anwendbarkeit des §. 843 an sich von selbst. Nach dessen Wortlaut würde jedoch mindestens zweifelhaft bleiben, ob nicht nur derjenige Ehegatte Berichtigung des Grundbuchs verlangen könne, der durch den Eintritt der Gütergemeinschaft an dem eingetragenen Rechte Antheil bekomme. Für den Mann werde sich der Berichtigungsanspruch vielleicht aus seiner Verwaltungsbefugniß ergeben. Aber auch die Frau habe in jedem Falle ein Interesse an der Berichtigung. Deshalb sei es erforderlich, auszusprechen, daß jeder der Ehegatten die Berichtigung des Grundbuchs verlangen könne.

§§ 1344, 1345. Gemeinschaft zu ges. Hand. **VI.** Die §§. 1344, 1345, welche das Rechtsverhältniß am Gesammtgute näher karakterisiren, wurden in der Berathung verbunden.

Es lagen vor:

1. der §. c des allgemeinen Antrags sowie die Anträge:
2. a) den §. 1344 zu streichen;

   b) als §. 374a in den Entw. II folgende Vorschrift einzustellen:

   Gehört eine Forderung zu einem Mehreren gemeinschaftlichen Vermögen und ist die Gemeinschaft nicht Gemeinschaft nach Bruchtheilen, so finden die §§. 363, 371, 372, 374 des Entw. II keine Anwendung.

   c) im §. 658 des Entw. II die Worte „mit Einschluß der Forderungen" zu streichen;
3. den Satz 2 des §. 1344 als Abs. 2 wie folgt zu fassen:

   Der Eintritt der Gütergemeinschaft begründet nicht die Anwendung der §§. 363 bis 374 des Entw. II auf die zu dem Gesammtgute gehörenden Forderungen und Verbindlichkeiten.

   und den §. 1344 als besonderen Paragraphen hinter §. b des Antrags 1 zu stellen;
4. den §. c Abs. 2 des Antrags 1 zu fassen:

   Gegen eine zum Gesammtgute gehörende Forderung kann der Schuldner eine Forderung nicht aufrechnen, für welche er nicht Befriedigung aus dem Gesammtgute verlangen kann.

A. Der Satz 1 des §. 1344, daß die zu dem Gesammtgute gehörenden Gegenstände den Ehegatten nicht nach Bruchtheilen zustehen, ist in den Anträgen 1 und 2 weggelassen und die Fassung des §. 1344 Satz 2 und des §. 1345 in Uebereinstimmung gebracht mit dem auf das Gesellschaftsvermögen bezüglichen §. 658 Abs. 1 des Entw. II. Einverständniß bestand darüber, daß das Gemeinschaftsverhältniß der Ehegatten in Ansehung des Gesammtguts seinem Wesen nach dem Gemeinschaftsverhältnisse der Gesellschafter in Ansehung des Gesellschaftsvermögens gleich sei. Der Vorschlag, den Satz 1 des §. 1344 zu streichen, beruhte auf der Erwägung, daß die Komm. bei der Berathung der Vorschriften über die Gesellschaft die Aufnahme eines dem Satze 1 entsprechenden Satzes abgelehnt habe, weil sie denselben für überflüssig und theoretisch nicht unanfechtbar hielt (vergl. Prot. 137 unter VI). Der Antrag 3 empfahl dagegen die Beibehaltung des Satzes mit Rücksicht auf die Fassung des §. 677 des Entw. II, welcher lautet:

Steht ein Recht Mehreren gemeinschaftlich zu, so ist Gemeinschaft nach Bruchtheilen anzunehmen, sofern sich nicht aus dem Gesetz ein Anderes ergiebt.

Auf eine Gemeinschaft nach Bruchtheilen finden die Vorschriften der §§. 678 bis 694 Anwendung.

Gegenüber dieser Fassung hielt der Antragsteller für nöthig, ausdrücklich klarzustellen, daß in Ansehung des Gesammtguts unter den Ehegatten nicht eine Gemeinschaft nach Bruchtheilen bestehe, um über die Unanwendbarkeit der §§. 678 bis 694 keinen Zweifel zu lassen.

Im Laufe der Erörterung wurde jedoch Einverständniß dahin erzielt, daß mit Rücksicht auf die Fassung des §. 658 des Entw. II der Satz 1 des

§. 1344 gestrichen werden müsse. Zugleich wurde aber die Red.Komm. beauftragt, zu prüfen, ob zur Klarstellung des Verhältnisses der in den §§. 678 bis 694 geregelten Gemeinschaft zu der bei der Gesellschaft und der Gütergemeinschaft bestehenden Gemeinschaft die Fassung des §. 677 zu ändern sei.

B. Der die Forderungen der Ehegatten betreffende Satz 2 des §. 1344 ist, entsprechend der Fassung des §. 658 Abs. 1 des Entw. II, im Antrag 1 dadurch ersetzt, daß in dem Satze: „Die Ehegatten können über ihre Antheile an dem Gesammtgut und den einzelnen dazu gehörenden Gegenständen, mit Einschluß der Forderungen, nicht verfügen", die Forderungen besonders hervorgehoben sind. Gegen diesen Vorschlag und die entsprechende Fassung des §. 658 wurden von mehreren Seiten Bedenken geltend gemacht: Die Bedeutung des Wortes „Gegenstand" werde verdunkelt, wenn an einzelnen Stellen besonders hervorgehoben werde, daß dasselbe die Forderungen mitumfasse, während diese überall unter dem Worte mitzuverstehen seien. Vor Allem aber komme, wenigstens in §. 658, das, was ausgesprochen werden solle, nicht zum Ausdrucke; wenn es dort heiße: „Ein Gesellschafter kann über seinen Antheil an den durch die Beiträge der Gesellschafter und durch den Erwerb aus der Geschäftsführung gemeinschaftlich gewordenen Gegenständen, mit Einschluß der Forderungen, nicht verfügen", so sei damit die Unanwendbarkeit des §. 363 des Entw. II — und, wie von einer Seite bemerkt wurde, auch des §. 371 des Entw. II — nicht zweifelsfrei klargestellt. Auf Grund dieser Bedenken wollte der Antrag 3 den Satz 2 des §. 1344 beibehalten. Der Antrag 2 empfahl dagegen die Aufnahme einer alle Fälle der Rechtsgemeinschaft zur gesammten Hand umfassenden allgemeinen Vorschrift. Nachdem gegen die Zweckmäßigkeit, die Fassung und die Verständlichkeit des letzteren Vorschlags Einwendungen erhoben waren, einigte man sich dahin, daß die Red.Komm. beauftragt werden solle, die Fassung des §. 658 mit Rücksicht auf die geltend gemachten Bedenken zu berichtigen und den Gedanken des §. 1344 Satz 2 in einer mit der berichtigten Fassung des §. 658 übereinstimmenden Form zum Ausdrucke zu bringen.

§. 1345. C. Der §. 1345 Abs. 1 Halbsatz 1 und der Abs. 2 ist in dem Antrag 1 in einer dem §. 658 nachgebildeten Fassung wiedergegeben. Im Abs. 2 des Antrags 1 ist ein dem §. 658 Abs. 1 Satz 2 entsprechender Satz beigefügt. Der Antragsteller erklärte sich mit der im Antrage 4 vorgeschlagenen berichtigten Fassung dieses Satzes einverstanden. Der 2. Halbsatz des §. 1345 Abs. 1 ist im Antrag 1 als §. 754b in die C.P.O. verwiesen (vergl. die Anm. S. 239). Die Komm. billigte diese Vorschläge.

§§. 1346 bis 1349. Vorbehaltsgut. **VII.** Die §§. 1346, 1347, 1349 giebt der §. o des allgemeinen Antrags (S. 240) durch Verweisung auf die entsprechenden Vorschriften über das gesetzliche Güterrecht sachlich unverändert wieder. Die Bestimmungen wurden nicht beanstandet. Der §. 1348 ist in jenem Antrag, entsprechend dem zu §. 1288 gefaßten Beschlusse, weggelassen. Die Komm. erklärte sich hiermit einverstanden.

§. 1350. **VIII.** Dem das Rechtsverhältniß am Vorbehaltsgute näher charakterisirenden §. 1350 entspricht in dem allgemeinen Antrage der §. p. Derselbe weicht vom Entw. darin ab, daß er entsprechend dem zu §. 1291 gefaßten

Beschluß auf das Vorbehaltsgut der Frau die im Falle der Gütertrennung geltenden Vorschriften für entsprechend anwendbar erklärt, d. h. nicht nur den §. 1340, sondern auch den §. 1339, jedoch mit der Einschränkung, daß die Frau aus den Einkünften ihres Vorbehaltsguts den im §. 1339 bestimmten Beitrag dem Manne nur insoweit zu leisten hat, als die Nutzungen des Gesammtguts zur Bestreitung der Unterhaltskosten nicht hinreichen. Der Antragsteller erklärte sich damit einverstanden, daß statt „Nutzungen des Gesammtguts" gesagt werde „Einkünfte des Gesammtguts". Mit dieser Aenderung wurde der Antrag angenommen.

Man hatte erwogen:

Gegen die Anerkennung einer Verpflichtung der Frau, einen Beitrag zur Bestreitung des ehelichen Aufwandes aus den Einkünften des Vorbehaltsguts zu leisten, sei geltend gemacht worden, dieselbe widerspreche dem Sinne der Vereinbarung, durch welche gewisse Gegenstände zum Vorbehaltsgute der Frau erklärt würden; man müsse es bei der Unterhaltspflicht der Frau nach §. 1281 bewenden lassen. Indessen treffe dieser Einwand doch höchstens für das auf Ehevertrag beruhende Vorbehaltsgut zu, nicht für das vom Dritten zugewendete. Mit dem Grundgedanken der allgemeinen Gütergemeinschaft, eine thunlichst enge vermögensrechtliche Verbindung der Ehegatten herzustellen, würde es im Widerspruche stehen, wenn die für das gesetzliche Güterrecht anerkannte Beitragspflicht der Frau bei der allgemeinen Gütergemeinschaft verneint werden würde. Was die Beschränkung der Beitragspflicht anbelange, so dürfe diese erst eintreten, wenn und soweit nicht nur die Nutzungen des Gesammtguts, sondern auch die sonstigen zu denselben gehörenden Einkünfte, also das Arbeitseinkommen beider Ehegatten, zur Bestreitung der Unterhaltskosten unzureichend seien.

IX. Zu §. 1351, welcher bestimmt, was Sondergut wird, lagen vor: §. 1351. Sondergut.

1. der §. n des allgemeinen Antrags, zu bestimmen:

Solche dem Manne oder der Frau gehörenden Gegenstände, welche durch Rechtsgeschäft nicht übertragen werden können, werden für Rechnung des Gesammtguts in gleicher Weise verwaltet, wie das Sondergut des Mannes oder der Frau bei der Errungenschaftsgemeinschaft. Auch im Uebrigen finden in Ansehung solcher Gegenstände die bei der Errungenschaftsgemeinschaft für das Sondergut geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

Hierzu die Unteranträge:

2. dem §. n folgenden Abs. 2 beizufügen:

Das Gleiche gilt, wenn aus einem Ehevertrag oder im Falle des §. 1287 aus der Bestimmung des Dritten sich ergiebt, daß in das Gesammtgut nur die Nutzungen eines Gegenstandes fallen sollen.

3. a) den Satz 2 im §. n zu fassen:

Auch im Uebrigen finden die bei der Errungenschaftsgemeinschaft für das Sondergut geltenden Vorschriften, mit Ausnahme des §. 1414, entsprechende Anwendung.

b) im Falle der Ablehnung dieses Antrags, dem §. n folgenden Zusatz beizufügen:

Sind übertragbare Gegenstände nach §. 1414 Sondergut geworden, so finden auf dieselben die Vorschriften der §§. 1336, 1337 entsprechende Anwendung.

Der Antrag 1 wurde mit der im Antrage 3a vorgeschlagenen Aenderung angenommen.

Nach dem Entw. werden Sondergut eines Ehegatten:

1. die durch Rechtsgeschäft nicht übertragbaren Gegenstände seines Vermögens,
2. die durch Ehevertrag,
3. die durch Bestimmung des dritten Zuwendenden zum Sondergute bestimmten Gegenstände,
4. die im §. 1414 bezeichneten Surrogate der zu 1 bis 3 angegebenen Gegenstände.

Der Antrag 2 stimmt sachlich mit dem Entw. überein. Dagegen will der Antrag 1 nur die zu 1 bezeichneten Gegenstände und deren Surrogate als Sondergut anerkennen, der Antrag 3a sogar nur jene Gegenstände, während die Surrogate, soweit sie nicht selbst wieder rechtsgeschäftlich nicht übertragbar sind, Gesammtgut werden sollen. Für den Fall der Annahme des Antrags 1 will der Antrag 3b auf die übertragbaren Surrogatgegenstände die den Schutz Dritter bezweckenden §§. 1336, 1337 für entsprechend anwendbar erklären.

Der Antragsteller zu 2 ging davon aus, daß man, auch wenn mit dem Antrag 1 im Gesetze nur die unübertragbaren Gegenstände als Sondergut ausdrücklich anerkannt würden, doch annehmen müsse, daß auch durch Ehevertrag oder durch Bestimmung eines dritten Zuwendenden für andere Gegenstände dasjenige Rechtsverhältniß begründet werden könne, welches nach dem Entw. für das Sondergut bestehe. Es verdiene deshalb im Interesse der Deutlichkeit des Gesetzes den Vorzug, die Zulässigkeit derartiger Begründung der Sondergutseigenschaft im Gesetze selbst auszusprechen.

Von anderer Seite wurde die Ansicht vertreten, die Zulässigkeit der Bestellung von Sondergut durch Ehevertrag werde auch beim Schweigen des Gesetzes daraus abzuleiten sein, daß der Entw. bei der Errungenschaftsgemeinschaft und der Gemeinschaft des beweglichen Vermögens und der Errungenschaft die Verbindung von Sondergut mit einer Form der Gütergemeinschaft als möglich anerkenne und man daher auch bei der allgemeinen Gütergemeinschaft die vertragsmäßige Bestellung von Sondergut als zulässig werde ansehen müssen, da es sachlich keinen Unterschied machen dürfe, ob die Parteien Errungenschaftsgemeinschaft mit einer unzweifelhaft zulässigen Erweiterung des Gesammtguts oder allgemeine Gütergemeinschaft mit Bestellung von Sondergut vereinbarten. Die Statthaftigkeit vertragsmäßiger Bestellung von Sondergut bedürfe jedoch bei der Seltenheit einer dahin gehenden Vereinbarung nicht besonderer Anerkennung im Gesetze. Dagegen werde die Begründung von Sondergut durch Bestimmung eines dritten Zuwendenden beim Schweigen des Gesetzes als unzulässig anzusehen sein; für die Zulassung derselben bestehe jedoch auch kein praktisches Bedürfniß.

Von verschiedenen anderen Seiten, insbesondere von dem Antragsteller zu 1, wurde demgegenüber die Auffassung vertreten, wenn die rechtliche Möglichkeit der Bestellung von Sondergut durch Ehevertrag oder Bestimmung des dritten Zuwendenden nicht ausdrücklich anerkannt werde, so müsse sie als verneint gelten. Durch die Bestellung von Sondergut würden auch die Rechte Dritter berührt; diese Wirkung könne aber beim Mangel einer gesetzlichen Bestimmung durch einfachen Vertrag ebensowenig herbeigeführt werden, wie es z. B. angängig sei, das Verfügungsrecht der Ehefrau rechtsgeschäftlich mit Wirkung gegen Dritte zu beschränken.

Der Antrag 1 bezweckte, die rechtsgeschäftliche Bestellung von Sondergut auszuschließen. Zur Begründung wurde bemerkt: Der Entw. enthalte, indem er rechtsgeschäftlich bestelltes Sondergut bei der allgemeinen Gütergemeinschaft zulasse, dem bestehenden Rechte gegenüber eine Neuerung, zu deren Rechtfertigung der Nachweis eines praktischen Bedürfnisses erforderlich wäre; dieser Nachweis sei nicht erbracht. Der Entw. habe denn auch in der hier fraglichen Beziehung fast allseitige Mißbilligung seitens der Kritik (Zus. d. gutachtl. Aeuß. IV S. 192, 193) und auch seitens der mecklenburg-schwerinschen Regierung erfahren. Der Zweck, daß die Nutzungen eines Vorbehaltsguts in das Gesammtgut fielen, lasse sich auch durch eine entsprechende Vereinbarung im Ehevertrag oder durch eine von dem dritten Zuwendenden bestimmte Auflage erreichen; damit werde dem praktischen Bedürfnisse genügt, ohne daß es des besonderen Instituts des Sonderguts insoweit bedürfe.

Der Beschluß der Mehrheit, mit dem Antrag 1 Satz 1 nur die durch Rechtsgeschäft nicht übertragbaren Gegenstände als Sondergut anzuerkennen, beruhte hiernach auf unter sich verschiedenen Erwägungen.

Für die Annahme des Antrags 3a waren folgende Gründe maßgebend:

Die durch Rechtsgeschäft nicht übertragbaren Gegenstände seien deshalb als Sondergut zu behandeln, weil ihrer rechtlichen Natur nach nicht die Gegenstände selbst, sondern nur ihre Nutzungen in das Gesammtgut fallen könnten. Trete an die Stelle eines solchen Gegenstandes gemäß §. 1414 wiederum ein durch Rechtsgeschäft nicht übertragbarer Gegenstand, so werde dieser selbstverständlich wieder Sondergut. Bestehe das Surrogat dagegen in einem übertragbaren Gegenstande, werde z. B. für den Verzicht auf einen Nießbrauch ein Entgelt gezahlt oder werde eine nicht übertragbare Forderung eingezogen, so falle der Grund der Sondergutseigenschaft weg, und es liege im Sinne des die Gütergemeinschaft einführenden Vertrags, daß das Surrogat selbst Gesammtgut werde.

Anlangend den Abs. 2 des §. 1351, so erschien die dort bestimmte entsprechende Anwendung der §§. 1336, 1337 entbehrlich, weil die Unübertragbarkeit der als Sondergut allein noch in Betracht kommenden Gegenstände jedem Dritten erkennbar ist und daher die Voraussetzung des guten Glaubens niemals erfüllt sein kann. An Stelle der übrigen speziellen Verweisungen setzt der Antrag 1 bezw. der Antrag 3a eine allgemeine Bezugnahme auf die bei der Errungenschaftsgemeinschaft für das Sondergut geltenden Vorschriften. Man hielt dieselbe für ausreichend.

§. 1352. Verwaltung des Mannes.

X. Man wandte sich der Berathung der auf die Verwaltung des Gesammtguts durch den Mann bezüglichen §§. 1352, 1353 zu. Auf den §. 1352 bezogen sich

1. der §. d des allgemeinen Antrags sowie der Antrag:
2. den §. 1352 zu fassen:

Besitz und Verwaltung des Gesammtguts stehen dem Manne zu, er kann insbesondere über die zum Gesammtgute gehörenden Gegenstände verfügen und im eigenen Namen die auf das Gesammtgut sich beziehenden Rechtsstreitigkeiten führen.

Durch die Verwaltungshandlungen des Mannes wird die Frau nicht persönlich verpflichtet.

Die Anträge bezweckten keine sachliche Aenderung des Entw., sondern nur eine redaktionelle Anpassung an die entsprechenden Vorschriften über das gesetzliche Güterrecht. Aus diesem Grunde ist im Antrage 2 das Recht des Mannes zum Besitze des Gesammtguts hervorgehoben. Der Antrag 1 erwähnt nur die Befugniß des Mannes, im eigenen Namen über das Gesammtgut zu verfügen, weil praktisch nur diese Art der Verfügung, nicht auch die Verfügung im Namen beider Ehegatten in Betracht komme. Letzteres wurde mit Rücksicht auf die im Grundbuch eingetragenen Rechte als unzutreffend bezeichnet. Die Komm. nahm an, daß es sich nur um redaktionelle Verschiedenheiten handele, und überließ die Entscheidung der Red.Komm.

Anlage zum Prot. 280.

Antrag, die §§. 1341 bis 1409 durch folgende Vorschriften zu ersetzen:

Allgemeine Gütergemeinschaft.

I. Eheliche Gütergemeinschaft.

§. a. (1341.) Ein Ehevertrag, durch welchen die allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart wird, bedarf, wenn einer der Vertragschließenden unter elterlicher Gewalt oder unter Vormundschaft steht, der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts. Die Genehmigung soll nur ertheilt werden, wenn der von dem Gewalthaber oder dem Vormunde Vertretene vorher gehört ist und sich mit dem Ehevertrag einverstanden erklärt hat.

§. b. (1342, 1343.) Durch den Eintritt der allgemeinen Gütergemeinschaft wird das Vermögen des Mannes und das Vermögen der Frau zu einem beiden Ehegatten gemeinschaftlich gehörenden Vermögen (Gesammtgut) vereinigt. Zu dem Gesammtgute gehört auch das Vermögen, welches der Mann oder die Frau während der Dauer der Gütergemeinschaft erwirbt.

Die Vereinigung des Vermögens beider Ehegatten tritt ein, ohne daß es einer Uebertragung der einzelnen Vermögensgegenstände bedarf. Dies gilt auch von solchen Rechten, zu deren Uebertragung durch Rechtsgeschäft die Eintragung in das Grundbuch erforderlich ist; jeder der Ehegatten kann die Berichtigung des Grundbuchs nach §. 843 verlangen.

§. c. (1344, 1345.) Die Ehegatten können über ihre Antheile an dem Gesammtgut und an den einzelnen dazu gehörenden Gegenständen, mit Einschluß der Forderungen, nicht verfügen; sie sind nicht berechtigt, Theilung zu verlangen.

Gegen eine zum Gesammtgute gehörende Forderung kann der Schuldner eine ihm gegen einen der Ehegatten zustehende Forderung nicht aufrechnen.[1]

§. d. (1352.) Die Verwaltung des Gesammtguts steht allein dem Manne zu; sie umfaßt die Befugniß, im eigenen Namen über das Gesammtgut zu verfügen und die auf dasselbe sich beziehenden Rechtsstreitigkeiten zu führen. Durch die Verwaltungshandlungen des Mannes wird die Frau weder einem Dritten noch dem Manne gegenüber persönlich verpflichtet.

§. e. (1353 Abs. 1 bis 3.) Zu einer Verfügung über das Gesammtgut als Ganzes oder über ein zu dem Gesammtgute gehörendes Grundstück sowie zur Uebernahme der Verpflichtung zu einer solchen Verfügung bedarf der Mann der Zustimmung der Frau.

Das Gleiche gilt von einer Schenkung aus dem Gesammtgut, einem Schenkungsversprechen und einer solchen Verfügung, welche die Erfüllung eines ohne die erforderliche Zustimmung der Frau vorgenommenen Rechtsgeschäfts aus dem Gesammtgute bezweckt. Ausgenommen sind Schenkungen, durch die einer sittlichen Pflicht oder einer auf den Anstand zu nehmenden Rücksicht entsprochen wird.

§. f. (1353 Abs. 4.) Verweigert die Frau zu einem für die ordnungsmäßige Verwaltung des Gesammtguts erforderlichen Rechtsgeschäfte der im §. e Abs. 1 bezeichneten Art ohne ausreichenden Grund ihre Zustimmung, so kann die Zustimmung durch das Vormundschaftsgericht ersetzt werden.

Das Gleiche gilt, wenn die Frau durch Krankheit oder durch Abwesenheit zur Abgabe einer Erklärung außer Stande und Gefahr im Verzug ist.

§. g. (1364.) Der Mann ist für seine Verwaltung des Gesammtguts der Frau nicht verantwortlich. Hat er jedoch das Gesammtgut in der Absicht, die Frau zu benachtheiligen, oder durch ein ohne ihre Zustimmung vorgenommenes Rechtsgeschäft der im §. e bezeichneten Art vermindert, so ist er verpflichtet, für die Verminderung dem Gesammtgut Ersatz zu leisten.

§. h. (1354.) Ist auf Grund eines von dem Manne ohne die Zustimmung der Frau vorgenommenen Rechtsgeschäfts der im §. e bezeichneten Art eine Eintragung in das Grundbuch erfolgt, so kann die Frau den Anspruch auf Berichtigung des Grundbuchs ohne Mitwirkung des Mannes geltend machen.

---

[1]) Im Art. 11 des Entw. d. E.G. soll zum theilweisen Ersatze des §. 1345 Abs. 1 Halbsatz 2, des §. 1373 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2, des §. 1397 Abs. 1, des §. 1406 Abs. 1, des §. 1417, des §. 1429 Abs. 1 und des §. 1431 Abs. 1 des Entw. in die C.P.O. als §. 754b folgende Vorschrift eingestellt werden:

> Bei dem Güterstande der allgemeinen Gütergemeinschaft, der Errungenschaftsgemeinschaft oder der Fahrnißgemeinschaft ist der Antheil eines der Ehegatten an dem Gesammtgut und an den einzelnen dazu gehörenden Gegenständen der Pfändung nicht unterworfen. Das Gleiche gilt bei der fortgesetzten Gütergemeinschaft von den Antheilen des überlebenden Ehegatten und der Abkömmlinge.
>
> Nach der Beendigung der Gemeinschaft ist der Antheil an dem Gesammtgute zu Gunsten der Gläubiger des Antheilsberechtigten der Pfändung unterworfen.

§. i. (1355.) Zur Annahme oder Ausschlagung einer der Frau angefallenen Erbschaft oder eines ihr angefallenen Vermächtnisses ist nur die Frau berechtigt; die Einwilligung des Mannes ist nicht erforderlich. Das Gleiche gilt von dem Verzicht auf einen Pflichttheilsanspruch der Frau sowie von der Ablehnung eines ihr gemachten Vertragsantrags, insbesondere einer Schenkung.

§. k. (1356.) Wird von der Frau ein Erwerbsgeschäft selbständig betrieben, so finden in Ansehung der Wirksamkeit der auf das Erwerbsgeschäft sich beziehenden Rechtsgeschäfte und Rechtsstreitigkeiten die für das gesetzliche Güterrecht geltenden Vorschriften des §. q[1] der Zus. der Red.Komm. (S. 361) entsprechende Anwendung.

§. l. (1357.) Zur Fortsetzung eines bei dem Eintritte der Gütergemeinschaft anhängigen Rechtsstreits bedarf die Frau nicht der Zustimmung des Mannes; das in dem Rechtsstreit ergangene Urtheil ist dem Manne gegenüber wirksam.

§. m. (1358, 1370.) Ist der Mann wegen Krankheit oder wegen Abwesenheit zur Vornahme eines auf das Gesammtgut sich beziehenden Rechtsgeschäfts oder zur Führung eines auf das Gesammtgut sich beziehenden Rechtsstreits außer Stand und Gefahr im Verzuge, so ist die Frau berechtigt, im eigenen Namen oder im Namen des Mannes das Rechtsgeschäft vorzunehmen oder den Rechtsstreit zu führen.

Steht der Mann unter Vormundschaft, so ist sein gesetzlicher Vertreter berufen, ihn in den aus der Verwaltung des Gesammtguts sich ergebenden Rechten und Pflichten zu vertreten.

§. n. (1351.) Solche dem Manne oder der Frau gehörenden Gegenstände, welche durch Rechtsgeschäft nicht übertragen werden können, werden für Rechnung des Gesammtguts in gleicher Weise verwaltet, wie das Sondergut des Mannes oder der Frau bei der Errungenschaftsgemeinschaft. Auch im Uebrigen finden in Ansehung solcher Gegenstände die bei der Errungenschaftsgemeinschaft für das Sondergut geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

§. o. (1346 bis 1349.) Von dem Gesammtgute vollständig ausgeschlossen ist das Vorbehaltsgut eines der Ehegatten.

Vorbehaltsgut ist:

1. was durch Ehevertrag für Vorbehaltsgut eines der Ehegatten erklärt worden ist;
2. was einer der Ehegatten in der im §. f der Zus. d. Red.Komm. (S. 355) bezeichneten Weise erwirbt;
3. was einer der Ehegatten in der im §. g der Zus. d. Red.Komm. (S. 356) bezeichneten Weise erwirbt.

§. p. (1350.) Auf das Vorbehaltsgut der Frau finden die im Falle der Gütertrennung geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung; die Frau hat jedoch aus den Einkünften ihres Vorbehaltsguts dem Manne den im §. 1339 bestimmten Beitrag nur insoweit zu leisten, als die Nutzungen des Gesammtguts zur Bestreitung der Unterhaltskosten nicht ausreichen.

Dritten gegenüber ist der Ausschluß der zu dem Vorbehaltsgut eines der Ehegatten gehörenden Gegenstände nur nach den §§. 1336, 1337 wirksam.

§. q. (1366.) Dem Gesammtgute fällt der eheliche Aufwand zur Last.

Verweigert der Mann ohne ausreichenden Grund der Frau die Mittel, deren sie zur ordnungsmäßigen Besorgung ihrer persönlichen Angelegenheiten bedarf, so kann er auf Antrag der Frau durch das Vormundschaftsgericht zur Gewährung dieser Mittel angehalten werden.

§. r. (1359.) Die Gläubiger des Mannes und die Gläubiger der Frau können, soweit nicht in den §§. s bis v ein Anderes bestimmt ist, wegen aller Verbindlichkeiten der Ehegatten auch aus dem Gesammtgute Befriedigung verlangen (Gesammtgutsverbindlichkeiten).

Für die Verbindlichkeiten der Frau, welche Gesammtgutsverbindlichkeiten sind, haftet der Mann auch persönlich, es sei denn, daß sie aus einer während der Dauer des Güterstandes von der Frau begangenen unerlaubten Handlung oder aus einem wegen einer solchen Handlung gegen sie eingeleiteten Strafverfahren entstanden sind.[1]

---

[1]) 1. Im Art. 11 des Entw. d. E.G. sollen zum theilweisen Ersatze des §. 1374, des §. 1406 Abs. 1, 3, des §. 1429 Abs. 1 und des §. 1431 Abs. 1 des Entw. in die C.P.O. außer den §§. 668o, 668f, 668h und 702a als §§. 668i, 668k und 668l folgende Vorschriften eingestellt und §. 671 Abs. 2 wie folgt ergänzt werden:*)

§. 668i. Nach der Beendigung der allgemeinen Gütergemeinschaft, der Errungenschaftsgemeinschaft oder der Fahrnißgemeinschaft ist vor der Auseinandersetzung die Zwangsvollstreckung in das Gesammtgut nur zulässig, wenn beide Ehegatten zu der Leistung oder der Ehemann zu der Leistung und die Ehefrau zur Duldung der Zwangsvollstreckung verurtheilt sind.

§. 668k. Ist die Beendigung der allgemeinen Gütergemeinschaft, der Errungenschaftsgemeinschaft oder der Fahrnißgemeinschaft nach der Beendigung eines Rechtsstreits des Ehemanns eingetreten, so finden auf die Ertheilung einer in Ansehung des Gesammtguts vollstreckbaren Ausfertigung des Urtheils gegen die Ehefrau die Vorschriften der §§. 665, 666 bis 668 entsprechende Anwendung.

§. 668l. Im Falle der fortgesetzten Gütergemeinschaft ist zur Zwangsvollstreckung in das Gesammtgut ein gegen den überlebenden Ehegatten ergangenes Urtheil erforderlich und genügend.

Nach der Beendigung der fortgesetzten Gütergemeinschaft finden die Vorschriften der §§. 668i, 668k mit der Maßgabe Anwendung, daß an die Stelle des Ehemanns der überlebende Ehegatte, an die Stelle der Ehefrau die antheilsberechtigten Abkömmlinge treten.

§. 671 Abs. 2. Handelt es sich um die Vollstreckung eines Urtheils, dessen vollstreckbare Ausfertigung nach §. 664 Abs. 1 ertheilt worden ist, oder um die Vollstreckung eines Urtheils für oder gegen eine der in den §§. 665 bis 665b, 668d, 668h, 668k, 668p bezeichneten Personen, so muß außer dem zu vollstreckenden Urtheil auch die demselben beigefügte Vollstreckungsklausel und, sofern die Vollstreckungsklausel auf Grund öffentlicher Urkunden ertheilt ist, auch eine Abschrift dieser Urkunden vor Beginn der Zwangsvollstreckung zugestellt sein oder gleichzeitig mit Beginn derselben zugestellt werden.

(Fortsetzung der Anm. auf der folgenden Seite.)

*) Die in die C.P.O. einzustellenden Vorschriften sind zur Vermeidung von Wiederholungen durchweg nicht im Wortlaute der Protokolle, sondern im Wortlaute des Entw. e. Ges. betr. Aenderungen des G.V.G. u. s. w. wiedergegeben, welcher, von der Paragraphenzahl abgesehen, der Schluß-Red. der Komm. entspricht.

§. s. (1362 Nr. 1.) Die Gläubiger der Frau können Befriedigung aus dem Gesammtgute nicht verlangen für die nach dem Eintritte der Gütergemeinschaft entstandenen Verbindlichkeiten der Frau aus Rechtsgeschäften oder gerichtlichen Entscheidungen, es sei denn, daß die Vornahme des Rechtsgeschäfts oder die Führung des Rechtsstreits, in welchem die Entscheidung ergangen ist, mit Zustimmung des Mannes erfolgt oder auch ohne seine Zustimmung ihm gegenüber wirksam oder das Gesammtgut dadurch bereichert ist; in dem letzteren Falle finden die Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung entsprechende Anwendung.

Für die Kosten eines Rechtsstreits kann auch dann Befriedigung aus dem Gesammtgute verlangt werden, wenn das Urtheil dem Manne gegenüber unwirksam ist.

§. t. (1362 Nr. 2.) Die Gläubiger der Frau können Befriedigung aus dem Gesammtgute nicht verlangen für die nach dem Eintritte der Gütergemeinschaft entstandenen Verbindlichkeiten, welche der Frau in Folge einer Erbschaft oder eines Vermächtnisses obliegen, wenn sie die Erbschaft oder das Vermächtniß als Vorbehaltsgut erworben hat.

§. u. (1362 Nr. 3.) Die Gläubiger der Frau können Befriedigung aus dem Gesammtgute nicht verlangen für die nach dem Eintritte der Gütergemeinschaft entstandenen Verbindlichkeiten der Frau, die in Folge eines zu dem Vorbehaltsgute gehörenden Rechtes oder des Besitzes einer dazu gehörenden Sache entstanden sind, es sei denn, daß das Recht oder die Sache zu einem von der Frau mit Zustimmung des Mannes selbständig betriebenen Erwerbsgeschäfte gehört.

§. v. (1363.) Für die Entstehung und den Umfang der auf Gesetz beruhenden Verpflichtungen des Mannes oder der Frau zur Gewährung des Unterhalts an Verwandte ist es so anzusehen, wie wenn das Gesammtgut dem Manne gehörte und die Verwandten der Frau in demselben Verwandtschafts-

---

2. Im Art. 13 des Entw. d. E.G. soll zum theilweisen Ersatze der §§. 1361, 1375, des §. 1399 Abs. 2, des §. 1406 Abs. 1, des §. 1424 Abs. 2, des §. 1429 Abs. 1 und des §. 1431 des Entw. in die K.O. folgende Vorschrift eingestellt werden:

> §. 1a. Wird bei dem Güterstande der allgemeinen Gütergemeinschaft, der Errungenschaftsgemeinschaft oder der Fahrnißgemeinschaft das Konkursverfahren über das Vermögen des Ehemanns eröffnet, so gehört das Gesammtgut zur Konkursmasse; eine Auseinandersetzung wegen des Gesammtguts zwischen den Ehegatten findet nicht statt.
>
> Durch das Konkursverfahren über das Vermögen der Ehefrau wird das Gesammtgut nicht berührt.
>
> Wird über das Vermögen eines der Ehegatten nach der Auflösung der Gemeinschaft und vor der Auseinandersetzung das Konkursverfahren eröffnet, so gehört der Antheil dieses Ehegatten an dem Gesammtgute zur Konkursmasse.
>
> Diese Vorschriften finden bei der fortgesetzten Gütergemeinschaft mit der Maßgabe Anwendung, daß an die Stelle des Ehemanns der überlebende Ehegatte, an die Stelle der Ehefrau die Abkömmlinge treten.

verhältnisse zu dem Manne ständen. Den Verwandten der Frau gegenüber kommt jedoch ein Vorbehaltsgut des Mannes nicht in Betracht. Unberührt bleibt die Verpflichtung der Frau zur Gewährung des Unterhalts an einen Verwandten, soweit die Verpflichtung durch das Vorhandensein eines Vorbehaltsguts der Frau begründet ist. Für diese Verpflichtung kann jedoch Befriedigung aus dem Gesammtgute nicht verlangt werden.

Soweit nach Abs. 1 der Mann zur Gewährung des Unterhalts an Verwandte der Frau verpflichtet ist, ist der Mann der Frau dafür verantwortlich, daß sie nicht in Anspruch genommen wird.

§. w. (1367.) Im Verhältnisse der Ehegatten zu einander fallen folgende Gesammtgutsverbindlichkeiten demjenigen Ehegatten zur Last, in dessen Person sie entstanden sind:

1. die Verbindlichkeiten aus einer nach dem Eintritte der Gütergemeinschaft begangenen unerlaubten Handlung oder aus einem wegen einer solchen Handlung gegen ihn eingeleiteten Strafverfahren;
2. die Verbindlichkeiten aus einem auf das Vorbehaltsgut eines der Ehegatten sich beziehenden Rechtsverhältniß, auch wenn sie vor dem Eintritte der Gütergemeinschaft oder vor dem Zeitpunkt entstanden sind, in welchem das Gut Vorbehaltsgut wurde;
3. die Verbindlichkeiten aus einer gerichtlichen Entscheidung über eine der unter Nr. 1, 2 bezeichneten Verbindlichkeiten einschließlich der Kosten des darüber geführten Rechtsstreits;
4. die Verbindlichkeit der Frau zur Erstattung der Kosten eines von ihr geführten Rechtsstreits, sofern das Urtheil dem Manne gegenüber unwirksam ist.

§. x. (1368.) Im Verhältnisse der Ehegatten zu einander fallen Ausstattungen aus dem Gesammtgute, welche einem einseitigen Kinde des einen oder des anderen Ehegatten zugesichert oder gewährt sind, diesem Ehegatten zur Last.

Hat der Mann einem gemeinschaftlichen Kinde aus dem Gesammtgut eine Ausstattung zugesichert oder gewährt, die unter Berücksichtigung eines dem Manne gehörenden Vorbehaltsguts nach §. 1500 nicht als Schenkung anzusehen ist, aber das dem Gesammtgut entsprechende Maß übersteigt, so fällt insoweit die Ausstattung dem Manne zur Last.

§. y. (1365.) Hat der Mann aus dem Gesammtgut eine Verwendung in sein Vorbehaltsgut oder aus diesem in das Gesammtgut gemacht, so ist der Werth des Verwendeten im ersteren Falle von ihm dem Gesammtgut, im letzteren Falle ihm aus dem Gesammtgute zu ersetzen.

§. z. (1369.) Leistungen, die ein Ehegatte dem Gesammtgute schuldet oder die der Mann aus dem Gesammtgute zu fordern hat, sind erst bei der Auflösung der Gütergemeinschaft zu bewirken. Eine von der Frau geschuldete Leistung kann jedoch schon vorher verlangt werden, soweit sie aus einem Vorbehaltsgute der Frau bewirkt werden kann.

Das Gleiche gilt von anderen Verbindlichkeiten der Frau gegenüber dem Manne.

§. a¹. (1372.) Die Frau kann auf Auflösung der Gütergemeinschaft klagen:

1. wenn der Mann ein Rechtsgeschäft der im §. e bezeichneten Art ohne Zustimmung der Frau vorgenommen hat und eine erhebliche Gefährdung der Rechte der Frau für die Zukunft zu besorgen ist;
2. wenn der Mann das Gesammtgut in der Absicht, die Frau zu benachtheiligen, vermindert hat;
3. wenn der Mann seine Verpflichtung, der Frau und den gemeinschaftlichen Abkömmlingen den Unterhalt zu gewähren, verletzt hat und eine erhebliche Gefährdung dieses Unterhalts für die Zukunft zu besorgen ist;
4. wenn der Mann durch Verschwendung sich oder seine Familie der Gefahr des Nothstandes aussetzt.

§. b¹. (1371 Nr. 2, 1381 Abs. 2.) Die Auflösung der Gütergemeinschaft erfolgt in den Fällen des §. a¹ mit der Rechtskraft des die Auflösung bestimmenden Urtheils. Für die Zukunft tritt Gütertrennung ein.

Dritten gegenüber ist die Auflösung der Gütergemeinschaft nur nach den §§. 1336, 1337 wirksam.

§. c¹. (1381 Abs. 1.) Wird die Gütergemeinschaft durch Ehevertrag aufgelöst, so tritt für die Zukunft Gütertrennung ein, sofern nicht der Vertrag ein Anderes bestimmt.

§. d¹. (1373.) Nach der Auflösung der Gütergemeinschaft finden bis zur erfolgten Auseinandersetzung noch die Vorschriften des §. c Anwendung. Die Verwaltung des Gesammtguts steht bis dahin beiden Ehegatten gemeinschaftlich zu. Jeder der Ehegatten ist dem anderen gegenüber verpflichtet, zu solchen Maßregeln mitzuwirken, welche zum Zwecke ordnungsmäßiger Verwaltung des Gesammtguts erforderlich sind.

Was bis zur erfolgten Auseinandersetzung auf Grund eines zu dem Gesammtgute gehörenden Rechtes oder als Ersatz für die Zerstörung, Beschädigung oder Entziehung eines zu dem Gesammtgute gehörenden Gegenstandes oder durch Rechtsgeschäfte erworben wird, die sich auf das Gesammtgut beziehen, wird Gesammtgut.

§. e¹. (1376.) Jeder Ehegatte kann nach der Auflösung der Gütergemeinschaft verlangen, daß zwischen ihm und dem anderen Ehegatten die Auseinandersetzung des Gesammtguts nach den §§. f¹ bis i¹ vorgenommen werde.

§. f¹. (1377.) Aus dem Gesammtgute sind zunächst die Gesammtgutsverbindlichkeiten zu berichtigen oder, soweit sie streitig oder noch nicht fällig sind, sicherzustellen; die Berichtigung oder Sicherstellung solcher Gesammtgutsverbindlichkeiten jedoch, die im Verhältnisse der Ehegatten zu einander einem Ehegatten allein zur Last fallen, kann von diesem nicht verlangt werden. Der nach der Berichtigung oder Sicherstellung der Verbindlichkeiten verbleibende Rest wird unter die Ehegatten zu gleichen Theilen vertheilt.

Was einer der Ehegatten dem Gesammtgute zu ersetzen verpflichtet ist, muß er sich auf den ihm gebührenden Theil des Gesammtguts anrechnen lassen. Soweit die Ersatzleistung nicht durch Anrechnung erfolgt, bleibt er dem anderen Ehegatten persönlich verpflichtet.

§. g¹. (1378.) Zum Zwecke der Berichtigung der Gesammtgutsverbindlichkeiten sind die zum Gesammtgute gehörenden Gegenstände in Geld umzusetzen.

Die Theilung der nach der Berichtigung oder Sicherstellung dieser Verbindlichkeiten übrig bleibenden Gegenstände erfolgt nach den Vorschriften über die Gemeinschaft. Jeder Ehegatte ist jedoch berechtigt, Gegenstände, die er in die Gütergemeinschaft gebracht oder während der Dauer der Gütergemeinschaft durch Erbfolge, Vermächtniß oder Uebertragung mit Rücksicht auf ein künftiges Erbrecht oder durch Schenkung erworben hat, sowie Sachen, die ausschließlich zu seinem persönlichen Gebrauch, insbesondere zur Kleidung oder zum Schmucke, bestimmt sind, gegen Ersatz des durch Schätzung zu ermittelnden gegenwärtigen Werthes zu übernehmen.

§. h¹. (1379, 1351 Abs. 2 verb. mit 1429 Abs. 4.) In den Fällen des §. a¹ ist auf Verlangen der Frau bei der Auseinandersetzung der Zustand zu Grunde zu legen, in welchem das Gesammtgut sich zu der Zeit befand, als der Rechtsstreit anhängig wurde.

§. i¹. Wird das Gesammtgut getheilt, ohne daß vor der Theilung die Gesammtgutsverbindlichkeiten nach §. f¹ Abs. 1 berichtigt oder sichergestellt sind, so haftet die Frau für die unberichtigt gebliebenen Gesammtgutsverbindlichkeiten, die nicht in ihrer Person entstanden sind und im Verhältnisse der Ehegatten zu einander dem Gesammtgute zur Last fallen, den Gesammtgutsgläubigern, soweit diese von dem Manne Befriedigung nicht haben erlangen können, bis zu dem Werthe der ihr zugetheilten Gegenstände persönlich. Die Haftung fällt weg, soweit die Frau in dem Zeitpunkt, in welchem die Forderung gegen sie zuerst gerichtlich oder außergerichtlich geltend gemacht wird, durch den Werth der Gegenstände nicht mehr bereichert ist.

§. k¹. (1380.) Ist die Berichtigung einer Gesammtgutsverbindlichkeit unterblieben, die im Verhältnisse der Ehegatten zu einander dem Gesammtgute zur Last fällt und für welche die Frau persönlich verpflichtet ist, so haftet der Mann der Frau dafür, daß sie von dem Gläubiger nicht in Anspruch genommen wird. Die gleiche Haftung liegt der Frau dem Manne gegenüber für eine solche Gesammtgutsverbindlichkeit ob, die im Verhältnisse der Ehegatten zu einander der Frau zur Last fällt und für welche der Mann persönlich verpflichtet ist.

§. l¹. Auf Antrag eines Ehegatten hat das Amtsgericht, in dessen Bezirke der Mann seinen allgemeinen Gerichtsstand hat, durch Verhandlung mit den Ehegatten die Auseinandersetzung des Gesammtguts zu vermitteln.

II. Fortgesetzte Gütergemeinschaft.

§. m¹. (1382, 1383 Abs. 1.) Wird die Ehe durch den Tod eines Ehegatten aufgelöst und ist ein gemeinschaftlicher Abkömmling nicht vorhanden, so gehört der Antheil des verstorbenen Ehegatten am Gesammtgute zum Nachlasse dieses Ehegatten. Die Erbfolge bestimmt sich nach den allgemeinen erbrechtlichen Vorschriften.

Auf die Gemeinschaft zwischen dem überlebenden Ehegatten und den Erben des verstorbenen Ehegatten finden die Vorschriften der §§. d¹ bis g¹, i¹ bis l¹ Anwendung.

§. n[1]. (1383 Abs. 2 Satz 1, 1384, 1395.) Hat der verstorbene Ehegatte gemeinschaftliche Abkömmlinge hinterlassen, so wird zwischen ihnen, soweit sie als gesetzliche Erben desselben berufen sind, und dem überlebenden Ehegatten die Gütergemeinschaft nach den §§. w[1] bis n[2] fortgesetzt. Der Antheil des verstorbenen Ehegatten an dem Gesammtgute gehört in diesem Falle nicht zum Nachlasse dieses Ehegatten. Sind jedoch neben den gemeinschaftlichen Abkömmlingen einseitige Abkömmlinge des verstorbenen Ehegatten vorhanden, so wird der Erbtheil der einseitigen Abkömmlinge nach §. m[1] bestimmt.

Für die Erbfolge gelten im Uebrigen auch bei dem Eintritte der fortgesetzten Gütergemeinschaft die allgemeinen erbrechtlichen Vorschriften. Ein von dem verstorbenen Ehegatten hinterlassenes Vorbehaltsgut gehört zum Nachlasse dieses Ehegatten.

§. o[1]. (1386.) Der überlebende Ehegatte kann die fortgesetzte Gütergemeinschaft ablehnen. Auf die Ablehnung finden die Vorschriften der §§. 2029 bis 2032, 2035, 2036, 2039, 2041 über die Ausschlagung einer Erbschaft entsprechende Anwendung.

Im Falle der Ablehnung bestimmt sich die Beerbung des verstorbenen Ehegatten nach §. m[1].

§. p[1]. (1387.) Jeder Ehegatte kann unter denselben Voraussetzungen, unter welchen er berechtigt ist, dem anderen Ehegatten den Pflichttheil zu entziehen, die fortgesetzte Gütergemeinschaft ausschließen. Die Frau kann sie auch dann ausschließen, wenn die Voraussetzungen vorliegen, unter welchen sie nach §. a[1] auf Auflösung der Gütergemeinschaft klagen kann.

Auf die Ausschließung der fortgesetzten Gütergemeinschaft finden die Vorschriften über die Entziehung des Pflichttheils entsprechende Anwendung.

Im Falle der Ausschließung der fortgesetzten Gütergemeinschaft bestimmt sich die Beerbung des verstorbenen Ehegatten nach §. m[1].

§. q[1]. (1388.) Jeder Ehegatte kann durch letztwillige Verfügung für den Fall, daß durch seinen Tod die Ehe aufgelöst wird, einen gemeinschaftlichen Abkömmling von der fortgesetzten Gütergemeinschaft ausschließen. Der ausgeschlossene Abkömmling ist in Ansehung der fortgesetzten Gütergemeinschaft als vor dem Erbfalle gestorben anzusehen. Sein Pflichttheil wird nach §. m[1] bestimmt.

§. r[1]. (1389.) Jeder Ehegatte kann durch letztwillige Verfügung für den Fall, daß mit seinem Tode die fortgesetzte Gütergemeinschaft eintritt, zu Gunsten einzelner Abkömmlinge bestimmen, daß bei der nach der Auflösung der fortgesetzten Gütergemeinschaft stattfindenden Auseinandersetzung des Gesammtguts einem antheilsberechtigten Abkömmling ein geringerer Antheil als der gesetzliche Antheil, jedoch nicht weniger als die Hälfte desselben, zufallen oder ihm, vorbehaltlich des dem überlebenden Ehegatten nach §. i[2] Abs. 4 zustehenden Rechtes, gestattet sein soll, das Gesammtgut oder einzelne Theile desselben gegen Ersatz des nach der Zeit der Auseinandersetzung durch Schätzung zu ermittelnden Werthes zu übernehmen.

Liegt ein Grund vor, aus welchem einem Abkömmlinge nach §. 2001 der Pflichttheil entzogen werden kann, so kann der Erblasser diesem Abkömmlinge zu Gunsten der anderen antheilsberechtigten Abkömmlinge oder eines derselben einen

größeren Theil als die Hälfte seines gesetzlichen Antheils entziehen oder für die Theilung andere Beschränkungen als die im Abs. 1 bezeichneten auferlegen; die Vorschriften der §§. 2004, 2006 bis 2008 finden entsprechende Anwendung.

§. s¹. (1390.) Zur Wirksamkeit der in den §§. q¹, r¹ bezeichneten letztwilligen Verfügungen eines Ehegatten ist die Zustimmung des anderen Ehegatten erforderlich. Die Zustimmung bedarf der gerichtlichen oder notariellen Form; sie ist unwiderruflich.

§. t¹. (1391.) Die erbrechtlichen Vorschriften über den außerordentlichen Pflichttheil finden zu Gunsten eines antheilsberechtigten Abkömmlinges mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß die Auflösung der fortgesetzten Gütergemeinschaft als Erbfall, der dem Abkömmlinge zur Zeit der Auflösung gesetzlich zustehende Antheil an dem Gesammtgute der fortgesetzten Gütergemeinschaft als der gesetzliche Erbtheil und die Hälfte des Werthes dieses Antheils als Pflichttheil gelten.

§. u¹. (1392.) Die erbrechtlichen Vorschriften über die Erbunwürdigkeitserklärung finden auf die einem gemeinschaftlichen Abkömmling an dem Gesammtgute der fortgesetzten Gütergemeinschaft zustehenden Rechte entsprechende Anwendung.

Ist ein gemeinschaftlicher Abkömmling für erbunwürdig erklärt, so ist er in Ansehung der fortgesetzten Gütergemeinschaft als vor dem Erbfalle gestorben anzusehen.

§. v¹. (1393.) Verzichtet während der Dauer der ehelichen Gütergemeinschaft ein gemeinschaftlicher Abkömmling durch Vertrag mit einem der Ehegatten für den Fall, daß durch dessen Tod die Ehe aufgelöst wird, auf seine Rechte an dem Gesammtgute der fortgesetzten Gütergemeinschaft, so finden auf einen solchen Vertrag die Vorschriften über den Erbverzichtsvertrag entsprechende Anwendung. Zur Wirksamkeit des Vertrags ist die Zustimmung des anderen Ehegatten erforderlich. Die Zustimmung bedarf der gerichtlichen oder notariellen Form; sie ist unwiderruflich.

§. w¹. (1396 Abs. 2, 5.) Das Gesammtgut der fortgesetzten Gütergemeinschaft besteht aus dem ehelichen Gesammtgute, soweit dieses nicht nach den §§. n¹, q¹ zur Abfindung einseitiger oder von der fortgesetzten Gütergemeinschaft ausgeschlossener gemeinschaftlicher Abkömmlinge zu verwenden ist, und aus dem Vermögen, welches der überlebende Ehegatte aus dem Nachlasse des verstorbenen Ehegatten oder sonst während der Dauer der fortgesetzten Gütergemeinschaft erwirbt.

Das Vermögen, welches ein gemeinschaftlicher Abkömmling zur Zeit des Eintritts der fortgesetzten Gütergemeinschaft hat oder später erwirbt, gehört nicht zu dem Gesammtgute der fortgesetzten Gütergemeinschaft.

§. x¹. (1396 Abs. 2 bis 4.) Das bisherige Vorbehaltsgut des überlebenden Ehegatten behält dieselbe Eigenschaft auch für die fortgesetzte Gütergemeinschaft. Vorbehaltsgut des überlebenden Ehegatten werden auch die Gegenstände, welche er nach §. o Abs. 2 Nr. 2, 3 erwirbt.

Hat oder erwirbt der überlebende Ehegatte solche Gegenstände, welche durch Rechtsgeschäft nicht übertragen werden können, so finden die Vorschriften des §. n mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß die Frau, wenn sie

der überlebende Ehegatte ist, die dem Manne nach §. n in Ansehung solcher Gegenstände zukommende Stellung hat.

§. y¹. (1397.) Die Vorschriften des §. b Abs. 2 und des §. c finden auf das Gesammtgut der fortgesetzten Gütergemeinschaft entsprechende Anwendung.

Stirbt während der Dauer der fortgesetzten Gütergemeinschaft ein antheilsberechtigter Abkömmling, so gehört sein Antheil an dem Gesammtgute nicht zu seinem Nachlasse. Hat er Abkömmlinge hinterlassen, so treten diese an seine Stelle, soweit sie Theilhaber der fortgesetzten Gütergemeinschaft sein würden, wenn der verstorbene Ehegatte erst zur Zeit des Todes des Abkömmlinges gestorben wäre. Hat der verstorbene Abkömmling solche Abkömmlinge nicht hinterlassen, so wächst sein Antheil an dem Gesammtgute den übrigen antheilsberechtigten Abkömmlingen des verstorbenen Ehegatten und, wenn solche nicht vorhanden sind, dem überlebenden Ehegatten an.

§. z¹. (1398.) Ein antheilsberechtigter Abkömmling kann durch eine vor dem Nachlaßgerichte des verstorbenen Ehegatten abzugebende Erklärung auf seinen Antheil an dem Gesammtgute der fortgesetzten Gütergemeinschaft verzichten. Das Nachlaßgericht soll die Erklärung dem überlebenden Ehegatten und den übrigen antheilsberechtigten Abkömmlingen mittheilen.

Der Verzicht kann auch durch Vertrag des Verzichtenden mit dem überlebenden Ehegatten und den übrigen antheilsberechtigten Abkömmlingen erfolgen.

Der Verzicht hat die gleichen Wirkungen, wie wenn der Verzichtende zur Zeit des Verzichts ohne Hinterlassung von Abkömmlingen gestorben wäre.

Ist gegen den Verzicht eine Abfindung gewährt, so kann zwischen dem überlebenden Ehegatten und den übrigen antheilsberechtigten Abkömmlingen mit Wirksamkeit für die nach der Auflösung der fortgesetzten Gütergemeinschaft vorzunehmende Auseinandersetzung vereinbart werden, in welcher Weise die Abfindung bei der Auseinandersetzung berücksichtigt werden soll.

§. a². (1399 Abs. 1.) Auf die dem überlebenden Ehegatten und den antheilsberechtigten Abkömmlingen in Ansehung des Gesammtguts der fortgesetzten Gütergemeinschaft zustehenden Rechte und obliegenden Verbindlichkeiten finden die Vorschriften der §§. d bis n, des §. y und des §. z Abs. 1 Satz 1 mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß der überlebende Ehegatte die Rechte und Verbindlichkeiten des Mannes, die antheilsberechtigten Abkömmlinge die Rechte und Verbindlichkeiten der Frau haben.

§. b². (1399 Abs. 2, 1384 Abs. 1 Satz 2.) Gesammtgutsverbindlichkeiten der fortgesetzten Gütergemeinschaft sind alle Verbindlichkeiten des überlebenden und des verstorbenen Ehegatten, die Verbindlichkeiten des letzteren jedoch nur dann, wenn sie Gesammtgutsverbindlichkeiten der ehelichen Gütergemeinschaft waren. Für diese Verbindlichkeiten des verstorbenen Ehegatten haftet der überlebende Ehegatte auch insoweit persönlich, als während der Dauer der ehelichen Gütergemeinschaft seine persönliche Haftung nicht begründet war.

Reicht das Gesammtgut zur Berichtigung aller Gesammtgutsverbindlichkeiten nicht aus, so kann sich der überlebende Ehegatte von der persönlichen Haftung, soweit diese durch die fortgesetzte Gütergemeinschaft begründet ist, nach Maßgabe der Vorschriften über das Inventarrecht des Erben befreien.

Eine persönliche Haftung der antheilsberechtigten Abkömmlinge für die Verbindlichkeiten des verstorbenen Ehegatten oder des überlebenden Ehegatten wird nicht durch die fortgesetzte Gütergemeinschaft begründet.

§. c². (1400 Abs. 1, 2, 3 Nr. 1, 2, 1401.) Im Verhältnisse des überlebenden Ehegatten zu den antheilsberechtigten Abkömmlingen fallen folgende Gesammtgutsverbindlichkeiten dem überlebenden Ehegatten zur Last:

1. die ihm bei dem Eintritte der fortgesetzten Gütergemeinschaft obliegenden Verbindlichkeiten, für die während der Dauer der ehelichen Gütergemeinschaft das Gesammtgut nicht haftete oder die im Verhältnisse der Ehegatten zu einander ihm zur Last fielen;
2. die während der Dauer der fortgesetzten Gütergemeinschaft entstandenen, ihm obliegenden Verbindlichkeiten, die, wenn sie während der Dauer der ehelichen Gütergemeinschaft in seiner Person entstanden wären, im Verhältnisse der Ehegatten zu einander ihm zur Last gefallen sein würden.

Das Gleiche gilt von einer nach §. x von dem überlebenden Ehegatten einem Kinde zugesicherten oder gewährten Ausstattung.

§. d². (1400 Abs. 2 Nr. 3, Abs. 3, 4, 1402 Abs. 2.) Verbindlichkeiten des verstorbenen Ehegatten, welche während der Dauer der ehelichen Gütergemeinschaft im Verhältnisse der Ehegatten zu einander dem verstorbenen Ehegatten zur Last fielen, müssen sich die antheilsberechtigten Abkömmlinge bei der nach Auflösung der fortgesetzten Gütergemeinschaft vorzunehmenden Auseinandersetzung insoweit auf ihren Antheil anrechnen lassen, als der überlebende Ehegatte für diese Verbindlichkeiten von den Erben des verstorbenen Ehegatten Befriedigung nicht hat erlangen können.

Das Gleiche gilt von den Ersatzverbindlichkeiten des verstorbenen Ehegatten gegenüber dem ehelichen Gesammtgute.

§. e². (1403 Nr. 5.) Der überlebende Ehegatte kann jederzeit die fortgesetzte Gütergemeinschaft durch eine von ihm vor dem Nachlaßgerichte des verstorbenen Ehegatten abzugebende Erklärung auflösen. Das Nachlaßgericht soll die erfolgte Auflösung jedem antheilsberechtigten Abkömmling und, wenn der überlebende Ehegatte gesetzlicher Vertreter eines solchen ist, dem Vormundschaftsgericht unverzüglich mittheilen.

§. f². (1403 Nr. 1, 2, 1404.) Die fortgesetzte Gütergemeinschaft wird durch den Tod sowie durch die Wiederverheirathung des überlebenden Ehegatten aufgelöst.

Will der überlebende Ehegatte zu einer neuen Ehe schreiten, so hat er, wenn ein antheilsberechtigter Abkömmling minderjährig oder bevormundet ist, dem Vormundschaftsgerichte von der beabsichtigten Eheschließung Anzeige zu erstatten, ein Verzeichniß des Gesammtguts der fortgesetzten Gütergemeinschaft einzureichen und unter Auflösung der Gütergemeinschaft die Auseinandersetzung herbeizuführen. Das Vormundschaftsgericht kann jedoch gestatten, daß die Auflösung der Gütergemeinschaft vor der Eheschließung unterbleibt und die Auseinandersetzung erst zu einer späteren Zeit erfolgt.

§. g². (1405, 1403 Nr. 3.) Jeder antheilsberechtigte Abkömmling kann gegen den überlebenden Ehegatten auf Auflösung der fortgesetzten Gütergemeinschaft klagen:

1. wenn der überlebende Ehegatte ein Rechtsgeschäft der im §. e bezeichneten Art ohne die Zustimmung des Abkömmlinges vorgenommen hat und eine erhebliche Gefährdung der Rechte desselben für die Zukunft zu besorgen ist;
2. wenn der überlebende Ehegatte das Gesammtgut in der Absicht, den Abkömmling zu benachtheiligen, vermindert hat;
3. wenn der überlebende Ehegatte seine Verpflichtung, dem Abkömmlinge den Unterhalt zu gewähren, verletzt hat und eine erhebliche Gefährdung des Unterhalts für die Zukunft zu besorgen ist;
4. wenn der überlebende Ehegatte durch Verschwendung sich oder seine Familie der Gefahr des Nothstandes aussetzt;
5. wenn der überlebende Ehegatte die elterliche Gewalt über den Abkömmling verwirkt hat.

Die Auflösung der Gütergemeinschaft tritt in diesen Fällen mit der Rechtskraft des die Auflösung bestimmenden Urtheils in Ansehung aller Abkömmlinge ein, auch wenn das Urtheil auf die Klage nur eines Abkömmlinges erlassen ist.

§. h². (1406 Abs. 1.) Ist die fortgesetzte Gütergemeinschaft aufgelöst, so bestimmt sich bis zur Auseinandersetzung das Rechtsverhältniß der Theilhaber an dem Gesammtgute nach §. d¹.

§. i². (1406 Abs. 1, 2, 4 bis 6.) Nach der Auflösung der fortgesetzten Gütergemeinschaft kann jeder Theilhaber an dem Gesammgute verlangen, daß die Auseinandersetzung desselben erfolge. Auf die Auseinandersetzung finden die Vorschriften der §§. f¹, g¹, i¹, l¹ unter folgenden näheren Bestimmungen entsprechende Anwendung.

Was von dem Gesammtgute nach der Berichtigung oder der Sicherstellung der Gesammtgutsverbindlichkeiten übrig bleibt, wird unter den überlebenden Ehegatten und die antheilsberechtigten Abkömmlinge in der Weise vertheilt, daß an die Stelle des Mannes der überlebende Ehegatte und an die Stelle der Frau die Abkömmlinge treten.

Die im §. f¹ Abs. 2 Satz 2 bezeichnete Verpflichtung besteht nur für den überlebenden Ehegatten, nicht auch für die Abkömmlinge.

Der überlebende Ehegatte ist berechtigt, das Gesammtgut oder Theile desselben gegen Ersatz des durch Schätzung zu ermittelnden Werthes zu übernehmen. Dieses Recht steht ihm jedoch nicht zu, wenn die Auflösung der Gütergemeinschaft aus einem der im §. g² bezeichneten Gründe erfolgt ist. Das Recht geht nicht auf die Erben über.

§. k². Soweit die antheilsberechtigten Abkömmlinge nach §. i¹ den Gesammtgutsgläubigern haften, sind sie im Verhältnisse zu einander nach der Größe ihres Antheils am Gesammtgute verpflichtet. Hat ein Abkömmling mehr als seinen Antheil geleistet, so kann er von den übrigen Abkömmlingen bis zum Werthe der ihnen zugetheilten Gegenstände Ersatz verlangen. Dieser Anspruch fällt weg, soweit die übrigen Abkömmlinge in dem Zeitpunkt, in welchem der

Anspruch gegen sie zuerst gerichtlich oder außergerichtlich geltend gemacht wird, durch den Werth der Gegenstände nicht mehr bereichert sind.

§. l². (1407.) In dem Falle des §. g² ist auf Verlangen der Abkömmlinge bei der Auseinandersetzung des Gesammtguts der Zustand zu Grunde zu legen, in welchem das Gesammtgut sich zu der Zeit befand, als der Rechtsstreit anhängig wurde. Die Abkömmlinge sind in diesen Fällen auch berechtigt, Gegenstände, welche der verstorbene Ehegatte nach §. g¹ Abs. 2 gegen Ersatz ihres Werthes zu übernehmen berechtigt gewesen wäre, in gleicher Weise zu übernehmen.

Die im Abs. 1 bezeichneten Rechte können von den antheilsberechtigten Abkömmlingen nur gemeinschaftlich ausgeübt werden.

§. m². (1408.) Mehrere antheilsberechtigte Abkömmlinge theilen die ihnen zufallende Hälfte des Gesammtguts der fortgesetzten Gütergemeinschaft unter sich nach dem Verhältnisse der Antheile, zu welchen sie, wenn der verstorbene Ehegatte erst zur Zeit der Auflösung der fortgesetzten Gütergemeinschaft gestorben wäre, als dessen gesetzliche Erben berufen sein würden.

Das Vorempfangene kommt nach Maßgabe der über die Ausgleichung unter Abkömmlingen des Erblassers geltenden Vorschriften insoweit zur Ausgleichung, als eine solche Ausgleichung nicht bereits bei der Auseinandersetzung eines Vorbehaltsguts des verstorbenen Ehegatten erfolgt ist.

§. n². (1383 Abs. 2 Satz 2, 1409.) Die Ehegatten können die fortgesetzte Gütergemeinschaft durch Ehevertrag ausschließen; sie sind nicht berechtigt, durch Ehevertrag oder durch Verfügung von Todeswegen sonstige Anordnungen zu treffen, die mit den Vorschriften der §§. n¹ bis m² in Widerspruch stehen. Insbesondere ist der überlebende Ehegatte nicht berechtigt, durch Verfügung von Todeswegen die den gemeinschaftlichen Abkömmlingen an dem Gesammtgute der fortgesetzten Gütergemeinschaft bei der Auseinandersetzung zustehenden Rechte zu beeinträchtigen.

281. (S. 5379 bis 5400.)

I. Zu §. 1353 lagen die Anträge vor: §. 1353. Beschränkungen des Mannes in der Verfügung:

1. den §. 1353 durch die S. 239 mitgetheilten §§. e, f des allgemeinen Antrags zu ersetzen;
2. a) den Abs. 1 des §. 1353 zu fassen:

   Rechtsgeschäfte, durch welche über das Gesammtgut als solches, einen Bruchtheil desselben oder ein zum Gesammtgute gehörendes Grundstück verfügt oder eine Verpflichtung zu einer solchen Verfügung übernommen wird, können nur gemeinschaftlich von den Ehegatten vorgenommen werden.

   eventuell den Schluß des Abs. 1 zu fassen:

   . . . . . nur dergestalt gemeinschaftlich von den Ehegatten vorgenommen werden, daß zu dem Rechtsgeschäfte des einen Ehegatten die Zustimmung des anderen erforderlich ist. (Vergl. §. 649 Abs. 1 des Entw. II.)

   b) im Abs. 2 einzufügen:

   von Bürgschaftsverträgen und von Stiftungsgeschäften.

c) im Abs. 3 einzufügen:

wenn dieselben im Verhältnisse zur Größe des Gesammtguts unerheblich oder . . . .

d) den Abs. 4 nach dem §. f des oben unter 1 erwähnten Antrags zu fassen;

3. im Abs. 1 nach den Worten „zu dem Gesammtgute gehörendes“ einzuschalten „von der Frau eingebrachtes“;

4. im §. e des oben unter 1 erwähnten Antrags den Schluß des Abs. 1 zu fassen:

. . . . zu einer solchen Verfügung ist nur der Mann berechtigt und bedarf dazu der Zustimmung der Frau.

5. für den Fall der Annahme des Antrags 2a die Berathung über den S. 197 unter 1 mitgetheilten bereits abgelehnten Antrag a[1] wieder aufzunehmen;

6. für den Fall der Annahme des §. 1353 oder des Antrags 2a denselben hinzuzufügen:

Fehlt die Zustimmung der Frau, so finden die Vorschriften des §. 82 Abs. 1 und der §§. 83, 85 des Entw. II entsprechende Anwendung.

Die Anträge 1 und 6 wurden angenommen, der Antrag 2a sowie der Antrag 2b, soweit er sich auf Bürgschaftsverträge bezieht, zurückgezogen, womit sich der Antrag 5 erledigte, der Antrag 2b bezüglich der Stiftungen sowie die Anträge 2c, 3 und 4 wurden abgelehnt.

über Grundstücke,

A. Zunächst gelangte der Antrag 3 zur Berathung. Der Antragsteller führte zur Begründung seines Antrags Folgendes aus:

Es fehle an einem genügenden Grunde, dingliche und obligatorische Verfügungen des Mannes über ein zu dem Gesammtgute gehörendes Grundstück auch dann nur mit Zustimmung der Frau zuzulassen, wenn das Grundstück nicht von der Frau, sondern von dem Manne in die Gütergemeinschaft eingebracht worden ist. Das Recht des Mannes, in allen das eheliche Leben betreffenden Angelegenheiten selbständig die Entscheidung zu treffen, könne hierdurch wesentlich beeinträchtigt werden. Wolle der Mann z. B. seinen Beruf als Landwirth aufgeben und sich der Industrie zuwenden, wolle er seinen Wohnsitz von dem Lande nach der Stadt verlegen oder auswandern, so sei er hierzu ohne Zustimmung der Frau berechtigt. Könne er jedoch einen dieser Zwecke nur in der Weise verwirklichen, daß er zuvor ein zu dem Gesammtgute gehörendes Grundstück veräußere, so sei er an die Zustimmung der Frau gebunden. Es erscheine willkürlich, gerade in einem solchen speziellen Falle die Entscheidung des Mannes von der Zustimmung der Frau abhängig zu machen. Die Mot. IV S. 353 suchten dies dadurch zu rechtfertigen, daß bei dem Bauern- und Gutsbesitzerstande der Grundbesitz regelmäßig den Hauptbestandtheil des Vermögens ausmache und bei demselben die Grundlage der ganzen wirthschaftlichen Thätigkeit und des Standesverhältnisses bilde und mithin die Veräußerung des Grundbesitzes in diesen Kreisen der Bevölkerung eine besonders tief eingreifende Wirkung auf die Lebensverhältnisse der Familie ausübe. Diese Erwägung treffe

indessen doch nur für den ländlichen Grundbesitz zu. In den Städten habe der Grundbesitz auf die Gestaltung der Standesverhältnisse keinen wesentlichen Einfluß; er bilde in erster Linie eine Kapitalsanlage, nicht selten sogar einen Gegenstand der Spekulation. Namentlich in den Fällen der letzteren Art würde das Erforderniß der Zustimmung der Frau zur Veräußerung eines zum Gesammtgute gehörenden Grundstücks eine erhebliche Beschränkung des Verkehrs zur Folge haben. Die Mot. a. a. O. wiesen nun zwar diesen Bedenken gegenüber mit Recht darauf hin, daß die mangelnde Zustimmung der Frau insofern keinen absoluten Hinderungsgrund für die Verfügungsbefugniß des Mannes bilde, als die fehlende Zustimmung der Frau durch das Vormundschaftsgericht ergänzt werden könne. Die Voraussetzungen für die Vornahme der richterlichen Ergänzung seien indessen ziemlich eng begrenzt; diese trete nach §. 1353 Abs. 4 nur ein, wenn die Frau ihre Zustimmung zu einer Verfügung über das Grundstück verweigere, obwohl die Verfügung zum Zwecke der ordnungsmäßigen Verwaltung des Gesammtguts erforderlich werde. Wolle nun der Mann ein zum Gesammtgute gehörendes Grundstück veräußern, weil er seinen Beruf aufzugeben oder auszuwandern beabsichtige, so könnte ihm die nachgesuchte Ergänzung der Einwilligung der Frau leicht unter dem Hinweise verweigert werden, daß die Veräußerung des Grundstücks zur ordnungsmäßigen Verwaltung des Gesammtguts nicht erforderlich sei. Für das Erforderniß der Zustimmung der Frau könnten höchstens gewisse Rücksichten der Pietät sprechen; es sei ein berechtigter Wunsch der Frau, ein von ihren Vorfahren ererbtes Grundstück sich und ihrer Familie zu erhalten. Wolle man diesem berechtigten Wunsche Rechnung tragen, so könne bestimmt werden, daß der Mann über ein zum Gesammtgute gehörendes Grundstück ohne Zustimmung der Frau nicht verfügen dürfe, wenn das Grundstück von der Frau in die Gütergemeinschaft eingebracht worden sei. Dagegen fehle es an einem triftigen Grunde, auch hinsichtlich eines von dem Manne eingebrachten Grundstücks das Verfügungsrecht des Mannes einer gleichen Beschränkung zu unterwerfen. Insbesondere sei es nicht richtig, daß ohne eine solche Beschränkung des Verfügungsrechts des Mannes die Frau selbst in den Gegenden, in denen bisher Gütergemeinschaft bestanden habe und voraussichtlich auch künftig vorherrschend sein werde, sich möglicherweise abhalten lassen werde, die allgemeine Gütergemeinschaft einzugehen.

Von der Mehrheit wurde erwogen:

Die Gründe des Antragstellers könnten unter Umständen dafür sprechen, dem Manne das freie Verfügungsrecht über alle zum Gesammtgute gehörenden Grundstücke, mit Einschluß der von der Frau eingebrachten, zu gewähren. Der Entw. habe sich indessen auf einen anderen Standpunkt gestellt; er habe das Gewicht der für das freie Verfügungsrecht des Mannes sprechenden Gründe nicht verkannt, jedoch geglaubt, im Interesse einer erhöhten Sicherheit der Frau das Verfügungsrecht des Mannes von der Zustimmung der Frau abhängig machen zu sollen. Ueberwiegende Gründe, welche eine prinzipielle Abweichung vom Entw. in dieser Frage rechtfertigten, seien weder in der Kritik noch innerhalb der Komm. geltend gemacht worden. Ebensowenig erscheine es gerechtfertigt, die von dem Antragsteller zu 3 vorgeschlagene Unterscheidung zu machen. Der Antragsteller wolle das beschränkte Verfügungsrecht des Mannes, welches der

Entw. eingeführt habe, nur durch gewisse Rücksichten der Pietät rechtfertigen und das Vorhandensein derselben verneinen, wenn das Grundstück, über welches verfügt werden solle, nicht von der Frau in die Gemeinschaft eingebracht worden sei. Es handele sich aber bei der beschränkten Verfügungsfähigkeit des Mannes nicht bloß um Rücksichten der Pietät. Die in den Mot. IV S. 353 zutreffend gewürdigte wirthschaftliche Bedeutung des Grundbesitzes erheische eine besondere Sicherstellung der Frau, und zwar auch in Ansehung der nicht von ihr eingebrachten Grundstücke. Auch dann, wenn die Frau Kapitalvermögen mitgebracht habe, welches zur Verbesserung oder Vergrößerung eines vom Manne eingebrachten Grundstücks verwendet worden sei, könne sie regelmäßig darauf rechnen, daß Verfügungen über die Substanz ohne ihre Zustimmung nicht vorgenommen werden dürften. Bei städtischen Grundstücken, die unter Umständen zu Spekulationszwecken angekauft seien, könne sich das Erforderniß der Zustimmung der Frau zu jeder einzelnen Verfügung des Mannes allerdings möglicherweise als lästig herausstellen; der Mann könne sich indessen eine generelle Einwilligung ertheilen lassen. Gegen die Gefahr, durch eine unbegründete Verweigerung der Zustimmung der Frau in der Ausübung persönlicher Rechte, z. B. der Auswanderung, gehindert zu werden, sei der Mann durch die Vorschrift des §. 1353 Abs. 4 hinlänglich geschützt. Wolle der Mann an einen Ort auswandern, wohin die Frau ihm unter den obwaltenden Umständen zu folgen verpflichtet sei, so werde die Veräußerung der in der bisherigen Heimat der Eheleute gelegenen Grundstücke regelmäßig im Interesse einer ordnungsmäßigen Verwaltung des Gesammtguts liegen; ein etwa fehlender Konsens der Frau werde deshalb vom Gericht in solchen Fällen ergänzt werden. Endlich stehe aber auch die von dem Antragsteller angeregte Unterscheidung mit dem Grundgedanken des Entw. im Widerspruche, wonach das Gesammtgut ein einheitliches Vermögen bilden und nicht unterschieden werden solle, was dem einen und was dem anderen Ehegatten gehöre.

über das Gesammtgut, B. Der §. 1353 Abs. 1 bestimmt, daß der Mann über das Gesammtgut als Ganzes oder über ein zu dem Gesammtgute gehörendes Grundstück dinglich und obligatorisch nur mit Zustimmung der Frau verfügen dürfe. Der Mangel der Zustimmung der Frau hat zur Folge, daß der Mann auch nicht einmal persönlich verpflichtet wird, während die Frau, wenn sie unberechtigter Weise eine der im §. 1353 Abs. 1 bezeichneten Verfügungen trifft, zwar nicht das Gesammtgut zu verpflichten vermag, dagegen ihrerseits persönlich verpflichtet bleibt. Der Antragsteller zu 1 hat sich in seinem §. e dem Entw. in sachlicher Beziehung angeschlossen. Der prinzipale Antrag 2a verlangt zur Gültigkeit der im Abs. 1 bezeichneten Verfügungen gemeinschaftliches Handeln der Ehegatten; der eventuelle Antrag 2a erläutert das Erforderniß des gemeinschaftlichen Handelns dahin, daß die Verfügungen des einen Ehegatten der Zustimmung des anderen bedürfen sollen. Der eventuelle Antrag 2a stimmt dem Sinne nach mit dem Antrage 4 überein, der letztere will jedoch schärfer ausdrücken, daß die Frau aus den ohne Zustimmung des Mannes vorgenommenen, in den Kreis des §. 1353 Abs. 1 fallenden Verfügungen auch nicht persönlich verpflichtet werde.

Der prinzipale Antrag wurde in dem Sinne, daß beide Ehegatten gemeinschaftlich handeln und demgemäß beide die erforderlichen rechtsgeschäftlichen

Formen erfüllen müßten, von dem Antragsteller nicht aufrechterhalten, nachdem gegen diesen Vorschlag von anderer Seite Folgendes bemerkt worden war:

Der §. 649 Abs. 1 des Entw. II bestimme:

> Die Führung der Geschäfte der Gesellschaft steht den Gesellschaftern dergestalt gemeinschaftlich zu, daß für jedes Geschäft die Zustimmung aller Gesellschafter erforderlich ist.

Ueber den Sinn dieser Vorschrift seien in der Komm. Meinungsverschiedenheiten hervorgetreten. Von einer Seite sei ausgeführt worden, der §. 649 setze gemeinschaftliches Handeln der Gesellschafter in dem Sinne voraus, daß die für ein vorzunehmendes Rechtsgeschäft besonders vorgeschriebene Form von allen Gesellschaftern zu erfüllen sei. Von anderer Seite sei dagegen betont worden, der §. 649 setze seinem Wortlaut und seinem Sinne nach nur die Zustimmung sämmtlicher Gesellschafter nach Maßgabe des §. 150 des Entw. II voraus. Zu einer Entscheidung dieser Meinungsverschiedenheit liege an dieser Stelle kein Anlaß vor. Aber selbst wenn man den §. 649 in dem zuletzt erwähnten Sinne auffasse, sei man doch nicht genöthigt, in gleichem Sinne gemeinschaftliches Handeln beider Ehegatten zur Rechtsgültigkeit der im §. 1353 Abs. 1 bezeichneten Verfügungen zu verlangen. Innerhalb der Gesellschaft sei jedes Mitglied in gleichem Umfange zur Geschäftsführung berechtigt, bei der Gütergemeinschaft liege dagegen der Schwerpunkt der Geschäftsführung in der Thätigkeit des Mannes (§. 1352), die Frau sei nur insofern an der Geschäftsführung betheiligt, als der Mann gewisse das Gesammtgut betreffende Verfügungen ohne ihre Zustimmung nicht vornehmen dürfe, die Verfügungsfähigkeit des Mannes mithin, soweit die Zustimmung der Frau nicht vorliege, beschränkt sei. Die Grundsätze über die Geschäftsführung der Gesellschafter könnten mithin nicht ohne Weiteres für die Rechtsstellung der Ehegatten in Beziehung auf Verfügungen über das Gesammtgut maßgebend sein.

Zu Gunsten des eventuellen Antrags 2a und des nur redaktionell abweichenden Antrags 4 wurde Folgendes geltend gemacht:

Verfüge der Mann in den Fällen des §. 1353 Abs. 1 ohne die erforderliche Zustimmung seiner Frau obligatorisch über das Gesammtgut, so könne die Erfüllung der eingegangenen Verbindlichkeit aus dem Gesammtgute nicht verlangt werden; ebensowenig werde aber auch der Mann persönlich verpflichtet (Mot. S. 352). Verpflichte sich dagegen die Frau zu einer Verfügung über das Gesammtgut ohne Zustimmung des Mannes, so sei eine solche Verpflichtung zwar dem Gesammtgute gegenüber unwirksam, dagegen werde die Ehefrau, da sie an sich in der Geschäftsfähigkeit nicht beschränkt sei, persönlich verpflichtet (Mot. S. 351). Die offenbar hierin liegende Inkongruenz könne nicht wohl dadurch vermieden werden, daß man auch den Mann in den Fällen des §. 1353 Abs. 1 aus den ohne Zustimmung der Frau geschlossenen Geschäften persönlich haftbar mache; durch eine solche Bestimmung würden, da nach §. 1359 alle Verbindlichkeiten des Mannes Gesammtgutsverbindlichkeiten seien, die Zwecke des §. 1353 vereitelt werden. Es bleibe mithin nur der andere Ausweg offen, auch die persönliche Haftung der Frau auszuschließen. Hierfür spreche die Erwägung, daß die Frau naturgemäß fremden Einflüssen mehr ausgesetzt sei und sich deswegen zur Eingehung von Verbindlichkeiten leichter bewegen lassen werde, denen

der Mann hinterher die Zustimmung zu ertheilen sich weigere. Die Frau laufe alsdann Gefahr, aus einer Verpflichtung, die sie unbedachter Weise oder in der Hoffnung, nachträglich die Genehmigung des Mannes zu erhalten, übernommen habe, in erheblichem Umfang in Anspruch genommen zu werden. Der Mann werde sich mithin, um seine Frau vor dieser Gefahr zu schützen, möglicherweise bewegen lassen, seine Genehmigung selbst dann zu ertheilen, wenn er vom Standpunkt einer geordneten Verwaltung des Gesammtguts den Abschluß des Geschäfts an sich nicht billige. Das selbständige Verwaltungsrecht des Mannes könne hierdurch, wenn auch nicht in rechtlicher, so doch in thatsächlicher Beziehung eine bedenkliche Abschwächung erleiden.

Mit Rücksicht auf die zuletzt erwähnten Ausführungen wurde der Antrag unter 5 gestellt. Zu seiner Begründung wurde geltend gemacht, es sei aus den bereits erörterten Gründen richtiger, die in Gütergemeinschaft lebende Frau aus den ohne Zustimmung des Mannes geschlossenen Geschäften auch nicht persönlich haftbar zu machen. Die gleichen Gründe sprächen aber auch für den Ausschluß der persönlichen Haftung der Frau bei dem gesetzlichen Güterrechte. Jedenfalls gehe es nicht an, die persönliche Haftung der Frau in dem einen Falle anzunehmen und in dem anderen zu verneinen. Deshalb sei für beide Fälle die Auslegungsregel aufzustellen, daß ein Rechtsgeschäft, durch welches sich die Frau zu einer Leistung verpflichtet, auch unter den Parteien nur wirksam sein solle, wenn der Mann zustimme, es sei denn, daß das Rechtsgeschäft sich auf Vorbehaltsgut bezieht.

Von der Mehrheit wurde erwogen:

Hinsichtlich der dinglichen Verfügungen in den Fällen des §. 1353 Abs. 1 bestehe kein wesentlicher sachlicher Unterschied zwischen dem Entw. und dem eventuellen Antrage 2a; das praktische Ergebniß sei nach beiden Anträgen, daß keiner der Ehegatten ohne den anderen mit dinglicher Wirkung verfügen könne. Ein Unterschied bestehe zwischen den Anträgen nur bezüglich der obligatorischen Verfügungen, welche die Frau ohne Zustimmung des Mannes getroffen habe. Während nach dem Entw. und dem Antrag 1 die persönliche Haftung der Frau eintreten solle, solle sie nach dem eventuellen Antrage 2a und dem Antrage 4 ausgeschlossen sein. Richtig sei, daß es an sich eine Anomalie sei, den Mann aus den ohne die erforderliche Zustimmung der Frau geschlossenen Geschäften persönlich nicht haftbar zu machen; der Ausschluß der Haftung sei indessen ein Ausfluß des im §. 1359 ausgesprochenen Prinzips. Der Grundsatz, daß alle Verbindlichkeiten des Mannes Gesammtgutsverbindlichkeiten seien, mache es unmöglich, den Mann aus den ohne die erforderliche Zustimmung der Frau geschlossenen Geschäften persönlich zu verpflichten, ohne den Zweck der Vorschrift des §. 1353, die Frau vor einseitigen, das Gesammtgut ganz besonders belastenden Verfügungen des Mannes zu schützen, illusorisch zu machen. Bei den von der Frau ohne Zustimmung des Mannes eingegangenen Verpflichtungen fehle es dagegen an einem genügenden Grunde, von dem allgemeinen Grundsatze, daß die Frau an sich verpflichtungsfähig sei, abzuweichen. Die Gründe, welche von der Minderheit zu Gunsten des Ausschlusses der persönlichen Haftung der Frau geltend gemacht worden seien, hätten bereits der Prüfung und Entscheidung der Komm. bei der Berathung der entsprechenden Vorschrift für das gesetzliche

Güterrecht unterlegen (vergl. S. 198). Diese Gründe seien von der Komm. damals abgelehnt worden, und es bestehe kein Anlaß, von dieser Entscheidung für das System der Gütergemeinschaft abzuweichen. Der Antrag 6 enthalte einen Zusatz, welcher zu billigen sei, weil eine entsprechende Bestimmung auch in der analogen Vorschrift der §§. g¹ bis i¹ der Zus. d. Red.Komm. (S. 359) enthalten sei. Von einer Seite wurde zu dem Antrage 6 bemerkt, aus der Verweisung auf den §. 82 des Entw. II ergebe sich, daß die Genehmigung der Frau als verweigert gelte, wenn die Frau innerhalb einer Frist von zwei Wochen auf die Aufforderung des Dritten die Genehmigung nicht erkläre. Andererseits könne dem Rechte des Mannes, die Ergänzung dieser Genehmigung durch das Vormundschaftsgericht zu beantragen, hierdurch nicht präjudizirt werden, weil der Mann unter Umständen von der Aufforderung an seine Frau keine Kenntniß habe. Der Dritte gerathe hierdurch in eine schlimme Lage. Die Annahme, daß im Falle des §. 1353 die Aufforderung an den Mann zu ergehen habe, sei bedenklich; sie würde eine Abweichung von den allgemeinen Grundsätzen bedeuten.

Man einigte sich dahin, die Frage, ob es einer besonderen Klarstellung nach dieser Richtung bedürfe, oder ob es genüge, wenn die entsprechende Anwendung des §. 82 des Entw. II vorgeschrieben werde, der Red.Komm. zu überlassen.

C. Der §. 1353 Abs. 2 bestimmt, daß der Mann, abgesehen von den Fällen des Abs. 1, der Zustimmung der Frau zu einem Rechtsgeschäfte bedarf, welches ein Schenkungsversprechen enthält oder durch welches ein zu dem Gesammtgute gehörender Gegenstand verschenkt oder über einen solchen Gegenstand zum Zwecke der Erfüllung eines nach den Vorschriften des §. 1353 unwirksamen Rechtsgeschäfts verfügt wird. Der Antrag 2b will auch die Wirksamkeit der Bürgschaftsverträge und Stiftungen des Mannes von der Zustimmung der Frau abhängig machen. Zur Begründung führte der Antragsteller aus, die ordnungsmäßige Verwaltung nöthige den Mann nur selten zur Uebernahme von Bürgschaften; der Mann werde mithin durch das Erforderniß der Zustimmung der Frau in der ordnungsmäßigen Verwaltung des Gesammtguts nicht behindert. Andererseits sprächen die gleichen Gründe, welche den Gesetzgeber veranlaßt hätten, zur Wirksamkeit von Schenkungsversprechen des Mannes die Zustimmung der Frau zu fordern, auch dafür, die Wirksamkeit einer Verbürgung des Mannes von der Zustimmung der Frau abhängig zu machen. Anlangend die von dem Manne errichteten Stiftungen, so könne man unter Umständen im Wege der Analogie dahin gelangen, die für Schenkungsversprechen geltenden Vorschriften anzuwenden. Da dies indessen, namentlich bei der Gründung selbständiger Stiftungen, sehr zweifelhaft sei, so erscheine es zweckmäßig, den §. 1353 durch einen Zusatz dahin zu verdeutlichen, daß wenigstens in Beziehung auf das Erforderniß der Zustimmung der Frau die Stiftungen den Schenkungen gleichzustellen seien. Im Laufe der Berathung wurde der Unterantrag gestellt, vor „Stiftungsgeschäften“ einzuschalten „unentgeltlichen“. durch Schenkung.

Der Antragsteller zu 2a verzichtete auf seinen Antrag, soweit er die Bürgschaften betrifft, nachdem gegen ihn von anderer Seite geltend gemacht worden war, das Erforderniß der Zustimmung der Frau werde außerordentlich lästig im Verkehre, namentlich in den Rechtsgebieten empfunden werden, wo die Bürgschaft, wie im Gebiete des rheinisch-französischen Rechtes, bei vielen

Verkehrsgeschäften bisher die einzige Art der Sicherstellung gewesen sei. Auch in den Rechtsgebieten, in welchen bisher die Sicherstellung durch Bürgen neben anderen Arten der Sicherstellung bestanden habe, werde das Erforderniß der Zustimmung der Frau vielfach lästig empfunden werden; namentlich werde dies der Fall sein für die Bürgschaften, welche nach den Statuten der meisten Vorschußvereine bei der Gewährung von Darlehen an Mitglieder des Vereins gestellt werden müßten. Das Erforderniß der Zustimmung der Frau zu Bürgschaften des Mannes bestehe nach dem geltenden Rechte in Fulda, in zahlreichen Petitionen der betheiligten Kreise sei indessen eine Aenderung der Gesetzgebung angeregt worden, weil das Erforderniß der Zustimmung der Frau sich als durchaus überflüssig und lästig erwiesen habe.

Die Ablehnung des die Stiftungen betreffenden Antrags erfolgte, weil die Frage, ob eine Stiftung unter den Begriff der Schenkung falle, jedenfalls an dieser Stelle nicht zu entscheiden sei. Es werde der Auslegung des einzelnen Falles überlassen bleiben müssen, ob eine Stiftung als Schenkung anzusehen sei. Durch die Beschränkung des Antrags auf die unentgeltlichen Stiftungen werde die Vorschrift eher verdunkelt als verdeutlicht. Richtiger sei es deswegen, die Stiftungen an dieser Stelle nicht zu erwähnen, wie die Komm. denn auch den letzten Satz des §. 58, welcher auf die Gewährleistungspflicht des Stifters die Vorschriften über die Gewährleistungspflicht des Schenkers entsprechend anwenden wollte, in der Meinung gestrichen habe, daß das Erforderliche zutreffenden Falles im Wege der Analogie zu finden sei.

D. Der §. 1353 Abs. 3 schließt das Erforderniß der Zustimmung der Frau aus bei Schenkungen, welche durch eine sittliche Pflicht oder die auf den Anstand zu nehmende Rücksicht gerechtfertigt werden. Nach dem Antrage 2c soll das Gleiche gelten für Schenkungen, welche im Verhältnisse zur Größe des Gesammtguts unerheblich sind. Die Mehrheit nahm den Abs. 3 an.

Erwogen wurde:

Der Antrag sei insoweit richtig, als der Mann wirklich ganz unerhebliche Schenkungen auch ohne die Zustimmung der Frau machen dürfe. Die Auslegung werde auch ohne eine besondere Vorschrift zu diesem Ergebnisse gelangen. Stelle man jedoch einen ausdrücklichen Rechtssatz dieses Inhalts auf, so könne die Frage, ob eine Schenkung im Verhältnisse zum Gesammtgut unerheblich sei, leicht den Anlaß zu chikanösen Prozessen geben. Auch müsse man es vermeiden, den relativen Standpunkt allzusehr zu betonen; denn bei einem Gesammtgute von sehr großem Werthe könne im Verhältnisse hierzu der Werth einer Schenkung unerheblich sein, obwohl es sich vielleicht um einen Betrag handele, den der Mann nach der dem §. 1353 zu Grunde liegenden Absicht doch nicht wohl ohne Zustimmung der Frau verschenken dürfe.

E. Der Abs. 4, welcher die Verpflichtung der Frau zur Mitwirkung bei den zur Verwaltung erforderlichen Rechtsgeschäften ausspricht, wurde nach dem Antrag 1 angenommen. Der §. f dieses Antrags hat den Abs. 4 mit der entsprechenden für das gesetzliche Güterrecht getroffenen Bestimmung in Einklang gebracht. (§. q der Zus. d. Red.Komm.) Einigkeit bestand darüber, daß der Abs. 2 des §. f sich nur auf diejenigen Rechtsgeschäfte bezieht, deren Vornahme für die ordnungsmäßige Verwaltung des Gesammtguts erforderlich ist.

II. Die Komm. trat in die Berathung der das Verfügungsrecht der Frau regelnden §§. 1354 bis 1358 ein. Zu §. 1354 lagen die Anträge vor: §. 1354. Verfügungsrecht der Frau.

1. den §. 1354 durch den S. 239 mitgetheilten §. h des allgemeinen Antrags zu ersetzen;
2. dem §. 1354 als Satz 2 folgende Vorschrift anzufügen:

   Das Gleiche gilt von der gerichtlichen Geltendmachung eines zum Gesammtgute gehörenden Rechtes gegenüber einem Dritten, wenn der Mann ohne die nach §. 1353 erforderliche Mitwirkung der Frau über das Recht verfügt hat.

Die Mehrheit nahm den §. 1354 mit dem Zusatze des Antrags 2 an.

Erwogen wurde:

Der §. 1354, mit welchem der §. h des Antrags 1 übereinstimme, sei aus den Gründen der Mot. IV S. 361 zu billigen. Der Antrag 2 sei eine Konsequenz der Vorschrift des §. s[1] Nr. 3 der Zus. d. Red.Komm. auf S. 361.

III. Die auf den Erwerb der Frau von Todeswegen sowie auf die Ablehnung eines Vertragsantrags durch die Frau und auf deren Betrieb eines Erwerbsgeschäfts bezüglichen §§. 1355, 1356, mit denen die §§. i, k des S. 240 mitgetheilten Antrags sachlich übereinstimmen, wurden nicht beanstandet. §§. 1355, 1356.

IV. Der §. l desselben Antrags, welcher die Frau zur Fortsetzung eines beim Eintritte der Gütergemeinschaft anhängigen Rechtsstreits ermächtigt, stimmt sachlich mit dem §. 1357 überein, welcher von keiner Seite beanstandet wurde. Mit Rücksicht darauf, daß eine dem Satze 2 des §. 1357 entsprechende Vorschrift sich in dem §. s[1] der Zus. d. Red.Komm. nicht findet, soll jedoch die Red.Komm. berechtigt sein, entweder den Satz 2 als entbehrlich zu streichen oder, wenn er beibehalten wird, eine entsprechende Vorschrift auch im §. s[1] aufzunehmen. §. 1357.

V. Zu §. 1358, welcher bei einer vorübergehenden Verhinderung des Mannes die Frau zu seiner Vertretung berechtigt, lagen die Anträge vor: §§. 1358, 1370. Vertretung des Mannes.

1. die §§. 1358, 1370 durch den §. m. des allgemeinen Antrags zu ersetzen;
2. an Stelle des §. m Folgendes zu bestimmen:

   Ist der Mann geschäftsunfähig oder nur beschränkt geschäftsfähig oder ist er wegen Krankheit oder Abwesenheit außer Stande, die Verwaltung des Gesammtguts zu führen, so führt die Frau an seiner Stelle die Verwaltung.

   Steht in einem solchen Falle der Mann unter Vormundschaft oder ist für ihn ein Abwesenheitspfleger bestellt, so hat der Vormund oder Abwesenheitspfleger die Befugnisse auszuüben, welche der Frau bei Verwaltung durch den Mann zustehen. Ist für den Mann ein Vormund oder Abwesenheitspfleger nicht bestellt, so kann die Frau nur dann in Ansehung des Gesammtguts Rechtsgeschäfte vornehmen oder Rechtsstreitigkeiten führen, wenn Gefahr im Verzug ist.

Der Antrag 1 wurde angenommen, der Antrag 2 abgelehnt.

Wenn der Mann ein sich auf das Gesammtgut beziehendes Rechtsgeschäft nicht vornehmen oder einen hierauf sich beziehenden Rechtsstreit nicht führen

kann, weil er krank oder abwesend ist, so soll die Frau nach dem Entw. und dem §. m des Antrags 1 bei Gefahr im Verzuge berechtigt sein, im eigenen Namen oder im Namen des Mannes das Geschäft vorzunehmen bezw. den Rechtsstreit zu führen. Steht dagegen der Mann unter Vormundschaft, so soll sein gesetzlicher Vertreter dazu berufen sein, ihn in den aus der Verwaltung des Gesammtguts sich ergebenden Rechten und Pflichten zu vertreten (§. 1370). Nach dem Antrage 2 soll in allen Fällen, in denen der Mann zur Führung der Verwaltung nicht im Stande ist, die Verwaltung des Gesammtguts auf die Frau übergehen. Der dem Manne bestellte Vormund oder Abwesenheitspfleger soll nur diejenigen Befugnisse ausüben dürfen, welche der Frau bei der Verwaltung durch den Mann zustehen. Ist für den Mann ein Vormund oder Abwesenheitspfleger nicht bestellt, so soll die Frau in Ansehung des Gesammtguts Rechtsgeschäfte vornehmen oder Rechtsstreitigkeiten nur dann führen können, wenn Gefahr im Verzug ist. Der Antragsteller zu 2 führte, nachdem beschlossen war, die Berathung des §. 1358 mit der Berathung des §. 1370 zu verbinden, zur Begründung seines Antrags Folgendes aus:

Es sei nicht richtig, den Grundsatz, daß in den Fällen einer Behinderung des Mannes die Verwaltung des Gesammtguts von der Frau an Stelle des Mannes geführt werde, nur für die Fälle einer vorübergehenden Behinderung des Mannes in Folge von Krankheit oder Abwesenheit auszusprechen. Es entspreche vielmehr dem überwiegenden Theile des geltenden Rechtes, auch in den Fällen einer dauernden Behinderung des Mannes die Verwaltung des Gesammtguts mit der Wirkung auf die Frau übergehen zu lassen, daß der Mann aus den Verwaltungshandlungen der Frau ebenso verpflichtet werde, wie wenn er sie selbst vorgenommen hätte.

Für das gesetzliche Güterrecht sei eine entsprechende Vorschrift für nicht erforderlich angesehen worden, weil die Frau im Falle einer dauernden Behinderung des Mannes in der Verwaltung des eingebrachten Gutes die Auflösung des Güterstandes der Verwaltung und Nutznießung verlangen könne (§. 1328; §. d² Nr. 3, 4 der Zus. d. Red.Komm. S. 363). Eine entsprechende Vorschrift für die Gütergemeinschaft zu geben, gehe aus den in den Mot. IV S. 398 ff. erörterten Gründen nicht an. Es bleibe demnach nur übrig, die Ausübung der Befugnisse des Mannes entweder dessen gesetzlichem Vertreter oder der Frau zuzuweisen. Der erste Weg sei nicht gangbar. Aus dem Wesen des Gesammtgutsverhältnisses als eines Rechtsverhältnisses zur gesammten Hand folge, daß im Falle der Behinderung des Mannes die Frau in die Verwaltung eintrete; dagegen erscheine es nicht rationell, die Frau dauernd von dem gesetzlichen Vertreter des Mannes in der Weise abhängig zu machen, daß dieser die Verwaltung selbständig führe. Dem gesetzlichen Vertreter könne höchstens diejenige kontrolirende Stellung zukommen, welche der Frau bei der Verwaltung des Mannes gebühre.

Von der Mehrheit wurde erwogen:

An und für sich sei es ein naheliegender Gedanke, daß beim Wegfalle des in erster Linie zur Verwaltung berufenen Genossen der andere Genosse die Verwaltung des Gesammtguts übernehme. Für die Verwaltung des ehelichen Gesammtguts sei indessen eine derartige Bestimmung nicht am Platze. Es

sprächen hiergegen in erhöhtem Maße die Gründe, welche die Komm. veranlaßt hätten, bei dem Güterstande der Verwaltung und Nutznießung im Falle der Behinderung des Mannes die Verwaltung des eingebrachten Gutes nicht auf die Frau übergehen zu lassen. Der Uebergang der Verwaltung auf die Frau würde entweder eine Gefährdung der Interessen der Frau oder eine Gefährdung der Interessen des Mannes zur Folge haben. Entweder gebe man nämlich der Frau die gleiche Rechtsstellung, welche dem Manne zukomme; alsdann werde aus ihren Handlungen nicht nur das Gesammtgut, sondern sie selbst persönlich verpflichtet. Oder man behandele die Handlungen der Frau so, wie wenn sie der Mann vorgenommen hätte; alsdann werde der Mann neben dem Gesammtgute persönlich verpflichtet. Dieses Ergebniß sei indessen in hohem Grade bedenklich; denn während der Mann durch seine Verwaltungshandlungen niemals die Frau persönlich verpflichten könne, solle hier der Frau gestattet werden, durch ihre Verwaltungshandlungen den Mann persönlich zu verpflichten. Auf das geltende Recht könne entscheidendes Gewicht nicht gelegt werden, weil nach der Mehrzahl der Systeme, welche sich der Gütergemeinschaft angeschlossen hätten, der Mann nicht sich persönlich, sondern nur das Gesammtgut durch die von ihm vorgenommenen Verwaltungshandlungen verpflichte. Zuzugeben sei, daß das Eingreifen des Vormundes für die Frau lästig werden könne; allein man dürfe wohl darauf vertrauen, daß in zahlreichen Fällen die Frau selbst zur Vormünderin werde bestellt werden. Auf der anderen Seite werde doch ein sehr erwünschter Schutz für den Mann dadurch erreicht, daß der ihn vertretende Vormund ihm für die Verwaltung verantwortlich sei, während es bei Annahme des Antrags 2 an einer entsprechenden Verantwortlichkeit der Frau fehle.

VI. Die Komm. wandte sich der Berathung der auf die Haftung des Gesammtguts für die Schulden des einzelnen Ehegatten bezüglichen Vorschriften der §§. 1359 bis 1362 zu. *Schuldenhaftung. §. 1359. Schulden des Mannes.*

Zu §. 1359 lagen die Anträge vor:

1. den §. 1359 durch den §. r des allgemeinen Antrags zu ersetzen;
2. den Abs. 2 wie folgt zu fassen:

   Für die vor dem Eintritte der Gütergemeinschaft entstandenen Verbindlichkeiten der Frau und für ihre während der Dauer derselben entstandenen Gesammtgutsverbindlichkeiten aus Rechtsgeschäften oder gerichtlichen Entscheidungen haftet der Mann auch persönlich.

3. nach §. 1359 eine Vorschrift folgenden Inhalts einzustellen:

   Mit erfolgter Auseinandersetzung erlischt die Haftung des Mannes für die Verbindlichkeiten der Frau aus einer während des Güterstandes begangenen unerlaubten Handlung und aus einem wegen einer solchen Handlung gegen sie eingeleiteten Strafverfahren.

4. für den Fall der Annahme des Antrags 3 statt

   „mit erfolgter Auseinandersetzung“ zu setzen „mit der Auflösung der Gütergemeinschaft“;

5. dem Antrage 2 folgenden Zusatz zu geben:

Das Gleiche gilt von der Verbindlichkeit der Frau aus der Führung eines Rechtsstreits, den sie (nach den §§. 1356 bis 1358) mit Wirkung gegen den Mann zu führen berechtigt ist, und der Verbindlichkeit zur Zahlung oder Erstattung der Kosten eines sonstigen Rechtsstreits der Frau, die im Verhältnisse der Ehegatten zu einander dem Manne zur Last fallen.

(Wegen der letzteren Kosten vergl. §. y der Zus. d. Red.Komm. auf S. 358.)

Der Abs. 1 des §. 1359, welcher bestimmt, daß die Gläubiger des Mannes und der Frau wegen aller ihrer Verbindlichkeiten Befriedigung auch aus dem Gesammtgute verlangen können, wurde nicht beanstandet.

Der Abs. 2 schreibt hinsichtlich aller Verbindlichkeiten der Frau, für welche das Gesammtgut haftet, auch die persönliche Haftung des Mannes vor. Der Antrag 1 schlägt eine Einschränkung dieser persönlichen Haftung des Mannes vor, indem er den Mann für die Verbindlichkeiten der Frau, welche aus einer während der Dauer des Güterstandes von ihr begangenen unerlaubten Handlung oder einem gegen sie eingeleiteten Strafverfahren entstanden sind, nicht persönlich haften läßt. Während der Antrag 1 in diesen Fällen die persönliche Haftung des Mannes überhaupt ausschließt, soll nach dem Antrage 3 der Mann nur während des Bestehens des Gesammtguts persönlich haften, dagegen soll seine Haftung mit der Auseinandersetzung — oder, wie Antrag 4 vorschlägt, — mit der Auflösung der Gütergemeinschaft aufhören. Noch weiter in der Einschränkung der persönlichen Haftung des Mannes geht der Antrag 2, indem er für alle kraft Gesetzes entstehenden Verbindlichkeiten der Frau, insbesondere also auch für die Verbindlichkeiten der Frau aus ungerechtfertigter Bereicherung, sowie aus einer Handlung, durch welche sie trotz des Mangels eines Verschuldens kraft Gesetzes schadensersatzpflichtig geworden ist, den Mann nicht haften lassen will.

Für den Standpunkt des Entw. wurde Folgendes geltend gemacht:

Der Regelung des Antrags 1 ständen zunächst praktische Bedenken entgegen. Wenn die Gläubiger wegen einer von der Frau begangenen unerlaubten Handlung Gegenstände pfänden ließen, welche zum Vorbehaltsgute des Mannes gehörten, so solle der Mann nach dem Antrag 1 die Freigabe der gepfändeten Sachen verlangen dürfen. Eine Scheidung zwischen dem Vorbehalts- und dem Gesammtgute finde indessen erst nach der Auseinandersetzung statt. Der Vorschlag des Antrags 1 könne aber auch zu einer erheblichen Benachtheiligung der Gläubiger führen. Der Mann sei in der Lage, das Gesammtgut vollständig in sein Vorbehaltsgut hineinzustecken oder seine persönlichen Schulden aus dem Gesammtgute zu tilgen. Werde hierdurch der Betrag des Gesammtguts erschöpft, so werde auch das Recht der Gläubiger, aus dem Gesammtgute Befriedigung zu verlangen, illusorisch gemacht.

Zu Gunsten des Antrags 3 wurde geltend gemacht, es sei ein an sich widersprechendes Resultat, daß der Mann auch noch nach der Auseinandersetzung persönlich für die Deliktsschulden der Frau hafte. Zum Schutze der Gläubiger sei eine solche Vorschrift nicht erforderlich. Die Gläubiger könnten

ihre Ansprüche bereits vor der Auseinandersetzung geltend machen, sie könnten auch, wenigstens nach Auflösung der Gütergemeinschaft, den Anspruch der Frau auf Auseinandersetzung wegen ihrer Schadensersatzansprüche pfänden lassen. Mit Rücksicht auf diesen letzteren Gesichtspunkt wurde von dem Antragsteller zu 4 vorgeschlagen, für den Fall der Annahme des Antrags 3 die persönliche Haftung des Mannes bereits mit der Auflösung der Gütergemeinschaft erlöschen zu lassen.

Die Mehrheit entschied zunächst durch Unterabstimmung dahin, daß der Antrag 4 eventuell anzunehmen, die Anträge 2 und 5 eventuell abzulehnen seien. Bei der Schlußabstimmung wurde der Antrag 1 mit 8 gegen 8 Stimmen unter Stichentscheid des Vorsitzenden angenommen. (Vergl. jedoch wegen Abs. 2 S. 281 unter V.)

Erwogen wurde:

Es entspreche an sich nicht der Billigkeit, daß der Mann auch für die während des Bestehens der Gütergemeinschaft von der Frau begangenen unerlaubten Handlungen persönlich hafte. Jedenfalls fehle es an jedem Grunde, die Haftung auf die Zeit nach der Auflösung der Gemeinschaft zu erstrecken. Werde aber auch die Haftung nur während des Bestehens des Gemeinschaftsverhältnisses anerkannt, so werde dies zur Folge haben, daß die Gläubiger geradezu gedrängt würden, ihre Ansprüche sofort geltend zu machen und hierdurch dem Manne die Fortsetzung der Gemeinschaft nahezu unmöglich zu machen. Ein Bedürfniß, den Gläubigern ein derartiges sofortiges Vorgehen gegen den Mann zu ermöglichen, bestehe nicht. Sie könnten die künftigen Ansprüche der Frau bei der Auseinandersetzung wegen ihrer Ersatzforderungen pfänden lassen. Eine gleiche Veranlassung, die persönliche Haftung des Mannes auszuschließen, bestehe dagegen in den weiteren Fällen der Anträge 2 und 5 nicht, insbesondere nicht bei den aus einer ungerechtfertigten Bereicherung der Frau gegenüber begründeten Ansprüchen.

282. (S. 5401 bis 5422.)

I. Der die Zwangsvollstreckung in das Gesammtgut regelnde §. 1360 ist in dem allgemeinen Antrag ohne sachliche Aenderung in die C.P.O. verwiesen (vergl. §. 668f, 668h und 702a d. C.P.O. in der Anm. S. 135). Diese Verweisung, welche dem zu §. 1315 gefaßten Beschluß entspricht, fand Billigung. §. 1360. Zwangsvollstreckung.

II. Der §. 1361, welcher das Gesammtgut beim Konkurse über das Vermögen des Mannes zur Konkursmasse zieht, wird von dem allgemeinen Antrage sachlich unverändert in die K.O. übertragen (vergl. die Anm. S. 242). Gegen diese Uebertragung wurde nichts erinnert. Sachlich wurde der Entw. auch nicht anderweit beanstandet. Es wurde angeregt, die Bestimmung des Halbsatzes 2 des Abs. 1, daß der Frau in Ansehung des Gesammtguts nicht das Recht auf Auseinandersetzung oder Absonderung zustehe, durch übereinstimmende Zusätze zu den §§. 14 und 44 d. K.O. zu ersetzen, welche lauten: §. 1361. Konkurs.

> Diese Vorschriften finden keine Anwendung, wenn bei dem Güterstande der allgemeinen Gütergemeinschaft, der Errungenschaftsgemeinschaft oder der Fahrnißgemeinschaft das Konkursverfahren über das

Vermögen des Ehemanns oder bei der fortgesetzten Gütergemeinschaft das Konkursverfahren über das Vermögen des überlebenden Ehegatten vor Auflösung der Gemeinschaft eröffnet wird.

Gegen den Vorschlag wurde, soweit er den Zusatz auch zu §. 44 machen will, das Bedenken erhoben, dieser Zusatz zu §. 44 sei neben dem zu §. 14 entbehrlich und geeignet, das Verhältniß zwischen dem §. 14 und dem §. 44 der K.O. zu verdunkeln. Die Erwägung dieses Bedenkens wurde der Red.Komm. überlassen.

§. 1362. Schulden der Frau.

III. Der §. 1362 führt die Verbindlichkeiten der Frau auf, welche nicht Gesammtgutsverbindlichkeiten sind.

A. Die Vorschriften der Nr. 1 giebt der S. 242 mitgetheilte §. s des allgemeinen Antrags mit folgenden Aenderungen wieder:

1. statt von „Verbindlichkeiten (der Ehefrau) aus Urtheilen“ wird von „Verbindlichkeiten aus gerichtlichen Entscheidungen“ gesprochen;
2. bezüglich der Verbindlichkeiten der Frau wegen der Kosten eines von ihr geführten Rechtsstreits ist eine dem Beschlusse zu §. 1312 Nr. 1 entsprechende Bestimmung aufgenommen;
3. die besondere Bezugnahme auf die §§. 1355 bis 1358 und §. 2148 Nr. 4 ist weggelassen, und es sind durch die allgemeine Fassung „es sei denn, daß die Vornahme des Rechtsgeschäfts oder die Führung des Rechtsstreits .... auch ohne seine (des Mannes) Zustimmung ihm gegenüber wirksam ist“, zugleich die Fälle des §. 1278 gedeckt;
4. die im letzten Theilsatz enthaltene Verweisung auf die Vorschriften des §. 748 Abs. 3 ist durch die Bezugnahme auf die Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung ersetzt. Diese Bezugnahme ließ der Antragsteller fallen, da auch zu §. 1312 Nr. 1 eine solche Verweisung nicht aufgenommen sei.

Die Komm. billigte mit Rücksicht auf die zu §. 1312 Nr. 1 gefaßten Beschlüsse (S. 205 unter VII) die vorgeschlagenen Aenderungen.

B. Die Nr. 2 des §. 1362 ist in demselben Antrage §. t mit der Abweichung wiedergegeben, daß der Fall nicht erwähnt ist, wenn die Frau die Erbschaft oder das Vermächtniß als Sondergut erworben hat. Die Abweichung beruht darauf, daß nach dem zu §. 1351 gefaßten Beschluß ein durch Bestimmung des Erblassers begründetes Sondergut nicht mehr anerkannt wird. Sie wurde gebilligt.

C. Auch in dem dem §. 1362 Nr. 3 entsprechenden §. u des Antrags ist die Vorschrift des Entw., soweit sie sich auf das Sondergut der Frau bezieht, weggelassen. Dies wurde in der Erwägung gutgeheißen, daß die Vorschrift des Entw. zwar auch auf die als Sondergut allein noch in Betracht kommenden der Frau gehörenden Gegenstände, die rechtsgeschäftlich nicht übertragbar sind, Anwendung finden könne, daß es aber bei der praktischen Unerheblichkeit dieser Anwendungsfälle einer ausdrücklichen Bestimmung nicht bedürfe, vielmehr der Wissenschaft und der Praxis überlassen werden könne, aus der zu §. 1351 beschlossenen allgemeinen Verweisung auf diejenigen Vorschriften, welche bei der Errungenschaftsgemeinschaft für das Sondergut gelten, die angemessene Entscheidung abzuleiten.

IV. Zu §. 1363, welcher die Unterhaltspflicht der Ehegatten ihren Verwandten gegenüber regelt, lag **§. 1363. Unterhaltspflicht.**

1. der §. v des allgemeinen Antrags vor, welcher von der Nichterwähnung des Sonderguts abgesehen (vergl. in dieser Beziehung vorseitig unter III C), sachlich mit dem Entw. übereinstimmt.

Von anderer Seite wurde beantragt:

2. a) den Satz 2 des Abs. 2 und den Abs. 3 des §. 1363 zu streichen und
   b) zum Ersatze des Restes des §. 1363 in den Titel über die Unterhaltspflicht folgenden Paragraphen einzustellen:

   Besteht zwischen den Ehegatten allgemeine Gütergemeinschaft, so ist es für die Entstehung und den Umfang der auf Gesetz beruhenden Verpflichtungen des Mannes oder der Frau zur Gewährung des Unterhalts an Verwandte so anzusehen, wie wenn das Gesammtgut Vermögen des unterhaltspflichtigen Ehegatten wäre und die unterhaltsberechtigten Verwandten des anderen Ehegatten in demselben Verwandtschaftsverhältnisse wie zu diesem zu dem unterhaltspflichtigen Ehegatten stehen würden. (Im Verhältnisse zu den Verwandten des nicht unterhaltspflichtigen Ehegatten bleibt ein Vorbehaltsgut des unterhaltspflichtigen Ehegatten außer Betracht.)

Im Laufe der Berathung wurde der Antrag gestellt:

3. a) im §. 1363 Abs. 1 zwischen Satz 1 und Satz 2 einzuschalten:

   Die Frau haftet für die Unterhaltspflicht gegenüber ihren Verwandten in derselben Weise, wie wenn das Gesammtgut ihr gehörte und auch die Unterhaltspflichten des Mannes gegenüber seinen Verwandten ihr oblägen.
   b) den Abs. 2 Satz 2 zu streichen.

A. Nach dem Entw. können die nach dem Gesetz unterhaltsberechtigten Verwandten des Mannes oder der Frau von dem Manne Unterhalt in der gleichen Weise verlangen, wie sie ihn nach den allgemeinen Vorschriften verlangen könnten, wenn das Gesammtgut dem Manne gehörte und die Verwandten der Frau mit dem Manne in demselben Verhältnisse verwandt wären, wie sie es mit der Frau sind (Abs. 1 Satz 1). Für die Unterhaltsansprüche der Verwandten des Mannes kommt also, soweit die Ansprüche von der Leistungsfähigkeit des Mannes abhängen, als Vermögen des Mannes das Gesammtgut und ein etwa vorhandenes Vorbehaltsgut des Mannes in Betracht; die ganze sich daraus ergebende Unterhaltsverpflichtung des Mannes ist Gesammtgutsverbindlichkeit und fällt nur im Verhältnisse der Ehegatten zu einander, soweit sie auf dem Vorhandensein von Vorbehaltsgut beruht, nach §. 1367 Abs. 2 Nr. 2 dem Manne zur Last. Für die Unterhaltsansprüche der Verwandten der Frau gegen den Mann kommt nur das Gesammtgut in Betracht, nicht ein Vorbehaltsgut des Mannes (Abs. 1 Satz 2); mit Rücksicht auf ein Vorbehaltsgut der Frau ist nur diese ihren Verwandten gegenüber unterhaltspflichtig, und diese Verpflichtung der Frau ist nicht Gesammtgutsverbindlichkeit (Abs. 2). Nach dem Antrage 2 soll es dagegen

für die Unterhaltsansprüche der Verwandten der Frau gegen diese so angesehen werden, als ob das Gesammtgut ihr gehörte und die Verwandten des Mannes zu ihr in demselben Verwandtschaftsverhältnisse ständen, in welchem sie zu dem Manne stehen. Bezüglich der Fassung des Antrags 2 wurde von anderer Seite bemerkt, sie führe zu der Annahme, daß die Frau auch gegenüber den Verwandten des Mannes unterhaltspflichtig gemacht werden solle; der Antragsteller erklärte jedoch, daß dies nicht beabsichtigt sei. Zur Klarstellung des wahren Sinnes des Antrags 2 wurde der Antrag 3 gestellt. Die Komm. nahm sachlich den Antrag 3 aus folgenden Gründen an:

Die Regelung des Entw. nöthige die Verwandten der Frau, ihre Unterhaltsansprüche zu einem Theile gegen den Mann, zu einem Theile gegen die Frau geltend zu machen. Ein solcher Zwang zur Theilung der Ansprüche sei unzweckmäßig. Er werde durch die vom Standpunkte des Entw. selbst nicht gerechtfertigte Vorschrift des Abs. 2 Satz 2 geschaffen, daß die der Frau wegen des Vorbehaltsguts obliegende Unterhaltsverpflichtung nicht Gesammtgutsverbindlichkeit sei. Diese Vorschrift enthalte nicht etwa eine Anwendung des §. 1362 Nr. 3 (vergl. die Erörterung zu §. 1312 Nr. 3 S. 207). Ebenso wie nach dem gesetzlichen Güterrecht eine der Frau wegen des Vorbehaltsguts obliegende Unterhaltsverbindlichkeit Ehegutsverbindlichkeit sei, müsse sie bei der allgemeinen Gütergemeinschaft Gesammtgutsverbindlichkeit sein und nur im Verhältnisse der Ehegatten zu einander der Frau zur Last fallen. Werde demnach der Abs. 2 Satz 2 gestrichen, so seien die Verwandten der Frau in der Lage, ihre Unterhaltsansprüche sowohl mit Rücksicht auf das Gesammtgut wie mit Rücksicht auf das Vorbehaltsgut der Frau einheitlich gegen den Mann geltend zu machen und auf Grund des gegen den Mann ergehenden Urtheils sich an das Gesammtgut zu halten. Daneben hätten sie auf der Grundlage des Vorbehaltsguts der Frau einen Unterhaltsanspruch gegen die Frau. Für die Bemessung dieses Anspruchs müsse jedoch, wenn anders die Verwandten der Frau durch die Einführung der allgemeinen Gütergemeinschaft nicht benachtheiligt werden sollten, neben dem Vorbehaltsgut auch das Gesammtgut in Berücksichtigung gezogen werden und zwar so, wie wenn es der Frau allein gehörte und die unterhaltsberechtigten Verwandten des Mannes in gleicher Weise, wie mit diesem, mit der Frau verwandt wären. Wenn die Verwandten der Frau sich wegen des ganzen so festgestellten Betrags ihres Unterhaltsanspruchs an das Vorbehaltsgut der Frau halten könnten, so bleibe andererseits der Mann nach §. 1363 Abs. 3 ihr dafür haftbar, daß sie wegen des auf das Gesammtgut begründeten Theiles des Unterhaltsanspruchs nicht in Anspruch genommen werde.

B. Den Abs. 1 Satz 2 erachtete der Antragsteller zu 2 für entbehrlich. Sachlich wurde die Bestimmung jedoch allseitig gebilligt.

C. Den Abs. 3 des §. 1363 wollte der Antragsteller zu 2 streichen, indem er davon ausging, daß für die Vorschrift kein Bedürfniß bestehe, da aus §. 1367 sich ergebe, daß die Unterhaltsverbindlichkeit, soweit sie sich auf das Gesammtgut gründe, dem Gesammtgute zur Last falle, und da ferner eine besondere Bestimmung über das Recht der Frau, auch während des Bestehens der allgemeinen Gütergemeinschaft wegen einer aus dem Vorbehaltsgute bewirkten Unterhaltsleistung Ersatz vom Manne zu fordern, nicht erforderlich sei. Die

Mehrheit war dagegen der Ansicht, die Frau müsse wegen einer solchen Unterhaltsleistung sowohl von dem Manne während des Bestehens des Güterstandes Ersatz fordern als auch von dem Manne verlangen können, daß dieser die ihm nach Abs. 1 Satz 1 den Verwandten der Frau gegenüber obliegende Unterhaltsverbindlichkeit erfülle, um so einer Inanspruchnahme der Frau selbst vorzubeugen. Beide Befugnisse gebe der Frau der Abs. 3, welcher deshalb sachlich zu billigen sei. Ob und inwieweit es einer ausdrücklichen Bestimmung im Hinblick auf andere Vorschriften des Entw., namentlich den §. 1369, bedürfe, könne der Prüfung der Red.Komm. überlassen bleiben.

D. Für die Versetzung des §. 1363 in den Titel über die Unterhaltspflicht wurde angeführt, daß die §§. 1313, 1363, 1425 zu verbinden seien. Die Entscheidung über die Stellung der hier fraglichen Vorschriften behielt man gleichfalls der Red.Komm. vor.

V. Zu §. 1364 lagen vor: §. 1364. Ersatzpflicht des Mannes.

1. der §. g des allgemeinen Antrags, zu bestimmen:

Der Mann ist für seine Verwaltung des Gesammtguts der Frau nicht verantwortlich. Hat er jedoch das Gesammtgut in der Absicht, die Frau zu benachtheiligen, oder durch ein ohne ihre Zustimmung vorgenommenes Rechtsgeschäft der im §. e bezeichneten Art[1]) vermindert, so ist er verpflichtet, für die Verminderung dem Gesammtgut Ersatz zu leisten.

2. der Antrag, den §. 1364 zu fassen:

Hat der Mann durch ein ohne die erforderliche Mitwirkung der Frau vorgenommenes Rechtsgeschäft oder durch eine vorsätzlich begangene unerlaubte Handlung oder durch sonstiges auf der Absicht der Schädigung der Frau beruhendes Verhalten das Gesammtgut vermindert, so hat er zu dem Gesammtgut Ersatz zu leisten.

Die Vorschrift findet auch auf die Frau Anwendung, wenn sie das Gesammtgut verwaltet.

Der Antrag 2 wurde abgelehnt.

A. Der Entw. geht davon aus, daß der Mann für die Verwaltung des Gesammtguts der Frau grundsätzlich nicht verantwortlich ist. Ob dieser Satz mit dem Antrag 1 ausgesprochen werden solle, wurde als eine redaktionelle Frage angesehen. Sachlich wurde der Satz als Regel allseitig aus den in den Mot. IV S. 379 dargelegten Gründen gebilligt; insbesondere erschien aus diesen Gründen nicht angängig, nach dem Vorschlage der Königlich württembergischen Regierung den Mann wegen der Verwaltung des Gesammtguts nach §. 1279 haften zu lassen. Der Entw. macht von dem Grundsatze der Unverantwortlichkeit des Mannes im §. 1364 nur zwei Ausnahmen, für den Fall, daß der Mann in der Absicht, die Frau zu benachtheiligen, das Gesammtgut vermindert, und für den Fall, daß er das Gesammtgut durch ein nach §. 1353 unwirksames Rechtsgeschäft vermindert. Diese Ausnahmen wurden gleichfalls allseitig gebilligt. Der Antrag 2 fügt jedoch eine weitere Ausnahme für den Fall bei, daß der Mann durch eine vorsätzlich begangene unerlaubte Handlung, und zwar, wie der

[1]) Das Zitat bezieht sich hier wie später auf den §. e des Antrags S. 238.

Antragsteller seinen Antrag erläuterte, eine gegen das Gesammtgut gerichtete Handlung jener Art das Gesammtgut vermindert. Zur Begründung wurde bemerkt: Wenn der Mann z. B. ein zum Gesammtgute gehörendes Haus vorsätzlich in Brand setze, so sei nicht abzusehen, weshalb er nur dann dem Gesammtgute gegenüber ersatzpflichtig sein solle, wenn er dies in der Absicht, die Frau zu benachtheiligen, nicht auch dann, wenn er es in der Absicht gethan habe, die Versicherungsgesellschaft zu benachtheiligen. Der Frau dürfe der Nachweis einer gegen sie gerichteten Benachtheiligungsabsicht nicht auferlegt werden. Auf fahrlässig begangene unerlaubte Handlungen werde der Vorschlag nicht ausgedehnt, weil die Grenze zwischen einer solchen Handlung und einer innerhalb des Bereichs der Verwaltungsbefugniß des Mannes fallenden Handlung zu schwer zu ziehen sein würde.

Gegen den Vorschlag wurde von einer Seite geltend gemacht, der Mann könne eine gegen das Gesammtgut gerichtete unerlaubte Handlung nicht begehen, weil er vermöge seiner Verwaltungsbefugniß berechtigt sei, mit den zum Gesammtgute gehörenden Gegenständen wie mit ihm allein gehörenden zu verfahren. Diese Auffassung wurde jedoch von verschiedenen anderen Mitgliedern lebhaft bekämpft, weil sie der Natur des Gesammtguts als eines den Ehegatten gemeinschaftlichen Vermögens widerspreche.

Von anderer Seite wurde gegen den Antrag namentlich das Bedenken geltend gemacht, daß durch denselben festgestellt werde, daß eine gegen das Gesammtgut gerichtete Handlung des Mannes unter Umständen als eine im Sinne des Strafrechts rechtswidrige Handlung anzusehen sei, wodurch in schwer übersehbarer Weise in strafrechtliche Streitfragen eingegriffen werde. Auch dieses Bedenken wurde von anderen Seiten als nicht stichhaltig bezeichnet, indem betont wurde, daß sich die Frage, wieweit eine das Gesammtgut beeinträchtigende Handlung des Mannes als rechtswidrig anzusehen sei, als eine rein privatrechtliche darstelle, das Strafrecht aber die Entscheidung dieser Frage unbedingt dem bürgerlichen Rechte zu entnehmen habe und dieses sie von seinem Standpunkt aus und ohne Rücksicht auf die strafrechtlichen Folgerungen selbständig entscheiden müsse.

Von dritter Seite wurde gegen den Antrag ausgeführt:

Nach allgemeinen Grundsätzen sei nicht zu bezweifeln, daß ebenso wie die Frau dem Gesammtgut, auch der Mann der Frau durch eine gegen das Gesammtgut begangene unerlaubte Handlung ersatzpflichtig werden könne. Indessen bezwecke der §. 1364 gerade eine positive Beschränkung der Ersatzpflicht des Mannes, weil die Freiheit seiner Verwaltung vereitelt werden könnte, wenn die Frau unter der Behauptung einer von ihm begangenen unerlaubten Handlung ihn zur Verantwortung ziehen könne. Diese Gefahr bestände jedoch auch, wenn mit dem Antrag eine Ersatzpflicht wegen vorsätzlich begangener unerlaubter Handlungen anerkannt werde. Der Gerechtigkeit geschehe Genüge, wenn der Mann der Frau nur unter der Voraussetzung einer gegen die Frau gerichteten Benachtheiligungsabsicht haftbar sei.

Bei der Abstimmung entschied sich die Mehrheit gegen die vorgeschlagene Erweiterung der Ersatzpflicht des Mannes.

B. Der Abs. 2 des Antrags 2 hing mit dem zu §. 1358 gemachten Vorschlage zusammen, im Falle der Geschäftsunfähigkeit oder der beschränkten Geschäftsfähigkeit des Mannes oder der Behinderung desselben an der Verwaltung des Gesammtguts durch Krankheit oder Abwesenheit die Verwaltung der Frau zu übertragen (vergl. S. 259 unter V). Mit Rücksicht auf die Ablehnung dieses Vorschlags zog der Antragsteller den Abs. 2 seines Antrags zurück. Eine besondere Vorschrift über die Verantwortlichkeit der Frau erschien aus den in den Mot. IV S. 380 dargelegten Gründen entbehrlich.

VI. Zu §. 1365 lagen vor: §. 1365. Ausgleichung zw. d. Vorbehaltsgute des Mannes und d. Gesammtgute.

1. der §. y des allgemeinen Antrags, zu bestimmen:

   Hat der Mann aus dem Gesammtgut eine Verwendung in sein Vorbehaltsgut oder aus diesem in das Gesammtgut gemacht, so ist der Werth des Verwendeten im ersteren Falle von ihm dem Gesammtgut, im letzteren Fall ihm aus dem Gesammtgute zu ersetzen.

Derselbe stimmt sachlich mit dem Entw. überein; nur ist entsprechend früheren Beschlüssen der Komm. nicht besonders hervorgehoben, daß der zu ersetzende Werth sich nach der Zeit der Verwendung bestimmt. Diese Aenderung wurde gebilligt.

Hierzu der Unterantrag:

2. als Abs. 2 hinzuzufügen:

   Verwendungen aus dem Gesammtgut in das Vorbehaltsgut der Frau oder aus diesem in das Gesammtgut unterliegen den allgemeinen Grundsätzen.

Auch dieser Antrag stimmte sachlich mit dem Entw. überein (Mot. IV S. 382), er wurde aber als entbehrlich fallen gelassen.

VII. Zu §. 1366 lagen vor: §. 1366. Ehelicher Aufwand.

1. der §. q des allgemeinen Antrags, zu bestimmen:

   Dem Gesammtgute fällt der eheliche Aufwand zur Last.

   Verweigert der Mann ohne ausreichenden Grund der Frau die Mittel, deren sie zur ordnungsmäßigen Besorgung ihrer persönlichen Angelegenheiten bedarf, so kann er auf Antrag der Frau durch das Vormundschaftsgericht zur Gewährung dieser Mittel angehalten werden.

2. den §. 1366 durch folgende als §. 1358a einzuschaltende Vorschrift zu ersetzen:

   Ist ein Rechtsgeschäft, welches die Frau ohne Zustimmung des Mannes mit Wirksamkeit für das Gesammtgut nicht vornehmen kann, zur ordnungsmäßigen Besorgung ihrer persönlichen Angelegenheiten erforderlich und verweigert der Mann ohne ausreichenden Grund seine Zustimmung, so kann sie durch die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts ersetzt werden.

3. dem §. 1366 folgenden Zusatz zu geben:

   Die Frau kann von dem Manne die Gewährung einer angemessenen Ausstattung aus dem Gesammtgut an ihre (einseitigen

und die gemeinschaftlichen) Kinder zum Zwecke der Verheirathung oder der Errichtung eines eigenen Hausstandes verlangen, sofern die Gewährung der Ausstattung den Umständen nach für geboten zu erachten ist. Die Vorschriften des §. 1363 Abs. 1, 2 finden entsprechende Anwendung. Leistet der Mann dem begründeten Verlangen der Frau nicht Folge, so kann seine Zustimmung auf den Antrag der Frau von dem Vormundschaftsgericht ersetzt werden.

Der Abs. 1 des Antrags 1 und der Antrag 2 wurden angenommen.

Ergänzung der Zustimmung des Mannes.

A. Der §. 1366 giebt der Frau gegen den Mann einen im Prozeßwege geltend zu machenden Anspruch auf Gewährung der zur ordnungsmäßigen Besorgung ihrer persönlichen Angelegenheiten erforderlichen Mittel. Der Antrag 1 Abs. 2 und der Antrag 2 wollen, entsprechend dem von der Komm. bei dem gesetzlichen Güterrecht eingenommenen Standpunkt, an die Stelle der Anrufung des Prozeßgerichts die Anrufung des Vormundschaftsgerichts setzen. Dieser Gedanke fand allseitige Billigung. Die Anträge gehen aber darin aus einander, daß nach dem Antrag 1 das Vormundschaftsgericht den Mann auf Antrag der Frau unmittelbar zur Gewährung der erforderlichen Mittel anhalten, also durch vollstreckbare Entscheidung den vom Manne der Frau zu zahlenden Betrag festsetzen soll, während nach dem Antrage 2 das Vormundschaftsgericht nur durch Ergänzung der erforderlichen Zustimmung des Mannes die Frau in den Stand setzen soll, mit Wirksamkeit für das Gesammtgut ein Rechtsgeschäft vorzunehmen. Der Antrag 2 schließt sich genau an die zum Ersatze des §. 1321 beschlossene Vorschrift des gesetzlichen Güterrechts an (S. 203 unter III). Nachdem gegen den Antrag 1 das Bedenken geäußert worden war, daß es nicht angehe, dem Vormundschaftsgerichte die Erlassung einer vollstreckbaren Entscheidung gegen den Mann ohne die Garantien des Prozeßverfahrens zu überlassen, es auch an jeder Analogie für diese Regelung fehle, zog der Antragsteller zu 1 den Abs. 2 seines Antrags zurück. Bei der Annahme des Antrags 2 ging man davon aus, daß es zum Schutze der Frau ausreiche, wenn sie in den Stand gesetzt werde, unabhängig von dem Manne die zur Besorgung ihrer persönlichen Angelegenheiten erforderlichen Rechtsgeschäfte mit Wirksamkeit für das Gesammtgut vorzunehmen, weshalb zu einer Abweichung vom gesetzlichen Güterrechte kein Grund vorhanden sei.

B. Der im Antrag 1 Abs. 1 vorgeschlagene Satz, daß dem Gesammtgute der eheliche Aufwand zur Last falle, entspricht der in das eheliche Güterrecht eingestellten Vorschrift, daß der Mann den ehelichen Aufwand zu tragen hat. Es bestand Einverständniß darüber, daß in Verfolg des früheren Beschlusses der Satz Aufnahme finden müsse. Gegen die in dem Antrag 1 empfohlene Verbindung des Satzes mit der Vorschrift des Abs. 2 wurde eingewendet, die Ausgaben zur Besorgung der persönlichen Angelegenheiten der Frau gehörten nicht zum ehelichen Aufwande. Die Berücksichtigung dieses Bedenkens überließ man der Red.Komm.

C. Der Antrag 3 wurde bis zur Berathung eines auf die Ausstattungspflicht des überlebenden Ehegatten bei der fortgesetzten Gütergemeinschaft bezüglichen, zu §. 1399 gestellten Antrags zurückgestellt (S. 326).

VIII. Zu §. 1367 lagen vor: — §. 1367. Ersatzforderungen unter den Ehegatten.

1. der allgemeine Antrag in seinem §. w (S. 243) sowie der Antrag:
2. als §. 1367 Nr. 5 folgenden Zusatz aufzunehmen:

   5. die Verbindlichkeiten der Frau zur Zahlung oder Erstattung der Kosten eines Rechtsstreits, es sei denn, daß das Urtheil dem Manne gegenüber wirksam ist, oder daß der Rechtsstreit eine persönliche Angelegenheit der Frau betraf und die Aufwendungen den Umständen nach geboten waren.

Der Abs. 1 des §. 1367 ist in dem Antrag 1 entsprechend der zu §. 1316 beschlossenen Fassung als entbehrlich weggelassen. Die Nr. 1 des Abs. 2 ist sachlich beibehalten, ebenso die Nr. 2; diese ist nur, soweit sie sich auf das Sondergut eines der Ehegatten bezieht, aus dem oben unter III C angegebenen Grunde unterdrückt, ebenso die ganze Nr. 3 und die Ausnahme der Nr. 4. Im Uebrigen ist die Nr. 4 mit der beschlossenen Fassung des §. 1316 Abs. 2 Nr. 3 in Uebereinstimmung gebracht. Die Nr. 4 des Antrags 1 und der Antrag 2 schließen sich gleichfalls dem zu §. 1316 gefaßten Beschluß an. Der Antragsteller zu 1 erklärte sich mit dem Antrage 2 einverstanden. Die vorgeschlagenen Aenderungen des Entw. wurden gebilligt.

Nach den zu §. 1316 beschlossenen Vorschriften fallen im Verhältnisse der Ehegatten zu einander dem Vorbehaltsgut auch die Verbindlichkeiten der Frau zur Tragung der Kosten eines Rechtsstreits zwischen dem Manne und der Frau zur Last. Sachlich war man darüber einverstanden, daß dementsprechend bei der allgemeinen Gütergemeinschaft eine solche Verbindlichkeit im Verhältnisse der Ehegatten unter einander der Frau zur Last fallen müsse. Nur darüber waren die Ansichten getheilt, ob es sich empfehle, diesen Satz auszusprechen, oder ob er als selbstverständlich weggelassen werden könne. Die Komm. überließ die Entscheidung dieser Frage der Red.Komm.

IX. Zu §. 1368 lag der §. x vor, zu bestimmen: — §. 1368. Ausstattung.

Im Verhältnisse der Ehegatten zu einander fallen Ausstattungen aus dem Gesammtgute, welche einem einseitigen Kinde des einen oder des anderen Ehegatten zugesichert oder gewährt sind, diesem Ehegatten zur Last.

Hat der Mann einem gemeinschaftlichen Kinde aus dem Gesammtgut eine Ausstattung zugesichert oder gewährt, die unter Berücksichtigung eines dem Manne gehörenden Vorbehaltsguts nach §. 1500 nicht als Schenkung anzusehen ist, aber das dem Gesammtgut entsprechende Maß übersteigt, so fällt insoweit die Ausstattung dem Manne zur Last.

Der Abs. 2 des Antrags stimmt mit §. 1368 überein. Die Vorschrift wurde sachlich gebilligt.

Gegen die im Abs. 1 vorgeschlagene Bestimmung wurden von der Minderheit die in den Mot. IV S. 383 dargelegten Gründe geltend gemacht.

Die Mehrheit entschied sich jedoch auf Grund folgender Erwägungen für die Annahme des Abs. 1:

Wenn der Mann aus dem Gesammtgut einem eigenen einseitigen Kinde oder einem einseitigen Kinde der Frau eine Ausstattung gewähre oder zusichere, so solle nach §. 2162 Abs. 1 im Falle des Todes des Mannes oder der Frau in Ansehung der dem einseitigen Kinde obliegenden Ausgleichungspflicht die Zuwendung als allein von dem Elterntheile des Kindes gemacht gelten. Damit habe der Entw. bereits in zutreffender Weise anerkannt, daß die dem einseitigen Kinde eines Ehegatten gewährte Ausstattung als lediglich im Sonderinteresse dieses Ehegatten gemacht anzusehen sei. Dieser natürlichen Auffassung entspreche es aber auch, daß die Ausstattung allein dem Ehegatten zur Last falle, dessen einseitigem Kinde sie gewährt worden sei. Die Regelung des Entw., nach welcher der Mann innerhalb der durch den §. 1500 in Verbindung mit dem §. 1353 gezogenen Grenzen auf Kosten des Gesammtguts seine einseitigen Kinder auszustatten berechtigt sei, erscheine namentlich in der Uebertragung auf die Stellung des überlebenden Ehegatten in der fortgesetzten Gütergemeinschaft (§. 1399) sehr bedenklich. Eine Benachtheiligung der Frau sei von der vorgeschlagenen Bestimmung deshalb nicht zu befürchten, weil der Mann eine das dem Gesammtgut entsprechende Maß übersteigende Ausstattung nach den §§. 1253, 1500 nicht ohne Zustimmung der Frau wirksam gewähren könne. Der Vorschlag entspreche dem französischen Rechte (code civil art. 1438, 1469) und einer Anregung der Kritik (Zus. d. gutachtl. Aeuß. IV S. 203).

In redaktioneller Beziehung wurde von mehreren Seiten der Wunsch ausgesprochen, daß der sprachlich in hohem Grade anstößige Ausdruck „einseitiges Kind" vermieden werden möge.

§. 1369. Klagebeschränkung.

X. Der §. 1369, welcher die Geltendmachung der güterrechtlichen Ansprüche der Ehegatten gegen einander auf die Zeit nach der Auflösung der Gütergemeinschaft hinausschiebt, ist in dem allgemeinen Antrag als §. z (S. 243) sachlich unverändert wiedergegeben, von der Nichterwähnung des Sonderguts abgesehen, wofür der oben zu III C angegebene Grund maßgebend ist. Das Bedürfniß für die Aufnahme der Vorschrift des Abs. 2 wurde zwar theilweise bezweifelt. Es ergab sich jedoch später Einverständniß darüber, daß die Vorschrift sachlich beizubehalten sei. Eine Beschränkung der Fassung auf die der Frau dem Vorbehaltsgute des Mannes gegenüber obliegenden Verbindlichkeiten blieb der Red.Komm. überlassen.

§. 1370.

XI. Der §. 1370, welcher die Ausübung des Verwaltungsrechts bei vorübergehender Verhinderung des Mannes nicht der Frau, sondern dem gesetzlichen Vertreter des Mannes überträgt, war schon in der vorigen Sitzung im Zusammenhange mit dem §. 1358 erledigt (S. 260).

§. 1371. Beendigung der Gütergemeinschaft:

XII. Die Komm. wandte sich der Berathung der 3. Abtheilung über die Auflösung der Gütergemeinschaft zu.

Die §§. 1371, 1372 enthalten die einzelnen Auflösungsgründe. Die Nr. 2 des §. 1371 ist in dem §. b¹ Abs. 1 Satz 1 des allgemeinen Antrags S. 244 sachlich beibehalten. Daß die Gütergemeinschaft aufgelöst wird durch Auflösung der Ehe (§. 1371 Nr. 1) und durch einen die Auflösung bestimmenden Ehevertrag (Nr. 3), ist in dem Antrag entsprechend dem Beschlusse zu §. 1327, nach welchem die Nr. 1, 5 dieses Paragraphen weggelassen sind, nicht ausgesprochen. Die Komm. billigte dies.

XIII. Zu §. 1372 lagen vor: §. 1372. auf Antrag der Frau,

1. der §. a[1] des allgemeinen Antrags, zu bestimmen:

Die Frau kann auf Auflösung der Gütergemeinschaft klagen:

1. wenn der Mann ein Rechtsgeschäft der im §. e bezeichneten Art ohne Zustimmung der Frau vorgenommen hat und eine erhebliche Gefährdung der Rechte der Frau für die Zukunft zu besorgen ist;
2. wenn der Mann das Gesammtgut in der Absicht, die Frau zu benachtheiligen, vermindert hat;
3. wenn der Mann seine Verpflichtung, der Frau und den gemeinschaftlichen Abkömmlingen den Unterhalt zu gewähren, verletzt hat und eine erhebliche Gefährdung dieses Unterhalts für die Zukunft zu besorgen ist;
4. wenn der Mann durch Verschwendung sich oder seine Familie der Gefahr des Nothstandes aussetzt.

ferner die Anträge:

2. als Nr. 4, 5 des §. 1372 folgende Sätze aufzunehmen und folgenden Abs. 2 hinzuzufügen:

4. wenn der Mann durch Verschwendung die Besorgniß einer Verschleuderung des Gesammtguts hervorruft;
5. wenn der Konkurs über das Vermögen des Mannes eröffnet ist.

Im Falle der Nr. 5 des Abs. 1 muß die Klage innerhalb sechs Monaten nach Aufhebung oder Einstellung des Konkursverfahrens erhoben werden. Die für den Lauf der Verjährung geltenden Vorschriften der §§. 169, 171 des Entw. II finden entsprechende Anwendung.

3. dem §. 1372 folgende Nr. 5 anzufügen:

5. wenn das Gesammtgut in Folge von Verbindlichkeiten, die in der Person des Mannes entstanden sind, in solchem Maße überschuldet ist, daß das künftige Vermögen der Frau erheblich gefährdet wird.

4. dem §. 1372 folgenden Abs. 2 anzufügen:

Das Recht, auf Aufhebung der Gütergemeinschaft zu klagen, steht dem Manne zu, wenn das Gesammtgut in Folge von Verbindlichkeiten der Frau, die im Verhältnisse der Ehegatten unter einander nicht dem Gesammtgute zur Last fallen, in solchem Maße überschuldet ist, daß das künftige Vermögen des Mannes erheblich gefährdet wird.

5. dem §. 1372 hinzuzufügen:

5. wenn der Mann entmündigt oder nach §. 1727 des vormundschaftlichen Schutzes für bedürftig erklärt ist.

Der Antrag 1 zu Nr. 1 bis 3, sowie die Anträge 3 und 4 wurden angenommen, der Antrag 1 zu Nr. 4 sowie die Anträge 2 und 5 wurden abgelehnt.

A. Die Nr. 1 bis 3 des §. 1372, welche im Antrag 1 der Fassung nach der beschlossenen Gestaltung des §. 1328 angepaßt sind, wurden ohne Widerspruch angenommen.

B. Man erledigte sodann noch den Antrag 5, nach welchem die Frau auch dann auf Auflösung der Gütergemeinschaft soll klagen können, wenn der wegen Entmündigung 2c. des Mannes,

Mann entmündigt oder nach §. 1727 des vormundschaftlichen Schutzes für bedürftig erklärt ist.

Zur Begründung des Antrags war bemerkt worden:

Werde der Mann entmündigt (oder des vormundschaftlichen Schutzes für bedürftig erklärt) und in Folge dessen unter Vormundschaft gestellt, so sei nach §. 1370 der Vormund berechtigt, ihn hinsichtlich aller in Ansehung des Gesammtguts ihm zustehenden Rechte zu vertreten. Die Frau gerathe dadurch, während sie jene Rechte nur dem Manne selbst einräumen wollte, in eine unerträgliche Abhängigkeit von dem Vormunde. Sie könne zwar selbst zur Vormünderin bestellt werden, aber auch zur Uebernahme der Vormundschaft dürfe sie billigerweise nicht genöthigt werden. Der Grund für die Rechtsstellung des Mannes falle mit der Entmündigung bei der Gütergemeinschaft ebenso weg wie bei dem gesetzlichen Güterrechte. Nachdem zu §. 1358 abgelehnt worden sei, der Frau unter der hier fraglichen Voraussetzung das Verwaltungsrecht zu geben, müsse ihr zum Ersatze das Recht eingeräumt werden, die Auflösung der Gütergemeinschaft zu verlangen. Dies rechtfertige sich auch als eine Anwendung der clausula rebus sic stantibus; das Gesetz müsse diejenige Gestaltung, welche die Parteien bei Berücksichtigung des Falles einer Entmündigung des Mannes von vornherein vereinbart haben würden, um so mehr zur Geltung bringen, als eine vertragsmäßige Auflösung der Gütergemeinschaft in dem vorausgesetzten Falle kaum jemals in Betracht kommen werde, da der Vormund schwerlich geneigt sein werde, bei einem derartigen Vertrage mitzuwirken. Zuzugeben sei, daß der Mann, wenn das Gesammtgut von ihm herstamme, durch die Auflösung und die mit ihr verbundene Theilung des Gesammtguts schwer getroffen werde; allein er habe freiwillig sein Vermögen in die Gütergemeinschaft gebracht. Daß er ferner durch die Auflösung sein gütergemeinschaftliches Erbrecht verliere, könne dem Antrage nicht entgegengehalten werden; denn das Erbrecht sei lediglich die Folge der bis zum Tode eines Ehegatten fortbestehenden Gütergemeinschaft, nicht der Zweck des diese einführenden Vertrags. Die Entmündigung beruhe theils auf einem Verschulden des Mannes (Verschwendung, Trunksucht), theils sei sie ein ihn treffendes Unglück; jedenfalls sei es billiger, daß er die mit der Entmündigung verbundenen Nachtheile trage, als daß sie auf die Frau abgewälzt würden, wie auch die mecklenburg-schwerinsche Regierung bemerke.

Die Mehrheit hatte erwogen:

Die Lage der Frau im Falle der Entmündigung des Mannes sei keine derart unerträgliche, daß sich zur Abhülfe ein so tiefer Eingriff in die Rechte des Mannes rechtfertige, wie er in der Auflösung der Gütergemeinschaft liege. Zunächst werde sie häufig selbst zur Vormünderin bestellt werden. Werde ein Dritter Vormund, so liege in dessen Auswahl und Beaufsichtigung durch das Gericht und seiner Verantwortlichkeit dem Manne gegenüber eine genügende Gewähr für die Ordnungsmäßigkeit der Verwaltung; die Frau gewinne sogar auf die Verwaltung dadurch, daß sie das Vormundschaftsgericht gegebenen Falles zum Einschreiten veranlassen könne, mehr Einfluß, als sie im Falle der Verwaltung durch den Mann selbst habe. Die Einmischung eines Dritten in die ehelichen Vermögensangelegenheiten sei freilich ein Unglück, aber ein solches, welches die Frau nach dem der Gütergemeinschaft zu Grunde liegenden Gedanken tragen

müsse. Auf der anderen Seite sei der Eingriff in die Rechte des Mannes durch die Auflösung der Gütergemeinschaft ein tief einschneidender. Er verliere stets sein Erbrecht, in welchem eine für die Einführung des Güterstandes bestimmende Ergänzung desselben zu erblicken sei. Er verliere ferner in den, namentlich in bäuerlichen Verhältnissen, häufigen Fällen, in denen das Vermögen zum größeren Theile von ihm herstammt, einen Theil, vielleicht die Hälfte seines Vermögens. Daß diese Regelung von den Ehegatten vereinbart worden sein würde, wenn sie bei Einführung der Gütergemeinschaft an den Fall der Entmündigung gedacht hätten, sei durchaus nicht anzunehmen. Dazu komme, daß die Entmündigung nicht selten wegen Wegfalls des Grundes wiederaufgehoben werde. Auch in den Fällen, in denen der die Entmündigung aussprechende Beschluß auf die Anfechtungsklage aufgehoben wird, würden sich höchst mißliche Verwickelungen ergeben können. Nach alledem sprächen überwiegende Gründe dafür, am Standpunkte des Entw. festzuhalten.

Auf die von einer Seite gegebene Anregung wurde vorbehalten, auf die Frage zurückzukommen, ob nicht, falls man bei den Vorschriften über die Scheidung dazu gelangen sollte, unter gewissen Voraussetzungen einem Ehegatten ein Recht auf Trennung des Gesammtguts in seine ursprünglichen Bestandtheile zu gewähren, auch hier der Frau im Falle der Entmündigung des Mannes ein solches Recht einzuräumen sei.

C. Die Berathung des §. 1372 Nr. 4 und der Anträge 2, 3 und 4 wurde auf die folgende Sitzung vertagt.

283. (S. 5423 bis 5446.)

I. Die Komm. setzte die Berathung des §. 1372 fort. — wegen Verschwendung des Mannes.

A. Zu Nr. 4 lagen die auf S. 273 mitgetheilten Anträge vor:

1. die Vorschrift zu fassen:
   wenn der Mann durch Verschwendung sich oder seine Familie der Gefahr des Nothstandes aussetzt.
2. die Vorschrift zu fassen:
   wenn der Mann durch Verschwendung die Besorgniß einer Verschleuderung des Gesammtguts hervorruft.
3. die Vorschrift zu fassen:
   wenn der Mann wegen Verschwendung entmündigt ist oder durch Verschwendung das Gesammtgut in erheblichem Maße gefährdet.

Der Antrag 1 schließt sich der Nr. 2 des §. 14 des Entw. II an, wie Nr. 4 dem Abs. 1 des §. 29 entspricht. Entw. wie Antrag 1 stimmen darin überein, daß zwar die Voraussetzungen der Entmündigung wegen Verschwendung vorliegen müssen, eine Entmündigung selbst aber nicht nothwendig ist.

Der Antrag 2 faßt die Voraussetzungen des Rechtes der Frau, die Auflösung zu verlangen, zu Gunsten der Frau weiter.

Der Antrag 3 giebt der Frau in zwei Fällen das Recht, die Auflösung zu fordern. Der erste Fall, daß der Mann wegen Verschwendung entmündigt

ist, ist materiell im zweiten, daß durch Verschwendung das Gesammtgut gefährdet wird, insofern schon enthalten, als, wenn es einmal zur Gefahr eines Nothstandes gekommen ist — was ja Voraussetzung der Entmündigung wegen Verschwendung ist — auch eine Gefährdung des Gesammtguts vorliegen wird. Der Unterschied des Antrags 3 vom Antrage 2 besteht darin, daß im Falle der Entmündigung wegen Verschwendung der Prozeßrichter nur die Frage zu prüfen hat, ob eine Entmündigung vorliegt, also an die Entscheidung des die Entmündigung aussprechenden bezw. bestätigenden Gerichts gebunden ist.

Der Antragsteller zu 2 schloß sich dem Antrage 3 an.

Die Gründe für die Annahme des Antrags 3 waren:

Das Wesen der allgemeinen Gütergemeinschaft setze völliges Vertrauen der Ehegatten zu einander und namentlich der Frau zum Manne und den Willen, Reichthum und Armuth mit einander zu theilen, voraus. Von diesem Standpunkt aus und wenn man nur auf das Interesse des Mannes sehe, sei die Regelung des Entw. richtig. Denn dann dürfe einen Grund, die Auflösung der Gütergemeinschaft zu verlangen, nur ein derartiger Vertrauensmißbrauch seitens des Mannes bilden, bei welchem die Voraussetzungen der Entmündigung wegen Verschwendung gegeben seien. Allein es handele sich bei der Verschwendung doch nicht nur um eigenes Vermögen des Mannes, so daß Frau und Kinder lediglich als unterhaltsberechtigte Familienangehörige in Frage kommen könnten, sondern die Frau sei am gemeinsamen Vermögen jetzt schon mitberechtigt und die Kinder kämen als künftige Berechtigte in Betracht. Von diesem Gesichtspunkt aus erheische die Billigkeit, daß nicht erst, wenn ein Nothstand — welcher zudem ja nur angenommen werden könne, wenn der Mann auch durch seiner Hände Arbeit nichts oder nichts mehr verdiene — vor der Thüre stehe, sondern schon früher der Frau durch den Antrag auf Auflösung der Gütergemeinschaft die Möglichkeit eines Eingriffs gewährt werde. Freilich der im Antrage 2 gewählte Ausdruck „Verschleuderung des Gesammtguts" sei zu unbestimmt. Von Verschleuderung eines Vermögens spreche man bald dann, wenn Jemand sein Vermögen durch unzweckmäßige Ausgaben verbrauche; bald wende man den Ausdruck schon auf den Fall an, daß Jemand einzelne zur Größe seines Vermögens im Mißverhältnisse stehende Ausgaben mache, ohne daß dadurch sein oder seiner Familie Fortkommen oder Unterhalt nur irgend wie gefährdet werde. Zwar könne davon nicht die Rede sein, daß das Gesammtgut schon verbraucht sein müsse, wenn die Frau das Recht haben solle, die Auflösung der Gütergemeinschaft zu verlangen; doch genügten auch einzelne Handlungen für sich allein dazu noch nicht. Es komme vielmehr auf eine erhebliche Gefährdung des Gesammtsguts und nur auf sie an. Eine solche sei nothwendig und ausreichend. Wenn der Mann wegen Verschwendung entmündigt sei, werde zwar der Prozeßrichter, wenn er auch formell an die im Entmündigungsverfahren erfolgten Feststellungen nicht gebunden sei, doch auch ohne ausdrückliche Vorschrift in der Entmündigung den Nachweis der Verschwendung und Gefährdung des Gesammtguts erblicken. Gleichwohl empfehle es sich, die Entmündigung wegen Verschwendung als (alternative) Voraussetzung aufzunehmen, um damit positiv zum Ausdrucke zu bringen, daß, wenn die Frau auf Grund der Entmündigung ihres Mannes wegen Verschwendung die Auf-

lösung der Gütergemeinschaft fordere, der Prozeßrichter nur mehr zu prüfen habe, ob eine Entmündigung vorliege. Dadurch, daß man Entmündigung und Gefährdung des Gesammtguts neben einander als Voraussetzungen aufstelle, vermeide man auch, die Frau zum Antrag auf Entmündigung zu zwingen.

B. Von einer Seite wurde angeregt, ob nicht eine Bestimmung über die Auflösung der Gütergemeinschaft im Falle von Trunksucht zu treffen sei. Man war jedoch darüber einig, daß dies nicht nothwendig sei. Denn von den Voraussetzungen, bei deren Vorhandensein wegen Trunksucht entmündigt werden könne (§. 14 Nr. 3 des Entw. II), käme hier nur die in Betracht, daß der Trinker sich oder seine Familie der Gefahr des Nothstandes aussetze. Sei diese Voraussetzung gegeben, so gewähre ohnehin Nr. 4 des §. 1372 Schutz. wegen Trunksucht,

C. Weiter lagen die auf S. 273 mitgetheilten Anträge vor: wegen Vermögensverfalls des Mannes,

1. als Nr. 5 dem §. 1372 hinzuzufügen:

wenn der Konkurs über das Vermögen des Mannes eröffnet ist.

und als Abs. 2 dem §. 1372 beizufügen:

Im Falle der Nr. 5 des Abs. 1 muß die Klage innerhalb sechs Monaten nach Aufhebung oder Einstellung des Konkursverfahrens erhoben werden. Die für den Lauf der Verjährung geltenden Vorschriften der §§. 169, 171 finden entsprechende Anwendung.

2. dem §. 1372 als Nr. 5 hinzuzufügen:

wenn das Gesammtgut in Folge von Verbindlichkeiten, die in der Person des Mannes entstanden sind, in solchem Maße überschuldet ist, daß das künftige Vermögen der Frau erheblich gefährdet wird.

Der Entw. hat weder den Konkurs über das Vermögen eines der Ehegatten noch den Vermögensverfall des Mannes als einen Auflösungsgrund anerkannt. Die Anträge 1 und 2 legen nun beim Konkurse bezw. Vermögensverfalle des Mannes der Frau das Recht bei, für die Zukunft Auflösung der Gütergemeinschaft zu verlangen. Der Antrag 2 ist gegenüber dem Antrag 1 theils weiter theils enger: weiter, insofern eine Konkurseröffnung nicht gefordert wird, enger, da nur Verbindlichkeiten, die in der Person des Mannes entstanden sind, die Frau berechtigen, die Auflösung zu fordern.

Gegen den Antrag 1 wurde geltend gemacht, er treffe den Fall nicht, daß Mangels einer Masse nach §. 99 d. K.O. das Konkursverfahren gar nicht eröffnet werde.

Der Antragsteller zu 1 fügte deshalb der von ihm vorgeschlagenen Nr. 5 folgenden Zusatz bei:

oder wenn der Mann zahlungsunfähig und nach dem Ermessen des Konkursgerichts eine den Kosten des Verfahrens entsprechende Konkursmasse nicht vorhanden ist.

Er bemerkte, daß auch in dem von ihm beantragten Abs. 2 zu §. 1372 der Eintritt der Rechtskraft des den Antrag auf Konkurseröffnung gemäß §. 99 d. K.O. zurückweisenden Beschlusses als der Zeitpunkt berücksichtigt werden müsse, von dem an die Präklusivfrist zu rechnen sei.

Der Antrag 2 wurde mit 7 gegen 7 Stimmen unter Stichentscheid des Vorsitzenden angenommen.

Erwogen wurde:

Die Mot. IV S. 398 seien, insoweit sie sich gegen eine in Folge des Konkurses von selbst eintretende Auflösung der Gütergemeinschaft wendeten, völlig überzeugend. Dagegen könne ihnen bezüglich der Aufhebung der Gütergemeinschaft auch für die Zukunft nicht zugestimmt werden. Zwar dürfe man sich nicht etwa auf die Analogie des gesetzlichen Güterrechts (§. 1327) berufen. Denn bei der allgemeinen Gütergemeinschaft seien die Verhältnisse anders gestaltet. Allein gleichwohl könne man der Auffassung nicht beitreten, daß das Wesen der allgemeinen Gütergemeinschaft der Anerkennung des Konkurses bezw. Vermögensverfalls als Auflösungsgrundes widerstreite. Gewiß sei die allgemeine Gütergemeinschaft auf gemeinsamen Gedeih und Verderb eingegangen. Aber diese Auffassung dürfe nicht auf die Spitze getrieben werden. Die Brautleute dächten bei Eingehung der Gütergemeinschaft wohl nicht an die Möglichkeit eines Vermögensverfalls, und wenn sie es thäten, würden sie sicher zumeist Gütergemeinschaft nicht vereinbaren. Der ideale Standpunkt des Entw. entspreche nicht den Bedürfnissen des Lebens. Gegen die Folgen eines Vermögensverfalls bedürfe die Frau und die Familie eines Schutzes. Die Meinung der Mot., daß in den meisten Fällen schon Nr. 4 des §. 1372 ausreichen werde, könne nicht gebilligt werden, da die Fälle, daß Konkurs ohne Verschulden des Mannes, überhaupt ohne Verschulden eines der Ehegatten, eintrete, nicht selten seien. Durch Aufhebung der Gütergemeinschaft im Wege des Ehevertrags könne der künftige Erwerb der Frau gegen den Zugriff unbefriedigt gebliebener Gläubiger mit Rücksicht auf den §. 152 d. K.O. und den §. 3 Nr. 4 des Anfechtungsges. nicht als ausreichend sichergestellt erachtet werden. Ueberdies würde der Mann damit gegen die Verwandten der Frau eine Waffe erlangen, die zu häßlichen Pressionen ausgenützt werden könne. Der Mann könne sich den Ehevertrag förmlich abkaufen lassen. Gebe man der Frau das Recht, die Auflösung der Gütergemeinschaft zu verlangen, so sorge man in der Regel auch für den Mann. Die Frau trenne sich ja deshalb, weil sie nun nicht mehr mit ihrem Manne in Gütergemeinschaft lebe, nicht von dem Manne. Im Gegentheile sei häufig genug die einzige Hoffnung einer Familie, deren Haupt in Konkurs gerathen sei, der Erwerb der Frau. Ein besonderer Eingriff in die Rechte des Mannes liege im praktischen Resultat auch nicht vor. Die Auflösung der Gütergemeinschaft während bestehender Ehe äußere freilich tiefgehende Wirkungen auf die Rechte des Mannes, namentlich in erbrechtlicher Hinsicht. Allein wenn einmal Konkurs über das Gesammtgut hereingebrochen sei, hätten die Rechte des Mannes praktisch doch nur geringen Werth, da sowohl zu Lebzeiten als auch beim Tode der Frau regelmäßig kein Vermögen vorhanden sein werde und aller Erwerb der Frau den Gläubigern zufalle. Uebrigens könne man, was der Frau anfallende Erbschaften oder Vermächtnisse und zugewandte Schenkungen anbelange, von einem Rechte des Mannes nur in sehr bedingter Weise sprechen, da über deren Annahme oder Ausschlagung gemäß §. 1355 die Frau entscheide. Auch würden die Verwandten der Frau wohl in den meisten Fällen die Zuwendung den Kindern oder dem Vorbehaltsgute der Frau machen. Endlich seien diese Rechte des Mannes nur

etwas Sekundäres. Nicht um ihrer willen werde die Gütergemeinschaft eingegangen, sie seien nur die Folge derselben.

Deshalb müsse, wie dies bisher schon in einigen Rechtsgebieten der Fall sei, bei Vermögensverfall des Mannes die Frau durch das Recht, die Auflösung der Gütergemeinschaft zu verlangen, geschützt werden. Es frage sich nur, ob an den Konkurs anzuknüpfen sei. Dagegen spreche, daß man dann genöthigt sei, daneben auch die Fälle, daß Konkurs nicht eröffnet oder nicht beantragt werde, durch besondere Bestimmungen zu berücksichtigen und Präklusivfristen zu bestimmen; ferner — und das sei entscheidend — daß die Fälle, wo der Konkurs durch Verbindlichkeiten, welche in der Person der Frau entstanden seien, oder durch unwirthschaftliches Verhalten der Frau veranlaßt werde, nicht selten seien. Abgesehen davon daß, wenn Verbindlichkeiten der Frau den Konkurs veranlaßt hätten, der praktische Zweck, welcher mit der Auflösung der Gütergemeinschaft erreicht werden solle, wegen der persönlichen Haftung der Frau regelmäßig vereitelt sei, erscheine die Anerkennung des Rechtes der Frau, auch in solchen Fällen die Auflösung der Gütergemeinschaft zu verlangen, als eine große Ungerechtigkeit gegen den Mann.

D. Endlich lag der S. 273 mitgetheilte Antrag vor: *auf Antrag des Mannes wegen Vermögensverfalls der Frau.*

dem §. 1372 folgenden Abs. 2 anzufügen:

> Das Recht, auf Aufhebung der Gütergemeinschaft zu klagen, steht dem Manne zu, wenn das Gesammtgut in Folge von Verbindlichkeiten der Frau, die im Verhältnisse der Ehegatten unter einander nicht dem Gesammtgute zur Last fallen, in solchem Maße überschuldet ist, daß das künftige Vermögen des Mannes erheblich gefährdet wird.

Der Antrag wurde aus folgenden Gründen angenommen:

Gebe man der Frau für den Fall, daß die lediglich in der Person des Mannes entstandenen Verbindlichkeiten ihren künftigen Erwerb zu verschlingen drohten, das Recht, die Auflösung der Gütergemeinschaft zu verlangen, so sei es, zumal der Mann nur selten ein Vorbehaltsgut habe und an Fälle zu denken sei, in denen die Frau mit vorehelichen, dem Manne unbekannt gebliebenen Schulden belastet sei, eine Forderung der ausgleichenden Gerechtigkeit, auch dem Manne das gleiche Recht einzuräumen, wenn die Schulden der Frau sein künftiges Vermögen erheblich gefährdeten.

II. Die Komm. trat in die Berathung der auf das Rechtsverhältniß unter den Ehegatten nach Auflösung der Gütergemeinschaft bezüglichen §§. 1373 bis 1380 ein. *§. 1373. Fortdauer des Gesammtguts bis zur Auseinandersetzung.*

Zu §. 1373 lag der S. 244 mitgetheilte Antrag d[1] mit dem Zusatzantrage vor:

> im Art. 11 des Entw. d. E.G. zum Ersatze des Halbsatzes 2 des Abs. 1 den S. 239 in der Anm. mitgetheilten Abs. 2 des §. 754b in die C.P.O. einzustellen.

Der Antrag, welcher im Wesentlichen mit dem Entw. übereinstimmt und bezüglich der Verweisung in die C.P.O. den Beschlüssen zu den §§. 1345, 1360 entspricht, wurde angenommen. Bezüglich des Abs. 2 wurde durch Weglassung

der Verweisung auf die entsprechende Anwendung des §. 1349 einem in der Kritik geäußerten Wunsche Rechnung getragen. Gebilligt wurde, daß der Antrag nicht nur, wie der Entw., den Abs. 1 des §. 1345, sondern auch den Abs. 2 dieses Paragraphen, der im Halbsatze 2 des Abs. 1 des §. c (S. 238) wiedergegeben ist, für anwendbar erklärt.

§. 1374. Zwangsvollstreckung.

III. Zu §. 1374, welcher die Zwangsvollstreckung gegen das Gesammtgut nach Beendigung der Gütergemeinschaft regelt, lag der Antrag vor, im Art. 11 des Entw. d. E.G. zum theilweisen Ersatze des §. 1374, des §. 1406 Abs. 1, 3, des §. 1429 Abs. 1 und des §. 1431 Abs. 1 die auf S. 241 in der Anm. mitgetheilten §§. 668i, 668k und §. 668l, unter Einfügung der Worte „während der Rechtshängigkeit oder" nach dem Worte Fahrnißgemeinschaft, im §. 668k in die C.P.O. einzustellen. Der Antrag will den §. 668k auch dann Anwendung finden lassen, wenn die Auflösung der Gütergemeinschaft während der Rechtshängigkeit eines Rechtsstreits des Mannes eingetreten ist.

Diese Abweichung wurde abgelehnt, im Uebrigen der Antrag angenommen.[1)]

Man hatte erwogen:

Einschlägig seien nur die Fälle, wo der Mann Beklagter sei. Von einer Unterbrechung des Verfahrens etwa im Sinne des §. 219 d. C.P.O. könne keine Rede sein. Nach dem Antrage sei nun in Rücksicht auf die künftige Vollstreckung die Auflösung der Gütergemeinschaft auf den schwebenden Prozeß ohne Einfluß. Nach dem Entw. aber (Mot. IV S. 407) müsse unterschieden werden. Bei dinglichen Klagen sei es im Hinblick auf die §§. 236, 665 d. C.P.O. nicht zweifelhaft, daß das in dem Rechtsstreite des Mannes nach der Auflösung der Gütergemeinschaft erlassene Urtheil in Ansehung des Gesammtguts auch gegen die Frau wirksam und vollstreckbar sei. Stände dagegen eine persönliche Klage in Frage, so müsse der Gläubiger, wenn er gegen die Frau vorgehen wolle, gegen diese erst klagen. Das sei auch gerechtfertigt. In erster Linie werde dadurch dem Interesse der Frau Rechnung getragen. Im Falle der Auflösung der Gütergemeinschaft durch den Tod des Mannes wäre sonst dessen Erbe in der Lage, die Frau zu benachtheiligen. Werde aber die Gütergemeinschaft aus einem anderen Grunde aufgelöst, so werde wohl meistens zwischen den Gatten Zwiespalt entstanden sein und die Gefahr nahe liegen, daß der Mann seine Pflicht bei der Prozeßführung vernachlässige, zumal ein Theil der Auflösungsgründe des §. 1372 gerade auf solcher Nachlässigkeit des Mannes beruhe. Es werde aber auch das Interesse des klagenden Gläubigers nicht beeinträchtigt. Zunächst seien die Fälle, wo für den Gläubiger die Belangung der Frau ohne Werth sei, nicht selten. Dann aber werde in dem Prozesse mit der Frau die im Prozesse gegen den Mann entschiedene Frage, ob der Kläger überhaupt forderungsberechtigt sei, praktisch nur in jenen Fällen geprüft werden, wo die Frau sich auf eine schlechte Prozeßführung des Mannes berufe. Die Verweisung der Vorschriften des §. 1374 in die C.P.O. sei im Uebrigen nur eine Konsequenz der früheren Beschlüsse.

---

1) Die in den §§. 1315, 1360, 1374 enthaltene Bezugnahme auf den §. 703 d. C.P.O. erübrigt sich dadurch, daß die als §§. 706a bis f d. C.P.O. beantragten Vorschriften als §§. 668e, f, h bis l in die C.P.O. eingestellt werden sollen.

IV. Zu §. 1375 war beantragt: §. 1375. Konkurs.

die Vorschrift zu streichen und im Art. 13 des Entw. d. E.G. zum theilweisen Ersatze des §. 1375, des §. 1399 Abs. 2, des §. 1406 Abs. 1, des §. 1424 Abs. 2, des §. 1429 Abs. 1 und des §. 1431 Abs. 1 die auf S. 242 in der Anm. mitgetheilten Zusätze zu §. 1a d. K.O. in diese einzustellen und der Anregung auf S. 263 stattzugeben.

In Konsequenz des Beschlusses zu §. 1361 wurde der vom Entw. nur redaktionell abweichende Antrag angenommen und der Red.Komm. die Entscheidung darüber überlassen, ob der Halbsatz 2 des Abs. 1 als Zusatz zu den §§. 14 und 44 d. K.O. zu setzen sei.

Bezüglich der zu §. 1375 gemachten Anm. war man einig, daß die Prüfung der Frage, ob und welche besonderen Vorschriften in Folge der nunmehr gefaßten Beschlüsse über die Auflösung der Gütergemeinschaft zum Schutze des Interesses der Gesammtgutsgläubiger im Falle des Konkurses über das Vermögen eines der Ehegatten erforderlich seien, der Revision der K.O. zu überlassen und die Anm. deshalb zu streichen sei, was indessen nicht ausschließe, daß bei der Berathung des E.G. auf den §. 1375 zurückgekommen werde.

V. Es lag der Antrag vor: §. 1375a bez. 1359. Erlöschen der Haftung des Mannes.

entweder als §. 1375a folgende Vorschrift aufzunehmen:

Mit der Auflösung der Gütergemeinschaft erlischt die persönliche Haftung des Mannes für die Gesammtgutsverbindlichkeiten der Frau, welche im Verhältnisse der Ehegatten unter einander nicht dem Gesammtgute zur Last fallen.

oder dem §. 1359 folgenden Zusatz zu geben:

Dies gilt jedoch nicht für solche Gesammtgutsverbindlichkeiten der Frau, welche im Verhältnisse der Ehegatten unter einander nicht dem Gesammtgute zur Last fallen.

Der §. 1375a wurde angenommen, nachdem der Antragsteller Folgendes ausgeführt hatte:

Durch den zu §. 1372 hinzugefügten Abs. 2 (S. 277 unter C) sei das Recht des Mannes anerkannt worden, Auflösung der Gütergemeinschaft zu verlangen, wenn das Gesammtgut in Folge von Verbindlichkeiten der Frau, welche im Verhältnisse der Ehegatten unter einander nicht dem Gesammtgute zur Last fallen, derart überschuldet sei, daß das künftige Vermögen des Mannes erheblich gefährdet erscheine. Wenn der mit der Einräumung dieses Rechtes an den Mann verfolgte Zweck praktischen Werth haben solle, müsse man den Mann auch von der persönlichen Haftung für die erwähnten Verbindlichkeiten der Frau frei machen, so daß also der Mann nur für jene Gesammtgutsverbindlichkeiten, bezüglich deren ihn im Verhältnisse der Gatten unter sich die Haftung treffe, auch den Gläubigern hafte. Es böten sich zur Erreichung dieses Zieles zwei Wege. Entweder man lasse den Mann, so wie es hinsichtlich der Verbindlichkeiten der Frau aus unerlaubten Handlungen beschlossen worden sei (vergl. S. 262, f.), überhaupt nicht haften oder man beschränke die persönliche Haftung des Mannes auf die Dauer der Gütergemeinschaft. Letzterer Weg sei der natürlichere und namentlich im Interesse der Gläubiger nothwendig. So lange die Ehe dauere, habe keiner der

Ehegatten — außer einem etwaigen Vorbehaltsgut — einen ausscheidbaren Antheil am Gesammtgute. Deshalb müsse das ganze Gesammtgut für die Verbindlichkeiten eines jeden der Gatten — bei der Frau allerdings mit gewissen Ausnahmen — haften. Es empfehle sich nun, diese Haftung des Gesammtguts zu erweitern und eine persönliche Haftung des Mannes zu statuiren. Das sei insbesondere deshalb nothwendig, weil ohne die persönliche Haftung des Mannes eine Schädigung der Gläubiger zu befürchten sei. Besitze nämlich der Mann Vorbehaltsgut, so könne er dadurch, daß er das Gesammtgut in das Vorbehaltsgut verwende, den Gläubigern der Frau, welche im Verhältnisse der Gatten unter einander nicht Gesammtgutsgläubiger seien, für die Dauer der Gütergemeinschaft die Objekte der Zwangsvollstreckung entziehen, da die Frau einen Ersatzanspruch wegen Verwendungen aus dem Gesammtgut erst nach der Auflösung der Gütergemeinschaft erwerbe. Da die persönliche Haftung des Mannes für die bezeichneten Verbindlichkeiten der Frau lediglich in der Gütergemeinschaft ihren Grund habe, müsse sie auch wegfallen, wenn die Gütergemeinschaft aufhöre. Gegen die vorgeschlagene Regelung in der einen oder der anderen Richtung scheine zu sprechen, daß in dem wichtigsten der Fälle, welche hier in Frage kommen könnten — daß nämlich die Frau mit ihrem Vorbehaltsgut unter ausdrücklicher oder stillschweigender Zustimmung des Mannes ein Erwerbsgeschäft betreibe, — man den Mann insbesondere wegen seines Einverständnisses für die aus diesem Erwerbsgeschäfte herrührenden Verbindlichkeiten der Frau haften lassen müsse. Allein es sei nicht abzusehen, warum ein solches Einverständniß wie eine Art Generalbürgschaft wirken solle; man dürfe auch den Unterschied zwischen Ermächtigung und Vollmacht nicht außer Acht lassen. Das Reichsrecht habe — Art. 8 d. H.G.B., §. 11 der Gew.O., (vergl. Mandry der civilrechtliche Inhalt der Reichsgesetze 3. Aufl. S. 20) — aus der Ermächtigung des Mannes nur die Folgerung gezogen, daß neben dem Vorbehaltsgute das ganze Gesammtgut hafte; die persönliche Haftung des Mannes sei reichsrechtlich nicht statuirt.

Nach Annahme des §. 1375a wurde beantragt, die Debatte über den §. 1359 Abs. 2 wieder aufzunehmen und den zu §. 1359 Abs. 2 bezüglich der Haftung des Mannes für Deliktsschulden der Frau gefaßten Beschluß aufzuheben.

Dieser Antrag wurde angenommen und der erwähnte Beschluß (S. 263) aufgehoben.

Man hatte erwogen:

Nach dem zu §. 1359 Abs. 2 gefaßten Beschlusse hafte der Mann für Deliktsschulden der Frau nicht. Durch §. 1375a sei nun für die übrigen Verbindlichkeiten der Frau, welche im Verhältnisse der Gatten unter sich der Frau zur Last fallen, bestimmt, daß hinsichtlich ihrer der Mann während der Dauer der Gütergemeinschaft persönlich hafte. Damit werde eine nicht wünschenswerthe Kasuistik geschaffen. Da die Deliktsschulden nur eine Abart der im §. 1375a behandelten Verbindlichkeiten der Frau seien, müsse für sie das Gleiche gelten wie für jene.

§. 1376. Auseinandersetzung. **VI.** Der zu §. 1376 gestellte lediglich redaktionelle Antrag e[1] (S. 244) wurde ohne Debatte angenommen.

VII. Die Komm. trat in die Berathung der die Auseinandersetzung unter den Ehegatten regelnden §§. 1377 bis 1380 ein. Zu §. 1377 lagen vor: §. 1377. Berichtigung der Verbindlichkeiten.

1. der Antrag f^1, zu bestimmen:

Aus dem Gesammtgute sind zunächst die Gesammtgutsverbindlichkeiten zu berichtigen oder, soweit sie streitig oder noch nicht fällig sind, sicherzustellen; die Berichtigung oder Sicherstellung solcher Gesammtgutsverbindlichkeiten jedoch, die im Verhältnisse der Ehegatten zu einander einem Ehegatten allein zur Last fallen, kann von diesem nicht verlangt werden. Der nach der Berichtigung oder Sicherstellung der Verbindlichkeiten verbleibende Rest wird unter die Ehegatten zu gleichen Theilen vertheilt.

Was einer der Ehegatten dem Gesammtgute zu ersetzen verpflichtet ist, muß er sich auf den ihm gebührenden Theil des Gesammtguts anrechnen lassen. Soweit die Ersatzleistung nicht durch Anrechnung erfolgt, bleibt er dem anderen Ehegatten persönlich verpflichtet.

2. hierzu der Unterantrag, den Halbsatz 2 des Abs. 1 dahin zu beschließen:

Die Berichtigung kann auch der Ehegatte verlangen, dem gegenüber die Verbindlichkeit besteht oder dem im Verhältnisse der Ehegatten unter einander die Verbindlichkeit allein zur Last fällt.

Der Antrag 1 enthält zwei Abweichungen vom Entw.:

a) die streitigen oder nicht fälligen Verbindlichkeiten sollen sichergestellt werden;

b) die Berichtigung oder Sicherstellung von Gesammtgutsverbindlichkeiten, welche im Verhältnisse der Ehegatten zu einander einem Ehegatten allein zur Last fallen, soll nicht gefordert werden können.

Hinsichtlich der zweiten Abweichung stimmen Entw. und Antrag 1 sachlich überein, der Entw. hält die Bestimmungen jedoch für selbstverständlich. Der Antrag 2 will rücksichtlich der zweiten Abweichung das Gegentheil des Antrags 1 bestimmen.

A. Die Verhandlung beschränkte sich zunächst auf die erste Abweichung. Der Antrag 1 wurde in dieser Richtung abgelehnt. Streitige oder nicht fällige Verbindlichkeiten.

Man hatte erwogen:

Ebensowenig als beim Gesellschaftsrechte (§. 669 des Entw. II) bedürfe es hier einer Bestimmung darüber, wie zu verfahren sei, wenn die Verbindlichkeiten noch nicht fällig seien. Man müsse sich darauf beschränken, vorzuschreiben, daß aus dem zur Zeit der Auseinandersetzung noch vorhandenen Gesammtgute zunächst die gemeinschaftlichen Schulden zu berichtigen seien; daraus folge, daß jeder Ehegatte zu verlangen berechtigt sei, daß nicht eher getheilt werde, als bis alle Verbindlichkeiten, also auch die nicht fälligen, getilgt seien, und das genüge zum Schutze der Ehegatten. Was streitige Verbindlichkeiten anbelange, so könnten darunter wohl nur Verbindlichkeiten gemeint sein, die unter den Ehegatten streitig seien. Bezüglich dieser sei eine besondere Vorschrift unnöthig. Die vorgeschlagene Bestimmung würde nur zur Fingirung von Forderungen führen.

B. Hierauf ging man zur Berathung des Antrags 2 und der zweiten Abweichung des Antrags 1 über, welche den Anspruch der Ehegatten gegen einander auf Berichtigung von Schulden aus dem Gesammtgute betreffen, die im Verhältniß unter den Gatten nicht Gesammtgutsverbindlichkeiten sind.

Der Antragsteller zu 2 führte aus:

Wie in den Mot. IV S. 412 anerkannt sei, führe die im Entw. vorgeschlagene Regelung zu einer thatsächlichen Bevorzugung jener Gesammtgutsgläubiger, welche auch im Verhältnisse der Ehegatten unter einander Gesammtgutsgläubiger seien. Dies verstoße gegen das Interesse der Gläubiger, zumal die Gütergemeinschaft durch Vertrag jeder Zeit gelöst werden könne, die Gläubiger also von der Theilung nichts erfahren würden. Gebe man hiergegen dem Ehegatten das Recht, auch für eine Verbindlichkeit, welche im Verhältnisse zum anderen Ehegatten ihn allein treffe, Befriedigung zu fordern, so werde diese Härte vermieden. Praktisch lasse sich die beantragte Vorschrift um so leichter ausführen, wenn der zu §. 1380 vorliegende Antrag angenommen werde, daß das Amtsgericht durch Verhandlung mit den Ehegatten die Auseinandersetzung des Gesammtguts zu vermitteln habe.

Es wurde entgegnet:

Schon die Gründe der Mot. sprächen überzeugend gegen den Antrag 2. Dazu komme aber noch, daß mit der beantragten Aenderung den Gläubigern nichts genützt sei. Zunächst hätten die Gläubiger nicht die mindeste Garantie dafür, daß das dem Ehegatten, welcher ihr Schuldner sei, aus dem Gesammtgute Verabfolgte von diesem wirklich zu ihrer Befriedigung verwendet werde. Dann aber dürfe der Grundsatz der l. 173 §. 3 D. de R. J. 50, 17: „dolo facit, qui petit, quod redditurus est“ nicht übersehen werden. Könnte der Ehegatte, welchem im Verhältnisse zum anderen Ehegatten eine Verbindlichkeit allein zur Last falle, vom anderen Ehegatten Befriedigung dieser Verbindlichkeit aus dem Gesammtgute verlangen, so hätte der Ehegatte, welchen die Schuld materiell nicht berühre, sofort ein Regreßrecht gegen den anderen Ehegatten. Auch könne sich jener Gesammtgutsgläubiger, welcher nicht in Beziehung auf beide Ehegatten Gesammtgutsgläubiger sei, nicht über eine Zurücksetzung beschweren. Daß ihm das Gesammtgut hafte, sei etwas rein Zufälliges, lediglich eine Folge davon, daß während der Dauer der Gütergemeinschaft kein greifbarer Antheil seines Schuldners vorhanden sei. Mit Auflösung der Gütergemeinschaft falle jedoch dieser Grund weg und sei es daher nur natürlich, daß jener Gläubiger, welchem beiden Gatten gegenüber das Gesammtgut verfangen sei, besser gestellt sei, als jener, welchem das Gesammtgut nur deshalb hafte, weil der Antheil seines Schuldners darin während der Dauer der Gütergemeinschaft unausscheidbar enthalten sei. Endlich würde durch den Antrag 2 die zu §. 1375a — vergl. S. 281 unter V — beschlossene Befreiung des Mannes von der persönlichen Haftung für jene Gesammtgutsverbindlichkeiten der Frau, welche ihn im Verhältnisse zur Frau nicht treffen, illusorisch werden.

Der Antragsteller zu 2 zog hierauf seinen Antrag zurück. Der Antrag 1 wurde dann mit der erwähnten zweiten Abweichung angenommen, da man der Ansicht war, daß sich zur Abschneidung aller Zweifel die Aufnahme der vorgeschlagenen Vorschrift empfehle.

C. Die in den Mot. IV S. 408 und S. 412 enthaltene Bemerkung, es sei als selbstverständlich erachtet, daß, wenn das Gesammtgut zur Berichtigung aller Gesammtgutsverbindlichkeiten nicht ausreiche, jeder der Ehegatten konkursmäßige Befriedigung dieser Verbindlichkeiten verlangen könne, fand allseitigen Widerspruch. Von einer konkursmäßigen Befriedigung ohne Fristen und Präklusionen und ohne Zuziehung der Gläubiger könne keine Rede sein. Die Vorrechte und die Reihenfolge des Konkurses könnten außerhalb des Konkursverfahrens nicht beansprucht werden. Von einem Privatkonkurse müsse aber unbedingt abgesehen werden. Auch der zu §. 1380 eingebrachte Antrag — vergl. §. 1[1] (S. 245) — bezwecke keinen Ersatz für einen Konkurs, sondern beschränke sich auf Verhandlungen mit den „Ehegatten". Unzulänglichkeit des Gesammtguts.

VIII. Zu §. 1378 lagen vor: §. 1378. Art der Theilung.

1. der §. g[1] des allgemeinen Antrags, zu bestimmen:

 Zum Zwecke der Berichtigung der Gesammmtgutsverbindlichkeiten sind die zum Gesammtgute gehörenden Gegenstände in Geld umzusetzen.

 Die Theilung der nach der Berichtigung oder Sicherstellung dieser Verbindlichkeiten übrig bleibenden Gegenstände erfolgt nach den Vorschriften über die Gemeinschaft. Jeder Ehegatte ist jedoch berechtigt, Gegenstände, die er in die Gütergemeinschaft gebracht oder während der Dauer der Gütergemeinschaft durch Erbfolge, Vermächtniß oder Uebertragung mit Rücksicht auf ein künftiges Erbrecht oder durch Schenkung erworben hat, sowie Sachen, die ausschließlich zu seinem persönlichen Gebrauch, insbesondere zur Kleidung oder zum Schmucke, bestimmt sind, gegen Ersatz des durch Schätzung zu ermittelnden gegenwärtigen Werthes zu übernehmen.

die Anträge:

2. dem §. 1378 am Schlusse beizufügen:

 das Recht geht auf die Erben nicht über.

3. den Schluß des Abs. 2 Satz 2 des §. 1378 zu fassen:

 gegen Ersatz des Werthes zu übernehmen.

Der Antragsteller zu 1 erklärte, daß zufolge der zu §. 1377 — vergl. S. 283 unter A — gefaßten Beschlüsse im Satze 1 Abs. 2 seines Antrags die Worte „oder Sicherstellung" zu streichen seien.

Der Antrag 2 wurde abgelehnt, der Antrag 1 unter Berücksichtigung dieser sowie der aus dem Antrage 3 sich ergebenden Streichung angenommen.

Man hatte erwogen:

Der Antrag 1 weiche vom Entw. nur redaktionell ab. Die Bestimmung, daß der Werth der zu übernehmenden Gegenstände durch Schätzung ermittelt werden müsse, sei selbstverständlich, die Weglassung des Wortes „gegenwärtig" eine Konsequenz früherer Beschlüsse. Der Uebergang des Anspruchs auf Uebernahme gewisser Gegenstände auf die Erben sei in allen Fällen, wo Kinder oder Angehörige der Familie, aus welcher der zu übernehmende Gegenstand stamme, in Frage ständen, sicher nur zu billigen, namentlich da die zu über-

nehmenden Gegenstände oft nur für Angehörige Werth hätten, andererseits es sich auch um Grundstücke, die der Familie erhalten werden sollten u. s. w., handele. Aber auch wenn Nichtverwandte, etwa Erbschaftskäufer, in Betracht kämen, sei kein Grund vorhanden, das Recht auf Uebernahme auszuschließen. Die Befürchtung, daß die zu übernehmenden Gegenstände zum Nachtheile des Uebernahmeberechtigten oder des anderen Ehegatten nicht richtig angeschlagen würden, sei nicht gerechtfertigt, da nur der objektive, nicht der Affektionswerth in Ansatz gebracht werden könne.

§. 1379. Maßgebender Zeitpunkt.

IX. Zu §. 1379 lagen vor:

1. der §. h[1] des allgemeinen Antrags auf S. 245;
2. der Antrag, den §. 1379 zu fassen:

   In den Fällen des §. 1372 gilt in Ansehung der Herausgabepflicht des Mannes der Anspruch auf Auseinandersetzung als mit dem Eintritte der Rechtshängigkeit des Anspruchs auf Aufhebung der Gütergemeinschaft rechtshängig geworden.

Der erste Antrag weicht vom Wortlaute des Entw. nur wenig ab. Der Antrag 2 schließt sich in der Fassung völlig an die zu §. 1329 (vergl. §. g[2] Abs. 2 der Zus. der Red.Komm. S. 363) beschlossene Fassung an.

Der Antrag 2 wurde angenommen. Einverständniß bestand darüber, daß die Vorschrift auch für den zu §. 1372 beschlossenen Zusatz zu gelten hat.

§. 1379a. Haftung nach der Theilung:

X. Es folgte die Berathung von Anträgen, welche die Haftung der Ehegatten nach der Theilung des Gesammtguts für die bei der Auseinandersetzung unberichtigt gebliebenen Gesammtgutsverbindlichkeiten in ihrem Verhältnisse zu einander und den Gläubigern gegenüber zu regeln bestimmt sind. Es lagen vor:

1. der §. i[1] des allgemeinen Antrags, hinter §. 1379 zu bestimmen:

   Wird das Gesammtgut getheilt, ohne daß vor der Theilung die Gesammtgutsverbindlichkeiten nach §. 1377 Abs. 1 berichtigt oder sichergestellt sind, so haftet die Frau für die unberichtigt gebliebenen Gesammtgutsverbindlichkeiten, die nicht in ihrer Person entstanden sind und im Verhältnisse der Ehegatten zu einander dem Gesammtgute zur Last fallen, den Gesammtgutsgläubigern, soweit diese von dem Manne Befriedigung nicht haben erlangen können, bis zu dem Werthe der ihr zugetheilten Gegenstände persönlich. Die Haftung fällt weg, soweit die Frau in dem Zeitpunkt, in welchem die Forderung gegen sie zuerst gerichtlich oder außergerichtlich geltend gemacht wird, durch den Werth der Gegenstände nicht mehr bereichert ist.

Hierzu die Unteranträge:

2. die Vorschrift zu fassen:

   Wird das Gesammtgut getheilt, ohne daß vor der Theilung die Gesammtgutsverbindlichkeiten berichtigt sind, so haftet der Ehegatte, dessen Haftung für eine unberichtigt gebliebene Gesammtgutsverbindlichkeit sich auf das Gesammtgut beschränkt, für dieselbe auch persönlich; die Haftung beschränkt sich auf die ihm zugetheilten Gegenstände.

3. eventuell im §. i[1] den Schluß des Satzes 1 zu fassen:

den Gesammtgutsgläubigern persönlich; die Haftung beschränkt sich auf die ihr zugetheilten Gegenstände;

sodann den Satz 2 zu streichen und in einer Anm. auszusprechen, daß der in der Anm. zum §. 362 des Entw. II gemachte Vorbehalt auch für die Vorschrift des §. 1379a gelte.

Der Antragsteller zu 1 bemerkte, daß die Worte „oder sichergestellt" im Satze 1 seines Antrags zufolge der zu §. 1377 gefaßten Beschlüsse zu streichen seien.

Der Antrag 3 ist nur für den Fall gestellt, daß der Antrag 2 abgelehnt und der Antrag 1 angenommen werde.

Der Antrag 1 und der Antrag 2 wurden mit 7 gegen 6 Stimmen abgelehnt. Der Antrag 3 war damit gegenstandslos geworden.

Der Inhalt der Verhandlungen ist im nächsten Prot. mitgetheilt.

284. (S. 5447 bis 5474.)

I. Zu Beginn der Sitzung wurde der Antrag gestellt, die Berathung über die in der letzten Sitzung abgelehnten Anträge 1 und 2 unter X, welche den Entw. durch Bestimmungen über die Haftung der Ehegatten für Gesammtgutsverbindlichkeiten, die bei der Theilung des Gesammtguts unberichtigt geblieben sind, ergänzen wollen, wieder aufzunehmen. §. 1379a den Gläubigern gegenüber.

Der Antrag 2 war nunmehr in folgender, etwas veränderter Fassung vorgeschlagen:

Wird das Gesammtgut getheilt, ohne daß vor der Theilung die Gesammtgutsverbindlichkeiten berichtigt sind, so haftet jeder Ehegatte für die unberichtigt gebliebenen Gesammtgutsverbindlichkeiten, die nicht in seiner Person entstanden sind, den Gesammtgutsgläubigern persönlich; die Haftung beschränkt sich auf die ihm zugetheilten Gegenstände.

Nachdem die Wiederaufnahme der Berathung beschlossen worden war, wurde der Antrag 2 mit 10 gegen 6 Stimmen angenommen. Zugleich wurde beschlossen, daß der in der Anm. zu §. 362 des Entw. II gemachte Vorbehalt auch für die Vorschrift des §. 1379a gelten solle, so daß auf diese nach der Berathung des Erbrechts zurückzukommen und dann erst endgültig zu entscheiden ist, ob der Ehegatte nur mit den übernommenen Gegenständen oder bis zu dem Werthe derselben mit seinem ganzen Vermögen haftet.

Die Gründe waren:

Die Interessen der Gläubiger seien gewahrt, wenn entweder alle Gesammtgutsverbindlichkeiten bei der Theilung erfüllt würden oder Konkurs eröffnet sei. Sei aber die Theilung vorgenommen worden, ohne daß alle Gesammtgutsverbindlichkeiten berichtigt worden wären oder hätten berichtigt werden können, so liege die Sache nach dem Entw. so, daß einerseits der Mann auch nach der Theilung und ohne Rücksicht darauf, was er in der Theilung erhalten habe, für die Gesammtgutsverbindlichkeiten persönlich verhaftet bleibe, und daß

andererseits die Frau nur für jene Gesammtgutsverbindlichkeiten, welche in ihrer Person entstanden seien, nach der Theilung mit ihrem Vermögen, einschließlich desjenigen, was ihr bei der Theilung aus dem Gesammtgute zugefallen sei, hafte. Habe also die Frau bei der Theilung zu viel erhalten, so hafte sie den Gläubigern nicht, sie sei nur dem Manne, weil sie ungerechtfertigt bereichert sei, nach allgemeinen Grundsätzen bis zum Belaufe der Bereicherung ersatzpflichtig und diesen Ersatzanspruch könne sich der unbefriedigt gebliebene Gesammtgutsgläubiger überweisen lassen.

Schon auf der Grundlage wie der Entw. die Haftung des Mannes für die Gesammtgutsverbindlichkeiten geregelt habe, sei dieser Standpunkt angefochten und namentlich von der Großherzogl. mecklenburg-schwerinschen Regierung die Aufnahme einer Vorschrift beantragt worden, wonach die Ehefrau den Gläubigern für die unberichtigt gebliebenen Gesammtgutsverbindlichkeiten persönlich haften solle.

In der That lasse sich nicht bestreiten, daß der Schutz, welcher den Gesammtgutsgläubigern vom Entw. gewährt werde, nicht ausreiche; denn die Gesammtgutsgläubiger würden nach dem Entw. auf einen unter Umständen langwierigen und kostspieligen Umweg gedrängt, indem sie sich zunächst einen vollstreckbaren Titel gegen den Mann verschaffen müßten. Die Ehegatten könnten, ohne daß der Gläubiger etwas wisse oder wissen könne, die condictio des Mannes vertragsmäßig ausschließen; dann müsse der Gläubiger erst noch mit der Pauliana vorgehen. Unter solchen Umständen könne es kommen, daß die Prozeßkosten die ganze Bereicherung verschlängen, sofern nach dem Ablaufe der Zeit, welche der Gläubiger brauche, um diesen Umweg zurückzulegen, überhaupt noch eine Bereicherung da sei. Dazu komme, daß die Gesammtgutsgläubiger die Konkurrenz der übrigen Gläubiger zu bestehen hätten, welche sich den Ersatzanspruch des Mannes auch cediren oder überweisen lassen könnten, daß der Regreßanspruch gegen die Frau jedenfalls nur auf die Hälfte gehe, und daß Höhe wie Existenz des Regreßanspruchs von dem dem Gläubiger unbekannten inneren Verhältnisse der Gatten zu einander (Kompensation u. s. w.) abhängig seien.

Für den Entw. lasse sich geltend machen, daß nach dem von diesem eingenommenen Standpunkte die Gütergemeinschaft nicht um der Gläubiger willen geschlossen werde; die Gläubiger des einen wie die des anderen Ehegatten hätten nur ihren Schuldner und besäßen am Gesammtgute lediglich deshalb Rechte, weil während der Dauer der Gütergemeinschaft kein greifbarer, ausscheidbarer Antheil ihres Schuldners vorhanden sei. Da dieser Grund mit der Auflösung der Gütergemeinschaft wegfalle, behielten die Gläubiger auch nur jene Rechte, welche sie haben würden, wenn keine Gütergemeinschaft bestanden hätte.

Dieser Auffassung könne jedoch nicht beigetreten werden.

Häufig sei die allgemeine Gütergemeinschaft von den Statuten gerade mit Rücksicht auf die Gläubiger und den Kredit der Ehegatten eingeführt worden. Das Gesammtgut bilde — ohne daß dabei ein Unterschied zwischen vertragsmäßiger und gesetzlicher allgemeiner Gütergemeinschaft anerkannt werden könne — die Kreditbasis. Abgesehen davon hätten die Gesammtgutsgläubiger an dem Gesammtgute Rechte erworben, welche ihnen nicht mit rückwirkender Kraft durch eine einseitige Handlung der Ehegatten, durch die jeden Augenblick

mögliche Auflösung der Gütergemeinschaft genommen werden könnten. Es sei in hohem Grade bedenklich, zuzulassen, daß die mit der Entstehung einer Schuld eingetretene Haftung ohne Wissen des Gläubigers plötzlich durch eine in der Willkür des Schuldners gelegene Handlung geändert werden könne.

Es müsse deshalb den oben berührten Härten, welche sich bei der Regelung des Entw. ergeben könnten, abgeholfen werden.

Zu diesem Zwecke seien zwei Anträge eingebracht worden. Der Antrag 1 bestimme, ähnlich wie das preuß. A.L.R. bei der Theilung einer Erbschaft unter die Miterben und im Anschluß an die §§. 2118 und 2127 des Erbrechts, daß jene Gesammtgutsgläubiger, welche auch im Verhältnisse der Gatten unter sich Gesammtgutsgläubiger seien, im Falle der Nichtbefriedigung bei der Auseinandersetzung auf die Frau insoweit greifen könnten, als sie vom Manne nichts zu erlangen im Stande wären und die Frau bereichert sei. Der Antrag 2 dagegen gebe im Anschluß an den §. 362 des Entw. II jedem Gesammtgutsgläubiger das Recht, im Falle der Nichtbefriedigung bei der Theilung des Gesammtguts an jeden der Gatten bis zum Belaufe der Bereicherung sich zu halten, gleichgültig ob im Verhältnisse der Gatten unter sich seine Forderung auf dem Gesammtgute laste oder nicht. Die Anträge 1 und 2 stimmten also darin überein, daß sie dem nicht befriedigten Gesammtgutsgläubiger auf das Ganze ein direktes Klagerecht gäben, während aber der Antrag 1 nur jenem Gesammtgutsgläubiger, welcher auch im Verhältnisse der Gatten zu einander Gesammtgutsgläubiger sei, und — in Konsequenz hiervon — nur gegenüber der Frau dieses Klagerecht einräume, gebe es der Antrag 2 jedem Gesammtgutsgläubiger und gegen jeden der Gatten. Auch darin differire der Antrag 1 vom Antrage 2, daß der erste nur subsidiär, d. h. nur wenn der Gläubiger vom Manne nichts zu erlangen vermöge, die Frau haften lasse, während der letztere hiervon absehe. Der Antrag 2 verdiene den Vorzug.

Zuzugeben sei, daß aus dem Wesen der allgemeinen Gütergemeinschaft für die vorliegende rein positive Bestimmung keine Folgerung gezogen werden könne. Man könne sich auf den Standpunkt des Entw. eben so gut stellen wie auf den von den Anträgen 1 und 2 eingenommenen, ohne deshalb den Vorwurf befürchten zu müssen, gegen das Wesen der allgemeinen Gütergemeinschaft verstoßen zu haben. Allein wenn auch an und für sich jede Regelung möglich sei, dürfe man doch keine solche treffen, welche den Verkehr irreführe. Müsse man sich aber überhaupt einmal dafür entscheiden, daß durch eine ohne Berichtigung der Gesammtgutsverbindlichkeiten vorgenommene Theilung des Gesammtguts eine Haftung entstehe, so sei nicht einzusehen, warum man mit dem Antrag 1 auf halbem Wege stehen bleiben solle. Sei der auch vom Antrag 1 eingenommene Ausgangspunkt, daß die Gesammtgutsgläubiger an dem Gesammtgute Rechte erlangt hätten, die ihnen nicht durch die vom Belieben der Ehegatten abhängige Auflösung der Gütergemeinschaft genommen werden könnten, überhaupt richtig, so erfordere es die Konsequenz, daß dieser Satz für alle Gesammtgutsgläubiger gelte und es gehe nicht an, ihn auf die Gesammtgutsgläubiger zu beschränken, welchen auch im Verhältnisse der Gatten unter sich das Gesammtgut hafte. Wolle man das nicht thun, so müsse man diesen „Sondergläubigern" ein Recht auf Liquidation geben, was jedoch mit der ehelichen Gütergemeinschaft unverein-

bar sei. Die Sache liege hier ganz ähnlich wie bei der Kommanditgesellschaft, bei welcher Theorie und Praxis anerkannt hätten, daß ein direktes Klagerecht der bei der Auflösung der Gesellschaft unbefriedigt gebliebenen Gesellschaftsgläubiger gegen den Kommanditisten eine Nothwendigkeit und der bloße Schutz durch Ueberweisung der Kondiktionen ungenügend sei. Den Privatgläubigern des Kommanditisten entsprächen hier jene Gläubiger, welche nicht Gesammtgutsgläubiger seien, nicht etwa jene Gesammtgutsgläubiger, die auch im Verhältnisse der Gatten unter einander Gesammtgutsgläubiger seien. Denn darauf allein komme es an, daß wie ersteren das Gesellschaftsvermögen so letzteren das Gesammtgut entzogen sei. Uebrigens hätten die Gatten bei Eingehung der Gütergemeinschaft gewollt, daß ihre Schulden gemeinsam würden, daher sollten sie auch haften, wenn sie theilen, ohne die Schulden zu berichtigen. Mitleid brauche man mit den Gatten nicht zu haben; denn wer ein den Gläubigern verhaftetes Vermögen theile, ohne die Gläubiger zu befriedigen, müsse die Folgen gegen sich gelten lassen. Dazu komme, daß das Gesammtgut ein gemeinschaftliches Vermögen bilde, das in einigen Beziehungen eine gewisse Selbständigkeit habe und für welches das Recht gewisse Verbindlichkeiten unterscheide, welche möglicherweise auf dem Vermögen nur eines Ehegatten ruhten. Der Titel, auf Grund dessen jeder der beiden Gatten bei der Theilung des Gesammtguts das ihm Zugefallene erwerbe, sei ein auf das Vermögen gehender. Wie bei dem im §. 362 behandelten Falle rechtfertige es sich daher auch hier nicht, nur die Aktiva und nicht auch die Passiva übergehen zu lassen: bona non intelliguntur nisi deducto aere alieno. Auf dem Gesammtgute ruhten aber nicht nur jene Verbindlichkeiten, welche auch im inneren Verhältnisse der Gatten zu einander dem Gesammtgute zur Last fielen, sondern auch alle anderen Gesammtgutsverbindlichkeiten. Von diesem Standpunkt aus dürfe man auch die Haftung nicht als eine bloß subsidiäre auffassen. Die im Antrage 2 vorgeschlagene Bestimmung entspreche auch dem Geiste des Art. 8 d. H.G.B. Es sei zwar richtig, daß an und für sich reichsrechtlich die Haftung des ganzen Gesammtguts nur während der Dauer der Gütergemeinschaft normirt, die Regelung der Haftung nach Auflösung der Gütergemeinschaft aber der Landesgesetzgebung überlassen sei. Allein es müsse doch als im Geiste des Art. 8 liegend bezeichnet werden, daß die Gläubiger von Forderungen, welche die Frau für ihr mit ihrem Vorbehaltsgute betriebenes Geschäft eingegangen habe, darauf rechnen könnten, es hafte ihnen das Gesammtgut überhaupt, nicht nur für die Dauer der Gütergemeinschaft. Endlich liege gegenüber dem Entw. die Sache jetzt insofern wesentlich anders, als der Mann nunmehr (§. 1375a) nach Auflösung der Gütergemeinschaft für die Schulden, welche materiell die Frau berührten, nicht mehr hafte. Die Haftung des Mannes nach dem Antrage 2 sei also jetzt ein nothwendiges Korrelat. Der Einwand, durch den Antrag 2 werde der im §. 1377 enthaltene Satz, daß die Befriedigung einer Gesammtgutsverbindlichkeit, welche im Verhältnisse der Gatten zu einander einem Gatten allein zur Last falle, von diesem nicht gefordert werden könne, illusorisch gemacht, sei unbegründet. Denn abgesehen davon, daß der §. 1377 nur das Verhältniß der Gatten zu einander regele und lediglich eine Konsequenz des Satzes dolo facit, qui petit, quod redditurus est darstelle, sei die Tendenz des §. 1377 nicht die, die Gläubiger zu schädigen.

II. Zu §. 1380 lagen vor: §. 1380 unter den Ehegatten.

1. der §. k1 des allgemeinen Antrags (S. 245) sowie

2. der Antrag, folgende Fassung zu beschließen:

Ist die Berichtigung einer Gesammtgutsverbindlichkeit unterblieben, welche im Verhältnisse der Ehegatten zu einander dem Manne zur Last fällt und für welche die Frau ꝛc. (wie im Entw.).

Fällt die unberichtigt gebliebene Gesammtgutsschuld im Verhältnisse der Ehegatten zu einander dem Gesammtgute zur Last, so hat die Frau dem Manne, wenn dieser von dem Gläubiger in Anspruch genommen wird, und ebenso der Mann der Frau, wenn diese für die Schuld persönlich haftet und von dem Gläubiger in Anspruch genommen wird, die Hälfte der Leistung zu ersetzen.

Der Antrag 1 wurde angenommen, der Antrag 2 abgelehnt.

Der Antrag 1 weicht mit Ausnahme des letzten Relativsatzes, „und für welche der Mann persönlich verpflichtet ist", vom Entw. lediglich redaktionell ab. Der Antragsteller bemerkte, der Satz erkläre sich durch den zu §. 1359 Abs. 2 ursprünglich gefaßten Beschluß und sei jetzt, nachdem dieser Beschluß (vergl. S. 282) wieder aufgehoben worden sei, zu streichen.

Zunächst wurde der Antrag 2 berathen.

Vom Antragsteller wurde ausgeführt:

Der Abs. 1 seines Antrags entspreche dem §. 1380, nur mit dem Unterschiede, daß sein Antrag von solchen Gesammtgutsverbindlichkeiten spreche, welche im Verhältnisse der Ehegatten zu einander dem Manne zur Last fallen, während der Entw. von solchen Gesammtgutsverbindlichkeiten rede, welche im Verhältnisse der Ehegatten zu einander dem Gesammtgute zur Last fallen. Von diesem handele der Abs. 2 seines Antrags. Von einer bis zum vollen Ersatze reichenden Haftung des Mannes für die von der Frau berichtigte Schuld könne nur dann die Rede sein, wenn im Verhältnisse der Ehegatten zu einander diese Schuld ihm zur Last falle und umgekehrt. Falle die Schuld im Verhältnisse der Ehegatten zu einander dem Gesammtgute zur Last, wie der Abs. 2 voraussetze, so habe jeder Theil die Hälfte zu tragen. Sei eine solche Gesammtgutsverbindlichkeit bei der Auseinandersetzung nicht berichtigt worden, so sei das zur Theilung gelangte Gesammtgut um den Betrag der nicht berichtigten Gesammtgutsschuld zu hoch angenommen; jeder Theil habe also bei der Theilung einen der Hälfte dieser Schuld entsprechenden Betrag mehr erhalten, als er erhalten sollte, und werde demnach, wenn er in Anspruch genommen werde, um die Hälfte beeinträchtigt. Diese Hälfte müsse ihm der andere Theil ersetzen. Die ganze Vorschrift sei eigentlich selbstverständlich und könne entbehrt werden. Wesentlich sei nur, daß der §. 1380 nicht in der ungenauen Fassung des Entw. Aufnahme finde.

Von der Mehrheit wurde erwogen:

Die Ausführungen des Antragstellers seien dann richtig, wenn sich bei der Auseinandersetzung ein Aktivum ergeben hätte, dieses unter den Ehegatten gleichmäßig vertheilt worden und eine im Verhältnisse der Ehegatten unter sich dem Gesammtgute zur Last fallende Gesammtgutsverbindlichkeit unbeglichen geblieben sei. Allein solchen Falles sei eine Vorschrift unnöthig; denn es verstehe

sich schon nach allgemeinen Grundsätzen von selbst, daß, wenn ein Ehegatte auf Kosten des anderen ungerechtfertigt bereichert sei — und eine ungerechtfertigte Bereicherung läge in dem oben unterstellten Falle vor —, er bis zum Belaufe der Bereicherung dem anderen Gatten hafte. Der Antrag 2 übersehe nun aber einmal, daß die ungerechtfertigte Bereicherung keineswegs stets die Hälfte betragen müsse, dann, daß bei der Auseinandersetzung möglicherweise überhaupt kein Aktivum herauskomme oder das Aktivum nicht nach Hälften getheilt werde, oder daß besondere Verabredungen über die Ersatzpflicht von den Ehegatten getroffen seien. Die beantragte Vorschrift sei also theilweise unrichtig, soweit sie aber richtig sei, selbstverständlich. Die beantragte Vorschrift könne überdies zu einem Mißverständniß in Betreff des Prinzips führen, welches den Vorschriften des Entw. über die Tragung der Einbuße zu Grunde liege. Der Entw. — und in dieser Richtung sei auch durch die Vorschrift des §. 1379a (vergl. S. 287 ff.) nichts geändert — gehe davon aus, daß die Frau die Einbuße, welche am Schlusse der Gütergemeinschaft etwa herauskomme, nicht zu tragen habe, außer soweit sie Gegenstände erhalten habe, also ungerechtfertigt bereichert sei. Dieser Schutz der Frau sei auch im Hinblick auf die unbeschränkte Verwaltungsbefugniß des Mannes unentbehrlich und entspreche dem geltenden Rechte. Ohne solchen Schutz sei die Frau völlig in die Hand des Mannes gegeben. Der Antrag wolle zwar, wie der Antragsteller erklärt habe, an diesen Grundsätzen nichts ändern, sei aber geeignet, dieselben zu verdunkeln.

§. 1380a. Gerichtliche Auseinandersetzung.

III. Es lag noch der als §. 1380a einzuschaltende §. 1[1] des allgemeinen Antrags auf S. 245 vor, zu dem der Unterantrag gestellt wurde:

statt des §. 1380a folgende Anm. aufzunehmen:

Es wird vorausgesetzt, daß das Reichs-Ges. über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit die Vorschrift enthalten wird, daß auf Antrag eines Ehegatten das zuständige Amtsgericht durch Verhandlung mit den Ehegatten die Auseinandersetzung des Gesammtguts zu vermitteln hat.

Der Unterantrag wurde angenommen.

Man hatte erwogen:

Die beiden Anträge seien sachlich übereinstimmend und legten dem Gericht eine vermittelnde Thätigkeit bei. Diese Thätigkeit sei auf eine Verhandlung „mit den Ehegatten" beschränkt und insofern sei die Vorschrift enger als die von der Großherzogl. mecklenburg-schwerinschen Regierung vorgeschlagene. Es fehle nun zwar in einigen Bundesstaaten an Bestimmungen, welche den Gatten die Möglichkeit gäben, bei Auflösung der Gütergemeinschaft die Hilfe des Gerichts in Anspruch zu nehmen; allein ähnlich wie im §. 2156 des Erbrechts bezüglich der Auseinandersetzung unter Miterben, empfehle es sich auch hier, auf Antrag das Gericht thätig werden zu lassen. Zweckmäßig sei es, die Vorschrift nicht in das B.G.B. aufzunehmen, sondern in das Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit zu verweisen. Bei der Berathung der Art. 89 und 91 Abs. 4 des Entw. d. E.G. werde auf die vorliegende Materie zurückzukommen sein. Mit Rücksicht hierauf empfehle es sich, jetzt nur von „zuständigem" Gerichte zu sprechen und die nähere Bezeichnung des Gerichts bezw. die Prüfung der

Frage, ob etwa an Stelle des Gerichts auch eine andere Behörde („Nachlaßgericht") oder Notare thätig werden könnten, vorzubehalten. (Vergl. Prot. 400 unter VIII.)

IV. Zu §. 1381, welcher den Güterstand nach der Auflösung der Gütergemeinschaft regelt, war beantragt: §. 1381. Güterstand nach der Auflösung der Gütergemeinschaft.

1. folgende Fassung zu beschließen:

   Wird die Gütergemeinschaft auf Grund der §§. 1372, 1372a durch rechtskräftiges Urtheil aufgelöst, so tritt Trennung der Güter unter den Ehegatten ein.

   Das Gleiche gilt, wenn die Auflösung durch Ehevertrag erfolgt, ohne daß in dem Vertrag ein anderer Güterstand vereinbart ist.

   Die Auflösung hat Dritten gegenüber, auch im Falle des ersten Absatzes, nur nach Maßgabe des §. 1336 Wirksamkeit.

2. den Abs. 1 des §. 1381 zu streichen.

Der Antrag 1 wurde unter Ablehnung des Antrags 2 aus folgenden Erwägungen angenommen:

Der Entw. unterscheide, ob die Gütergemeinschaft durch Vertrag oder durch Urtheil aufgelöst werde. Im ersten Falle solle als Regel der gesetzliche Güterstand eintreten. Allein das entspreche nicht dem muthmaßlichen Willen der Ehegatten. Denn wenn die allgemeine Gütergemeinschaft durch Vertrag aufgelöst werde, so geschehe dies meist deshalb, weil die Frau mit der Verwaltung des Mannes unzufrieden sei. Hier könne doch nicht als Wille der Vertragschließenden angenommen werden, daß sie jetzt wieder ein, wenigstens was die Verwaltungsrechte des Mannes anbelange, der allgemeinen Gütergemeinschaft nahe kommendes Güterrecht eingehen wollten. Auch sei zu §. 1333 für den Fall, daß der gesetzliche Güterstand ohne Vereinbarung eines anderen Güterstandes ausgeschlossen sei, der Eintritt der Gütertrennung bestimmt. Die Aufnahme einer besonderen Vorschrift sei vom Standpunkte des Entw. aus unbedingt geboten; aber auch wenn der Entw. so, wie der Antrag 1 vorschlage, abgeändert werde, sei dieselbe im Interesse der Verkehrssicherheit empfehlenswerth, wenngleich zuzugeben sei, daß dadurch, daß die Ehegatten den Auflösungsvertrag vor Gericht oder Notar schließen müßten, eine gewisse Sicherheit dafür gegeben sei, daß dieser Vertrag zugleich erkennen lassen werde, welcher Güterstand an die Stelle des aufgehobenen treten solle, eine besondere Vorschrift daher weniger nothwendig sei. Den Fall der Auflösung der Gütergemeinschaft durch Urtheil anlangend, so berechtigten von den im §. 1372 aufgeführten Gründen, aus welchen die Frau die Auflösung der allgemeinen Gütergemeinschaft fordern könne, die Nr. 1 bis 4 auch zur Auflösung des gesetzlichen Güterstandes. Hier sei also höchst unwahrscheinlich, daß die Frau trotzdem den Eintritt des gesetzlichen Güterrechts wolle. Dasselbe gelte im Falle des §. 1372 Nr. 5. Auf die Möglichkeit, daß die Frau doch den Eintritt des gesetzlichen Güterstandes wünsche, brauche das Gesetz keine Rücksicht zu nehmen. Einem solchen Verlangen würde das berechtigte Interesse des Mannes entgegenstehen, dem man, wenn die vertragsmäßige Gütergemeinschaft auf Verlangen der Frau aufgehoben sei, nicht zumuthen könne, die Verwaltung des Vermögens der Frau nach den Regeln des gesetzlichen Güterrechts zu übernehmen.

Gütergemeinschaftliche Erbfolge.

V. Man wandte sich der 4. Abtheilung über die im Falle der Auflösung der Gütergemeinschaft durch den Tod eines der Ehegatten eintretende gütergemeinschaftliche Erbfolge zu. Die Prüfung der Frage, ob die Ueberschrift „gütergemeinschaftliche Erbfolge" beibehalten werden könne oder ob und wie sie zu ändern sei, wurde der Red.Komm. überwiesen.

Unbeerbte Ehe.

VI. Die Komm. beschloß sodann zunächst in die Berathung der auf den Fall der unbeerbten Ehe sich beziehenden Bestimmungen einzutreten.

A. Was das Prinzip betrifft, welches im Falle der unbeerbten Ehe angenommen werden soll, so geht

Allgem. Standpunkt.

1. nach den §§. 1382, 1383 Abs. 1 mit §. 1971 und dem in dieser Beziehung übereinstimmenden Antrage m[1] (S. 245) das Gesammtgut ohne Rücksicht auf seine Herkunft in zwei Hälften aus einander; die eine verbleibt dem überlebenden Ehegatten als sein Antheil am Gesammtgute, die andere bildet den Nachlaß des Vorverstorbenen. In diese andere Hälfte findet die gewöhnliche (testamentarische oder gesetzliche) Erbfolge statt. Wird von der Regelung der Erbfolge durch Testament oder Vertrag abgesehen, so sind drei Fälle zu unterscheiden: gelangen Verwandte der ersten Linie zur gesetzlichen Erbfolge, so erhält der überlebende Ehegatte $1/_4$ des Nachlasses, also $5/_8$ des Gesammtguts; wenn Verwandte der zweiten Linie oder Großeltern zur gesetzlichen Erbfolge gelangen, $1/_2$ des Nachlasses, also $6/_8$ des Gesammtguts; in Ermangelung solcher gesetzlicher Erben die ganze Erbschaft, also das ganze Gesammtgut. Außerdem erhält der überlebende Ehegatte neben Verwandten der zweiten Linie und Großeltern noch den Voraus.

2. Abänderungen des Entw. bezweckten folgende Anträge:

a) entweder den Abs. 1 des §. 1383 durch folgende Vorschrift zu ersetzen:

> Ist im Falle der Auflösung der Ehe durch den Tod eines der Ehegatten ein Abkömmling des verstorbenen Ehegatten nicht vorhanden, so ist der überlebende Ehegatte alleiniger Erbe.
>
> Ist ein einseitiger Abkömmling des verstorbenen Ehegatten, aber kein gemeinschaftlicher Abkömmling beider Ehegatten vorhanden, so wird der verstorbene Ehegatte in derselben Weise beerbt, wie er beerbt worden wäre, wenn zwischen den Ehegatten Gütergemeinschaft nicht bestanden hätte.

und an geeigneter Stelle etwa hinter §. 1395 folgende Vorschrift einzustellen:

> Sind im Falle des §. 1383 Abs. 1 (pflichttheilsberechtigte) Eltern des verstorbenen Ehegatten vorhanden, so ist der gütergemeinschaftliche Erbe verpflichtet, ihnen den Pflichttheil von dem Antheile des verstorbenen Ehegatten an dem Gesammtgute zu gewähren.

sowie den Eingang des §. 1385 dahin zu fassen:

> Auf das im §. 1383 Abs. 1 und im §. 1384 Abs. 1 bezeichnete Erbrecht ꝛc. (wie im Entw.).

oder bei Annahme der Konstruktion des Antrags m[1]

α) den Abs. 1 des §. m[1] dahin zu ändern:

> Wird die Ehe durch den Tod eines Ehegatten aufgelöst und sind einseitige Abkömmlinge des verstorbenen Ehegatten, nicht aber ge-

meinschaftliche Abkömmlinge beider Ehegatten vorhanden, so gehört der Antheil des verstorbenen Ehegatten am Gesammtgute zum Nachlasse dieses Ehegatten. Die Erbfolge bestimmt sich nach den allgemeinen erbrechtlichen Vorschriften.

β. zwischen den §§. m¹ und n¹ folgenden §. mm einzuschalten:

Hat der verstorbene Ehegatte keine Abkömmlinge hinterlassen, so gehört sein Antheil an dem Gesammtgute nicht zu seinem Nachlasse, sondern fällt dem überlebenden Ehegatten zu. Ist die Frau der überlebende Theil, so wird sie den Gläubigern gegenüber zur Erfüllung aller Gesammtgutsverbindlichkeiten verpflichtet.

Für die Erbfolge gelten im Uebrigen auch die allgemeinen erbrechtlichen Vorschriften. Ein von dem verstorbenen Ehegatten hinterlassenes Vorbehaltsgut gehört zum Nachlasse dieses Ehegatten.

(Die Ansprüche und Verbindlichkeiten des verstorbenen Ehegatten gegenüber dem Gesammtgute gehen auf die Erben über.)

γ. den Eingang des §. o¹ des allgemeinen Antrags (S. 246) dahin zu fassen:

Der überlebende Ehegatte kann die fortgesetzte Gütergemeinschaft, die überlebende Ehefrau auch den Anfall des Antheils des Mannes am Gesammtgut ablehnen. Auf die Ablehnung 2c. (wie im Antrage).

b) hinter §. 1383 folgende Vorschrift einzustellen:

Wenn die Ehe durch den Tod eines Ehegatten aufgelöst und derselbe nicht von Abkömmlingen beerbt wird, so hat, in Ermangelung einer entgegenstehenden Bestimmung des Ehevertrags oder einer Verfügung von Todeswegen, der überlebende Ehegatte den Nießbrauch an den Antheilen der Miterben am Gesammtgute. Mit (seinem Tode oder) seiner Wiederverheirathung erlischt dieser Nießbrauch.

und zugleich vorzubehalten, im Erbrechte zu bestimmen, ob und wie dieser Nießbrauch auf den Erbtheil bezw. Pflichttheil des überlebenden Ehegatten anzurechnen sei.

Die beiden Anträge stellen sich für den Fall, daß einseitige Abkömmlinge des verstorbenen Ehegatten zur gesetzlichen Erbfolge berufen sind, auf den Standpunkt des Entw.; für den Fall, daß solche Abkömmlinge nicht vorhanden sind, will der Antrag a die Konsolidation in der Person des überlebenden Ehegatten, während der Antrag b zwar die Vererbung nach den gewöhnlichen Regeln des Erbrechts eintreten lassen, jedoch, falls nicht durch Ehevertrag oder letztwillig etwas Anderes bestimmt ist, dem überlebenden Ehegatten den Nießbrauch an den Erbtheilen der Miterben geben will.

Der Antragsteller zu a führte aus:

Das Wesen der allgemeinen Gütergemeinschaft fordere, daß, falls gemeinschaftliche Abkömmlinge, welche die Persönlichkeit des Vorverstorbenen in der Hausgemeinschaft fortsetzen könnten, nicht vorhanden seien, das Gesammtgut in der Hand des überlebenden Ehegatten verbleibe und dessen Alleineigenthum werde. Wer mit einem Anderen allgemeine Gütergemeinschaft eingehe und damit sein eigenes Vermögen hingebe, denke nicht an die Verwandten des anderen Theiles, sondern

thue es, damit er und sein Lebensgenosse auch die vermögensrechtlichen Schicksale mit einander theilten und den ständigen Genuß des gemeinsamen Vermögens hätten. Niemand, der allgemeine Gütergemeinschaft eingehe, wolle, daß er — vielleicht am nächsten Tage schon — die Hälfte des Gesammtguts, also Vermögen, das möglicherweise vor Eingehung der allgemeinen Gütergemeinschaft nur oder größtentheils ihm allein gehört habe — an ihm fremde Personen, an die Verwandten seines Gatten, herausgeben müsse. Die Absicht bei Eingehung der Gütergemeinschaft sei vielmehr die, daß der Genuß des gemeinsamen Vermögens auch über den Tod des einen der Gatten hinaus dauere, also die Regel „längst Leib, längst Gut" gelte. Das Beisammenbleiben des Gesammtguts sei auch nothwendig, damit der überlebende Ehegatte die bisherige Wirthschaft fortzusetzen und die bisherige soziale Stellung zu behalten vermöge. Gewiß sei es nicht im Willen des Verstorbenen gelegen, daß der Ueberlebende sich einschränken oder gar seine soziale Stellung verlieren solle. Darum könne mit dem Tode eines der Gatten nicht das ganze Verhältniß endigen. Die Konsolidation sei aber auch eine Konsequenz des Miteigenthums am Gesammtgute. Denn dieses Miteigenthum sei kein nach Quoten getheiltes, sondern ein Miteigenthum zu gesammter Hand, das die Tendenz habe, Alleineigenthum zu werden, und nur deshalb nicht Alleineigenthum sei, weil eben noch ein Mitberechtigter vorhanden sei. Concursu fiunt partes. Falle dieser Mitberechtigte aus, so äußere das Miteigenthum seine Spannkraft und müsse Alleineigenthum werden. Durch die Konsolidation werde übrigens auch klares Recht geschaffen und namentlich die immer mißliche Auseinandersetzung des überlebenden Ehegatten mit den Verwandten des Verstorbenen vermieden. Endlich sei die Konsolidation auch in großen Rechtsgebieten geltendes Recht. Ob man übrigens den erstrebten Zweck durch die Annahme der Konsolidation in der Hand des überlebenden Ehegatten oder dadurch zu erreichen suchen solle, daß man den überlebenden Ehegatten zum Alleinerben mache, hänge davon ab, welche Konstruktion der fortgesetzten Gütergemeinschaft zu Grunde gelegt werde. Bleibe es in dieser Beziehung bei dem Entw., so werde man auch in dem hier fraglichen Falle das Alleinerbrecht des überlebenden Ehegatten zu Grunde zu legen haben, wogegen, wenn für die fortgesetzte Gütergemeinschaft die in den Anträgen zu Grunde gelegte Konstruktion gewählt werde, auch hier von der Konsolidation auszugehen sein werde.

Der Antragsteller zu b begründete seinen Antrag folgendermaßen:

Die vom Antragsteller des Antrags a vorgebrachten Gründe seien völlig zutreffend; er glaube jedoch, daß aus ihnen nicht die Konsolidation, sondern der Nießbrauch für den überlebenden Ehegatten an den Erbtheilen der Miterben folge. Der Zweck, dem überlebenden Ehegatten das bisherige Einkommen und die bisherige soziale Stellung zu wahren, werde schon dann erreicht, wenn der überlebende Ehegatte im thatsächlichen Genusse dessen verbleibe, was er während der Dauer der Gütergemeinschaft besessen habe. Das Miteigenthum zu gesammter Hand äußere seine Spannkraft nur bis zum Tode auch des überlebenden Ehegatten; dann falle der Grund weg, warum der überlebende Ehegatte im Genusse des Antheils des Vorverstorbenen geblieben sei, und es müßten daher die Verwandten des Vorverstorbenen eintreten. Bei dieser Regelung greife man weniger intensiv in die Rechte der Verwandten ein und werde insbesondere vermieden, daß es

vom Zufalle, wer zuerst versterbe, abhänge, in wessen Familie das Vermögen verbleibe. Der Nießbrauch entspreche auch dem geltenden Rechte und liege namentlich in der Richtung der modernen Entwickelung. So sei erst durch Ges. v. 9. März 1891 in Frankreich der Nießbrauch des überlebenden Ehegatten eingeführt worden.

Von einer Seite wurde die Frage aufgeworfen, wie es sich mit dem Pflichttheilsrechte verhalte, wenn der Antrag b angenommen werde, insbesondere ob die Eltern des Verstorbenen den Pflichttheilsanspruch hätten, also wenigstens den Pflichttheil zu freiem Eigenthume verlangen könnten; sodann ob der Werth des dem überlebenden Gatten zustehenden Nießbrauchs in dessen Pflichttheil einzurechnen sei oder ob er neben dem Nießbrauche noch den Pflichttheil zu Eigenthum fordern könne oder ob er etwa das Wahlrecht zwischen Nießbrauch und Pflichttheil habe. Bezüglich des Pflichttheilsrechts des überlebenden Ehegatten war man für den Fall der Annahme des Antrags b darüber einig, daß demselben das Wahlrecht zustehen müsse, was eventuell durch geeignete Redaktion der vorgeschlagenen Vorschrift zum Ausdrucke zu bringen sei. Rücksichtlich des Pflichttheilsrechts der Eltern aber bestand Meinungsverschiedenheit. Während eine Ansicht dahin ging, daß durch das, wenn auch mit dem Nießbrauche belastete, Eigenthum die Eltern entschädigt seien, wurde von anderer Seite betont, daß den Eltern des Verstorbenen wenigstens der Pflichttheil zu nießbrauchsfreiem Eigenthume belassen werden müsse, da sie gegen den Ueberlebenden keinen Alimentationsanspruch hätten und auch meist vor demselben sterben würden; es wurde deshalb der Antrag gestellt:

im Satze 1 des Antrags b am Ende einzuschalten:

unbeschadet des Pflichttheilsrechts der Eltern.

Hierauf wurde zunächst eventuell über diesen Antrag abgestimmt und derselbe angenommen. Sodann schritt man zur Abstimmung über die Anträge a und b selbst. Die Mehrheit der Komm. entschied sich für den Entw. und lehnte beide Anträge ab.

Man hatte erwogen:

Das Schicksal des dem zuerst verstorbenen Ehegatten am Gesammtgute gehörigen Antheils habe in der Geschichte der allgemeinen Gütergemeinschaft wesentliche Veränderungen erfahren. Nachdem die allgemeine Gütergemeinschaft eine Zeit lang soweit gediehen gewesen sei, daß in der That in den meisten Gebieten Alleinerbrecht des überlebenden Ehegatten gegolten habe, sei dies wieder, und zwar in den größeren Gebieten und in den neueren Gesetzgebungen, abgeschwächt worden. In den Mot. IV S. 421, 422 seien die einzelnen Gebiete, in denen Konsolidation und in denen gewöhnliches Erbrecht gelte, aufgeführt. Es lasse sich nun freilich nicht bestreiten, daß mit dem Gedanken der allgemeinen Gütergemeinschaft und mit den Zwecken, welche bei Eingehung derselben meist verfolgt würden, die Belassung des überlebenden Gatten im Genusse des Gesammtguts wohl vereinbar sei. Allein der Entw. habe die allgemeine Gütergemeinschaft nur als vertragsmäßiges Güterrecht angenommen. In Fällen, wo die Sachlage von der gewöhnlichen wesentlich verschieden sei, wo das Vermögen ausschließlich oder überwiegend von einem Theile eingebracht sei, müsse es den Ehegatten überlassen werden, im Ehevertrag entsprechende

Bestimmungen zu treffen. Zu solchen Bestimmungen gebe auch das Pflichttheilsrecht der Eltern des nicht vermöglichen Ehegatten Anlaß. Zwar könnten die Härten, welche die Konsolidation oder der Nießbrauch gegen die Verwandten des Verstorbenen enthalte, auch durch Vertrag beseitigt werden. Allein es sei doch ein Unterschied, ob in die Rechte der Verwandten von vornherein eingegriffen werde; auch bildeten die Fälle, daß das Gesammtgut ausschließlich oder ganz überwiegend von einem Ehegatten herstamme, nicht die Regel. Weiter müsse beachtet werden, daß das dem überlebenden Ehegatten zustehende Erbrecht ein sehr weitgehendes sei. Vorgezogen würden ihm überhaupt keine Verwandten des Vorverstorbenen und die Verwandten, mit welchen er konkurrire, ständen dem Vorverstorbenen so nahe, daß ihr Ausschluß eine große Härte wäre und auch im Zweifel als vom Vorverstorbenen gewollt nicht angenommen werden könne. Die Erfahrung zeige, daß der Ausschluß der Verwandten gegen das Rechtsgefühl des Volkes verstoße. Denn in weitaus den meisten Fällen, wo allgemeine Gütergemeinschaft eingegangen werde, werde ein Rückfall zu Gunsten der Verwandten des Vorverstorbenen vereinbart, d. h. der Ueberlebende solle Alleinerbe werden, dagegen gehalten sein, an die Verwandten des Vorverstorbenen gewisse Leistungen zu machen; dort, wo die allgemeine Gütergemeinschaft mit Konsolidation der gesetzliche Güterstand sei, enthielten die Erbverträge meist nur solche Rückfallsbestimmungen. In Bayern seien in dieser Richtung eingehende Erhebungen gepflogen worden und es habe sich herausgestellt, daß gerade im Gebiete des Bayreuther Rechtes, welches unter den Rechten mit Konsolidation den größten Geltungsbereich habe, und bei den Gutsanheirathungen des bayer. L.R. in den Eheverträgen regelmäßig solche Zuwendungen von Todeswegen an die Seitenverwandten vereinbart würden (vergl. Darstellung des im Königreich Bayern bestehenden ehelichen Güterrechts S. 179, 190, 124, 125). Ferner gebrauche ein Ehegatte weniger als beide zusammen.

Was speziell den Nießbrauch anbelange, so sei das Rechtsverhältniß bei demselben ein sehr komplizirtes und gebe, da hier die Interessen der Betheiligten sich gegenüberständen, Anlaß zu Streitigkeiten mannichfalliger Art. Wenn Eltern oder Großeltern des Vorverstorbenen in Frage ständen, so zerstöre der Nießbrauch eigentlich deren Erbrecht; denn von der bloßen Substanz hätten sie keinen Vortheil und überdies würden sie meist vor dem überlebenden Ehegatten sterben. Abgesehen davon hätten sie auch an den überlebenden Ehegatten keinen Alimentationsanspruch. Nach dem württemb. L.R., welches den ehelichen Beisitz habe, gelte dieser gerade gegenüber jenen Personen nicht, für welche nach der Gestaltung des gemeinen Erbrechts des Entw. der Nießbrauch des überlebenden Ehegatten in Frage käme. Daß selbst ein Recht, das wie das württembergische so entschieden die Neigung habe, das Vermögen zusammenzuhalten, nach dieser Richtung eine Ausnahme mache, möchte doch auch ein Beweis dafür sein, daß der Nießbrauch gegenüber den nahen Verwandten, wie sie nach dem Entw. allein in Frage kämen, dem Rechtsgefühle des Volkes nicht entspreche. Gegen den Nießbrauch sprächen ferner alle jene Gründe, wegen deren der Entw. denselben bei der gesetzlichen Erbfolge abgelehnt habe (Mot. V S. 368, 369). Sei aber ein Nießbrauch des überlebenden Ehegatten nicht generell zuzulassen, so liege in der allgemeinen Gütergemeinschaft allein kein Grund für eine Sonder-

regelung. Auch volkswirthschaftlich sei eine so lange Lahmlegung des Vermögens bedenklich. Die Konsequenz des Gedankens, daß das Miteigenthum am Gesammtgute seine Spannkraft bis zum Tode des überlebenden Ehegatten, aber nur bis dahin äußere, würde dazu führen, das Gesammtgut nicht nach Hälften, sondern nach der Herkunft auseinanderfallen zu lassen, was doch sicherlich nicht der Wille der Ehegatten wäre. Was endlich das neuere franz. Gesetz anbetreffe (annuaire de législation française 1892 S. 150), so unterscheide sich der Entw. schon dadurch zum Vortheile des überlebenden Ehegatten von diesem, daß er dem überlebenden Ehegatten das (bezw. mehr) zu vollem Eigenthume gebe, woran ihm das franz. Gesetz nur den Nießbrauch einräume. Uebrigens beweise gerade der Umstand, daß man in Frankreich nicht einmal mit dem Nießbrauche soweit gegangen sei, wie der Entw. es bezüglich des Eigenthums thue, die Richtigkeit des vom Entw. eingenommenen Standpunkts. Auch sei das franz. Gesetz nur dadurch veranlaßt worden, daß nach dem code civil der überlebende Ehegatte gegenüber den Verwandten des Vorverstorbenen kein Erbrecht habe. Das franz. Gesetz räume auch die Möglichkeit der Ablösung des Nießbrauchs durch eine Leibrente ein, erkenne also damit an, daß der Nießbrauch mißlich sei.

B. Hierauf wurde in die Berathung der einzelnen Bestimmungen über den Fall der unbeerbten Ehe eingetreten, nämlich des §. 1382 Abs. 1, 2 und des §. 1383 Abs. 1. Einzelheiten.

1. Zu §. 1382 lagen vor: §. 1382.

a) der §. m[1] des allgemeinen Antrags, welcher die Vorschrift auf den Fall der unbeerbten Ehe beschränken will;

b) der Antrag:

den §. 1382 zu streichen.

Die Anträge haben nur redaktionelle Bedeutung und wurde die Entscheidung über dieselben der Red.Komm. überlassen. Soweit Abs. 1 des §. 1382 sich auch auf den Fall der beerbten Ehe bezieht, wurde die Berathung ausgesetzt.

2. Zu Abs. 1 des §. 1383 lag außer den schon oben unter A erwähnten Anträgen noch der Antrag vor: §. 1383.

die Vorschrift zu streichen.

Auch hier wurde die Entscheidung der Red.Komm. überlassen.

VII. Man trat hierauf in die Berathung des folgenden zu Abs. 2 des §. 1383 gestellten Antrags ein: Beerbte Ehe. Fortgesetzte Gütergemeinschaft.

1. für den Fall, daß die Konstruktion des Entw. zu Grunde gelegt werde,

a) den Eingang zu fassen:

Ist durch Ehevertrag vereinbart, daß gütergemeinschaftliche Erbfolge stattfinden soll, so finden, wenn der verstorbene Ehegatte einen oder mehrere gemeinschaftliche Abkömmlinge hinterlassen hat, die Vorschriften ꝛc. (wie im Entw.);

b) im Satze 2 die Worte „unbeschadet des Rechtes derselben, die gütergemeinschaftliche Erbfolge durch Ehevertrag auszuschließen" zu streichen.

2. oder bei Annahme des §. m¹

a) den §. n¹ Abs. 1 Satz 1 des allgemeinen Antrags zu fassen:

Wird die Ehe durch den Tod eines Ehegatten aufgelöst und ist ein gemeinschaftlicher Abkömmling vorhanden, so finden die Vorschriften des §. m¹ gleichfalls Anwendung. Ist jedoch durch Ehevertrag vereinbart, daß fortgesetzte Gütergemeinschaft stattfinden soll, so wird zwischen den gemeinschaftlichen Abkömmlingen, soweit sie als gesetzliche Erben des verstorbenen Ehegatten berufen sind, und dem überlebenden Ehegatten die Gütergemeinschaft nach den §§. w¹ bis n² fortgesetzt.[1])

b) im §. n² desselben Antrags (S. 251) den Eingang zu fassen:

Die Ehegatten sind nicht befugt, durch Ehevertrag oder durch Verfügung von Todeswegen Anordnungen zu treffen, welche mit den Vorschriften ꝛc.

Der Antrag wurde abgelehnt.

Der Entw. betrachtet die Fortsetzung der Gütergemeinschaft als ein naturale der allgemeinen Gütergemeinschaft, so daß die fortgesetzte Gütergemeinschaft eintritt, wenn sie nicht vertragsmäßig ausgeschlossen ist. Der Antrag bezweckt im Anschluß an einen von der Großherzogl. badischen Regierung gestellten Antrag das Verhältniß von Regel und Ausnahme umgekehrt zu gestalten. Die Fortsetzung der Gütergemeinschaft soll nur dann Platz greifen, wenn durch Ehevertrag ihr Eintritt bestimmt ist.

Der Antragsteller führte aus:

Die Fortsetzung der Gütergemeinschaft enthalte einen schweren Eingriff in die den Kindern zustehenden Erb- und Pflichttheilsrechte und habe zur Folge, daß der Zeitpunkt, in welchem die Kinder zur wirthschaftlichen Selbständigkeit gelangten, in unerwünschter Weise hinausgeschoben werde. Der Natur der Sache entspreche es, daß die Wirkungen eines für die Ehe gesetzten Güterstandes mit Auflösung der Ehe ihr Ende erreichten. An sich folge aus dem Wesen der allgemeinen Gütergemeinschaft nicht, daß das gemeinsame Vermögen auch nach dem Tode der Ehegatten die Funktionen eines gemeinschaftlichen Vermögens behalte. Es sei möglich, daß das von den Ehegatten gewollt wäre; dann könnten sie es vertragsmäßig bestimmen. Allein kraft Gesetzes, wenn auch nachgiebigen Gesetzes, dürfe man es nicht als ihren muthmaßlichen Willen aufstellen. Man könne auch nicht mit Grund sagen, daß die Fortsetzung deshalb durch das Wesen der Gütergemeinschaft bedingt sei, weil es unbillig wäre, wenn der überlebende Ehegatte den gemeinschaftlichen Abkömmlingen ihren Antheil am Gesammtgute sofort bezw. nach der Beendigung der elterlichen Nutznießung herausgeben müsse. Denn die Kinder erhielten nur das ihnen nach allgemeinen Grundsätzen Gebührende. Rühre das Gesammtgut ausschließlich oder größtentheils von dem Ueberlebenden her, so dürfe dieser sich über einen Nachtheil nicht beschweren, welchen ein von ihm selbst gewähltes Gütersystem zur Folge habe. Dieser Nachtheil müsse aber ihn treffen und dürfe nicht auf die Kinder abgewälzt werden. Das geltende Recht sei so verschieden, daß aus ihm keine Folgerung gezogen werden könne. Der Antrag wahre einerseits das aus der Natur der

[1]) Die Zitate m¹, w¹ bis n¹ beziehen sich hier wie S. 302, 308, 309 auf den Antrag S. 238.

Sache und aus allgemeinen Grundsätzen sich ergebende Prinzip und lasse andererseits in jenen Gebieten, wo das Institut hergebracht sei, die Möglichkeit offen, sich seiner zu bedienen.

Es wurde entgegnet:

Die Ausführungen des Antragstellers richteten sich gegen die fortgesetzte Gütergemeinschaft überhaupt und würden insoweit bei der Frage, ob die fortgesetzte Gütergemeinschaft anerkannt werden solle, gewürdigt werden. Hier, wo es sich nur darum handele, ob die fortgesetzte Gütergemeinschaft als Regel oder als Ausnahme aufgestellt werden solle, müsse doch entscheidend ins Gewicht fallen, daß, wenn man überhaupt eine Fortsetzung der Gütergemeinschaft als richtig anerkenne, man sie nicht als Ausnahme aufstellen könne. Die allgemeine Gütergemeinschaft müsse mindestens den gemeinschaftlichen Kindern gegenüber eine Wirkung haben. Der Nießbrauch könne, nachdem er bei unbeerbter Ehe abgelehnt worden sei, bei beerbter nicht eingeführt werden. So bleibe etwas Anderes als die fortgesetzte Gütergemeinschaft kaum übrig. Die Verhältnisse könnten ja so gelagert sein, daß der Eintritt der fortgesetzten Gütergemeinschaft nicht wünschenswerth erscheine. Dann stehe der Weg des vertragsmäßigen Ausschlusses offen; ebenso könne in jenen Gebieten, wo bisher die fortgesetzte Gütergemeinschaft unbekannt gewesen sei, dieser Weg eingeschlagen werden. Im Uebrigen überwiege im geltenden Rechte bei der allgemeinen Gütergemeinschaft die Anerkennung der fortgesetzten Gütergemeinschaft.

VIII. Ehe zur Berathung der Bestimmungen des Entw. über die beerbte Ehe geschritten wurde, wurde von einer Seite angeregt, die Frage, ob man überhaupt an der fortgesetzten Gütergemeinschaft festhalten solle, nur eventuell zu berathen und nur für den Fall, daß diese Frage demnächst von der Komm. in bejahendem Sinne entschieden werden sollte, den Inhalt der einzelnen Vorschriften vorläufig festzustellen. Zur Begründung dieser geschäftlichen Behandlung wurde geltend gemacht, die Stellungnahme zur Frage, ob man die fortgesetzte Gütergemeinschaft anerkennen solle, sei wesentlich von dem speziellen Inhalte der in dieser Beziehung aufzunehmenden Bestimmungen abhängig; erst wenn diese feststånden, könne man definitiv über die Beibehaltung der fortgesetzten Gütergemeinschaft abstimmen.

Dieser Vorschlag wurde von der Komm. aus den vom Antragsteller ausgeführten Gründen gebilligt.

285. (S. 5475 bis 5494.)

I. Die Komm. setzte die Berathung der Vorschriften über die „gütergemeinschaftliche Erbfolge" fort. §. 1384.

Zu den §§. 1382 bis 1384 lagen, nachdem der §. 1382 Abs. 2 und der §. 1383 Abs. 1 sowie einige damit im Zusammenhange stehenden Anträge bereits in der vorigen Sitzung erledigt waren, noch folgende, die Fälle der beerbten Ehe betreffenden Anträge vor:

1. die §§. n^1, n^2 und b^2 des allgemeinen Antrags, zu bestimmen:

§. n^1. (1383 Abs. 2 Satz 1, 1384, 1395.) Hat der verstorbene Ehegatte gemeinschaftliche Abkömmlinge hinterlassen, so wird zwischen

ihnen, soweit sie als gesetzliche Erben desselben berufen sind, und dem überlebenden Ehegatten die Gütergemeinschaft nach den §§. w¹ bis n² fortgesetzt. Der Antheil des verstorbenen Ehegatten an dem Gesammtgute gehört in diesem Falle nicht zum Nachlasse dieses Ehegatten. Sind jedoch neben den gemeinschaftlichen Abkömmlingen einseitige Abkömmlinge des verstorbenen Ehegatten vorhanden, so wird der Erbtheil der einseitigen Abkömmlinge nach §. m¹ bestimmt.

Für die Erbfolge gelten im Uebrigen auch bei dem Eintritte der fortgesetzten Gütergemeinschaft die allgemeinen erbrechtlichen Vorschriften. Ein von dem verstorbenen Ehegatten hinterlassenes Vorbehaltsgut gehört zum Nachlasse dieses Ehegatten.

hierzu der Unterantrag, dem §. n¹ Abs. 2 hinzuzufügen:

Den gemeinschaftlichen Abkömmlingen kann jedoch als Erben des verstorbenen Ehegatten eine Inventarfrist nicht bestimmt werden; auch wird das Inventarrecht derselben nicht dadurch ausgeschlossen, daß es im Prozesse nicht geltend gemacht oder im Urtheile nicht vorbehalten ist. Den Nachlaßgläubigern gegenüber sind sie verpflichtet, über den Bestand des Nachlasses Auskunft zu geben.

§. n². (1383 Abs. 2 Satz 2, 1409.) Die Ehegatten können die fortgesetzte Gütergemeinschaft durch Ehevertrag ausschließen, sie sind nicht berechtigt, durch Ehevertrag oder durch Verfügung von Todeswegen sonstige Anordnungen zu treffen, die mit den Vorschriften der §§. n¹ bis m² im Widerspruche stehen. Insbesondere ist der überlebende Ehegatte nicht berechtigt, durch Verfügung von Todeswegen die den gemeinschaftlichen Abkömmlingen an dem Gesammtgute der fortgesetzten Gütergemeinschaft bei der Auseinandersetzung zustehenden Rechte zu beeinträchtigen.

§. b². (1399 Abs. 2, 1384 Abs. 1 Satz 2 u. f.) Gesammtgutsverbindlichkeiten der fortgesetzten Gütergemeinschaft sind alle Verbindlichkeiten des überlebenden und des verstorbenen Ehegatten, die Verbindlichkeiten des letzteren jedoch nur dann, wenn sie Gesammtgutsverbindlichkeiten der ehelichen Gütergemeinschaft waren. Für diese Verbindlichkeiten des verstorbenen Ehegatten haftet der überlebende Ehegatte auch insoweit persönlich, als während der Dauer der ehelichen Gütergemeinschaft seine persönliche Haftung nicht begründet war.

Reicht das Gesammtgut zur Berichtigung aller Gesammtgutsverbindlichkeiten nicht aus, so kann sich der überlebende Ehegatte von der persönlichen Haftung, soweit diese durch die fortgesetzte Gütergemeinschaft begründet ist, nach Maßgabe der Vorschriften über das Inventarrecht des Erben befreien.

Eine persönliche Haftung der antheilsberechtigten Abkömmlinge für die Verbindlichkeiten des verstorbenen Ehegatten oder des überlebenden Ehegatten wird durch die fortgesetzte Gütergemeinschaft nicht begründet.

2. der Antrag:
a) im §. 1383 den Abs. 1 zu streichen;
den Abs. 2 zu fassen:
Wird die Ehe durch den Tod eines der Ehegatten aufgelöst und sind gemeinschaftliche Abkömmlinge vorhanden, so wird, wenn nicht durch Ehevertrag etwas Anderes bestimmt ist, die Gütergemeinschaft zwischen dem überlebenden Ehegatten und den zur gesetzlichen Erbfolge berufenen gemeinschaftlichen Abkömmlingen fortgesetzt.
den §. 1384 zu fassen:
Für die Verbindlichkeiten des verstorbenen Ehegatten haftet der überlebende Ehegatte persönlich, auch soweit sie während der Dauer der Ehe nicht Gesammtgutsverbindlichkeiten waren; die gemeinsamen Abkömmlinge haften für diese Verbindlichkeiten nicht, wenn nicht ein Vorbehalts- oder Sondergut im Nachlaß ist. (Die Haftung des überlebenden Ehegatten gilt als Haftung eines Erben für Nachlaßverbindlichkeiten.)
Gehört zum Nachlaß ein Vorbehaltsgut oder ein Sondergut, so haften der überlebende Ehegatte und die gemeinschaftlichen Abkömmlinge nach Maßgabe ihrer Erbtheile; der erstere ist jedoch den letzteren gegenüber verpflichtet, im Verhältnisse des Werthes des Gesammtguts zum Werthe des Vorbehalts- oder des Sonderguts zur Befriedigung der Gläubiger beizutragen.
b) hierzu der Unterantrag:
im vorstehenden §. 1384
α) im Abs. 1 den in Klammern gestellten Satz 2 in folgender Fassung aufzunehmen:
Die Haftung des überlebenden Ehegatten bestimmt sich nach den für die Haftung des Erben in Ansehung der Nachlaßverbindlichkeiten geltenden Vorschriften.
β) den Abs. 2 zu fassen:
Gehört zum Nachlaß ein Vorbehaltsgut, so haften, unbeschadet der Haftung des überlebenden Ehegatten, für die Verbindlichkeiten des Erblassers auch die gemeinschaftlichen Abkömmlinge nach dem Verhältniß ihrer Erbtheile. Im Verhältnisse zwischen ihnen und dem überlebenden Ehegatten sind die Verbindlichkeiten, welche nicht Gesammtgutsverbindlichkeiten sind, aus dem Vorbehaltsgute, soweit dieses reicht, zu berichtigen; im Uebrigen hat die Berichtigung aus dem Gesammtgute zu erfolgen.

Der Antragsteller zu 2b änderte später seinen Antrag dahin ab, daß der Halbsatz 2 des §. 1384 Abs. 2 gestrichen werden solle. Auch der Antragsteller zu 2a erklärte sich im Laufe der Sitzung mit der Streichung des Halbsatzes 2 des §. 1384 Abs. 2 einverstanden.

A. Der Satz 2 des §. 1383 Abs. 2, betreffs dessen die Anträge keine sachliche Aenderung bezwecken, wurde ohne Widerspruch angenommen.

Allgem. Standpunkt.

B. Man gelangte darauf zur Berathung der prinzipiellen Frage, welche Gestaltung einzutreten habe, wenn bei der allgemeinen Gütergemeinschaft ein Ehegatte stirbt und gemeinschaftliche Abkömmlinge aus der Ehe vorhanden sind. Den Fall, daß daneben einseitige Abkömmlinge vorhanden sind, beschloß man einstweilen außer Betracht zu lassen.

Zur Entscheidung stand die Frage, welche juristische Konstruktion für die fortgesetzte Gütergemeinschaft zu wählen sei. Ueber die materiellen Sätze herrschte im Wesentlichen Einverständniß, wenigstens insoweit, als anerkannt wurde, daß sich die etwa für wünschenswerth erachteten sachlichen Aenderungen in jedes der in Betracht kommenden Systeme bei der Einzelberathung einfügen lassen würden.

Der Entw. stellt für die gütergemeinschaftliche Erbfolge folgendes Prinzip auf: Stirbt einer der Ehegatten und sind gemeinschaftliche Kinder vorhanden, so wird der überlebende Ehegatte alleiniger Erbe. Er tritt aber kraft Gesetzes mit den Kindern in eine Gütergemeinschaft hinsichtlich des bisherigen Gesammtguts. Die Kinder nehmen dabei die Stelle des verstorbenen Ehegatten ein. Die Verwaltung des Gesammtguts gebührt dem überlebenden Ehegatten ebenso wie dem Manne während Bestehens der Ehe. Einzelbestimmungen, die sich aus der besonderen Natur des Verhältnisses ergeben, sind in den §§. 1396 bis 1409 getroffen. Hinsichtlich des Vorbehaltsguts soll materiell die gemeine Erbfolge eintreten. Der überlebende Ehegatte erhält zwar formell zunächst auch das Vorbehaltsgut als Alleinerbe, ist aber gehalten, den Kindern denjenigen Theil, welcher ihnen nach der gemeinen Erbfolge zufallen würde, als Vermächtniß herauszugeben. Anlangend das Verhältniß zu Dritten, so haftet der überlebende Ehegatte für alle Schulden des verstorbenen Ehegatten, gleichviel ob dieselben Gesammtgutsverbindlichkeiten waren oder nicht; seine Haftung wird jedoch gemildert durch die sich aus dem §. 1385 Abs. 1 Satz 1 für ihn ergebende Befugniß, Schenkungen des verstorbenen Ehegatten nach Maßgabe des §. 1952 anzufechten. Die Kinder bleiben von jeder persönlichen Haftung für die Schulden frei.

Der Antrag 1 beruht auf dem Gedanken, daß beim Ableben des einen Ehegatten ohne Weiteres eine Vereinigung des Gesammtguts in der Person des überlebenden Ehegatten stattfindet. Sind gemeinschaftliche Kinder vorhanden, so setzt der überlebende Ehegatte mit diesen die bisher bestehende Gemeinschaft fort. Der Gesichtspunkt einer erbrechtlichen Sukzession kommt hinsichtlich des Gesammtguts überhaupt nicht in Betracht, was der Antrag 1 durch den Satz ausdrücklich hervorheben will: „Der Antheil des verstorbenen Ehegatten an dem Gesammtgute gehört .... nicht zum Nachlasse dieses Ehegatten". Im Uebrigen findet die gemeine Erbfolge statt. Dies gilt namentlich rücksichtlich eines etwa vorhandenen Vorbehaltsguts und der Haftung für die Schulden des verstorbenen Ehegatten. Die Kinder können sich durch die Geltendmachung des Inventarrechts von der persönlichen Haftung befreien. Der überlebende Ehegatte haftet, soweit er Erbe ist, persönlich für alle Verbindlichkeiten des verstorbenen Ehegatten, kann sich aber ebenso wie die Kinder von der persönlichen Haftung nach allgemeinen erbrechtlichen Grundsätzen frei machen. Die im §. b^2 geregelte Haftung in Betreff der fortgesetzten Gütergemeinschaft wird durch die gemeine Erbfolge nicht berührt.

Nach den Anträgen 2a und 2b, welche im Wesentlichen übereinstimmen — der Antrag 2b bezweckt nur eine schärfere Karakterisirung des Prinzips —, tritt mit dem Tode des einen Ehegatten die gemeine Erbfolge hinsichtlich des ganzen Vermögens ein. Der Nachlaß erscheint aber kraft gesetzlicher Bestimmung in der Weise belastet, daß der überlebende Ehegatte mit den gemeinschaftlichen Kindern die bisher bestandene Gütergemeinschaft am Gesammtgute fortsetzt. Für das Verhältniß gegenüber Dritten würde sich aus dem Prinzipe des Antrags 2 ergeben, daß der überlebende Ehegatte und die Kinder für alle Schulden des verstorbenen Ehegatten nach dem Verhältniß ihrer Erbantheile haften würden. Indessen soll dies nur für das Vorbehaltsgut gelten. Ist kein Vorbehaltsgut da, so sollen die Kinder nicht haften, trotzdem sie Erben sind. Der überlebende Ehegatte soll dagegen für alle Schulden des verstorbenen Ehegatten wie ein Erbe haften.

Die Komm. entschied sich nach längerer Erörterung dafür, die Konstruktion des Antrags 1 zur Grundlage zu nehmen, es blieb aber vorbehalten, die Frage der Schuldenhaftung besonders zu regeln.

Man hatte erwogen:

Der Entw. sei von dem Gedanken beherrscht, daß es wesentlich darauf ankomme, eine Konstruktion zu wählen, bei welcher die materiellen Rechtssätze möglichst klar und einfach erscheinen, das B.G.B. nicht mit zu vielen Einzelvorschriften belastet wird und die Konsequenzen am Sichersten zu ziehen sind. Es lasse sich nicht verkennen, daß die Gestaltung des Entw. dadurch, daß das Alleinerbrecht des überlebenden Ehegatten an die Spitze gestellt werde, einen sicheren Ausgangspunkt und eine feste Grundlage für die Entscheidung der in Betracht kommenden Einzelfragen gewähre. In materieller Hinsicht sei zu beachten, daß der Entw. die Kinder den Gläubigern gegenüber besonders sicherstelle, da lediglich der überlebende Ehegatte als alleiniger Erbe für die Schulden des verstorbenen Ehegatten haftbar gemacht werden könne. Indessen ständen diesen Vortheilen doch auch sehr erhebliche Nachtheile entgegen.

Die Gestaltung des Entw. sei künstlich und unnatürlich. Die Kinder seien die nächsten Erben ihrer Eltern, und es sei sehr bedenklich, sie vom Erbrecht an dem Nachlaß ihres Vaters oder ihrer Mutter kraft Gesetzes formell auszuschließen. Die Bestimmungen des Entw. seien aber auch nicht leicht verständlich und nicht so einfach, als es den Anschein habe. Sei ein Vorbehaltsgut vorhanden, so trete eine von der prinzipiellen Regel abweichende Erbfolge ein. Die gewählte Konstruktion bringe es mit sich, daß die Erbfolge in Ansehung des Vorbehaltsguts nicht direkt zur Durchführung gelange, sondern daß der überlebende Ehegatte auch das Vorbehaltsgut zunächst als Erbe erwerbe und daß den Kindern nur ein obligatorischer Vermächtnißanspruch auf den ihnen zufallenden Antheil am Vorbehaltsgute gegeben werde. Dadurch ergäben sich ziemlich verwickelte Rechtsverhältnisse, und namentlich erscheine der lediglich obligatorische Anspruch der Kinder nicht ausreichend, um sie gegenüber den Gläubigern des überlebenden Ehegatten zu sichern.

Ständen somit der Regelung des Entw. erhebliche innere Gründe entgegen, so sei auch zu beachten, daß dieselbe nicht dem geltenden Rechte entspreche und in der Kritik mehrfach Widerspruch gefunden habe. (Vergl. Zus. d. gutachtl. Aeuß. IV, S. 213 ff.)

Beide Anträge wollten deshalb das Prinzip des Entw. fallen lassen. Während der Entw. sich wesentlich von juristisch-technischen Rücksichten bestimmen lasse, leite der Antrag 1 den maßgebenden Grundsatz aus dem Wesen der allgemeinen Gütergemeinschaft ab. Das Gesammtgut müsse, wie ausgeführt worden sei, dem überlebenden Ehegatten ohne Weiteres zufallen, weil sein Recht sich von vornherein auf das ganze Gesammtgut erstreckt habe und nur durch das Recht des anderen Ehegatten beschränkt gewesen sei. Falle letzterer fort, so erstrecke sich das Recht des Ueberlebenden kraft Anwachsung von selbst auf das ganze Gesammtgut. Von einer Erbfolge könne dabei begrifflich gar nicht die Rede sein. Das Gesammtgut sei ähnlich wie das Lehensgut oder das Fideikommißgut von dem anderen Nachlasse vollständig getrennt zu halten. Das Gesammtgut trage aber den Karakter des Hausvermögens an sich und daraus ergebe sich, daß die Gemeinschaft, in welcher der überlebende Ehegatte bisher mit dem anderen Ehegatten gelebt habe, nunmehr mit den Kindern fortgesetzt werde. Daraus ergebe sich dann eine einfache und natürliche Konstruktion der fortgesetzten Gütergemeinschaft. Die bezeichnete Auffassung liege einer ganzen Reihe von Partikularrechten zu Grunde und werde von der Wissenschaft mehr und mehr als diejenige des deutschen Rechtes anerkannt. Auch der Entw. habe dieselbe im §. 1397 für den Fall zu Grunde gelegt, daß während Bestehens der fortgesetzten Gütergemeinschaft ein Abkömmling sterbe, und insoweit ein Anwachsungsrecht der Antheilsberechtigten anerkannt. Die Gestaltung des Antrags 1 biete in systematischer Hinsicht den Vortheil, daß die Erbfolge an dieser Stelle überhaupt nicht geregelt zu werden brauche und eine Anzahl bei dem Prinzipe des Entw. nothwendiger Vorschriften wegfallen könne.

Indessen sei auch die Konstruktion des Antrags 1 bekämpft worden. Es sei darauf hingewiesen worden, daß die Komm. in der vorigen Sitzung für den Fall der unbeerbten Ehe das Anwachsungsrecht des überlebenden Ehegatten abgelehnt habe. Wenn auch dieser Beschluß nicht formell zur Ablehnung des Antrags 1 führen müsse, so lasse derselbe die Regelung des Antrags 1 doch als eine anomale erscheinen. Es sei auch als unnatürlich bezeichnet worden, daß bei der Erbfolge das Gesammtgut vollständig außer Betracht bleibe, so daß, wenn kein Vorbehaltsgut vorhanden sei, eine Beerbung überhaupt nur hinsichtlich der Schulden stattfinde. Es könne das, wenn die Erben die Erbschaft ausschlügen, zu einer nicht zu rechtfertigenden Verkürzung der Gläubiger führen. Andererseits liege, wenigstens für den Fall, daß den Erben nicht eine richterliche, sondern eine gesetzliche Inventarfrist gesetzt werde, eine sehr bedenkliche Gefährdung der Kinder vor. Dem letzten Bedenken wollte der Antrag 1 unter Verweisung auf den §. 1974 Abs. 3, 4 (Mot. IV S. 431), eventuell durch den zum Abs. 2 des §. n¹ beantragten Zusatz abhelfen.

Die Antragsteller zu 2 glaubten eine dritte sowohl vom Entw. als auch vom Antrag 1 abweichende Regelung vorschlagen zu sollen. Den Schwerpunkt legten dieselben auf den materiellen Satz, daß die Schuldenhaftung richtig geregelt werde.

Die Gläubiger des verstorbenen Ehegatten dürften hinsichtlich solcher Verbindlichkeiten, welche nicht Gesammtgutsverbindlichkeiten seien, ihrer Rechte nicht dadurch verlustig gehen, daß die Erben die Erbschaft ausschlügen. Es sei das weder durch das Interesse des überlebenden Ehegatten noch durch das Interesse

der Kinder zu rechtfertigen. Man werde also eine Konstruktion zu wählen haben, bei welcher sich eine richtige Regelung der Schuldenhaftung von selbst ergebe. Dies lasse sich dadurch erreichen, daß man hinsichtlich des gesammten Nachlasses prinzipiell die gemeine Erbfolge eintreten lasse und nur hinsichtlich des Gesammtguts eine Fortsetzung der Gütergemeinschaft zwischen dem überlebenden Ehegatten und den Kindern vorschreibe. Es handele sich in Wirklichkeit um eine Beerbung und es sei deshalb auch gerechtfertigt, auf das ganze Verhältniß die erbrechtlichen Grundsätze anzuwenden. Diese Regelung biete noch in erheblich höherem Grade wie der Antrag 1 den Vortheil der Einfachheit und gestatte deshalb die Weglassung einer noch größeren Anzahl von Einzelvorschriften: sie belasse es im Prinzipe bei den sonst den Entw. beherrschenden Grundsätzen und begegne gleichzeitig den Bedenken, welche gegenüber dem Antrag 1 geltend zu machen seien. Der Antrag 2 möge der historischen Auffassung weniger entsprechen, es handele sich aber nicht um die Neubelebung deutschrechtlicher Institute, welche vielfach dem Volke fremd geworden seien, sondern um die zweckmäßige Darstellung der Rechtssätze auf der Grundlage der Prinzipien des Entw.

Demgegenüber sei nun aber zunächst zu betonen, daß die absolute Haftung des überlebenden Ehegatten für die Schulden des verstorbenen Ehegatten erhebliche Bedenken gegen sich habe. Müsse der Mann für alle Verbindlichkeiten, welche die Frau eingegangen sei, insbesondere für Schenkungsversprechen der Frau, einstehen, so habe es die Frau in der Hand, die Rechte des Mannes hinter seinem Rücken illusorisch zu machen. Die Gläubiger der Frau hätten keinen Anlaß, sich zu beklagen, wenn der Mann es ablehne, Schulden zu bezahlen, welche nicht Gesammtgutsverbindlichkeiten seien, da sie wissen mußten, daß die Frau, weil sie in allgemeiner Gütergemeinschaft lebte, nur beschränkte Rechte gehabt habe. Gleichviel aber wie man die Schuldenhaftung regeln wolle, so könne dies nicht für den Antrag 2 entscheidend sein, da sich insoweit auch auf der Grundlage des Antrags 1 die gleiche Regelung treffen lasse. Anlangend aber die Konstruktion des Antrags 2, so sei dieselbe nur scheinbar eine einfache. Der Antrag 2 stelle zwar ein einfaches Prinzip auf, müsse aber, um seine Zwecke zu erreichen, im Einzelnen wieder Vorschriften treffen, welche dem Ganzen einen verwickelten Karakter gäben.

Nach alledem erscheine keine der in Betracht kommenden Lösungen völlig einwandfrei. Die Konstruktion des Antrags 1 werde aber der Idee der allgemeinen Gütergemeinschaft und den Anschauungen der betheiligten Volkskreise am Meisten gerecht, und dementsprechend werde man sich für diese Konstruktion zu entscheiden haben.

C. Die weiteren Bestimmungen des §. n[1] des Antrags 1 wurden in Verfolg des unter B mitgetheilten Beschlusses ohne Widerspruch angenommen.

II. Zu §. 1385 lag der Antrag vor: §. 1385. Einzelheiten.

den Abs. 1 zu streichen;

den Abs. 2 zu fassen:

Ein gemeinschaftlicher Abkömmling kann an Stelle des Eintritts in die fortgesetzte Gütergemeinschaft den Pflichttheilsanspruch geltend

machen, wenn der Ehevertrag, durch welchen die allgemeine Gütergemeinschaft oder die Fortsetzung desselben vereinbart wurde, erst nach seiner Geburt abgeschlossen wurde und er diesem Ehevertrage nicht durch gerichtliche oder notarielle Erklärung zugestimmt hat.

In dem oben unter I erwähnten allgemeinen Antrage zu den §§. 1341 bis 1409 ist der §. 1385 nicht aufgenommen und damit stillschweigend die Streichung der Vorschrift beantragt.

Einverständniß bestand darüber, daß der Satz 1 des Abs. 1 in Verfolg des zu dem §. 1384 gefaßten Beschlusses (vergl. S. 304 unter IB) zu streichen sei. Zu dem Satze 2 des Abs. 1 wurde bemerkt: Die Bestimmung sei sachlich zu billigen. Dieselbe sei in dem allgemeinen Antrage fortgelassen, weil sie sich auf der Grundlage der dort angenommenen Konstruktion von selbst ergebe. Man werde zweckmäßig der Red.Komm. die Prüfung der Frage überweisen, ob eine ausdrückliche Vorschrift im Sinne des Satzes 2 zu geben, oder ob dieser zu Folge des §. 1383 Abs. 1 Satz 3 selbstverständlich sei. Die Komm. stimmte zu.

Einverständniß ergab sich weiter darüber, daß der Abs. 2 des §. 1385, nachdem man die juristische Konstruktion des Entw. aufgegeben habe, zu streichen sei.

Die in dem obigen Antrag als Abs. 2 des §. 1385 vorgeschlagene Vorschrift will für den Fall Vorsorge treffen, daß die Eltern vertragsmäßig den Güterstand der allgemeinen Gütergemeinschaft vereinbaren, um einem Kinde den Pflichttheilsanspruch zu entziehen. Wenn das Kind zu einem solchen nach seiner Geburt abgeschlossenen Ehevertrage seine Zustimmung nicht ertheilt hat, soll es befugt sein, anstatt in die fortgesetzte Gütergemeinschaft einzutreten, den Pflichttheilsanspruch geltend zu machen. Hierzu wurde bemerkt: Nach der von der Komm. angenommenen Konstruktion könne von einem Pflichttheilsanspruche hinsichtlich des Gesammtguts überhaupt nicht die Rede sein. Aber auch abgesehen von diesem formellen Gesichtspunkte könne ein Bedürfniß für eine solche Einzelbestimmung nicht anerkannt werden.

Die Komm. schloß sich dieser Auffassung an und lehnte die vorgeschlagene Bestimmung ab.

§. 1386. Ablehnung seitens des Ehegatten.

III. Zu §. 1386 lag der §. o¹ des allgemeinen Antrags vor, zu bestimmen:

Der überlebende Ehegatte kann die fortgesetzte Gütergemeinschaft ablehnen. Auf die Ablehnung finden die Vorschriften der §§. 2029 bis 2032, 2035, 2036, 2039, 2041 über die Ausschlagung einer Erbschaft entsprechende Anwendung.

Im Falle der Ablehnung bestimmt sich die Beerbung des verstorbenen Ehegatten nach §. m¹.

hierzu der Unterantrag:

auch die §§. 2028 Abs. 2, 3, 2033, 2043 für entsprechend anwendbar zu erklären.

Die Komm. nahm den §. o¹ mit der dazu vorgeschlagenen Ergänzung einstimmig an, nachdem ein zunächst gegen die Zitirung des §. 2028 Abs. 3 und des §. 2033 erhobener Widerspruch zurückgezogen war.

IV. Die Komm. wandte sich der Berathung der §§. 1387 bis 1390 zu, welche die Befugniß der Ehegatten zu Verfügungen von Todeswegen mit Bezug auf die fortgesetzte Gütergemeinschaft regeln. §. 1387. Letztwillige Verfügungen: Ausschluß des Ehegatten.

Zu §. 1387 lag der §. p[1] des allgemeinen Antrags vor, zu bestimmen:

Jeder Ehegatte kann unter denselben Voraussetzungen, unter welchen er berechtigt ist, dem anderen Ehegatten den Pflichttheil zu entziehen, die fortgesetzte Gütergemeinschaft ausschließen. Die Frau kann sie auch dann ausschließen, wenn die Voraussetzungen vorliegen, unter welchen sie nach §. a[1] auf Auflösung der Gütergemeinschaft klagen kann.[1])

Auf die Ausschließung der fortgesetzten Gütergemeinschaft finden die Vorschriften über die Entziehung des Pflichttheils entsprechende Anwendung.

Im Falle der Ausschließung der fortgesetzten Gütergemeinschaft bestimmt sich die Beerbung des verstorbenen Ehegatten nach §. m[1].

hierzu der Unterantrag:

den Abs. 1 zu fassen:

Jeder Ehegatte kann unter denselben Voraussetzungen, unter welchen er berechtigt ist, dem anderen Ehegatten den Pflichttheil zu entziehen oder nach §. 1372 auf Auflösung der Gütergemeinschaft zu klagen, die fortgesetzte Gütergemeinschaft ausschließen.

Der Unterantrag bezweckt lediglich, den §. p[1] der neuen Fassung des §. 1372 anzupassen. Die Komm. nahm den §. p[1] mit dem Unterantrag ohne Widerspruch an.

V. 1. Der §. 1388 ist in dem §. q[1] des allgemeinen Antrags (S. 246) ohne sachliche Aenderung wiedergegeben. Zu §. 1388 war §. 1388. Ausschluß eines Abkömmlinges.

2. weiter beantragt:

den Satz 1 zu fassen:

Die Ehegatten können durch gemeinschaftliche letztwillige Verfügung einen Abkömmling von der fortgesetzten Gütergemeinschaft ausschließen.

den Satz 2 zu streichen;

den Satz 3 zu fassen:

Die Ausschließung von der fortgesetzten Gütergemeinschaft entzieht den Pflichttheilsanspruch nicht. Für den Betrag des Pflichttheils ist der Werth des Nachlasses, mit Einschluß des Antheils am Gesammtgute, maßgebend.

Hiermit stand der Antrag im Zusammenhang, als §. 1393a an Stelle von §. 1390 folgende Bestimmung aufzunehmen:

Der gemeinschaftlichen letztwilligen Verfügung der Ehegatten steht die letztwillige Verfügung eines Ehegatten, dem mit beiden Ehegatten abgeschlossenen Verzichtsvertrag ein mit einem Ehegatten abgeschlossener Verzichtsvertrag gleich, wenn der andere Ehegatte seine Zustimmung gerichtlich oder notariell erklärt.

---

[1]) Das Zitat des §. a[1] bezieht sich auf den Antrag S. 238.

Den Antrag zu Satz 2 des §. 1388 erklärte der Antragsteller zu 2 für erledigt. Ebenso wurde der Antrag 2 zu Satz 3 im Laufe der Sitzung zurückgezogen. Hinsichtlich des Satzes 1 bemerkte der Antragsteller zu 2:

Der Entw. spreche im §. 1388 nur von der einseitigen Verfügung des einen Ehegatten, mache aber im §. 1390 die Wirksamkeit einer unter den §. 1388 fallenden Verfügung davon abhängig, daß der andere Ehegatte seine Zustimmung gegeben habe. Da es sich um ein Vermögen handele, betreffs dessen eine Rechtsgemeinschaft zur gesammten Hand bestehe, erscheine es richtiger, eine gemeinschaftliche Verfügung beider Ehegatten zu erfordern. Durch die Konstruktion des Antrags 2 sei ferner der Satz gegeben, daß die gemeinschaftliche Verfügung, sofern sie nicht etwas Anderes bestimme, generell wirke, gleichviel welcher Ehegatte zuerst versterbe.

Demgegenüber wurde darauf hingewiesen, daß sich aus dem Wesen der Gütergemeinschaft als einer Rechtsgemeinschaft zur gesammten Hand nur ein Anwachsungsrecht der Ehegatten unter einander ergebe, hier aber es sich darum handele, ob ein Kind von der Nachfolge in die Gemeinschaft hinsichtlich des einen Elterntheils ausgeschlossen werden solle. In materieller Hinsicht könne die Sachlage vielfach so sein, daß ein Kind sich gegen eines der Eltern so benommen habe, daß ein Ausschluß von der Nachfolge gerade in dessen Antheil gerechtfertigt erscheine. Man werde besser thun, die Konstruktion des Entw. beizubehalten.

Die Komm. schloß sich der letzteren Ansicht an und lehnte den Antrag 2 ab.

Von einer Seite wurde in Anregung gebracht, in Verfolg der früheren Beschlüsse statt „letztwilliger Verfügung" zu setzen „Verfügung von Todeswegen", was gebilligt wurde.

Endlich wurde noch die Frage aufgeworfen, wie das Verhältniß sich gestalte, wenn einer der Ehegatten in der Geschäftsfähigkeit beschränkt sei. Hierzu wurde bemerkt: Für die Verfügung nach §. 1388 müßten die Grundsätze über letztwillige Verfügungen maßgebend sein. Die nach §. 1390 erforderliche Zustimmung des anderen Ehegatten stelle sich dagegen als ein Rechtsgeschäft unter Lebenden dar, und es bedürfe also insoweit der Mitwirkung des gesetzlichen Vertreters. Zu einer besonderen Bestimmung liege keine Veranlassung vor. Ein Antrag wurde zu diesem Punkte nicht gestellt.

§. 1389. Minderung des Antheils eines Abkömmlinges.

VI. Zu §. 1389 lagen vor:

1. der S. 246 mitgetheilte §. r[1] des allgemeinen Antrags sowie die Anträge:
2. a) den §. 1389 zu fassen:

Die Ehegatten können durch gemeinschaftliche letztwillige Verfügung zu Gunsten eines gemeinschaftlichen Abkömmlinges bestimmen, daß bei der Auseinandersetzung der fortgesetzten Gütergemeinschaft . . . zu übernehmen. Weitergehende Beschränkungen können einem Abkömmlinge nur auferlegt werden, wenn ein Grund vorliegt, aus welchem nach §. 2001 der Pflichttheil entzogen werden kann; in solchem Falle finden . . .

b) hierzu der Unterantrag:
den Abs. 1 des §. 1389 zu fassen:

Durch Verfügung von Todeswegen kann ein gemeinschaftlicher Abkömmling in Ansehung seines Antheils an dem Gesammtgute der fortgesetzten Gütergemeinschaft nur zu Gunsten eines antheilsberechtigten Abkömmlinges und nur durch die Bestimmung beschränkt oder beschwert werden, daß . . . gegen Ersatz des Werthes zu übernehmen. Eine Bestimmung der letzteren Art gilt nicht als Beeinträchtigung des Pflichttheils. Die Verfügung kann nur von beiden Ehegatten gemeinschaftlich getroffen und nur von ihnen gemeinschaftlich zurückgenommen werden.

3. a) im Abs. 1 des §. 1389 die Worte „zu Gunsten eines oder mehrerer antheilsberechtigter Abkömmlinge" und im Abs. 2 die Worte „zu Gunsten der anderen antheilsberechtigten Abkömmlinge oder eines derselben" zu streichen;

b) nach §. 1389 folgenden §. 1389a einzuschalten:

Liegt ein Grund vor, aus welchem einem Abkömmlinge nach §. 2002 die freie Verfügung über seinen Erbantheil entzogen werden kann, so kann der Erblasser, insofern er dem Abkömmlinge mindestens die Hälfte des gesetzlichen Antheils zukommen läßt, den hinterlassenen Antheil für die Zeit nach dem Tode des Abkömmlinges, wenn der Tod nach Aufhebung der fortgesetzten Gütergemeinschaft erfolgt, den gesetzlichen Erben des Abkömmlinges zuwenden und zugleich anordnen, daß der Abkömmling seinen Erben Sicherheit zu leisten habe. Der §. 2002 Abs. 2, 3 und die §§. 2006 bis 2008 finden Anwendung.

Die gesetzlichen Erben des Abkömmlinges gelten hinsichtlich des ihnen zugewendeten Antheils als Nacherben ihres Erblassers.

c) dem §. 1390 als Abs. 2 hinzuzufügen:

Ist die Thatsache, um derenwillen einem Abkömmlinge der Pflichttheil entzogen werden kann, erst nach dem Tode eines der Ehegatten eingetreten oder dem verstorbenen Ehegatten nicht bekannt geworden, so findet der erste Absatz keine Anwendung.

Der Antrag 1 bezweckt keine sachliche Aenderung des Entw. Die Anträge 2a und 2b erschienen, soweit dieselben in Abweichung vom Entw. von einer „gemeinschaftlichen Verfügung der Ehegatten" sprechen, durch die bisherigen Beschlüsse als erledigt. Im Uebrigen haben die Anträge 2a und 2b nur redaktionelle Bedeutung.

Gegen das Prinzip des §. 1389 erhob sich von keiner Seite Widerspruch. Der Antrag 3 bezweckt eine Aenderung im Einzelnen. Der Antragsteller bemerkte: Nach dem Entw. könne ein Ehegatte mit Zustimmung des anderen Ehegatten durch letztwillige Verfügung bestimmen, daß einem antheilsberechtigten Abkömmlinge bei der Auflösung der gütergemeinschaftlichen Erbfolge ein geringerer Antheil als der gesetzliche zufallen solle. Jedoch solle der Ehegatte über den dadurch frei werdenden Theil des Vermögens nur zu Gunsten eines

oder mehrerer antheilsberechtigter Abkömmlinge verfügen können. Die letztere Beschränkung habe eine große praktische Bedeutung, da sie es den Ehegatten unmöglich mache, Vermächtnisse auszusetzen, weil für solche eben keine Vermögenstheile verfügbar seien. Es werde dies vielfach als eine sehr große Härte empfunden werden. Das Interesse der Kinder, welches für den Entw. maßgebend sei, rechtfertige eine so weitgehende Beschränkung der Verfügungsfähigkeit der Eltern nicht; deshalb schlage der Antrag unter 3a eine Abänderung des §. 1389 vor.

Der Antrag wurde von mehreren Seiten befürwortet und von der Komm. einstimmig angenommen. Von einer Seite wurde in Anregung gebracht, den §. 1388 ebenfalls zu ergänzen, und es wurde auch ein dahin gehender Antrag gestellt.

286. (S. 5495 bis 5516.)

§. 1389 b.

I. Die Komm. trat in die Berathung des Antrags ein:

1. als §. 1389b folgende Vorschrift aufzunehmen:

   Durch Verfügung von Todeswegen kann ein Ehegatte Gesammtgut von der fortgesetzten Gütergemeinschaft ausnehmen und über den ausgenommenen Gegenstand so verfügen, wie wenn er Vorbehaltsgut wäre. Für die Erbfolge gilt der ausgenommene Gegenstand als Vorbehaltsgut.

2. im §. 1390 statt „§§. 1388 bis 1389a" zu setzen „§§. 1388 bis 1389b".

Die Komm. einigte sich dahin, die Berathung des Antrags vorläufig auszusetzen.

§. 1389 a. Ausschluß eines Abkömmlinges in guter Absicht.

II. Es folgte die Berathung über den S. 311 unter 3b mitgetheilten Antrag, die Ausschließung eines Abkömmlinges von der fortgesetzten Gütergemeinschaft in guter Absicht zuzulassen.

Der Antrag wurde angenommen.

Die Mehrheit hatte erwogen:

Im §. 1389 sei nur der §. 2001, nicht jedoch der §. 2002 für entsprechend anwendbar erklärt; nach den Mot. IV S. 445 sei man von der Ansicht ausgegangen, daß die Uebertragung der Vorschriften über die Nacherbschaft, deren Anwendung der §. 2002 voraussetze, erhebliche Schwierigkeiten biete und es deswegen angezeigt sei, von der Verweisung auf den §. 2002 Abstand zu nehmen. Die technischen Schwierigkeiten seien indessen nicht unüberwindlich und dürften jedenfalls den Gesetzgeber von der Aufstellung eines materiell gerechtfertigten Satzes nicht abhalten. Die gleichen Gründe, welche den Gesetzgeber veranlaßt hätten, eine Enterbung in wohlmeinender Absicht unter den im §. 2002 näher bezeichneten Voraussetzungen zuzulassen, müßten auch dahin führen, dem Erblasser unter den gleichen Voraussetzungen zu gestatten, einem Kinde den Antheil an dem gütergemeinschaftlichen Vermögen, welchen das Kind nicht kraft Erbrechts, wohl aber kraft eines Surrogats des Erbrechts erhalte, zu Gunsten der gesetzlichen Erben des Kindes zu entziehen und gleichzeitig anzuordnen, daß das Kind seinen gesetzlichen Erben Sicherheit zu leisten habe.

III. Zu §. 1390 lagen vor: §. 1390. Zustimmung des anderen Ehegatten.

1. der auf S. 247 mitgetheilte §. s[1] des allgemeinen Antrags;
2. hierzu der Unterantrag:
   a) im §. s[1] außer den §§. 1388 (q[1]) und 1389 (r[1]) auch den §. 1389a anzuführen.
   b) als Abs. 2 folgende Vorschrift anzufügen:

      Ist die Thatsache, um derenwillen einem Abkömmlinge der Pflichttheil entzogen oder der Abkömmling nach §. 1389a in der Verfügung über seinen Antheil beschränkt werden kann, erst nach dem Tode eines der Ehegatten eingetreten oder dem verstorbenen Ehegatten nicht bekannt geworden, so findet der erste Absatz keine Anwendung.
3. der S. 309 unter V mitgetheilte Antrag, an Stelle des §. 1390 hinter §. 1393 einen §. 1393a einzufügen.

Die Komm. nahm den §. 1390 bezw. den sachlich übereinstimmenden Antrag 1 mit dem Zusatze des Antrags 2a an. Der Antrag 2b wurde von dem Antragsteller zurückgezogen. Durch Annahme des Antrags 1 erschien der Antrag 3 als erledigt.

Erwogen wurde:

Der §. 1390 sei in sachlicher Beziehung nicht beanstandet, die von dem Antragsteller zu 2a vorgeschlagene Ergänzung der Zitate sei eine Konsequenz des oben unter II erörterten Beschlusses. Die nähere Erläuterung, daß die Zustimmung des Ehegatten zu den im §. 1390 erwähnten Verfügungen des anderen Ehegatten diesem gegenüber abzugeben sei, fehle in dem Antrag 1. Eine sachliche Aenderung wolle der Antragsteller, wie aus seiner Begründung hervorgehe, hiermit nicht bezwecken. Der Entw. habe den erläuternden Zusatz für nöthig erachtet, weil der §. 150 des Entw. II nur den Fall der Zustimmung zu einem Vertrag oder einer empfangsbedürftigen Willenserklärung im Auge habe, im §. 1390 jedoch eine einseitige Willenserklärung in Frage stehe. Es werde indessen im Wege der Analogie gefunden werden, daß die Zustimmung im Falle des §. 1390 dem anderen Ehegatten gegenüber abzugeben sei. Auf eine nur entsprechende Anwendung des §. 150 weise schon der Umstand hin, daß in Abweichung von den allgemeinen Grundsätzen des §. 150 Abs. 2 im §. 1390 die Zustimmung formalisirt sei. Ob demnach der auf die Richtung der Zustimmung bezügliche Passus des Entw. beizubehalten oder mit dem Antrag 1 zu streichen sei, könne der Würdigung der Red.Komm. überlassen bleiben.

Der von dem Antragsteller zu 2b vorgeschlagene Zusatz beruhe auf einem Mißverständnisse. Im §. 1390 handele es sich nur um Verfügungen des zuerst versterbenden Gatten über den ihm gebührenden Antheil an dem Gesammtgute. Der überlebende Gatte könne über den den Kindern von dem zuerst verstorbenen Gatten zufallenden Antheil nicht verfügen, wie dies im §. 1409 ausdrücklich gesagt sei. Der Fall, welchen der Antragsteller im Auge habe, sei also gar nicht denkbar. Ebensowenig sei eine dem Antrage 2b entsprechende Vorschrift etwa zu dem Zwecke erforderlich, um dem überlebenden Gatten die Möglichkeit zu gewähren, der von dem verstorbenen Ehegatten in Beziehung auf ein gemein-

schaftliches Kind erklärten Enterbung noch nachträglich zuzustimmen, wenn die Thatsache, auf welche die Enterbung sich stützt, dem überlebenden Gatten erst nach dem Tode des anderen Gatten bekannt geworden ist. Denn aus den allgemeinen Grundsätzen über letztwillige Verfügungen ergebe sich, daß die gesetzlichen Voraussetzungen für die Wirksamkeit derselben im Augenblicke des Todes des Testirenden erfüllt sein müssen. Wenn mithin das Gesetz für die Enterbung eines Kindes durch den zuerst versterbenden Gatten die Zustimmung des anderen verlange, so unterliege es keinem Zweifel, daß die Zustimmung bis zum Tode des enterbenden Gatten erklärt sein müsse und später nicht mehr nachgeholt werden könne.

§§. 1391, 1392. **IV.** Zu den §§. 1391, 1392, welche den außerordentlichen Pflichttheil und die Erbunwürdigkeit eines Abkömmlinges betreffen, lagen vor:

1. die §§. t¹, u¹ des allgemeinen Antrags;
2. hierzu der Unterantrag:

   im §. t¹ das Wort „entsprechende" zu streichen.

Der Antrag 1 stimmt mit dem Entw. überein. Die Mehrheit erklärte sich deswegen mit der Aufnahme der unbeanstandeten §§. 1391, 1392 einverstanden und überwies den Antrag 2 der Red.Komm.

§. 1393. Verzicht eines Abkömmlinges auf seinen Antheil. **V.** Zu §. 1393, welcher die Wirkungen eines von dem Abkömmlinge während des Bestehens der Gütergemeinschaft erklärten Verzichts auf seinen Antheil an der fortgesetzten Gütergemeinschaft regelt, lagen vor:

1. der §. v¹ des allgemeinen Antrags sowie die Anträge:
2. den §. 1393 zu fassen:

   Ein Abkömmling kann durch einen mit beiden Ehegatten abgeschlossenen Vertrag auf den Eintritt in die fortgesetzte Gütergemeinschaft verzichten. Auf den Vertrag finden die Vorschriften über den Erbverzichtsvertrag entsprechende Anwendung.

3. den §. 1393 zu fassen:

   Ein während des Bestehens der ehelichen Gütergemeinschaft zwischen einem der Ehegatten und einem gemeinschaftlichen Abkömmlinge geschlossener Erbverzichtsvertrag ist in Ansehung des Antheils des Abkömmlinges an dem Gesammtgute der fortgesetzten Gütergemeinschaft nur wirksam, wenn der andere Ehegatte dem einen oder dem anderen Vertragschließenden seine Zustimmung erklärt hat. Die Zustimmung bedarf der gerichtlichen oder notariellen Form; sie ist unwiderruflich.

Der Antrag 1 weicht nur redaktionell vom Entw. ab.

Die Antragsteller zu 2 und 3 erklärten, daß ihre Anträge durch die früher gefaßten Beschlüsse erledigt seien. Der §. 1393 war mithin von keiner Seite beanstandet und wurde als solcher von der Mehrheit gebilligt.

§. 1394. Ausgleichung des Vorempfanges. **VI.** Zu §. 1394, welcher die Ausgleichung des Vorempfangenen unter den Abkömmlingen und mit dem überlebenden Ehegatten anordnet, lag der Antrag vor:

die Vorschrift zu streichen.

Zur Begründung des Streichungsantrags wurde geltend gemacht, der §. 1394 sei mit Rücksicht auf die vom Entw. abweichende Konstruktion der gütergemeinschaftlichen Erbfolge, welche die Komm. beschlossen habe, entbehrlich. Es gelte in dieser Beziehung das Gleiche, was auf S. 308 zu §. 1385 Abs. 1 Satz 2 ausgeführt sei. Wenn der §. 1383 Abs. 1 Satz 3 der Zus. der Red.Komm. vorschreibe:

> Sind neben den gemeinschaftlichen Abkömmlingen sonstige Abkömmlinge vorhanden, so bestimmen sich ihr Erbrecht und ihr Erbtheil, auch im Verhältnisse zu den gemeinschaftlichen Abkömmlingen, in gleicher Weise, wie wenn fortgesetzte Gütergemeinschaft nicht eingetreten wäre,

so ergebe sich hieraus schon, daß bei der Berechnung des Erbtheils der Vorempfang zu berücksichtigen sei.

Gegen die Streichung der Vorschrift wurde geltend gemacht, es könne daraus, daß im §. 1383 von „Erbrecht" und „Erbtheil" gesprochen werde, nicht gefolgert werden, daß die Ausgleichungspflicht auch gegenüber einer Person bestehen solle, welche nach der von der Komm. gewählten Konstruktion des gütergemeinschaftlichen Erbrechts nicht Erbe sei.

Die Mehrheit beschloß, den §. 1394, gegen dessen materiellen Inhalt sich ein Widerspruch nicht erhoben hat, anzunehmen, die Red.Komm. jedoch mit der Prüfung der Frage zu beauftragen, ob der §. 1394 mit Rücksicht auf den §. 1383 Abs. 1 Satz 3 entbehrlich sei oder durch eine entsprechende Fassung desselben entbehrlich gemacht werden könne.[1]

Von einer Seite wurde zur Erwägung anheimgegeben, ob es nicht richtiger sei, die §§. 1336, 1337 im §. 1383 Abs. 2 für anwendbar zu erklären, um klarzustellen, daß der Vertrag, durch welchen die allgemeine Gütergemeinschaft ausgeschlossen wird, zur Rechtswirksamkeit gegenüber Dritten der Veröffentlichung bedürfe. Von anderer Seite wurde dies für entbehrlich erachtet. Sei im eherechtlichen Register eingetragen, daß unter den Ehegatten Gütergemeinschaft bestehe, so könnten Dritte sich darauf verlassen, daß, solange die Aufhebung bezw. Abänderung des eingetragenen Güterstandes nicht erfolgt sei, auch alle Konsequenzen dieses Güterstandes eintreten und der Tod eines der Ehegatten die fortgesetzte Gütergemeinschaft zwischen dem überlebenden Ehegatten und den gemeinschaftlichen Abkömmlingen zur Folge habe.

VII. Zu §. 1395, welcher die Erbfolge in das Vorbehaltsgut des Erblassers regelt, lagen vor: **§. 1395. Erbfolge: in Vorbehaltsgut.**

1. der Antrag:
   die Absätze 1 und 2 zu streichen;
2. der §. n¹ des allgemeinen Antrags;
3. der Satz 2 des Abs. 2 des zu §. 1384 (S. 301) mitgetheilten Antrags n¹, welcher bestimmt:

   > Ein von dem verstorbenen Ehegatten hinterlassenes Vorbehaltsgut gehört zum Nachlasse dieses Ehegatten.

Der Antragsteller zu 3 zog seinen Antrag zurück.

Die Mehrheit beschloß, den §. 1395 in Konsequenz der vom Entw. abweichenden Konstruktion des gütergemeinschaftlichen Erbrechts, welcher die Komm. gefolgt sei, als entbehrlich und theilweise irreführend zu streichen.

---

[1] Die Red.Komm. hat den §. 1394 für entbehrlich erachtet.

§. 1396. in Gesammtgut.

VIII. Zu §. 1396 lagen die §§. w^1, x^1 des allgemeinen Antrags vor. Der Antragsteller erklärte, er habe mit seinem Antrage keine sachliche Abweichung vom Entw. bezweckt; auch sei er damit einverstanden, daß der Zwischensatz „soweit .... zu verwenden ist" im §. w^1 Abs. 1 seines Antrags eine andere Fassung erhalte, da es nicht ganz korrekt sei, an dieser Stelle von einer Abfindung zu reden.

Die Mehrheit nahm den §. 1396 bezw. die sachlich übereinstimmenden §§. w^1, x^1 des Antrags unter Ueberweisung des letzteren an die Red.Komm. an.

§. 1397.

IX. Der §. 1397 wurde seinem sachlichen Inhalte nach von keiner Seite beanstandet. Der nur in redaktioneller Beziehung vom Entw. abweichende §. y^1 des allgemeinen Antrags wurde der Red.Komm. überwiesen.

§. 1398. Ausschlagung des Antheils seitens eines Abkömmlinges.

X. Zu §. 1398 lagen vor:

1. der §. z^1 des allgemeinen Antrags auf S. 248 sowie die Anträge:
2. a) im Abs. 1 den Eingang zu fassen:

   Ein antheilsberechtigter Abkömmling kann durch eine vor dem Nachlaßgerichte des verstorbenen Ehegatten in öffentlich beglaubigter Form abzugebende Erklärung ....

   b) dem Abs. 2 und 4 beizufügen:

   Der Vertrag bedarf der gerichtlichen oder notariellen Form.
3. dem §. 1398 Abs. 4 hinzuzufügen:

   Bei der Auseinandersetzung wird, sofern nichts Anderes vereinbart ist, die Abfindung in das Gesammtgut eingerechnet und auf die den Abkömmlingen gebührende Hälfte angerechnet.

Die Mehrheit nahm den §. 1398 mit den Zusätzen der Anträge 2, 3 an und überwies den Antrag 1 der Red.Komm.

Erwogen wurde:

Zur Rechtswirksamkeit des Verzichts eines antheilsberechtigten Abkömmlinges auf seinen Antheil an dem Gesammtgute der fortgesetzten Gütergemeinschaft genüge nach dem Entw. eine vor dem Nachlaßgericht abzugebende Verzichtserklärung. Im §. 2032 sei für den verwandten Fall der Ausschlagung einer Erbschaft eine gegenüber dem Nachlaßgericht in öffentlich beglaubigter Form abzugebende Erklärung vorgeschrieben. Der Unterschied, daß es sich im ersteren Falle um eine Erklärung vor, im letzteren Falle um eine Erklärung gegenüber dem Nachlaßgerichte handele, könne es nicht rechtfertigen, in beiden innerlich verwandten Fällen eine verschiedene Form vorzuschreiben. Abgesehen hiervon sprächen aber auch triftige Gründe dafür, für die Rechtswirksamkeit des Verzichts im Falle des §. 1398 eine Erklärung in öffentlich beglaubigter Form zu verlangen. Neben den Gründen, welche im Allgemeinen für Einführung von Formvorschriften sprächen, lasse sich speziell für den Fall des §. 1398 Abs. 1 die Erwägung geltend machen, daß es sich hierbei um eine Erklärung handele, welche für eine längere Zukunft und Dritten gegenüber zu wirken bestimmt sei. Allerdings könne es eventuell Anstoß erregen, wenn der abgefundene Abkömmling später sich darauf berufen wollte, daß der Verzicht ihn nicht binde, weil er der erforderlichen Formvorschrift entbehre. Dies sei indessen ein Gegengrund, der

aus dem allgemeinen Wesen der Formvorschriften folge. Die Unzuträglichkeiten, die sich hieraus ergeben könnten, seien nicht größer als bei anderen Fällen einer formalisirten Erklärung.

Der Abs. 2 bestimme, daß der im Abs. 1 bezeichnete Verzicht auch durch Vertrag des Verzichtenden mit dem überlebenden Ehegatten und den übrigen antheilsberechtigten Abkömmlingen erfolgen könne. Die zu Abs. 1 erörterten Gründe sprächen indessen auch dafür, den Verzichtsvertrag im Falle des Abs. 2 zu formalisiren. Im Anschluß an den verwandten Fall des Erbverzichtsvertrags sei dementsprechend für die Rechtswirksamkeit des Verzichtsvertrags die gerichtliche oder notarielle Form vorzuschreiben (vergl. §. 2020 in Verb. mit §. 1943). Der Abs. 3 sei nicht beanstandet. Nach Abs. 4 könne zwischen dem überlebenden Ehegatten und den übrigen antheilsberechtigten Abkömmlingen mit Wirksamkeit für die nach Auflösung der Gütergemeinschaft vorzunehmende Auseinandersetzung vereinbart werden, in welcher Weise die Abfindung bei der Auseinandersetzung berücksichtigt werden solle. Eine solche Vereinbarung an die gerichtliche oder notarielle Form zu knüpfen, dafür bestehe vielleicht nicht ganz das gleiche Bedürfniß wie im Falle des Abs. 2. Immerhin aber handele es sich auch hierbei um eine Vereinbarung, die für die fernere Zukunft zu wirken bestimmt sei, so daß eine Ausnahme von dem in den Abs. 1, 2 aufgestellten Erforderniß einer formalisirten Erklärung nicht angezeigt sei. Die dispositive Vorschrift, welche der Antrag 3 vorschlage, sei für die Mehrzahl der Fälle angemessen.

XI. Es folgte die Berathung über die Anträge: §. 1500. Aussteuer.

1. zu §. 1500 eine Ausstattungspflicht der Eltern den Kindern gegenüber anzuerkennen und demgemäß folgende Vorschriften zu beschließen:

§. a. Der Vater und, wenn ein solcher nicht vorhanden oder zur Gewährung der Ausstattung nicht im Stande ist, die Mutter ist gegenüber der Tochter verpflichtet, ihr bei ihrer Verheirathung einen Beitrag zur Errichtung des Hausstandes (Ausstattung) zu gewähren.

§. b. Besitzt die Tochter zur Ausstattung hinreichendes Vermögen, so sind die Eltern nicht verpflichtet, ihr eine Ausstattung zu gewähren.

Vermögen, welches in der elterlichen Nutznießung steht, kann zur Ausstattung verwendet werden.

§. c. Ein Anspruch auf Ausstattung ist nur begründet, wenn die Eltern bei Berücksichtigung ihrer anderweiten Verpflichtungen, insbesondere der gesetzlichen Unterhalts- und Ausstattungspflichten, die Ausstattung zu bewirken im Stande sind, ohne den eigenen standesmäßigen Unterhalt zu beeinträchtigen.

§. d. Die Eltern können die Gewährung einer Ausstattung verweigern, wenn sich die Tochter unter Verletzung der ihr nach den §§. 1233a, 1233b, 1233c der Zus. der Red.Komm.[1] obliegenden Verpflichtung zur Einholung der elterlichen Zustimmung oder, so-

[1] Den §§. 1233a, 1233b, 1233c der Zus. d. Red.Komm. entsprechen im Wesentlichen E. II §§. 1211—1214, R.T. §§. 1288—1291 und, von der Altersgrenze abgesehen, B.G.B. §§. 1305—1308.

weit es an einer solchen Verpflichtung fehlt, unter Umständen verheirathet hat, aus welchen sich ein wichtiger Grund zur Verweigerung der elterlichen Einwilligung ergiebt.

Das Gleiche gilt, wenn die Tochter sich gegen die Eltern so betragen hat, daß dieselben berechtigt sein würden, ihr den Pflichttheil zu entziehen.

§. e. Die Tochter kann Ausstattung nicht verlangen, wenn sie bei einer früheren Eheschließung eine Ausstattung von den Eltern erlangt hat.

§. f. Die Größe und Art der Ausstattung kann von den Eltern bestimmt werden. Ist die Bestimmung offenbar unbillig, so erfolgt sie durch Ermessen des Gerichts. Das Gericht hat insbesondere auf die Größe des elterlichen Vermögens und die Kinderzahl sowie auf Lebensstellung und Vermögen des Ehemanns Rücksicht zu nehmen.

§. g. Der Anspruch auf Gewährung einer Ausstattung wird mit der Eheschließung erworben. Er unterliegt nicht der Pfändung. Er erlischt nicht mit dem Tode des Berechtigten oder des Verpflichteten, verjährt jedoch in einem Jahre von der Eheschließung an.

Der Anspruch ist nicht übertragbar.

2. für den Fall, daß mit dem Antrag 1 eine Ausstattungspflicht der Eltern einer Tochter gegenüber (vergl. §. 1500) anerkannt werden sollte, folgende Vorschriften aufzunehmen:

§. 1500. Der Vater ist verpflichtet, seiner Tochter bei deren Verheirathung zur Einrichtung des Haushalts eine angemessene Ausstattung zu gewähren, soweit er ohne Beeinträchtigung des eigenen standesmäßigen Unterhalts dazu im Stande ist und die Tochter ein für ihre Ausstattung ausreichendes Vermögen nicht besitzt.

Die gleiche Verpflichtung hat die Mutter, wenn der Vater zur Gewährung der Ausstattung nicht im Stande oder wenn er verstorben ist.

§. 1500a. Die Verpflichtung des Vaters zur Gewährung einer Ausstattung tritt nicht ein, wenn sich die Tochter ohne seine Zustimmung verheirathet und ein wichtiger Grund zur Verweigerung der Zustimmung vorliegt oder wenn sie sich gegen ihn in einer Weise betragen hat, die ihn zur Entziehung des Pflichttheils berechtigen würde. Die Vorschriften finden auf die Verpflichtung der Mutter entsprechende Anwendung. Die Verpflichtung des Vaters oder der Mutter tritt auch dann nicht ein, wenn die Tochter schon bei einer früheren Verheirathung eine Ausstattung erhalten hatte.

§. 1500b. Der im §. 1500 bestimmte Anspruch der Tochter auf Gewährung einer Ausstattung verjährt in einem Jahre nach Eingehung der Ehe.

Der Anspruch ist nicht übertragbar.

§. 1500c. Was einem Kinde bei der Verheirathung oder der Begründung eines selbständigen Haushalts von dem Vater oder der Mutter als Ausstattung gegeben oder versprochen wird, gilt, auch wenn keine Verpflichtung zur Ausstattung bestand, nicht als Schenkung, sofern nicht die Ausstattung das den Umständen, insbesondere den Vermögensverhältnissen des Vaters oder der Mutter, entsprechende Maß übersteigt. Die Gewährleistungspflicht des Ausstattenden bestimmt sich jedoch nach den für die Gewährleistungspflicht des Schenkers' geltenden Vorschriften.

§. 1500d. Hat der Vater einem Kinde, dessen Vermögen der elterlichen oder der vormundschaftlichen Verwaltung des Vaters unterliegt, eine Ausstattung gewährt, so wird vermuthet, daß er sie aus diesem Vermögen gewährt habe.

Die Vorschriften des Abs. 1 finden auf die Mutter entsprechende Anwendung.

Der Entw. erkennt eine Verpflichtung der Eltern, ihre Kinder bei deren Verheirathung oder bei der Errichtung eines eigenen Hausstandes auszustatten, nicht an. Er bestimmt nur im §. 1500, daß eine bei einer derartigen Gelegenheit zugesicherte oder gewährte Ausstattung nicht unter dem rechtlichen Gesichtspunkt einer Schenkung zu betrachten sei, und daß das zur Ausstattung Geleistete nicht deshalb solle zurückgefordert werden können, weil eine Verbindlichkeit zur Leistung nicht bestanden habe. Der Antrag 1 will prinzipiell eine Verpflichtung der Eltern anerkennen, ihre Töchter bei deren Verheirathung auszustatten, und zwar ohne Unterschied des Güterstandes, unter welchem die Eltern leben. Gegen die Aufstellung einer derartigen rechtlichen Verbindlichkeit wurden von der Minderheit im Wesentlichen die in den Mot. IV S. 717, 718 entwickelten Gründe wiederholt.

Die Mehrheit nahm den §. a des Antrags 1 an, jedoch in Gemäßheit eines im Laufe der Berathung gestellten Antrags mit dem Zusatze:

Die Vorschrift des §. 1487 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

Erwogen wurde:

Es sei nicht gerechtfertigt, den Eltern eine Verpflichtung zur Ausstattung der Söhne aufzuerlegen, weil die Söhne regelmäßig so erzogen würden, daß sie beim Verlassen des Elternhauses in der Lage seien, sich das zu ihrer Einrichtung Erforderliche selbständig zu verdienen und bei Söhnen die Verheirathung nicht der regelmäßige Weg sei, um zu einer wirthschaftlichen Selbständigkeit gegenüber den Eltern zu gelangen. Die von den Mot. gegen die Anerkennung einer Ausstattungspflicht der Eltern ihren Töchtern gegenüber geäußerten Bedenken seien indessen keineswegs so schwerwiegender Natur, daß man davon Abstand nehmen müsse, die ohne Zweifel bestehende moralische Verpflichtung der Eltern zur Aussteuer zu einer Rechtspflicht den Töchtern gegenüber zu erheben. Zunächst seien die Schwierigkeiten der Ausgestaltung einer derartigen rechtlichen Verbindlichkeit, wie der Vorgang des österr. und des sächs. G.B. zeige, keineswegs unüberwindlich. Ebensowenig könne zugegeben werden, daß die prozessuale Geltendmachung des Anspruchs auf Aussteuer

seitens der Tochter regelmäßig zu Prozessen von besonders anstößiger Art führe. Andererseits entspreche es durchaus der modernen Gesetzgebung, die Selbständigkeit der Kinder, welche ein gewisses Lebensalter erreicht haben, zu befördern. Bei den Töchtern sei die Verheirathung der regelmäßige, den gegenwärtigen sozialen Verhältnissen entsprechende Weg, um die Selbständigkeit gegenüber den Eltern zu erlangen. Ebenso sei es eine hergebrachte deutsche Sitte, daß die Tochter die zur Einrichtung des neuen Hauswesens erforderlichen Gegenstände ihrem Manne mit in die Ehe bringe. Man dürfe indessen nicht darauf vertrauen, daß die den Eltern nach der Sitte obliegende Verpflichtung zur Aussteuer der Töchter ausreichen werde, um den letzteren regelmäßig zu einer Aussteuer zu verhelfen, da eine Sitte sich oft nur dann dauernd erhalte, wenn sie vom Gesetzgeber zu einer Rechtspflicht erhoben werde. Der Gesetzgeber müsse sich hierzu um so mehr veranlaßt fühlen, als sonst die Eltern in Fällen, in denen die Tochter die Ergänzung des mangelnden elterlichen Konsenses zur Eheschließung seitens des Vormundschaftsgerichts erwirkt habe, dem Abschlusse der Ehe gegen den Willen des Gesetzes durch Versagung der Aussteuer Schwierigkeiten in den Weg zu legen im Stande wären. Zur Aussteuer verpflichtet sei in erster Linie der Vater. Habe die Tochter keinen zur Aussteuer verpflichteten Vater oder sei ihr Vater zur Gewährung einer Aussteuer nicht im Stande, so gehe die Verpflichtung auf die Mutter über. Das Gleiche müsse gelten, wenn die Rechtsverfolgung gegen den zur Gewährung der Ausstattung verpflichteten Vater im Inland ausgeschlossen oder erheblich erschwert sei; dies werde durch die Verweisung auf den §. 1487 Abs. 2 klargestellt.

XII. Den Abs. 2 des §. b seines Antrags zog der Antragsteller zu XI, 1 zurück, weil der Inhalt des Abs. 2 sich schon aus dem §. 1500 Abs. 2 ergebe. Der Abs. 1 dieses Antrags stimmt mit dem letzten Halbsatze des Abs. 1 des von dem Antragsteller zu XI, 2 vorgeschlagenen §. 1500 überein; er schreibt vor, daß die Verpflichtung der Eltern zur Ausstattung nicht bestehen solle, wenn die Tochter ein für ihre Aussteuer ausreichendes Vermögen besitze. Gegen diese Einschränkung erhob sich kein Widerspruch, man war vielmehr der Ansicht, daß der ethische und soziale Gedanke, der Tochter durch Gewährung einer Aussteuer seitens der Eltern die Möglichkeit zu bieten, sich durch Verheirathung selbständig zu machen, von selbst dahin führe, die Verpflichtung der Eltern zu verneinen, wenn die Tochter hinreichendes eigenes Vermögen besitze, um sich eine Aussteuer anzuschaffen.

XIII. Der §. c des Antrags XI, 1 bestimmt, daß ein Anspruch auf Aussteuer nur begründet sei, wenn die Eltern bei Berücksichtigung ihrer anderweiten Verpflichtungen, insbesondere der gesetzlichen Unterhalts- und Aussteuerpflichten, die Aussteuer zu bewirken im Stande sind, ohne den eigenen standesmäßigen Unterhalt zu beeinträchtigen. Der Antrag XI, 2 enthält bezüglich des eigenen standesmäßigen Unterhalts des Aussteuerpflichtigen eine gleiche Beschränkung, berücksichtigt dagegen die anderweiten Verpflichtungen der Eltern, insbesondere ihre Unterhaltspflichten, nicht. Die Komm. erachtete die Beschränkung, welche der §. c ausspricht, aus den gleichen Gründen für gerechtfertigt, welche zu der Vorschrift des §. 466 des Entw. II geführt haben. Mit

Rücksicht darauf, daß im §. 466 die anderweiten Verpflichtungen des Schenkers erwähnt seien, empfehle es sich, auch in dieser Beziehung der Fassung des §. 466 bei der Redaktion des §. c zu folgen.

XIV. Der §. d Abs. 1 bestimmt, daß, wenn die Tochter kraft gesetzlicher Bestimmung der elterlichen Einwilligung zur Verheirathung bedarf und die Ehe schließt, ohne die Einwilligung nachzuholen, die Eltern die Gewährung der Aussteuer verweigern dürfen. Soweit die Tochter der Einwilligung der Eltern zur Eheschließung nicht bedarf, soll das Gleiche gelten, wenn die Tochter sich unter Umständen verheirathet, aus denen sich ein wichtiger Grund zur Verweigerung der elterlichen Einwilligung ergiebt. Der §. 1500a des Antrags XI, 2 verneint die Verpflichtung des Vaters zur Gewährung einer Aussteuer, wenn sich die Tochter ohne seine Zustimmung, gleichgültig ob letztere nach gesetzlicher Bestimmung erforderlich ist oder nicht, verheirathet und ein wichtiger Grund zur Verweigerung der Zustimmung vorliegt. Diese Vorschriften sollen auf die Verpflichtung der Mutter entsprechende Anwendung finden. Im Laufe der Berathung wurde der Antrag gestellt: Verweigerungsgründe.

den Halbsatz 2 des §. d Abs. 1 zu streichen.

Die Mehrheit nahm zunächst durch Unterabstimmung den letzteren Antrag an.

Erwogen wurde:

Es sei richtiger, der mangelnden Einwilligung der Eltern in die Eheschließung nur insoweit einen Einfluß auf die Aussteuerpflicht der Eltern einzuräumen, als die Zustimmung der Eltern kraft gesetzlicher Bestimmung zur Eheschließung erforderlich sei. Voraussetzung für die Aussteuerpflicht sei eine formgültige Ehe der Tochter. Sei es der Tochter gelungen, ohne die erforderliche Zustimmung der Eltern den Abschluß der Ehe herbeizuführen, so liege allerdings eine formgültige Ehe vor, die Umgehung des Gesetzes dürfe indessen der Tochter nicht zum Vortheile gereichen, weil hierin sonst gewissermaßen ein Antrieb zur Gesetzesumgehung gefunden werden könne. Habe dagegen die Tochter in Fällen, in denen sie der Zustimmung der Eltern nicht bedürfe, ohne die Zustimmung geheirathet, so fehle es an einem genügenden Grunde, ihr die Aussteuer zu verweigern. Wenn das Gesetz bestimme, daß die Tochter von einem gewissen Alter an ohne Zustimmung der Eltern heirathen dürfe, so beruhe dies auf dem Gedanken, daß die Tochter mit der Erreichung eines gewissen Alters auch hinsichtlich der Wahl ihres Gatten selbständig und von den Eltern unabhängig gestellt werden solle; die Eltern dürften dieses Recht der Tochter nicht thatsächlich dadurch durchkreuzen, daß sie ihr die zu ihrer Verheirathung erforderliche Aussteuer verweigerten.

Bezüglich der Frage, ob man zunächst nur den Fall der mangelnden Zustimmung des Vaters ins Auge fassen und demnächst das für diesen Fall Bestimmte für den Fall der mangelnden Zustimmung der Mutter entsprechend anwendbar erklären solle, einigte man sich dahin, daß dies nur eine redaktionelle Frage sei, daß aber sachlich dem §. d Abs. 1 Halbsatz 1 in dem Sinne zuzustimmen sei, daß der aussteuerpflichtige Elterntheil sich nur auf den Mangel der Zustimmung desjenigen Elterntheils, dessen Zustimmung das Gesetz erfordert, berufen dürfe.

Hat die Tochter ohne die erforderliche Zustimmung der Eltern geheirathet, so soll nach §. 1500a des Antrags XI 2 weiterhin geprüft werden, ob ein Grund vorgelegen habe, weswegen die Eltern, wären sie gefragt worden, die Zustimmung hätten verweigern dürfen. Zur Begründung dieses Vorschlags machte der Antragsteller geltend, es sei unzweckmäßig, die Eltern schon deswegen, weil ihre Zustimmung nicht nachgesucht worden sei, auch in solchen Fällen, wo sie keinen triftigen Grund zur Verweigerung gehabt hätten, von der Verpflichtung zur Ausstattung zu entbinden. Die Mehrheit lehnte diesen Vorschlag jedoch ab. Man war der Meinung, es gehe nicht an, wenn die erforderliche Zustimmung nicht eingeholt worden sei, weiterhin zu prüfen, ob die Eltern die Einwilligung, wenn sie eingeholt worden wäre, hätten ertheilen müssen oder ob im Falle der Weigerung der Eltern voraussichtlich die Ergänzung durch das Vormundschaftsgericht erfolgt wäre. Die Verpflichtung der Tochter, bis zu einem gewissen Alter die Einwilligung der Eltern zu ihrer Verheirathung nachzusuchen, beruhe auf der Erwägung, daß bis zu diesem Alter die Tochter auch in der Wahl ihres Gatten durch die Zustimmung der Eltern beschränkt sei. Solle es der Tochter bis zu einem gewissen Alter nicht freistehen, sich ohne Zustimmung der Eltern durch Verheirathung selbständig zu machen, so dürfe man ihr auch keinen klagbaren Anspruch auf Gewährung der zur Erreichung der Selbständigkeit erforderlichen Aussteuer einräumen.

Der Abs. 2 des §. d, welcher im §. 1500a des Antrags XI, 2 gleichfalls enthalten ist, wurde nicht beanstandet. Man war der Meinung, daß dieselben Gründe, welche die Entziehung des Pflichttheils rechtfertigten, auch ausreichen müßten, um den Anspruch der Tochter auf die Aussteuer auszuschließen. Ebensowenig erhob sich ein Widerspruch gegen den §. e des Antrags XI, 1.

XV. Nach §. f des Antrags XI, 1 soll die Größe und die Art der Aussteuer von den Eltern bestimmt werden. Ist die Bestimmung offenbar unbillig, so soll sie durch Ermessen des Gerichts getroffen werden. Zur Bestimmung der Aussteuer sind sodann dem Gerichte gewisse Anhaltspunkte vorgeschrieben. In den Antrag XI, 2 ist mit Rücksicht auf die darin vorgeschlagene Fassung des §. 1500 Abs. (verbis: „angemessene" Ausstattung) eine entsprechende Vorschrift nicht aufgenommen. Die Mehrheit lehnte den §. f ab.

Erwogen wurde:

Wenn man in der die prinzipielle Ausstattungspflicht der Eltern regelnden Vorschrift des §. a sage, daß die Eltern eine angemessene Ausstattung zu leisten hätten, wie das im §. 1500 des Antrags 2 geschehen sei, so ergebe sich das Erforderliche von selbst. Man könne darauf vertrauen, daß der Richter unter Würdigung der besonderen Verhältnisse auch ohne einen näheren gesetzlichen Hinweis festzustellen in der Lage sei, ob die von den Eltern gewährte Aussteuer als angemessen anzusehen sei. Auch bei anderen wichtigen Rechtsverhältnissen habe der Gesetzgeber die Verpflichtung zur Leistung eines „angemessenen" Betrags ausgesprochen, ohne diesen Begriff näher zu erläutern (vergl. §. 1339 Abs. 1; ähnlich §. 295 des Entw. II).

Unübertragbarkeit und Verjährung.

XVI. Der §. g des Antrags XI, 1 bestimmt, daß der Anspruch auf Gewährung einer Aussteuer mit der Eheschließung erworben wird, nicht der

Pfändung unterliegen und nicht mit dem Tode des Berechtigten oder Verpflichteten erlöschen, jedoch in einem Jahre verjähren soll. Der Antrag XI, 2 enthält sich einer Bestimmung des Zeitpunkts, in welchem der Anspruch auf Aussteuer erworben sein soll, bezüglich der Verjährung des Anspruchs stimmt der §. 1500b mit dem §. g überein und erklärt den Anspruch nicht für unpfändbar, sondern in weiterem Sinne für unübertragbar.

Die Mehrheit erblickte in den Anträgen keine sachliche Verschiedenheit. Die Einführung einer kurz bemessenen Verjährungsfrist entspreche der Natur des Aussteueranspruchs. Daß der Aussteueranspruch mit der Eheschließung erworben werde, ergebe sich von selbst, wenn man mit diesem Zeitpunkte die Verjährung laufen lasse. Die Unübertragbarkeit ergebe sich aus der höchstpersönlichen Natur des Anspruchs. Daß der Anspruch auf Aussteuer, sofern er bereits erworben sei, mit dem Tode des Berechtigten oder des Verpflichteten nicht erlösche, ergebe sich aus allgemeinen Grundsätzen; eine besondere Bestimmung sei um so mehr zu entbehren, als das Gesetz in einem Falle, in welchem es den Anspruch ausnahmsweise mit dem Tode erlöschen lasse, nämlich im Falle des §. 1496, dies ausdrücklich vorschreibe.

XVII. Die §§. 1500c, 1500d des Antrags XI, 2 entsprechen dem §. 1500. (§. 1500. Ausstattung.) Die Mehrheit erklärte sich mit der Aufnahme dieser Vorschriften einverstanden. Im Gegensatze zu den Mot. IV S. 719, welche unter Ausstattung nur die zur Einrichtung des Hauswesens und zu den persönlichen Bedürfnissen der Ehegatten bestimmten beweglichen Sachen verstanden wissen wollen, soll jedoch in diesem Falle, abweichend vom §. 1500, der Begriff „Ausstattung" im weiteren Sinne gefaßt werden, so daß er Alles begreift, was dem Kinde zur Begründung und Erhaltung einer selbständigen Wirthschaft gegeben wird. Hierbei wurde erwogen: Die anfechtungsberechtigten Gläubiger würden hierdurch nicht benachtheiligt. Die Voraussetzung dafür, daß die Gewährung der Ausstattung nicht als Schenkung gelte, bilde das Versprechen oder die Gewährung einer angemessenen Ausstattung. Uebersteige die Ausstattung im gegebenen Falle den angemessenen Betrag, so liege insoweit eine der Anfechtung unterliegende Schenkung vor. Dagegen fehle es an einem inneren Grunde, in Fällen, wo die Eltern einen angemessenen Geldbeitrag als Ausstattung versprochen hätten, auf ein derartiges Versprechen die Grundsätze über die Form einer Schenkung um deswillen anzuwenden, weil das Versprechen sich nicht auf die zur Einrichtung des Hauswesens und zur Bestreitung der persönlichen Bedürfnisse der Ehegatten erforderlichen Gegenstände beschränke.

287. (S. 5517 bis 5526.)

I. Die Komm. erörterte zunächst (Zusatz zu §. 1388.)

1. den S. 312 mitgetheilten Antrag 1, welcher einem Ehegatten Vermächtnisse aus dem Gesammtgute gestatten will;
2. die von anderer Seite gegebene Anregung, zu §. 1388 als Abs. 2 zu beschließen:

Ueber den Betrag, der durch eine solche Verfügung frei wird, kann auch zu Gunsten von Dritten von Todeswegen verfügt werden.

Der Antrag 2 wurde, nachdem derselbe von mehreren Seiten bekämpft war, vor der Abstimmung wieder zurückgezogen, der Antrag 1 wurde abgelehnt.

Der Antragsteller zu 1 führte aus:

Durch die zu §. 1389 gefaßten Beschlüsse sei für den Fall Vorsorge getroffen, daß die Ehegatten wünschten, Verfügungen über Vermögensstücke zu Gunsten dritter Personen zu treffen, welche nach der Auflösung der Gütergemeinschaft ihre Wirkung äußern sollten (vergl. insbes. S. 311 Antrag 3a). Jeder Ehegatte könne aber auch ein Interesse daran haben, Verfügungen über Vermögensstücke zu treffen, welche sofort nach seinem Tode zur Ausführung zu gelangen hätten. Die Ehegatten hätten es in der Hand, sich die Möglichkeit zu derartigen Verfügungen zu erschließen, indem sie durch Ehevertrag einzelne Vermögensstücke oder einen Theil des Gesammtguts für Vorbehaltsgut des einen Ehegatten erklärten; über dieses so geschaffene Vorbehaltsgut könne dann der einzelne Ehegatte letztwillig verfügen. Der Antrag 1 wolle nun dies umständliche Verfahren vereinfachen und den Ehegatten ermöglichen, direkt nach Analogie der §§. 1388 und 1389 zu verfügen. Die nach §. 1390 erforderliche Zustimmung des anderen Ehegatten könne sowohl für den speziellen Fall als auch allgemein gegeben werden. Ob die Zustimmung nur unter der Voraussetzung gegeben sei, daß die spezielle letztwillige Verfügung wirksam werde oder ob sie als generell ertheilt zu gelten habe, sei Auslegungsfrage für den einzelnen Fall.

Bei der Erörterung trat eine erhebliche Verschiedenheit der Meinungen über die zu Grunde liegenden Fragen hervor.

Von zwei Seiten wurde der formelle Ausgangspunkt des Antrags 1 bemängelt: es sei nicht richtig, daß die Ehegatten befugt seien, einzelne Vermögensstücke oder Theile des Gesammtguts für Vorbehaltsgut zu erklären. Diese Möglichkeit sei ihnen durch den §. 1383 Abs. 2 Satz 2 verschlossen. Es könne sich also nur darum handeln, ob man eine positive Ausnahmebestimmung im Sinne des Antrags 1 aufnehmen wolle.

Dieser Auffassung wurde von mehreren anderen Seiten nachdrücklich widersprochen. Der §. 1383 Abs. 2 Satz 2 wolle nur Sicherheit dafür gewähren, daß das Vermögen, welches zur Zeit des Todes des erstversterbenden Ehegatten vorhanden ist, nach Maßgabe des §. 1396 in die fortgesetzte Gütergemeinschaft fällt; die Vorschrift sei aber weder nach dem Entw. noch nach den Beschlüssen der Komm. so aufzufassen, daß dadurch die Ehegatten gehindert würden, Einzelbestimmungen in Betreff des Gesammtguts zu treffen, insbesondere durch einen während bestehender Ehe abgeschlossenen Ehevertrag das Gesammtgut ganz oder theilweise zu Vorbehaltsgut zu erklären oder den Bestand des Gesammtguts auf andere Weise, z. B. durch Schenkungen, zu mindern. Unter Zugrundelegung der letzteren Ansicht wurde das Verhältniß folgendermaßen karakterisirt. Der Vertrag, durch welchen die Ehegatten Theile des Gesammtguts für Vorbehaltsgut erklärten, sei als Schenkung anzusehen. Die Abkömmlinge seien während Bestehens der Gütergemeinschaft nicht berechtigt, derartige Schenkungen anzufechten. Finde aber nach dem Tode des einen Ehegatten eine Abschichtung statt oder versterbe auch der überlebende Ehegatte, so könne eine Anfechtung der Schenkung nach Maßgabe der Vorschriften über den außerordentlichen Pflichttheil stattfinden. Die Gläubiger könnten ebenfalls den in Rede stehenden Vertrag als Schenkung

anfechten; dagegen seien sie nicht, wie behauptet worden sei, befugt, ohne Weiteres den Vertrag als nicht vorhanden zu behandeln und einfach ihre Befriedigung aus den vorhandenen Gegenständen zu suchen. Auch dieser Auffassung, daß es sich bei dem in Rede stehenden Vertrag um eine Schenkung handele, wurde von mehreren Seiten widersprochen.

Von dritter Seite wurde auf die Möglichkeit hingewiesen, den mit dem Antrag angestrebten Zweck in der Weise zu erreichen, daß der eine Ehegatte mit dem anderen einen Vertrag zu Gunsten eines Dritten, dessen Wirksamkeit vom Ableben des einen Theiles abhängig gemacht werde, abschließe.

Die Komm. war der Meinung, daß der Antrag geeignet sei, eine Reihe von Zweifeln zu erwecken, daß aber ein Bedürfniß für eine Bestimmung der vorgeschlagenen Art nicht dargethan sei. Es widerspreche dem Interesse der Kinder, die Vergebung einzelner Theile des Gesammtguts an dritte Personen zu erleichtern. Soweit die thatsächlichen Verhältnisse Vermächtnisse, deren Wirksamkeit nicht erst nach Auflösung der Gemeinschaft, sondern sofort nach dem Ableben eines Ehegatten eintreten solle, als wünschenswerth erscheinen ließen, sei es möglich, auf dem Umweg eines Ehevertrags oder mittelst des allerdings nicht sehr nahe liegenden Vertrags zu Gunsten eines Dritten zum Ziele zu gelangen.

II. Weiter gelangte folgender, die Ehegatten zur Verfügung über ihr Vorbehaltsgut ohne Rücksicht auf den Pflichttheil der Abkömmlinge ermächtigender Antrag zur Berathung: an geeigneter Stelle, etwa als Zusatz zu dem §. n[1] Abs. 2 des allgemeinen Antrags auf S. 246 folgende Vorschrift aufzunehmen: Zusatz zu §. 1395.

> In Ansehung des Vorbehaltsguts des verstorbenen Ehegatten steht den gemeinschaftlichen Abkömmlingen das Pflichttheilsrecht insoweit nicht zu, als, wenn der in die fortgesetzte Gütergemeinschaft fallende Antheil des verstorbenen Ehegatten an dem ehelichen Gesammtgute zum Nachlasse gehörte, der Antheil, welchen sie im Falle sofortiger Auflösung der fortgesetzten Gütergemeinschaft von dem Gesammtgute derselben erhielten, den Pflichttheil decken würde.

Die Komm. lehnte den Antrag ab.

Man hatte erwogen:

Der Antrag wolle dem Falle Rechnung tragen, daß ein Ehegatte im Hinblick auf den vielleicht sehr bedeutenden, seinen Kindern demnächst zufallenden Antheil am Gesammtgut über sein verhältnißmäßig kleines Vorbehaltsgut ohne Rücksicht auf den Pflichttheilsanspruch der Kinder letztwillig zu verfügen wünsche. Es solle deshalb der Pflichttheil der Kinder durch ihre Anwartschaft auf den ihnen im Falle der Abschichtung zufallenden Theil des Gesammtguts als gedeckt angesehen werden; der Werth des Antheils solle so berechnet werden, wie er zu berechnen sein würde, wenn eine sofortige Auflösung der Gütergemeinschaft stattfände. Der Antrag widerspreche aber zunächst der von der Komm. hinsichtlich der fortgesetzten Gütergemeinschaft angenommenen juristischen Konstruktion, nach welcher eine erbrechtliche Sukzession in das Gesammtgut überhaupt nicht stattfindet. Auch ständen dem Antrag erhebliche materielle Bedenken entgegen. Die Berechnung des Pflichttheilsanspruchs sei höchst unsicher. Es sei zunächst noch sehr zweifelhaft, ob und wieviel die Kinder von dem Gesammtgut erhalten

würden. Eben deshalb erscheine es aber auch unbillig, den Kindern den Anspruch auf den Pflichttheil hinsichtlich des Vorbehaltsguts zu entziehen. Von demjenigen Vermögen, welches beim Tode des einen Ehegatten zur Vertheilung gelangen könne, müsse den Kindern wenigstens ein Theil zufallen. Man werde mithin von der Aufnahme der vorgeschlagenen Vorschrift abzusehen haben.

Zusätze zu den §§. 1366, 1377.

III. Man gelangte zur Berathung der Anträge:

a) nach dem Vorschlag auf S. 269 dem §. 1366 hinzuzufügen:

Die Frau kann von dem Manne die Zustimmung zur Gewährung einer angemessenen Ausstattung aus dem Gesammtgute an ihre (einseitigen und die gemeinschaftlichen) Kinder zum Zwecke der Verheirathung oder der Errichtung eines eigenen Hausstandes verlangen, sofern die Gewährung der Ausstattung den Umständen nach für geboten zu erachten ist. Die Vorschriften des §. 1363 Abs. 1, 2 finden entsprechende Anwendung. Leistet der Mann dem begründeten Verlangen der Frau nicht Folge, so kann die Zustimmung auf Antrag der Frau von dem Vormundschaftsgericht ergänzt werden.[1]

b) dem §. f[1] auf S. 244 hinzuzufügen:

Das Gleiche gilt von der Zustimmung zur Gewährung einer angemessenen Ausstattung an ein Kind der Frau zum Zwecke der Verheirathung oder der Errichtung eines eigenen Hausstandes, sofern die Gewährung der Ausstattung den Umständen nach für geboten zu erachten ist.

Beide Anträge wurden abgelehnt.

Der Antragsteller hatte ausgeführt:

Der Antrag sei zu einer Zeit gestellt, als die Komm. ihre Beschlüsse zu §. 1500 noch nicht gefaßt hatte. Nachdem man eine Verpflichtung der Eltern festgestellt habe, der Tochter eine Ausstattung zu gewähren, sei der Antrag insoweit überflüssig geworden. Wolle die Tochter ihr Recht auf eine Ausstattung nicht geltend machen, so liege auch kein Anlaß vor, der Mutter zu gestatten, die Ausstattung der Tochter ihrerseits vom Manne zu verlangen. Es handele sich aber nun um die Frage, ob man nicht über den Beschluß zu §. 1500 hinausgehen solle. Der letztere gewähre der Tochter lediglich eine Ausstattung im engeren Sinne. Die Verhältnisse könnten aber nicht nur diese, sondern eine Ausstattung im weiteren Sinne, die Hingabe eines Kapitals, wünschenswerth machen. Und zwar gelte dies nicht nur für die Tochter, sondern auch für den Sohn, welcher sich selbständig machen wolle. Sei nun die Mutter gewillt, eine den Umständen nach gebotene Ausstattung in angemessener Höhe aus ihrem eingebrachten Vermögen zu gewähren, so werde es als eine außerordentliche Härte empfunden werden, wenn der Mann befugt sei, die Ausantwortung der Ausstattung dadurch, daß er seine Zustimmung verweigere, unmöglich zu machen. Ganz besonders treffe dies zu, wenn es sich um ein einseitiges Kind der Frau

[1]) Der Antragsteller ging von der Voraussetzung aus, daß die in dem §. x Abs. 1 des allgemeinen Antrags (S. 243) vorgeschlagene Vorschrift angenommen werde.

handele; hier sei auch die Gefahr, daß der Mann seine Zustimmung aus rein egoistischen Gründen verweigere, besonders groß. Man habe zu erwägen einerseits, daß es sich um wichtige persönliche Interessen der Frau handele, andererseits daß die Ausstattung aus ihrem Vermögen gewährt werden solle. Letzteres treffe in erster Linie bei dem gesetzlichen Güterstande zu, bei welchem das eingebrachte Vermögen Eigenthum der Frau verbleibe. Indessen auch bei der allgemeinen Gütergemeinschaft habe das Gesammtgut den Zweck, den persönlichen Interessen der Frau eben so gut wie denjenigen des Mannes zu dienen. Weil die Befugnisse des Mannes bei der allgemeinen Gütergemeinschaft besonders weitgehende seien, erscheine es geboten, die Frau gegen einen Mißbrauch derselben zu schützen. Wenn geltend gemacht sei, daß das geltende Recht keine Bestimmung der vorgeschlagenen Art habe, so sei zu beachten, daß in einem großen Theile des Deutschen Reichs die Dotationspflicht bestehe. Nachdem man diese beseitigt habe, müsse wenigstens in dem beschränkten Maße, wie es der Antrag vorschlage, die Gewährung einer Ausstattung in weiterem Sinne erzwingbar gemacht werden.

Von einer Seite wurde zu dem Antrage bemerkt:

Der Grundgedanke der vorgeschlagenen Bestimmung sei zu billigen. Es werde sich aber dasjenige, was der Antragsteller bezwecke, bereits aus den früher beschlossenen Bestimmungen ableiten lassen. Im §. f[1], welchem der §. 1366 für die allgemeine Gütergemeinschaft entspreche, sei bestimmt:

> Ist ein Rechtsgeschäft, welches die Frau ohne Zustimmung des Mannes nicht vornehmen kann, zur ordnungsmäßigen Besorgung ihrer persönlichen Angelegenheiten erforderlich und verweigert der Mann ohne ausreichenden Grund seine Zustimmung, so kann sie durch die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts ersetzt werden.

Man könne sagen, daß es sich auch hier um die Besorgung einer persönlichen Angelegenheit handele. Sei es möglich, die Gewährung einer Ausstattung seitens der Frau unter diesen Gesichtspunkt zu bringen, so erübrige sich eine sonst nothwendige Spezialvorschrift.

Die Mehrheit ließ sich von folgenden Erwägungen leiten:

Aus allgemeinen Grundsätzen lasse sich der in Rede stehende Satz nicht ableiten. Die Erfüllung einer bestehenden Verbindlichkeit komme nicht in Frage. Vielmehr handele es sich nur um eine sittliche Verpflichtung der Mutter, ihren Kindern eine Ausstattung zu gewähren. Es könne aber nicht die Erfüllung einer jeden sittlichen Pflicht als eine persönliche Angelegenheit der Frau im Sinne der angeführten Vorschriften betrachtet werden. Wenn mithin die Ableitung der Vorschrift aus allgemeinen Grundsätzen mindestens sehr zweifelhaft sei, so könne es sich nur darum handeln, ob man eine positive Bestimmung in das B.G.B. aufnehmen solle. Dem Antrage stehe aber das prinzipielle Bedenken entgegen, daß es sich um sittliche Verpflichtungen handele, welche ihrer Natur nach schwer in Rechtssätze eingezwängt werden könnten. Sei die Gewährung einer Ausstattung im Sinne des Antrags im Verhältnisse der Eltern zu den Kindern nur als eine sittliche Pflicht anzusehen, so könne derselben nicht wohl im Verhältnisse der Frau zum Manne der Karakter einer Rechtspflicht gegeben werden. Es ergäben sich im Zusammenhange damit auch schwerwiegende

praktische Bedenken. Dem Richter fehle es durchaus an positiven Anhaltspunkten, um die Angemessenheit und Höhe der geforderten Ausstattung festzustellen. Bei der Ausstattung im engeren Sinne gäben die Volkssitte und die Lebensgewohnheiten der verschiedenen Stände eine Grundlage für das Urtheil des Richters. Bei der Frage aber, ob und in welcher Höhe ein Kapital an einen Sohn oder eine Tochter aus dem eingebrachten Vermögen oder aus dem Gesammtgute zu zahlen sei, spielten eine ganze Reihe von Umständen mit, deren richtige Beurtheilung für einen Fernerstehenden kaum möglich sei. Die Entscheidung des Richters werde nothwendigerweise vielfach als eine willkürliche und zufällige erscheinen. Der Hinweis des Antragstellers darauf, daß es sich nur um die Zustimmung des Mannes handele, und daß es Sache der Frau sein werde, dem Richter bestimmte Angaben zu machen, sei keineswegs geeignet, diese Bedenken zu zerstreuen. Bei der allgemeinen Gütergemeinschaft könne der Antrag zu großer Unbilligkeit führen, wenn nämlich das Gesammtgut ganz oder zum größten Theile von dem Manne herrühre und der Anspruch auf Ausstattung für ein einseitiges Kind der Frau geltend gemacht werde. Daß der Antrag für die Errungenschaftsgemeinschaft nicht passe, habe der Antragsteller selbst anerkannt. Andererseits könne man darauf rechnen, daß, wenn einseitige Kinder der Frau vorhanden seien und die Frau gleichzeitig erhebliches Vermögen mit in die Ehe bringe, bei Eingehung der Ehe in sehr vielen Fällen vertragsmäßige Vereinbarungen getroffen werden würden. Bei gemeinschaftlichen Kindern aber werde der Mann von selbst zu thun geneigt sein, was die Pflicht gebiete, so daß es nicht nöthig sei, das Vormundschaftsgericht anzurufen.

Im geltenden Rechte finde der Antrag kein Vorbild. Ein Bedürfniß für denselben sei in keiner Weise dargethan. Man werde besser thun, das B.G.B. nicht mit einer sachlich bedenklichen und zudem durch ein Bedürfniß nicht gerechtfertigten Vorschrift zu belasten.

IV. Es folgte die Berathung von Anträgen, welche die Abschichtung volljähriger Kinder betreffen. Die Erörterung konnte aber im Einzelnen nicht zu Ende geführt werden.

288. (S. 5527 bis 5556.)

Abschichtung. **I.** Die Komm. führte die Berathung der Anträge zu Ende, welche die Abfindung volljähriger Kinder bei der fortgesetzten Gütergemeinschaft betreffen. Es lagen folgende Anträge vor:

1. a) als §. 1399a folgende Bestimmungen einzustellen:

Der überlebende Ehegatte hat einem antheilsberechtigten Abkömmlinge, der sich mit seiner Einwilligung verheirathet oder sonst einen selbständigen Haushalt gründet, einen Beitrag aus Mitteln des Gesammtguts zu gewähren. In Ansehung der Einwilligung zur Eheschließung kommen die §§. 1232, 1238 zur Anwendung; die verweigerte Einwilligung zur Gründung eines selbständigen Haushalts kann durch das Vormundschaftsgericht ersetzt werden, wenn das Kind volljährig ist und der überlebende Ehegatte nicht einen wichtigen Grund zur Verweigerung hat.

Auf die Verpflichtung finden die Vorschriften über die Ausstattung der Töchter durch die Eltern mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß der Ehegatte nicht verpflichtet ist, mehr als den hälftigen Werth des dem Abkömmlinge zustehenden Antheils am Gesammtgute zu leisten.

b) hierzu der Unterantrag, im Abs. 1 Satz 1 zu sagen:

als Beitrag zu der Einrichtung und Erhaltung der selbständigen Wirthschaft die Hälfte desjenigen zu gewähren, was der Abkömmling bei der Auseinandersetzung erhalten würde, wenn die fortgesetzte Gütergemeinschaft zu der Zeit, zu welcher der Beitrag verlangt wird, aufgelöst worden wäre.

2. folgende Bestimmungen zu treffen:

§. 1399a. Scheidet ein antheilsberechtigtes Kind des überlebenden Ehegatten durch Verheirathung oder nach eingetretener Volljährigkeit durch Begründung eines selbständigen Haushalts aus dem elterlichen Hausstande, so ist der überlebende Ehegatte verpflichtet, dem Kinde zur Einrichtung des Haushalts eine angemessene Ausstattung aus dem Gesammtgute zu gewähren, soweit er ohne Beeinträchtigung seines standesmäßigen Unterhalts dazu im Stande ist und das Kind ein für seine Ausstattung ausreichendes Vermögen (außer seinem Antheil an dem Gesammtgute) nicht besitzt.

§. 1399b. Die im §. 1399a bestimmte Verpflichtung tritt nicht ein, wenn das Kind ohne die Zustimmung des überlebenden Ehegatten sich verheirathet oder einen selbständigen Haushalt begründet und ein wichtiger Grund zur Verweigerung der Zustimmung vorliegt, oder wenn sich das Kind gegen den überlebenden Ehegatten in einer Weise betragen hat, die ihn zur Entziehung des Pflichttheils berechtigen würde. Die Verpflichtung tritt auch dann nicht ein, wenn das Kind schon früher eine Ausstattung erhalten hatte.

Der Anspruch verjährt in einem Jahre nach Eingehung der Ehe oder nach Begründung des selbständigen Haushalts.

Der Anspruch ist nicht übertragbar.

3. den §. 1398 durch folgende Vorschriften zu ersetzen:

§. a. Jeder antheilsberechtigte Abkömmling kann, wenn er volljährig ist oder sich verehelicht hat, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten aus der fortgesetzten Gütergemeinschaft austreten. Der Austritt ist dem überlebenden Ehegatten gegenüber zu erklären. Ein minderjähriger Abkömmling ist zum Austritte nicht berechtigt, wenn er die Ehe ohne die nach den §§. 1232, 1238, 1239 erforderliche Zustimmung des überlebenden Ehegatten geschlossen hat.

§. b. Dem aus der fortgesetzten Gütergemeinschaft ausgetretenen Abkömmling ist dasjenige in Geld zu zahlen, was er bei der Auseinandersetzung erhalten würde, wenn die fortgesetzte Gütergemeinschaft zur Zeit des Austritts aufgelöst worden wäre. Der

Werth des Gesammtguts ist, soweit erforderlich, im Wege der Schätzung zu ermitteln.

Der ausgetretene Abkömmling nimmt an dem Ergebnisse der zur Zeit des Austritts schwebenden Geschäfte Theil. Der überlebende Ehegatte ist berechtigt, diese Geschäfte so zu beendigen, wie es ihm am Vortheilhaftesten erscheint. Die Vorschrift des §. 674 Abs. 2 des Entw. II findet entsprechende Anwendung.

§. c. Der Austritt hat für die fortgesetzte Gütergemeinschaft während ihres Bestehens dieselbe Wirkung, wie wenn der Ausgetretene zur Zeit des Austritts ohne Hinterlassung von Abkömmlingen gestorben wäre. Im Falle der Auflösung derselben wird bei der Auseinandersetzung dasjenige, was der Ausgetretene erhalten hat, in das Gesammtgut eingerechnet und auf die den Abkömmlingen gebührende Hälfte angerechnet.

§. d. Der Antheil eines zum Austritt aus der fortgesetzten Gütergemeinschaft berechtigten Abkömmlinges an dem Gesammtgute derselben ist unübertragbar, aber vererblich und der Zwangsvollstreckung unterworfen.

hierzu die Unteranträge:

a) für den Fall, daß der dem Antrage 3 zu Grunde liegende Gedanke gebilligt werden sollte, folgende Aenderungen zu beschließen:

im §. a. . . wenn er sich mit Einwilligung des überlebenden Ehegatten verehelicht oder einen selbständigen Haushalt gründet, ... In Ansehung der Einwilligung zur Verehelichung findet die Vorschrift des §. d Abs. 1 (des Antrags S. 317) Anwendung; wird die Einwilligung zur Gründung eines selbständigen Haushalts verweigert, so kann dieselbe . . . . (wie oben im Antrag 1a Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2.)

im §. b. . . ist die Hälfte desselben in Geld auszuzahlen, was er . .

b) im Antrage 3 hinter den Worten „wenn er volljährig ist“ einzuschalten „und eine selbständige Wirthschaft gründet“.

Sämmtliche Anträge wurden abgelehnt.

Der Entw. kennt kein Recht der erwachsenen Kinder auf Ausstattung oder Abfindung vom elterlichen Vermögen.

Die Komm. hat auf S. 319 beschlossen, daß die Eltern allgemein (nicht nur bei der fortgesetzten Gütergemeinschaft) verpflichtet sein sollen, ihrer Tochter bei der Verheirathung zur Einrichtung des Haushalts eine angemessene Ausstattung zu gewähren. Die Anträge wollen nun den antheilsberechtigten Kindern bei der fortgesetzten Gütergemeinschaft weitergehende Rechte geben, zeigen aber eine prinzipielle Verschiedenheit. Nach dem Antrage 3 soll jeder antheilsberechtigte Abkömmling, wenn er volljährig ist oder sich verehelicht hat, befugt sein, aus der fortgesetzten Gütergemeinschaft auszutreten und seine Abfindung in Geld zu verlangen. Die Anträge 1 und 2 lassen dagegen die fortgesetzte Gütergemeinschaft

fortdauern und wollen nur den erwachsenen Kindern ein dem §. 1500[1]) gegenüber erweitertes Ausstattungsrecht geben. Der in der Sitzung vom Antragsteller zu 3 zum Antrag 1 gestellte Unterantrag 1b führt zu einer Kombination beider Prinzipien. Nach demselben sollen zwar die erwachsenen Kinder nur eine Ausstattung im weiteren Sinne verlangen können, aber dieser „Beitrag zu der Einrichtung und Erhaltung der selbständigen Wirthschaft" soll in der Hälfte des dem Abkömmlinge bei einer Abschichtung zufallenden Antheils bestehen. Der Abkömmling ist aber mit dieser Summe nicht endgültig abgefunden, sondern hat sich nur demnächst das im voraus Empfangene anrechnen zu lassen.

A. Die Komm. machte sich zunächst über die prinzipielle Frage schlüssig, welches System bei der Einzelberathung zu Grunde zu legen sei. Man lehnte die Anträge 3 und 1b ab und beschloß, lediglich eine Erweiterung der Ausstattungspflicht im Sinne der Anträge 1a und 2 in Frage zu ziehen.

Die Minderheit nahm folgenden Standpunkt ein:

Der Entw. lasse bei der fortgesetzten Gütergemeinschaft in einseitiger Weise das Interesse des überlebenden Ehegatten maßgebend sein. Es sei ein natürliches Recht der Kinder, wenn sie erwachsen seien, einen selbständigen Hausstand zu begründen. Das Letztere sei ihnen aber nach Lage der gegenwärtigen wirthschaftlichen und gesellschaftlichen Verhältnisse nur möglich, wenn sie ihren Antheil am Familienvermögen ausgeantwortet erhielten. Für einen Abfindungsanspruch der erwachsenen Kinder ergäben sich sowohl aus dem Wesen der fortgesetzten Gütergemeinschaft als auch aus wirthschaftlichen Rücksichten erhebliche Gründe. Die fortgesetzte Gütergemeinschaft sei aus dem Gedanken erwachsen, daß bei einer Hausgemeinschaft von Eltern und Kindern das Familienvermögen als gemeinschaftliches zusammengehalten werden müsse. Falle für einen Theil die Voraussetzung der häuslichen Lebensgemeinschaft fort, so müsse auch die Abfindung verlangt werden können. Es handele sich dabei nicht nur um das Verhältniß zwischen dem überlebenden Ehegatten und dem einzelnen Kinde, sondern um das Interesse der Familie überhaupt gegenüber dem alternden Familienoberhaupte. Solange die Kinder klein seien, möge die fortgesetzte Gütergemeinschaft durchaus angezeigt sein, sobald aber ein Kind die Möglichkeit und Fähigkeit erlangt habe, einem eigenen Hausstande vorzustehen, dürfe ihm der Vater oder die Mutter nicht mehr die Mittel vorenthalten, welche zu einer selbständigen Wirthschaft nothwendig seien. Die jüngere Generation repräsentire regelmäßig die größere Thatkraft und den wirthschaftlichen Fortschritt, und das Gesetz müsse die zweckmäßige Verwendung und Verwerthung des Vermögens der einzelnen Familien fördern, indem es dafür sorge, daß das Vermögen rechtzeitig in die Hände der jüngeren Generation gelange. Der Entw. habe im Allgemeinen den Grundsatz, daß die Selbständigmachung der Kinder nicht erschwert werden dürfe und daß den Kindern unter allen Umständen ein Theil des elterlichen Vermögens als Pflichttheil zufallen müsse. Mit diesem Prinzipe dürfe man sich nicht in Widerspruch setzen und nicht gestatten, daß die Ehegatten durch vertragsmäßige Einführung der allgemeinen Gütergemeinschaft, vielleicht unmittelbar vor dem Tode

[1]) Dem §. 1500 der Zus. der Red.Komm. entspricht E. II §. 1515. R.T. §. 1598. B.G.B. §. 1620.

des zuerst verstorbenen Theiles, das Pflichttheilsrecht der Kinder illusorisch machten. Zu beachten sei auch, daß die in dem Antrage 3 vorgeschlagene Abschichtung in dem wichtigen Gebiete des lübischen Rechtes geltendes Recht sei, und daß auch einige Statutarrechte, insbesondere das Bayreuther Recht (Darstellung des ehel. Güterr. in Bayern S. 142, 143), den Kindern, wenn sie selbständig werden, das Recht auf Abschichtung einräumten. Die Einführung eines solchen Abschichtungsrechts empfehle sich auch um deswillen, weil dasselbe die Härten der fortgesetzten Gütergemeinschaft mildere und die Einbürgerung der letzteren in den Gebieten, wo sie bislang nicht gegolten habe, erleichtere.

Die Mehrheit ließ sich von folgenden Erwägungen leiten:

Das Abschichtungsrecht der erwachsenen Kinder stehe mit der Idee der fortgesetzten Gütergemeinschaft in innerem Widerspruche. Die Ehegatten hätten sich ihr Vermögen bei der allgemeinen Gütergemeinschaft gegenseitig zugebracht. Jeder Ehegatte könne sich aber einer so weitgehenden Beschränkung und Aufgabe seiner Rechte nur unter der Voraussetzung unterziehen, daß ihm die Fortdauer des Gemeinschaftsverhältnisses bis an sein Lebensende garantirt werde. Gebe man nun den erwachsenen Kindern das Recht, Abschichtung zu verlangen, so werde dadurch der überlebende Ehegatte in seinen Interessen schwer verletzt. Dies treffe aber nicht nur im Allgemeinen, sondern bei der Annahme des Antrags 3 auch im Einzelnen zu. Der überlebende Ehegatte verliere bei der Abschichtung einen Theil des ihm bei gemeiner Erbfolge zufallenden Antheils am Vermögen des erstverstorbenen Ehegatten. Vollends aber dann, wenn das Gesammtgut ganz oder zum größten Theile von dem überlebenden Ehegatten herrühre, könne das System der Abschichtung der erwachsenen Kinder zu unerträglicher Härte und Unbilligkeit führen. Aber auch abgesehen hiervon würden möglicherweise die wichtigsten Interessen des überlebenden Ehegatten verletzt. In sehr vielen Fällen werde das Vermögen im Laufe der Jahre allmählich durch Arbeit erworben. Sammele sich der Mann ein Kapitalvermögen an, so habe das wesentlich die Bedeutung, ihn für den Fall verminderter Arbeitsfähigkeit sicher zu stellen und ihm eine Fortführung seiner bisherigen Lebenshaltung zu ermöglichen. Sterbe nun seine Frau, so könnten nach dem Antrage 3 die erwachsenen Kinder die Herausgabe eines großen Theiles seines ersparten Vermögens verlangen. Das widerstreite durchaus dem Rechtsgefühl und den Anschauungen des Volkes. Der dem Antrage 3 zu Grunde liegende Gedanke führe konsequenterweise dahin, die fortgesetzte Gütergemeinschaft vollständig zu beseitigen. Dieselbe sei, wenn mehrmals nacheinander die Abschichtung verlangt werde, überhaupt kaum aufrecht zu erhalten. Es werde sich aber ein Ehegatte verständigerweise gar nicht dazu verstehen, die fortgesetzte Gütergemeinschaft anzunehmen, wenn ihm nicht die Fortdauer des einmal begründeten Verhältnisses bis an sein Lebensende gesichert werde. Wäre die allgemeine Gütergemeinschaft als gesetzlicher Güterstand eingeführt, so würde vielleicht Anlaß sein, den Kindern einen Anspruch auf Abschichtung zu geben. Da man aber davon ausgehe, daß die allgemeine Gütergemeinschaft überhaupt nur im Wege der vertragsmäßigen Vereinbarung Geltung erlange, so müsse man dieselbe auch so gestalten, daß sie dem vermuthlichen Willen der Vertragschließenden entspreche. Damit sei aber die Einführung eines Abschichtungsanspruchs der erwachsenen Kinder unvereinbar.

Wesentlich falle endlich gegen den Antrag 3 ins Gewicht, daß derselbe nothwendig zu großen Schwierigkeiten und Unbequemlichkeiten führen müsse, insbesondere dann, wenn mehrere erwachsene Kinder nach einander die Abschichtung verlangen würden. Man werde danach den Antrag 3 prinzipiell zu verwerfen haben. Aus denselben Gründen sei das System des Antrags 1b, welches materiell ein, wenn auch gegenüber dem Antrage 3 abgeschwächtes, Abschichtungsrecht in sich schließe, abzulehnen.

B. Es wurde alsdann weiter darüber verhandelt, ob und in welcher Weise den erwachsenen Kindern ein gegenüber dem §. 1500 erweitertes Recht auf Ausstattung gegeben werden solle. Der Antrag 1 will den antheilsberechtigten Abkömmlingen, die sich verheirathen oder sonst einen selbständigen Hausstand gründen, das Recht geben, eine Ausstattung im weiteren Sinne, also einen Kapitalbetrag bis zur Höhe des halben ihnen bei einer Auseinandersetzung zufallenden Antheils, von dem überlebenden Ehegatten zu verlangen. Nach dem Antrage 2 soll dagegen lediglich das der Tochter nach dem neuen §. 1500 zustehende Recht auf eine Ausstattung im engeren Sinne auf den Sohn ausgedehnt werde, der aus dem elterlichen Hause ausscheidet, um sich selbständig zu machen. Die Komm. lehnte auch diese beiden Anträge ab, so daß es bei dem zu §. 1500 beschlossenen Rechte der Tochter auf eine Ausstattung im engeren Sinne sein Bewenden hat.

Die Mehrheit hatte erwogen:

Der Antragsteller zu 2 lasse sich von dem Gedanken leiten, daß den Kindern, so lange sie im elterlichen Hause in fortgesetzter Gütergemeinschaft lebten, der Genuß des Familienvermögens mit zu Theil werde, und daß ihnen, wenn sie aus der Hausgemeinschaft ausschieden, eine Entschädigung für den ihnen in Zukunft entgehenden Genuß zukomme; eine solche stelle die Ausstattung im engeren Sinne dar; dieselbe müsse folgerichtig den Söhnen in derselben Weise gewährt werden, wie den Töchtern. Indessen sei es nicht zutreffend, daß man den Töchtern die Ausstattung lediglich unter dem Gesichtspunkt einer Abfindung vom Genusse des Familienvermögens gewährt habe. Maßgebend sei dabei vielmehr wesentlich die Rücksicht auf die in Deutschland herrschende Sitte gewesen, daß die Frau bei der Verheirathung die Hauseinrichtung mitbringe. Bei den Söhnen treffe aber dieser Gesichtspunkt nicht zu. Soweit es sich um eine Verheirathung des Sohnes handele, werde man eben annehmen können, daß dessen Frau ihm das Haus einrichte. Uebrigens könne aber eine Ausstattung an Möbeln u. s. w., welche der Sohn erhalten würde, nicht als eine Abfindung vom Genusse des Familienvermögens angesehen werden. Denn dieser Genuß erstrecke sich nicht nur auf Ausstattungsgegenstände, sondern, solange das Kind im Hause der Eltern lebe, auf die aus der ganzen Vermögenslage sich ergebenden Vortheile.

Wolle man überhaupt die Rechte der Kinder erweitern, so könne dies nicht in der irrationellen Weise geschehen, wie dies im Antrage 2 vorgeschlagen sei, sondern höchstens in der Form des Antrags 1. Für denselben sei geltend gemacht: Erkenne man überhaupt bei der fortgesetzten Gütergemeinschaft ein Recht der Kinder am Gesammtgut an, so sei es billig, den Kindern die Möglichkeit zu gewähren, sich mit Hülfe ihres Antheils am Familienvermögen

selbständig zu machen. Das Gesammtgut sei eben dazu bestimmt, nicht nur den Interessen des überlebenden Ehegatten, sondern auch denen der Kinder zu dienen. Für eine Erweiterung der Rechte der erwachsenen Kinder seien alle diejenigen allgemeinen Gründe anzuführen, welche für das Abschichtungsrecht der erwachsenen Kinder geltend gemacht seien. (Vergl. oben unter A.) Habe man das letztere verworfen, um nicht die Fortsetzung der Gütergemeinschaft zu gefährden, so werde man sich wenigstens für ein erweitertes Ausstattungsrecht zu entscheiden haben, welches die Rechte des überlebenden Ehegatten erheblich weniger beeinträchtige, als ein Abschichtungsrecht. Allerdings habe auch der Antrag 1 seine Nachtheile. Der Anspruch sei ein relativ unbestimmter und der Anspruch auf Ausstattung könne im einzelnen Falle als unbillig erscheinen, wenn nämlich das Vermögen ganz von dem überlebenden Ehegatten herrühre. Aber das letztere werde verhältnißmäßig selten vorkommen und die Unbestimmtheit des Anspruchs sei in ihrer Bedeutung nicht zu überschätzen; bei der in weitem Umfange geltenden Dotationspflicht sei es nicht anders. Eine Erweiterung des Ausstattungsrechts sei auch in der Kritik gefordert worden, insbesondere habe sich die württembergische Regierung dafür ausgesprochen. Endlich sei zu beachten, daß in Mitteldeutschland ein großer Theil der Lokalrechte eine Ausstattungspflicht im Sinne des Antrags 1 festgesetzt habe.

Demgegenüber sei zu betonen, daß der dem Entw. und den bisherigen Beschlüssen zu Grunde liegende Gedanke nicht der sei, daß den Eltern nur ein Nutzungsrecht an dem Vermögen der Kinder zustehe, sondern daß das Gesammtgut dauernd für die ganze Lebenszeit den Ehegatten verbleiben solle. Ein Recht der Kinder am Gesammtgute sei, abgesehen von den Fällen der §§. 1404 und 1405 und dem Erfordernisse der Zustimmung bei Schenkungen, nicht anerkannt; ein solches spezielles Recht trete erst mit der Auflösung der Gemeinschaft ein. Die Verpflichtung der Eltern, den Kindern eine Ausstattung zu gewähren, sei, abgesehen von dem Falle des §. 1500, lediglich als eine sittliche, nicht als Rechtspflicht zu betrachten. Daß einzelne Partikularrechte eine rechtliche Ausstattungspflicht anerkennen, sei richtig. Aber es sei bei der Entscheidung dieser Fragen auf die Gesammtheit der bestehenden Rechte zu sehen und von diesem Gesichtspunkt aus könne man die Ausstattungspflicht der erwachsenen Kinder nicht als einen allgemeinen Satz des deutschen Rechtes bezeichnen. Neben diesen allgemeinen Erwägungen komme nun noch in Betracht, daß das zu gewährende Ausstattungsrecht nach Inhalt und Umfang äußerst unbestimmt sei, und daß vielfach die Interessen des überlebenden Ehegatten auch bei der Durchführung des Anspruchs im Einzelnen geschädigt werden müßten. Man werde hiernach besser thun, in das B.G.B. keine Einzelbestimmungen aufzunehmen, welche die folgerichtige Durchführung der fortgesetzten Gütergemeinschaft beeinträchtigten. Nachdem man einmal die fortgesetzte Gütergemeinschaft angenommen habe, müsse dieselbe auch konsequent durchgeführt werden.

§. 1399. Fortges. Gütergemeinschaft.

II. Zu §. 1399, welcher die Rechtsstellung der Theilhaber an der fortgesetzten Gütergemeinschaft unter sich und den Gläubigern gegenüber regelt, lagen vor:

die §§. a², b² des allgemeinen Antrags, zu bestimmen:

§. a². (1399 Abs. 1.) Auf die dem überlebenden Ehegatten und den antheilsberechtigten Abkömmlingen in Ansehung des Gesammtguts der fortgesetzten Gütergemeinschaft zustehenden Rechte und obliegenden Verbindlichkeiten finden die Vorschriften der §§. d bis h, des §. y und des §. z Abs. 1 Satz 1[1] mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß der überlebende Ehegatte die Rechte und Verbindlichkeiten des Mannes, die antheilsberechtigten Abkömmlinge die Rechte und Verbindlichkeiten der Frau haben.

§. b². (1399 Abs. 2, 1384 Abs. 1 Satz 2 u. f.) Gesammtgutsverbindlichkeiten der fortgesetzten Gütergemeinschaft sind alle Verbindlichkeiten des überlebenden und des verstorbenen Ehegatten, die Verbindlichkeiten des Letzteren jedoch nur dann, wenn sie Gesammtgutsverbindlichkeiten der ehelichen Gütergemeinschaft waren. Für diese Verbindlichkeiten des verstorbenen Ehegatten haftet der überlebende Ehegatte auch insoweit persönlich, als während der Dauer der ehelichen Gütergemeinschaft seine persönliche Haftung nicht begründet war.

Reicht das Gesammtgut zur Berichtigung aller Gesammtgutsverbindlichkeiten nicht aus, so kann sich der überlebende Ehegatte von der persönlichen Haftung, soweit diese durch die fortgesetzte Gütergemeinschaft begründet ist, nach Maßgabe der Vorschriften über das Inventarrecht des Erben befreien.

Eine persönliche Haftung der antheilsberechtigten Abkömmlinge für die Verbindlichkeiten des verstorbenen Ehegatten oder des überlebenden Ehegatten wird nicht durch die fortgesetzte Gütergemeinschaft begründet.

Ferner kommen die §§. 668f, 668h Abs. 2, 702a d. C.P.O. und 1a d. K.O. (Anm. S. 135 und 242) in Betracht.

A. Der Abs. 1 des §. 1399, betreffs dessen der Antrag §. a² keine sachliche Aenderung bezweckt, wurde ohne Widerspruch angenommen. Rechtsstellung des Ehegatten und der Abkömmlinge.

Von einer Seite wurde bemerkt: Im Entw. sei die Anwendung des §. 1369 Abs. 1 Satz 1 in dem Sinne vorgeschrieben, daß die Vorschrift sich nur auf Ansprüche beziehe, die während der fortgesetzten Gütergemeinschaft entstehen; anders liege die Sache in Betreff der Ansprüche, die während der ehelichen Gemeinschaft entstanden und sofort mit dem Tode zu erfüllen sind. Soweit die Fassung des obigen Antrags dies nicht deutlich ergebe, werde dieselbe entsprechend zu ändern sein, was vielleicht in der Weise geschehen könne, daß man dem §. a² den Zusatz gebe:

> Was der verstorbene Ehegatte dem Gesammtgute schuldete, ist von den Erben desselben im Falle des Eintritts der fortgesetzten Gütergemeinschaft an das Gesammtgut der letzteren zu leisten. Was der verstorbene Ehegatte aus dem Gesammtgute zu fordern hatte, ist an dessen Erben von dem Gesammtgute der fortgesetzten Gütergemeinschaft zu leisten.

Die Komm. billigte sachlich diese Auffassung, überließ aber die Prüfung der angeregten Fassungsänderung und die Klarstellung der Red.Komm.

---

[1]) Die Zitate beziehen sich auf den Antrag S. 238.

Schuldenhaftung des Ehegatten: den Gläubigern gegenüber,

B. Der Abs. 2 des §. 1399 regelt die Haftung für die Schulden des überlebenden Ehegatten. Es lagen vor:

1. der §. b² des allgemeinen Antrags, welcher dem Abs. 2 entspricht,
2. hierzu der Unterantrag, die Abs. 1, 2 zu fassen:

> Gesammtgutsverbindlichkeiten der fortgesetzten Gütergemeinschaft sind alle Verbindlichkeiten des überlebenden und des verstorbenen Ehegatten. Der überlebende Ehegatte kann die Haftung des Gesammtguts für die Verbindlichkeiten des verstorbenen Ehegatten, welche während der Dauer der ehelichen Gütergemeinschaft nicht Gesammtgutsverbindlichkeiten waren, nach den für das Inventarrecht des Erben geltenden Vorschriften auf den in die fortgesetzte Gütergemeinschaft gefallenen Antheil des verstorbenen Ehegatten an dem Gesammtgute der ehelichen Gütergemeinschaft beschränken.
>
> Für die Gesammtgutsverbindlichkeiten der fortgesetzten Gütergemeinschaft haftet der überlebende Ehegatte persönlich. Er ist jedoch berechtigt, die Haftung für die Gesammtgutsverbindlichkeiten, für welche er nur in Folge des Eintritts der fortgesetzten Gütergemeinschaft persönlich haftet, nach den für das Inventarrecht des Erben geltenden Vorschriften auf den Bestand des Gesammtguts zur Zeit des Eintritts der fortgesetzten Gütergemeinschaft zu beschränken.

Der Antrag 2 wurde abgelehnt.

Nach dem Entw. haftet der überlebende Ehegatte als alleiniger Erbe für alle Verbindlichkeiten des verstorbenen Ehegatten persönlich und mit dem Gesammtgute; die gemeinschaftlichen Kinder sind bei fortgesetzter Gütergemeinschaft von jeder persönlichen Haftung für die Schulden des verstorbenen Elterntheils frei, die letzteren betreffen sie aber insofern, als diese Verbindlichkeiten Gesammtgutsverbindlichkeiten sind. Der Antrag 1 will in Konsequenz des von der Komm. angenommenen juristischen Prinzips der fortgesetzten Gütergemeinschaft (vergl. S. 304 unter B) das Verhältniß folgendermaßen regeln: Das gesammte Vermögen des verstorbenen Ehegatten ausschließlich des Gesammtguts wird nach der gemeinen Erbfolge vererbt. Die Erben haften persönlich für alle Schulden des verstorbenen Ehegatten, können sich aber von dieser Haftung durch Ausschlagung der Erbschaft oder Geltendmachung des Inventarrechts befreien. Hinsichtlich des Gesammtguts findet überhaupt keine Erbfolge statt, sondern dasselbe fällt an den überlebenden Ehegatten, welcher aber gleichzeitig mit den gemeinschaftlichen Kindern die Gütergemeinschaft fortsetzt. Die Verbindlichkeiten des verstorbenen Ehegatten, welche Gesammtgutsverbindlichkeiten der ehelichen Gemeinschaft waren, werden auch Gesammtgutsverbindlichkeiten der fortgesetzten Gütergemeinschaft; für diese Verbindlichkeiten haftet der überlebende Ehegatte kraft besonderer Bestimmung auch persönlich. Dagegen werden diejenigen Verbindlichkeiten des verstorbenen Ehegatten, welche nicht Gesammtgutsverbindlichkeiten der ehelichen Gemeinschaft waren, also insbesondere die ohne Zustimmung des Mannes eingegangenen Verbindlichkeiten der Frau, nicht Gesammtgutsverbindlichkeiten der fortgesetzten Gütergemeinschaft. Es kann sich danach der

Mann der Haftung für die ohne seine Zustimmung eingegangenen Verbindlichkeiten der Frau dadurch vollständig entziehen, daß er die Erbschaft seiner Frau ausschlägt und nur das Gesammtgut behält. Der Antrag 2 will in diesem letzteren Punkte den Antrag 1 abändern: es sollen alle Verbindlichkeiten des verstorbenen Ehegatten, insbesondere also auch die ohne Zustimmung des Mannes eingegangenen Verbindlichkeiten der Frau, Gesammtgutsverbindlichkeiten der fortgesetzten Gütergemeinschaft werden.

Die Komm. billigte den Abs. 1 des §. b² des Antrags 1.

Man hatte erwogen:

Der Antrag 1 stelle die Konsequenz dar, welche sich hinsichtlich der Schuldenhaftung aus der von der Komm. angenommenen juristischen Konstruktion der fortgesetzten Gütergemeinschaft ergebe. Das Gesammtgut werde hiernach als eine vom übrigen Vermögen vollständig gesonderte Vermögensmasse behandelt, ähnlich wie das Vermögen der offenen Handelsgesellschaft von dem Privatvermögen des einzelnen Gesellschafters vollständig getrennt werde, wenn dieser gestorben sei und die Erben die Handelsgesellschaft fortsetzten. So wie von einer Haftung der Handelsgesellschaft für die Privatschulden des verstorbenen Gesellschafters nicht die Rede sein könne, so werde auch prinzipiell eine Haftung des Gesammtguts für die Verbindlichkeiten des verstorbenen Ehegatten ausgeschlossen, welche während des Bestehens der ehelichen Gemeinschaft nicht Gesammtgutsverbindlichkeiten gewesen seien. Nun könne allerdings die formale Konsequenz aus der juristischen Konstruktion nicht als entscheidend angesehen werden, wenn erhebliche innere Gründe für eine Erweiterung der Haftung sprechen sollten. So sei zu Gunsten des Antrags 2 darauf hingewiesen worden, daß das Gesammtgut doch immerhin auch zum Vermögen der Frau gehöre und daß, wenn man auch formell keine Erbfolge hinsichtlich des Gesammtguts eintreten lasse, doch thatsächlich ein der Erbfolge ähnliches Verhältniß vorliege. Es diene das Gesammtgut nicht einseitigen oder bestimmt umgrenzten Zwecken, wie das Lehensgut oder das Vermögen der offenen Handelsgesellschaft, sondern bilde die allgemeine wirthschaftliche Grundlage für die vermögensrechtlichen Beziehungen der Ehegatten zu Dritten. Dies trete namentlich dann hervor, wenn keine fortgesetzte Gütergemeinschaft eintrete; alsdann erfolge eine Befriedigung der Gläubiger auch aus den den Erben zufallenden Antheilen am Gesammtgute. Die Haftung des Gesammtguts für die Schulden der Frau sei in derselben Weise und aus demselben Grunde beschränkt wie die Haftung des eingebrachten Gutes bei dem gesetzlichen Güterstande, die Stellung der Frau zu dem Gesammtgute sei eine ganz andere als die der antheilsberechtigten Abkömmlinge bei der fortgesetzten Gütergemeinschaft. Zu ganz besonderer Härte müsse der Antrag 1 gegenüber den einseitigen Abkömmlingen führen, wenn der überlebende Ehegatte die Gütergemeinschaft mit den gemeinschaftlichen Kindern fortsetze. Vorausgesetzt, daß man — wie in Aussicht genommen sei — die preuß. Erbengemeinschaft einführe, hafte der einseitige Abkömmling mit seinem Antheil in vollem Umfange für die Schulden des verstorbenen Ehegatten, während die übrigen Erben die Haftung hinsichtlich des Gesammtguts nach Maßgabe des §. b² beschränken könnten.

In letzterer Hinsicht sei nun zu bemerken, daß nach dem Entw. keine Erbengemeinschaft eintrete und von einer besonderen Unbilligkeit gegenüber den

einseitigen Abkömmlingen nicht die Rede sein könne. Ob, wenn man die Erbengemeinschaft einführe, demnächst besondere Bestimmungen zu treffen seien, um etwaige Härten zu mildern, könne einstweilen dahingestellt bleiben. Im Uebrigen sei zu bemerken, daß die Erweiterung der Haftung, wie sie der Antrag 2 bezwecke, unter Umständen für den Mann bedenklich sein könne, da die Frau es in der Hand habe, seine Rechte am Gesammtgute zu vereiteln, indem sie hinter dem Rücken des Mannes Schulden mache und dadurch das Gesammtgut wenigstens für den Fall ihres Todes belaste. Daß die Regelung des Antrags 1 eine absolute Unbilligkeit gegenüber den Gläubigern der Frau in sich schließe, könne nicht anerkannt werden. Die Gläubiger hätten gewußt, daß die Frau ohne Zustimmung des Mannes das Gesammtgut nicht belasten könne. Als wirthschaftliche Kreditbasis dürfe bei den Rechtsgeschäften der Frau eben nur deren Vorbehaltsgut in Betracht gezogen werden. Die im Antrag 1 vorgeschlagenen Vorschriften seien zudem einfach und bereits vielfach im geltenden Rechte ausdrücklich oder durch Gewohnheit anerkannt. Man werde sich mithin für den Antrag 1 zu entscheiden haben, der auch seiner größeren Einfachheit wegen den Vorzug vor dem Antrage 2 verdiene; denn letzterer nöthige dazu, sowohl in Betreff des Vorbehaltsguts als auch in Betreff des Antheils am Gesammtgute das Inventarrecht zuzulassen; dieses doppelte Inventarrecht schaffe aber unerwünschte Verwickelungen.

Von einer Seite wurde noch bemerkt: Die gemeinschaftlichen Abkömmlinge könnten sich als Erben von der persönlichen Haftung für die Schulden des Erblassers durch Geltendmachung des Inventarrechts frei machen. Falle ihnen nun demnächst bei der Auseinandersetzung das im Gesammtgut enthaltene Vermögen des Erblassers antheilsweise zu, so brauchten sie nun auch aus diesem Vermögen die Schulden des Erblassers nicht zu bezahlen. Dies könne zu großer Ungerechtigkeit führen. Man werde bei der Berathung des Inventarrechts zu erwägen haben, ob hier nicht durch eine besondere Bestimmung Vorsorge zu treffen sei.

C. Der Abs. 2 des §. b^2 wurde nicht beanstandet.

D. Im Zusammenhange mit der unter A berührten Frage standen folgende Anträge:

1. dem §. b^2 hinzuzufügen:

   Eine von der Frau während der Dauer der ehelichen Gütergemeinschaft ohne Zustimmung des Mannes eingegangene Verbindlichkeit aus einem Schenkungsversprechen wird nicht Gesammtgutsverbindlichkeit. Ein Rechtsgeschäft, durch welches die Frau als überlebender Ehegatte über einen zum Gesammtgute der fortgesetzten Gütergemeinschaft gehörenden Gegenstand zum Zwecke der Erfüllung eines solchen Schenkungsversprechens verfügt, ist nur mit Zustimmung der antheilsberechtigten Abkömmlinge wirksam.

2. folgende allgemeine Vorschrift zu treffen:

   Eine Verbindlichkeit des Mannes aus einem Rechtsgeschäfte, durch welches er sich zu einer Verfügung der im §. 1353 Abs. 1 bezeichneten Art verpflichtet, oder aus einem Schenkungsversprechen wird nicht Gesammtgutsverbindlichkeit. Ein Rechtsgeschäft, durch

welches der Mann über einen zum Gesammtgute gehörenden Gegenstand zum Zwecke der Erfüllung einer solchen Verbindlichkeit verfügt, ist nur mit Zustimmung der Frau wirksam.

Die Komm. lehnte beide Anträge ab.

Man hatte erwogen:

Der Antrag 1 wolle die Abkömmlinge gegen die Gefahr schützen, welche ihnen daraus erwachsen könne, daß die Frau während der Ehe Schenkungsversprechen mache, welche demnächst bei dem Tode des Mannes das Gesammtgut insofern belasten würden, als nach dem bereits gebilligten Grundsatze des §. 1399 Abs. 2 alle Verbindlichkeiten des überlebenden Ehegatten Gesammtgutsverbindlichkeiten seien. Der Antrag 2 beruhe auf dem Gedanken, daß, wenn man einmal von dem Satze, daß alle Verbindlichkeiten des überlebenden Ehegatten Gesammtgutsverbindlichkeiten seien, eine Ausnahme machen wolle, dies allgemein und auch hinsichtlich der im §. 1353 Abs. 1 erwähnten Rechtsgeschäfte des Mannes geschehen müsse.

Indessen führe die im Antrage 2 vorgeschlagene Regelung hinsichtlich der Zwangsvollstreckung und im Falle eines Konkurses nothwendig zu großen Schwierigkeiten und Komplikationen. Der Vortheil der Einfachheit, der dadurch erreicht werde, daß die Schulden des Mannes einheitlich behandelt würden und deshalb wenigstens während bestehender Ehe die schwierige Auseinandersetzung zwischen Vorbehaltsgut und Gesammtgut vermieden bleibe, dürfe nicht ohne zwingende Gründe aufgegeben werden; an solchen fehle es aber. Auch sachlich sei es gerechtfertigt, das Verwaltungsrecht des Mannes im Interesse der Frau so zu beschränken, wie es im §. 1353 geschehen sei. Für die Komm. liege kein hinreichender Anlaß vor, von den früheren Beschlüssen abzugehen.

Die im Antrag 1 vorgeschlagene Ausnahme möge sachlich gerechtfertigt sein. Indessen sei kaum anzunehmen, daß Fälle, in denen die Bestimmung Anwendung finden würde, häufig vorkommen würden, und man werde daher besser thun, das B.G.B. nicht mit einer Ausnahmebestimmung zu belasten.

E. Der Abs. 3 des §. b² wurde sachlich nicht beanstandet. Die Prüfung der Frage, ob eine Bestimmung der vorgeschlagenen Art nothwendig sei, wurde der Red.Komm. überwiesen.

F. Gegen die theilweise Uebertragung des §. 1399 in die C.P.O. und die K.O. erhob sich kein Widerspruch.

III. Zu den §§. 1400 bis 1405 lagen vor: §. 1400. den Abkömmlingen gegenüber.

die §§. c² bis g² des allgemeinen Antrags, zu bestimmen:

§. c². (1400 Abs. 1, 2 Nr. 1, 2, 1401.) Im Verhältnisse des überlebenden Ehegatten zu den antheilsberechtigten Abkömmlingen fallen folgende Gesammtgutsverbindlichkeiten dem überlebenden Ehegatten zur Last:

1. die ihm bei dem Eintritte der fortgesetzten Gütergemeinschaft obliegenden Verbindlichkeiten, für die während der Dauer der ehelichen Gütergemeinschaft das Gesammtgut nicht haftete oder die im Verhältnisse der Ehegatten zu einander ihm zur Last fielen;

2. die während der Dauer der fortgesetzten Gütergemeinschaft entstandenen, ihm obliegenden Verbindlichkeiten, die, wenn sie während der Dauer der ehelichen Gütergemeinschaft in seiner Person entstanden wären, im Verhältnisse der Ehegatten zu einander ihm zur Last gefallen sein würden.

Das Gleiche gilt von einer nach §. x von dem überlebenden Ehegatten einem Kinde zugesicherten oder gewährten Ausstattung.

§. d². (1400 Abs. 2 Nr. 3, 4, 1402 Abs. 2.) Verbindlichkeiten des verstorbenen Ehegatten, welche während der Dauer der ehelichen Gütergemeinschaft im Verhältnisse der Ehegatten zu einander dem verstorbenen Ehegatten zur Last fielen, müssen sich die antheilsberechtigten Abkömmlinge bei der nach der Auflösung der fortgesetzten Gütergemeinschaft vorzunehmenden Auseinandersetzung insoweit auf ihren Antheil anrechnen lassen, als der überlebende Ehegatte für diese Verbindlichkeiten von den Erben des verstorbenen Ehegatten Befriedigung nicht hat erlangen können.

Das Gleiche gilt von den Ersatzverbindlichkeiten des verstorbenen Ehegatten gegenüber dem ehelichen Gesammtgute.

§. e². (1403 Nr. 5.) Der überlebende Ehegatte kann jederzeit die fortgesetzte Gütergemeinschaft durch eine von ihm vor dem Nachlaßgerichte des verstorbenen Ehegatten abzugebende Erklärung auflösen. Das Nachlaßgericht soll die erfolgte Auflösung jedem antheilsberechtigten Abkömmling und, wenn der überlebende Ehegatte gesetzlicher Vertreter eines solchen ist, dem Vormundschaftsgericht unverzüglich mittheilen.

§. f². (1403 Nr. 1, 2, 1404.) Die fortgesetzte Gütergemeinschaft wird durch den Tod sowie durch die Wiederverheirathung des überlebenden Ehegatten aufgelöst.

Will der überlebende Ehegatte zu einer neuen Ehe schreiten, so hat er, wenn ein antheilsberechtigter Abkömmling minderjährig oder bevormundet ist, dem Vormundschaftsgerichte von der beabsichtigten Eheschließung Anzeige zu erstatten, ein Verzeichniß des Gesammtguts der fortgesetzten Gütergemeinschaft einzureichen und unter Auflösung der Gütergemeinschaft die Auseinandersetzung herbeizuführen. Das Vormundschaftsgericht kann jedoch gestatten, daß die Auflösung der Gütergemeinschaft vor der Eheschließung unterbleibt und die Auseinandersetzung erst zu einer späteren Zeit erfolgt.

§. g². (1405, 1403 Nr. 3.) Jeder antheilsberechtigte Abkömmling kann gegen den überlebenden Ehegatten auf Auflösung der fortgesetzten Gütergemeinschaft klagen:

1. wenn der überlebende Ehegatte ein Rechtsgeschäft der im §. e bezeichneten Art ohne die Zustimmung des Abkömmlinges vorgenommen hat und eine erhebliche Gefährdung der Rechte desselben für die Zukunft zu besorgen ist;
2. wenn der überlebende Ehegatte das Gesammtgut, in der Absicht, den Abkömmling zu benachtheiligen, vermindert hat;

3. wenn der überlebende Ehegatte seine Verpflichtung, dem Abkömmlinge den Unterhalt zu gewähren, verletzt hat und eine erhebliche Gefährdung des Unterhalts für die Zukunft zu besorgen ist;
4. wenn der überlebende Ehegatte durch Verschwendung sich oder seine Familie der Gefahr des Nothstandes aussetzt;
5. wenn der überlebende Ehegatte die elterliche Gewalt über den Abkömmling verwirkt hat.

Die Auflösung der Gütergemeinschaft tritt in diesen Fällen mit der Rechtskraft des die Auflösung bestimmenden Urtheils in Ansehung aller Abkömmlinge ein, auch wenn das Urtheil auf die Klage nur eines Abkömmlinges erlassen ist.

Gegen den die Schuldenhaftung des überlebenden Ehegatten regelnden §. 1400, hinsichtlich dessen in dem obigen Antrage keine sachliche Aenderung vorgeschlagen ist, erhob sich kein Widerspruch.

IV. Auf den die Tragung der Ausstattung regelnden §. 1401 bezog sich außer dem §. c² des allgemeinen Antrags der Antrag: §. 1401. Ausstattung durch den Ehegatten.

den §. 1401 zu fassen:

Hat der überlebende Ehegatte einem antheilsberechtigten Abkömmling eine Ausstattung gewährt oder zugesichert, so ist sie, sofern er nicht bei der Gewährung oder der Zusicherung eine andere Bestimmung getroffen hat, nach der Auflösung der fortgesetzten Gütergemeinschaft bei der Auseinandersetzung auf den Antheil des Abkömmlinges anzurechnen. Die Vorschrift des §. 1398 Abs. 4 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.

Soweit die Ausstattung dasjenige übersteigt, was der Abkömmling aus dem Gesammtgut erhalten haben würde, wenn zur Zeit der Gewährung oder der Zusicherung der Ausstattung die fortgesetzte Gütergemeinschaft aufgelöst worden wäre, und sie auch bei der Auseinandersetzung nicht auf seinen Antheil oder den Antheil seiner nach §. 1397 Abs. 2 an seine Stelle getretenen Abkömmlinge angerechnet werden kann, fällt sie im Verhältnisse zwischen dem überlebenden Ehegatten und den antheilsberechtigten Abkömmlingen dem überlebenden Ehegatten zur Last.

Das Gleiche gilt, wenn der überlebende Ehegatte die Ausstattung mit der Bestimmung gewährt oder zugesichert hat, daß sie nicht auf den Antheil des Abkömmlinges angerechnet werden soll.

Dieser Antrag wurde abgelehnt.

Nach dem Entw., mit welchem der §. c² sachlich übereinstimmt, fällt eine Ausstattung, welche der überlebende Ehegatte bei der fortgesetzten Gütergemeinschaft einem antheilsberechtigten Kinde gewährt, dem Gesammtgute zur Last. Soweit die Ausstattung das dem Gesammtgut entsprechende Maß übersteigt, fällt sie dem überlebenden Ehegatten zur Last. Hinsichtlich der Ausstattung, welche einem nicht antheilsberechtigten Kinde gewährt wird, liegt die Sache so, daß die Ausstattung allein dem überlebenden Ehegatten zur Last fällt. Der obige Antrag beruht auf dem Gedanken, daß die Ausstattung, welche das antheils-

berechtigte Kind erhält, ihm immerhin aus einem Vermögen gewährt wird, welches demnächst den antheilsberechtigten Kindern bei der Auseinandersetzung zur Hälfte zufallen soll, und daß es deshalb billig sei, die Ausstattung auf den bei der Auseinandersetzung dem Kinde zufallenden Antheil anzurechnen. Die Komm. vermochte sich nicht zu überzeugen, daß ein hinreichendes Bedürfniß vorliege, von der Regelung des Entw., welche dem Wesen der fortgesetzten Gütergemeinschaft entspricht, abzuweichen und neue komplizirte Verhältnisse zu schaffen.

§. 1402. **V.** Den Abs. 1 des §. 1402 beschloß man mit Rücksicht auf die angenommene andere Konstruktion der fortgesetzten Gütergemeinschaft zu streichen. Der §. d² Abs. 2 des allgemeinen Antrags wurde gebilligt.

§. 1403. Beendigung der fortges. Gütergemeinschaft: durch den Ehegatten, **VI.** Die Komm. wandte sich der Berathung der §§. 1403 bis 1405 zu, welche die Aufhebungsgründe der fortgesetzten Gütergemeinschaft enthalten.

Die Nr. 1 bis 3 des §. 1403, hinsichtlich welcher der allgemeine Antrag keine sachlichen Aenderungen vorschlägt, wurden nicht beanstandet. Die Nr. 4 ist in dem allgemeinen Antrag als selbstverständlich fortgelassen. Mangels einer besonderen Vorschrift würde die Auflösung der fortgesetzten Gütergemeinschaft durch formlosen Vertrag zwischen dem überlebenden Ehegatten und den antheilsberechtigten Abkömmlingen bewirkt werden können. Von einer Seite wurde angeregt, in Gemäßheit des zu §. 1398 gefaßten Beschlusses gerichtliche oder notarielle Form für diesen Vertrag vorzuschreiben. Man vermochte jedoch ein Bedürfniß hierfür nicht anzuerkennen und beließ es sachlich bei dem Entw. Zur Nr. 5 des §. 1403 wurde ein Antrag gebilligt, den Eingang zu fassen:

5. durch eine von dem überlebenden Ehegatten gegenüber dem Nachlaßgerichte des verstorbenen Ehegatten in öffentlich beglaubigter Form abzugebende u. s. w.

Es liegt darin insoweit eine Erleichterung für den überlebenden Ehegatten, als er die in Nr. 5 vorgesehene Erklärung nicht selbst vor dem Nachlaßgericht abzugeben braucht.

Endlich stimmte man einem Vorschlage zu, den §. 1403 dahin zu ergänzen:

Die fortgesetzte Gütergemeinschaft endigt mit der Todeserklärung des überlebenden Ehegatten.

§. 1404. **VII.** Der §. 1404, welcher in dem §. f² des allgemeinen Antrags sachlich unverändert wiedergegeben ist, wurde ohne Widerspruch angenommen. Die Red.Komm. soll prüfen, ob nicht der Abs. 2 durch eine erweiterte Fassung des §. 1548 überflüssig gemacht werden kann.

§. 1405 auf Antrag eines Abkömmlinges. **VIII.** Der §. 1405 ist in dem §. g² des allgemeinen Antrags unverändert wiedergegeben. Ferner lag der Antrag vor, die Nr. 4 zu fassen:

4. wenn der überlebende Ehegatte durch Verschwendung das Gesammtgut in erheblicher Weise gefährdet oder wegen Verschwendung entmündigt ist.

und im Falle der Ablehnung des Anspruchs auf Abschichtung (vergl. unter I):

a) der Nr. 5 des Abs. 1 folgenden Zusatz zu geben:

oder wenn er sich gegen den Abkömmling so betragen hat, daß dieser berechtigt sein würde, ihm den Pflichttheil zu entziehen.

b) in den Abs. 1 folgende Vorschrift aufzunehmen:

Ein antheilsberechtigter Abkömmling, der volljährig ist oder sich verheirathet hat, kann auf die Auflösung auch klagen, wenn der überlebende Ehegatte wegen Geisteskrankheit oder wegen Trunksucht entmündigt oder nach §. 1727 des vormundschaftlichen Schutzes für bedürftig erklärt oder wenn für ihn ein Abwesenheitspfleger bestellt ist und eine baldige Aufhebung der Entmündigung, der Vormundschaft oder der Pflegschaft nicht in Aussicht steht.

Der Abänderung der Nr. 4, welche der neuen Fassung des §. 1372 entspricht, stimmte man ohne Weiteres zu.

Die übrigen Abänderungsvorschläge wurden abgelehnt.

Für den unter a beantragten Zusatz war der Gedanke maßgebend gewesen, daß ein wirklicher Mißbrauch der elterlichen Gewalt dem Kinde das Recht geben müsse, die Aufhebung der fortgesetzten Gütergemeinschaft zu verlangen; ein solcher Mißbrauch sei jedenfalls dann anzunehmen, wenn Thatsachen vorlägen, welche das Kind berechtigen würden, dem Vater oder der Mutter den Pflichttheil zu entziehen. Die Komm. war dagegen der Ansicht, daß die Kinder eine Aufhebung der fortgesetzten Gütergemeinschaft prinzipiell nur bei schlechter Wirthschaft des Vaters oder der Mutter beanspruchen könnten. Räume man ihnen das Recht ein, die Aufhebung auch wegen schlechter persönlicher Behandlung in dem vorgeschlagenen Umfange zu verlangen, so könne dies zu sehr bedenklichen und mißlichen Prozessen führen. Man werde besser thun, insoweit nicht über die Nr. 5 des Entw. hinauszugehen.

Zur Begründung des Vorschlags unter b wurde bemerkt:

Die fortgesetzte Gütergemeinschaft sei in erster Linie im Interesse des überlebenden Ehegatten eingerichtet. Indessen sei dabei doch auch das Interesse der Familie zu berücksichtigen. Der überlebende Ehegatte verwalte das Gesammtgut nicht nur für sich, sondern gleichzeitig für die gesammte Familie. Erweise er sich unfähig, seine Stellung als Familienhaupt auszufüllen, so müsse es den Kindern ermöglicht werden, die fortgesetzte Gütergemeinschaft aufzulösen. Die Ernennung eines Vormundes genüge nicht. Denn der Vormund könne nicht so frei schalten, wie der Herr selbst, und es sei auch den Kindern nicht zuzumuthen, sich wegen ihrer persönlichen Angelegenheiten, soweit diese vermögensrechtlicher Natur seien, an einen ihnen vielleicht völlig fremden Vormund zu wenden.

Die Mehrheit der Komm. war der Ansicht, daß im einzelnen Falle die Aufhebung der fortgesetzten Gütergemeinschaft, falls die unter b bezeichneten Voraussetzungen vorliegen, als wünschenswerth erscheinen könne, daß es aber doch sehr bedenklich sei, allgemein den Kindern in den Fällen unter b den Anspruch auf Aufhebung der Gemeinschaft zu geben. Es handele sich durchgehends um Zustände, die vorübergehend seien oder doch wenigstens sein könnten. Da könne es als eine außerordentliche Härte erscheinen, wenn dem überlebenden Ehegatten das Vermögen, welches vielleicht von ihm selbst herrühre, zum großen Theile von den Kindern wider seinen Willen entzogen werde. Es sei auch die Gefahr nicht zu unterschätzen, daß Kinder, um den Besitz eines Theiles des Vermögens zu erlangen, versuchen würden, eine zeitweilige Stellung ihres

Vaters oder ihrer Mutter unter Vormundschaft herbeizuführen. Andererseits lasse sich das Verhältniß in der Weise erträglich gestalten, daß eines der erwachsenen Kinder zum Vormunde bestellt werde. Die überwiegenden Gründe sprächen hiernach für die Ablehnung des Antrags.

289. (S. 5557 bis 5598.)

§. 1405. **I.** Es kam zunächst der Antrag zur Verhandlung, die Berathung über den §. 1405 wieder aufzunehmen und die Nr. 5 zu fassen:

> wenn der überlebende Ehegatte die elterliche Gewalt über den Abkömmling verwirkt hat oder, stände letzterer noch unter elterlicher Gewalt, verwirkt haben würde.

Die Komm. erklärte sich mit der vorgeschlagenen veränderten Fassung einverstanden.

Erwogen wurde:

Mache sich der überlebende Ehegatte eines Verbrechens oder Vergehens gegenüber einem Abkömmlinge schuldig, welches nach §. 1559 die Verwirkung der elterlichen Gewalt zur Folge habe, so solle der Abkömmling berechtigt sein, die Auflösung der fortgesetzten Gütergemeinschaft zu verlangen. Das gleiche Recht müsse indessen auch der nicht unter elterlicher Gewalt stehende Abkömmling haben, wenn der überlebende Ehegatte sich ihm gegenüber eines der im §. 1559 vorgesehenen Verbrechen oder Vergehen schuldig gemacht habe. Da in diesem Falle von einer Verwirkung der gar nicht bestehenden elterlichen Gewalt naturgemäß nicht die Rede sein könne, empfehle es sich, die Fassung des §. 1405 Nr. 5 in dem vorgeschlagenen Sinne zu ändern.

§. 1406. Auseinandersetzung. **II.** Zu §. 1406 lagen die auf S. 250 mitgetheilten §§. h^2, i^2 des allgemeinen Antrags vor.

Der Abs. 1 des §. 1406 ist in dem §. h^2 und in dem §. i^2 Abs. 1 wiedergegeben. Die Zitate sind den gefaßten Beschlüssen entsprechend geändert. Der §. 1373 ist als §. d^1 des Antrags im §. h^2 zitirt. Die Verweisung auf die §§. 1374, 1375 fehlt in dem Antrag, weil diese Vorschriften bei der gegenwärtigen Berathung gestrichen worden sind. An Stelle der Verweisung auf den §. 1376 hat der Antrag den Inhalt dieser Vorschrift in den Abs. 1 Satz 1 des §. i^2 übernommen. Die in dem Antrage §. i^2 enthaltene Verweisung auf die §§. f^1, g^1 entspricht der Verweisung auf die §§. 1377, 1378.

Die Mehrheit erklärte sich mit dem Inhalte des §. 1406 Abs. 1 sachlich einverstanden und beauftragte die Red.Komm., die Zitate nach Maßgabe der bisher gefaßten Beschlüsse zu ergänzen. Auch war man mit der Fassung der zu den §§. 1361, 1373, 1374 zum Ersatze des gestrichenen §. 1373 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2, §§. 1374, 1375 beschlossenen Vorschriften der C.P.O. und der K.O. (S. 135, 241, 242) einverstanden. Von einer Seite wurde angeregt, in diesen Vorschriften auch den §. 1375a[1] mitzuzitiren. Zur Begründung wurde angeführt, es gehe nicht an,

[1]) Der §. 1375a lautet nach der Vorl. Zus.:

> Mit der Auflösung der Gütergemeinschaft erlischt die persönliche Haftung des Mannes für die Gesammtgutsverbindlichkeiten der Frau, welche im Verhältnisse der Ehegatten unter einander nicht dem Gesammtgute zur Last fallen.

den Mann, z. B. für die Deliktsschulden der Frau, auch nach Auflösung der Gütergemeinschaft noch haften zu lassen. Durch das Inventarrecht werde der Mann nicht ausreichend geschützt, weil das Inventarrecht nicht gegenüber Schulden der Frau geltend gemacht werden könne, für welche der Mann schon während des Bestehens der Ehe hafte. Von anderer Seite wurde diese Auffassung von der Tragweite des Inventarrechts in Zweifel gezogen und zugleich darauf hingewiesen, daß der Mann sich durch die Ausschlagung der fortgesetzten Gütergemeinschaft von der Haftung für die im §. 1375a bezeichneten Schulden befreien könne. Ein Bedürfniß, den §. 1375a im §. 1406 für anwendbar zu erklären, liege mithin nicht vor, während andererseits die Gläubiger hierdurch leicht benachtheiligt werden könnten. Man einigte sich in der Komm. schließlich dahin, die Frage bis zur Berathung des Inventarrechts zu vertagen und vorzubehalten, nachträglich auch den §. 1375a zu zitiren, falls sich die Zitirung nicht gegenüber der zu beschließenden Gestaltung des Inventarrechts als entbehrlich herausstelle.

Der Abs. 2 des §. 1406 ist in dem §. i² Abs. 2 des mehrfach erwähnten Antrags unverändert wiedergegeben. Mit der Streichung der Worte „oder nach Sicherstellung" erklärte sich der Antragsteller einverstanden, nachdem sein früherer Antrag abgelehnt worden war, im §. 1377 für die Berichtigung der Gesammtgutsverbindlichkeiten eine Sicherheitsleistung vorzuschreiben.

Der Abs. 3 fehlt in dem Antrage; der Ersatz ist in dem beschlossenen §. 686i d. C.P.O. zu finden.

Die Abs. 4 und 5 sind in den Abs. 3 und 4 des Antrags sachlich unverändert wiederholt. Der Antragsteller erklärte sich damit einverstanden, daß im Abs. 4 seines §. i² die Worte „durch Schätzung zu ermittelnden" ebenso gestrichen werden, wie dies im §. 1378 geschehen ist.

Die Komm. erklärte sich mit den Abs. 2 bis 5 ohne weitere Berathung einverstanden. Zu einer Erörterung gab nur der Abs. 6 Anlaß, welcher die Anwendung der Vorschriften des §. 1380 ausschließen will. In dieser Beziehung wurde von einer Seite ausgeführt: Der Satz 2 des §. 1380 bestimme, daß, wenn die Berichtigung einer Gesammtgutsverbindlichkeit unterblieben sei, welche im Verhältnisse der Ehegatten zu einander der Ehefrau zur Last fällt, diese dem Manne gegenüber dafür zu haften habe, daß er von dem Gläubiger nicht in Anspruch genommen werde. Die Vorschrift des Satzes 2 sei in den §. 1380 der Vorl. Zus. nicht aufgenommen worden. Es sei jedoch richtiger, den Satz 2 des §. 1380 mit Rücksicht auf den §. 1379a beizubehalten. Der §. 1379a finde aber ferner auch bei der Auseinandersetzung der fortgesetzten Gütergemeinschaft Anwendung; es sei deswegen richtiger, ihn auch im §. 1406 zu zitiren. Von anderer Seite wurde die Ansicht geäußert, es genüge, wenn man auf die Vorschriften der §§. 693 und 376 des Entw. II verweise. Werde einer der Ehegatten nach der Auseinandersetzung wegen einer Gesammtgutsverbindlichkeit, welche im Verhältnisse der Ehegatten unter einander dem anderen Ehegatten zur Last falle, von dem Gläubiger in der Weise in Anspruch genommen, daß der Gläubiger seine Befriedigung durch Zwangsvollstreckung in Gegenstände suche, welche dem in Anspruch genommenen Ehegatten bei der Auseinandersetzung zugetheilt seien, so liege ein Mangel im Rechte dieses Ehegatten

vor, welchen der andere Ehegatte bei entsprechender Anwendung des §. 693 zu vertreten habe.

Die Mehrheit erkannte an, daß es nicht richtig sei, die Frage des Regresses unter den Ehegatten, wie es nach dem Antrage der Fall sein würde, ganz offen zu lassen, überließ es jedoch der Red.Komm., zu prüfen, ob die erforderliche Bestimmung im Sinne des ersten oder des letzten Vorschlags zu treffen sei.

§. 1406a. Haftung unter den Abkömmlingen.

III. Es folgte die Berathung

1. des §. k² des allgemeinen Antrags, nach §. 1406 folgende Vorschrift einzuschalten:

Soweit die antheilsberechtigten Abkömmlinge nach §. i¹ den Gesammtgutsgläubigern haften, sind sie im Verhältnisse zu einander nach der Größe ihres Antheils am Gesammtgute verpflichtet. Hat ein Abkömmling mehr als seinen Antheil geleistet, so kann er von den übrigen Abkömmlingen bis zum Werthe der ihnen zugetheilten Gegenstände Ersatz verlangen. Dieser Anspruch fällt weg, soweit die übrigen Abkömmlinge in dem Zeitpunkt, in welchem der Anspruch gegen sie zuerst gerichtlich oder außergerichtlich geltend gemacht wird, durch den Werth der Gegenstände nicht mehr bereichert sind.

hierzu die Unteranträge:

2. a) die Sätze 2 und 3 zu streichen;
   b) den in der Anm. zu §. 362 des Entw. II gemachten Vorbehalt auch für die Vorschrift des Antrags 1 auszusprechen;

3. die Sätze 2 und 3 durch die Vorschrift zu ersetzen:

Die Haftung beschränkt sich auf die ihnen zugetheilten Gegenstände.

Die Mehrheit nahm den Antrag 1 mit der von dem Antragsteller zu 3 vorgeschlagenen Modifikation und den Antrag 2b an.

Erwogen wurde:

Der Satz 1 des Antrags 1 schließe sich an den bereits beschlossenen §. 1379a an. Dort sei bestimmt, daß, wenn das Gesammtgut ohne vorherige Berichtigung der Gesammtgutsverbindlichkeiten getheilt worden sei, jeder Ehegatte für die unberichtigt gebliebenen Gesammtgutsverbindlichkeiten, die nicht in seiner Person entstanden seien, den Gesammtgutsgläubigern persönlich hafte. Eine entsprechende persönliche Haftung trete bezüglich der Abkömmlinge nach §. i¹ und §. i² Abs. 2 ein, wenn nach der Auflösung der fortgesetzten Gütergemeinschaft die Auseinandersetzung zwischen dem überlebenden Ehegatten und den Abkömmlingen vor der Berichtigung der Gesammtgutsverbindlichkeiten erfolgt sei. Es frage sich, zu welchen Theilen die Abkömmlinge unter einander verhaftet seien. Nach §. 2051 Satz 2 würden sie pro rata haften. Es sei indessen anzunehmen oder wenigstens denkbar, daß die Komm. den zu §. 2051 eingenommenen Standpunkt verlassen werde. Jedenfalls erscheine es im Falle des §. k² zweckmäßig, in Abweichung von dem Grundsatze des §. 2051 die Abkömmlinge im Verhältnisse der Größe ihres Antheils am Gesammtgute haften zu lassen. Die nähere Ausgestaltung des Umfanges und der Art der Haftung an sich, insbesondere die Beantwortung der Frage, ob die Abkömmlinge mit den ihnen zugetheilten

Gegenständen oder bis zum Werthe derselben haften sollen, sei hier, wie dies auch zu §. 1379a geschehen sei, der Berathung des Erbrechts vorzubehalten. Es genüge, im Anschluß an den §. 1379a zu bestimmen, daß die Haftung sich auf die den Abkömmlingen zugetheilten Gegenstände beschränke.

IV. Zu §. 1407, welcher den für die Auseinandersetzung maßgebenden Zeitpunkt bestimmt und den Abkömmlingen das Recht zur Uebernahme gewisser Gegenstände einräumt, lagen vor: §. 1407. Für die Auseinandersetzung maßgebender Zeitpunkt.

1. der §. l^2 des allgemeinen Antrags auf S. 251 sowie die Anträge:
2. a) den Abs. 1 des §. 1407 zu fassen:

   In den Fällen des §. 1405 bestimmt sich die Verpflichtung des überlebenden Ehegatten zur Herausgabe des Gesammtguts in gleicher Weise, wie wenn der Anspruch auf die Auseinandersetzung mit der Erhebung der Klage auf Auflösung der fortgesetzten Gütergemeinschaft rechtshängig geworden wäre.

   b) den Eingang des Abs. 3 zu fassen:

   Das im Abs. 2 bezeichnete Recht kann ꝛc. (wie im Entw.).

Zur Begründung des Antrags wurde geltend gemacht: Im §. 1379 habe die Komm. in Abweichung vom Entw. bestimmt, daß in den Fällen der §§. 1372, 1372a der Auseinandersetzungsanspruch des Ehegatten, welcher auf Auflösung der Gütergemeinschaft geklagt habe, als mit der Erhebung der Klage auf Aufhebung der Gütergemeinschaft rechtshängig geworden gelten solle, während der Entw. es in das Belieben des klagenden Ehegatten stelle, diesen Zeitpunkt als den für die Auseinandersetzung maßgebenden zu wählen. Es bestehe kein Grund, für den verwandten Fall des §. 1407 von dem zu §. 1379 gefaßten Beschluß abzuweichen.

Die Mehrheit schloß sich dieser Auffassung an und nahm den §. 1407 mit der von dem Antragsteller zu 2 vorgeschlagenen Modifikation an. Zur Redaktion wurde empfohlen, im Abs. 2 des §. 1407 das Wort „auch" wegzulassen, um klarzustellen, daß es sich hier um ein Recht handelt, welches nur den Abkömmlingen, nicht aber dem überlebenden Ehegatten zusteht.

V. Zu §. 1408 lagen vor: §. 1408. Theilung unter den Abkömmlingen

1. der §. m^2 des allgemeinen Antrags sowie die Zusatzanträge:
2. dem §. 1408 beizufügen:

   Eine nach §. 1368 Abs. 2 oder nach §. 1401 Abs. 3 dem überlebenden Ehegatten zur Last fallende Ausstattung ist nur soweit zur Ausgleichung zu bringen, als sie nicht dem überlebenden Ehegatten bei der Auseinandersetzung angerechnet werden konnte und Ersatz von ihm nicht zu erlangen ist.

3. dem §. 1408 hinzuzufügen:

   Soweit die Ausstattung auf den Antheil des überlebenden Ehegatten trifft, ist nur der Betrag zur Ausgleichung zu bringen, welcher nicht dem überlebenden Ehegatten bei der Auseinandersetzung angerechnet werden konnte und dessen Ersatz von ihm nicht zu erlangen ist.

Der Antrag 2 wurde zu Gunsten des Antrags 3 zurückgezogen.

Der §. m² stimmt mit dem §. 1408 sachlich überein. Da eine Ausstellung gegen diese Vorschrift nicht erhoben wurde, so erklärte sich die Komm. sachlich mit dem §. 1408 einverstanden. Anlangend den von dem Antragsteller zu 3 vorgeschlagenen Zusatz, so wurde zu seiner Begründung Folgendes geltend gemacht:

Habe der Mann einem Abkömmling eine Ausstattung gegeben, welche das dem Gesammtgut entsprechende Maß übersteige, so falle dieselbe insoweit nach den §§. 1368, 1401 dem Ehemanne zur Last, der Ehemann müsse insoweit dem Gesammtgute nach Maßgabe des §. 1369 Ersatz leisten (vergl. Mot. IV S. 390). Sei dies geschehen, so sei das Gesammtgut nur mit demjenigen als Ausstattung gewährten Betrage belastet, welcher mit Rücksicht auf die Größe des Gesammtguts sich als angemessen darstelle; es bestehe mithin kein Anlaß, den Empfänger der Ausstattung in Höhe des Werthes der gesammten Ausstattung zur Ausgleichung zu verpflichten. Man dürfe indessen die Einschränkung der Ausgleichungspflicht nicht davon abhängig machen, daß für den den angemessenen Betrag übersteigenden Theil der Ausstattung wirklich zum Gesammtgut Ersatz geleistet worden sei; es genüge, wenn man bestimme, daß nur der Betrag zur Ausgleichung zu bringen sei, welcher nicht dem überlebenden Ehegatten bei der Auseinandersetzung angerechnet werden konnte und dessen Ersatz von ihm nicht zu erlangen ist.

Die Mehrheit erklärte sich mit der Auffassung des Antragstellers über die Anrechnung der Ausstattung einverstanden, glaubte aber, daß eine besondere Vorschrift im Sinne des Antrags 3 mit Rücksicht auf die §§. 1368, 1401 und §. 2162 entbehrlich sei; eventuell werde die Red.Komm. zu erwägen haben, ob sich nicht eine Verdeutlichung des §. 1401 ermöglichen lasse, durch welche der Auffassung des Antragstellers Rechnung getragen werde.

§. 1409. **VI.** Zu §. 1409, der letztwillige Anordnungen des überlebenden Ehegatten über den Antheil der Abkömmlinge verbietet, lagen die Anträge vor:

1. den §. 1409 durch den §. n² des allgemeinen Antrags auf S. 251 zu ersetzen.
2. die Vorschrift zu streichen.

Die Komm. beschloß, den §. 1409 zu streichen.

Erwogen wurde:

Es sei schon vom Standpunkte des Entw. sehr zweifelhaft, ob die Vorschrift des §. 1409 erforderlich sei; sie habe eigentlich nur retrospektive Bedeutung mit Rücksicht auf den abweichenden Standpunkt des westfälischen Güterrechts. Nachdem die Komm. jedoch in Abweichung von dem Prinzipe des §. 1384 die fortgesetzte Gütergemeinschaft auf der Grundlage geregelt habe, daß der überlebende Ehegatte und die Abkömmlinge nicht als Erben des vorverstorbenen Ehegatten in die dem letzteren in Beziehung auf das Gesammtgut zustehenden Rechte eintreten, sei es vollends ganz selbstverständlich, daß der überlebende Ehegatte nur über die ihm zufallende Hälfte des Gesammtguts, über den Antheil der Abkömmlinge aber ebensowenig frei verfügen dürfe, als über irgend ein anderes fremdes Vermögen.

Einkindschaft. **VII.** Mit der Nichtaufnahme des Instituts der Einkindschaft erklärte sich die Komm. aus den von den Mot. IV S. 486 bis 496 erörterten Gründen ein-

verstanden. Von einer Seite wurde hierzu bemerkt, daß die bayer. Regierung, obwohl in ihrem Rechtsgebiete das Institut der Einkindschaft sehr verbreitet sei, sich für die Beseitigung des Instituts ausgesprochen habe. Dies zeige, daß nach den praktischen Erfahrungen die mit diesem Institute verbundenen Unzuträglichkeiten größer seien als die Vortheile.

Es wurde hierauf definitiv über die Aufnahme der zu dem Abschnitt über die allgemeine Gütergemeinschaft beschlossenen Vorschriften abgestimmt. Die Mehrheit erklärte sich mit der Aufnahme dieses Abschnitts einverstanden. Schluß-abstimmung.

VIII. Die Komm. trat nunmehr in die Berathung des von der Errungenschaftsgemeinschaft handelnden Abschnitts IV ein. Der §. 1410, welcher lediglich zur Einleitung des Abschnitts dient, wurde nicht beanstandet; die Red.Komm. soll darüber entscheiden, ob sich die Beibehaltung dieser Vorschrift empfiehlt. Errungenschaftsgemeinschaft. §§. 1410, 1411.

Zu §. 1411 lag der Antrag vor: Gesammtgut.

> Im Abs. 2 den Ausdruck „Sondergut" durch den Ausdruck „eingebrachtes Gut" zu ersetzen.

Die Komm. erklärte sich mit der Aufnahme des §. 1411 in der Fassung des Entw. einverstanden, jedoch unter Abänderung des Ausdrucks „Sondergut" in „eingebrachtes Gut". Für diese Aenderung waren folgende Erwägungen maßgebend:

Es sei nicht rathsam, nachdem man beim gesetzlichen Güterrechte das der Verwaltung und Nutznießung des Mannes unterliegende Vermögen als „eingebrachtes Gut" bezeichnet habe, bei der Errungenschaftsgemeinschaft für das entsprechende, den Zwecken der Ehe gewidmete Vermögen den Ausdruck Sondergut zu wählen. Der Wechsel im Ausdrucke sei auch deswegen mißlich, weil der Ausdruck Sondergut begrifflich auch das Vorbehaltsgut umfasse. Endlich seien aber gerade bei der Errungenschaftsgemeinschaft die Ausdrücke „Illaten", „Beibringen", „Einbringen" u. s. w. in zahlreichen deutschen Partikulargesetzen üblich.

IX. Es folgte die Berathung der auf die Bestandtheile des Sonderguts bezüglichen §§. 1412 bis 1415. Der §. 1412 wurde nicht beanstandet. Zu §. 1413 lag ein Antrag auf Streichung vor. §§. 1412, 1413. Eingebrachtes Gut.

Zur Begründung dieses Antrags wurde geltend gemacht, es gehe aus früheren Bestimmungen des Entw. bereits hervor, daß die Ehegatten den für sie maßgebenden Güterstand auch in einzelnen Punkten abzuändern befugt seien. Hieraus folge, daß die Ehegatten auch befugt seien, gewissen Vermögensstücken, die an sich nicht zum Eingebrachten gehörten, die Eigenschaft des Eingebrachten beizulegen. Die Mehrheit war der Meinung, daß der Inhalt der Vorschrift des §. 1413 sich bei richtiger Gesetzesanwendung aus §. 1333 von selbst ergebe. Es entspreche indessen der bisherigen Redaktionsweise, gewisse Folgesätze aus allgemeinen Rechtssätzen besonders zum Ausdrucke zu bringen, wenn eine solche ausdrückliche Hervorhebung eines Rechtssatzes zum Verständnisse des Gesetzbuchs beitrage. In den §§. 1412 ff. werde bestimmt, welche Gegenstände innerhalb der Errungenschaftsgemeinschaft zum eingebrachten Vermögen gehörten. Der Leser des Gesetzbuchs müsse sich darauf verlassen dürfen, daß die Aufzählung vollständig erfolgt sei; er brauche nicht zu fragen, ob etwa noch andere, als die

dort aufgezählten Gegenstände nach allgemeinen Grundsätzen in das eingebrachte Gut der Errungenschaftsgemeinschaft fielen. Aus diesen Gründen empfehle sich die Beibehaltung des §. 1413.

§§. 1414, 1415.

X. Zu §. 1414 lag ein Antrag nicht vor. Zu §. 1415 wurde beantragt:

hinter dem 1. Halbsatz einzuschalten:

solange die Unübertragbarkeit dauert.

Gegen die Aufnahme der §§. 1414, 1415 wurde von einer Seite geltend gemacht, daß der Inhalt der darin enthaltenen Rechtssätze selbstverständlich sei. Der Halbsatz 1 des §. 1415 könne sogar zu Mißverständnissen Anlaß geben. Rechte, welche durch Rechtsgeschäft nicht übertragen werden können, seien von dem Gesammtgute nach dessen bestimmungsmäßigen Zwecken nur solange ausgeschlossen, als die Unübertragbarkeit fortdauere. Falle diese Eigenschaft fort, so widerspreche es dem muthmaßlichen Willen der Betheiligten, die nunmehr übertragbaren Rechte von dem Gesammtgut auszuschließen. Der Antrag will diesem Mißverständnisse durch einen entsprechenden Zusatz vorbeugen. Von anderer Seite wurde betont, es sei selbstverständlich, daß Rechte, welche ihrem Wesen und ihrer Natur nach nicht übertragbar seien, nicht in das Gesammtgut fielen; dagegen sei es nicht richtig, solche Rechte, bei denen die Unübertragbarkeit nur die Folge einer besonderen Vereinbarung sei, von dem Gesammtgut auszuschließen. Es würde sonst jeder Ehegatte in der Lage sein, seinen gesammten Arbeitsverdienst dem Gesammtgute der Errungenschaftsgemeinschaft dadurch zu entziehen, daß er sich die Unübertragbarkeit der Gegenleistung für seine Dienste ausbedinge.

Die Mehrheit sprach sich aus den in den Mot. IV S. 499 bis 505 erörterten Gründen für die Aufnahme der §§. 1414, 1415 aus. Den Antrag, durch einen Zusatz klarzustellen, daß der Halbsatz 1 des §. 1415 nur Anwendung finde, so lange die Unübertragbarkeit dauere, lehnte die Mehrheit als überflüssig ab. Dem Argumente, daß der Ehegatte eventuell in der Lage wäre, durch besondere Kollusion sein gesammtes Einkommen dem Gesammtgute zu entziehen, legte die Komm. eine praktische Bedeutung nicht bei.

§. 1416. Vorbehaltsgut der Frau.

XI. Zu §. 1416 lagen folgende Anträge vor:

1. die Vorschrift zu fassen:

   Von dem Gesammtgut und von dem Sondergut eines Ehegatten ausgeschlossen ist das Vorbehaltsgut. Vorbehaltsgut sind die in den §§. d bis g der Zus. d. Red.Komm. (S. 355) bezeichneten Gegenstände.

   Auf das Vorbehaltsgut der Frau finden die Vorschriften des §. h der Zus. d. Red.Komm. (S. 356) Anwendung.

2. folgende Fassung zu beschließen:

   Vorbehaltsgut der Frau sind die in den §§. d bis g der Zus. d. Red.Komm. bezeichneten Gegenstände. Auf das Vorbehaltsgut finden die Vorschriften des §. 1411 keine Anwendung.

Der Antragsteller zu 2 erklärte, er bezwecke eine sachliche Aenderung des Entw. nur insoweit, als er nur das Vorbehaltsgut der Frau erwähne. Vor-

behaltsgut des Mannes sei zwar auch bei der Errungenschaftsgemeinschaft denkbar, es habe indessen nur die praktische Bedeutung, daß die Frau bei der Auseinandersetzung von der Theilnahme an den Nutzungen des Vorbehaltsguts des Mannes ausgeschlossen sei. Dies ergebe sich jedoch schon daraus, daß der Mann regelmäßig über die Nutzungen seines Vorbehaltsguts entweder überhaupt keine oder jedenfalls nur eine zu seinen Privatzwecken bestimmte Rechnung führe. Nachdem noch darauf hingewiesen worden war, daß ein Bedürfniß, Vorbehaltsgut des Mannes zuzulassen, um so weniger bestehe, als den Ehegatten ja unbenommen sei, gewisse Einkünfte durch Vereinbarung dem Manne allein zuzuweisen, trat die Mehrheit der Auffassung des Antragstellers zu 2 bei und nahm mit dieser Modifikation den im Uebrigen nicht beanstandeten §. 1416 seinem sachlichen Inhalte nach an. Die Berathung des Satzes 2 des Antrags 2 wurde bis zur Berathung des §. 1417 vertagt.

§. 1417. Verwaltung des Mannes.

XII. Zu §. 1417, welcher die Rechtsverhältnisse des Gesammtguts sowie die des Sonderguts und des Vorbehaltsguts der Frau regelt, lagen die Anträge vor:

1. die Vorschrift zu fassen:

   Auf das Gesammtgut finden die bei der allgemeinen Gütergemeinschaft geltenden Vorschriften des §. 1342 Abs. 2 und der §§. 1344, 1352 bis 1356, 1358, 1364, 1365 der Vorl. Zus.[1]), auf das Sondergut der Frau die bei dem gesetzlichen Güterstande für das eingebrachte Gut geltenden Vorschriften der §§. k bis u, b¹ bis c² der Zus. d. Red.Komm. (S. 356 ff.) entsprechende Anwendung.

2. a) die Verweisung auf den §. 1364 zu streichen;

   b) in den §. 754c d. C.P.O (Anm. S. 134) dem daselbst gemachten Vorschlage gemäß einzuschieben:

      sowie bei dem Güterstande der Errungenschaftsgemeinschaft.

   c) als §. 1417a zu bestimmen:

      Der Ehemann kann auch ohne Zustimmung der Frau über bewegliche Sachen, welche zum eingebrachten Gute der Frau gehören, verfügen.

a) Zur Begründung des Antrags 2a, die Verweisung auf den §. 1364 zu streichen, wurde unter Hinweis auf einen in dieser Richtung geäußerten Wunsch der württembergischen Regierung geltend gemacht, daß nach allgemeinen Grundsätzen (vergl. §. 1279) jeder Ehegatte denjenigen Schaden ersetzen müsse, den er durch Vernachlässigung der diligentia quam in rebus suis dem Gesammtgute zufüge. Der Entw. schließe sich dagegen, indem er im §. 1417 den §. 1364 für entsprechend anwendbar erkläre, der Auffassung an, daß in Ansehung des Gesammtguts in der hier fraglichen Beziehung die für die allgemeine Gütergemeinschaft geltenden Grundsätze anzuwenden seien. Die Anlehnung an diese

¹) Dem §. 1342 Abs. 2 und den §§. 1344, 1352 bis 1356, 1358, 1364, 1365 der Vorl. Zus. entsprechen E. II §. 1337 Abs. 2, 3, §§. 1338, 1342 bis 1351, 1353, 1354, 1364; R.T. §. 1421 Abs. 2, 3, §§. 1425 bis 1436, 1439, 1449, B.G.B. §. 1438 Abs. 2, 3, §§. 1442 bis 1453, 1456, 1466.

Grundsätze sei aber nicht am Platze; es müßten vielmehr in der hier fraglichen Beziehung die für das gesetzliche Güterrecht geltenden Vorschriften gelten. Anders als bei der allgemeinen Gütergemeinschaft ständen hier neben dem Gesammtgute die Sondergüter; sie seien in der Regel thatsächlich von dem Gesammtgute nicht geschieden. In Bezug auf die Sondergüter aber habe der Mann auch nach dem Entw. Diligenz zu prästiren. Irgend welche Mißstände aus dieser zu billigen Resultaten führenden Behandlung hätten sich in der württembergischen Praxis nicht ergeben.

Die Mehrheit beschloß, die Verweisung auf den §. 1364 beizubehalten, indem sie den Ausführungen des Antragstellers die in den Mot. IV S. 508, 509 dargelegten Gründe entgegensetzte, auch erwog, daß, wenn man mit dem Antragsteller den Mann für die Verwaltung des Gesammtguts nicht in beschränkter Weise, sondern nach Maßgabe der Grundsätze von der Gesellschaft haftbar machen wolle, dies nicht durch einfache Streichung des zitirten §. 1364, sondern nur durch Aufnahme einer besonderen Vorschrift erreicht werden könne.

b) Die Verweisung auf den §. 1365 wurde in Konsequenz des zu §. 1416 gefaßten Beschlusses, ein Vorbehaltsgut des Mannes nicht zuzulassen, gestrichen.

c) Der Anregung, auch den §. 1366 zu zitiren, wurde nicht Folge gegeben. Man war der Meinung, die Verweisung auf den §. 1366 lege die Auffassung nahe, als ob die im §. 1366 bezeichneten Kosten unter allen Umständen dem Gesammtgute zur Last fallen sollten, während sie das Gesammtgut nur insoweit belasteten, als sie zum ehelichen Aufwande gehörten. In der letzteren Richtung reiche indessen die Vorschrift des §. 1419 aus.

d) Im Uebrigen stimmen die auf das Gesammtgut der Errungenschaftsgemeinschaft bezüglichen Zitate des Antrags 1 mit dem Entw. überein. Die äußerlichen Abweichungen erklären sich durch die Umgestaltung, welche die zitirten Vorschriften durch die bisherigen Beschlüsse erfahren haben. Mit Rücksicht auf das fehlende Zitat des §. 1345 Abs. 1 Halbsatz 2 ist die Anm. zu §. 1344 (S. 239) so gefaßt, daß sie sich auch auf die Errungenschaftsgemeinschaft bezieht. Der §. 1343 ist in dem §. 1425 desselben Antragstellers zitirt.

e) Anlangend das eingebrachte Gut der Frau, so sind auf dasselbe in dem Antrag 1 die gleichen Vorschriften für entsprechend anwendbar erklärt wie im Entw. Die äußeren Abweichungen sind auf die veränderte Stellung bezw. Bezeichnung zurückzuführen, welche die angezogenen Vorschriften in der gegenwärtigen Berathung erhalten haben. Die im §. 1417 enthaltenen Verweisungen auf die §§. 1298, 1314, 1315 sind durch die beschlossenen §§. 668e, 668f, 668h, 702a erledigt.

Der Antrag, den §. 754c auf die Errungenschaftsgemeinschaft auszudehnen, wurde vom Antragsteller zu 2 wie folgt begründet:

Der materielle Zweck der Vorschrift des §. 1299 treffe bei der Errungenschaftsgemeinschaft nicht minder zu als beim gesetzlichen Güterrechte. Auf der anderen Seite fehle es allerdings bei der allgemeinen Gütergemeinschaft an einer entsprechenden Bestimmung. Es müsse indessen die Berücksichtigung des materiellen Zweckes der Bestimmung gegenüber dem Gesichtspunkte der formalen Gleichstellung mit dem Rechte der allgemeinen Gütergemeinschaft überwiegen,

zumal da in der hier fraglichen Richtung die Analogie des gesetzlichen Güterrechts näher liege.

Die Mehrheit lehnte den Antrag ab.

Erwogen wurde:

Soweit der Antrag bezwecke, auch die bereits erworbenen Früchte des eingebrachten Gutes der Pfändung zu entziehen, stehe er mit dem Wesen und den Zwecken der Errungenschaftsgemeinschaft sowie mit der Vorschrift des §. 1423 Abs. 1 in Widerspruch, wonach das Gesammtgut für alle Verbindlichkeiten des Mannes hafte. Soweit der Antrag den Satz 1 des §. 754c d. C.P.O. auf die Errungenschaftsgemeinschaft anwenden wolle, gehe er von einer unrichtigen Auffassung bezüglich der Stellung aus, welche dem Manne bei der Errungenschaftsgemeinschaft hinsichtlich der Verwaltung des eingebrachten Gutes der Frau zukomme. Wenn der §. 1411 bestimme, das eingebrachte Vermögen sei für Rechnung des Gesammtguts zu verwalten, so habe diese Vorschrift nicht den Sinn, daß die Nutzungen erst von dem Manne erworben und dann auf das Gesammtgut übertragen würden. Die Nutzungen würden kraft Gesetzes unmittelbar dem Gesammtgut erworben; der Mann sei nur ein Organ für die Realisirung des Erwerbes. Insofern könne von einem der Pfändung unterliegenden Rechte des Mannes auf die noch nicht gezogenen Früchte nicht die Rede sein. In sachlicher Beziehung gelange man mithin in Betreff dieses letzteren Punktes schon an der Hand der allgemeinen Grundsätze zu dem Ergebnisse des Antrags. Eine ausdrückliche Bestimmung sei aber nicht nur überflüssig, sondern mit Rücksicht auf das hervorgehobene konstruktionelle Bedenken unrichtig.

f) Gegen den letzten Halbsatz des §. 1417, welcher auf die Vorschrift des §. 1291 hinsichtlich des Vorbehaltsguts verweist, erhob sich kein Widerspruch. Einigkeit bestand aber darüber, daß es mit Rücksicht auf die Redaktion, welche die Beschlüsse dieser Berathung vorläufig erhalten hätten, zweckmäßig sei, nicht auf den §. 1291, sondern auf den §. 1350 zu verweisen, wodurch sich gleichzeitig der Abs. 2 des Antrags XI, 1 erledige.

Der Satz 2 des Antrags XI, 2 drückt aus, daß die Vorschrift des §. 1411 auf das Vorbehaltsgut keine Anwendung findet. Die Mehrheit hielt diesen Satz zwar für richtig, überließ es indessen der Red.Komm., zu entscheiden, ob es der ausdrücklichen Aufnahme dieses Satzes bedürfe.

g) Der Antragsteller zu 2 schlägt als §. 1417a eine Sondervorschrift vor, wonach der Mann befugt sein soll, auch ohne Zustimmung der Frau über bewegliche Sachen, welche zum eingebrachten Gute der Frau gehören, zu verfügen. Zur Begründung des Antrags wurde geltend gemacht, das freie Verfügungsrecht des Mannes über die zum eingebrachten Gute der Frau gehörenden Mobilien entspreche auch bei dem Güterstande der Nutznießung und Verwaltung einem Theile des geltenden Rechtes. Die Komm. habe sich jedoch auf einen abweichenden Standpunkt gestellt, weil sie es für erforderlich gehalten habe, die Frau, welche bei dem gesetzlichen Güterrechte keinen Antheil an der gemeinschaftlichen Errungenschaft habe, in erhöhtem Maße zu schützen. Der Grund für den erhöhten Schutz entfalle bei der Errungenschaftsgemeinschaft; es sei deswegen richtiger, von dem im Verkehre lästigen Erfordernisse der Zustimmung der Frau Abstand zu nehmen. §. 1417a.

Die Mehrheit lehnte den Antrag ab.

Erwogen wurde:

Der Grundgedanke, daß der Frau die Substanz ihres eingebrachten Gutes erhalten bleiben solle, treffe auch für das System der Errungenschaftsgemeinschaft zu. Aus dem Umstande, daß sie an der Errungenschaft theilnehme, könne kein Grund entnommen werden, sie weniger zu schützen. Es könne auch nicht zugegeben werden, daß die Veräußerung von Mobilien der Frau seitens des Mannes zu den Geschäften gehöre, welche nach der Sitte des Lebens in den Kreis der regelmäßig von dem Manne innerhalb der Verwaltung des eingebrachten Gutes vorzunehmenden Rechtsgeschäfte fielen. Da das Vermögen der Frau in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle aus beweglichen Sachen bestehe, so würde bei der Annahme des Antrags die Frau Gefahr laufen, unter Umständen ihr gesammtes Vermögen zu verlieren.

Von einer Seite wurde endlich im Anschluß an die Berathung des §. 1417 noch ausgeführt:

In der Kritik und den Ausführungen der hessischen Regierung sei getadelt worden, daß auch die Vorschrift des §. 1353, welcher für die Verfügung über ein Gesammtgutsgrundstück die Zustimmung der Frau verlangt, im §. 1417 für anwendbar erklärt worden sei. Es sei dies ein Ergebniß, welches von dem in den Territorien der Errungenschaftsgemeinschaft geltenden Rechte abweiche; weiterhin sei die Sachlage insofern eine andere wie bei der allgemeinen Gütergemeinschaft, als bei dieser in das Gesammtgut auch solche Grundstücke fielen, welche von der Frau beigebracht seien. Von der Stellung eines entsprechenden Abänderungsantrags sei indessen Abstand zu nehmen, weil ein solcher Antrag nach der Stimmung in der Komm. keine Aussicht auf Erfolg habe und zu Gunsten des Entw. sich anführen lasse, daß die Komm. beschlossen habe, bei der allgemeinen Gütergemeinschaft die Zustimmung der Frau auch zur Verfügung über solche Grundstücke beizubehalten, die der Mann beigebracht habe.

§§. 1418, 1419. Lasten des Gesammtguts.

XIII. Zu den §§. 1418, 1419, welche dem Gesammtgute den ehelichen Aufwand und die Lasten der Sondergüter auferlegen, lag nur der Antrag vor:

die §§. 1418, 1419 dahin zusammenzufassen:

Dem Gesammtgute fällt der eheliche Aufwand zur Last.

Das Gesammtgut hat auch die Lasten des Sonderguts zu tragen; die bei dem gesetzlichen Güterstande für das eingebrachte Gut geltenden Vorschriften der §§. v bis y der Zus. d. Red.Komm. (S. 357, 358) finden entsprechende Anwendung.

Die Komm. erklärte sich mit der Aufnahme der in sachlicher Beziehung nicht beanstandeten §§. 1418, 1419 einverstanden.

§§. 1420, 1421. Vermuthung für das Gesammtgut.

XIV. Zu §. 1420 lag ein Antrag nicht vor.

Zu §. 1421 lag der Antrag vor:

den Eingang des Abs. 2 zu fassen: „Sind bewegliche Sachen, welche ....“

Der Antrag wurde von dem Antragsteller mit Rücksicht auf die Ablehnung des von ihm vorgeschlagenen §. 1417a zurückgezogen.

XV. Zu §. 1422 lag folgender Fassungsvorschlag vor: §. 1422. Vermögensverzeichniß.

Jeder Ehegatte kann verlangen, daß der Bestand seines eigenen und des dem anderen Ehegatten gehörenden Sonderguts durch Aufnahme eines Verzeichnisses und der Zustand der zu demselben gehörenden Sachen durch Sachverständige festgestellt wird.

Auf die Aufnahme des Verzeichnisses und die Feststellung des Zustandes der zu dem Sondergute gehörenden Sachen finden die für den Nießbrauch geltenden Vorschriften der §§. 944, 945 des Entw. II entsprechende Anwendung.

Der Antrag schließt sich in sachlicher Beziehung an die entsprechende, für das gesetzliche Güterrecht getroffene Bestimmung des §. i auf S. 356 an. Die dort beschlossene Fassung weicht in verschiedenen Punkten vom Entw. ab. Es bestand Einigkeit darüber, daß man sich auch im §. 1422 an die früher beschlossene Fassung anlehnen und demzufolge den Antrag annehmen müsse, sowie darüber, daß die Anm. zu §. 944 auf diesen Fall zu erstrecken sei.

Anl. z. Prot. 289 Zus. d. Beschl. der Red.Komm. über d. gesetzl. Güterrecht.[1])

Die §§. 1283 bis 1332, 1339 werden durch folgende Vorschriften ersetzt.

Fünfter Titel.

Eheliches Güterrecht. — I. Gesetzliches Güterrecht.

1. Eingebrachtes Gut. Vorbehaltsgut.

§. a. (1283.) Das Vermögen der Frau wird durch die Eheschließung der Verwaltung und Nutznießung des Mannes unterworfen (eingebrachtes Gut).

Zu dem eingebrachten Gute gehört auch das Vermögen, das die Frau während der Ehe erwirbt.

§. b. (1284.)[2]) Die Verwaltung und Nutznießung des Mannes tritt nicht ein, wenn er die Ehe mit einer minderjährigen oder sonst in der Geschäftsfähigkeit beschränkten Frau ohne Einwilligung ihres gesetzlichen Vertreters schließt.

§. c. Der Verwaltung und Nutznießung des Mannes ist nicht unterworfen das Vorbehaltsgut der Frau.

§. d. (1289.) Vorbehaltsgut ist, was die Frau durch ihre Arbeit oder durch den selbständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäfts erwirbt.

§. e. (1286.) Vorbehaltsgut ist, was durch Ehevertrag für Vorbehaltsgut erklärt ist.

§. f. (1287.) Vorbehaltsgut ist, was die Frau durch Erbfolge, durch Vermächtniß oder als Pflichttheil erwirbt (Erwerb von Todeswegen) oder was ihr unter Lebenden von einem Dritten unentgeltlich zugewendet wird, wenn der Erblasser durch Verfügung von Todeswegen, der Dritte bei der Zuwendung bestimmt hat, daß der Erwerb Vorbehaltsgut sein soll.

---

[1]) Statt der dem Prot. beigefügten Vorl.Zus. ist die Zus. d. Red.Komm. abgedruckt, weil auf diese sich die Verweisungen in den Protokollen beziehen.

[2]) Wegen des §. 1284 Halbsatz 2 vergl. B.G.B. §. 1428 Abs. 1, wegen des §. 1284 Halbsatz 3 vergl. B.G.B. §. 1431 Abs. 1. Der §. 1288 ist gestrichen.

§. g. (1290.) Vorbehaltsgut ist, was die Frau auf Grund eines zu ihrem Vorbehaltsgute gehörenden Rechtes oder als Ersatz für die Zerstörung, Beschädigung oder Entziehung eines zu dem Vorbehaltsgute gehörenden Gegenstandes oder durch ein Rechtsgeschäft erwirbt, das sich auf das Vorbehaltsgut bezieht.

§. h. (1291.) Auf das Vorbehaltsgut finden die bei der Gütertrennung für das Vermögen der Frau geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung; die Frau hat jedoch den im §. m[2] bestimmten Beitrag zur Bestreitung des ehelichen Aufwandes nur insoweit zu leisten, als der Mann nicht schon durch die Nutzungen des eingebrachten Gutes einen angemessenen Beitrag erhält.

§. i. (1292 mit den §§. 944, 945 des Entw. II.) Jeder Ehegatte kann verlangen, daß der Bestand des eingebrachten Gutes durch Aufnahme eines Verzeichnisses unter Mitwirkung des anderen Ehegatten festgestellt wird. Auf die Aufnahme des Verzeichnisses finden die für den Nießbrauch geltenden Vorschriften des §. 945 Anwendung.

Jeder Ehegatte kann den Zustand der zu dem eingebrachten Gute gehörenden Sachen auf seine Kosten durch Sachverständige feststellen lassen.[1]

2. Verwaltung und Nutznießung.

§. k. (1292 mit §. 946 des Entw. II.)[2] Der Mann ist zum Besitze der zu dem eingebrachten Gute gehörenden Sachen berechtigt.

§. l. (1317 Satz 1, 1324 mit §. 597 des Entw. II.)[3] Der Mann hat das eingebrachte Gut ordnungsmäßig zu verwalten. Ueber den Stand der Verwaltung hat er der Frau auf Verlangen Auskunft zu ertheilen.

§. m. (1319 Abs. 1.) Das Verwaltungsrecht des Mannes umfaßt nicht die Befugniß, die Frau durch Rechtsgeschäfte zu verpflichten oder über eingebrachtes Gut ohne ihre Zustimmung zu verfügen.

§. n. (1318 Nr. 1, 2.)[4] Ohne Zustimmung der Frau kann der Mann:

1. über Geld und andere verbrauchbare Sachen verfügen;
2. Forderungen der Frau gegen Verbindlichkeiten der Frau, deren Erfüllung aus dem eingebrachten Gute verlangt werden kann, aufrechnen sowie Forderungen, die nicht auf Zinsen ausstehen, einziehen;
3. Verbindlichkeiten der Frau zur Leistung eines zum eingebrachten Gute gehörenden Gegenstandes durch Leistung des Gegenstandes erfüllen.

§. o. (1294 Satz 2, 3, 1296, 1323.)[5] Der Mann darf Verfügungen, zu deren Vornahme die Zustimmung der Frau nicht erforderlich ist, nur zum Zwecke ordnungsmäßiger Verwaltung des eingebrachten Gutes vornehmen.

Das zum eingebrachten Gute gehörende Geld hat der Mann nach den für die Anlegung von Mündelgeldern geltenden Vorschriften für die Frau ver-

---

[1]) Es wird vorausgesetzt, daß die in der Anm. zu §. 944 in das Reichs-Ges. über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit verwiesenen Vorschriften auf diesen Fall erstreckt werden.

[2]) Der §. 1325 ist gestrichen.

[3]) Der §. 1317 Satz 2 ist gestrichen.

[4]) Der §. 1318 Nr. 3 ist gestrichen.

[5]) Der §. 1294 Satz 1 ist gestrichen.

zinslich anzulegen, soweit es nicht zur Bestreitung von Ausgaben bereit zu halten ist, welche zur ordnungsmäßigen Verwaltung erforderlich sind und der Frau zur Last fallen.

Andere verbrauchbare Sachen darf der Mann auch für sich veräußern oder verbrauchen. Macht er von dieser Befugniß Gebrauch, so hat er den Werth der Sachen nach der Beendigung der Verwaltung und Nutznießung zu ersetzen; der Ersatz ist schon vorher zu leisten, soweit die ordnungsmäßige Verwaltung des eingebrachten Gutes es erfordert.

§. p. (1292.) Gehört zum eingebrachten Gute ein Grundstück sammt Inventar, so bestimmen sich die Rechte und die Pflichten des Mannes in Ansehung des Inventars nach §. 958 Abs. 1.

§. q. (1319 Abs. 2.)[1] Ist zur ordnungsmäßigen Verwaltung des eingebrachten Gutes ein Rechtsgeschäft erforderlich, zu dem der Mann der Zustimmung der Frau bedarf, so kann die Zustimmung, wenn sie von der Frau ohne ausreichenden Grund verweigert wird, auf Antrag des Mannes durch das Vormundschaftsgericht ersetzt werden.

Das Gleiche gilt, wenn die Frau durch Krankheit oder durch Abwesenheit an der Abgabe der Erklärung verhindert und mit dem Aufschube Gefahr verbunden ist.

§. r. (1294 Satz 3.) Erwirbt der Mann mit Mitteln des eingebrachten Gutes Inhaberpapiere oder mit Blankoindossament versehene Orderpapiere oder andere bewegliche Sachen, so geht mit dem Erwerbe das Eigenthum auf die Frau über, es sei denn, daß der Mann nicht für Rechnung des eingebrachten Gutes erwerben will.

Diese Vorschrift findet entsprechende Anwendung, wenn der Mann mit Mitteln des eingebrachten Gutes ein Recht an Sachen der bezeichneten Art oder ein anderes Recht erwirbt, zu dessen Uebertragung der Abtretungsvertrag genügt.

§. s. Was der Mann an Stelle der von der Frau eingebrachten, nicht mehr vorhandenen Stücke des Haushaltsinventars anschafft, wird eingebrachtes Gut.

§. t. (1318 Nr. 3, 1322.) Der Mann kann ein zum eingebrachten Gute gehörendes Recht im eigenen Namen gerichtlich geltend machen. Ist er befugt, über das Recht ohne Zustimmung der Frau zu verfügen, so wirkt das Urtheil auch für und gegen die Frau.

§. u. (1292, 1285[2].) Der Mann erwirbt die Nutzungen des eingebrachten Gutes in derselben Weise und in demselben Umfange wie ein Nießbraucher.

Die ausschließlich zum persönlichen Gebrauche der Frau bestimmten Sachen, insbesondere Kleider und Schmucksachen, unterliegen nicht der Nutznießung des Mannes.

§. v. (1297 Abs. 1.) Der Mann hat außer den Kosten, welche durch die Gewinnung der Nutzungen entstehen, die Kosten der Erhaltung der zum eingebrachten Gute gehörenden Gegenstände nach den für den Nießbrauch geltenden Vorschriften zu tragen.

---

[1]) Der §. 1320 ist gestrichen.

[2]) Der §. 1293 ist gestrichen.

§. w. (1297 Abs. 1 Nr. 1 bis 3.) Der Mann ist der Frau gegenüber verpflichtet, für die Dauer der Verwaltung und Nutznießung zu tragen:

1. die der Frau obliegenden öffentlichen Lasten mit Ausschluß der auf dem Vorbehaltsgute ruhenden Lasten und der außerordentlichen Lasten, welche als auf den Stammwerth des eingebrachten Gutes gelegt anzusehen sind;
2. die privatrechtlichen Lasten, die auf den zum eingebrachten Gute gehörenden Gegenständen ruhen;
3. die Beträge, die für die Versicherung der zum eingebrachten Gute gehörenden Gegenstände zu leisten sind.

§. x. (1297 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 2.) Der Mann ist der Frau gegenüber verpflichtet, für die Dauer der Verwaltung und Nutznießung die Zinsen derjenigen Verbindlichkeiten der Frau zu tragen, deren Erfüllung aus dem eingebrachten Gute verlangt werden kann, es sei denn, daß die Verbindlichkeiten im Verhältnisse der Ehegatten zu einander dem Vorbehaltsgute zur Last fallen.

Das Gleiche gilt von wiederkehrenden Leistungen anderer Art, einschließlich der von der Frau auf Grund ihrer gesetzlichen Unterhaltspflicht geschuldeten Leistungen, sofern sie bei ordnungsmäßiger Verwaltung aus den Einkünften des Vermögens bestritten werden und im Verhältnisse der Ehegatten zu einander nicht dem Vorbehaltsgute der Frau zur Last fallen.

§. y. (1297 Abs. 1 Nr. 5, 6[1].) Der Mann ist der Frau gegenüber verpflichtet, zu tragen:

1. die Kosten eines Rechtsstreits, in welchem er ein zum eingebrachten Gute gehörendes Recht geltend macht, sowie die Kosten eines von der Frau geführten Rechtsstreits, sofern sie nicht dem Vorbehaltsgute zur Last fallen;
2. die Kosten eines gegen die Frau gerichteten Strafverfahrens, sofern die Aufwendung der Kosten den Umständen nach geboten oder mit Zustimmung des Mannes erfolgt ist, vorbehaltlich der Ersatzpflicht der Frau im Falle ihrer Verurtheilung.

§. z. Soweit der Mann nach den §§. w bis y der Frau gegenüber deren Verbindlichkeiten zu tragen hat, haftet er den Gläubigern neben der Frau als Gesammtschuldner.

§. a¹. Der Mann hat den ehelichen Aufwand zu tragen.

Die Frau kann verlangen, daß der Mann den Reinertrag des eingebrachten Gutes, soweit dieser zur Bestreitung des eigenen und des der Frau und den gemeinschaftlichen Kindern zu gewährenden Unterhalts erforderlich ist, zu diesem Zwecke ohne Rücksicht auf seine anderweiten Verbindlichkeiten verwendet.

§. b¹. (1324 Abs. 1 mit §. 601 des Entw. II.) Macht der Mann zum Zwecke der Verwaltung des eingebrachten Gutes Aufwendungen, die er den Umständen nach für erforderlich halten darf, so ist die Frau zum Ersatze verpflichtet. Geht der Mann zu diesem Zweck eine Verbindlichkeit ein, die er den Umständen nach für erforderlich halten darf, so ist die Frau verpflichtet, ihn

[1]) Der §. 1297 Abs. 2 ist gestrichen.

von der Verbindlichkeit zu befreien; sie kann jedoch, wenn die Verbindlichkeit noch nicht fällig ist, dem Manne, statt ihn zu befreien, Sicherheit leisten.

Diese Vorschriften finden keine Anwendung, soweit der Mann der Frau gegenüber verpflichtet ist, die Aufwendungen und die Verbindlichkeiten selbst zu tragen.

§. c[1]. (1292 mit §. 961 des Entw. II.)[1)] Wird durch das Verhalten des Mannes die Besorgniß begründet, daß die Rechte der Frau in einer das eingebrachte Gut erheblich gefährdenden Weise verletzt werden, so kann die Frau von dem Manne Sicherheitsleistung verlangen.

Das Gleiche gilt, wenn die der Frau aus der Verwaltung und Nutznießung des Mannes zustehenden Ansprüche auf Ersatz des Werthes verbrauchbarer Sachen erheblich gefährdet sind.

§. d[1]. (1292 mit §. 991 des Entw. II.) Liegen die Voraussetzungen vor, unter denen der Mann zur Sicherheitsleistung verpflichtet ist, so kann die Frau auch verlangen, daß der Mann die zum eingebrachten Gute gehörenden Inhaberpapiere nebst den Erneuerungsscheinen bei einer Hinterlegungsstelle oder bei der Reichsbank dergestalt hinterlegt, daß der Anspruch auf Herausgabe von den Ehegatten nur gemeinschaftlich geltend gemacht werden kann. Die Hinterlegung von Inhaberpapieren, die zu den verbrauchbaren Sachen gehören, sowie von Zins-, Renten- oder Gewinnantheilscheinen kann nicht verlangt werden. Den Inhaberpapieren stehen Orderpapiere gleich, die mit einem Blankoindossamente versehen sind.

Der Mann kann die Papiere, statt sie zu hinterlegen, auf den Namen der Frau umschreiben oder in Buchschulden des Reichs oder eines Bundesstaats umwandeln lassen.[2)]

§. e[1]. (1292, 1324 Abs. 2.) Die Frau kann Ansprüche, die ihr auf Grund der Verwaltung und Nutznießung gegen den Mann zustehen, erst nach der Beendigung der Verwaltung und Nutznießung gerichtlich geltend machen, es sei denn, daß es sich um den im §. a[1] Abs. 2 bestimmten Anspruch handelt oder daß die Voraussetzungen vorliegen, unter welchen die Frau nach §. c[1] Sicherheitsleistung verlangen kann.

Die Gläubiger der Frau unterliegen dieser Beschränkung nicht.

§. f[1]. (1300.) Die Frau bedarf zur Verfügung über eingebrachtes Gut der Einwilligung des Mannes.

§. g[1]. (1300.) Hat die Frau durch Vertrag ohne Einwilligung des Mannes über eingebrachtes Gut verfügt, so hängt die Wirksamkeit des Vertrags von der Genehmigung des Mannes ab. Ist die Genehmigung verweigert worden, so wird der Vertrag nicht dadurch wirksam, daß die Verwaltung und Nutznießung aufhört.

Die Genehmigung sowie deren Verweigerung kann nur dem anderen Theile gegenüber erklärt werden. Der Verweigerung steht es gleich, wenn der

---

1) Der §. 1295 ist gestrichen.

2) Der Berathung des Entw. des E.G. bleibt die Entscheidung darüber vorbehalten, ob und inwieweit die besonderen Bestimmungen der das Reichsschuldbuch und die Staatsschuldbücher betreffenden Gesetze über das Recht der Ehefrau, über eine für sie eingetragene Forderung selbständig zu verfügen, aufrecht erhalten werden sollen.

Mann nicht binnen zwei Wochen nach dem Empfang einer Aufforderung des anderen Theiles die Genehmigung erklärt.

§. h¹. (1300.) Solange der Mann den ohne seine Einwilligung geschlossenen Vertrag nicht genehmigt hat, kann der andere Theil zurücktreten, sofern er nicht gewußt hat, daß die Frau Ehefrau ist. Hat er dies gewußt, so kann er gleichwohl zurücktreten, wenn die Frau der Wahrheit zuwider die Einwilligung des Mannes behauptet hat, es sei denn, daß er das Fehlen der Einwilligung bei dem Abschlusse des Vertrags gekannt hat.

§. i¹. (1300.)[1] Ein einseitiges Rechtsgeschäft, durch welches die Frau ohne Einwilligung des Mannes über eingebrachtes Gut verfügt, ist unwirksam. Nimmt die Frau mit dieser Einwilligung ein solches Rechtsgeschäft einem Anderen gegenüber vor, so ist dasselbe unwirksam, wenn die Einwilligung nicht in schriftlicher Form vorgelegt und das Rechtsgeschäft aus diesem Grunde von dem Anderen unverzüglich zurückgewiesen wird. Die Zurückweisung ist ausgeschlossen, wenn der Mann den Anderen von der Einwilligung in Kenntniß gesetzt hatte.

§. k¹. (1301.) Die Frau bedarf nicht der Einwilligung des Mannes zu Rechtsgeschäften, durch welche sie sich zu einer Leistung verpflichtet. Solche Rechtsgeschäfte sind dem Manne gegenüber in Ansehung des eingebrachten Gutes wirksam, wenn er zugestimmt hat, ohne seine Zustimmung nur insoweit wirksam, als das eingebrachte Gut durch das Rechtsgeschäft bereichert ist.

§. l¹. (1302, 1303.) Führt die Frau einen Rechtsstreit ohne Zustimmung des Mannes, so ist das Urtheil dem Manne gegenüber in Ansehung des eingebrachten Gutes unwirksam.

Ein zu dem eingebrachten Gute gehörendes Recht kann die Frau im Wege der Klage nur mit Zustimmung des Mannes geltend machen.

§. m¹. (1304.) Ein einseitiges Rechtsgeschäft, das sich auf das eingebrachte Gut bezieht, ist dem Manne gegenüber vorzunehmen.

Ein einseitiges Rechtsgeschäft, das sich auf eine Verbindlichkeit der Frau bezieht, ist der Frau gegenüber vorzunehmen; es muß jedoch auch dem Manne gegenüber vorgenommen werden, wenn es in Ansehung des eingebrachten Gutes gegen ihn wirksam sein soll.

§. n¹. (1305.) Die Beschränkungen, denen die Frau nach den §§. f¹ bis m¹ unterliegt, muß ein Dritter, vorbehaltlich seiner Rechte aus §. h¹, auch dann gegen sich gelten lassen, wenn er nicht gewußt hat, daß die Frau eine Ehefrau ist.

§. o¹. (1306.) Die Zustimmung des Mannes ist in den Fällen der §§. f¹ bis l¹ nicht erforderlich, wenn sie in Folge von Krankheit oder Abwesenheit des Mannes nicht zu erlangen und mit dem Aufschube Gefahr verbunden ist.

§. p¹. (1321, 1322.)[2] Ist zur ordnungsmäßigen Besorgung der persönlichen Angelegenheiten der Frau ein Rechtsgeschäft erforderlich, zu welchem

[1]) Es bleibt vorbehalten, eine dem §. c¹ Satz 2, 3 (vergl. §. 85 Satz 2, 3) entsprechende Vorschrift für alle einseitigen Rechtsgeschäfte, welche zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung eines Dritten bedürfen, zu beschließen.

[2]) Der §. 1320 ist gestrichen.

die Frau der Zustimmung des Mannes bedarf, so kann die Zustimmung, wenn sie von dem Manne ohne ausreichenden Grund verweigert wird, auf Antrag der Frau durch das Vormundschaftsgericht ersetzt werden.

§. q¹. (1307.) Hat der Mann seine Einwilligung zum selbständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäfts der Frau ertheilt, so ist seine Einwilligung zu solchen Rechtsgeschäften und Rechtsstreitigkeiten nicht erforderlich, welche der Geschäftsbetrieb mit sich bringt. Einseitige Rechtsgeschäfte, die sich auf das Erwerbsgeschäft beziehen, sind der Frau gegenüber vorzunehmen.

Der Einwilligung des Mannes steht es gleich, wenn die Frau mit Wissen und ohne Einspruch desselben das Erwerbsgeschäft betreibt.

Dritten gegenüber ist ein Einspruch und die Rücknahme der ertheilten Einwilligung nur nach Maßgabe des §. 1336 wirksam.

§. r¹. (1308.) Die Frau bedarf nicht der Einwilligung des Mannes:

1. zur Annahme oder Ausschlagung einer Erbschaft oder eines Vermächtnisses und zum Verzicht auf den Pflichttheil;
2. zur Ablehnung eines Vertragsantrags oder einer Schenkung;
3. zur Vornahme eines Rechtsgeschäfts gegenüber dem Manne.

§. s¹. (1309[1].) Die Frau bedarf nicht der Einwilligung des Mannes:

1. zur Fortsetzung eines zur Zeit der Eheschließung anhängigen Rechtsstreits;
2. zur gerichtlichen Geltendmachung eines zum eingebrachten Gute gehörenden Rechtes gegen den Mann;
3. zur gerichtlichen Geltendmachung eines zum eingebrachten Gute gehörenden Rechtes gegen einen Dritten, wenn der Mann ohne die erforderliche Zustimmung der Frau über das Recht verfügt hat;
4. zur gerichtlichen Geltendmachung eines Widerspruchsrechts gegenüber einer Zwangsvollstreckung.

§. t¹. (1298.) Die Rechte, welche dem Manne in Ansehung des eingebrachten Gutes zustehen, sind nicht veräußerlich.

§. u¹. (1326.) Steht der Mann unter Vormundschaft, so hat der Vormund ihn in den Rechten und Pflichten zu vertreten, welche sich aus der Verwaltung und Nutznießung des eingebrachten Gutes für ihn ergeben. Dies gilt auch dann, wenn die Frau Vormund des Mannes ist.

3. Schuldenhaftung.

§. v¹. (1298[2].) Die Gläubiger des Mannes können nicht Befriedigung aus dem eingebrachten Gute verlangen.

§. w¹. (1311[3].) Die Gläubiger der Frau können ohne Rücksicht auf die Verwaltung und Nutznießung des Mannes Befriedigung aus dem eingebrachten Gute verlangen, soweit sich nicht aus den §§. x¹ bis z¹ ein Anderes ergiebt.

---

[1]) Der §. 1310 ist gestrichen.

[2]) Der §. 1298 Halbsatz 2 und der §. 1299 sind gestrichen; zum Ersatze soll der §. 754c (Anm. S. 134) in die C.P.O. eingestellt werden.

[3]) Die §§. 1314, 1315 sind gestrichen; zum Ersatze sollen die §§. 668e, 668f, 668h, 702a (Anm. S. 135) in die C.P.O. eingestellt werden.

Hat der Mann verbrauchbare Sachen nach §. o Abs. 3 veräußert oder verbraucht, so tritt an die Stelle der Sachen der Anspruch der Frau auf Ersatz des Werthes. Der Mann ist den Gläubigern gegenüber zum sofortigen Ersatze verpflichtet.

§. x¹. (1312 Nr. 1.) Das eingebrachte Gut haftet nicht für Verbindlichkeiten der Frau, die nach der Eheschließung aus Rechtsgeschäften oder gerichtlichen Entscheidungen entstanden sind, wenn das Rechtsgeschäft oder die Entscheidung nach den §§. f¹ bis n¹ dem Manne gegenüber in Ansehung des eingebrachten Gutes unwirksam ist.

Für die Kosten eines Rechtsstreits der Frau haftet das eingebrachte Gut auch dann, wenn das Urtheil dem Manne gegenüber in Ansehung des eingebrachten Gutes unwirksam ist.

§. y¹. (1312 Nr. 2.) Das eingebrachte Gut haftet nicht für Verbindlichkeiten der Frau, die für die Frau in Folge des Erwerbes einer Erbschaft oder eines Vermächtnisses entstanden sind, wenn die Frau die Erbschaft oder das Vermächtniß nach der Eheschließung als Vorbehaltsgut erworben hat.

§. z¹. (1312 Nr. 3.)[1] Das eingebrachte Gut haftet nicht für Verbindlichkeiten der Frau, die nach der Eheschließung in Folge eines zu dem Vorbehaltsgute gehörenden Rechtes oder des Besitzes einer dazu gehörenden Sache entstanden sind, es sei denn, daß das Recht oder die Sache zu einem Erwerbsgeschäfte gehört, welches von der Frau mit Einwilligung des Mannes selbständig betrieben wird.

§. a². (1316 Abs. 2 Nr. 1 bis 3.)[2] Im Verhältnisse der Ehegatten zu einander fallen dem Vorbehaltsgute zur Last:

1. die Verbindlichkeiten der Frau aus einer während der Ehe von ihr begangenen unerlaubten Handlung oder aus einem wegen einer solchen Handlung gegen sie gerichteten Strafverfahren;
2. die Verbindlichkeiten der Frau aus einem auf das Vorbehaltsgut sich beziehenden Rechtsverhältniß, auch wenn sie vor der Eheschließung oder vor der Zeit entstanden sind, zu welcher das Gut Vorbehaltsgut geworden ist;
3. die Verbindlichkeiten der Frau aus einer gerichtlichen Entscheidung über eine der in Nr. 1, 2 bezeichneten Verbindlichkeiten, einschließlich der Verbindlichkeit zur Tragung der Kosten.

§. b². (1297 Abs. 1 Nr. 5, 1316 Abs. 2 Nr. 4.) Im Verhältnisse der Ehegatten zu einander fällt dem Vorbehaltsgute zur Last die Verbindlichkeit der Frau zur Tragung der Kosten eines Rechtsstreits zwischen ihr und dem Manne.

Das Gleiche gilt von der Verbindlichkeit der Frau zur Tragung der Kosten eines Rechtsstreits zwischen ihr und einem Dritten, wenn das Urtheil dem Manne gegenüber in Ansehung des eingebrachten Gutes unwirksam ist. Betrifft jedoch der Rechtsstreit eine persönliche Angelegenheit der Frau oder eine nicht unter die Vorschriften des §. a² Nr. 1, 2 fallende Verbindlichkeit, für welche

[1]) Wegen des §. 1313 vergl. B.G.B. §. 1604 Abs. 1.
[2]) Der §. 1316 Abs. 1 ist gestrichen.

das eingebrachte Gut haftet, so findet diese Vorschrift keine Anwendung, wenn die Aufwendung der Kosten den Umständen nach geboten war.

§. c². (1316 Abs. 3.) Wird eine Verbindlichkeit, die nach den §§. a², b² dem Vorbehaltsgute der Frau zur Last fällt, aus dem eingebrachten Gute berichtigt, so hat die Frau aus dem Vorbehaltsgute, soweit dieses reicht, zu dem eingebrachten Gute Ersatz zu leisten.

Wird eine Verbindlichkeit der Frau, die im Verhältnisse der Ehegatten zu einander dem Vorbehaltsgute nicht zur Last fällt, aus dem Vorbehaltsgute berichtigt, so hat der Mann aus dem eingebrachten Gute, soweit dieses reicht, zu dem Vorbehaltsgute Ersatz zu leisten.

4. Beendigung der Verwaltung und Nutznießung.

§. d². (1327 Abs. 1, Nr. 2, 1328.)[1] Die Frau kann auf Aufhebung der Verwaltung und Nutznießung klagen:

1. wenn die Voraussetzungen vorliegen, unter welchen die Frau nach §. c¹ Sicherheitsleistung verlangen kann;
2. wenn der Mann seine Verpflichtung, der Frau und den gemeinschaftlichen Abkömmlingen den Unterhalt zu gewähren, verletzt hat und für die Zukunft eine erhebliche Gefährdung des Unterhalts zu besorgen ist. Eine Verletzung der Unterhaltspflicht liegt schon dann vor, wenn der Frau und den gemeinschaftlichen Abkömmlingen nicht mindestens der Unterhalt gewährt wird, welcher ihnen bei ordnungsmäßiger Verwaltung und Nutznießung des eingebrachten Gutes zukommen würde;
3. wenn ein Abwesenheitspfleger für den Mann bestellt ist und eine baldige Aufhebung der Pflegschaft nicht in Aussicht steht;
4. wenn der Mann entmündigt oder nach §. 1727 des vormundschaftlichen Schutzes für bedürftig erklärt ist.

Die Aufhebung der Verwaltung und Nutznießung tritt mit der Rechtskraft des Urtheils ein.

§. e². (1327 Nr. 3.) Die Verwaltung und Nutznießung endigt mit der Rechtskraft des Beschlusses, durch den der Konkurs über das Vermögen des Mannes eröffnet wird.

§. f². (1327 Nr. 4.) Die Verwaltung und Nutznießung endigt, wenn der Mann für todt erklärt wird, mit dem Zeitpunkte, der als Zeitpunkt des Todes gilt.

§. g². (1292, 1324 Abs. 1 mit den §§. 597, 598, 964 des Entw. II, 1329.) Nach der Beendigung der Verwaltung und Nutznießung hat der Mann das eingebrachte Gut der Frau herauszugeben und ihr über die Verwaltung Rechenschaft abzulegen. Auf die Herausgabe eines landwirthschaftlichen Grundstücks findet die Vorschrift des §. 532, auf die Herausgabe eines Landguts finden die Vorschriften der §§. 532, 533 entsprechende Anwendung.

In den Fällen des §. d² bestimmt sich die Verpflichtung des Mannes zur Herausgabe des eingebrachten Gutes in gleicher Weise, wie wenn der Anspruch auf Herausgabe mit der Erhebung der Klage auf Aufhebung der Verwaltung und Nutznießung rechtshängig geworden wäre.

---

[1]) Der §. 1327 Abs. 1 Nr. 1, 5 sind gestrichen.

§. h². (1292 mit §. 965 des Entw. II.) Hat der Mann ein zu dem eingebrachten Gute gehörendes Grundstück vermiethet oder verpachtet, so finden, wenn das Mieth- oder Pachtverhältniß bei der Beendigung der Verwaltung und Nutznießung noch besteht, die Vorschriften des §. 965 entsprechende Anwendung.

§. i². (1327 Abs. 2 mit den §§. 603, 605 des Entw. II.) Der Mann ist auch nach der Beendigung der Verwaltung und Nutznießung zur Fortführung der Verwaltung berechtigt, bis er von der die Beendigung bewirkenden Thatsache Kenntniß erlangt hat oder diese Thatsache hätte kennen müssen. Ein Dritter kann sich auf diese Berechtigung nicht berufen, wenn er bei der Vornahme eines Rechtsgeschäfts die Beendigung der Verwaltung und Nutznießung gekannt hat oder hätte kennen müssen.

Endigt die Verwaltung und Nutznießung in Folge des Todes der Frau, so hat der Mann diejenigen zur Verwaltung gehörenden Geschäfte, mit deren Aufschube Gefahr verbunden sein würde, zu besorgen, bis die Erben anderweit haben Fürsorge treffen können.

§. k². (1331, 1332.) Wird die Entmündigung, Bevormundung oder Pflegschaft, wegen deren die Aufhebung der Verwaltung und Nutznießung erfolgt ist, wieder aufgehoben oder wird der die Entmündigung aussprechende Beschluß mit Erfolg angefochten, so kann der Mann auf die Wiederherstellung seiner Rechte klagen. Das Gleiche gilt, wenn der für todt erklärte Mann noch lebt. Im Falle der Wiederherstellung wird dasjenige Vermögen der Frau Vorbehaltsgut, welches ohne die Aufhebung der Rechte des Mannes Vorbehaltsgut geblieben oder geworden sein würde.

Die Wiederherstellung der Rechte des Mannes tritt mit der Rechtskraft des Urtheils ein. Die Vorschrift des §. g² Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

5. Gütertrennung.

§. l². (1338.) Ist die Verwaltung und Nutznießung nach §. b ausgeschlossen oder ist sie aufgehoben, so gelten die Vorschriften der §§. m² bis q².

§. m². (1339 Abs. 1 bis 3.) Die Frau ist verpflichtet, dem Manne aus den Einkünften ihres Vermögens sowie aus dem Ertrag ihrer Arbeit oder eines von ihr selbständig betriebenen Erwerbsgeschäfts einen angemessenen Beitrag zur Bestreitung des ehelichen Aufwandes zu leisten. Für die Vergangenheit kann der Mann die Leistung nur insoweit verlangen, als die Frau ungeachtet seiner Aufforderung mit der Leistung im Rückstande geblieben ist. Der Anspruch des Mannes ist nicht übertragbar.

§. n². (1339 Abs. 4, 5.) Ist eine erhebliche Gefährdung des der Frau und den gemeinschaftlichen Abkömmlingen von dem Manne zu gewährenden Unterhalts zu besorgen, so kann die Frau den von ihr nach §. m² zu leistenden Beitrag zur eigenen Verwendung insoweit zurückbehalten, als zur Bestreitung des Unterhalts erforderlich ist.

Das Gleiche gilt, wenn ein Abwesenheitspfleger für den Mann bestellt oder wenn der Mann entmündigt oder nach §. 1727 des vormundschaftlichen Schutzes für bedürftig erklärt ist.

§. o². Hat die Frau zur Bestreitung des ehelichen Aufwandes aus ihrem Vermögen etwas verwendet oder dem Manne zu diesem Zwecke etwas

aus ihrem Vermögen überlassen, so ist im Zweifel anzunehmen, daß die Absicht, Ersatz zu verlangen, gefehlt hat.

§. p². (1340 Abs. 1.)[1] Hat die Frau ihr Vermögen ganz oder theilweise der Verwaltung des Mannes überlassen, so kann, wenn sie nicht ein Anderes bestimmt hat, der Mann die während seiner Verwaltung bezogenen Einkünfte nach freiem Ermessen verwenden, soweit sie nicht zur Bestreitung der Kosten der ordnungsmäßigen Verwaltung und zur Erfüllung solcher Verpflichtungen der Frau erforderlich sind, die bei ordnungsmäßiger Verwaltung aus den Einkünften bestritten werden.

§. q². (1330, 1331 Abs. 2.) Der Ausschluß oder die Aufhebung der Verwaltung und Nutznießung ist Dritten gegenüber nur nach Maßgabe des §. 1336 wirksam. Das Gleiche gilt im Falle des §. k² von der Wiederherstellung der Verwaltung und Nutznießung, sofern die Aufhebung im eherechtlichen Register eingetragen war.

290. (S. 5599 bis 5622.)

I. Zu §. 1423, welcher die Verbindlichkeiten aufführt, für welche bei der Errungenschaftsgemeinschaft das Gesammtgut haftet, war beantragt: §. 1423. Schuldenhaftung des Mannes.

1. die Nr. 2 Abs. 2 und den Abs. 3 durch folgende Vorschrift zu ersetzen:
   2. die nach dem Eintritte der Errungenschaftsgemeinschaft entstandenen Verbindlichkeiten der Frau aus Rechtsgeschäften und aus gerichtlichen Entscheidungen, sofern die Vornahme des Rechtsgeschäfts oder die Führung des Rechtsstreits, in welchem die Entscheidung ergangen ist, mit Zustimmung des Mannes erfolgt oder auch ohne seine Zustimmung ihm gegenüber wirksam oder soweit das Gesammtgut dadurch bereichert ist;
2. im Abs. 2 Nr. 3 die Worte „oder Rechtsstreitigkeiten" durch die Worte: „oder aus gerichtlichen Entscheidungen" zu ersetzen.

Die Anträge bezweckten lediglich eine redaktionelle Aenderung, wie sie in gleicher Weise zu den entsprechenden Bestimmungen bei der allgemeinen Gütergemeinschaft (§. 1362)[2] beschlossen worden ist. Die Abänderung der Nr. 2 macht den Abs. 3 überflüssig.

Die Komm. billigte die Anträge.

II. Man ging zur Erörterung folgender in Bezug auf das eingebrachte Gut nachträglich gestellter Anträge über: §. 1412. Ausnahme vom eingebrachten Gute.

1. dem §. 1412 folgenden Zusatz zu geben:

   Dies gilt jedoch nicht von solchen Schenkungen und zum Zwecke der Ausstattung gemachten Leistungen, welche (als Einkünfte) zur

[1] Der §. 1340 Abs. 2 ist gestrichen.

[2] Der in Betracht kommende Abs. 1 des §. 1362 lautet nach der Zus. der Red.Komm.:

> Das Gesammtgut haftet für Verbindlichkeiten der Frau, die nach dem Eintritte der Gütergemeinschaft aus Rechtsgeschäften oder gerichtlichen Entscheidungen entstanden sind, nur dann, wenn die Vornahme des Rechtsgeschäfts oder die Führung des Rechtsstreits mit Zustimmung des Mannes erfolgt oder ohne seine Zustimmung ihm gegenüber wirksam ist oder soweit das Gesammtgut bereichert ist.

Bestreitung von Aufwendungen bestimmt sind, die zu dem ehelichen Aufwande gehören.

2. diesen Zusatz zu fassen:

Dies gilt jedoch nicht von solchen Schenkungen, welche mit Rücksicht auf Arbeitsleistungen oder Dienstleistungen einem Ehegatten gemacht wurden.

3. die Vorschrift zu fassen:

Dies gilt jedoch nicht von freigebigen Zuwendungen, die gewöhnlich zur Bestreitung der Lasten des ehelichen Aufwandes verwendet werden oder dazu bestimmt sind, Erkenntlichkeit für geleistete Dienste zu erweisen (verwendet werden oder durch welche sich der Zuwendende für geleistete Dienste erkenntlich zeigen will).

4. die Vorschrift zu fassen:

Dies gilt jedoch nicht von solchen Zuwendungen, welche als Einkünfte anzusehen sind.

Im Laufe der Berathung wurden die Anträge 1 und 3 zu Gunsten des Antrags 4 zurückgezogen. Der Antrag 4 wurde sodann angenommen, der Antrag 2 abgelehnt.

Die Gründe waren:

Der Errungenschaftsgemeinschaft liege der Gedanke zu Grunde, daß aller Erwerb, welcher von einem Ehegatten durch seine Thätigkeit gemacht werde, gemeinsam werden solle. Der Begriff des persönlichen Einkommens sei nun vom Entw. nicht aufgestellt, es zähle vielmehr §. 1412 kasuistisch auf, was von dem Erwerb eines Ehegatten in dessen eingebrachtes Gut (vom Entw. Sondergut genannt) falle. Mit Recht sei erst in jüngster Zeit (vergl. Petrazycki, die Lehre vom Einkommen S. 287) hervorgehoben worden, daß die Kasuistik des Entw. nicht erschöpfend sei, indem namentlich Schenkungen denkbar seien, welche nach der Natur der Sache und den Umständen des Falles nicht eine Vergrößerung des eingebrachten Gutes, sondern des gemeinsamen Konsumptionsfonds bildeten: so z. B. Trinkgelder, welche der als Portier oder Ausgeher beschäftigte Ehemann oder die als Kellnerin dienende Ehefrau empfingen. Von diesem Gedanken gingen sämmtliche Anträge aus. Frage man zunächst, in welchem Umfange diesem Gedanken Rechnung getragen werden dürfe, so müsse man vor Allem jene Schenkungen als hierher gehörig bezeichnen, welche einer der Ehegatten in Beziehung auf seine Erwerbsthätigkeit und aus Anlaß derselben erhalte, so insbesondere Trinkgelder; sodann solche, welche zur Tragung eines an sich dem Gesammtgute zur Last fallenden Aufwandes bestimmt seien, möge nun auf Seiten des Gebers die Absicht, das Gesammtgut zu entlasten, bestanden haben oder nicht, möge er um die Existenz der Ehe etwas gewußt haben oder nicht: so z. B. wenn dem Manne die Mittel gewährt wurden, um sich von einer Krankheit, oder der Frau, um sich von den Folgen ihrer Entbindung zu erholen; ferner wenn einem Ehegatten nicht zur Kapitalisirung, sondern zur Verwendung für laufende Bedürfnisse des Haushalts, deren Befriedigung sonst dem Gesammtgut obliegen würde, etwas zugewendet wurde, so

z. B. wenn der Vater seiner Tochter, welche einen Mann, der zur Zeit noch ohne ausreichendes Einkommen sei, geheirathet habe, jährlich eine Rente zahle. Es frage sich, ob die Rücksicht auf derartige Fälle eine besondere Bestimmung nöthig mache. Die Mot. IV S. 497 verneinten dies. Allerdings werde für eine Reihe der hier einschlägigen Fälle aus der Natur der Sache und allgemeinen Rechtsgrundsätzen sich ergeben, ob eine Zuwendung das eingebrachte Gut oder das Gesammtgut vermehre, so wenn rechtsgeschäftlich eine Auflage gemacht sei oder wenn nach der Verkehrssitte das Entgelt für eine Arbeit in der Form der Schenkung gewährt werde. Allein bei einer großen Anzahl von Zuwendungen bleibe ohne besondere Vorschrift unentschieden, ob sie in das eingebrachte Gut fielen oder nicht. Eine ausdrückliche Vorschrift empfehle sich übrigens schon mit Rücksicht darauf, daß der Entw. zunächst nur negativ bestimme, was eingebrachtes Gut sei (§. 1411 Abs. 2). An sich könnte man die positive Vorschrift auch durch Abänderung bezw. Ergänzung des §. 1411 Abs. 2 treffen, im Interesse der Uebersichtlichkeit aber verdiene ein Zusatz zu §. 1412 den Vorzug. Endlich frage es sich, ob und durch welche der vorgeschlagenen Fassungen die aufzunehmende Vorschrift den richtigsten Ausdruck finde. Der Antrag 1 spreche von solchen Schenkungen und Ausstattungen, welche zur Bestreitung von zum ehelichen Aufwande gehörenden Aufwendungen bestimmt seien. Unter den zum Zwecke der Ausstattung gemachten Leistungen wolle der Antragsteller auch die wiederkehrenden Zuwendungen begreifen, die ein Vater seiner verheiratheten Tochter zur Verwendung in der Wirthschaft gewähre. Für solche Zuwendungen, die mitunter Nadelgeld genannt würden, sei aber der Ausdruck „Ausstattung" nicht gebräuchlich, während andererseits mit dem Antragsteller anzuerkennen sei, daß sie nicht dem eingebrachten Gute, sondern dem Gesammtgute zu Gute kommen müßten. Es sei daher besser, mit den anderen Anträgen den Ausdruck „Ausstattung" zu vermeiden; dagegen dürfe man nicht, wie der Antrag 2 wolle, die Fälle, welche der Antrag 1 mit diesem Ausdrucke zu treffen beabsichtige, in der aufzunehmenden Vorschrift ganz unberücksichtigt lassen. Was die Schenkungen anbelange, so fordere der Antrag 1, daß die Schenkungen zur Bestreitung von Aufwendungen bestimmt seien, die zum ehelichen Aufwande gehörten. Der Ausdruck „bestimmt" lege aber die Auslegung nahe, daß das „bestimmt" auf Aufwand bezogen werde. Das sei passend, wenn zu erkennen gegeben sei, was mit dem Geschenke zu thun sei. Abgesehen davon, daß für solche Fälle eine Vorschrift unnöthig wäre, sei es dem Gebenden häufig gleichgültig, was der Beschenkte mit dem Zugewendeten anfange. Auf die Intention des Gebers dürfe man daher nicht abstellen. Die Anträge 2 und 3 knüpften an den Begriff der remuneratorischen Schenkung an. Der Antrag 3 sei aber zu weit, da nicht alle remuneratorischen Schenkungen hierher gehörten, z. B. nicht jene für eine Lebensrettung. Der Antrag 4 dagegen drücke den leitenden Gesichtspunkt richtig aus. Der Richter müsse bei Zuwendungen — seien es nun Schenkungen oder Ausstattungen — nicht auf das juristische, sondern auf das wirthschaftliche Moment sehen und bei der Beantwortung der Frage, ob eine Zuwendung zu den Einkünften zu rechnen sei, nicht nur die Absicht des Zuwendenden, sondern auch die persönlichen Verhältnisse des Empfängers, seine Erwerbsthätigkeit und den Anlaß der Zuwendung berücksichtigen.

§. 1424. Zwangsvollstreckung. **III.** Zu §. 1424, welcher die Zwangsvollstreckung gegen das Gesammtgut der Errungenschaftsgemeinschaft regelt, wurde beantragt, die Vorschrift zu streichen und durch die zu §. 1360 beschlossenen §§. 668f, 668h d. C.P.O. bezw. durch den nach der Anm. zu §. 1361 in die K.O. aufzunehmenden §. 1a zu ersetzen. (Vergl. die Anm. S. 135, 242.) In Konsequenz der zu den §§. 1360, 1361 gefaßten Beschlüsse wurde der Antrag angenommen.

§. 1425. Unterhaltspflicht. **IV.** Zu §. 1425, welcher die Unterhaltspflicht der Ehegatten ihren Verwandten gegenüber regelt, lag der Antrag vor, folgende Fassung zu beschließen:

> Für die Entstehung und den Umfang der auf Gesetz beruhenden Verpflichtungen des Mannes oder der Frau zur Gewährung des Unterhalts an Verwandte gelten die Vorschriften des §. 1363[1]) mit der Maßgabe, daß dem Vorbehaltsgut eines Ehegatten der Stamm seines Sonderguts gleichgestellt wird.

Der Antrag weicht sachlich vom Entw. nicht ab und entspricht im Uebrigen dem zu §. 1363 auf S. 266 gefaßten Beschlusse.

Der Antrag fand Billigung. Die Prüfung der Frage, ob die Vorschrift des §. 1425 in den Titel über die Unterhaltspflicht (§. 1480 ff.) zu verweisen ist, wurde der Red.Komm. überlassen.

§. 1426. Ersatzforderungen unter den Ehegatten. **V.** Zu §. 1426, welcher die Gesammtgutsverbindlichkeiten im Verhältnisse der Ehegatten zu einander dem Gesammtgute zur Last legt und diejenigen Verbindlichkeiten aufführt, welche nicht von dem Gesammtgute, sondern von den einzelnen Ehegatten zu tragen sind, wurde beantragt, die Nr. 5 des Abs. 2 zu fassen:

> 5. die Verbindlichkeiten aus einer gerichtlichen Entscheidung über eine der unter Nr. 1 bis 4 bezeichneten Verbindlichkeiten, einschließlich der Verpflichtung zur Tragung der Kosten, es sei denn, daß u. s. w.

Der sachlich vom Entw. nicht abweichende und sich in der Fassung dem Beschlusse zu §. 1362 anschließende Antrag wurde gebilligt.

§. 1427. **VI.** Der §. 1427, welcher die Ausstattung an ein Kind als Gesammtgutslast behandelt, wurde ohne weitere Erörterung angenommen.

§. 1428. **VII.** Auch der §. 1428, welcher den Zeitpunkt der Geltendmachung der Ausgleichungsansprüche unter den Ehegatten bis zur Beendigung der Gemeinschaft hinausschiebt, wurde von der Komm. ohne weitere Berathung gebilligt.

Beendigung der Errungenschaftsgemeinschaft: Die Komm. wandte sich nunmehr der Berathung der Vorschriften über die Aufhebung der Errungenschaftsgemeinschaft zu und trat in die Erörterung der einzelnen in dem §. 1429 aufgeführten Aufhebungsgründe ein.

---

[1]) Dem Abs. 1 und dem Abs. 2 Satz 1 der Vorl. Zus. entsprechen E. II §. 1499, R.T. §. 1582, B.G.B. §. 1604, während der Abs. 2 Satz 2 des §. 1363 lautet:

> Bei der Bemessung des von einem Ehegatten aus dem Gesammtgute zu gewährenden Unterhalts sind die unterhaltsberechtigten Verwandten des anderen Ehegatten in gleicher Weise zu berücksichtigen, wie wenn sie zu ihm in demselben Verwandtschaftsverhältnisse ständen.

VIII. Zu §. 1429 lagen die Anträge vor: §. 1429 auf Antrag der Frau, des Mannes, durch Konkurs und Todeserklärung des Mannes.

1. die §§. 1429, 1430 durch folgende Vorschriften zu ersetzen:

§. a. (1429 Abs. 2.) Die Errungenschaftsgemeinschaft wird aufgelöst, wenn über das Vermögen des Mannes das Konkursverfahren eröffnet wird; die Auflösung tritt mit der Rechtskraft des Eröffnungsbeschlusses ein.

§. b. (1429 Abs. 2.) Die Errungenschaftsgemeinschaft wird aufgelöst, wenn der Mann für todt erklärt ist; die Auflösung tritt mit dem Zeitpunkt ein, der als Zeitpunkt des Todes gilt.

§. c. (1429 Abs. 1, 3, 4.) Die Frau kann in den Fällen des §. d² Nr. 1, 3, 4 der Zus. d. Red.Komm. und des §. 1372 (der Vorl. Zus.)[1] auf Auflösung der Errungenschaftsgemeinschaft klagen.

Die Auflösung erfolgt in diesen Fällen mit der Rechtskraft des sie bestimmenden Urtheils. Der Anspruch der Frau auf Herausgabe ihres Sonderguts gilt jedoch in Ansehung des Umfanges der Herausgabepflicht mit dem Zeitpunkt als rechtshängig geworden, in welchem die Klage auf Auflösung erhoben worden ist.

§. d. (1429 Abs. 1, 2.) Wird die Errungenschaftsgemeinschaft nach den §§. a bis c aufgelöst, so tritt für die Zukunft Gütertrennung ein; Dritten gegenüber ist sie nur nach dem §. 1336 (der Vorl. Zus.)[2] wirksam.

§. e. (1429 Abs. 1.) Wird die Errungenschaftsgemeinschaft durch Ehevertrag aufgelöst, so tritt für die Zukunft Gütertrennung ein, sofern nicht der Vertrag ein Anderes bestimmt.

§. f. (1429 Abs. 1.) Ist die Errungenschaftsgemeinschaft aufgelöst, so bestimmt sich bis zur Auseinandersetzung das in Ansehung des Gesammtguts zwischen den Ehegatten eintretende Rechtsverhältniß nach den Vorschriften des §. 1373 (der Vorl. Zus.).[3]

§. g. (1429 Abs. 1.) Jeder Ehegatte kann nach der Auflösung der Errungenschaftsgemeinschaft verlangen, daß zwischen ihm und dem anderen Ehegatten die Auseinandersetzung des Gesammtguts vorgenommen werde. Auf die Auseinandersetzung finden die Vorschriften der §§. 1377 bis 1380 (der Vorl. Zus.)[4] Anwendung.

§. h. (1430.) Ist die Errungenschaftsgemeinschaft durch Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen des Mannes

---

[1]) Dem §. 1372 der Vorl. Zus. entspricht E. II §. 1366, R.T. §. 1451, B.G.B. §. 1468.

[2]) Dem §. 1336 der Vorl. Zus. entspricht E. II §. 1334, R.T. §. 1418, B.G.B. §. 1435.

[3]) Dem §. 1373 der Vorl. Zus. entsprechen E. II §§. 1370 bis 1372, R.T. §§. 1454 bis 1456, B.G.B. §§. 1471 bis 1473.

[4]) Den §§. 1377 bis 1380 der Vorl. Zus. entsprechen E. II §§. 1373 bis 1375, 1377, 1378, §. 1379 Satz 1, R.T. §§. 1458 bis 1460, 1462, 1463, §. 1464 Satz 1, B.G.B. §§. 1475 bis 1477, 1479 bis 1481, nur hat die Red.Komm. mit Rücksicht auf den zu §. 1500d beschlossenen weiteren Begriff der Ausstattung auch diese im E. II §. 1375 Abs. 2 erwähnt.

aufgelöst, so kann nach der Beendigung oder der Einstellung des Konkursverfahrens die Frau auf die Wiederherstellung der Gemeinschaft klagen.

Ist die Gemeinschaft in Folge der Todeserklärung des Mannes oder auf Grund des §. d² Nr. 3, 4 aufgelöst, so ist der Mann unter den im §. k² Abs. 1 der Zus. d. Red.Komm. (S. 364) bezeichneten Voraussetzungen berechtigt, auf die Wiederherstellung der Gemeinschaft zu klagen.

Auf die Wiederherstellung finden die Vorschriften des §. k² Abs. 2 entsprechende Anwendung; Dritten gegenüber ist sie nur nach Maßgabe des §. 1336 wirksam.

Im Falle der Wiederherstellung wird der Theil des Vermögens des Mannes oder der Frau Vorbehaltsgut, der ohne die Auflösung der Gemeinschaft Vorbehaltsgut des einen oder des anderen Ehegatten geblieben oder geworden sein würde.

§. i. (1429 Abs. 1.) Wird die Ehe durch den Tod eines Ehegatten aufgelöst, so gehört der Antheil des verstorbenen Ehegatten am Gesammtgute zum Nachlasse dieses Ehegatten. Die Erbfolge bestimmt sich nach den allgemeinen erbrechtlichen Vorschriften.

und zum Ersatze für die im Abs. 1 des §. 1429 zitirten §. 1373 Abs. 1, §. 1374 und §. 1375 die nach den Beschlüssen zu diesen Paragraphen in die C.P.O. und bezw. K.O. aufzunehmenden Vorschriften auch auf die Errungenschaftsgemeinschaft auszudehnen.[1]

2. hierzu die Unteranträge, dem §. f folgenden Zusatz zu geben:

Auf die persönliche Haftung des Mannes für die Gesammtgutsverbindlichkeiten der Frau findet die Vorschrift des §. 1375a (Anm. S. 344) entsprechende Anwendung.

3. im §. b statt „der Mann“ zu setzen „einer der Ehegatten“;

4. nach §. g im besonderen Paragraphen zu bestimmen:

In Ansehung des von der Frau eingebrachten Gutes finden die §§. g² bis i² der Zus. d. Red.Komm. entsprechende Anwendung.

Mit dem §. 1429 trifft der Antrag 1 im Resultate zusammen. Die Anträge 2 und 3 bezwecken eine Erweiterung des Entw., der Antrag 4 eine Uebereinstimmung mit den Beschlüssen zum gesetzlichen Güterrechte.

A. Den Abs. 1 des §. 1429 anlangend, so wurde sachlich gebilligt, daß die Auflösung der Ehe und das auf die Klage der Ehefrau die Auflösung der Errungenschaftsgemeinschaft aussprechende Urtheil die Errungenschaftsgemeinschaft beendigen. Man war darüber einig, daß die in den §. 1373 Abs. 1, §. 1374 und §. 1375 enthaltenen Bestimmungen auch bei der Errungenschaftsgemeinschaft Anwendung zu finden haben und daß, nachdem beschlossen worden ist, dieselben in die C.P.O. bezw. K.O. zu versetzen, die in die C.P.O. bezw. K.O. aufzunehmenden Bestimmungen auf die Errungenschaftsgemeinschaft entsprechend auszudehnen sind.

[1]) Vergl. die Anmerkungen S. 135, 239, 241, 242. Dem §. 668k war im Antrag als Abs. 2 beigefügt:

Das Gleiche gilt bei der Errungenschaftsgemeinschaft für die Zwangsvollstreckung in Ansehung des eingebrachten Gutes der Ehefrau.

Die im Abs. 1 des §. 1429 zitirten §§. 1371 bis 1382 haben durch die Beschlüsse der gegenwärtigen Berathung mehrfache Abänderungen erfahren.

Die Komm. beschloß, daß diese Abänderungen und Erweiterungen auch auf die Errungenschaftsgemeinschaft anzuwenden sind, daß insbesondere Platz greifen sollen:

1. die Nr. 4 des §. 1372, wonach die Auflösung der Gütergemeinschaft gefordert werden kann, wenn der Mann wegen Verschwendung entmündigt worden ist oder wenn er durch Verschwendung das Gesammtgut in erheblicher Weise gefährdet;

2. die neu beschlossene Nr. 5 des §. 1372, wonach die Frau, wenn das Gesammtgut in Folge von Verbindlichkeiten, welche in der Person des Mannes entstanden sind, in solchem Maße überschuldet ist, daß das künftige Vermögen der Frau erheblich gefährdet wird, Auflösung fordern kann, und

3. die zu §. 1372 beschlossene weitere Bestimmung, daß die Auflösung auch vom Manne verlangt werden kann, wenn die Ueberschuldung wegen der Verbindlichkeiten der Frau eingetreten ist.

Man war ferner darüber einig, daß die nach dem Beschlusse zu §. 1380a für das Reichs-Ges. über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in Aussicht genommene Vorschrift (vergl. S. 292) auch für die Errungenschaftsgemeinschaft gelte. Auch der Antrag 2 wurde angenommen.

Man hatte erwogen:

Aus den Gründen der Mot. müßten die Auflösungsgründe der allgemeinen Gütergemeinschaft auch für die Errungenschaftsgemeinschaft gelten. Soweit also bei der allgemeinen Gütergemeinschaft ein Auflösungsgrund durch die Beschlüsse der gegenwärtigen Berathung eine Abänderung erfahren habe, müsse diese Abänderung auch hier gelten. Fraglich sei allerdings, ob auch die Ueberschuldung als Auflösungsgrund anerkannt werden solle. Die Frage sei jedoch zu bejahen. Zwar sei hier gemäß §. 1412 und §. 1423 das Anwendungsgebiet für diese Auflösungsgründe, zumal die Konkurseröffnung über das Vermögen des Mannes die Errungenschaftsgemeinschaft ipso jure beende, ein bedeutend beschränkteres als bei der allgemeinen Gütergemeinschaft, weil die im §. 1412 erwähnten Erwerbe nicht in das Gesammtgut fallen und der Mann für die Delikts- und die vorehelichen Schulden der Frau bei der Errungenschaftsgemeinschaft nicht hafte, hauptsächlich dieser Schulden wegen aber im Falle der Ueberschuldung des Gesammtguts in Folge der Verbindlichkeiten der Frau dem Manne bei der allgemeinen Gütergemeinschaft das Recht, Auflösung zu verlangen, gegeben worden sei. Auch seien die Verbindlichkeiten der Frau, für welche der Mann hier hafte, nur solche, welche aus mit seiner Einwilligung geschlossenen Rechtsgeschäften der Frau entstanden seien. Gleichwohl verbleibe für die Anwendung der in Frage stehenden Auflösungsgründe noch Raum genug, da der Arbeitserwerb zu schützen sei; auch werde bezw. könne Konkurs nicht stets eröffnet werden. Die Schulden der Frau seien auch nicht stets im Einzelnen vom Manne gutgeheißen worden, sondern könnten auch einer allgemeinen Zustimmung, z. B. zur Führung eines Erwerbsgeschäfts, entsprungen sein. Was den §. 1375a betreffe, so falle allerdings der Hauptgrund, in Folge dessen dieser Paragraph bei der allgemeinen Gütergemeinschaft beschlossen worden sei, nämlich die Haftung des Mannes für die

Deliktsschulden der Frau, hier weg. Allein die Konsequenz erfordere es, daß die Vorschrift des §. 1375a auch hier gelten müsse.

B. Der Abs. 2, nach welchem der Konkurs über das Vermögen des Mannes und dessen Todeserklärung Beendigungsgründe der Errungenschaftsgemeinschaft sein sollen, fand sachliche Billigung.

Der Antrag 3 wurde aus folgenden Gründen angenommen:

Es habe von vornherein etwas Seltsames, wenn zwischen der Todeserklärung des Mannes und der der Frau ein Unterschied gemacht werde. Zu einem solchen Unterschiede, wie ihn der Entw. mache, müßten positive Gründe vorliegen; solche fehlten jedoch. Die Errungenschaftsgemeinschaft beruhe ihrem Wesen nach auf dem unter den Ehegatten bestehenden persönlichen Verhältnisse. Falle dieses persönliche Band in Folge der Todeserklärung weg, so müsse auch die Gemeinschaft aufhören. Bei der allgemeinen Gütergemeinschaft, wo Nachwirkungen über den Tod eines der Ehegatten anerkannt seien, liege die Sache ganz anders. Abgesehen davon sei es doch nicht gerechtfertigt, den Mann in diesem Punkte ungünstiger als die Frau zu behandeln. Denn wenn die Frau für todt erklärt worden sei, sich aber hinterher herausstelle, daß die Frau im Augenblicke der Todeserklärung noch gelebt habe, müsse der Mann mit den Erben der Frau seinen bis zum wahren Todestage gemachten Erwerb theilen.

C. Der Abs. 3, welcher der Frau wegen Vermögensverfalls des Mannes einen Auflösungsanspruch gewährt, wurde sachlich gebilligt.

Auseinandersetzung.

D. Der Abs. 4 betrifft den Zeitpunkt, nach welchem sich der Umfang der Pflicht zur Herausgabe des Sonderguts bemißt. Es wurde gebilligt, daß der §. c Abs. 2 des Antrags 1 in dieser Richtung sich an die früheren Beschlüsse anschließt. Auch darüber war man einig, daß in Ansehung des eingebrachten Gutes der Frau die Vorschriften der §§. g² bis i² der Zus. d. Red.Komm. auf S. 363, wie Antrag 4 beantragt, entsprechende Anwendung zu finden haben.

§. 1430. Wiederherstellung der Errungenschaftsgemeinschaft.

IX. Zu §. 1430 lagen vor:

1. der §. h des Antrags 1 auf S. 369;
2. hierzu der Unterantrag,
   dem §. h folgenden Zusatz zu geben:

> Das gleiche Recht steht der Frau zu, wenn die Gemeinschaft in Folge der Todeserklärung der Frau aufgelöst ist.

Der Antrag 1 berücksichtigt die zum gesetzlichen Güterrechte gefaßten Beschlüsse und unterscheidet sich abgesehen hiervon sachlich vom Entw. nur insofern, als nach diesem der Anspruch der Frau auf Wiederherstellung der Errungenschaftsgemeinschaft im Falle der Konkurseröffnung über das Vermögen des Mannes erlöschen soll, wenn er nicht vor der Beendigung des Konkurses rechtshängig wurde, während nach dem Antrag 1 die Frau erst nach der Beendigung oder Einstellung des Konkursverfahrens (ohne daß eine Präklusivfrist festgesetzt wird) klagen kann.

Der Antrag 2 enthält lediglich eine Folgerung aus dem zu §. 1429 (oben unter VIII B) beschlossenen Auflösungsgrunde.

Der Antrag 2 wurde angenommen, der Antrag 1 mit Streichung der Worte: „nach der . . Konkursverfahrens“ sachlich gebilligt und der Satz 2 Abs. 2 des Entw. gestrichen.

Man hatte erwogen:

Wie in der Kritik (Zus. d. gutachtl. Aeuß. IV S. 243) mit Recht hervorgehoben worden sei, bedeute die Bestimmung des Entw., daß die Wiederherstellungsklage vor der Beendigung des Konkurses rechtshängig gemacht werden müsse, im Grunde den Ausschluß des Rechtes der Frau. Denn vor der Beendigung des Konkurses könne die Frau nicht übersehen, ob sie sich nicht durch die Wiederherstellung der Errungenschaftsgemeinschaft geradezu in das Unglück stürze. Wenn der Entw. nach den Mot. IV S. 535 Spekulationen abschneiden wolle, so sei übersehen, daß die Bestimmung, durch die Konkurseröffnung solle die Errungenschaftsgemeinschaft von selbst aufhören, den Zweck habe, den künftigen Erwerb der Frau sicherzustellen. Von einer anderen Erwägung aber als der, ob ihr künftiger Erwerb nunmehr sicher sei, könne die Frau vernünftiger Weise bei der Entscheidung der Frage, ob sie die Wiederherstellung beanspruchen wolle, nicht ausgehen. Es fehle also an einem Gebiete für eine Spekulation. Abgesehen davon könne die Frau nicht wissen, wann der Konkurs beendet sein werde. Es sei daher der Frau anheimzustellen, ob sie schon während des Konkursverfahrens oder erst nach der Beendigung desselben die Wiederherstellung der Errungenschaftsgemeinschaft verlangen wolle.

X. Von einer Seite wurde ein Antrag auf Einführung der fortgesetzten Gütergemeinschaft auch bei der Errungenschaftsgemeinschaft in Aussicht gestellt. Mit Rücksicht darauf, daß bereits zu §. 1434 ein gleicher Antrag für die Gemeinschaft des beweglichen Vermögens und der Errungenschaft vorlag, erklärte der Antragsteller, seinen Antrag hinsichtlich der Errungenschaftsgemeinschaft bei Berathung des §. 1434 einbringen zu wollen.

XI. Man trat in die Berathung des Abschnitts V des dritten Titels über die Gemeinschaft des beweglichen Vermögens und der Errungenschaft ein. Die Frage, ob die Ueberschrift des Entw. beizubehalten oder zu ändern sei und eventuell wie, wurde der Red.Komm. überwiesen. Fahrnißgemeinschaft.

XII. Zu §. 1431 war kein Abänderungsantrag gestellt. Der Paragraph wurde sachlich gebilligt. Man war einig, daß die zu §. 1341 Abs. 2 beschlossene Aenderung auch hier zu gelten habe, und überließ der Red.Komm. die entsprechende Fassung des Abs. 2 des §. 1431. §. 1431. Rechtsverhältniß.

XIII. Zu §. 1432, der bestimmt, welche Vermögensgegenstände bei der Fahrnißgemeinschaft eingebrachtes Gut sind, war beantragt: §. 1432. Eingebr. Gut.

1. folgende Fassung zu beschließen:

> §. a. (1432.) Von dem Gesammtgut ausgeschlossen, aber der Verwaltung für Rechnung desselben unterworfen (Sondergut) ist außer solchen zu dem Vermögen eines Ehegatten gehörenden Gegenständen, welche durch Rechtsgeschäft nicht übertragen werden können, das unbewegliche Vermögen eines Ehegatten, welches er bei dem Eintritte der Gemeinschaft hat oder während derselben durch Erbfolge oder als Vermächtniß oder durch Uebertragung mit Rücksicht auf ein künftiges Erbrecht oder durch Schenkung erwirbt. Zu dem unbeweglichen Vermögen gehören die Grundstücke nebst ihrem Zu-

behöre, die Rechte an Grundstücken mit Ausnahme der Hypotheken und Grundschulden, der Nießbrauch an solchen Rechten und solche Forderungen, welche auf die Uebertragung des Eigenthums an Grundstücken oder auf die Begründung oder Uebertragung eines der bezeichneten Rechte gerichtet sind.

§. b. (1432.) Sondergut eines Ehegatten ist:

1. was durch Ehevertrag für Sondergut des Ehegatten erklärt worden ist;
2. was er in der im §. f der Zus. d. Red.Komm. bezeichneten Weise erwirbt, sofern die Bestimmung dahin getroffen ist, daß der Erwerb Sondergut sein soll;
3. was er in der im §. 1414 bezeichneten Weise erwirbt, jedoch mit Ausnahme des Erwerbes für solche Gegenstände, die lediglich deshalb Sondergut sind, weil sie durch Rechtsgeschäft nicht übertragen werden können.

§. c. (1431, 1351 Abs. 2.) Das Verhältniß des Sonderguts bestimmt sich nach den bei der Errungenschaftsgemeinschaft für das Sondergut geltenden Vorschriften. Erwirbt ein Ehegatte auf Grund des §. b Nr. 2, 3 solche Gegenstände als Sondergut, die nicht zu dem unbeweglichen Vermögen gehören, so finden die Vorschriften des §. 1336 (der Vorl. Zus.) entsprechende Anwendung.

2. den §. 1432 zu fassen:

Die Gemeinschaft erstreckt sich nicht auf das unbewegliche Vermögen, welches ein Ehegatte bei dem Eintritte der Gemeinschaft hat oder während ihres Bestehens durch Erbfolge, durch Vermächtniß oder Uebertragung mit Rücksicht auf ein künftiges Erbrecht oder durch Schenkung erwirbt.

Unbewegliches Vermögen im Sinne dieser Vorschrift sind die Grundstücke mit Zubehör, die Rechte an Grundstücken, welche dem jeweiligen Eigenthümer eines anderen Grundstücks zustehen, das Vorkaufsrecht an Grundstücken sowie Forderungen, welche auf die Uebertragung des Eigenthums an einem Grundstück, auf die Befreiung eines Grundstücks von einem dieser Rechte gerichtet sind.

Auf das nach Abs. 1 nicht zum Gesammtgute gehörende unbewegliche Vermögen finden die für das eingebrachte Gut bei der Errungenschaftsgemeinschaft geltenden Vorschriften Anwendung. Gegenstände, die in der im §. 1414 bezeichneten Weise erworben sind, gelten Dritten gegenüber nur unter den im §. 1336 (der Vorl. Zus.) bestimmten Voraussetzungen als nicht zum Gesammtgute gehörend.

3. im §. 1350 der Vorl. Zus., welcher beginnt: Auf das Vorbehaltsgut der Frau finden ꝛc., den Eingang zu fassen:

Auf das Vorbehaltsgut des Mannes finden die für das eingebrachte Gut des Mannes bei der Errungenschaftsgemeinschaft, auf das Vorbehaltsgut der Frau finden ꝛc.

4. als Zusatz zu §. 1432 zu bestimmen:

Vorbehaltsgut des Mannes ist nicht zulässig.

5. dem Abs. 1 des Antrags 2 hinzuzufügen:

Sie erstreckt sich auch nicht auf das in anderer Weise erworbene unbewegliche Vermögen, wenn es durch Ehevertrag der Gemeinschaft entzogen ist.

Die Abänderungsanträge beziehen sich auf drei Fragen: den Umfang des Sonderguts (eingebrachtes Gut), soweit unbewegliches Vermögen in Frage steht, die Zahl und das Rechtsverhältniß der Gütermassen und die Anwendbarkeit des §. 1336 (der Vorl. Zus.).

A. Bezüglich des Umfanges des Sonderguts, soweit dasselbe durch das unbewegliche und das diesem gleich geachtete Vermögen gebildet wird, trifft der Antrag 1 mit dem Entw. sachlich zusammen. Der Antrag 2 weicht nach zwei Richtungen ab, einerseits werden nur jene Rechte an Grundstücken, welche dem jeweiligen Eigenthümer eines anderen Grundstücks zustehen, hierher gerechnet, also, abweichend von dem Entw., namentlich Reallasten (soweit sie nicht mit dem Eigenthum an einem Grundstücke verbunden sind) und Nießbrauch ausgeschieden, andererseits werden das Vorkaufsrecht an Grundstücken sowie jene Forderungen, welche auf Befreiung eines Grundstücks von einem der hierher gehörigen Rechte gerichtet sind, besonders aufgeführt. Unbewegliches Vermögen.

Die Komm. billigte den §. a des Antrags 1 mit der Modifikation, daß die Nr. 3 des Abs. 2 des Entw. zu streichen ist und auch die Forderungen, welche auf die Befreiung eines Grundstücks von einem der im §. a erwähnten Rechte gerichtet sind, dem unbeweglichen Vermögen beigezählt werden. Der Antrag 2 wurde, soweit er hier einschlägig und nicht in der vorstehenden Modifikation des §. a berücksichtigt ist, abgelehnt.

Man hatte erwogen:

Nach dem Entw. falle der Nießbrauch deshalb nicht in das Gesammtgut, weil er zum unbeweglichen Vermögen gerechnet werde, nach dem Antrage 2 nicht, weil er unübertragbar sei. Im Resultate träfen also Entw. und Antrag 2 zusammen. Die Verschiedenheit des Grundes, in Folge dessen der Nießbrauch zum Sondergute gehöre, habe aber doch in gewissen Beziehungen eine verschiedenartige Behandlung zur Folge, so namentlich was Surrogation und Schulden- und Lastenvertheilung gemäß §. 1433 anbelange. Der Entw. folge hier dem franz. Rechte. Richtig sei, daß der Entw. dem Nießbrauch an sich nicht Immobiliarqualität beigelegt habe, der Grund des franz. Rechtes also, wo der Nießbrauch als unbewegliches Recht gelte, nicht zutreffe. Allein da die vertragsmäßigen Güterstände hauptsächlich deshalb geregelt worden seien, um jenen Landestheilen, in welchen ein Güterstand hergebracht sei, die Möglichkeit der Beibehaltung desselben zu gewähren, die Mobiliargemeinschaft aber hauptsächlich für die Gebiete, in welchen jetzt franz. Recht gelte, bestimmt sei, so empfehle es sich, den Nießbrauch im Entw. so zu behandeln, wie ihn das franz. Recht behandelt habe, und deshalb den Nießbrauch bei der Mobilargemeinschaft zum unbeweglichen Vermögen zu rechnen. Konsequenter Weise müsse die Nr. 3 des Entw. gestrichen werden, da der Nießbrauch in den dort geregelten Fällen im franz. Rechte nicht als unbewegliche Sache gelte. Hinsichtlich der Reallasten sei, nachdem die

Rentenschuld jetzt als Abart der Grundschuld aufgefaßt werde und deshalb ausscheide, das Gebiet der hierher sonst noch gehörigen, mit einem Grundstücke nicht verbundenen Reallasten sehr gering. Da das deutsche Recht die Reallasten stets als unbewegliche Rechte betrachtet habe, müsse man an ihrer Immobiliarqualität festhalten. Rücksichtlich des Vorkaufsrechts sei eine Bestimmung unnöthig, da dasselbe entweder unter Nr. 2 oder unter Nr. 4 des Entw. falle. Dagegen sei eine Vorschrift betreffs der Forderungen nöthig, die auf die Befreiung von einem der in Nr. 2 des Entw. bezeichneten Rechte gerichtet seien, da die Analogie hier nicht ausreiche.

Gütermassen. B. Nach dem Entw. sind bei der Mobiliargemeinschaft fünf Gütermassen zu unterscheiden. Das Rechtsverhältniß des Gesammtguts und der Vorbehaltsgüter bestimmt sich nach den bei der allgemeinen Gütergemeinschaft geltenden Vorschriften. Die Sondergüter werden wie eingebrachtes Gut bei der Errungenschaftsgemeinschaft behandelt. Die Anträge 1 und 2 schlagen in dieser Beziehung keine Abänderung vor. Dagegen weichen die Anträge 3 und 4 ab. Im Antrage 3 ist eine Abänderung der auf das Vorbehaltsgut des Mannes sich beziehenden Vorschriften der allgemeinen Gütergemeinschaft und damit (gemäß §. 1431) auch der Mobiliargemeinschaft enthalten. Bei der allgemeinen Gütergemeinschaft ist über das Rechtsverhältniß des Vorbehaltsguts des Mannes eine Bestimmung nicht getroffen. Der Antrag 3 will nun, daß auf das Vorbehaltsgut des Mannes die Vorschriften über das eingebrachte Gut des Mannes bei der Errungenschaftsgemeinschaft Anwendung finden. Im schließlichen Effekte soll also das Vorbehaltsgut des Mannes gestrichen und dafür eingebrachtes Gut angenommen werden. Bei der Mobiliargemeinschaft würde daher das Vorbehaltsgut des Mannes gleichfalls wegfallen. Der Antrag 4 will Streichung des Vorbehaltsguts des Mannes wenigstens bei der Mobiliargemeinschaft. Der Antrag 5 will zum Ausdrucke bringen, daß auch während der Dauer der Mobiliargemeinschaft (in anderer als im Abs. 1 des Antrags 2 erwähnten Weise) erworbenes unbewegliches Vermögen durch Ehevertrag vom Gesammtgut ausgenommen werden kann.

Der Antrag 3 wurde abgelehnt, der §. b des Antrags 1 mit der Modifikation des Antrags 4 angenommen. Der Satz 1 des §. c des Antrags 1 wurde gebilligt.

Die Gründe waren:

An sich sei die Mobiliargemeinschaft prinziplos, da, wenn ein Ehegatte ein noch so bedeutendes bewegliches Vermögen besitze, dieses Gesammtgut werde, während, wenn der Ehegatte ein wenn auch kleines Grundstück habe, dieses sein Sondergut bilde. Deshalb müsse man bei der Mobiliargemeinschaft den Ehegatten die Möglichkeit eines Ausgleichs einräumen. Es frage sich aber, ob man mit dem Entw. fünf Gütermassen zulassen solle. Nachdem man bei der allgemeinen Gütergemeinschaft Sondergut eines der Ehegatten nicht anerkannt und ferner bei der Errungenschaftsgemeinschaft durch Ausschluß des Vorbehaltsguts des Mannes nur vier Gütermassen zugelassen habe, erforderten es die Konsequenz und die bei der Errungenschaftsgemeinschaft für Streichung des Vorbehaltsguts des Mannes maßgebend gewesenen Gründe, hier ebenfalls das Vorbehaltsgut des Mannes auszuschließen. Dazu komme, daß für den Mann die Existenz des Vorbehaltsguts hier ohne Werth sei. Denn, was Vorbehaltsgut und Sondergut nach dem Entw. materiell unterscheide, sei nur für die

Frau von Bedeutung. Wenn man nun auch diesen Satz als richtig anerkenne, dürfe man daraus noch nicht mit dem Antrage 3 die Nothwendigkeit einer Uebertragung der für das eingebrachte Gut des Mannes bei der Errungenschaftsgemeinschaft geltenden Vorschriften auf das Vorbehaltsgut des Mannes bei der allgemeinen Gütergemeinschaft folgern. Denn durch diese Uebertragung würde man den Mann ungünstiger als die Frau stellen, weil in Folge derselben alle Einkünfte seines Vorbehaltsguts in das Gesammtgut fallen würden und er also nicht nur bezüglich der Heranziehung der Frau zur Tragung der ehelichen Lasten, sondern auch in der Vornahme von Schenkungen beschränkt sein würde. Abgesehen davon würde dadurch auch das Rechtsverhältniß ein sehr komplizirtes werden.

Der Antrag 5 ist durch die Ablehnung des Antrags 3 gegenstandslos geworden. Darüber war man einig, daß während der Dauer der Mobiliargemeinschaft erworbenes unbewegliches Vermögen durch Ehevertrag dem Sondergute des Mannes und der Frau und dem Vorbehaltsgute der Frau einverleibt werden kann, da Austauschgeschäfte zwischen den einzelnen Gütermassen nicht ausgeschlossen sind. Dagegen wurde die von mehreren Seiten entschieden verneinte Frage offen gelassen, ob man in der Weise einen Ehevertrag schließen könne, daß mit dinglicher Wirkung von Anfang an bestimmt werde, der Erwerb allen oder bestimmten unbeweglichen Vermögens solle in das Sondergut oder in das Vorbehaltsgut fallen. Dies sei, nahm man an, nicht eine Frage nach der Wirkung der Eheverträge, sondern nach der Wirkung der Verträge überhaupt.

C. Was die Anwendbarkeit des §. 1336 auf die durch Surrogation erworbenen Gegenstände anbetrifft, so weicht der Antrag 2 vom Antrag 1 insofern ab, als nach dem Antrag 1 alle (also auch unbewegliche) Gegenstände, welche in der im §. 1414 erworbenen Weise erworben sind, dem §. 1336 unterliegen, während nach dem Antrag 1 dieses nur von beweglichen Sachen gilt, bei den unbeweglichen dagegen jeder Dritte im Zweifel annehmen darf, daß sie zum Sondergut eines der Ehegatten gehören.

Da bei der Errungenschaftsgemeinschaft bezüglich der Anwendbarkeit des §. 1336 auf die durch Surrogation erworbenen Gegenstände nichts bestimmt worden war, so wurde auch hier von einer Bestimmung abgesehen und deshalb der Satz 2 des §. c des Antrags 1 nicht angenommen.

XIV. Der §. 1433 wurde ohne weitere Erörterung gebilligt. §. 1433.

XV. Zu §. 1434 lag der Antrag vor, zu bestimmen: §. 1434. Fortgesetzte Fahrnißgemeinschaft.

> Die Vorschriften des §. 1383 Abs. 2 und der §§. 1384 bis 1409 finden nur Anwendung, wenn der Eintritt der fortgesetzten Gütergemeinschaft durch Ehevertrag vereinbart ist.

Der Entw. erkennt eine Nachwirkung der Mobiliargemeinschaft über den Tod eines der Ehegatten hinaus nicht an; der gestellte Antrag bezweckt die Zulassung der fortgesetzten Gütergemeinschaft bei der Mobiliargemeinschaft wenigstens für den Fall, daß die Ehegatten die Fortsetzung durch Ehevertrag vereinbart haben.

Der Antrag wurde angenommen. Dabei war man jedoch darüber einig, daß die Fortsetzung sich nur auf das Gesammtgut beziehe, auf eingebrachtes

Gut und Vorbehaltsgut dagegen die für das Vorbehaltsgut bei der allgemeinen Gütergemeinschaft in Ansehung der Beerbung geltenden Vorschriften Anwendung zu finden haben.

Man hatte erwogen:

Die Mobiliargemeinschaft komme der allgemeinen Gütergemeinschaft so nahe, daß im §. 1431 einfach die Vorschriften der letzteren auf sie übertragen worden seien. Es frage sich, ob auf der anderen Seite doch ein so tief gehender Unterschied vorhanden sei, daß es gerechtfertigt sei, die Fortsetzung der Gütergemeinschaft auszuschließen. Diese Frage sei zu verneinen. Daß das französische Recht die Fortsetzung nicht kenne, dürfe nicht ins Gewicht fallen, müsse aber, weil die Mobiliargemeinschaft bestimmt sei, in jenen Gebieten, wo sie bisher gesetzlich oder hergebracht der herrschende Güterstand gewesen sei, also hauptsächlich im Gebiete des französischen Rechtes, die Möglichkeit der Beibehaltung des bisherigen Rechtes zu gewähren, dazu führen, die Fortsetzung nur dann zuzulassen, wenn sie durch Ehevertrag vereinbart sei. Richtig sei, daß die Mobiliargemeinschaft eine weniger innige und intensive Gütergemeinschaft als die allgemeine Gütergemeinschaft sei. Allein für die Fälle, wo die Fortsetzung der Mobiliargemeinschaft mit Rücksicht darauf, daß die Fortsetzung sich nicht auf das ganze Erbvermögen, sondern nur auf den Antheil des Verstorbenen am Gesammtgute beziehe, allein von praktischer Bedeutung sein könne, nämlich für die Fälle, wo das Vermögen der Ehegatten ausschließlich oder doch überwiegend in beweglichen Sachen bestehe, komme die Mobiliargemeinschaft der allgemeinen Gütergemeinschaft im Effekte völlig gleich. Schwierigkeiten bei der Uebertragung der Rechtssätze von der fortgesetzten allgemeinen Gütergemeinschaft auf die Mobiliargemeinschaft könnten sich nicht ergeben. Daß die Ehegatten, wie die Mot. IV S. 553 angeben, auf einem Umwege die Fortsetzung der Mobiliargemeinschaft bewirken können, mache die ausdrückliche Zulassung der Fortsetzung nicht überflüssig. Denn der Umweg sei einerseits sehr künstlich, andererseits aber frage es sich, ob mit dinglicher Wirksamkeit ein solcher Ehevertrag überhaupt eingegangen werden könne, wie ihn die Mot. hier voraussetzen.

291. (S. 5623 bis 5650.)

Fortgesetzte Errungenschaftsgemeinschaft.

I. Die Komm. eröffnete die Berathung über den S. 373 unter X angekündigten Antrag auf Einführung der fortgesetzten Gütergemeinschaft auch bei der Errungenschaftsgemeinschaft.

Der Antrag lautete:

als §. 1430a zu bestimmen:

Ist durch Ehevertrag für den Fall des Vorhandenseins gemeinschaftlicher Abkömmlinge Fortsetzung des Güterstandes vereinbart, so finden die Vorschriften der §§. 1383 bis 1409 entsprechende Anwendung.

Das eingebrachte Gut des verstorbenen und des überlebenden Ehegatten behält dieselbe Eigenschaft auch für die fortgesetze Gütergemeinschaft.

Erwerb, welcher durch den überlebenden Ehegatten während der Fortsetzung der Gemeinschaft gemacht wird, fällt nach Maßgabe der §§. 1411 bis 1415 in das eingebrachte Gut dieses Ehegatten.

Die Aufhebung der fortgesetzten Gemeinschaft erfolgt auch in den Fällen, in welchen die Errungenschaftsgemeinschaft aufgehoben wird.

Der Antrag wurde abgelehnt.

Zur Begründung machte der Antragsteller geltend:

Der Entw. (Mot. IV S. 539) versage der Errungenschaftsgemeinschaft jede Nachwirkung über den Tod eines der Ehegatten hinaus. Dies sei nicht gerechtfertigt und auch in der Kritik (Zus. d. gutachtl. Aeuß. IV, S. 245) angefochten worden. Im geltenden Rechte sei allerdings von den auf dem Boden der reinen Errungenschaftsgemeinschaft stehenden Rechten eine Fortsetzung der Gemeinschaft nicht in erheblichem Umfang anerkannt; allein durch erbrechtliche Vorschriften, insbesondere durch den Beisitz, sei ein der fortgesetzten Gütergemeinschaft ähnliches Institut geschaffen worden. Insbesondere in Württemberg gelte Beisitz und durch den häufig vereinbarten Ausschluß der Naturaltheilung werde ein der fortgesetzten Gütergemeinschaft bei der allgemeinen Gütergemeinschaft nahe kommendes Rechtsverhältniß bewirkt. Deshalb habe auch die Königlich württembergische Regierung bezüglich des Erbrechts der Ehegatten beantragt, es möge in Anlehnung an die fortgesetzte Gütergemeinschaft ein lebenslängliches Nutzungsrecht des überlebenden Ehegatten an dem von dem verstorbenen Elterntheile herrührenden Erbvermögen seiner mit diesem erzeugten Kinder eingeführt werden. Nun habe nach dem Stande der Ansichten der Komm. ein Antrag auf Einführung eines generellen Nießbrauchsrechts der Ehegatten keine Aussicht auf Annahme; dem in Württemberg hergebrachten Rechte könne aber dadurch der Fortbestand gesichert werden, daß man bei der Errungenschaftsgemeinschaft eine Fortsetzung der Gütergemeinschaft zulasse. Daß die Uebertragung der für die fortgesetzte Gütergemeinschaft bei der allgemeinen Gütergemeinschaft geltenden Bestimmungen auf die Errungenschaftsgemeinschaft möglich sei, könne nicht bestritten werden. Gewiß werde dadurch der von der württembergischen Regierung gewollte Zweck nicht völlig erreicht; auch sei das Rechtsverhältniß bei der Errungenschaftsgemeinschaftsfortsetzung keineswegs in allen Beziehungen dem in Württemberg geltenden Beisitze gleich. Allein der Unterschied sei doch nicht zu bedeutend und würde immerhin die Anerkennung der fortgesetzten Gütergemeinschaft auch bei der Errungenschaftsgemeinschaft ein Entgegenkommen gegen das in Württemberg geltende Recht bedeuten. Dies sei aber in Fragen, bei welchen der Bevölkerung die Verschiedenheit vom bisherigen Rechte so sehr zum Bewußtsein komme wie beim Familienrechte, höchst wünschenswerth, wie ja auch die Regelung der Güterstände im Entw. den Zweck der Schonung hergebrachter Güterrechte verfolge. Freilich mit einer bloßen Zulassung der Fortsetzung der Errungenschaftsgemeinschaft in den Schranken der Fortsetzung der Mobiliargemeinschaft wäre der Bevölkerung nicht gedient. Denn wenn die Fortsetzung sich nur auf den dem verstorbenen Ehegatten am Gesammtgute gehörenden Antheil erstrecke, dessen eingebrachtes Gut aber nicht ergreife, sei die Fortsetzung vom Beisitze so wesentlich in quali et quanto verschieden, daß die Fortsetzung nur in wenigen Fällen für

den überlebenden Ehegatten von Werth sei. Man müsse deshalb, wenn man den Standpunkt des Antrags überhaupt einnehmen wolle, die im Abs. 2 des Antrags enthaltene Erstreckung der Fortsetzung des Güterrechts auch auf das eingebrachte Gut mit annehmen. Durch die fortgesetzte Gütergemeinschaft im Sinne des Antrags werde der verwittwete Ehegatte vor Einschränkungen in der gewohnten Führung des Haushalts bewahrt, vor dem möglicherweise sonst eintretenden Verluste seiner bisherigen sozialen Stellung geschützt und es werde seine Autorität auch den volljährigen Kindern gegenüber erhalten. Durch Einheit des elterlichen Vermögens werde zugleich die so wünschenswerthe Erhaltung der Einheit der Familie gefördert. Daß die Fortsetzung nur im Falle einer ausdrücklichen Vereinbarung im Ehevertrage stattfinden solle, entspräche der für die Mobiliargemeinschaft beschlossenen Regelung.

Von der Mehrheit der Komm. wurde erwogen:

Gegen die Zulassung der fortgesetzten Gütergemeinschaft im Falle beerbter Ehe habe man an sich kein Bedenken. Mit einer solchen Zulassung in demselben Sinne wie bei der Mobiliargemeinschaft sei aber der Bevölkerung in Gebieten, wo Beisitz oder ein dem Beisitz ähnliches Recht gelte, nicht gedient. Es frage sich also nur, ob die Fortsetzung auf das ganze Erbvermögen des Verstorbenen ausgedehnt werden solle. Dagegen sprächen nun gewichtige Bedenken. Zunächst habe eine solche fortgesetzte Errungenschaftsgemeinschaft mit der Errungenschaftsgemeinschaft eigentlich nichts zu thun, sondern es werde im Grunde eine erbrechtliche Vorschrift gegeben, wenn auch im Gewand einer familienrechtlichen. Ob im Erbrecht ein Nießbrauchsrecht des überlebenden Ehegatten anerkannt werden könne, sei eventuell bei der Berathung des Erbrechts anzuregen. Jedenfalls wäre es bedenklich, bei der Errungenschaftsgemeinschaft einen Nießbrauch zuzulassen, aber nicht bei der allgemeinen Gütergemeinschaft, wenn dort auch allerdings die Frage nur bezüglich der unbeerbten Ehe aufgeworfen worden sei. Hier sei entscheidend, daß die Errungenschaftsgemeinschaft lediglich auf einer Vereinigung der beiderseitigen Einkünfte beruhe und nur zur Bestreitung des ehelichen Aufwandes die Ansammlung von Gesammtgut bezwecke. Das unter den Ehegatten bestehende persönliche Band bilde die Voraussetzung der Errungenschaftsgemeinschaft und deshalb höre dieselbe auch mit der Auflösung dieses Bandes auf. Die Ehegatten könnten freilich auch bei der Errungenschaftsgemeinschaft eine Nachwirkung des durch dieselbe begründeten Verhältnisses über den Tod des einen von ihnen hinaus wünschen. Wollten die Ehegatten die Fortsetzung, so könnten sie, unbeschadet der Pflichttheilsrechte der Kinder, im Wege des Vermächtnißvertrags eine solche Fortsetzung oder wenigstens ein derselben sehr nahe kommendes Rechtsverhältniß schaffen. Eine gesetzliche Zulassung der Fortsetzung der Gütergemeinschaft sei also überflüssig, zumal die Ehegatten auch nach dem gestellten Antrage stets einen Vertrag errichten müßten und es für sie dann gleich bleibe, ob sie die eine oder die andere Bestimmung treffen würden. Eine Fortsetzung der Gütergemeinschaft sei wegen der Schuldenhaftung auch nicht im Interesse der Frau, wenn sie der überlebende Theil sei. Dem geltenden Rechte sei endlich die fortgesetzte Errungenschaftsgemeinschaft beinahe unbekannt. Die einer Fortsetzung ähnlichen Institute seien erbrechtlicher Natur.

II. Man schritt zur Berathung der Bestimmungen über das eherechtliche Register im vierten Titel. Eherechtliches Register.

Von einer Seite wurde angeregt, zunächst von einer Berathung der Frage, ob das eherechtliche Register beizubehalten oder ganz zu streichen sei, abzusehen, vielmehr vorerst den Inhalt der einzelnen Bestimmungen über dasselbe eventuell festzusetzen und schließlich eine Gesammtabstimmung über die Frage der definitiven Beibehaltung vorzunehmen. Zur Begründung wurde ausgeführt:

Dem geltenden Rechte sei das Institut des eherechtlichen Registers fast unbekannt. Es entspreche freilich der neueren Rechtsentwickelung, welche die **bona fides** schützen wolle, und finde seine Vorbilder im Handelsregister des H.G.B. und im Vereinsregister des Entw. II. Allein es frage sich doch, ob das Institut praktisch sei und die verfolgten Zwecke erfüllen könne. Die Beantwortung dieser Frage hänge von der Gestaltung der Einzelvorschriften ab. Erst nach deren Feststellung vermöge man zur aufgeworfenen Frage Stellung zu nehmen.

Die Komm. beschloß im Sinne dieser Anregung.

III. Die Prüfung, ob die vom Entw. gewählte Benennung beizubehalten oder durch andere Ausdrücke, wie etwa „Heirathsregister", „Güterstandsverzeichniß", „Eheregister" zu ersetzen sei, wurde der Red.Komm. überwiesen.

IV. In Bezug auf die Stellung der Vorschriften im Systeme war beantragt:

1. die §§. 1435 bis 1439 in folgender Fassung in das in Aussicht genommene Reichs-Ges. über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit zu verweisen:

   §. a. (1435 Abs. 1, 1436 Satz 1.) Die Veröffentlichung einer in den vermögensrechtlichen Verhältnissen der Ehegatten eingetretenen Aenderung, zu deren Wirksamkeit gegen Dritte die Veröffentlichung gesetzlich vorgeschrieben ist, erfolgt durch Eintragung in das von jedem Amtsgerichte zu führende eherechtliche Register.

   Die Eintragung muß in das Register desjenigen Amtsgerichts erfolgen, in dessen Bezirke der Ehemann seinen Wohnsitz hat.

   §. b. (1437.) Zum Zwecke der Eintragung in das Register ist die eingetretene Aenderung bei dem zuständigen Amtsgerichte von den Ehegatten persönlich oder in gerichtlicher oder notarieller Form anzumelden. Beruht die Aenderung lediglich auf der Erklärung des einen Ehegatten, so genügt dessen Anmeldung; beruht die Aenderung auf einem Ehevertrag oder einem Urtheile, so genügt die Anmeldung des einen oder des anderen Ehegatten, wenn mit der Anmeldung die Vorlegung des Ehevertrags oder des mit dem Zeugnisse der Rechtskraft versehenen Urtheils verbunden wird. Eine ohne die erforderliche Anmeldung bewirkte Eintragung ist unwirksam.

   Die Eintragung erfolgt nach Maßgabe des Inhalts der Anmeldung. Dies gilt auch dann, wenn die Aenderung auf einem Ehevertrage beruht.

§. c. (1436 Satz 2.) Verlegt nach erfolgter Eintragung der Ehemann seinen Wohnsitz in den Bezirk eines anderen Amtsgerichts, so bedarf es zum Zwecke der Eintragung in das eherechtliche Register dieses Gerichts einer neuen Anmeldung; die Anmeldung ist innerhalb sechs Wochen zu bewirken, widrigenfalls die frühere Eintragung unwirksam wird.

§. d. (1438.) Ist zum Zwecke der Eintragung die Anmeldung eines der Ehegatten nicht genügend, so sind die Ehegatten einander verpflichtet, die Anmeldung herbeizuführen.

§. e. (1435 Abs. 2, 1439.) Das eherechtliche Register ist öffentlich; seine Einsicht ist während der gewöhnlichen Dienststunden einem Jeden gestattet; auch kann von den Eintragungen gegen Erlegung der Kosten eine Abschrift gefordert werden; die Abschrift ist auf Verlangen zu beglaubigen.

Das Amtsgericht soll jede Eintragung unverzüglich in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Blatte veröffentlichen. Ist eine Aenderung des Güterstandes eingetreten, so hat sich die Bekanntmachung auf den unter den Ehegatten bestehenden Güterstand und, wenn dieser in einer von dem Gesetz abweichenden Art von den Ehegatten geregelt ist, auf die Bezeichnung der Abweichungen im Allgemeinen ohne Erwähnung der Einzelheiten zu beschränken.

2. a) den §. 1435 Abs. 1 und den §. 1436 durch folgende Vorschriften zu ersetzen:

Ein Ehevertrag kann nur durch Eintragung in das Güterstandsverzeichniß des Bezirkes veröffentlicht werden, in welchem der Ehemann seinen Wohnsitz hat. Wird . . . . . . verliert . . . . . (wie im §. 1436 Satz 2 und 3 mit den aus dem ersten Satze sich ergebenden Fassungsänderungen).

Ein Gleiches gilt von anderweiten Thatsachen, welche sich auf die vermögensrechtlichen Verhältnisse der Ehegatten beziehen, wenn das Gesetz an deren Veröffentlichung rechtliche Wirkungen knüpft.

und der Red.Komm. anheimzustellen, diesen Paragraphen sowie den §. 1438 in den Titel über die Eheverträge aufzunehmen, auch zu erwägen, ob nicht im Verhältnisse zur Redaktion der in Betracht kommenden Paragraphen der Abs. 2 entbehrt werden kann.

b) die §§. 1435 Abs. 2, 1437, 1439 zu streichen und in einer Anm. auszusprechen:

Es wird vorausgesetzt, daß die Einrichtung des Güterstandsverzeichnisses, die Zuständigkeit zu dessen Führung, die Antragstellung und die Gestaltung des Verfahrens in dem Reichs-Ges. über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit geregelt wird.

c) den §. 1438 zu fassen:

Die Ehegatten sind unter einander verpflichtet, die Eintragung herbeizuführen.

3. a) die §§. 1435 bis 1439 zu streichen;

b) im §. 1336 (der Vorl. Zus.) dem Abs. 2 folgende Fassung zu geben:

Der Dritte muß jedoch den Ehevertrag gegen sich gelten lassen, wenn dieser zur Zeit der Vornahme des Rechtsgeschäfts oder des Eintritts der Rechtshängigkeit in dem eherechtlichen Register des Bezirkes, in welchem der Mann seinen Wohnsitz hatte, eingetragen oder dem Dritten bekannt war. Die Eintragung in dem Register des Bezirkes eines früheren Wohnsitzes bleibt wirksam, wenn die Eintragung in das Register des neuen Wohnsitzes binnen sechs Wochen nach der Begründung des neuen Wohnsitzes beantragt wird.

c) als §. 1337a folgende Vorschrift einzustellen:

Soweit nach den für die Führung des eherechtlichen Registers geltenden Vorschriften zu der Eintragung in das Register der Antrag beider Ehegatten erforderlich ist, sind die Ehegatten einander verpflichtet, zur Stellung des Antrags mitzuwirken.

d) für das Reichs-Ges. über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit folgende Vorschrift in Aussicht zu nehmen:

Das eherechtliche Register wird von den Amtsgerichten geführt. Durch Anordnung der Landesjustizverwaltung kann die Führung des Registers für mehrere Amtsgerichtsbezirke einem Amtsgericht übertragen werden.

Die Eintragung erfolgt auf den Antrag der beiden Ehegatten. Der Antrag ist von den Ehegatten persönlich oder mittelst öffentlich beglaubigter Erklärung zu stellen. Bei der Eintragung eines Ehevertrags oder eines eine Zuwendung an einen der Ehegatten enthaltenden Rechtsgeschäfts können die Ehegatten den Antrag auf einen Theil des Inhalts des Ehevertrags oder des Rechtsgeschäfts beschränken.

In den Fällen des §. 1278 Abs. 3 und des §. q^1 Abs. 3 (S. 361) genügt der Antrag des Mannes. Ist die Aufhebung oder Wiederherstellung eines Güterstandes durch Urtheil erfolgt, so genügt der Antrag eines der Ehegatten; mit dem Antrag ist eine mit dem Zeugnisse der Rechtskraft versehene Ausfertigung des Urtheils (der Urtheilsformel) vorzulegen. Das Gleiche gilt, wenn die Aufhebung des bisherigen Güterstandes in Folge der Eröffnung des Konkurses über das Vermögen des Mannes eingetreten ist. Ist die Aufhebung in Folge der Todeserklärung des einen Ehegatten eingetreten, so kann der andere Ehegatte unter Vorlegung einer Ausfertigung (der Formel) des Ausschlußurtheils die Eintragung beantragen.

Der Antragsteller zu 3 bemerkte, wenn die auf das Verfahren bezüglichen Vorschriften der §§. 1435, 1437, 1439 aus dem Entw. ausgeschieden würden, so werde späterer Prüfung vorzubehalten sein, ob und welche Bestimmungen der §§. 49 bis 69 des Entw. II gleichfalls dem Reichs-Ges. über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit zu überweisen seien.

Der Antrag 1 will in das Reichs-Ges. über die freiwillige Gerichtsbarkeit sämmtliche Vorschriften über das eherechtliche Register, die Anträge 2 und 3 wollen nur die auf das Verfahren bezüglichen dorthin verweisen, die materiellrechtlichen aber im Entw. belassen. Der Antrag 3 versetzt diese materiellrechtlichen Vorschriften in den Titel über die Eheverträge, der Antrag 2 giebt die Stellung der Red.Komm. anheim.

Es wurde angeregt, zunächst die einzelnen Paragraphen durchzuberathen und bei jedem derselben festzustellen, ob und inwieweit er eine das Verfahren betreffende Vorschrift oder einen materiellen Rechtssatz enthalte, und über die Frage der Stellung der Vorschriften erst am Schlusse sich schlüssig zu machen.

Dieser Anregung wurde von der Komm. stattgegeben.

Eintragung. §. 1435. V. Zu §. 1435, welcher die Wirksamkeit vermögensrechtlicher Verhältnisse der Ehegatten Dritten gegenüber von deren Eintragung in das eherechtliche Register abhängig macht, lagen andere Anträge wie die unter IV aufgeführten nicht vor.

Gegenstand. Den Abs. 1 anlangend, so war man einig, daß es sich um eine materiellrechtliche Vorschrift handele.

Sachlich weichen die Anträge vom Entw. nicht ab. Der Red.Komm. wurde überlassen, zu prüfen, ob man sich nur auf die Anführung der Eheverträge beschränken oder, wie der Antrag 1, von einer in den vermögensrechtlichen Verhältnissen der Ehegatten eingetretenen Aenderung sprechen oder die Ausdrucksweise des Entw. beibehalten solle. Gegen den Antrag 1 wurde bemerkt, daß man einen vor Eingehung der Ehe geschlossenen Ehevertrag keine „Aenderung" der vermögensrechtlichen Verhältnisse nennen könne.

Registerführung. Bezüglich des Abs. 2 bestand Einverständniß, daß es sich nur um eine Norm des Verfahrens handele.

Der Entw. und der Antrag 1 wollen, daß jedes Amtsgericht das Eheregister führen solle. Der Antrag 2 überläßt die Frage, welches Gericht mit der Führung des Registers betraut werden soll, dem Gesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit. Der Antrag 3 weist die Führung des Registers zwar den Amtsgerichten zu, läßt jedoch den Landesjustizverwaltungen die Möglichkeit offen, die Führung des Registers für mehrere Amtsgerichtsbezirke einem Amtsgerichte zu übertragen.

Letzterer Antrag wurde unter Ablehnung der anderen Anträge angenommen.

Man hatte erwogen:

Das Handelsgesetzbuch überlasse den Landesjustizverwaltungen die Regelung der Zuständigkeit des mit der Führung des Handelsregisters betrauten Gerichts völlig. Gleiches sei auch beim Genossenschaftsregister und Musterregister der Fall. Nun könne der Gesichtspunkt, welcher z. B. in Bayern bei der Uebertragung der Führung der Handelsregister an die Landgerichte maßgebend gewesen sei, — nämlich einerseits die Schwierigkeit der in Betracht kommenden Rechtsverhältnisse, welche es wünschenswerth machten, die Führung einem Kollegialgerichte zu übertragen, unter dessen Richtern sich dann eher eine geeignete Kraft finden werde, andererseits die für die Amtsgerichte sonst sich ergebende Belastung (vergl. Keyßner in Zeitschr. für Handelsrecht 25 S. 511 ff., besonders S. 529) — hier nicht in Frage kommen. Allein wie bisher schon in einigen Bundesstaaten ein Amtsgericht das Handelsregister für mehrere Amtsgerichte

zu führen habe, so empfehle es sich, den Landesjustizverwaltungen die Möglichkeit gleicher Regelung auch für das Eheregister zu geben. Bei großen Städten und bei Ortschaften, welche so zusammenhingen, daß sie für den Verkehr nur einen Ort bildeten, gleichwohl aber in mehrere Amtsgerichte getheilt seien, sei diese Regelung geradezu nothwendig. Auch mit Rücksicht auf die im §. 1436 geregelte Pflicht zur Wiederholung der Eintragung bei einem Umzug erscheine es zweckmäßig, daß ein Amtsgericht für mehrere Amtsgerichtsbezirke das Register führe. Man dürfe erwarten, daß nur solche Bezirke zusammengefaßt würden, welche ein gemeinsames Verkehrscentrum (viel befahrene Schranne, Eisenbahnknotenpunkt) hätten. Speziell für Bayern, das Amtsgerichte unter 6000 Seelen habe, sei die Vorschrift kaum entbehrlich. Da alle Anträge schriftlich gestellt werden könnten, werde auch eine Belästigung des Publikums sich nicht ergeben. Es werde nicht verkannt, daß in Hessen durch Bekanntmachung vom 29. September 1891 und in Preußen durch Ministerialverfügung vom 11. Februar 1890 jedes Amtsgericht mit der Führung des Handelsregisters betraut worden sei, die Führung des Handelsregisters für mehrere Bezirke durch ein Gericht sich also in diesen Gebieten als nicht praktisch herausgestellt habe, ferner daß sich gewisse Schwierigkeiten ergeben könnten, insbesondere daß es für den Grundbuchrichter oder den mit der Aufnahme einer Abänderung des Ehevertrags befaßten Richter oder Notar mitunter geradezu unumgänglich nothwendig sei, den Inhalt des ehrechtlichen Registers zu kennen, und es solchen Falles sehr mißlich sei, wenn das Eheregister nicht am Amtssitze des betreffenden Beamten sich befinde. Allein abgesehen davon, daß durch Ertheilung von Abschriften in allen nicht dringlichen Fällen Abhülfe zu schaffen sei, müsse man zu den Landesjustizverwaltungen das Zutrauen haben, daß sie nur da von der ihnen eingeräumten Befugniß Gebrauch machen würden, wo örtliche und persönliche Verhältnisse der Bevölkerung, insbesondere der hergebrachte Güterstand, die Führung des Registers im Bezirke weniger nothwendig machten.

VI. Zu §. 1436, welcher das für die Eintragung zuständige Amtsgericht bezeichnet, lag außer den unter IV wiedergegebenen Anträgen 1 bis 3, welche vom Entw. sachlich nicht abweichen, noch folgender Antrag vor: §. 1436. Ort.

4. die Vorschrift zu fassen:

> Die im §. 1435 bezeichnete Eintragung muß in das eherechtliche Register desjenigen Amtsgerichts bewirkt werden, in dessen Bezirke die Eheleute ihren ersten Wohnsitz nehmen.

Nach dem Entw. und den unter IV mitgetheilten Anträgen ist die Eintragung in das Register des Amtsgerichts, in dessen Bezirke der Mann seinen Wohnsitz hat, zu bewirken. Bei einer Verlegung des Wohnsitzes muß die Eintragung in das Register des Amtsgerichts, in dessen Bezirke der Mann seinen neuen Wohnsitz nimmt, binnen sechs Wochen beantragt werden. Der Eintrag im Register des Amtsgerichts des früheren Wohnsitzes behält also sechs Wochen lang seine Wirksamkeit sowohl zu Gunsten der Ehegatten als Dritter bei. Der Antrag 4 will, daß sämmtliche Einträge in das Register desjenigen Amtsgerichts geschehen sollen, in dessen Bezirke der Mann nach der Eingehung der Ehe seinen ersten Wohnsitz nahm. Das Register soll also sämmtliche auf den Güterstand eines

Ehepaars sich beziehenden Einträge enthalten und ein Bild nicht nur der jetzigen, sondern auch der früheren Güterrechtsverhältnisse einer Ehe geben.

Der Antrag wurde von der Mehrheit der Komm. abgelehnt.

Die Minderheit nahm folgenden Standpunkt ein:

Bei der jetzt herrschenden Freizügigkeit werde die Vorschrift des Entw. eine große Belästigung der Eheleute mit sich bringen. Namentlich für die städtische Bevölkerung — und für diese werde wohl die Einrichtung des Registers den meisten Werth haben — bedeute die Vorschrift des Entw. eine um so drückendere Belästigung, als die städtische Bevölkerung die Wohnung häufig wechsele und eine große Stadt mit ihren Vororten meist in mehrere Amtsgerichte getheilt sei. Um einigen wenigen Leuten das Suchen zu erleichtern, werde vielen Tausenden von Eheleuten eine arge Belästigung auferlegt. Der Antrag muthe den Dritten, welche sich mit den Eheleuten in Rechtsgeschäfte einließen, keineswegs etwas Unmögliches oder schwer Erfüllbares zu. Die Last der Erkundigung bleibe den Dritten stets. Ob diese nun bei der Einziehung von Erkundigungen eine etwas größere oder geringere Thätigkeit entfalten müßten, könne nicht ins Gewicht fallen. Sie brauchten sich nur nach dem ersten Wohnsitze des Mannes zu erkundigen, der Ehemann könne sich eventuell, um alle Fragen sofort beantworten zu können, einen evident zu haltenden Auszug aus dem Register geben lassen. Eine Auskunft lasse sich auch aus dem Reichsanzeiger oder dem sonstigen Organ, in welchem die Veröffentlichung erfolge, entnehmen. Die Dritten könnten ferner auch, namentlich bezüglich der Kreditwürdigkeit, ein Interesse daran haben, zu erfahren, welchen Veränderungen der Güterstand der Eheleute unterworfen gewesen sei. Auch könnten sie sich bei der Regelung des Antrags 4 noch am Sichersten darauf verlassen, daß das Register wirklich mit dem thatsächlichen Zustand übereinstimme. Bei der Regelung des Entw. könnten sie ziemlich sicher sein, daß ihnen das Register keinen Aufschluß gebe, weil die Eheleute meistens die Wiederholung des Eintrags aus Unkenntniß oder Bequemlichkeit unterlassen würden. Nach bisherigem Rechte hätten die Dritten, ohne daß Klagen laut geworden wären, sich auch nach dem ersten Wohnsitze des Mannes erkundigen müssen, wenn sie wissen wollten, welches Güterrecht — vom Vertrag abgesehen — in einer Ehe gelte. Von besonderer Bedeutung würde der Antrag für die Zwangsvollstreckung und den Konkurs sein. Beim Antrage 4 würden sich auch keine Schwierigkeiten ergeben, wenn Jemand zwei Wohnsitze habe — denn zwei erste Wohnsitze würden doch eine äußerste Seltenheit sein — oder wenn der Wohnsitz gewechselt würde.

Die Gründe der Mehrheit waren:

Der Antrag verkenne die Bedeutung des Registers. Wenn die allgemeine Gütergemeinschaft gesetzliches Güterrecht wäre, würde der Antrag vielleicht annehmbar sein. So aber würde durch die Annahme des Antrags der ganze Zweck der Registereinrichtung verfehlt werden. Zwangsvollstreckung und Konkurs decke der öffentliche Glaube des Registers nicht. Von Belang sei das Register nur in Bezug auf die Wirksamkeit der Verträge und zwar sowohl gewisser Verträge des Mannes (z. B. Schenkungsversprechen, Verträge über Grundstücke) als insbesondere der Frau. In dieser Richtung hätten nun weniger die Dritten ein Interesse daran, daß das zwischen dem Ehegatten, welcher mit ihnen kontrahiren wolle, und dem anderen Ehegatten bestehende Güterrechtsverhältniß

offen liege, als die Ehegatten. Schon deshalb müsse man, wenn mit der Einrichtung des Registers überhaupt eine Belästigung verbunden sei, diese den Ehegatten aufbürden. Dazu komme, daß der Entw. von den Ehegatten etwas verlange, was sie ganz leicht erfüllen könnten, namentlich wenn der zu §. 1437 für die Fälle des Wohnungswechsels gestellte Antrag angenommen würde, während der Antrag den Gläubigern etwas zumuthe, was sie in den meisten Fällen nicht ausführen könnten, so wenn eine Ehe schon zwanzig oder dreißig Jahre bestanden habe und die Eheleute ihren Wohnsitz gewechselt hätten. Die Dritten wären auch sehr häufig nicht in der Lage, den Ort des ersten Wohnsitzes zu erfahren. Ort der Eheschließung und erster Wohnsitz seien auch nicht immer gleich. Die öffentliche Bekanntmachung wäre dann, wenn Ort der Bekanntmachung und Wohnsitz nicht zusammenfielen, gänzlich werthlos. Ueberdies hätten die Dritten keinerlei Sicherheit, daß sie über den ersten Wohnsitz eine richtige Auskunft erlangten. Auch würden sie sich ferner oft scheuen, an die Eheleute (und an diese müßten sie sich wohl stets wenden) die Frage nach dem ersten Wohnsitze zu richten, da in einer solchen Frage immer ein gewisses Mißtrauen liege. Gewisse Einträge, z. B. Aufhebung der Schlüsselgewalt, Einspruch des Mannes gegen ein Erwerbsgeschäft der Frau, verlören jede Bedeutung, wenn sie nicht in das Register des Gerichts des Wohnsitzes erfolgt sein müßten. Denn eine derartige etwa vor zwanzig Jahren in einem weit entfernten Orte bewirkte Eintragung könne doch nicht am neuen Wohnsitze fortwirken. Beim Handelsregister sei gleichfalls der jeweilige Wohnsitz maßgebend. Für große Städte ergebe sich in Folge des unter V angenommenen Antrags eine Schwierigkeit nicht. Wenn die Eheleute nichts eintragen ließen, dürfe jeder Dritte annehmen, es gelte gesetzliches Güterrecht. Bei einem Wohnungswechsel müßten also die Ehegatten nur dann einen Eintrag erwirken, wenn sie sich an ihrem Vermögen gegenseitig noch weniger Rechte eingeräumt hätten, als ihnen nach dem gesetzlichen Güterrechte zuständen. Deshalb und in Folge des Umstandes, daß eine im Register des oder eines früheren Wohnsitzes eingetragene Aufhebung eines früheren Güterstandes nicht wiederholt zu werden brauche, ihre Wirkung vielmehr insofern auch ohne Wiederholung im Register des Gerichts des neuen Wohnsitzes beibehalte, als jeder Dritte eben annehmen dürfe, es gelte gesetzliches Güterrecht, würden ohnehin die Fälle, daß aus Anlaß eines Wohnsitzwechsels ein Eintrag erforderlich sei, sehr eingeschränkt. Endlich falle entscheidend ins Gewicht, daß die Eheleute an ihrem jeweiligen Wohnsitz auch ihre jeweiligen Verkehrsbeziehungen hätten.

VII. Zu §. 1437, welcher von der Legitimation zur Antragstellung, von der Form und dem Inhalte des Antrags handelt, lagen die oben unter IV wiedergegebenen drei Anträge vor. Außerdem war beantragt: **§. 1437. Antrag.**

4. im Abs. 1 nach Satz 1 einzuschalten:

   Im Falle der Verlegung des Wohnsitzes genügt zur Eintragung in das Register des neuen Wohnsitzes der Antrag eines Ehegatten, wenn mit der Anmeldung eine nach Aufhebung des früheren Wohnsitzes ertheilte Abschrift aus dem Register des früheren Wohnsitzes vorgelegt wird.

5. im Antrage 3 den Satz 3 des Abs. 3 zu fassen:

   Die Eintragung darf nur insoweit erfolgen, als sie beantragt ist.

Antragsteller. A. Bezüglich des Abs. 1 des §. 1437 betreffen die Abänderungsanträge die Legitimation zur Antragstellung, die Form des Antrags und die Wirkungen des mangelnden Antrags.

a) Was die Legitimation zur Antragstellung angeht, so läßt der Entw. nur in den Fällen des §. 1278 Abs. 4 und des §. 1307 Abs. 3 den Antrag des Mannes genügen, während er für alle übrigen Fälle, außer wenn eine rechtskräftige Verurtheilung vorliegt, den Antrag beider Ehegatten verlangt. Prinzipiell auf dem gleichen Standpunkte steht der Antrag 3 der unter IV oben aufgeführten Anträge. Dieser Antrag läßt aber nicht generell auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung die Eintragung zu, sondern zählt die einzelnen Fälle auf. Durch Nichterwähnung ist der Fall, daß die Entziehung der Schlüsselgewalt durch Gerichtsbeschluß aufgehoben wird, ausgenommen. Der Antrag 1 läßt grundsätzlich den einseitigen Antrag eines der Ehegatten zu. Der Antrag 4 behandelt den speziellen Fall der Verlegung des Wohnsitzes und will eine Ergänzung sowohl des Antrags 1 als auch des Antrags 3.

Die Komm. nahm den §. b des Antrags 1 mit der Modifikation, daß statt „Urtheil“ zu setzen ist „gerichtliche Entscheidung“, soweit §. b hier einschlägig ist, und den Antrag 4 an. Die Vereinigung des §. b des Antrags 1 mit dem Antrage 4 wurde der Red.Komm. überlassen. [1]

Die Gründe waren:

Der Ehevertrag werde geschlossen, damit er wirksam werde; zur Wirksamkeit gegenüber den Grundsätzen des öffentlichen Glaubens des Registers bedürfe er des Eintrags. Es sei daher folgerichtig, wenn man jedem Ehegatten das Recht gebe, diese Wirksamkeit herbeizuführen, das heißt den Eintrag zu bewirken. In normalen Fällen werde übrigens die zur Entscheidung stehende Frage überhaupt ohne Bedeutung sein. Denn die Eheleute, welche einen Ehevertrag abgeschlossen hätten, hätten selbst ein zu großes Interesse an der Eintragung, als daß sie dieselbe nicht herbeiführten. Auch könnten die Ehegatten im Ehevertrage selbst einen Antrag stellen, daß der Eintrag erfolge, ähnlich wie bei einer Hypotheklöschung die Löschungsbewilligung in der Löschungsurkunde ertheilt werden könne. Es handele sich hier hauptsächlich um Fälle, bei denen die Dinge anders als regelmäßig gestaltet seien, so wenn ein unwirthschaftlicher Mann sich erst nach langem Zureden zur Eingehung eines Ehevertrags entschlossen habe, durch welchen ein ihm weniger günstiges Güterrecht als das bisherige eingeführt werde, und nun die Antragstellung verweigere. Der Umweg, welcher nach dem Entw. allein offen stehe, nämlich erst einen Prozeß führen zu müssen, sei gefährlich und kostspielig. Der Ehevertrag sei in einer öffentlichen Urkunde enthalten und daher die Zulassung des einseitigen Antrags unbedenklich. Freilich werde nicht verkannt, daß die Eintragung auch eine gewisse Rückwirkung auf die Verhältnisse der Ehegatten ausübe und daß sich insbesondere der Fall denken lasse, daß die Ehegatten die Unterlassung der Veröffentlichung mit Rücksicht auf den Kredit vereinbart hätten. Allein diese Fälle seien nicht häufig und

---

[1]) Diese hielt für erforderlich hervorzuheben, daß die Abschrift öffentlich beglaubigt sein muß, und daß die Eintragung wieder wirksam wird, wenn der Mann den Wohnsitz in den früheren Bezirk zurückverlegt.

rechtfertigten nicht die in der Forderung, daß der Antrag von beiden Ehegatten gestellt werden müsse, liegende Belästigung der Ehegatten.

Was den Fall der Verlegung des Wohnsitzes betreffe, so empfehle sich die Annahme des Antrags 4 von jedem Standpunkt aus. Der Registerrichter am neuen Wohnsitze werde in den meisten Fällen den Inhalt des Registers des bisherigen Wohnsitzes kennen müssen. Hier sei auch die Zulassung des einseitigen Antrags um so unbedenklicher als der Antrag ja zur Voraussetzung habe, daß im Register des bisherigen Wohnsitzes schon ein Eintrag bestanden habe.

Die Frage, ob mit dem Antrage 3 die einzelnen Fälle aufzuzählen seien oder generell lediglich von gerichtlichen Entscheidungen gesprochen werden solle, müsse im Sinne des Antrags 1 entschieden werden. Damit werde zwar auch der Fall, daß die Entziehung der Schlüsselgewalt vom Richter aufgehoben worden sei, mitumfaßt, obgleich dieser Aufhebungsgrund sich nicht recht zur Eintragung eigne. Denn zunächst bedürfe es zur Wirksamkeit des Aufhebungsbeschlusses keines Eintrags, vielmehr stimme, falls ein Aufhebungsbeschluß vorliege, das Register eben nicht mit dem wahren thatsächlichen Zustand überein, so daß der bisherige Eintrag von selbst seine Wirkung verliere. Andererseits könne der Mann nicht verhindert werden, sofort nach der Eintragung des Aufhebungsbeschlusses von neuem den Antrag auf die Eintragung der von ihm neuerdings erfolgten Entziehung der Schlüsselgewalt zu stellen. Allein mit Rücksicht auf die Seltenheit des Falles und weil die Frau immerhin mit Rücksicht auf ihre Ehre und ihren Kredit ein sehr beachtliches Interesse an der Eintragung habe, könne von einer Sonderregelung dieses Falles abgesehen werden. Daß im Uebrigen der Ausdruck „Urtheil“ durch „gerichtliche Entscheidung“ zu ersetzen sei, beruhe auf der bei anderen Vorschriften des ehelichen Güterrechts gebilligten Sprachweise des Entw. II.

Form des Antrags.

b) Bezüglich der Form des Antrags bestand Einverständniß darüber, daß der Antrag auf Eintragung (wie der Antrag 2 in Anlehnung an die Fassung des §. 67 des Entw. II vorschlägt) persönlich oder mittelst öffentlich beglaubigter Erklärung zu stellen ist. Man war darüber einig, daß damit eine Bevollmächtigung nicht ausgeschlossen sei.

Wirkung des mangelnden Antrags.

c) Was die Wirkungen des mangelnden Antrags betrifft, so fand das Prinzip des Entw. Billigung, daß, wenn ein ohne Antrag erfolgter Eintrag im Register mit der thatsächlichen Rechtslage nicht übereinstimmt, der Eintrag unwirksam sei. Dagegen bestand Meinungsverschiedenheit darüber, ob der Eintrag auch dann unwirksam sein soll, wenn er zwar mit der thatsächlichen Rechtslage übereinstimmt, der Antrag auf Eintragung aber fehlt. Die Mehrheit der Komm. entschied sich dafür, daß der Richter ohne Antrag nicht eintragen „soll“, also lediglich eine Ordnungsvorschrift zu geben sei.

Man hatte erwogen:

Abgesehen davon, daß man Dritten, welche vom Inhalte des Registers Einsicht nähmen, nicht zumuthen könne, sich erst noch die Anträge vorlegen zu lassen, daß vielmehr die Dritten sich auf den Inhalt des Registers müßten verlassen dürfen, sei entscheidend, daß nur ein Doppeltes möglich sei. Entweder entspreche der Eintrag dem thatsächlichen Zustand oder er entspreche demselben nicht. Letzteren Falles sei der Eintrag unwirksam, auch wenn er auf Antrag

erfolgt sei. Ersteren Falles müsse es gemäß §. 1336 der Vorl. Zus. gleichgültig sein, ob ein Antrag vorgelegen habe oder nicht, da dem Eintrage das Wissen des Dritten völlig gleichgestellt sei und es keinen Unterschied mache, woher der Dritte sein Wissen habe.

B. Im Abs. 2 ist vom Entw. der Umfang der Eintragung geregelt. Die Anträge weichen vom Entw. nur redaktionell ab. Die Komm. billigte den Antrag 5, zu dessen Begründung unter Anderem darauf hingewiesen worden war, daß er die Vorschrift des Entw., nach welcher der Antrag auf die Eintragung eines Theiles des Inhalts des Ehevertrags beschränkt werden könne, entbehrlich mache. Im Uebrigen wurden die nähere Formulirung und insbesondere die Prüfung der Frage, ob Satz 2 und 3 des Abs. 2 des Entw. als selbstverständlich zu streichen seien, der Red.Komm. überlassen.

Darüber war man einig, daß der §. 1437 lediglich auf das Verfahren bezügliche Vorschriften treffe.

§. 1438.

VIII. Zu §. 1438, welcher die Verpflichtung der Ehegatten zur Antragstellung ausspricht, lagen weitere als die oben unter IV bezeichneten Anträge nicht vor. Die Anträge enthalten sachliche Abweichungen nicht. Die Komm. billigte sachlich den Entw. Einverständniß bestand darüber, daß die Norm des §. 1438 materiellrechtlicher Natur sei.

§. 1439. Veröffentlichung.

IX. Auch zu §. 1439, welcher die Veröffentlichung der Eintragungen anordnet, lagen andere als die oben unter IV bezeichneten Anträge nicht vor. Eine sachliche Abweichung war nicht beantragt. Die Komm. billigte den Entw. und war darüber einig, daß der §. 1439 eine das Verfahren betreffende Vorschrift enthalte.

X. Hierauf wurde zur Gesammtabstimmung über die §§. 1435—1439 geschritten. Die Komm. nahm dieselben aus den in den Mot. IV S. 553 enthaltenen Gründen definitiv an.

Stellung im Systeme.

XI. Bezüglich der Stellung der Vorschriften über das eherechtliche Register beschloß die Komm. sodann, dieselben zunächst an der Stelle zu belassen, welche ihnen der Entw. zugewiesen hat.

Die Gründe waren:

Es sei zwar richtig, daß durch die Versetzung der materiellrechtlichen Vorschriften über das eherechtliche Register hinter den §. 1336 der Vorl. Zus. dieser Paragraph an Deutlichkeit gewinne und daß bei allen übrigen Bestimmungen, bei denen das eherechtliche Register einschlägig sei, auf den §. 1336 der Vorl. Zus. stets verwiesen sei. Auch sei nicht unzweifelhaft, ob es sich nicht empfehle, die auf das Verfahren bezüglichen Sätze der §§. 1435—1439 in das Gesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit zu verweisen. Allein für jetzt sei ein zwingender Grund zu einer Auseinanderreißung der Vorschriften nicht gegeben, indem eine solche doch immer das Verständniß und die Uebersichtlichkeit erschwere. Jedenfalls aber bringe eine etwaige Verweisung der Verfahrensvorschriften bezüglich des eherechtlichen Registers in das Gesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit nicht mit sich, daß eine ähnliche Scheidung auch beim Vereinsregister vorgenommen werde.

XII. Man ging nunmehr zur Berathung des von der Auflösung der Ehe handelnden fünften Titels über. Die Frage, ob die Ueberschriften dieses Titels und des ersten Abschnitts dieses Titels beizubehalten oder ob und wie dieselben zu ändern seien, wurde der Red.Komm. überwiesen.

XIII. Die Komm. trat in die Berathung des ersten Abschnitts ein, welcher die Scheidung und die Trennung von Tisch und Bett regelt. §. 1440. Scheidung der Ehe.

Der §. 1440 spricht die Zulässigkeit der Scheidung und der zeitweiligen Trennung von Tisch und Bett aus.

A. Nach Abs. 1 kann die Auflösung der Ehe vor dem Tode eines der Ehegatten vorbehaltlich der Vorschrift des §. 1464 nur durch gerichtliches Urtheil erfolgen. Damit ist insbesondere die Scheidung durch gegenseitige Uebereinkunft und aus landesherrlicher Machtvollkommenheit ausgeschlossen. Ein Antrag auf Zulassung der Scheidung aus landesherrlicher Machtvollkommenheit lag nicht vor. Dagegen war beantragt, die Scheidung auf Grund gegenseitiger Uebereinstimmung zuzulassen. (Anträge zu §. 1445.) Allein auch diese Anträge behandeln die gegenseitige Willensübereinstimmung nur als einen Bestandtheil des Thatbestandes und lassen die Ehe selbst erst durch den Spruch des Richters geschieden werden, so daß, selbst wenn sie angenommen werden sollten, das im Abs. 1 des §. 1440 ausgesprochene Prinzip richtig bleiben würde.

Die Scheidung des Entw. ist für alle Fälle als eine Scheidung dem Bande nach gedacht.

Dieser Auffassung trat folgender Antrag entgegen: Konfessionelles Scheidungsrecht.

dem Abs. 1 des §. 1440 hinzuzufügen.

> Für den der katholischen Kirche angehörenden Ehegatten bewirkt die Scheidung die Auflösung der häuslichen und ehelichen Gemeinschaft; sie berechtigt ihn nicht, während des Lebens des anderen Ehegatten eine neue Ehe zu schließen.

Vom Antragsteller wurde ausgeführt:

Die Ehe sei nach der Lehre der katholischen Kirche ein Sakrament und als solches nur durch den Tod lösbar. Es könne lediglich aus dem in der Bibel enthaltenen Scheidungsgrunde des Ehebruchs eine beständige Trennung der Ehegatten von Tisch und Bett ausgesprochen werden, die aber die Ehe bestehen lasse, insbesondere eine Wiederverheirathung eines der Ehegatten bei Lebzeiten des anderen ausschließe. Diese Strenge der katholischen Kirche entspreche nicht nur der göttlichen Satzung, aus welcher die katholische Kirche ihr Dogma genommen habe, sondern auch dem Wesen der Ehe und der Erfahrung des Lebens. Die Ehe sei die Vereinigung von Mann und Weib zu dauernder und ungetheilter körperlicher und geistiger Gemeinschaft. Das Versprechen, welches sich Mann und Frau am Altare gegeben hätten, habe den Inhalt, daß die Ehegatten sich mit einander vertragen und nicht wegen irgendwelchen, wenn auch schweren Verfehlungen von einander lassen wollten, jedenfalls aber, daß sie zeitlebens an einander gekettet sein wollten. Die Unauflöslichkeit diene auch den Interessen des Staates; denn die Ehe sei die Grundlage der Familie und diese die Grundlage der Gesellschaft. Wohin das Scheidungsrecht des modernen Staates führe, zeige die Erfahrung. Nach der in Conrads Jahrbüchern für National-

ökonomie und Statistik (61 S. 259 bis 269) veröffentlichten Statistik der Ehescheidungen seien in den Jahren 1882 bis 1886 auf eine Ehetrennung (séparation und divorce) in der Schweiz 21,6, in Frankreich 51, in Deutschland 62, in den Niederlanden 98, in Belgien 132, in Schweden 134, in Ungarn 171, in Oesterreich 244, in Italien 376 und in Norwegen 376 Eheschließungen gekommen. In Preußen seien 1880 auf 1000 Eheschließungen 11, 1882 bis 1886 schon 14,8 Scheidungen gekommen. Ueberhaupt habe in Deutschland die Zahl der Ehescheidungen stetig zugenommen, 1881 seien auf eine Scheidung 86, 1882 nur 67, 1883 nur 62 und 1886 lediglich 61 Eheschließungen gekommen. In den einzelnen Bundesstaaten sei das Verhältniß theilweise noch ungünstiger, so in Preußen, wo 1881 auf 1 Scheidung noch 90 Eheschließungen getroffen hätten, während 1882 auf 1 Scheidung nur 54 und 1886 61 Eheschließungen gekommen seien. In den großen Städten seien die Verhältnisse besonders schlimm, in Berlin seien in den Jahren 1882 bis 1886 auf 1000 Eheschließungen 58 und in Hamburg 50 Ehescheidungen gekommen. Das Anwachsen der Scheidungen werde auch durch die Zahlen der Scheidungsurtheile bewiesen. In Deutschland seien 1890 6088 und 1891 6582 Scheidungsurtheile ergangen. 1890 habe es, wurde beigesetzt, allein in Preußen 35 000 geschiedene Ehen gegeben. Begreiflicher Weise seien die Ehescheidungen um so häufiger, je laxer das Scheidungsrecht sei. Das zeige insbesondere Frankreich, wo man sich vor Einführung des Gesetzes von 1884 der Hoffnung hingegeben habe, es würden die Trennungen durch Einführung der Scheidung weniger zahlreich werden, sich aber hierin sehr getäuscht habe. Die Ehescheidungen seien nach ihrer Zahl schon jetzt eine Gefahr für das Eheinstitut geworden.

Der Antrag stehe nun nicht auf dem rein katholischen Standpunkte, sondern anerkenne die geschichtliche Entwickelung, welche das nicht katholische Kirchenrecht in Deutschland durchgemacht habe, und stelle sich vollständig auf den Boden der Gleichberechtigung der Konfessionen dem Staate gegenüber. Die vollen Konsequenzen des katholischen Standpunkts jetzt zu ziehen, verbiete die Gestaltung, welche die Dinge nun einmal in Folge des §. 76 des Personenstandsges., des §. 15 Abs. 3 des Gerichtsverfassungsges. und der Beschlüsse der Komm. beim Eheschließungsrechte genommen hätten. Die Forderung der katholischen Kirche, daß nur sie, nicht der Staat, das Eherecht setzen und über Gültigkeit und Trennung einer Ehe urtheilen könne, so natürlich und billig sie auch mit Rücksicht darauf sei, daß die Ehe hauptsächlich sittliche Pflichten erzeuge, zu deren Pflege die Kirche berufen sei, erfülle der Antrag nicht, er wolle vielmehr nur, daß für die Katholiken Deutschlands die Unauflöslichkeit der Ehe ausgesprochen werde.

In dieser Grenze sei der gestellte Antrag annehmbar. Der Entw. stehe mit der Lehre der katholischen Kirche in unlösbarem Widerspruch und habe auch von katholischer Seite entschiedene Ablehnung erfahren. (Beschluß der 35. Generalversammlung der Katholiken Deutschlands in Freiburg 1888; vergl. auch Zus. d. gutachtl. Aeuß. IV S. 7 ff.) Daß mit dem durch den Antrag zu schaffenden Rechtszustand auch im modernen Staate wohl auszukommen sei, beweise das Beispiel des sächs. G.B., nach dem das kanon. Recht für den Katholiken anerkannt gewesen sei und nach dessen §. 1769 insbesondere eine

Scheidung der Ehe für den katholischen Ehegatten als ständige Trennung von Tisch und Bett gegolten habe. Habe der Entw. bei der Regelung des Güterrechts auf die hergebrachten Güterstände in den einzelnen Landestheilen Rücksicht genommen und die Möglichkeit ihrer Beibehaltung gegeben, so dürften doch die $17^1/_2$ Millionen deutscher Katholiken bei der Scheidung verlangen, daß ihren Gewissensbedenken Rechnung getragen und ihnen nichts zugemuthet werde, was gegen ihr Gewissen verstoße. Gegen das Gewissen des Katholiken gehe aber schon der bloße Antrag auf Scheidung der Ehe dem Bande nach, welcher Antrag nach dem Entw. stets gestellt werden müsse. Der Einwand, der Katholik könne sein Gewissen dadurch beruhigen, daß er den Antrag auf Scheidung nur als Antrag auf Trennung und das Scheidungserkenntniß nur als Trennungsurtheil auffasse, treffe nicht zu. Denn schon das müsse das Gewissen des Katholiken bedrücken, daß er damit dem anderen Ehegatten die Möglichkeit, sich wieder zu verheirathen, gebe. Abgesehen davon zeige die Erfahrung, daß bei den Katholiken das Scheidungsurtheil mehrfach bereits zur Folge gehabt habe, daß sie sich zur Wiederverheirathung für berechtigt hielten und sich auch wieder verheirathet haben. Dieser Gefahr und Versuchung werde vorgebeugt, wenn das Urtheil nur auf Trennung gehe.

Der gestellte Antrag wurde mit 17 gegen 3 Stimmen abgelehnt.

Die Mehrheit fand keine Veranlassung, bei der jetzt vorliegenden Frage den Standpunkt zu verlassen, welchen die Komm. in Beurtheilung der von derselben Seite in Ansehung des Eheschließungsrechts gestellten Anträge eingenommen hat. Die Gründe, welche nach S. 14 bis 16 es als unthunlich hatten erscheinen lassen, in Bezug auf die Form der Eheschließung und die Ehehindernisse vom geltenden Reichsrecht abzuweichen und das Recht einer einzelnen Konfession, sei es allgemein sei es für die Angehörigen dieser Konfession, zum Bestandtheile des staatlichen Rechtes zu machen, wurden als in voller Kraft auch hier wirkend angesehen.

Außerdem sei noch zu beachten:

Würden die Anträge angenommen, so würden durch das bürgerliche Recht die Angehörigen der katholischen Konfession genöthigt, sich den kirchlichen Vorschriften zu unterwerfen, und das sei nicht Sache des Staates, der im Gegentheile die Freiheit der Entschließung für den Einzelnen zum Ausgangspunkte zu nehmen habe. Wenn des Weiteren betont werde, daß dem Wesen der Ehe nur die Unauflöslichkeit entspreche, so sei nicht zu übersehen, daß in der beständigen Trennung von Tisch und Bett auch die katholische Kirche eine völlige Lösung des durch die Ehe begründeten Verhältnisses kenne. Die Festhaltung des Bandes trete nur im Verbote der Wiederverheirathung hervor, dieses Verbot aber erhalte nicht das eheliche Verhältniß, sondern wahre nur den sakramentalen Karakter der Ehe, mit dem die bürgerliche Gesetzgebung nicht rechnen könne. Gegen die Berufung auf die Gewissensbedenken der katholischen Bevölkerung ferner komme entscheidend in Betracht, daß der Angehörige der katholischen Konfession nicht genöthigt sei, auch für sich die Scheidung als Trennung vom Bande zu betrachten und noch weniger der kirchlichen Vorschrift entgegen von der staatlich erlangten Befugniß zur Wiederverheirathung Gebrauch zu machen. Dabei wurde von einer Seite noch bemerkt:

Wenn die Befürchtung geäußert worden sei, daß aus dem Scheidungsurtheil auch für den gläubigen Katholiken in der Stunde der Versuchung eine Gefahr erwachse, so müsse dasselbe entgegnet werden, was ein preuß. Reskript vom 15. März 1799 (Arch. des preuß. Rechtes 1799 Bd. 2 S. 128) auf die Beschwerde der westpreußischen katholischen Geistlichkeit mit den Worten ausgeführt habe, daß es „Sache der katholischen Geistlichkeit sei, beim Unterricht der Kinder die Glaubenslehren ihrer Religion auch in Ansehung der Unzertrennlichkeit der Ehen recht anschaulich zu machen, da sie sodann in erwachsenen Jahren von der in den bürgerlichen Gesetzen freigelassenen Erlaubniß keinen Gebrauch machen werden". Und gegenüber der Meinung, es würden weniger Ehescheidungen vorkommen, wenn die Katholiken wüßten, daß sie trotz der Scheidung nicht wiederheirathen könnten, seien die Worte desselben Reskripts beachtenswerth: „Es könnte wohl zuweilen ein Grund sein, daß ein katholischer Kläger nicht auftrete, allein es könnte doch auch der Fall eintreten, wo es ins Harte ausarten würde, daß ein Mensch darum auf seine ganze Lebenszeit das Unglück einer mißrathenen Ehe ertragen und nie das Glück haben sollte, ein glücklicheres Eheband zu schließen, wenn er anders mit seinem Gewissen fertig werden könne".

Was endlich die Statistik anbelange, so dürfe nicht übersehen werden, daß dieselbe gerade bezüglich der Ehescheidungen neueren Ursprungs sei und für die Zeit vor 1881 sich sichere Ziffern nicht aufstellen ließen; es also an einem Vergleichungsmaßstabe gegenüber der früheren Zeit fehle; ferner sei die Konfession und die Gestaltung des Eherechts nur eines unter den manchen auf die Häufigkeit der Scheidungen einwirkenden sozialen und kulturellen Momenten, wie denn ja auch die Statistik in einzelnen ganz protestantischen Ländern die günstigsten Ergebnisse aufweise; am Meisten aber falle in Beziehung auf die Statistik ins Gewicht, daß sich nicht ermitteln lasse, wie viele Ehen thatsächlich getrennt seien und wie viele Konkubinate aus Anlaß solcher nur thatsächlicher Trennungen beständen, während doch gegenüber dem einfachen Auseinandergehen der Ehegatten und dem Leben in wilder Ehe die rechtliche Lösung des Ehebandes und die Gestattung der Wiederverheirathung entschieden den Vorzug verdiene.

B. Es wurde hierauf von einer Seite der Antrag gestellt, nach der Durchberathung des fünften Titels eine Gesammtabstimmung über die Auflösung der Ehe vorzunehmen. Hiermit war die Komm. einverstanden.

C. Zum Abs. 2 des §. 1440 war ein Antrag nicht gestellt. Von einer Seite wurde angeregt, ob nicht der Abs. 2 als selbstverständlich gestrichen werden könne. Diese Frage wurde der Red.Komm. überwiesen.

Trennung von Tisch und Bett.

D. Im Abs. 3 behandelt der Entw. die Trennung der Ehegatten von Tisch und Bett.

Die gestellten Anträge sowie die Berathung sind im Prot. der nächsten Sitzung mitgetheilt.

292. (S. 5651 bis 5670.)

Allgemeiner Standpunkt.

I. Die Komm. setzte die Berathung des Abs. 3 des §. 1440 fort. Es lag der Antrag auf Streichung vor.

Der Antrag ist von 2 Antragstellern in verschiedenem Sinne gestellt worden. Nach der Absicht des einen Antragstellers soll die Trennung nur für den der

katholischen Kirche angehörigen Ehegatten eintreten und in eine Scheidung nicht umgewandelt werden können. Dieser Streichungsantrag ist bereits durch die Ablehnung der Gestaltung des Scheidungsrechts nach konfessionellen Grundsätzen erledigt. Der zweite Antragsteller will die Streichung im Zusammenhange mit dem Antrag:

als §. 1445a und §. 1445b zu bestimmen:

§. 1445a. Der Ehegatte, der in den Fällen der §§. 1441 bis 1445 auf Scheidung zu klagen berechtigt ist, kann (statt auf Scheidung) auf dauernde Aufhebung der häuslichen und ehelichen Gemeinschaft klagen.

Verlangt der andere Ehegatte, daß die Ehe, wenn die Klage begründet sei, geschieden werde, so ist die Klage als Klage auf Scheidung anzusehen.

§. 1445b. Ist auf dauernde Aufhebung der häuslichen und ehelichen Gemeinschaft erkannt, so kann jeder der Ehegatten, wenn nicht Wiederaufnahme des ehelichen Lebens stattgefunden hat, auf Grund des Urtheils im Wege einer neuen Klage Scheidung verlangen.

hierzu der Unterantrag:

im §. 1445a Abs. 2 nach „so ist" einzufügen „in Bezug auf ihn", den §. 1445b dagegen zu streichen.

Zu Gunsten des Hauptantrags wurde ausgeführt:

Der Antrag bezwecke keineswegs etwa eine Wiedereinführung der beständigen Trennung von Tisch und Bett im Sinne des kanon. Rechtes. Die separatio perpetua sei in Bezug auf elterliche Gewalt, Kindererziehung und vermögensrechtliche Verhältnisse Scheidung und in Beziehung auf Wiederverheirathung und Wiederherstellung des ehelichen Lebens Trennung, also im Grunde genommen nur Scheidung mit dem Verbote der Wiederverheirathung. Ganz anders gestalte der Antrag die beständige Trennung. Nach ihm sei die Trennung auch in Bezug auf Kindererziehung, elterliche Nutznießungsrechte und Güterstand nur Trennung. Zwar verliere auch nach dem Antrage die Ehe ihren realen, materiellen Inhalt; allein das durch die Trennung geschaffene Verhältniß entstehe nur mit dem Willen beider Ehegatten und bestehe auch nur solange, als die Ehegatten dies wollten, denn der beklagte Ehegatte könne statt der Trennung die Scheidung verlangen und nach der Trennung könne jeder Ehegatte auf Scheidung klagen. Materiell stelle sich also die Trennung als ein Provisorium dar, als ein Versuch, zunächst noch abzuwarten, ob sich nicht der schuldige Ehegatte bessere. Die Vortheile dieser Art von beständiger Trennung seien folgende: Durch die im §. 1447 festgesetzte Präklusivfrist sei der unschuldige Ehegatte in die Nothwendigkeit versetzt, entweder sofort auf Scheidung zu klagen oder sein Scheidungsrecht durch Verjährung zu verlieren und sich dann die Klage des schuldigen Theiles auf Wiederherstellung des ehelichen Lebens gefallen zu lassen. Dadurch würden in vielen Fällen Ehescheidungsklagen, welche sonst unterblieben wären, geradezu provozirt. Der Antrag gebe nun dem unschuldigen Ehegatten die Möglichkeit, einen Zustand herbeizuführen, bei welchem das wegfalle, was er nach der Verfehlung des schuldigen Ehegatten nicht mehr oder

doch zur Zeit nicht über sich zu gewinnen vermöge, nämlich das fernere Zusammenleben, dagegen das eheliche Band bestehen bleibe, wodurch das eheliche Leben, wenn sich die Gemüther unter dem Einflusse der Zeit und der Reue des schuldigen Theiles besänftigt hätten, jeden Augenblick wiederhergestellt werden könne. Daß der unschuldige Ehegatte nicht gleich zum äußersten Mittel der Scheidung greifen müsse, liege auch im Interesse der Kinder, von welchen andererseits wieder gehofft werden dürfe, daß durch sie eine Versöhnung der Ehegatten erleichtert werde. Damit sei aber unter Umständen, wenn nicht regelmäßig, auch dem Interesse des schuldigen Theiles gedient, weil für ihn die Scheidung oft genug unerwünscht sei, ihm also mit der Möglichkeit, durch seine Besserung eine mildere Beurtheilung des unschuldigen Ehegatten und dessen Verzeihung zu erlangen, sehr genützt werden könne. Der Antrag erstrebe daher die möglichste Aufrechterhaltung einer Ehe, obgleich ein Scheidungsgrund vorliege. Dieser Zweck müsse vom Standpunkte des Staates aus gewiß gebilligt werden. Auf der anderen Seite wahre der Antrag aber auch das Recht des verklagten Theiles, wenn dieser an dem Fortbestande der Ehe kein Interesse zu haben glaube. Denn man müsse zugeben, daß eine beständige Trennung von Tisch und Bett im Sinne des kanon. Rechtes nicht den beiderseitigen Interessen stets gleich entsprechend sei, und daß der schuldige Theil ungeachtet seiner Schuld ein Recht darauf habe, zu fordern, daß er entweder in einer Ehe lebe, und dann auch den materiellen Gehalt der Ehe genieße, oder geschieden werde und sich wiederverheirathen dürfe. In zweiter Linie sei zu Gunsten des Antrags zu erwägen, daß durch denselben den Gewissensbedenken der Katholiken Rechnung getragen werde, ohne daß gleichzeitig der Standpunkt des modernen Staates verletzt oder irgend ein Gewissenszwang geübt werde. Den Katholiken sei nach der Lehre ihrer Kirche der Antrag auf Scheidung verboten. Es seien Verhältnisse denkbar, wo ein weiteres Zusammenleben ausgeschlossen sei. Auf Scheidung dürfe der katholische Ehegatte nicht klagen; auf beständige Trennung, die ihm das kanon. Recht als Ersatz für die Scheidung biete, könne er nicht klagen; er gerathe also in eine peinliche Lage, aus der ihn der Antrag befreie, indem er ihm einen Ausweg, bei welchem sein Gewissen völlig beruhigt sein könne, eröffne; denn wenn der andere Ehegatte die Scheidung fordere, treffe ihn keine Schuld. In dieser Grenze habe schon bei der Berathung des Personenstandsgesetzes der Abgeordnete Reichensperger (Olpe) den vom Antrag eingeschlagenen Weg als einen Ausgleich zwischen den widerstreitenden Standpunkten des modernen Staates und des dem kirchlichen Dogma treuen katholischen Ehegatten bezeichnet. (Stenograph. Berichte S. 1011 der 44. Sitzung vom 15. Januar 1875.) Der Antrag sei übrigens auch dem Rechte des Entw. keineswegs fremd, finde vielmehr einen Anknüpfungspunkt im §. 1272 Abs. 2 der Zus. der Red.Komm. (vergl. S. 95). Dort sei ausgesprochen, daß ein Ehegatte nicht verpflichtet sei, dem Verlangen des anderen Ehegatten nach ehelicher Gemeinschaft Folge zu leisten, wenn das Verlangen sich als ein Mißbrauch des Rechtes des anderen Theiles darstelle. Auf Grund dieser Bestimmung sei ein thatsächlicher Zustand möglich, welcher einer beständigen Trennung von Tisch und Bett im Resultate gleichkomme. Denn ein Scheidungsgrund könne so beschaffen sein, daß es sich stets als eine Lieblosigkeit darstelle, daß trotz des Vorliegens dieses Grundes das Verlangen nach ehelicher Gemeinschaft gestellt werde.

Vom Antragsteller des Unterantrags wurde geltend gemacht:

Der Unterantrag stehe auf dem Boden des modernen Staates, suche aber den aus diesem Standpunkte für den katholischen Ehegatten sich ergebenden Gefahren zu begegnen. Der katholische Ehegatte könne nicht auf Scheidung klagen, für ihn sei die Bestimmung, daß die Trennungsklage, wenn der beklagte Theil es verlange, als Scheidungsklage gelte, ebenso überflüssig als der §. 1445b. Letztere Vorschrift sei aber auch für den nicht katholischen Ehegatten nicht nothwendig; denn wenn sich dieser einmal für die Trennung entschieden habe, solle es dabei bleiben. Die Trennung sei der Scheidung weit vorzuziehen. Die Erfahrung in Frankreich lehre, daß die mit Kindern gesegneten Ehen regelmäßig nur getrennt, nicht geschieden würden. Aus den Scheidungen ergebe sich so viel soziales Elend, auch seien die Scheidungen schon so zahlreich, daß man sie nicht begünstigen dürfe. Zwischen Trennung und Scheidung bestehe der wesentliche Unterschied, daß erstere die Möglichkeit der Reue und Aussöhnung nicht abschneide.

Von einer Seite wurde eventuell beantragt, den §. 1445b in der Weise zu modifiziren, daß die Scheidung nach dem Trennungsurtheil erst nach Ablauf von 2 Jahren verlangt werden könne. Dieser Antrag wurde eventuell angenommen.

Die Komm. lehnte sodann mit 15 gegen 3 Stimmen ab, den Satz 2 des §. 1445a, falls dieser angenommen werden sollte, im Sinne des Unterantrags zu fassen. Mit dem gleichen Stimmverhältnisse wurde beschlossen, falls der Hauptantrag angenommen würde, den §. 1445b hinzuzufügen, der Unterantrag wurde also auch in dieser Beziehung abgelehnt. Der Hauptantrag wurde hierauf mit 12 gegen 6 Stimmen abgelehnt; dagegen wurde beschlossen, den Satz 1 des Abs. 3 des §. 1440 als überflüssig zu streichen, da derselbe eine lediglich retrospektive Bedeutung habe.

Die Gründe der Mehrheit für die Ablehnung des Hauptantrags waren:

Der Antrag biete gewisse Vortheile, es frage sich aber, ob diesen nicht viel größere Nachtheile gegenüber ständen und ob sich die Vortheile nicht auf anderem Wege erreichen ließen. Was ersteres anbelange, so sei gegen den Antrag entscheidend, daß der Scheidungsgrund in einem Prozesse vorher festgestellt werden müsse und dann erst die Trennung ausgesprochen werde. Die Beweiserhebung, wie überhaupt die gerichtliche Verhandlung, erzeugten naturgemäß eine hohe gegenseitige Verbitterung. Sei es schon eine alte Erfahrung, daß bei gewöhnlichen Zwistigkeiten unter Ehegatten jede Vermittelung eines Dritten nur störend wirke, so müsse dies in noch viel höherem Grade hier von der Anrufung des Gerichts gelten. Der durch den Prozeß geschaffene Zustand mache eine Aussöhnung nach der Durchführung des Prozesses sehr unwahrscheinlich. Der Vorschlag wähle demnach einen Weg, der vielleicht der ungeeignetste zur Erreichung des angestrebten Zweckes, eine Versöhnung herbeizuführen, sei. Der Nachtheil, daß ohne sofortigen Prozeß das Sachverhältniß verdunkelt und der Nachweis des Scheidungsgrundes erschwert, wenn nicht unmöglich gemacht werde, könne nicht ins Gewicht fallen, da es völlig ins Belieben des unschuldigen Ehegatten gestellt sei, ob er mit der Erhebung des Scheidungsprozesses zuwarten wolle oder nicht, und er sich nicht über einen aus seinem Zuwarten entstandenen Nachtheil beschweren könne. Der Antrag stelle ferner die Scheidung völlig in das

Belieben der Parteien. Sei durch das Trennungsurtheil das Vorliegen eines Scheidungsgrundes rechtskräftig festgestellt, so müsse der Richter ganz automatisch ohne jede weitere Prüfung den Willen eines der Ehegatten vollziehen und die Ehe scheiden. Die Ehegatten könnten jeden Augenblick aus einander gehen und zu der Ehescheidung könnten unter Umständen die schmutzigsten, lascivsten Beweggründe Veranlassung geben. Das widerstreite dem Wesen der Ehe und der Ehescheidung. Auch widerstrebe es dem natürlichen Gefühle, daß der schuldige Theil aus seiner Schuld ein Recht auf Scheidung solle ableiten können, wenn der unschuldige Theil sich lediglich trennen lassen wolle. Auch die jetzt beantragte beständige Trennung lasse lediglich das äußere Band, nicht aber den materiellen Inhalt der Ehe bestehen; es bleibe eine Ehe, die keine Ehe sei. Die Zustände während der Trennung seien, namentlich was vermögensrechtliche Verhältnisse, Kindererziehung und Abstammung etwaiger während der Trennung geborener Kinder betreffe, unhaltbar. Häufig würden die Mißstände bei einer solchen getrennten Ehe größer sein als die der Scheidung. Insofern sei das kanon. Recht, welches wenigstens klare Rechtslage schaffe, besser. Dem vor dem Personenstandsgesetze giltig gewesenen Rechte sei das vom Antrage vorgeschlagene Institut einer beständigen Trennung von Tisch und Bett kombinirt mit sofortiger Scheidungsmöglichkeit unbekannt. Im größten Theile des deutschen Reichs sei schon vor dem Personenstandsgesetze die beständige Trennung von Tisch und Bett beseitigt gewesen. Daß durch die im Personenstandsgesetz ausgesprochene Unzulässigkeit einer separatio perpetua irgend welche Mißstände sich ergeben hätten, sei nicht zu beweisen. Um den Gewissensbedenken der Katholiken Rechnung zu tragen, bedürfe es des Antrags nicht. Denn die Nothwendigkeit, auf Scheidung zu klagen, enthalte keinen Gewissenszwang für den katholischen Ehegatten, da der Staat von ihm nicht verlange, daß er das innere Band der Ehe als getrennt betrachte, und ihn nichts hindere, von dem Rechte der Wiederverheirathung keinen Gebrauch zu machen. Dazu komme, daß auch der Antrag die von katholischer Seite geäußerten Bedenken nicht völlig beseitige. Denn dem katholischen Ehegatten bleibe doch die Möglichkeit, in der Stunde der Versuchung die Scheidung zu beantragen und sich wiederzuverheirathen. Im Uebrigen aber müsse man, wenn durch ein Staatsgesetz, ein bürgerliches Gesetz, das Eherecht geregelt werde, als erste Bedingung fordern, daß nicht Institutionen, welche nur für das Gewissensgebiet den Anschauungen lediglich eines Theiles der Bevölkerung entsprächen, als bürgerliches Recht eingeführt würden. Endlich könne der angestrebte Zweck auf anderem Wege besser, rascher und billiger erreicht werden. In dieser Richtung lägen bereits Anträge vor, welche theils durch andere Gestaltung der kurzen Verjährungsfrist des §. 1447, theils durch die Befugniß des Richters, das Verfahren im Scheidungsprozeß auszusetzen, die Möglichkeit gewährten, die thatsächliche Trennung der Gatten zum Zwecke des Versuchs einer Versöhnung zu ermöglichen. Jeder dieser Anträge vermeide die vorherige Aufdeckung des ehelichen Zwistes im Beweisverfahren, indem entweder der Prozeß ganz oder doch die mündliche Verhandlung und Beweiserhebung in Fortfall kämen. Bei Gelegenheit dieser zu den §§. 1444, 1447 gestellten Anträge werde auf den vom Antragsteller angestrebten Zweck zurückzukommen sein; der gestellte Antrag aber müsse jedenfalls abgelehnt werden.

Gegen den Unterantrag wurde bemerkt:

Der Hauptantrag sei, wenn überhaupt, nur von dem Standpunkt aus annehmbar, daß den Ehegatten, im Falle der Zweck der beständigen Trennung, die Ermöglichung einer Versöhnung, sich nicht als erreichbar herausstelle, eine Ehe, welche nur dem Namen nach Ehe sei, nicht aufgedrängt, sondern die Möglichkeit der Scheidung derselben geboten werde. Namentlich die Streichung des §. 1445b sei mit dem Gedanken des Hauptantrags, die Trennung nur als Mittel der Aussöhnung zu benützen, unverträglich. Die Zulassung einer beständigen Trennung von Tisch und Bett im Sinne des kanon. Rechtes — und darauf laufe der Unterantrag im Grunde hinaus — sei vom Standpunkte des bürgerlichen Rechtes unmöglich, da die Einschränkung des Hauptantrags durch den Unterantrag einen Gewissenszwang für beide Ehegatten, nicht nur den katholischen, enthalte; wenn es einmal sicher sei, daß die Eheleute sich niemals wieder zusammenfinden würden, so sei es besser, sie zu scheiden. Soweit der Unterantrag die Schaffung eines konfessionellen Ehescheidungsrechts bezwecke, habe sich die Komm. bereits in der vorigen Sitzung hiergegen ausgesprochen.

II. Es folgte die Berathung der einzelnen Scheidungsgründe. **Absolute Scheidungsgründe: §. 1441. Ehebruch und Sittlichkeitsvergehen.**

Zu §. 1441 war beantragt:

1. die Vorschrift zu fassen:

   Ein Ehegatte kann auf Scheidung klagen, wenn der andere Ehegatte sich der Doppelehe, des Ehebruchs oder der widernatürlichen Unzucht schuldig gemacht hat.

   Die Klage ist ausgeschlossen &c. (wie im Entw.).

2. den Abs. 1 zu fassen:

   Ein Ehegatte kann auf Scheidung klagen, wenn der andere Ehegatte des Ehebruchs oder der Eingehung einer neuen Ehe oder der widernatürlichen Unzucht (§. 175 des Strafgesetzbuchs) sich schuldig gemacht hat.

3. den Abs. 2 zu fassen:

   Die Scheidung ist ausgeschlossen, wenn die Handlung mit dem Willen des anderen Ehegatten begangen worden ist.

4. an Stelle des §. 1441 Abs. 2 als §. 1445a zu bestimmen:

   Ein Ehegatte kann nicht wegen solcher Verschuldungen des anderen Ehegatten auf Scheidung oder auf Trennung von Tisch und Bett klagen, denen er zugestimmt oder an denen er Theil genommen hat.

Der Antragsteller zu 1 fügte bei, daß man auch in allen folgenden Paragraphen „klagen" statt „verlangen" sagen müsse.

A. Die Komm. war mit dem den früheren Beschlüssen entsprechenden Ausdrucke „klagen" einverstanden.

B. Die zum Abs. 1 vorliegenden Anträge 1 und 2 sind lediglich redaktionell und wurden damit begründet, daß es angemessener erscheine, die betreffenden Thatbestände nicht blos durch Verweisung auf die Paragraphen des St.G.B. zu bezeichnen. Die Prüfung der Anträge wurde der Red.Komm. überwiesen; es wurde jedoch bemerkt, daß die vom Antrag 1 gewählte Ausdrucksweise „wider=

natürliche Unzucht" zu Mißverständnissen Anlaß geben könne, wenn nicht ausdrücklich auf den §. 175 d. St.G.B. Bezug genommen werde, da nur die nach jener Norm strafbare widernatürliche Unzucht hier gemeint sein solle.

Von einer Seite wurde vorgeschlagen, in Anlehnung an die im §. 770 des Entw. II gebrauchte Fassung zu sagen: „wenn der andere Ehegatte eine der in den §§. 171, 172, 175 d. St.G.B. bezeichneten Handlungen begangen hat". Auch die Prüfung dieser Anregung wurde der Red.Komm. überlassen; man war jedoch darüber einig, daß der Ehebruch anzugeben sei und nicht durch bloße Verweisung bezeichnet werden dürfe.

Einverständniß bestand darüber, daß die Begriffe des Ehebruchs, der Doppelehe und der widernatürlichen Unzucht sich nach dem jeweiligen Inhalte des St.G.B. zu richten hätten und daß nur vollendeter, nicht versuchter Ehebruch genüge.

Von einer Seite wurde im Anschluß an in der Kritik hervorgetretene Wünsche (Zus. d. gutachtl. Aeuß. IV S. 306) das Bedenken geäußert, daß der vom Entw. geforderte Nachweis des Ehebruchs zu einer sehr einschränkenden und schmutzigen Kasuistik Anlaß geben könne, ja daß vom Standpunkte des Entw. aus in vielen Fällen der Ehebruch überhaupt nicht nachweisbar sein werde. Es wurde entgegnet, daß der Entw. den „Ehebruch" als Scheidungsgrund bezeichne und ebensowenig wie das St.G.B. eine Definition des Ehebruchs gebe. Ein Unterschied zwischen civilrechtlichem und strafrechtlichem Ehebruche dürfe nicht gemacht werden. Wenn in den Mot. IV S. 583 auf das Erkenntniß des Reichsgerichts in den Entsch. in Civils. 9 Nr. 47 Bezug genommen worden sei, so sei gerade die in diesem Urtheile gemachte Ausführung, wann der Ehebruch als vollendet anzusehen sei, geeignet, jedwede anstößige Beweiserhebung zu vermeiden, während es andererseits nach dem Rechte des Entw. künftig nicht mehr möglich sein werde, in einer Handlung, welche sich strafrechtlich nur als Versuch zur Herbeiführung des Beischlafs darstelle, civilrechtlich einen vollendeten Ehebruch zu finden.

Die Frage, ob nicht etwa im §. 1441 zum Ausdrucke zu kommen habe, daß nur das vollendete, nicht schon das versuchte Delikt genüge, wurde der Red. Komm. überwiesen.

C. Anlangend den Abs. 2, so ist der Antrag 3 nur redaktionell. Dagegen weicht der Antrag 4 vom Entw. insofern ab, als die im Abs. 2 des §. 1441 enthaltene Vorschrift in Folge der Stellung, welche sie durch die Versetzung hinter den §. 1445 bekommen würde, auch auf die §§. 1442 bis 1445 sich beziehen würde. Die Mehrheit der Komm. war darüber einig, daß schon mit Rücksicht auf die in den §§. 1442 bis 1445 behandelten Scheidungsgründe außer Zweifel stehe, daß im Falle der Zustimmung oder der Theilnahme des anderen Ehegatten eine Scheidung ausgeschlossen sei, und daß insbesondere im Falle des §. 1444 derjenige Ehegatte, welcher selbst so tief gesunken sei, nicht behaupten könne, ihm dürfe das Zusammenleben mit dem Thäter nicht zugemuthet werden, da von einer Zerrüttung des ehelichen Lebens nur gesprochen werden könne, wenn der Wille des einen Ehegatten sich von dem des anderen abwende, wenn die Handlung des einen Ehegatten bei dem anderen eine Reaktion hervorrufe; die vorgeschlagene Stellung des Abs. 2 lasse auch eine Verdunkelung namentlich der Vorschrift des §. 1444 besorgen, abgesehen davon, daß bei der im §. 1442

in Frage stehenden Handlung von einer Zustimmung überhaupt nicht die Rede sein könne.

Der Antrag 4 wurde abgelehnt, der Antrag 3 angenommen.

III. Zu §. 1442 war beantragt: §. 1442. Lebensnachstellung.

die Vorschrift zu fassen:

Ein Ehegatte kann auf Scheidung klagen, wenn der andere ihm nach dem Leben gestellt oder ihn auf lebensgefährliche Weise gemißhandelt hat. (Vergl. sächs. G.B. §. 1735.)

Der Antrag geht weiter als der Entw., indem er in Uebereinstimmung mit den meisten geltenden Rechten auch das Leben gefährdende Mißhandlung als absoluten Scheidungsgrund aufstellt, während der Entw. die lebensgefährliche Mißhandlung unter den schweren Mißhandlungen des §. 1444 mitbegreift und nur als relativen Scheidungsgrund anerkennt.

Der Antrag wurde von der Mehrheit der Komm. abgelehnt und der Entw. gebilligt.

Man hatte erwogen, daß, wenn man überhaupt relative Scheidungsgründe zulasse, es besser erscheine, die lebensgefährliche Mißhandlung unter diese zu stellen. Die Zulassung der lebensgefährlichen Mißhandlung als absoluten Scheidungsgrund würde in sehr vielen Fällen zu weit führen. Gerade bei der lebensgefährlichen Mißhandlung komme es fast immer auf den konkreten Fall an, nach dessen Umständen beurtheilt werden müsse, ob dem mißhandelten Ehegatten die Fortsetzung der Ehe zugemuthet werden könne. Zur Berücksichtigung dieser konkreten Umstände aber sei das Prinzip des §. 1444 eingeführt und geeignet.

IV. Zu §. 1443 war beantragt: §. 1443. Verlassung.

1. die Vorschrift zu streichen;
2. den Abs. 2 zu fassen:

   Bösliche Verlassung ist nur anzunehmen, wenn der andere Ehegatte sich von der häuslichen Gemeinschaft, nachdem er zur Herstellung derselben verurtheilt worden ist, bis zur Erhebung der Scheidungsklage böslich fern gehalten hat. Zwischen dem Eintritte der Rechtskraft des Urtheils auf Herstellung der häuslichen Gemeinschaft und der Erhebung der Scheidungsklage muß ein Zeitraum von (mindestens) sechs Monaten in Mitte liegen.

   und im Abs. 3 die Sätze 2, 3 zu streichen;
3. den §. 1443 zu fassen:

   Ein Ehegatte kann auf Scheidung klagen, wenn der andere Ehegatte ihn böslich verlassen hat. Bösliche Verlassung liegt nur vor:
   1. wenn der Ehegatte, der den anderen verlassen hat, zur Herstellung der häuslichen Gemeinschaft rechtskräftig verurtheilt worden ist und ein Jahr lang gegen den Willen des anderen Ehegatten in böslicher Absicht dem Urtheile keine Folge geleistet hat;
   2. wenn der Ehegatte, der den anderen verlassen hat, sich in böslicher Absicht seit einem Jahre von der häuslichen Ge-

meinschaft fern gehalten hat und die Voraussetzungen für die öffentliche Zustellung seit Jahresfrist gegen ihn vorliegen.

und als Abs. 2 folgenden Zusatz beizufügen:

Das Recht auf Scheidung fällt weg, wenn der schuldige Ehegatte bis zur Erhebung der Scheidungsklage die häusliche Gemeinschaft wiederherstellt.

hierzu der Unterantrag:

in Nr. 1 statt „ein Jahr lang" zu setzen „seit einem Jahre".

4. im Abs. 2 des §. 1443 statt „ein Jahr" zu sagen „sechs Monate".

A. Die Beschlußfassung über den Antrag 1, welcher völlige Beseitigung des Scheidungsgrundes der böslichen Verlassung vorschlägt, wurde zunächst ausgesetzt und beschlossen, die Vorschriften des §. 1443 nur vorläufig zu gestalten und die Frage, ob der so gestaltete Paragraph definitiv angenommen werden solle, bei der Schlußabstimmung mit der Frage nach der Beibehaltung des Scheidungsgrundes der böslichen Verlassung zu entscheiden.

B. Der Abs. 1 spricht aus, daß wegen böslicher Verlassung die Scheidung beantragt werden könne; er wurde nicht beanstandet. Der Ausdruck „klagen" im Antrage 3 statt „verlangen" wurde entsprechend dem Beschlusse zu §. 1441 (oben II A.) gebilligt.

C. Der Abs. 2 betrifft die quasi desertio. Die Anträge 2 und 4 weichen bezüglich der Zeit, welche zwischen der Rechtskraft des Urtheils auf Wiederherstellung des ehelichen Lebens und der Scheidungsklage liegen muß, vom Entw. ab. In dieser Hinsicht wurde die Berathung vorbehalten. Der Antrag 3 spricht ferner (sowohl bei der im Abs. 2 als auch bei der im Abs. 3 des Entw. behandelten Desertion) von einem Verlassen „in böslicher Absicht", während der Entw. „böslicher Weise" sagt. Diese nur redaktionelle Abweichung wurde der Prüfung der Red.Komm. überlassen.

Nach dem Entw. wird die Scheidungsklage dadurch nicht ausgeschlossen, daß nach Ablauf des Jahres vor der Erhebung der Klage oder vor dem Erlasse des Urtheils der andere Ehegatte zurückkehrt. Die Anträge 2 und 3 schlagen nur eine Aenderung dahin vor, daß das Recht auf Scheidung dann wegfallen solle, wenn der schuldige Ehegatte zwar nach Ablauf des Jahres seit der Rechtskraft des Urtheils auf Herstellung der häuslichen Gemeinschaft, jedoch vor der Erhebung der Scheidungsklage die häusliche Gemeinschaft wieder herstellt. Der Unterantrag zum Antrage 3 will sachlich dasselbe wie der Antrag 3 und enthält nur einen Fassungsvorschlag. Der Antrag 3 weicht übrigens darin vom Antrage 2 ab, daß nach ihm der verlassene Ehegatte mit dem Ablaufe des Jahres das Scheidungsrecht erwirbt und durch die Rückkehr wieder verliert, während nach dem Antrage 2 der Erwerb des Scheidungsrechts erst mit der Erhebung der Scheidungsklage eintreten soll. Praktisch zeigt sich diese Verschiedenheit der Konstruktion bei der Regelung der Beweislast für die Zeit nach dem Ablaufe des Jahres.

Im Laufe der Berathung wurde angeregt, die Ladung zum Sühnetermine der Erhebung der Scheidungsklage gleichzustellen. Vom Antragsteller des Antrags 2 wurde der Antrag gestellt:

als Zusatz zum Abs. 2 beizufügen:

Die Ladung zum Sühnetermine steht der Erhebung der Scheidungsklage gleich.

Der Antragsteller zum Antrage 3 erklärte sich gegen diese Gleichstellung.

Zu Gunsten der gestellten Anträge wurde geltend gemacht:

Es sei willkürlich, zu bestimmen, daß dem Urtheil auf Wiederherstellung des ehelichen Lebens nur binnen eines Jahres Genüge geleistet werden könne. Im Urtheile selbst stehe von der Frist nichts. Die Ehe bestehe völlig zu Recht; der verlassene Ehegatte wolle die Fortsetzung der Ehe; für ihn sei also die Rückkehr des anderen Ehegatten vollwerthige Erfüllung des Urtheils auf Wiederherstellung der Gemeinschaft. Erst wenn der verlassene Ehegatte durch Erhebung der Scheidungsklage seinen Willen, von der Ehe nichts mehr wissen zu wollen, kundgegeben habe, sei die Sachlage die, daß die einseitige Handlung des zurückkehrenden Ehegatten nicht mehr ausreiche. Das Interesse des Staates an der möglichsten Aufrechterhaltung der Ehen verlange auch, daß der Zeitpunkt, von welchem ab die Rückkehr nur mehr mit Zustimmung des unschuldigen Ehegatten erfolgen könne und also lediglich als Motiv für die Verzeihung in Betracht zu kommen habe, auf den Augenblick verlegt werde, in welchem der verlassene Ehegatte zu erkennen gebe, daß ihm jetzt an der Fortsetzung der Ehe nichts mehr liege. Dieser Zeitpunkt sei der der Erhebung der Scheidungsklage.

Der Antrag auf Gleichstellung der Ladung zum Sühnetermine mit der Erhebung der Klage wurde damit begründet, daß der Sühnetermin zwar den Zweck habe, festzustellen, ob nicht eine Aussöhnung möglich sei und eventuell durch richterliche Autorität erreicht werden könne, daß aber der Kläger nicht verzeihen müsse, wenn er trotz der Bereitwilligkeit des Beklagten zur Aussöhnung nicht verzeihen wolle; hieraus folge, daß der Kläger auch den beklagten Ehegatten, ungeachtet der Erbietung desselben zur Wiederherstellung der häuslichen Gemeinschaft, nicht bei sich aufnehmen müsse, wenn er nicht wolle; wolle er aber, so sei das eben Verzeihung.

Die Komm. beschloß zunächst für den Fall, daß vom Entw. überhaupt abgewichen werden solle, die Ladung zum Sühnetermine der Erhebung der Scheidungsklage gleichzustellen, nahm dann unter der gleichen Voraussetzung den Antrag 2 an und lehnte den Antrag 3 ab, billigte aber in der Schlußabstimmung den Entw.

Die Gründe waren:

Der Standpunkt des Entw. müsse aus den in den Mot. IV S. 592 enthaltenen Gründen gebilligt werden. Entscheidend sei, daß durch eine so lange Mißachtung des durch rechtskräftiges Urtheil als gerechtfertigt anerkannten Verlangens des unschuldigen Ehegatten auf Wiederherstellung des ehelichen Lebens eine so tiefe Zerrüttung bewirkt werde, daß die Fortsetzung der Ehe dem unschuldigen Ehegatten nicht zugemuthet werden könne, sowie daß ohne Bestimmung eines festen Zeitpunkts der entwichene Ehegatte mit dem verlassenen durch scheinbare Rückkehr seinen Spott treiben könne. Gerade der Zweck, zu verhindern, daß der zur Herstellung der häuslichen Gemeinschaft verurtheilte Ehegatte den anderen durch nicht ernst gemeinte Rückkehr chikanire, verlange, daß der Zeitpunkt, von welchem

ab von dem verurtheilten Ehegatten dem Urtheil einseitig nicht mehr nachgekommen werden könne, in der Weise bestimmt werde, daß sich der Ehegatte von Anfang an sage, er könne nur bis zu diesem ihm im voraus bekannten Augenblick überlegen und dürfe sich nicht darauf verlassen, der verlassene Ehegatte werde schon noch länger zusehen.

D. Man erörterte nunmehr die Frage, welche Frist im Falle des Abs. 2 zu bestimmen sei. Die vom Entw. abweichende Festsetzung der Frist auf sechs Monate wurde damit begründet, daß die Frist erst mit der Rechtskraft des Urtheils auf Wiederherstellung der ehelichen Gemeinschaft beginne, also ohnehin schon in Folge des ersten Prozesses eine geraume Zeit verstrichen sein werde; deshalb sei anzunehmen, daß, wenn der entwichene Ehegatte überhaupt wieder zurückkehren wolle, sechs Monate Zeit zur Ueberlegung für ihn ausreichend seien; die gegenwärtige Praxis, namentlich in Preußen, gebe häufig bedeutend kürzere Fristen. Die Mehrheit der Komm. entschied sich jedoch unter Ablehnung der entgegenstehenden Anträge für den Entw.

Man hatte erwogen:

Eine größere Frist sei im Interesse der Aufrechterhaltung der Ehe und zur möglichsten Beseitigung einer Kollusion der Ehegatten nothwendig. Das Moment der Böslichkeit der Verlassung werde durch eine ein Jahr andauernde Nichtbefolgung des Urtheils auf Rückkehr klarer gestellt; auch seien Fälle möglich, wo der verurtheilte Ehegatte von seinem Rechte, das eheliche Zusammenleben zu verweigern, völlig überzeugt gewesen sei, so daß für ihn die Frist, sich schlüssig zu machen, ob er zurückkehren wolle, in der That erst mit dem Urtheile beginne.

E. Zum Abs. 3 enthalten die Anträge nur redaktionelle Aenderungen. Der Entw. wurde sachlich gebilligt. Daß der Satz 3 entbehrlich sei, wurde allseitig anerkannt (vergl. Urtheil der verein. Civilsenate des R.G. 21 Nr. 2). Ob auch der Satz 2 zu streichen sei, und ob insbesondere der Gedanke des Satzes 2 bereits aus den Worten der Nr. 2 des Antrags 3 „seit Jahresfrist vorliegen" hervorgehe, wurde der Red.Komm. zur Prüfung überlassen, welche verneinend entschieden hat.

F. Man kam alsdann auf den Antrag 1 zurück. Der Antragsteller führte aus, daß die Anerkennung der eigentlichen Desertion als absoluten Scheidungsgrundes zu großen Härten gegen den abwesenden Ehegatten führen könne und bei der Seltenheit der Fälle und dem durch die Todeserklärung für den erheblicheren Theil der Fälle gebotenen Ersatz entbehrlich sei. Die Quasidesertion sei sehr häufig der Deckmantel für eine Scheidung auf Grund gegenseitiger Uebereinstimmung. Die überwiegende Mehrheit der Komm. war jedoch der Ansicht, daß die eigentliche Desertion nach dem Vorgange des gemeinen protestantischen Eherechts und des größten Theiles der modernen Gesetzgebungen als Scheidungsgrund anerkannt werden müsse und daß die bezüglich der Quasidesertion ausgesprochene Befürchtung vom Standpunkte der Regelung dieses Scheidungsgrundes im Entw. aus unbegründet sei, da nur bei gänzlicher Mißachtung der Kautelen des Gesetzes ein Mißbrauch möglich sein könne.

Der Entw. wurde unter Ablehnung des Antrags 1 definitiv angenommen.

293. (S. 5671 bis 5696.)

Die Komm. trat in die Berathung der relativen Ehescheidungsgründe ein. Zu den §§. 1444, 1445 lagen folgende Anträge vor: §§. 1444, 1445. Relative Scheidungsgründe:

1. a) den §. 1444 zu fassen:

Ein Ehegatte kann auf Scheidung klagen, wenn der andere Ehegatte durch schwere Verletzung der ihm obliegenden ehelichen Pflichten, insbesondere durch schwere dem klagenden Ehegatten zugefügte Mißhandlung, oder durch ehrloses oder unsittliches Verhalten, insbesondere durch ein entehrendes, während der Ehe begangenes Verbrechen oder Vergehen, eine solche Zerrüttung des ehelichen Verhältnisses verschuldet hat, daß dem auf Scheidung klagenden Ehegatten die Fortsetzung der Ehe nicht zugemuthet werden kann.

b) als §. 1444a zu bestimmen:

Statt der Scheidung kann ein Ehegatte auf Trennung von Tisch und Bett klagen; in den Fällen der §§. 1442 bis 1444 ist, wenn Aussicht auf eine Aussöhnung der Ehegatten besteht, zunächst auf Trennung von Tisch und Bett zu erkennen, auch wenn der Ehegatte Scheidung beantragt hat. Die Zeit der Trennung ist in dem Urtheile zu bestimmen; sie kann nicht auf länger als zwei Jahre bestimmt werden.

c) den §. 1445 zu fassen:

Ist auf Trennung von Tisch und Bett erkannt, so kann der Ehegatte, der das Urtheil erwirkt hat, nach Ablauf der für die Trennung bestimmten Zeit wegen des in dem früheren Rechtsstreite geltend gemachten Scheidungsgrundes auf Scheidung klagen. Unterläßt er die Scheidungsklage, so ist sein Recht auf Scheidung ausgeschlossen, wenn er auf die Klage des anderen Ehegatten zur Herstellung des ehelichen Lebens rechtskräftig verurtheilt worden ist.

d) für den Fall, daß Scheidung wegen Geisteskrankheit zugelassen werden sollte, als §. 1443a zu bestimmen:

Ein Ehegatte kann auf Scheidung klagen, wenn der andere Ehegatte während der Ehe unheilbar geisteskrank wird und die Krankheit einen solchen Grad erreicht hat, daß die geistige Gemeinschaft unter den Ehegatten dauernd ausgeschlossen ist.

Die Erhebung der Klage ist erst nach Ablauf von drei Jahren seit der Entmündigung des geisteskranken Ehegatten zulässig.

2. a) als §. 1444 zu bestimmen:

Ein Ehegatte kann auf Scheidung klagen, wenn durch schweres Verschulden des anderen Ehegatten eine so tiefe Zerrüttung des ehelichen Verhältnisses herbeigeführt ist, daß ihm die Fortsetzung der Ehe nicht zugemuthet werden kann.

Das Verschulden kann in schwerer Verletzung der dem einen Ehegatten dem anderen gegenüber obliegenden Pflichten, insbesondere in schwerer Mißhandlung desselben, bestehen; es kann auch in sonstigem ehrlosen oder grob unsittlichen Verhalten bestehen.

b) als §. 1445 zu bestimmen:

Ist im Falle des §. 1444 die Aussicht auf Wiederherstellung des ehelichen Verhältnisses nach den Umständen des Falles nicht ausgeschlossen, so hat das Gericht auf zeitliche Aufhebung der häuslichen und ehelichen Gemeinschaft zu erkennen.

Die Zeit der Aufhebung 2c. . . . (wie im §. 1444 Abs. 2).

Ist auf Aufhebung der häuslichen und ehelichen Gemeinschaft erkannt, so kann der Ehegatte 2c. . . . (wie im §. 1445 Abs. 1).

Der klageberechtigte Ehegatte kann auf Scheidung nicht klagen, wenn eine Wiedervereinigung der Ehegatten eingetreten oder er zur Herstellung des ehelichen Lebens rechtskräftig verurtheilt worden ist.

c) die auf S. 395 mitgetheilten §§. 1445 a, 1445 b;

d) für den Fall, daß Scheidung wegen Geisteskrankheit zugelassen werden sollte, als §. 1443 a zu bestimmen:

Ein Ehegatte kann auf Scheidung klagen, wenn der andere Ehegatte in unheilbare Geisteskrankheit verfallen ist.

Die Geisteskrankheit des anderen Ehegatten berechtigt nur dann zur Klage auf Scheidung, wenn sie von solcher Beschaffenheit ist, daß sie die häusliche und eheliche Gemeinschaft unmöglich macht (subeventuell: daß dem nicht geisteskranken Ehegatten die Fortsetzung der häuslichen und ehelichen Gemeinschaft nicht zugemuthet werden kann). Sie darf nicht als unheilbar angesehen werden, solange sie nicht nach der wegen Geisteskrankheit erfolgten Entmündigung durch mindestens drei Jahre ununterbrochen vorhanden war.

3. a) den §. 1444 nach dem Antrag 1 anzunehmen, den §. 1445 (sowie den §. 1444 a des Antrags 1) zu streichen;

b) in den Art. 11 des Entw. d. E.G. eine Vorschrift aufzunehmen, nach welcher der §. 580 d. C.P.O. folgenden Zusatz erhält:

Ist die Scheidung auf Grund des §. 1444 des Bürgerlichen Gesetzbuchs beantragt, so soll das Gericht, sofern die Aussicht auf Aussöhnung der Parteien nach den Umständen nicht als ausgeschlossen erscheint, bevor es auf Scheidung erkennt, das Verfahren aussetzen. Die Aussetzung kann in diesem Falle bis auf die Dauer von zwei Jahren erfolgen.

c) eventuell die §§. 1444, 1445 zu fassen:

§. 1444. Ein Ehegatte kann auf zeitweise Trennung von Tisch und Bett klagen, wenn der andere Ehegatte 2c. (wie im Antrag 1).

Erscheint nach den Umständen die Aussicht auf Wiederherstellung des ehelichen Verhältnisses als ausgeschlossen, so kann auf sofortige Scheidung geklagt werden.

Die zeitweise Trennung von Tisch und Bett darf nicht auf länger als auf zwei Jahre erkannt werden.

§. 1445. Wenn derjenige Ehegatte, auf dessen Antrag die zeitweise Trennung der Ehe von Tisch und Bett erkannt ist, nach Ablauf der in dem Urtheile bestimmten Zeit die Scheidung verlangt,

so kann er zur Begründung seiner Klage die in dem früheren Prozesse vorgebrachten Thatsachen benutzen.

und dann

im Falle der Annahme des Antrags a in den folgenden Paragraphen die Sätze, welche sich auf das Recht oder die Klage der Trennung von Tisch und Bett beziehen, zu streichen;

d) im Falle der Annahme des Antrags c dem §. 1447 folgenden Zusatz zu geben:

Ist nach Maßgabe des §. 1444 auf zeitweise Trennung von Tisch und Bett erkannt, so können Thatsachen, welche in diesem Prozesse rechtzeitig geltend gemacht sind, im Falle des §. 1445 ohne Rücksicht darauf geltend gemacht werden, ob die Frist bei der Erhebung der Scheidungsklage abgelaufen ist.

4. a) zu den §§. 1444, 1445 den Antrag 3a anzunehmen und dem §. 580 d. C.P.O. folgende Fassung zu geben:

Das Verfahren über eine auf Grund des §. 1444 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erhobene Ehescheidungsklage ist auf die Dauer von höchstens zwei Jahren auszusetzen, wenn die Aussicht auf Aussöhnung der Parteien den Umständen nach nicht als ausgeschlossen erscheint.

Unter der gleichen Voraussetzung kann das Gericht die Aussetzung des Verfahrens über eine Klage auf Herstellung des ehelichen Lebens anordnen; die Aussetzung darf nicht auf längere Zeit als ein Jahr erfolgen.

Die Aussetzung darf im Laufe des Rechtsstreits nur einmal angeordnet werden.

b) für den Fall, daß die Ehescheidung wegen Geisteskrankheit zugelassen wird, als §. 1443a zu bestimmen:

Ein Ehegatte kann auf Scheidung klagen, wenn der andere Ehegatte seit (mindestens) drei Jahren in eine Geisteskrankheit verfallen ist, die ihn zur Theilnahme an der ehelichen Lebensgemeinschaft unfähig (ihm die Theilnahme an der ehelichen Lebensgemeinschaft unmöglich) macht, und Aussicht auf Wiedererlangung der Fähigkeit zu derselben nicht besteht.

5. a) der Unterantrag zu den §§. 1445a, 1445b auf S. 395;

b) für den Fall der Annahme des §. 1445 die Worte „auf Grund des Urtheils" in dem Sinne zu streichen, daß der die Scheidung aussprechende Richter nicht an das die Trennung aussprechende Urtheil gebunden ist;

c) für den Fall der Annahme des §. 1445

α) im Abs. 1 nach dem ersten „insbesondere" einzuschalten „durch schuldhafte Verweigerung der kirchlichen Trauung" und

β) nach „entehrendes" einzuschalten „mit Zuchthaus oder mit Gefängniß nicht unter drei Jahren bestraftes";

γ) im Abs. 2, wie im franz. Ges. von 1884, den Zeitraum statt auf zwei Jahre auf drei Jahre festzusetzen;

6. a) im §. 1444 des Antrags 1 statt „oder“ zu setzen „oder wenn er“ (nur redaktionell);

b) die zeitweilige Trennung von Tisch und Bett (§. 1444 des Entw., §. 1444a des Antrags 1) zu beseitigen.

(Gründe: Der Entw. will wesentlich im Interesse der Aussöhnung der Ehegatten eine zeitweilige Trennung von Tisch und Bett einführen. Dieser Zweck wird aber durch die schon jetzt zulässige Aussetzung des Verfahrens, §. 580 d. C.P.O., besser, billiger und einfacher erreicht als durch den Erlaß eines Urtheils auf Trennung von Tisch und Bett.

Um „dem unschuldigen Theile inzwischen Schutz gegen den anderen zu gewähren“ (Mot. IV S. 597), genügt der §. 1462.)

7. im §. 1444 des Entw. sowie in der entsprechenden Vorschrift der Anträge die Worte „nach Schließung der Ehe“ bezw. „während der Ehe“ zu streichen.

8. im §. 1444 des Entw. statt „durch ein . . . . entehrendes Verbrechen oder Vergehen“ zu setzen „durch ein ehrloses oder unsittliches Verbrechen oder Vergehen“.

9. a) im §. 1444 Abs. 1 statt „so ist der andere Ehegatte die Trennung . . . .“ zu sagen: „so kann der andere Ehegatte die Scheidung verlangen“ und den Halbsatz 2 des Abs. 1 sowie den Abs. 2, ferner

b) auch in den späteren Paragraphen die auf die zeitweilige Trennung von Tisch und Bett sich beziehenden Vorschriften zu streichen;

c) eventuell dem §. 580 d. C.P.O. als Abs. 4 hinzuzufügen:

Im Falle des §. 1444 des Bürgerlichen Gesetzbuchs kann das Gericht für die Zeit der Aussetzung des Verfahrens die Trennung der Eheleute von Tisch und Bett anordnen.

10. für den Fall der Ablehnung des Antrages 5 c α:

als Scheidungs- bezw. Trennungsgrund zuzulassen die Verweigerung der vor der bürgerlichen Eheschließung zugesicherten kirchlichen Trauung, sofern die eheliche Lebensgemeinschaft noch nicht begonnen hat.

11. an Stelle des §. 1444 zu bestimmen:

§. a. Ein Ehegatte kann auf Scheidung klagen, wenn der andere Ehegatte während der Ehe unheilbar geisteskrank wird und die Krankheit einen solchen Grad erreicht hat, daß die geistige Gemeinschaft unter den Ehegatten dauernd ausgeschlossen ist. Die Erhebung der Klage ist erst nach Ablauf von drei Jahren seit der Entmündigung des geisteskranken Ehegatten zulässig.

§. b. Ein Ehegatte kann auf Scheidung klagen, wenn der andere Ehegatte wegen eines nach Eingehung der Ehe begangenen entehrenden Verbrechens zu einer Freiheitsstrafe von mindestens drei Jahren verurtheilt worden ist (sächs. GB. §. 1740).

§. c. Wegen fortgesetzter gesundheitsgefährdender Mißhandlungen kann der gemißhandelte Ehegatte und wegen absichtlicher und

hartnäckiger Nichterfüllung der ehelichen Pflichten kann der unschuldige Ehegatte auf Scheidung klagen, wenn das eheliche Verhältniß als so tief zerrüttet erscheint, daß dem anderen Ehegatten die Fortsetzung der Ehe nicht zugemuthet werden kann.

§. d. Besteht die Ehe bereits zwei und noch nicht länger als zwanzig Jahre, so kann auf Grund gegenseitiger Einwilligung der Ehegatten von beiden Ehegatten unter den nachfolgenden Voraussetzungen die Scheidung beantragt werden:

1. falls die Eltern oder bei deren Vorabsterben die Voreltern der Ehegatten noch am Leben sind, bedarf es der schriftlichen, notariell beglaubigten Einwilligung der Elterntheile beider Ehegatten in die Ehescheidung;
2. der Mann muß mindestens fünfundzwanzig, die Frau mindestens einundzwanzig und noch nicht über fünfundvierzig Jahre alt sein;
3. über Erziehung und Unterhalt der Kinder sowie über Unterhalt und Aufenthalt der Frau während der Dauer des Verfahrens muß schriftliche Vereinbarung getroffen sein;
4. die Ehegatten müssen gemeinsam vor dem Präsidenten des Landgerichts ihres Bezirkes oder vor dem ihn vertretenden Richter persönlich erscheinen und ihm in Gegenwart zweier von ihnen mitgebrachter Notare ihren auf Scheidung gerichteten Willen erklären;
5. die unter 2 vorgeschriebene Erklärung der Ehegatten muß in den ersten vierzehn Tagen des nächstfolgenden 4., 7. und 10. Monats unter den gleichen Förmlichkeiten wiederholt werden; auch ist jedesmal die unter 1 vorgeschriebene Einwilligungserklärung erneut vorzulegen; binnen vierzehn Tagen nach Ablauf eines Jahres von dem Tage der ersten Erklärung an gerechnet müssen beide Ehegatten gemeinsam persönlich vor dem Präsidenten des Landgerichts oder dem ihn vertretenden Richter den Antrag auf Ehescheidung stellen (code civil Art. 233, 275 ff., bad. Landr. Art. 233, 275 ff.).

§. e. In den Fällen der §§. 1442, 1443a, b, c kann anstatt auf Scheidung auf zeitweilige Trennung von Tisch und Bett geklagt werden. Die zeitweise Trennung von Tisch und Bett darf nicht auf länger als auf zwei Jahre erkannt werden.

§. f wie §. 1445 im Antrage 3c.

12. a) als §. 1440a oder als §. 1444a Folgendes zu beschließen:

Besteht die Ehe bereits zwei und nicht länger als zwanzig Jahre, so kann ein Ehegatte die Scheidung verlangen, wenn eine so tiefe Zerrüttung des ehelichen Lebens eingetreten ist, daß beiden Ehegatten die Fortsetzung der Ehe nicht zugemuthet werden kann, und der andere Ehegatte ausdrücklich in die Scheidung willigt.

Vor der Scheidung sind die Eltern und sonstige Verwandte und Verschwägerte der Ehegatten zu hören.

Erscheint nach den Umständen des Falles die Aussicht auf Herstellung des ehelichen Verhältnisses nicht gänzlich ausgeschlossen, so ist das Verfahren auszusetzen; die Aussetzung darf im Laufe des Rechtsstreits mehrmals, im Ganzen aber höchstens auf zwei Jahre angeordnet werden;

und bei Annahme dieser Bestimmung den Abs. 2 des §. 580 d. C.P.O. dahin zu ändern:

Auf Grund dieser Bestimmung darf, unbeschadet der Vorschrift des §. 1440a (1444a) des Bürgerlichen Gesetzbuchs, die Aussetzung im Laufe des Rechtsstreits nur einmal und höchstens auf ein Jahr angeordnet werden.

b) für den Fall der Aufnahme des Instituts der zeitweiligen Trennung von Tisch und Bett — entgegen dem obigen Antrage zu 9b — den §. 1440a (1444a) Abs. 3 zu fassen:

Erscheint nach den Umständen des Falles die Aussicht auf Herstellung des ehelichen Verhältnisses nicht gänzlich ausgeschlossen, so ist zunächst auf Trennung von Tisch und Bett zu erkennen; dieselbe kann nicht auf einen längeren Zeitraum als zwei Jahre bestimmt werden.

13. a) als §. 1443a zu bestimmen:

Ein Ehegatte kann auf Scheidung klagen, wenn der andere Ehegatte während der Ehe in unheilbare Geisteskrankheit verfällt. Als unheilbar darf die Geisteskrankheit nur nach mindestens dreijähriger Beobachtung in einer zur Aufnahme Geisteskranker bestimmten öffentlichen Anstalt angesehen werden.

b) als §. 577a d. C.P.O. zu bestimmen:

Auf Scheidung der Ehe wegen unheilbarer Geisteskrankheit darf nicht erkannt werden, bevor das Gericht einen oder mehrere Sachverständige über den Geisteszustand des Beklagten gehört hat. Die Vorschrift des §. 369 Abs. 4 findet keine Anwendung.

14. hierzu der Unterantrag:

a) den Satz 2 des §. 1443a zu fassen:

Als unheilbar darf die Geisteskrankheit nur nach mindestens einjähriger Beobachtung in einer zur Aufnahme Geisteskranker bestimmten öffentlichen Anstalt oder mindestens zweijähriger spezieller Kontrolle durch einen psychiatrisch ausgebildeten Arzt angesehen werden;

b) den Satz 1 Halbsatz 2 des §. 577a d. C.P.O. zu fassen:

bevor das Gericht einen oder mehrere psychiatrisch ausgebildete Sachverständige über den Geisteszustand ....

Die §§. 1441 bis 1443 zählen die absoluten Scheidungsgründe auf. Ist von einem Ehegatten in sonstiger als in der in den §§. 1441 bis 1443 bezeichneten Weise durch schwere Verletzung der ihm gegen den anderen Ehegatten obliegenden ehelichen Pflichten eine so tiefe Zerrüttung des ehelichen Verhältnisses verschuldet worden, daß dem anderen Ehegatten die Fortsetzung der Ehe nicht

mehr zugemuthet werden kann, so soll nach §. 1444 der andere Ehegatte die Trennung von Tisch und Bett, und, wenn nach den Umständen des Falles die Aussicht auf Herstellung des ehelichen Verhältnisses ausgeschlossen ist, die sofortige Scheidung verlangen dürfen. Die Anerkennung relativer Scheidungsgründe in der allgemeinen Fassung des Entw. wird nur von dem Antragsteller zu 11 verworfen. Der §. 1444 stelle, so führte der Antragsteller aus, nur ein praktisch werthloses Prinzip auf. Es gehe nicht an, die Scheidung derartig von dem freien richterlichen Ermessen abhängig zu machen, wie es der Entw. vorschlage. Je nach dem prinzipiellen Standpunkte, welchen der eine oder der andere Richter zu der Frage der Ehescheidung einnehme, werde bei gleichen Thatbeständen die richterliche Entscheidung bald in diesem bald in jenem Sinne ausfallen; Rechtsunsicherheit sei die nothwendige Folge der praktisch nicht verwerthbaren Vorschrift des §. 1444. Dem berechtigten Bedürfniß, eine Scheidung zu ermöglichen, auch wenn andere als die in den §§. 1441 bis 1443 bezeichneten Thatbestände vorliegen, könne einerseits durch eine Vermehrung der absoluten Scheidungsgründe sowie durch die Beschränkung der relativen Scheidungsgründe auf bestimmte greifbare Thatbestände, andererseits durch Zulassung der Scheidung auf Grund wechselseitiger Einwilligung Rechnung getragen werden.

Für den Standpunkt des Entw. wurde von anderer Seite Folgendes geltend gemacht:

Man könne bei der Beurtheilung der Frage, inwieweit die Ehescheidung staatlich zuzulassen sei, von zwei verschiedenen Auffassungen des Wesens der Ehe ausgehen. Die eine, die sog. subjektive Auffassung, gehe davon aus, daß die Ehe lediglich auf der gegenseitigen Liebe der Ehegatten beruhe und in ihrem Wesen und Bestand erschüttert sei, wenn diese Liebe nicht mehr vorhanden sei. Die konsequente Durchführung dieses Standpunkts führe zur Anerkennung einer völlig freien Ehescheidung. Nach der anderen Auffassung sei die Ehe eine die gesammte Persönlichkeit der Ehegatten erfassende Lebensgemeinschaft und als solche eine über den individuellen Verhältnissen der Ehegatten stehende sittliche Ordnung. Die konsequente Durchführung dieses Gedankens führe dahin, die Ehe für unauflöslich zu erklären. Der Entw. habe sich in Anlehnung an die meisten Gesetzgebungen der jüngsten Zeit prinzipiell auf den letzteren Standpunkt gestellt, ihn indessen nicht bis in alle Konsequenzen verfolgt, sondern durch Anerkennung der in den §§. 1441 bis 1443 bezeichneten absoluten Scheidungsgründe durchbrochen. Wenn zuzugeben sei, daß, auch abgesehen von den besonders hervorgehobenen Fällen, ein berechtigtes Bedürfniß des einen Ehegatten bestehen könne, bei schuldhafter schwerer Verfehlung des anderen Ehegatten auf Scheidung anzutragen, so könne man möglicherweise diesem Bedürfnisse dadurch Rechnung tragen, daß man in Anlehnung an frühere preuß. Entwürfe die Ehescheidung zulasse, wenn die Ehe durch andere als die in den §§. 1441 bis 1443 bezeichneten Thatbestände durch Verschulden des einen Ehegatten in gleicher Weise zerrüttet worden sei wie durch Ehebruch oder böswillige Verlassung. Es sei indessen richtiger, nicht einzelne absolute Scheidungsgründe als Maßstab für die zur Scheidung erforderliche Zerrüttung des ehelichen Lebens herauszugreifen, sondern im Anschluß an den Entw. auf das Prinzip, welches zur Anerkennung der absoluten Scheidungsgründe geführt habe, zurückzugehen. Die von dem

Antragsteller zu 11 gegen die Aufstellung eines solchen prinzipiellen Rechtssatzes angeführten Bedenken seien nicht ausschlaggebend. Eine gewisse Verschiedenheit der Praxis werde der §. 1444 allerdings zunächst zur Folge haben; es sei indessen zu hoffen, daß im Laufe der Zeit immer mehr und mehr eine Uebereinstimmung der Ansichten herbeigeführt werde.

Man einigte sich zunächst dahin, die Berathung auf die Frage zu beschränken, ob in der Zulassung der Scheidung auf Grund wechselseitiger Einwilligung nach Maßgabe des Antrags 11 ein angemessener Ersatz für den §. 1444 gefunden werden könne. Von verschiedenen Seiten wurde diese Frage verneint, weil der unschuldige Ehegatte, der von dem anderen Theile so schwer gekränkt sei, daß ihm die Fortsetzung der Ehe nicht mehr zugemuthet werden könne, trotzdem in der Ehe verbleiben müßte, falls der schuldige Theil seine Einwilligung in die Ehescheidung verweigere. Der schuldige Theil werde sich leicht veranlaßt sehen, seine Kränkung fortzusetzen, um den anderen Theil in die Zwangslage zu versetzen, ihm seine Einwilligung gegen eine Abfindung abzukaufen. Die Zulassung der Scheidung auf Grund wechselseitiger Einwilligung würde aber auch die Scheidung aus den allerfrivolsten Gründen ermöglichen und sei mithin auch aus diesem Grunde zu verwerfen.

Die weitere Berathung dieser Frage wurde durch die Annahme eines zur Geschäftsordnung gestellten Antrags unterbrochen, welcher dahin ging, bei der Berathung des §. 1444 den Entw. zu Grunde zu legen und den Antrag 11 zunächst nur insoweit zu berücksichtigen, als er mit dem Prinzipe des Entw. in Einklang steht. Zur Begründung dieses Vorschlags wurde geltend gemacht, der Antrag 11 werde, soweit er den §. 1444 durch eine Vermehrung der absoluten Scheidungsgründe und durch die Anerkennung der Scheidung auf Grund wechselseitiger Einwilligung ersetzen wolle, gegenstandslos, wenn die Komm. sich für die Annahme des §. 1444 ausspreche. Es sei deswegen vom Standpunkte der Geschäftsordnung richtiger, erst über den §. 1444 und die auf dem gleichen Boden stehenden Anträge Beschluß zu fassen und nur für den Fall der Ablehnung des §. 1444 auf den abweichenden Standpunkt des Antrags 11 zurückzukommen. Werde der §. 1444 angenommen, so könne weiterhin in Frage kommen, ob neben der Vorschrift des §. 1444 etwa noch Scheidung auf Grund wechselseitiger Einwilligung zuzulassen sei.

Verletzung der ehelichen Pflichten.

a) Der §. 1444 läßt die Ehescheidung zu, wenn von einem Ehegatten durch schwere Verletzung der ihm gegen den anderen Ehegatten obliegenden ehelichen Pflichten eine so tiefe Zerrüttung des ehelichen Verhältnisses verschuldet worden ist, daß dem anderen Ehegatten die Fortsetzung der Ehe nicht zugemuthet werden kann. Der Antrag 11 spricht von „absichtlicher und hartnäckiger Verletzung"; in dieser Beziehung wurde indessen der Antrag nicht aufrecht erhalten. Der Antrag 2a Abs. 2 läßt die Worte „ehelichen" fort. Der Antragsteller begründete dies mit dem Hinweis, es sei richtiger, das Wort „ehelichen" zu streichen, um das Mißverständniß auszuschließen, als habe der Gesetzgeber eine Verletzung des debitum conjugale im engeren Sinne im Auge. Es werde hierdurch auch eine gewisse Tautologie vermieden, welche darin liege, daß von „ehelichen Pflichten gegenüber dem anderen Ehegatten" geredet werde. Die Entscheidung hierüber wurde der Red.Komm. überlassen.

b) Der Entw. hebt als Beispiel einer schweren Verletzung der ehelichen Pflichten den Fall der schweren Mißhandlung hervor. Der Antrag 11 will nur die fortgesetzte gesundheitsgefährliche Mißhandlung als Scheidungsgrund gelten lassen. Die Mehrheit sprach sich gegen die Abweichung aus. Es gebe Mißhandlungen, die nicht gesundheitsgefährlich seien und doch auf die Dauer eine schwere Zerrüttung des ehelichen Verhältnisses zur Folge hätten. Umgekehrt brauche eine vorübergehende gesundheitsgefährliche Mißhandlung nicht eine Zerrüttung des ehelichen Verhältnisses zur Folge zu haben; andererseits könne aber auch eine nicht fortgesetzte, sondern nur einmalige Mißhandlung diese Wirkung haben. insbesondere schwere Mißhandlung;

c) Als relativen Scheidungsgrund erkennt der Entw. weiterhin ehrloses oder unsittliches Verhalten an; als Beispiel eines solchen Verhaltens hebt er ein nach Schließung der Ehe begangenes entehrendes Verbrechen oder Vergehen hervor. Der Antragsteller zu 2 läßt das Beispiel fort; eventuell will er in Gemäßheit des Antrags 8 statt von einem „entehrenden" von einem „ehrlosen oder unsittlichen" Verbrechen oder Vergehen reden. Der Antragsteller zu 5 c β will das Beispiel auf entehrende mit Zuchthaus oder mit Gefängniß nicht unter drei Jahren bestrafte Verbrechen oder Vergehen beschränken. Der Antragsteller zu 7 will die Worte „nach Schließung der Ehe begangenes" streichen. ehrloses und unsittliches Verhalten;

Die Mehrheit beschloß, ehrloses und unsittliches Verhalten als relativen Scheidungsgrund anzuerkennen, von jeder Exemplifikation jedoch Abstand zu nehmen.

Erwogen wurde:

Der Entw. habe den Fall der Begehung eines entehrenden Verbrechens oder Vergehens besonders hervorgehoben, um der allgemein gehaltenen Vorschrift des §. 1444 eine mehr konkrete Gestaltung zu geben. Es sei indessen zu befürchten, daß diese Exemplifikation zu mannigfachen Zweifeln Anlaß gebe. Zunächst liege das Mißverständniß nahe, als ob die Begehung einer strafbaren Handlung seitens eines Ehegatten, wegen welcher auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden könne, dem anderen Ehegatten einen relativen Scheidungsgrund gewähren solle; diese Auffassung würde die Zahl der Scheidungen in unangemessener Weise vermehren. Der Zusatzantrag 5 wolle deswegen die Scheidung nur wegen solcher entehrender Verbrechen oder Vergehen zulassen, wegen deren auf eine Zuchthaus- oder auf eine Gefängnißstrafe nicht unter drei Jahren erkannt worden sei. Aber auch dieser Weg erscheine nicht gangbar. Zunächst sei es nicht rathsam, auf die Thatsache der Bestrafung entscheidendes Gewicht zu legen, weil hierdurch die Sittlichkeitsdelikte, bei denen eine Verfolgung nur auf Antrag eintrete, ausscheiden würden, falls der Verletzte einen Strafantrag nicht stelle. Die Dauer der angedrohten Strafe sei ferner nicht immer entscheidend; es gebe strafbare Handlungen, deren Begehung ein so ehrloses Verhalten voraussetze, daß sie sehr wohl eine erhebliche Zerrüttung des ehelichen Verhältnisses zur Folge haben könne, bei denen aber das Strafmaximum nicht bis zu drei Jahren Gefängniß hinaufreiche. Es sei deshalb richtiger, es der Entscheidung des einzelnen Falles zu überlassen, ob in der Begehung eines Verbrechens oder Vergehens ein ehrloses oder unsittliches Verhalten, welches eine tiefe Zerrüttung des ehelichen Verhältnisses herbeigeführt

hat, zu finden sei. Jedenfalls könnten aber in dieser Beziehung solche strafbare Handlungen nicht in Betracht kommen, welche vor der Schließung der Ehe begangen worden seien. Habe nämlich der andere Ehegatte von der strafbaren Handlung Kenntniß gehabt, so sei anzunehmen, daß er, wenn er trotzdem die Ehe geschlossen habe, dem schuldigen Ehegatten verziehen habe. Von einer Zerrüttung des ehelichen Lebens gerade durch diese strafbare Handlung könne alsdann nicht mehr die Rede sein, die strafbare Handlung sei vielmehr im Verhältnisse der Ehegatten so anzusehen, als sei sie überhaupt nicht begangen worden. Habe dagegen der unschuldige Ehegatte von der Begehung der strafbaren Handlung keine Kenntniß gehabt, so reichten die Vorschriften über die Anfechtung der Ehe wegen Irrthums oder wegen arglistiger Täuschung aus, um dem unschuldigen Ehegatten, der in der Ehe nicht verbleiben wolle, die Möglichkeit der Auflösung der Ehe zu gewähren. Es bestehe nicht das mindeste praktische Bedürfniß, dem unschuldigen Ehegatten die Wahl zwischen der Scheidungs- und der Anfechtungsklage zu geben, zumal da der Kläger auch im Laufe desselben Rechtsstreits unter Aenderung des Klagegrundes statt auf Scheidung auf Anfechtung zu klagen befugt sei.

Seitens des Antragstellers zu 7 wurde dieser Auffassung widersprochen. Sie beruhe seiner Meinung nach auf einem übertriebenen Festhalten an einseitig theoretischen Gesichtspunkten. Es bestehe kein praktischer Grund, den Kläger zu nöthigen, die Scheidungsklage in eine Anfechtungsklage nur um deswillen umzuwandeln, weil sich herausstelle, daß die strafbare Handlung vielleicht einen Tag vor der Eheschließung begangen sei. Ob die Anfechtungsklage immer mit Erfolg durchzuführen sei, erscheine aber auch mindestens zweifelhaft. Durch das entehrende Verbrechen sei in die Ehe von vornherein der Keim der Zerrüttung gelegt; für die Scheidung müsse es genügen, daß die Zerrüttung der Ehe die Folge des Verbrechens sei.

Trauungsweigerung. d) Der Antrag 5c α will ferner als Beispiel eines ehrlosen oder unsittlichen Verhaltens die schuldhafte Verweigerung der kirchlichen Trauung aufführen. Der Antrag 10 will eventuell nur dann die Scheidung zulassen, wenn die verweigerte kirchliche Trauung vor der Eheschließung zugesichert war und die eheliche Lebensgemeinschaft noch nicht begonnen hat. Zur Begründung dieser Anträge wurden im Wesentlichen die Gründe wiederholt, welche zu Gunsten eines ähnlichen, bei der Lehre von der Anfechtung der Ehe gestellten Antrags früher geltend gemacht worden waren (S. 79, 80). Im Einzelnen führten die Antragsteller noch aus:

Nach dem katholischen Dogma sei die Ehe ein Sakrament, die Ehe bedürfe der kirchlichen Form, ohne die letztere bestehe keine Ehe, sondern nur ein Konkubinat. Die Angehörigen der katholischen Religion begingen mithin eine schwere Sünde, wenn sie ihrer ehelichen Pflicht genügten, bevor die Ehe auch kirchlich geschlossen sei. Andererseits laufe ein katholischer Ehegatte, wenn er die eheliche Lebensgemeinschaft mit dem Ehegatten, welcher die Vollziehung der Trauung verweigere, nicht eingehe, Gefahr, auf Grund der staatlichen Gesetzgebung wegen Verletzung der ehelichen Pflichten geschieden und für den allein schuldigen Theil erklärt zu werden. Die katholische Bevölkerung werde hierdurch in eine Zwangslage versetzt; ihre Angehörigen müßten entweder die

kirchlichen oder die staatlichen Gesetze verletzen. Bei einer Neuordnung des bürgerlichen Rechtes müsse auf eine Vermeidung dieses Konflikts hingewirkt werden.

Von anderer Seite wurde der Antrag auch im Interesse der evangelischen Bevölkerung befürwortet. Nach der evangelischen Lehre sei die Ehe zwar kein Sakrament, trotzdem sei aber die Ansicht, daß es die Pflicht jedes evangelischen Christen sei, die kirchliche Einsegnung der Ehe herbeizuführen, in den weitesten Kreisen der evangelischen Bevölkerung allgemein verbreitet. Die Unterlassung der kirchlichen Trauung gelte geradezu als ein sittlicher Makel. Es gehe dies aus der erfreulichen Thatsache hervor, daß trotz der Einführung der Civilehe gegenwärtig noch die weitaus überwiegende Mehrzahl der zwischen Angehörigen der evangelischen Konfession geschlossenen Ehen kirchlich eingesegnet würde. Ob eine ausdrückliche Bestimmung im Sinne der Anträge erforderlich sei, könne allerdings zweifelhaft erscheinen, da sich das Gleiche eventuell schon aus der allgemeinen Vorschrift des §. 1444 ergebe. Es sei indessen gut, wenn der Gesetzgeber durch Annahme der erwähnten Anträge klarstelle, daß für den Begriff des Sittlichen im Sinne des §. 1444 die Grundsätze der christlichen Religion maßgebend seien und ein Verhalten, welches mit den Grundsätzen der christlichen Religion im Widerspruche stehe, mithin als unsittlich anzusehen sei.

Die Mehrheit lehnte beide Anträge ab. Gegen dieselben wurden verschiedene Gründe geltend gemacht.

Von einer Seite wurde betont, das bürgerliche Recht regele nur die Voraussetzungen und Wirkungen des bürgerlichen Eheschließungsakts. Für die Staatsgesetzgebung habe nur die vor dem Standesbeamten geschlossene Ehe bürgerliche Wirkung, andererseits genüge der standesamtliche Akt, um diese Wirkungen herbeizuführen. Der Gesetzgeber würde mit diesen Grundsätzen in Widerspruch treten, wenn er der kirchlichen Trauung wenigstens indirekt insofern bürgerliche Wirkung beilegte, als die Verweigerung der Trauung seitens des einen Ehegatten den anderen berechtigen sollte, die Scheidung der in rechtsgültiger Weise vor dem Standesbeamten vollzogenen Ehe zu verlangen. Ein solches Verfahren würde gewissermaßen eine Degradation der Civilehe bedeuten.

Von anderer Seite wurde ausgeführt, alle kirchlichen Handlungen hätten nur dann einen sittlichen Werth, wenn ihre Vornahme von den Betheiligten freiwillig begehrt werde; jeder Gewissenszwang, der auf die Betheiligten ausgeübt werde, entkleide die kirchliche Handlung ihres sittlichen Karakters. Wenn mithin ein Ehegatte dem anderen vor der bürgerlichen Eheschließung versprochen habe, die kirchliche Trauung nachfolgen zu lassen, und nach dem bürgerlichen Eheschließungsakte die Einlösung seines Versprechens verweigere, weil ihm der erforderliche Glaube an die Lehre der christlichen Kirche fehle, so dürfe der Staat keinen Gewissenszwang dadurch auf ihn ausüben, daß er dem anderen Ehegatten ein Recht auf Scheidung gewähre.

Von einer dritten Seite wurde geltend gemacht, es könne in der gänzlich unbegründeten Weigerung des einen Ehegatten, die kirchliche Trauung eines vorher gegebenen Versprechens ungeachtet zu vollziehen, unter Umständen ein ehrloses oder unsittliches Verhalten gefunden werden, welches den anderen Ehe-

gatten zur Scheidung berechtige, wie z. B. auch die rheinische Judikatur hierin unter Umständen eine injure grave erblicke. Es empfehle sich indessen, von einer besonderen Vorschrift Abstand zu nehmen, weil sich keine einwandfreie Fassung finden lasse, welche die Fälle einer berechtigten und einer unberechtigten Verweigerung der kirchlichen Trauung in zutreffender Weise von einander abgrenze. Insbesondere werde bei Mischehen zwischen Angehörigen der beiden christlichen Konfessionen die Frage entstehen, ob die Trennung schuldhafterweise verweigert worden sei, wenn die beabsichtigte Trauung daran scheitere, daß der evangelische Ehegatte sich weigere, die von der katholischen Kirche erforderte Zusicherung hinsichtlich des religiösen Bekenntnisses der in der Ehe geborenen Kinder zu ertheilen. Diese Frage könne zu wenig erfreulichen Streitigkeiten unter den Ehegatten wie insbesondere unter den verschiedenen kirchlichen Gewalten führen.

Von einer vierten Seite wurde der zuletzt aufgeführten Ansicht zugestimmt, dagegen die Ansicht vertreten, daß auch dann, wenn ein ausdrückliches auf Vollziehung der kirchlichen Trauung lautendes Versprechen nicht abgegeben worden sei, in der Weigerung, die kirchliche Trauung vornehmen zu lassen, unter Umständen ein relativer Scheidungsgrund in Gemäßheit der allgemeinen Vorschriften des §. 1444 erblickt werden könne.

Die Mehrheit lehnte die Anträge 5 c α und 10 mit 16 gegen 5 Stimmen ab.

Wirkung der relativen Scheidungsgründe.

e) Der Entw. gewährt beim Vorhandensein eines relativen Scheidungsgrundes dem verletzten Ehegatten prinzipiell nur das Recht, die Trennung von Tisch und Bett zu verlangen; sofortige Scheidung soll nur dann beantragt werden dürfen, wenn nach den Umständen des Falles die Aussicht auf Herstellung des ehelichen Verhältnisses ausgeschlossen ist. Das die Trennung aussprechende Urtheil hat die Wirkung, daß nach Ablauf der im Urtheile bestimmten Trennungsfrist der Ehegatte auf Grund des von ihm erwirkten Urtheils im Wege einer neuen Klage die Scheidung verlangen kann.

In den Anträgen treten, von Einzelheiten zunächst abgesehen, zwei verschiedene Standpunkte hervor. Nach den Anträgen 1, 2, 11 und den eventuellen Anträgen 3 und 12 soll der verletzte Ehegatte die Wahl haben, auf Trennung oder auf Scheidung zu klagen; solange eine Versöhnung der Ehegatten nicht ausgeschlossen erscheint, soll der Richter nur auf Trennung erkennen dürfen. Nach den Anträgen 3, 4, 6, 9 soll dagegen der verletzte Ehegatte nur zur Erhebung der Scheidungsklage berechtigt sein, daneben dem Gerichte jedoch zur Pflicht gemacht werden, das Verfahren auf eine bestimmte Zeit auszusetzen, falls es eine Aussöhnung für möglich hält. Die Vertreter des ersten Standpunkts legten Werth darauf, daß dem klagenden Ehegatten das Recht gewährt werde, nicht die Scheidung, sondern nur die Trennung zu verlangen. Der beleidigte Ehegatte sei sich häufig noch nicht völlig klar darüber, ob die ihm zugefügten Kränkungen ihm das Zusammenleben mit dem anderen Ehegatten wirklich dauernd unmöglich machten; trotzdem hege er den Wunsch, sich vorläufig von ihm zu trennen, um sich zunächst vor weiteren Kränkungen zu sichern. Der Gesetzgeber müsse eine derartige Auffassung begünstigen, weil sie zur Aufrechterhaltung der Ehe diene. Die abweichenden Vorschläge reichten, insofern als sie die Aus-

setzung des Verfahrens von dem Ermessen des Richters abhängig machten, nicht aus, der Richter halte möglicherweise eine Aussöhnung für ausgeschlossen und erkenne deswegen auf Scheidung, obwohl der verletzte Ehegatte es vorgezogen hätte, sich zunächst nur von dem anderen Ehegatten zu trennen.

Die Mehrheit entschied sich dafür, nur eine Klage auf Scheidung zu gewähren, daneben es aber dem Richter zur Pflicht zu machen, das Verfahren vorläufig auszusetzen, wenn er eine Aussöhnung nicht für ausgeschlossen erachtet. Durch diesen Beschluß erledigten sich die Anträge, welche eine Modifikation bezw. Ergänzung der auf das Institut der vorläufigen Trennung von Tisch und Bett bezüglichen Bestimmungen vorschlagen. Die Berathung und Beschlußfassung über die Anträge, soweit sie eine Abänderung bezw. Ergänzung des §. 580 d. C.P.O. betreffen, insbesondere die Berathung der Frage, ob auch beim Vorhandensein eines absoluten Scheidungsgrundes von Amtswegen die Aussetzung des Verfahrens angeordnet werden dürfe, wurde bis zur nächsten Sitzung verschoben. Für den Beschluß der Mehrheit waren folgende Erwägungen entscheidend:

Den Ausführungen der Minderheit sei darin beizupflichten, daß, solange nach Lage des Falles noch eine Aussöhnung unter den Ehegatten möglich sei, nicht die sofortige Scheidung ausgesprochen werden dürfe. Der Gesetzgeber müsse es als seine wichtigste Aufgabe ansehen, auf die Aussöhnung thunlichst hinzuwirken. Eine Aussöhnung werde aber weit eher dadurch erreicht, daß man den Richter ermächtige, von Amtswegen das Ehescheidungsverfahren auf eine angemessene Zeit auszusetzen, als daß man dem beleidigten Ehegatten die Befugniß beilege, zunächst nur auf Trennung von Tisch und Bett zu klagen. Das auf Trennung lautende Urtheil sei ein bedingtes Scheidungsurtheil; es nöthige den Richter, den gesammten Streitstoff im Einzelnen zu erörtern und die gesammte Beweisaufnahme vorzunehmen. Erfahrungsmäßig sei eine derartige gerichtliche Diskussion der der Zerrüttung des ehelichen Lebens zu Grunde liegenden Thatumstände einer etwaigen Aussöhnung der Ehegatten nicht günstig. Beschränke man sich darauf, dem Richter die Befugniß zur Aussetzung des Verfahrens zu gewähren, so werde dieser Uebelstand vermieden. Der Richter könne alsdann, ohne die vorgeschlagenen Beweise zu erheben, gleich zum Beginne des Prozesses die Aussetzung anordnen. Dem vorherigen Erlaß eines Trennungsurtheils ständen aber auch praktische Bedenken entgegen. Erfolge die Scheidung, wie der Entw. vorschlage, auf Grund des Trennungsurtheils, so sei das zweite Urtheil dem praktischen Ergebnisse nach nur eine Bestätigung des ersten Urtheils. Das Erforderniß eines zweiten gerichtlichen Urtheils sei mithin nur eine Formalität. Lasse man aber das Scheidungsurtheil, wie der Antrag 5 vorschlage, nicht auf Grund des Trennungsurtheils ergehen, so sei eine zweimalige ausführliche Erörterung des Streitstoffs erforderlich, ein Verfahren, für das jedenfalls ein ausreichendes Bedürfniß nicht bestehe. Dem Bedenken, daß der Richter möglicherweise auf sofortige Scheidung erkennen werde, obwohl Aussetzung beantragt sei, weil er persönlich eine Versöhnung für ausgeschlossen halte, sei eine erhebliche praktische Bedeutung nicht beizulegen, eventuell werde diesem Bedenken durch eine entsprechende Fassung des §. 580 d. C.P.O. Rechnung zu tragen sein.

294. (S. 5697 bis 5706.)

§. 580 C.P.O. Scheidungsklage.

I. Die Komm. setzte die Berathung über das Ehescheidungsverfahren fort und wandte sich der Frage zu, ob und inwieweit der §. 580 d. C.P.O. mit Rücksicht auf die beschlossene Ablehnung des Instituts der zeitweiligen Trennung von Tisch und Bett für die Scheidungsklage einer Abänderung bezw. Ergänzung bedürfe.

Der S. 406 unter 3b mitgetheilte Antrag wurde zurückgezogen und an Stelle desselben der Antrag eingebracht:

15. den §. 580 d. C.P.O. zu fassen:

Abs. 1 wie bisher in der C.P.O.;

Abs. 2. Hat der Kläger die Aussetzung beantragt, so darf das Gericht auf Scheidung nicht erkennen, solange die Aussetzung nicht stattgefunden hat. Das Gleiche gilt, auch wenn der Kläger die Aussetzung nicht beantragt hat, die Scheidung aber auf Grund des §. 1444 des Bürgerlichen Gesetzbuchs verlangt wird und die Aussicht auf Aussöhnung der Parteien nach den Umständen nicht als ausgeschlossen erscheint.

Abs. 3. Auf Grund dieser Bestimmungen darf die Aussetzung im Laufe des Rechtsstreits nur einmal und höchstens auf zwei Jahre angeordnet werden.

hierzu der Unterantrag:

16. a) den Satz 1 des Abs. 2 zu fassen:

Auf Antrag des Klägers ist, wenn die Scheidungsklage auf Grund eines Verschuldens des Beklagten erhoben ist, die Aussetzung anzuordnen.

b) dem Abs. 3 folgenden Zusatz zu geben:

Die Aussetzung findet ohne Antrag des Klägers nicht statt, wenn die Ehescheidung auf Grund eines der in den §§. 1441, 1442, 1443 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Scheidungsgründe beantragt ist.

17. für den Fall der Annahme des §. 580 d. C.P.O. in der Fassung des auf S. 407 unter 4a mitgetheilten Antrags der dort vorgeschlagenen Vorschrift folgenden Zusatz zu geben:

Ist die Scheidungsklage auf Grund eines Verschuldens des Beklagten erhoben und hat der Kläger die Aussetzung beantragt, so darf auf Ehescheidung nicht erkannt werden, solange nicht eine Aussetzung erfolgt ist.

Einigkeit wurde im Laufe der Berathung darüber erzielt, daß die Aussetzung stets erfolgen müsse, wenn die klagende Partei die Aussetzung beantrage, oder wenn die Scheidung auf Grund des §. 1444 verlangt werde und die Aussöhnung der Parteien nach Lage des Falles nicht ausgeschlossen sei. Meinungsverschiedenheit bestand jedoch darüber, ob das Gericht auch dann von Amtswegen mit der Begründung, daß Aussicht auf Versöhnung bestehe, das Verfahren aussetzen dürfe, wenn die Klage sich auf einen der in den §§. 1441 bis 1443 bezeichneten absoluten Scheidungsgründe stütze. Der Antrag 15 bejaht, der An-

trag 16 verneint diese Frage. Von anderer Seite wurde befürwortet, es bei der Vorschrift des §. 580 d. C.P.O. zu belassen, wonach nur dann, wenn die Ehescheidungsklage sich auf Ehebruch stützt, die Befugniß des Gerichts, das Verfahren auszusetzen, ausgeschlossen ist.

Für die Erstreckung der Aussetzungsbefugniß auf die absoluten Scheidungsgründe wurde von der Minderheit geltend gemacht, auch bei dem Vorhandensein absoluter Scheidungsgründe könne der Richter die Ueberzeugung gewinnen, daß eine Aussöhnung unter den Parteien nicht ausgeschlossen erscheine. Gelange der Richter zu dieser Ueberzeugung, so liege es im öffentlichen Interesse wie in dem der Betheiligten, nicht sofort auf Scheidung zu erkennen. Man dürfe darauf vertrauen, daß der Richter, bevor er das Verfahren aussetze, die Frage, ob ausnahmsweise auch beim Vorhandensein absoluter Scheidungsgründe eine Aussöhnung der Ehegatten zu erwarten sei, einer ernstlichen Prüfung unterziehen werde. Die von der Mehrheit gegen eine derartige Erstreckung der Aussetzungsbefugniß angeführten Gründe seien als beachtenswerthe Momente für die Prüfungspflicht des Richters anzusehen, sie seien indessen nicht im Stande, es zu rechtfertigen, daß dem Richter unter allen Umständen beim Vorhandensein eines absoluten Scheidungsgrundes die Befugniß, von Amtswegen das Verfahren auszusetzen, entzogen werde.

Von anderer Seite wurde ausgeführt, man solle es in der hier fraglichen Beziehung bei den Vorschriften der C.P.O. belassen, da ein genügender Grund, das bestehende Reichsrecht zu ändern, nicht dargethan sei.

Die Mehrheit lehnte es ab, dem Richter beim Vorhandensein absoluter Scheidungsgründe die Befugniß zu gewähren, von Amtswegen das Verfahren auszusetzen, nahm jedoch im Uebrigen den Antrag 15 an. In Folge des gefaßten Beschlusses ist der Abs. 1 des §. 580 d. C.P.O. dahin zu ändern, daß er sich nur auf die Herstellung des ehelichen Lebens bezieht, so daß die Worte „über eine Ehescheidungsklage" zu streichen sind. Erwogen wurde:

Die Aufnahme des von dem Antragsteller zu 15 vorgeschlagenen Abs. 2 empfehle sich, um dem gegen die Beseitigung des Instituts der vorläufigen Trennung von Tisch und Bett geäußerten Bedenken Rechnung zu tragen, daß der Kläger, wenn er die Aussetzung des Verfahrens beantragt habe, ein Recht darauf haben müsse, daß diesem Antrage stattgegeben werde. Der Antrag 17 habe nur für den Fall der Zulassung der Scheidung wegen Geisteskrankheit und auch dann nur redaktionelle Bedeutung. Eine gleiche Verpflichtung, das Verfahren auszusetzen, müsse dem Richter auch ohne besonderen Antrag des Klägers bei einer auf den §. 1444 gestützten Scheidungsklage obliegen, wenn nach Lage des Falles die Aussöhnung unter den Ehegatten nicht ausgeschlossen sei. Weiterzugehen und dem Richter wenigstens die Befugniß, das Verfahren auszusetzen, auch bei absoluten Scheidungsgründen zu gewähren, sei nicht angezeigt. Die C.P.O. habe bereits bei der Scheidungsklage wegen Ehebruchs die Aussetzung des Verfahrens untersagt, davon ausgehend, es werde durch den Ehebruch stets eine so tiefe Zerrüttung des ehelichen Verhältnisses herbeigeführt, daß eine Aussöhnung schlechthin ausgeschlossen sei, der unschuldige Ehegatte mithin befugt sein müsse, die sofortige Scheidung zu verlangen. Von dem geltenden Reichsrecht in dieser Beziehung abzuweichen, liege kein Anlaß vor, näher liege

es dagegen, den im §. 580 Abs. 3 aufgestellten Grundsatz weiter zu entwickeln und auf alle absoluten Scheidungsgründe auszudehnen. Habe sich ein Ehegatte der Bigamie oder der widernatürlichen Unzucht schuldig gemacht, so sei das Verlangen des anderen Ehegatten nach sofortiger Scheidung ebenso gerechtfertigt, wie im Falle des Ehebruchs. Der Scheidung wegen böslicher Verlassung müsse die Klage auf Herstellung des ehelichen Lebens voraufgehen und vor Erlaß des auf diese Klage ergehenden Urtheils könne der Richter das Verfahren von Amtswegen aussetzen. Die Scheidung wegen böslicher Verlassung finde ferner erst statt, wenn der andere Ehegatte nach rechtskräftiger Verurtheilung zur Herstellung der häuslichen Gemeinschaft dem Urtheile böswillig ein Jahr lang nicht Folge geleistet habe. Vergehe mithin ohnehin ein langer Zeitraum, bis die Scheidung wegen böslicher Verlassung sich vollziehe, so sei es nicht angebracht, den Zeitraum noch dadurch zu verlängern, daß dem Richter die Befugniß gewährt werde, das Verfahren über die Scheidungsklage von Amtswegen auszusetzen. Sei die Wiedervereinigung und Aussöhnung der Ehegatten bis zur Erhebung der Scheidungsklage nicht erfolgt, so sei sie auch für die Zukunft kaum zu erhoffen. Mit dem Vorschlage, die Frist, bis zu deren Dauer das Verfahren bei einer auf Scheidung gerichteten Klage ausgesetzt werden dürfe, auf zwei Jahre zu bemessen, erklärte sich die Komm. einverstanden. Dagegen gab sie der Anregung, auch bei der auf Herstellung des ehelichen Lebens gerichteten Klage die Frist auf zwei Jahre heraufzusetzen, keine Folge, weil kein genügender Grund vorliege, in dieser Beziehung das geltende Reichsrecht (§. 580 Abs. 1, 2 d. C.P.O.) abzuändern.

Der §. 1445 bezw. die Anträge 1c, 2b, c, 5a, b zu den §§. 1444, 1445, erledigten sich durch die Ablehnung des Instituts der vorläufigen Trennung von Tisch und Bett.

Wechselseitige Einwilligung.

II. Die Komm. wandte sich zur Berathung der Anträge, welche bezweckten, unter gewissen Voraussetzungen auch eine Scheidung auf Grund wechselseitiger Einwilligung zuzulassen.

Die Anträge 11 und 12 auf S. 408 bis 410, welche die wechselseitige Einwilligung als Scheidungsgrund gelten lassen wollen, stimmen darin überein, daß die bloße Willenseinigung der Ehegatten nicht genügen soll, sondern daß gewisse andere Thatbestände hinzutreten müssen, um die Ehescheidung zu ermöglichen. Während der Antrag 11 sich im Wesentlichen darauf beschränkt, gewisse formelle Erfordernisse aufzustellen, welche eine Garantie dafür bieten sollen, daß der Willensentschluß der Ehegatten auf ernstlichen und wohlüberlegten Erwägungen beruht, stellt der Antrag 12 ein weiteres materielles Erforderniß auf. Es soll die Ehescheidung nur zulässig sein, wenn neben der wechselseitigen Einwilligung eine so tiefe Zerrüttung des ehelichen Lebens eingetreten ist, daß beiden Ehegatten die Fortsetzung der Ehe nicht mehr zugemuthet werden kann. Die formellen Erfordernisse des Antrags 11 wurden von anderer Seite durch einen im Laufe der Sitzung gestellten Antrag ergänzt, welcher dahin ging, im Antrag 11 als Nr. 2a einzuschalten:

> Die Eheleute müssen durch die zuständige Behörde oder einen zuständigen Beamten ihr Vermögen verzeichnen, den Werth desselben

feststellen lassen und sich über die Vermögensrechte, welche der Eine gegenüber dem Anderen hat, auseinandersetzen (code civil Art. 279).

Außerdem war zum Antrag 11 eventuell beantragt, dem §. d desselben hinzuzufügen:

Ist die Scheidung auf Grund gegenseitiger Einwilligung ausgesprochen, so kann keiner der beiden Ehegatten vor Ablauf von drei Jahren eine neue Ehe schließen (code civil Art. 297).

Mit Abgabe der unter 4 vorgeschriebenen Erklärung fällt das Eigenthum der Hälfte des Vermögens der Ehegatten an die gemeinschaftlichen Abkömmlinge; jedoch verbleibt den Ehegatten der Nießbrauch an dieser Hälfte bis zur Volljährigkeit der Abkömmlinge (code civil Art. 305).

Zur Begründung der Anträge wurden im Wesentlichen die in der Zus. d. gutachtl. Aeuß. IV S. 282 bis 286 mitgetheilten Gründe wiederholt. Im Einzelnen wurden noch folgende Gesichtspunkte hervorgehoben:

Es seien Fälle denkbar, in denen zwar keiner der in den §§. 1441 bis 1444 bezeichneten Scheidungsgründe vorliege, trotzdem aber das Verlangen eines oder beider Ehegatten, die Ehe zu lösen, gerechtfertigt erscheinen könne. Im bestehenden Rechte habe man theilweise einen Ersatz in der Ehescheidung durch landesherrlichen Ausspruch gefunden. Für die Zulassung einer derartigen Scheidung hätten sich jedoch die Bundesregierungen nur ganz vereinzelt ausgesprochen und in der Kritik habe sie wenig Anklang gefunden. Sei mithin die Beseitigung des landesherrlichen Scheidungsrechts an sich zu billigen, so müsse man doch bestrebt sein, die Lücke, die durch die Beseitigung entstehe, in anderer Weise auszufüllen. Als geeignet erscheine hierzu die Scheidung auf Grund wechselseitiger Einwilligung, wenn man das Institut derartig gestalte, daß die Gefahr einer mißbräuchlichen Verwendung desselben ausgeschlossen sei. An sich gebe es zwei Wege, dieses Ziel zu erreichen. Der eine sei von dem Antragsteller zu 12 vorgeschlagen. Indem er nur bei völlig zerrütteten Ehen die Scheidung zulasse, werde hierdurch der gewichtigste Einwand gegen die Scheidung auf Grund wechselseitiger Einwilligung abgeschnitten, daß bei Zulassung derselben die Ehe zu einem in ihrem Bestande lediglich von dem Belieben der Ehegatten abhängigen Institute herabgewürdigt werde. Gegen den Antrag 12 sei eingewendet worden, bei demselben gehe ein wesentlicher Vortheil der Scheidung auf Grund wechselseitiger Einwilligung verloren, der Vortheil nämlich, daß eine Scheidung beim Vorhandensein eines gesetzlich anerkannten Scheidungsgrundes ermöglicht werde, ohne daß es nöthig sei, diesen Grund vor Gericht zu erörtern und unter Beweis zu stellen; das Interesse der betheiligten Familien, insbesondere die Rücksicht auf die Kinder der Ehegatten, machten es aber oft dringend wünschenswerth, derartige Erörterungen zu vermeiden; verschließe man diese Möglichkeit, so nöthige man den Ehegatten, der vielleicht den triftigsten Grund habe, auf Scheidung zu klagen, der aber diesen Grund nicht erörtert wissen wolle, auf die Klage zu verzichten, und darin liege eine nicht gerechtfertigte Härte. Der Antragsteller vermöge jedoch nicht zuzugeben, daß der im Antrage 12 vorgeschlagene Weg den bezeichneten Vortheil, dem eine ausschlaggebende Bedeutung

wohl überhaupt nicht beizumessen sei, preisgebe. Lege man indessen hierauf ein besonderes Gewicht, so komme man zu dem zweiten Wege, welcher von dem Antrag 11 eingeschlagen worden sei. Derselbe überlasse die Beantwortung der Frage, ob eine Zerrüttung eingetreten sei, lediglich den Ehegatten. Gegen einen Mißbrauch des Scheidungsrechts werde durch Aufstellung erschwerender Formvorschriften im Anschluß an den Art. 279 des code civil Vorsorge getroffen. In denjenigen Gebietstheilen, in denen im Wesentlichen bereits dieser Rechtszustand bestehe, habe sich kein Mißbrauch ergeben, vielmehr habe sich das Institut der Ehescheidung auf Grund wechselseitiger Einwilligung in den wenigen Fällen, in denen hiervon Gebrauch gemacht worden sei, als segensreich erwiesen.

Die Mehrheit lehnte beide Anträge ab. Gegen dieselben wurden im Wesentlichen die in den Mot. IV S. 568, 569 erörterten Gründe geltend gemacht. Im Einzelnen wurde Folgendes hervorgehoben:

Die Anträge gingen von einer prinzipiell anderen Auffassung des Wesens der Ehe aus als der Entw. Sie meinten, es gebe erfahrungsmäßig unglückliche Ehen, die nicht auf schweres Verschulden eines der Ehegatten, sondern auf andere Thatumstände zurückzuführen seien. An der Aufrechterhaltung solcher Ehen habe der Staat kein Interesse, die Sittlichkeit gebiete vielmehr, derartigen unnatürlichen Zuständen durch Zulassung der Scheidung ein Ende zu bereiten. Gehe man jedoch davon aus, daß die Ehe nicht nur auf der gegenseitigen Liebe der Ehegatten basirt sei, sondern eine höhere sittliche und rechtliche Ordnung darstelle, so gelange man zu einem anderen Ergebnisse. Man müsse von diesem Standpunkt aus von den Ehegatten verlangen, daß sie den Aufgaben, welche das Wesen der Ehe, wie sie sein solle, an sie stelle, in Erfüllung einer sittlichen und rechtlichen Pflicht genügten, auch wenn die Liebe, welche sie ursprünglich vereint habe, geschwunden sei. Die Regelung, welche der Antrag 12 vorschlage, verlasse den Standpunkt, daß die Ehe eine von dem individuellen Belieben der Ehegatten unabhängige höhere sittliche und rechtliche Ordnung sei. Die Annahme des Antrags würde, wie von einer Seite betont wurde, die Möglichkeit gewähren, daß die Ehescheidung aus den allerfrivolsten Gründen, vielleicht lediglich aus Spekulationsgründen, begehrt werde. Von anderer Seite sei die vorgeschlagene Regelung geradezu als eine Etappe der Heirath auf Kündigung bezeichnet worden. Der Antrag 11 sei zwar eher mit dem Prinzipe des Entw. vereinbar, insofern er das materielle Erforderniß einer ernstlichen Zerrüttung aufstelle und die Entscheidung darüber, ob eine derartige Zerrüttung vorliege, dem Richter zuweise. Aber einerseits werde in der Mehrzahl der Fälle die Vorschrift des §. 1444 genügen, andererseits gehe der Hauptvortheil des Instituts der Scheidung auf Grund wechselseitiger Einwilligung verloren, wenn man die Ehegatten nöthige, den Grund der Zerrüttung näher darzulegen. Folge man mithin der Regelung des Antrags 12, so fehle es an einem ausreichenden Bedürfnisse für die Zulassung der Scheidung auf Grund wechselseitiger Einwilligung.

III. Die Berathung der Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen Scheidung wegen Geisteskrankheit zugelassen werden solle, wurde begonnen, aber nicht zu Ende geführt.

295. (5707 bis 5722.)

I. Auf die Frage der Scheidung der Ehe wegen Geisteskrankheit bezogen sich die auf den S. 405 bis 410 mitgetheilten Anträge 1d, 2d, 4b, 11 §. a, 13 und 14. Scheidung wegen Geisteskrankheit.

Im Laufe der Berathung wurden zu dem Antrag 1d die Unteranträge gestellt:

18. a) im Abs. 1

α) statt „unheilbar geisteskrank wird" zu setzen „so geisteskrank wird, daß die geistige Gemeinschaft unter den Ehegatten ausgeschlossen ist und keine Aussicht auf Wiederherstellung derselben besteht."

β) die Worte „während der Ehe" zu streichen;

b) dem Abs. 2 hinzuzufügen:

Der Entmündigung seit drei Jahren steht es gleich, wenn der geisteskranke Ehegatte seit mindestens drei (zwei) Jahren in einer zur Aufnahme von Geisteskranken bestimmten Anstalt untergebracht ist.

19. den Abs. 1 zu fassen:

Ein Ehegatte kann auf Scheidung klagen, wenn der andere Ehegatte während der Ehe in eine unheilbare Geisteskrankheit verfällt, durch die ihm das Bewußtsein des bestehenden ehelichen Bandes abhanden gekommen ist.

20. an Stelle des Abs. 2 zu bestimmen:

Die Erhebung der Klage ist erst nach dem Ablaufe von drei Jahren seit dem Beginne der Krankheit zulässig.

21. an Stelle des Abs. 2 zu bestimmen:

Die Erhebung der Klage ist erst nach mindestens einjähriger Beobachtung in einer zur Aufnahme von Geisteskranken bestimmten öffentlichen Anstalt oder mindestens zweijähriger spezieller Kontrole durch einen psychiatrisch ausgebildeten Arzt nach der Entmündigung oder gerichtlichen Unheilbarerklärung gestattet. Die Unheilbarerklärung hat durch das Gericht auf Grund von Gutachten eines oder mehrerer psychiatrisch ausgebildeter Aerzte zu geschehen.

Der Entw. läßt die Ehescheidung wegen Geisteskrankheit nicht zu. Er weicht hierin von einem großen Theile des geltenden Rechtes ab, insbesondere von dem preuß. A.L.R. (II, 1 §§. 698, 759), dem sächs. G.B. (§. 1743), dem bad. L.R. (Satz 232a) und verschiedenen kleineren deutschen Partikulargesetzen (vergl. Mot. IV S. 565, 566), andererseits steht er in dieser Beziehung im Einklange mit den Vorschriften des code civil, welcher prinzipiell nur eine Scheidung wegen Verschuldens des anderen Ehegatten zuläßt und in Konsequenz dieses Standpunkts die Ehescheidung wegen Geisteskrankheit verwirft (Art. 233, 275 bis 294, 297, 305). Die von dem Entw. vorgeschlagene Regelung des Ehescheidungsrechts ändert das in einzelnen Bundesstaaten geltende Recht noch insofern, als künftig die Scheidung wegen Geisteskrankheit auch nicht durch landesherrlichen Ausspruch erfolgen darf. Von mehreren Seiten wurde der Standpunkt des Entw. vertheidigt und zwar wesentlich unter Hinweis auf die

in den Mot. IV S. 571, 572 erörterten Gründe. Von anderer Seite wurde dagegen betont, es gebe Fälle der Geisteskrankheit, in welchen es die realen Verhältnisse des Lebens, insbesondere die wirthschaftlichen Nachtheile und sittlichen Gefahren, die dem anderen Ehegatten und den Kindern aus einer dauernden Vernichtung des ehelichen Lebens drohten, dringend erheischten, die Scheidung wegen Geisteskrankheit wenigstens nicht schlechthin auszuschließen. Gegenüber diesen praktischen Bedürfnissen könne der Gesichtspunkt, daß die Zulassung der Scheidung wegen Geisteskrankheit eine Abweichung vom Verschuldungsprinzipe sei, nicht allzu schwer ins Gewicht fallen. Eine höhere Bedeutung sei dagegen den Bedenken beizulegen, welche sich gegen die mit der Zulassung der Scheidung wegen Geisteskrankheit verbundenen technischen Schwierigkeiten richteten. Nicht jede Geisteskrankheit dürfe einen Ehescheidungsgrund bilden, weil sonst einerseits mit Rücksicht auf die Bestimmung des Begriffs der Geisteskrankheit im §. 14 des Entw. II, andererseits bei der Neigung der modernen Psychiatrie, zahlreiche Geistesstörungen von geringerer Bedeutung, gewisse perverse Neigungen und Abnormitäten der Geistesrichtung als Geisteskrankheiten zu bezeichnen, die Ehescheidung wegen Geisteskrankheit leicht auch in solchen Fällen begehrt werden könnte, in denen die Scheidung mit der sittlichen Auffassung der Ehe nicht vereinbar sei. Könne mithin nur eine besonders geartete Geisteskrankheit in Betracht kommen, so biete andererseits diese Qualifizirung dem Gesetzgeber große Schwierigkeiten, da es in der Psychiatrie noch an einer sicheren Terminologie fehle, welche für den Gesetzgeber brauchbar sei. Eine weitere Schwierigkeit biete die Feststellung der Unheilbarkeit. Die Frage, ob bei einem Geisteskranken die Aussicht auf Genesung ausgeschlossen sei, könne auch von den psychiatrischen Sachverständigen nur bei gewissen sicher erkennbaren Formen der Geisteskrankheit, insbesondere bei der Paralyse, mit Bestimmtheit bejaht werden, bei anderen Formen werde auch die Begutachtung der Sachverständigen eine mehr oder minder zweifelhafte bleiben und jedenfalls keine absolute Garantie gewähren. Gleichwohl sei der Versuch zu machen, die technischen Schwierigkeiten zu überwinden und Bestimmungen, die praktisch anwendbar seien, zu formuliren. Von einer Seite wurde beigefügt, die Rücksicht auf das in großen Theilen des Reichs geltende Recht, dessen Aufrechterhaltung von den zunächst betheiligten Bundesregierungen dringend gewünscht werde, wiege das Bedenken auf, welches sich aus der Getheiltheit der Volksanschauung ergebe. Die in weiten Kreisen gegen die Zulassung der Scheidung wegen Geisteskrankheit bestehende Abneigung müßte davon abhalten, sie neu einzuführen, ihre Bedeutung im geltenden Rechte mache es aber unthunlich, sie aus diesem Grunde abzuschaffen.

Die Mehrheit schloß sich dieser Auffassung an und trat in die eventuelle Berathung der einzelnen Anträge ein. Nach eingehender Erörterung derselben wurde nachstehender Antrag von der Mehrheit angenommen:

22. nach §. 1444 folgende Vorschrift einzuschalten:

> Ein Ehegatte kann auf Scheidung klagen, wenn der andere Ehegatte in Geisteskrankheit verfallen ist, die Krankheit während der Ehe drei Jahre lang gedauert und einen die geistige Gemeinschaft ausschließenden Grad erreicht hat, auch die Aussicht auf die Wiederherstellung der Gemeinschaft ausgeschlossen ist.

Erwogen wurde:

Die Anträge stimmten darin überein, daß sie sämmtlich nur eine qualifizirte Geisteskrankheit als Scheidungsgrund zulassen wollten. Einen abweichenden Standpunkt nehme allein der Antragsteller zu 13 (S. 410) ein. Er wolle von jeder Qualifizirung der Geisteskrankheit absehen und die Scheidung wegen jeder unheilbaren Geisteskrankheit zulassen. Einen Ersatz für die mangelnde Qualifizirung suche er darin, daß er hinsichtlich der Feststellung der Unheilbarkeit der freien Beweiswürdigung des Richters gewisse Grenzen ziehe. Als unheilbar solle eine Geisteskrankheit nur angesehen werden dürfen, wenn eine mindestens dreijährige Beobachtung in einer zur Aufnahme Geisteskranker bestimmten öffentlichen Anstalt stattgefunden habe. Auf Scheidung solle ferner erst erkannt werden dürfen, wenn das Gericht einen oder mehrere Sachverständige über den Geisteszustand des Beklagten gehört habe. Zur Begründung seines Antrags habe der Antragsteller geltend gemacht, keiner der bisherigen Versuche, eine scharfe Grenzlinie zwischen den Fällen zu ziehen, wo die Geisteskrankheit wirklich dem geistigen Tode gleichzuachten, und den Fällen, in denen dies nicht der Fall sei, könne als gelungen bezeichnet werden. Es sei deswegen richtiger, von jeder Qualifikation abzusehen und sich darauf zu beschränken, thunlichste Garantie dafür zu schaffen, daß nur wirklich unheilbare Geisteskrankheit als Scheidungsgrund zugelassen werde. Lasse man die Feststellung der Unheilbarkeit erst zu, nachdem der Kranke während der Dauer von drei Jahren in einer öffentlichen Anstalt beobachtet worden sei, so bestehe die Gewißheit, daß die Krankheit einen Grad erreicht habe, der die geistige und eheliche Gemeinschaft ausschließe. Wenn ausnahmsweise die beabsichtigte Scheidung daran scheitere, daß die Unterbringung in einer öffentlichen Anstalt sich nicht ermöglichen lasse, weil die vorhandenen öffentlichen Anstalten überfüllt seien, so könne dies nicht gegen den Antrag als solchen sprechen; die Annahme desselben werde ein Antrieb für die einzelnen Bundesstaaten sein, möglichst für die Herstellung einer genügenden Anzahl von öffentlichen Irrenanstalten zu sorgen. Grad der Geisteskrankheit.

Gegen den Antrag 13, welcher im Wesentlichen mit dem §. 1743 des sächs. G.B. übereinstimme, sprächen indessen die in den Mot. IV S. 571 ausführlich dargelegten Gründe. Es würde ferner eine große Härte für die mittleren und ärmeren Volksklassen sein, wenn der Ehemann, welchem vielleicht schon erhebliche Kosten in Folge der Geisteskrankheit seiner Frau erwachsen seien, noch genöthigt wäre, die weiteren Kosten für die dreijährige Unterbringung in einer öffentlichen Anstalt zu tragen.

Die übrigen Anträge schlügen eine Qualifikation der Geisteskrankheit vor. Die Versuche bewegten sich nach zwei Richtungen. Der eine Versuch erblicke den Grund der Ehescheidung in der durch die Geisteskrankheit herbeigeführten Unmöglichkeit, die häusliche und eheliche Gemeinschaft fortzusetzen und wolle demgemäß die Scheidung zulassen, wenn die Geisteskrankheit vermöge ihres Karakters die häusliche und eheliche Gemeinschaft unmöglich mache, eventuell wenn mit Rücksicht auf die Geisteskrankheit des einen Ehegatten dem anderen die Fortsetzung der häuslichen und ehelichen Gemeinschaft nicht mehr zugemuthet werden könne (vergl. Antrag 2d auf S. 406). Die übrigen Vorschläge, insbesondere Anträge 1d, 11 §. a (S. 405, 408) sowie die oben mitgetheilten Anträge 18, 19

22 erblickten den Grund der Ehescheidung darin, daß durch die Ehescheidung gewissermaßen der geistige Tod herbeigeführt werde. Sie wollten demgemäß die Ehescheidung nur zulassen, wenn die Geisteskrankheit einen die geistige Gemeinschaft ausschließenden Grad erreicht habe oder wenn, wie der Antrag 19 vorschlage, dem einen Ehegatten in Folge der Geisteskrankheit das Bewußtsein des bestehenden ehelichen Bandes abhanden gekommen sei.

Die Unmöglichkeit der Fortsetzung der ehelichen Lebensgemeinschaft könne für sich allein nicht als eine geeignete Qualifikation der die Scheidung rechtfertigenden Geisteskrankheit angesehen werden. Dieser Ausgangspunkt würde dazu nöthigen, auch in anderen Fällen, in denen die Fortführung der ehelichen Lebensgemeinschaft in Folge eines in der Person eines der Ehegatten eingetretenen, von diesem nicht verschuldeten Umstandes dauernd unmöglich geworden sei, insbesondere dann, wenn der eine Ehegatte von einer unheilbaren körperlichen Krankheit befallen werde, die ihn zu dauerndem Aufenthalt im Krankenhause verurtheile, dem anderen Ehegatten ein Recht auf Scheidung zu gewähren. Es liege auf der Hand, daß ein solches Vorgehen des Gesetzgebers ein völliges Aufgeben und nicht nur eine Modifikation des Verschuldungsprinzips bedeuten würde. Richtiger sei es, die Analogie der Auflösung der Ehe durch den Tod eines der Ehegatten zum Ausgangspunkte zu nehmen. Es lasse sich die Auffassung rechtfertigen, daß der geistige Tod ebenso wie der physische Tod die Ehe löse. Wie dieser Gedanke am Besten auszudrücken sei, könne der Red.Komm. überlassen bleiben. Eventuell werde es genügen, mit der oben erwähnten zweiten Gruppe von Anträgen die Scheidung dann zuzulassen, wenn die Geisteskrankheit einen derartigen Grad erreicht habe, daß die geistige Gemeinschaft zwischen den Ehegatten völlig ausgeschlossen sei. Daneben aber sei als weiteres Erforderniß für die Zulassung der Scheidung die Unheilbarkeit der Geisteskrankheit aufzustellen; es müsse der die geistige Gemeinschaft unter den Ehegatten ausschließende Zustand einen solchen Grad erreicht haben, daß die Hoffnung auf die Wiederherstellung der geistigen Gemeinschaft nicht mehr bestehe. In dieser Beziehung sei eine absolut sichere Diagnose oft nicht möglich. Es bedürfe deswegen gewisser Garantieen gegen etwaige Irrthümer in der Begutachtung der Sachverständigen. Hierzu sei indessen nicht erforderlich, daß der erkrankte Ehegatte, wie vorgeschlagen, in einer öffentlichen oder in einer durch die Landesgesetzgebung zu diesem Zwecke den öffentlichen Anstalten gleichgestellten Privat-Irrenanstalt durch einen psychiatrisch gebildeten Arzt, während einer bestimmten Dauer (von ein bis drei Jahren), auf seinen Geisteszustand beobachtet worden sei. Für die ärmeren und mittleren Klassen der Bevölkerung würde eine solche Vorschrift eine zu kostspielige Belastung bedeuten. Eine genügende Anzahl öffentlicher Irrenanstalten werde wohl auch in den wenigsten Bundesstaaten zu diesem Zwecke vorhanden sein; die Privilegirung einzelner Privat-Irrenanstalten muthe ferner den Bundesstaaten eine zum Mindesten recht unangenehme und verantwortliche Aufgabe zu. Ausschlaggebend müsse endlich hiergegen ins Gewicht fallen, daß die Voraussetzungen, unter denen Jemand in einer Irrenanstalt untergebracht werden dürfe, durch die Landesgesetzgebung geregelt seien und es nicht angehe, die materiellen Voraussetzungen, unter denen kraft Reichsrechts die Ehescheidung begehrt werden könne, von einem Akte abhängig zu machen, über dessen Vollziehung landesge-

setzliche Verwaltungsbehörden zu entscheiden hätten. Es genüge, eine dreijährige Dauer der Geisteskrankheit zu verlangen. Sei eine dreijährige Dauer der Geisteskrankheit durch medizinische Sachverständige festgestellt, so gebe der weitere Ausspruch der Sachverständigen, daß in dem Zeitpunkt, in welchem die Scheidung begehrt werde, die Krankheit einen die geistige Gemeinschaft ausschließenden Grad erreicht habe und die Hoffnung auf Genesung geschwunden sei, eine ziemliche Sicherheit für die Richtigkeit des Gutachtens. Daß die Scheidung nur auf Grund des Gutachtens besonders psychiatrisch geprüfter Aerzte erfolgen dürfe, sei nicht auszusprechen. Besondere Vorschriften über die Approbation psychiatrischer Aerzte gebe es im Reiche und auch in den meisten Bundesstaaten nicht. Man könne sich darauf verlassen, daß die Gerichte, eventuell auf Verlangen des Staatsanwalts, nur solche Aerzte zuziehen würden, deren psychiatrische Ausbildung eine genügende Gewähr für die Richtigkeit des zu erstattenden Gutachtens zu bieten geeignet sei. In die Grundsätze der C.P.O. über die freie Beweiswürdigung des Richters einzugreifen, liege jedenfalls kein genügender Anlaß vor. Wenn das Gesetz die Konstatirung der Geisteskrankheit während der ununterbrochenen Dauer von drei Jahren verlange, so könne die Frage entstehen, ob während der drei Jahre der Zustand einer qualifizirten Geisteskrankheit bestanden haben müsse oder ob es genüge, daß im Zeitpunkte der Scheidung eine die geistige Gemeinschaft ausschließende Geisteskrankheit konstatirt sei, wenn im Uebrigen feststehe, daß der erkrankte Ehegatte während der Ehe drei Jahre geisteskrank, wenn auch nicht in einem die geistige Gemeinschaft ausschließenden Grade, gewesen sei. Für die dreijährige Dauer einer qualifizirten Geisteskrankheit sei von der Minderheit geltend gemacht worden, hierdurch allein werde eine genügende Garantie dafür geschaffen, daß der zur Zeit der Ehescheidung konstatirte Zustand einer qualifizirten Geisteskrankheit wirklich unheilbar sei. Würde man indessen so schwere Erfordernisse für die Ehescheidung aufstellen, so würde die Durchführung einer auf die Geisteskrankheit des anderen Ehegatten gestützten Scheidungsklage praktisch mit den allergrößten Schwierigkeiten verbunden sein. Wenn eine auch ganz vorübergehende Besserung in dem Befinden des Kranken eintrete, welche zur Folge habe, daß der Kranke für wenige Stunden das Bewußtsein des bestehenden ehelichen Bandes wiedergewinne, so müßte die dreijährige Frist von neuem zu laufen beginnen oder es müßte, falls man von dem Erforderniß einer ununterbrochenen Dauer absehe, die Gesammtdauer der sogenannten lichten Augenblicke bei der Berechnung der dreijährigen Frist in Abzug gebracht werden. Ebensowenig erscheine es zweckmäßig, die dreijährige Frist erst von der Entmündigung oder der gerichtlichen Unheilbarkeitserklärung an laufen zu lassen. Die Entmündigung wegen Geisteskrankheit sei nach §. 14 des Entw. II an Voraussetzungen geknüpft, welche für die Scheidung wegen Geisteskrankheit unerheblich seien. Es bestehe die Gefahr, daß die wesentlich verschiedene Bedeutung der Geisteskrankheit für die Frage der Entmündigung und der Ehescheidung den medizinischen Sachverständigen nicht immer zu vollem Bewußtsein gelangen werde; die Gefahr einer unsicheren Begutachtung werde mithin durch das Hineinziehen der Entmündigung eher vergrößert als vermindert. Die Entmündigung werde ferner zuweilen auch bei unheilbarer Geisteskrankheit nicht beantragt, weil ein Bedürfniß hierfür nicht hervortrete. Mit dem Antrag 21

eine besondere gerichtliche Unheilbarkeitserklärung vor der Zulassung der Klage zu verlangen, empfehle sich gleichfalls nicht. Bestehe nämlich die Geisteskrankheit nur in einer unheilbaren partiellen Störung des Geistes, welche die geistige Gemeinschaft unter den Ehegatten nicht ausschließe, so habe die gerichtliche Unheilbarkeitserklärung keine wesentlich andere Bedeutung als die im Ehescheidungsprozesse festgestellte Thatsache, daß der Kranke bereits seit drei Jahren an Geisteskrankheit leide. Der einzige Unterschied bestehe darin, daß in dem letzteren Falle nicht gerade das Bestehen einer unheilbaren Geisteskrankheit während der dreijährigen Dauer festgestellt zu werden brauche. Da indessen nur die qualifizirte Geisteskrankheit einen Scheidungsgrund bilden solle, so müsse es genügen, wenn im Scheidungsprozesse festgestellt werde, daß eine, wie immer geartete, Geisteskrankheit mindestens drei Jahre lang während der Ehe bestanden habe, die im Zeitpunkte der Urtheilsfällung so beschaffen sei, daß sie die geistige Gemeinschaft der Ehegatten ausschließe und keine Aussicht auf Wiedergenesung oder Wiederherstellung der geistigen Gemeinschaft biete. Hiernach komme es nicht darauf an, ob die Geisteskrankheit sich schon von Anfang an als unheilbar dargestellt habe. Bestehe dagegen der qualifizirte Zustand der Geisteskrankheit bereits seit drei Jahren, so sei gewiß kein Bedürfniß vorhanden, zunächst eine gerichtliche Unheilbarkeitserklärung und dann nach Ablauf einer gewissen Frist erst die Scheidungsklage zuzulassen. Die Erhebungen, die in dem der Unheilbarkeitserklärung zu Grunde liegenden Verfahren zu erfolgen hätten, könnten eben so gut in dem Verfahren über die Scheidungsklage erfolgen; zu einer doppelten Beweisaufnahme liege in dieser Beziehung kein Bedürfniß vor.

Beschränkung auf während der Ehe entstand. Geisteskrankheit.

Dem von einer Seite gemachten Vorschlage, den Antrag 19 unter Streichung der Worte „während der Ehe“ anzunehmen, sei keine Folge zu geben. Zur Begründung des Vorschlags sei angeführt worden, die ersten Spuren einer Geisteskrankheit lägen oft weit zurück; halte man an der Voraussetzung fest, daß die Geisteskrankheit während der Ehe entstanden sei, so entstehe die Gefahr, daß eine Klage auf Scheidung wegen Geisteskrankheit abgewiesen werde, falls die Sachverständigen ermittelten, daß die Anfänge der Krankheit schon vor der Eheschließung bestanden hätten. Diese Gefahr sei beseitigt, wenn man mit dem Antrage 22 überhaupt nicht von der Zeit der Entstehung der Geisteskrankheit, sondern nur davon rede, daß die Krankheit während der Ehe eine gewisse Zeit hindurch bestanden haben müsse. Im Uebrigen bedürfe die Frage, welche Rechtsfolgen an die Thatsache, daß ein Ehegatte bereits vor Eingehung der Ehe geisteskrank gewesen sei, zu knüpfen seien, einer besonderen Regelung nicht, da hier die allgemeinen Grundsätze über Nichtigkeit der Ehe sowie über Anfechtung der Ehe wegen Irrthums zu befriedigenden Ergebnissen führen würden.

Freie Beweiswürdigung.

Der Antragsteller zu 13b (S. 410) habe endlich vorgeschlagen, zu bestimmen, daß auf Scheidung der Ehe nicht erkannt werden dürfe, bevor das Gericht einen oder mehrere Sachverständige über den Geisteszustand des Beklagten gehört habe. Eine derartige Einschränkung der freien Beweiswürdigung des Richters sei zweckmäßig, weil durch den §. 599 d. C.P.O. dem Richter bei der Entmündigung in gleicher Weise die Vernehmung von Sachverständigen zur Pflicht gemacht sei. Die vorgeschlagene Bestimmung sei indessen in den Art. 11 des Entw.

d. E.G. zu verweisen. Gegen den weiteren Vorschlag des Antragstellers zu 13b, ausdrücklich zu bestimmen, daß die Vorschrift des §. 369 Abs. 4 d. C.P.O. auf die Vernehmung der Sachverständigen über den Geisteszustand des beklagten Ehegatten keine Anwendung finden solle, wurde von einer Seite hervorgehoben, es werde durch den Grundsatz, daß das Gericht den Sachverständigen, über den sich die Parteien einigen, zu vernehmen habe, das Recht, von Amtswegen andere Sachverständige zu hören, nicht ausgeschlossen. Es bestehe mithin kein Bedürfniß, für den Fall der Ehescheidung wegen Geisteskrankheit eine Aenderung d. C.P.O. eintreten zu lassen.

Die Mehrheit einigte sich dahin, die Beschlußfassung über die angeregte Frage der Berathung des Entw. d. E.G. vorzubehalten.

II. Die Komm. wandte sich der Berathung der den Verlust des Scheidungsrechts durch Verzeihung und Zeitablauf anordnenden §§. 1446, 1447 zu. §. 1446. Verzeihung.

Zu §. 1446 lagen die Anträge vor:

1. die Vorschrift zu fassen:

   Das Recht auf Scheidung erlischt durch Verzeihung.

2. den Satz 2 des §. 1446 zu streichen.

Die Komm. erklärte sich mit dem Satze 1, soweit derselbe ausspricht, daß das Recht auf Scheidung durch Verzeihung des gekränkten Ehegatten erlischt, einverstanden. Der auf die vorläufige Trennung von Tisch und Bett bezügliche Theil des Satzes 1 sowie der Satz 2 wurden in Konsequenz der Ablehnung des Instituts der vorläufigen Trennung von Tisch und Bett gestrichen.

III. Zu §. 1447 lagen verschiedene Anträge vor, es wurde zunächst der Antrag berathen, den Satz 1 des Abs. 1 zu fassen: §. 1447. Zeitablauf.

> Das Recht, wegen eines Verschuldens des anderen Ehegatten auf Scheidung zu klagen, erlischt, wenn die Klage nicht binnen sechs Monaten erhoben wird.

Der Satz 1 des Abs. 1 bestimmt, daß die Klage auf Scheidung in den Fällen der §§. 1441, 1442, 1444 binnen sechs Monaten erhoben werden müsse. Der Antrag will, ohne einzelne Vorschriften besonders anzuführen, bestimmen, daß das Recht, wegen eines Verschuldens des anderen Ehegatten auf Scheidung zu klagen, erlischt, wenn die Klage nicht binnen sechs Monaten erhoben wird. Die Mehrheit war mit dem Antrag einverstanden, soweit er ausdrücken will, daß die sechsmonatige Frist bei der Scheidung wegen Geisteskrankheit nicht Anwendung finden solle. Soweit der Antrag jedoch den Satz 1 auch auf den Fall der böslichen Verlassung erstrecken will, wurde er von der Mehrheit vorläufig abgelehnt.

Erwogen wurde:

Der Antragsteller gehe von der Auffassung aus, daß bei der böslichen Verlassung die dem anderen Ehegatten zugefügte Kränkung sich, wie bei der fortgesetzten Mißhandlung des anderen Ehegatten, beständig erneuere. Es bedürfe deswegen keines besonderen Ausdrucks, daß die im §. 1447 Abs. 1 bestimmte Frist auf die Erhebung der Scheidungsklage wegen böslicher Ver-

lassung keine Anwendung finde. Habe der unschuldige Ehegatte nach rechtskräftiger Verurtheilung des anderen Ehegatten zur Herstellung des ehelichen Lebens binnen sechs Monaten die Scheidung nicht beantragt, der schuldige Ehegatte andererseits die häusliche Gemeinschaft nicht wiederhergestellt, so erneuere sich der Scheidungsgrund und es könne von einer Anwendung der sechsmonatigen Präklusivfrist keine Rede sein. Das auf Herstellung des ehelichen Lebens lautende Urtheil habe die Bedeutung einer Belehrung des schuldigen Gatten darüber, daß er ohne zureichenden Grund die häusliche Gemeinschaft nicht aufgeben dürfe, und diese Belehrung dauere auch nach sechs Monaten noch fort.

Den Ausführungen des Antragstellers sei indessen nicht beizupflichten. Habe der unschuldige Ehegatte die Scheidungsklage nicht binnen sechs Monaten nach rechtskräftiger Verurtheilung des anderen Ehegatten zur Herstellung des ehelichen Lebens erhoben, so würde sein Recht, die Scheidung zu verlangen, ausgeschlossen sein, wenn man die Nichtanwendung des §. 1447 Satz 1 auf die Scheidungsklage wegen böslicher Verlassung nicht ausdrücklich ausspreche. Ob die Bedeutung, welche der Antragsteller dem Urtheil auf Herstellung des ehelichen Lebens beilege, als richtig anzusehen sei, könne zum Mindesten zweifelhaft erscheinen. Jedenfalls empfehle es sich mit Rücksicht darauf, daß der Antragsteller in sachlicher Beziehung mit dem Entw. übereinstimme, die Nichtanwendung des §. 1447 Satz 1 auf die Scheidung wegen böslicher Verlassung zur Vermeidung von Zweifeln ausdrücklich hervorzuheben. Dabei müsse indessen vorbehalten bleiben, auf die Frage, ob die Fristbestimmung des §. 1447 auch auf die Scheidungsklage wegen böslicher Verlassung zu erstrecken sei, dann zurückzukommen, wenn der zu §. 1447 gestellte Antrag Aufnahme finden sollte, zwischen Abs. 3 und 4 dieses Paragraphen die Vorschrift einzuschalten:

> Der Lauf der Frist ist unterbrochen, solange die häusliche Gemeinschaft unter den Ehegatten aufgehoben ist. Der schuldige Ehegatte kann den zur Klage berechtigten Ehegatten auffordern, entweder die häusliche Gemeinschaft herzustellen oder die Scheidungsklage zu erheben. Macht er von dieser Befugniß Gebrauch, so beginnt der Lauf der im Abs. 1 bestimmten Frist mit der Aufforderung.

Die weitere Berathung des §. 1447 wurde bis zur nächsten Sitzung vertagt.

296. (S. 5723 bis 5738.)

I. Die Berathung des §. 1447 wurde fortgesetzt. Es lagen die Anträge vor:

1. a) den §. 1447 zu fassen:

> Das Recht auf Scheidung ist ausgeschlossen, wenn es in den Fällen der §§. 1441, 1442, 1444 nicht innerhalb sechs Monaten von dem Zeitpunkt an, in welchem der berechtigte Ehegatte von der Verschuldung des anderen Ehegatten Kenntniß erlangt hat, ohne Rücksicht auf diese Kenntniß nicht innerhalb fünfzehn Jahren durch Erhebung der Klage geltend gemacht wird. Im Falle des §. 1445 muß die Klage innerhalb sechs Monaten von dem Ablaufe

der Trennungszeit an erhoben werden. Die für den Lauf der Verjährung geltenden Vorschriften der §§. 169, 171 des Entw. II finden entsprechende Anwendung.

Ist eine Scheidungsklage rechtzeitig erhoben, so können andere als die in der Klage vorgebrachten Scheidungsgründe, auch wenn für deren Geltendmachung die im Abs. 1 bestimmten Fristen abgelaufen sind, in dem anhängigen Rechtsstreite gleichwohl geltend gemacht werden, sofern zur Zeit der Erhebung der Scheidungsklage die Fristen noch nicht abgelaufen waren.

b) den §. 571 Abs. 2 d. C.P.O. durch folgende Vorschrift zu ersetzen:

Die Zustellung der Ladung steht der Erhebung der Ehescheidungsklage im Sinne des §. 1447 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gleich; sie verliert diese Wirkung, wenn nicht innerhalb drei Monaten nach der Beendigung des Sühneverfahrens die Ehescheidungsklage erhoben wird.

2. zu §. 1447 zu beschließen:

im Abs. 1 Satz 1 statt „binnen sechs Monaten" „binnen zwei Jahren";
im Abs. 2 Satz 1 statt „dreißig Jahre" „zehn Jahre";
letzter Abs.: Die Vorschriften des Abs. 1 .... finden auf die Scheidung wegen böslicher Verlassung oder wegen Geisteskrankheit sowie auf die im §. 1445 b bestimmte Scheidungsklage[1] keine Anwendung.

3. im §. 1447 zwischen Abs. 1 und 2 einzufügen:

Haben die Ehegatten innerhalb der sechs Monate die eheliche Gemeinschaft thatsächlich aufgehoben und seitdem nicht wiederhergestellt, so kann, wenn nach Ablauf der Frist der schuldige Ehegatte auf Herstellung des ehelichen Lebens klagt, der andere Ehegatte Klage auf Scheidung erheben.

4. der auf S. 430 mitgetheilte Antrag, welcher mit dem Antrag auf S. 99 unter IV im Zusammenhange stand, (zu dem auf die Mot. IV S. 590, 637; Entsch. d. R.G. in Civils. 6 S. 151; 15 S. 191; 17 S. 213, 388; 18 S. 189; Jur. Wochenschrift 1888 S. 123 Nr. 16 Bezug genommen worden war);

ferner:

a) α) im Abs. 1 den Satz 1 zu fassen:

Das Recht, wegen eines Verschuldens des anderen Ehegatten auf Scheidung zu klagen, erlischt, wenn die Klage nicht binnen sechs Monaten erhoben wird.

β) im Abs. 2 statt „dreißig Jahre" zu setzen „zehn Jahre";

γ) im Abs. 4 den Schluß des Satzes 2 zu fassen:
erhoben oder wenn der zur Klage berechtigte Ehegatte im Sühnetermine nicht erschienen ist.

b) im Art. 11 des Entw. d. E.G.:

α) den Abs. 2 des §. 571 d. C.P.O. zu streichen;

β) den §. 572 Abs. 2 Satz 1 d. C.P.O. zu fassen:

[1]) Gemeint ist der §. 1445 b auf Seite 395.

Erscheint der Kläger oder erscheinen beide Parteien im Sühnetermine nicht, so muß der Kläger die Anberaumung eines neuen Sühnetermins beantragen und den Beklagten zu diesem Termine laden.

5. a) die im §. 1447 vorgeschriebene Frist statt auf sechs Monate auf zwei Jahre, eventuell auf ein Jahr zu bestimmen;

b) für den Fall der Ablehnung des im Antrage 3 vorgeschlagenen Zusatzes folgende Bestimmung in den §. 1447 aufzunehmen:

Die Frist wird, wenn die Scheidung wegen eines Verbrechens oder Vergehens begehrt wird, unterbrochen, solange die wegen dieses Verbrechens oder Vergehens erkannte Freiheitsstrafe verbüßt wird.

Unterbrechung der Frist. A. Man erörterte zunächst die Frage, ob der in den Anträgen 3 und 4 vorgeschlagene Zusatz zu §. 1447 aufgenommen werden solle.

Nach längerer Erörterung wurde zunächst der Antrag 3 abgelehnt, alsdann der im Antrage 4 vorgeschlagene neue Absatz des §. 1447 mit 12 gegen 6 Stimmen angenommen und endlich der im Antrage 4 gleichzeitig vorgeschlagene §. 1275a abgelehnt. — Wegen der Erstreckung des im Antrage 4 zu §. 1447 vorgeschlagenen Zusatzes auf den Abs. 2 dieses Paragraphen vergl. unten unter D. —

Für die Beschlüsse waren folgende Erwägungen maßgebend:

Nach dem Entw. müsse ein Ehegatte, welchem ein Recht auf Scheidung erwachsen sei, binnen sechs Monaten die Klage auf Scheidung erheben, nachdem er von der das Recht begründenden Handlung Kenntniß erlangt habe. Dieser Bestimmung liege der Gedanke zu Grunde, daß die Frage der Scheidung rasch zum Austrage gebracht werden müsse, weil eine dauernde Ungewißheit über diesen Punkt dem Wesen der Ehe widerstreite und es nicht angängig erscheine, daß ein Ehegatte nach Jahren mit einem Anspruch auf Scheidung hervortrete, den er unverzüglich habe geltend machen können. Diese Tendenz sei zweifellos zu billigen. Aber die Regelung des Entw. bringe die Gefahr mit sich, daß der unschuldige Ehegatte, welchem nur die Wahl bleibe, schleunigst zur Scheidungsklage zu schreiten oder auf sein Recht zu verzichten, sich gedrängt fühle, die Klage auf Scheidung zu erheben. Er könne sich zwar von dem schuldigen Ehegatten auch nach dem Entw. thatsächlich trennen und dann einer etwaigen Klage auf Herstellung des ehelichen Lebens eine Einrede oder eine Widerklage entgegensetzen. Indessen werde der Lauf der Frist dadurch nicht gehemmt und eine Aenderung in der rechtlichen Lage zu seinen Gunsten nicht herbeigeführt. Die Anträge 3 und 4 wollten nun den Ehegatten die Möglichkeit gewähren, sich zunächst thatsächlich von einander zu trennen, ohne daß der unschuldige Theil sein Recht auf Scheidung mit dem Ablaufe der Frist einbüße. Wenn diese Vorschläge von vornherein damit bekämpft worden seien, daß das Gesetz eine Trennung der Ehegatten in keiner Weise berücksichtigen oder gutheißen dürfe, weil dieselbe dem Wesen der Ehe widerstreite und weil eine solche Anerkennung zur Lockerung der Ehe führen könne, so sei das viel zu weit gegangen. Das Zusammenleben der Ehegatten beruhe auf einer sittlichen Pflicht und es sei nicht Aufgabe der Staatsgewalt, die Erfüllung solcher sittlichen Pflichten positiv zu

erzwingen. Der Gedanke führe konsequenterweise dahin, Ehegatten, welche sich getrennt haben, mit Gewalt wieder zusammenzuführen. Von einer Wiederbelebung derartiger Einrichtungen könne aber füglich nicht die Rede sein. Der Gesetzgeber müsse vielmehr mit der Thatsache rechnen, daß die Trennung der Ehegatten häufig vorkomme und nicht selten als Mittel diene, um einen Ehescheidungsprozeß zu verhüten. Auch der Entw. gehe in Uebereinstimmung mit dem geltenden Rechte davon aus, daß eine zeitweilige Trennung der Ehegatten unter Umständen zu einer Aussöhnung derselben führen könne. Nun sei nicht zu verkennen, daß sich gegen die in den Anträgen 3 und 4 vorgeschlagene Erweiterung der Rechte der Ehegatten Bedenken geltend machen ließen. Allerdings könne der Einwand, daß nach den Prinzipien der Verjährungslehre eine Verlängerung der Verjährungs- und Präklusivfristen durch Vereinbarung der Parteien nicht zugelassen werden dürfe, nicht als durchschlagend angesehen werden. Denn einmal könnten die wesentlich für vermögensrechtliche Ansprüche bestimmten Grundsätze der Verjährungslehre nicht ohne Weiteres und unbedingt auf familienrechtliche Verhältnisse übertragen werden, und sodann könne jedenfalls bei der Regelung der Ehescheidung nicht das formale Prinzip der Verjährungslehre, sondern nur der Gesichtspunkt maßgebend sein, auf welchem Wege die Aufrechterhaltung der Ehen am Meisten gesichert werde.

Auch der andere Einwand, daß die Anträge materiell auf die Wiederholung eines früher abgelehnten Vorschlags hinausliefen, könne nicht als richtig anerkannt werden. Damals sei beantragt gewesen (vergl. S. 395), daß ein Ehegatte, statt auf Scheidung, auch auf dauernde Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft klagen könne, und daß jeder Ehegatte, wenn keine Wiedervereinigung stattgefunden habe, auf Grund eines solchen Urtheils mittelst neuer Klage Scheidung beantragen könne. Für die Ablehnung des letzteren Antrags sei die Erwägung von entscheidender Bedeutung gewesen, daß eine Versöhnung auf dem vorgeschlagenen Wege nicht befördert, sondern eher verhindert werde, da ein Prozeßverfahren erfahrungsmäßig zur weiteren Entfremdung und Verbitterung der Ehegatten beitrage, sowie ferner, daß der fragliche Vorschlag die konfessionellen Bedenken gegen die Scheidung doch nicht vollständig beseitige, und endlich, daß es nicht angängig sei, den Ehegatten ein Urtheil zur beliebigen Verwendung zwecks Herbeiführung der Scheidung in die Hände zu geben. Diese Bedenken träfen nun aber gegenüber den Anträgen 3 und 4 nicht zu.

Dagegen lasse sich nicht verkennen, daß die vorgeschlagene Erweiterung des §. 1447 zu einer gewissen Unsicherheit führe und einen Zwischenzustand schaffe, der unerwünscht sei. Auch das Bedenken sei nicht abzuweisen, daß der Aufschub des Scheidungsprozesses möglicherweise eine Verdunkelung der thatsächlichen Verhältnisse zur Folge haben und die Ermittelung des Thatbestandes für den Richter erschweren werde. Indessen dürfe die Bedeutung dieser Momente nicht überschätzt werden. Das Zwischenstadium sei immerhin nur vorübergehend und äußersten Falles durch die Frist des Abs. 2 beschränkt; jeder der beiden Ehegatten habe es außerdem in der Hand, eine Entscheidung herbeizuführen. Die mögliche Verdunkelung des Thatbestandes sei allerdings ein Uebelstand, der aber regelmäßig doch nur zur Abweisung einer Scheidungsklage und somit zur Aufrechterhaltung der Ehe führen werde.

Besonderes Gewicht sei von den Gegnern der Anträge darauf gelegt worden, daß das geltende Recht den Ehegatten die Möglichkeit, sich zunächst thatsächlich zu trennen, in der Weise, wie dies die Anträge wollten, nicht gewähre und daß ein Bedürfniß, diesen Zustand zu ändern, nicht hervorgetreten sei. Hierbei sei aber übersehen, daß das geltende Recht regelmäßig neben dem Anspruch auf Scheidung einen Anspruch auf zeitweilige Trennung von Tisch und Bett gewähre. Diesen letzteren habe aber die Komm. beseitigt und daraus ergebe sich die Nothwendigkeit, zu prüfen, ob den Ehegatten nicht ein anderes Aushülfsmittel zur Verfügung zu stellen sei.

Jedem der möglichen Wege ständen Bedenken entgegen. Für die Entscheidung müsse die Rücksicht maßgebend sein, ob die Regelung des Entw. oder diejenige der Anträge größere Aussicht biete, eine Aussöhnung der Betheiligten zu fördern und die Zahl der Ehescheidungen thunlichst zu verringern. Unter Abwägung aller Umstände werde man hiernach dem Prinzipe der Anträge den Vorzug geben müssen. Eine vorübergehende Trennung der Ehegatten werde vielfach als das nächstliegende Mittel angesehen, um einer Scheidungsklage zu entgehen und eine Versöhnung vorzubereiten. Lasse sich auf diese Weise ein Erfolg erzielen, so sei das außerordentlich hoch zu veranschlagen. Die Scheidungsprozesse, in welchen die intimsten Angelegenheiten der Ehegatten an das Licht gezogen würden, führten oft zu einer dauernden und vollständigen Zerrüttung der ganzen Familienverhältnisse. Nicht nur im Interesse der Ehegatten, sondern auch in demjenigen der anderen Familienmitglieder, namentlich der Kinder, müsse man eine vorübergehende oder selbst längere Trennung der Ehegatten in den Kauf nehmen, wenn dieselbe Aussicht auf eine Aussöhnung biete. Daß letzteres wenigstens häufig der Fall sei, müsse nach den vorliegenden Erfahrungen, wenn schon die Ansichten darüber verschieden seien, angenommen werden.

Im Einzelnen wolle der Antrag 3 das Verhältniß so regeln, daß zwar die sechsmonatige Frist des Abs. 1 durch die thatsächliche Trennung nicht unterbrochen werde, daß aber für den unschuldigen Ehegatten, wenn der andere Theil nach Ablauf der Frist auf Herstellung des ehelichen Lebens klage, das an sich erloschene Recht, den Scheidungsgrund geltend zu machen, wiederauflebe. Gegen den Anspruch des schuldigen Theiles, die Gemeinschaft mit ihm wiederherzustellen, sei darnach der verletzte Ehegatte geschützt, die rechtliche Lösung des Verhältnisses hänge aber von der Initiative des schuldigen Ehegatten ab. Nach dem Antrage 4 dagegen werde der Lauf der sechsmonatigen Frist des Abs. 1 durch die thatsächliche Trennung der Ehegatten unterbrochen. Der verletzte Ehegatte werde in seinem Rechte, die Scheidungsklage anzustellen, in keiner Weise gehindert, der andere Theil habe nur die Möglichkeit, eine Entscheidung dadurch herbeizuführen, daß er den unschuldigen Ehegatten auffordere, zu ihm zurückzukehren oder die Scheidungsklage zu erheben, und daß er auf diese Weise die Frist des Abs. 1 in Lauf setze.

Die Konstruktion des Antrags 3 erscheine als eine künstliche und werde den Interessen des unschuldigen Ehegatten nicht in genügendem Maße gerecht. Man werde insoweit dem Antrage 4 den Vorzug zu geben haben. Dagegen erscheine der im Antrage 4 weiter vorgeschlagene §. 1275a, welcher dem unschuldigen Ehegatten beim Vorliegen eines Scheidungsgrundes ein ausdrückliches

Recht geben wolle, die Herstellung der ehelichen Gemeinschaft einstweilen zu verweigern, nicht gerechtfertigt. Abgesehen davon, daß es mißlich sei, wenn in einem Rechtsstreit auf Gewährung des Unterhalts, dessen Entscheidung davon abhänge, ob dem einen Ehegatten nach dem beantragten §. 1275a ein Recht zugestanden habe, die häusliche Gemeinschaft aufzugeben, über das Vorliegen eines Scheidungsgrundes erkannt werde, und zwar auf der Grundlage einer Verhandlung, welche nicht mit den Kautelen des Ehescheidungsprozesses umgeben sei, so erscheine auch die Gefahr des Mißbrauchs nicht ausgeschlossen, da jedem Ehegatten schlechthin das Recht gegeben werde, beim vermeintlichen oder scheinbaren Vorliegen eines Scheidungsgrundes sich von dem anderen Theile getrennt zu halten. Andererseits sei ein Bedürfniß zu einer solchen Erweiterung des Rechtes der Ehegatten nicht dargethan. Erscheine einem der Ehegatten der durch die thatsächliche Trennung geschaffene Zustand mit Rücksicht auf den Unterhalt der Familie, die Erziehung der Kinder u. s. w. als unerträglich, so sei ihm die Möglichkeit geboten, eine endgültige Entscheidung herbeizuführen. Der mit den Anträgen verfolgte Zweck werde in genügender Weise durch den Zusatz zu §. 1447 erreicht.

B. Der im Antrage 5b vorgeschlagene Zusatz zu §. 1447 erschien durch den vorstehenden Beschluß als erledigt.

C. Die Anträge 2 und 5a wollen die sechsmonatige Frist des Abs. 1 im Hinblicke darauf, daß dieselbe nach Lage der thatsächlichen Verhältnisse für den verletzten Ehegatten nicht lange genug sei, um die Verhältnisse aufzuklären und eventuell die nothwendigen Vorbereitungen für eine Scheidungsklage zu treffen, und daß der verletzte Ehegatte sich in Folge dessen gedrängt fühlen werde, die Klage anzustellen, um seines Rechtes nicht verlustig zu gehen, auf ein oder zwei Jahre erweitern. Hierzu wurde bemerkt: Wenn man die Frist des Abs. 1 verlängere, so müsse doch jedenfalls die in dem neuerdings beschlossenen Zusatze (S. 430) vorgesehene weitere Frist auf sechs Monate beschränkt bleiben, da sonst eine ganz außerordentliche Verschleppung der Scheidungsklage möglich werde, die im Interesse des schuldigen Ehegatten nicht zugelassen werden könne. Der Antragsteller zu 4 erklärte darauf, daß, wenn die Frist in dem neuen Absatze des §. 1447 kürzer bemessen werden solle als im Abs. 1, ein weiterer Zusatz im Interesse des unschuldigen Ehegatten nothwendig werde. Der Antragsteller formulirte diesen Zusatz eventuell dahin: Bemessung der Frist.

> Ist die im Abs. 1 bestimmte Frist nicht abgelaufen, so kann die Scheidungsklage noch bis zum Ablaufe dieser Frist erhoben werden.

Die Komm. war der Ansicht, daß es nicht rathsam sei, eine so verwickelte Regelung zu treffen, wie sie sich aus der Annahme zweier verschiedener Fristen und der Aufnahme des letzterwähnten Zusatzes ergeben würde. Dem Bedürfnisse, dem man durch eine Verlängerung der Frist des Abs. 1 gerecht werden wolle, sei schon dadurch im Wesentlichen genügt, daß durch den neuerdings beschlossenen Zusatz den Ehegatten die Möglichkeit eröffnet sei, die Frist des Abs. 1 durch eine thatsächliche Trennung zunächst zu verlängern. Aus diesem Grunde wurde unter Ablehnung der Erweiterungs-Anträge beschlossen, an der Frist von sechs Monaten im Abs. 1 festzuhalten.

D. Zum Abs. 2 beschloß man, den Anträgen 2 und 4aβ entsprechend, die Frist auf zehn Jahre herabzusetzen, da die Analogie der Verjährung (vergl. auch §. 99 Abs. 2, §. 775 Abs. 1 des Entw. II) nicht hinreichend sei, um eine im Uebrigen sachlich nicht zweckmäßige Erstreckung auf dreißig Jahre zu rechtfertigen. Die in seiner Stellung hinter dem Abs. 3 gelegene Ausdehnung des Zusatzes auf den Abs. 2, welche vorgeschlagen war, um konfessionellen Bedenken wegen der Scheidung Rechnung zu tragen, wurde abgelehnt, weil man sie nicht für richtig erachtete, nachdem der im Antrage 4 vorgeschlagene §. 1275a gestrichen worden war. Im Uebrigen wurde der Abs. 2 sachlich gebilligt.

Hemmung der Frist.

E. Zum Abs. 3, hinsichtlich dessen der Antrag 1 keine sachliche Abweichung enthält, wurde vorgeschlagen, die Vorschrift auf die kürzere Frist des Abs. 1 zu beschränken. Die Komm. erachtete es jedoch für zweckmäßig, insoweit mit dem Entw. an der Gleichstellung der beiden Fristen festzuhalten.

Ladung zum Sühnetermine.

F. Hinsichtlich des Abs. 4 bezweckten die Anträge 1 und 4aγ keine sachliche Aenderung. Man war darüber einverstanden, daß wie in den §§. 175 bis 182 des Entw. II und nach dem Beschlusse zu §. 1268 (S. 91), so auch hier die materiellen Vorschriften im B.G.B. zu belassen, die Verfahrens-Vorschriften dagegen in die C.P.O. zu versetzen seien, und billigte insoweit den auf den §. 571 Abs. 2, §. 572 Abs. 2 Satz 1 d. C.P.O. bezüglichen Antrag 4b.

Begründung der Scheidungsklage.

G. Der Abs. 5, hinsichtlich dessen die Anträge keine sachliche Aenderung enthalten, wurde ohne Widerspruch angenommen.

H. Einverständniß ergab sich schließlich darüber, daß, nachdem man den im Antrage 4 vorgeschlagenen Zusatz angenommen habe, die Vorschriften des §. 1447 auch für den Fall der böslichen Verlassung paßten, und daß deswegen in Abänderung des in der vorigen Sitzung gefaßten Beschlusses (S. 429 unter III) der §. 1443 im §. 1447 mitzuzitieren sei.

§. 1448.

II. Der §. 1448, welcher die Benutzung eines durch Verjährung oder Zeitablauf ausgeschlossenen Scheidungsgrundes zur Begründung einer auf eine andere Thatsache gestützten Scheidungsklage gestattet, wurde von keiner Seite beanstandet.

§. 1449. Entscheidung über die Schuldfrage.

III. Zu §. 1449 war beantragt:

1. durchlaufend die Worte „oder auf Trennung von Tisch und Bett“ zu streichen und demgemäß im §. 1461 zu bestimmen:

   In dem Urtheil auf Trennung von Tisch und Bett ist anzuordnen, welchem der Ehegatten für die Trennungszeit die Sorge für die Person der gemeinschaftlichen Kinder obliegt.

2. im Satze 1 statt „daß jeder Ehegatte der schuldige Theil sei“ zu setzen „daß jeder Ehegatte schuldig sei“.

Den Antrag 1 erachtete man, soweit derselbe den §. 1449 betrifft, nach den bisherigen Beschlüssen für selbstverständlich; soweit derselbe den §. 1461 berührt, wurde die Entscheidung bis zur Berathung der letzteren Vorschrift ausgesetzt. Der Antrag 2, welcher nur redaktionelle Bedeutung hat, wurde gebilligt. Gegen den sachlichen Inhalt des §. 1449 erhob sich kein Widerspruch.

IV. Zu §. 1450 lagen die Anträge vor: §. 1450. insbesondere bei Ehebruch.

1. die Vorschrift zu streichen und zu ihrem Ersatz im Art. 11 des Entw. d. E. in die C.P.O. als §. 581b folgende Vorschrift einzustellen:

Wird wegen Ehebruchs auf Scheidung erkannt und ergiebt sich aus den Verhandlungen, mit welcher Person der Ehebruch begangen worden ist, so ist in der Urtheilsformel der Ehebruch als Grund der Scheidung und die Person desjenigen zu bezeichnen, mit welchem der Ehebruch begangen ist.

2. hierzu der Unterantrag:

Wird .... ist, so ist der Ehebruch als Grund der Scheidung sowie diese Person in dem Urtheile festzustellen.

Dazu wurde der Unterantrag gestellt, durch Ordnungsvorschrift vorzuschreiben, daß die Person desjenigen, mit welchem der Ehegatte den Ehebruch begangen hat, in der Urtheilsformel zu bezeichnen sei.

Der Antrag 1 bezweckt, abgesehen von der Versetzung des §. 1450 in die C.P.O., keine sachliche Aenderung des Entw.

Die Komm. nahm nach Ablehnung des Zusatzantrags den Antrag 2 an.

Man hatte erwogen:

Der §. 1237, welcher von der Komm. gebilligt sei, mache es erforderlich, wenn eine Scheidung wegen Ehebruchs erfolge, im Urtheile die Person desjenigen, mit welchem der schuldige Ehegatte den Ehebruch begangen hat, festzustellen, falls dies auf Grund der Verhandlungen möglich sei. Eine derartige Feststellung könne aber möglicherweise hinsichtlich der Person des Dritten auf einem Irrthume beruhen, insbesondere z. B. dann, wenn der wirklich Schuldige einen falschen Namen angenommen habe. Für den Dritten sei dies um so mißlicher, als ihm ein Rechtsmittel gegen das Urtheil nicht zustehe. Man werde deswegen die Vorschrift so zu fassen haben, daß die Feststellung in nicht zu schroffer Weise erfolge. Es könne nicht anerkannt werden, daß die Rücksicht auf die Standesbeamten unbedingt erfordere, daß die Feststellung in der Urtheilsformel geschehe. Es werde genügen, wenn das Gesetz vorschreibe, daß die Feststellung im Urtheile zu geschehen habe. Damit werde der Praxis hinreichender Spielraum gelassen.

V. Den §. 1451 beschloß man unter Billigung seines Inhalts in die C.P.O. zu versetzen (vergl. den §. 573a d. C.P.O. auf S. 66, woselbst unter den ersetzten Paragraphen der §. 1451 aufgeführt und im Abs. 2 die Herstellung des ehelichen Lebens eingeschaltet ist). §. 1451.

VI. Gegen den §. 1452 erhob sich kein Widerspruch. §. 1452.

VII. Als §. 1452a war folgende Bestimmung vorgeschlagen: §. 1452a.

Wird die Ehe geschieden, so bestimmt sich die Verpflichtung des Mannes zur Herausgabe des eingebrachten Gutes der Frau und im Falle des Bestehens einer Gütergemeinschaft die Verpflichtung zur Herausgabe des Gesammtguts in gleicher Weise, wie wenn der Anspruch auf die Herausgabe mit der Erhebung der Scheidungsklage rechtshängig geworden wäre.

Die Komm. lehnte den Antrag ab.

Man hatte erwogen:

Nachdem man bei den Klagen auf Aufhebung der Nutznießung und Verwaltung des Mannes und auf Aufhebung der allgemeinen oder partikulären Gütergemeinschaft die Rückziehung der Rechtshängigkeit des Anspruchs bestimmt habe (§. g² Abs. 2 auf S. 363 und die §§. 1379, 1429d, 1431 der Vorl. Zus.[1]), scheine allerdings die Konsequenz dafür zu sprechen, auch hier die Rückziehung eintreten zu lassen. Indessen stehe der Anspruch auf Herausgabe in doch wesentlich anderen Beziehungen zum Scheidungsprozesse wie der Anspruch auf Herausgabe zum Rechtsstreit über die Aufhebung des Güterstandes. Und wenn durch die vorgeschlagene Vorschrift die Rechte der Frau in stärkerem Maße gesichert seien, so habe sie doch andererseits den Nachtheil, daß zahlreiche Streitigkeiten und Verwickelungen aus derselben erwachsen könnten. Unter diesen Umständen werde man, da das geltende Recht eine Vorschrift der vorgeschlagenen Art nicht kenne und ein Bedürfniß zur Ergänzung des bestehenden Rechtes nicht dargethan sei, besser thun, von der Aufnahme des §. 1452a abzusehen.

§. 1453. Widerruf von Schenkungen.

VIII. Zu §. 1453 lag der lediglich redaktionelle Antrag vor, den Satz 3 zu fassen:

> Im Falle des Widerrufs steht dem Schenker oder dessen Erben das Recht zu, das Geschenk nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung zurückzufordern.

Sachlich erfuhr der §. 1453 keinen Widerspruch.

IX. Auf Anregung eines Mitgliedes verständigte man sich dahin, erst nach der Durchberathung der Vorschriften über die Unterhaltspflicht in die Berathung des §. 1454 einzutreten.

297. (S. 5739 bis 5764.)

§. 1453a. Vermögensauseinandersetzung

I. Die Komm. trat in die Berathung der Frage ein, ob die Vermögensauseinandersetzung bei der Scheidung nach den für die Aufhebung des jeweiligen Güterstandes allgemein geltenden Vorschriften oder nach Sondervorschriften ererfolgen solle, welche für diesen Fall zu geben seien.

In dieser Beziehung war beantragt:

1. als §. 1453a zu bestimmen:

> Bestand zwischen den Ehegatten allgemeine Gütergemeinschaft oder Gemeinschaft des beweglichen Vermögens und der Errungenschaft, so kann gegenüber dem in dem Scheidungsurtheil allein für den schuldigen Theil erklärten Ehegatten der andere Ehegatte verlangen, daß ihm bei der Auseinandersetzung des Gesammtguts der Werth desjenigen, was er mehr als der schuldige Ehegatte in die Gütergemeinschaft eingebracht hat, als Voraus zugetheilt werde, wenn der Werth des Gesammtguts zur Zeit der Auseinandersetzung den Werth des von beiden Ehegatten Eingebrachten erreicht. Bleibt der Werth des Gesammtguts hinter dem Werthe des von beiden

[1] Den §§. 1379, 1429d, 1431 der Vorl. Zus. entsprechen sachlich E. II §§. 1377, 1441, 1444. R.T. §§. 1462, 1529, 1532. B.G.B. §§. 1479, 1546, 1549.

Ehegatten Eingebrachten zurück, so hat auf Verlangen des nicht für den schuldigen Theil erklärten Ehegatten die Theilung des Gesammtguts in der Art zu erfolgen, daß jedem Ehegatten der Werth des von ihm Eingebrachten nach Abzug der Hälfte des Fehlbetrags zurückerstattet wird. Der Werth des Eingebrachten ist nach der Zeit des Einbringens festzustellen.

Das gleiche Recht steht auch dem Ehegatten zu, dessen Ehe wegen seiner Geisteskrankheit geschieden ist.

2. hierzu der Unterantrag, im Abs. 1:
   a) Satz 1 statt „gegenüber . . . . der andere Ehegatte" zu sagen „jeder der beiden Ehegatten";
   b) Satz 2 zu fassen:

      Bleibt der Werth des Gesammtguts hinter dem Werthe des von beiden Ehegatten Eingebrachten zurück, so hat auf Verlangen des nicht für den schuldigen Theil erklärten Ehegatten die Theilung des Gesammtguts nach dem Werthverhältnisse des beiderseitigen Einbringens zu erfolgen.
   c) folgenden Zusatz beizufügen:

      Als von einem Ehegatten eingebracht ist dasjenige anzusehen, was eingebrachtes Gut desselben gewesen sein würde, wenn Errungenschaftsgemeinschaft bestanden hätte.
3. als §. 1454a zu bestimmen:

   Besteht zwischen den Ehegatten der Güterstand der allgemeinen Gütergemeinschaft oder der Gemeinschaft des beweglichen Vermögens und der Errungenschaft und ist der eine Ehegatte im Scheidungsurtheile für den allein schuldigen Theil erklärt, so kann der andere Ehegatte verlangen, daß die Auseinandersetzung des Vermögens vorgenommen wird, wie wenn Errungenschaftsgemeinschaft bestanden hätte.

   Ist die Auseinandersetzung in dieser Weise erfolgt, so finden die Vorschriften des §. 1454 für die Zukunft keine Anwendung.

Der Antrag 1 wurde mit der Modifikation angenommen, daß der letzte Satz des Abs. 1 durch lit. c des Antrags 2 zu ersetzen sei.

Die Komm. beschloß, zunächst den Fall der Scheidung wegen Geisteskrankheit außer Betracht zu lassen.

A. Der Entw. enthält für den Fall, daß die Auflösung der Gütergemeinschaft in Folge der Scheidung der Ehe eintritt, keine Sondervorschrift; mithin findet die allgemeine Regel des §. 1377 Anwendung und wird das nach Berichtigung der Verbindlichkeiten noch übrige Gesammtgut unter den Ehegatten zu gleichen Theilen vertheilt. In der Kritik und seitens der Regierungen von Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg und Schaumburg-Lippe ist diese Regelung entschieden angefochten worden. Die gestellten Anträge bewegen sich in der Richtung der geäußerten Wünsche und suchen einen besseren Schutz des unschuldigen Ehegatten, schlagen jedoch zur Erreichung dieses Zweckes einen verschiedenen Weg ein. *bei Scheidung aus Verschulden.*

Die Anträge 1 und 2 stimmen darin überein, daß nicht eine Naturalauseinandersetzung, nicht ein Auseinanderfallen der Bestandtheile des Gesammtguts nach ihrer Herkunft, sondern eine Werthrestitution stattfindet; ferner daß

die Gesammtgutsverbindlichkeiten nach Maßgabe des §. 1377 abgezogen werden und vom Reste jeder Ehegatte den Werth seines Einbringens als Voraus erhält, endlich daß, wenn dann noch ein Ueberschuß übrig bleibt, dieser nach Hälften getheilt werden soll. Sie weichen jedoch in erster Linie bezüglich der Vertheilung bei einem Defizite von einander ab. Nach dem Antrag 1 wird auch die Einbuße nach Hälften getheilt, nach dem Antrage 2 im Verhältnisse des Werthes des beiderseitigen Einbringens, so daß, wenn der Mann 1000 und die Frau 2000 eingebracht haben und im Augenblicke der Scheidung das Gesammtgut 1500 beträgt, nach dem Antrag 1 der Mann 250 und die Frau 1250, nach dem Antrage 2 der Mann 500 und die Frau 1000 erhält. In zweiter Linie unterscheidet sich der Antrag 1 vom Antrage 2 darin, daß nach letzterem, falls ein Ueberschuß vorhanden ist, die erwähnte Behandlung des Gesammtguts von jedem Ehegatten gefordert werden kann, der Antrag 1 dagegen dieselbe immer nur in das Belieben des unschuldigen Ehegatten stellt. Ein weiterer Differenzpunkt ist der, daß nach dem Antrag 1 der Werth des Eingebrachten nach der Zeit des Einbringens festgestellt wird, während nach dem Antrage 2 als eingebracht das gilt, was eingebrachtes Gut wäre, wenn Errungenschaftsgemeinschaft bestände.

Der Antrag 3 schließt sich an den von der Königlich württembergischen Regierung gemachten Vorschlag an. Der Antragsteller zog jedoch vor der Abstimmung den Antrag zurück, weil der von ihm angestrebte Zweck auch auf dem von den anderen Anträgen eingeschlagenen Wege erreicht werde und der an sich sehr einfache Satz, der unschuldige Ehegatte dürfe die Sache so betrachten, wie wenn Errungenschaftsgemeinschaft bestanden hätte, in konkreten Fällen leicht große Schwierigkeiten verursachen und in Folge der Bestimmung, daß der Mann für die Einbuße einzustehen habe, unter Umständen zu nicht gewollten Resultaten führen könne.

Allgemeiner Standpunkt.

Die Gründe für die Ablehnung des Antrags 2a, b sowie für die Annahme des Antrags 1 mit der lit. c des Antrags 2 waren:

Der Standpunkt des Entw. bringe große Härten mit sich, namentlich wenn der unschuldige Ehegatte der reichere gewesen sei. Der unschuldige Ehegatte müsse im Falle der Scheidung auf einen Theil des Vermögens, welches von ihm herstamme und welches er vertrauend auf die Liebe und Treue des Anderen diesem zur Hälfte hingegeben habe, verzichten oder, falls er diesen Nachtheil nicht wolle, die Scheidungsklage unterlassen. Dazu komme, daß unter Umständen die Regelung des Entw. geradezu zu einem Mißbrauche der Scheidung führen könne. Der Mann, welcher eine reiche Frau geheirathet habe, begehe, vielleicht um geschieden zu werden, einen Ehebruch, erhalte dann die Hälfte des ganzen Vermögens und sei wieder frei und ledig, so daß er sich nun nach Neigung verehelichen könne. Die Billigkeit verlange daher, daß die Auflösung der Gütergemeinschaft wegen Ehescheidung anders behandelt werde, als jene wegen Todes eines Ehegatten, und daß schon in der Art der Theilung des Gesammtguts zum Ausdrucke komme, daß der Tod die natürliche, die Ehescheidung die gewaltsame Zerreißung des ehelichen Bandes und damit der Gütergemeinschaft sei. Für den Entw. lasse sich geltend machen: Durch die Scheidung werde die Ehe nicht wie bei der Anfechtung ex tunc, sondern ex nunc gelöst. Daraus ergebe sich, daß die Folgen, welche die Ehe und die Eingehung der

Gütergemeinschaft in vermögensrechtlicher Hinsicht gezeitigt haben, fortbestehen müßten. Sonst komme man zu Ehescheidungsstrafen, bezüglich deren man doch übereinstimmend der Ansicht sei, daß sie nicht eingeführt werden dürften. Durch den Ehevertrag hätten ferner beide Ehegatten ihr Vermögen aufgegeben und zu einem Beiden gemeinsamen Vermögen vereinigt. Sie hätten sich die Vortheile der Gütergemeinschaft gesichert, müßten also auch deren eventuelle Nachtheile tragen. Wenn man weiter nur auf das Schuldmoment sehe, dann müßte man auch in jenen Fällen, in welchen die Gütergemeinschaft in Folge gröblicher Verfehlungen des Mannes gegen seine Verwaltungspflicht (§. 1372) auf Klage der Frau gelöst werde, die Billigkeitsrücksichten walten lassen. Das Zurückgehen auf die einzelnen Bestandtheile des Gesammtguts verursache ferner große Schwierigkeiten und Streitigkeiten und gebe in Verbindung mit den Sätzen über die unbeschränkte und unverantwortliche Verwaltungsmacht des Mannes auch sehr oft, namentlich bei einer längeren Dauer der Ehe, keine klaren Resultate. Größere Beachtung als die vermeintlichen Forderungen der Billigkeit verlangten das Wesen der Gütergemeinschaft und die Rücksicht auf die praktische Durchführbarkeit, denn die Fälle seien nicht selten, in denen die Ergebnisse der Anträge gerade der Billigkeit widersprächen. So sei es, wenn bei Eingehung der Ehe nur die Frau Vermögen hätte, durch einen vom Manne nicht zu vertretenden Zufall aber dieses Vermögen zu Grunde gegangen und das nun vorhandene Vermögen ausschließlich auf die Thätigkeit des Mannes zurückzuführen sei, doch eine schreiende Ungerechtigkeit, in solchen Fällen der Frau, welche auf Scheidung klage, zunächst ihr eingebrachtes Vermögen, das ein Unglücksfall vernichtet habe, herauszugeben und nur den verbleibenden Rest zu theilen. Das widerstreite doch völlig dem gegenseitigen Versprechen, Glück und Unglück zu tragen. Müsse aber zugegeben werden, daß jede Art der Regelung zu Unbilligkeiten Veranlassung geben könne, dann müsse man bei den allgemeinen Grundsätzen und den sich hieraus ergebenden Konsequenzen stehen bleiben.

Diesen Gründen, die sich für den Entw. geltend machen ließen, könne jedoch ein ausschlaggebendes Gewicht nicht beigelegt werden. Der Fall der Auflösung der Ehe durch den Tod sei eben das natürliche. Damit habe jeder Ehegatte gerechnet, der Ehebruch dagegen liege außer Berücksichtigung. Deshalb dürfe man auch nicht etwa sich damit begnügen, daß der reichere Ehegatte bei Eingehung der Gütergemeinschaft durch Ausbedingung eines Voraus sich gegen die Nachtheile einer Scheidung sichern könne. Auch die Fälle des §. 1372 könnten zu einer Parallele nicht dienen. Denn in diesen Fällen dauere die Ehe noch fort und die Erträgnisse der beiderseitigen Vermögen kämen dem klagenden Ehegatten auch noch nach der Auflösung der Gütergemeinschaft zu Gute. Die erbrechtlichen Nachtheile seien mit Rücksicht auf das Intestaterbrecht und Pflichttheilsrecht des überlebenden Ehegatten auch nicht zu bedeutend, während bei der Ehescheidung die Ehe und damit auch jeder weitere Zusammenhang außer dem Alimentationsanspruch aufhöre. Die Schwierigkeiten des Zurückgreifens auf die einzelnen Bestandtheile seien, wenn nur eine Werthrestitution stattfinde, nicht größer, als sie sich beim gesetzlichen Güterstande regelmäßig ergäben. Von Einführung einer Ehescheidungsstrafe könne man nicht reden. Denn der Zweck der vorgeschlagenen Vorschrift sei nicht der, dem schuldigen Ehegatten eine Ver-

mögenseinbuße aufzuerlegen, weil er die Scheidung durch seine Verfehlung veranlaßt habe; es solle vielmehr nur verhindert werden, daß der schuldige Ehegatte aus seiner Schuld einen Gewinn ziehe. Die Unbilligkeiten, zu welchen auch der vom Entw. abweichende Standpunkt der Anträge führen könne, würden nur in seltenen Fällen eintreten, während aus den Vorschriften des Entw. sich regelmäßig Härten ergeben würden. Abgesehen davon zeigten sich die bei den Anträgen möglichen Unbilligkeiten bei der Errungenschaftsgemeinschaft des Entw. ebenfalls. Deshalb müsse man jedenfalls den Standpunkt des Entw. aufgeben, wie denn auch der überwiegende Theil der geltenden Rechte diesen Standpunkt nicht theile oder diese, soweit sie ihn einnehmen, Ehescheidungsstrafen kennen. Der Antragsteller zu 2 habe versucht, die Abweichung von den allgemeinen Regeln (vergl. Jacubezky, Bemerkungen S. 306) damit zu rechtfertigen, daß die eheliche Gütergemeinschaft um der Ehe willen eingegangen und dabei vorausgesetzt worden sei, die Ehe werde ihrem Zwecke gemäß erst durch den Tod gelöst werden, so daß eine Anfechtung wegen veränderter Umstände Platz greifen müsse. Ob diese theoretische Rechtfertigung haltbar sei oder ob es sich um eine rein positive Bestimmung aus Rücksichten der Billigkeit handele, müsse dahingestellt bleiben. Neben dem von den beiden Anträgen eingeschlagenen Wege biete sich zwar noch der, welcher im bad. Ges. v. 6. März 1845 betr. die privatrechtlichen Folgen der Verbrechen betreten sei. Nach dessen §. 20 verliere der schuldige Ehegatte diejenigen Vortheile, welche ihm von dem Vermögen des anderen Ehegatten durch eine Ungleichheit des Einbringens in die Gütergemeinschaft zukämen; zu diesem Behufe werde dem unschuldigen Theile aus dem Gemeinschaftsvermögen dasjenige zum Voraus zugetheilt, was er bei Eingehung der Ehe oder während derselben mehr als der andere Theil in die Gemeinschaft eingebracht habe. Gegen diese Vorschrift spreche jedoch, daß sie gegen den aus dem Wesen der Gütergemeinschaft mit Nothwendigkeit hervorgegangenen Satz verstoße, daß die Ehegatten auf gemeinsam Gedeih und Verderb säßen.

Einzelheiten

Es handele sich nun darum, welchem der beiden Anträge der Vorzug zu geben sei. Was zunächst die Frage des Theilungsmaßstabs anbelange, so sei von dem Antragsteller zu 2 zu Gunsten seines Antrags geltend gemacht worden, das Gesammtgut bestehe aus den beiderseitigen Einbringen und der gemeinsamen Arbeit; stelle sich bei der Auflösung der Gütergemeinschaft durch die Ehescheidung heraus, daß das Verwaltungsergebniß günstig sei, so müsse der nach Abzug des Einbringens verbleibende Ueberschuß gleichheitlich getheilt werden, da er eine Wirkung der Ehe sei und die Scheidung die Gütergemeinschaft nicht rückwärts aufhebe. Ergebe sich jedoch ein Fehlbetrag, so hafte dieser eben auf den beiderseitigen Einbringen und müsse deshalb auch nach dem Verhältnisse derselben getheilt werden. Der Gewinn sei nur eine Selbsterweiterung der Einbringen und werde darum anders vertheilt als der Verlust. Gegen diese Auffassung müsse nun aber eingewendet werden, daß die Gütergemeinschaft auf gemeinsam Gedeih und Verlust eingegangen worden sei, die Konsequenz also die gleiche Behandlung des Gewinns wie des Verlustes verlange. Der Antrag 2 lege dem Einbringen eine Bedeutung bei, die es nicht habe. Denn nach dem Wesen der Gütergemeinschaft könne es ein eingebrachtes Gut nicht mehr geben, könne daher auch der Fehlbetrag nicht auf diesem, sondern nur auf dem Gesammtgut überhaupt haften.

Daß das Einbringen der Ehegatten hier insofern berücksichtigt werde, als es als Voraus zurückgefordert werden könne, beruhe auf einer positiven Bestimmung und dürfe zu keiner Schlußfolgerung verwerthet werden. Endlich führe die Analogie des Gesellschaftsrechts (§§. 669, 670 des Entw. II) zu der vom Antrag 1 vorgeschlagenen Behandlung, wenn auch nicht verkannt werden dürfe, daß Ehe und Gesellschaft verschiedene Dinge seien und daß bei der Gesellschaft namentlich die Einlagen wirthschaftlich als fremdes Kapital betrachtet werden. Man müsse sich daher für den Antrag 1 entscheiden, wie denn auch das geltende Recht diesen Standpunkt größtentheils einnehme (vergl. Bolze, Praxis des R.G. VI S. 272). Was dann die Frage betreffe, ob im Falle eines Ueberschusses auch dem schuldigen Ehegatten das Wahlrecht eingeräumt werden solle, so würde der Antrag 2 in dieser Beziehung zur Folge haben, daß der unschuldige Theil unter Umständen vor die Wahl gestellt sei, entweder auf die Scheidung oder auf die Vortheile zu verzichten, welche er durch die Eingehung der Gütergemeinschaft einmal erworben habe; der schuldige Theil könnte also aus seiner Schuld einen Vortheil ziehen. Gerade um solchen Mißbrauch der Scheidung zu verhüten, solle aber überhaupt eine Vorschrift gegeben werden. Das geltende Recht gebe übrigens das Wahlrecht auch nur dem unschuldigen Ehegatten. Bezüglich des Zeitpunkts, nach welchem der Werth des Einbringens festgestellt werden solle, sei dem Antrage 2 zuzustimmen, ebenso sei der Grundsatz der Werthrestitution zu billigen; etwaigen Nachtheilen, die mit dieser Art von Restitution verbunden sein könnten, werde der §. 1378 begegnen.

B. Man ging dann zur Ehescheidung wegen Geisteskrankheit über. *bei Scheidung wegen Geisteskrankheit.*

Im Laufe der Berathung wurde für den Fall, daß der Abs. 2 des Antrags 1 angenommen werden sollte, der Unterantrag gestellt:

die Vorschrift zu fassen:

> Im Falle der Scheidung wegen Geisteskrankheit kann jeder der beiden Ehegatten die Auseinandersetzung nach diesen Vorschriften verlangen.

Die Komm. nahm mit 9 gegen 8 Stimmen den Antrag 1 an und lehnte den Unterantrag ab.

Man hatte erwogen:

Bei dem vorher gefaßten Beschlusse sei man für den Fall der Beendigung der Gütergemeinschaft durch Scheidung davon ausgegangen, daß der schuldige Ehegatte minder günstig zu behandeln sei als der andere; der unschuldige Ehegatte dürfe gewisse Vortheile für sich in Anspruch nehmen, welche er sonst nicht gehabt hätte; der schuldige Gatte solle keinen Gewinn machen. Diese Bestimmung sei aus Billigkeitsrücksichten veranlaßt. Die gleiche Rücksicht spreche auch hier. Gewiß müsse man es entschieden ablehnen, den die Scheidung beantragenden Ehegatten als schuldigen Ehegatten zu bezeichnen oder ihn mit einem solchen zu vergleichen. Allein der Gedanke, daß der eine Ehegatte eines besonderen Schutzes bedürfe, damit der andere aus der Scheidung keinen Vortheil ziehe, sei auch hier maßgebend. Der geisteskranke Ehegatte solle nicht einen Theil des Vermögens verlieren, das seiner Herkunft nach ihm gehöre. Freilich könne nicht geleugnet werden, daß im Falle der Ehescheidung in Folge des Verschuldens eines Ehe-

gatten die Ursache wenigstens in der Person dessen liege, den der Nachtheil treffe, während hier die Ursache der Scheidung in der Person dessen begründet sei, den man schützen wolle. Auch lasse sich nicht verkennen, daß die Geisteskrankheit, wenn sie nach den gefaßten Beschlüssen zur Scheidung berechtigen solle, dem geistigen Tode gleichkommen müsse und es insofern nahe liege, den Fall der Auflösung der Gütergemeinschaft in Folge des geistigen Todes mit dem der Auflösung durch wirklichen Tod auf gleiche Stufe zu stellen. Auch das bad. Ges. v. 6. März 1845 nehme den Fall der Scheidung wegen Geisteskrankheit aus. Allein die Fürsorge, welche man dem Geisteskranken schulde, verlange doch auch für den Fall der Geisteskrankheit ein Festhalten an dem vorigen Beschlusse, zumal man bei der Regelung des Alimentationsanspruchs des geisteskranken geschiedenen Ehegatten ohnehin den Standpunkt werde einnehmen müssen, den klagenden Ehegatten so zu behandeln, als wäre er der schuldige Theil. Abgesehen davon würde durch die Vorschrift ein weiterer Schutz gegen den Mißbrauch der Scheidung wegen Geisteskrankheit geschaffen. Der bloße Alimentationsanspruch reiche nicht immer aus, auch sei es besser, den geisteskranken geschiedenen Ehegatten wirthschaftlich möglichst selbständig zu stellen.

Was den Unterantrag betreffe, so könne man, nachdem derselbe im vorigen Beschlusse generell abgelehnt worden sei, auf dieses Wahlrecht hier nicht mehr zurückgreifen. Abgesehen davon spreche ein Theil der Gründe, welche oben für seine Ablehnung maßgebend gewesen seien, auch hier gegen denselben.

§. 1455. Name der geschiedenen Frau.

II. Die Komm. ging zur Berathung der Wirkungen der Scheidung über. Zu §. 1455 war beantragt:

1. die Vorschrift zu fassen:

> Die geschiedene Frau behält den Familiennamen des Mannes; sie ist jedoch berechtigt, durch eine der zuständigen Verwaltungsbehörde gegenüber abzugebende Erklärung den Namen wieder anzunehmen, den sie vor der Eingehung der geschiedenen Ehe geführt hat. Ist sie allein für den schuldigen Theil erklärt, so darf sie gegen den Willen des Mannes dessen Namen nicht fortführen. Sie erhält in diesem Falle den Namen, den sie vor der Eingehung der geschiedenen Ehe geführt hat.

hierzu für den Fall der Annahme die Unteranträge:

a) den Satz 2 zu fassen:

> Ist sie für den allein schuldigen Theil erklärt, so ist sie verpflichtet, auf Verlangen des Mannes diesen Namen wiederanzunehmen.

und dem §. 1274 folgenden Zusatz zu geben:

> Sie ist berechtigt, diesem Namen ihren Familiennamen beizufügen.

b) den Satz 2 zu fassen:

> Ist sie allein für den schuldigen Theil erklärt, so kann der Mann verlangen, daß sie seinen Namen ablegt; in diesem Falle ist sie verpflichtet, ihren ursprünglichen Familiennamen wiederanzunehmen.

c) den Satz 2 zu fassen:

Ist sie allein für den schuldigen Theil erklärt, so hat das Gericht auf Verlangen des Mannes in dem Scheidungsurtheile zu bestimmen, daß die Frau den Namen des Mannes verliert. In einem solchen Falle erhält sie den ursprünglichen Familiennamen wieder.

2. folgende Vorschrift zu beschließen:

Die geschiedene Frau behält den Familiennamen des Mannes; sie ist jedoch berechtigt, durch eine vor dem Standesamt ihres Wohnorts abzugebende Erklärung den Familien- oder Wittwennamen wiederanzunehmen, den sie vor der Eingehung der geschiedenen Ehe geführt hat. Ist sie allein für den schuldigen Theil erklärt und war die geschiedene Ehe kinderlos, so muß sie auf Verlangen des Mannes ihren Familiennamen wiederannehmen.

3. die Vorschrift zu fassen:

Die geschiedene Ehefrau kann den Namen des Mannes durch Erklärung zu dem Standesregister ablegen; ist sie für den allein schuldigen Theil erklärt, so kann der Mann die Ablegung verlangen; hat die Ehefrau den Namen des Mannes abgelegt, so führt sie ihren erstmaligen Familiennamen.

Der §. 1455 spricht aus, daß die geschiedene Frau den Familiennamen des Mannes behält. Die gestellten Anträge bezweckten eine Abänderung dieses auch in der Kritik mehrfach angefochtenen Satzes.

Die Komm. beschloß, den Unterantrag a, soweit derselbe auf eine Ergänzung des §. 1274 gerichtet ist, vorerst außer Erörterung zu lassen.

A. Die Anträge 1, 2 und 3 halten an der Regel des Entw. fest, wollen jedoch eine doppelte Ausnahme zulassen: Die Frau soll berechtigt sein, durch eine Erklärung, welche gegenüber einer öffentlichen Behörde abzugeben ist, den früheren Namen wiederanzunehmen; war die Frau vor Eingehung der nun geschiedenen Ehe bereits verheirathet, so soll sie nach dem Antrag 1 den Namen, welchen sie vor der geschiedenen Ehe führte, nach dem Antrage 3 den früheren Familiennamen annehmen müssen, nach dem Antrage 2 zwischen dem Mädchennamen und dem unmittelbar vor der geschiedenen Ehe geführten Familiennamen wählen dürfen. Die Erklärung ist nach dem Antrag 1 gegenüber der zuständigen Verwaltungsbehörde, nach den Anträgen 2 und 3 dem Standesamte gegenüber abzugeben. In der Bestimmung der Verwaltungsbehörde im Antrag 1 soll die Landesgesetzgebung freie Hand haben, nur muß es eine Verwaltungsbehörde sein. Zur Namensänderung soll die Frau verpflichtet sein, wenn sie der allein schuldige Theil ist und der Mann es verlangt. Nach den Anträgen 2 und 3 soll sie solchenfalls nur ihren Mädchennamen, nach dem Antrag 1 den Namen, welchen sie vor der geschiedenen Ehe führte, wiederannehmen dürfen; nach dem Antrage 2 soll jedoch diese Verpflichtung nur stattfinden, wenn die geschiedene Ehe kinderlos war. Der Unterantrag a ist nur redaktionell; die Unteranträge b und c weichen insofern vom Antrag 1 ab, als die Frau, wenn sie für den allein schuldigen Theil erklärt wurde, ihren Mädchennamen annehmen soll, der Unterantrag c weiter noch darin, daß das Gericht im Scheidungsurtheil auf Verlangen des Mannes den Verlust des Namens auszusprechen hat.

Im Laufe der Berathung erklärte der Antragsteller zu 1, seinen Antrag dahin modifiziren zu wollen, daß statt „zuständigen Verwaltungsbehörde" gesetzt werde „zuständige Behörde", so daß die Landesgesetzgebung hinsichtlich der Bezeichnung der zuständigen Behörde freie Hand habe, insbesondere auch nicht gehindert sei, die Standesämter mit der Entgegennahme der betreffenden Erklärungen zu betrauen. Von einer Seite wurde angeregt, der Frau das Recht der Ablegung des Namens des Mannes nur dann zu geben, wenn sie nicht für den allein schuldigen Theil erklärt worden sei.

Die Komm. beschloß, die einzelnen Vorschriften des §. 1455 nur vorläufig für den Fall zu gestalten, daß der Entw. überhaupt abgeändert werden solle.

Das Prinzip des §. 1455 wurde allseitig gebilligt.

Wiederannahme eines früheren Namens.

Sodann wurde über den Fall abgestimmt, daß die Frau nicht für den allein schuldigen Theil erklärt worden ist. Die Mehrheit der Komm. entschied sich dafür, daß in diesem Falle die Frau zwischen ihrem Mädchennamen und dem vor der Eingehung der geschiedenen Ehe geführten Familiennamen die Wahl haben solle; ferner dafür, daß der Name nur durch eine einer Behörde gegenüber abgegebene Erklärung abgelegt werden könne; unter Ablehnung der Anträge, von Reichswegen die Standesbeamten als zur Entgegennahme der Erklärung befugt zu bezeichnen, weiter dafür, die Bestimmung der Behörde den Landesgesetzen zu überlassen; endlich dafür, daß die Frau das Recht nur haben solle, wenn sie nicht für den allein schuldigen Theil erklärt worden sei.

Verbot der Führung des Namens des Mannes.

Hierauf wurde über den Fall abgestimmt, daß die Frau für den allein schuldigen Theil erklärt ist. Die Mehrheit der Komm. war damit einverstanden, daß das Verbot des Mannes an die Frau, seinen Namen fernerhin zu führen, der Frau gegenüber zu erfolgen habe, und entschied sich unter Ablehnung des Unterantrags c, welcher das Verbot im Scheidungsurtheil ausgesprochen wissen wollte, und des Antrags 2, welcher das Verbot nur bei kinderloser Ehe zulassen wollte, dafür, daß die allein für schuldig erklärte Frau nach dem Verluste des Namens ihres Mannes stets ihren Mädchennamen zu führen habe.

Von einer Seite wurde bemerkt, daß nach den gefaßten Beschlüssen die Erklärung der Frau, den Namen des Mannes ablegen zu wollen, an eine öffentliche Form geknüpft sei, während, wenn die Frau in Folge des Verbots des Mannes dessen Namen verliere, eine öffentliche Form nicht vorgeschrieben sei. Es wurde deshalb der Antrag gestellt:

folgenden Zusatz zu beschließen:

Der Mann muß sein Verbot gegenüber der Frau erklären und dies der zuständigen Behörde anzeigen. Die Aenderung des Namens tritt erst mit der Anzeige an die Behörde ein.

Nach der Erklärung des Antragstellers soll die Behörde auch hier von der Landesgesetzgebung bezeichnet werden.

Die Mehrheit der Komm. billigte diesen Antrag und nahm dann mit 9 gegen 8 Stimmen die so gestalteten Vorschriften des §. 1455 endgültig an.

Die Gründe waren:

Durch die Eingehung der nun geschiedenen Ehe sei die Frau in die Familie des Mannes eingetreten und habe damit auch den Namen des Mannes bekommen. Als Prinzip müsse daher am Satze des Entw. festgehalten werden.

Dagegen ließen sich Fälle denken, wo die Frau ein berechtigtes Interesse habe, den Namen des Mannes ablegen zu dürfen. Deshalb müsse man der Frau, wenn sie nicht der allein schuldige Theil sei, das Recht geben, den früheren Namen anzunehmen. Das öffentliche Interesse, der Verkehr, verlange, daß die Namensänderung an die Beobachtung einer gewissen Form geknüpft werde; in dieser Richtung müsse die Erklärung der Frau einer Behörde gegenüber genügen. An und für sich könnte man als zuständige Behörde allerdings die Standesbeamten bestimmen, zumal diesen schon gemäß §. 55 des Personenstandsges. die Verpflichtung auferlegt sei, am Rande der über die Eheschließung bewirkten Eintragung zu vermerken, wenn eine Ehe aufgelöst, für ungültig oder nichtig erklärt worden sei, und im §. 25 daselbst die gleiche Verpflichtung bezüglich des Geburtsregisters ausgesprochen sei, wenn die Standesrechte des Kindes durch Legitimation, Annahme an Kindesstatt oder in anderer Weise eine Veränderung erlitten hätten, welche Vorschrift von einigen Landesgesetzen (vergl. Hinschius Kommentar zum Personenstandsges. §. 25 Anm. 65) auf alle Fälle einer Namensänderung ausgedehnt worden sei. Dadurch würde man nicht nur gleiches Recht in ganz Deutschland haben, sondern es wäre auch der Beginn und das Ende eines jeden Namens aus den Standesregistern zu entnehmen. Allein gegen eine reichsgesetzliche Heranziehung der Standesbeamten spreche der Umstand, daß man die Standesbeamten nicht mit zu vielen Amtsgeschäften belasten dürfe. Man müsse deshalb der Landesgesetzgebung die Bestimmung der Behörden überlassen und mit Rücksicht darauf, daß in vielen Landestheilen bisher eigene Behörden für Namensänderungsbewilligungen überhaupt nicht beständen, nicht von Verwaltungsbehörden, sondern nur von Behörden sprechen. Ob die Frau, wenn sie vor Eingehung der nun geschiedenen Ehe schon verheirathet gewesen sei, ihren Mädchennamen oder den früheren Familiennamen anzunehmen habe, müsse ihrer Wahl überlassen bleiben. Mit der Eingehung der nun geschiedenen Ehe sei die Frau zwar aus der Familie, welcher sie bisher angehört habe, ausgetreten; allein daß sie der Familie, welcher sie als Mädchen angehört habe, nicht fremd geworden sei, zeige der Umstand, daß außereheliche Kinder oder Adoptivkinder von ihr ihren Mädchennamen erhielten, und mit der Familie, in welche sie etwa vor Eingehung der nun geschiedenen Ehe hineingeheirathet habe, blieben die Schwägerschaftsbande der Eingehung der neuen Ehe ungeachtet bestehen.

Sei die Frau für den allein schuldigen Theil erklärt worden, so werde der Mann oft ein sehr beachtliches Interesse daran haben, daß die Frau seinen Namen nicht weiter führe. Solchenfalls müsse ihm das Recht eines Verbots der Weiterführung seines Namens eingeräumt werden. Ihm dieses Recht nur zu gewähren, wenn die Ehe kinderlos gewesen sei, werde insbesondere damit zu begründen versucht, daß es für die Kinder aus der geschiedenen Ehe, namentlich wenn sie bei der Mutter wohnten, hart sein könne, daß ihre Mutter einen anderen Namen als sie führe und der Familienzwiespalt sich Jedermann schon äußerlich erkennbar zeige; da jedoch aus der Thatsache der Führung eines anderen Namens allein noch nicht auf eine Verfehlung der Frau geschlossen werden könne und durch die Annahme des Antrags 2 in dieser Beziehung die Sache zu komplizirt würde, so empfehle es sich nicht, das Verbotsrecht des Mannes auf den Fall der kinderlosen Ehe zu beschränken. Das öffentliche

Interesse verlange hier ebenfalls die Beobachtung einer Form. Zweckmäßig sei es, hier die gleiche Form vorzuschreiben, wie in dem Falle, wenn die nicht für allein schuldig erklärte Frau nach der Scheidung den Namen des Mannes ablege. Wenn die Frau vor Eingehung der nun geschiedenen Ehe schon verheirathet gewesen sei, müsse sie hier ihren Mädchennamen annehmen, da dasselbe Interesse, welches der Mann an der Ablegung seines Namens durch die Frau habe, auch die Familie haben werde, welcher die Frau vorher angehört habe, wenn es auch richtig sei, daß sich die Frau gegen diese Familie nicht vergangen habe. Bezüglich des Verbots des Mannes müsse eine Fassung gewählt werden, die zum Ausdrucke bringe, einerseits daß es sich nicht um einen obligatorischen Anspruch des Mannes an die Frau, sie solle seinen Namen nicht weiter führen, handele, sondern, ähnlich wie bei unbefugter Führung eines fremden Namens oder einer fremden Firma, um eine actio negatoria (§. 22 des Entw.), andererseits daß die Frau mit dem Augenblicke, wo das Verbot in Kraft trete, von selbst den Mädchennamen wiedererlange, damit sie nicht inzwischen namenlos sei. Als der Zeitpunkt des Inkrafttretens des Verbots sei aber derjenige zu bezeichnen, in welchem der Mann an die zuständige Behörde die Anzeige erstatte, daß er das Verbot an die geschiedene Frau gerichtet habe.

Zusatz zu §. 1274.

B. Man trat sodann in die Berathung des Unterantrags a ein, soweit sich derselbe auf einen nachträglichen Zusatz zu §. 1274 bezieht.

Der Antragsteller führte aus:

Es sei in manchen Gegenden üblich, daß die Frau dem Namen des Mannes ihren Familiennamen beifüge; es bestehe für den Gesetzgeber keine Veranlassung, diesem Gebrauch entgegenzutreten. Daß die Frau mit Eingehung der Ehe ihren Mädchennamen nicht völlig verliere, zeige die Thatsache, daß sie denselben auf ihre einseitigen Abkömmlinge (außereheliche und Adoptivkinder) übertrage. Im §. 1622 Abs. 2 sei übrigens auch bestimmt, daß das Adoptivkind seinen bisherigen Namen dem Namen des Adoptirenden beizufügen habe.

Die Mehrheit der Komm. lehnte jedoch den Antrag aus folgenden Gründen ab:

Wenn der §. 1274 ausspreche, daß die Frau den Namen des Mannes erhalte, so entspreche dieser Satz der herrschenden Sitte; es bestehe aber kein Bedürfniß, der Frau auch noch ausdrücklich die Beifügung ihres Mädchennamens zu gestatten. Es sei richtig, daß in manchen Gegenden diese Beifügung üblich sei, ja daß mitunter der Mann seinem Namen den der Frau beifüge. Diese thatsächliche Uebung solle durch den §. 1274 nicht verboten werden, eine ausdrückliche Anerkennung derselben sei nicht nöthig.

§. 1456. Sorge für die Person des Kindes.

III. Es folgte die Berathung der auf das Rechtsverhältniß zwischen den geschiedenen Ehegatten und ihren Kindern bezüglichen Vorschriften der §§. 1456 bis 1458.

Zu §. 1456 lag ein Abänderungsantrag nicht vor. Der Entw. wurde sachlich gebilligt. Der Antragsteller des auf S. 436 zu §. 1449 mitgetheilten Antrags 1 erklärte, daß sein Vorschlag, im Trennungsurtheile sei anzuordnen, welchem der Ehegatten die Sorge für die Person der gemeinschaftlichen Kinder obliege, sich auf den §. 1456, welcher von der Scheidung handele, nicht beziehe.

IV. Zu §. 1457 war beantragt, die Vorschrift zu fassen: **§. 1457. Verkehr mit den Kindern.**

Der Ehegatte, dem nach §. 1456 die Sorge für die Person eines Kindes nicht zusteht, behält gleichwohl die Befugniß, mit dem Kinde persönlich zu verkehren. Das Vormundschaftsgericht kann diesen Verkehr näher regeln, ihn auch ganz ausschließen, wenn er zum offenbaren Nachtheile des Kindes gereicht.

Der Entw. beschränkt sich auf die Bestimmung, daß alle über den persönlichen Verkehr erforderlichen Anordnungen vom Vormundschaftsgerichte zu treffen sind. In den Mot. ist anerkannt, daß eine gänzliche Versagung des persönlichen Verkehrs nicht stattfinden darf. Der Antrag will nun im Anschluß an die in der Kritik geäußerten Wünsche dem Richter die Möglichkeit geben, diesen Verkehr, wenn er zum offenbaren Nachtheile des Kindes gereicht, ganz auszuschließen.

Die Mehrheit der Komm. lehnte den Antrag ab und billigte den Entw.

Man hatte erwogen:

Es sei zwar zuzugeben, daß Fälle eintreten könnten, wo ein persönlicher Verkehr des Kindes mit dem von der Sorge für das Kind ausgeschlossenen Elterntheile, z. B. wenn die Mutter eine Prostituirte sei, nicht wünschenswerth sei. Allein solchenfalls werde das Gericht schon durch sachgemäße Anordnungen über Zeit, Ort und Bedingungen des Verkehrs jeder Gefahr für das geistige Wohl des Kindes vorbeugen. Eine Bestimmung, daß der Richter den Verkehr ganz ausschließen dürfe, könne zu großen Härten führen, setze das Ansehen des Elterntheils in nicht zu billigendem Maße herunter und bringe dem Kinde eigentlich erst den Fehler seines Elterntheils zum Bewußtsein. Die Einschränkung, daß nur in Fällen, wo der Verkehr dem Kinde zum offenbaren Nachtheile gereiche, die Ausschließung stattfinden dürfe, könne die Bedenken gegen die zu große diskretionäre Gewalt, welche dem Richter eingeräumt werde, nicht beseitigen. Abgesehen davon würde auch der ausgeschlossene Elterntheil mit dem Tode des anderen Ehegatten doch die elterliche Gewalt über das Kind bekommen, und wenn die Trennung nur thatsächlich stattfinde, könne von dem Ausschlusse des Verkehrs nicht die Rede sein.

V. Zu §. 1457 lag noch der Antrag vor, als §. 1457a folgende Vorschrift einzustellen: **§. 1457a.**

Ist die Ehe wegen Geisteskrankheit eines Ehegatten geschieden, so steht dem anderen Ehegatten die elterliche Gewalt über die gemeinschaftlichen Kinder nach Maßgabe der für den Fall der Auflösung der Ehe durch den Tod eines Ehegatten geltenden Vorschriften zu.

In Gemäßheit des am Schlusse der letzten Sitzung zu §. 1454 gefaßten Beschlusses wurde die Berathung dieses Antrags bis zu §. 1557 ausgesetzt.

VI. Zu §. 1458 war beantragt: **§. 1458. Unterhalt der Kinder.**

1. die Vorschrift zu fassen:

Zu den Kosten des Unterhalts, den der Mann einem gemeinschaftlichen Kinde zu gewähren hat, hat die Frau aus den Einkünften ihres Vermögens sowie aus den Erträgnissen ihrer Arbeit oder eines von ihr betriebenen Erwerbsgeschäfts (oder: „aus ihren

Einkünften") insoweit einen angemessenen Beitrag zu leisten, als nicht die Nutzungen des in der Nutznießung des Mannes stehenden Vermögens des Kindes einen solchen Beitrag gewähren. Der Anspruch kann nicht übertragen werden. Steht der Frau die Sorge für die Person des Kindes zu und ist zu besorgen, daß das dem gemeinschaftlichen Kinde gegen den Mann zustehende Recht auf die Gewährung des Unterhalts in erheblicher Weise gefährdet sein wird, so kann die Frau zur Bestreitung dieses Unterhalts den Beitrag soweit zurückbehalten, als zu diesem Zwecke erforderlich ist.

2. im Abs. 1 die Worte „wenn dem Manne die elterliche Nutznießung an dem Vermögen des Kindes nicht zusteht" zu streichen oder statt derselben zu sagen „soweit nicht die Kosten durch die dem Manne zustehende Nutznießung an dem Vermögen des Kindes gedeckt werden".
3. im Abs. 2 die Worte „und eine Aufrechnung gegen ihn ist nicht statthaft" zu streichen.

A. Den Abs. 1 anlangend, so geht der Entw. davon aus, daß die Unterhaltspflicht der Eltern gegenüber den Kindern, insbesondere die Verpflichtung des Vaters vor der Mutter, durch die Scheidung keinen Eintrag erleidet, sowie daß der Vater, wenn ihm die elterliche Nutznießung zusteht, auch wenn er aus derselben thatsächlich nichts bezieht, von der Mutter keinen Beitrag verlangen kann. Die Anträge 1 und 2 wollen nun die Mutter zur Beitragsleistung dann heranziehen, wenn und soweit der Vater die Kosten des Unterhalts aus der Nutznießung nicht decken kann. Diese Abänderung des Entw. wurde von der Mehrheit der Komm. gebilligt. Man hatte erwogen:

Es sei unbillig und widerstreite den Interessen des Vaters ebenso wie denen des Kindes, dem Vater allein deshalb, weil ihm an und für sich die Nutznießung an dem Vermögen des Kindes zustehe, ohne Rücksicht darauf, ob er wirklich etwas aus dieser Nutznießung erhalte, die gesammten Unterhaltskosten aufzubürden. Wenn, wie hier vorausgesetzt sei, beide Elterntheile noch lebten, werde auch das Kind regelmäßig eigenes Vermögen nicht haben. Der Ausweg, welchen die Mot. IV S. 629 angäben, daß nämlich der Vater gemäß §. 1537 auf die elterliche Nutznießung verzichten könne, sei überaus künstlich, für den Nichtjuristen auch unfaßlich, da man doch nicht auf ein Nichts — und das sei ja die Nutznießung hier regelmäßig — verzichten könne, enthalte ferner für den Vater eine zwecklose Belästigung sowie, wenn das Kind voraussichtlich Vermögen bekommen werde, eine große Härte. Ueberdies stimme die in den Anträgen 1 und 2 vorgeschlagene Regelung mit der Behandlung der Beitragsleistung aus dem Vorbehaltsgute der Frau überein (§ h auf S. 356).

Der Antrag 1 erstreckt die Beitragspflicht der Frau auf den Ertrag ihrer Arbeit und schließt sich in dieser Richtung völlig an die nunmehrige Fassung des §. m² (S. 364) an. Die Komm. war mit dem Antrag 1 in dieser Beziehung einverstanden.

B. Bezüglich des Abs. 2 war man darüber einig, daß der Halbsatz 2 des Abs. 2 nach dem Antrage 3 mit Rücksicht auf die §§. 338, 344 des Entw. II (I S. 375) zu streichen sei.

Einbehaltung des Beitrags. C. Der Antrag 1 schlägt in Anlehnung an den §. 1339 vor, für den Fall, daß das Kind thatsächlich von der Mutter unterhalten wird, der Mutter

das Recht der Einbehaltung des von ihr zu leistenden Unterhaltsbeitrags zu gewähren, wenn eine Gefährdung des Unterhalts des Kindes zu besorgen ist. Die Mehrheit der Komm. billigte diesen Zusatz, weil derselbe ebenso sehr im Interesse der Frau wie des Kindes gelegen sei und auch der Mann sich nicht beschweren könne, wenn der ihm nur zum Zwecke der Bestreitung des Unterhalts des Kindes zukommende Beitrag bestimmungsgemäß von der Mutter verwendet werde; zwar könne man mit Rücksicht auf den im §. 206 des Entw. II enthaltenen Satz, daß alle Forderungen nach Treu und Glauben zu erfüllen seien, an der Nothwendigkeit der Aufnahme dieses Zusatzes zweifeln, es empfehle sich jedoch, den Zusatz anzunehmen, weil der Unterhaltsanspruch dem Kinde und nicht der Mutter dem Vater gegenüber zustehe, ein Forderungsrecht der Mutter sich also nur auf eine negotiorum gestio oder condictio zurückführen lassen könne.

298. (S. 5765 bis 5778.)

I. Die Komm. trat in die Berathung der Vorschriften über die Wirkungen der zeitweiligen Trennung von Tisch und Bett ein. Trennung von Tisch und Bett.

Den §. 1459 beschloß man in Folge der Beschlüsse zu §. 1444 zu streichen. §. 1459.

II. Der §. 1460 wurde sachlich nicht angefochten. Einverständniß bestand darüber, daß der Paragraph an dieser Stelle zu streichen und mit dem von der Komm. neu beschlossenen §. 1281a (S. 109) zu verbinden sei. Ein Antrag, den Abs. 1 des §. 1460 unter Versetzung desselben hinter den §. 1462 dahin zu fassen: §. 1460. Unterhalt der Ehegatten.

> Ist durch einstweilige Verfügung die Verpflichtung der Ehegatten zur häuslichen und ehelichen Gemeinschaft aufgehoben, so gelten für die gegenseitige Unterhaltspflicht der Ehegatten folgende Vorschriften.

wurde unter sachlicher Billigung desselben der Red.Komm. überwiesen[1].

III. Den §. 1461 beschloß man in Folge des zu §. 1444 gefaßten Beschlusses zu streichen. §. 1461.

IV. Zu den §§. 1462, 1463 war beantragt, die §§. 1462, 1463 in Folge des zu §. 1255 gefaßten Beschlusses (§§. 582, 584 Abs. 1, 2 d. C.P.O. S. 66, 67) zu streichen. §. 1462.

Der Beschluß zu §. 1255 enthält, wie bereits S. 67 bemerkt ist, eine kleine Aenderung des Abs. 2 des §. 1462. Gegenüber der Anregung, den Abs. 2 dahin zu fassen, daß der Antrag auf den Erlaß einer einstweiligen Verfügung schon in Verbindung mit der Einreichung der Klageschrift und, wenn eine Klage auf Scheidung erhoben ist, alsbald nach Erwirkung des Sühnetermins zuzulassen sei, wurde bemerkt:

Es könne nicht darauf ankommen, wann der Antrag zulässig sei, sondern darauf, wann die Anordnung der einstweiligen Verfügung erfolgen könne.

[1]) Der §. 1281a lautet nach der Vorl. Zus.:

> Besteht unter den Ehegatten keine häusliche Gemeinschaft und kann der unterhaltsberechtigte Ehegatte die Herstellung verweigern, so finden die für den Fall einer durch Urtheil bestimmten Trennung von Tisch und Bett geltenden Vorschriften des §. 1460 Anwendung.

Die Red.Komm. hat ihn auf den Fall ausgedehnt, daß der unterhaltspflichtige Ehegatte die Herstellung des ehelichen Lebens verweigern darf und verweigert.

Letzteres dürfe nicht geschehen, bevor die im Abs. 2 bezeichneten Voraussetzungen erfüllt seien, da nach §. 573 d. C.P.O. der Vorsitzende unter gewissen Voraussetzungen von dem Erfordernisse des Sühneversuchs absehen dürfe, die einstweilige Verfügung daher nicht schon dann, wenn nur die Klageschrift vorliege, sondern erst dann zulässig sei, wenn entweder der Sühneversuch stattgefunden habe oder die Anberaumung des Verhandlungstermins auf Grund des §. 573 d. C.P.O. ohne vorgängigen Sühneversuch erfolgt sei. Die Komm. genehmigte den Beschluß zu §. 1255 ohne jede Veränderung.

§. 1464. Eheauflösung zufolge Todeserklärung.

V. Man gelangte zum Abschnitte II, welcher von der Auflösung der Ehe in Folge Todeserklärung handelt. Zu §. 1464 lagen die Anträge vor:

1. a) die Vorschrift zu fassen:

Ist der eine Ehegatte für todt erklärt, so wird die Ehe aufgelöst, wenn der andere Ehegatte eine neue Ehe schließt. Die Auflösung der früheren Ehe bleibt wirksam, wenn die neue Ehe anfechtbar und nach §. 1260 Abs. 2 angefochten ist; sie tritt nicht ein, wenn die neue Ehe nichtig ist.

b) α) als §. 1464a folgende Vorschrift aufzunehmen:

Hat nach der Todeserklärung des einen Ehegatten der andere Ehegatte eine neue Ehe geschlossen, so kann, wenn der für todt erklärte Ehegatte noch am Leben ist, jeder der Ehegatten der neuen Ehe auf Scheidung dieser Ehe klagen, es sei denn, daß er bei der Schließung der neuen wußte, daß der für todt erklärte Ehegatte noch am Leben war. Die Ehescheidungsklage muß binnen einer Frist von sechs Monaten nach dem Zeitpunkt erhoben werden, in welchem der klagende Ehegatte erfahren hat, daß der für todt erklärte Ehegatte noch am Leben ist.

β) für den Fall der Ablehnung des §. 1464a den §. 1464 zu streichen;

2. den §. 1464 zu streichen und dem §. 1250 Nr. 3 beizufügen:

War der Dritte zur Zeit der Eheschließung für todt erklärt, so wird die Ehe gültig, wenn die frühere Ehe vor der Erhebung der Nichtigkeitsklage (gegen die spätere Ehe) aufgelöst wird.[1]

3. den §. 1464 zu fassen:

Ist einer der Ehegatten für todt erklärt, so wird, wenn der andere Ehegatte sich wiederverheirathet, während der für todt erklärte Ehegatte noch am Leben ist, die zwischen ihnen bestehende Ehe mit der Eingehung der neuen Ehe aufgelöst, es sei denn, daß beide Ehegatten bei der Eheschließung wußten, daß der für todt erklärte Ehegatte die Todeserklärung überlebt hat.

Die Auflösung der früheren Ehe bleibt in Kraft, auch wenn die Todeserklärung nach der Eingehung der neuen Ehe aufgehoben wird.

hierzu der Unterantrag:

bei Annahme des Antrags als §. 1464a hinzuzufügen:

a) Ist die frühere Ehe nach §. 1464 aufgelöst, so kann, wenn der für todt erklärte Ehegatte noch am Leben ist, jeder Ehegatte der neuen

[1]) Dem §. 1250 Nr. 3 d. Vorl. Zus. entspricht E. II §. 1232. R.T. §. 1309. B.G.B. §. 1326.

Ehe diese als ungültig anfechten, es sei denn, daß er bei der Schließung derselben wußte, daß der für todt erklärte Ehegatte noch am Leben war. Die Anfechtung muß innerhalb sechs Monaten nach dem Zeitpunkt erfolgen, in welchem der die Ehe anfechtende Ehegatte erfahren hat, daß der für todt erklärte Ehegatte noch am Leben ist.

b) bei Annahme des Antrags 1a und bα als §. 1464a zu bestimmen:

Hat nach der Todeserklärung des einen Ehegatten der andere Ehegatte eine neue Ehe geschlossen, so kann u. s. w. (wie unter 3a).

4. dem Antrage 3a folgenden Zusatz zu geben:

Die Anfechtung ist ausgeschlossen, wenn der Ehegatte der neuen Ehe stirbt, bevor die Anfechtung erfolgt ist. (Die durch Erhebung der Anfechtungsklage erfolgte Anfechtung wird unwirksam, wenn der Beklagte stirbt, bevor das Urtheil, durch welches die Ehe für ungültig erklärt wird, die Rechtskraft erlangt.)

5. a) bei Annahme des Antrags 1bα dessen Satz 1 dahin zu fassen:

Hat nach der ..... auf Scheidung dieser Ehe klagen, wenn der andere Ehegatte bei Schließung derselben wußte, daß der für todt erklärte Ehegatte noch am Leben war. Die Klage ist ausgeschlossen, wenn der klagende Ehegatte bei Schließung der neuen Ehe wußte, daß 2c. (wie der Antrag).

b) bei Annahme des Antrags 3a am Schlusse hinzuzufügen:

Die Anfechtung ist nur zulässig, wenn der andere Ehegatte bei Schließung der Ehe wußte, daß der für todt Erklärte noch am Leben war.

A. Die Komm. machte sich zunächst über die Frage schlüssig, welche Stellung man prinzipiell gegenüber dem §. 1464 einnehmen solle. Nach längerer Erörterung wurden die Anträge 1, 2 und 5 abgelehnt, der §. 1464 mit Modifikationen des Antrags 3 angenommen und der Antrag 3a zunächst eventuell und dann endgültig gebilligt. *Allgemeiner Standpunkt.*

Man ließ sich von folgenden Erwägungen leiten:

Einverständniß bestehe darüber, daß, wenn ein Ehegatte für todt erklärt worden sei, dem anderen Ehegatten das Recht gegeben werden solle, eine zweite Ehe einzugehen. Dagegen sei es zweifelhaft, wie das Verhältniß zu gestalten sei, wenn sich nach dem Abschlusse der zweiten Ehe herausstelle, daß der für todt erklärte Ehegatte nicht gestorben sei. Die verschiedenartige Regelung im bisherigen Rechte zeige, daß hier eine Reihe von verschiedenen Gesichtspunkten zu berücksichtigen sei. Der Entw. lasse mit der Schließung der neuen Ehe die Auflösung der alten Ehe eintreten. Diese Lösung der Frage biete erhebliche Vortheile. Die Vorschrift entspreche einem großen Theile der bisherigen Gesetze. Für alle Einzelfragen sei eine einfache und klare Grundlage gegeben. Regelmäßig werde es dem Willen der Betheiligten und der ganzen Sachlage entsprechen, die zweite Ehe aufrecht zu erhalten. Der für todt erklärte Ehegatte werde in den meisten Fällen wirklich todt sein oder sich der böslichen Verlassung schuldig gemacht haben; mit Rücksicht auf ihn sei also die Aufrechterhaltung der ersten Ehe nicht geboten. Dabei sei die durch den Entw. gewährleistete Sicherung der zweiten Ehe nicht zu unterschätzen. Trotzdem könne der §. 1464 nicht unver-

ändert aufrecht erhalten werden. Sein Prinzip stehe nicht nur mit einem Theile des geltenden bürgerlichen, sondern namentlich auch mit dem katholischen und protestantischen Kirchenrecht in Widerspruch. Insbesondere von letzterem Gesichtspunkt aus sei gegen den Entw. der lebhafteste Widerspruch erhoben und auf die schweren sittlichen Konflikte hingewiesen worden, welche sich daraus ergeben müßten, daß die Kirche die erste Ehe — falls der todt geglaubte Ehegatte zurückkehre — als gültig behandele, während nach dem Entw. der Staat nur die zweite Ehe als zu Recht bestehend anerkennen könne. (Vergl. im Einzelnen die Ausführungen in der Zus. d. gutachtl. Aeuß. IV S. 337, VI S. 631, welche bei der Berathung zur Sprache kamen.) Man könne nicht umhin, diesen Bedenken Rechnung zu tragen. Eine einfache Streichung des §. 1464 erscheine aber schon mit Rücksicht auf die bei der Erörterung hervorgetretene Meinungsverschiedenheit darüber, welche Bedeutung die Streichung haben würde, nicht als angängig. In letzterer Hinsicht wurde von einer Seite behauptet: Die Todeserklärung habe ähnlich wie die Eintragung im Grundbuche den öffentlichen Glauben für sich. Jeder müsse sich auf die staatliche Erklärung, daß der Betreffende für todt erklärt sei, unbedingt verlassen können, und die Rechtshandlungen, welche auf der Grundlage einer Todeserklärung vorgenommen seien, also auch eine neue Eheschließung, müßten unbeschränkt gültig sein. Daß dies die Auffassung des Entw. hinsichtlich der Todeserklärung sei, erhelle aus dem §. 2090, welcher das Prinzip deutlich erkennen lasse. Dieser Auffassung wurde von mehreren Seiten nachdrücklich widersprochen. Die Todeserklärung begründe eine einfache Vermuthung. Daß dieser Vermuthung in einzelnen Fällen, u. a. für die Beendigung der ehelichen Nutznießung nach §. 1327 Nr. 4, für die Beendigung der elterlichen Gewalt nach §. 1557 Abs. 2 und im Falle des §. 2090, weitergehende Bedeutung beigelegt sei, ändere nichts an dem Prinzipe. Zwar habe der §. 1464 die Todeserklärung zum Ausgangspunkt einer weiteren Rechtswirkung für den Fall gemacht, daß zu der Todeserklärung die Eingehung einer neuen Ehe trete. Aber es sei dies eine rein positive Bestimmung. Mangels einer solchen Vorschrift werde anzunehmen sein, daß auf Grund einer Todeserklärung eine neue Ehe eingegangen werden könne, daß aber, wenn sich die sachliche Unrichtigkeit der Todeserklärung herausstelle, die zweite Ehe ohne Weiteres und unbedingt als nichtig zu behandeln sei.

Mit Rücksicht hierauf sei eine positive Entscheidung im Gesetze nicht zu umgehen. Der Antrag 2 wolle dieselbe in der Weise geben, daß prinzipiell die zweite Ehe als nichtig zu behandeln sei, wenn der für todt erklärte Ehegatte nicht gestorben sei, daß aber die neue Ehe gültig werde, wenn die frühere Ehe vor der Erhebung der Nichtigkeitsklage aufgelöst werde. Die Anträge 1 und 3a wollten dagegen prinzipiell daran festhalten, daß die neue Ehe als gültig behandelt werde, auch wenn der für todt erklärte Ehegatte zurückkehre, wollten aber den beiden Ehegatten der neuen Ehe die Möglichkeit geben, in diesem Falle Auflösung der zweiten Ehe herbeizuführen, und zwar der Antrag 3a nach den Grundsätzen der Anfechtung, während der Antrag 1 den beiden Ehegatten ein Recht auf Scheidung einräumen wolle. Der Antrag 2 entspreche zumeist den Anschauungen des Kirchenrechts und ziehe die formale Konsequenz aus den Prinzipien der §§. 1250 und 1234. Indessen werde man doch dem An-

trage 2 nicht folgen können. Wenn zur Begründung desselben darauf hingewiesen worden sei, daß der Fall einer irrthümlichen Todeserklärung ähnlich liege wie derjenige einer unrichtigen Sterbeurkunde, in welchem letzteren Falle zweifellos die zweite Ehe nichtig sei, so könne dies nicht als durchschlagend anerkannt werden. Denn das auf Grund eines gerichtlichen Verfahrens ergehende Urtheil, welches die Todeserklärung ausspreche, habe eine ganz andere Bedeutung als eine einfache Sterbeurkunde. Entscheidend falle gegen den Antrag 2 ins Gewicht, daß derselbe zur zwangsweisen Auflösung der neuen Ehe führen könne. Dies werde als unerträgliche Härte empfunden werden. Man könne auch nicht sagen, daß, weil die Fälle einer Rückkehr des für todt erklärten Ehegatten äußerst selten seien, das letztere Bedenken eine geringere Bedeutung habe. Denn schon die bloße Möglichkeit einer Nichtigkeit der neuen Ehe werde Viele abhalten, dieselbe einzugehen. Das Gesetz müsse, wenn es einmal eine zweite Ehe zulasse, dieselbe auch so sicher wie möglich gestalten. Gehe der Antrag 2 einerseits zu weit, so sei derselbe andererseits nicht nothwendig. Denn das kirchliche Interesse fordere nur, daß den Ehegatten der neuen Ehe die Möglichkeit eröffnet werde, die unter einer irrthümlichen Voraussetzung geschlossene Ehe zu beseitigen, um den früheren Zustand wiederherzustellen. Dies werde aber in befriedigender Weise erreicht, wenn man mit den Anträgen 1 und 3a die zweite Ehe durch Scheidung oder Anfechtung zur Auflösung bringe. Allerdings könne auch die in den Anträgen 1 und 3a festgehaltene Auflösung der ersten Ehe unter Umständen zu Härten führen. Aber im Allgemeinen sei es richtiger, auf die Sicherstellung und Erhaltung der zweiten Ehe zu sehen. Man werde sich also für das Prinzip der Anträge 1 und 3a zu entscheiden haben.

Nach dem Antrage 5 solle die Möglichkeit der Wiederauflösung der zweiten Ehe auf den Fall beschränkt werden, daß sich der andere Ehegatte bei Schließung der neuen Ehe in bösem Glauben befunden habe. Für den Antragsteller sei der Gedanke maßgebend, daß, wenn der Staat und die Kirche auf Grund der Todeserklärung die Schließung einer neuen Ehe zulassen und dieselbe sanktioniren, konsequenterweise diese neue Ehe als eine vollgültige und nicht als eine bedingte behandelt werden müsse. Der unschuldige Ehegatte dürfe nicht wider seinen Willen gezwungen werden, die Ehe, welche er im Vertrauen auf die Richtigkeit der Todeserklärung und auf Grund des Gesetzes eingegangen sei, wieder aufzulösen. — Bei dieser Argumentation werde indessen übersehen, daß die Ehegatten die neue Ehe schließen (nicht auf Grund der Todeserklärung allein, sondern) weil sie glauben, daß der verschollene Ehegatte todt sei; die Todeserklärung diene nur als ein Moment, allerdings wohl als das wichtigste Moment, zur Begründung dieses subjektiven Glaubens. Abgesehen hiervon erscheine aber der Antrag 5 um deswillen unannehmbar, weil derselbe dem praktischen Bedürfnisse nicht hinreichend genüge.

Der Unterschied zwischen den Anträgen 1 und 3a sei nicht von wesentlicher Bedeutung. Für das Scheidungsrecht lasse sich geltend machen, daß der Grund zur Auflösung der Ehe nicht schon bei der Schließung der Ehe, sondern erst nachträglich in Wirksamkeit getreten sei. Indessen weise die Gestaltung, welche die Komm. der Anfechtung der Ehe im Allgemeinen gegeben habe, darauf hin, die Vorschrift an die Bestimmungen über die Anfechtung anzugliedern.

Nach der erweiterten Fassung des §. 1259[1] würde der neue Ehegatte nicht schon ohne Weiteres befugt erscheinen, die zweite Ehe anzufechten. Es liege nahe, dem anderen Ehegatten der zweiten Ehe ebenfalls ein Anfechtungsrecht zu geben, da auch er die neue Ehe unter der Voraussetzung geschlossen habe, daß sein bisheriger Ehegatte todt sei. Gewähre man ein Anfechtungsrecht, so lebe auch im Falle der Durchführung desselben die alte Ehe ohne Weiteres wieder auf, während, wenn man dem Antrag 1 folgen würde, nach erfolgter Scheidung der zweiten Ehe die erste Ehe nochmals geschlossen oder doch wenigstens eine besondere Bestimmung über das Wiederaufleben derselben getroffen werden müßte.

Einzelheiten. B. Im Einzelnen wurden noch folgende Beschlüsse gefaßt.

Nach dem Antrage 3 wird die erste Ehe durch die Schließung der zweiten nicht aufgelöst, wenn beide Ehegatten wußten, daß der für todt Erklärte die Todeserklärung überlebt hat. Nach dem Entw. soll es dagegen darauf ankommen, ob einer der Ehegatten diese Kenntniß gehabt hat. — Die Komm. billigte den Standpunkt des Antrags 3. Im Entw. ist ferner darauf abgestellt, daß der Ehegatte bei der Eheschließung weiß, daß zu dieser Zeit der für todt erklärte Ehegatte noch lebt. Nach dem Antrage 3 soll es darauf ankommen, daß die Ehegatten bei der Eheschließung wußten, daß der für todt erklärte Ehegatte die Todeserklärung überlebt hat; maßgebend ist bei dieser Aenderung der Gedanke gewesen, daß, wenn die Ehegatten wissen, daß der frühere Ehegatte die Todeserklärung überlebt hat, die Todeserklärung keine Bedeutung haben kann. Die Komm. erklärte sich ohne Widerspruch mit dem Antrage 3 einverstanden. Der letzte Halbsatz des Abs. 2 und der letzte Halbsatz des Abs. 3 des §. 1464 sind im Antrage 3 fortgelassen, weil kein Bedürfniß für die Bestimmungen vorliege. Die Komm. erachtete es für richtiger, dieselben beizubehalten, und lehnte den Antrag auf Streichung ab. Der Abs. 2 des §. 1464 und der Satz 2 des §. 1464 in der Fassung des Antrags 3a wurden ohne Widerspruch gebilligt.

Der Antrag 4 beruht auf dem Gedanken, daß ein Bedürfniß, die Anfechtung der zweiten Ehe zu gestatten, nicht mehr vorhanden sei, wenn in dieser der sich wiederverheirathende oder der andere Ehegatte gestorben ist, bevor die Anfechtung erfolgt ist. Der Zusatz wurde von einer Seite bekämpft, weil derselbe zu einer unnöthigen Komplikation führe, indessen von der Komm. gebilligt.

§. 1465. **VI.** Gegen den §. 1465 erhob sich sachlich kein Widerspruch.

Schlußabstimmung. **VII.** Es folgte die Schlußabstimmung über die bisher nur eventuell angenommenen Vorschriften des fünften Titels. Die Komm. beschloß mit 13 gegen 3 Stimmen, diesen Titel in der neuen Fassung in das B.G.B. aufzunehmen.

Verwandtschaft. §. 1466. Eheliche Kinder. **VIII.** Man gelangte zum zweiten Abschnitte des vierten Buches, welcher von der Verwandtschaft handelt, und begann die Berathung des die eheliche Abstammung regelnden ersten Titels.

Der §. 1466 wurde sachlich nicht angefochten. Zwei Anträge, welche die Vorschrift ihres theoretischen Karakters wegen nicht an die Spitze des Titels stellen, sondern dieselbe als selbstverständlich weglassen oder mit anderen Vorschriften verbunden wissen wollten, beschloß man der Red.Komm. zu überweisen.

IX. Die Berathung des §. 1467 wurde begonnen, aber nicht zu Ende geführt.

---

[1]) Dem in Betracht kommenden §. 1259c der Zus. d. Red.Komm. entspricht E. II §. 1241. R.T. §. 1316. B.G.B. §. 1333.

299. (S. 5779 bis 5802.)

I. A. Zu §. 1467 lagen die Anträge vor: §. 1467. Empfängnißzeit.

1. die §§. 1466 bis 1475 und von §. 1476 die Sätze 2, 3 durch folgende Vorschriften zu ersetzen:

§. a. (1466, 1467, 1469, 1470 Satz 1.) Ehelich ist das Kind, welches die Frau während der Ehe empfangen oder während der Ehe oder innerhalb dreihundert Tagen nach Auflösung der Ehe geboren hat, sofern der Mann während der Empfängnißzeit des Kindes der Frau beigewohnt hat.

Als Empfängnißzeit gilt die Zeit vom einhunderteinundachtzigsten bis zum dreihundertsten Tage vor der Geburt des Kindes mit Einschluß des einhunderteinundachtzigsten und des dreihundertsten Tages.

§. b. (1468, 1470 Satz 2.) Es wird vermuthet, daß der Mann während der Empfängnißzeit des Kindes, soweit sie in die Ehe fällt, der Frau beigewohnt hat.

Fällt die Empfängnißzeit des Kindes in die Zeit vor der Ehe, so wird vermuthet, daß der Mann während der Empfängnißzeit der Frau beigewohnt hat, wenn er, ohne die Ehelichkeit des Kindes angefochten zu haben, gestorben ist.

§. c. (1471 Abs. 1.) Die Unehelichkeit eines während der Ehe oder innerhalb dreihundert Tagen nach Auflösung der Ehe geborenen Kindes kann nur dann geltend gemacht werden, wenn der Mann die Ehelichkeit des Kindes angefochten hat, oder, ohne das Anfechtungsrecht verloren zu haben, gestorben ist.

§. d. (1472.) Das Recht des Mannes, die Ehelichkeit des Kindes anzufechten, erlischt, wenn er das Kind nach dessen Geburt als das seinige durch ausdrückliche Willenserklärung anerkennt. Zur Wirksamkeit der Anerkennung ist nicht erforderlich, daß die Erklärung dem Kinde gegenüber abgegeben wird. Eine unter einer Bedingung oder einer Zeitbestimmung abgegebene Erklärung ist unwirksam.

Einer ausdrücklichen Anerkennung steht es gleich, wenn der Mann das Kind nach dessen Geburt bei dem Standesamt ohne Vorbehalt als das seinige angemeldet hat.

§. e. (1473.) Das Recht des Mannes, die Ehelichkeit des Kindes anzufechten, ist ausgeschlossen, wenn die Anfechtung nicht innerhalb Jahresfrist nach erlangter Kenntniß von der Geburt des Kindes erfolgt.

Auf den Lauf der Frist finden die für die Verjährung geltenden Vorschriften der §§. 169, 171 des Entw. II entsprechende Anwendung.

§. f. (1474.) Die Anfechtung sowie die Anerkennung der Ehelichkeit des Kindes kann durch den Mann nur persönlich erfolgen.

Er bedarf dazu auch nicht der Einwilligung seines gesetzlichen Vertreters. Für einen geschäftsunfähigen Mann kann dessen gesetzlicher Vertreter mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts die Ehelichkeit des Kindes anfechten.

§. g. (1471 Abs. 2, 1476 Satz 2, 3.) Die Anfechtung der Ehelichkeit des Kindes erfolgt im Wege einer gegen das Kind zu erhebenden Klage. Solange der Rechtsstreit über die Anfechtungsklage nicht erledigt ist, kann in anderer Art die Unehelichkeit des Kindes von Niemand geltend gemacht werden.

Die Zurücknahme der Anfechtungsklage bewirkt, daß die Anfechtung als nicht erfolgt anzusehen ist und das Anfechtungsrecht des Mannes erlischt. Dasselbe gilt, wenn vor der Erledigung des Rechtsstreits das Kind von dem Manne nach §. d anerkannt wird.

§. h. (1475.) Nach dem Tode des Kindes erfolgt die Anfechtung der Ehelichkeit durch eine dem Nachlaßgerichte gegenüber abzugebende Willenserklärung. Das Nachlaßgericht soll die Erklärung sowohl denjenigen, welche bei Voraussetzung der Ehelichkeit, als auch denjenigen mittheilen, welche bei Voraussetzung der Unehelichkeit des Kindes dessen Erben sind.

2. den §. 1467 zu fassen:

Es wird vermuthet, daß ein Kind zwischen dem einhundertundachtzigsten und dem dreihundertsten Tage vor der Geburt, den einhundertundachtzigsten und den dreihundertsten Tag eingerechnet, empfangen worden ist.

für den Fall der Beibehaltung des §. 1467 aber

den dreihundertundzweiten Tag an die Stelle des dreihundertsten Tages zu setzen.

Weitere Anträge zu einzelnen Punkten sind unten mitgetheilt.

Die Komm. machte sich zunächst über die prinzipielle Frage schlüssig, ob man mit dem Entw., welchem sich der Antrag 1 anschließt, die Regel des §. 1467 Abs. 1 als eine absolute aufstellen oder mit dem Antrage 2 nur eine durch Gegenbeweis zu entkräftende Vermuthung dafür aufstellen solle, daß das Kind zwischen dem 180. und dem 300. Tage vor der Geburt empfangen worden sei.

Nach längerer Erörterung entschied man sich für die Ablehnung des prinzipalen Antrags 2. Die Minderheit nahm folgenden Standpunkt ein:

Nach den übereinstimmenden Gutachten der medizinischen Sachverständigen (vergl. im Einzelnen Zus. d. gutachtl. Aeuß. IV S. 341), namentlich dem Gutachten der preußischen wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen, welches zum größeren Theile verlesen wurde) könne es keinem Zweifel unterliegen, daß die Empfängnißzeit von hundertachtzig bis dreihundert Tagen nicht in allen Fällen zutreffe, daß insbesondere einerseits lebende — wenn auch nicht lebensfähige — Kinder nach einer geringeren Empfängnißzeit als hunderteinundachtzig Tagen geboren werden könnten, und daß andererseits die Schwangerschaft länger als dreihundert Tage dauern könne. Die gesetzliche Regel führe in solchen Fällen zu einem falschen Ergebnisse. Es sei aber mit den Grund-

sätzen der Gerechtigkeit nicht vereinbar, daß das Gesetz die natürlichen Rechtsverhältnisse des Kindes gewaltsam verändere und ein Kind für unehelich oder ehelich erkläre, obschon dies thatsächlich nicht der Fall sei. Selbst wenn man annehme, daß die Fälle, in welchen die gesetzliche Regel unrichtig sei, nicht sehr häufig vorkämen, so könnten sich doch an die Ehelichkeit oder Unehelichkeit des Kindes im einzelnen Falle so außerordentlich wichtige Folgen knüpfen, daß der Gesetzgeber nicht an einer Regelung festhalten dürfe, welche zweifellos in ihrer absoluten Art unrichtig sei. Daß ein Bedürfniß dafür vorliege, die bisherige absolute Regel aufzugeben, erhelle schon aus dem Umstande, daß sich in der gemeinrechtlichen Literatur und Praxis und ebenso im franz. Rechte wiederholt und namentlich in neuerer Zeit eine Strömung geltend gemacht habe, die Regel zu einer Vermuthung abzuschwächen. Ob diese letztere Auffassung des geltenden Rechtes richtig sei, könne dahin gestellt bleiben. Gerade wenn man dieselbe mit der herrschenden Ansicht für unrichtig erkläre, beweise dies, daß einzelne Fälle zu dem Versuche gedrängt hätten, die Starrheit der gesetzlichen Regel zu mildern. — Daß die Aufhebung der absoluten Regel gewisse Gefahren mit sich bringe, lasse sich nicht verkennen. Aber diese Gefahren dürften nicht überschätzt werden. Als gesetzliche Vermuthung solle die Regel des Entw. nach wie vor gelten. Denn eine vollständige Aufhebung der Frist oder eine so weite Erstreckung derselben, daß sie alle irgendwie vorgekommenen oder möglichen abnormen Fälle umfasse, erscheine allerdings nicht angängig. Aber man müsse wenigstens die Möglichkeit des Gegenbeweises zulassen. Ein solcher Gegenbeweis sei nach der Natur der Umstände so schwer zu führen, daß ein Mißbrauch nicht zu erwarten sei. Keineswegs aber sei die Gefahr dieses Mißbrauchs so groß, daß sie den Gesetzgeber bewegen dürfe, eine absolute Regel aufzustellen, welche in einer Anzahl von Fällen als Wahrheit hinstelle, was zweifellos nicht wahr sei, und dadurch zu einer schweren und direkten, in keiner Weise auszugleichenden Verletzung der Gerechtigkeit führe.

Die Mehrheit verkannte nicht, daß die Frage eine ganz außerordentlich zweifelhafte sei, vermochte sich aber zu einer generellen Umwandlung der absoluten Regel des §. 1467 in eine bloße Vermuthung nicht zu entschließen. Die angefochtene Regel sei für die weitaus größte Zahl der Fälle als richtig anzuerkennen. Dieselbe umfasse schon jetzt den größten Theil der Ausnahmen dadurch, daß die Empfängnißzeit nicht auf die normale Zeit vom 210. oder 220. bis 280. oder 290. Tage beschränkt, sondern nach oben und unten ausgedehnt werde. Gewähre man, um einzelne Fälle mitzutreffen, einen noch größeren Spielraum, so entstehe die große Gefahr, daß umgekehrt im einzelnen Falle ein unrichtiges Urtheil über die Ehelichkeit oder die Unehelichkeit herbeigeführt werde. Die Beweisführung auf diesem Gebiete sei äußerst unsicher. Würden immer nur Sachverständige ersten Ranges über den Fall zu befinden haben, so würde die Gefahr in dieser Richtung vielleicht nicht so hoch zu veranschlagen sein. Nothwendigerweise werde aber das Gericht meist oder häufig auf weniger qualifizirte Sachverständige angewiesen sein, und häufig würden nur die ganz unsicheren und vielfach bedenklichen Beobachtungen der Hebammen ꝛc. die Grundlage für die Entscheidung bilden. Selbst wenn aber die Gerichte mit größter Vorsicht zu Werke gingen und strenge Anforderungen hinsichtlich des Beweises

stellten, so schließe schon die bloße Möglichkeit eines Gegenbeweises gegen die Regel schwere Gefahren in sich. Denn es handele sich nicht etwa nur darum, aus dem Reifegrade des Kindes Schlüsse auf die Dauer der Schwangerschaft zu ziehen, sondern, was vielfach übersehen sei, es könnten alle anderen Umstände herangezogen werden, welche etwa die richterliche Ueberzeugung hinsichtlich der Ehelichkeit oder Unehelichkeit des Kindes zu beeinflussen geeignet seien. Es könnten skandalöse Prozesse entstehen und die Möglichkeit, die engsten Familienverhältnisse zur gerichtlichen Verhandlung zu bringen, könne zu sehr bedenklichen Folgen führen.

Der möglicherweise eintretende Schaden sei so groß, daß man das Experiment nicht machen dürfe, eine viele Jahrhunderte hindurch in Geltung gewesene absolute Rechtsregel zu einer bloßen Vermuthung abzuschwächen.

B. Nachdem der Antrag, die absolute Regel des §. 1467 Abs. 1 generell in eine Vermuthung zu verwandeln, abgelehnt war, wurden noch zwei Anträge gestellt, welche den Gegenbeweis gegen die Regel des §. 1467 Abs. 2 zu Gunsten der Ehelichkeit des Kindes wenigstens in dem Falle ermöglichen sollten, wenn ein Kind später als dreihundert Tage nach der Auflösung der Ehe geboren ist. Sie lauten:

1. zu bestimmen:

   Ein später als dreihundert Tage nach der Auflösung der Ehe geborenes Kind ist ehelich, wenn die Frau es von dem Manne empfangen hat.

2. als §. 1478d zu bestimmen:

   a) Wird bewiesen, daß ein von der Frau nach dreihundert Tagen nach der Auflösung der Ehe geborenes Kind ausweislich des Grades seiner Reife während der Ehe empfangen worden ist, so finden die §§. 1468, 1469 entsprechende Anwendung.

   b) Die Ehelichkeit eines solchen Kindes kann nur im Wege der Klage geltend gemacht werden. Zur Erhebung der Klage sind der Mann, die Mutter und das Kind (nicht auch die Erben dieser Personen) berechtigt.

   c) Die Klage ist gegen den Staatsanwalt zu richten. Sie muß innerhalb einer von der Geburt des Kindes laufenden Frist von sechs Monaten erhoben werden; die Vorschriften der §§. 169, 171 des Entw. II finden entsprechende Anwendung.

   d) Der Kläger ist auch dann prozeßfähig, wenn er in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist. Für einen geschäftsunfähigen Kläger kann der gesetzliche Vertreter die Klage nur mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts erheben.

   e) Auf das Verfahren finden die Vorschriften der §§. 611, 614 Abs. 1 d. C.P.O. entsprechende Anwendung.

   f) Das auf die Klage erlassene Urtheil wirkt für und gegen Alle.

Der Antragsteller erklärte sich damit einverstanden, in der Vorschrift unter a die Worte „ausweislich des Grades seiner Reife“ zu streichen, damit klar gestellt werde, daß der zuzulassende Gegenbeweis nicht blos auf den Reifegrad des Kindes, sondern auch auf andere Umstände gestützt werden könne.

Ferner war der Antragsteller damit einverstanden, unter a statt „während der Ehe" zu sagen „vor der Auflösung der Ehe", damit auch der Fall gedeckt werde, wenn der Mann der Frau vor der Schließung der Ehe beigewohnt habe, die Ehe aber vor der Geburt des Kindes aufgelöst sei.

Die Komm. nahm die Vorschrift unter a des Antrags 2 an, lehnte aber die weiteren im Antrage 2 vorgeschlagenen Verfahrensvorschriften ab. Der Antrag 1 erschien damit erledigt.

Man hatte erwogen:

Alle diejenigen allgemeinen Gesichtspunkte, welche sich für eine Abschwächung des §. 1467 Abs. 1 überhaupt geltend machen ließen (vergl. unter A), sprächen auch für die in Rede stehenden Anträge. Allerdings müsse es als eine gewisse Inkonsequenz erscheinen, wenn man im Allgemeinen eine naturwissenschaftliche Regel für unbedingt maßgebend erkläre und dann doch im einzelnen Falle eine Abweichung von derselben gestatte. Indessen könne dieser formale Gesichtspunkt nicht als durchschlagend anerkannt werden. Denn es lasse sich nicht verkennen, daß es als eine ganz besondere Härte empfunden werden müsse, wenn ein Kind, welches thatsächlich ein eheliches sei, lediglich, weil das Gesetz eine absolute Regel aufzustellen für nothwendig befunden habe, für unehelich gelten müsse. Soweit es sich um die Frage handele, ob nicht die Frist von hundertachtzig Tagen herabgesetzt werden müsse, da erfahrungsgemäß lebende Kinder auch nach kürzerer Schwangerschaft geboren würden, sei es nicht von solcher Tragweite, wenn die Regel in derartigen Fällen zu unrichtigen Ergebnissen führe; denn nach den übereinstimmenden Gutachten der Sachverständigen sei ein vor dem 181. Tage geborenes Kind keinesfalls lebensfähig. Wenn nun auch der Entw. die Rechtsfähigkeit nicht von der Lebensfähigkeit abhängig mache, so erschienen doch die Folgen, welche sich aus der Unrichtigkeit der absoluten Regel ergeben, dann minder hart, wenn sie sich gegen ein nicht lebensfähiges Kind richteten; ja man könne hierin eine mittelbare Einschränkung des Grundsatzes erblicken, daß es auf die Lebensfähigkeit eines Kindes niemals ankomme, welche geeignet sei, die Bedenken zu mindern, die sich vielleicht in der Richtung erheben ließen, daß der Entw., indem er von dem Erfordernisse der Lebensfähigkeit ganz absehe, in dem Bestreben zu weit gehe, die Rechte der Kinder thunlichst zu schützen.

Dagegen erfordere es die Rücksicht auf die Ehre der Frau, das Interesse des Kindes und den Ruf der Familie, den Beweis zuzulassen, daß ein später als dreihundert Tage nach der Auflösung der Ehe geborenes Kind ein eheliches sei, zumal es sich um einen Schaden handele, der fortdauernd wirke und in keiner anderen Weise zu beseitigen sei. Nun sei gesagt: Wenn die Ehe durch Tod oder Scheidung aufgelöst werde, so sei thatsächlich nicht anzunehmen, daß gerade vor der Auflösung der Ehe noch eine Beiwohnung stattgefunden habe. Die Frist verlängere sich dadurch regelmäßig von selbst und ein eigentliches Bedürfniß, die feste Regel durch eine immerhin mißliche Ausnahmebestimmung zu durchbrechen, bestehe nicht. Indessen sei demgegenüber darauf hinzuweisen, daß gar nicht selten in Folge von Unglücksfällen eine plötzliche Auflösung der Ehe eintrete und daß es gerade in solchen Fällen als besondere Ungerechtigkeit empfunden werde, wenn ein durch Zufall später als dreihundert Tage geborenes

Kind der Wahrheit zuwider als unehelich behandelt werde und die Wittwe dauernd mit dem Makel behaftet bleibe, daß sie sich alsbald nach dem Tode ihres Mannes mit einem Anderen vergangen habe. Die große Schwierigkeit des zu erfordernden Gegenbeweises, welcher sich nicht auf die Möglichkeit einer Abweichung von der Regel beschränken dürfe, sondern eine wirkliche Gewißheit, soweit solche in menschlichen Dingen überhaupt erreichbar sei, ergeben müsse, sei nicht zu verkennen. Aber die praktische Bedeutung der aufzunehmenden Vorschrift werde dadurch, wenn auch vermindert, keineswegs völlig aufgehoben. Es komme dabei nicht ausschließlich auf das Gutachten der Sachverständigen, welches naturgemäß immer ein unbestimmtes sein werde, sondern auch auf die weiteren Nebenumstände, die Ehrbarkeit der Frau ꝛc., an und es sei nicht ausgeschlossen, daß sich der nothwendige Beweis zur wirklichen Ueberzeugung des Richters erbringen lasse. Wenn endlich auf die entgegenstehenden Bestimmungen des geltenden Rechtes hingewiesen werde, so sei doch zu beachten, daß das neueste der großen Gesetzbücher, das span. C.G.B. im Art. 111, eine entsprechende Bestimmung aufgenommen habe.

Im Einzelnen bestehe zwischen dem Antrag 1 und dem ersten Satze des Antrags 2 kein wesentlicher Unterschied. Man werde insoweit dem Antrage 2 den Vorzug zu geben haben, da der Beweis, daß die Frau das Kind von dem Manne empfangen habe, kaum möglich sein werde, und man sich unter Anwendung der Vermuthung des §. 1468 mit dem Beweise begnügen könne, daß das Kind überhaupt vor der Auflösung der Ehe empfangen sei. — Nach dem Antrage 2 solle nun weiter ein besonderes Verfahren eintreten, um die Ehelichkeit oder Unehelichkeit des Kindes endgültig festzustellen. Maßgebend sei dabei wesentlich der Gedanke, daß die Frage der Ehelichkeit nicht dauernd in der Schwebe bleiben und nicht beliebig in jedem anderen Prozeß als Zwischenfrage aufgeworfen werden dürfe. Indessen werde man besser thun, das B.G.B. nicht mit Rücksicht auf einen immerhin nur selten zur Entscheidung gelangenden Fall mit weiteren Vorschriften zu belasten. Nach Ablauf einer gewissen Zeit werde die Frage der Ehelichkeit schon wegen der Unmöglichkeit des Beweises nicht mehr aufgeworfen werden.

C. Zu erledigen war ferner der unter A mitgetheilte eventuelle Antrag 2, die Frist des §. 1467 Abs. 1 auf dreihundertzwei Tage zu verlängern.

Die Komm. stimmte dem Antrage zu.

Man hatte erwogen:

Die Erstreckung der Frist auf dreihundertzwei Tage entspreche einem großen Theile des geltenden Rechtes. (Vergl. im Einzelnen Mot. IV S. 649.) Auch werde jedenfalls ein sehr großer Theil der von den Sachverständigen angeführten Ausnahmefälle mitgedeckt, wenn man statt der dreihundert Tage dreihundertzwei Tage nehme. Der beschlossene Zusatz zu §. 1467 (vergl. oben unter B) gewähre insoweit keine genügende Abhülfe. Denn der dort erforderte Beweis werde nur in sehr wenigen Fällen erbracht werden können. Man werde deshalb dem Antrage stattzugeben haben.

D. Der Abs. 2 des §. 1467 ist in den oben unter A 1 und 2 mitgetheilten Anträgen als selbstverständlich fortgelassen. Man beschloß, die Entscheidung bis zur Berathung zweier im Zusammenhange mit dem §. 1469 gestellter Anträge auszusetzen.

II. Die Komm. wandte sich zur Berathung der die Feststellung der Vaterschaft betreffenden Vorschriften. §. 1468. Vermuthung der Ehelichkeit.

Zu §. 1468 lag der unter I A mitgetheilte Antrag 1 §. b sowie der Antrag vor:

die §§. 1468, 1469 zu fassen:

Fällt die Empfängnißzeit eines von der Frau nach der Eheschließung geborenen Kindes ganz oder theilweise in die Zeit der Ehe, so wird vermuthet, daß das Kind ein eheliches ist.

Diese Vermuthung kann nur durch den Beweis entkräftet werden, daß der Mann in der Empfängnißzeit, soweit solche in die Zeit der Ehe fällt, der Frau nicht beigewohnt hat oder daß die Frau bei der Eheschließung schon empfangen hatte.

Eine sachliche Aenderung des §. 1468 ist in beiden Anträgen nicht enthalten.

Derselbe wurde ohne Widerspruch angenommen.

III. Zu §. 1469 lag außer dem unter I A 1 §. a und dem unter II mitgetheilten Antrage noch der Antrag vor: §. 1469. Gegenbeweis gegen die Vermuthung.

a) dem §. a des Antrags I A 1 folgenden Zusatz zu geben:

Die Vorschrift des Abs. 1 findet keine Anwendung, wenn es den Umständen nach offenbar unmöglich ist, daß die Frau das Kind von dem Manne empfangen hat.

b) für den Fall der Ablehnung dieses Antrags dem Abs. 2 des §. 1467 folgende Fassung zu geben:

Eine Schwangerschaft der Frau, die schon zur Zeit der Beiwohnung des Mannes bestanden hat, kommt nur in Betracht, wenn die Frau innerhalb der Empfängnißzeit von einem Kinde entbunden wird.

Die Komm. nahm den principaliter in dem vorstehenden Antrag a vorgeschlagenen Zusatz an. Damit erledigten sich die übrigen Anträge.

Man hatte erwogen:

Der §. 1469 eröffne die Möglichkeit, die im §. 1468 aufgestellte Fiktion durch den Beweis zu entkräften, daß der Mann innerhalb der Empfängnißzeit mit der Frau den Beischlaf nicht vollzogen hat. Die Anträge unter II und III wollen die Möglichkeit des Gegenbeweises erweitern, der Antrag unter II in der Richtung, daß die gesetzliche Regel nicht Platz greifen solle, wenn die Frau bei der Eheschließung schon schwanger gewesen sei, der Antrag unter III allgemein dahin, daß der Beweis zugelassen werden solle, es sei den Umständen nach offenbar unmöglich, daß die Frau das Kind vom Manne empfangen habe. — Zweifellos könnten Fälle vorkommen, in denen, auch ohne daß die Voraussetzungen des §. 1469 vorlägen, das Kind nicht von dem Manne empfangen sein könne, in denen also die im §. 1468 aufgestellte Regel der Wahrheit widerspreche. Es liege nahe, der Gerechtigkeit halber, ähnlich wie man durch den zu §. 1467 beschlossenen Zusatz im Interesse des Kindes den Beweis der Ehelichkeit in besonderen durch den §. 1467 Abs. 1 nicht gedeckten Fällen zugelassen habe, hier dem Manne die Möglichkeit zu gewähren, die Ehelichkeit anzufechten, wenn das

Kind nicht von ihm herstammen könne. Zu denken sei insbesondere an solche Fälle, daß das Kind von anderer Rasse sei als der Mann und namentlich daß die Schwangerschaft bereits vor der Beiwohnung des Mannes eingetreten gewesen sei. Es sei auch das Rekurriren auf den Reifegrad nicht ausgeschlossen, wenn sich nur mit Bestimmtheit sagen lasse, daß im konkreten Falle um des Reifegrads willen das Kind unmöglich vom Manne herstammen könne. Nun würden gegen die Anträge dieselben Bedenken geltend gemacht, wie gegen die zu §. 1467 vorgeschlagene Aenderung der gesetzlichen Fiktion der Vaterschaft. Man sage, bei den in Rede stehenden Vorschriften sei eine feste Regel durchaus nothwendig, um die Ruhe der Familie zu sichern und skandalöse Prozesse abzuschneiden. Der Beweis sei fast immer ein äußerst unsicherer und eine Gewähr für ein wirklich richtiges Urtheil im einzelnen Falle sei keineswegs vorhanden. Dem geltenden Rechte seien Bestimmungen der vorgeschlagenen Art fremd, wobei namentlich zu beachten sei, daß auch das niederl. G.B., bei dessen Abfassung die Berücksichtigung der Fälle, wo das Kind sich von anderer Rasse als der Mann erweise, im Hinblick auf den starken Verkehr der holländischen Bevölkerung mit den Tropen besonders nahe gelegen habe, keine Bestimmung der vorgeschlagenen Art enthalte. — Diesen Bedenken sei die Berechtigung nicht abzusprechen. Bei Erwägung aller Umstände könnten dieselben aber nicht für schwerwiegend genug erachtet werden, um von Bestimmungen Abstand zu nehmen, welche durch die Gerechtigkeit geboten erschienen. Allerdings müsse man bei der Zulassung des Gegenbeweises mit besonderer Vorsicht und Strenge verfahren. Der Antrag erfordere deshalb den Beweis der offenbaren Unmöglichkeit des Empfängnisses aus der Beiwohnung des Mannes. Hiergegen sei eingewendet: Durch die Scheidung zwischen „offenbarer" und einfacher Unmöglichkeit werde ein neues Moment der Unsicherheit in die Verhältnisse hineingetragen, die Grenze sei nicht leicht zu ziehen und die Tragweite einer derartigen Beweisregel schwer zu übersehen. Indessen sei dieses Bedenken doch nur formaler Natur. Die Vorschrift habe jedenfalls den Vortheil, den Richter nachdrücklich darauf hinzuweisen, daß die Schlüssigkeit des Beweises bei Fällen der in Rede stehenden Art besonders streng zu prüfen sei. Der Antragsteller habe dem Erfordernisse, daß die Unmöglichkeit eine offenbare sein müsse, die weitergehende Bedeutung beigelegt, daß es sich um eine ähnliche Beschränkung des Gegenbeweises handele wie im §. 270 Abs. 1 des Entw. II (I S. 469). Er habe bemerkt: Die gesetzliche Regel mache ihre Geltung nicht davon abhängig, daß im einzelnen Falle nicht überwiegende Gründe für die Annahme des Gegentheils beigebracht werden könnten, sondern sie wolle ohne Zulassung einer solchen Prüfung gelten und schließe von ihrem Bereiche nur solche Fälle aus, in welchen ohne die Nachforschung nach Umständen, deren Erörterung sie abschneiden wolle, ein Thatbestand vorliege, der ihre Anwendung mit dem gesunden Menschenverstand unvereinbar mache. Von anderer Seite sei bezweifelt worden, daß in dem Erfordernisse der offenbaren Unmöglichkeit eine solche Beschränkung der Erörterung zu finden sei. Die Entscheidung dieser Frage könne dahingestellt bleiben; die Vorschrift sei auch dann von Werth, wenn man sich nicht der Auffassung des Antragstellers anschließe.

Einverständniß bestand darüber, daß nach der vorstehend erörterten Erweiterung des Entw. der §. 1467 Abs. 2 entbehrlich geworden und zu streichen sei.

IV. Zu §. 1470 lag

1. der oben unter I A mitgetheilte Antrag 1b vor, welcher lediglich redaktionelle Bedeutung hat. Ferner war

2. beantragt, den §. 1470 dahin zu fassen:

§ 1470. Empfängniß vor der Ehe.

Fällt die Empfängnißzeit eines von der Frau nach der Eheschließung geborenen Kindes in die Zeit vor der Eheschließung, so gilt das Kind als eheliches Kind, wenn der Mann innerhalb der Empfängnißzeit der Frau beigewohnt hat.

Stirbt der Mann nach der Geburt des Kindes, ohne die Ehelichkeit angefochten zu haben, so wird vermuthet, daß er der Frau während der Empfängnißzeit beigewohnt habe.

Diese Vorschriften finden auch dann Anwendung, wenn die Empfängnißzeit nur zum Theil in die Zeit vor der Eheschließung fällt, vom Manne jedoch der im Abs. 2 des §. 1469 zugelassene Beweis geführt ist.

Der Satz 1 des §. 1470, welcher in den Anträgen sachlich nicht geändert ist, wurde nicht beanstandet. Einverständniß bestand darüber, daß die zu §. 1469 beschlossene Bestimmung auch hier Anwendung zu finden habe.

Zu Satz 2 bemerkte der Antragsteller zu 2: Der Entw. stelle die positive Bestimmung auf, daß ein vor der Ehe empfangenes, aber in der Ehe geborenes Kind als ehelich zu gelten habe, wenn der Mann sterbe, ohne die Ehelichkeit angefochten zu haben. Es liege dabei der Gedanke zu Grunde, daß der Mann die Vaterschaft angefochten haben würde, wenn das Kind nicht von ihm herrühre. Sterbe aber der Mann vor der Geburt des Kindes, so treffe diese Voraussetzung nicht zu. Und die allgemeine Vermuthung, daß der Mann überhaupt vor der Ehe mit der Frau zu thun gehabt habe, könne doch füglich nicht aufgestellt werden. Man werde also im Satze 2 zu sagen haben: „Stirbt der Mann nach der Geburt des Kindes". -- Die Komm. war indessen unter Billigung der Ausführungen in den Mot. IV S. 657 der Meinung, daß die Wahrscheinlichkeit jedenfalls größer sei, daß das Kind von dem Manne, als daß es von einem Dritten herrühre. Man werde also besser thun, an der allgemeinen Regel des Entw., welche den Interessen des Kindes mehr entspreche, festzuhalten. Dementsprechend wurde die beantragte Aenderung abgelehnt.

Der Abs. 3 des Antrags 2 enthält lediglich eine Verdeutlichung des Entw. Man billigte sachlich den Gedanken und überließ es der Red.Komm. zu prüfen, ob die Bestimmung nothwendig sei.

Von einer Seite wurde noch auf den seitens des preuß. Justizministers gemachten Ergänzungsvorschlag zu §. 1470 hingewiesen[1] und bemerkt: Ueberwiegende praktische Gründe sprächen dafür, in dem in Rede stehenden Punkte nicht über den Entw. hinauszugehen. Es sei deshalb von der Einbringung eines Antrags Abstand genommen worden.

V. Es wurde darauf die Berathung der die Geltendmachung der Unehelichkeit eines Kindes regelnden §§. 1471 bis 1478 begonnen.

[1]) Den Satz 2 zu beginnen: Hat der Ehemann bei Schließung der Ehe die Schwangerschaft der Ehefrau gekannt oder ist dieselbe gestorben, ohne 2c.

§. 1471. Anfechtung der Ehelichkeit durch den Mann.

A. Zur Erledigung gelangte zunächst der Antrag, zu beschließen:

§. 1471. Die Unehelichkeit eines von der Ehefrau während der Ehe oder innerhalb dreihundert Tagen nach der Auflösung der Ehe geborenen Kindes kann von dem Manne, der Frau und dem Kinde, von einer anderen Person aber nur dann geltend gemacht werden, wenn für diese von der Unehelichkeit ein Anspruch oder von der Ehelichkeit eine Verbindlichkeit abhängt.

Der Mann kann die Unehelichkeit nur durch Anfechtung der Ehelichkeit nach Maßgabe der §§. 1472 bis 1475 geltend machen.

§. 1478a. Hat der Mann die Anfechtungsklage oder die Klage wegen Anfechtung der Anerkennung der Ehelichkeit erhoben, so kann die Unehelichkeit des Kindes, solange dieser Rechtsstreit nicht erledigt ist, von einer anderen Person nicht geltend gemacht werden.

§. 1478b. Das Urtheil, welches auf die Anfechtungsklage des Mannes oder auf die von dem Kinde gegen den Mann zum Zwecke der Geltendmachung der Unehelichkeit erhobene Klage erlassen und bei Lebzeiten des Mannes und des Kindes rechtskräftig geworden ist, wirkt für und gegen alle.

und den §. 1477 zu streichen.

Der Entw. giebt lediglich dem Manne das Recht, die Ehelichkeit eines Kindes anzufechten; die Anfechtung muß mittelst Klage erfolgen. Ist die Anfechtung seitens des Mannes erfolgt, so kann die Unehelichkeit von jedem Interessenten und in jedem Prozesse geltend gemacht werden. Nach dem vorstehenden Antrage sollen auch die Frau und das Kind selbst, sowie ein Dritter, wenn für diesen von der Unehelichkeit ein Anspruch oder von der Ehelichkeit eine Verbindlichkeit abhängt, befugt sein, die Unehelichkeit geltend zu machen.

Für den Antrag wurden folgende Gesichtspunkte geltend gemacht: Nach dem sächs. G.B. (§. 1774) und nach dem gem. Rechte (für letzteres wenigstens nach der herrschenden Ansicht; vergl. neuestens Regelsberger Pand. §. 71 Nr. 5) könne die Ehelichkeit eines Kindes nicht nur von dem Manne, sondern von Jedem, der an der Statusfrage rechtlich interessirt sei, angefochten werden. Nach den allgemeinen Grundsätzen über die Anfechtung würde beim Fehlen einer besonderen Bestimmung dasselbe für den Entw. anzunehmen sein. Der Entw. habe aber mittelst positiver Bestimmung das Recht der Anfechtung auf den Mann beschränkt. Es könne zugegeben werden, daß diese Regelung im Allgemeinen geeignet sei, die Rechtssicherheit zu fördern und die Frage der Ehelichkeit in einfacher und einheitlicher Weise zu entscheiden. Indessen lasse sich doch eine Reihe von Fällen denken, in denen die Bestimmungen des Entw. zu einem Ergebnisse führen müßten, welches der Wahrheit widerstreite und als ein schwerer Verstoß gegen die Gerechtigkeit empfunden werde. Dem Manne sei die Möglichkeit eröffnet, über den Personenstand der in der Ehe geborenen Kinder zu entscheiden und ein in Wirklichkeit uneheliches Kind dadurch zu einem ehelichen zu machen, daß er die für die Anfechtungsklage bestimmte Frist ablaufen lasse oder das Kind als eheliches anerkenne. Das Kind selbst werde nun allerdings regelmäßig den größeren Vortheil von der Ehelichkeit haben. Aber es sei doch sehr wohl möglich, daß die Vermögensverhältnisse der Familie es für das Kind vortheilhafter erscheinen ließen, die Ehelichkeit preiszugeben, um sich Unterhalts-

ansprüche und andere Ansprüche gegen den wirklichen Vater zu sichern. Aehnlich könne die Lage für die Mutter sein. In erheblichem Maße könnten aber auch Dritte an der Ehelichkeit interessirt sein; man brauche nur an die Erbfolge in Lehen und Fideikommißgüter zu denken. Das Bedenken, daß in solchen Fällen der Mann mißbräuchlich ein uneheliches Kind zum ehelichen machen könne, um dadurch die Rechter Dritter zu beeinträchtigen, lasse sich nicht abweisen. Die zahlreiche Literatur und die verschiedenartigen Entscheidungen ließen erkennen, daß man mit der an sich einfachen Regel des Entw. nicht auskommen werde, daß vielmehr ein Bedürfniß zur Erweiterung des Entw. bestehe. Dem Bedenken, daß die Unehelichkeit noch nach längerer Zeit geltend gemacht werden könne, lasse sich, wenn man nicht insoweit die Schwierigkeit des Beweises als genügendes Schutzmittel ansehe, durch eine besondere Bestimmung begegnen, ebenso — wenigstens in beschränkter Weise — dem anderen Bedenken, daß über die Frage der Ehelichkeit widersprechende Urtheile ergehen könnten.

Die Mehrheit der Komm. war der Ansicht, daß die für den Antrag geltend gemachten Gründe nicht durchschlagend seien, vielmehr die für den Entw. sprechenden, oben berührten und in den Mot. IV S. 659 weiter ausgeführten Erwägungen den Ausschlag geben müßten. Würde die Regelung des Entw. unbedingt zu einer Verletzung der Gerechtigkeit führen, so würde man allerdings den praktischen Bedenken keinen entscheidenden Einfluß einräumen dürfen. Aber dies sei keineswegs der Fall, es sei namentlich nicht richtig, daß der Mann an sich verpflichtet sei, sich jeder Einwirkung auf die persönlichen Rechtsverhältnisse des Kindes unbedingt zu enthalten. Nach der Auffassung des deutschen Rechtes stehe vielmehr dem Manne die rechtliche Gewalt über die in der Ehe geborenen Kinder zu, und diese erstrecke sich auch auf den Personenstand. Diese Verfügungmacht des Mannes dürfe nicht im Hinblick auf etwaige Interessen des Kindes und der Frau oder Dritter verkümmert werden. Ob mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse des Lehens- und Fideikommißwesens besondere Bestimmungen zu treffen seien, könne man im Hinblick auf Art. 35 des Entw. d. E.G. der Landesgesetzgebung überlassen.

B. Wenn der Mann gestorben ist, ohne sein Anfechtungsrecht verloren zu haben, so soll nach dem Entw. die Geltendmachung der Unehelichkeit des Kindes einem Jeden nach Maßgabe der allgemeinen Grundsätze gestattet sein. Es war vorgeschlagen, auch für den Fall, wenn der Mann, ohne das Anfechtungsrecht verloren zu haben, gestorben ist, die Geltendmachung der Unehelichkeit lediglich im Wege einer Anfechtung nach Maßgabe des §. 1475 zuzulassen und das Anfechtungsrecht in diesem Falle nur den Erben des Mannes und den Lehens- und Fideikommißanwärtern innerhalb einer Ausschlußfrist einzuräumen.

Der Wortlaut des Antrags, welcher die Aenderung mehrerer Paragraphen bedingt, ist folgender:

> §. 1471. Die Unehelichkeit eines Kindes, welches von der Frau während der Ehe oder vor Ablauf des dreihundertundzweiten Tages nach deren Auflösung geboren wird, kann nur geltend gemacht werden, wenn die Ehelichkeit nach Maßgabe der §§. 1472 ff. angefochten ist.
>
> §§. 1472, 1473. Die Ehelichkeit eines Kindes kann, solange der Mann lebt, nur von diesem angefochten werden.

Der Mann kann die Ehelichkeit nicht mehr anfechten, wenn er das Kind als das seinige anerkannt hat .... (wie §. 1472 Satz 2 und 3). Ist ein Jahr abgelaufen, seitdem der Mann von der Geburt des Kindes Kenntniß erlangt hat, so kann er die Ehelichkeit nicht mehr anfechten.

§. 1472a. Ist der Mann gestorben, ohne das Anfechtungsrecht verloren zu haben (und hat er die Anerkennung des Kindes auch nicht in einer letztwilligen Verfügung ausgesprochen), so kann die Ehelichkeit des Kindes von Jedem angefochten werden, der Erbe des Mannes ist oder unter der Voraussetzung der Unehelichkeit des Kindes Erbe des Mannes sein würde, sowie von jedem Lehen- oder Fideikommißanwärter, dem das Kind unter der Voraussetzung seiner Ehelichkeit im Wege steht. Der Frau steht das Anfechtungsrecht nicht zu, auch wenn sie Erbin des Mannes ist.

Die Anfechtung muß binnen eines Jahres erfolgen; die Frist läuft vom Tode des Mannes, wenn der Anfechtungsberechtigte bei dem Tode des Mannes von der Geburt des Kindes keine Kenntniß hatte, von dem Zeitpunkt an, in welchem der Anfechtungsberechtigte diese Kenntniß erlangt hat.

Die Vorschriften der §§. 169, 171 des Entw. II finden auf die im Abs. 2 sowie auf die im §. 1472 bezeichnete Frist entsprechende Anwendung.

§. 1474. Die Anfechtung kann nur durch den Anfechtungsberechtigten selbst erfolgen; er bedarf, wenn er in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist, nicht der Einwilligung des gesetzlichen Vertreters. Ist der Anfechtungsberechtigte jedoch geschäftsunfähig, so kann dessen gesetzlicher Vertreter mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts die Anfechtung vornehmen.

Die Vorschrift des Abs. 1 Satz 1 gilt auch für die Anerkennung der Ehelichkeit des Kindes durch den Mann.

§. 1475 im Abs. 1 die Worte „von Seiten des Ehemannes" zu streichen;

§. 1477. Das auf die Anfechtungsklage des Mannes erlassene Urtheil wirkt für und gegen Alle.

Das auf die Anfechtungsklage eines Erben erlassene Urtheil wirkt für und gegen Alle, wenn es die Unehelichkeit feststellt.

Die Komm. lehnte den Antrag zu §. 1471 ab.

Man hatte erwogen:

Der Antrag, welcher im Wesentlichen den Vorschriften des preuß. A.L.R. nachgebildet sei, gewähre den Vortheil, daß innerhalb einer kurzen Frist auf Grund eines besonderen Verfahrens eine einheitliche Entscheidung über die Ehelichkeit des Kindes herbeigeführt werde, und werde gleichzeitig zur Verminderung der wenig erwünschten Prozesse über die Frage der Ehelichkeit dadurch beitragen, daß der Kreis der anfechtungsberechtigten Personen eingeengt werde. Indessen würden diese Vortheile auf Kosten der Gerechtigkeit erreicht. Die Erben sollten hinsichtlich der Anfechtung an die Stelle des Mannes treten. Dabei

werde aber übersehen, daß die Erben nicht die Befugniß hätten, die Frage durch die Anerkennung des Kindes zu erledigen. Es erscheine nicht angängig, den Erben, welche der Familie völlig fremd sein könnten, die Entscheidung über alle Fragen, welche mit der Ehelichkeit im Zusammenhange ständen, in die Hand zu geben. Allerdings handele es sich dabei nicht immer um bestimmte Rechte, sondern oft nur um rechtliche Interessen, aus welchen Ansprüche erwachsen könnten. Indessen könne doch die Regelung des Antrags zu einer bedenklichen Verletzung der Gerechtigkeit führen. Demgegenüber könne man den praktischen Vortheilen, deren Bedeutung außerdem nicht so sehr groß sei, sowie der Thatsache, daß sich im Gebiete des preuß. Landrechts Mißstände nicht herausgestellt hätten, entscheidende Bedeutung nicht beilegen.

300. (S. 5803 bis 5834.)

I. Die Komm. erledigte zunächst den Antrag: *Anfechtungsfrist.*

nach Abs. 1 des §. 1471 einzufügen:

> In dem letzteren Falle kann die Unehelichkeit nicht mehr geltend gemacht werden, wenn seit dem Tode des Mannes zehn Jahre verstrichen sind, es sei denn, daß das Kind vor dem Ablaufe dieser Frist (gegenüber einem Erben des Mannes oder gegenüber einem zur Führung des Namens desselben Berechtigten) aufgehört hat, die Stellung eines ehelichen Kindes einzunehmen. Auf die Berechnung der Frist finden die Vorschriften der §§. 169, 171, 176, 178 des Entw. II entsprechende Anwendung.

Zur Begründung des Antrags führte der Antragsteller aus, die vorgeschlagene Bestimmung beruhe auf dem gleichen Gedanken, wie die als §. 1251a beschlossene Vorschrift, wonach die auf einem Formmangel beruhende Ungültigkeit einer Ehe nicht mehr geltend gemacht werden könne, wenn die Ehe in das Heirathsregister eingetragen und seit der Eintragung ein Zeitraum von zehn Jahren verstrichen sei (S. 63). Wenn der Mann, ohne sein Anfechtungsrecht nach Maßgabe des §. 1473 verloren zu haben, gestorben sei und ein von ihm hinterlassenes Kind zehn Jahre lang nach §. 1471 als eheliches gegolten habe, so erscheine es gerechtfertigt, einen thatsächlichen Zustand, der zehn Jahre unangefochten bestanden habe, mit Ablauf dieses Zeitraums zu einem rechtlichen zu erheben. Man könne hiergegen nicht einwenden, dem Umstande, daß die Ehelichkeit binnen zehn Jahren nicht angefochten worden sei, dürfe eine erhebliche Bedeutung nicht beigelegt werden, weil die Betheiligten häufig zunächst kein Interesse an der Anfechtung hätten und deswegen vorläufig davon absähen. Das Namensrecht und auch andere rechtliche Beziehungen würden den Betheiligten eine genügende Veranlassung geben, die Frage der ehelichen Abstammung innerhalb des zehnjährigen Zeitraums zur gerichtlichen Feststellung zu bringen.

Die Mehrheit lehnte den Antrag ab.

Erwogen wurde:

Der Entw. stehe auf dem Standpunkte, daß, wenn der Mann, ohne die Ehelichkeit des Kindes angefochten, aber auch ohne das Recht der Anfechtung verloren zu haben, sterbe, nunmehr die Ehelichkeit von jedem Betheiligten an-

gefochten werden dürfe und dem Anfechtungsrechte keine zeitliche Schranke gesetzt sein solle. Für diesen Standpunkt lasse sich geltend machen, daß keiner der in verschiedenen modernen Gesetzgebungen gemachten Versuche, das Anfechtungsrecht im Falle des §. 1471 in einer allen Interessen thunlichst Rechnung tragenden Weise zu regeln, als annehmbar anzusehen sei und daß sich deswegen empfehle, hinsichtlich der Anfechtung der Ehelichkeit eines Kindes es auch im Falle des §. 1471 bei den allgemeinen Grundsätzen zu belassen. Der Antrag stehe im Wesentlichen auf dem gleichen Standpunkt, er wolle jedoch die Ausübung des Anfechtungsrechts zeitlich begrenzen. Es sei dies nicht unbedenklich. Die Frage, ob ein Kind, welches von der Frau während der Ehe oder innerhalb gesetzlicher Frist nach Auflösung der Ehe geboren sei, von dem Mann erzeugt sei, berühre oft längere Zeit hindurch kein Interesse dritter Personen, so daß die Anfechtung zunächst unterbleibe, indem die Personen, welche die Thatsache, daß der Mann nicht der Erzeuger sei, beweisen könnten, von der Meinung ausgingen, es werde ihnen gestattet sein, die Ehelichkeit des Kindes später, wenn ein besonderes Interesse sie dazu nöthige, mit Wirksamkeit anzufechten. Ein solches Interesse könne möglicherweise erst nach längerer Zeit hervortreten, insbesondere dann, wenn die Großeltern des Kindes, vielleicht nach vielen Jahren, wegen Bedürftigkeit des Kindes unterhaltspflichtig gemacht werden sollten. Es sei unbillig, ihnen in einem solchen Falle die Anfechtung schon deswegen zu versagen, weil das Kind zehn Jahre lang in unangefochtener Weise als ehelich gegolten habe. Die als §. 1251a beschlossene Vorschrift nöthige keineswegs, einen entsprechenden Zusatz auch zu §. 1471 zu beschließen. Bei einer wegen Formmangels nichtigen Ehe sei der Staatsanwalt von Amtswegen zur Erhebung der Nichtigkeitsklage legitimirt, es sei deswegen innerhalb der zehnjährigen Frist genügende Gelegenheit gegeben, den Formmangel zu rügen. Außerdem werde durch die betreffende Vorschrift bei der Ehe ein zehn Jahre lang thatsächlich bestehender Zustand, nämlich das thatsächliche Zusammenleben der Ehegatten in Verbindung mit dem Eintrag in dem Heirathsregister, durch Zeitablauf zu einem rechtlichen erhoben; hier aber fehle es an einer solchen thatsächlichen Grundlage.

II. Der Abs. 2 des §. 1471 wurde seinem sachlichen Inhalte nach nicht beanstandet. Die auf S. 458 mitgetheilten Anträge, insbesondere der §. g Abs. 1 des Antrags 1, enthalten dem Entw. gegenüber nur redaktionelle Abweichungen, deren Würdigung der Red.Komm. überlassen wurde.

§. 1472. Verlust des Anfechtungsrechts durch Anerkennung des Kindes,

III. Zu §. 1472 lagen folgende Anträge vor:

1. der auf S. 457 mitgetheilte §. d, zu bestimmen:

§. d. (1472.) Das Recht des Mannes, die Ehelichkeit des Kindes anzufechten, erlischt, wenn er das Kind nach dessen Geburt als das seinige durch ausdrückliche Willenserklärung anerkennt. Zur Wirksamkeit der Anerkennung ist nicht erforderlich, daß die Erklärung dem Kinde gegenüber abgegeben wird. Eine unter einer Bedingung oder einer Zeitbestimmung abgegebene Erklärung ist unwirksam.

Einer ausdrücklichen Anerkennung steht es gleich, wenn der Ehemann das Kind nach dessen Geburt bei dem Standesamt ohne Vorbehalt als das seinige angemeldet hat.

2. die auf S. 467 mitgetheilten §§. 1472, 1473;
3. den §. 1472 zu fassen:

   Das Recht des Mannes, die Ehelichkeit anzufechten, erlischt, wenn er das Kind anerkennt. Zur Anerkennung ist die Bethätigung des Willens erforderlich, das Kind als eheliches gelten zu lassen.

4. im Satze 1 des §. 1472 das Wort „ausdrückliche" zu streichen;
5. der auf S. 468 mitgetheilte §. 1472a.

Der §. 1472 bestimmt, daß das Recht des Mannes, die Ehelichkeit eines Kindes im Falle des §. 1471 anzufechten, erlischt, wenn er das Kind als das seinige durch ausdrückliche Willenserklärung anerkennt. Die Anerkennung durch letztwillige Verfügung will der Entw., wie die Mot. IV S. 666 ausführen, nicht zulassen, weil ein Bedürfniß hierzu nicht bestehe, die Zulassung auch, wegen der Widerruflichkeit letztwilliger Verfügungen, gegen die Gründe verstoßen würde, aus welchen das Gesetz eine bedingte Anerkennung für unzuläſſig erkläre.

Die Mehrheit legte diesen Ausführungen der Mot. im Wesentlichen nur formelle Bedeutung bei und beschloß, nach Maßgabe des Antrags 5, die Anerkennung der Ehelichkeit des Kindes mit der Wirkung, daß hierdurch das Anfechtungsrecht beseitigt wird, auch durch letztwillige Verfügung zuzulassen, weil ein Bedürfniß hierfür unzweifelhaft bestehe. Einverständniß bestand darüber, daß die in einer letztwilligen Verfügung ausgesprochene Anerkennung nur dann Wirksamkeit erlangen soll, wenn die letztwillige Verfügung überhaupt wirksam wird, also bis zu dem Tode des Erblassers nicht zurückgenommen worden ist.

Das Erforderniß einer ausdrücklichen Willenserklärung erregte in der Komm. vielfach Bedenken. Der Antrag 1 will zwar dieses Erforderniß im Allgemeinen festhalten, aber Streitigkeiten darüber, ob eine ausdrückliche Anerkennung stattgefunden hat, durch einen Zusatz abschneiden, wonach es einer ausdrücklichen Anerkennung gleichstehen soll, wenn der Mann das Kind nach dessen Geburt bei dem Standesbeamten vorbehaltlos als das seinige angemeldet hat. Die übrigen Anträge lassen das Erforderniß einer ausdrücklichen Willenserklärung fallen. Nach den Anträgen 2 und 4 soll es in dieser Beziehung bei der allgemeinen Regel verbleiben, daß eine Willenserklärung, falls das Gesetz nicht ein Anderes bestimmt, sowohl ausdrücklich als stillschweigend erfolgen kann. Der Antragsteller zu 3 will nicht von einer Willenserklärung, sondern nur von einer Bethätigung des Willens des Mannes, das Kind als das seinige gelten zu lassen, reden. Zur Begründung dieses Vorschlags wurde auf die Fassung hingewiesen, welche der §. 904 durch die Red.Komm. erhalten habe.[1] Für die Dereliktion einer beweglichen Sache sei auch nur erforderlich, daß der Eigenthümer den Besitz der Sache ohne Uebertragung auf einen Anderen in der Absicht aufgebe, auf das Eigenthum zu verzichten. In gleicher Weise müsse auch für den Ausschluß des Anfechtungsrechts des Vaters jede Willensbethätigung desselben genügen, das Kind als eheliches gelten zu lassen. Das Erforderniß einer Willenserklärung sei zu eng, weil die Willenserklärung ihrer Natur nach einer Adresse

[1] Dieser Fassung entspricht E. II §. 875. R.T. §. 944. B.G.B. §. 959.

bedürfe, unter Umständen jedoch auch eine Bethätigung des Willens der Anerkennung, welche an keine bestimmte Adresse gerichtet sei, genügen müsse, um die Anfechtung auszuschließen. Insbesondere müsse dies von einer ihrer Echtheit nach nicht zweifelhaften schriftlichen Erklärung des Vaters gelten, die, ohne an bestimmte Personen gerichtet zu sein, im Nachlasse vorgefunden werde.

Die Mehrheit lehnte den Antrag 3 ab und beschloß, das Wort „ausdrückliche" zu streichen; hierdurch erledigte sich der von dem Antragsteller zu 1 vorgeschlagene Zusatz, gegen welchen noch besonders geltend gemacht worden war, daß eine Einrichtung fehle, welche es dem die Geburt eines Kindes bei dem Standesamt anmeldenden Vater ermögliche, eine Verwahrung gegen die Ehelichkeit des Kindes einzulegen und feststellen zu lassen.

Erwogen wurde:

Die Gründe, welche in den Mot. IV S. 665 für das Erforderniß einer ausdrücklichen Willenserklärung angeführt würden, könnten als durchgreifend nicht angesehen werden. Die Frage, ob eine Handlung des Mannes als eine konkludente, auf Anerkennung der Ehelichkeit eines Kindes gerichtete Handlung anzusehen sei, biete der Auslegung keine größeren Schwierigkeiten als jede andere Willenserklärung durch konkludente Handlungen. Jedenfalls könnten die Schwierigkeiten, welche mit der Ermittelung des wahren Sinnes einer Handlung verbunden seien, es nicht rechtfertigen, der Anerkennung durch konkludente Handlungen die Rechtswirksamkeit zu versagen; es könne sonst leicht ein Kind der entgegengesetzten Willensmeinung des Vaters ungeachtet lediglich deshalb als uneheliches betrachtet werden müssen, weil man bei der Willenskundgebung das Erforderniß der Ausdrücklichkeit vermisse. Dagegen rechtfertige es sich, an dem Erfordernisse einer Willenserklärung festzuhalten. Die Anerkennungshandlung müsse den Karakter einer Willenserklärung, d. h. einer auf Herbeiführung einer beabsichtigten rechtlichen Wirkung gerichteten Handlung an sich tragen. Eine Anerkennung, welche der Vater ohne die Absicht, eine rechtliche Wirkung herbeizuführen, etwa nur in einem Selbstgespräch abgebe, könne als ausreichend nicht betrachtet werden. Hieraus folge aber keineswegs, daß die Erklärung zunächst und unmittelbar an einen bestimmten Adressaten gerichtet sein müsse. In dem von dem Antragsteller zu 3 angeführten Beispiele werde allerdings unter Umständen ein wirksames Anerkenntniß anzunehmen sein. Dies werde insbesondere dann der Fall sein, wenn die schriftliche Erklärung von dem Aussteller bis zu seinem Tode in solcher Art aufbewahrt sei, daß daraus die Absicht erhelle, das Anerkenntniß des Kindes als eines ehelichen festzustellen.

Der Antrag 1 enthält dem Entw. gegenüber eine weitere Abweichung, die Anfechtung der Ehelichkeit soll nur durch ein nach der Geburt des Kindes abgegebenes Anerkenntniß ausgeschlossen werden. Hiermit erklärte sich die Komm. einverstanden, weil hierdurch dem Mißverständnisse vorgebeugt werde, als sei in dem Umstande, daß Jemand mit einer schwangeren Person in Kenntniß der Schwangerschaft vorbehaltlos die Ehe eingehe, ein Anerkenntniß der Ehelichkeit des vorzeitig geborenen Kindes zu erblicken.

Einverständniß bestand darüber, daß, nachdem beschlossen worden war, von dem Erforderniß einer ausdrücklichen Willenserklärung bei der Anerkennung

im Falle des Satzes 1 Abstand zu nehmen, der Satz 2 des Entw. zu streichen sei.

Der Anregung, den Satz 3 zu streichen, gab die Mehrheit nicht Folge. Sie hielt die Aufrechterhaltung des Satzes für geboten, weil in Ermangelung einer entgegengesetzten Bestimmung aus der allgemeinen rechtlichen Natur einer jeden Willenserklärung an sich folge, daß sie auch unter einer Bedingung oder einer Zeitbestimmung abgegeben werden könne.

IV. Der §. 1473 wurde seinem sachlichen Inhalte nach gebilligt. Auf den §. 1473 bezogen sich zwei Anträge, nämlich der §. e des S. 457 mitgetheilten Antrags und der Abs. 2 Satz 2 der zusammengefaßten §§. 1472, 1473 des S. 471 mitgetheilten Antrags. Der letztere Antrag läßt die im Abs. 2 des Entw. enthaltene Bestimmung weg. Die Mehrheit sprach sich indessen für die Beibehaltung aus, da die entsprechende Bestimmung auch im §. 1264 beibehalten worden sei, billigte aber im Anschluß an den Vorschlag des §. e und im Einklange mit dem zu §. 1264 gefaßten Beschlusse, daß auch der §. 165, der in den §§. 169, 171 des Entw. II mit enthalten ist, für anwendbar erklärt werde. § 1473 durch Zeitablauf.

V. Zu §. 1474 lagen die Anträge vor: §. 1474. Anfechtung durch den Vertreter.

1. der auf S. 457 mitgetheilte §. f;
2. der auf S. 468 mitgetheilte §. 1474;
3. dem §. f folgenden Zusatz zu geben:

> Erlangt der geschäftsunfähige Mann die Geschäftsfähigkeit wieder, so steht der Ablauf der im §. 1473 bestimmten Frist, wenn derselbe während seiner Geschäftsunfähigkeit erfolgt ist, der Anfechtung der Ehelichkeit durch ihn nicht entgegen. Die Frist beginnt in diesem Falle mit dem Zeitpunkt, in welchem der Mann nach wiedererlangter Geschäftsfähigkeit von der Geburt des Kindes Kenntniß erlangt hat.

Die Anträge 2 und 3 weichen nach zwei Richtungen vom Entw. ab. Zunächst streichen sie den Satz 2 des Entw. Sie lassen ferner die Anfechtung und Anerkennung der Ehelichkeit auch durch den gesetzlichen Vertreter des geschäftsunfähigen Mannes mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts zu. Beide Abweichungen wurden in Konsequenz des entsprechenden zu §. 1265 gefaßten Beschlusses gebilligt. Der Antrag 3 will dem geschäftsunfähigen Manne die Möglichkeit wahren, nach Beendigung des Zustandes der Geschäftsunfähigkeit die Ehelichkeit noch binnen Jahresfrist, nachdem er die Geburt des Kindes erfahren hat, selbst anzufechten, falls der gesetzliche Vertreter die im §. 1473 bestimmte Frist hat unbenutzt verstreichen lassen und dadurch das Anfechtungsrecht erloschen ist. Die Mehrheit erklärte sich mit dem Antrag einverstanden. Sie war der Meinung, es sei bedenklich, die einjährige Frist auch zum Nachtheile des geschäftsunfähigen Mannes laufen zu lassen. Es folge dies zwar an sich aus allgemeinen Grundsätzen. Die eigenthümliche Natur des Anfechtungsrechts im Falle der §§. 1471 ff. rechtfertige es jedoch, dem Manne die Frist zu wahren, wenn auch sein gesetzlicher Vertreter in der Lage gewesen sei, die Ehelichkeit innerhalb der einjährigen Frist anzufechten; denn es sei unbillig, den Mann

unter der Unthätigkeit seines gesetzlichen Vertreters leiden zu lassen. Ob ein entsprechender Zusatz zu §. 1265 zu machen sei, könne der Erwägung der Red.-Komm. anheimgegeben werden.

§. 1475. Anfechtungsklage

VI. Der das Anfechtungsverfahren regelnde §. 1475 wurde seinem sachlichen Inhalte nach nicht beanstandet. Es lagen jedoch folgende auf die Redaktion sich beziehende Anträge vor:

1. der auf S. 458 mitgetheilte §. h;
2. im Abs. 1 des §. 1475 die Worte „von Seiten des Ehemannes" zu streichen.

Der Abs. 1 des §. 1475 ist von dem Antragsteller zu 1 in den §. g seines Antrags übernommen worden (vergl. zu §. 1476). Mit der Streichung der Worte „von Seiten des Ehemannes" war die Mehrheit einverstanden.

§. 1476 beim Leben des Kindes.

VII. Zu §. 1476 lagen folgende Anträge vor:

1. a) den §. 1476 Satz 1 zu streichen und zum Ersatz im Art. 11 des Entw. d. E.G. dem §. 627a d. C.P.O. folgenden, zwischen Satz 1 und 2 einzuschaltenden Zusatz zu geben:

   Der Ehemann ist, auch wenn er in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist, prozeßfähig. Für den geschäftsunfähigen Ehemann wird der Rechtsstreit durch den gesetzlichen Vertreter geführt. Der gesetzliche Vertreter kann die Anfechtungsklage nur mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts erheben.

   b) der auf S. 458 mitgetheilte §. g, zu bestimmen:

   §. g (1471 Abs. 1, 1476 Satz 2, 3). Die Anfechtung der Ehelichkeit des Kindes erfolgt im Wege einer gegen das Kind zu erhebenden Klage. Solange der Rechtsstreit über die Anfechtungsklage nicht erledigt ist, kann in anderer Art die Unehelichkeit des Kindes von Niemand geltend gemacht werden.

   Die Zurücknahme der Anfechtungsklage bewirkt, daß die Anfechtung als nicht erfolgt anzusehen ist und das Anfechtungsrecht des Ehemannes erlischt. Dasselbe gilt, wenn vor der Erledigung des Rechtsstreits das Kind von dem Ehemanne nach §. d (Antrag 1 unter III) anerkannt wird.

2. im §. 1476 Satz 2 die Worte „und das Anfechtungsrecht des Ehemannes erlischt", sowie den Satz 3 zu streichen.

Der §. 1254 bestimmt:

Der in der Geschäftsfähigkeit beschränkte Ehegatte ist in Ansehung des Rechtsstreits, welcher die Nichtigkeit der Ehe zum Gegenstande hat, prozeßfähig; für den geschäftsunfähigen Ehegatten wird der Rechtsstreit durch den gesetzlichen Vertreter geführt.

Diese Vorschrift ist bei der gegenwärtigen Berathung unter Verallgemeinerung ihres Inhalts auf alle Ehesachen außer denen auf Herstellung des ehelichen Lebens ausgedehnt und in die C.P.O. verwiesen worden. Im §. 1476 Satz 1 sind auf den Rechtsstreit, welcher die Anfechtung der Ehelichkeit des Kindes zum Gegenstande hat, die Vorschriften des §. 1254 mit der Maßgabe für entsprechend anwendbar erklärt, daß die Anfechtungsklage von dem gesetzlichen Vertreter des

geschäftsunfähigen Mannes nicht erhoben werden kann. Einigkeit bestand darüber, daß der §. 1476 Satz 1 in Konsequenz des zu §. 1254 gefaßten Beschlusses in die C.P.O. zu verweisen sei. Auch darüber war man einig, daß mit Rücksicht auf den zu §. 1474 gefaßten Beschluß, wonach die Anfechtung der Ehelichkeit auch im Falle der Geschäftsunfähigkeit des Anfechtungsberechtigten durch dessen gesetzlichen Vertreter, jedoch nur mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts, erfolgen kann, die in den Art. 11 des Entw. d. E.G. aufzunehmende prozessuale Vorschrift entsprechend zu ändern sei. Der Antrag 1a, der diesem Gedanken Rechnung trägt, fand deswegen die Billigung der Komm.

Die Sätze 2 und 3 sind in dem §. g Abs. 2 des Antrags 1b sachlich unverändert wiedergegeben. Der Antrag 2 weicht insofern vom Entw. ab, als er der Zurücknahme der Anfechtungsklage nur die Wirkung beilegen will, daß die Anfechtung als nicht erfolgt anzusehen ist, dagegen die weitere vom Entw. der Zurücknahme beigelegte Wirkung, daß das Anfechtungsrecht des Mannes erlischt, ausschließen will.

Zur Begründung des Antrags wurde geltend gemacht, der Kläger sehe sich möglicherweise veranlaßt, die Anfechtungsklage zurückzunehmen, habe hierbei aber keineswegs die Absicht, sich seines Anfechtungsrechts zu begeben. Abgesehen von dem sehr naheliegenden Falle, daß die Anfechtungsklage bei einem unzuständigen Gericht erhoben worden sei und im Interesse der Ersparung von Kosten zurückgenommen werde, seien auch andere Fälle denkbar, in denen die Zurücknahme in dem oben dargelegten Sinne erfolge. Dem Kläger mißfalle z. B. hinterher die Art der Klagedarstellung, er möchte es hindern, daß diese Sachdarstellung in der mündlichen Verhandlung in öffentlicher Sitzung vorgetragen werde. Ein derartiges berechtigtes Interesse des Klägers müsse der Gesetzgeber um so mehr anerkennen, als es an sich eine rein positive Bestimmung sei, der Zurücknahme der Anfechtungsklage in Abweichung von den allgemeinen Grundsätzen die Wirkung beizulegen, daß der Kläger nunmehr mit den Thatsachen präkludirt werde, auf die sich die zurückgenommene Klage gestützt habe.

Gegen den Antrag 2 wurde von der Minderheit Folgendes geltend gemacht:

Der §. 576 d. C.P.O. sei durch den Art. 11 des Entw. d. E.G. abgeändert worden; der Zurücknahme einer auf Anfechtung der Ehe gerichteten Klage sei die Wirkung beigelegt, daß der Kläger das Recht, die Ehe anzufechten, nicht mehr auf Thatsachen gründen könne, die er in dem früheren Rechtsstreite geltend gemacht habe oder hätte geltend machen können. Diese Abänderung des §. 576 sei die nothwendige Folge des für den Art. 11 in Aussicht genommenen §. 575a d. C.P.O., wonach die Anfechtungsklage in Ehesachen vom Kläger jederzeit auch ohne Einwilligung des Beklagten zurückgenommen werden könne; dem Beklagten müsse als Entgelt dafür, daß, in Abweichung von den sonstigen prozessualen Vorschriften, die Zurücknahme der Anfechtungsklage ohne seine Einwilligung erfolgen dürfe, Sicherheit dagegen gewährt werden, daß die Anfechtungsklage auf Grund der gleichen Thatsachen von neuem erhoben werde. Der §. 575a sei nun aber in dem im Art. 11 des Entw. d. E.G. vorgeschlagenen §. 627a d. C.P.O. auf die Anfechtung der Ehelichkeit eines Kindes im Wege einer von

dem Manne nach Maßgabe des §. 1475 Abs. 1 erhobenen Anfechtungsklage für entsprechend anwendbar erklärt worden, eine dem §. 576 d. C.P.O. (Art. 11 d. E.G.) entsprechende Vorschrift sei indessen hinsichtlich der Zurücknahme der auf Anfechtung der Ehelichkeit gerichteten Klage nicht gegeben. Es müsse deswegen zum Schutze des Beklagten bestimmt werden, daß mit der Zurücknahme der Anfechtungsklage auch das materielle Anfechtungsrecht erlösche.

Die Mehrheit schloß sich der Auffassung des Antragstellers zu 2 an und beschloß, die Worte „und das Anfechtungsrecht des Ehemannes erlischt" zu streichen. Sie war der Meinung, es liege kein Grund vor, diesen rein positiven Zusatz des Entw. beizubehalten. Wenn die Minderheit geltend mache, daß die Fassung, welche die §§. 575a, 627a d. C.P.O. durch den Art. 11 erhalten hätten, hierzu nöthige, so werde es sich fragen, ob bei der Berathung des Entw. d. E.G. die Vorschriften, wonach die Anfechtungsklage im Falle der Anfechtung einer Ehe oder der Ehelichkeit eines Kindes jederzeit ohne Einwilligung des Beklagten zurückgenommen werden könne, beizubehalten sei.

Den Satz 3 behielt die Mehrheit bei, weil sie es zur Verhütung von Mißverständnissen angezeigt hielt, auszusprechen, daß das Anerkenntniß der Erhebung der Anfechtungsklage ungeachtet noch zulässig sei. Ob dieser Satz, wie der Antragsteller zu 2 meinte, selbstverständlich sei, könne nur im Zusammenhange mit den prozessualen Vorschriften entschieden werden und sei deswegen eventuell der Berathung des E.G. vorzubehalten.

§. 1477. **VIII.** Zu §. 1477 lagen die Anträge vor:

1. den §. 1477 zu streichen und zum Ersatz im Art. 11 des Entw. d. E.G. folgende Vorschrift als §. 627c in die C.P.O. einzustellen:

   Das auf die Anfechtungsklage in den Fällen der §§. 627a, 627b ergangene Urtheil wirkt, sofern es bei Lebzeiten des Ehemanns und des Kindes rechtskräftig wird, für und gegen Alle.

2. den §. 1477 zu fassen wie auf S. 468 vorgeschlagen ist.
3. statt des §. 1477 die auf S. 466 vorgeschlagenen §§. 1478a, 1478b anzunehmen.

Die Anträge 2 und 3 wurden von den Antragstellern mit Rücksicht darauf zurückgezogen, daß die in den Anträgen vorausgesetzte Erweiterung des Anfechtungsrechts von der Komm. durch die zu §. 1471 gefaßten Beschlüsse abgelehnt worden ist. Der §. 1477 wurde seinem sachlichen Inhalte nach gebilligt. Mit der Verweisung in die C.P.O. erklärte man sich einverstanden.[1]

---

[1]) Die bezüglichen Abänderungen der C.P.O. lauten, soweit sie die Feststellung des Rechtsverhältnisses zwischen Eltern und Kindern zum Gegenstande haben, nach dem Entw. e. Ges., betr. Aenderungen der C.P.O. 2c., im Zusammenhange:

§. 592a. (E.G. Art. 11 §. 627c.) Auf einen Rechtsstreit, der die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Eltern- und Kindesverhältnisses zwischen den Parteien oder die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens der elterlichen Gewalt der einen Partei über die andere zum Gegenstande hat, finden die Vorschriften der §§. 569, 573b, des §. 577 Abs. 2 und der §§. 578, 579, 581, 582, 584a, 589a entsprechende Anwendung.

IX. Zu §. 1478 lag der Antrag vor: **§. 1478. Anfechtung der Anerkennung.**
die Vorschrift zu fassen:

Hat der Mann das Kind als das seinige anerkannt, so finden in Ansehung der Anfechtung der Anerkennung die Vorschriften der §§. 169, 171 des Entw. II und der §§. f, g, h (S. 458) entsprechende Anwendung.

Der §. 1478 bestimmt, daß, wenn der Mann ein Kind als ehelich anerkannt hat, auf die Anfechtung der Anerkennung die Vorschriften über die Anfechtung der Ehelichkeit entsprechende Anwendung finden sollen. Da die letzteren bei der gegenwärtigen Berathung sachlich geändert worden sind, so sollen nach dem Antrage die gleichen Aenderungen bei den Vorschriften über die Anfechtung der Anerkennung eintreten. Die Komm. war hiermit einverstanden. Die §§. 1476 Satz 1, 1477, welche nach dem Entw. ebenfalls zur Anwendung kommen sollen, sind in dem Antrage nicht mitzitirt. Die fehlenden Zitate sind indessen durch den in dem Antrage VII, 1a und dem Antrag VIII, 1 für die C.P.O. vorgeschlagenen §. 627a gedeckt. Dadurch, daß der Antrag den §. g für anwendbar erklärt, gelangt auch der im §. 1478 nicht angeführte Abs. 2 des §. 1471 zur Anwendung, was von der Komm. gebilligt wurde. Einer Anregung, dem gesetzlichen Vertreter des Mannes deshalb, weil er nicht zur Anerkennung befugt sei, auch das Recht der Anfechtung der Anerkennung zu versagen, wurde insbesondere deshalb keine Folge gegeben, weil kein Grund vorliege, hier eine andere Regelung als bei der Ehe eintreten zu lassen.

Mit einer der im Abs. 1 bezeichneten Klagen kann eine Klage anderer Art nicht verbunden werden. Eine Widerklage anderer Art kann nicht erhoben werden.

§. 592b. (E.G. Art. 11 §§. 627a und b.) Wird die Ehelichkeit eines Kindes oder die Anerkennung der Ehelichkeit von dem Ehemanne der Mutter durch Erhebung der Anfechtungsklage angefochten, so finden die im §. 592a Abs. 1 bezeichneten Vorschriften mit Ausnahme des §. 581 Abs. 2 und des §. 589a entsprechende Anwendung; an die Stelle des Abs. 2 des §. 577 tritt der Abs. 1 des §. 577.

Der Ehemann ist prozeßfähig, auch wenn er in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist. Für einen geschäftsunfähigen Ehemann wird der Rechtsstreit durch den gesetzlichen Vertreter geführt; der gesetzliche Vertreter kann die Anfechtungsklage nur mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts erheben.

Mit der einen Anfechtungsklage kann nur die andere Anfechtungsklage verbunden werden. Eine Widerklage kann nicht erhoben werden.

§. 592d. (§. 627c des Prot.) In den Fällen der §§. 592a, 592b wirkt das Urtheil, sofern es bei Lebzeiten der Parteien rechtskräftig wird, für und gegen Alle. Ein Urtheil, welches das Bestehen des Eltern- und Kindesverhältnisses oder der elterlichen Gewalt feststellt, wirkt jedoch gegenüber einem Dritten, welcher das elterliche Verhältniß oder die elterliche Gewalt für sich in Anspruch nimmt, nur dann, wenn er an dem Rechtsstreite Theil genommen hat.

§. 592e. Die Vorschriften der §§. 592a bis 592d gelten nicht für einen Rechtsstreit, der die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens der unehelichen Vaterschaft zum Gegenstande hat.

Einverständniß bestand darüber, daß die Anm. zu §. 1478 als durch den Entw. d. E.G. erledigt zu streichen sei.

§. 1479. Wiederverheirathung der Frau.

X. Zu §. 1479 lag ein Antrag auf Streichung der Vorschrift vor.

Zur Begründung wurde geltend gemacht, es sei bei der Seltenheit der Fälle, welche der §. 1479 im Auge habe, richtiger, es bei den allgemeinen Beweisgrundsätzen zu belassen, zumal die in ihm aufgestellte Vermuthung willkürlich sei und den thatsächlichen Verhältnissen regelmäßig nicht entspreche. Wolle man mithin überhaupt eine Vermuthung aufstellen, so sei es richtiger, sie so zu gestalten, daß im Zweifel das Kind als von dem zweiten Manne erzeugt gelte.

Die Mehrheit war der Meinung, es gehe nicht an, von jeder Bestimmung abzusehen. Die Fälle, welche der §. 1479 im Auge habe, seien keineswegs so selten, wie der Antragsteller annehme. Beim Fehlen einer besonderen Bestimmung würde die Praxis zu der Annahme gelangen, daß die in den §§. 1466 ff. aufgestellten Vermuthungen überhaupt nicht Platz griffen, weil unter Anwendung derselben das Kind ebensogut von dem früheren, wie von dem späteren Manne erzeugt sein könne. Die Folge würde sein, daß die Frage der Vaterschaft nach den allgemeinen Beweisgrundsätzen entschieden werden müßte; hiergegen sprächen aber die in den Mot. IV S. 675 hinlänglich gewürdigten Gründe. Die Spezialvermuthung, welche demgemäß der §. 1479 aufstelle, entspreche im Wesentlichen einem nicht unbeträchtlichen Theile des geltenden Rechtes sowie in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle den realen Verhältnissen und biete jedenfalls einen praktischen und sicheren Ausweg aus sonst gar nicht lösbaren Schwierigkeiten.

§. 1480. Unterhaltspflicht der Verwandten.

XI. Die Komm. trat nunmehr in die Berathung des von der Unterhaltspflicht handelnden zweiten Titels ein, zu welchem der in der Anlage im Zusammenhange mitgetheilte Antrag vorlag (S. 481 ff.).

Zu §. 1480 lag der §. a dieses Antrags vor. Dieser weicht insofern vom Entw. ab, als er eine gesetzliche Unterhaltspflicht nur zwischen Verwandten in gerader Linie anerkennt und die gesetzliche Unterhaltspflicht der Geschwister unter einander beseitigt. Das Letztere entspricht dem Wunsche sämmtlicher Bundesregierungen mit Ausnahme der preuß. Regierung. Auch in der Komm. erhob sich kein Widerspruch gegen die Beseitigung der Unterhaltspflicht der Geschwister; es wurde insbesondere noch darauf hingewiesen, daß auch vom preuß. Justizminister, der in dieser Frage wesentlich auf dem Boden des Entw. stehe, anerkannt werde, die in den Mot. IV S. 679 zur Rechtfertigung des Entw. hervorgehobene Rücksicht auf die öffentliche Armenpflege könne für die Frage, ob zwischen Geschwistern eine gesetzliche Unterhaltspflicht bestehen solle, allerdings nicht entscheidend sein.

Der §. a des Antrags wurde demgemäß angenommen.

§. 1481. Voraussetzungen der Unterhaltspflicht.

XII. Zu §. 1481 lagen die Anträge vor:

1. die §§. 1481, 1482 durch die §§. b, c (S. 481, 482) zu ersetzen;
2. zu §§. 1481, 1482:
   a) je im Abs. 1 zu setzen:
   „Ein Anspruch auf . . . ."
   b) den letzten Halbsatz im Abs. 2 des §. 1482 (bezw. im Abs. 1 des §. b) dahin zu beschließen:

Ergiebt sich ein standesmäßiger Unterhalt für das Kind nicht, so können die Verwandten in Anspruch genommen werden, welchen die Pflicht zum Unterhalte des Kindes nach dem Vater obliegt.

c) den Abs. 3 des §. 1481 und den Abs. 2 des §. 1482 zu streichen und in zusammenfassender Vorschrift als §. 1499a einzufügen. (Nur redaktionell.)

3. im §. 1481 dem Abs. 3 folgenden Zusatz zu geben:

Durch die Erwerbsfähigkeit des Kindes wird der Unterhaltsanspruch gegen die Eltern nur insoweit ausgeschlossen, als das Kind sich ohne Beeinträchtigung der Ausbildung für seinen Beruf einer Erwerbsthätigkeit widmen kann.

4. den Abs. 1 des §. b des Antrags 1 zu fassen:

Der Vater hat seinen minderjährigen unverheiratheten Kindern aus seinen Mitteln insoweit Unterhalt zu gewähren, als die Einkünfte aus ihrem Vermögen und ihrer Arbeit zu ihrem Unterhalte nicht ausreichen. Ist er dazu ohne Beeinträchtigung seines eigenen standesmäßigen Unterhalts und bei Berücksichtigung seiner Unterhaltspflicht gegen seine Frau nicht im Stande, so tritt seine Pflicht zur Gewährung des Unterhalts an die minderjährigen unverheiratheten Kinder nur insoweit ein, als auch das Stammvermögen derselben und der Beitrag ihrer anderen unterhaltspflichtigen Verwandten nicht ausreicht, und nur in dem Maße, in dem er den Unterhalt für sich, seine Frau und die Kinder zusammen zu bestreiten im Stande ist.

Der Abs. 1 wurde seinem sachlichen Inhalte nach nicht beanstandet. Den Abs. 2 hielt der Antragsteller zu 1 für überflüssig, weil aus der Fassung des Abs. 1 schon hervorgehe, daß die Unterhaltspflicht nur das subjektive Unvermögen des den Unterhalt begehrenden Verwandten voraussetze, sich den Unterhalt selbst zu verschaffen. Die Mehrheit behielt jedoch den Abs. 2 bei. Sie war der Meinung, der Entw. entspreche der bisherigen Redaktionsweise. Daraus, daß der Entw. bei der Vermögenslosigkeit besonders hervorhebe, daß nicht gerade absolute Vermögenslosigkeit in rein objektivem Sinne vorausgesetzt werde, gehe ferner hervor, daß, soweit der Unterhaltsanspruch durch Erwerbsunfähigkeit bedingt sei, hierunter absolute Erwerbsunfähigkeit zu verstehen sei, der Unterhaltsberechtigte mithin jedenfalls erwerbsthätig sein müsse und Ansprüche nur erheben könne, falls er in einer seinem Stande entsprechenden Weise nicht erwerbsthätig sein könne oder trotz seiner Erwerbsthätigkeit das zu seinem Unterhalt Erforderliche nicht erwerbe.

Der Abs. 3 war in sachlicher Beziehung nicht beanstandet. Seitens des Antragstellers zu 3 wurde ein Zusatz beantragt, der folgendermaßen begründet wurde:

Von dem Grundsatze, daß die eigene Erwerbsfähigkeit des angeblich unterhaltsbedürftigen Kindes die Unterhaltspflicht der Eltern ausschließe, sei eine Ausnahme zu machen, die zwar dem Sinne, aber nicht dem Wortlaute des Entw. entspreche. Die Kinder müßten ihren Eltern entgegenhalten dürfen, sie seien zwar erwerbsfähig, könnten jedoch zur Zeit nicht erwerbsthätig sein, weil sie sich auf ihren künftigen Lebensberuf vorbereiten müßten.

Die Mehrheit lehnte den Zusatz ab. Man erkannte zwar den Inhalt desselben als richtig an, glaubte indessen, er sei einerseits selbstverständlich, andererseits berühre er eine Frage, welche das Erziehungsrecht der Eltern gegen die Kinder betreffe.

§. 1482. Leistungsfähigkeit des Pflichtigen.

XIII. Zu §. 1482 lagen zunächst die unter XII, 1, 2 und 4 gestellten Anträge vor. Es wurden ferner folgende Anträge gestellt:

5. den §. 1482 zu fassen:

Die Gewährung des Unterhalts kann nicht verlangt werden, soweit derjenige, welcher ihn zu gewähren hätte, bei Berücksichtigung seiner anderweiten Verpflichtungen nicht im Stande ist, ihn ohne Beeinträchtigung seines eigenen standesmäßigen Unterhalts zu gewähren.

6. für den Fall der Annahme des §. 1482 in der Fassung des Entw. oder einer der übrigen vorgeschlagenen Fassungen statt „Beeinträchtigung" zu setzen „Gefährdung".

7. dem §. 1482 Abs. 1 folgenden Zusatz zu geben:

Zu Aufwand aus dem Kapitalvermögen ist der Verpflichtete nicht gehalten, soweit er dadurch in Gefahr geräth, künftig selber unterhaltsbedürftig oder zum Unterhalte näher berechtigter Unterhaltsbedürftiger unfähig zu werden.

Nach §. 1482 Abs. 1 ist eine Voraussetzung des Unterhaltsanspruchs, daß derjenige, gegen welchen er geltend gemacht wird, bei Berücksichtigung seiner anderweiten Verpflichtungen im Stande ist, den Unterhalt ohne Beeinträchtigung seines eigenen standesmäßigen Unterhalts zu gewähren. Die Beweislast liegt dem Unterhaltsberechtigten ob. Zur Begründung dieses Standpunkts wurden seitens der Minderheit im Wesentlichen die in den Mot. IV S. 683, 684, 687 entwickelten Gründe wiederholt. Die Mehrheit schloß sich dem Antrage 5 an, welcher unter Bezugnahme auf die Aeußerungen der Kritik (Zus. d. gutachtl. Aeuß. IV S. 362, 363) und Dernburg Pand. I §. 159 (zu Anm. 7) die Beweislast umdrehen will.

Beweislast.

Man hatte erwogen:

Die Frage der Beweislast bei der Unterhaltspflicht sei im geltenden Rechte bestritten (vgl. Seuffert 1, Nr. 233, preuß. Deklaration vom 21. Juli 1841; dagegen Entsch. d. R.G. i. Civils. 4 S. 154, 155). Für den Gesetzgeber könne die Entscheidung der Frage nur von praktischen Erwägungen abhängig gemacht werden. Praktische Erwägungen sprächen aber dafür, die Entscheidung im Sinne des Antrags 5 zu treffen. Für den Unterhaltsberechtigten sei es häufig schwierig, die Leistungsfähigkeit des Unterhaltspflichtigen darzulegen, weil er keinen Einblick in dessen Vermögensverhältnisse habe; sein Anspruch könne möglicherweise an der Schwierigkeit der Beweisführung scheitern. Dagegen bewegten sich die Ausführungen der Minderheit mehr auf theoretischem Gebiete. Die Minderheit meine, es handele sich um die Erhebung einer sittlichen Pflicht zu einer Rechtspflicht, und eine sittliche Pflicht bestehe nur im Falle der Leistungsfähigkeit des aus der Unterhaltspflicht in Anspruch Genommenen. Aber selbst wenn man die Richtigkeit der beiden Sätze anerkenne, so ergebe sich noch nicht als nothwendige

Schlußfolgerung, daß der Kläger in Beziehung auf die Leistungsfähigkeit des Beklagten beweispflichtig sei. Man könne auch so argumentiren: Die zur Rechtspflicht zu erhebende moralische Pflicht habe ihren Grund in dem nahen Familienverbande. Der Kläger habe mithin das Bestehen dieses familienrechtlichen Verhältnisses und seine eigene Bedürftigkeit nachzuweisen. Sache des Beklagten sei es alsdann, darzulegen, daß mit Rücksicht auf seine Vermögensverhältnisse eine Verpflichtung zum Unterhalt ausnahmsweise nicht bestehe.

Der Entw. will ferner die Unterhaltspflicht nur dann ausschließen, wenn der Verpflichtete ohne „Beeinträchtigung" seines eigenen standesmäßigen Unterhalts zur Gewährung des Unterhalts nicht im Stande ist. Der Antrag 6 will statt „Beeinträchtigung" „Gefährdung" setzen. Der Antrag 7 will zusätzlich zum Entw. bestimmen, daß der Verpflichtete zu Aufwendungen aus dem Kapitalvermögen nicht gehalten sein solle, soweit er dadurch in Gefahr gerathe, künftig selbst unterhaltsbedürftig oder zum Unterhalte näher berechtigter Unterhaltsbedürftiger unfähig zu werden. Der letztere Antrag wurde zu Gunsten des Antrags 6 zurückgezogen. Der Antrag 6 wurde angenommen.

Man hatte erwogen:

Es genüge nicht, die Unterhaltspflicht nur dann auszuschließen, wenn der Verpflichtete durch Erfüllung derselben seinen eigenen standesmäßigen Unterhalt beeinträchtigen würde. Es seien Fälle denkbar, wo die Unterhaltspflichtigen zwar augenblicklich ihren eigenen standesmäßigen Unterhalt durch Erfüllung ihrer Unterhaltspflicht nicht beeinträchtigten, wo indessen aus dieser Erfüllung für die Zukunft eine solche Beeinträchtigung zu befürchten sei. Es erscheine deswegen richtiger, von einer „Gefährdung" des standesmäßigen Unterhalts zu sprechen, um auch diese Fälle zu treffen. Dabei könne späterer Erwägung vorbehalten bleiben, ob nicht auch im §. 466 des Entw. II das Wort „Beeinträchtigung" durch das Wort „Gefährdung" zu ersetzen sei.

Der Abs. 2 des §. 1482 wurde sachlich gebilligt. Der Antrag XII, 2b weicht insofern vom Entw. ab, als für den Fall, daß der Vater ohne Gefährdung seines eigenen standesmäßigen Unterhalts seinem minderjährigen unverheiratheten Kinde den standesmäßigen Unterhalt nicht gewähren kann, er den Vater nöthigen will, sich zunächst nach Maßgabe des Abs. 2 in seinem eigenen Unterhalte zu beschränken und den subsidiär zum Unterhalte Verpflichteten, insbesondere die Großeltern, nur insoweit zum Unterhalte verpflichten will, als sich selbst bei der größten Einschränkung ein standesmäßiger Unterhalt für das Kind nicht ergiebt. Die Mehrheit lehnte den Antrag ab, indem sie davon ausging, daß die vorgeschlagene Regelung weder der Billigkeit noch der Auffassung des Lebens entspreche.

Die Anträge XII, 2c und XII, 4 wurden der Red.Komm. überwiesen.

Anl. zum Prot. 300.

Antrag, die §§. 1480 bis 1496 zu fassen:

§. a. (1480.) Verwandte in gerader Linie haben einander nach den Vorschriften der §§. b bis n Unterhalt zu gewähren.

§. b. (1481, 1482.) Der Vater hat seinen minderjährigen unverheiratheten Kindern insoweit Unterhalt zu gewähren, als sie aus den Einkünften ihres Ver-

mögens und durch ihre Arbeit sich selbst zu unterhalten nicht vermögen und als er bei Berücksichtigung seiner sonstigen Verpflichtungen seinen und der Kinder Unterhalt zu bestreiten im Stande ist. Ist er jedoch ohne Beeinträchtigung seines eigenen standesmäßigen Unterhalts nicht im Stande, den Kindern Unterhalt zu gewähren, so tritt seine Pflicht zur Gewährung des Unterhalts nur insoweit ein, als auch das Stammvermögen der Kinder zu ihrem Unterhalte nicht ausreicht und ein anderer unterhaltspflichtiger Verwandter der Kinder nicht vorhanden ist.

Die Mutter hat ihren minderjährigen unverheiratheten Kindern unter den gleichen Voraussetzungen Unterhalt zu gewähren wie der Vater.

§. c. (1481, 1482.) In allen übrigen Fällen tritt die Pflicht der Verwandten zur Gewährung des Unterhalts nur insoweit ein, als der, welcher den Unterhalt in Anspruch nimmt, wegen Vermögenslosigkeit und Erwerbsunfähigkeit sich selbst zu unterhalten nicht im Stande ist und der, gegen welchen der Anspruch erhoben wird, den Unterhalt bei Berücksichtigung seiner sonstigen Verpflichtungen ohne Beeinträchtigung seines eigenen standesmäßigen Unterhalts zu gewähren vermag.

§. d. (1485, 1486.) Die Verwandten haften für die Gewährung des Unterhalts in nachstehender Reihenfolge.

Zunächst haften die Abkömmlinge nach der Nähe des ihnen dem Bedürftigen gegenüber zustehenden gesetzlichen Erbrechts und nach dem Verhältnisse der ihnen gebührenden Erbtheile.

Nach den Abkömmlingen haften die Verwandten in aufsteigender Linie, die näheren vor den entfernteren, mehrere gleich nahe zu gleichen Theilen. Der Vater haftet jedoch vor der Mutter. Steht dieser die elterliche Nutznießung zu, so haftet die Mutter vor dem Vater.

§. e. (1487.) Soweit ein Verwandter nicht im Stande ist, den Unterhalt zu gewähren, kommt er für die Haftung der übrigen Verwandten nicht in Betracht.

Das Gleiche gilt zu Gunsten der Bedürftigen, wenn die Rechtsverfolgung gegen den zunächst Haftenden im Inland ausgeschlossen oder erheblich erschwert ist.

§. f. (1484.) Ist der Bedürftige verheirathet, so haften seine Verwandten erst nach seinem Ehegatten. Soweit dieser jedoch bei Berücksichtigung seiner sonstigen Verpflichtungen nicht im Stande ist, ohne Beeinträchtigung seines eigenen standesmäßigen Unterhalts den Unterhalt zu gewähren, haften die Verwandten vor dem Ehegatten. Die Vorschriften des §. e finden entsprechende Anwendung.

§. g. (1483.) Werden von verschiedenen Bedürftigen gegen denselben Verpflichteten Ansprüche auf Unterhalt erhoben, die er nicht sämmtlich zu erfüllen vermag, so gehen seine Abkömmlinge den Verwandten in aufsteigender Linie, unter diesen der nähere dem entfernteren vor.

Trifft der Anspruch eines Ehegatten mit dem Anspruche von Verwandten zusammen, so stehen diese, mit Ausnahme der minderjährigen unverheiratheten Kinder, dem Ehegatten des Verpflichteten nach.

Trifft der nach §. 1454 einem geschiedenen Ehegatten zustehende Anspruch mit dem Anspruch eines gegenwärtigen Ehegatten oder mit dem Anspruche von

Verwandten zusammen, so steht der geschiedene Ehegatte dem gegenwärtigen Ehegatten und den minderjährigen unverheiratheten Kindern des Verpflichteten nach, geht aber allen übrigen Verwandten vor.

§. h. (1488.) Der Unterhalt ist in dem Maße zu gewähren, welches der Lebensstellung des Berechtigten entspricht.

Der Unterhalt umfaßt den Lebensbedarf des Berechtigten und, sofern dieser noch der Erziehung bedürftig ist, die Kosten der Taufe, der Erziehung sowie der Vorbildung zu einem Berufe. Der Unterhaltspflichtige hat auch die Beerdigungskosten zu bestreiten, soweit nicht der Erbe sie zu tragen hat.

§. i. (1490.) Beruht die Bedürftigkeit des Berechtigten auf seinem sittlichen Verschulden, so hat er nur Anspruch auf Gewährung des nothdürftigen Unterhalts.

Dasselbe gilt, wenn sich der Berechtigte gegen den Verpflichteten in einer Weise betragen hat, die diesen zur Entziehung des Pflichttheils berechtigen würde. Unter den gleichen Voraussetzungen, unter denen nach dieser Vorschrift die Kinder ihren Eltern gegenüber nur zur Gewährung des nothdürftigen Unterhalts verpflichtet sind, beschränkt sich auch die Verpflichtung der Abkömmlinge den Großeltern und den weiteren Voreltern gegenüber auf die Gewährung des nothdürftigen Unterhalts.

Tritt auf Grund der Vorschriften des Abs. 2 eine Beschränkung der Pflicht zur Gewährung des Unterhalts ein, so kann der Bedürftige nicht deshalb andere Unterhaltspflichtige in Anspruch nehmen.

§. k. (1491.) Eltern, die ihren unverheiratheten Kindern Unterhalt zu gewähren haben, sind berechtigt, die Art der Gewährung des Unterhalts und den Zeitabschnitt, für den er im voraus gewährt werden soll, selbst zu bestimmen. Aus wichtigen Gründen kann das Vormundschaftsgericht auf Antrag eines Kindes anordnen, daß diesem der Unterhalt in einer von der Bestimmung der Eltern abweichenden Art gewährt wird.

In allen anderen Fällen der Unterhaltspflicht ist der Unterhalt in der Form einer Geldrente zu gewähren. Auf Antrag des Verpflichteten kann das Prozeßgericht nach den Umständen des Falles die Gewährung des Unterhalts in anderer Art gestatten.

Auf die Gewährung des Unterhalts finden unbeschadet der Vorschriften des Abs. 1 die Vorschriften des §. 702 des Entw. II Anwendung.

§. l. (1492.) Für die Vergangenheit kann der Berechtigte Zahlung der Geldrente oder Entschädigung wegen Nichterfüllung der Unterhaltspflicht nur von der Zeit an fordern, zu welcher der Verpflichtete in Verzug gekommen oder der Unterhaltsanspruch rechtshängig geworden ist.

§. m. (1495.) Auf den gesetzlichen Unterhaltsanspruch kann, soweit er nicht auf Nachzahlung der Geldrente oder auf Entschädigung für die Vergangenheit gerichtet ist, nicht verzichtet werden.

Vorausleistungen befreien bei erneuter Bedürftigkeit des Berechtigten den Verpflichteten nur insoweit, als er sie für den gesetzlich bestimmten Zeitabschnitt oder, wenn er selbst den Zeitabschnitt zu bestimmen hatte, für einen den Umständen nach angemessenen Zeitabschnitt bewirkt hat.

§. n. (1496.) Die Pflicht zur Gewährung des Unterhalts erlischt mit dem Tode des Berechtigten oder des Verpflichteten, soweit nicht der Unterhaltsanspruch auf Nachzahlung der Geldrente oder auf Entschädigung für die Vergangenheit oder auf solche im voraus zu bewirkende Leistungen gerichtet ist, die zur Zeit des Todes des Berechtigten oder des Verpflichteten fällig waren.

301. (S. 5835 bis 5858.)

§. 1467. Empfängnißzeit für in der Ehe geborene Kinder.

I. Zu §. 1467 waren nachträglich folgende Anträge gestellt:

1. dem Abs. 1 in der neuen Fassung des §. 1467 auf S. 461 folgenden Zusatz zu geben:

   Wird nachgewiesen, daß die Empfängnißzeit eines nach dem dreihundertundzweiten Tage geborenen Kindes sich auf einen über dreihundertzwei Tage hinausgehenden Zeitraum erstreckt, so gehört der Zeitraum zur Empfängnißzeit des Kindes.

2. diesen Zusatz zu fassen:

   Wird bewiesen, daß ein Kind früher als dreihundertzwei Tage vor seiner Geburt empfangen worden ist, so gilt diese frühere Zeit als Empfängnißzeit.

Die beiden Anträge unterscheiden sich nur in ihrer Fassung und stimmen sachlich überein. Nachdem der Antragsteller zu 1 seinen Antrag zu Gunsten des Antrags 2 zurückgezogen hatte, wurde dieser angenommen.

Man hatte erwogen:

Nach den zu §. 1467 angenommenen Abänderungsanträgen (S. 460) gelte ein Kind auch dann als ehelich, wenn nachgewiesen werde, daß die Frau es vor der Auflösung der Ehe vom Manne empfangen habe, es sei denn, daß der Mann den Beweis führe, er habe der Frau nicht beigewohnt, oder daß es sonst offenbar unmöglich sei, daß er der Vater des Kindes sei. Die Gründe, welche zu diesem Satze bezüglich der nach der Auflösung der Ehe geborenen Kinder geführt hätten, träfen ebenmäßig auch bei den während der Ehe geborenen Kindern zu. Zu berücksichtigen seien hauptsächlich die Fälle, daß ein Kind am dreihundertunddritten Tage oder später nach dem Antritt einer dreihundertzwei Tage dauernden Reise des Vaters (Mannes) geboren werde, oder daß der Mann der Frau zwar vor der Schließung der Ehe beigewohnt habe, aber weiter als dreihundertzwei Tage zurück vor der Geburt des Kindes. Wenn es auch richtig sei, daß der zu §. 1467 gefaßte Beschluß hauptsächlich für die nach der Auflösung der Ehe geborenen Kinder nothwendig sei, weil sich dort, namentlich in Folge des Todes des Mannes, die meisten Härten ergeben könnten, während bezüglich der in der Ehe geborenen Kinder die Grundsätze über die Anfechtbarkeit der Ehelichkeit der Kinder zum größten Theile ausreichende Hülfe gewährten, so verlange doch die Folgerichtigkeit die Ausdehnung des erwähnten Satzes auf die während der Ehe geborenen Kinder.

II. Die Berathung der Vorschriften über den Unterhaltsanspruch wurden nunmehr fortgesetzt.

Zu §. 1483 lagen vor: §. 1483. Mehrere Berechtigte.

1. der auf S. 482 mitgetheilte §. g sowie der Antrag:

2. den Abs. 2 als §. 1281b einzufügen (S. 109 und 110 unter B).

Die Komm. war damit einverstanden, daß mit Rücksicht auf den zu §. 1480 gefaßten Beschluß der Satz 2 des Abs. 1 als gegenstandslos zu streichen sei, und beschloß ferner die Zurückstellung der Berathung des Abs. 3 bis zur Beschlußfassung über den §. 1454.

Bezüglich des Abs. 2 ist der Antrag 2 nur von redaktioneller Bedeutung, er wurde der Red.Komm. zur Prüfung überwiesen. Auch der Antrag 1 soll nach der Absicht des Antragstellers keine sachliche Abweichung enthalten. Es wurde bezüglich des Abs. 2 der Red.Komm. die Prüfung der Frage vorbehalten, ob die Fassung des Antrags 1 mit Rücksicht auf den Abs. 2 des §. 1487 nicht zu weitgehend sei.

III. Zu §. 1484 lag der auf S. 482 mitgetheilte nur redaktionelle Antrag §. f vor. §. 1484. Unterhaltspflicht des Ehegatten.

Die Komm. billigte sachlich den Entw.

IV. Zu §. 1485, welcher die Reihenfolge ordnet, in welcher die Verwandten für den Unterhalt haften, lagen vor: §. 1485. Reihenfolge der Verpflichteten.

1. der auf S. 482 mitgetheilte §. d sowie die Anträge:

2. den letzten Satz mit §. 1499a zu verbinden;

3. dem Schlusse des Satzes 2 folgende Fassung zu geben:

   so haftet der Vater nur insoweit vor der Mutter, als die Erträgnisse der Nutznießung zur Gewährung des Unterhalts nicht ausreichen.

Soweit der Antrag 1 den §. 1486 aufnimmt, wurde er hier nicht in Betracht gezogen; bezüglich des §. 1485 hat der Antrag 1 nur redaktionelle Bedeutung. Gleiches gilt vom Antrage 2.

Der Antrag 3 will in Anlehnung an den zu §. 1458 (vergl. S. 450) gefaßten Beschluß hinsichtlich der Frage, ob die Mutter vor dem Vater zur Unterhaltsgewährung verpflichtet sei, wenn ihr die elterliche Nutznießung zusteht, nicht auf die bloße Zuständigkeit, sondern auf den wirklichen Ertrag der Nutznießung abstellen.

Vom Antragsteller wurde ausgeführt:

Zu §. 1458 habe die Komm. für den Fall der Scheidung der Ehe beschlossen, daß der Mann, wenn ihm die Sorge für ein gemeinschaftliches Kind obliegt und ihm zugleich die elterliche Nutznießung zusteht, von der geschiedenen Frau nicht schon wegen dieser Zuständigkeit keinen Beitrag zu den Kosten des Unterhalts des Kindes solle verlangen können, wie der Entw. bestimmt hatte, sondern daß der Anspruch auf den Unterhaltsbeitrag nur dann dem Manne versagt sein solle, wenn die Kosten des Unterhalts durch die elterliche Nutznießung gedeckt werden, so daß es darauf ankommt, ob und wieviel diese thatsächlich abwirft. Dies sei geschehen, weil man es für unbillig erachtet habe, dem Manne lediglich deshalb, weil er aus der elterlichen Nutznießung einen Beitrag entnehmen könne, die Kosten des Unterhalts allein aufzubürden. Belasse man es nun hier bei dem Satze 2 des §. 1485, so müsse die Mutter auch

in den häufig vorkommenden Fällen, in denen die Kinder eigenes Vermögen überhaupt nicht haben, für den Unterhalt allein aufkommen, wenn sie nicht den dem Volke schwer begreiflichen und mit Rücksicht auf künftige Vermögenserwerbungen des Kindes bedenklichen Umweg beschreite, auf eine Nutznießung, die zunächst gar nicht vorhanden sei, zu verzichten. Die Erwägungen, welche zur Abänderuug des §. 1458 geführt hätten, träfen daher hier in erhöhtem Maße zu.

Die Mehrheit der Komm. lehnte den Antrag 3 ab und billigte den Entw.

Man hatte erwogen:

An und für sich sei es allerdings naheliegend, hier so wenig als im Falle des §. 1458 die bloße Zuständigkeit der elterlichen Nutznießung entscheiden zu lassen. Für die Ablehnung des Antrags 3 spreche aber die Erwägung, daß die Mutter deshalb vor dem Vater haften müsse, weil sie hier die rechtliche Stellung habe, um derenwillen grundsätzlich der Vater vor ihr verpflichtet sei. Auch sei die jetzige Frage von der im §. 1458 behandelten insofern verschieden, als es sich dort nur um das Verhältniß zwischen Mann und Frau handele, während hier das Interesse Dritter, nämlich des unterhaltsberechtigten Kindes, zu berücksichtigen sei. Im §. 1458 handele es sich auch mehr um den Umfang, hier mehr um die Reihenfolge der Haftung für den Unterhalt des Kindes. Endlich sei es sehr mißlich, die Kinder zu einem Abrechnungsprozesse mit der Mutter über die Frage zu drängen, ob die Erträgnisse der Nutznießung an dem Vermögen des Kindes ausreichen, um den Unterhalt zu decken, zumal da die Kinder zunächst doch garnicht wissen könnten, ob und was die Nutznießung abwerfe.

§. 1486. Haftung mehrerer Verpflichteter.

V. Zu §. 1486, welcher mit dem §. 1487 die Unterhaltspflicht beim Zusammentreffen mehrerer Verpflichteter regelt, lagen vor:

1. der auf S. 482 mitgetheilte §. d sowie die Anträge:
2. die Vorschrift zu fassen:

   Sind Mehrere neben einander zur Gewährung des Unterhalts verpflichtet, so haften sie als Gesammtschuldner. Im Verhältniß unter einander sind Abkömmlinge nach dem Verhältnisse der ihnen bei der gesetzlichen Erbfolge gebührenden Erbtheile, Verwandte der aufsteigenden Linie zu gleichen Theilen verpflichtet.
3. hierzu der Unterantrag, den Satz 2 des Antrags 2 zu fassen:

   Im Verhältnisse zu einander sind sie nach Maßgabe ihrer Leistungsfähigkeit (oder: nach Maßgabe ihres Vermögens und ihrer Erwerbsfähigkeit) verpflichtet.
4. dem Abs. 2 des Antrags 1 den Satz 2 des §. 1486 hinzuzufügen.

Der Antrag 1 stimmt sachlich mit dem Entw. überein, nur ist in ihm der Satz 2 nicht enthalten. Der Antrag 4 bezweckt die Beibehaltung dieses Satzes. Die Anträge 2 und 3 befassen sich nur mit dem Satze 1 des Entw.

A. Den Satz 1 anlangend, so stellt der Entw. für den Fall, daß mehrere zur Gewährung des Unterhalts gleichzeitig Verpflichtete vorhanden sind, die Vorschrift auf, daß jeder Einzelne im Verhältnisse nach außen (zum Unterhaltsberechtigten) und im Verhältnisse nach innen (unter einander) nach Maßgabe

des Erbtheils haften solle, welcher ihm zukäme, wenn er als gesetzlicher Erbe des Bedürftigen berufen sein würde. Der Antrag 2 will das Verhältniß nach außen, der Antrag 3 jenes nach innen und außen abweichend vom Entw. regeln. Nach dem Antrage 2 sollen die mehreren Verpflichteten dem Berechtigten solidarisch, dagegen unter sich nach Maßgabe ihrer Erbtheile haften; nach dem Antrage 3 soll die Haftung der Verpflichteten unter einander sich nach ihrer Leistungsfähigkeit richten.

Die Mehrheit der Komm. lehnte die Anträge 2 und 3 ab und nahm den Entw. an.

Die Minderheit nahm folgenden Standpunkt ein:

Was zunächst das Verhältniß nach außen angehe, so seien zwei Fälle zu unterscheiden, einmal, daß die mehreren Verpflichteten voll leistungsfähig seien und dann, daß ein Theil derselben nicht voll leistungsfähig sei. Im ersteren Falle sei nicht einzusehen, warum die Solidarhaft ausgeschlossen werden solle. Der Grund der Unterhaltspflicht sei einerseits die verwandtschaftliche Beziehung des Verpflichteten zum Berechtigten, andererseits die Bedürftigkeit des Berechtigten. Beide Gründe hörten dadurch weder auf zu wirken noch würden sie in ihrer Wirksamkeit beeinträchtigt, daß mehrere Verpflichtete vorhanden seien. Für die Solidarhaft spreche auch der eigenthümliche Inhalt der Unterhaltspflicht. Denn diese gehe darauf, daß der Berechtigte den standesmäßigen Unterhalt habe; letzteren habe er aber erst, wenn er voll befriedigt sei; jeder der mehreren Verpflichteten erfülle also seine Obligation erst dann, wenn der ganze Unterhalt beschafft sei. Insofern sei die Alimentenobligation eine untheilbare. Obligationen mit untheilbarem Gegenstande begründeten aber eine Solidarhaft. Die Billigkeit stehe der Anerkennung der Solidarhaft nicht entgegen, im Gegentheile, die Solidarhaft schade dem Verpflichteten nicht; denn es sei ja Voraussetzung seiner Haftung, daß er voll leistungsfähig sei; dem Berechtigten aber sei sie von großem Vortheile. Nicht nur sei es für ihn sehr wünschenswerth, den reichsten oder ihm am leichtesten erreichbaren Verpflichteten herauszugreifen, sondern er brauche dann auch nicht mehrere Prozesse zu führen. Namentlich sei es mißlich, in dem Prozesse mit dem einen der Verpflichteten die Frage zum Austrage zu bringen, ob der andere Verpflichtete leistungsfähig sei, da der Fall leicht eintreten könne, daß der andere jetzt leistungsfähig sei, später aber, wenn er in Anspruch genommen werde, nicht mehr, so daß der Berechtigte wieder von neuem klagen müsse. Allerdings könne der Berechtigte die sämmtlichen Verpflichteten als Streitgenossen belangen. Allein oft sei eine derartige Klagenhäufung, ohne daß die Voraussetzungen des Abs. 2 des §. 1487 gegeben seien, praktisch mit Schwierigkeiten verknüpft. Der Mißstand, daß die Vermögensverhältnisse sämmtlicher Verpflichteten aufgedeckt werden müßten, bleibe übrigens bestehen, auch wenn alle Unterhaltspflichtigen zusammen verklagt würden. Sei ein Theil der Unterhaltspflichtigen nicht voll leistungsfähig, so sei es eben gerade so anzusehen, wie wenn eine Obligation zu einem Theile Gesammtschuld sei, zum anderen aber (z. B. beim Verzuge) nicht. Gerade in diesen Fällen spreche die Billigkeit besonders für eine Solidarhaft, weil man dem Berechtigten doch nicht zumuthen könne, seinen Unterhalt zusammenzusuchen, und weil hier die gegenseitige Abwägung der Vermögensverhältnisse der Unterhaltspflichtigen

sich sonst noch weniger umgehen lasse und die Gefahr, der Berechtigte möchte von einem als leistungsfähig angenommenen Verpflichteten nichts oder zu wenig bekommen, eine größere sei. Der Hauptgrund der Mot. IV S. 693 gegen die Solidarhaft sei in der Unterhaltspflicht der Geschwister gelegen; dieser Grund sei aber jetzt weggefallen.

Bezüglich des Verhältnisses nach innen ergebe sich daraus, daß jeder Unterhaltspflichtige zwar auf Grund seiner verwandtschaftlichen Beziehungen, jedoch nur insoweit hafte, als er leistungsfähig sei, die Nothwendigkeit, die Leistungsfähigkeit nicht nur zum Maßstabe für die Verpflichtung gegenüber dem Berechtigten (§. 1482), sondern auch für das Regreßverhältniß zu machen. Es sei billig, daß derjenige Verpflichtete, welcher ein beträchtliches Vermögen besitze, mehr, und zwar im Verhältnisse mehr zum Unterhalte der Verwandten beitrage, als jener, welcher nur ein unbedeutendes Vermögen habe, aber immerhin soviel, daß er nach Deckung des eigenen standesmäßigen Unterhalts noch etwas erübrige.

Die Gründe der Mehrheit waren:

Aus dem Wesen der Unterhaltspflicht allein lasse sich die Frage des Verhältnisses nach außen nicht entscheiden. Denn wenn auch die Leistung insofern untheilbar sei, als der Zweck untheilbar sei, so seien doch die Mittel zur Erfüllung dieses Zweckes theilbar. Die zu beantwortende Frage spitze sich in der Frage zu: ob die Billigkeit, auf welche bei einem Institute, wie dem der Unterhaltspflicht, da hier eine sittliche Pflicht zur Rechtspflicht erhoben sei, besondere Rücksicht genommen werden müsse, eine größere Berücksichtigung des Unterhaltsberechtigten oder des Unterhaltspflichtigen verlange. Für den Berechtigten sei die Solidarhaft, für den Verpflichteten die Haftung pro rata vortheilhafter. Die Entscheidung müsse zu Gunsten des Unterhaltspflichtigen ausfallen. Es sei nicht unbillig, wenn man dem Berechtigten zumuthe, sämmtliche Verpflichtete gleichzeitig zu belangen. In besonders gelagerten Fällen gewähre Abs. 2 des §. 1487 Abhülfe. Im Falle der Klagenhäufung habe der Berechtigte auch die Möglichkeit, die Summe, welche er von dem einzelnen Beklagten fordere, beliebig je nach dem Ergebnisse der Ermittelung der Vermögensverhältnisse zu ändern. Schreibe man Solidarhaft vor, so werde lediglich der Reichste unter den Verwandten belangt werden, und es könne dann vorkommen, daß ein Verpflichteter sich förmlich von seiner Verpflichtung loskaufe. Die Zumuthung an den Verpflichteten, für die Anderen im Falle der Solidarhaft Vorschuß zu leisten, sei unbillig. Dadurch, daß ein Unterhaltspflichtiger, der jetzt als leistungsfähig betrachtet werde und es jetzt auch wirklich sei, im Augenblicke der Regreßnahme gegen ihn es nicht mehr sein könne, würde der zahlende Verpflichtete möglicherweise in eine mißliche Lage kommen.

Was das Verhältniß nach innen betreffe, so führe der Antrag zu großen und schwierigen Prozessen, namentlich beim Vorhandensein vieler Stämme; auch sei die Ermittelung der größeren oder geringeren Leistungsfähigkeit sehr schwer, wenn nicht fast unmöglich; ein völlig zuverlässiges Resultat lasse sich kaum erreichen, während der Entw. ebenso einfaches wie klares Recht schaffe. Der Umstand, daß der eine Verpflichtete sehr reich und der andere vielleicht eben nur so vermögend sei, daß ihm nach Deckung seines eigenen Unterhalts noch etwas übrig

bleibe, könne keinen Einfluß ausüben. Denn abgesehen davon, daß beide nur wegen ihrer Verwandtschaft, nicht wegen ihres Vermögens hafteten, und daß das Vermögen nur insofern nicht in Betracht komme, als es eben zur Befriedigung des eigenen Unterhalts ausreiche, müsse es doch dem ärmeren Verpflichteten hier ebenso wie bei jeder anderen Obligation gleichgiltig sein, daß der andere reicher sei.

B. Der Satz 2 ist vom Antrag 1 deshalb als gegenstandslos weggelassen worden, weil der Unterhaltsanspruch der Geschwister in jetziger Lesung beseitigt worden ist. Der Antragsteller des Antrags 4 wies darauf hin, daß die im Satze 2 vorgesehenen Fälle trotz der Abänderung des §. 1480 noch vorkommen könnten; so, wenn der in der Mitte stehende noch am Leben befindliche Vater zwar nicht selbst alimentationsbedürftig, jedoch nicht im Stande sei, dem volljährigen Kinde etwas zu geben; in diesem Falle müsse der Enkel den Großvater in Anspruch nehmen dürfen. Ein anderer Fall sei der, daß der Vater nur den eigenen standesmäßigen Unterhalt habe, während sein Sohn sehr vermöglich sei; hier müsse der Großvater nicht nur die etwaigen Geschwister des Vaters (seine Kinder), sondern auch dessen Sohn (seinen Enkel) belangen können.

Der Entw. wurde sachlich gebilligt, jedoch der Red.Komm. die Prüfung der Frage überlassen, ob es nothwendig sei, den Gedanken des Satzes 2 zum Ausdrucke zu bringen, was von der schließlichen Fassung des ersten Satzes abhängen werde. Zu berücksichtigen sei, daß der Satz 2 des §. 1486 von dem Vorhandensein eines auch in abstracto, der Abs. 1 des §. 1487 aber von dem Vorhandensein eines nur in concreto wegen eigener Bedürftigkeit nicht unterhaltspflichtigen Intestaterben spreche.

VI. Zu §. 1487 lagen vor:

§. 1487. Leistungsunfähigkeit d. zunächst Verpflichteten.

1. der auf S. 482 mitgetheilte §. e des allgemeinen Antrags sowie die Anträge:
2. dem Abs. 2 folgenden Zusatz beizufügen:

   Soweit in solchem Falle ein anderer Verwandter den Unterhalt gewährt, geht der Anspruch des Unterhaltsberechtigten gegen den zunächst Verpflichteten auf ihn über; zum Nachtheile des Unterhaltsberechtigten kann der Uebergang nicht geltend gemacht werden.
3. hierzu der Unterantrag, diesen Zusatz zu fassen:

   Soweit ...... gewährt, kann er von dem zunächst Verpflichteten Ersatz verlangen.

Der Antrag 1 ist nur redaktionell. Der Entw. wurde in den Abs. 1 und 2 sachlich gebilligt.

Die Anträge 2 und 3 beschäftigen sich mit dem Regreßrechte desjenigen, welcher für einen anderen Verpflichteten den Unterhalt geleistet hat, sei es nun daß er überhaupt nicht oder nicht im Umfange der gemachten Leistung verpflichtet war. Der Entw. hat die Frage, ob und wieweit im Falle des Abs. 2 des §. 1487 der in Anspruch genommene Verwandte gegen den zunächst Verpflichteten den Rückgriff habe, nicht entschieden; der Regreß soll sich vielmehr nach allgemeinen Grundsätzen richten. In Abweichung hiervon will der An-

trag 2 — unbeschadet des aus allgemeinen Grundsätzen sich ergebenden Rückgriffsrechts — den Anspruch des befriedigten Berechtigten auf den Befriedigenden, zunächst nicht Verpflichteten, im Wege einer cessio legis übergehen lassen. Nach dem Antrage 3 dagegen soll der Leistende stets einen Regreßanspruch haben, ohne Rücksicht darauf, ob der Befriedigte gegen den im Regreßwege in Anspruch zu Nehmenden einen Anspruch hatte oder nicht.

Die Mehrheit der Komm. nahm unter Ablehnung des Antrags 3 den Antrag 2 an.

Man hatte erwogen:

Wenn man mit dem Entw. eine ausdrückliche Bestimmung nicht treffe, würden die Grundsätze über Geschäftsführung ohne Auftrag und über ungerechtfertigte Bereicherung Platz greifen. Nach dem §. 614 des Entw. II in Verbindung mit dem §. 610 sei es auch zweifellos, daß die Erfüllung einer Unterhaltspflicht für einen Anderen unter Umständen die actio negotiorum gestorum contraria zur Entstehung bringe. Allein hauptsächlich in Folge des Grundsatzes des §. 618 des Entw. II, daß nämlich ein Ersatzanspruch dann nicht gegeben sei, wenn Jemand ein fremdes Geschäft in der Meinung geführt habe, es sei sein eigenes, würde hier der Ersatzanspruch häufig ausgeschlossen sein, da der Leistende regelmäßig von der Existenz oder der Leistungsfähigkeit des zunächst Verpflichteten nichts wissen werde. Eine ungerechtfertigte Bereicherung werde ferner mit Rücksicht darauf, daß eine Unterhaltspflicht im konkreten Falle erst dann existent werde, wenn der in abstracto Unterhaltspflichtige in Anspruch genommen worden sei, dem an und für sich Verpflichteten gegenüber selten vorliegen. Abgesehen davon gehe die Haftung aus ungerechtfertigter Bereicherung eben nur auf die Bereicherung, diese aber werde gerade hier im Augenblicke der Regreßnahme häufig schon in Wegfall gekommen sein. Es empfehle sich daher nicht, den Regreßanspruch auf so schwankenden Boden, wie es der Entw. gethan habe, zu stellen, vielmehr sei die Möglichkeit eines Rückgriffs wenigstens insoweit zu gewähren, als der Berechtigte selbst einen Anspruch gegen den zunächst Verpflichteten gehabt habe, zumal da beim Fehlen einer allgemeinen Bestimmung aus §. 1492 ein argumentum e contrario auf Ausschluß jedes Regreßrechts, auch desjenigen wegen unbeauftragter Geschäftsführung und ungerechtfertigter Bereicherung, entnommen werden könne. Der Weg des Ueberganges der Ansprüche auf Grund einer cessio legis sei einem beneficium cedendarum actionum vorzuziehen. Durch die Zulassung des Rückgriffs werde übrigens auch das Interesse des Berechtigten gewahrt, weil der an und für sich nicht Verpflichtete in Folge der Möglichkeit des Rückgriffs sich leichter zur vollen Leistung des Unterhalts verstehen werde, damit also die aus dem Mangel einer Solidarhaft mehrerer Verpflichteter sich etwa ergebenden nachtheiligen Folgen abgeschwächt würden. Gegen die Gewährung eines Rückgriffsrechts werde zwar geltend gemacht, daß die Ersatzpflicht zu großen Härten Anlaß geben könne, wenn in den Verhältnissen des Verpflichteten inzwischen eine ungünstige Veränderung eingetreten sei. Allein dieser Einwand komme nicht in Betracht, weil ein Anspruch des Berechtigten gegen den Verpflichteten für die Vergangenheit nur nach Maßgabe des §. 1492 begründet sei und dem Leistenden ein Ersatzanspruch lediglich insoweit zustehe, als der Berechtigte einen Anspruch gehabt habe.

Im Antrage 3 sei der Gedanke ausgedrückt, die Erfüllung einer Unterhaltspflicht für einen Anderen sei stets eine nützliche Geschäftsführung, ein Ersatzanspruch daher immer gegeben. Das gehe viel zu weit und widerstreite auch der Billigkeit, weil der Unterhaltspflichtige erst dann, wenn er etwas von seiner konkreten Unterhaltspflicht wisse, sein Leben darnach einrichten könne, während er bei Zulassung eines allgemeinen Ersatzanspruchs auch nach längerer Zeit, ohne Vorbereitung und ohne Rücksicht auf die sonst gezogenen Schranken des §. 1482, haften müßte. Bei der gewöhnlichen Geschäftsführung ohne Auftrag werde diese Unbilligkeit durch die Vorschrift des §. 612 des Entw. II beseitigt.

In das öffentliche Recht wolle übrigens durch die Einräumung des Ersatzanspruchs nicht eingegriffen werden; es sei insbesondere nicht die Aufgabe und die Absicht des Entw., die in den Mot. IV S. 695 berührte Frage zu beantworten.

VII. Zu §. 1488 lagen vor: §. 1488. Umfang des Unterhalts.

1. der §. h des allgemeinen Antrags, zu bestimmen:

   Der Unterhalt ist in dem Maße zu gewähren, welches der Lebensstellung des Berechtigten entspricht.

   Der Unterhalt umfaßt den Lebensbedarf des Berechtigten und, sofern dieser noch der Erziehung bedürftig ist, die Kosten der Taufe, der Erziehung sowie der Vorbildung zu einem Berufe. Der Unterhaltspflichtige hat auch die Beerdigungskosten zu bestreiten, soweit nicht der Erbe sie zu tragen hat.

hierzu die Unteranträge:

2. a) im Abs. 2 Satz 1 die Worte „der Taufe" zu streichen;

   b) im Abs. 2 Satz 2 statt „soweit nicht der Erbe sie zu tragen hat" zu sagen „soweit nicht der Erbe sie bestreitet";

   c) als Abs. 3 hinzuzufügen:

   Zum Unterhalte gehört auch der Unterhalt der mit dem Berechtigten in häuslicher Gemeinschaft lebenden Frau. Dies gilt jedoch nicht, soweit dieselbe sich selbst zu unterhalten im Stande ist oder auf Grund eigenen Rechtes von ihren Verwandten zu erhalten ist.

3. den Schluß zu fassen:

   soweit die Bezahlung derselben von dem Erben nicht zu erlangen ist.

   und der Antrag:

4. den Abs. 1 des §. 1488 zu fassen:

   Der Unterhalt umfaßt den ganzen Lebensbedarf des Unterhaltsberechtigten sowie den Betrag der Leistungen, zu denen derselbe in Bezug auf den Unterhalt seines Ehegatten und seiner minderjährigen unverheiratheten Kinder verpflichtet ist, und bei einer noch der Erziehung bedürftigen Person rc.

Der Antrag 1 ist nur redaktionell. Der Abs. 3 des Entw. ist in der Fassung des Antrags 1 nicht berücksichtigt, weil er im Hinblick auf seinen Abs. 1 nicht nothwendig ist. Hiermit war die Komm. einverstanden.

Die Anträge 2, 3 und 4 enthalten Abweichungen vom Entw., jedoch nur von den Abs. 1 und 4 desselben.

Taufkosten. A. Bezüglich des Abs. 1 will der Antrag 2 die Streichung der Worte „der Taufe". Die Komm. nahm mit 9 gegen 7 Stimmen diesen Antrag an.

Man hatte erwogen:

Die Taufe sei der religiöse Akt, an welchen der Eintritt einer Person in eine Religionsgemeinschaft und damit auch die Erziehung in der betreffenden Religion geknüpft sei; die religiöse Erziehung bilde einen unumgänglich nothwendigen Bestandtheil der Erziehung überhaupt. Die Kosten der Taufe gehörten also zu den Erziehungskosten; von letzteren aber sei bereits ausdrücklich erwähnt, daß sie zu den Unterhaltskosten zu zählen seien. Die Taufkosten seien übrigens auch nicht die einzigen Kosten der religiösen Erziehung, welche zu den Unterhaltskosten zu rechnen seien. Denn zu diesen gehörten auch die in einigen Gegenden üblichen Leistungen anläßlich der Beichte, Konfirmation, Firmung. Endlich aber müßte man, wollte man die Taufe ausdrücklich erwähnen, auch die Beschneidung anführen. Man müsse daher entweder eine generelle Fassung wählen oder nach dem Vorbild anderer Gesetzgebungen die Taufkosten in dem Sinne unerwähnt lassen, daß sie bei den der Erziehung bedürftigen Kindern als selbstverständlich zu den Unterhaltskosten gehörend anzusehen seien. Letzteres verdiene den Vorzug.

Unterhalt der Familie. B. Zum Abs. 1 enthalten die Anträge 2 und 4 noch eine weitere Aenderung, insofern von diesen Anträgen der Umfang des Unterhaltsanspruchs erweitert wird. Nach dem Antrage 2 soll zum Unterhalte des Berechtigten auch der Unterhalt der mit demselben in häuslicher Gemeinschaft lebenden Frau, nach dem Antrage 4 der Unterhalt des Ehegatten und der minderjährigen unverheiratheten Kinder gehören; nach dem Antrage 2 soll dies jedoch nur dann gelten, wenn die Frau nicht im Stande ist, sich zu unterhalten oder den Unterhalt von ihren Verwandten zu beschaffen.

Vom Antragsteller zu 2 wurde ausgeführt:

Der Mann sei gegenüber der Frau zur Gewährung des Unterhalts ohne Rücksicht darauf verpflichtet, ob die Frau bedürftig sei oder nicht. Sei der Mann nicht leistungsfähig, so könne sich die Frau an ihre Verwandten halten, nicht aber an jene des Mannes. Daran wolle auch der Antrag nichts ändern: derselbe bezwecke nur, dem Manne das Recht zu geben, bei Bemessung des ihm selbst von seinen Verwandten zu gewährenden Unterhalts zu verlangen, daß auf die ihm gegenüber seiner Ehefrau obliegende Unterhaltspflicht, sofern die Frau nicht sich selbst zu unterhalten vermag oder von ihren Verwandten unterhalten wird, Rücksicht genommen werde. Ihre Rechtfertigung finde diese Forderung darin, daß der Mann erst dann seinen standesmäßigen Unterhalt habe, wenn auch seine Frau ihren Unterhalt habe; denn sei letzteres nicht der Fall, so müsse er mit der Frau selbst seinen nothdürftigen Unterhalt theilen.

Zu Gunsten des Antrags 4 wurde bemerkt:

Der Antrag wolle nicht die Einführung eines selbständigen Unterhaltsanspruchs des einen Ehegatten gegen die Verwandten des anderen, auch nicht, daß zu dem Betrage, welcher für den Unterhalt des einen Ehegatten benöthigt werde, der Betrag, welcher für den Unterhalt des anderen und der Kinder erforderlich sei, hinzugerechnet werde; der Ehegatte solle vielmehr nur Ersatz dessen beanspruchen dürfen, was er von seinem Unterhalte dem anderen Ehegatten und

den Kindern ablassen müsse, damit er der ihm diesen gegenüber obliegenden Unterhaltspflicht genüge. Es handele sich also um eine Ergänzung des Unterhalts des Ehegatten um dasjenige, was derselbe an den anderen Ehegatten und die Kinder abgeben müsse und was ihm daher an seinem eigenen standesmäßigen Unterhalte fehle. Diese Ergänzung sei nothwendig, weil der betreffende Ehegatte ohne dieselbe seinen standesmäßigen Unterhalt, auf welchen er Anspruch habe, in der That nicht bekomme.

Die Mehrheit der Komm. lehnte die Anträge 2 und 4 unter Billigung des Antrags 1 ab, der vom Entw. sachlich nicht abweicht.

Die Gründe waren:

Der Ausgangspunkt des Entw., daß der Unterhaltsberechtigte nur das, was zu seinem persönlichen Unterhalte nothwendig sei, verlangen könne, die Bedürfnisse seiner Familie, insbesondere seines Ehegatten, aber nicht zu berücksichtigen seien, müsse gebilligt werden. Allerdings könne sich in Folge dessen thatsächlich der Erfolg ergeben, daß der betreffende Ehegatte nicht seinen vollen standesmäßigen Unterhalt habe. Allein, was die Kinder anbelange, so sei eine Bestimmung bezüglich ihrer wegen des ihnen im Falle des Unvermögens ihrer Eltern gegen die Großeltern zustehenden selbständigen Anspruchs auf Unterhalt nicht nöthig. Bei Adoptivkindern würde überdies durch den Antrag 4 eine indirekte Unterhaltspflicht der Verwandten des Annehmenden eingeführt. Auch könne der Antrag 4 unter Umständen dahin führen, daß die Geschwister unterhaltspflichtig würden. Was den Unterhalt des anderen Ehegatten anbelange, so sei jedenfalls die Ausdehnung auf jeden Ehegatten nach dem Antrage 4 ungerechtfertigt und enthalte eine bedeutende Erweiterung der Unterhaltspflicht gegenüber dem Entw. Es bestehe ferner weder ein Bedürfniß noch verlange es die Billigkeit, daß die Schwiegereltern den Schwiegersohn oder das Stiefkind die Stiefeltern, wenn auch nur indirekt, alimentirten. Aber auch gegen die Ausdehnung der Beschränkung auf die Frau, wie der Antrag 2 wolle, sprächen gewichtige Bedenken. Die Billigkeit verlange nicht, daß die Stiefmutter oder die Schwiegertochter einen indirekten Unterhaltsanspruch habe. Die Bestimmung würde die Heirathen ohne Zustimmung der Eltern begünstigen und widerstreite bei Ehen, die ohne Genehmigung der Eltern eingegangen seien, der Billigkeit. Die Söhne sollten nicht heirathen, ehe sie eine Familie zu ernähren im Stande seien. Der Antrag bewirke, daß die Söhne mit Rücksicht auf den ihnen und indirekt ihrer Frau gegen die Eltern zustehenden Unterhaltsanspruch leichtsinniger Weise heiratheten. Der Unterhaltsanspruch der Frau gegen den Mann begründe übrigens einfach eine Verbindlichkeit des Mannes, die im Verhältnisse zu demjenigen, an den der Mann einen Unterhaltsanspruch habe, nicht anders als irgend eine andere Schuld des Mannes in Berücksichtigung gezogen werden dürfe.

C. Zum Abs. 4 lagen zwei Abänderungsanträge vor; dieselben wollen an dem Grundsatze des Entw., daß der zur Leistung des Unterhalts Verpflichtete auch die Beerdigungskosten zu tragen hat, aber erst nach dem gemäß §. 2055 Verpflichteten haftet, nichts ändern, weichen jedoch insofern vom Entw. ab, als sie die Unterhaltspflichtigen nicht nur in den selteneren Fällen haften lassen wollen, in denen der Erbe — etwa in Folge des Inventarrechts — nicht haftet, sondern auch dann, wenn die Verpflichtung der Erben nicht zur Bezahlung Beerdigungskosten.

der betreffenden Kosten führt. Die Komm. billigte diesen Gedanken und nahm den Antrag 3 an, weil ihn dieser korrekter zum Ausdrucke bringe.

Feuerbestattungskosten. D. Von einer Seite wurde bemerkt, daß seitens einiger Vereine für Feuerbestattung angeregt worden sei, im §. 1488 statt von „Beerdigungs“kosten zu sprechen von „Bestattungs“kosten. Es wurde darauf hingewiesen, daß die in den Mot. IV S. 699 gegen diesen Vorschlag erwähnten Gründe völlig zutreffend seien; werde die Feuerbestattung einmal als regelmäßige Bestattungsweise eingeführt, so könne durch ein Spezialgesetz der §. 1488 entsprechend geändert werden. Zur Zeit bestehe kein Bedürfniß auf die Feuerbestattung Rücksicht zu nehmen.

§. 1489. **VIII.** Der §. 1489 wurde als gegenstandslos gestrichen, nachdem die Unterhaltspflicht der Geschwister beseitigt ist.

§. 1490. Nothdürftiger Unterhalt. **IX.** Zu §. 1490, welcher den Unterhaltsanspruch eines unwürdigen Bedürftigen auf den nothdürftigen Unterhalt beschränkt, lagen vor:

1. der auf S. 483 mitgetheilte §. i des allgemeinen Antrags sowie der Antrag:
2. im Abs. 1 die Worte: „wenn .... beruht“, im Abs. 2 Satz 1 die Worte „dasselbe gilt“ und im Abs. 3 die Worte „im zweiten Absatze bestimmte“ und die Worte „gegen einen Mitverpflichteten“ zu streichen.

Der Antrag 1 ist nur redaktionell. Der Antrag 2 weicht vom Entw. insofern ab, als er nur das Verhalten des Berechtigten gegenüber dem Verpflichteten selbst, nicht aber jedes sittliche Verschulden als Verwirkungsgrund zuläßt. Der im Antrage 2 enthaltene Vorschlag, im Abs. 3 die Worte „gegen einen Mitverpflichteten“ zu streichen, wurde vom Antragsteller zurückgezogen, weil dieser Vorschlag nur für den Fall gemacht worden sei, daß der auf Einführung einer Solidarhaft mehrerer Unterhaltspflichtigen abzielende Antrag 2 zu §. 1486 (vergl. S. 486) angenommen werde, was jedoch nicht geschehen sei.

Die Mehrheit der Komm. lehnte den Antrag 2 ab und billigte sachlich den Entw.

Für den Antrag 2 war geltend gemacht worden:

Es sei ein gesunder Gedanke, daß derjenige, welchem ein schweres sittliches Verschulden gegenüber dem Unterhaltspflichtigen zur Last falle, den Unterhaltsanspruch ganz oder theilweise verliere, da durch dieses Verschulden die Grundlage der Unterhaltspflicht, die durch das Familienband begründete Zuneigung, zerstört werde. Die Bestimmung des Entw. dagegen sei nicht haltbar. Zunächst sei oft schwer festzustellen, ob die Bedürftigkeit Folge oder Ursache des sittlichen Verschuldens sei; nur im ersteren Falle aber könne von einer Minderung des Unterhaltsanspruchs die Rede sein. Sodann sei es anstößig, wenn die Kinder den Eltern vorwerfen könnten, diese hätten früher derartig gelebt, z. B. sich dem Spiele oder Trunke ergeben, daß sie nun arm seien. Das verstoße gegen die den Kindern gegen die Eltern obliegende Pflicht der Liebe und Ehrerbietung.

Die Gründe der Mehrheit waren:

Die Frage, ob durch jedes sittliche Verschulden des Unterhaltsberechtigten oder nur durch eine dem Unterhaltspflichtigen gegenüber begangene Verfehlung

des Berechtigten der Unterhaltsanspruch des Letzteren vermindert werden könne, falle mit der Frage zusammen, ob der Berechtigte durch jedes sittliche Verschulden der Liebe und Zuneigung, welche durch die Familienangehörigkeit erzeugt werde, verlustig gehe, oder ob er durch eine ihm einem Verwandten gegenüber zur Last fallende schuldvolle Handlung nur die Zuneigung dieses Verwandten verliere. Da die letztere Frage dahin beantwortet werden müsse, daß die verwandtschaftliche Liebe durch jedes sittliche Verschulden gemindert werde, so müsse Gleiches auch bei der ersten Frage gelten. Klar sei, daß nur das sittliche Verschulden in Betracht kommen könne, welches als Ursache der Hilfsbedürftigkeit anzusehen sei. Im Uebrigen aber setze die Forderung eines standesmäßigen Unterhalts voraus, daß man des Standes, nach dessen Verhältnissen man den Unterhalt verlange, auch würdig sei. Sittliches Verschulden des Unterhaltsberechtigten werde aber regelmäßig zur Folge haben, daß der Berechtigte in den Augen seiner Standesgenossen sinke.

X. Zu §. 1491 war beantragt: §. 1491. Art der Unterhaltsgewährung.

1. die Vorschrift zu fassen (§. k des allgemeinen Antrags):

   Eltern, die ihren unverheiratheten Kindern Unterhalt zu gewähren haben, sind berechtigt, die Art der Gewährung des Unterhalts und den Zeitabschnitt, für den er im voraus gewährt werden soll, selbst zu bestimmen. Aus wichtigen Gründen kann das Vormundschaftsgericht auf Antrag eines Kindes anordnen, daß diesem der Unterhalt in einer von der Bestimmung der Eltern abweichenden Art gewährt wird.

   In allen anderen Fällen der Unterhaltspflicht ist der Unterhalt in der Form einer Geldrente zu gewähren. Auf Antrag des Pflichtigen kann das Prozeßgericht nach den Umständen des Falles die Gewährung des Unterhalts in anderer Art gestatten.

   Auf die Gewährung des Unterhalts finden, unbeschadet der Vorschriften des Abs. 1, die Vorschriften des §. 702 des Entw. II Anwendung.

2. den Abs. 2 zu fassen:

   Der Verpflichtete kann verlangen, daß ihm die Gewährung des Unterhalts in anderer Art gestattet wird, wenn dies (den Umständen nach) der Billigkeit entspricht.

3. die Abs. 4 und 5 in zusammenfassender Formulirung als §. 1499b einzufügen.

Die Anträge 2 und 3 sind nur redaktionell. (Zum Antrage 3 vergl. den Antrag 2c zu §. 1481 auf S. 479). Der Antrag 1 weicht vom Entw. sachlich nur bezüglich der Abs. 4 und 5 ab. Soweit sachliche Aenderungen nicht vorgeschlagen waren, wurden die Anträge der Red.Komm. überwiesen.

Was die Abs. 4 und 5 anbelangt, so unterscheidet der Entw. zwischen Kindern, denen gegenüber der Unterhaltspflichtige das Erziehungsrecht hat, und solchen, bei welchen dies nicht der Fall ist. In beiden Fällen ist das Anordnungsrecht des Verpflichteten das gleiche und hat auch die mögliche gerichtliche Abhülfe den gleichen Umfang, aber während im ersten Falle dieselbe durch

das Vormundschaftsgericht unter dem Gesichtspunkt eines Mißbrauchs des Erziehungsrechts erfolgt, geschieht dieselbe im letzten Falle durch das Prozeßgericht. Der Antrag 1 stellt nicht auf das Erziehungsrecht ab, sondern behandelt sämmtliche unverheirathete Kinder gleich.

Die Komm. billigte den Antrag 1 aus folgenden Gründen:

Die Vorschrift der Abs. 4 und 5 des Entw. rechtfertige sich durch die Hausgemeinschaft und die dadurch bedingte Nothwendigkeit, dem den Unterhalt Gewährenden einen stärkeren Einfluß auf seine volljährigen der Hausgemeinschaft angehörenden Kinder einzuräumen. Gehe man von der Hausgemeinschaft aus, so könnten fast nur unverheirathete Kinder in Frage stehen, verheirathete lediglich, wenn sie von ihren Ehegatten getrennt seien und keinen anderen Unterhaltsanspruch hätten. Für diese Ausnahmefälle könne es bei dem Abs. 2 des Entw. verbleiben. Werde die Vorschrift für alle unverheiratheten Kinder gleichmäßig gegeben, dann sei auch die Bestimmung der gleichen Behörde für etwaige Streitfälle nothwendig. Das Vormundschaftsgericht sei schon mit Rücksicht auf eine raschere und unauffälligere Erledigung dem Prozeßgerichte vorzuziehen.

§. 1492. Unterhalt für die Vergangenheit.

XI. Zu §. 1492, welcher die Nachforderung des Unterhalts für die Vergangenheit ausschließt, war beantragt:

1. die Vorschrift nach dem Vorschlage des auf S. 483 mitgetheilten §. 1 des allgemeinen Antrags zu fassen:

   Für die Vergangenheit kann der Berechtigte Zahlung der Geldrente oder Entschädigung wegen Nichterfüllung der Unterhaltspflicht nur von der Zeit an fordern, zu welcher der Pflichtige in Verzug gekommen oder der Unterhaltsanspruch rechtshängig geworden ist.

2. den §. 1492 zu streichen.

Der Antrag 1 ist nur redaktionell. Der Antrag 2 will die Streichung des §. 1492, um einen Anspruch auf Nachzahlung des Unterhalts für die Vergangenheit bezw. auf Zahlung einer Entschädigung wegen Nichterfüllung zu ermöglichen.

Die Mehrheit der Komm. lehnte den Antrag 2 ab und billigte sachlich den Entw.

Für den Antrag wurde geltend gemacht:

Der Ausschluß des Unterhaltsanspruchs für die Vergangenheit sei unbillig, was sich insbesondere dann zeige, wenn der Berechtigte, um sich den Unterhalt zu verschaffen, Schulden gemacht habe oder wenn er habe darben müssen. Deshalb sei auch von den Regierungen Preußens und Bayerns zu §. 1574 die Streichung des §. 1492 wenigstens bezüglich des Unterhaltsanspruchs der unehelichen Kinder vorgeschlagen worden. Die Bestimmung des §. 1492 führe aber auch bezüglich der öffentlichen Armen- und Krankenpflege zu bedenklichen Resultaten. Die jetzige Spezialgesetzgebung bezw. Rechtsprechung gehe dahin, den Regreßanspruch der Armenverbände gegen den zunächst verpflichteten Verwandten als einen kraft Gesetzes übergegangenen Anspruch des unterstützten Bedürftigen gegen seine Verwandten aufzufassen. Werde der Bedürftige von den Armenverbänden unterstützt, so habe er für die Zeit der Unterstützung, wenn nicht eine der Ausnahmen des §. 1492 Platz greife, keinen Anspruch gegen seine Verwandten, es könne also auch auf die Armenverbände ein Anspruch gegen die Verwandten nicht

übergehen. Die etwaigen Ansprüche aus unbeauftragter Geschäftsführung und wegen ungerechtfertigter Bereicherung seien nicht ausreichend. Deshalb sei, um nicht in die öffentliche Armenpflege, insbesondere in das Unterstützungswohnsitzges. v. 6. Juni 1876 §. 62 und in das bayer. Ges. über die Armen- und Krankenpflege v. 29. April 1869 Art. 5 in Verbindung mit Art. 5a der Novelle v. 3. Februar 1888 einzugreifen, die Beseitigung des §. 1492 nothwendig. Daß die Beseitigung gegenüber dem Verpflichteten, welcher von der Noth des Berechtigten nichts gewußt habe, zu Härten führen könne, sei allerdings richtig; da jedoch die Verjährungsfrist nur kurz sei, so dürften dieselben nicht zu hoch angeschlagen werden. Werde übrigens der §. 1492 gestrichen, so sei damit keineswegs jede Unterhaltsforderung für die Vergangenheit möglich; denn wenn der Unterhaltsanspruch auf Naturalverpflegung gerichtet gewesen sei, so sei er nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen in Folge Unmöglichkeit der Leistung untergegangen, es müßte denn die Unmöglichkeit vom Verpflichteten zu vertreten sein. Hier würden sich also Entw. und Antrag ziemlich decken und sei die Bestimmung des Entw. sogar überflüssig. Nur wenn eine Geldrente zu fordern gewesen sei, würde diese nach dem Antrag auch für die Vergangenheit gefordert werden können.

Die Gründe der Mehrheit waren:

Zunächst frage es sich, ob die bloße Streichung des §. 1492 dasjenige Resultat ergebe, welches der Antragsteller herbeizuführen bezwecke. Sodann fehle es für die Beseitigung der Vorschrift des §. 1492 an einem genügenden Grunde. Aus dem Rechtsverhältnisse der unehelichen Kinder dürfe hierfür kein Grund entnommen werden; die Regierungen, von welchen die Streichung des §. 1492 im §. 1574 beantragt worden sei, hätten dies eben aus Gründen gethan, die nur den Rechtsverhältnissen der unehelichen Kinder entnommen seien. Die Vorschrift des §. 1492 sei auch nicht unbillig. Der Berechtigte solle keine Schulden zur Bestreitung seines Unterhalts machen, sondern seine Verwandten in Anspruch nehmen. Die Härten, welche aus dem §. 1492 für den Berechtigten möglicherweise entstehen könnten, seien jedenfalls geringer als die, welche sich aus der Zulassung des Anspruchs für die Vergangenheit ergeben könnten. Da die bloße Mahnung ausreiche, um den Unterhaltsanspruch für die Vergangenheit zu sichern, so könne der Berechtigte die Härten auch leicht vermeiden. Nach der rechtlichen Natur des Unterhaltsanspruchs sei die wirkliche Befriedigung des Bedürftigen nicht als bloßer Beweggrund der Leistung, sondern als deren Wesen anzusehen; dem widerspreche aber der Antrag. Was die Armenverbände angehe, so sei es wohl zweifellos, daß die auf Vorschriften des öffentlichen Rechtes beruhenden Ersatzansprüche der Verbände durch den §. 1492 nicht berührt würden; es könne übrigens die Frage, ob in dieser Beziehung etwa im E.G. ein Vorbehalt zu machen sei, bei der Berathung des E.G. geprüft werden.

302. (1. Theil mit Anlage.) (S. 5859 bis 5896.)

Die Komm. beschäftigte sich zunächst mit der von der Red.Komm. ihrer Entscheidung unterbreiteten Frage der redaktionellen Anordnung des die Hypothek, die Grundschuld und die Rentenschuld behandelnden Abschnitts des Sachenrechts. Innerhalb der Red.Komm. waren die Ansichten darüber aus einander Fassung der §§. 1062 bis 1144.

gegangen, ob es den Vorzug verdiene, die Vorschriften über die Hypothek oder die Bestimmungen über die Grundschuld an die Spitze zu stellen. Die Red.Komm. hatte daher, zunächst, um für ihre eigene Entscheidung eine sichere Grundlage zu gewinnen, zwei vollständige Entwürfe des neunten Abschnitts des dritten Buches aufgestellt, in deren erstem die Hypothek, in deren zweitem die Grundschuld vorangestellt war. Da jedoch auch auf dieser Grundlage Einstimmigkeit in der Red.Komm. nicht erzielt worden war, hatte diese wegen der erheblichen praktischen Bedeutung der Frage geglaubt, vor der bevorstehenden Drucklegung des Sachenrechts die Entscheidung der Komm. einholen zu sollen. Der zweite der vorerwähnten Entwürfe ist in der Anlage zu diesem Prot. (S. 501 bis 514) mitgetheilt. (Der an erster Stelle erwähnte Entw. wird im Folgenden als „Entw. A“, der in der Anlage enthaltene als „Entw. B“ bezeichnet.)

Bei der Abstimmung entschied sich die Komm. mit 13 gegen 6 Stimmen für die im Entw. A gewählte Anordnung, welche in den Entw. II aufgenommen worden ist. Zu Gunsten des Entw. B wurde von der Minderheit Folgendes geltend gemacht:

Vom logisch-systematischen Standpunkte könne es nicht zweifelhaft sein, daß die Voranstellung der Grundschuld den Vorzug verdiene. Wenn nach den gefaßten Beschlüssen der Inhalt der Grundschuld darin bestehe, daß an den Berechtigten eine bestimmte Geldsumme aus dem Grundstücke zu zahlen ist, der Inhalt der Hypothek darin, daß an den Berechtigten eine bestimmte Geldsumme zur Befriedigung wegen einer ihm zustehenden Forderung aus dem Grundstücke zu zahlen ist, so trete schon in diesen Begriffsbestimmungen deutlich hervor, daß die Hypothek ein der Grundschuld dem Wesen nach gleiches Recht sei. Die Hypothek stelle sich als eine modifizirte Grundschuld dar, deren Besonderheit nur darin bestehe, daß sie dem Gläubiger zum Zwecke seiner Befriedigung hingegeben sei. Aus den Bestimmungen über die Eigenthümerhypothek, wie sie in der gegenwärtigen Berathung gestaltet seien, ergebe sich als die juristische Grundauffassung des Entw. II, daß jede Hypothekbestellung zugleich die eventuelle Bestellung einer Eigenthümergrundschuld in sich schließe. Die Grundschuld bilde somit juristisch-logisch betrachtet die normale und einfachere Form der kapitalistischen Grundstücksbelastung.

Wenn also systematisch die Voranstellung der Grundschuld geboten erscheine, so spreche für dieselbe nicht minder die ausschlaggebende Rücksicht auf die Verständlichkeit und Klarheit des Gesetzes. Bei der in der Natur der Sache begründeten Schwierigkeit des Gegenstandes müsse das Gesetz vor Allem so gestaltet werden, daß dem juristisch gebildeten Leser das richtige Verständniß thunlichst erleichtert werde. Unter diesem Gesichtspunkte verdiene wiederum der Entw. B den Vorzug. Die Vorschriften des Entw. A über die Hypothek seien ohne Kenntniß der Bestimmungen über die Grundschuld nicht richtig zu verstehen, auch abgesehen von den unmittelbar auf die Grundschuld Bezug nehmenden Vorschriften des §. 1098[1]. In den Bestimmungen über die Grundschuld schließe der grundlegende Satz des §. 1136 Abs. 1:

> Auf die Grundschuld finden die Vorschriften über die Hypothek entsprechende Anwendung, soweit sich nicht daraus ein Anderes ergiebt, daß die Grundschuld nicht eine Forderung voraussetzt.

[1]) Dem §. 1068 entspricht E. II §. 1084 (§. 1144a⁴ S. 513). R.T. §. 1160. B.G.B. §. 1177.

vielfache Zweifel in sich. Dagegen erleichtere der Entw. B, indem er die Grundauffassung der Hypothek klarstelle, die Entscheidung auch solcher Fragen, die das Gesetz unvermeidlich offen lassen müsse. Wenn zu Gunsten der Voranstellung der Hypothek darauf hingewiesen werde, daß dadurch in einer der Einführung des B.G.B. förderlichen Weise an das geltende Recht angeknüpft werde, so dürfe nicht übersehen werden, daß die Hypothek des Entw. ein von der akzessorischen Hypothek eines Theiles der geltenden Rechte durchaus verschiedenes Institut sei.

Dem für die Voranstellung der Hypothek weiter angeführten Grunde, daß diese nicht nur die den bisherigen Immobiliarkreditverkehr beherrschende Rechtsform sei, sondern es auch voraussichtlich für lange Zeit noch bleiben werde, glaubte die Minderheit zu einem Theile deshalb entscheidende Bedeutung nicht beilegen zu können, weil sich die zukünftige Gestaltung des Kreditverkehrs jeder sicheren Vorausberechnung entziehe. Zum anderen Theile ging sie davon aus, daß es allerdings Aufgabe des Gesetzes sei, auch in der äußeren Anordnung diejenige Kreditform in den Vordergrund zu stellen, welcher muthmaßlich die Zukunft gehöre. Dieses aber sei nicht die Hypothek, sondern die Grundschuld bezw. die Rentenschuld. Namentlich in landwirthschaftlichen Kreisen breche sich, wie u. A. die Verhandlungen des preuß. Land.-Oek.-Koll. v. 1889 gezeigt hätten, mehr und mehr die Ueberzeugung Bahn, daß eine Gesundung der landwirthschaftlichen Kreditverhältnisse in erster Linie durch die Loslösung des Realkredits vom Personalkredite herbeigeführt werden müsse; durch diese Loslösung werde der übermäßigen Belastung des Grundbesitzes mit Schulden, deren Sicherheit nicht in dem Werthe des Grundbesitzes, sondern in der nebenhergehenden persönlichen Haftung liege, wirksam gesteuert werden. Es sei daher zu erwarten und jedenfalls zu erstreben, daß sich der Immobiliarkreditverkehr immer mehr nach der Richtung der selbständigen Grundstücksbelastungen mit Grundschulden oder Rentenschulden entwickele. Der Gesetzgeber könne und müsse diese Entwickelung auch durch die Art fördern, wie er Licht und Schatten unter den einzelnen dem Immobiliarkredite dienenden Rechtsformen vertheile.

Auf Seiten der Mehrheit wurde die im Entw. A gewählte Anordnung zu einem Theile auch als die logisch-systematisch richtige vertheidigt. Die Grundschuld, so wurde bemerkt, sei die abstrakte Realobligation, die Hypothek die kausale, individualisirte. Ebenso wie geschichtlich und logisch sich die abstrakte Obligation aus der kausalen erst entwickele, so müsse auch die Hypothek als die normale, die Grundschuld als die abgeleitete Form anerkannt werden. Die Bestellung einer Grundschuld sei Vermögenszuwendung, die Bestellung einer Hypothek Vermögenssicherung; der Natur des Grundbesitzes entspreche die Verwendung seines Kapitalwerths zum Sicherungsmittel mehr als die Verwendung zum Zahlungsmittel, auch insofern sei somit die Hypothek die normale Kreditform. Diese Ausführung wurde von anderer Seite als der in den Beschlüssen der Komm. hervortretenden Auffassung der Hypothek nicht entsprechend bekämpft.

Von anderen zur Mehrheit gehörenden Mitgliedern wurde zugegeben, daß nach dem inneren Verhältnisse der Grundschuld zur Hypothek der

Entw. B logisch betrachtet, den Vorzug verdiene. Es wurde jedoch weiter ausgeführt:

Für die Entscheidung der vorliegenden redaktionellen Frage dürfe nicht der Gesichtspunkt der Logik, dessen theilweise übertriebene Betonung dem ersten Entw. viele Gegner geschaffen habe, sondern nur die Erwägung den Ausschlag geben, auf welche Art der materiell festgestellte Gesetzesstoff am Zweckmäßigsten und Verständlichsten dargestellt werde. Man überschätze die Tragweite der Frage, wenn man annehme, daß die formelle Gestaltung des Gesetzes irgendwie im Stande sein werde, die thatsächliche Entwickelung des Verkehrs zu beeinflussen. Falls dieser die erweiterte Anwendung der Grundschuld und der Rentenschuld fordern sollte, so würde einer solchen Entwickelung daraus, daß das Gesetz diese Institute theilweise durch Verweisung auf die Vorschriften über die Hypothek regele, keine Schwierigkeit erwachsen. Die Grundschuld habe, wenigstens nach den bisherigen Erfahrungen, nur für den groß-kapitalistischen Verkehr Bedeutung. Eine Verwerthung der Rechtsform der Rentenschuld sei gleichfalls in erheblichem Umfange nur denkbar durch die Vermittelung größerer Kreditinstitute. Die für die Anwendung dieser Formen in Betracht kommenden Personen seien also theils selbst geschäftskundig, theils in der Lage, sich eines juristischen Berathers zu bedienen. Daß übrigens die Briefhypothek, wie sie von der Komm. gestaltet sei, in absehbarer Zeit durch die Grundschuld und die Rentenschuld verdrängt werden sollte, sei angesichts der Vortheile, die sie dem Gläubiger biete, durchaus nicht anzunehmen.

Eine erschöpfende und in sich verständliche Darstellung der die Hypothek betreffenden Vorschriften erscheine zunächst mit Rücksicht auf das betheiligte Publikum geboten. In dieser Beziehung seien namentlich die kleinen Grundbesitzer zu berücksichtigen, denen die Thätigkeit der Landschaften und der sonstigen Kreditinstitute nicht zu Statten komme und die ihren Realkredit nur unter gleichzeitiger Uebernahme persönlicher Haftung, also in der Form der Hypothek, erlangten. Ihnen müsse ermöglicht werden, sich wenigstens in der Hauptsache ohne juristischen Beirath aus dem Gesetzbuch über die maßgebenden Bestimmungen zu unterrichten.

Ganz besonders komme aber die Rücksicht auf die zur Anwendung des Gesetzbuchs berufenen Beamten, namentlich die Grundbuchbeamten, in Betracht. Bei den materiellen Beschlüssen der Komm., insbesondere dem Beschlusse, die verschiedenen Kreditformen beizubehalten, sei das Bestreben leitend gewesen, die Einführung des B.G.B. durch Anknüpfung an das bestehende Recht zu erleichtern. Es lasse sich aber nicht verkennen, daß dieses Ziel durch den Entw. A besser erreicht werde als durch den Entw. B. Die Grundschuld sei für einen sehr großen Theil des Reichsgebiets ein neues Institut, während die Hypothek auch in der Gestalt, die sie durch die gegenwärtige Berathung erhalten habe, der akzessorischen Hypothek des in vielen Gebieten geltenden Rechtes jedenfalls näher stehe als die Grundschuld.

Nicht unbeachtet dürfe endlich auch der Umstand bleiben, daß in weiten Kreisen eine, wenn auch unbegründete Abneigung gegen die Grundschuld bestehe. Auch aus diesem Grund empfehle es sich nicht, dieselbe so in den Vordergrund zu stellen, wie es der Entw. B thue.

Anlage zum Prot. 302.

Entw. B des Pfandrechts und der Grundschuld.[1]

Neunter Abschnitt.

Grundschuld. Rentenschuld. Hypothek.

Erster Titel: Grundschuld. Rentenschuld.

I. Grundschuld.

§. 1135.[2] Ein Grundstück kann in der Weise belastet werden, daß an denjenigen, zu dessen Gunsten die Belastung erfolgt, eine bestimmte Geldsumme aus dem Grundstücke zu zahlen ist (Grundschuld).

Die Belastung kann auch in der Weise erfolgen, daß Zinsen von der Geldsumme sowie andere Nebenleistungen aus dem Grundstücke zu entrichten sind.

§. 1136 a. (1063, 1136.) Ein Bruchtheil eines Grundstücks kann mit einer Grundschuld nur belastet werden, wenn er in dem Antheil eines Miteigenthümers besteht.

§. 1136 b. (1064, 1136.) Bei der Eintragung der Grundschuld müssen der Gläubiger, die Geldsumme und, wenn sie verzinslich ist, der Zinssatz, wenn andere Nebenleistungen zu entrichten sind, ihr Geldbetrag im Grundbuch angegeben werden.

Bei der Eintragung einer Grundschuld für eine Kreditanstalt, deren Satzung von der zuständigen Behörde öffentlich bekannt gemacht worden ist, genügt zur Bezeichnung der außer den Zinsen satzungsgemäß zu entrichtenden Nebenleistungen die Bezugnahme auf die Satzung.

§. 1138. (1106, 1107, 1136, 1138.) Ueber die Grundschuld wird ein Grundschuldbrief ertheilt.

Die Ertheilung des Grundschuldbriefs kann ausgeschlossen werden. Die Ausschließung kann auch nachträglich erfolgen. Zu der Ausschließung ist die Einigung des Gläubigers und des Eigenthümers sowie die Eintragung in das Grundbuch erforderlich; die Vorschriften des §. 794 Abs. 2 und der §§. 797, 799 des Entw. II finden entsprechende Anwendung.

Die Ausschließung der Ertheilung des Grundschuldbriefs kann aufgehoben werden. Die Aufhebung erfolgt in gleicher Weise wie die Ausschließung.

§. 1138a. (1110, 1136). Der Gläubiger erwirbt, sofern nicht die Ertheilung des Grundschuldbriefs ausgeschlossen ist, die Grundschuld erst, wenn ihm der Brief von dem Eigenthümer des Grundstücks übergeben wird. Auf die Uebergabe finden die Vorschriften des §. 842 Satz 2 und der §§. 843 bis 845 des Entw. II Anwendung.

Die Uebergabe des Briefes kann durch die Vereinbarung ersetzt werden, daß der Gläubiger berechtigt sein soll, sich den Brief von dem Grundbuchamt aushändigen zu lassen.

Ist der Gläubiger im Besitze des Briefes, so wird vermuthet, daß die Uebergabe erfolgt sei.

---

[1]) Zur Erleichterung der Vergleichung mit dem B.G.B. sind einzelne Fassungsänderungen vorgenommen.

[2]) Wegen der §§. 1062 bis 1134 vergl. die §§. 1144i bis 1144a[12]; §. 1137 ist gestrichen.

§. 1138b. (1142.) Eine Grundschuld kann auch für den Eigenthümer bestellt werden.

Zu der Bestellung ist die Erklärung des Eigenthümers gegenüber dem Grundbuchamte, daß die Grundschuld für ihn eingetragen werden solle, sowie die Eintragung erforderlich; die Vorschrift des §. 799 des Entw. II findet Anwendung.

Solange im Falle des §. 1138a die Uebergabe des Grundschuldbriefs nicht erfolgt ist, steht die Grundschuld dem Eigenthümer zu.

§. 1138c. (1066, 1136.) Kraft der Grundschuld haftet das Grundstück auch für die gesetzlichen Zinsen des Kapitals sowie für die Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstücke bezweckenden Rechtsverfolgung.

§. 1138d. (1065, 1136.) Ist die Grundschuld unverzinslich oder ist der Zinssatz niedriger als fünf vom Hundert, so kann die Grundschuld ohne Zustimmung der im Range gleich- oder nachstehenden Berechtigten dahin erweitert werden, daß das Grundstück für Zinsen bis zu fünf vom Hundert haftet.

Zu einer Aenderung der Zahlungszeit und des Zahlungsorts ist die Zustimmung dieser Berechtigten gleichfalls nicht erforderlich.

§. 1138e. (1067 Nr. 2, 3, 1136.) Die Grundschuld erstreckt sich auf die von dem Grundstücke getrennten Erzeugnisse und sonstigen Bestandtheile, soweit sie nicht mit der Trennung nach den §§. 869 bis 872 des Entw. II in das Eigenthum eines Anderen als des Eigenthümers oder des Eigenbesitzers des Grundstücks gelangt sind, sowie auf das Zubehör des Grundstücks mit Ausnahme der Zubehörstücke, welche nicht in das Eigenthum des Eigenthümers des Grundstücks gelangt sind.

§. 1138f. (1068, 1136.) Werden Erzeugnisse von dem Grundstück entfernt, bevor sie zu Gunsten des Gläubigers in Beschlag genommen worden sind, so erlischt ihre Haftung, es sei denn, daß die Entfernung nur zu einem vorübergehenden Zwecke erfolgt. Sonstige Bestandtheile des Grundstücks und Zubehörstücke werden von der Haftung frei, wenn sie vor der Beschlagnahme veräußert oder belastet und in Folge dessen von dem Grundstück entfernt werden.

Wird eine der im Abs. 1 bezeichneten Sachen vor ihrer Entfernung veräußert oder belastet, so kann sich der Erwerber dem Gläubiger gegenüber nicht darauf berufen, daß er in Ansehung der Grundschuld in gutem Glauben gewesen sei. Entfernt der Erwerber die Sache von dem Grundstücke, so ist eine vor der Entfernung erfolgte Beschlagnahme ihm gegenüber nur wirksam, wenn er bei der Entfernung in Ansehung der Beschlagnahme nicht in gutem Glauben ist.

§. 1138g. (1067 Nr. 4, 1069 Abs. 3, 1136.) Ist das Grundstück vermiethet oder verpachtet, so erstreckt sich die Grundschuld auf die Mieth- oder Pachtzinsforderung.

Soweit die Forderung fällig ist, wird sie mit dem Ablauf eines Jahres nach dem Eintritte der Fälligkeit von der Haftung frei, wenn nicht vorher die Beschlagnahme zu Gunsten des Grundschuldgläubigers erfolgt ist. Ist der Mieth- oder Pachtzins im voraus zu entrichten, so erstreckt sich die Befreiung nicht auf den Mieth- oder Pachtzins für eine spätere Zeit als das zur Zeit der Beschlagnahme laufende und das folgende Kalendervierteljahr.

§. 1138h. (1069 Abs. 1, 2, 1136.) Wird der Mieth- oder Pachtzins eingezogen, bevor er zu Gunsten des Grundschuldgläubigers in Beschlag genommen worden ist, oder wird vor der Beschlagnahme in anderer Weise über ihn verfügt, so ist die Verfügung dem Grundschuldgläubiger gegenüber wirksam. Besteht die Verfügung in der Uebertragung der Forderung auf einen Dritten, so erlischt die Haftung der Forderung; erlangt ein Dritter ein Recht an der Forderung, so geht es der Grundschuld im Range vor.

Die Verfügung ist dem Grundschuldgläubiger gegenüber unwirksam, soweit sie sich auf den Mieth- oder Pachtzins für eine spätere Zeit als das zur Zeit der Beschlagnahme laufende und das folgende Kalendervierteljahr bezieht.

Der Uebertragung der Forderung auf einen Dritten steht es gleich, wenn das Grundstück ohne die Forderung veräußert wird.

§. 1138i. Soweit die Einziehung des Mieth- oder Pachtzinses dem Grundschuldgläubiger gegenüber unwirksam ist, kann der Miether oder Pächter nicht eine ihm gegen den Vermiether oder den Verpächter zustehende Forderung gegen den Grundschuldgläubiger aufrechnen.

§. 1138k. (1067 Nr. 4, 1069, 1136.) Ist mit dem Eigenthum an dem Grundstück ein Recht auf wiederkehrende Leistungen verbunden, so erstreckt sich die Grundschuld auf die Ansprüche auf diese Leistungen. Die Vorschriften des §. 1138g Abs. 2 Satz 1, des §. 1138h Abs. 1, 3 und des §. 1138i finden entsprechende Anwendung. Eine vor der Beschlagnahme erfolgte Verfügung über den Anspruch auf eine Leistung, die erst drei Monate nach der Beschlagnahme fällig wird, ist dem Grundschuldgläubiger gegenüber unwirksam.

§. 1138l. (1067 Nr. 5, 1070 Abs. 1 Satz 1, 1136.) Hat der Eigenthümer, der Eigenbesitzer oder in Gemäßheit des §. 955 Abs. 1 des Entw. II der Nießbraucher des Grundstücks Gegenstände, welche der Grundschuld unterliegen, unter Versicherung gebracht, so erstreckt sich die Grundschuld auf die Forderung gegen den Versicherer.

Die Haftung der Forderung gegen den Versicherer erlischt, wenn der versicherte Gegenstand wiederhergestellt oder Ersatz für ihn beschafft ist.

§. 1138m. (1070 Abs. 2, 1136.) Ist ein Gebäude versichert, so kann der Versicherer die Versicherungssumme mit Wirkung gegen den Grundschuldgläubiger an den Versicherten zahlen, wenn er oder der Versicherte den die Zahlungspflicht begründenden Unfall dem Grundschuldgläubiger angezeigt und dieser nicht innerhalb eines Monats nach dem Empfange der Anzeige dem Versicherer gegenüber der Zahlung widersprochen hat. Im Uebrigen finden die für eine verpfändete Forderung geltenden Vorschriften Anwendung; der Versicherer kann sich jedoch nicht darauf berufen, daß er eine aus dem Grundbuch ersichtliche Grundschuld nicht gekannt habe.

§. 1138n. (1070 Abs. 2, 3, 1136.) Ist ein anderer Gegenstand als ein Gebäude versichert, so bestimmt sich die Haftung der Forderung aus der Versicherung nach den Vorschriften des §. 1138g Abs. 2 Satz 1 und des §. 1138h Abs. 1, 3.

§. 1138o. (1070 Abs. 1 Satz 2, 1136.) Ist der Versicherer nach den Versicherungsbestimmungen nur verpflichtet, die Versicherungssumme zur Wiederherstellung des versicherten Gegenstandes zu zahlen, so ist eine diesen Be-

stimmungen entsprechende Zahlung an den Versicherten dem Grundschuldgläubiger gegenüber wirksam.

§. 1138p. (1067 Nr. 1, 1136.) Wird ein Grundstück nach §. 808 Abs. 2 des Entw. II einem anderen Grundstück im Grundbuche zugeschrieben, so erstrecken sich die an diesem Grundstücke bestehenden Grundschulden auf das zugeschriebene Grundstück.

§. 1138q. (1071, 1078 Abs. 1, 1136.) Ist eine Grundschuld in der Weise an mehreren Grundstücken bestellt, daß nur einmal Zahlung zu erfolgen hat (Gesammtgrundschuld), so haftet jedes Grundstück für den ganzen Betrag. Der Gläubiger kann die Befriedigung nach seinem Belieben aus jedem der Grundstücke ganz oder zu einem Theile suchen.

Der Gläubiger ist berechtigt, den Betrag der Grundschuld auf die einzelnen Grundstücke in der Weise zu vertheilen, daß jedes Grundstück nur für den zugetheilten Betrag haftet. Auf die Vertheilung finden die Vorschriften der §§. 796, 797, 799 des Entw. II entsprechende Anwendung.

§. 1138r. (1073, 1136.) Ist in Folge einer Verschlechterung des Grundstücks die Sicherheit der Grundschuld gefährdet, so kann der Gläubiger dem Eigenthümer eine angemessene Frist zur Beseitigung der Gefährdung bestimmen. Wird die Gefährdung nicht innerhalb der Frist durch Verbesserung des Grundstücks oder dadurch beseitigt, daß eine Grundschuld an einem anderen Grundstücke zur Gesammthaftung bestellt wird, so ist der Gläubiger berechtigt, sofort Befriedigung aus dem Grundstücke zu suchen; ist die Grundschuld unverzinslich und noch nicht fällig, so gebührt dem Gläubiger nur die Summe, welche mit Hinzurechnung der gesetzlichen Zinsen für die Zeit von der Zahlung bis zur Fälligkeit dem Betrage des Kapitals gleichkommt.

§. 1138s. (1072, 1136.) Wird von dem Eigenthümer oder einem Dritten auf das Grundstück in solcher Weise eingewirkt, daß eine die Sicherheit der Grundschuld gefährdende Verschlechterung des Grundstücks zu besorgen ist, so kann der Gläubiger auf Unterlassung klagen.

Geht die Einwirkung von dem Eigenthümer aus, so hat das Gericht auf Antrag des Gläubigers die zur Abwendung der Gefährdung erforderlichen Maßregeln anzuordnen. Das Gleiche gilt, wenn die Verschlechterung deshalb zu besorgen ist, weil der Eigenthümer die erforderlichen Vorkehrungen gegen Einwirkungen Dritter oder gegen andere Beschädigungen unterläßt.

§. 1138t. (1074, 1136.) Einer Verschlechterung des Grundstücks im Sinne der §§. 1138r, 1138s steht es gleich, wenn Zubehörstücke, auf die sich die Grundschuld erstreckt, verschlechtert oder von dem Grundstück entfernt werden.

§. 1138u. (1077, 1136.) Eine Vereinbarung, durch die sich der Eigenthümer dem Gläubiger gegenüber verpflichtet, das Grundstück nicht zu veräußern oder nicht weiter zu belasten, ist nichtig.

§. 1138v. Eine Einrede, welche dem Eigenthümer auf Grund eines zwischen ihm und dem Gläubiger bestehenden Rechtsverhältnisses gegen die Grundschuld zusteht, kann auch einem Sondernachfolger des Gläubigers entgegengesetzt werden. Die Vorschriften der §§. 810, 812 bis 814 des Entw. II finden Anwendung.

§. 1138w. (1116, 1136.) Soweit die Unrichtigkeit des Grundbuchs oder eine die Unrichtigkeit ergebende Thatsache aus dem Grundschuldbrief oder einem

Vermerk auf dem Briefe hervorgeht, ist die Berufung auf die Vorschriften der §§. 810 bis 812 des Entw. II ausgeschlossen. Ein Widerspruch gegen die Richtigkeit des Grundbuchs, der aus dem Briefe oder einem Vermerk auf dem Briefe hervorgeht, steht einem im Grundbuch eingetragenen Widerspruche gleich.

§. 1139. (1139 Abs. 1, 3.) Das Kapital der Grundschuld wird erst nach vorgängiger Kündigung fällig. Die Kündigung steht sowohl dem Eigenthümer als dem Gläubiger zu. Die Kündigungsfrist beträgt sechs Monate.

Abweichende Bestimmungen sind zulässig.

Zu Gunsten des Gläubigers gilt für die Kündigung derjenige, welcher im Grundbuch als Eigenthümer eingetragen ist, als der Eigenthümer.

§. 1139a. (1139 Abs. 2, 3.) Soweit ein Ort für die Zahlung nicht bestimmt ist, hat die Zahlung des Kapitals und der Zinsen an dem Orte zu erfolgen, an dem das Grundbuchamt seinen Sitz hat.

§. 1139b. (1080, 1082, 1094, 1095, 1136.) Der Eigenthümer ist berechtigt, den Gläubiger zu befriedigen, wenn die Grundschuld fällig geworden ist. Die Befriedigung kann auch durch Hinterlegung oder durch Aufrechnung erfolgen.

Soweit der Eigenthümer den Gläubiger befriedigt, geht die Grundschuld unbeschadet der Vorschriften des §. 1142t auf ihn über. Im Falle theilweiser Befriedigung kann der dem Eigenthümer zufallende Theil der Grundschuld nicht zum Nachtheile des dem Gläubiger verbleibenden Theiles geltend gemacht werden.

§. 1139c. (1096 Abs. 1, 1119, 1121, 1136.) Der Eigenthümer kann gegen Befriedigung des Gläubigers die Aushändigung des Grundschuldbriefs und der sonstigen Urkunden verlangen, die zur Berichtigung des Grundbuchs oder zur Löschung der Grundschuld erforderlich sind.

Befriedigt der Eigenthümer den Gläubiger nur theilweise, so kann er die Aushändigung des Briefes nicht verlangen. Der Gläubiger ist verpflichtet, die theilweise Befriedigung, soweit sie das Kapital betrifft, auf dem Briefe zu vermerken und den Brief zum Zwecke der Berichtigung des Grundbuchs oder der Löschung des dem Eigenthümer zufallenden Theiles der Grundschuld dem Grundbuchamt oder zum Zwecke der Herstellung eines Theilgrundschuldbriefs über diesen Theil der zuständigen Behörde oder einem zuständigen Notare vorzulegen.

§. 1140. Liegen dem Eigenthümer gegenüber die Voraussetzungen vor, unter denen ein Schuldner in Verzug kommt, so gebühren dem Gläubiger Verzugszinsen aus dem Grundstücke.

§. 1142a. (1075, 1076, 1099, 1136, 1143[1].) Die Befriedigung des Gläubigers aus dem Grundstück und den Gegenständen, auf die sich die Grundschuld erstreckt, erfolgt im Wege der Zwangsvollstreckung.

Ist der Gläubiger zugleich der Eigenthümer des Grundstücks, so kann er die Zwangsvollstreckung nicht betreiben. Zinsen gebühren ihm nur, wenn das Grundstück auf Antrag eines Anderen zum Zwecke der Zwangsverwaltung in Beschlag genommen wird, und nur für die Dauer der Zwangsverwaltung.

[1]) Wegen der §§. 1141, 1142 vergl. die §§. 1138b, 1138c, 1142m, 1142n, 1142v.

§. 1142b. Bei der Verfolgung des Rechtes aus der Grundschuld gilt zu Gunsten des Gläubigers derjenige, welcher im Grundbuch als Eigenthümer eingetragen ist, als der Eigenthümer. Das Recht des nicht eingetragenen Eigenthümers, die ihm gegen die Grundschuld zustehenden Einwendungen geltend zu machen, bleibt unberührt.

§. 1142c. (1077, 1136.) Der Eigenthümer kann vor dem Eintritte der Fälligkeit der Grundschuld dem Gläubiger nicht das Recht einräumen, zum Zwecke der Befriedigung die Uebertragung des Eigenthums an dem Grundstücke zu verlangen oder die Veräußerung des Grundstücks auf andere Weise als im Wege der Zwangsvollstreckung zu bewirken.

§. 1142d. (1081, 1082, 1119, 1136.) Verlangt der Gläubiger Befriedigung aus dem Grundstücke, so kann jeder, der im Falle der Zwangsversteigerung Gefahr läuft, ein Recht an dem Grundstück oder den Besitz des Grundstücks zu verlieren, den Gläubiger befriedigen. Die Vorschriften des §. 1139b Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 und des §. 1139c finden entsprechende Anwendung.

§. 1142e. Wird die Grundschuld getheilt, so ist zur Aenderung des Rangverhältnisses der Theile unter einander die Zustimmung des Eigenthümers nicht erforderlich.

§. 1142f. (1122, 1136). Im Falle einer Theilung der Grundschuld kann, sofern nicht die Ertheilung eines Grundschuldbriefs ausgeschlossen ist, für jeden Theil ein Theilgrundschuldbrief hergestellt werden; die Zustimmung des Eigenthümers des Grundstücks ist nicht erforderlich. Der Theilgrundschuldbrief tritt für den Theil, auf den er sich bezieht, an die Stelle des bisherigen Briefes.

§. 1142g. (1087, 1112 Abs. 2, 1136.) Zur Abtretung einer Grundschuld ist Ertheilung der Abtretungserklärung in schriftlicher Form und Uebergabe des Grundschuldbriefs erforderlich; die Vorschriften des §. 1138a finden Anwendung. Der bisherige Gläubiger hat auf Verlangen des neuen Gläubigers die Abtretungserklärung auf seine Kosten öffentlich beglaubigen zu lassen.

Die schriftliche Form der Abtretungserklärung kann dadurch ersetzt werden, daß die Abtretung in das Grundbuch eingetragen wird.

Ist die Ertheilung eines Grundschuldbriefs ausgeschlossen, so bestimmt sich die Abtretung nach den Vorschriften der §§. 794, 799 des Entw. II.

§. 1142h. (1114, 1136.) Ergiebt sich das Gläubigerrecht des Besitzers des Grundschuldbriefs aus einer zusammenhängenden, auf einen eingetragenen Gläubiger zurückführenden Reihe von öffentlich beglaubigten Abtretungserklärungen, so finden die Vorschriften der §§. 809 bis 814 des Entw. II in gleicher Weise Anwendung, wie wenn der Besitzer des Briefes als Gläubiger im Grundbuch eingetragen wäre. Einer öffentlich beglaubigten Abtretungserklärung steht gleich ein gerichtlicher Ueberweisungsbeschluß und das öffentlich beglaubigte Anerkenntniß einer kraft Gesetzes erfolgten Uebertragung.

§. 1142i. Kündigt der Eigenthümer dem bisherigen Gläubiger, so ist die Kündigung dem neuen Gläubiger gegenüber wirksam, es sei denn, daß die Uebertragung der Grundschuld zur Zeit der Kündigung dem Eigenthümer bekannt oder im Grundbuch eingetragen war.

§. 1142k. (1117, 1118, 1136.) Der Geltendmachung der Grundschuld kann, sofern nicht die Ertheilung des Grundschuldbriefs ausgeschlossen ist, wider-

sprochen werden, wenn der Gläubiger nicht den Brief vorlegt; ist der Gläubiger nicht im Grundbuch eingetragen, so sind auch die im §. 1142h bezeichneten Urkunden vorzulegen.

Eine Kündigung oder Mahnung des Gläubigers ist unwirksam, wenn sie ohne Vorlegung der nach Abs. 1 erforderlichen Urkunden vorgenommen und aus diesem Grunde von dem Eigenthümer unverzüglich zurückgewiesen wird.

§. 1142l. (1123, 1136.) Ist der Grundschuldbrief abhanden gekommen oder vernichtet, so kann er im Wege des Aufgebotsverfahrens für kraftlos erklärt werden.

An Stelle des für kraftlos erklärten Briefes ist dem Gläubiger auf Antrag ein neuer Brief zu ertheilen.

§. 1142m. (1090 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2, 1121, 1136.) Soweit die Grundschuld auf Zinsen oder andere Nebenleistungen oder auf die Erstattung von Kosten gerichtet ist, bestimmt sich die Uebertragung nach den für die Uebertragung von Forderungen geltenden Vorschriften.

Die Vorschriften des §. 1142k finden auf die im Abs. 1 bezeichneten Leistungen keine Anwendung.

§. 1142n. (1090 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2, 1136.) Ist ein Anspruch auf Zinsen oder andere Nebenleistungen vor dem Eintritte der Fälligkeit des Anspruchs ohne das Kapital übertragen worden, so ist die Uebertragung gegenüber einem Dritten, dem vor dem Eintritte der Fälligkeit die Grundschuld übertragen wird, nur unter den Voraussetzungen wirksam, unter welchen er eine Verfügung über die Grundschuld nach §. 810 des Entw. II gegen sich gelten lassen muß.

Auf das Rechtsverhältniß zwischen dem Erwerber der Grundschuld und dem Eigenthümer finden, soweit die Zinsen oder die anderen Nebenleistungen später als in dem Kalendervierteljahr, in welchem der Eigenthümer von der Uebertragung der Grundschuld Kenntniß erlangt oder dem folgenden Vierteljahre fällig werden, die Vorschriften der §§. 349 bis 351 des Entw. II nur unter den im Abs. 1 bezeichneten Voraussetzungen Anwendung.

§. 1142o. (1109 Abs. 2, 1136.) Verzichtet der Gläubiger auf die Grundschuld, so erwirbt sie der Eigenthümer.

Zu dem Verzicht ist die Erklärung des Gläubigers gegenüber dem Grundbuchamt oder gegenüber dem Eigenthümer sowie die Eintragung in das Grundbuch erforderlich. Die Vorschriften des §. 796 Abs. 2 und der §§. 797, 799 des Entw. II finden entsprechende Anwendung.

Hat der Gläubiger auf einen Theil der Grundschuld verzichtet, so finden die für den Fall theilweiser Befriedigung geltenden Vorschriften des §. 1139b Abs. 2 Satz 2 und des §. 1139c Abs. 2 entsprechende Anwendung.

§. 1142p. (1093, 1136.) Steht dem Eigenthümer eine Einrede zu, durch welche die Geltendmachung der Grundschuld dauernd ausgeschlossen wird, so kann er verlangen, daß der Gläubiger auf die Grundschuld verzichtet.

§. 1142q. (1103, 1124, 1136.) Ist der Gläubiger unbekannt, so kann er im Wege des Aufgebotsverfahrens mit seinem Rechte ausgeschlossen werden, wenn seit der letzten sich auf die Grundschuld beziehenden Eintragung in das Grundbuch dreißig Jahre verstrichen sind und das Recht des Gläubigers nicht innerhalb dieser Frist von dem Eigenthümer in einer nach §. 174 des Entw. II zur

Unterbrechung der Verjährung geeigneten Weise anerkannt worden ist. Besteht für die Grundschuld eine nach dem Kalender bestimmte Zahlungszeit, so beginnt die Frist nicht vor dem Ablaufe des Zahlungstags.

Mit der Erlassung des Ausschlußurtheils erwirbt der Eigenthümer die Grundschuld. Der dem Gläubiger ertheilte Grundschuldbrief wird kraftlos.

§. 1142r. (1104, 1124, 1136.) Der unbekannte Gläubiger kann im Wege des Aufgebotsverfahrens mit seinem Rechte auch dann ausgeschlossen werden, wenn der Eigenthümer zur Befriedigung des Gläubigers oder zur Kündigung berechtigt ist und den Betrag der Grundschuld für den Gläubiger unter Verzicht auf das Recht der Rücknahme hinterlegt. Die Hinterlegung von Zinsen ist nur erforderlich, wenn der Zinssatz im Grundbuch eingetragen ist; Zinsen für eine frühere Zeit als das vierte Kalenderjahr vor der Erlassung des Ausschlußurtheils sind nicht zu hinterlegen.

Mit der Erlassung des Ausschlußurtheils gilt der Gläubiger als befriedigt, sofern nicht nach den Vorschriften über die Hinterlegung die Befriedigung schon vorher eingetreten ist. Der dem Gläubiger ertheilte Grundschuldbrief wird kraftlos.

Meldet sich der Gläubiger nicht innerhalb dreißig Jahren nach der Erlassung des Ausschlußurtheils bei der Hinterlegungsstelle, so erlischt sein Recht auf den hinterlegten Betrag und ist der Hinterleger zur Rücknahme berechtigt, auch wenn er auf das Recht zur Rücknahme verzichtet hat.

§. 1142s. Eine Gesammtgrundschuld steht in den Fällen, in welchen die Grundschuld kraft Gesetzes von dem Eigenthümer erworben wird, den Eigenthümern der belasteten Grundstücke gemeinschaftlich zu.

Jeder Eigenthümer kann, sofern nicht ein Anderes vereinbart ist, verlangen, daß die Grundschuld an seinem Grundstück auf den Theilbetrag, der dem Verhältnisse des Werthes seines Grundstücks zu dem Werthe der sämmtlichen Grundstücke entspricht, nach §. 1138q Abs. 2 beschränkt und in dieser Beschränkung ihm zugetheilt wird. Der Werth wird unter Abzug der Belastungen berechnet, die der Gesammtgrundschuld im Range vorgehen.

§. 1142t. (1094 Abs. 3 Satz 2, 1136.) Befriedigt der Eigenthümer eines der mit einer Gesammtgrundschuld belasteten Grundstücke den Gläubiger, so erwirbt er die Grundschuld an seinem Grundstücke; die Grundschuld an den übrigen Grundstücken erlischt. Der Befriedigung des Gläubigers durch den Eigenthümer steht es gleich, wenn die Grundschuld auf den Eigenthümer übertragen wird.

Kann der Eigenthümer, der den Gläubiger befriedigt, von dem Eigenthümer eines der anderen Grundstücke oder einem Rechtsvorgänger dieses Eigenthümers Ersatz verlangen, so geht in Höhe des Ersatzanspruchs auch die Grundschuld an dem Grundstücke dieses Eigenthümers auf ihn über; sie bleibt mit der Grundschuld an seinem eigenen Grundstücke Gesammtgrundschuld.

§. 1142u. Verzichtet im Falle einer Gesammtgrundschuld der Gläubiger auf sein Recht an einem der Grundstücke, so erlischt die Grundschuld an diesem.

Das Gleiche gilt, wenn der Gläubiger nach §. 1142q mit seinem Rechte an einem der Grundstücke ausgeschlossen wird.

§. 1142v. (1091 Abs. 4, 1101, 1136.) Soweit das Grundstück für Zinsen und andere Nebenleistungen sowie für Kosten haftet, erlischt die Grundschuld, wenn sie sich mit dem Eigenthum in einer Person vereinigt.

Zum Verzicht auf die Grundschuld für einzelne Leistungen der im Abs. 1 bezeichneten Art genügt, auch wenn sie noch nicht fällig sind, die Erklärung des Gläubigers gegenüber dem Eigenthümer. Steht einem Dritten ein Recht an dem Anspruch auf eine solche Leistung zu, so ist die Zustimmung des Dritten erforderlich. Die Zustimmung ist demjenigen gegenüber zu erklären, zu dessen Gunsten sie erfolgt; sie ist unwiderruflich.

§. 1142w. Verpflichtet sich der Eigenthümer einem Anderen gegenüber, die Grundschuld löschen zu lassen, wenn sie sich mit dem Eigenthum in einer Person vereinigt, so kann zur Sicherung des Anspruchs auf Löschung eine Vormerkung in das Grundbuch eingetragen werden.

§. 1142x. (1078 Abs. 2, 1092, 1136.) Wird der Gläubiger aus dem Grundstücke befriedigt, so erlischt die Grundschuld.

Erfolgt die Befriedigung des Gläubigers aus einem der mit einer Gesammtgrundschuld belasteten Grundstücke, so werden auch die übrigen Grundstücke frei.

Der Befriedigung aus dem Grundstücke steht die Befriedigung aus den Gegenständen gleich, auf die sich die Grundschuld erstreckt.

§. 1142y. Kann im Falle einer Gesammtgrundschuld der Eigenthümer des Grundstücks, aus welchem der Gläubiger befriedigt wird, von dem Eigenthümer eines der anderen Grundstücke oder einem Rechtsvorgänger dieses Eigenthümers Ersatz verlangen, so geht in Höhe des Ersatzanspruchs auch die Grundschuld an dem Grundstücke dieses Eigenthümers auf ihn über. Die Grundschuld kann jedoch, wenn der Gläubiger nur theilweise befriedigt wird, nicht zum Nachtheile der dem Gläubiger verbleibenden Grundschuld und, wenn das Grundstück mit einem im Range gleich- oder nachstehenden Rechte belastet ist, nicht zum Nachtheile dieses Rechtes geltend gemacht werden.

§. 1142z. (1091 Abs. 1 bis 3, 1136.) Zur Aufhebung der Grundschuld durch Rechtsgeschäft ist die Zustimmung des Eigenthümers erforderlich. Die Zustimmung ist dem Gläubiger oder dem Grundbuchamte gegenüber zu erklären; sie ist unwiderruflich.

§. 1143a. (1109 Abs. 2, 1136.)[1] Ist die Grundschuld erloschen, so kann der Eigenthümer des Grundstücks von dem Besitzer des Grundschuldbriefs verlangen, daß der Brief zum Zwecke der Berichtigung des Grundbuchs dem Grundbuchamte vorgelegt wird.

§. 1144a. Eine Grundschuld kann in der Weise bestellt werden, daß der Grundschuldbrief auf den Inhaber ausgestellt wird. Auf einen solchen Brief finden die Vorschriften über Schuldverschreibungen auf den Inhaber entsprechende Anwendung.

§. 1144b. Zur Bestellung einer Grundschuld, bei welcher der Grundschuldbrief auf den Inhaber ausgestellt werden soll, genügt die Erklärung des Eigenthümers gegenüber dem Grundbuchamte, daß er die Grundschuld für den

[1]) Wegen des §. 1143 vergl. den §. 1142a, wegen des § 1144 den §. 1144a[5].

Inhaber des Grundschuldbriefs bestelle, und die Eintragung in das Grundbuch; die Vorschrift des §. 799 des Entw. II findet Anwendung.

Die Ausschließung des Gläubigers mit seinem Rechte nach §. 1142q ist nur zulässig, wenn die im §. 729 des Entw. II bezeichnete Vorlegungsfrist verstrichen ist. Ist innerhalb der Frist der Grundschuldbrief vorgelegt oder der Anspruch aus der Grundschuld gerichtlich geltend gemacht worden, so muß die Verjährung eingetreten sein.

§. 1144c. Wird der Grundschuldbrief auf den Inhaber ausgestellt, so kann für den jeweiligen Gläubiger ein Vertreter mit der Befugniß bestellt werden, mit Wirkung für und gegen jeden späteren Gläubiger bestimmte Verfügungen über die Grundschuld zu treffen und den Gläubiger bei der Geltendmachung der Grundschuld zu vertreten. Zur Bestellung des Vertreters ist die Eintragung in das Grundbuch erforderlich.

Ist der Eigenthümer berechtigt, von dem Gläubiger eine Verfügung zu verlangen, zu welcher der Vertreter befugt ist, so kann er die Vornahme der Verfügung von dem Vertreter verlangen.

II. Rentenschuld.

§. 1144d. Eine Grundschuld kann in der Weise bestellt werden, daß in regelmäßig wiederkehrenden Terminen eine bestimmte Geldsumme aus dem Grundstücke zu zahlen ist (Rentenschuld).

Bei der Bestellung der Rentenschuld muß der Betrag bestimmt werden, durch dessen Zahlung die Rentenschuld abgelöst werden kann. Die Ablösungssumme muß im Grundbuch angegeben werden.

§. 1144e. Auf die einzelnen Leistungen finden die für Grundschuldzinsen, auf die Ablösungssumme finden die für ein Grundschuldkapital geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

Die Zahlung der Ablösungssumme an den Gläubiger hat die gleiche Wirkung wie die Zahlung des Kapitals einer Grundschuld.

§. 1144f. Das Recht zur Ablösung steht dem Eigenthümer zu.

Dem Gläubiger kann das Recht, die Ablösung zu verlangen, nicht eingeräumt werden. Im Falle des §. 1138r Satz 2 ist der Gläubiger berechtigt, die Zahlung der Ablösungssumme aus dem Grundstücke zu verlangen.

§. 1144g. Der Eigenthümer kann das Ablösungsrecht erst nach vorgängiger Kündigung ausüben. Die Kündigungsfrist beträgt sechs Monate, wenn nicht ein Anderes bestimmt ist.

Eine Beschränkung des Kündigungsrechts ist nur soweit zulässig, daß der Eigenthümer nach dreißig Jahren unter Einhaltung der sechsmonatigen Frist kündigen kann.

Hat der Eigenthümer gekündigt, so kann der Gläubiger nach dem Ablaufe der Kündigungsfrist die Zahlung der Ablösungssumme aus dem Grundstücke verlangen.

§. 1144h. Eine Rentenschuld kann in eine gewöhnliche Grundschuld, eine gewöhnliche Grundschuld kann in eine Rentenschuld umgewandelt werden. Die Zustimmung der im Range gleich- oder nachstehenden Berechtigten ist nicht erforderlich.

Zweiter Titel.
Hypothek.

§. 1144i. (1062.) Ein Grundstück kann in der Weise belastet werden, daß an denjenigen, zu dessen Gunsten die Belastung erfolgt, eine bestimmte Geldsumme zur Befriedigung wegen einer ihm zustehenden Forderung aus dem Grundstücke zu zahlen ist (Hypothek).

Die Hypothek kann für künftige oder eine bedingte Forderung bestellt werden.

§. 1144k. (1063 bis 1124.) Auf die Hypothek finden die Vorschriften über die Grundschuld entsprechende Anwendung, soweit sich nicht aus den §§. 1144l bis 1144a12 ein Anderes ergiebt.

§. 1144l. (1064.) Bei der Eintragung der Hypothek müssen der Gläubiger, der Geldbetrag der Forderung und, wenn die Forderung verzinslich ist, der Zinssatz, wenn andere Nebenleistungen zu entrichten sind, ihr Geldbetrag im Grundbuch angegeben werden; im Uebrigen kann zur näheren Bezeichnung der Forderung auf die Eintragsbewilligung Bezug genommen werden.

Bei der Eintragung der Hypothek für ein Darlehen einer Kreditanstalt, deren Satzung von der zuständigen Behörde öffentlich bekannt gemacht worden ist, genügt zur Bezeichnung der außer den Zinsen satzungsgemäß zu entrichtenden Nebenleistungen die Bezugnahme auf die Satzung.

§. 1144m. Für den Eigenthümer des Grundstücks kann eine Hypothek nicht bestellt werden.

Dem Eigenthümer steht jedoch, sofern nicht die Ertheilung des Hypothekenbriefs ausgeschlossen ist, die Hypothek bis zur Uebergabe des Briefes an den Gläubiger zu.

§. 1144n. (1084.) Der Eigenthümer kann gegen die Hypothek die dem persönlichen Schuldner gegen die Forderung sowie die nach §. 710 des Entw. II einem Bürgen zustehenden Einreden geltend machen; die dem Erben des Schuldners auf Grund des Inventarrechts zustehende Einrede kann gegen die Hypothek nicht geltend gemacht werden.

Ist der Eigenthümer nicht der persönliche Schuldner, so verliert er eine Einrede nicht dadurch, daß dieser auf sie verzichtet.

§. 1144o. (1083, 1085 Abs. 1.) Die Vorschriften der §§. 809 bis 814 des Entw. II gelten für die Hypothek auch in Ansehung der Forderung und der dem Eigenthümer nach §. 1144n zustehenden Einreden.

§. 1144p. (1085 Abs. 2, 1111.) Ist bei der Bestellung einer Hypothek für ein Darlehen die Ertheilung des Hypothekenbriefs ausgeschlossen worden, so genügt zur Eintragung eines Widerspruchs, der sich darauf gründet, daß die Hingabe des Darlehens unterblieben sei, der von dem Eigenthümer an das Grundbuchamt gerichtete Antrag, sofern er vor dem Ablauf eines Monats nach der Eintragung der Hypothek gestellt wird. Wird der Widerspruch innerhalb des Monats eingetragen, so hat die Eintragung die gleiche Wirkung, wie wenn der Widerspruch zugleich mit der Hypothek eingetragen worden wäre.

§. 1144q. (1079.) Hängt die Fälligkeit der Forderung von einer Kündigung ab, so ist die Kündigung für die Hypothek nur wirksam, wenn sie von dem

Gläubiger dem Eigenthümer und von dem Eigenthümer dem Gläubiger erklärt wird.

§. 1144r. (1080, 1094 Abs. 1, 2, 4.) Der Eigenthümer ist berechtigt, den Gläubiger zu befriedigen, wenn die Forderung ihm gegenüber fällig geworden oder wenn der persönliche Schuldner zur Leistung berechtigt ist.

Ist der Eigenthümer nicht der persönliche Schuldner, so geht, soweit er den Gläubiger befriedigt, die Forderung auf ihn über. Die für einen Bürgen geltenden Vorschriften des §. 713 Abs. 1 des Entw. II finden entsprechende Anwendung.

§. 1144s. (1086, 1087 Abs. 1, 1112 Abs. 1, 2.) Mit der Uebertragung der Forderung geht die Hypothek auf den neuen Gläubiger über.

Die Forderung kann nicht ohne die Hypothek, die Hypothek kann nicht ohne die Forderung übertragen werden.

Auf die Abtretung der Forderung finden die für die Abtretung einer Grundschuld geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

§. 1144t. (1089.) Die für die Uebertragung der Forderung geltenden Vorschriften der §§. 349 bis 351 des Entw. II finden in Ansehung der Hypothek auf das Rechtsverhältniß zwischen dem Eigenthümer und dem neuen Gläubiger keine Anwendung.

§. 1144u. (1120.) Die Vorschriften des §. 1142k finden, wenn der Eigenthümer der persönliche Schuldner ist, auch auf die Geltendmachung der Forderung Anwendung, soweit sie nicht auf Zinsen oder andere Nebenleistungen oder auf die Erstattung von Kosten gerichtet ist, die nicht zu einem bestimmten Betrag im Grundbuch eingetragen sind.

§. 1144v. (1092, 1097, 1101.) Ist die Forderung, für welche die Hypothek bestellt ist, nicht zur Entstehung gelangt, so steht die Hypothek dem Eigenthümer zu. Erlischt die Forderung, so erwirbt der Eigenthümer die Hypothek.

§. 1144w. Befriedigt der persönliche Schuldner den Gläubiger, so geht die Hypothek insoweit auf ihn über, als er von dem Eigenthümer oder einem Rechtsvorgänger des Eigenthümers Ersatz verlangen kann. Ist dem Schuldner nur theilweise Ersatz zu leisten, so kann der Eigenthümer die Hypothek, soweit sie auf ihn übergegangen ist, nicht zum Nachtheile der Hypothek des Schuldners geltend machen.

Der Befriedigung des Gläubigers steht es gleich, wenn sich Forderung und Schuld in einer Person vereinigen.

§. 1144x. Liegen die Voraussetzungen des §. 1144v oder des §. 1144w Abs. 1 nur in Ansehung eines Theilbetrags der Hypothek vor, so kann die auf Grund dieser Vorschriften dem Eigenthümer oder dem persönlichen Schuldner zufallende Hypothek nicht zum Nachtheile der dem Gläubiger verbleibenden Hypothek geltend gemacht werden.

§. 1144y. Verzichtet der Gläubiger auf die Hypothek oder hebt er sie nach §. 1142z auf oder räumt er einem anderen Rechte den Vorrang ein, so wird der persönliche Schuldner insoweit frei, als er ohne diese Verfügung nach §. 1144w aus der Hypothek hätte Ersatz erlangen können.

§. 1144z. Ist im Verhältnisse des persönlichen Schuldners und des Eigenthümers zu einander der Eigenthümer zur Befriedigung des Gläubigers

verpflichtet, so kann der Schuldner, wenn der Gläubiger die Zwangsversteigerung des Grundstücks betreibt, ohne ihn unverzüglich zu benachrichtigen, die Befriedigung des Gläubigers wegen eines Ausfalls bei der Zwangsversteigerung insoweit verweigern, als er in Folge der Unterlassung der Benachrichtigung einen Schaden erleidet. Die Benachrichtigung darf unterbleiben, wenn sie unthunlich ist.

§. 1144a[1]. (1096 Abs. 2, 1119.) Erwirbt der persönliche Schuldner, falls er den Gläubiger befriedigt, die Hypothek oder hat er im Falle der Befriedigung ein sonstiges rechtliches Interesse an der Berichtigung des Grundbuchs, so stehen ihm die in dem §. 1139c bestimmten Rechte zu.

§. 1144a[2]. (1094 Abs. 3 Satz 2, 1096 Abs. 1.) Besteht für die Forderung eine Hypothek an mehreren Grundstücken (Gesammthypothek), so steht im Sinne des §. 1142t der Befriedigung des Gläubigers durch den Eigenthümer es gleich, wenn das Gläubigerrecht auf den Eigenthümer übertragen wird oder wenn sich Forderung und Schuld in der Person des Eigenthümers vereinigen.

§. 1144a[3]. Befriedigt der persönliche Schuldner den Gläubiger, dem eine Gesammthypothek zusteht, oder vereinigen sich bei einer Gesammthypothek Forderung und Schuld in einer Person, so geht, wenn der Schuldner nur von dem Eigenthümer eines der Grundstücke oder von einem Rechtsvorgänger des Eigenthümers Ersatz verlangen kann, die Hypothek an diesem Grundstück auf ihn über; die Hypothek an den übrigen Grundstücken erlischt.

Ist dem Schuldner nur theilweise Ersatz zu leisten und geht deshalb die Hypothek nur zu einem Theilbetrag auf ihn über, so hat sich der Eigenthümer diesen Betrag auf den ihm nach §. 1142s gebührenden Theil des übrig bleibenden Betrags der Gesammthypothek anrechnen zu lassen.

§. 1144a[4]. Vereinigt sich die Hypothek mit dem Eigenthum in einer Person, ohne daß dem Eigenthümer auch die Forderung zusteht, so verwandelt sich die Hypothek in eine Grundschuld. In Ansehung der Verzinslichkeit, des Zinssatzes, der Zahlungszeit, der Kündigung und des Zahlungsorts bleiben die für die Forderung getroffenen Bestimmungen maßgebend.

Steht dem Eigenthümer auch die Forderung zu, so bestimmen sich seine Rechte aus der Hypothek, solange die Vereinigung besteht, nach den für eine Grundschuld des Eigenthümers geltenden Vorschriften.

§. 1144a[5]. An die Stelle der Forderung, für welche die Hypothek besteht, kann eine andere Forderung gesetzt werden. Zu der Aenderung ist die Einigung des Gläubigers und des Eigenthümers sowie die Eintragung in das Grundbuch erforderlich; die Vorschriften des §. 794 Abs. 2 und der §§. 797, 799 des Entw. II finden entsprechende Anwendung.

Steht die Forderung, welche an die Stelle der bisherigen Forderung treten soll, nicht dem bisherigen Gläubiger zu, so ist dessen Zustimmung erforderlich; die Vorschriften des §. 796 Abs. 2 und des §. 797 des Entw. II finden entsprechende Anwendung.

§. 1144a[6]. (1144.) Eine Hypothek kann in eine Grundschuld, eine Grundschuld kann in eine Hypothek umgewandelt werden. Die Zustimmung der im Range gleich- oder nachstehenden Berechtigten ist nicht erforderlich.

§. 1144a[7]. (1125, 1126.) Eine Hypothek kann in der Weise bestellt werden, daß das Recht des Gläubigers aus der Hypothek sich nur nach der Forderung

bestimmt und der Gläubiger sich zum Beweise der Forderung nicht auf die Eintragung berufen kann. (Sicherungshypothek.)

Die Hypothek muß im Grundbuch als Sicherungshypothek bezeichnet werden.

§. 1144a8. (1127, 1128.) Bei der Sicherungshypothek ist die Ertheilung des Hypothekenbriefs ausgeschlossen.

Die Vorschriften der §§. 1142i, 1144o bis 1144q, des §. 1144s Abs. 3 und des §. 1144t finden keine Anwendung.

§. 1144a9. Im Falle der Uebertragung der Forderung kann der Uebergang der Sicherungshypothek ausgeschlossen werden. Die Ausschließung hat die Wirkung eines Verzichts auf die Hypothek.

§. 1144a10. (1134.) Eine Sicherungshypothek kann in eine gewöhnliche Hypothek, eine gewöhnliche Hypothek kann in eine Sicherungshypothek umgewandelt werden. Die Zustimmung der im Range gleich- oder nachstehenden Berechtigten ist nicht erforderlich.

§. 1144a11. (1129.) Eine Hypothek kann in der Weise bestellt werden, daß nur der Höchstbetrag, bis zu welchem das Grundstück haften soll, bestimmt, im Uebrigen die Feststellung der Forderung vorbehalten wird. Der Höchstbetrag muß in das Grundbuch eingetragen werden.

Ist die Forderung verzinslich, so werden die Zinsen in den Höchstbetrag eingerechnet.

Die Hypothek gilt als Sicherungshypothek, auch wenn sie im Grundbuche nicht als solche bezeichnet ist.

§. 1144a12. Für die Forderung aus einer Schuldverschreibung auf den Inhaber, aus einem Wechsel oder einem anderen Papiere, das durch Indossament übertragen werden kann, kann nur eine Sicherungshypothek bestellt werden. Die Hypothek gilt als Sicherungshypothek, auch wenn sie im Grundbuche nicht als solche bezeichnet ist.

Auf die Hypothek für eine solche Forderung finden die Vorschriften des §. 1144c, auf die Hypothek für die Forderung aus einer Schuldverschreibung auf den Inhaber finden auch die Vorschriften des §. 1144b entsprechende Anwendung.

302. (2. Theil.) (S. 5897 bis 5900.)

§. 1493. **I.** Die Berathung der Vorschriften über den Unterhaltsanspruch wurde fortgesetzt.

Zu §. 1493, welcher zuläßt, daß bei Aenderung der Verhältnisse ein zur Gewährung des Unterhalts verpflichtendes Urtheil abgeändert wird, war beantragt:

die Bestimmung zu streichen.

Der Antrag wurde angenommen, weil die Vorschrift des im §. 1493 in Bezug genommenen §. 724 Abs. 6 Satz 1, 2 bereits durch die verallgemeinerte Bestimmung des nach der Anm. zu §. 195 des Entw. II in die C.P.O. aufzunehmenden §. 293b (vergl. Prot. 155 unter VI) ersetzt worden ist und deshalb die Verweisung auf den nunmehr gestrichenen §. 724 Abs. 6 gegenstandslos war.

II. Zu §. 1494 lag der Antrag vor, ihn zu streichen und zum Ersatz in den Art. 13 des Entw. d. E.G. folgende Vorschrift als Abs. 2 des §. 2 d. K.O. einzustellen: §. 1494.

Unterhaltsansprüche an den Gemeinschuldner, die auf der in den §§. 1280, 1480 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestimmten Unterhaltspflicht beruhen, können im Konkurse nur insoweit geltend gemacht werden, als sie auf Nachzahlung oder auf Entschädigung für die vor der Konkurseröffnung liegende Zeit gerichtet sind.

Der Antrag weicht sachlich nicht vom Entw. ab und wurde angenommen. Darüber bestand Einverständniß, daß die Verweisung der Vorschrift des §. 1494 in die Konkursordnung die Bezugnahme auch auf die im §. 1280 (vergl. S. 109 bis 111) geregelte Unterhaltspflicht nothwendig macht, weil im §. 1280 der §. 1494 für anwendbar erklärt ist.

III. Zu §. 1495, welcher den Einfluß von Verzicht und Vorausleistung auf die Unterhaltspflicht regelt, lag der auf S. 483 mitgetheilte §. m des allgemeinen Antrags vor. §. 1495. Verzicht und Vorausleistung.

Der Antrag hat nur redaktionelle Bedeutung. Der Entw. wurde gebilligt.

IV. Zu §. 1496, welcher die Unterhaltspflicht durch den Tod des Berechtigten oder Verpflichteten erlöschen läßt, lag der auf S. 484 mitgetheilte §. n des allgemeinen Antrags vor, der sachlich keine Abweichung vom Entw. enthält. Der Entw. wurde von keiner Seite beanstandet. §. 1496. Erlöschen der Unterhaltspflicht.

V. Die Komm. nahm hierauf die Berathung des zurückgestellten §. 1454 auf.

303. (S. 5901 bis 5942.)

I. Betrifft Geschäftliches.

II. Die Berathung des §. 1454, welcher für die Fälle der Ehescheidung die Unterhaltspflicht des schuldigen Theiles regelt, wurde zu Ende geführt. §. 1454. Unterhaltspflicht bei Ehescheidung.

Es lagen vor:

1. der Antrag, statt des §. 1454 folgende Vorschriften zu beschließen:

§. 1454. Der in dem Scheidungsurtheil allein für den schuldigen Theil erklärte Ehemann ist verpflichtet, der geschiedenen Ehefrau standesmäßigen Unterhalt zu gewähren, soweit die Einkünfte ihres Vermögens nicht dazu ausreichen und, sofern bei Ehefrauen ihres Standes Erwerb durch eigene Arbeit üblich ist, sie auch durch standesmäßige Arbeit den Unterhalt zu erwerben nicht vermag.

Die allein für den schuldigen Theil erklärte Ehefrau ist verpflichtet, dem geschiedenen Ehemanne standesmäßigen Unterhalt zu gewähren, soweit der Ehemann wegen Vermögenslosigkeit und Erwerbsunfähigkeit sich zu erhalten nicht vermag.

Der verpflichtete Ehegatte haftet vor den Verwandten des anderen Ehegatten. Die Vorschrift des §. 1487 findet entsprechende Anwendung.

§. 1454a. Ist der nach §. 1454 zur Gewährung des Unterhalts verpflichtete Ehegatte bei Berücksichtigung seiner anderweiten Ver-

pflichtungen nicht im Stande, ohne Beeinträchtigung seines eigenen standesmäßigen Unterhalts dem anderen Ehegatten den Unterhalt zu gewähren, so ist er zur Gewährung des Unterhalts nur insoweit verpflichtet, als ihm zwei Drittheile des zu seinem eigenen Unterhalte verfügbaren Betrags seiner Einkünfte verbleiben und der eigene nothdürftige Unterhalt nicht beeinträchtigt wird.

Die im Abs. 1 bestimmte Verpflichtung tritt nicht ein, wenn ein zur Gewährung des Unterhalts verpflichteter Verwandter des anderen Ehegatten vorhanden ist; sie tritt für den Ehemann auch insoweit nicht ein, als die Ehefrau im Stande ist, aus ihrem eigenen Vermögen den Unterhalt zu bestreiten.

§. 1454b. Der nach den §§. 1454, 1454a zu gewährende Unterhalt ist durch Entrichtung einer Geldrente zu gewähren; statt der Rente kann der Berechtigte eine Abfindung in Kapital verlangen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Im Uebrigen finden auf den Unterhalt die Vorschriften der §§. 661, 1488, des §. 1490 Abs. 1 und der §§. 1492 bis 1494 entsprechende Anwendung.

Die Unterhaltspflicht erlischt mit dem Tode und mit der Wiederverheirathung des Berechtigten; sie erlischt auch mit dem Tode des Verpflichteten.

§. 1454c. Soweit die Unterhaltspflicht des geschiedenen Ehegatten nach §. 1454a davon abhängt, daß er zur Gewährung des Unterhalts im Stande ist, finden im Falle seiner Wiederverheirathung, wenn in der neuen Ehe der gesetzliche Güterstand besteht, auf die Unterhaltspflicht der geschiedenen Ehefrau gegenüber dem geschiedenen Ehemanne die Vorschriften des §. 1313, wenn in der neuen Ehe allgemeine Gütergemeinschaft, Errungenschaftsgemeinschaft oder Gemeinschaft des beweglichen Vermögens und der Errungenschaft besteht, auf die Unterhaltspflicht des geschiedenen Ehegatten gegenüber dem anderen geschiedenen Ehegatten die Vorschriften des §. 1363 entsprechende Anwendung.

§. 1454d. Ist die Ehe wegen Geisteskrankheit eines Ehegatten geschieden, so hat ihm der andere Ehegatte den Unterhalt in gleicher Weise zu gewähren wie nach den §§. 1454 bis 1454c der allein für den schuldigen Theil erklärte Ehegatte dem schuldlosen Ehegatten.

hierzu die Unteranträge:

2. im §. 1454b Abs. 1 nach „kann der Berechtigte“ einzufügen „oder Verpflichtete“;
3. a) im §. 1454 Abs. 3 den Satz 2 zu streichen und im §. 1454b Abs. 1 Satz 2 auch auf §. 1487 zu verweisen;
   b) im §. 1454a Abs. 1 die Worte „seiner Einkünfte“ zu streichen;
   c) zwischen dem §. 1454a und dem §. 1454b als §. 1454a[1] folgende Vorschrift einzuschalten:

   Soweit die in den §§. 1454, 1454a bestimmte Verpflichtung zur Gewährung des Unterhalts davon abhängt, daß das Vermögen

des berechtigten Ehegatten oder die Einkünfte dieses Vermögens zur Bestreitung des Unterhalts nicht ausreichen, bleibt eine nach der Scheidung eingetretene Verminderung des Vermögens außer Betracht, es sei denn, daß sie durch den Verbrauch zur Bestreitung des standesmäßigen Unterhalts herbeigeführt worden ist. Auf eine erst nach der Scheidung eingetretene Erwerbsunfähigkeit kann sich der Mann nicht berufen.

d) im §. 1454 b

α) den Halbsatz 2 des Abs. 1 Satz 1 zu streichen und in Satz 2 des Abs. 1 statt „der §§. 661, 1488" zu setzen „des §. 766 Abs. 2, 3 des Entw. II, des §. 1488";

β) den Halbsatz 2 des Abs. 2 durch folgende Vorschrift zu ersetzen:

Die Unterhaltspflicht geht auf den Erben des Verpflichteten über. Soweit der Umfang der Unterhaltspflicht sich nach den Verhältnissen des Verpflichteten bestimmt, bleiben die Verhältnisse, welche zur Zeit des Todes des Verpflichteten bestanden haben, für den Erben maßgebend. Der Erbe hat auf Verlangen des Berechtigten Sicherheit zu leisten.

Der Erbe kann den Berechtigten mit dem Betrag abfinden, welcher dem Berechtigten als Pflichttheil gebühren würde, wenn die Scheidung nicht erfolgt wäre.

4. a) den §. 1454a Abs. 1 zu fassen:

Ist der nach §. 1454 . . . Unterhalt zu gewähren, so ist er zur Gewährung des Unterhalts insoweit verpflichtet, als er denselben bei Berücksichtigung seiner anderweiten Verpflichtungen für sich und den geschiedenen Ehegatten zusammen zu bestreiten im Stande ist.

und den §. 1483 Abs. 3 zu fassen:

Der Unterhaltsanspruch des geschiedenen Ehegatten steht dem Unterhaltsanspruche des späteren Ehegatten und der minderjährigen unverheiratheten Kinder des Verpflichteten gleich und geht dem Unterhaltsanspruch anderer Verwandten desselben vor.

b) den letzten Halbsatz des Abs. 2 des §. 1454b zu fassen:

Die Verpflichtung zur Gewährung des Unterhalts geht auf die Erben des Verpflichteten über. Die Vorschriften des §. 1454a finden in diesem Falle keine Anwendung. Die Erben haften jedoch nicht über den Werth des reinen Nachlasses hinaus und sind berechtigt, statt der Rente eine Kapitalabfindung zu gewähren. Sie brauchen als Abfindung höchstens denjenigen Betrag zu gewähren, den der Berechtigte, wenn die Ehe erst durch den Tod des Verpflichteten getrennt wäre, als Pflichttheil hätte verlangen können.

ferner die Anträge:

5. den §. 1454 zu fassen:

Der allein für den schuldigen Theil erklärte Ehemann ist verpflichtet, der Ehefrau bis zur Wiederverheirathung den Unterhalt

zu gewähren, soweit sie sich nicht aus den Einkünften ihres eigenen Vermögens zu unterhalten vermag.

Ist die Ehefrau für den allein schuldigen Theil erklärt, so ist sie zum Unterhalte des Ehemanns bis zur Wiederverheirathung nur verpflichtet, soweit derselbe wegen Vermögenslosigkeit und Erwerbsunfähigkeit sich selbst zu unterhalten nicht im Stande ist.

Auf den Unterhaltsanspruch darf jeder Ehegatte auch im voraus verzichten. Der Anspruch darf geltend gemacht werden, soweit der Verpflichtete den Unterhalt ohne Beeinträchtigung seines eigenen nothdürftigen Unterhalts zu gewähren im Stande ist.

Dem Unterhaltsanspruche des Ehegatten und der minderjährigen unverheiratheten Kinder aus einer neuen Ehe des schuldigen Ehegatten steht kein Vorrecht zu vor dem Unterhaltsanspruche des geschiedenen Ehegatten.

Im Uebrigen finden auf diesen Unterhaltsanspruch die allgemeinen Vorschriften über den Unterhaltsanspruch (§§. 1481 bis 1496) Anwendung.

6. den §. 1454 durch folgende Vorschrift zu ersetzen:

§. 1454. Ist der Mann im Scheidungsurtheile für den allein schuldigen Theil erklärt, so ist er verpflichtet, der Frau den der bisherigen Lebensstellung entsprechenden Unterhalt zu gewähren, es sei denn, daß sie sich diesen Unterhalt aus den Einkünften ihres Vermögens und, wenn nach den Verhältnissen der Ehegatten Erwerbsthätigkeit der Frau üblich ist, aus den Erträgnissen ihrer Arbeit zu beschaffen vermag.

Ist die Frau im Scheidungsurtheile für den allein schuldigen Theil erklärt, so ist sie verpflichtet, dem Manne zur Bestreitung des seiner Lebensstellung entsprechenden Unterhalts aus den Einkünften ihres Vermögens einen angemessenen Beitrag zu gewähren, es sei denn, daß er diesen Unterhalt aus den Einkünften seines Vermögens und den Erträgnissen seiner Arbeit sich selbst zu beschaffen vermag. Die im §. 1281 Abs. 1 bestimmte Unterhaltspflicht bleibt unberührt.

Auf diese Verpflichtungen finden ꝛc. (wie im Entw.).

Bei Scheidung wegen Geisteskrankheit stehen dem geisteskranken Ehegatten dieselben Rechte zu, wie wenn der andere Ehegatte für den allein schuldigen Theil erklärt wäre.

§. 1454 a. Besteht zwischen den Ehegatten der Güterstand der allgemeinen Gütergemeinschaft oder der Gemeinschaft des beweglichen Vermögens und der Errungenschaft und ist der eine Ehegatte im Scheidungsurtheile für den allein schuldigen Theil erklärt, so kann der andere Ehegatte verlangen, daß die Auseinandersetzung des Vermögens vorgenommen wird, wie wenn Errungenschaftsgemeinschaft bestanden hätte.

Ist die Auseinandersetzung in dieser Weise erfolgt, so finden die Vorschriften des §. 1454 für die Zukunft keine Anwendung.

Von dem Antragsteller zu 6 wurde weiterhin beantragt:

7. a) den §. 1454 zu fassen:

Ist einer der Ehegatten für den allein schuldigen Theil erklärt, so ist dem anderen Ehegatten der der bisherigen Lebensstellung entsprechende Unterhalt durch Entrichtung einer Geldrente zu gewähren.

Der nicht für den schuldigen Theil erklärte Ehegatte kann Unterhalt durch den anderen Ehegatten nur verlangen, wenn seine Einkünfte aus Vermögen und Erwerbsthätigkeit zur Bestreitung des der bisherigen Lebensstellung entsprechenden Unterhalts nicht hinreichen. Ist die Frau der nicht schuldige Theil, so kommt nur die nach den bisherigen Verhältnissen der Ehegatten übliche Erwerbsthätigkeit in Betracht; ist der Mann der nicht schuldige Theil, so kann er, wenn er verwendbares Vermögen hat, nur einen angemessenen Beitrag zur Bestreitung des Unterhalts verlangen. Im Uebrigen finden bei der Feststellung der Geldrente die §§. 1488, 1490 Abs. 1 entsprechende Anwendung.

Der für den schuldigen Theil erklärte Ehegatte kann verlangen, daß die Geldrente nicht auf mehr als ein Drittheil der ihm unter Berücksichtigung seiner anderweiten Verpflichtungen übrig bleibenden Einkünfte festgestellt wird. Gegenüber dem späteren Ehegatten und gegenüber den Kindern bestehende Unterhaltsverpflichtungen sind zu berücksichtigen; nicht dagegen Unterhaltsverpflichtungen gegenüber anderen Verwandten.

Die Feststellung einer Unterhaltsrente kann nach Ablauf eines Jahres seit der Scheidung nicht mehr verlangt werden.

Auf die Rente finden die Vorschriften des §. 702 und der Abs. 2, 3 des §. 766 des Entw. II entsprechende Anwendung.

b) in den §§. 239b, 648 Nr. 6, dem §. 749 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 3 d. C.P.O. (vergl. Anm. zu §. 766 des Entw. II) einzuschalten: „sowie nach §. 1454";

c) in den §§. 1313, 1363, 1484 Satz 1, 1487 die Anwendbarkeit der betr. Vorschriften auf die Unterhaltsrente des geschiedenen Ehegatten zum Ausdrucke zu bringen.

Verschiedene weitere im Laufe der Verhandlung gestellte Anträge werden bei der Berathung der einzelnen Fragen, zu denen sie vorgeschlagen wurden, mitgetheilt werden.

A. Der Entw. hat den Unterhaltsanspruch des geschiedenen Ehegatten im engsten Anschluß an die Unterhaltspflicht der Verwandten geregelt. Durch die im §. 1454 in Bezug genommenen Paragraphen des Titels über die Unterhaltspflicht werden beinahe sämmtliche Vorschriften, welche für den Unterhaltsanspruch der Verwandten gelten, hierher übertragen. Besonders geordnet ist nur das Verhältniß des Unterhaltsanspruchs des geschiedenen Ehegatten zu dem Unterhaltsanspruche des späteren Ehegatten des geschiedenen anderen Ehegatten. Die Grundlage des Unterhaltsanspruchs des geschiedenen Ehegatten wird nach den

Grundlage des Anspruchs

Mot. IV S. 617 in der Nachwirkung der Ehe gefunden und die Gestaltung des Unterhaltsanspruchs als Entschädigungsanspruch ausdrücklich abgelehnt.

Auch die gestellten Anträge wollen den Anspruch des geschiedenen Ehegatten als Unterhaltsanspruch behandeln und ihn an die allgemeinen Vorschriften über die Unterhaltspflicht der Verwandten anschließen; abgesehen davon, daß der Antrag 6 den Unterhaltsanspruch des geschiedenen Ehegatten wenigstens in zweiter Linie zugleich als Entschädigungsanspruch auffaßt, weichen aber die Anträge doch in wichtigen Einzelpunkten vom Entw. und unter einander ab. Durch den Antrag 7 ist deshalb die Frage aufgeworfen, ob es sich nicht empfehle, den Anschluß des Unterhaltsanspruchs des geschiedenen Ehegatten an den gesetzlichen Unterhaltsanspruch der Verwandten ganz aufzugeben und den Anspruch selbständig bezw. im Anschluß an den Unterhaltsanspruch eines durch eine unerlaubte Handlung Verletzten als Entschädigungsanspruch zu gestalten.

Da der Antragsteller zu 7 selbst erklärte, er schlage eine derartige Gestaltung des Unterhaltsanspruchs des geschiedenen Ehegatten nur dann vor, wenn die Beschlußfassung über die einzelnen in Frage kommenden Punkte eine Anlehnung an den Unterhaltsanspruch der Verwandten nicht mehr als zweckmäßig erscheinen lasse, so wurde im Einverständnisse mit dem Antragsteller die Berathung der Frage, ob der Unterhaltsanspruch selbständig zu gestalten bezw. als Entschädigungsanspruch zu karakterisiren sei, bis nach der Erörterung der einzelnen Punkte zurückgestellt, dabei jedoch vorbehalten, auf jene Punkte des Antrags 7, die gleichzeitig im §. 1454 geregelt sind, bei Besprechung der einzelnen Fragen einzugehen und bei jeder derselben zu prüfen, ob und wieweit dem Entschädigungsgesichtspunkte Rechnung getragen werden solle.

Berechtigter Ehegatte.

B. Man ging sodann zu den einzelnen Punkten über, und zwar zunächst zu der Person des Berechtigten.

Bedürftigkeit.

a) Die Anträge stimmen mit dem Entw. insofern überein, als nur der nicht für den schuldigen Theil erklärte Ehegatte und nur, wenn und solange er sich nicht selbst unterhalten kann, unterhaltsberechtigt sein soll. Dagegen weichen sie darin ab, daß sie einen Unterschied zwischen Mann und Frau machen.

Für den Fall, daß der Mann für den allein schuldigen Theil erklärt worden ist, stimmen die Anträge darin überein, die Unfähigkeit der Frau, sich selbst zu unterhalten, schon dann anzunehmen, wenn die Frau aus den Einkünften ihres Vermögens oder aus dem Ertrag ihrer Arbeit den Unterhalt nicht bestreiten kann; das Vermögen der Frau braucht also nicht aufgezehrt zu werden.

Ist die Frau für den allein schuldigen Theil erklärt worden, so will der Antrag 6 (vergl. auch den Antrag 7) den Mann insofern wie die Frau behandeln, als er dem Manne unter denselben Voraussetzungen, unter denen die Frau einen Unterhaltsanspruch hat, wenigstens Anspruch auf einen Beitrag zum Unterhalte nach der Analogie des §. 1339 geben will; die übrigen Anträge dagegen erachten die Unfähigkeit des Mannes, sich selbst zu unterhalten, nur dann als gegeben, wenn der Mann vermögenslos und erwerbsunfähig ist.

Die Komm. war mit den Anträgen für den ersten Fall einverstanden und erklärte sich in ihrer Mehrheit bezüglich des zweiten Falles unter Ablehnung des Antrags 6 für den Antrag 1. Damit war der Satz 1 des Abs. 1 des §. 1454 in der Fassung des Antrags 1 gebilligt.

Man hatte erwogen:

Der Standpunkt des Entw., daß die Unterhaltspflicht nur dann eintrete, wenn der unschuldige Ehegatte sich wegen Vermögenslosigkeit und Erwerbsunfähigkeit nicht selbst den Unterhalt zu verschaffen vermöge, sei bezüglich der Frau fast allseitig in der Kritik und von den Regierungen beanstandet worden. In der That trage der Entw. weder der Ansicht, daß der Unterhaltsanspruch eine Entschädigung bilde, noch jener, daß er eine Nachwirkung der Ehe sei, hier genügend Rechnung. Man dürfe nicht verkennen, daß die Frau oft in der Ehe ihre Versorgung finde oder doch bei Eingehung der Ehe darauf rechne, daß sie, bis der Tod ihre Ehe löse, vom Manne unterhalten werde. Deshalb arbeite sie für die Ehe und gebe auch häufig ihr Vermögen dem Manne hin. Lehne man aber auch den Gesichtspunkt einer Entschädigung ab, so führe doch die Regelung des Verhältnisses während der Ehe zum Standpunkte der Anträge. Solange die Ehe dauere, müsse der Mann die Frau, unabhängig davon, ob sie bedürftig sei oder nicht, unterhalten. Dies müsse auch für die Zeit nach der Auflösung der Ehe durch Scheidung gelten. Da aber in Folge der Scheidung die Frau ihr Vermögen zurück bekomme, auch dem Manne persönliche Dienste nicht mehr leiste, so sei der Mann nur dann zum Unterhalte der Frau zu verpflichten, wenn sie aus ihren Einkünften oder, sofern sie nach ihrem Stande durch Arbeit sich Verdienst verschaffen könne, aus dem Ertrage der Arbeit sich nicht zu unterhalten im Stande sei.

Sei der Mann unterhaltsberechtigt, so müsse, entsprechend dem für die Frau maßgebenden Gedanken, daß es für die Unterhaltspflicht so anzusehen sei, als bestehe die Ehe noch fort, bei ihm Vermögenslosigkeit und Erwerbsunfähigkeit gefordert werden. Denn während der Ehe habe der Mann auch nur unter dieser Voraussetzung einen Unterhaltsanspruch gegen die Frau. Dafür spreche auch die Billigkeit und die Anschauung des Lebens; die Ehe diene dem Manne nicht zur Versorgung. Zu Gunsten des Antrags 6 lasse sich allerdings anführen, daß der Mann unter Umständen, namentlich wenn er ein Erwerbsgeschäft betreibe, durch die Herausgabe des Frauenvermögens stark geschädigt werden könne, so daß ihm in dem erweiterten Unterhaltsanspruch ein Ersatz geboten werden müsse. Allein abgesehen davon, daß sich der Entschädigungsgedanke doch nie völlig konsequent durchführen lasse, weil ja sonst auch für den Entgang der erbrechtlichen Aussichten ein Schadensersatz geleistet werden müßte, und weil die sittlichen Wirkungen und Vortheile der Ehe eine Schätzung in Geld überhaupt nicht zuließen, sei entscheidend, daß die Frau nur für die Ehe ihr Vermögen hergebe und nur deshalb, weil sie aus der Hingabe desselben selbst Vortheil habe. Die vermögensrechtlichen Folgen der Ehe seien auch nicht Selbstzweck der Ehe, sondern nur sekundäre Folge derselben. Beim Unterhaltsanspruche liege die Sache insofern anders, als eben die Zeit, welche der Ehegatte in der Ehe zugebracht habe, berücksichtigt werden müsse. Wäre er nicht mit dem schuldigen Ehegatten verheirathet gewesen, so hätte er sich vielleicht mit einem anderen glücklicher verheirathet oder sich etwas erspart. Daraus, daß beim Verlöbnisse zwischen Braut und Bräutigam kein Unterschied gemacht werde, dürfe nichts gefolgert werden; denn dort handele es sich um einen reinen Ersatzanspruch. (S. 7 unter D). Auch könne sich der Antrag 6 nicht auf den §. 1339

berufen, um daraus die Folgerung zu ziehen, daß, weil der Beitrag schlechthin, also auch zum Unterhalte, gefordert werden könne, schon während der Dauer der Ehe in gewissem Sinne eine ausgedehntere Unterhaltspflicht der Frau bestehe; denn der §. 1339 enthalte nur eine dispositive Norm.

Veränderung in den Verhältnissen des Berechtigten.

b) Bezüglich der Frage der Fortdauer der Bedürftigkeit stehen fast alle Anträge insofern auf dem Standpunkte des Entw., als sie Veränderungen in den Verhältnissen des berechtigten Ehegatten, durch welche sich dessen Bedürftigkeit anders gestaltet, vermindernd oder erweiternd auf den Unterhaltsanspruch wirken lassen. Der Antrag 3c und der Antrag 7 (Abs. 4 mit 3) wollen dagegen eine gewisse Stabilisirung der Rente. Nach dem Antrage 3, welcher auf das sächs. G.B. §. 1750 und den code civil Art. 301 verweist, soll eine Veränderung der Verhältnisse des Berechtigten zwar berücksichtigt werden, jedoch nur hinsichtlich des Wegfalls des Unterhaltsanspruchs, nicht aber bezüglich einer Erweiterung desselben. Jede Verminderung des Vermögens oder der Einkünfte nach der Scheidung soll nämlich außer Betracht bleiben, außer wenn der Vermögensverbrauch zur Bestreitung des standesmäßigen Unterhalts erfolgte: eine erst nach der Scheidung eingetretene Erwerbsunfähigkeit des Mannes (nicht der Frau) soll ferner den Unterhaltsanspruch nicht mehr begründen. Der Antrag 7 schlägt vor, daß nur bis zum Ablauf eines Jahres seit der Scheidung die Rente solle verlangt werden können; es soll eine Feststellung derselben erfolgen; geschieht dies, so sollen die gewöhnlichen Regeln des Unterhaltsanspruchs gelten; wird die Feststellung versäumt, so kann sie nicht mehr beansprucht werden.

Die Komm. billigte in diesem Punkte den Entw. und lehnte die Anträge 3c und 7 ab.

Erwogen wurde:

Gegen die Regelung des Entw. spreche zwar, daß bei derselben die Wechselfälle des Lebens eines jeden der Ehegatten fortwährend berücksichtigt werden müßten; denn dadurch werde ein Anlaß zu immerwährenden Berührungen der Ehegatten mit einander und somit eine Quelle steter Streitigkeiten geschaffen: bei einer festen, unabänderlichen Rente würden diese Nachtheile vermieden. Eine solche sei jedoch nicht vereinbar mit der Gestaltung des Anspruchs als Unterhaltsanspruchs, insbesondere nicht mit dem Standpunkte, daß der geschiedene unschuldige Ehegatte den Unterhalt so weiter beziehen solle, als wenn die Ehe noch bestehe. Hiergegen verstoße insbesondere der Antrag 3, dessen Ausgangspunkt der sei, daß die geschiedenen Ehegatten sich fremd gegenüber ständen und ihnen daher nicht zugemuthet werden könne, trotz der Scheidung die vermögensrechtlichen Unglücksfälle gemeinsam zu tragen. Dieser Ausgangspunkt widerstreite auch dem Zwecke des Unterhaltsanspruchs. Dazu komme, daß der Antrag 3 auf den Zeitpunkt der Scheidung abstelle. Häufig werde sich in diesem Augenblicke die Vermögenslage der geschiedenen Ehegatten nicht übersehen lassen, zumal ja erst durch die Scheidung die Aenderung in den Verhältnissen der Ehegatten eintrete. Auch schaffe der Antrag 3 einen neuen, nicht zu rechtfertigenden Unterschied zwischen Mann und Frau.

Gestalte man den Unterhaltsanspruch als Entschädigungsanspruch, so sei allerdings eine Stabilisirung der Rente, ohne Verstoß gegen das ganze System des Unterhaltsanspruchs, möglich. Allein die Nachtheile einer solchen Festlegung

der Rente seien größer als die Vortheile. In erster Linie sei es doch ein eigenthümliches und mit der Billigkeit nicht verträgliches Ergebniß, daß zwar eine Verminderung des Vermögens innerhalb des ersten Jahres, nicht aber der Eintritt voller Erwerbsunfähigkeit nach Ablauf des Jahres berücksichtigt werden dürfe. Gerade vom Standpunkte der Entschädigungstheorie aus solle doch die Unterhaltsrente für das entschädigen, was der unschuldige Ehegatte ohne die Scheidung gehabt hätte. Hätte aber die Ehe fortgedauert, so würde er jetzt in seinem Unglück eine Hülfe haben. In zweiter Linie spreche gegen den Antrag 7 — und das treffe ebenmäßig auch gegen den Antrag 3 zu —, daß er innerlich inkonsequent sei und den wirklichen Mißstand der Nothwendigkeit einer fortwährenden Berührung der beiden Ehegatten doch nicht beseitige; denn eine Vermögensvermehrung solle nach beiden Anträgen auf die festgesetzte Rente Einfluß üben. In dieser Beziehung werde also durch die Anträge nichts gewonnen.

c) Man ging zu den Voraussetzungen in der Person des Verpflichteten über. Verpflichteter Ehegatte. Umfang des Unterhalts.

Die Anträge gehen mit dem Entw. davon aus, eine Unterhaltspflicht nur dem für den allein schuldigen Theile erklärten Ehegatten und nur dann aufzuerlegen, wenn derselbe zur Bestreitung des Unterhalts fähig ist. Für den Fall, daß der unterhaltspflichtige Ehegatte bei Berücksichtigung seiner anderweiten Verpflichtungen ohne Beeinträchtigung seines eigenen standesmäßigen Unterhalts dem geschiedenen Ehegatten den standesmäßigen Unterhalt gewähren kann, stimmen die Anträge — außer Antrag 7 — mit dem Entw. überein. Dagegen weichen sie vom Entw. und unter einander für den Fall ab, daß der unterhaltspflichtige Ehegatte den standesmäßigen Unterhalt des anderen Ehegatten nur unter Verkürzung seines eigenen standesmäßigen Unterhalts zu gewähren vermag. Darüber, daß solchen Falles die Unterhaltspflicht des geschiedenen Ehegatten dann nicht eintreten darf, wenn ein zur Gewährung des Unterhalts verpflichteter Verwandter des anderen Ehegatten vorhanden ist (§. 1482 Abs. 2), bestand zwar Einverständniß. Aber streitig ist die Grenze gegenüber dem schuldigen Ehegatten. Der Entw. will es hier bei der allgemeinen Regel des §. 1482 Abs. 1 belassen, so daß die Unterhaltspflicht davon abhängig gemacht ist, daß der verpflichtete Ehegatte sie ohne Beeinträchtigung seines eigenen standesmäßigen Unterhalts zu erfüllen in der Lage ist. Der Antrag 6 stimmt mit dem Entw. überein. Der Antrag 4 behandelt die Sache so, als ob die Ehe noch fortbestehe (§. 1482 Abs. 2), will also, daß beide Ehegatten sich beschränken und sich in das, was der pflichtige Ehegatte leisten kann, theilen. Der Antrag 5 gewährt dem berechtigten Ehegatten den standesmäßigen Unterhalt solange, als der Verpflichtete den nothdürftigen Unterhalt hat. Der Antrag 1 begrenzt im Anschlusse an Jacubezky, Bemerkungen S. 308, die Leistungspflicht in der Weise, daß der verpflichtete Ehegatte den Unterhalt des anderen Ehegatten nur insoweit gewähren muß, daß ihm erforderlichen Falles zu seinem standesmäßigen Unterhalte zwei Drittheile des dafür verfügbaren Betrags seiner Einkünfte frei bleiben und sein eigener nothdürftiger Unterhalt nicht beeinträchtigt wird. Der Antrag 3b will durch Streichung der Worte „seiner Einkünfte“ zum Ausdrucke bringen, daß es keinen Unterschied begründen soll, ob der pflichtige Ehegatte sich seinen Unterhalt durch seine Einkünfte oder durch Verzehrung seines Stammkapitals verschafft. Der Antrag 7 nimmt den Gedanken des Antrags 1 auf und er-

weitert ihn durch Verallgemeinerung. Die Unterhaltsrente soll hiernach in allen Fällen höchstens ein Drittheil der Einkünfte des schuldigen Theiles betragen. Die Anträge sind endlich mit Rücksicht auf den zwischen Mann und Frau gemachten Unterschied hinsichtlich der Frage, wann Unfähigkeit, sich selbst zu unterhalten, vorliege, darin einig, daß, wenn die Frau sich aus ihrem Stammvermögen unterhalten könne, sie den Mann nicht in Anspruch nehmen dürfe, insofern also eine Ausnahme von der beschlossenen Fassung des Abs. 1 des §. 1454 eintreten müsse.

Die Mehrheit der Komm. billigte den Antrag 1 (§. 1454a) unter Ablehnung der übrigen Anträge. Der Antrag 5 war im Laufe der Berathung zu Gunsten des Antrags 1 in dieser Richtung zurückgezogen worden.

Die Gründe waren:

Auszugehen sei davon, daß, wenn und soweit der schuldige Ehegatte den Unterhalt des unschuldigen Ehegatten ohne Beeinträchtigung seines eigenen standesmäßigen Unterhalts leisten könne, kein Grund vorliege, den Unterhaltsanspruch des unschuldigen Ehegatten irgendwie zu schmälern. Darum sei der Antrag 7 unter allen Umständen unannehmbar. Der Satz des Antrags 7, daß der schuldige Ehetheil immer zwei Drittheile seiner Einkünfte frei haben müsse, auch wenn er mit weniger als zwei Drittheilen seinen eigenen standesmäßigen Unterhalt decken könne, während der unschuldige Ehetheil mehr als ein Drittheil zu seinem Unterhalte benöthige, sei ebenso unbillig, als es die Bestimmung sein würde, daß der unschuldige Ehegatte stets ein Drittheil fordern könne, auch wenn er das Drittheil zur Deckung seines standesmäßigen Unterhalts nicht brauche. Der Standpunkt des Entw. widerspreche der Billigkeit; denn es gehe doch nicht an, dem unschuldigen Ehegatten den Unterhaltsanspruch völlig abzusprechen, wenn dem schuldigen an seinem standesmäßigen Unterhalte nur eine Kleinigkeit fehle. Der Billigkeit und insbesondere dem Ausgangspunkte, daß für den Unterhaltsanspruch die Ehe noch als fortbestehend fingirt werde, würde es nun allerdings entsprechen, wenn der schuldige Ehegatte mit dem unschuldigen wie während der Ehe alles, also auch den nothdürftigen Unterhalt, theilen müsse. Allein diesem Gedanken könne aus Gründen der praktischen Durchführbarkeit nicht Rechnung getragen werden. Der Unterhaltsanspruch des unschuldigen Ehegatten müsse in der Möglichkeit der Zwangsvollstreckung seine Grenze finden. Man dürfe nicht eine Vorschrift geben, von der man sich von vornherein sagen könne, sie sei praktisch undurchführbar. Wollte man aber etwa das Zwangsvollstreckungsverfahren, insbesondere die Bestimmungen, nach denen gewisse Gegenstände und Rechte der Zwangsvollstreckung entzogen seien, zu Gunsten des geschiedenen Ehegatten ändern, so werde man doch nichts erreichen. Denn dann werde der schuldige Ehegatte seinen Erwerb und seine Habe auf jede Weise selbst verbrauchen, um sie nicht mit dem unschuldigen Ehegatten theilen zu müssen. Aus diesen Erwägungen habe der §. 4 des Lohnbeschlagnahmeges. v. 21. Juni 1869 und der §. 749 Abs. 4 d. C.P.O. für außereheliche Kinder ein Pfändungsprivilegium nicht eingeräumt und werde ein solches auch der geschiedenen Ehefrau von der Rechtsprechung (Entsch. d. R.G. in Civils. 3 S. 16) nicht zugestanden. Der Antrag 1 habe den Vorzug, daß ein fester Maßstab für die Fälle geschaffen werde, in denen die thatsächlichen Verhältnisse eine Einschränkung des Unterhaltsanspruchs verlangten. Die angenommene Quoten-

theilung sei auch keineswegs willkürlich oder mechanisch; sie beruhe auf der Erwägung, daß zwei Personen zum Leben verhältnißmäßig weniger gebrauchten als eine. Die vom Antrage 3b vorgeschlagene Aenderung des Antrags 1 komplizire das Verhältniß zu sehr und sei deshalb nicht annehmbar.

D. Es gelangte sodann die Frage des Ueberganges des Unterhaltsanspruchs auf die Erben des Verpflichteten zur Berathung. Im Laufe derselben wurden folgende weitere Anträge gestellt: Erbübergang der Unterhaltspflicht.

a) vom Antragsteller zu 1, im §. 1454b Abs. 2 Halbs. 2 eventuell zu bestimmen:

Die Unterhaltspflicht erlischt nicht mit dem Tode des Verpflichteten.

b) hierzu der Zusatzantrag:

Der Berechtigte muß sich jedoch die Herabsetzung der Rente soweit gefallen lassen, daß die Hälfte der Einkünfte des beim Tode vorhandenen Vermögens des Verpflichteten frei bleibt.

c) vom Antragsteller zu 3:

im Antrage 3dβ den Abs. 2 durch folgende Vorschrift zu ersetzen:

Der Berechtigte muß sich mit dem Betrag abfinden lassen, welcher ihm gebühren würde, wenn er als Ehegatte des Verpflichteten den Pflichttheil zu fordern hätte. Im Falle der fortgesetzten Gütergemeinschaft bestimmt sich dieser Betrag nach den allgemeinen erbrechtlichen Vorschriften. Ist der Verpflichtete wiederverheirathet, so muß der Pflichttheil des neuen Ehegatten frei bleiben; sind mehrere geschiedene Ehegatten vorhanden, so können sie zusammen nicht mehr als den einfachen Pflichttheil verlangen.

d) vom Antragsteller zu 4:

der nach Antrag 4b abgeänderten Vorschrift des §. 1454b folgenden Zusatz zu geben:

Bestand in einer neuen Ehe des Verpflichteten Gütergemeinschaft und wird dieselbe im Falle seines Todes fortgesetzt, so wird bei der Berechnung des Betrags der Abfindung der Antheil des Verpflichteten am Gesammtgute dem Nachlasse desselben hinzugerechnet.

und eventuell noch folgenden Zusatz aufzunehmen:

Bestehen die Ansprüche mehrerer geschiedener Ehegatten neben einander, so besteht die Abfindung für Alle zusammen in dem einmaligen Betrage des Pflichttheils.

e) vom Antragsteller zu 6:

Die Unterhaltsverpflichtung erlischt nicht mit dem Tode des Verpflichteten. Der Erbe kann jedoch statt der Entrichtung der Rente Abfindung in Kapital leisten und, wenn er pflichttheilsberechtigt ist, verlangen, daß bei Feststellung des Abfindungskapitals der ihm gebührende Pflichttheil frei bleibt.

Der Entw., der Antrag 5 und der primäre Antrag 1 schließen den Uebergang der Unterhaltspflicht auf die Erben des Verpflichteten ganz aus. Der eventuelle Antrag 1 (oben lit. a) läßt den Uebergang unbegrenzt zu. Der hierzu

gestellte einschränkende Zusatzantrag (oben lit. b) engt die Wirkungen des Ueberganges in der Weise ein, daß die Verpflichteten die Herabsetzung der Rente insoweit verlangen können, daß mindestens die Hälfte der Einkünfte des beim Tode des schuldigen Ehegatten vorhandenen Vermögens frei bleibt. Die nach Obigem (lit. c, d, e) modifizirten Anträge 3, 4 und 6 begrenzen den passiven Uebergang des Unterhaltsanspruchs durch ein Abfindungsrecht der Erben bezw. der an die Stelle des Verpflichteten Getretenen — über die Abfindungspflicht vergl. unten H, g. Den Maßstab der Abfindung legen die Antragsteller zu 3 und 4 auf die Seite des berechtigten Ehegatten, indem dieser höchstens den Pflichttheil fordern kann, den er gehabt hätte, wenn die Ehe nicht durch Scheidung, sondern durch Tod gelöst worden wäre, wobei die Fälle der fortgesetzten Gütergemeinschaft und des Vorhandenseins mehrerer geschiedener unschuldiger Ehegatten besonders geregelt werden. Der Antragsteller zu 6 findet den Maßstab auf Seiten der verpflichteten Erben; ihnen muß mindestens der Pflichttheil frei bleiben.

Die Komm. nahm den eventuellen Antrag a mit dem Zusatzantrage b an und lehnte die übrigen Anträge ab. Der Red.Komm. wurde überlassen, zum Ausdrucke zu bringen, daß der Zusatzantrag auch für den Fall des Vorhandenseins mehrerer geschiedener unschuldiger Ehegatten Geltung haben solle.

Man hatte erwogen:

Was zunächst die Frage betreffe, ob ein passiver Uebergang des Unterhaltsanspruchs des geschiedenen Ehegatten im Gegensatze zu dem sonst maßgebenden Rechte des Unterhaltsanspruchs der Verwandten anerkannt werden solle, so sei die Unvererblichkeit scheinbar eine Konsequenz des Standpunkts, daß für den Unterhaltsanspruch des geschiedenen Ehegatten die Sache so anzusehen sei, als ob die Ehe noch fortbestehe; denn wäre dies der Fall, so würde mit dem Tode der Unterhaltsanspruch erlöschen. Allein der dem überlebenden Ehegatten aus dem Nachlasse des Verstorbenen zukommende Betrag bilde, wenn auch nicht juristisch, so doch wirthschaftlich das Aequivalent für den verlorenen Unterhalt und sei wesentlich dazu bestimmt, als Quelle für den ferneren Unterhalt zu dienen. Deshalb und im Interesse einer größeren Sicherheit des geschiedenen unschuldigen Ehegatten müsse die Vererblichkeit anerkannt werden, wie dies auch im geltenden Rechte theilweise geschehe. Dagegen spreche auch nicht, daß in den Fällen, in denen der Unterhaltsanspruch des geschiedenen Ehegatten hauptsächlich aus dem Ertrage der im Nachlasse nicht mehr vorhandenen Arbeitskraft des Verpflichteten bestritten worden sei, die Quelle versiegt sei, welche den Unterhalt gereicht habe. Denn weiter als der Nachlaß reiche, könne man den Anspruch nicht übergehen lassen; sei aber im Nachlasse Vermögen enthalten, so sei es doch für den berechtigten Ehegatten gleichgültig, ob der Verpflichtete aus den Einkünften desselben oder dem Ertrage der Arbeit den Unterhalt bestritten habe. Bei dem angenommenen Antrage b entfalle der Einwand ohnehin völlig. Noch weniger könne der Grund der Mot. IV S. 619, daß eine angemessene Regelung des Unterhaltsanspruchs gegen die Erben große Schwierigkeiten im Gefolge habe, als berechtigt anerkannt werden, wenn auch zuzugeben sei, daß das außerordentliche Pflichttheilsrecht, das Vorhandensein von Kindern, eine etwaige neue Ehe des Pflichtigen und insbesondere die Güterrechtsverhältnisse in der neuen Ehe, zu Bedenken Anlaß gäben.

Bezüglich der Frage, wie der Unterhaltsanspruch gegenüber den Erben zu gestalten sei, müsse man davon ausgehen, daß kein Grund vorhanden sei, dem berechtigten Ehegatten mehr zu geben, als er zu seinem standesmäßigen Unterhalte brauche. Weiter müsse daran festgehalten werden, daß der berechtigte Ehegatte unter keinen Umständen mehr erhalten dürfe, als er gehabt hätte, wenn seine Ehe nicht durch Scheidung, sondern durch Tod gelöst worden wäre. Das sei gegen den eventuellen Antrag unter a entscheidend. Denn der Satz, daß der Unterhaltsanspruch des geschiedenen Ehegatten einfach wie eine persönliche Nachlaßschuld behandelt werde, enthalte eine unbillige Härte, da auf diese Weise der geschiedene Ehegatte mit seiner Forderung unter Umständen voll zum Zuge komme, die Kinder aber, sogar die gemeinschaftlichen, obgleich diesen gegenüber der geschiedene berechtigte Ehegatte kraft seiner Verwandtschaft einen Unterhaltsanspruch habe, verkürzt würden.

Deshalb sei der Uebergang des Unterhaltsanspruchs dann, wenn er nicht bei Berücksichtigung der übrigen Interessenten voll gedeckt werden könne, einzuengen. Die eine Grenze, nämlich die Zahlung nicht über die Kräfte des reinen Nachlasses hinaus, sei als selbstverständlich aufzustellen. Im Uebrigen seien zur Begrenzung vier Vorschläge gemacht. Von denselben entnähmen die vorstehenden Anträge c und d den Maßstab dem Pflichttheilsrechte des berechtigten Ehegatten, ohne deshalb diesem ein wirkliches Pflichttheilsrecht zuzubilligen. Dies scheine insofern empfehlenswerth, als gerade der Pflichttheil wirthschaftlich dazu bestimmt sei, zum Unterhalte des überlebenden Ehegatten zu dienen, und man ohne denselben dem überlebenden Ehegatten wohl in irgend einer Rechtsform einen Unterhaltsanspruch gegen die Erben einräumen müsse; auch entsprächen die Anträge dem Ausgangspunkte der Fiktion einer Fortdauer der Ehe, soweit der Unterhaltsanspruch in Frage stehe. Allein die sich ergebenden praktischen Schwierigkeiten, namentlich bezüglich einer Erschöpfung des Nachlasses oder einer Beeinträchtigung des überlebenden Ehegatten des schuldigen Theiles, seien zu groß; wenn sie auch nicht, wie bei der Festhaltung des Antrags 6, fast unüberwindbar seien, so könnten sie doch nur durch eine Reihe kasuistischer Bestimmungen beseitigt werden. Diese Bedenken ständen dem Zusatzantrage b und dem Antrag e nicht entgegen. Von diesen Anträgen aber sei der erst angeführte vorzuziehen; er finde sein Vorbild im preuß. Rechte und gebe ein billiges und mit übermäßigen Schwierigkeiten nicht verbundenes Resultat; er löse den Fall, daß der Unterhalt bisher hauptsächlich aus dem Ertrage der Arbeit des Verpflichteten bestritten worden sei, in befriedigender Weise und stütze sich auf die Grundlage des Unterhaltsanspruchs überhaupt, auf die Einkünfte, lasse aber das Stammvermögen unberührt. Die mit den Anträgen c und d verbundenen Vortheile seien auch mit dem Zusatzantrage b verknüpft. Der außerordentliche Pflichttheil mache keine Schwierigkeit. Habe der verstorbene Verpflichtete zuletzt in allgemeiner Gütergemeinschaft oder Fahrnißgemeinschaft gelebt und trete fortgesetzte Gütergemeinschaft ein, so ergebe sich schon daraus, daß der Antrag nicht von „Erben“ spreche, daß der Unterhaltsanspruch eine Gesammtgutsverbindlichkeit bilde, welche wie jede andere zu behandeln sei. Zwar enthalte der Antrag unter Umständen eine starke Herabsetzung des Unterhaltsanspruchs; dafür genieße aber der berechtigte Ehegatte den Vortheil, daß sein Anspruch vor Schwankungen,

die sich aus Veränderungen in der Person des Verpflichteten ergeben könnten, gesichert sei; denn da die Rente in ihrer Höhe von später eintretenden Vermehrungen oder Verminderungen der Einkünfte des beim Tode des schuldigen Ehegatten vorhandenen Vermögens nicht berührt werde, so gewähre der Uebergang des Unterhaltsanspruchs auf die Erben des schuldigen Ehegatten die Aussicht auf ein sicheres, wenn auch vielleicht knapp bemessenes Einkommen. Auf der anderen Seite geschehe den Erben kein Unrecht; denn wenn etwa im Nachlasse Rechte vorhanden seien, die nur zur Zeit einen Ertrag gäben (Autorrecht), so enthielten die allgemeinen erbrechtlichen Vorschriften bezw. die Bestimmungen über den Nießbrauch die Handhabe, um jede Schädigung der Erben zu vermeiden.

Veränderung in den Verhältnissen der Erben.

E. An die Frage des Erbüberganges schloß sich die Frage nach dem Einfluß einer Veränderung in den Verhältnissen der verpflichteten Erben bezw. der überhaupt an die Stelle des Verpflichteten Getretenen.

In dieser Hinsicht enthalten die Anträge 3dβ und 4b auf S. 517 Bestimmungen. Der im Antrage 3dβ enthaltene Vorschlag wurde mit Rücksicht auf die Ablehnung der im Antrage 3b vorgeschlagenen Streichung zurückgezogen. Nach der Absicht des Antragstellers zu 7 sollte der §. 293b d. C.P.O. (vergl. Anm. zu §. 195 des Entw. II) Anwendung finden. Da jedoch der Antrag 7 bezüglich der Feststellung der Rente abgelehnt worden war, war hier auf den Antrag 7 nicht zurückzukommen.

Der Antrag 4b schließt die Anwendbarkeit des §. 1454a bei Veränderungen in den Verhältnissen derer aus, die an die Stelle des verpflichteten Ehegatten getreten sind. Die Komm. war hiermit aus folgenden Gründen einverstanden:

Für die Person des berechtigten Ehegatten müsse es bei den gewöhnlichen Regeln verbleiben. Bezüglich der passiven Seite der Unterhaltsforderung sei aber durch den Tod des schuldigen Ehegatten eine Aenderung eingetreten, welche es unthunlich mache, die auf die persönlichen Verhältnisse des schuldigen Ehegatten Rücksicht nehmenden Vorschriften des §. 1454a fernerhin anzuwenden. Man könne doch nicht die Bestimmungen, welche bezweckten, den schuldigen Ehegatten vor einer Gefährdung seines nothdürftigen Unterhalts zu schützen, in der Weise auf dessen Erben übertragen, daß nun deren nothdürftiger Unterhalt maßgebend würde; eine derartige Regelung erweise sich insbesondere als unausführbar, wenn dem berechtigten Ehegatten eine größere Anzahl von Erben des Verpflichteten gegenüberstehe.

Nachlaßkonkurs.

F. Bezüglich der Frage, ob nur der reine Nachlaß in Betracht kommen könne, war man darüber einig, daß, wenn beschlossen werden sollte, der §. 1494 finde bei Lebzeiten des verpflichteten Ehegatten Anwendung, damit auch ausgedrückt sei, daß der §. 1494 für den Nachlaßkonkurs gleichfalls zutreffe.

Konkursforderung.

G. Die Frage, ob auf den Unterhaltsanspruch des geschiedenen Ehegatten der §. 1494 Anwendung finden solle, wurde von der Komm. aus folgenden Gründen bejaht:

Der Unterhaltsanspruch des geschiedenen Ehegatten sei nach den bisherigen Beschlüssen als Unterhalts-, nicht als Entschädigungsanspruch aufzufassen. Deshalb müsse auch der für den generellen Anspruch der Verwandten geltende §. 1494 Anwendung finden.

Der Red.Komm. wurde überlassen, die in den Art. 13 d. Entw d. E.G. als Abs. 2 des §. 2 d. K.O. an Stelle des gestrichenen §. 1494 einzustellende Vorschrift (S. 515) derart zu fassen, daß dieselbe auch für den §. 1454 gelte.

H. Man ging zur Prüfung der Frage über, ob und wieweit die im §. 1454 des Entw. in Bezug genommenen Paragraphen über den Unterhaltsanspruch unter den Verwandten auf den Unterhaltsanspruch des geschiedenen Ehegatten noch nach den jetzigen Beschlüssen Anwendung zu finden haben. Es wurden folgende Beschlüsse gefaßt: Anwendbarkeit der auf die Scheidung vom Unterhaltsanspruch d. Verwandten herübergenommenen Bestimmungen

a) Anlangend den §. 1481 Abs. 2, so soll die Vorschrift desselben in dem neu beschlossenen §. 1454 wiederholt werden. des §. 1481 Abs. 2.

b) Der Inhalt des §. 1482 Abs. 1 ist in den neu beschlossenen §. 1454a zu übertragen. des §. 1482 Abs. 1.

c) Bezüglich des §. 1484 Satz 1 war man einig, daß derselbe zur Anwendung kommen müsse. Ob die Vorschrift des §. 1484 Satz 1 in den §. 1454 ausdrücklich aufzunehmen ist (vergl. §. 1454 Abs. 3 des Antrags 1) oder ob eine Verweisung genügt, wurde der Red.Komm. überlassen. des §. 1484 Satz 1.

d) Ueber die Anwendbarkeit des §. 1487 war man einig. Dem Antrage 3a wurde stattgegeben, weil der §. 1487 auch im Falle des §. 1454a Abs. 2 (des Antrags 1) Anwendung findet. des §. 1487.

e) Bezüglich des §. 1488 bestand über seine Anwendbarkeit Einverständniß. Der Antrag 1 zitirt diesen Paragraphen im §. 1454b. Der Antrag 6 (und 7) nimmt den Inhalt des §. 1488 Abs. 2 mit den Worten „es sei der der bisherigen Lebensstellung entsprechende Unterhalt zu gewähren" in die Norm des §. 1454 selbst auf, um damit zum Ausdrucke zu bringen, daß es nicht auf die bisherige Lebensführung (z. B. luxuriösen Haushalt), sondern auf die allgemeine Lebensstellung ankomme. Eine sachliche Differenz besteht nicht. Die Entscheidung der Frage, wie die Anwendbarkeit des §. 1488 zum Ausdrucke zu bringen sei, wurde der Red.Komm. überwiesen. des §. 1488.

f) Ueber die Anwendbarkeit des §. 1490 Abs. 1 war man einig. des §. 1490 Abs. 1.

g) Anlangend den §. 1491 Abs. 1, 3, so verweist der Antrag 1 statt seiner auf den §. 661 (702 des Entw. II), während der Antrag 3 d α dafür den §. 766 Abs. 2, 3 des Entw. II setzen will. Eine sachliche Differenz liegt nicht vor. Die Komm. nahm den Antrag 3 an. des §. 1491 Abs. 1, 3.

Im Zusammenhange mit der Frage der Anwendbarkeit des §. 766 Abs. 2, 3 wurde der Antrag 2 berathen. Dieser will das Recht, eine Abfindung statt der Rente zu verlangen, nicht nur dem Berechtigten, sondern auch dem Verpflichteten geben. Abfindungsrecht des Verpflichteten.

Die Komm. lehnte den Antrag 2 unter Billigung des Antrags 1 aus folgender Erwägung ab:

Für den gestellten Antrag lasse sich zwar geltend machen, daß beide Ehegatten ein wesentliches Interesse daran haben würden, von einander gänzlich loszukommen. Denn der Unterhaltsanspruch biete zu viele Berührungspunkte und gebe zu oft Anlaß zu Streitigkeiten. Namentlich werde er häufig zu Chikanen, insbesondere des neuen Ehegatten des schuldigen Theiles, benutzt. Zwar werde, nachdem die Vererblichkeit des Unterhaltsanspruchs auf passiver Seite beschlossen sei, eine gütliche Einigung der Ehegatten bei der nunmehr gesteigerten

Begehrlichkeit des berechtigten Ehegatten nicht leicht sein. Allein auch jetzt sei dort, wo die Ablösung in dem beiderseitigen Interesse liege und ein wirklich billiges Angebot gemacht werde, eine gütliche Vereinbarung zu erwarten. Im Falle des §. 766 Abs. 2 habe man ausdrücklich ein Abfindungsrecht des Verpflichteten gestrichen. Es gehe nicht an, es hier wieder einzusetzen. Die Gründe, welche dort maßgebend gewesen seien, träfen auch hier zu.

Der im Antrage 4b enthaltene Vorschlag, den Erben des Verpflichteten das Recht der Kapitalabfindung zu gewähren, wurde vom Antragsteller zurückgezogen.

des §. 1492. h) Ueber die Anwendbarkeit des §. 1492 war man einig.

des §. 1493. i) Der §. 1493 ist gestrichen worden, weil er durch die allgemeine Vorschrift des §. 293b d. C.P.O. (vergl. in der Anm. zu §. 195 des Entw. II) gedeckt ist. Die Nichtaufnahme des §. 1493 in den §. 1494 wurde gebilligt, weil die Fassung des §. 293b d. C.P.O. außer Zweifel läßt, daß unter ihn auch der Anspruch aus §. 1454 fällt.

des §. 1494. k) Der §. 1494 ist oben unter G erledigt.

des §. 1496. l) Der §. 1496 ist insofern nicht mehr zutreffend, als der passive Uebergang der Unterhaltsforderung auf die Erben beschlossen worden ist.

der §§. 1313, 1363. m) Ueber die Anwendbarkeit des §. 1313 und des §. 1363 (Abs. 2 des §. 1454) bestand Einverständniß. Der sachlich insofern mit §. 1454 Abs. 2 übereinstimmende §. 1454c des Antrags 1 wurde nicht beanstandet.

Der Antragsteller zu 7 erklärte, daß er mit Rücksicht auf die Ergebnisse der Beschlußfassung über die einzelnen Fragen des §. 1454 und die Feststellung des Unterhaltsanspruchs des geschiedenen Ehegatten im Anschluß an die Unterhaltspflicht der Verwandten seinen Antrag nicht weiter aufrechterhalte. Seinen Antrag zu 6, welcher auf Aufnahme einer als §. 1454a einzustellenden Vorschrift abziele, habe er schon zu §. 1453a auf S. 440 zurückgezogen und halte ihn auch jetzt nicht mehr aufrecht.

§. 1483. Zusammentreffen des geschiedenen Ehegatten mit Berechtigten der neuen Ehe.

III. Man trat sodann in die Berathung des zurückgestellten Abs. 3 des §. 1483 ein. Dazu lagen vor:

1. der auf S. 482 mitgetheilte §. g Abs. 2 des allgemeinen Antrags;
2. der oben unter II als Antrag 5 (Abs. 4) mitgetheilte Antrag;
3. der oben unter II als Antrag 4a mitgetheilte Antrag.

   Der Antrag 3 wurde zurückgezogen, weil der Antrag, den schuldigen Ehegatten zu verpflichten, mit dem unschuldigen den nothdürftigen Unterhalt zu theilen, abgelehnt worden war; von demselben Antragsteller wurde sodann folgender Antrag eingebracht:

4. den Abs. 3 zu fassen:

   Der Unterhaltsanspruch des neuen Ehegatten und der minderjährigen unverheiratheten Kinder geht dem Unterhaltsanspruche des geschiedenen Ehegatten vor, soweit er auf den nothdürftigen Unterhalt geht, im Uebrigen stehen die Unterhaltsansprüche einander gleich.

Der Antrag 1 ist nur redaktionell. Der Entw. will den Unterhaltsanspruch des geschiedenen Ehegatten dem des neuen Ehegatten und dem der

minderjährigen Kinder ganz, der Antrag 4 insofern nachstehen lassen, als der Unterhaltsanspruch des geschiedenen Ehegatten auf mehr als den nothdürftigen Unterhalt geht. Der Antrag 2 behandelt die Unterhaltsansprüche gleich.

Die Mehrheit der Komm. lehnte die Anträge 1 und 4 ab und billigte den Antrag 2.

Die Gründe waren:

Bei der Regelung des Entw. sei der unterhaltsberechtigte geschiedene Ehegatte sehr schlecht gestellt, was sich namentlich dann zeige, wenn die Frau der unschuldige Theil sei. Denn der Mann bekomme dann deshalb, weil er seiner Frau und seinen Kindern den standesmäßigen Unterhalt geben und für sich den nothdürftigen Unterhalt zurückbehalten dürfe, in der That so ziemlich seinen vollen standesmäßigen Unterhalt, während die Frau unter Umständen gar nichts erhalte. Bei dieser Regelung könne der Mann durch eine zweite Heirath in der großen Mehrzahl der Fälle den Unterhaltsanspruch der Frau vereiteln. Gegen den Antrag 4 spreche, daß derselbe zu komplizirt sei. Der neue Ehegatte, welcher einen geschiedenen schuldigen Ehegatten geheirathet habe, wisse oder müsse doch wissen, daß sein Ehegatte gegenüber dem geschiedenen anderen Ehegatten unterhaltspflichtig sei; er könne sich also nicht beschweren, wenn er mit dem früheren Ehegatten seines Ehegatten unter Umständen theilen müsse oder doch diesem gleichgestellt sei. Der Antrag 2 verdiene deshalb den Vorzug. Uebrigens sei der neue Ehegatte häufig an der Scheidung schuld.

IV. Im Zusammenhange mit dem §. 1483 wurde die Ausdehnung der Vorschrift des Abs. 4 des §. 749 d. C.P.O. auf die geschiedene Frau durch folgenden Antrag angeregt: *Pfändungsprivileg der geschiedenen Frau. §. 749 C.P.O.*

den §. 749 d. C.P.O. durch einen Zusatz dahin zu ergänzen:

daß die geschiedene Frau des Schuldners in Bezug auf ihre Alimente in den in jenem Paragraphen gedachten Fällen der Ehefrau des Schuldners gleichgestellt wird.

Der Antrag wurde abgelehnt.

Der Antragsteller führte aus:

Es sei zwar zweifelhaft, ob nicht der Antrag überflüssig sei und ob nicht, da es sich hier um eine gesetzliche Alimentenforderung handele, der Abs. 4 des §. 749 ohnehin Anwendung finde. Die Praxis, insbesondere des Reichsgerichts (Entsch. 3 S. 16), habe sich jedoch gegen eine solche Auslegung ausgesprochen. Wenn man an der Begründung des Reichsgerichts festhalte, so sei sein Antrag gerechtfertigt; denn das Reichsgericht sei zu seiner Ansicht von dem Standpunkt aus gekommen, daß der Unterhaltsanspruch der geschiedenen Frau eigentlich ein Entschädigungsanspruch sei. Diese Konstruktion treffe nach den jetzigen Beschlüssen nicht mehr zu. Allein auch abgesehen hiervon enthalte sein Antrag nur eine nothwendige Schlußfolgerung aus dem unter III oben gefaßten Beschlusse; denn, wenn dort anerkannt sei, daß die Ansprüche der geschiedenen Frau und der neuen Frau gleichgestellt seien, so müsse dies auch hier gelten. Der Berathung des Entw. d. E.G. werde die Prüfung der Frage vorzubehalten sein, ob nicht jene Reichsgesetze, welche sich auf den §. 749 d. C.P.O. bezögen, zu ändern seien, insbesondere der §. 56 des Krankenversicherungsges. v. 15. Juni 1883,

der §. 68 des Unfallversicherungsges. v. 6. Juli 1884, der §. 40 des Alters- und Invaliditätsges. v. 22. Juni 1889, endlich der §. 10 des revid. Ges. über die eingeschriebenen Hülfskassen v. 1. Juni 1884 (vergl. die Zusammenstellung bei Wilmowski-Levy, Komm. zur C.P.O. §. 749 Anm. 1 und 14).

Die Mehrheit der Komm. erwog:

Die Ausnahme des Abs. 4 des §. 749 finde darin ihren Grund, daß die Frau und die Kinder sich mit dem Manne in Hausgemeinschaft befänden. Diese müsse geschützt und privilegirt werden. Mit seiner Frau und seinen Kindern müsse der Mann auch seinen nothdürftigen Unterhalt theilen. Das sei aber bezüglich der geschiedenen Frau ausdrücklich abgelehnt worden. Die Ansicht des Reichsgerichts sei daher zu billigen.

Unterhaltsanspruch des geschiedenen geisteskranken Ehegatten.

V. Man ging zur Berathung des Unterhaltsanspruchs des geschiedenen geisteskranken Ehegatten über.

In dieser Beziehung lagen vor:

1. der §. 1454d des Antrags 1 auf S. 516 und
2. der Antrag 6 auf S. 518.

Beide Anträge stimmen sachlich überein. Die Komm. war mit denselben einverstanden.

Die Gründe waren:

Im Falle der Scheidung der Ehe wegen Geisteskrankheit könne von einer Schuld des die Scheidung herbeiführenden geistig gesunden Ehegatten natürlich keine Rede sein. Gleichwohl aber habe man schon zu §. 1453a (S. 439) bei der Frage der Theilung des Gesammtguts im Falle der Scheidung der Ehe den geistig gesunden Ehegatten so behandeln müssen, wie wenn er der schuldige wäre. Aus den damals maßgebenden Gründen müsse hier der gleiche Standpunkt eingenommen werden. Die Ehe, welche in Folge der Geisteskrankheit des einen Ehegatten geschieden werde, könne nicht als nicht vorhanden gewesen angesehen werden, sondern müsse ihre Wirkungen über die Scheidung hinaus äußern. Der geisteskranke Ehegatte habe Zeit und Arbeit dem anderen Ehegatten geopfert, auf den Fortbestand der Ehe bis zur Lösung durch den Tod gerechnet und dürfe nicht durch das Unglück, welches ihn betroffen habe, nun auch noch des Unterhaltsanspruchs beraubt werden; der erbrechtlichen Aussichten gehe er ohnehin verlustig; den Geisteskranken etwa der öffentlichen Armenpflege anheimfallen zu lassen, wäre eine nicht zu rechtfertigende Härte. Der geistig gesunde Ehegatte könne sich nicht beklagen; denn die Scheidung hänge von ihm ab. Der Unterhaltsanspruch sei zugleich ein Schutzmittel gegen einen etwa möglichen Mißbrauch des Scheidungsrechts.

§. 1258a. Unterhaltsanspruch bei einer Putativehe.

VI. Die Komm. trat sodann entsprechend dem auf S. 70 zu §. 1258 gemachten Vorbehalt in die Berathung nachstehender Anträge ein:

1. als §. 1258a zu bestimmen:

> War bei der Eheschließung die Nichtigkeit der Ehe beiden Ehegatten unbekannt, so hat nach erfolgter Auflösung oder Nichtigkeitserklärung der Ehe jeder Ehegatte gegenüber dem anderen eine Unterhaltspflicht in demselben Umfange, wie sie nach erfolgter Ehe-

scheidung dem allein für schuldig erklärten gegenüber dem unschuldigen Ehegatten obliegt. (§. 1454.)

(oder: War . . . unbekannt, so finden nach erfolgter Auflösung oder Nichtigkeitserklärung der Ehe hinsichtlich der Unterhaltspflicht der Ehegatten die Vorschriften des §. 1454 auf jeden der Ehegatten entsprechende Anwendung.)

Diese Vorschrift findet keine Anwendung, wenn die Ehe wegen eines Formmangels nichtig und in das Heirathsregister nicht eingetragen ist.

2. hierzu der Zusatzantrag:

Die Vorschrift des §. 1258a findet entsprechende Anwendung, wenn die Ehe wegen Mangels der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters angefochten wird.

Der Antrag 1 wurde abgelehnt, womit der Antrag 2 erledigt war.

Für den Antrag 1 wurde geltend gemacht:

Entw. I wie II gewährten bei der Putativehe nur dann, wenn die Nichtigkeit einem Theile bekannt gewesen sei, die Möglichkeit, die Ehe so zu behandeln, wie wenn sie gültig gewesen und geschieden worden wäre; hätten sich aber beide Theile in gutem Glauben befunden, so sollten nach Entw. I und II lediglich die Nichtigkeitsfolgen eintreten. Das kanon. Recht, das gem. Recht und eine Anzahl moderner Rechtssysteme legten der Putativehe für den oder die gutgläubigen Ehegatten alle Wirkungen einer vollgültigen Ehe bei. So weit gehe der Antrag nicht; er bezwecke nur die Einführung eines gegenseitigen Unterhaltsanspruchs. Dafür sprächen Gründe der Rechtskonsequenz und der Billigkeit. Durch die Regelung des Unterhaltsanspruchs im Falle der Scheidung der Ehe wegen Geisteskrankheit sei anerkannt, daß nicht eigentlich die Schuld des einen Ehegatten, sondern die Ehe als solche der Rechtfertigungsgrund für den Unterhaltsanspruch sei. Nun habe freilich hier keine Ehe bestanden, aber diesen Mangel decke der gute Glaube; wirthschaftlich sei die Lage die gleiche wie im Falle einer gültigen Ehe. Hier wie dort habe jeder der Ehegatten Zeit und Arbeit in der Ehe geopfert, und es gehe nicht an, diese Opfer völlig unberücksichtigt zu lassen. Zudem gebiete die Billigkeit die Anerkennung eines Unterhaltsanspruchs. Die Ehegatten hätten vielleicht Jahre lang zusammen gearbeitet und gespart, Lust und Leid gemeinsam getragen. Nun könne man sie doch nicht aus einander gehen lassen, als wenn nichts geschehen sei. Die Regelung des Entw. sei namentlich für eine Frau, die nur eine geringe Mitgift gehabt habe, hart. Der Mann erhalte sein Einbringen zurück. Daß Fleiß und Sparsamkeit der Frau dies Einbringen erhalten, vielleicht vermehrt hätten, könne nicht gleichgültig sein. Die Ehegatten hätten bei Eingehung der Putativehe in ehrlichem Glauben auf gegenseitige Unterstützung gerechnet. Darin sollten sie sich nicht getäuscht sehen. Endlich finde der Antrag im §. 1563 ein Vorbild.

Zu Gunsten des Antrags 2 wurde bemerkt:

Wenn man sich auf den Standpunkt des Antrags 1 stellen wolle, müsse man für den Fall der Nr. 4 des §. 1259 den §. 1258a für entsprechend anwendbar erklären, wie auch §. 1270 die Vorschrift des §. 1258 auf die Fälle der Anfechtbarkeit der Ehe ausgedehnt habe.

Die Gründe der Mehrheit für die Ablehnung waren:

Der Ausgangspunkt des Antrags 1 sei nicht zu billigen; wolle man nämlich auch die Auflösung der Putativehe bei Gutgläubigkeit beider Ehegatten der Scheidung gleichstellen, so ergebe sich daraus nach dem Entw. noch kein gegenseitiger Unterhaltsanspruch, denn ein solcher entstehe bei der Scheidung nur dem allein schuldigen Ehegatten gegenüber und hiermit stimme der §. 1258 insofern überein, als er den Ehegatten, der in Kenntniß der Nichtigkeit, also schuldvoll die Ehe geschlossen habe, verantwortlich mache. Die Heranziehung der Scheidung wegen Geisteskrankheit sei auch nicht zutreffend. Denn im Falle der Scheidung wegen Geisteskrankheit sei es in das Belieben des geistig gesunden Ehegatten gestellt, ob er sich scheiden und damit die Unterhaltspflicht auf sich nehmen wolle oder nicht. Der geistig gesunde Ehegatte, der selbst die Lösung der Ehe herbeiführe, könne nicht die Wirkung der Ehe für sich beanspruchen, deshalb sei auch ein gegenseitiger Unterhaltsanspruch im Falle der Scheidung wegen Geisteskrankheit nicht begründet. Abgesehen davon dürfe nicht übersehen werden, daß im Falle der Putativehe keine Ehe vorhanden sei; der Unterhaltsanspruch bei einseitiger Gutgläubigkeit wurzele auch keineswegs in einer Nachwirkung der Ehe; denn von einer solchen könne bei einer gar nicht vorhanden gewesenen Ehe nicht geredet werden. Das geltende Recht stimme zum überwiegenden Theile mit der vom Antrage vorgeschlagenen Bestimmung nicht überein, namentlich behandelten das franz. Recht und das sächs. G.B. die Putativehe nur solange wie eine gültige Ehe, als die Nichtigkeit jedem Theile unbekannt bleibe. Bezüglich des kanon. Rechtes aber müsse beachtet werden, daß die Nichtigkeitsgründe in demselben einen sehr ausgedehnten Umfang hätten. Es ließen sich allerdings Fälle denken, in denen die Bestimmung des Entw. unbillig erscheine; umgekehrt seien aber auch Fälle möglich, in denen der Antrag zu großen Härten führe, so müßte doch namentlich im Falle der Bigamie der Anspruch des ersten Ehegatten vorgehen. Sei einer der Ehegatten vermögend, so würden die Folgen der Nichtigkeit auf ihn abgewälzt. Entscheidend gegen den Antrag sei, daß die Fälle der Nichtigkeit — von jenen der Anfechtbarkeit könne nur der im Antrage 2 vorgesehene in Betracht kommen — bei beiderseitiger Gutgläubigkeit sehr selten seien. Die Zulassung des Unterhaltsanspruchs sei übrigens im Falle der Nr. 2 des §. 1250 besonders mißlich, da hier an einen rein äußerlichen Vorgang vermögensrechtliche Wirkungen geknüpft würden, gleich als wenn eine rechtswirksame Handlung vorgenommen worden wäre.

Unterhaltsanspruch bei Anfechtung der Ehe aus §. 1464.

VII. Man kam zur Berathung folgender, im Anschluß an den §. 1464 gestellter Anträge:

1. als §. 1464b folgende Vorschrift aufzunehmen:

   Macht der eine Ehegatte von dem im §. 1464 bestimmten Anfechtungsrechte Gebrauch, so ist er verpflichtet, dem anderen Ehegatten nach §. 1454 den Unterhalt zu gewähren, sofern nicht der andere Ehegatte bei der Eheschließung wußte, daß der für todt erklärte Ehegatte die Todeserklärung überlebt hat.

2. hierzu der Unterantrag, diese Vorschrift auf den Fall zu beschränken, daß der Ehegatte der früheren Ehe von dem Anfechtungsrechte Gebrauch macht.

Die Mehrheit der Komm. nahm den Antrag 1 mit der aus dem Antrage 2 sich ergebenden Beschränkung an. Die Stellung der Vorschrift wurde der Red.Komm. überwiesen. Man hatte erwogen:

Der Ehegatte des für todt Erklärten und dessen neuer Ehegatte hätten bei der Eingehung der Ehe sich darauf verlassen, daß ihre Ehe rechtlichen Bestand habe und nur durch den Tod gelöst werde. Werde in Folge davon, daß der für todt Erklärte noch am Leben sei und daß die Anfechtungsklage erhoben werde, ihre Ehe gelöst, so sei es unbillig, die Sache so zu behandeln, als wenn eine Ehe unter ihnen nicht bestanden hätte. Als Nachwirkung der Ehe und zur Entschädigung für die verlorene Zeit und Arbeitskraft und den Verlust der erbrechtlichen Aussichten müsse ein Unterhaltsanspruch gewährt werden. Dafür spreche auch die bei der Scheidung wegen Geisteskrankheit beschlossene Regelung. Wie bei dieser der geistig gesunde Ehegatte das Recht habe, die Scheidung der Ehe herbeizuführen, dafür aber auch den Unterhaltsanspruch des geisteskranken Gatten tragen müsse, so sei es hier billig, daß der Ehegatte, welcher seinem Gewissen folgend die Ehe anfechte, den anderen Ehegatten, der sich auf die Ehe verlassen habe, unterhalte. Der Unterhaltsanspruch könne auch dazu dienen, einem Mißbrauche des Anfechtungsrechts aus §. 1464 vorzubeugen. Die Gründe der Mot. IV S. 102 für den §. 1270 seien auch hier zutreffend. Daß meist nur Männer für todt erklärt werden, könne kein Grund gegen die Vorschrift sein. Wenn übrigens von dem Anfechtungsrechte Gebrauch gemacht werde, gelte die frühere Ehe als nicht aufgelöst, folglich als noch fortbestehend. Die vorgeschlagene Vorschrift sei deshalb nur dann nothwendig, wenn der Ehegatte der früheren Ehe die neue Ehe anfechte. Es empfehle sich deshalb die Beschränkung des Antrags 2, wenn auch, wie der Antragsteller selbst bemerkte, nicht verkannt werden könne, daß die entsprechende Anwendung der Vorschrift des §. 1454 schon von selbst zu diesem Ergebnisse führen werde.

VIII. Die Komm. wandte sich zur Berathung des dritten Titels, welcher das Rechtsverhältniß zwischen Eltern und ehelichen Kindern behandelt. Der die §§. 1497 bis 1500 umfassende Abschnitt I enthält allgemeine Vorschriften. **Das eheliche Kindesverhältniß.**

Der §. 1497 wurde seinem sachlichen Inhalte nach nicht beanstandet. Der Red.Komm. wurde zur Erwägung anheimgestellt, ob nicht einem Antrag entsprechend das Wort „eheliche" im §. 1497 sowie in anderen Vorschriften dieses Titels zu streichen sei. **§. 1497. Name des Kindes.**

IX. Zu §. 1498 lag der Antrag vor: **§. 1498. Gehorsam des Kindes.**

die §§. 1498, 1499 wie folgt zusammenzufassen:

Gehört ein Kind dem Hausstande der Eltern an und wird es von ihnen unterhalten, so hat es den Anordnungen, welche die Eltern in Ansehung der Lebensführung und der Erwerbsthätigkeit geben, Folge zu leisten; es ist insbesondere zu Arbeiten im Hauswesen und im Geschäfte der Eltern insoweit verpflichtet, als eine solche Thätigkeit seiner Lebensstellung entspricht.

Ist ein solches Kind volljährig, so finden die Vorschriften der §§. o^2, p^2 der Beschl. d. Red.Komm.[1]) entsprechende Anwendung.

[1]) Vergl. auf S. 364, 365.

Zur Begründung des Antrags wurde von dem Antragsteller geltend gemacht, der §. 1498 entbehre in gewissem Sinne eines rechtlichen Inhalts; jedenfalls sei die dem Kinde auferlegte Verpflichtung zum kindlichen Gehorsam eine Verpflichtung von wenig greifbarem Inhalte. Der Gesetzgeber müsse sich bemühen, die dem Kinde obliegende Verpflichtung konkreter zu gestalten, und dementsprechend diejenigen Pflichten aufführen, in deren Erfüllung sich der kindliche Gehorsam vorzugsweise äußern solle. Solange das Kind dem Hausstande der Eltern angehöre und von ihnen unterhalten werde, habe es den Anordnungen, welche die Eltern in Ansehung der Lebensführung und der Erwerbsthätigkeit geben, Folge zu leisten. Ob das Gleiche auch gelten solle, wenn das Kind unter der Erziehungsgewalt der Eltern stehe, sei nicht hier, sondern bei den Vorschriften über die Erziehungsgewalt zu beantworten; es sei aber selbstverständlich, daß, soweit die Erziehungsgewalt der Eltern bestehe, das Kind auch den Anordnungen der Eltern über seine Lebensführung und Erwerbsthätigkeit Folge zu leisten habe. Erläutere man die Pflicht zum kindlichen Gehorsam in dem angedeuteten Sinne und scheide man gleichzeitig den Fall der Erziehungsgewalt aus, so habe dies den Vortheil, daß sich der §. 1499 mit dem §. 1498 verbinden lasse. Man könne alsdann die im §. 1499 ausgesprochene Verpflichtung des Kindes, in einer seiner Lebensstellung und seinen Kräften entsprechenden Weise den Eltern in deren Hauswesen und Gewerbe unentgeltlich Dienste zu leisten, als ein Beispiel für die allgemeine Verpflichtung des Kindes anführen, den Anordnungen der Eltern hinsichtlich der Erwerbsthätigkeit zu folgen, solange es von den Eltern in deren Haushalt unterhalten werde.

Von anderer Seite wurde dem Antrage gegenüber der Entw. vertheidigt und zwar mit folgender Begründung:

Wenn Kinder nach erlangter Großjährigkeit im Hause der Eltern blieben, so könnten, da mit der Großjährigkeit die elterliche Gewalt beendet sei, beim Mangel einer besonderen gesetzlichen Bestimmung Zweifel entstehen, ob die im elterlichen Hausstande den Unterhalt empfangenden großjährigen Kinder ebenso wie die unter elterlicher Gewalt stehenden Kinder verpflichtet seien, den Eltern kindlichen Gehorsam zu erweisen, insbesondere deren Weisungen Folge zu leisten. Es sei richtiger, lediglich auf den kindlichen Gehorsam zu verweisen, als den Inhalt der Pflichten, in denen sich der kindliche Gehorsam bethätigen solle, näher darzulegen; eine erschöpfende Darlegung sei nicht gut möglich, andererseits werde durch die Verweisung auf den kindlichen Gehorsam die Verpflichtung des Kindes, trotz erlangter Großjährigkeit den Eltern zu gehorchen, in angemessener Weise begrenzt. Gegen den Antrag spreche noch ein weiteres Bedenken; er übergehe sowohl im §. 1498 als auch im §. 1499 den Fall, daß das Kind unter der Erziehungsgewalt der Eltern stehe, von der Auffassung ausgehend, daß das Erforderliche sich aus den Vorschriften über die Erziehungsgewalt ergebe. Nun könnten zwar die Eltern kraft ihrer Erziehungsgewalt die Kinder zur Verrichtung von Diensten in ihrem Hauswesen und Gewerbe anhalten, es folge hieraus jedoch noch keineswegs, daß, wenn die Kinder freiwillig solche Dienste geleistet hätten, dies in Erfüllung einer rechtlichen Verbindlichkeit geschehen sei. Die Regelung des Antrags würde auch dahin führen, daß der kindliche Gehorsam nicht geschuldet werde, wenn die Kinder nicht im Haus-

halte der Eltern, sondern außerhalb des Hauses, z. B. in einer Pension, auf Kosten der Eltern unterhalten würden.

Die Mehrheit schloß sich den erörterten Bedenken gegen den Antrag an und lehnte ihn ab, soweit er nicht auf theilweise Streichung des §. 1498 gerichtet ist. Dagegen beschloß die Mehrheit, den §. 1498 zu streichen, weil derselbe keinen erzwingbaren rechtlichen Inhalt habe, vielmehr nur eine moralische Verpflichtung ausspreche, die allen, auch den ganz selbständigen und von den Eltern wirthschaftlich unabhängigen Kindern in gleicher Weise obliege.

Die Beschlußfassung über den §. 1499 wurde bis zur nächsten Sitzung vertagt.

304. (S. 5943 bis 5980.)

I. Die Komm. beendete die Berathung des §. 1499. Da nach Ablehnung des auf S. 535 zu den §§. 1498, 1499 gestellten Antrags ein sachlicher Widerspruch gegen den §. 1499 nicht erhoben wurde, so erklärte sich die Komm. mit demselben einverstanden und gab der Erwägung der Red.Komm. anheim, ob am Schlusse das Wort „unentgeltlich" als selbstverständlich zu streichen sei. §. 1499. Dienstleistungen des Kindes.

II. Zu §. 1499 wurde der Zusatzantrag gestellt: Zusatz zu §. 1499.

a) zu §. 1499 zu bestimmen:

Die Eltern können, solange das Kind von ihnen unterhalten wird und unter ihrer Erziehungsgewalt steht, Dienste des Kindes, die seinen Kräften und seiner Lebensstellung entsprechen, auch einem Dritten überlassen.

b) als §. 1508a folgende Vorschrift aufzunehmen:

Wird von dem Inhaber der elterlichen Gewalt einem Kinde, welches das sechzehnte Lebensjahr vollendet hat, die Erlaubniß, mit Verlassen des elterlichen Hausstandes in Dienst oder in Arbeit zu treten, ohne zureichenden Grund verweigert, so kann die Erlaubniß auf Antrag des Kindes durch das Vormundschaftsgericht ergänzt werden. Das Gleiche gilt, wenn die ertheilte Erlaubniß ohne zureichenden Grund zurückgenommen oder beschränkt wird.

c) dem Art. 46 des Entw. d. E.G. hinzuzufügen:

sowie die Vorschriften, durch welche die Ergänzung der Erlaubniß des Vaters oder der Mutter zu dem Eintritt eines unter ihrer elterlichen Gewalt stehenden Kindes in ein Gesindedienstverhältniß einer anderen Behörde als dem Vormundschaftsgericht übertragen ist.

(Der §. 108 der Gew.O. bleibt unberührt.)

d) dem §. 1518 als Abs. 2 hinzuzufügen:

Hat das Kind das sechzehnte Lebensjahr vollendet, so kann es verlangen, daß ihm von dem Erwerbe, welcher nach dem Abs. 1 freies Vermögen wird, ein angemessener Theil zu freier Verfügung überlassen wird. Die Bestimmung des dem Kinde zu überlassenden Betrags erfolgt erforderlichen Falles durch das Vormundschaftsgericht.

(Vergl. Bähr, Gegenentw. §§. 1366 bis 1368; zu b und c die §§. 84, 87 des Entw. II.)

e) als §§. 1499a, 1499b zu bestimmen:

§. 1499a. Gehört das Kind nach der Beendigung der elterlichen Gewalt dem Hausstande seiner Eltern an, so ist, wenn es etwas aus seinem Vermögen zur Bestreitung der Kosten des Hausstandes verwendet oder den Eltern zur Verwendung für diesen Zweck überlassen hat, im Zweifel anzunehmen, daß die Absicht, Ersatz zu verlangen, gefehlt hat.

§. 1499b. Ueberläßt ein nach der Beendigung der elterlichen Gewalt dem Hausstande des Vaters angehörendes Kind sein Vermögen der Verwaltung des Vaters, so kann dieser, sofern das Kind nicht ein Anderes bestimmt hat, die Einkünfte des Vermögens, die er während der Dauer seiner Verwaltung bezieht, nach freiem Ermessen verwenden, soweit sie nicht zur Bestreitung der Kosten einer ordnungsmäßigen Verwaltung und zur Erfüllung solcher Verpflichtungen des Kindes erforderlich sind, die aus den Einkünften bestritten zu werden pflegen.

Das gleiche Recht steht der Mutter zu, wenn das Kind ihrem Hausstand angehört.

Die Berathung beschränkte sich zunächst auf die Vorschläge zu a und b, welche abgelehnt wurden.

Zur Begründung dieser Vorschläge war Folgendes geltend gemacht worden: Der §. 1499 verpflichte die Kinder, die dem Hausstande der Eltern angehören und entweder unter der elterlichen Erziehungsgewalt stehen oder von den Eltern unterhalten werden, den Eltern in deren Hauswesen und Gewerbe unentgeltlich Dienste zu leisten. Die Vorschrift entspreche einer namentlich in den mittleren und unteren Schichten der Bevölkerung allgemein verbreiteten Sitte. Es sei aber nicht minder üblich, daß die Kinder, solange sie sich im Hause der Eltern befinden, durch Dienste und Arbeiten, die sich nicht gerade auf das Hauswesen oder das Gewerbe der Eltern beziehen, zu den Kosten des gemeinschaftlichen Haushalts beisteuerten. In Betracht komme in dieser Beziehung das verbreitete Institut der Hausindustrie. Die im Hause lebenden Kinder suchten und fänden häufig Erwerb dadurch, daß sie für größere Etablissements, Modewaarenmagazine u. s. w., im Hause der Eltern Arbeiten gegen Stücklohn fertigten. In Fabriken brauche ferner der erwachsene Fabrikarbeiter zu gewissen Arbeiten die Unterstützung eines Knaben; auch hierbei handele es sich um eine Thätigkeit, welche Kinder gegen Entgelt zu übernehmen pflegten, und zwar nicht nur in Unterstützung ihres eigenen, in dem betreffenden Fabrikunternehmen beschäftigten Vaters, sondern auch in Unterstützung eines fremden Arbeiters. Der Gesetzgeber müsse dieser Sitte Rechnung tragen und demgemäß bestimmen, daß die Eltern, solange das Kind unter ihrer Erziehungsgewalt stehe und von ihnen unterhalten werde, Dienste des Kindes, die seinen Kräften und seiner Lebensstellung entsprechen, auch einem Dritten überlassen dürfen. Was das Kind auf diese Weise erwerbe, werde zwar an sich nach der Vorschrift des §. 1518 sein freies Vermögen; da der Vater indessen berechtigt sei, den Erwerb für den

Unterhalt des Kindes zu verwenden, und der Erwerb in der Regel höchstens die Kosten des Unterhalts decke, so sei es zweckmäßig, einen solchen Erwerb ebenso zu behandeln, wie wenn er im Gewerbe oder Hauswesen der Eltern gemacht wäre, und dementsprechend ihn gegen dasjenige, was das Kind als Unterhalt im Elterhause bekomme, aufzurechnen. Einen gewissen Schutz gegen die Gefahr einer Ausbeutung des Kindes durch die Eltern gewähre zunächst die allgemeine Befugniß des Vormundschaftsgerichts, gegen eine mißbräuchliche Ausübung des Erziehungsrechts einzuschreiten (vergl. §. 1546). Ein weiterer Schutz solle durch den unter b vorgeschlagenen §. 1508a gewährt werden. Diese Vorschrift wolle es den minderjährigen Kindern, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, ermöglichen, das Elternhaus zu verlassen und in fremde Dienste und Arbeit zu treten. Die Eltern sollten kraft ihres Erziehungsrechts sie nicht schlechthin hieran hindern dürfen, sie müßten vielmehr besondere Gründe für die Verweigerung ihrer Einwilligung geltend machen; im Falle unbegründeter Verweigerung solle Ergänzung ihrer Einwilligung durch das Vormundschaftsgericht erfolgen. Das Recht des selbständig erwerbsfähigen minderjährigen Kindes, sich nach Erreichung eines gewissen Alters einen selbständigen Erwerb zu verschaffen, habe sich in der modernen Gesetzgebung allmählich durchgerungen. Für die gewerblichen Arbeiter sei es durch die Art. 107, 108 der Gew.O. ausdrücklich anerkannt, ähnliche Vorschriften beständen nach einigen deutschen Gesindeordnungen für das Gesindeverhältniß. Der Gesetzgeber müsse diesen Gedanken im Geiste der modernen Richtung fortentwickeln. Es genüge in dieser Beziehung nicht etwa ein entsprechender Zusatz zu Art. 46 des Entw. d. E.G. hinsichtlich des Gesindes, es müsse auch denjenigen Kindern, welche nach Vollendung des 16. Lebensjahrs in der Lage seien, sich einen selbständigen Erwerb durch Uebernahme von Diensten höherer Art, z. B. durch Uebernahme einer Gouvernantenstelle, zu verschaffen, die Möglichkeit gewährt werden, zu diesem Zwecke das Elternhaus zu verlassen. In Fällen, in denen ein Kind das Elternhaus verlassen wolle, ohne die geringste Veranlassung zu haben, selbständig erwerbsthätig zu sein, vielmehr nur in dem Wunsche, sich von den Eltern zu emanzipiren, werde es das Vormundschaftsgericht ablehnen, die mit Recht verweigerte Einwilligung der Eltern zu ergänzen.

Von anderer Seite wurde geltend gemacht, es entspreche der Sitte, daß die Kinder unter Umständen auch durch Arbeit außer dem Hause zu den Kosten des von den Eltern bestrittenen gemeinschaftlichen Haushalts beisteuerten. Es habe indessen etwas Anstößiges, wenn man direkt ausspreche, daß die Eltern befugt seien, die Ausnutzung der Arbeitskraft der Kinder auch dritten Personen gegen Entgelt zu überlassen. Es verdiene deshalb den Vorzug, den §. 1499 zu fassen:

> Das eheliche Kind . . . . . entsprechenden Weise nach Anweisung der Eltern diesen unentgeltlich Dienste zu leisten.

Die Mehrheit lehnte auch diesen Antrag ab.

Erwogen wurde:

Nach §. 1518 werde der Arbeitserwerb des minderjährigen Kindes freies Vermögen des Kindes. Aus den Vorschriften über die Unterhaltspflicht folge indessen, daß der Vater den Arbeitserwerb zur Bestreitung des Unterhalts verwenden dürfe;

seine Unterhaltspflicht bestehe nur insoweit, als das Kind sich nicht selbständig unterhalten könne. Suche das Kind seinen Erwerb durch Arbeit außer dem Hause, so sei die gegenseitige Abrechnung zwischen dem Vater und dem Kinde leicht. Arbeite das Kind dagegen im Haushalt oder Erwerbe des Vaters, so müsse, um eine absolut genaue Abrechnung zu erzielen, erst eine Abschätzung des Werthes der von dem Kinde geleisteten Arbeit erfolgen. Eine solche Abschätzung sei nicht immer möglich und jedenfalls nicht üblich. Zur Vereinfachung diene es mithin, wenn man davon ausgehe, daß die von dem Kinde geleisteten Dienste den gleichen Werth hätten als der dem Kinde im Elternhause gewährte Unterhalt. Dagegen fehle es an einem hinreichenden Grunde, eine solche summarische Abrechnung auch dann eintreten zu lassen, wenn das Kind gegen eine bestimmte Vergütung außerhalb des Elternhauses arbeite. Ebensowenig bedürfe es einer besonderen Bestimmung darüber, daß die Eltern das Kind auch zu Arbeiten außerhalb des Hauses anhalten dürften; es folge dies schon aus dem Inhalte des elterlichen Erziehungsrechts. Wollte man den gesammten Erwerb, den das Kind durch Arbeit außer dem Hause mache, den Eltern als Entgelt für den gewährten Unterhalt zuweisen, so würde dies einen nachtheiligen Einfluß auf die Arbeitslust des Kindes ausüben und in ihm bald den Wunsch rege machen, das Elternhaus zu verlassen und sich selbständig zu unterhalten. Dieser Wunsch erweise sich, wenn man die Bestimmung treffe, die der Antrag a vorschlage, als so gerechtfertigt, daß man dann wohl nicht umhin könne, auch den Antrag b anzunehmen, wonach das Kind die Einwilligung der Eltern zum Verlassen des Elternhauses zu erzwingen berechtigt sei. Diesem Gedanken ständen jedoch schwere Bedenken entgegen. Deutscher Auffassung und Sitte habe es von jeher entsprochen, daß der Lebensgang des minderjährigen Kindes, insbesondere seine Beschäftigung, durch die Eltern bestimmt werde; demgemäß habe stets der Rechtssatz gegolten, daß über die Frage, ob das minderjährige Kind das Elternhaus verlassen dürfe, lediglich die Eltern zu entscheiden hätten. Der gewaltige Aufschwung der Industrie, der sich in der zweiten Hälfte dieses Jahrhunderts vollzogen habe, und die hierdurch herbeigeführte vermehrte Nachfrage nach industriellen Arbeitern habe die Gesetzgebung veranlaßt, für den Kreis der industriellen Arbeiter eine Ausnahme zu machen und den minderjährigen Kindern nach Vollendung des 16. Lebensjahrs die selbständige Verdingung als industrielle Arbeiter, erforderlichen Falles auch gegen den Willen der Eltern, in der Weise zu gestatten, daß die obrigkeitliche Ergänzung der von den Eltern grundlos verweigerten Einwilligung stattfinden solle. Man habe die schweren Bedenken, die gegen diese Neuerung sprechen, insbesondere die sittlichen Gefahren, die aus der Schwächung der elterlichen Autorität entstehen können, hierbei nicht verkannt, trotzdem aber geglaubt, sich zu diesem Schritte entschließen zu sollen, um den industriellen Unternehmungen ein ausreichendes Angebot von Arbeitskräften zu sichern. Den durch die §§. 107, 108 der Gew.O. bewirkten Erfolg, daß minderjährige Arbeiter in einem Lebensalter, in dem sie noch kein genügendes Verständniß für den Werth des Geldes haben, einen häufig recht beträchtlichen Lohn zur freien Verfügung erhalten, habe die Gesetzgebung in der jüngsten Zeit wenigstens etwas abzuschwächen versucht. Nach §. 119a Abs. 2 Nr. 2 der Gew.O. könne durch statutarische Bestimmung einer Gemeinde oder eines weiteren Kommunal-

verbandes für alle Gewerbebetriebe oder gewisse Arten derselben festgesetzt werden, daß der von minderjährigen Arbeitern verdiente Lohn an die Eltern oder Vormünder und nur mit deren schriftlichen Zustimmung oder deren Bescheinigung über den Empfang der letzten Lohnzahlung unmittelbar an die Minderjährigen gezahlt werden solle. Der Bestimmung liege neben der Sorge für eine wirthschaftliche und sparsame Verwendung des Arbeitslohns die Absicht zu Grunde, auf eine Stärkung der elterlichen Autorität dadurch hinzuwirken, daß die minderjährigen Kinder trotz ihrer selbständigen Erwerbsthätigkeit in eine gewisse Abhängigkeit von den Eltern gebracht werden. Der Zug der modernen Gesetzgebung gehe mithin keineswegs dahin, die wirthschaftliche Unabhängigkeit der erwerbsthätigen Minderjährigen von ihren Eltern zu befördern.

Würde man aber auch von dieser neuesten Richtung der Gewerbegesetzgebung absehen, so lägen doch ähnliche Verhältnisse wie bei den Gewerbegehülfen nur etwa noch beim Gesinde vor. Für dieses habe nach Art. 46 des Entw. d. E.G. die Landesgesetzgebung zu sorgen und es sei, wenn Art. 46 die Befugniß zu einschlagenden Bestimmungen nicht geben sollte, durch Erweiterung des Art. 46 Fürsorge zu treffen. Darüber hinauszugehen und die für die minderjährigen industriellen Arbeiter gegebenen Bestimmungen auf alle Minderjährigen auszudehnen, sei nicht gerechtfertigt.

Der elterlichen Autorität entspreche es allein, wenn lediglich die Eltern den Zeitpunkt zu bestimmen hätten, wann das minderjährige Kind zum Zwecke einer selbständigen Erwerbsthätigkeit das Haus zu verlassen habe. Es könne sonst leicht eine bedenkliche Lockerung der Familienbande eintreten; Töchter wohlhabender Eltern könnten aus reiner Laune das Elternhaus verlassen, um als Gouvernanten, Schauspielerinnen rc., ihren Lebensberuf zu suchen. Es lasse sich hiergegen auch nicht einwenden, das Vormundschaftsgericht werde in einem solchen Falle die Ergänzung des Konsenses verweigern. Es werde dies wesentlich von der allgemeinen Lebensanschauung des betreffenden Richters abhängen. Gehöre er der Richtung an, die in der möglichsten Unabhängigkeit das größte Lebensglück der Menschen erblicke, so werde er die Einwilligung leicht ergänzen, auch wenn die gesellschaftliche und pekuniäre Lage der betreffenden Familie es durchaus nicht erfordere, daß die Tochter das Elternhaus verlasse.

Hiernach sei es bei der Vorschrift des §. 1499 zu belassen. Dabei sei zu beachten, daß, wenn im §. 1499 nur geredet werde von der Verpflichtung des minderjährigen Kindes, im Hause oder Gewerbe der Eltern unentgeltlich Dienste zu leisten, damit nicht die Möglichkeit entfalle, daß das Kind auf Geheiß des Vaters auch außerhalb des Hauses bei Dritten Dienste leiste. Denn zu einer derartigen, mit den Interessen des Kindes verträglichen Anordnung sei der Vater kraft seiner Erziehungsgewalt befugt, und die erforderlichen Arbeitsverträge könne der Vater als gesetzlicher Vertreter des Kindes abschließen; die Erträgnisse solcher Dienste oder Arbeiten würden allerdings zufolge des §. 1518 freies Vermögen des Kindes; der Vater aber habe dieses Vermögen zu verwalten und dürfe es zunächst zum Unterhalte des Kindes verwenden.

III. Es folgte die Berathung über die unter II e vorgeschlagenen §§. 1499a, 1499b, welche sich auf die Verwaltung des Vermögens volljähriger Kinder durch die Eltern und den Ersatz von Aufwendungen aus diesem Vermögen beziehen. Verhältniß zwischen Eltern und volljährigen Kindern.

Hierzu lagen vor:

1. der Unterantrag, statt der §§. 1499a, 1499b folgende Vorschrift aufzunehmen:

Solange nach Beendigung der elterlichen Gewalt durch Volljährigkeit des Kindes dieses in dem Hausstande des Vaters verbleibt und unterhalten wird, ist beim Mangel einer anderweiten Vereinbarung der Vater berechtigt, die Einkünfte des dem Kinde gehörigen Vermögens nach freiem Ermessen zu verwenden, soweit sie nicht zur Bestreitung der Kosten der ordnungsmäßigen Verwaltung dieses Vermögens und zur Erfüllung solcher Verpflichtungen des Kindes erforderlich sind, die aus den Einkünften bestritten zu werden pflegen.

Das gleiche Recht steht der Mutter zu, wenn das Kind ihrem Hausstand angehört.

ferner die Anträge:

2. zu bestimmen:

Beläßt das Kind nach eingetretener Volljährigkeit sein Vermögen in der Verwaltung des Vaters und wird es in dessen Hausstand unterhalten, so kann der Vater während der Dauer dieses Verhältnisses, sofern es nicht durch Vertrag besonders geregelt ist, die Einkünfte des in seiner Verwaltung belassenen Vermögens nach freiem Ermessen verwenden, soweit sie nicht zur Bestreitung der Kosten einer ordnungsmäßigen Verwaltung des Vermögens und zur Erfüllung solcher auf dasselbe sich beziehenden Verpflichtungen des Kindes erforderlich sind, die aus den Einkünften eines Vermögens bestritten zu werden pflegen.

3. die §§. 1498, 1499 dahin zusammenzufassen:

Gehört ein Kind dem Hausstande der Eltern an und wird es von ihnen unterhalten, so hat es den Anordnungen, welche die Eltern in Ansehung der Lebensführung und der Erwerbsthätigkeit geben, Folge zu leisten; es ist insbesondere zu Arbeiten im Hauswesen und im Geschäfte der Eltern insoweit verpflichtet, als eine solche Thätigkeit seiner Lebensstellung entspricht.

Ist ein solches Kind volljährig, so finden die Vorschriften der §§. o^2, p^2 [1] entsprechende Anwendung.

Der Antrag e unter II und die vorstehenden mit ihm übereinstimmenden Anträge 2 und 3 wurden angenommen.

Nach dem Entw. scheidet das Hauskind mit Erlangung der Volljährigkeit aus der elterlichen Gewalt aus. In vermögensrechtlicher Beziehung hat dies die Bedeutung, daß mit dem Eintritte der Volljährigkeit das elterliche Nutznießungs- und Verwaltungsrecht hinsichtlich des Kindesvermögens erlischt und das großjährige Kind über das ihm zustehende Vermögen frei zu verfügen berechtigt ist. Diese Wirkung soll nicht nur dann eintreten, wenn das großjährige Kind das Elternhaus verläßt, um einen selbständigen Haushalt zu begründen, sondern auch dann, wenn es noch ferner im Elternhause verbleibt. Die Auf-

[1] Gemeint sind die §§. o^2, p^2 der Zus. d. Red.Komm. auf S. 364, 365.

hebung der elterlichen Gewalt durch den Eintritt der Volljährigkeit enthält eine Abweichung gegenüber dem gem. Rechte und dem preuß. A.L.R.. Der Standpunkt des Entw. ist in der Kritik vielfach angefochten worden (vergl. Zus. d. gutachtl. Aeuß. IV S. 373 bis 375). Von den Bundesregierungen hat die preuß. Regierung prinzipiell an dem Standpunkte des preuß. A.L.R. festgehalten, wonach die elterliche Gewalt erst mit der Begründung eines selbständigen Haushalts seitens des großjährigen Kindes endigt, und dem Entw. nur unter der doppelten Voraussetzung zugestimmt, daß das Alter der Großjährigkeit bis zum vollendeten 24. Lebensjahre heraufgesetzt und gleichzeitig eine Bestimmung getroffen werde, wonach dem Vater das freie Verfügungsrecht über die Einkünfte des Vermögens des Kindes zustehen solle, wenn und insoweit als das großjährige Kind entweder sein Vermögen den Eltern zur ferneren Verwaltung überlassen hat oder noch weiter im elterlichen Haushalte verbleibt.

Der Antragsteller zu 1 erklärte, nur deswegen von der Einbringung der Vorschläge des preuß. Justizministers Abstand nehmen zu wollen, weil nach der Stimmung und Zusammensetzung der Komm. keine Aussicht auf Annahme dieser Vorschläge vorhanden sei. Dagegen erklärte der Antragsteller es für unerläßlich, eine besondere Bestimmung für den Fall zu treffen, daß ein nach Erlangung der Volljährigkeit in dem elterlichen Haushalte verbleibendes Kind die Verwaltung seines Vermögens den Eltern überläßt. Ueber das Erforderniß, diesen Fall besonders im Gesetze zu regeln, waren auch die übrigen Antragsteller einig. Auch über die Art der Regelung herrschte in der Beziehung Einverständniß, daß die Eltern jedenfalls dann, wenn das Kind ihnen die Verwaltung seines Vermögens überlassen und nichts Anderes bestimmt habe, berechtigt sein sollen, die Einkünfte dieses Vermögens nach freiem Ermessen zu verwenden, soweit sie nicht zur Bestreitung der Kosten der ordnungsmäßigen Verwaltung dieses Vermögens und zur Erfüllung solcher Verbindlichkeiten des Kindes erforderlich seien, die regelmäßig aus den Einkünften bestritten werden. Meinungsverschiedenheit erhob sich jedoch darüber, ob sich das freie Verfügungsrecht der Eltern, wie die Anträge IIe §. 1499b sowie 2 und 3 im Anschluß an den zum Güterstande der Nutznießung und Verwaltung beschlossenen §. p² vorschlagen, auf diesen Fall beschränken oder ob es, wie der Antrag 1 will, von Rechtswegen mit der Wirkung bestehen solle, daß auch durch eine abweichende Willenserklärung des Kindes dem Vater das freie Verfügungsrecht nicht genommen werden könne.

Von einer Seite wurde hierzu bemerkt, die Meinungsverschiedenheit, die zwischen den Anträgen bestehe, sei nicht von großer praktischer Bedeutung. In dem vor allen Dingen zu erstrebenden und praktisch wichtigsten Ergebnisse stimmten sämmtliche Anträge überein, nämlich darin, daß, solange das großjährige Kind eine abweichende Vereinbarung mit den Eltern nicht getroffen habe, die Eltern von jeder Rechnungslegung über die ihnen belassene oder überlassene Verwaltung des Kindesvermögens befreit seien; hierdurch würden viele unerquickliche und die Familienbande lockernde Prozesse zwischen den Eltern und den Kindern vermieden. Die Abweichung unter den Anträgen bestehe im Wesentlichen darin, daß nach dem Antrag 1 das Kind, falls es sich mit den Eltern nicht verständigen könne, das Haus freiwillig verlassen müsse, während nach den übrigen Anträgen die Eltern das Kind von der Hausgemeinschaft ausschließen

müßten, falls sie sich nicht dazu verstehen wollten, dem Kinde trotz seines Verbleibens im elterlichen Hausstande sein Vermögen zur eigenen Verwaltung herauszugeben. In diesem Widerstreite der Meinungen und Interessen werde dem Theile das Uebergewicht zufallen, der wirthschaftlich der stärkere sei; die Verschiedenheit der rechtlichen Stellung sei dabei von minderem Einflusse.

Der Antragsteller zu 1 meinte, in diesen Ausführungen werde die Bedeutung seines Antrags unterschätzt. Der Entw. habe an den Eintritt der Großjährigkeit auch die Endigung der elterlichen Gewalt geknüpft, weil es für den Verkehr eine allzu große Erschwerung mit sich bringen würde, wenn vor dem Abschluß irgend eines Geschäfts untersucht werden müßte, ob der eine Kontrahent nicht etwa trotz Erlangung der Großjährigkeit deswegen verpflichtungsunfähig sei, weil er noch keinen selbständigen Haushalt begründet habe. Bezüglich des Verhältnisses zwischen den Eltern und Kindern sei jedoch dadurch, daß das Kind die Volljährigkeit erlangt habe, nicht die mindeste Aenderung eingetreten. Eine Aenderung dieses Verhältnisses werde erst dadurch herbeigeführt, daß das Kind einen selbständigen Haushalt begründe. Es sei deswegen gerechtfertigt, im Verhältnisse zwischen Eltern und Kindern mit der Großjährigkeit der Kinder nicht die vermögensrechtlichen Wirkungen der elterlichen Gewalt schlechthin endigen zu lassen, sondern den Eltern trotz eines entgegenstehenden Wunsches des Kindes die freie Verfügung über die Einkünfte des Vermögens zu gestatten. Die übrigen Anträge reichten nicht aus, weil sie das Verfügungsrecht der Eltern ganz von dem Ermessen des Kindes abhängig machten; hierunter leide die Autorität der Eltern. Ein genügendes Gegenmittel sei auch nicht darin zu finden, daß die Eltern das Kind auffordern könnten, einen selbständigen Haushalt zu begründen, wenn es trotz ihres Widerspruchs die Ausantwortung seines Vermögens verlangt habe. Gewissenhafte Eltern würden sich zu diesem Schritte meist nur ungern entschließen; sie würden sich scheuen, die Verantwortung für die Gefahren, welche dem Kinde aus dem vorzeitigen Verlassen des Elternhauses erwachsen könnten, zu übernehmen und sich den Vorwurf der Lieblosigkeit aufzuladen. Ganz besonders treffe dieser Gesichtspunkt bei Töchtern höherer Stände zu. Es widerspreche durchaus der herrschenden Sitte, daß Töchtern aus guter Familie, wenn sie noch Vater oder Mutter hätten, sofort nach erlangter Großjährigkeit ihr vielleicht recht bedeutendes Vermögen, welches sie von den Großeltern oder einem Elterntheil ererbt hätten, zur freien Verfügung ausgehändigt werde. Nach den übrigen Anträgen werde indessen der Vater bezw. die Mutter nicht umhin können, dies zu thun, wenn die Tochter darauf bestehe, da Sitte und Anstand es ihnen verbiete, der vielleicht noch sehr jugendlichen Tochter zuzumuthen, schon vor ihrer Verheirathung einen selbständigen Haushalt zu begründen. Thatsächlich werde mithin durch diese Anträge wesentlich nur das gleiche Ergebniß erreicht wie nach dem Entw. Die Kinder würden mit der Großjährigkeit die freie Verfügung über ihr Vermögen erlangen, falls sie nicht etwa freiwillig zu Gunsten der Eltern darauf verzichteten. Es sei dies eine Unbilligkeit gegenüber den Eltern. Sie könnten allerdings von den Kindern eine Vergütung für den Unterhalt verlangen. Erfahrungsgemäß trage indessen ein solcher Zustand nicht gerade dazu bei, das Verhältniß zwischen Eltern und Kindern besonders innig zu gestalten. Die

Kinder gewöhnten sich dann leicht daran, den Unterhalt, den sie von den Eltern erhielten, nicht als eine sie zum Danke verpflichtende Wohlthat anzusehen, sondern als eine vertragsmäßig geschuldete Gegenleistung für eine den Eltern gezahlte Vergütung. Den Eltern sei es ferner häufig nur unter eigenen Entbehrungen möglich gewesen, die Kinder aufzuziehen, es sei ihnen deshalb nun zu gönnen, daß sie die Einkünfte aus dem Vermögen der großjährigen, selbständig verdienenden Kinder, solange diese im elterlichen Haushalte lebten, für sich zu verwenden hätten, einerseits um sich auf ihre alten Tage eine etwas bessere Lebenshaltung verschaffen, andererseits um etwas für ihre übrigen Kinder zurücklegen zu können.

Mit der Ablehnung des Antrags 1 und der Annahme des Antrags e unter II war die Uebertragung der §§. o², p² des gesetzlichen Güterrechts mit beschlossen.

Erwogen wurde:

Die Meinungsverschiedenheit unter den Anträgen drehe sich lediglich um die Frage, ob das großjährige, im Haushalte der Eltern verbleibende Kind durch seinen Widerspruch die Eltern von dem Genusse seines Vermögens solle ausschließen können. Es sei der Minderheit zuzugeben, daß sich nicht unerhebliche Gründe für die Verneinung der Frage anführen ließen. Andererseits sprächen auch triftige Gründe für die entgegengesetzte Meinung. Dem von der Minderheit angeführten Beispiele von der einundzwanzigjährigen Tochter, die gegen den Willen der Eltern die Ausantwortung ihres Vermögens verlangen dürfe, könne als Gegenstück gegenübergestellt werden der vierzigjährige Sohn, der mit seiner alten Mutter den Haushalt theile und im Falle des Widerspruchs der Mutter kein anderes Mittel habe, um in den Genuß seines Vermögens zu kommen, als sich von der Mutter zu trennen. Ausschlaggebend müsse der Gesichtspunkt sein, daß eine Regelung getroffen werde, bei der eine Aufhebung der bisherigen Familiengemeinschaft thunlichst verhindert werde. Nach dem Antrag 1 habe der großjährige Sohn nur ein Mittel, um im Falle des Widerstrebens des Vaters oder der Mutter in den Genuß seines Vermögens zu gelangen, er müsse den gemeinschaftlichen Haushalt verlassen. Bei der Regelung der übrigen Anträge könne der Sohn die Ausantwortung des Vermögens auch dann verlangen, wenn er im gemeinsamen Haushalte verbleibe; er müsse sich allerdings darauf gefaßt machen, daß der Vater ihn fortan von dem gemeinschaftlichen Haushalt ausschließe. Sei nun zwar bei sämmtlichen Anträgen die Möglichkeit einer Zerstörung des Familienbandes nicht ausgeschlossen, so sei doch zu bedenken, daß nach den von der Mehrheit gebilligten Anträgen der Vater das entscheidende Wort zu sprechen habe, durch welches die Trennung herbeigeführt werde, und daß der Vater als der ruhigere und besonnenere Theil sich hierzu weit schwerer entschließen werde als der Sohn, der nach dem abgelehnten Antrag in der Trennung von dem Vater die einzige Möglichkeit habe, um in den gewünschten Besitz seines Vermögens zu gelangen.

Der unter II e vorgeschlagene §. 1499a entspricht dem zu dem Güterstande der Verwaltung und Nutznießung beschlossenen §. o² der Zus. der Red.Komm. Er wurde aus den gleichen Gründen gebilligt, welche für den §. o² maßgebend gewesen waren (vergl. S. 228).

IV. Der §. 1500 war bereits früher erledigt worden (vergl. S. 317 ff.).

Die Komm. ging zur Berathung des von der elterlichen Gewalt handelnden Abschnitts II über, dessen Abtheilung 1 in den §§. 1501, 1502 allgemeine Vorschriften enthält.

§. 1501. Elterliche Gewalt des Vaters.

Zu §. 1501 lagen die Anträge vor:

1. die §§. 1501, 1502 wie folgt zusammenzufassen:

   Solange das Kind minderjährig ist, haben die Eltern die Pflicht und das Recht, für Person und Vermögen desselben zu sorgen (elterliche Gewalt).

   Die elterliche Gewalt wird ꝛc. . . . . . wie §. a Abs. 2 Satz 1 des in der Anlage beigefügten Antrags. Nach dem Tode des Vaters steht die Ausübung der Mutter zu.

   (Gründe: Das Recht der Nutznießung ist nicht deswegen bei Seite gelassen, weil es den Eltern nicht gewährt werden soll, sondern weil es gegenüber der elterlichen Gewalt auch äußerlich selbständig gestellt werden soll, was es ja sachlich auch nach dem Entw. in manchen Fällen ist. Vergl. z. B. §§. 1546, 1554, 1555, 1556.)

2. die §§. a, b des die §§. 1501 bis 1561 umfassenden Antrags in der Anlage.

Die Mehrheit erklärte sich mit dem seinem sachlichen Inhalte nach nicht beanstandeten §. 1501 einverstanden. Zur Begründung des §. b des unter 2 erwähnten Antrags wurde von dem Antragsteller Folgendes geltend gemacht:

Die Bestimmung, wonach die elterliche Gewalt mit der Volljährigkeit des Kindes endigen solle, beruhe auf dem Gedanken, daß in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle der Grund für die elterliche Gewalt, die Schutzbedürftigkeit des Kindes, mit der Volljährigkeit desselben weggefallen sei. Wenn ausnahmsweise die Schutzbedürftigkeit auch nach der Volljährigkeit noch fortbestehe, und zwar in dem Maße, daß an sich eine Vormundschaft über das Kind angeordnet werden müsse, so sei es praktisch zweckmäßig, dem Vormundschaftsgerichte zu gestatten, an Stelle der Einleitung einer Vormundschaft das bisherige Verhältniß der elterlichen Gewalt fortdauern zu lassen. Es fehle an einem hinreichenden Grunde, dem Vater die gleiche Thätigkeit, die er bisher als Träger der elterlichen Gewalt ausgeübt habe, fortan nur noch in seiner Eigenschaft als Vormund zuzuweisen. Der Vorschlag habe sein Vorbild in den §§. 172, 173 des österr. G.B. und im §. 18 des weimar. Ges. v. 27. März 1872, er entspreche auch einem Wunsche der hessischen Regierung.

Die Mehrheit lehnte den §. b ab. Erwogen wurde:

Es sei bedenklich, für den in dem §. b vorgesehenen Fall, in Abweichung von den allgemeinen Grundsätzen, die Vormundschaft durch die Fortdauer der elterlichen Gewalt zu ersetzen. Es fehle dem Richter jeder Maßstab für die Beurtheilung der Frage, ob durch die Fortdauer der elterlichen Gewalt nicht berechtigte Interessen Dritter gefährdet würden. Die Anordnung oder Verweigerung der Fortdauer hänge lediglich von seinem diskretionären Ermessen ab und sei besonders deshalb mißlich, weil dann über die Fortdauer oder Beendigung der elterlichen Nutznießung nicht eine Gesetzesvorschrift, sondern das richterliche Belieben entscheide. Der Vormundschaftsrichter werde sich nur sehr schwer ent-

schließen, die Fortdauer anzuordnen, weil keine Garantie dafür bestehe, daß der Träger der elterlichen Gewalt die Nutzungen nicht lediglich zu seinen eigenen Interessen verwende. Zur Sicherung des Schutzbedürftigen diene es weit mehr, wenn die Kontrolen, welche das Vormundschaftsrecht gewähre, auch in dem Falle des §. b Platz griffen. Regelmäßig würde übrigens der Vater oder die Mutter zum Vormund über das zu bevormundende volljährige Kind bestellt werden und auf diesem Wege werde wenigstens ein Theil der dem Antrage zu Grunde liegenden Absichten erreicht.

V. Zu §. 1502 lagen vor: §. 1502. Inhalt der elterl. Gewalt

1. der oben unter IV, 1 mitgetheilte Antrag;
2. der §. c des allgemeinen Antrags.

Die Mehrheit erklärte sich mit der Aufnahme des sachlich nicht beanstandeten §. 1502 einverstanden und überwies die Anträge, insbesondere die Würdigung des in dem Antrag 1 angeregten Bedenkens, der Red.Komm.

VI. Unter Aussetzung der Berathung des §. 1503 trat die Komm. in die Berathung der auf die Sorge für die Person des Kindes bezüglichen Vorschriften ein. Der §. 1504 wurde seinem sachlichen Inhalte nach nicht beanstandet. Der nur in redaktioneller Beziehung abweichende, umseitige §. h wurde der Red.Komm. überwiesen. §. 1504. Sorge für das Kind.

VII. Der §. 1505, mit welchem der §. i auf S. 549 sachlich übereinstimmt, wurde nicht beanstandet. Der Abs. 2, welcher bestimmt, daß zum Zwecke der Zurückführung eines flüchtigen Kindes polizeiliche Hülfe in Anspruch genommen werden könne, wurde gestrichen, weil der Inhalt dieses Satzes nach Ansicht der Komm. dem öffentlichen Rechte angehöre. §. 1505. Anspruch auf Herausgabe des Kindes.

VIII. Der §. 1506, mit welchem der §. m auf S. 549 übereinstimmt, wurde sachlich gebilligt. In redaktioneller Hinsicht wurde von einer Seite bemerkt, es sei wohl richtiger, im Abs. 1 Halbsatz 1 nicht davon zu reden, daß „neben dem Vater" „auch" die Mutter die Pflicht und das Recht habe, für die Person des Kindes zu sorgen, sondern entweder die Worte „neben dem Vater" oder das Wort „auch" zu streichen, zumal die Fassung des Entw. die Absicht, welche die Mot. IV S. 755 Abs. 2 damit verbänden, doch nicht klarstelle, auch hier nicht der Ort sei, Bestimmungen darüber zu treffen, wie sich das Recht und die Pflicht der Mutter, für die Person des Kindes zu sorgen, gestalten solle, wenn der Vater die elterliche Gewalt verwirke. §. 1506. Elterl. Gewalt der Mutter.

Anlage zum Prot. 304.

Antrag zu den §§. 1501 bis 1561.

Elterliche Gewalt.

I. Allgemeine Vorschriften.

§. a. (1501.) Das eheliche Kind steht, solange es minderjährig ist, unter der elterlichen Gewalt.

Die elterliche Gewalt wird zunächst von dem Vater, während seiner Verhinderung in den gesetzlich bestimmten Fällen von der Mutter ausgeübt. Nach dem Tode des Vaters geht die elterliche Gewalt auf die Mutter über.

§. b. Liegen bei dem Eintritte der Volljährigkeit des Kindes die Voraussetzungen vor, unter denen eine Vormundschaft über dasselbe anzuordnen sein würde, so kann das Vormundschaftsgericht, wenn das Kind unverheirathet ist, die Fortdauer der elterlichen Gewalt anordnen. Auf die Beendigung der elterlichen Gewalt finden in einem solchen Falle die Vorschriften über die Beendigung der Vormundschaft entsprechende Anwendung.

II. Elterliche Gewalt des Vaters.

1. Allgemeine Vorschriften.

§. c. (1502.) Die elterliche Gewalt begründet für den Vater das Recht und die Pflicht, für die Person des Kindes zu sorgen und dessen Vermögen zu verwalten, sowie das Recht der Nutznießung an diesem Vermögen.

§. d. (1503, 1649 bis 1651.) Das Recht und die Pflicht des Vaters, für die Person des Kindes zu sorgen und dessen Vermögen zu verwalten, umfaßt die Vertretung des Kindes. Der Vater ist jedoch in solchen Angelegenheiten von der Vertretung des Kindes ausgeschlossen, in denen nach den §§. 1650, 1651 ein Vormund von der Vertretung des Mündels ausgeschlossen ist.

§. e. (1503, 1653.) Ist die Sorge für die Person des Kindes oder die Vermögensverwaltung an Stelle des Vaters einem Pfleger übertragen, so entscheidet bei einer Meinungsverschiedenheit zwischen dem Vater und dem Pfleger über die Vornahme einer sowohl in den Bereich der Sorge für die Person als in den Bereich der Vermögensverwaltung fallenden Handlung das Vormundschaftsgericht.

§. f. (1503, 1696, 1702.) Der Vater hat bei der Ausübung der elterlichen Gewalt dem Kinde gegenüber nur für die Sorgfalt einzustehen, die er in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt.

Der Vormundschaftsrichter haftet dem Kinde wegen Verletzung seiner Amtspflichten in demselben Umfange wie einem Mündel.

§. g. (1503, 1698.) Hat der Vater bei der Ausübung der elterlichen Gewalt Aufwendungen für das Kind zu machen oder gemacht, so kann er aus dem Vermögen des Kindes nach Maßgabe der für den Auftrag geltenden Vorschriften der §§. 600, 601 des Entw. II Vorschuß oder Ersatz verlangen. Als Aufwendungen gelten auch solche Dienstleistungen, die seinem Gewerbe oder Beruf angehören.

2. Sorge für die Person des Kindes.

§. h. (1504.) Die Sorge für die Person des Kindes umfaßt insbesondere das Recht und die Pflicht des Vaters, den Aufenthalt des Kindes zu bestimmen, es zu beaufsichtigen und zu erziehen.

Das Erziehungsrecht gewährt die Befugniß, angemessene Zuchtmittel gegen das Kind anzuwenden. Das Vormundschaftsgericht hat den Vater auf dessen Antrag durch geeignete Zuchtmittel in der Ausübung des elterlichen Zuchtrechts zu unterstützen.[1])

---

[1]) Der §. 1508 soll gestrichen und eine entsprechende Vorschrift in das E.G. aufgenommen werden.

§. i. (1505.) Das Recht der Sorge für die Person des Kindes begründet das Recht des Vaters, von demjenigen, welcher ihm das Kind widerrechtlich vorenthält, die Herausgabe desselben zu verlangen.

§. k. (1507.) Zu dem Antrag auf Entlassung des Kindes aus dem Staatsverbande bedarf der Vater der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts, es sei denn, daß er gleichzeitig auch für sich die Entlassung beantragt.[1]

§. l. (1509.) Verheirathet sich eine unter elterlicher Gewalt stehende Tochter, so beschränkt sich das Recht und die Pflicht des Vaters, für die Person der Tochter zu sorgen, auf ihre Vertretung in den ihre Person betreffenden Angelegenheiten.

§. m. (1506.) Während bestehender Ehe hat neben dem Vater auch die Mutter das Recht und die Pflicht der Sorge für die Person des Kindes, jedoch unter Ausschluß der Vertretung. Bei einer Meinungsverschiedenheit zwischen den Eltern entscheidet der Vater.

3. Elterliche Verwaltung des Kindesvermögens.

§. n. (1503, 1664, 1665, 1667.) Das zu dem Kindesvermögen gehörende Geld soll der Vater, soweit es nicht zur Bestreitung der laufenden oder anderer für die Vermögensverwaltung erforderlichen Ausgaben nöthig ist, nach Maßgabe der für die vormundschaftliche Verwaltung geltenden Vorschriften der §§. 1664, 1665, 1667 für das Kind zinsbar anlegen.

§. o. (1503, 1661.) Der Vater kann Schenkungen für das Kind nicht machen. Ausgenommen sind solche Schenkungen, durch die einer sittlichen Pflicht oder einer auf den Anstand zu nehmenden Rücksicht entsprochen wird.

§. p. (1511 bis 1514.) Der Vater bedarf zu Rechtsgeschäften, die er für das Kind vornimmt, der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts in den Fällen, in welchen nach §. 1674 Nr. 1 bis 3, 6, 9 bis 12, 14 auch ein Vormund derselben bedarf. Die Vorschriften der §§. 1675, 1676, 1681 finden dabei entsprechende Anwendung.

§. q. (1515.) Der Vater soll ohne Genehmigung des Vormundschaftsgerichts ein neues Erwerbsgeschäft im Namen des Kindes nicht beginnen.

§. r. (1503, 1660.) Was das Kind von Todeswegen oder durch Zuwendung eines Dritten unter Lebenden erwirbt, hat der Vater nach den Anordnungen des Erblassers oder des Dritten zu verwalten, sofern die Anordnungen von dem Erblasser durch Verfügung von Todeswegen, von dem Dritten bei der Zuwendung getroffen sind. Der Vater darf jedoch von den Anordnungen insoweit abweichen, als nach §. 1660 auch ein Vormund an solche Anordnungen nicht gebunden ist.

§. s. (1553.) Der Vater verliert die elterliche Verwaltung, wenn das Konkursverfahren über sein Vermögen eröffnet wird. Die Beendigung seines Verwaltungsrechts tritt mit der Rechtskraft des Eröffnungsbeschlusses ein.

Nach der Aufhebung des Konkursverfahrens kann das Vormundschaftsgericht dem Vater die elterliche Verwaltung wieder übertragen.

---

[1]) Es bleibt vorbehalten, diese Vorschrift sowie den §. 1657 in das Ges. über die Erwerbung und den Verlust der Staatsangehörigkeit v. 1. Juni 1870 einzustellen.

§. t. (1503, 1700 Abs. 1.) Nach Beendigung der elterlichen Verwaltung hat der Vater über das von ihm verwaltete Vermögen dem Kinde Rechnung zu legen und ihm dasselbe herauszugeben.

§. u. (1510.) Die elterliche Verwaltung erstreckt sich nicht auf dasjenige, was das Kind von Todeswegen oder durch Zuwendung eines Dritten unter Lebenden erwirbt, sofern der Erblasser durch Verfügung von Todeswegen, der Dritte bei der Zuwendung angeordnet hat, daß der Erwerb der elterlichen Verwaltung entzogen sein soll.

Was das Kind auf Grund eines zu diesem Vermögen gehörenden Rechtes oder als Ersatz für die Zerstörung, Beschädigung oder Entziehung eines zu dem Vermögen gehörenden Gegenstandes oder durch solche Rechtsgeschäfte erwirbt, die sich auf dasselbe beziehen, ist gleichfalls der elterlichen Verwaltung entzogen.

4. Elterliche Nutznießung des Kindesvermögens.

§. v. (1516 bis 1519.) Von der elterlichen Nutznießung ausgeschlossen (freies Vermögen) sind:

1. solche Sachen des Kindesvermögens, die ausschließlich für den persönlichen Gebrauch des Kindes bestimmt sind, insbesondere Kleider und Schmucksachen;
2. was das Kind von Todeswegen oder durch Zuwendung eines Dritten unter Lebenden erwirbt, sofern der Erblasser durch Verfügung von Todeswegen, der Dritte bei der Zuwendung angeordnet hat, daß das Vermögen der Nutznießung entzogen sein soll;
3. was das Kind durch seine Arbeit und durch den ihm nach §. 85 des Entw. II gestatteten selbständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäfts erwirbt.

Auf das nach Abs. 1 Nr. 2, 3 der Nutznießung entzogene Vermögen finden die Vorschriften des §. u Abs. 2 entsprechende Anwendung.

§. w. (1520 bis 1522, 1524, 1526.) Der Vater ist zum Besitze der Sachen berechtigt, die zu dem seiner Nutznießung unterliegenden Kindesvermögen gehören. Er erwirbt die Nutzungen dieses Vermögens in derselben Weise und in demselben Umfange wie ein Nießbraucher.

§. x. (1520, 1523, 1525.) Der Vater darf verbrauchbare Sachen des seiner Nutznießung unterliegenden Kindesvermögens für sich verbrauchen oder für sich veräußern; er hat jedoch deren Werth zu ersetzen. Der Ersatz ist erst nach der Beendigung der Nutznießung zu leisten, es sei denn, daß die ordnungsmäßige Verwaltung des Kindesvermögens eine frühere Ersatzleistung erfordert. Das zum Kindesvermögen gehörende Geld darf der Vater nur mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts für sich verwenden.

Gehört ein Grundstück mit Inventar zu dem Kindesvermögen, so kann der Vater auch über nicht verbrauchbare Sachen des Inventars nach Maßgabe des §. 958 Abs. 1 des Entw. II verfügen.

Im Uebrigen ist der Vater auf Grund seiner Nutznießung zu Verfügungen über Gegenstände des Kindesvermögens nicht berechtigt.

§. y. (1527.) Gehört zu dem der elterlichen Nutznießung unterliegenden Kindesvermögen ein Erwerbsgeschäft, das von dem Vater im Namen des Kindes

betrieben wird, so begründet die Nutznießung an dem zu dem Erwerbsgeschäfte gehörenden Vermögen nur den Anspruch auf den aus dem Betriebe des Geschäfts sich ergebenden jährlichen Reingewinn. Hat sich in einem Jahre Verlust ergeben, so verbleibt bis zur Ausgleichung desselben der Gewinn späterer Jahre dem Kinde.

Der Anspruch des Vaters auf den Reingewinn ist ausgeschlossen, wenn der Vater das Geschäft ohne die nach §. q erforderliche Genehmigung begonnen hat.

§. z. (1532, 1533.) Soweit dem Vater die Verwaltung des seiner Nutznießung unterliegenden Kindesvermögens nicht zusteht, kann er auch die Nutznießung nicht selbst ausüben und die Herausgabe der Nutzungen nur insoweit verlangen, als sie nicht zur Fortführung einer ordnungsmäßigen Verwaltung und zur Bestreitung der Lasten der Nutznießung erforderlich sind.

Ist der Vater von der eigenen Ausübung der Nutznießung ausgeschlossen, so hat er eine dem Kinde gegenüber ihm obliegende Verbindlichkeit, zu deren Erfüllung er wegen der Nutznießung erst nach deren Beendigung verpflichtet sein würde, sofort zu erfüllen.

§. a¹. (1534.) Die dem Vater auf Grund seiner Nutznießung an dem Kindesvermögen zustehenden Rechte sind unveräußerlich. Das Gleiche gilt von dem ihm nach §. z zustehenden Anspruch auf Herausgabe der Nutzungen, solange der Anspruch nicht fällig ist.[1]

§. b¹. (1528.) Die Gläubiger des Kindes können für alle Verbindlichkeiten desselben ohne Rücksicht auf die elterliche Nutznießung aus dem Kindesvermögen Befriedigung verlangen. Steht dem Kinde ein Anspruch auf Ersatz des Werthes verbrauchbarer Sachen gegen den Vater zu, so können die Gläubiger schon vor der Beendigung der Nutznießung den Ersatz verlangen.[2]

§. c¹. (1529.) Für die Entstehung und den Umfang der auf Gesetz be-

---

[1]) Zum theilweisen Ersatze des §. 1534 und des §. 1535 soll als §. 754d in die C.P.O. folgende Vorschrift eingeschaltet werden:*)

> Das Recht, welches dem Vater oder der Mutter kraft der elterlichen Nutznießung an dem Vermögen des Kindes zusteht, ist der Pfändung nicht unterworfen. Das Gleiche gilt von den ihnen nach den §§. (y, z) des Bürgerlichen Gesetzbuchs zustehenden Ansprüchen, solange die Ansprüche nicht fällig sind.
>
> Auf die Pfändung der von dem Vater oder der Mutter kraft der elterlichen Nutznießung erworbenen Früchte finden die Vorschriften des §. 754c Abs. 1 Satz 2 mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß die in den §§. (y, z) des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Ansprüche, wenn sie fällig sind, den erworbenen Früchten gleichstehen.
>
> Der Widerspruch kann sowohl von dem Vater oder der Mutter als von dem Kinde nach §. 685 geltend gemacht werden.

[2]) Zum Ersatze des zweiten Halbsatzes des §. 1528 soll in die C.P.O. als §. 668m folgende Vorschrift eingestellt werden:

> Zur Zwangsvollstreckung in das der elterlichen Nutznießung unterliegende Vermögen des Kindes ist ein gegen das Kind erlassenes Urtheil genügend.

*) Der Wortlaut der Anm. 1 und 2 entspricht dem Entw. e. Ges. betr. Aender. der C.P.O.; wegen des §. 754c vergl. S. 134.

ruhenden Verpflichtung des Kindes zur Gewährung des Unterhalts an einen Verwandten kommt die elterliche Nutznießung nicht in Betracht.[1]

§. d^1. (1530.) Auf die Haftung des der elterlichen Nutznießung unterliegenden und des freien Vermögens für die Verbindlichkeiten des Kindes finden im Verhältniß des Vaters und des Kindes zu einander die für den Gegenstand der Verwaltung und Nutznießung geltenden Vorschriften des §. a^2, des §. b^2 Abs. 1 und des §. c^2 entsprechende Anwendung.

§ e^1. (1531.) Die Lasten des der Nutznießung unterliegenden Kindesvermögens hat der Vater zu tragen. Der Umfang seiner Verbindlichkeit dem Kinde und dessen Gläubigern gegenüber bestimmt sich nach den für den Güterstand der Verwaltung und Nutznießung geltenden Vorschriften der §§. v bis z.[2]

§. f^1. (1008, 1009, 1520.) Hat der Vater auf Grund seiner Nutznießung ein zu dem Kindesvermögen gehörendes Grundstück vermiethet oder verpachtet, so finden, wenn das Mieth- oder Pachtverhältniß bei der Beendigung der Nutznießung noch besteht, die Vorschriften des §. 965 des Entw. II entsprechende Anwendung.

Gehört zu dem der Nutznießung unterliegenden Kindesvermögen ein landwirthschaftliches Grundstück oder ein Landgut, so gelten bei der Beendigung der Nutznießung die Vorschriften der §§. 532, 533 des Entw. II.

§. g^1. (1536.) Verheirathet sich das Kind, so hört die elterliche Nutznießung an dem Vermögen des Kindes auf, es sei denn, daß es sich ohne die nach den §§. 1238 bis 1239 der Vorl. Zus.[3] erforderliche Einwilligung des Vaters verheirathet hat.

§. h^1. (1537.) Der Vater kann durch eine vor dem Vormundschaftsgericht abzugebende Erklärung auf die Nutznießung verzichten.

§. i^1. Beläßt das Kind nach eingetretener Volljährigkeit sein Vermögen in der Verwaltung des Vaters und wird es in dessen Hausstand unterhalten, so kann der Vater während der Dauer dieses Verhältnisses, sofern es nicht durch Vertrag besonders geregelt ist, die Einkünfte des in seiner Verwaltung belassenen Vermögens nach freiem Ermessen verwenden, soweit sie nicht zur Bestreitung der Kosten einer ordnungsmäßigen Verwaltung des Vermögens und zur Erfüllung solcher auf dasselbe sich beziehenden Verpflichtungen des Kindes erforderlich sind, die aus den Einkünften eines Vermögens bestritten zu werden pflegen.

5. Einwirkung des Vormundschaftsgerichts.

§. k^1. (1544, 1545.) Ist der Vater an der Ausübung der mit der elterlichen Gewalt verbundenen Pflichten verhindert oder läßt er die für ihn verbindlichen Anordnungen eines Dritten unbefolgt, so hat das Vormundschaftsgericht die im Interesse des Kindes sowie die zur Befolgung der Anordnungen erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

[1]) Diese Vorschrift wird, entsprechend dem Beschlusse zu §. 1313, in den Abschnitt über die Unterhaltspflicht (§§ 1480 ff.) zu verweisen sein.

[2]) Gemeint sind die §§. v bis z, a^2 bis c^2 auf S. 357 f., 362 f.

[3]) Den §§. 1238 bis 1239 der Vorl. Zus. entsprechen E. II §§. 1211 bis 1214. R.T. §§. 1288 bis 1291 und von der Altersgrenze abgesehen. B.G.B. §§. 1305 bis 1308.

§. l[1]. (1546.) Wenn der Vater durch Mißbrauch seiner auf die Person des Kindes sich beziehenden Rechte oder durch Vernachlässigung der entsprechenden Pflichten oder durch ehrloses oder unsittliches Verhalten das geistige oder leibliche Wohl des Kindes gefährdet oder wenn das Kind sittlich verwahrlost ist und nach der Persönlichkeit und den Lebensverhältnissen des Vaters die Annahme gerechtfertigt ist, daß die elterliche Zucht zur Besserung des Kindes nicht ausreicht, so kann der Vater durch Anordnung des Vormundschaftsgerichts in seinem Rechte der Sorge für die Person des Kindes beschränkt werden. Das Vormundschaftsgericht kann insbesondere anordnen, daß das Kind zum Zwecke der Erziehung in einer geeigneten Familie oder in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt unterzubringen ist. Sofern das Interesse des Kindes es erfordert, kann das Vormundschaftsgericht dem Vater die elterliche Gewalt auch ganz oder theilweise entziehen. Werden dem Vater das Recht der Sorge für die Person des Kindes und die Vermögensverwaltung entzogen, so verliert er kraft des Gesetzes auch die elterliche Nutznießung.[1)]

§. m[1]. (1547, 1549 Abs. 2.) Wenn der Vater seine auf die Vermögensverwaltung und die Nutznießung sich beziehenden Pflichten verletzt oder in Vermögensverfall geräth und dadurch das Vermögen des Kindes gefährdet, so kann er durch Anordnung des Vormundschaftsgerichts in seinem Verwaltungsrechte beschränkt werden. Das Vormundschaftsgericht kann insbesondere anordnen, daß er ein Verzeichniß über das seiner Verwaltung unterliegende Vermögen einreiche, daß er Kostbarkeiten und Werthpapiere mit Einschluß der Hypotheken- und der Grundschuldbriefe nach Maßgabe der für die vormundschaftliche Verwaltung geltenden Vorschriften des §. 1670 hinterlege oder Inhaberpapiere auf den Namen des Kindes umschreiben lasse. Der Vater bedarf alsdann zu Rechtsgeschäften über solche Gegenstände der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts insoweit, als nach §. 1671 ein Vormund derselben bedarf.

Erscheinen diese Maßregeln nicht ausreichend, so kann das Vormundschaftsgericht den Vater anhalten, für das seiner Verwaltung unterliegende Vermögen Sicherheit zu leisten. Die Art und den Umfang der Sicherheitsleistung bestimmt das Vormundschaftsgericht nach seinem Ermessen. Die zur Bestellung der Sicherheit erforderliche Mitwirkung des Kindes wird durch die Anordnung des Vormundschaftsgerichts ersetzt.

§. n[1]. (1548.) Will der Vater zu einer neuen Ehe schreiten, so ist er verpflichtet, ein Verzeichniß über das seiner Verwaltung unterliegende Vermögen des Kindes aufzustellen und dem Vormundschaftsgericht einzureichen. Auch hat er, soweit er sich in Ansehung dieses Vermögens mit dem Kinde noch in Ge-

---

1) In das E.G. sollen folgende Vorschriften aufgenommen werden:

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen, wenn das Vormundschaftsgericht die Unterbringung eines Kindes in einer geeigneten Familie oder in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt beschlossen hat, die Erziehung des Kindes unter öffentlicher Aufsicht einer staatlichen oder einer kommunalen Behörde stattfindet und für die Dauer einer solchen Erziehung das Recht und die Pflicht der Sorge für die Person des Kindes auf die mit der Aufsicht betraute Behörde als Vormund des Kindes übergeht.

meinschaft befindet, vor der Eheschließung die Auseinandersetzung herbeizuführen. Das Vormundschaftsgericht kann jedoch gestatten, daß sie später erfolge.

§. o[1]. (1549 Abs. 1.) Die Kosten, welche in den Fällen des §. m[1] durch die Hinterlegung oder die Sicherheitsleistung und in den Fällen der §§. m[1], n[1] durch die Aufnahme und die Einreichung des Verzeichnisses entstehen, hat der Vater zu tragen.

§. p[1]. (1550.) Unterläßt der Vater, die nach §. m[1] getroffenen Anordnungen zu befolgen oder die ihm nach §. n[1] obliegenden Verpflichtungen zu erfüllen, so kann das Vormundschaftsgericht ihm die Vermögensverwaltung entziehen. Andere Maßregeln zur Erzwingung der angeordneten Sicherheitsleistung sind unzulässig.

§. q[1]. (1551.) Das Vormundschaftsgericht kann die von ihm getroffenen Anordnungen jederzeit ändern, insbesondere, so lange nicht die elterliche Gewalt beendigt ist, jederzeit die Erhöhung, Minderung oder Aufhebung der geleisteten Sicherheit anordnen. Die zu einer solchen Aenderung erforderliche Mitwirkung des Kindes wird durch die Anordnung des Vormundschaftsgerichts ersetzt.

§. r[1]. (1552.) Die Gemeindewaisenräthe haben in solchen Fällen, in denen das Vormundschaftsgericht im Interesse des Kindes zu einem Einschreiten berufen ist, unverzüglich nach erlangter Kenntniß dem Vormundschaftsgericht Anzeige zu machen.

6. Ruhen der elterlichen Gewalt. Verwirkung.

§. s[1]. (1554, 1556, 1557 Abs. 2, 3.) Die elterliche Gewalt des Vaters ruht, wenn er geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist. Sie ruht ferner, wenn nach der Feststellung des Vormundschaftsgerichts der Vater auf längere Zeit an der Ausübung der elterlichen Gewalt thatsächlich gehindert oder der Familienstand des Kindes nicht zu ermitteln ist und dem Bedürfnisse, für die Person und das Vermögen des Kindes zu sorgen, durch die Anordnung einer Pflegschaft nicht genügt werden kann; die elterliche Gewalt ruht in diesem Falle bis zu dem Zeitpunkt, in welchem durch das Vormundschaftsgericht festgestellt ist, daß die Voraussetzungen für den Eintritt dieses Verhältnisses nicht mehr vorliegen.

§. t[1]. (1559, 1560.) Der Vater verliert die elterliche Gewalt, wenn er wegen eines an dem Kinde begangenen Verbrechens oder vorsätzlichen Vergehens zu einer Zuchthausstrafe oder zu einer Gefängnißstrafe von mindestens sechs Monaten verurtheilt worden ist. Ist wegen des Zusammentreffens eines solchen Verbrechens oder Vergehens mit einer anderen strafbaren Handlung auf eine Gesammtstrafe erkannt, so entscheidet die für das an dem Kinde begangene Verbrechen oder Vergehen verwirkte Einzelstrafe. Die Verwirkung der elterlichen Gewalt tritt mit der Rechtskraft des Strafurtheils ein.

Ist das Verfahren nach den §§. 203, 208 der Strafprozeßordnung vorläufig eingestellt oder findet nach §. 327 daselbst wegen Abwesenheit des Beschuldigten eine Hauptverhandlung nicht statt, so kann dem Vater die Sorge für die Person und das Vermögen des Kindes durch das Vormundschaftsgericht entzogen werden.

Ist die elterliche Gewalt des Vaters über ein Kind nach Abs. 1 verwirkt oder nach Abs. 2 entzogen, so kann ihm auch die Sorge für die Person und das Vermögen der übrigen Kinder entzogen werden, sofern das Interesse derselben es erfordert.

Wird dem Vater nach den Abs. 2, 3 die Sorge für die Person und das Vermögen eines Kindes entzogen, so verliert er kraft Gesetzes auch die elterliche Nutznießung an dem Kindesvermögen.

III. Elterliche Gewalt der Mutter.

§. u¹. (1555.) Bei Lebzeiten des Vaters geht die elterliche Gewalt auf die Mutter über, wenn sie bei dem Vater ruht. Dies gilt auch dann, wenn die Ehe mit der Mutter des Kindes wegen Geisteskrankheit des Vaters geschieden ist. Ist jedoch die Ehe aus einem anderen Grunde aufgelöst oder ist der Vater wegen Verschwendung entmündigt, so hat das Vormundschaftsgericht zu bestimmen, ob die elterliche Gewalt auf die Mutter übergehen soll. Das Gleiche gilt, wenn dem Vater die elterliche Gewalt nach §. l¹ entzogen wird oder wenn er sie nach §. t¹ verwirkt hat.

§. v¹. Auf die elterliche Gewalt der Mutter finden, soweit nicht in den §§. w¹ bis e² ein Anderes bestimmt ist, die für die elterliche Gewalt des Vaters gegebenen Vorschriften entsprechende Anwendung.

§. w¹. (1538.) Das Vormundschaftsgericht hat der Mutter, wenn sie die elterliche Gewalt ausübt, einen Beistand zu bestellen:

1. wenn der Vater durch Verfügung von Todeswegen nach Maßgabe des §. 1636 die Bestellung angeordnet hat;
2. wenn die Mutter die Bestellung beantragt;
3. wenn der Umfang oder die besondere Schwierigkeit der Vermögensverwaltung die Mitwirkung eines Beistandes im Interesse des Kindes nöthig erscheinen läßt.

Das Vormundschaftsgericht kann die Bestellung eines Beistandes auch in solchen Fällen anordnen, in denen die Voraussetzungen der §§. l¹, m¹ gegen die Mutter vorliegen.

§. x¹. (1539.) Der Beistand kann für alle Angelegenheiten oder für gewisse Arten derselben oder auch nur für einzelne Angelegenheiten bestellt werden.

Ueber den Umfang seines Wirkungskreises entscheidet die Bestellung. Erfolgt die Bestellung auf Anordnung des Vaters, so ist dessen Anordnung auch für die Bestimmung des Wirkungskreises des Beistandes maßgebend. Ist der Wirkungskreis bei der Bestellung nicht bestimmt, so gilt der Beistand als für alle Angelegenheiten bestellt.

§. y¹. (1540.) Der Beistand hat innerhalb seines Wirkungskreises die Mutter bei der Ausübung der elterlichen Gewalt zu unterstützen und zu überwachen, auch dem Vormundschaftsgerichte jeden Fall, in welchem es zu einem Einschreiten berufen ist, anzuzeigen.

§. z¹. Ist der Mutter ein Beistand für die Vermögensverwaltung bestellt, so hat sie über das ihrer Verwaltung unterliegende Vermögen unter Zuziehung des Beistandes ein Verzeichniß aufzunehmen und dem Vormundschaftsgericht einzureichen.

§. a². (1541 Abs. 3.) Auf die Anlegung des zu dem Kindesvermögen gehörenden Geldes finden, wenn ein Beistand bestellt ist, für dessen Wirkungskreis die für die vormundschaftliche Verwaltung geltenden Vorschriften der §§. 1666, 1668 entsprechende Anwendung.

§. b². (1541 Abs. 1, 2, 1542.) Die Mutter bedarf der Genehmigung des Beistandes zu jedem in dessen Wirkungskreis fallenden Rechtsgeschäfte, zu welchem ein Vormund der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts oder des Gegenvormundes bedarf, mit Ausnahme solcher Rechtsgeschäfte, bei deren Vornahme die Mutter an die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts gebunden ist; die Genehmigung des Beistandes wird durch die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts ersetzt.

Das Vormundschaftsgericht soll vor der Ertheilung der Genehmigung zu einem in den Wirkungskreis des Beistandes fallenden Rechtsgeschäft in allen Fällen den Beistand hören.

Ist zu einem Rechtsgeschäfte die Genehmigung des Beistandes oder an dessen Stelle die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts erforderlich, so sind für die Wirksamkeit des Rechtsgeschäfts die Vorschriften des §. 1681 maßgebend.

§. c². (1543.) Die Vorschriften über Berufung, Bestellung, Haftung, Ansprüche, Belohnung, Beaufsichtigung des Gegenvormundes und über die Beendigung seines Amtes finden auf den der Mutter bestellten Beistand entsprechende Anwendung.

Das Amt des Beistandes wird auch dann beendigt, wenn die elterliche Gewalt der Mutter in Ansehung solcher Angelegenheiten, für die ein Beistand bestellt ist, aufgehoben wird oder wenn sie ruht.

§. d². (1532, 1533, 1554.) Ruht die elterliche Gewalt der Mutter wegen Minderjährigkeit derselben, so hat sie gleichwohl das Recht und die Pflicht der Sorge für die Person des Kindes, jedoch unter Ausschluß der Vertretung und mit der Beschränkung, daß der Vormund des Kindes ihr gegenüber insoweit die Stellung eines Beistandes hat. Auch steht der Mutter das Recht der Nutznießung am Kindesvermögen zu; die Vorschrift des §. z Abs. 2 findet keine Anwendung.

§. e². (1558.) Die Mutter verliert die elterliche Gewalt, wenn sie zu einer neuen Ehe schreitet. Sie behält jedoch das Recht und die Pflicht der Sorge für die Person des Kindes in demselben Umfang und mit derselben Beschränkung, wie nach §. d² Satz 1 die minderjährige Mutter.

305. (S. 5981 bis 6002.)

§. 1503. Verwaltung des Vermögens des Kindes.

I. Die Komm. setzte die Berathung der Vorschriften über die elterliche Gewalt fort.

Zu §. 1503 lag der Antrag auf S. 548 vor, in welchem der §. 1503 in den §§. d bis g in eine Anzahl von Einzelvorschriften zerlegt ist. Es ergab sich Einverständniß darüber, daß zunächst über die sachlichen Bestimmungen des §. 1503 im Einzelnen Beschluß zu fassen und der Red.Komm. die Prüfung der Frage zu überlassen sei, ob der §. 1503 demnächst zu zerlegen sei, und ob die angezogenen Vorschriften ganz oder theilweise aus dem Vormundschaftsrecht in den

vorliegenden Titel zu übertragen und im Vormundschaftsrecht eine Verweisung oder eine Wiederholung einzutreten habe. Einvernehmen bestand ferner darüber, daß die in Betracht kommenden Bestimmungen des Vormundschaftsrechts vorläufig als feststehend zu behandeln seien, daß aber vorbehalten bleibe, falls demnächst bei der Berathung des Vormundschaftsrechts Aenderungen beschlossen werden sollten, auf den §. 1503 zurückzukommen.

A. Im §. 1503 sind die §§. 1649 bis 1651 für entsprechend anwendbar erklärt. Diesem Theile des §. 1503 entspricht

Anwendbarkeit: der §§. 1649 bis 1651; Zusammentreffen der elterl. Gewalt mit einer Pflegschaft.

1. der §. d des allgemeinen Antrags, zu bestimmen:

Das Recht und die Pflicht des Vaters, für die Person des Kindes zu sorgen und dessen Vermögen zu verwalten, umfaßt die Vertretung des Kindes. Der Vater ist jedoch in solchen Angelegenheiten von der Vertretung des Kindes ausgeschlossen, in denen nach den §§. 1650, 1651 ein Vormund von der Vertretung des Mündels ausgeschlossen ist.

2. hierzu der Zusatzantrag:

§. 1503a. Die elterliche Gewalt erstreckt sich nicht auf solche Angelegenheiten des Kindes, für welche eine Pflegschaft besteht.

Der Antragsteller zu 2 bemerkte:

Der Antrag 1 enthalte insofern eine sachliche Abweichung vom Entw., als im §. d die Vorschriften der §§. 1650, 1651 als Ausnahmen von der im §. 1649 festgestellten Vertretungsmacht behandelt würden, während im Entw. die Sätze der §§. 1650, 1651 allgemein, nicht blos mit Rücksicht auf die Vertretung, aufgestellt seien. Der Antrag 2 wolle insoweit den Antrag 1 berichtigen. Man überwies die Prüfung der Frage, nachdem der Antragsteller zu 1 erklärt hatte, daß keine sachliche Aenderung beabsichtigt sei, der Red.Komm., billigte aber sachlich den Entw.

B. Zu dem für entsprechend anwendbar erklärten §. 1651 wurde bemerkt:

Ein Theil der Nr. 1 und die Nr. 2 würden durch den von der Komm. neu beschlossenen, das Kontrahiren mit sich selbst verbietenden §. 149 des Entw. II und den in der Anm. zu §. 149 eingestellten §. 55b d. C.P.O. gedeckt und seien insoweit überflüssig geworden. Man überwies auch diese Frage der Red.Komm.

Im Uebrigen lagen zwei Anträge vor, welche die Anwendung des §. 1649 sachlich einzuschränken beabsichtigten.

Vertretung des Kindes.

1. §. 1503b. Satz 1 wie §. d Satz 1.

Der Vater ist in solchen Angelegenheiten von der Vertretung des Kindes ausgeschlossen, in denen ein Vormund nach §. 1651 von der Vertretung des Mündels ausgeschlossen ist; doch gilt dies nicht von Rechtsgeschäften und Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Kinde und den mit dem Vater in gerader Linie verwandten Personen (eventuell: mit den Eltern und Voreltern des Vaters).

2. im §. 1503 statt „der §§. 1649 bis 1651" zu setzen „der §§. 1649, 1650, des §. 1651 Nr. 3, 4".

Die Komm. lehnte beide Anträge mit 9 gegen 8 Stimmen ab.

Man hatte erwogen:

Für den Entw. sei der Gedanke maßgebend, daß die Vertretungsmacht des Vaters ebenso wie die des Vormundes überall da ausgeschlossen sein müsse, wo ein Widerstreit der Interessen möglich sei; insbesondere sei hiernach die Vertretung des Kindes durch den Vater bei Rechtsgeschäften und Rechtsstreitigkeiten des Kindes mit Aszendenten des Vaters, anderen Deszendenten des Vaters und dem Ehegatten des Vaters ausgeschlossen. Die Anträge wollten nun diese Beschränkung, abgesehen von den Bestimmungen des §. 149 des Entw. II und des §. 55b d. C.P.O., beseitigen, der Antrag 2 allgemein, der Antrag 1 hinsichtlich der Aszendenten und Deszendenten, der eventuelle Antrag 1 wenigstens hinsichtlich der Aszendenten. Es sei ausgeführt worden: Die Auffassung des Entw., daß der Vater wie ein Vormund seiner Kinder zu behandeln und in allen Stücken ebenso wie ein Vormund zu beschränken sei, entspreche nicht der natürlichen Anschauung; die Hereinziehung der Sätze des Vormundschaftsrechts in das Verhältniß zwischen Eltern und Kindern habe nur soweit zu geschehen, als dafür eine unbedingte Nothwendigkeit vorliege. Zu einem so weit gehenden Mißtrauen gegen die Eltern, wie sich solches in den Bestimmungen des Entw. bekunde, liege kein Anlaß vor; das Kind stehe den Eltern am nächsten und eine Preisgabe seiner Interessen sei nicht zu befürchten. Die Beschränkung der Rechte des Vaters könne zu großen Unbequemlichkeiten führen; es sei immer mißlich, wenn ein Dritter als Pfleger bestellt und ihm Einblick in die Familienverhältnisse gewährt werden müsse.

Diese Gründe seien indessen nicht durchschlagend. Es könne zugegeben werden, daß die elterliche Schutzgewalt als das primäre Verhältniß gegenüber der Vormundschaft angesehen werden müsse. Aber dieselben Gründe, welche zu einer Beschränkung der Vertretungsmacht des Vormundes nöthigten, träfen auch hier zu. Es liege thatsächlich ein Widerstreit der Interessen vor. Soweit es sich um ein Rechtsverhältniß zwischen dem Kinde und dem Ehegatten des Vaters handele, liege dies klar zu Tage, da der Vater selbst wegen des eheherrlichen Nutznießungsrechts ein Interesse zur Sache habe. Aber auch, soweit andere Kinder oder Eltern des Vaters in Betracht kämen, sei eine gewisse Gefahr für das Kind vorhanden. Da es sich aber hier nicht um eine vertragsmäßig bestellte Vertretung handele, sondern um ein kraft des Gesetzes ohne Wissen und Willen des Kindes eintretendes Rechtsverhältniß, so habe der Gesetzgeber Veranlassung, Vorsorge zu treffen, daß kein Mißbrauch des elterlichen Rechtes stattfinde. Wenn darauf hingewiesen worden sei, daß das gem. Recht in dieser Richtung keine besondere Beschränkung kenne, so sei zu beachten, daß im gem. Rechte der allgemeine Satz gelte, daß keine Vertretung zulässig sei, wenn ein Widerstreit der Interessen vorliege. Man werde also besser thun, am Entw. festzuhalten.

der §§. 1653, 1660 bis 1662; Anordnungen eines Dritten für die Vermögensverwaltung.

C. Die Anführung des §. 1653 im §. 1503 (vergl. §. e) wurde nicht beanstandet.

D. In dem §. 1503 sind ferner die §§. 1660 bis 1662 für entsprechend anwendbar erklärt. In dem allgemeinen Antrage sind hinsichtlich der §§. 1660 und 1661 keine sachlichen Aenderungen beantragt (vergl. die §§. r und o); der §. 1661 soll durch den §. x ersetzt werden.

Von einer Seite wurde beantragt, den §. 1660 im §. 1503 zu streichen; zur Begründung wurde bemerkt:

Bei der Zuwendung von Vermögensstücken an den Mündel könnten nach §. 1660 von demjenigen, welcher die Zuwendung mache, Anordnungen über die Verwaltung dieses Vermögens getroffen werden, welche nicht den Karakter einer rechtlich bindenden Auflage für das Kind, sondern einer vom Vormunde zu respektirenden Anweisung für die Verwaltung trügen. Die allgemeinen Gesichtspunkte, welche für die Aufnahme einer solchen Bestimmung im Vormundschaftsrechte sprächen, ließen sich auch bei der elterlichen Gewalt geltend machen. Die praktische Bedeutung der Vorschrift sei aber hier eine andere. In Betracht kämen wesentlich Zuwendungen des Vaters oder der Mutter an die Kinder. Nun erscheine es aber nicht richtig, daß die Mutter anläßlich einer Zuwendung von Todeswegen an ein Kind den Mann hinsichtlich der Verwaltung des Vermögens solle binden können, während ein derartiges Bestimmungsrecht der Frau bei ihren Lebzeiten regelmäßig ausgeschlossen sei. Man werde deshalb hinsichtlich der Mutter eine Ausnahme zu machen oder den §. 1660 im §. 1503 ganz zu streichen haben. Von diesen beiden Möglichkeiten aber sei die letztere vorzuziehen.

Demgegenüber wurde von mehreren Seiten betont, daß der Gedanke des §. 1660 ein durchaus gesunder sei, der sich auch im Gebiete der elterlichen Gewalt zur Anwendung eigne. Es entspreche einem thatsächlichen Bedürfnisse, wie sich u. a. bei der Verwaltung des Staatsschuldbuchs herausgestellt habe, daß Personen, welche den Kindern Vermögen zuwenden wollen, die Möglichkeit gegeben werde, falls sie Mißtrauen in die Verwaltung der Eltern setzen, bestimmte Anordnungen über die Belegung der Gelder u. s. w. zu treffen. Von einer Beeinträchtigung der Rechte der Eltern könne man nicht sprechen, da ja der Zuwendende befugt sei, den Vater oder die Mutter überhaupt von der Verwaltung auszuschließen. Ein ausreichender Grund aber, die Mutter anders als jeden Dritten zu behandeln, liege nicht vor.

Der Antrag auf Streichung des §. 1660 wurde darauf zurückgezogen und die Anführung des §. 1660 sowie des §. 1661, welche nicht beanstandet war, von der Komm. gebilligt. Die Entscheidung hinsichtlich des §. 1662, bezüglich dessen der unter E mitgetheilte Antrag vorlag, denselben nicht für anwendbar zu erklären, wurde bis zur Berathung des §. 1523 ausgesetzt. Schenkungen aus dem Vermögen des Kindes.

E. Die §§. 1664, 1665, 1667 sind in dem allgemeinen Antrage (§. D) aus dem §. 1503 übernommen. der §§. 1664, 1665, 1667; Geldanlage.

Von anderer Seite war beantragt:

im §. 1503 die Verweisung auf die §§. 1662, 1664, 1665 und 1667 zu streichen und in den Vorschriften über die elterliche Verwaltung des Kindesvermögens — etwa als §. 1515a — zu bestimmen:

Gelder, welche nicht erforderlich sind, um die laufenden und andere durch die Vermögensverwaltung begründete Ausgaben zu bestreiten, soll der Inhaber der elterlichen Gewalt zinsbar anlegen. Aus besonderen Gründen kann das Vormundschaftsgericht anordnen, daß die Anlegung in der in den §§. 1664, 1665 bestimmten Weise stattzufinden hat.

hierzu der Unterantrag:

> den Satz 2 zu streichen, dagegen im §. 1547 hinter dem Worte „einzureichen" einzuschalten „daß er die zum Vermögen des Kindes gehörenden Gelder nach den §§. 1664, 1665, 1667 anzulegen".

Haupt- und Unterantrag wurden abgelehnt.

Für den Antrag wurde Folgendes geltend gemacht:

Wenn in der Kritik die Herübernahme der §§. 1664, 1665 und 1667 in den §. 1503 angefochten sei (vergl. Zus. der gutachtl. Aeuß. IV S. 385 ff.), so sei dem eine gewisse Berechtigung nicht abzusprechen. Der Vater könne dem Vormunde nur bedingt gleichgestellt werden. Der letztere übe ein ihm vom Staate anvertrautes Amt aus, das Verhältniß des Vaters zu seinen Kindern sei dagegen ein natürliches und bedürfe nur in beschränkter Weise der gesetzlichen Regelung. Den Vormündern seien bestimmte Grenzen hinsichtlich der Verwaltung des Mündelvermögens zu ziehen. Bei den Eltern könne man dagegen im Allgemeinen annehmen, daß sie auch ohne gesetzliche Vorschriften das Interesse ihrer Kinder wahrnehmen würden. Ein eigentlicher Widerstreit der Interessen des Kindes und der Eltern werde, insbesondere solange die häusliche Gemeinschaft bestehe, nicht vorhanden sein; der Vater und die Mutter seien wegen des ihnen zustehenden Nutznießungsrechts selbst an der Erhaltung des Kindesvermögens interessirt. Wenn es nicht angängig erscheine, den Eltern hinsichtlich der Verwaltung des Kindesvermögens völlig freien Spielraum zu lassen, so gehe es doch andererseits zu weit, wenn der Entw. sie zwingen wolle, unbedingt wie Vormünder zu verfahren und bei jeder — nach Lage der thatsächlichen Verhältnisse doch recht häufig zweckmäßigen — Abweichung von den für die Verwaltung der Vormünder aufgestellten Regeln das Vormundschaftsgericht anzugehen. Ein derartiger Zwang werde als eine auf ungerechtfertigtem Mißtrauen beruhende Belästigung empfunden werden und außerdem werde auch regelmäßig das Vormundschaftsgericht seine Zustimmung zu geben verweigern, da der Richter für einen möglicherweise entstehenden Schaden verantwortlich sein könne. Dem praktischen Bedürfnisse werde durchaus genügt, wenn das Gesetz den Vater anweise, überschießende Gelder verzinslich anzulegen, die Art der Anlegung aber seinem Ermessen überlasse und nur aus besonderem Grunde das Vormundschaftsgericht ermächtige, eine Belegung nach Maßgabe der §§. 1664, 1665, 1667 zu veranlassen. Damit werde für die gewöhnlichen Fälle das Angehen des Vormundschaftsgerichts vermieden. Wo schlechte Wirthschaft der Eltern oder sonstige Umstände ein Einschreiten des Gerichts wünschenswerth machten, werde der Waisenrath ein solches veranlassen.

Der Unterantrag will die Voraussetzungen für das Eingreifen des Vormundschaftsgerichts in Uebereinstimmung mit dem §. 1547 bringen und somit — gegenüber dem Hauptantrage — den Vater noch mehr begünstigen.

Die Mehrheit verkannte nicht, daß die für den Antrag geltend gemachten Gründe gewichtige seien, vermochte dieselben aber den bestehenden Bedenken gegenüber nicht als durchschlagend anzuerkennen. Daß objektiv ein Widerstreit der Interessen zwischen dem Kinde und dem Vater bestehe, könne füglich nicht bestritten werden. Man brauche dabei nicht immer an einen bösen Willen des Vaters zu denken. Aber die Neigung, bei der Anlegung von Geldern wesentlich

auf hohe Zinsen zu sehen und darüber die Sicherheit der Anlage zu vernachlässigen, sei erfahrungsgemäß weit verbreitet. Und wenn Jemand seine eigenen Gelder zu höherem Zinsfuß anzulegen gewohnt sei, so werde er schwerlich bei dem Vermögen der Kinder nur mit Rücksicht auf eine nach seiner Auffassung übertriebene Vorsicht ein anderes Verfahren beobachten. Auch sei die Gefahr nicht ausgeschlossen, daß der Vater durch Spekulationen oder aus Gefälligkeit zu einer bedenklichen Verwendung der Gelder komme. Man werde deshalb gut thun, im Gesetze gewisse objektive Anweisungen zu geben, um den Vater vor Zweifeln und Versuchungen zu bewahren; die gesetzliche Schranke, die hierdurch dem Belieben des Vaters gesetzt werde, enthalte kein Mißtrauen; sie werde vielmehr unter Umständen vom Vater selbst als eine Wohlthat angesehen werden. Ermöglichten die bisherigen Vorschriften über die Anlegung von Mündelgeldern keine ordnungsmäßige Verzinsung, so werde man insoweit bei der Gestaltung des Vormundschaftsrechts Abhülfe zu schaffen haben. Einstweilen aber müsse man an den Grundsätzen der §§. 1664 ff. festhalten. Der Antrag sei aber auch, soweit er in besonderen Fällen Abhülfe schaffen wolle, wenig praktisch. Ein ausnahmsweises Einschreiten des Vormundschaftsgerichts müsse immer als ein Zeichen des Mißtrauens erscheinen und werde eben deshalb häufig verschoben werden, bis es zu spät sei. Ob überhaupt das Vormundschaftsgericht regelmäßig und rechtzeitig davon Kenntniß erlangen werde, daß Thatsachen vorlägen, welche ein Einschreiten wünschenswerth machen könnten, müsse bezweifelt werden. Demgemäß sei der Antrag sowohl in seiner eventuellen als in seiner prinzipalen Fassung abzulehnen.

F. Der Entw. führt im §. 1503 weiter die §§. 1696 bis 1698 und den §. 1700 Abs. 1 an. der §§. 1696 bis 1698.

1. Diesem Theile des §. 1503 entsprechen in dem allgemeinen Antrage die §§. f, g und t (auf S. 548, 550).

2. Von anderer Seite war beantragt, dem §. g hinzuzusetzen:

> Zinsen aus dem aufgewendeten Gelde zu entrichten, ist das Kind nicht verpflichtet.

3. Endlich lag der Antrag vor, statt „der §§. 1696 bis 1698" zu setzen „des §. 1696, des §. 1698 Satz 1".

a) In dem allgemeinen Antrag ist die Vorschrift des §. 1696 Abs. 1 für das Gebiet der elterlichen Gewalt dahin geändert, daß der Vater nicht die Sorgfalt eines ordentlichen Hausvaters, sondern nur die Sorgfalt, die er in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt, zu vertreten hat. Grad der Sorgfalt.

Von einer Seite wurde bemerkt, daß die Abänderung nicht unzweifelhaft sei, von anderer Seite wurde darauf hingewiesen, daß dieselbe den Vorschriften, welche man bei dem Güterstande der Nutznießung und Verwaltung getroffen habe, und dem preuß. A.L.R. entspreche.

Die Abänderung wurde darauf gebilligt.

b) Der §. 1697 soll nach dem allgemeinen Antrag und dem Antrage 3 im §. 1503 gestrichen werden. Verzinsungspflicht.

Man war der Meinung, daß die Vorschrift geringe Bedeutung habe und daß es im Verhältnisse zwischen Eltern und Kindern nicht richtig sei, den ge-

schäftlichen Standpunkt zu sehr zu betonen und eine besondere Strafvorschrift festzustellen; liege ein Verschulden vor, so sei nach allgemeinen Grundsätzen Schadensersatz zu gewähren. Dementsprechend wurde die Streichung des §. 1697 beschlossen.

Ersatzansprüche.

c) Nach dem Antrage 3 soll auch der Satz 2 des §. 1698 gestrichen werden. Hierzu wurde von einer Seite bemerkt:

Wenn der Vater für das Kind besondere Dienstleistungen gemacht habe, für welche er im Verhältnisse zu Dritten Ersatz würde verlangen können, so sei es billig, ihm auch dem Kinde gegenüber einen Ersatzanspruch zu gewähren. Streiche man den Satz, so werde die Folge sein, daß der Vater die Dienstleistungen von einem Anderen verrichten lasse, so daß das Kind doch Ersatz werde leisten müssen.

Die Komm. war der Ansicht, daß es einmal dem oben unter b eingenommenen Standpunkte, dann aber auch der Volksanschauung widerstreite, dem Vater das Recht zu geben, für seine Dienstleistungen, z. B. als Arzt, Anwalt, Lehrer, Handwerker ꝛc., von dem Kinde Ersatz zu beanspruchen.

Dementsprechend wurde die Streichung des Satzes 2 beschlossen.

d) Mit dem im Antrage 2 gemachten Zusatz erklärte die Komm. sich einverstanden, nachdem man sich davon überzeugt hatte, daß derselbe den im ehelichen Güterrechte beschlossenen Vorschriften entspricht (vergl. S. 192).

§§. 1700, 1702. Pflicht zur Herausgabe und Rechnungslegung.

e) Die Anführung des §. 1700 Abs. 1 wurde nicht beanstandet.

G. Der §. 1702 ist mit dem §. 1503 sachlich übereinstimmend im §. f Abs. 2 des allgemeinen Antrags wiedergegeben.

Von einer Seite wurde bemerkt:

Die Ersatzpflicht der Richter führe vielfach zu einer außerordentlich ängstlichen Behandlung der Geschäfte. Bei der elterlichen Gewalt bestehe kein Bedürfniß, dieselbe auszusprechen.

Die Komm. war der Ansicht, daß man insoweit die Bestimmungen für das Vormundschaftsrecht und die elterliche Gewalt einheitlich gestalten müsse, und billigte die Anführung des §. 1702.

H. Der Abs. 2 des §. 1503 (vergl. §. d des allgemeinen Antrags) wurde nicht beanstandet.

Inventarisationspflicht.

J. Zu §. 1503 war ferner beantragt:

1. als Abs. 3 hinzuzufügen:

Steht die elterliche Gewalt dem überlebenden Elterntheile zu, so findet der §. 1659 entsprechende Anwendung.

2. statt der im Antrag 1 vorgeschlagenen Vorschrift zu beschließen:

Ist dem Kinde eine Erbschaft angefallen, so hat der Vater ein genaues und vollständiges Verzeichniß derselben aufzunehmen und dem Vormundschaftsgericht unter der pflichtmäßigen Versicherung der Richtigkeit und Vollständigkeit einzureichen. Er kann sich bei der Aufnahme des Verzeichnisses der Hülfe eines öffentlichen Beamten bedienen.

3. als Abs. 3 anzufügen:

Der Inhaber der elterlichen Gewalt hat, wenn dem Kinde Vermögen zufällt, das seiner Verwaltung unterworfen ist, ein Ver-

zeichniß desselben aufzunehmen und dem Vormundschaftsgericht einzureichen. Er kann das Verzeichniß durch eine zuständige Behörde oder einen zuständigen Beamten aufnehmen lassen. Die Aufnahme und Einreichung des Verzeichnisses ist nicht erforderlich, wenn das dem Kinde zugefallene Vermögen unerheblich ist.

hierzu der Unterantrag:

den Schlußsatz zu fassen:

Die Aufnahme und Einreichung des Verzeichnisses ist nur erforderlich, wenn zu dem dem Kinde zugefallenen Vermögen ein Grundstück, eine ausstehende Forderung, Gelder, geldwerthe Papiere oder ein dingliches Recht gehören.

oder

Die Aufnahme .... ist nicht erforderlich, wenn das Vermögen wesentlich nur aus Haushaltsgegenständen besteht.

Die Komm. lehnte zunächst den Unterantrag zum Antrage 3 und alsdann die Hauptanträge 3, 2 und 1 ab, letzteren mit 11 gegen 7 Stimmen.

Nach dem §. 1659 ist der Vormund verpflichtet, von dem Vermögen seines Mündels ein Verzeichniß anzufertigen und dem Vormundschaftsgericht einzureichen. Die Anträge wollen diese Bestimmung, von deren Uebertragung der Entw. Abstand genommen hat (nur in den Ausnahmefällen der §§. 1547, 1548 ist die Einreichung eines Vermögensverzeichnisses vorgesehen), auch im Verhältnisse zwischen Eltern und Kinder in gewissen Fällen für anwendbar erklären. Die Voraussetzungen, unter welchen die Inventarisationspflicht eintreten soll, sind in den Anträgen verschieden bestimmt. Nach dem Antrag 1 soll der §. 1659 nur anwendbar sein, wenn die Ehe durch den Tod aufgelöst ist und der überlebende Ehegatte die elterliche Gewalt ausübt; liegt dieser Fall vor, so soll aber die fragliche Verpflichtung allgemein bestehen und sich insbesondere auch auf etwaige Ueberschüsse aus den Erträgnissen vom Kapitalvermögen des Kindes erstrecken. Hinsichtlich der Regelung der Voraussetzungen war für den Antragsteller zu 1 der Gedanke maßgebend gewesen, daß der Antrag 1 für die hauptsächlichen Fälle dem Bedürfnisse genüge, und daß sich auch die Vorschläge der badischen Komm. zur Berathung des Entw. eines B.G.B. sowie der hessischen Regierung in dieser Richtung bewegten (vergl. auch Zus. der gutachtl. Aeuß. IV S. 388).

Von einer Seite wurde dazu bemerkt: Es sei geboten, die Vorschrift auf den praktisch wichtigsten Fall zu beschränken, weil sonst eine bedenkliche Ueberlastung der Vormundschaftsgerichte eintreten könne, und weil namentlich bei zu weiter Ausdehnung der Vorschrift die Gefahr vorliege, daß dieselbe im Leben nicht beachtet werde, zumal das Vormundschaftsgericht zwar wohl von dem Eintritte der im Antrag 1 bezeichneten Voraussetzung, nicht aber von den Voraussetzungen Kenntniß erlangen werde, an welche die übrigen Anträge eine Inventarisationspflicht anschließen wollten. Die Antragsteller zu 2 und 3 erachteten die im Antrag 1 aufgestellte Beschränkung für willkürlich, auch die Erstreckung der Inventarisationspflicht auf die laufenden Einnahmen für unzweckmäßig; sie wollen eine solche nur hinsichtlich der dem Kinde zufallenden Kapitalien aussprechen, der Antrag 2 mit der Beschränkung, daß die Inven-

tarisationspflicht nur im Falle einer Erbschaft des Kindes eintreten soll, während der Antrag 3 allgemein bei jedem Anfalle von Vermögen an das Kind die Inventarisation vorschreiben, daneben aber bestimmen will, daß die Aufnahme und Einreichung des Verzeichnisses nicht erforderlich sei, wenn das dem Kinde zufallende Vermögen unerheblich sei. Der Unterantrag zum Antrage 3 bezweckte lediglich den nach der Auffassung des Antragstellers zu unbestimmten Ausdruck „unerhebliches Vermögen" durch eine konkretere Fassung zu ersetzen; der Antrag fand indessen keinen Anklang.

Für die Erstreckung der Vorschrift des §. 1659 auf das Verhältniß zwischen Eltern und Kindern wurden folgende allgemeine Gründe geltend gemacht:

Im Interesse des Kindes sei es offenbar erwünscht, wenn rechtzeitig ein ordnungsmäßiges Verzeichniß seines Vermögens aufgestellt werde. Ohne ein solches sei es kaum möglich, eine Vermögensverwaltung ordentlich zu führen, insbesondere aber bei der Volljährigkeit des Kindes eine ordnungsmäßige Rechnung zu stellen. Die Aufnahme des Verzeichnisses sei aber auch mit Rücksicht auf die vom Vormundschaftsgericht auszuübende Aufsicht über die Verwaltung geboten. Die letztere werde wesentlich gefördert, wenn von vornherein eine genaue Uebersicht über das vorhandene Vermögen geliefert werde. Seien erst Umstände eingetreten, welche ein Einschreiten des Vormundschaftsgerichts nothwendig machten, so werde es regelmäßig schwer halten, nachträglich eine Grundlage zu schaffen. Im Allgemeinen erscheine es auch durchaus erwünscht, wenn die Betheiligten von Anfang an mit dem Gericht in Berührung kämen, weil sie — anläßlich der bei solcher Gelegenheit üblichen Rücksprache mit dem Richter — auf ihre Pflichten hingewiesen, insbesondere aufgefordert werden könnten, das Vermögen des Kindes in mündelmäßig sicherer Weise anzulegen.

Die Verpflichtung, dem Gericht ein Vermögensverzeichniß einzureichen, möge vielleicht hier und da als Unbequemlichkeit oder Belästigung empfunden werden. Aber der Zweck der Sicherstellung des Vermögens lasse sich nicht wohl in anderer Weise erreichen und die Erfahrung zeige, daß in dieser Hinsicht ein zu weit gehendes Vertrauen auf die Gewissenhaftigkeit der Eltern vom Uebel sei. Von einem Unrechte gegenüber den Eltern könne nicht die Rede sein. Denn es handele sich eben um die Verwaltung fremden Vermögens und die Eltern müßten sich denjenigen Maßnahmen fügen, welche insoweit aus objektiven Gründen zur Sicherstellung des Kindesvermögens für erforderlich erachtet würden. Durch die moderne Steuergesetzgebung sei die Offenlegung der Vermögensverhältnisse den Behörden gegenüber in erheblichem Umfange vorgeschrieben; es handele sich also nicht um eine den bisherigen Rechtsanschauungen völlig widersprechende Neuerung. Die Inventarisationspflicht sei auch in Wirklichkeit nicht sowohl eine Last, als vielmehr eine Erleichterung für die Eltern. Denn eine ordentliche Verwaltung sei ohne die Grundlage eines Vermögensverzeichnisses nicht möglich, und wenn man die Leute zur Ordnung anhalte, so erweise man ihnen nur eine Wohlthat.

Die Inventarisationspflicht sei in mehreren neuen Gesetzen vorgeschrieben und es verdiene besondere Beachtung, daß nach den Mittheilungen des hessischen Ministeriums des Innern und der Justiz in Hessen z. B. einerseits im Gebiete des franz. Rechtes, wo die Inventarisationspflicht gelte, Klagen nicht laut

geworden seien und eine Aenderung des bestehenden Rechtes nicht beantragt sei, andererseits in den gemeinrechtlichen Landestheilen, wo dieselbe nicht bestehe, öfters der Mangel eines ordentlichen Verzeichnisses zu Schwierigkeiten bei Vermögensauseinandersetzungen geführt habe und praktische Juristen aus diesen Landestheilen mit der Einführung der Inventarisationspflicht sich einverstanden erklärt hätten. Für den ablehnenden Standpunkt der Mehrheit waren im Wesentlichen die in den Mot. IV S. 743 entwickelten Gründe maßgebend. Hervorgehoben wurde: Es könne sich nicht sowohl darum handeln, die Aufsicht des Vormundschaftsgerichts über die Vermögensverwaltung der Eltern zu befördern, als vielmehr darum, eine Grundlage für die spätere Rechnungslegung zu schaffen. Insofern biete es allerdings erhebliche Vortheile, wenn die Betheiligten angehalten würden, Aufzeichnungen zu machen, welche sonst vielleicht unterbleiben würden. Aber andererseits falle schwer ins Gewicht, daß die Einführung der Inventarisationspflicht im Verhältnisse zwischen Eltern und Kindern, da man, um die Bestimmung wirksam zu machen, nothwendigerweise die Einreichung des Verzeichnisses bei Gericht vorschreiben müsse, zu einer großen Belästigung der Betheiligten führen werde. Die Einmischung der Gerichte in die inneren Angelegenheiten der Familie sei durchaus nicht erwünscht und dürfe nicht gefördert, sondern müsse auf das nothwendigste Maß beschränkt werden. Das Verhältniß zwischen Eltern und Kindern sei nicht in der Weise formaler Natur, wie dasjenige zwischen dem staatlich bestellten Vormund und dem Mündel, und die Verwaltung des Kindesvermögens seitens der Eltern dürfe nicht unter den Gesichtspunkt der Ausübung eines Amtes gebracht werden. Ein dringendes Bedürfniß für die Einführung der Inventarisationspflicht sei nicht dargethan. Wenn auf den Vorgang mehrerer neuer Gesetzgebungen auf diesem Gebiete hingewiesen werde, so sei andererseits nicht zu übersehen, daß das größte der neueren für diese Frage in Betracht kommenden Gesetze, die preuß. Vorm.O. v. 25. Juni 1875, davon Abstand genommen habe, dem Vater die Inventarisationspflicht aufzuerlegen. Alles in Allem seien die in Aussicht stehenden Vortheile nicht groß genug, um die Einführung der Inventarisationspflicht zu rechtfertigen.

II. Der §. 1507, welcher in dem auf S. 549 mitgetheilten §. k des allgemeinen Antrags sachlich unverändert wiedergegeben ist, wurde nicht beanstandet. §. 1507. Entlassung des Kindes a. d. Staatsverbande.

III. Die Berathung des §. 1508 wurde bis zur Berathung des §. 1658 ausgesetzt.

IV. Auf den §. 1509 bezieht sich der auf S. 549 mitgetheilte §. l des allgemeinen Antrags, welcher keine sachliche Aenderung desselben bezweckt. §. 1509. Sorge für die verheirathete Tochter.

Von anderer Seite war beantragt, den §. 1509 zu streichen, event. als §. 1502a die Vorschrift zu beschließen:

> Die elterliche Gewalt besteht auch in Ansehung der verheiratheten Tochter, doch beschränkt sich die Sorge für die Person auf deren Vertretung in den die Person betreffenden Angelegenheiten und ist Recht und Pflicht der Sorge für das Vermögen nur soweit begründet, als die dem Manne gegenüber dem Vermögen der Frau zukommenden Rechte nicht entgegenstehen.

Der Antragsteller erklärte, daß der Mann mit der Verheirathung das Recht und die Pflicht erlange, für die Person der Frau Sorge zu tragen, und daß die Einschränkung der elterlichen Gewalt insoweit, als dieses Recht bestehe, selbstverständlich sei. Wenn und soweit aber der Mann behindert sei, die Fürsorge auszuüben, sei es nicht richtig, die elterliche Gewalt auf die Vertretung bei persönlichen Rechtsgeschäften und Rechtsstreitigkeiten der Frau zu beschränken; dieselbe müsse vielmehr alsdann wieder in vollem Umfang eintreten, damit die Frau nach allen Seiten genügenden Schutz finde. Hinsichtlich der vermögensrechtlichen Beziehungen sei eine Abänderung des Entw. nicht beabsichtigt; der eventuelle Antrag solle das Verhältniß nach beiden Seiten klarstellen. Die Komm. war der Ansicht, daß es nothwendig sei, die Einschränkung der in der elterlichen Gewalt enthaltenen Sorge für die Person, die mit der Verheirathung der Tochter eintreten solle, im Gesetz auszusprechen, wenn nicht Zweifel entstehen sollten. In sachlicher Beziehung empfehle es sich nicht, hinsichtlich der persönlichen Verhältnisse dem Antrage zu folgen, da das vollständige Aufleben der elterlichen Gewalt neben dem Rechte des Mannes zu Verwickelungen führen könne. Dementsprechend wurde der obige Antrag abgelehnt, der eventuelle Vorschlag, soweit derselbe nur die Fassung der Vorschrift betrifft, der Red.Komm. überwiesen.

§. 1510. Ausschluß von der Vermögensverwaltung.

V. Betreffs des §. 1510 enthält der §. u des allgemeinen Antrags auf S. 550 keine sachliche Abweichung. Die Vorschrift wurde nicht beanstandet.

§. 1511. Genehmigung des Vormundschaftsgerichts: zu Rechtsgeschäften für das Kind,

VI. Auf den §. 1511 bezog sich:

1. der auf S. 549 mitgetheilte §. p des allgemeinen Antrags, welcher keine sachlichen Abweichungen vom Entw. enthält.
2. Von anderer Seite war beantragt, im §. 1511 als Nr. 3a einzufügen:

   zu einem Vertrag über die Auseinandersetzung in Ansehung einer Erbschaft (zu vergl. §. 1674 Nr. 4).
3. Ein weiterer Antrag ging dahin, im §. 1511 als Nr. 4a einzufügen:

   zu einem Vergleich oder Schiedsvertrag, es sei denn, daß der Gegenstand des Streites oder der Ungewißheit in Geld schätzbar ist und den Werth von dreihundert Mark nicht übersteigt.

Die Anträge 2 und 3 wurden abgelehnt.

Zu Gunsten des Antrags 2 wurde bemerkt: Die Verwaltung des Kindesvermögens beginne häufig mit einer Erbauseinandersetzung und, da diese für das Kind meistens von besonderer Wichtigkeit sei, erscheine es richtig, insoweit die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts vorzuschreiben, um das Interesse des Kindes möglichst zu sichern. Da die Erbauseinandersetzung regelmäßig den Beginn der Verwaltung bilde, werde auch die Aufsicht des Vormundschaftsgerichts wesentlich gefördert, wenn dasselbe gelegentlich der Genehmigung des Vertrags Einblick in die Vermögensverhältnisse erhalte.

Zu Gunsten des Antrags 3 wurde ausgeführt: Der allgemeine Gesichtspunkt, welcher für die Vorschriften des §. 1511 maßgebend sei, nämlich daß das Interesse des Kindes einem leichtsinnig oder böswillig handelnden Vater gegenüber in besonders wichtigen Fällen durch das Erforderniß der gerichtlichen Genehmigung besonders zu schützen sei, treffe auch hinsichtlich eines Vergleichs oder

Schiedsvertrags zu, da es sich bei den bezeichneten Rechtsgeschäften häufig um außerordentlich wichtige Angelegenheiten handele. Wenn man insoweit für den Vormund die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts vorschreibe (§. 1674 Nr. 8), so sei es willkürlich, hier davon abzusehen.

Die Komm. vermochte sich nicht davon zu überzeugen, daß ein Bedürfniß vorliege, den §. 1511 in der vorgeschlagenen Richtung zu erweitern.

Im Uebrigen erfuhr der §. 1511 keinen Widerspruch.

VII. Der §. 1512 ist in dem allgemeinen Antrag als entbehrlich fortgelassen. Hierzu wurde bemerkt: Sollte die entsprechende Vorschrift des §. 1677 aufrecht erhalten werden, so müsse auch hier eine Bestimmung getroffen werden. — Damit war man einverstanden. §. 1512.

VIII. 1. Dem §. 1513 entspricht der §. p des allgemeinen Antrags, welcher keine sachliche Abweichung enthält. §. 1513.

2. Von anderer Seite war folgende Fassung vorgeschlagen:

> Zur Vornahme der im §. 1674 bezeichneten Rechtsgeschäfte kann das Vormundschaftsgericht dem Vater eine allgemeine Ermächtigung geben.

eventuell als zweiten Satz beizufügen:

> Eine solche Ermächtigung soll nur ertheilt werden, wenn sie im Interesse der Vermögensverwaltung erforderlich oder nach den Umständen des Falles jede Gefährdung des Interesses des Kindes ausgeschlossen ist.

Der Hauptantrag 2 wurde abgelehnt.

Derselbe wurde im Allgemeinen durch die Hinweisung auf den schon in anderem Zusammenhange betonten Unterschied zwischen der Stellung des Vaters und des Vormundes sowie auf die Gründe motivirt, welche dazu drängten, den Vater dem Vormundschaftsgerichte gegenüber selbständiger zu stellen als den Vormund. Es wurde beigefügt, daß das Interesse des Kindes nicht gefährdet werde, da die freiere Stellung eine Ermächtigung seitens des Vormundschaftsgerichts voraussetze und diese nur nach Prüfung der persönlichen und Vermögensverhältnisse des Vaters ertheilt werde.

Die Komm. vermochte sich nicht davon zu überzeugen, daß ein Bedürfniß vorliege, dem Vormundschaftsgerichte die Ertheilung einer allgemeinen Genehmigung in dem Umfange zu gestatten, wie dies der Antrag 2 zur Erleichterung für den Vater als statthaft bezeichnen wollte. Im einzelnen Falle könne eine solche allgemeine Genehmigung vielleicht zweckmäßig sein, aber man bringe das Vormundschaftsgericht in eine schwierige Lage, wenn man dem Vater einen, wenn auch beschränkten, Anspruch auf Ertheilung einer solchen allgemeinen Genehmigung gebe.

Mit der Ablehnung des prinzipalen Antrags erschien der eventuelle Antrag 2 erledigt.

IX. Der §. 1514 (§. p des allgemeinen Antrags) wurde gebilligt, doch behielt man sich vor, auf denselben bei einer etwaigen Aenderung des Vormundschaftsrechts zurückzukommen. §. 1514.

X. Auch der §. 1515 (§. q des allgemeinen Antrags) wurde gebilligt. §. 1515. zum Erwerbsgeschäft.

306. (S. 6003 bis 6034.)

Hinterlegung durch die Liquidatoren. §. 47 Abs. 1, §. 45 Abs. 2 des Entw. II.

I. Die Komm. trat zunächst in die Berathung der nachstehenden auf den allgem. Theil bezüglichen Anträge ein:

1. den §. 47 Abs. 1 des Entw. II durch folgende Vorschrift zu ersetzen:

Hat ein bekannter Gläubiger sich nicht gemeldet, so ist die geschuldete Sache, wenn sie sich zur Hinterlegung eignet, für den Gläubiger zu hinterlegen.

Das Recht, die hinterlegte Sache zurückzunehmen, ist ausgeschlossen.

2. den Abs. 1 des § 47 zu fassen:

Hat ein bekannter Gläubiger sich nicht gemeldet, so ist die zu leistende Sache, wenn sie sich zur Hinterlegung eignet, für den Gläubiger zu hinterlegen. Die Hinterlegung hat unter Verzicht auf das nach §. 325 Abs. 1 dem Hinterleger zustehende Recht der Rücknahme zu erfolgen.

und dem §. 45 Abs. 2 des Entw. II folgenden Zusatz zu geben:

Ist der Verein verpflichtet, die geschuldete Leistung dem Gläubiger zu bringen, so ist eine Anmeldung nicht erforderlich.

Nach dem Entw. I — vergl. Prot. I. Les. S. 3156, 6139, 6140, 11625, 11626, — und II — vergl. I S. 551 — setzt die im Anschluß an den Art. 202 d. H.G.B. geregelte Hinterlegung durch die Liquidatoren voraus, daß der Gegenstand sich zur Hinterlegung eigne und diejenigen Umstände gegeben seien, unter denen ein Schuldner gemäß §. 321 des Entw. II zur Hinterlegung berechtigt ist. Sind diese Voraussetzungen gegeben, so ist die Hinterlegung auch eine Pflicht der Liquidatoren.

Bei der Redaktionsberathung ist ausweislich einer den Beschlüssen der Red.-Komm. zu §. 47 beigefügten Anm. in Vorschlag gekommen, den §. 47 Abs. 1 in der Weise zu fassen, daß die Liquidatoren schon dann zur Hinterlegung berechtigt und verpflichtet sind, wenn sich nur der Gegenstand der geschuldeten Leistung zur öffentlichen Hinterlegung eignet.

Die Red.Komm. nahm Abstand, den §. 47 in dieser Weise zu fassen, weil darin eine sachliche Aenderung des Beschlusses der Komm. erblickt wurde. Um die angeregte Frage zur Entscheidung zu bringen, wurde der oben wiedergegebene Antrag 1 gestellt. Im Anschlusse hieran bezweckt der Antrag 2 eine Ergänzung des §. 45.

Der Antragsteller zu 1 führte aus:

Der Antrag 1 unterscheide sich, was zunächst die Fassung betreffe, vom Entw. II dadurch, daß er von „geschuldeter Sache", nicht von „Schuldbetrag" spreche. Diese Aenderung entspreche der Sprechweise des Entw. II (z. B. §. 207 Abs. 1); sie sei auch dadurch veranlaßt, daß es sich hier nur um Sachen handeln könne, während der in der Anm. zu §. 47 gebrauchte Ausdruck „Gegenstand" Sache und Recht umfasse; auch sei im Abschnitt über die Hinterlegung jeweils von „der hinterlegten Sache" die Rede. Eine weitere redaktionelle Aenderung liege darin, daß der Antrag zum Ausdrucke bringe, die geschuldete Sache sei „für den Gläubiger" zu hinterlegen. Damit werde der Anschluß an den §. 321 des Entw. II gewahrt.

Sachlich weiche der Antrag in doppelter Hinsicht vom Entw. ab, in erster Linie dadurch, daß die Vornahme der Hinterlegung nicht vom Vorhandensein der Umstände abhängig gemacht sei, unter welchen jeder Schuldner hinterlegen dürfe, sondern nur davon, daß die geschuldete Sache sich zur Hinterlegung eigne. Dies rechtfertige sich damit, daß der Zweck der Vorschrift des §. 47 nicht der sei, den Liquidatoren eine Befugniß einzuräumen, die sie schon gemäß §. 321 hätten, sondern der, die Gläubiger vor der Gefahr zu schützen, daß sie ihres Haftobjekts, des Vereinsvermögens, in Folge der Vertheilung desselben verlustig gingen. Die Hinterlegung sei deshalb hier auch Verpflichtung; wenn sie aber dies sei, dann könne das Gebot der Hinterlegung nicht wohl von einer anderen Voraussetzung abhängig gemacht werden, als von der Hinterlegbarkeit des Gegenstandes.

Die zweite Abweichung bestehe in dem vorgeschlagenen zweiten Absatze, welcher beantrage, das Recht der Liquidatoren, die hinterlegte Sache zurückzunehmen, auszuschließen. Da die Liquidatoren hinterlegen müßten, könne man ihnen nicht gestatten, eine Hinterlegung, welche sie in Erfüllung einer ihnen obliegenden Pflicht vorgenommen hätten, beliebig rückgängig zu machen; sonst könnte das Vermögen vertheilt und dann die Sache zurückgenommen werden. Das sei aber mit dem Ausgangspunkte des §. 47 unverträglich, da zur Vertheilung des Vermögens erst geschritten werden dürfe, wenn die Masse ihrer Verbindlichkeiten gegenüber ihren Gläubigern entledigt sei, was eben entweder durch Leistung an den Gläubiger oder durch Hinterlegung für den Gläubiger geschehe, im letzteren Falle jedoch nur durch eine Hinterlegung, die so beschaffen sei, daß sie gleich der Leistung den Schuldner befreie; diese Wirkung komme aber der Hinterlegung nur zu, wenn die Rücknahme ausgeschlossen sei. Der Ausschluß der Rücknahme sei nothwendig, um den beabsichtigten Zweck der Hinterlegung, nämlich die Ermöglichung der Vertheilung des Vereinsvermögens, zu erreichen. Für den Antrag spreche auch die Analogie der Aktiengesellschaften. Bei der Liquidation derselben werde angenommen, daß eine nach Art. 202 d. H.G.B. hinterlegte Sache, solange Grund und Zweck der Hinterlegung dauere, nicht zurückgenommen werden dürfe, daß dies aber geschehen könne, wenn der Anspruch des Gläubigers, für den hinterlegt worden sei, verjährt sei. Letzteres sei hier nicht möglich, da die Hinterlegung hier als Erfüllung wirke. In Frage könne kommen, ob nicht der Ausschluß des Rücknahmerechts für jene Fälle bedenklich sei, in welchen die Liquidatoren nur gegen eine Leistung des Gläubigers ihrerseits zu leisten verpflichtet seien. Aus diesen Fällen könne aber ein Einwand nicht entnommen werden, da bei denselben der Abs. 2 des §. 47 Anwendung finde, während der Antrag sich nur auf die Fälle des Abs. 1 beziehe.

Vom Antragsteller zu 2 wurde bemerkt:

Die in der Red.Komm. gegebene Anregung bezwecke nur eine redaktionelle Abweichung. Richtig verstanden enthielten schon die bisherigen Bestimmungen die beantragte Vorschrift. Die vom Entw. vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachung habe nämlich den Zweck, den Gläubiger im Interesse einer möglichsten Beschleunigung der Liquidation zur Anmeldung zu verpflichten, und bewirke im Falle der Unterlassung der Anmeldung den Annahmeverzug des Gläubigers. Der Annahmeverzug trete mindestens insoweit ein, daß nun der §. 321 Platz greife.

Sei dies richtig, so könne der §. 47 Abs. 1 die Hinterlegungspflicht — und nur um dieserwillen, nicht wegen des Hinterlegungsrechts sei die Vorschrift überhaupt nothwendig — in der That an keine weitere Voraussetzung knüpfen als an jene der Hinterlegbarkeit des geschuldeten Gegenstandes. An dem Unterschiede zwischen Bring- und Holschulden wolle der Antrag, in Uebereinstimmung mit dem Entw., nichts ändern. Liege eine Bringschuld vor, so genüge die bloße Aufforderung nicht, um den Eintritt des Annahmeverzugs herbeizuführen; bei Bringschulden sei der Gläubiger auch zu einer Anmeldung nicht verbunden. Um letzteres besonders hervorzuheben, schlage der Antrag 2 einen Zusatz zum Abs. 2 des §. 45 vor, welcher nach dem Ausgeführten lediglich redaktionelle Bedeutung habe. Der Grund der Bestimmung des Entw. liege darin, daß der Entw. davon ausgehe, größere Vereine, bei denen allein die Vorschriften über die Anmeldung der Gläubiger von praktischer Tragweite seien, leisteten, wie Aktiengesellschaften, ihre Zahlungen im Interesse einer geordneten Kassenverwaltung regelmäßig an ihren Kassen, hätten also überwiegend nur Hol-, nicht Bringschulden. Bezüglich des Ausschlusses des Rücknahmerechts weiche der Antrag 2 deshalb vom Antrag 1 ab, weil man der Hinterlegungsstelle nicht wohl zumuthen könne, den Grund der Hinterlegung zu prüfen.

Der Antragsteller zu 1 erklärte, er sei eventuell mit der Fassung des Antrags 2 zu §. 47 einverstanden, er theile jedoch die Anschauung des Antragstellers zu 2 nicht, daß es sich bei den Vorschlägen zu §. 47 im Wesentlichen nur um redaktionelle Aenderungen des Entw. handele, und dem zu §. 45 Abs. 2 gestellten Antrage, welcher gleichfalls eine sachliche Aenderung enthalte, könne er nicht zustimmen.

Die Komm. lehnte sodann die Anträge 1 und 2 ab und beschloß die Streichung der zu §. 47 von der Red.Komm. gemachten Anm. Bezüglich der Fassung des §. 47 wurde bemerkt, daß es bei der Revision unbenommen bleibe, auf die in dieser Beziehung gemachten Vorschläge zurückzukommen.

Man hatte erwogen:

Was zunächst den Abs. 1 anbelange, so sei der Ausgangspunkt des Antrags 2 und damit auch der angeregte Zusatz zu §. 45 nicht zu billigen. So wenig als die öffentliche Bekanntmachung den Erfolg einer Präklusion des Gläubigers herbeiführen könne, so wenig könne sie den Erfolg des Eintritts des Annahmeverzugs haben. Unrichtig sei auch, daß größere Vereine ihre Zahlungen meist an ihren Kassen leisteten. Abgesehen davon, seien die Vorschriften des Entw. namentlich auch für kleinere Vereine berechnet und bei diesen sei ein eigenes Kassenwesen meist gar nicht ausgebildet. Daher müsse daran festgehalten werden, daß der Antrag 1 eine sachliche Abweichung vom Entw. bedeute. Insbesondere würden die Grundsätze über Bring- und Holschulden alterirt und würde die Rechtsstellung des Gläubigers beeinträchtigt, da er die Kosten und die Gefahr der Hinterlegung zu tragen habe und meist auch an den Zinsen eine Einbuße erleide. Diesen Nachtheilen gegenüber dürfe auf die vorgeschlagene Bestimmung nur dann eingegangen werden, wenn ein wirkliches Bedürfniß für sie nachgewiesen wäre. Dies sei aber nicht der Fall. Denn die Befriedigung eines Gläubigers sei entweder sofort ausführbar oder sie sei es wegen Bestreitung, Bedingtheit, Befristung oder Abhängigkeit von einer Gegenleistung nicht. Im letzteren Falle treffe der Abs. 1 des §. 47 überhaupt nicht zu; im ersteren Falle aber

sei kein Grund ersichtlich, warum die Tilgung der Forderung hier durch Deposition und nicht durch wirkliche Leistung eintreten solle, zumal doch den Liquidatoren die Leistung nicht mehr Mühe und Kosten verursache als die Hinterlegung. Bei wirklicher Leistung gehe die Liquidation übrigens mindestens ebenso rasch von Statten als bei der Hinterlegung. Was den Ausschluß des Rücknahmerechts angehe, so sei hierzu kein Bedürfniß vorhanden. Im Gegentheile wäre die Bestimmung für den Verein hart, da sich der Fall ergeben könne, daß die Liquidatoren nachträglich gewahr würden, sie hätten sich getäuscht oder die Forderung sei von einer Gegenleistung abhängig oder es bestehe eine Gegenforderung. In allen diesen Fällen gehe es nicht an, die Liquidatoren auf den Klageweg zu verweisen. Das Interesse des Gläubigers werde durch die Zulassung des Rücknahmerechts nicht verletzt, da die §§. 45 und 47 besondere Fälle deckten; dagegen beeinträchtige der Ausschluß des Rücknahmerechts das Interesse der Hinterlegungsstelle.

II. Von einer Seite wurde darauf hingewiesen, daß der §. 198 Abs. 2 Satz 2 der Zus. der Red.Komm. sich auf den §. 1214 Abs. 1 beziehe, der in der 2. Lesung gestrichen worden sei (Prot. 235 unter I, V und X). Man war einig, daß sich nunmehr auf den §. 1202 des Entw. II zu beziehen sei.[1]) Eine sachliche Aenderung liegt nicht vor. §. 198. Entw. II.

III. Man fuhr sodann in der Berathung des Familienrechts fort. Es lag der Antrag vor: §. 1515a. Gesetzl. Eigenthumsübergang auf das Kind.

als §. 1515a folgende Vorschrift einzustellen:

> Erwirbt der Inhaber der elterlichen Gewalt mit Mitteln des seiner Verwaltung unterworfenen Vermögens des Kindes bewegliche Sachen, mit Einschluß der Inhaberpapiere und der mit einem Blankoindossamente versehenen Orderpapiere, oder ein Recht an solchen Sachen oder ein anderes Recht, zu dessen Uebertragung der Abtretungsvertrag genügt, so wird das Eigenthum an den Sachen oder das sonstige Recht im Zeitpunkte des Erwerbes auf das Kind übertragen, es sei denn, daß der Inhaber der elterlichen Gewalt den Erwerb nicht für Rechnung des Kindes hat machen wollen.

Die Mehrheit der Komm. nahm den Antrag aus folgenden Erwägungen an:

Im gesetzlichen Güterrechte (§. r S. 357) habe man den gleichen Satz aufgestellt, welchen der Antrag für den Inhaber der elterlichen Gewalt vorschlage. Nun sei zwar nicht zu verkennen, daß das Verhältniß beim Inhaber der elterlichen Gewalt nicht dasselbe sei wie beim Manne. Denn der Inhaber der elterlichen Gewalt sei zugleich gesetzlicher Vertreter des Kindes und könne direkt auf den Namen des Kindes Verträge abschließen; auch bestehe insofern ein Unterschied, als der Frau im Konkurse des Mannes ein Vorzugsrecht nicht zugestanden sei, während den Kindern gemäß §. 54 Nr. 5 d. K.O. eine bevorzugte Stellung in der Reihenfolge der Konkursgläubiger für ihre Forderungen in Ansehung ihres der Verwaltung ihres Vaters gesetzlich unterworfenen Vermögens eingeräumt sei. Allein die beim gesetzlichen Güterrechte maßgebend gewesenen Gründe träfen doch auch hier zu und sprächen für die beantragte Vorschrift, welche den Kindern eine größere Sicherheit gewähre. Wie beim Verhältnisse

[1]) Vergl. S. 607 unter XXX.

des Mannes zur Frau, so sei es auch beim Verhältnisse des Inhabers der elterlichen Gewalt zum Kinde eine — von den Mot. bezüglich des Vormundes (IV S. 1087) übrigens zugestandene — Thatsache, daß der Vater das Vermögen des Kindes nach außen wie sein eigenes Vermögen behandele und regelmäßig nicht zum Ausdrucke bringe, daß er als Vertreter des Kindes handele. Die Nothwendigkeit eines besonderen Uebertragungsakts werde dem Vater in den wenigsten Fällen zum Bewußtsein kommen. Wenn man auch für den Uebertragungsakt jedwedes konkludente Handeln für genügend erachte, so habe man es doch zumeist mit Fällen zu thun, in denen der Wille des Vaters, für das Kind zu handeln, äußerlich nicht erkennbar sei. Da man aber auf einen rein innerlichen Vorgang kein Gewicht legen könne, zumal es der Auffassung des Volkes fremd sei, daß der Vater sein Verhältniß zu seinem Kinde wie das eines Vormundes zu seinem Mündel ansehe, so laufe das Kind Gefahr, nicht nachweisen zu können, daß das Uebertragungsgeschäft vom Vater vorgenommen worden sei, möglicherweise werde ihm sogar entgegnet, der Vater habe von der Nothwendigkeit der Vornahme des Uebertragungsgeschäfts nichts gewußt. Ohne die vorgeschlagene Vorschrift könne es daher kommen, daß das reelle Vermögen des Kindes sich in lauter Ersatzforderungen gegen den Vater auflöse. Unbegründet sei das Bedenken, daß die beantragte Vorschrift dazu Anlaß geben werde, daß der Vater nun weniger sorgfältig prüfe, ob es unbedenklich sei, nicht im Namen des Kindes zu handeln. Auch der Einwand sei nicht stichhaltig, daß die Konsequenz der für den Vater angeregten Bestimmung zu einer gleichen Vorschrift beim Vormunde führe, hier aber die Sache sehr bedenklich sei. Ob die Vorschrift für den Vormund zu geben sei, könne an dieser Stelle nicht untersucht werden, sei vielmehr für das Vormundschaftsrecht vorzubehalten. Schon jetzt aber müsse betont werden, daß beim Vormunde die Sachlage eine wesentlich verschiedene sei. Denn abgesehen davon, daß für eine große Reihe von Geschäften des Vormundes die obervormundschaftliche Genehmigung oder die Zustimmung des Gegenvormundes nothwendig sei, sei bei der vormundschaftlichen Verwaltung auch der Nachweis des Uebertragungsakts durch die fortlaufende Kontrole des Gerichts, die dabei erforderliche Berichterstattung, die Rechnungslegung, welche wieder eine fortlaufende Buchführung erfordere, endlich durch die regelmäßig vorhandene äußerliche Scheidung des vormundschaftlichen und des Mündelvermögens, sehr erleichtert. Bezüglich des Umfanges, für welchen die Präsumtion des Antrags zu gelten habe, und hinsichtlich der Ausnahmen sei auf die beim ehelichen Güterrechte (S. 187 bis 189) geltend gemachten Gründe Bezug zu nehmen.

§§. 1516 bis 1519. Freies Vermögen des Kindes.

IV. Es folgte die Berathung der 3. Abtheilung des Abschnitts II, welche von der elterlichen Nutznießung an dem Vermögen des Kindes handelt.

A. Zu den §§. 1516 bis 1519, welche die von der elterlichen Nutznießung ausgeschlossenen Bestandtheile des Kindesvermögens aufführen, lag der Antrag vor, zu bestimmen:

§. v. (1516 bis 1519.)[1] Von der elterlichen Nutznießung ausgeschlossen (freies Vermögen) sind:

[1] Die Buchstaben erklären sich dadurch, daß der auf S. 547 ff. mitgetheilte Antrag den ganzen Abschnitt II des dritten Titels umfaßt.

1. solche Sachen des Kindesvermögens, die ausschließlich für den persönlichen Gebrauch des Kindes bestimmt sind, insbesondere Kleider und Schmucksachen;
2. was das Kind von Todeswegen oder durch Zuwendung eines Dritten unter Lebenden erwirbt, sofern der Erblasser durch Verfügung von Todeswegen, der Dritte bei der Zuwendung angeordnet hat, daß das Vermögen der Nutznießung entzogen sein soll;
3. was das Kind durch seine Arbeit und durch den ihm nach §. 86 des Entw. II gestatteten selbständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäfts erwirbt.

Auf das nach Abs. 1 Nr. 2, 3 der Nutznießung entzogene Vermögen finden die Vorschriften des §. u Abs. 2 entsprechende Anwendung.

B. Der Antrag weicht sachlich nicht vom Entw. ab und schließt sich in der Fassung dem §. c des Gegenentw. auf S. 129 bezüglich des Vorbehaltsguts der Frau beim gesetzlichen Güterrecht an.

Im Einzelnen wurde bemerkt:

a) In Nr. 2 ist von „Verfügung von Todeswegen" die Rede. Sachlich ist dasselbe wie im §. 1510 gemeint. Ob der Ausdruck beizubehalten ist, wurde der Entscheidung der Red.Komm. überlassen (vergl. S. 124).

b) In Nr. 3 ist die aus §. 1499 sich ergebende Einschränkung weggelassen. Das ist auch beim gesetzlichen Güterrechte (S. 125) im §. 1289 bezüglich des §. 1275 geschehen.

Die Komm. war mit dem Antrage, soweit er sich auf die §§. 1516, 1517, 1519 bezieht, ohne weitere Erörterung einverstanden.

Zu §. 1518 lag der Antrag vor (vergl. §. d auf S. 537):

als Abs. 2 beizufügen:

Hat das Kind das sechzehnte Lebensjahr vollendet, so kann es verlangen, daß ihm von dem Erwerbe, welcher nach dem Abs. 1 freies Vermögen wird, ein angemessener Theil zu freier Verfügung überlassen wird. Die Bestimmung des dem Kinde zu überlassenden Betrags erfolgt erforderlichen Falles durch das Vormundschaftsgericht.

Der Antrag wurde abgelehnt.

Der Antragsteller führte zu Gunsten seines Antrags aus:

Dem Kinde, welches das 16. Lebensjahr vollendet habe, müsse das Recht gegeben werden, zu verlangen, daß ihm von seinem Arbeitsverdienst ein angemessener Theil zur freien Verfügung als Taschengeld belassen werde (vergl. Bähr, Gegenentw. §. 1367); es genüge nicht, daß der Arbeitsverdienst von der elterlichen Nutznießung freigelassen sei, die arbeitenden jungen Leute müßten vielmehr einen entsprechenden Theil der Früchte ihrer Arbeit auch genießen dürfen. Daß die jungen Leute ihr Taschengeld in unangemessener Weise verwendeten, sei nicht zu befürchten; sie sollten ja nicht den vollen Arbeitsverdienst erhalten. Die Gewährung eines Taschengelds verfolge zugleich einen erzieherischen Zweck; den jungen

Leuten solle an einem verhältnißmäßig geringen Geldbetrage Sinn für Sparsamkeit und für die Bedeutung des Geldwerths beigebracht werden, damit sie, volljährig geworden, von ihrem Arbeitsverdienste den richtigen Gebrauch zu machen wüßten; durch das Taschengeld werde auch die Arbeitslust der jungen Leute angeregt und erhalten, während die Arbeitsfreudigkeit verloren gehe, wenn die jungen Leute, welche sich doch sagen müßten, daß sie eben so gut wie Erwachsene arbeiteten und darum auf eine Entlohnung Anspruch hätten, die Früchte ihres Fleißes in die Taschen der Eltern fließen sähen, der Eltern, die vielleicht die Kinder nur ausbeuteten und selbst arbeitsscheu seien. Die beschränkte Selbständigkeit, die das Taschengeld gewähre, entspreche auch der sozialen Stellung, welche die selbständig verdienenden jungen Leute einnähmen. Eine besondere Belästigung des Vormundschaftsgerichts sei nicht zu befürchten; die bloße Möglichkeit, die Entscheidung desselben anzurufen, werde genügen, den Inhaber der elterlichen Gewalt zur Erfüllung eines billigen Verlangens zu bestimmen, und die jungen Leute würden bald einsehen, daß hochgespannte Forderungen keine Aussicht auf Erfolg hätten. Von den ausländischen Rechten überließen das österr. B.G.B., das span. G.B., die Rechte des größeren Theiles der Schweiz, das skandinavische Recht und das portugiesische Recht (vergl. Lehmann in Jhering's Jahrbüchern 25, S. 155, 180, 182 bis 185, 193, 194, 208) dem Kinde wenigstens dann, wenn es außerhalb des elterlichen Hauses lebe, den ganzen Arbeitsverdienst zu freier Verfügung. In den Fällen, in denen der §. 84 des Entw. II zutreffe oder die Voraussetzungen des §. 119a der Gew.O. nicht gegeben seien, bleibe übrigens für die beantragte Vorschrift ein geringer Spielraum, da in diesen Fällen das Kind thatsächlich in der Lage sei, über seinen ganzen Lohn zu verfügen. Gleichwohl werde die Vorschrift allgemein zu ertheilen sein; eine entsprechende Bestimmung müsse auch in das Vormundschaftsrecht aufgenommen werden. Daß gerade das vollendete 16. Lebensjahr gewählt sei, habe seinen Grund darin, daß mindestens mit diesem Alter in ganz Deutschland die Schulpflicht beendet und auch die körperliche und geistige Entwickelung soweit fortgeschritten sei, daß sich ein verständiger Gebrauch des Taschengelds erwarten lasse; auch seien von diesem Alter an die jungen Leute in den Löhnen mit den erwachsenen Personen ziemlich gleichgestellt, mindestens aber würden sie von da an als vollwerthige Arbeitskräfte behandelt. An das vollendete 16. Lebensjahr habe das Alters- und Invaliditätsges. v. 22. Juni 1889 den Beginn der Versicherungspflicht geknüpft (vergl. Mot. zu demselben S. 44, Komm.Ber. S. 6). Das vollendete 16. Lebensjahr sei auch in der Gew.O. nach der Fassung des Ges. v. 1. Juni 1891 in den Fällen des §. 107 (Arbeitsbuch) und der §§. 135, 136, 138a (Beschäftigung in Fabriken) maßgebend. Die beantragte Vorschrift stehe ferner mit der Tendenz des §. 119a der Gew.O. nicht im Widerspruche; denn der Antrag bezwecke keineswegs eine Minderung der elterlichen Autorität, sondern stehe ganz auf dem Boden der Anschauungen, die bei den Berathungen des §. 119a (134b der Vorlage) geltend gemacht worden seien (vergl. stenogr. Ber. 2. Anlagenband 8. Legislaturperiode S. 1445 ff. 1363 ff.). Bei Gelegenheit der Berathung des §. 119a sei vielmehr gerade darauf hingewiesen worden, daß die Eltern den Kindern ein Taschengeld zu geben hätten (Komm.Ber. S. 1463; Stenogr. Ber. 3. Band S. 1695).

Die Gründe der Mehrheit für die Ablehnung waren:

Erfahrungsgemäß erhielten Kinder von ihren Eltern ein angemessenes Taschengeld; da die Eltern vielfach auf den Verdienst der Kinder angewiesen seien, so zeigten sie sich in dieser Beziehung oft genug nachgiebiger als erwünscht sei. Es liege daher kein Bedürfniß vor, in diese Verhältnisse durch eine gesetzliche Bestimmung zu Gunsten der Kinder einzugreifen. Wenn es Thatsache sei, daß sich die gewerbliche, insbesondere die Fabrikarbeiterjugend, zu früh dem Einflusse der Eltern entziehe, ihre Löhne den Eltern nicht ausantworte, sondern das elterliche Haus verlasse oder dasselbe nur als Kostgänger besuche, so könne die vorgeschlagene Bestimmung leicht zu einer Verschärfung ohnehin schon vorhandener Mißstände führen. Auch sei es bedenklich, die Eltern unter die in dem Antrage vorgesehene Kontrole des Gerichts zu stellen; die Einmischung, ja schon die bloße Möglichkeit der Anrufung des Gerichts, schwäche die elterliche Autorität; es würden unliebsame Streitigkeiten in der Familie hervorgerufen, wenn die jungen Leute in der Lage seien, jeden Augenblick die Hülfe des Gerichts gegen ihre Eltern in Anspruch zu nehmen. Es handele sich außerdem um Fragen, bei denen die konkreten Verhältnisse, die individuellen Verschiedenheiten, eine derartige Rolle spielten, daß der mit den Familienverhältnissen nicht vertraute Richter häufig gar nicht im Stande sein werde, über die Frage, ob die Zubilligung eines Taschengeldes nach den Umständen des Falles überhaupt zu rechtfertigen sei, eine richtige Entscheidung abzugeben, geschweige denn die Höhe des Taschengelds in billiger und gerechter Weise zu bestimmen. Der Antrag könne aber um so mehr entbehrt werden, als ja die Möglichkeit des Einschreitens des Vormundschaftsgerichts aus dem Gesichtspunkt eines Mißbrauchs der elterlichen Gewalt dann gegeben sei, wenn sich die Verweigerung eines Taschengelds als ein solcher Mißbrauch darstelle.

C. Zu §. 1520 lag der Antrag vor, zu bestimmen: §. 1520. Nutznießung des Vaters.

> §. w. Der Vater ist zum Besitze der Sachen berechtigt, die zu dem seiner Nutznießung unterliegenden Vermögen des Kindes gehören. Er erwirbt die Nutzungen dieses Vermögens in derselben Weise und in demselben Umfange wie ein Nießbraucher.

Derselbe entspricht dem §. 1292 beim gesetzlichen Güterrechte. In dem Antrag §. w ist die Verweisung auf die Vorschriften über den Nießbrauch ebenso beschränkt, wie im §. u Abs. 1 der Zus. d. Red.Komm. (auf S. 357), indem nur die den Erwerb der Nutzungen betreffenden Vorschriften für anwendbar erklärt werden; sodann wird im Anschluß an den §. k der Zus. d. Red.Komm. (auf S. 356) dem Vater das Recht zum Besitze der Sachen beigelegt, die zu dem seiner Nutznießung unterworfenen Vermögen des Kindes gehören (S. 126, 165 unter IV, 173).

Die Komm. war mit dem grundsätzlichen Standpunkte des Antrags, die Vorschriften über den Nießbrauch nicht generell für anwendbar zu erklären, einverstanden. Dagegen wurde der Satz 1 des §. w beanstandet, nicht als ob der Vater hier nicht den Besitz habe, sondern deshalb, weil es unnöthig sei, dies hier auszudrücken; die Zweifel, welche beim gesetzlichen Güterrechte möglich seien (§. 946 des Entw. II), seien hier nicht denkbar. Die Komm. billigte daher den Satz 2 des §. w, beschloß dagegen, den Satz 1 des §. w zu streichen.

Einfluß auf Miethe und Pacht.

D. Im Anschluß an den §. 1520 wurde der Antrag berathen, zu bestimmen:

§. f[1] (1520, 1008, 1009 [§. 965 des Entw. II]). Hat der Vater auf Grund seiner Nutznießung ein zu dem Kindesvermögen gehörendes Grundstück vermiethet oder verpachtet, so finden, wenn das Mieth- oder Pachtverhältniß bei der Beendigung der Nutznießung noch besteht, die Vorschriften des §. 965 des Entw. II entsprechende Anwendung.

Gehört zu dem der Nutznießung unterliegenden Kindesvermögen ein landwirthschaftliches Grundstück oder ein Landgut, so gelten bei der Beendigung der Nutznießung die Vorschriften der §§. 532, 533 des Entw. II.

Die Komm. war mit dem Antrage sachlich einverstanden. In Folge der unter C zu §. 1520 beschlossenen Beschränkung der Verweisung auf die Vorschriften des Nießbrauchs ist die Aufnahme des §. f[1] nothwendig (vergl. S. 175 unter II).

§. 1521.

E. Der §. 1521 ist in dem allgemeinen Antrage nicht aufgenommen, da auch beim gesetzlichen Güterrechte der dem §. 1521 entsprechende §. 1293 (S. 126) gestrichen worden ist. Die Komm. war mit der Streichung des §. 1521 als überflüssig einverstanden.

§. 1522.

F. Die Bestimmung des §. 1522 ist in Folge der Streichung der im §. 1520 enthalten gewesenen allgemeinen Verweisung auf die Vorschriften über den Nießbrauch überflüssig geworden. Die Komm. beschloß deshalb die Streichung des §. 1522.

§. 1523. Nutznießung an verbrauchb. Sachen.

G. Zu §. 1523 lag der Antrag vor, zu bestimmen:

§. x (1520 bis 1523). Der Vater darf verbrauchbare Sachen des seiner Nutznießung unterliegenden Kindesvermögens für sich verbrauchen oder für sich veräußern; er hat jedoch deren Werth zu ersetzen. Der Ersatz ist erst nach der Beendigung der Nutznießung zu leisten, es sei denn, daß die ordnungsmäßige Verwaltung des Kindesvermögens eine frühere Ersatzleistung erfordert. Das zum Kindesvermögen gehörende Geld darf der Vater nur mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts für sich verwenden.

Gehört ein Grundstück mit Inventar zu dem Kindesvermögen, so kann der Vater auch über nicht verbrauchbare Sachen des Inventars nach Maßgabe des §. 958 Abs. 1 des Entw. II verfügen.

Im Uebrigen ist der Vater auf Grund seiner Nutznießung zu Verfügungen über Gegenstände des Kindesvermögens nicht berechtigt.

a) Der Abs. 1 des Entw. ist im Hinblick auf die zu §. 1520 beschlossene Streichung der allgemeinen Verweisung auf die Vorschriften über den Nießbrauch entbehrlich (S. 126).

Die Komm. war mit der Streichung des Abs. 1 des §. 1523 einverstanden.

b) Die Abs. 2, 3 des Entw., die sich an den §. 1294 anschließen, sind im §. x durch eine dem §. o Abs. 2 der Zus. d. Red.Komm. (auf S. 356), durch welchen der §. 1294 ersetzt wurde, entsprechende Vorschrift wiedergegeben. Hiernach

soll der Vater über alle verbrauchbare Sachen, nicht blos über verbrauchbare Sachen im engeren Sinne, frei verfügen dürfen, bei Geld jedoch an die Genehmigung des Gerichts gebunden sein. Eine weitere Abweichung vom Entw. besteht darin, daß der §. x bezüglich der Zeit der Rückerstattung eine Bestimmung beifügt, die im Wesentlichen dem entspricht, was der Entw. im §. 1525 durch die Verweisung auf den §. 1296 vorschreibt, und was beim gesetzlichen Güterrecht im §. o der Zus. d. Red.Komm. gesagt wird.

Aus den beim gesetzlichen Güterrechte maßgebend gewesenen Gründen (vergl. S. 126, 129, 167) genehmigte die Komm. den Abs. 1 des §. x.

c) Der §. x fügt in seinen Abs. 2, 3 dem Entw. zwei Vorschriften hinzu.

Der Abs. 2 des §. x ist dem §. p, der Abs. 3 dem §. m der Zus. d. Red. Komm. (S. 356 f.) — vergl. §§. 1318, 1319 (S. 126, 167) — nachgebildet. Der Abs. 2 stellt die Inventarstücke den verbrauchbaren Sachen gleich; der Abs. 3 bestimmt, daß der Vater auf Grund seines Nutzungsrechts zu Verfügungen über nicht verbrauchbare Sachen oder Inventarstücke nicht berechtigt ist.

Die Mehrheit der Komm. lehnte die Abs. 2, 3 des vorgeschlagenen §. x ab. Die Gründe waren:

In den Entw. sei die Vorschrift des Abs. 2 des §. x schon um deswillen nicht aufgenommen, weil sie dort bereits durch die im §. 1520 enthaltene Verweisung auf die Vorschriften über den Nießbrauch gedeckt gewesen sei. Nun sei allerdings diese Verweisung jetzt gestrichen; auch sei im gesetzlichen Güterrechte mit Rücksicht auf die zu §. 1292 beschlossene Streichung der Verweisung auf die Vorschriften über den Nießbrauch in den §. p der Zus. d. Red.Komm. der jetzt im §. x Abs. 2 beantragte Satz ausdrücklich aufgenommen worden. Allein gleichwohl könne man keinen der beiden Absätze des §. x hier einstellen; sie besagten zwar nichts Unrichtiges, seien aber überflüssig, ja sogar geeignet, das richtige Sachverhältniß zu verdunkeln. Denn im §. w (oben C) sei dem Vater das Recht beigelegt, die Nutzungen des Vermögens des Kindes in demselben Umfange zu erwerben wie ein Nießbraucher. Damit sei ausgedrückt, daß er einerseits verpflichtet sei, das Inventar zu erhalten, andererseits das Recht habe, die Inventarstücke zu veräußern. Das Gesetz gebe dem Nießbraucher als Ermäßigung der Lasten den Anspruch auf den Werth der nach den Regeln ordnungsmäßiger Wirthschaft ausscheidbaren Stücke; das mindere die Last, wie diese wieder ihrerseits eine Minderung der Früchte sei. Die Abs. 2 und 3 beruhten auf der Unterscheidung zwischen einem Verfügungsrecht auf Grund des Nutznießungsrechts und einem solchen auf Grund der Verwaltungsmacht; dieses solle nur zum Handeln für Rechnung des Kindes, jenes zu einer Verfügung im eigenen Namen und für eigene Rechnung berechtigen. Diese Unterscheidung könne nicht gebilligt werden. Beim gesetzlichen Güterrechte sei sie nicht angenommen worden (S. 119, 120, 140); sie sei auch hier unnöthig und wirke nur verdunkelnd. Soweit das Verwaltungsrecht des Vaters ausreiche, liege kein Bedürfniß vor, ihm auf Grund der Nutznießung noch ein zweites, besonderes Verfügungsrecht zu gewähren. Im Gegentheile könne der Vater, da er nach §. 1532 von der eigenen Ausübung der Nutznießung ausgeschlossen sei, wenn ihm die Verwaltungsmacht nicht zustehe, schon deshalb nicht neben dem in seiner Verwaltungsmacht liegenden Verfügungsrecht eine be-

sondere, auf der Nutznießung beruhende Verfügungsgewalt haben. Unbegründet sei der Einwand, daß die im §. x vorgeschlagenen Zusätze deshalb nothwendig seien, weil der Vater ohne dieselben nicht berechtigt sei, im eigenen Namen und für eigene Rechnung Inventarstücke zu veräußern, bezw. nach Maßgabe des §. 958 Abs. 1 des Entw. II über dieselben zu verfügen, sich vielmehr durch solche Verfügung einer Unterschlagung schuldig mache; denn von einer Unterschlagung könne doch, wenn z. B. der Vater die Früchte auf dem Halme im eigenen Namen und für seine Rechnung verkaufe, keine Rede sein. Das in der Verwaltungsmacht liegende Verfügungsrecht sei nur nach §. 1511 durch das Erforderniß der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts beschränkt. Daß beim ehemännlichen Nießbrauche die Vorschriften der §. m, p als nothwendig erachtet worden seien, habe seinen Grund darin, daß dort die Verhältnisse anders gelagert seien.

§. 1503. H. Im §. 1503 ist der §. 1662 in Bezug genommen. Man war einig, daß mit Rücksicht auf den vorgefaßten Beschluß diese Verweisung als nicht mehr zutreffend zu streichen sei. Damit erledigte sich der zu §. 1503 gestellte Antrag, die Verweisung auf den §. 1662 im §. 1503 zu streichen, und der bei der Berathung des §. 1503 in dieser Beziehung gemachte Vorbehalt (S. 559).

§. 1524. J. Zu §. 1524 beschloß die Komm. dessen Streichung, da er durch die Streichung der Verweisung auf den Nießbrauch im §. 1520 überflüssig geworden sei. Der Satz 1, insbesondere der Halbsatz 2 desselben, ist übrigens schon vom Standpunkte des Entw. aus entbehrlich gewesen.

§. 1525. K. Zu §. 1525 ist der in demselben angezogene §. 1296 (§. o Abs. 3 der Zus. d. Red.Komm. vergl. oben G) in zweiter Lesung auf einen Zusatz eingeschränkt worden (S. 179 unter II). Letzterer ist durch den zu §. 1523 angenommenen §. x ersetzt. Die Komm. beschloß deshalb die Streichung des §. 1525.

§. 1526. Nutznießung an Forderungen. L. Zu §. 1526 war man einig, daß der Satz 1 desselben mit Rücksicht auf die bei dem §. 1520 beschlossene Streichung entbehrlich sei. Bezüglich des Satzes 2 wurde von einer Seite bemerkt: Der §. x des Antrags habe im Abs. 3 die Bestimmung des Satzes 2 des §. 1526 gedeckt; es frage sich, ob man mit Rücksicht auf die zu §. 1523 beschlossene Streichung der Abs. 2 und 3 des §. x nicht hier wenigstens den Satz 2 des §. 1526 aufnehmen müsse; ohne Bestimmung könnte man meinen, gewisse Forderungsrechte könne der Nießbraucher nur dann nutzen, wenn er sie einziehen dürfe: von diesem Standpunkt aus könnte man zur Anwendung des §. 983 des Entw. II kommen. Von anderer Seite wurde jedoch die Befürchtung ausgesprochen, daß gerade die Aufnahme einer Bestimmung das Verhältniß verdunkeln werde.

Die Komm. beschloß deshalb die Streichung des ganzen §. 1526, weil er entbehrlich sei.

§. 1527. an e. Erwerbsgeschäfte. M. Zu §. 1527 lagen die Anträge vor:

1. zu bestimmen:

§. y. Gehört zu dem der elterlichen Nutznießung unterliegenden Kindesvermögen ein Erwerbsgeschäft, das von dem Vater im Namen des Kindes betrieben wird, so begründet die Nutznießung an dem

zu dem Erwerbsgeschäfte gehörenden Vermögen nur den Anspruch auf den aus dem Betriebe des Geschäfts sich ergebenden jährlichen Reingewinn. Hat sich in einem Jahre Verlust ergeben, so verbleibt bis zur Ausgleichung desselben der Gewinn späterer Jahre dem Kinde.

Der Anspruch des Vaters auf den Reingewinn ist ausgeschlossen, wenn der Vater das Geschäft ohne die nach §. q erforderliche Genehmigung begonnen hat.

2. den Abs. 2 zu streichen.

Der Antrag 1 will vom Entw. sachlich nicht abweichen. Der Antrag 2 will Streichung der Vorschrift des Abs. 2 als einer unbegründeten Strafvorschrift.

Die Komm. genehmigte bezüglich des Abs. 1 sachlich den Entw. und nahm bezüglich des Abs. 2 den Antrag 2 an.

Man hatte erwogen:

Zunächst sei zweifelhaft, ob der Antrag 1 vom Entw. nicht sachlich abweiche. Im Abs. 1 des Entw. sei nämlich eine doppelte Folge aufgestellt, falls der Vater ein Erwerbsgeschäft im Namen des Kindes betreibe: eine negative, daß er an den einzelnen zum Geschäfte gehörenden Gegenständen keinen Nießbrauch habe, und eine positive, daß ihm der Reingewinn gehöre. Der Antrag 1 schließe nun für den Fall, daß das Erwerbsgeschäft ohne Genehmigung des Gerichts begonnen worden sei, nur die positive Folge aus, während es nach dem Entw. zweifelhaft sein könne, ob nicht auch die negative Folge wegfalle. Im Hinblicke darauf, daß der Entw. annehme, aus dem Betrieb eines Erwerbsgeschäfts würden sich ohne den Ausschluß des Nießbrauchs an den einzelnen Gegenständen zu große Verwickelungen ergeben, müsse angenommen werden, daß die negative Folge auch nach dem Entw. im Falle des Abs. 2 gelte. Die Vorschrift des Abs. 2 habe somit den Karakter einer reinen Strafvorschrift, für die weder ein Grund noch ein Bedürfniß bestehe. Es sei unbegründet und werde dem Rechtsbewußtsein des Volkes unverständlich sein, den Vater, welcher das Geschäft gut verwaltet und das Beste des Kindes gewollt und erreicht habe, schon deswegen von jedem Gewinn auszuschließen, weil er die Genehmigung des Gerichts, deren Einholung er vielleicht in ehrlichem Glauben für nicht nöthig gehalten habe, nicht erwirkt habe. Wirthschafte der Vater schlecht, so würden die Verantwortlichkeit des Vaters gegenüber dem Kinde (§. 1696) und die Möglichkeit eines Einschreitens des Gerichts aus §. 1547 die Mittel zur Abhülfe bieten. Richtig sei ja, daß der §. 1515 nur eine Ordnungsvorschrift enthalte und deshalb angestrebt werden müsse, die Befolgung derselben durch weitere Bestimmungen mittelbar zu erzwingen. Allein ein Bedürfniß lasse sich aus diesem Gesichtspunkte für den Abs. 2 des §. 1527 nicht ableiten, da die schon erwähnten, in den §§. 1696, 1547 liegenden Schranken der Vorschrift des §. 1515 Beachtung sicherten, abgesehen davon aber mit Rücksicht auf den §. 1511 Nr. 9 für die praktisch wichtigsten Fälle des Beginns eines Erwerbsgeschäfts keine Sollvorschrift vorliege, mithin das Anwendungsgebiet des §. 1515 nicht sehr groß sei.

Von einer Seite wurde die Frage aufgeworfen, ob der Sinn der Streichung des Abs. 2 der sei, daß nunmehr zwar dem Vater der Reingewinn

verbleibe, daß er aber auch für jeden Schaden, auch einen, welcher durch einen von ihm nicht zu vertretenden Zufall entstanden sei, hafte.

Es wurde entgegnet:

Durch die Streichung des Abs. 2 des §. 1527 werde in die allgemeinen Rechtsgrundsätze über die Haftung, insbesondere über die dem Vater obliegende diligentia quam suis nicht eingegriffen. Der Vater hafte, wenn er ohne die nach §. 1515 erforderliche Genehmigung des Vormundschaftsgerichts ein Geschäft im Namen des Kindes begonnen habe, für Zufall in nicht höherem Maße, als er diesen überhaupt zu vertreten habe. Man dürfe auch nicht sagen, der Geschäftsbeginn ohne obervormundschaftliche Genehmigung begründe stets und nothwendig ein Verschulden. Es komme vielmehr darauf an, ob, wenn das Kind durch das Erwerbsgeschäft einen Schaden erleide, dieser ursächlich darauf zurückgeführt werden müsse, daß der Vater es unterlassen habe, die im §. 1515 vorgeschriebene Genehmigung des Vormundschaftsgerichts einzuholen, und ob in dieser Unterlassung ein Verstoß des Vaters gegen die ihm obliegende diligentia quam suis zu finden sei. Sei es z. B. gewiß, daß der Vater, wenn er bei Beginn des Geschäfts um die Genehmigung nachgesucht hätte, diese erhalten haben würde, so könne er aus der Unterlassung der Einholung für einen aus dem Geschäft entstandenen Schaden nicht weiter verantwortlich sein, als er es wäre, wenn er die Genehmigung erhalten hätte.

Diese Ausführung wurde von keiner Seite beanstandet.

§. 1528. Schuldenhaftung: gegenüber den Gläubigern.

N. Zu §. 1528 lag der Antrag vor, zu bestimmen:

§. b[1]. Die Gläubiger des Kindes können für alle Verbindlichkeiten desselben ohne Rücksicht auf die elterliche Nutznießung aus dem Kindesvermögen Befriedigung verlangen. Steht dem Kinde ein Anspruch auf Ersatz des Werthes verbrauchbarer Sachen gegen den Vater zu, so können die Gläubiger schon vor der Beendigung der Nutznießung den Ersatz verlangen.

Der §. b[1] schließt sich redaktionell an den §. w[1] des gesetzlichen Güterrechts an (S. 361) und verweist den Beschlüssen der Komm. zum gesetzlichen Güterrecht entsprechend den Halbsatz 2 des §. 1528 in die C.P.O. (S. 183 unter IV). Der Satz 2 des §. b[1] ist, wie die Mot. IV S. 786, 254 ergeben, dem Sinne des Entw. entsprechend.

Die Komm. war mit dem §. b[1] und mit der Verweisung des Halbsatzes 2 in die C.P.O. einverstanden.

§. 1529.

O. Zu §. 1529 lag der Antrag vor, zu bestimmen:

§. c[1]. Für die Entstehung und den Umfang der auf Gesetz beruhenden Verpflichtung des Kindes zur Gewährung des Unterhalts an einen Verwandten, kommt die elterliche Nutznießung nicht in Betracht.

und die Vorschrift zu §. 1480 ff. zu stellen.

Der §. c[1] weicht vom Entw. insofern ab, als er nur von der gesetzlichen Unterhaltspflicht gegenüber Verwandten, der Entw. dagegen allgemein von gesetzlicher Unterhaltspflicht redet. Zur Rechtfertigung dieser Abweichung wurde bemerkt, es könne nur der Fall der Heirath des Kindes ohne elterliche Ein-

willigung in Betracht kommen; hier ergebe sich aber aus dem §. 1536, daß die elterliche Nutznießung nicht zurückstehe. Die Komm. beschloß jedoch, es bei der Bestimmung des Entw. zu belassen. Insoweit der Antrag den §. 1529 in den Titel über die Unterhaltspflicht verweisen will, wurde seine Prüfung der Red.-Komm. überlassen.

P. Zu §. 1530 lag der Antrag vor, zu bestimmen: **§. 1530. zwischen Vater und Kind.**

§. d[1]. Auf die Haftung des der elterlichen Nutznießung unterliegenden und des freien Vermögens für die Verbindlichkeiten des Kindes finden im Verhältnisse des Vaters und des Kindes zu einander die für den Güterstand der Verwaltung und Nutznießung geltenden Vorschriften des §. a[2], des §. b[2] Abs. 1 und des §. c[2] der Zus. der Red.Komm. entsprechende Anwendung.

Der Antrag giebt den §. 1530 unter Verweisung auf die korrespondirenden Bestimmungen des gesetzlichen Güterrechts (vergl. S. 362f.) wieder.

Zu bemerken ist:

a) der Abs. 1 des Entw. wurde auch hier als entbehrlich erachtet (vergl. S. 209).

b) der Abs. 3 des Entw. wurde in der gleichen Weise wie beim gesetzlichen Güterrechte beibehalten (S. 183 unter II, S. 208, 209).

Die Komm. war mit §. d[1] einverstanden.

Q. Zu §. 1531 lag der Antrag vor, zu bestimmen: **§. 1531. Lasten der Nutznießung.**

§. e[1]. Die Lasten des der Nutznießung unterliegenden Kindesvermögens hat der Vater zu tragen. Der Umfang seiner Verbindlichkeit dem Kinde und dessen Gläubigern gegenüber bestimmt sich nach den für den Güterstand der Verwaltung und Nutznießung geltenden Vorschriften der §§. v bis z der Zus. der Red.Komm.

Der Antrag schließt sich an die entsprechenden Bestimmungen des gesetzlichen Güterrechts (§§. v bis z der Zus. d. Red.Komm. auf S. 357) an. Die Bestimmungen des Entw. haben beim gesetzlichen Güterrecht in Einzelheiten Abänderungen erfahren. (S. 175 unter I, S. 178, 179, 192.) Da diese Abänderungen nirgends in einer Besonderheit des Verhältnisses von Mann und Frau ihren Grund haben, so war die Komm. mit der Uebertragung der abgeänderten Vorschriften in den §. e[1] einverstanden.

Bezüglich des §. y (des gesetzlichen Güterrechts) war der Antrag gestellt: den §. 1531 zu gestalten wie den §. e[1], doch unter Weglassung der Verweisung auf den §. y und unter Hinzufügung des Satzes:

Die Kosten eines für das Kind geführten Rechtsstreits sowie eines gegen das Kind gerichteten Strafverfahrens hat der Vater zu tragen, die ersteren, sofern sie nicht nach §. d[1] dem freien Vermögen des Kindes zur Last fallen, die letzteren vorbehaltlich der Ersatzpflicht des Kindes, wenn es verurtheilt wird.

Eine sachliche Differenz mit dem §. e[1] liegt nicht vor. Die Prüfung der Frage wurde der Red.Komm. überwiesen.

Die Anwendbarkeit des dem Entw. fremden §. z (S. 193) wurde ausdrücklich gebilligt.

Zum Abs. 2 des §. 1531 wurde hervorgehoben, daß der dieser Vorschrift entsprechende Abs. 2 des §. 1297 gestrichen worden ist (S. 179 unter 8). Man war darüber einig, daß der Abs. 2 des §. 1531 gleichfalls zu streichen sei.

§. 1532 u. §. 1533. Nutznießung ohne Vermögensverwaltung.

R. Zu den §§. 1532, 1533 lag der §. z des allgemeinen Antrags auf S. 551 vor.

Der die §§. 1532, 1533 zusammenfassende Antrag weicht nach doppelter Richtung vom Entw. ab: einmal, indem er — entsprechend dem früheren Vorschlage, dessen Berathung auf später zurückgestellt wurde, — die Fälle des Ruhens der elterlichen Gewalt und der Entziehung derselben mit Ausnahme der elterlichen Nutznießung nicht berücksichtigt und daher den Abs. 2 des §. 1532 und den Abs. 2 des §. 1533 wegläßt, und dann, indem er den Halbsatz 2 des Satzes 1 im Abs. 1 des §. 1532 streicht.

Die Komm. billigte, insoweit eine Abweichung nicht beantragt ist, sachlich den Entw. und beschloß bezüglich der ersten Abweichung, den Abs. 2 des §. 1532 und den Abs. 2 des §. 1533 vorläufig aufzunehmen, jedoch die Streichung derselben für den Fall vorzubehalten, daß sie durch die Beschlüsse über den oben angegebenen Vorschlag gegenstandslos werden sollten.

Hinsichtlich der zweiten Abweichung wurde die Streichung des beregten Halbsatzes 2 als selbstverständlich beschlossen.

§. 1534 u. §. 1535. Unübertragbarkeit der Nutznießung.

S. Zu den §§. 1534, 1535 lag der §. a[1] des allgemeinen Antrags auf S. 551 vor.

Der Antrag weicht sachlich nicht ab vom Entw. Man war mit demselben einverstanden, einschließlich der Vorschriften für die C.P.O.

§. 1536. Beendigung der Nutznießung: durch Heirath des Kindes,

T. Zu §. 1536 lagen die Anträge vor:

1. zu bestimmen:

    §. g[1]. Verheirathet sich das Kind, so hört die elterliche Nutznießung an dem Vermögen des Kindes auf, es sei denn, daß es sich ohne die nach den §§. 1238, 1239 der Vorl. Zus. erforderliche Einwilligung des Vaters verheirathet hat.

2. die Vorschrift zu fassen:

    Die elterliche Nutznießung wird durch die Verheirathung des Kindes beendigt.

   eventuell für den Fall, daß die im Entw. gemachte Ausnahme beibehalten werden sollte, folgende Fassung zu beschließen:

    es sei denn, daß die Ehe ohne die nach den §§. 1238, 1239 der Vorl. Zus.[1]) erforderliche elterliche Zustimmung geschlossen worden ist.

Der Antrag 1 weicht vom Entw. sachlich nicht ab; die Streichung des Satzes 2 ist vorgeschlagen, weil dieser Satz als selbstverständlich zu betrachten sei. Der primäre Antrag 2 will die elterliche Nutznießung durch die Heirath des Kindes ausnahmslos aufhören lassen, der eventuelle schlägt vor, als den Nießbrauch beendigend jede Ehe anzusehen, die mit elterlicher Zustimmung ge-

[1]) Wegen der §§. 1238, 1239 der Vorl. Zus. vergl. die Anm. 3 S. 552.

schlossen ist, so daß also, wenn z. B. wegen Abwesenheit des Vaters die Mutter die Genehmigung ertheilt hat, der Nießbrauch des Vaters auch dann erlischt, wenn der Vater später zurückkehrt.

Die Komm. genehmigte die Streichung des Satzes 2 des §. 1536, lehnte den primären Antrag 2 ab und billigte den §. g[1] des Antrags 1, jedoch mit der aus dem eventuellen Antrage 2 sich ergebenden Einschränkung.

Man hatte erwogen:

Es sei davon auszugehen, daß die elterliche Nutznießung, falls sich das Kind ohne die erforderliche Zustimmung der Eltern verehelichte, lediglich deshalb nicht beendet werde, weil das Kind sich dadurch einer Verletzung der Kindespflicht und des kindlichen Gehorsams schuldig gemacht habe. Sei dies richtig, so könne es nur darauf ankommen, daß das Kind überhaupt ohne Genehmigung sich verehelicht habe, nicht aber darauf, daß es gerade an der Zustimmung dessen gemangelt habe, dem der Nießbrauch zustehe. Denn das Gesetz spreche in den §§. 1238, 1239 aus, in welchen Fällen es der kindliche Gehorsam verlange, daß die Eltern um ihre Zustimmung angegangen werden. Sei das Kind diesen Vorschriften nachgekommen, so habe es seine Schuldigkeit gethan und könne nicht gestraft werden. Der Entw. sei namentlich für die Fälle der Abwesenheit des Vaters hart und unbillig. Dem Rechtsbewußtsein des Volkes werde es schwer begreiflich sein, daß ein Vater zwar gezwungen werden solle, die Zustimmung zur Heirath seiner Tochter zu geben, daß er aber trotzdem im Genusse des Nießbrauchs bleiben solle, obgleich er vielleicht aus schnöder Gewinnsucht gerade, um den Nießbrauch nicht zu verlieren, seine Zustimmung verweigert habe. Der eventuelle Antrag 2 müsse daher angenommen werden. Was dagegen den primären Antrag 2 betreffe, so sei ja nicht zu verkennen, daß die Sachlage jetzt eine andere sei als nach dem Entw.; denn jetzt habe der Vater ein Recht, im Falle des §. 1259 Nr. 4 die Ehe anzufechten (S. 89), so daß er, wenn er auf den Nießbrauch nicht verzichten wolle, die Ehe anfechten und damit auch den Nießbrauch beseitigen könne, die Genehmigung der Ehe aber dem Verzicht auf den Nießbrauch gleichzustellen sei. Allein gerade deshalb, weil die Folge des primären Antrags 2 die sein würde, daß der Vater, um sich vor dem Verluste des Nießbrauchs zu schützen, zur Anfechtung der Ehe greifen müsse, sei der primäre Antrag 2 nicht zu billigen; denn Ehen seien möglichst aufrechtzuerhalten. Die Unterlassung der Einholung der elterlichen Zustimmung sei im Uebrigen ein grober Verstoß gegen die den Eltern schuldige Achtung. Demgegenüber könne nicht in Betracht kommen, daß die Lage des Kindes allerdings insofern eine bedeutend verschlimmerte sei, als ihm im Falle der Eingehung einer nicht consentirten Ehe nur noch ein beschränkter Unterhaltsanspruch gegen den Vater zustehe. Gegen den primären Antrag 2 spreche auch, daß man dem zur Gewährung einer Ausstattung Verpflichteten im §. 1500a (S. 321) das Recht gegeben habe, dieselbe zu verweigern, wenn sich die Tochter ohne die Einholung der elterlichen Zustimmung verheirathet habe.

U. Zu §. 1537 lag der Antrag vor, zu bestimmen: §. 1537. durch Verzicht des Vaters.

§. h[1]. Der Vater kann durch eine vor dem Vormundschaftsgericht abzugebende Erklärung auf die Nutznießung verzichten.

Der Antrag weicht sachlich vom Entw. nicht ab. Von einer Seite wurde beantragt, denselben dahin zu fassen, daß die Erklärung vor oder gegenüber dem Gericht in öffentlich beglaubigter Form abzugeben sei, da sich ein ausreichender Grund für die strengere Form, die der Entw. vorschreibe, nicht absehen lasse. Die Komm. genehmigte den Antrag. Ob es genüge, die Erklärung gegenüber dem Gericht in öffentlich beglaubigter Form vorzuschreiben, oder ob daneben die Erklärung vor Gericht anzuführen sei, solle die Red. Komm. zu bestimmen haben, die auf gleiche Fassung in den verschiedenen dieselbe Vorschrift enthaltenden Paragraphen zu sehen haben werde.

307. (S. 6035 bis 6068.)

Revision früherer Beschlüsse.

I. Die Red.Komm. hatte sich bei der Redaktion der gefaßten Beschlüsse davon überzeugt, daß mehrere Beschlüsse in einzelnen Punkten einer sachlichen Aenderung bedürfen. Dementsprechend waren von einzelnen Mitgliedern der Red.Komm. Abänderungsvorschläge eingegangen, welche nunmehr der Beschlußfassung der Komm. unterbreitet wurden. Zunächst lag der Antrag vor:

§§. 824d, 929 der Zus. d. Red.Komm

den Abs. 1 des §. 824d der Zus. d. Red.Komm.[1], welcher lautet:

> Besitzt Jemand eine Sache als Nießbraucher, Pfandgläubiger, Miether, Pächter, Verwahrer oder in einem ähnlichen Verhältnisse, vermöge dessen er einem Anderen gegenüber auf Zeit zum Besitze berechtigt oder verpflichtet ist, so hat der Andere den mittelbaren Besitz der Sache.

dahin zu ändern:

> Besitzt Jemand . . . verpflichtet ist, so ist auch der Andere Besitzer (mittelbarer Besitzer).

Zur Begründung des Antrags wurde Folgendes geltend gemacht:

Die Komm. habe bei ihrer Berathung die Unterscheidung zwischen Inhabung und Besitz aufgegeben, zum Ersatze hierfür jedoch eine andere terminologische Bezeichnung eingeführt, die im Wesentlichen auf dem gleichen Gedanken beruhe wie die vom Entw. gewählte Unterscheidung. Es sei das die terminologische Unterscheidung zwischen unmittelbarem und mittelbarem Besitze. Die Komm. sei hierbei davon ausgegangen, daß bei der Ausgestaltung der auf den Besitz bezüglichen Vorschriften der mittelbare Besitz nicht als eine Unterart des Besitzes zu karakterisiren sei — so daß der Besitz den unmittelbaren und den mittelbaren Besitz umfasse —, sondern daß der Ausdruck „Besitzer" nur für denjenigen zu verwenden sei, der die unmittelbare Herrschaft über die Sache im Sinne des §. 797 der Zus. d. Red.Komm.[2] ausübe, und daß, wenn die Rechtsfolgen, die das Gesetz an den Besitz als solchen knüpft, auch beim Vorhandensein eines mittelbaren Besitzverhältnisses gelten sollen, dies durch einen besonderen Zusatz bei den einzelnen in Betracht kommenden Vorschriften hervorzuheben sei.

[1] Dem §. 824d entspricht E. II §. 790 Abs. 1; dem §. 929 E. II §. 899.

[2] Dem §. 797 der Vorl. Zus. entspricht E. II §. 777, R.T. §. 838, B.G.B. §. 854.

Nach der Ansicht der Red.Komm. sei diese Redaktionsweise unpraktisch, weil — wenn man von den Vorschriften über den Besitzschutz absehe — fast alle Bestimmungen, welche rechtliche Folgen an den Besitz knüpfen, auch auf das Verhältniß des mittelbaren Besitzes anwendbar seien. Eine Ausnahme bildeten die Vorschriften über den Eigenthumsanspruch, der sich nicht gegen den mittelbaren, sondern gegen den unmittelbaren Besitzer richten solle. Die Red. Komm. habe es deswegen für richtiger und zweckmäßiger erachtet, das B.G.B. so zu redigiren, daß grundsätzlich unter dem Besitzer auch der mittelbare Besitzer verstanden werde, und daß da, wo sich ein Rechtssatz nur auf den unmittelbaren Besitzer beziehe, dies hervorzuheben sei, soweit sich nicht die Beschränkung schon aus dem Zusammenhang ergebe. Um diese Methode durchführen zu können, sei neben der in dem Antrage vorgeschlagenen Aenderung des §. 824d dem §. 929 der Zus. d. Red.Komm., welcher lautet:

> Der Eigenthümer kann von dem Besitzer die Herausgabe der Sache verlangen.

als Absatz 2 der Zusatz hinzuzufügen:

> Gegenüber einem mittelbaren Besitzer steht dem Eigenthümer ein Anspruch auf Ueberlassung des mittelbaren Besitzes nicht zu.

Die Mehrheit schloß sich den vorstehenden Erwägungen an und billigte den Antrag der Red.Komm.[1]

II. Im Zusammenhange hiermit wurde ein weiterer Antrag erörtert, der dahin ging: §. 887. Zus. d. Red.Komm.

dem §. 887 Satz 1 Halbsatz 1 der Zus. d. Red.Komm., welcher lautet:

> Die Ersitzung wird unterbrochen, wenn der Eigenthumsanspruch gegen den Eigenbesitzer geltend gemacht wird.

folgende Fassung zu geben:

> Die Ersitzung wird unterbrochen, wenn der Anspruch aus dem Eigenthume gegen den Eigenbesitzer oder im Falle eines mittelbaren Eigenbesitzes gegen den Besitzer gerichtlich geltend gemacht wird, der sein Recht zum Besitze von dem Eigenbesitzer ableitet.

Die Mehrheit nahm den Antrag an.

Erwogen wurde:

Nach §. 929 Abs. 2 der Zus. d. Red.Komm.[1] könne der Eigenthümer den Eigenthumsanspruch nur gegen den unmittelbaren, nicht gegen den mittelbaren Eigenbesitzer mit Erfolg geltend machen; der mittelbare Eigenbesitzer sei nicht verpflichtet, seinen mittelbaren Besitz dem Eigenthümer zu überlassen. Der Eigenthümer sei in Folge dessen nicht in der Lage, durch Erhebung der Eigenthumsklage die Eigenthumsersitzung des mittelbaren Besitzers zu unterbrechen; letzterer würde vielmehr in der Lage sein, ungestört die Ersitzung selbst dann zu vollenden, wenn der Eigenthümer gegen den unmittelbaren Besitzer die Klage erhoben habe. Der einzige Ausweg sei die Erhebung einer Feststellungsklage gegen den mittelbaren Besitzer. Es sei dies indessen ein Nothbehelf, der allzu fern liege; richtiger sei es, eine solche Regelung zu treffen, wonach der Eigen-

[1]) Zu dem Beschlusse über den §. 929 Abs. 2 vergl. Prot. 420 unter XIII.

thümer durch die Erhebung der Klage gegen den unmittelbaren Besitzer auch gegen die auf dessen Besitze beruhende Ersitzung des mittelbaren Besitzers geschützt werde.

§. 828a der Zus. d. Red.Komm. III. Es lag der Antrag vor:

zu genehmigen, daß die §§. 962 Abs. 2 Satz 2, 969, 982, 1054 und im §. 1048 das Zitat des §. 969 durch folgende allgemeine Vorschrift ersetzt werden:

§. 828a.[1] Bei der Eintragung eines Rechtes, mit dem ein Grundstück belastet wird, kann, soweit nicht das Gesetz ein Anderes vorschreibt, zur näheren Bezeichnung des Inhalts des Rechtes auf die Eintragungsbewilligung Bezug genommen werden.

Die Komm. erklärte sich mit dem Antrag einverstanden. Einigkeit bestand darüber, daß in Folge der Annahme der vorgeschlagenen allgemeinen Vorschrift die in dem Antrage bezeichneten Spezialvorschriften in den angeführten Paragraphen zu streichen, für die Vormerkung jedoch beizubehalten sei, weil die Komm. es abgelehnt habe, die Vormerkung als eine Belastung des Grundstücks zu karakterisiren. Wenn die von der Red.Komm. vorgeschlagene allgemeine Vorschrift einen Hinweis auf abweichende gesetzliche Bestimmungen enthalte, so beziehe sich dies auf die Hypothek, Grundschuld und Rentenschuld, für welche die Sondervorschrift des §. 1064 gelte.

§§. 830b, 831 der Zus. d. Red.Komm. IV. Es lag der Antrag vor:

zu genehmigen, daß a) als §. 830b folgende Vorschrift eingeschaltet werde:

Die Vorschriften der §§. 828, 828a und des §. 830a Abs. 2 finden auch auf Aenderungen des Inhalts eines Rechtes an einem Grundstück Anwendung.

und daß b) der Eingang des §. 831, welcher lautet:

Eine von dem Berechtigten in Gemäßheit des §. 828 oder des §. 830a Abs. 1 abgegebene Erklärung wird nicht dadurch unwirksam, daß der Berechtigte in der Verfügung beschränkt wird, nachdem die Erklärung für ihn bindend geworden und der Antrag auf Eintragung bei dem Grundbuchamte gestellt worden ist.

dahin geändert werde:

Eine von dem Berechtigten in Gemäßheit des §. 828, des §. 830a Abs. 1 oder des §. 830b abgegebene Erklärung wird nicht dadurch unwirksam, daß ꝛc.

Zur Begründung dieses Antrags wurde geltend gemacht:

Nach §. 1134 könne die Sicherungshypothek in eine gewöhnliche Hypothek, nach §. 1144 die Grundschuld in eine Hypothek und die Hypothek in eine

[1]) Dem §. 828a entspricht E. II §. 795; dem §. 830a Abs. 1 E. II §. 796, R.T. §. 859, B.G.B. §. 875; dem §. 830a Abs. 2 E. II §. 797; dem §. 830b E. II §. 798.

Grundschuld und nach §. 1144h[1] die Rentenschuld in eine gewöhnliche Grundschuld und letztere in eine Rentenschuld umgewandelt werden. Nach dem Beschlusse der Komm. sollten auf die zur Umwandlung erforderliche Einigung der Betheiligten die §§. 828, 831 Anwendung finden, d. h. es sollten dinglicher Vertrag und Eintragung erforderlich sein und der dingliche Vertrag solle nicht dadurch unwirksam werden, daß der Erklärende nach der Abgabe der Erklärung vor vollendetem Rechtserwerb in der Geschäftsfähigkeit beschränkt werde. Die Red.-Komm. habe sich bei der Redaktion der angeführten Vorschriften überzeugt, daß dieselben eine Lücke, die in den allgemeinen Vorschriften über die Begründung, Uebertragung, Belastung und Aufhebung von Rechten an Grundstücken hervortrete, nur unvollständig ausfüllten. Die in den §§. 1134, 1144, 1144h erwähnten Umwandlungen stellten sich nämlich begrifflich als Aenderungen des Inhalts der das Grundstück belastenden Rechte dar. Sie seien jedoch nicht die einzigen möglichen Aenderungen dieser Art; es könnten alle dinglichen Rechte an fremden Grundstücken nachträglich inhaltlich modifizirt werden, wenn sich nur die Modifikation innerhalb der für solche Rechte gegebenen gesetzlichen Schranken halte. So könne z. B. der Inhalt einer Grunddienstbarkeit, einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit, einer Reallast unbedenklich geändert werden. Es bedürfe deswegen einer allgemeinen Vorschrift über die Erfordernisse solcher Rechtsänderungen. Wie dieselbe zu gestalten sei, könne nicht zweifelhaft erscheinen. Eine Aenderung im Inhalte des Rechtes stelle sich nämlich als ein Geschäft dar, welches sich aus einer theilweisen Aufhebung und einer theilweisen Neubegründung eines das Grundstück belastenden Rechtes zusammensetze. Es müßten deswegen auf dieselbe einmal die Vorschrift des §. 828, sodann die Vorschrift des §. 830 Abs. 2 zur Anwendung kommen, wonach zur Aufhebung eines mit dem Rechte eines Dritten belasteten Rechtes auch die Zustimmung des Dritten erforderlich ist, es sei denn, daß dieses Recht durch die Aufhebung nicht berührt wird. Endlich unterliege es keinem Bedenken, daß auf alle solche Aenderungen außer dem §. 831 auch der §. 828a anzuwenden sei. Die Beschlüsse zu den §§. 1134, 1144, 1144h bedürften deswegen der Ergänzung durch die Hinzufügung des Zitats des §. 828a und des §. 830a Abs. 2; ferner sei es zweckmäßig, die zu diesen Paragraphen beschlossenen Vorschriften zu einer allgemeinen Vorschrift zu erweitern, die alle Aenderungen des Inhalts eines das Grundstück belastenden Rechtes umfasse.

Hiernach sei der vorgeschlagene §. 830b und die Hinzufügung des Zitats des §. 830b im §. 831 zu billigen. Werde dem Vorschlage der Red.Komm. entsprochen, so bedürfe es in den §§. 1134, 1144, 1144h nicht mehr der Bezugnahme auf die §§. 828, 831; es sei vielmehr zur Vermeidung von Mißverständnissen nur hervorzuheben,

> daß es zu den fraglichen Rechtsänderungen der Zustimmung der vor- und nachstehenden Berechtigten nicht bedürfe.

Die Komm. schloß sich diesen Ausführungen an und billigte den Vorschlag der Red.Komm.

---

[1]) Gemeint ist der §. 1144h des Pfandrechtsentwurfs B auf S. 510, in dem bereits die beschlossene Aenderung vorgenommen ist.

§§. 871a, 969a, 978; 845a, 845b der Zus. d. Red.Komm.

V. Es folgte die Berathung über den Antrag:

zu genehmigen, daß die §§. 871a, 969a, 978 Abs. 2 der Zus. d. Red. Komm.[1] durch folgende Vorschriften ersetzt werden:

§. 845a. Wer als Eigenthümer eines Grundstücks im Grundbuch eingetragen ist, ohne daß er das Eigenthum erlangt hat, erwirbt das Eigenthum, wenn die Eintragung dreißig Jahre bestanden und er während dieser Zeit das Grundstück im Eigenbesitze gehabt hat. Die dreißigjährige Frist wird in derselben Weise berechnet wie die Frist für die Ersitzung einer beweglichen Sache. Der Lauf der Frist ist gehemmt, solange ein Widerspruch gegen die Richtigkeit der Eintragung im Grundbuch eingetragen ist.

Diese Vorschriften finden entsprechende Anwendung, wenn für Jemand ein ihm nicht zustehendes anderes Recht im Grundbuch eingetragen ist, das zum Besitze des Grundstücks berechtigt oder dessen Ausübung nach den für den Besitz geltenden Vorschriften geschützt ist. Für den Rang des Rechtes ist die Eintragung maßgebend.

§. 845b. Ist ein Recht an einem fremden Grundstück im Grundbuche mit Unrecht gelöscht, so erlischt es, wenn der Anspruch des Berechtigten gegen den Eigenthümer verjährt ist. Das Gleiche gilt, wenn ein kraft Gesetzes entstandenes Recht an einem fremden Grundstück im Grundbuche nicht eingetragen ist.

Die Komm. erklärte sich mit dem Vorschlag einverstanden.

Erwogen wurde:

Die Komm. habe zunächst Einzelvorschriften für die Tabularersitzung desjenigen beschlossen, der, ohne Eigenthümer zu sein, ein Grundstück dreißig Jahre im Eigenbesitze habe und zugleich während dieser Zeit als Eigenthümer im Grundbuch eingetragen sei (§. 871a), sowie für die Tabularersitzung des Grundstückseigenthümers, der eine nicht bestehende, dreißig Jahre lang im Grundbuch eingetragene Grunddienstbarkeit ausübe (§. 969a), später diese Vorschriften aber auch auf andere dingliche Rechte ausgedehnt. Ebenso habe die Komm. zunächst für Grunddienstbarkeiten (§. 978 Abs. 2) eine Vorschrift beschlossen, wonach die Grunddienstbarkeit erlischt, wenn der Anspruch gegen den Eigenthümer des belasteten Grundstücks auf Herstellung eines der Dienstbarkeit entsprechenden Zustandes verjährt ist. Auch diese Vorschrift sei später auf andere dingliche Rechte

[1]) Vergl. zu §. 871a Prot. 199 unter III Antrag 2, zu §. 969a Prot. 211 unter III Antrag 1 und 3, zu §. 978 Abs. 2 Prot. 213 unter VII. In der Zus. d. Red.Komm. stimmt der §. 871a sachlich mit dem Abs. 1 des vorgeschlagenen §. 845a überein; die §§. 969a, 978 Abs. 2 lauten dort:

§. 969a. Ist eine in Wirklichkeit nicht bestehende Grunddienstbarkeit in das Grundbuch eingetragen, so erwirbt der Eigenthümer des Grundstücks, zu dessen Vortheile sie eingetragen ist, das Recht, wenn die Dienstbarkeit dreißig Jahre lang eingetragen gewesen und ausgeübt worden ist. Die Vorschriften des §. 871a Satz 2, 3 finden entsprechende Anwendung. Der Rang der Dienstbarkeit bestimmt sich nach der Eintragung.

§. 978 Abs. 2. Ist der Anspruch gegen den Eigenthümer des belasteten Grundstücks auf Herstellung des der Dienstbarkeit entsprechenden Zustandes verjährt, so ist die Grunddienstbarkeit erloschen.

ausgedehnt worden. Bezüglich der Vorschriften beider Art habe sich die Komm. jedoch die Streichung vorbehalten, falls es nicht gelinge, sie zu allgemeinen, alle in Frage stehenden Rechte umfassenden Vorschriften zu konzentriren. In den von der Red.Komm. vorgeschlagenen §§. 845a, 845b sei diese Konzentration durchgeführt; die Vorschläge entsprächen den Beschlüssen der Komm. und seien deswegen zu billigen.

VI. Es folgte die Berathung über folgenden Antrag: §. 843 der Zus. d. Red.Komm.

zu genehmigen, daß der letzte Halbsatz des §. 843 Abs. 3 der Zus. d. Red.Komm., welcher lautet:

> . . . ; er kann jedoch nicht mehr geltend gemacht werden, wenn der Anspruch auf Herstellung des der wirklichen Rechtslage entsprechenden Zustandes verjährt ist.

als durch die §. 845a, 845b gedeckt gestrichen wird.

Die Komm. erklärte sich hiermit einverstanden, weil der Inhalt des letzten Halbsatzes des §. 843 durch die zusammenfassenden Vorschriften der §§. 845a, 845b gedeckt sei.

VII. Es folgte die Berathung über folgenden Antrag: §. 850h der Zus. d. Red.Komm.

zu genehmigen, daß im §. 850h der Zus. der Red.Komm.[1] den Beschlüssen der Komm. als Satz 2 des Abs. 1 hinzugefügt werde:

> Macht er (der Rentenberechtigte) von dieser Befugniß Gebrauch, so bestimmen sich die Rechte und Verpflichtungen beider Theile nach den Vorschriften über den Kauf.

Die Komm. erklärte sich mit dem Antrag einverstanden.

Erwogen wurde:

Mache im Falle eines Ueberbaues der Eigenthümer des überbauten Theiles von dem nach §. 859 ihm zustehenden Rechte Gebrauch und verlange er, daß ihm gegen Uebertragung des Eigenthums an dem überbauten Theile seines Grundstücks der Werth ersetzt werde, den dieser Theil zur Zeit des Ueberbaues hatte, so fehle es an einem geeigneten Anhalte für die Beurtheilung des Rechtsverhältnisses, welches in diesem Falle entstehe. Insbesondere werde es zweifelhaft erscheinen, ob der Eigenthümer, wenn er Werthentschädigung verlange, die Ueberlassung des überbauten Theiles frei von Lasten bewirken müsse. Es empfehle sich deswegen eine Klarstellung in dieser Beziehung durch Aufnahme eines Zusatzes. Ueber den Inhalt dieses Zusatzes könne kein Zweifel bestehen. Es sei davon auszugehen, daß die Ausübung des Rechtes dieselben Folgen haben müsse, als ob unter den Betheiligten ein Kaufvertrag über die überbaute Fläche geschlossen worden wäre.

VIII. Es folgte die Berathung über den Antrag: §. 877.

zu genehmigen, daß die Vorschrift des §. 877 nicht auf den Fall des §. 874 beschränkt, sondern auf die in Gemäßheit des §. 875 erfolgte Veräußerung ausgedehnt werde.

Die Komm. erklärte sich mit dem Antrag aus folgenden Gründen einverstanden.

[1]) Dem §. 850h entspricht E. II §. 828. Vergl. Prot. 193 unter III.

Nach §. 877 erwerbe derjenige, an den eine bewegliche Sache veräußert werde, das Eigenthum an der Sache auch dann, wenn der Veräußerer nicht Eigenthümer war. Der Erwerb sei nur ausgeschlossen, wenn sich der Erwerber zu der für den Eigenthumsübergang maßgebenden Zeit nicht in gutem Glauben befunden habe. Diese Bestimmung sei von der Komm. nicht beschlossen worden für den Fall, daß die zur Eigenthumsübertragung (neben der Einigung) erforderliche Uebergabe gemäß §. 875 im Wege der Zwangsvollstreckung, also dadurch erfolge, daß die veräußerte Sache zum Zwecke der Ablieferung an den Erwerber von dem Gerichtsvollzieher weggenommen werde. Im Gegentheile sei bei der Berathung von einer Seite ohne Widerspruch bemerkt worden,

> es müßten die §§. 877, 878 im Falle des §. 875 aus demselben Grunde unanwendbar sein, aus welchem dem §. 837 für den Fall des Erwerbes im Wege der Zwangsvollstreckung die Anwendung versagt worden sei.

Diese Bemerkung sei jedoch unzutreffend. Der §. 837 schließe nämlich die Anwendung der Grundsätze über den Erwerb auf Grund des öffentlichen Glaubens des Grundbuchs nur für solche Fälle aus, in welchen ein Recht an dem Grundstück oder ein Recht an einem solchen Rechte durch Pfändung oder Eintragung einer Zwangshypothek erworben werde. Dagegen sei die Anwendbarkeit des §. 837 bei dem Erwerb auf Grund eines Urtheils, welches den eingetragenen Eigenthümer zur Bewilligung der Eintragung der Rechtsänderung verurtheile, ausdrücklich von der Komm. beschlossen worden. Nun behandele aber der §. 875 nicht einen der Pfändung oder der Eintragung einer Zwangshypothek entsprechenden, sondern einen dem urtheilsmäßigen Erwerb eines Rechtes an einem Grundstück analogen Fall. Wie im letzteren Falle vorausgesetzt werde, daß der als Eigenthümer Eingetragene zur Bewilligung der Eintragung eines Rechtes am Grundstücke verurtheilt sei, so werde im §. 875 vorausgesetzt, daß der Besitzer einer beweglichen Sache auf Grund des Veräußerungsvertrags zur Bewirkung der Uebergabe der Sache verurtheilt und das Urtheil vollstreckt sei. Es sei deswegen kein zureichender Grund vorhanden, den Eigenthumserwerb des redlichen Erwerbers im Falle des §. 875 (abweichend vom §. 874) auszuschließen. Der §. 877 sei demnach nicht nur für den Fall des §. 874, sondern auch für den Fall des §. 875 anzuwenden und der §. 877 dementsprechend zu fassen.

§. 330 des Entw. II. **IX.** Die Komm. beschloß hierauf, in der von der Red.Komm. vorgeschlagenen Fassung des Satzes 1 des §. 330 Abs. 1[1]), welcher lautet:

> Hat der Schuldner . . . verbunden ist, die Sache am Leistungsorte versteigern lagen und den Erlös hinterlegen.

vor dem Worte „hinterlegen" die Worte „für den Gläubiger" einzuschalten, weil die gleichen Worte im §. 47 des Entw. II eingeschaltet seien.

§. 909 Satz 3. Hierauf folgte die Berathung über den Antrag:

> zu genehmigen, das der Satz 3 des §. 909 gestrichen wird.

[1]) Dem §. 330 entspricht in dem in Frage stehenden Punkte E. I §. 278 Abs. 1.

Die Komm. erklärte sich hiermit einverstanden.

Erwogen wurde:

Der Satz 3 des §. 909 sei bei der Berathung nicht beanstandet worden; er sei auch zweifellos richtig, aber selbstverständlich, und zwar aus dem einfachen Grunde, weil nach den von der Komm. zum Titel von der Bereicherung beschlossenen Bestimmungen nicht jede, sondern nur eine des rechtlichen Grundes entbehrende und deswegen ungerechtfertigte Bereicherung einen Ersatzanspruch begründe, eine vom Gesetz an einen bestimmten Thatbestand geknüpfte Eigenthumsänderung aber, sofern nicht eine andere Absicht des Gesetzes erhelle, nicht eine des rechtlichen Grundes entbehrende, sondern eine vom Gesetze gebilligte Bereicherung bewirke. Der letzte Satz des §. 909 sei deswegen jedenfalls überflüssig, andererseits aber auch nicht unbedenklich, weil er die mißverständliche Auffassung nahe lege, als sei eine vom Gesetz an einen Thatbestand geknüpfte Bereicherung als eine des rechtlichen Grundes entbehrende anzusehen, wenn nicht ausdrücklich das Gegentheil bestimmt werde, während doch umgekehrt die Herausgabe einer solchen Bereicherung nur dann gefordert werden könne, wenn dies im Gesetze bestimmt sei.

X. Es folgte die Berathung über den Antrag: §§. 938, 938a der Zus. d. Red.Komm.

zu genehmigen, daß die Vorschriften über den Verwendungsanspruch des Besitzers nach den von der Red.Komm. vorgeschlagenen §§. 938, 938a[1] gefaßt würden.

Zur Begründung des Antrags wurde ausgeführt:

Nach den Beschlüssen zu §. 938 sei dem Besitzer gegen den Eigenthümer ein unbedingtes Klagerecht auf Befriedigung wegen der ihm nach den vorangehenden Vorschriften zustehenden Verwendungsansprüche nur dann gegeben, wenn ihm der Eigenthümer die unter Vorbehalt des Erstattungsanspruchs angebotene Sache abgenommen habe. Sei die Abnahme ohne einen derartigen Vorbehalt erfolgt, so solle das Klagerecht einmal an eine kurze Präklusivfrist gebunden und ferner der Eigenthümer berechtigt sein, durch Rückgabe der Sache die frühere Rechtslage herzustellen. Werde der Anspruch nicht durch Rückgabe und Rücknahme der Sache erledigt, so stehe dem Besitzer nur das Recht zu, sich durch Verkauf der Sache zu befriedigen.

Welchen Ausgang die Sache nehmen solle, wenn der Eigenthümer die Sache nicht mit dem Willen des Besitzers, sondern zufällig erlangt habe, sei der Erwägung der Red.Komm. überlassen worden. Die Red.Komm. sei der Meinung, der Grundgedanke, von dem die Komm. ausgegangen sei, habe in deren Beschlüssen einen nicht ganz befriedigenden Ausdruck gefunden. Der Satz, daß das Klagerecht dem Besitzer nur dann zustehen solle, wenn ihm der Eigenthümer die Sache trotz Vorbehalts des Verwendungsanspruchs abgenommen habe, beruhe nämlich auf der Auffassung, daß in dem Hergange, der das Klagerecht begründen solle, eine Einigung der Betheiligten darüber enthalten sei, daß der Eigenthümer dem Besitzer für die Verwendungen den Betrag zu

---

[1] Den §§. 938, 938a der Zus. d. Red.Komm. entsprechen E. II §§. 913, 914. Die Red.Komm. hielt ihre Aenderungen für den Beschlüssen der Komm. entsprechend.

bezahlen habe, der ihm nach dem Gesetze zustehe. Es könne indessen eine solche Vereinbarung auch in anderer Weise erfolgen als durch Annahme der unter Vorbehalt der Ansprüche angebotenen Sache, und es sei nicht einzusehen, warum, wenn die Vereinbarung in anderer Weise erfolge, der Besitzer aber bis zur Befriedigung die Sache zurückbehalte, ein Klagerecht auf Erstattung der Verwendungen gegen Rückgabe der Sache nicht gewährt werden, der Besitzer vielmehr auf das Vorkaufsrecht beschränkt sein solle. Das sei auch offenbar nicht die Meinung der Komm. gewesen, letztere sei vielmehr davon ausgegangen, daß in solchen Fällen sich das Klagerecht von selbst verstehe. Um aber in dieser Beziehung kein Mißverständniß über den Sinn der Beschlüsse aufkommen zu lassen, erscheine es der Red.Komm. geboten, das Klagerecht nicht ausschließlich von der Rücknahme der unter Vorbehalt angebotenen Sache, sondern in Verallgemeinerung des zu Grunde liegenden Gedankens von der Genehmigung der Verwendungen durch den Eigenthümer abhängig zu machen und die Rücknahme der unter Vorbehalt angebotenen Sache nur als einen Fall der Genehmigung zu bezeichnen.

Den der Erwägung der Red.Komm. überlassenen Fall der zufälligen Wiedererlangung der Sache habe die Red.Komm. in dem Sinne regeln zu müssen geglaubt, daß die Rechtslage der Betheiligten im Wesentlichen dieselbe sein müsse, wie wenn der Besitzer die Sache dem Eigenthümer ohne Vorbehalt des Anspruchs auf Ersatz der Verwendungen herausgegeben habe, d. h. der Besitzer könne Ersatz fordern, der Eigenthümer sich aber durch die Rückgabe der Sache davon befreien. Nur dürfe in diesem Falle das Klagerecht nicht an die Präklusivfrist gebunden werden, an welche der Anspruch des Besitzers gebunden sei, der die Sache freiwillig ohne Vorbehalt zurückgegeben habe.

Schließe man sich dieser Auffassung der Red.Komm. an, so werde der §. 938 Abs. 2 dahin zu fassen sein, daß das Klagerecht nicht nur dann innerhalb der Präklusivfrist geltend gemacht werden müsse, wenn die Rückgabe der Sache erfolgt sei, ohne daß der Eigenthümer die Verwendungen genehmigt habe. Ebenso müsse der §. 938a die Aenderung erfahren, daß die Aufforderung an den Eigenthümer, durch welche der Besitzer die Sache zur Erledigung bringen kann, nicht dahin zu lauten habe, ihm die Sache gegen Berichtigung des Verwendungsanspruchs abzunehmen, sondern dahin, zu erklären, ob er die Verwendungen genehmige. Endlich habe die Red.Komm. bezüglich des dem Besitzer zustehenden Zurückbehaltungsrechts die Beschlüsse mit dem §. 230 des Entw. II dadurch in Uebereinstimmung bringen zu müssen geglaubt, daß es für den Fall wegfalle, wenn der Besitzer die Sache durch eine vorsätzlich begangene unerlaubte Handlung erlangt habe.

Die Komm. erklärte sich mit vorstehenden Ausführungen einverstanden und nahm den Antrag der Red.Komm. an.

§§. 983b, 984b, 988, 997a, 999a, 999b, 999c, 999d, 1003a, 1003c, 1004, 1006 bis 1008, 1010a, 1016a, 1036 der Zus. d. Red.Komm.

XI. Es folgte die Berathung über den Antrag:

1. zu genehmigen, daß in Erledigung des im Prot. 228 unter III B gemachten Vorbehalts in den §§. 983b bis 1010a der Zus. d. Red.Komm. als der Träger des durch die Bestellung des Nießbrauchs begründeten Schuldverhältnisses nicht der Eigenthümer und der Nießbraucher, sondern der Besteller und der Nießbraucher bezeichnet werden.

hierzu lag der Antrag vor:

2. den Antrag 1 nicht zu genehmigen, es vielmehr bei den von der Komm. gefaßten Beschlüssen zu belassen und demgemäß
   a) in den §§. 983b, 984b, 988, 997a, 999a, 999b, 999c, 999d, 1003a, 1003c, 1004, 1006 bis 1008, 1010a, 1036[1] das Wort „Besteller" durch Eigenthümer zu ersetzen; ferner
   b) in dem §. 1016a, unter Streichung des Satzes 2, im Satze 1 das Wort „Besteller" durch Eigenthümer zu ersetzen; ferner
   c) an geeigneter Stelle, etwa hinter §. 1010a oder §. 1016a, folgende neue Vorschrift einzuschalten:

      § 1010b. Gegenüber dem Nießbraucher wird zu Gunsten des Bestellers vermuthet, daß er Eigenthümer ist.

      Der Nießbraucher ist berechtigt, den Besteller als den Eigenthümer anzusehen, es sei denn, daß er weiß, daß der Besteller nicht der Eigenthümer ist.

Der Antrag 2a und c wurde angenommen, der Antrag 2b abgelehnt. Der Antrag 1 erledigte sich hierdurch. Der Red.Komm. wurde die Prüfung der Frage übertragen, ob sich nicht der Abs. 1 des Antrags 2c aus anderen Vorschriften des B.G.B. ergiebt und zu streichen ist.

Zur Begründung des Antrags 1 wurde Folgendes geltend gemacht:

Als die Träger der aus der Belastung des Nießbrauchs hervorgehenden obligatorischen Rechte und Pflichten seien im Entw. der Eigenthümer und der Nießbraucher bezeichnet. Dies sei in der Komm. bei der Berathung der Vorschriften über den Nießbrauch nicht beanstandet worden. Bei der demnächstigen Berathung der Vorschriften über das Pfandrecht an beweglichen Sachen habe sich jedoch die Komm. im Gegensatze zum Entw. dahin entschieden, hier als Träger der aus der Bestellung des Pfandrechts hervorgehenden obligatorischen Beziehungen nicht den Eigenthümer und den Pfandgläubiger, sondern den Verpfänder und den Pfandgläubiger anzusehen, und zwar aus den im Prot. 228 unter III erörterten Gründen. Dabei sei späterer Beschlußfassung vorbehalten worden, ob mit Rücksicht auf diesen zum Pfandrecht an beweglichen Sachen gefaßten Beschluß nicht auch die Beschlüsse über das Schuldverhältniß zwischen dem Eigenthümer und dem Nießbraucher einer entsprechenden Aenderung bedürften. Die Red.Komm. habe mit Stimmenmehrheit dahin entschieden, daß in Konsequenz des zum Mobiliarpfandrechte gefaßten Beschlusses auch beim Nießbrauche der Besteller und der Nießbraucher als die Träger des Schuldverhältnisses anzusehen seien. Die Mehrheit sei der Ansicht gewesen, daß die gleichen Gründe, auf denen der zum Mobiliarpfandrechte gefaßte Beschluß beruhe, auch

[1]) Den §§. 983b, 984b, 997a, 999a, 999b, 999c, 999d, 1003a, 1003c, 1010a, 1016a der Zus. d. Red.Komm. entsprechen E. II §§. 944, 945, 948, 952, 954, 955, 956, 957, 959, 961, 966, 973; R.T. §§. 1017, 1018, 1021, 1025, 1027, 1028, 1029, 1030, 1032, 1034, 1035, 1040, 1047; B.G.B. §§. 1034, 1035, 1038, 1042, 1044, 1045, 1046, 1047, 1049, 1051, 1052, 1057, 1064.

für den Nießbrauch zuträfen. Der von der Mehrheit in der Red.Komm. vertretene Standpunkt sei richtig. Die wirthschaftlichen Unterschiede zwischen der Bestellung eines Nießbrauchs und der Bestellung eines Pfandrechts an beweglichen Sachen seien nicht von erheblicher Bedeutung. Eigentlich bestehe nur der einigermaßen erhebliche Unterschied, daß der Nießbrauch sich meist auf eine längere Zeitdauer erstrecke, während ein Pfandrecht an beweglichen Sachen meist nur zu einer vorübergehenden Sicherstellung begründet werde. Dieser Unterschied könne es aber nicht rechtfertigen, den Eigenthümer statt des Bestellers als den Träger des Schuldverhältnisses hinzustellen. Ziehe man zunächst den Sachnießbrauch in Betracht, so bezweckten die einzelnen Vorschriften, durch welche der Inhalt des Schuldverhältnisses näher präzisirt werde, wesentlich, den Anspruch auf Rückgewähr der zum Nießbrauche hingegebenen Sache zu sichern. Der Auffassung des Lebens entspreche es, den Anspruch auf Rückgabe dem Besteller zu gewähren und diesen als mittelbaren Besitzer anzusehen. Nach dem Antrage 2 würde mit Rücksicht auf den §. 824d der Zus. d. Red.Komm. (vergl. S. 584) der Eigenthümer als mittelbarer Besitzer anzusehen sein, falls A in der Meinung, Eigenthümer zu sein, dem B einen Nießbrauch an einer fremden Sache bestellt habe; es sei indessen unnatürlich, den Eigenthümer C ohne sein Wissen und ohne seinen Willen den mittelbaren Besitz erwerben zu lassen. Den Eigenthümer als Träger des Schuldverhältnisses hinzustellen, sei aber auch zu dem Zwecke nicht erforderlich, um für den Fall, daß der Eigenthümer und Besteller später das Eigenthum einem Dritten übertrage, dem neuen Eigenthümer den Rückgabeanspruch zu sichern. Die Uebertragung des Eigenthums einer nicht im unmittelbaren Besitze des Uebertragenden befindlichen beweglichen Sache erfolge durch Uebertragung des Anspruchs auf Herausgabe der Sache. Ein Auseinanderfallen des Eigenthums und des Anspruchs auf Herausgabe sei daher in diesem Falle nicht möglich. Mit dem Anspruch auf Herausgabe müßten aber auch alle anderen aus der Bestellung des Nießbrauchs entspringenden Ansprüche übergehen, da sie im Wesentlichen nur den Zweck hätten, den Anspruch auf Herausgabe zu sichern. Anders liege freilich die Sache, wenn der Nießbrauch von dem Nichteigenthümer bestellt sei. Indessen habe auch hier der Eigenthümer als solcher nach Beendigung des Nießbrauchs den Anspruch auf Herausgabe der Sache gegen den Nießbraucher und könne diesen auch während des Bestehens des Nießbrauchs nöthigen, ihn als mittelbaren Besitzer anzuerkennen. Anlangend endlich den Nießbrauch an Forderungen, so sei ein solcher Nießbrauch, abgesehen von dem Nießbrauch an Inhaberpapieren, Wechseln rc., regelmäßig nur dann denkbar, wenn der Besteller gleichzeitig der Gläubiger sei. In den auf den Nießbrauch an Forderungen sich beziehenden Paragraphen habe daher die Mehrheit der Red.Komm. keine Aenderung vorgenommen und das Wort „Gläubiger" nicht durch „Besteller" ersetzt. An Hypothekenforderungen sei allerdings die Bestellung eines Nießbrauchs durch einen Anderen als den wahren Gläubiger möglich; für diesen besonderen Fall könne jedoch eine Sondervorschrift getroffen werden. Die Bestellung eines Nießbrauchs an Inhaberpapieren komme hier nicht in Betracht, weil diese nach den Grundsätzen, welche für die Uebertragung beweglicher Sachen gelten, übertragen würden und mithin bei ihnen die oben hinsichtlich des Sachnießbrauchs entwickelten Gründe zuträfen.

Die Mehrheit hatte erwogen:

Der zum Pfandrecht an beweglichen Sachen gefaßte Beschluß, wonach als Träger der Obligation der Besteller und der Pfandgläubiger anzusehen seien, nöthige keineswegs dazu, dementsprechend auch beim Nießbrauche nicht den Eigenthümer, sondern den Besteller neben dem Nießbraucher als den Träger der Obligation hinzustellen. Bei der Bestellung eines Faustpfandrechts handele es sich meist nur um einen vorübergehenden Zustand; die dem Eigenthümer kraft seines Eigenthums zustehenden Rechte (rei vindicatio, actio negatoria) reichten hier regelmäßig zum Schutze des Eigenthümers auch dann aus, wenn der Eigenthümer nicht der Verpfänder sei und deswegen besondere Rechte aus dem Pfandvertrage nicht herleiten könne. Der Nießbrauch greife dagegen, namentlich soweit er an einer unbeweglichen Sache bestehe, viel schärfer in die Rechte des Eigenthümers ein, er erstrecke sich meist auf einen längeren Zeitraum und bringe deswegen seiner Natur nach eine weit erheblichere Gefährdung des Eigenthümers mit sich als die Verpfändung einer beweglichen Sache. Das Interesse des Eigenthümers verlange deswegen, ihn nicht auf den generellen Schutz, der ihm kraft seines Eigenthums zu Theil werde, und auf etwaige Deliktsansprüche und auf Ansprüche aus einer ungerechtfertigten Bereicherung zu verweisen, sondern besondere Verpflichtungen aufzustellen, welche dem Nießbraucher dem Eigenthümer gegenüber kraft des Gesetzes, also unabhängig davon obliegen, ob der Nießbraucher diese Verpflichtungen dem Eigenthümer gegenüber übernommen habe, oder ob die Bestellung durch den Nichteigenthümer erfolgt sei und besondere Verpflichtungen entweder überhaupt nicht oder jedenfalls nicht dem Eigenthümer gegenüber übernommen seien. Der wesentliche Inhalt dieses Legalschuldverhältnisses erschöpfe sich in den in dem Antrage 2a aufgeführten Vorschriften. Andererseits liege kein Bedürfniß vor, gesetzliche Vorschriften darüber zu geben, ob und welche obligatorischen Ansprüche der dingliche auf Bestellung des Nießbrauchs gerichtete Vertrag für den Besteller begründe. Dieser habe als solcher an den in dem Antrage 2a angezogenen Bestimmungen regelmäßig kein Interesse. Dagegen seien dieselben für den Eigenthümer von der größten Bedeutung. Von dem Antragsteller wurde dies für die einzelnen Vorschriften näher dargelegt.

Lege man die in Frage stehenden Verpflichtungen dem Nießbraucher nicht dem Eigenthümer gegenüber, sondern dem Besteller gegenüber auf, so fehle es zunächst an jeder Vorschrift für den Fall, daß der Nießbrauch durch Ersitzung erworben sei, weil hier ein Besteller nicht vorhanden sei. Werde der Nießbrauch durch Rechtsgeschäft begründet, so würde regelmäßig Eigenthümer und Besteller dieselbe Person sein. Ein Auseinanderfallen beider sei aber in zwei Fällen möglich, nämlich einmal dann, wenn der Eigenthümer, welcher den Nießbrauch bestellt habe, das Eigenthum an einen Dritten übertrage, und sodann in dem Falle, wenn der Nießbrauch von einem Nichteigenthümer bestellt und auf Grund des guten Glaubens erworben sei. In beiden Fällen könne, wenn man das Rechtsverhältniß nicht als ein zwischen dem Nießbraucher und dem Eigenthümer als solchem bestehendes, sondern als ein auf dem Bestellungsvertrage beruhendes Verhältniß zwischen dem Nießbraucher und dem Besteller ansehe, das widersinnige Resultat eintreten, daß die den Schutz des Eigenthümers bezweckenden,

in den angeführten Paragraphen bestimmten Rechte nicht dem Eigenthümer, sondern dem Besteller zuständen. In dem ersteren Falle würde zwar bei beweglichen Sachen, da hier das Eigenthum nur durch Abtretung des dem Eigenthümer gegen den Nießbraucher zustehenden Anspruchs übertragen werden könne, der Uebergang jener Rechte zugleich mit dem Uebergange des Eigenthums eintreten. Bei Grundstücken aber, welche durch Auflassung übertragen würden, liege die Sache anders. Hier werde es immer einer besonderen Abtretung jener Rechte bedürfen und im einzelnen Falle werde es zweifelhaft sein, ob dieselbe erzwungen werden könne. Jedenfalls sei es unpraktisch, einen solchen Umweg nöthig zu machen. In dem zweiten Falle stehe dem Eigenthümer als solchem ein Anspruch auf Abtretung der fraglichen Rechte gegen den Besteller nicht zu, weil der Entw. den Eigenthumsanspruch gegen den mittelbaren Besitzer versage. Den Nießbraucher könne er zwar zwingen, ihn als mittelbaren Besitzer anzuerkennen, aber dadurch erlange er jene Rechte nicht, weil diese nicht auf dem mittelbaren Besitze, sondern auf dem Bestellungsvertrage beruhten. Es bleibe ihm also nur etwa eine Kondiktion auf Herausgabe der Bereicherung gegen den Besteller.

Dadurch werde man aber offenbar der natürlichen Auffassung und dem praktischen Bedürfnisse nicht gerecht. Unrichtig sei, daß der in dem Antrage 2 vertretene Standpunkt dahin führe, daß, wenn ein im Besitze der Sache befindlicher Nichteigenthümer den Nießbrauch an derselben bestelle, hierdurch dem Eigenthümer der mittelbare Besitz erworben werde. Nach §. 824 d sei derjenige mittelbarer Besitzer, welchen der Nießbraucher als Eigenthümer anerkenne. Dies sei, wenn der Nießbrauch von dem Nichteigenthümer bestellt werde, der Besteller. Der Eigenthümer erlange zwar als solcher, wenn es bei dem Entw. bleibe, sofort die fraglichen Rechte gegen den Nießbraucher; den mittelbaren Besitz erlange er aber erst dadurch, daß der Nießbraucher ihn als Eigenthümer anerkenne, und hierzu könne er den Nießbraucher kraft seines Eigenthums zwingen. Der Antrag 2 ergebe also auch in dieser Beziehung ein befriedigendes Resultat. Für den Nießbrauch an Rechten belasse es auch der Antrag der Red.Komm., abgesehen vom §. 1036, bei dem Entw. Der Antrag 2 empfehle sich daher auch deshalb, weil dadurch derselbe Gedanke einheitlich für den Nießbrauch an Sachen und an Rechten durchgeführt werde. Erscheine es aus den erörterten Gründen richtiger, den Eigenthümer als den Träger des Legalschuldverhältnisses hinzustellen, so sei es andererseits zweckmäßig, den Beweis des Eigenthums des Bestellers dem Nießbraucher gegenüber durch Aufstellung einer entsprechenden Vermuthung zu erleichtern. In Konsequenz der Aufstellung einer derartigen Vermuthung müsse aber auch der Nießbraucher berechtigt sein, den Besteller als den Eigenthümer anzusehen, außer wenn er wisse, daß der Besteller nicht der Eigenthümer sei.

Aus diesen Erwägungen rechtfertigten sich die in dem Antrage 2 unter c vorgeschlagenen Bestimmungen, die sich an den §. 1195 in der Fassung wesentlich anschlössen. Die in dem Antrage 2 b vorgeschlagene Aenderung sei dagegen unnöthig, indem es unbedenklich sei und dem praktischen Bedürfnisse entspreche, für die rechtsgeschäftliche Aufhebung des Nießbrauchs die Erklärung sowohl dem Eigenthümer als dem Besteller gegenüber genügen zu lassen.

XII. Mit dem weiteren Antrage: §. 984a der Zus. d. Red.Komm.

zu genehmigen, daß der §. 995 der im Prot. 221 unter XIV gegebenen Anregung entsprechend in Uebereinstimmung mit der Red.Komm. als durch den §. 984a Abs. 1 der Zus. d. Red.Komm.[1] gedeckt erachtet und gestrichen werde,

erklärte sich die Komm. einverstanden.

XIII. Es folgte die Berathung über den Antrag: §. 1017a der Zus. d. Red.Komm.

zu genehmigen, daß, wie es im §. 1017a der Zus. d. Red.Komm.[2] geschehen sei, der Abs. 2 des §. 985 gestrichen werde (vergl. Prot. 221 unter VII).

Zur Begründung des Antrags wurde Folgendes geltend gemacht:

Im §. 985 seien für zwei Fälle des Quotennießbrauchs Vorschriften gegeben, und zwar

im Abs. 1 für den Fall, wenn der Antheil eines von mehreren Miteigenthümern mit einem Nießbrauche belastet ist, im Abs. 2 für den Fall, wenn ein Alleineigenthümer einem Anderen den Nießbrauch an einer Quote seines Alleineigenthums bestellt hat.

Für den ersten Fall sei bestimmt, daß die aus der Gemeinschaft der Miteigenthümer hervorgehenden Rechte bezüglich der Verwendung und Benutzung an Stelle desjenigen Miteigenthümers, dessen Antheil mit dem Nießbrauche belastet sei, der Nießbraucher auszuüben habe. Die für den zweiten Fall gegebene Vorschrift gehe dahin, es sei in Ansehung der Ausübung der in der Gemeinschaft sich gründenden Rechte auf die Verwaltung und Benutzung der Sache so zu entscheiden, wie wenn dem Eigenthümer und dem Nießbraucher der Nießbrauch gemeinschaftlich zustehe.

Bei der Berathung sei die Streichung des Abs. 2 beantragt worden, weil der Fall, welcher getroffen werden solle, äußerst selten sei und die Analogie zu einer richtigen, nämlich der im Entw. getroffenen Entscheidung führe. Die Komm. habe den Abs. 2 sachlich angenommen, der Red.Komm. aber die Prüfung empfohlen, ob sich nicht die Bestimmung durch eine erweiterte Fassung des Abs. 1 decken lasse.

Die Red.Komm. sei indessen zu der Ueberzeugung gelangt, daß dieser Anregung nicht Folge gegeben werden könne, ohne das Verständniß der Vorschrift zu erschweren und zu beeinträchtigen. Dabei habe sich jedoch der Eindruck verstärkt, daß die Vorschrift des Abs. 2 überflüssig sei. Zu beachten sei in der That, daß der Entw. es für überflüssig erachtet habe, für das Verhältniß der mehreren Nießbraucher den Fall zu regeln, wenn der Eigenthümer mehreren Personen den Nießbrauch an der Sache in der Art bestelle, daß er jeder Person an einer Quote zustehen solle. Wenn sich nun die Gestaltung des Rechtsverhältnisses der mehreren Nießbraucher bezüglich der Theilung der Verwaltungs- und Benutzungsbefugnisse durch die Vorschriften über die Gemeinschaft und bezüglich des Verhältnisses zum Eigenthümer aus Abs. 1 ergebe, so sei in der That nicht einzusehen, weshalb nicht das Gleiche gelten

[1]) Dem §. 984a entspricht E. II §. 947.

[2]) Dem §. 1017a entspricht E. II §. 975.

solle, wenn der Eigenthümer zugleich Nutzungsberechtigter an einer dem Nießbrauche nicht unterliegenden Quote sei. Ob einem Gliede der Gemeinschaft nur der Nießbrauch oder ein noch weiter gehendes den Nießbrauch in sich fassendes Recht, nämlich das Eigenthum zustehe, könne doch daran nichts ändern, daß bezüglich der Verwaltung und Benutzung das Verhältniß so aufzufassen sei, als wenn dem Eigenthümer der Nießbrauch an der unbelasteten Quote zustehe. Die Analogie werde mithin genügen. Die Komm. erklärte sich mit vorstehenden Ausführungen einverstanden und nahm den Antrag an.

§. 1033a Abs. 1 der Zus. d. Red.Komm.

XIV. Es folgte die Berathung über den Antrag:

zu genehmigen, daß, wie im §. 1033a Abs. 1 der Zus. d. Red.Komm.[1] geschehen ist, die Worte des §. 1033 Abs. 5 des Entw. „nach seiner Wahl" gestrichen werden.

Die Komm. nahm den Antrag aus folgenden Gründen an:

Bei der Berathung des §. 1033 Abs. 5 habe die Komm. einen Antrag, die Worte „nach seiner Wahl" zu streichen, abgelehnt, weil die Bestimmungen des Entw. zu einem angemessenen Ergebnisse führten und deswegen einer Aenderung nicht bedürften. Es sei hierbei jedoch übersehen worden, daß zu §. 374 des Entw. II der Fall, wenn mehrere Gesammtgläubiger eine untheilbare Leistung zu fordern hätten, zwar in derselben Weise geregelt worden sei, wie wenn der Gläubiger mit dem Nießbraucher konkurrire, daß jedoch abweichend vom §. 1033 nicht jedem Gläubiger ein Wahlrecht in dem Sinne gegeben worden sei, daß er durch Ausübung desselben dem anderen präjudizire. Es gehe nun aber nicht an, im Falle des §. 1033 in diesem Punkte von der Regelung des §. 374 abzuweichen, da eine solche Abweichung durch die Verschiedenheit des Thatbestandes nicht bedingt sei.

§. 1039a der Zus. d. Red.Komm.; §§. 668e, 668h, 702a des Entw. e. Ges. betr. Aend. d. C.P.O.

XV. Es erfolgte die Berathung über den Antrag:

zu genehmigen, daß in Erledigung des Vorbehalts, die Entscheidung der Frage, ob behufs Ausführung des in dem §. 1039a[2] aufgestellten Grundsatzes eine Ergänzung der C.P.O. erforderlich sei, bis zur Berathung des ehelichen Güterrechts auszusetzen, nunmehr die für das eheliche Güterrecht beschlossenen §§. 668e, 668h, 702a der C.P.O. dahin ergänzt werden, daß diese Vorschriften auch beim Nießbrauch an einem Vermögen Anwendung finden.

Hierzu lag der sachlich übereinstimmender Antrag vor:

Zum Zwecke der Erledigung der vorbehaltenen Frage, ob behufs Ausführung des im §. 1039a aufgestellten Grundsatzes eine Ergänzung der C.P.O. erforderlich sei (vergl. Prot. 225 unter VIII), wird beantragt, im Art. 11 des Entw. d. E.G. folgende Vorschriften als §§. 668c, 668d, 702a in die C.P.O. einzustellen:

§. 668c. Bei dem Nießbrauch an einem Vermögen ist wegen der vor der Bestellung des Nießbrauchs entstandenen Verbindlich-

---

[1] Dem §. 1033a entspricht E. II §. 986.

[2] Dem §. 1039a entspricht E. II §. 995 Wegen der Vorschriften der C.P.O. vergl. S. 135 Anm. 1.

keiten des Bestellers die Zwangsvollstreckung in die dem Nießbrauch unterliegenden Gegenstände ohne Rücksicht auf den Nießbrauch zulässig, wenn der Besteller zu der Leistung und der Nießbraucher zur Duldung der Zwangsvollstreckung verurtheilt ist.

§. 668 d. Ist die Bestellung des Nießbrauchs an einem Vermögen erst während der Rechtshängigkeit oder nach der rechtskräftigen Feststellung einer Schuld des Bestellers erfolgt, so finden auf die Ertheilung einer in Ansehung der dem Nießbrauch unterliegenden Gegenstände vollstreckbaren Ausfertigung des Urtheils gegen den Nießbraucher die Vorschriften der §§. 665, 666 bis 668 entsprechende Anwendung.

§. 702 a. Bei dem Nießbrauch an einem Vermögen findet auf Grund eines gegen den Besteller vollstreckbaren Titels die Zwangsvollstreckung in die dem Nießbrauch unterliegenden Gegenstände auch dann statt, wenn der Nießbraucher in einer von einem deutschen Gericht oder von einem deutschen Notar innerhalb der Grenzen seiner Amtsbefugnisse in der vorgeschriebenen Form aufgenommenen Urkunde die sofortige Vollstreckung in die dem Nießbrauch unterliegenden Gegenstände bewilligt hat.

Die Mehrheit erklärte sich mit den Anträgen einverstanden.

Erwogen wurde:

Die Entscheidung der Frage, ob behufs Ausführung des im §. 1039 a festgestellten Grundsatzes eine Ergänzung der C.P.O. stattfinden solle, habe die Komm. bis zur Berathung des ehelichen Güterrechts ausgesetzt, weil dieselbe Frage bei der ehemännlichen Nutznießung am eingebrachten Gute der Frau zu entscheiden und dies der praktisch wichtigste Fall sei. Nachdem nunmehr für den Güterstand der Verwaltung und Nutznießung beschlossen worden sei, die S. 135 Anm. 1 mitgetheilten §§. 668 e, 668 f, 668 b, 702 a in die C.P.O. einzustellen, rechtfertige es sich, bezüglich des Nießbrauchs am ganzen Vermögen die gleichen Vorschriften zu beschließen.

XVI. Mit dem Antrage: §. 1156 b der Zus. d. Red.Komm.

zu genehmigen, daß im §. 1156 b der Zus. d. Red.Komm.[1] die dort bestimmten Rechte des Verpfänders nicht auf den Fall einer erheblichen Verletzung der Verwahrungspflicht des Pfandgläubigers beschränkt sein, sondern bei jeder erheblichen Verletzung der Rechte des Verpfänders eintreten sollen,

erklärte sich die Komm. einverstanden. Ausschlaggebend war die Erwägung, daß die Abänderung dem zu §. 1006 der Zus. d. Red.Komm.[2] gefaßten Beschluß entspreche und eine Abweichung von der entsprechenden für den Nießbrauch getroffenen Vorschrift weder zweckmäßig noch von der Komm. von vornherein beabsichtigt worden sei.

---

1) Dem §. 1156 b entspricht E. II §. 1126.

2) Dem §. 1006 entspricht E. II 963, R.T. §. 1034, B.G.B. §. 1051.

§. 1195 b der Zus. d. Red.Komm. **XVII.** Es folgte die Berathung über den Antrag:

zu genehmigen, daß, wie im §. 1195b der Zus. d. Red.Komm.[1] bestimmt ist, für den Fall eines Pfandrechts an dem Antheil eines Miteigenthümers der Pfandgläubiger auch die sich aus der Gemeinschaft der Miteigenthümer in Ansehung der Art der Benutzung der Sache ergebenden Rechte ausübt.

Die Komm. erklärte sich hiermit einverstanden, weil es zweckmäßig und unbedenklich sei, den §. 1184 mit dem §. 681 des Entw. II in Einklang zu bringen.

§. 1195 b der Zus. d. Red.Komm. **XVIII.** Es folgte die Berathung über den Antrag:

zu genehmigen, daß in der Zus. d. Red.Komm. zu §. 1185 gesetzt wird „gestrichen" und daß dementsprechend bei §. 1195b nur der §. 1184, nicht auch der §. 1185 allegirt wird.

Die Komm. erklärte sich hiermit einverstanden. Sie war der Meinung, daß, nachdem die Komm. beschlossen habe, den Abs. 2 des §. 1185 zu streichen, auch die Streichung des Abs. 1 keinem Bedenken unterliege, da der daselbst behandelte Fall ein lediglich gedachter sei und der praktischen Bedeutung entbehre.

§. 1217 Abs. 2 der Zus. d. Red.Komm. **XIX.** Es folgte die Berathung über den Antrag:

zu genehmigen, daß der §. 1217 Abs. 2 der Zus. d. Red.Komm., welcher lautet:

> Ist die Forderung nicht auf Geld gerichtet, so steht das Recht zur Einziehung dem Pfandgläubiger zu, wenn die Leistungszeit nach dem Inhalte des Schuldverhältnisses oder in Folge einer Kündigung fest bestimmt ist oder im Falle des §. 227 des Entw. II der Gläubiger die Leistung gefordert oder der Schuldner sie angeboten hat; der Schuldner kann nur an den Pfandgläubiger leisten.

gestrichen wird.

Die Komm. nahm den Antrag an.

Erwogen wurde:

Die Vorschrift des §. 1217 Abs. 2 der Zus. d. Red.Komm. sei wesentlich kasuistischer Natur. Da dieselbe ferner nur einen dispositiven Karakter habe, so sei es richtiger, es auch in den Fällen des Abs. 2 beim Mangel anderweiter Vereinbarungen im Pfandvertrage bei der Regel des Abs. 1 zu belassen. Man könne darauf vertrauen, daß, wenn die Parteien etwas Anderes wollten, sie schon im Pfandvertrage die erforderlichen Vorkehrungen treffen würden. Dagegen müsse es in den Fällen des §. 1226a der Vorl. Zus.[2] bei dem Kündigungs- und Einziehungsrechte des Pfandgläubigers und bei der Pflicht des Schuldners, nur an ihn zu leisten, bewenden.

---

[1]) Dem § 1195b entspricht E. II §. 1165.

[2]) Dem §. 1226a entspricht E. II §. 1201, R.T. §. 1277, B.G.B. §. 1294.

XX. Es folgte die Berathung über den Antrag: §. 1217c der Zus. d. Red.Komm.

zu genehmigen, daß eine dem §. 1217c der Zus. d. Red.Komm.[1]) entsprechende Vorschrift aufgenommen werde.

Die Komm. erklärte sich damit einverstanden.

In der Komm. sei man, wie die Protokolle ergeben, darüber einig gewesen, daß bei dem Forderungspfandrechte die Abgrenzung der Rechte des Pfandbestellers und des Pfandgläubigers, wie sie in den §§. 1217, 1217a, 1217b der Zus. d. Red.Komm. dargestellt sei, nur dispositiven Karakter haben solle. Gegenüber dem das Sachenrecht beherrschenden Grundsatze,

daß Vertragsfreiheit nicht gilt, dingliche Rechte vielmehr nur mit dem Inhalte bestellt werden können, den das Gesetz zuläßt,

erscheine es zur Vermeidung von Mißverständnissen geboten, den dispositiven Karakter der Vorschriften der §§. 1217 bis 1217b deutlich hervorzuheben.

XXI. Es folgte die Berathung über den Antrag: §. 960a der Zus. d. Red.Komm.

zu genehmigen, daß als §. 960a folgende Vorschrift aufgenommen werde:

Besteht das Vorkaufsrecht zu Gunsten einer bestimmten Person, so finden, wenn diese unbekannt ist, die Vorschriften des §. 834f Abs. 2[2]) entsprechende Anwendung.

Die Komm. erklärte sich damit einverstanden.

Erwogen wurde:

Für das Vorkaufsrecht bestehe wie für andere im Grundbuch eingetragene Rechte das Bedürfniß, die Möglichkeit einer Beseitigung veralteter, nicht mehr bestehender Rechte, deren Untergang in einer den Anforderungen der Grundbuchordnung entsprechenden Form nicht nachzuweisen ist, im Wege des Aufgebots zu erwirken. Die für die Hypothek in dieser Richtung beschlossenen Vorschriften seien im §. 834f Abs. 2 auf die Vormerkung ausgedehnt worden. Für das Vorkaufsrecht seien sie nicht beschlossen; man habe offenbar gemeint, daß die Anwendbarkeit des §. 834f Abs. 2 sich wohl schon aus der im §. 954 enthaltenen Bezugnahme auf die Wirkung der Vormerkung ergebe. Der §. 954 Abs. 2 laute jedoch nur dahin, daß Dritten gegenüber das Vorkaufsrecht die Wirkung einer Vormerkung zur Sicherung des Anspruchs auf Uebertragung des Eigenthums hat. Als eine Wirkung Dritten gegenüber sei das im §. 834f Abs. 2 gestattete Aufgebot des unbekannten Vorkaufsberechtigten kaum anzusehen. Es entspreche deshalb einer vorsichtigen Redaktion des Gesetzes, die Anwendung des §. 834f Abs. 2 für den Fall, daß der bestimmte Vorkaufsberechtigte unbekannt sei, besonders auszusprechen.

[1]) Dem §. 1217c entspricht E. II §. 1191; den §§. 1217, 1217a und 1217b entsprechen E. II §§. 1188—1190, R.T. §§. 1264—1266, B.G.B. §§. 1281—1283.

[2]) Dem §. 834f Abs. 2 entspricht E. II §. 805 Abs. 2, R.T. §. 871, B.G.B. §. 887.

§. 1067h der Zus. d. Red.Komm.

XXII. Es folgte die Berathung über den Antrag:

zu genehmigen, daß, wie es im §. 1067h der Zus. d. Red.Komm.[1] geschehen ist, die im Abs. 3 des §. 1070 für den Fall der Veräußerung im Wege der Zwangsversteigerung bestimmte Ausnahme mit Rücksicht auf die §§. 36, 37 des Entw. e. Ges. über die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen gestrichen werde.

Die Komm. erklärte sich hiermit einverstanden, da die im Abs. 3 des §. 1070 bestimmte Ausnahme offenbar nur auf einer irrthümlichen Auffassung der Wirkungen der Beschlagnahme des Grundstücks beim Eintritte der Zwangsversteigerung beruhe.

§. 1065 Abs. 2 der Zus. d. Red.Komm.

XXIII. Es folgte die Berathung über den Antrag:

Die Komm. wolle den in der Zus. d. Red.Komm. dem §. 1065 hinzugefügten Abs. 2[2] genehmigen.

Die Komm. entschied nach dem Antrage.

Erwogen wurde:

Der §. 1065 bestimme, daß, wenn für eine Forderung, die nicht als verzinslich eingetragen sei, nachträglich die Eintragung der Verzinslichkeit bewilligt werde, die für die Forderung bestehende Hypothek mit ihrem Range auf die Zinsen bis zu einem Satze von fünf vom Hundert erstreckt werden könne, ohne daß es hierzu der Einwilligung der gleich- oder nachstehenden Berechtigten bedürfe. Das Gleiche solle hinsichtlich der Erhöhung des Zinssatzes einer Forderung bis zu fünf vom Hundert gelten. Die Frage, ob es zu einer Aenderung der Zahlungszeit und des Zahlungsorts gleichfalls der Zustimmung der gleich- oder nachstehenden Berechtigten nicht bedürfe, sei im Entw. nicht entschieden. In der Komm. sei man zwar sachlich darüber einverstanden gewesen, daß die Zustimmung nicht erforderlich sein solle, Meinungsverschiedenheit habe sich jedoch darüber erhoben, ob dies ohne Weiteres aus dem Sinne des §. 1065 und der übrigen hierher gehörenden Vorschriften zu entnehmen sei. Man habe die Entscheidung dieser Frage der Red.Komm. überwiesen; letztere habe geglaubt, es entspreche einer genauen und deutlichen Redaktionsweise, keinen Zweifel darüber bestehen zu lassen, daß die Einwilligung nicht erforderlich sei, und habe deswegen einen entsprechenden Zusatz aufgenommen. Der Auffassung der Red.Komm. müsse man sich anschließen.

§. 1074h der Zus. d. Red.Komm.

XXIV. Es folgte die Berathung über den Antrag:

zu genehmigen, daß in Gemäßheit des §. 1074h der Zus. d. Red.-Komm.[3] von der Aufnahme einer ausdrücklichen Vorschrift, nach welcher der Gläubiger den Anspruch aus der Hypothek, der Grundschuld oder der Rentenschuld gegen eine Forderung des Eigenthümers, der nicht der persönliche Schuldner ist, nicht aufrechnen kann, abgesehen werde.

Die Komm. nahm den Antrag an.

---

[1]) Dem §. 1067h entspricht E. II §. 1037. Vergl. Ges. v. 24. März 1897 §§. 20—22.

[2]) Dem Abs. 2 des §. 1065 entspricht E. II §. 1028 Abs. 2.

[3]) Dem §. 1074h entspricht E. II §. 1050.

Erwogen wurde:

Der in dem Antrag enthaltene Zusatz ergebe sich seinem Inhalte nach bereits aus den übrigen Vorschriften des Hypothekenrechts. Die Hypothek sei nach den jetzigen Beschlüssen das Recht, die Zahlung einer bestimmten Geldsumme aus dem Grundstücke zum Zwecke der Befriedigung wegen einer Forderung zu verlangen. Nach §. 1054 des Entw. II gewähre die Hypothek dem Gläubiger die Befugniß, behufs seiner Befriedigung die Zwangsvollstreckung in das Grundstück und in die mithaftenden Gegenstände zu verlangen. Der Gläubiger habe also nicht das Recht, schlechthin Zahlung zu verlangen; der Inhalt seines Rechtes sei mithin ein anderer als der Inhalt des Forderungsrechts auf Zahlung einer Geldsumme, worauf der Gegenanspruch gerichtet sei. Der Umstand, daß die Komm., einer Anregung des preuß. Justizministers folgend, beschlossen habe, den §§. 555, 628, 702 d. C.P.O. einen Zusatz zu geben, daß der Anspruch aus einer Hypothek, einer Grundschuld oder einer Rentenschuld im Sinne dieser Vorschriften als ein Anspruch gelte, welcher die Zahlung einer Geldsumme zum Gegenstande hat, gebe auch ohne einen besonderen Zusatz der Auslegung die Direktive, daß im Sinne des B.G.B. der Anspruch aus einer Hypothek oder einer Grundschuld eine Geldforderung nicht sei, da es sonst der singulären Vorschriften für die C.P.O. nicht bedurft hätte. Sei mithin der in dem Antrag erwähnte Zusatz überflüssig, so sei es besser, ihn fortzulassen, da sonst die Gefahr einer Verdunkelung der Vorschriften über die Hypothek und die Aufrechnung nicht ausgeschlossen sei.

XXV. Es folgte die Berathung über den Antrag: §. 1081.

> die zu §. 1081[1] beschlossene Norm, soweit sie das daselbst bestimmte Recht auch dann gewährt, wenn ein persönlicher Gläubiger die Zwangsversteigerung betreibt, aus dem B.G.B. auszuscheiden und nur die Voraussetzung auszusprechen, daß das Ges. über die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen eine Vorschrift enthalten wird, nach welcher das im §. 1081 bestimmte Recht auch einem persönlichen Gläubiger gegenüber besteht, der die Zwangsversteigerung betreibt.

Die Komm. nahm den Antrag an.

Erwogen wurde:

Wenn der Hypothekengläubiger Befriedigung aus dem Grundstücke verlange, so solle nach §. 1081 jeder, der im Falle der Zwangsversteigerung Gefahr laufe, sein Recht zu verlieren, berechtigt sein, das jus offerendi auszuüben, also den Gläubiger zu befriedigen. Nach den gegenwärtigen Beschlüssen solle dieses Recht auch dann bestehen, wenn ein persönlicher Gläubiger die Zwangsversteigerung betreibe. Dieser Satz gehöre nicht in das Hypothekenrecht; denn die Befugniß, um die es sich hier handele, stehe nicht allein den nachstehenden Hypothekengläubigern, sondern allen gefährdeten dinglich Berechtigten zu, und die Befugniß richte sich gegen den persönlichen Gläubiger, der die Zwangsversteige-

---

[1]) Nach der Zus. d. Red.Komm. lautet Satz 1 des §. 1081, dem E. II §. 1057 entspricht:

> Verlangt der Gläubiger Befriedigung aus dem Grundstücke, so kann jeder, der im Falle der Zwangsversteigerung Gefahr läuft, ein Recht an dem Grundstück oder den Besitz des Grundstücks zu verlieren, den Gläubiger befriedigen.

rung betreibe. In Frage stehe vielmehr eine im Zwangsversteigerungsverfahren wirksam werdende Berechtigung der Realgläubiger; es sei deswegen richtiger, die Vorschrift dem Zwangsvollstreckungsgesetze vorzubehalten, und zwar um so mehr, als der §. 1081 regelmäßig nicht die Einleitung der Zwangsversteigerung voraussetze, sondern schon gegeben sei, wenn Klage auf Befriedigung aus dem Grundstück erhoben werde.

§§. 1090, 1090a der Zus. d. Red.Komm.

XXVI. Es folgte die Berathung über den Antrag, zu genehmigen,

daß 1. die zu §. 1090 für die Uebertragung von Ansprüchen auf Zinsen oder andere Nebenleistungen einer Hypothekenforderung beschlossenen Vorschriften so modifizirt werden, wie in den §§. 1090, 1090a der Zus. d. Red.Komm.[1] vorgeschlagen ist, so daß also

a) für die Uebertragung eines derartigen Anspruchs die allgemeinen Vorschriften auch dann gelten, wenn die Uebertragung vor der Fälligkeit erfolgt;

b) zum Schutze des Erwerbers der Hauptforderung der Abs. 1 Satz 2 des §. 1090 in der Weise beschränkt wird, wie es im §. 1090a vorgeschlagen ist;

daß 2. der Abs. 2 des §. 1090 gestrichen wird, weil er neben §. 1090a überflüssig ist.

Der Antrag wurde nicht genehmigt.

Zur Begründung des Antrags wurde Folgendes geltend gemacht:

Der §. 1090 bestimme, daß die Uebertragung der Forderung wegen rückständiger Hypothekenzinsen sich nach den für die Uebertragung von Forderungen geltenden allgemeinen Vorschriften bestimme, daß also nicht die Eintragung bezw. nicht die schriftliche Cession und die Aushändigung des Hypothekenbriefs erforderlich sei. Die Komm. habe diese Vorschrift gebilligt. Die Red.Komm. sei nun zu der Ueberzeugung gelangt, daß die Beschränkung der Vorschrift auf Zinsrückstände ein Mißgriff sei, den der Verkehr schwer empfinden werde, und daß kein Grund ersichtlich sei, warum die Uebertragung künftig fällig werdender Zinsen nicht auch den gleichen Normen unterliegen solle. Die Cession von Zinsen für bestimmte Zeiträume nach der Cession sei ein im Verkehre häufig vorkommendes Geschäft. Nach dem Entw. müßte in diesem Falle bei Briefhypotheken neben der schriftlichen Cession ein Zweigdokument gebildet und dem Cessionar übergeben, bei Buchhypotheken die Eintragung der Cession bewirkt werden. Solche Belästigung des Verkehrs sei völlig unnütz; es sei deswegen die Ausdehnung des Satzes 1 des §. 1090 auf die Uebertragung nicht fälliger Zinsen dringend erforderlich. Dies habe die Red.Komm. im §. 1090 vorgeschlagen.

Nun sei aber hierbei andererseits der nothwendige Schutz desjenigen noch ins Auge zu fassen, der nach der Cession später fällig werdender Zinsen die Hauptforderung erwerbe. Diesem garantire das Grundbuch die Verzinslichkeit der Forderung. Wenn also die Uebertragung künftig fällig werdender Zinsen dem Cessionar der Hypothek nicht angezeigt und auch sonst nicht bekannt ge-

[1]) Den §§. 1090, 1090a entsprechen E. II §§. 1069, 1068.

worden sei, so müsse dessen Recht dem Rechte des Cessionars vorgehen. Es sei daher im §. 1090a Abs. 1 eine entsprechende Vorschrift vorgeschlagen.

Endlich komme die Rechtslage des Eigenthümers in Betracht. Der §. 1090 Abs. 1 Satz 2 bestimme, daß der Eigenthümer dem Zinscessionar die Zinsen, auch wenn sie erst nach der Cession fällig werden, solange fortzahlen könne, bis ihm die Uebertragung der Hauptforderung angezeigt oder sonst bekannt geworden sei. Auch in dieser Beziehung glaubte die Red.Komm. einen weitergehenden Schutz befürworten zu sollen, damit der Eigenthümer in der Vorausbezahlung von Zinsen nicht weiter, als im Verkehr üblich sei, behindert werde. Es sei deshalb in Anlehnung an die für die Miethzinsen beschlossenen Vorschriften im §. 1090a vorgeschlagen, dem Eigenthümer zu gestatten, mit Sicherheit gegen Nachforderungen, dem aus dem Grundbuche sich ergebenden Gläubiger oder seinem Zinscessionar die Zinsen für das laufende und das folgende Vierteljahr vorauszubezahlen, so daß also der Erwerber der Hauptforderung sich den Einwand der Zahlung insoweit gefallen lassen müsse, als es sich um die Zinsen des zur Zeit der Denunziation laufenden und des darauf folgenden Quartals handele.

Die Mehrheit erwog:

Der Antrag stütze sich in erster Linie auf ein vermeintliches Bedürfniß des Verkehrs, für die Cession künftig fällig werdender Zinsen gewisse erleichterte Formen zu schaffen. Die Cession künftig fällig werdender Zinsen zu befördern, sei aber keineswegs ein von der Gesetzgebung zu erstrebendes Ziel, jedenfalls sei aber das Bedürfniß nicht in dem Maße hervorgetreten, daß es gerechtfertigt erscheinen könne, ihm zu Liebe die Grundsätze über den öffentlichen Glauben des Grundbuchs, der sich auf die Zinsen erstrecke, zu durchbrechen. Dies erkenne auch der Antrag an, indem er Kautelen treffen wolle, wodurch diese Grundsätze wenigstens in gewissem Umfange gewahrt würden. Auf diesem Wege gelange jedoch der Antrag zu Komplikationen, die besser zu vermeiden seien, weil der hierdurch geschaffene Rechtszustand sich dem Verständnisse der minder geschäftskundigen Theile der Bevölkerung entziehe. Aus diesen Gründen sei es richtiger, es bei der Regelung des Entw. zu belassen.

XXVII. Die Komm. genehmigte, daß eine dem §. 1101 Abs. 2 der Zus. d. Red.Komm.[1] entsprechende Bestimmung aufgenommen werde. §. 1101 Abs. 2 der Zus. d. Red.Komm.

Die Komm. war der Meinung, daß zur Wirksamkeit des Verzichts auf Rückstände von Zinsen und anderen Nebenleistungen die Löschung im Grundbuche nicht erforderlich sei, da der Erwerber einer Hypothek regelmäßig nicht auf das Vorhandensein von Zinsrückständen 2c. rechnen könne (vergl. oben zu §. 1090).

XXVIII. Die Komm. genehmigte sodann: Anm. zu §§. 1088, 1130 bis 1133 der Zus. d. Red.Komm.

1. die Anm. zu §. 1088 der Zus. d. Red.Komm.[2];
2. die nach der Anm. zu den §§. 1130 bis 1133 der Zus. d. Red.Komm. auszusprechende Voraussetzung, daß in die Grundbuchordnung eine

---

[1]) Dem §. 1101 Abs. 2 entspricht E. II §. 1085 Abs. 2.

[2]) Diese Anmerkung lautet:

Die §§. 1088, 1113 des Entw. I sind gestrichen. Zum Ersatze soll im Art. 11 des Entw. d. E.G. folgende Vorschrift als §. 737a in die C.P.O.

Vorschrift aufgenommen werde, nach welcher die auf Grund des §. 757 oder des §. 811 der C.P.O. erfolgte Eintragung einer Sicherungshypothek von dem Grundbuchamt auf dem vollstreckbaren Titel oder dem Arrestbefehle zu vermerken ist.

Die Anm. zu §. 1088 enthält im Abs. 1 Satz 1 eine Aenderung, die der Komm. aus den in den Prot. 242 unter V, 250 unter IV dargelegten Gründen erforderlich erschien.

In Betreff des zweiten Punktes wurde erwogen:

Die Eintragung einer Zwangs- oder einer Arresthypothek sei ein Akt der Zwangsvollstreckung; es müßten deswegen dem Schuldner die gleichen Schutzmaßregeln zustehen, welche die C.P.O. dem Vollstreckungsschuldner gewähre. Hierzu gehöre die Vorschrift des §. 677 d. C.P.O., wonach der Gerichtsvollzieher über den Empfang der geschuldeten Leistungen zu quittiren und bei theilweiser Leistung diese auf der vollstreckbaren Ausfertigung zu vermerken habe. Dieser Vermerk sei von Bedeutung mit Rücksicht auf die Vorschrift des §. 708 Satz 2 d. C.P.O., wonach die Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen nicht weiter ausgedehnt werden dürfe, als zur Befriedigung des Gläubigers und zur Deckung der Kosten der Zwangsvollstreckung erforderlich sei. In ähnlicher Weise müsse auch im Falle einer Zwangs- oder Arresthypothek der Schuldner durch Vormerkung der Eintragung auf dem vollstreckbaren Schuldtitel geschützt werden. Dies sei auch der Standpunkt des preuß. Ges. v. 13. Juli 1883 (§. 9).

§. 1148 der Zus. d. Red.Komm.

XXIX. Es lag der Antrag vor:

im §. 1148 Abs. 1 Satz 2 der Zus. d. Red.Komm., welcher lautet:

> Ist das Pfandrecht für eine fremde Schuld bestellt worden, so tritt durch ein nach der Verpfändung von dem Schuldner vorgenommenes Rechtsgeschäft, insbesondere durch den Verzicht auf eine Einrede, eine Erweiterung der Haftung nicht ein.

---

eingestellt werden, welche in dem Entw. e. G. betr. Aend. d. C.P.O. rc. gefaßt ist:

> Zur Ueberweisung einer gepfändeten Forderung, für welche eine Hypothek besteht, genügt die Aushändigung des Ueberweisungsbeschlusses an den Gläubiger. Ist die Ertheilung des Hypothekenbriefs ausgeschlossen, so ist zur Ueberweisung an Zahlungsstatt die Eintragung der Ueberweisung in das Grundbuch erforderlich; die Eintragung erfolgt auf Grund des Ueberweisungsbeschlusses.
>
> Die Ueberweisung der Ansprüche auf die im §. 1069 des Entw. II des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Leistungen erfolgt nach den allgemeinen Vorschriften. Das Gleiche gilt bei einer Sicherungshypothek im Falle des §. 1097 des Entw. II des Bürgerlichen Gesetzbuchs von der Ueberweisung der Hauptforderung.
>
> Bei einer Sicherungshypothek der im §. 1196 des Entw. II des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Art kann die Hauptforderung nach den allgemeinen Vorschriften gepfändet und überwiesen werden, wenn der Gläubiger die Ueberweisung der Forderung ohne die Hypothek an Zahlungsstatt beantragt.

den Eingang zu fassen:

Steht das Pfand nicht im Eigenthum des persönlichen Schuldners, so tritt . . . .

Die Komm. erklärte sich damit einverstanden, weil es zweckmäßig sei, den §. 1148 mit der Fassung der entsprechenden für die Hypothek beschlossenen Vorschrift in Einklang zu bringen.

XXX. Die Komm. beschloß endlich

1. die Anm. zu §. 47 des Entw. II, welche lautet, den Abs. 1 zu fassen: Anm. zu §. 47 des Entw. II.

   Hat . . . so ist der Gegenstand der geschuldeten Leistung, wenn er sich zur öffentlichen Hinterlegung eignet, zu hinterlegen.

   zu streichen, weil die dort gegebene Anregung sich nach den auf S. 570 gefaßten Beschlüssen erledige;

2. den Satz 2 des §. 198 Abs. 2 des Entw. II:

   Mit den Werthpapieren sind die zugehörenden Zins-, Renten-, Gewinnantheil- und Erneuerungsscheine zu hinterlegen. Die Vorschrift des §. 1214 Abs. 1 bleibt unberührt. §. 198 des Entw. II.

   zu streichen, weil dieser Satz mit Rücksicht auf den beschlossenen §. 1226b der Zus. d. Red.Komm.[1] überflüssig sei.

308. (S. 6069 bis 6086.)

I. Die Komm. erledigte zunächst einige nachträglich zum Sachenrechte gestellten Anträge. §. 983c der Zus. d. Red Komm.

Es war auf S. 593 beschlossen worden, im Titel über den Nießbrauch prinzipiell nicht das Rechtsverhältniß zwischen dem „Besteller" und dem Nießbraucher, sondern das Verhältniß zwischen dem „Eigenthümer" und dem Nießbraucher zu regeln und dementsprechend in einer Reihe von Paragraphen das Wort „Besteller" durch „Eigenthümer" zu ersetzen. Mit Rücksicht hierauf war beantragt, auch in dem §. 983c der Zus. d. Red.-Komm.[2], der beginnt:

Bei dem Nießbrauch an einem Inbegriffe von Gegenständen sind der Nießbraucher und der Besteller einander verpflichtet 2c.,

statt vom „Besteller" vom „Eigenthümer" zu sprechen.

Die Komm. nahm den Antrag an. Man hatte erwogen:

Nachdem beschlossen sei, im Allgemeinen das Verhältniß zwischen dem „Eigenthümer" und dem Nießbraucher als das reguläre zu behandeln, nachdem insbesondere in dem §. 983b, der in gewisser Weise als die prinzipielle Vorschrift gegenüber dem §. 983c erscheine, das Wort „Besteller" durch „Eigenthümer" ersetzt sei, liege es nahe, die gleiche Aenderung in dem §. 983c vorzunehmen. Allerdings liege der Fall in beiden Paragraphen juristisch nicht gleich, insofern der §. 983b den gewöhnlichen Nießbrauch an einzelnen Sachen im Auge habe, während der §. 983c den Nießbrauch an einem Inbegriffe von Gegenständen regele, welcher nach den Beschlüssen der Komm. überhaupt nicht

[1]) Dem §. 1226b entspricht E. II §. 1202, R.T. §. 1279, B.G.B. §. 1296.

[2]) Dem §. 983c entspricht E. II §. 945.

als eigentlicher Nießbrauch, sondern nur als Gesammtbezeichnung für den Nießbrauch an den einzelnen Sachen behandelt werde. Bei der Bestellung des Nießbrauchs an einem Inbegriffe von Vermögensgegenständen könne es sich nach dem von der Komm. angenommenen Prinzip überhaupt nur um die Verpflichtung handeln, den Nießbrauch an den einzelnen zu dem Inbegriffe gehörenden Gegenständen zu bestellen oder die Bestellung herbeizuführen. Indessen erscheine es nicht als unzulässig, im §. 983c von dem „Eigenthümer" zu sprechen. Das Wort „Eigenthümer" sei dann nur in etwas anderem Sinne zu verstehen als im §. 983b. Für die Aenderung spreche aber, daß der Eigenthümer des Vermögens ein Interesse daran habe, ein Recht auf ein Verzeichniß der dem Nießbrauch unterworfenen Gegenstände zu erlangen, da er, wenn der Erwerber des Nießbrauchs bei der Bestellung in gutem Glauben gewesen sei, den Nießbrauch dulden müsse und zur Wahrnehmung seiner ihm als Eigenthümer zustehenden Rechte, insbesondere nach dem Erlöschen des Nießbrauchs, eines Verzeichnisses bedürfe. Das vertragsmäßige Recht des Bestellers werde durch das Recht des Eigenthümers, wie überhaupt, so auch im vorliegenen Falle nicht beseitigt. Spreche man im §. 983c vom „Besteller", so könne aber gerade das Mißverständniß entstehen, als solle eben nur im Falle des §. 983c auf den Besteller Rücksicht genommen werden, in anderen Fällen aber sollten nur Rechte des Eigenthümers gegenüber dem Nießbraucher anerkannt werden.

Bei der Berathung wurde von einer Seite die Meinung vertreten, der Eigenthümer könne dem Nießbraucher gegenüber irgend welche obligatorischen Rechte nicht erlangen; insoweit komme lediglich das Verhältniß zwischen dem Nießbraucher und dem Besteller in Betracht. Der Eigenthümer habe dem Nießbraucher gegenüber nach Ablauf des Nießbrauchs lediglich den Eigenthumsanspruch, nicht aber einen obligatorischen Anspruch auf Herausgabe der Sache. — Der letzteren Auffassung wurde von mehreren Seiten widersprochen. Nach den Beschlüssen der Komm. könne es keinem Zweifel unterliegen, daß ein obligatorisches Verhältniß zwischen dem Eigenthümer und dem Nießbraucher begründet werde. Wenn der Eigenthümer sein Eigenthum nach der Bestellung eines Nießbrauchs auf einen Anderen übertrage, so habe der neue Eigenthümer alle Rechte des bisherigen Eigenthümers in Ansehung des Nießbrauchs. Erlösche der Nießbrauch, so stehe dem Eigenthümer nicht nur der gewöhnliche Eigenthumsanspruch zu, sondern auch der besondere obligatorische Anspruch gegen den Nießbraucher auf Rückgabe der Sache.

Hinsichtlich der Besitzverhältnisse wurde mit Rücksicht auf den in der vorigen Sitzung gefaßten Beschluß bemerkt: Der Besteller eines Nießbrauchs werde mittelbarer Besitzer, wenn der Nießbraucher den Besitz für ihn ausüben wolle. Es werde insoweit nach der richtigen Auffassung des §. 824 nicht ein objektives obligatorisches Rechtsverhältniß zwischen dem Nießbraucher und dem Besteller erfordert, sondern es genüge, wenn der Nießbraucher anerkenne, für den Besteller zu besitzen.

§. 1016a der Zus. d. Red.Komm. **II.** Von einer Seite wurde in Anregung gebracht, auch im §. 1016a der Zus. d. Red.Komm. lediglich von einer dem Eigenthümer, nicht dem Besteller gegenüber abzugebenden Erklärung zu sprechen.

Die Komm. war der Ansicht, daß darin eine nicht gerechtfertigte sachliche Aenderung liegen würde; es würde auffallend sein, wenn der Nießbraucher, falls Besteller und Eigenthümer aus einander gefallen seien, nicht befugt sein sollte, den Nießbrauch durch Erklärung gegenüber dem ursprünglichen Besteller aufzugeben. — Dementsprechend wurde der Antrag auf Aenderung des §. 1016a abgelehnt.

III. Weiter wurde bemerkt: In dem §. 1010b (vergl. S. 593 unter XI, 2c) werde der Abs. 1 zu streichen sein, da die Vorschrift insofern überflüssig sei, als bei unbeweglichen Sachen die allgemeine Vermuthung für die Richtigkeit des Grundbuchs ausschlaggebend sei, hinsichtlich beweglicher Sachen aber die Vorschrift des §. 944b der Zus. d. Red.Komm.[1] genüge. §. 1010b der Zus. d. Red.Komm.

Die Komm. war der Ansicht, daß der Abs. 1 des §. 1010b sachlich nicht zu beanstanden sei, die Red.Komm. werde zu prüfen haben, ob der betreffende Satz sich nicht schon aus anderen Vorschriften des Entw. ableiten lasse und dementsprechend gestrichen werden könne.

IV. Weiter gelangte folgender Antrag zur Erörterung: §. 1040 Abs. 2 der Zus. d. Red.Komm.

im §. 1040 Abs. 2 der Zus. d. Red.Komm.[2] den Halbsatz 1 des Satzes 1 durch folgende Vorschrift zu ersetzen:

> Der Nießbraucher kann die Verbindlichkeit durch Leistung des geschuldeten Gegenstandes erfüllen. Kann die Berichtigung nicht in dieser Weise erfolgen, so ist der Nießbraucher berechtigt, zum Zwecke der Berichtigung einen dem Nießbrauch unterliegenden Gegenstand zu veräußern, wenn die Berichtigung durch den Besteller nicht ohne Gefahr abgewartet werden kann.

Die Komm. nahm den Antrag an.

Man hatte erwogen:

Zu §. 1040 sei beschlossen worden (Prot. 225 unter VIII), daß bei dem Nießbrauch an einem Vermögen der Nießbraucher befugt sein solle, die auf dem Vermögen ruhenden Schulden zu berichtigen und zu diesem Zwecke die dem Nießbrauch unterliegenden Gegenstände zu veräußern; auf den Eigenthümer brauche dabei nur insoweit Rücksicht genommen zu werden, als der Nießbraucher die zur Berichtigung vorzugsweise geeigneten Gegenstände auswählen solle.

---

[1]) Dem §. 944b entspricht E. II §. 918, dem §. 1010b E. II §. 967.

[2]) §. 1040 lautet:

> Der Besteller kann, wenn eine Forderung der im §. 1039a*) bezeichneten Art fällig ist, von dem Nießbraucher Rückgabe der zu ihrer Berichtigung erforderlichen Gegenstände verlangen. Die Auswahl steht ihm zu; er kann jedoch nur die zur Berichtigung vorzugsweise geeigneten Gegenstände auswählen. Soweit die zurückgegebenen Gegenstände ausreichen, ist der Besteller dem Nießbraucher zur Berichtigung verpflichtet.
>
> Der Nießbraucher kann zum Zwecke der Berichtigung die dem Nießbrauch unterliegenden Gegenstände veräußern; er hat die zur Berichtigung vorzugsweise geeigneten Gegenstände auszuwählen. Soweit er zum Ersatze des Werthes verbrauchbarer Sachen verpflichtet ist, darf er eine Veräußerung nicht vornehmen.

*) Dem §. 1039a der Zus. d. Red.Komm. entspricht E. II §. 995, R.T. §. 1069. B.G.B. §. 1086.

Dagegen sei im Familienrechte bei dem Güterstande der Nutznießung und Verwaltung (§§. m, n, q, vergl. S. 126, 127) bestimmt, daß der Mann nicht befugt sein solle, ohne Zustimmung der Frau über Gegenstände zu verfügen, welche zum eingebrachten Gute gehören. Nur soweit es sich um eine Verpflichtung handele, deren Befriedigung aus dem eingebrachten Gute verlangt werden könne, solle es ihm gestattet sein, den geschuldeten Gegenstand ohne Weiteres hinzugeben. Werde die Zustimmung der Frau ohne ausreichenden Grund verweigert oder könne sie wegen Krankheit oder Abwesenheit der Frau nicht ertheilt werden und sei Gefahr im Verzuge, so solle die Zustimmung durch die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts ersetzt werden können. — Der Antrag wolle nun das Recht des Nießbrauchers im §. 1040 entsprechend den §§. m, n, q beschränken und ihm die Veräußerung von Gegenständen nur gestatten, wenn Gefahr im Verzuge sei. In der Sitzung sei dementgegen in Anregung gebracht worden, die Ausgleichung in der Weise zu bewirken, daß bei dem ehelichen Güterrechte das Recht des Mannes dem bisherigen §. 1040 entsprechend erweitert werde. Letzteres sei indessen keinesfalls angängig. Das Recht des Mannes an dem eingebrachten Gute werde nicht durch ein Rechtsgeschäft begründet, sondern durch das Gesetz, und es sei nothwendig, die Frau gegen einen Mißbrauch dieses Rechtes sicherzustellen; das Erforderniß der Zustimmung der Frau erscheine dort auch nicht als eine so erhebliche Beschränkung, weil der Mann die Frau zur Seite habe und sie jederzeit fragen könne, und weil auch die Zustimmung durch das Gericht ergänzt werden könne. Es handele sich also nur darum, ob der §. 1040 zu ändern sei. Eine absolute Regel werde man nicht aufstellen können, vielmehr gestatten müssen, im einzelnen Falle durch Auslegung des den Nießbrauch begründenden Rechtsgeschäfts zu einem vom Gesetz abweichenden Ergebnisse zu gelangen. Im Allgemeinen bestehe ein gewisser Widerstreit der Interessen des Nießbrauchers und des Eigenthümers. Vom Standpunkte des Nießbrauchers werde es als wünschenswerth erscheinen, daß das in dem Nießbrauch an einem ganzen Vermögen liegende Verwaltungsrecht möglichst weit ausgedehnt werde, damit der Nießbraucher, wenn ein Zugriff der Gläubiger drohe, nicht durch die Lässigkeit oder Gleichgültigkeit des Eigenthümers beeinträchtigt werden könne. Andererseits sei nicht zu übersehen, daß es sich um Sachen und Schulden des Eigenthümers handele und daß dieser regelmäßig am Besten in der Lage sein werde, seine eigenen Angelegenheiten zu besorgen. Unter Abwägung aller Umstände erscheine es als natürlicher und dem muthmaßlichen Willen der Betheiligten entsprechender, daß der Nießbraucher angehalten werde, zunächst den Eigenthümer anzugehen, wenn eine Veräußerung von Gegenständen erforderlich werde. Zu beachten sei auch, daß das geltende Recht im Allgemeinen dem Nießbraucher kein unbeschränktes Recht der Veräußerung giebt (vergl. preuß. A.L.R. I 21 §§. 75 bis 78, code civil art. 612 und wegen des gem. Rechtes, über dessen Inhalt eine Meinungsverschiedenheit hervortrat, Dernburg, Pand. I §. 249 Nr. 3; vergl. auch Entsch. d. R.G. 10, S. 263 ff.). Wenn die Regelung des Antrags um deswillen als unpraktisch bezeichnet werde, weil dritte Personen nicht sicher erkennen könnten, ob der Nießbraucher wirklich „wegen Gefahr im Verzuge" befugt sei, Gegenstände zu veräußern, so sei dabei nicht beachtet, daß das Verhältniß Dritten gegenüber immer ein unsicheres sein

werde, und daß vielleicht der Umstand, ob Gefahr im Verzuge sei, noch am Leichtesten erkenntlich sein werde. Der Satz 1 des Antrags sei als überflüssig und nicht hierher gehörig bezeichnet. Indessen erscheine die Bestimmung erforderlich, da bei einem Nießbrauch an einer einzelnen Sache der Nießbraucher nicht befugt sei, den Gegenstand des Nießbrauchs zum Zwecke der Erfüllung einer Verbindlichkeit hinzugeben. Inhaltlich sei der Satz 1 nicht beanstandet worden. — Man werde also den Antrag in vollem Umfang anzunehmen haben.

V. Es gelangte ferner ein Antrag zur Annahme, wonach die in der Zus. der Red.Komm. zum §. 1075[1]) gemachte Anm. Nr. 2, welche lautet:

> Es wird vorausgesetzt, daß das Gesetz über die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen eine Vorschrift enthalten wird, nach welcher die Hypotheken-, Grundschuld- und Rentenschuldgläubiger im Falle der Zwangsversteigerung des Grundstücks aus dem Erlöse nur wegen eines zweijährigen Zinsen- und Rentenrückstandes an der Stelle des Kapitals Befriedigung verlangen können und wegen älterer Zinsenrückstände den übrigen Berechtigten im Range nachstehen.

auf Schiffspfandgläubiger ausgedehnt und dementsprechend in Zeile 3 und 4 statt „die Hypotheken-, Grundschuld- und Rentenschuldgläubiger" gesetzt werden soll „die Hypotheken-, Grundschuld-, Rentenschuld- und Schiffspfandgläubiger".

Der Antrag stellt sich als eine Konsequenz aus dem Prinzipe der Eintragungspflicht hinsichtlich des Pfandrechts an Schiffen dar, welches die Komm. gegenüber dem Entw. schärfer ausgebildet hat. Ein Widerspruch gegen die Richtigkeit des Antrags war nicht erhoben.

VI. Auch folgender Antrag gelangte einstimmig zur Annahme, nach §. 1204b[2]) folgenden §. 1204c einzuschalten: §. 1204c. der Zus. d. Red.Komm.

> Auf das Pfandrecht für die Forderung aus einer Schuldverschreibung auf den Inhaber, aus einem Wechsel oder aus einem anderen Papiere, das durch Indossament übertragen werden kann, finden die §§. 1129b, 1129c entsprechende Anwendung.

Der Antragsteller hatte bemerkt:

Der Antrag wolle die von der Komm. neu beschlossenen Bestimmungen über die Inhaber-Hypotheken (vergl. Prot. 253 unter I bis XI) auf die Verpfändung von Schiffen ausdehnen. Bei den großen Schifffahrtsgesellschaften sei es außerordentlich häufig, daß sog. Prioritätsanleihen aufgenommen würden, für welche die der Gesellschaft gehörigen Schiffe verpfändet würden; regelmäßig sei in den Anleihebedingungen die Klausel enthalten, daß, wenn ein Schiff untergehe, für die Versicherungssumme ein neues Schiff angeschafft und eingestellt werden müsse, ebenso wenn eines der verpfändeten Schiffe veräußert werde. Nach dem bisherigen Rechte und auch nach dem Entw. sei die dingliche Sicherung

---

[1]) Dem §. 1075 entspricht E. II §. 1054 R.T. §. 1130, B.G.B. §. 1147.

[2]) Dem §. 1204b entspricht E. II §. 1177, R.T. §. 1254, B.G.B. §. 1271; dem §. 1204c E. II §. 1178; den §§. 1129b, 1129c der Zus. d. Red.Komm. entsprechen E. II §§. 1098, 1099, R.T. §§. 1171, 1172, B.G.B. §§. 1188, 1189.

solcher Anleihen, wenn überhaupt, nur auf Umwegen zu erreichen. Im Hinblick auf das thatsächliche Bedürfniß werde man die Vorschriften über das Schiffspfandrecht in der angegebenen Richtung zweckmäßig ergänzen.

§. 1090a. **VII.** Von einer Seite wurde beantragt:

die Berathung des in der vorigen Sitzung erörterten §. 1090 wieder aufzunehmen und in Abänderung des gefaßten Beschlusses den Abs. 2 des §. 1090a sachlich zu billigen.

Nachdem die Komm. die Wiederaufnahme der Berathung beschlossen hatte, wurde ausgeführt:

Im Verkehre sei es vielfach gebräuchlich, daß Hypothekenzinsen einige Tage vor der Fälligkeit gezahlt würden. Man könne aber dem Schuldner nicht zumuthen, in solchem Falle jedesmal vor der Zahlung das Grundbuch einzusehen, ob nicht inzwischen eine Abtretung der Forderung stattgefunden habe. Andererseits könne es für den Schuldner mißlich sein, wenn er mit der Zahlung warten müsse, bis die Zinsen fällig geworden seien, da, falls der Vertrag die sehr häufige Klausel enthalte, daß bei nicht pünktlicher Zinszahlung Konventionalstrafen fällig würden ꝛc., er Gefahr laufe, durch eine zufällige Verzögerung bei der Uebersendung des Geldes erheblichen Schaden zu erleiden. Es müsse also dem Schuldner ermöglicht werden, vor der Fälligkeit rechtsgültig zu zahlen, vorausgesetzt daß ihm nicht vor der Zahlung die Abtretung der Zahlung angezeigt sei.

Gegen den Antrag wurde geltend gemacht, daß die bisherige Gesetzgebung Bestimmungen der in Rede stehenden Art nicht enthalte, daß Fälle, in welchen der Mangel einer solchen Bestimmung zu Mißständen geführt habe, nicht bekannt geworden seien, und daß demzufolge ein Bedürfniß für die Annahme des Antrags nicht anerkannt werden könne.

Die Komm. erachtete aber die für den Antrag in Betracht kommenden Gründe für überwiegend und nahm den Antrag an.

§. 1087. **VIII.** Zu §. 1087 wurde bemerkt:

Der Abs. 2 des §. 1087 entspreche dem §. 869. Nachdem man beschlossen habe, die letztere Vorschrift in die G.B.O. zu verweisen (vergl. Prot. 198 unter III), werde das Gleiche bei dem §. 1087 Abs. 2 zu geschehen haben.

Hiermit war man einverstanden. Zu §. 1087 soll demgemäß die Anm. gemacht werden: Der §. 1087 Abs. 2 ist gestrichen. Der G.B.O. bleibt vorbehalten, eine dem §. 1087 Abs. 2 entsprechende Vorschrift aufzunehmen.

§§. 1538 bis 1543. **IX.** Die Komm. wandte sich nunmehr wieder der Berathung des Familienrechts zu. In dem allgemeinen Antrage zu dem Abschnitte II, welcher auf S. 547ff. mitgetheilt ist, wird eine vom Entw. abweichende Anordnung der §§. 1538 bis 1543 vorgeschlagen. Man nahm den §. v¹ des Antrags an und überwies die Prüfung der Frage der Anordnung der Red.Komm.

§. 1538. Beistand für die Mutter. **X.** Die 4. Abtheilung handelt von der elterlichen Gewalt der Mutter. Zu §. 1538 lag der §. w¹ des allgemeinen Antrags (auf S. 555) vor, welcher den Entw. unverändert wiedergiebt.

Zur Nr. 3 des §. 1538 lagen zwei Abänderungsanträge vor:

1. den Eingang zu fassen:

   wenn das Vormundschaftsgericht aus besonderen Gründen, insbesondere wegen des Umfanges 2c.

2. die Worte „wegen des Umfanges oder der besonderen Schwierigkeit der Vermögensverwaltung oder" zu streichen.

Die Komm. nahm den Antrag 1 an, womit sich der Antrag 2 erledigte.

Man hatte erwogen:

Der Entw. gebe der Mutter die elterliche Gewalt, eröffne aber die Möglichkeit, derselben in besonderen Fällen einen Beistand zu bestellen. Gegen diese Regelung sei prinzipiell von keiner Seite Widerspruch erhoben worden. Auch die Nr. 1, 2, wonach ein Beistand zu ernennen sei, wenn der Vater die Bestellung angeordnet habe oder die Mutter die Bestellung beantrage, seien nicht beanstandet. Zweifel beständen nur, inwieweit das Vormundschaftsgericht befugt sein solle, selbständig einen Beistand zu bestellen. Nach dem Entw. solle dies zulässig sein, „wenn wegen des Umfanges oder der besonderen Schwierigkeiten der Vermögensverwaltung oder nach Maßgabe der §§. 1546, 1547 die Bestellung im Interesse des Kindes für nöthig erachtet würde". Die Anträge beabsichtigten nun in entgegengesetzter Richtung vom Entw. abzuweichen. Nach dem Antrag 1, welcher einem Wunsche der sächsischen und der hessischen Regierung entspricht, solle das Vormundschaftsgericht berechtigt sein, einen Beistand zu bestellen nicht nur, wenn objektiv die Vermögenslage die Beiordnung wünschenswerth macht, sondern auch, wenn andere Gründe hierfür vorliegen, insbesondere die subjektive Befähigung der Mutter zur Vermögensverwaltung begründeten Bedenken unterliegt. Nach dem Antrage 2 solle dagegen die Befugniß des Gerichts, durch die Bestellung eines Beistandes einzugreifen, auf die Fälle der §§. 1546, 1547 beschränkt werden, wobei allerdings der Antragsteller eine Aenderung des §. 1547 in der Richtung, daß es nur auf die objektive Gefährdung der Rechte des Kindes, nicht auf die Verschuldung des Vaters oder der Mutter ankomme, für wünschenswerth bezeichnet habe. Der Antragsteller zu 2 habe ausgeführt: Die Regelung des Entw. erscheine als eine Halbheit. Daß es im Interesse des Kindes liege, wenn neben der Mutter noch ein besonderer Beistand vorhanden sei, könne zugegeben werden. Aber das treffe im Verhältnisse zum Vater häufig in demselben Maße zu, ohne daß man diesem einen Beistand zuordne. Wolle man einmal der Mutter die elterliche Gewalt einräumen, so dürfe man ihr dieselbe nicht indirekt wieder entziehen. Es sei sehr bedenklich, der Mutter gegenüber im Gesetz ein so weitgehendes Mißtrauen zu bekunden, wie dies im Entw. und in verstärktem Maße nach dem Antrag 1 der Fall sei. Wo die fortgesetzte Gütergemeinschaft ausgebildet sei, habe die Mutter regelmäßig die Vermögensverwaltung ganz selbständig, ohne daß hierbei Mißstände sich herausgestellt hätten. Wolle man einmal das Prinzip der elterlichen Gewalt der Mutter, so müsse man dasselbe auch konsequent durchführen. (Vergl. auch Zus. d. gutachtl. Aeuß. IV, S. 409.) Diesen Gründen sei eine gewisse Berechtigung nicht abzusprechen. Indessen sei doch nicht zu verkennen, daß die thatsächlichen Verhältnisse, namentlich in den oberen Ständen, vielfach derartig seien, daß es

bedenklich sein würde, der Mutter allein die Vermögensverwaltung zu überlassen. Da es sich bei der Einführung der elterlichen Gewalt der Mutter für viele Theile des Deutschen Reichs um ein durchaus neues Institut handele, werde man mit besonderer Vorsicht zu verfahren haben. Zeige demnächst die Erfahrung, daß die Frauen ihrer Aufgabe ohne Schwierigkeit gerecht würden, so würden eben die Gerichte von der Befugniß des §. 1538 keinen Gebrauch machen. Eine vollständige Gleichstellung von Vater und Mutter lasse sich, wie auch der Antragsteller zu 2 anerkenne, keinesfalls durchführen. Wenn aber einmal eine gewisse Beschränkung der Mutter nothwendig sei, sei es richtiger, nicht beim Entw. stehen zu bleiben, weil dieser jedenfalls nur einen Theil der in Betracht kommenden Fälle decke, sondern die allgemeine Fassung des Antrags 1 zu wählen.

§. 1539. Wirkungskreis des Beistandes.

XI. Zu §. 1539 lag der §. x^1 des allgemeinen Antrags vor, welcher keine sachliche Aenderung enthält.

Von einer Seite war vorgeschlagen:

den Abs. 1. des §. 1539 als durch den Abs. 2 gedeckt zu streichen.

Hierzu wurde von anderer Seite bemerkt, daß mehrfache Versehen, welche in der Praxis vorgekommen seien, die Vorschrift als wünschenswerth erscheinen ließen.

Man überwies die Prüfung der Frage der Red.Komm., billigte aber sachlich den §. 1539.

§. 1540. Rechte und Pflichten des Beistandes.

XII. Zu §. 1540 lag der §. y des allgemeinen Antrags vor, der den Entw. sachlich unverändert wiedergiebt.

Es war der Antrag gestellt, den §. 1540 zu fassen:

Der Beistand hat (innerhalb seines Wirkungskreises) die Mutter bei Ausübung der elterlichen Gewalt zu unterstützen; er hat insbesondere in den Fällen, in welchen ein Vormund zur Vornahme eines Rechtsgeschäfts der Zustimmung des Gegenvormundes oder des Vormundschaftsgerichts bedarf, die Mutter pflichtmäßig zu berathen. Die Mutter ist verpflichtet, insoweit sie nicht der Zustimmung des Vormundschaftsgerichts bedarf, den Rath des Beistandes einzuholen.

Der Beistand hat (innerhalb seines Wirkungskreises) die Mutter bei Ausübung der elterlichen Gewalt zu überwachen, insbesondere jeden Fall . . . (wie §. 1540).

Der Antrag hängt mit dem unter XIII erörterten Antrage zusammen, zu bestimmen, daß dem Beistande die ganze Vermögensverwaltung übertragen werden könne.

Sachlich erhob sich gegen den §. 1540 kein Widerspruch.

§. 1541 a. Uebertragung der Vermögensverwaltung auf den Beistand.

XIII. Weiter gelangte der Antrag zur Berathung:

1. als §. 1541 a zu beschließen:

Auf Antrag der Mutter kann das Vormundschaftsgericht dem Beistande die Vermögensverwaltung (ganz oder theilweise) übertragen.

Soweit dies der Fall ist, kommen dem Beistande die Rechte und Pflichten eines auf die Vermögensverwaltung beschränkten

Pflegers zu; die Mutter hat die Rechte und Pflichten eines Gegenvormundes.

In Ansehung der Ausübung der der Mutter zustehenden Nutznießung findet der §. 1532 Anwendung.

Die Uebertragung der Vermögensverwaltung an den Beistand ist auf Verlangen der Mutter von dem Vormundschaftsgericht aufzuheben, es sei denn, daß die Fortdauer im Interesse des Kindes nöthig ist.

2. hierzu der Unterantrag:

den Halbsatz 2 des Abs. 2 zu streichen und den Abs. 4 zu fassen:

Das Vormundschaftsgericht kann mit Zustimmung der Mutter die Uebertragung der Vermögensverwaltung auf den Beistand aufheben.

Nachdem sich der Antragsteller zu 1 mit dem Unterantrag einverstanden erklärt hatte, gelangte der so gestaltete §. 1541a zur Annahme.

Man hatte erwogen:

Mit dem Prinzipe, daß die Mutter die elterliche Gewalt auszuüben habe, stehe es nicht im Einklange, wenn der Antrag es für statthaft erklären wolle, daß die Verwaltung des Vermögens des Kindes dem Beistand übertragen werde. Indessen seien die thatsächlichen Verhältnisse vielfach derart gestaltet, daß die Mutter sich nicht befähigt fühle und auch wirklich nicht fähig sei, die Verwaltung des Vermögens zu führen. Dies werde vielfach dahin führen, daß die Vermögensverwaltung thatsächlich in die Hände des Beistandes gelange. Es liege nahe, der Frau in solchem Falle auch die Verantwortlichkeit für die Verwaltung abzunehmen und dieselbe auch rechtlich auf den Beistand zu übertragen, der dieselbe in der Wirklichkeit trage. Ob eine derartige Gestaltung dem geltenden Rechte entspreche, könne dahingestellt bleiben, denn es handele sich überhaupt um ein neues Rechtsinstitut und der Gesetzgeber werde bei der Ausgestaltung desselben im Einzelnen im Interesse der Kinder mit besonderer Vorsicht vorzugehen haben. Abzulehnen habe man die vorgeschlagene Vorschrift nur dann, wenn ein Mißbrauch von der der Mutter einzuräumenden Befugniß zu erwarten sei. Es sei dies allerdings als wahrscheinlich hingestellt worden. Indessen sei doch kaum anzunehmen, daß die Mutter ohne besondere Gründe auf das wichtige und einflußreiche Recht der Vermögensverwaltung verzichten und einen Fremden in die Familienverhältnisse hereinziehen werde. Zu beachten sei auch, daß in der Kritik eine Vorschrift der vorgeschlagenen Art im Hinblick auf die vom Entw. normirte elterliche Gewalt der Mutter mehrfach als wünschenswerth bezeichnet worden sei. (Vergl. Zus. d. gutachtl. Aeuß. IV, S. 376 ff., Bähr, Gegenentw. §. 1406.) Hiernach werde man sich für die Aufnahme des vorgeschlagenen §. 1541a, dessen Gestaltung im Einzelnen, nachdem der Antragsteller sich mit dem Unterantrag einverstanden erklärt habe, keinen Widerspruch gefunden habe, zu entscheiden haben.

XIV. Zu §. 1541 lag der §. a² des allgemeinen Antrags auf S. 556 vor, welcher den Entw. sachlich unverändert wiedergiebt. §. 1541. Mitwirkung bei Rechtsgeschäften.

Von einer Seite war beantragt:

die Abs. 1 und 3 zu streichen.

Der Antragsteller bemerkte hinsichtlich des Abs. 1: In der Kritik d. gutachtl. Aeuß. IV S. 379 und von der mecklenburg-schwerinschen Regierung sei hervorgehoben, daß die Vorschriften des Abs. 1 eine Gefährdung der Verkehrssicherheit mit sich brächten, da dritte Personen nicht zu erkennen vermöchten, ob die Mutter das Vermögen selbständig verwalte oder in ihrer Vertretungsmacht durch einen Beistand eingeschränkt sei. Eine gewisse Berechtigung lasse sich diesem Bedenken nicht absprechen; man werde sich vielleicht insoweit mit einer Soll-Vorschrift begnügen können.

Hierauf wurde entgegnet: Dritte Personen befänden sich allerdings der Mutter gegenüber in einer unsicheren Lage. Die Unsicherheit werde aber auch nicht vollständig behoben, wenn man den Abs. 1 streiche. Denn es könne möglicherweise der Mutter die Vermögensverwaltung überhaupt nicht zustehen. Wer mit der Mutter ein Rechtsgeschäft in Betreff des Vermögens des Kindes schließen wolle, werde sich immer nach den näheren Umständen erkundigen müssen. Sachlich sei die Bestimmung des Abs. 1 nicht zu entbehren. Der Beistand verliere alle Bedeutung, wenn seine Stellung nicht nach Abs. 1 gesichert werde.

Der Antrag auf Streichung des Abs. 1 wurde darauf zurückgezogen.

Der Antrag auf Streichung des Abs. 3 hatte nach der Erklärung des Antragstellers nur redaktionelle Bedeutung. Der Antragsteller erachtete denselben für entbehrlich, weil die Vorschrift durch andere Bestimmungen gedeckt sei.

Die Komm. billigte sachlich den §. 1541 und überwies die Prüfung der Frage, ob der Abs. 3 zu streichen sei, der Red.Komm.

Inventarisationspflicht der Mutter.

XV. In dem allgemeinen Antrag ist als §. z^1 folgende neue Vorschrift vorgeschlagen:

> Ist der Mutter ein Beistand für die Vermögensverwaltung bestellt, so hat sie über das ihrer Verwaltung unterliegende Vermögen unter Zuziehung des Beistandes ein Verzeichniß aufzunehmen und dem Vormundschaftsgericht einzureichen.

Es wurde hierzu bemerkt: Nachdem man die Inventarisationspflicht des Vaters in Betreff des Vermögens des Kindes abgelehnt habe (S. 563), sei es nicht unbedenklich, hierin für die Mutter eine Ausnahme zu machen; die Mutter werde sich durch die vorgeschlagene Bestimmung gedrängt fühlen, gegen das Interesse der Kinder von der Zuziehung eines Beistandes Abstand zu nehmen.

Die Komm. war indessen der Ansicht, daß im Interesse einer ordentlichen Vermögensverwaltung die Aufnahme eines Vermögensverzeichnisses durchaus nothwendig sei, und daß auch der wirksamen Kontrole wegen die Einreichung desselben bei dem Vormundschaftsgerichte vorgeschrieben werden müsse (vergl. auch Zus. d. gutachtl. Aeuß. S. 411). Dementsprechend wurde der §. z^1 angenommen.

§. 1542. Genehmigung des Vormundschaftsgerichts.

XVI. Gegen den §. 1542, der im §. b^2 des allgemeinen Antrags unverändert wiedergegeben ist, erhob sich kein Widerspruch.

§. 1543. Rechtsstellung des Beistands.

XVII. Zu §. 1543 lag der §. c^2 des allgemeinen Antrags vor. Außerdem wurde der Antrag gestellt:

> im Abs. 1 unter Weglassung der Worte: „und über Beendigung des Amtes desselben“ zu sagen
>
> „und Beaufsichtigung des Gegenvormundes finden“

und den Abs. 2 zu fassen:

Das Gleiche gilt von der Beendigung des Amtes des Beistandes mit der Maßgabe, daß dasselbe auch aufhört, wenn die Gewalt der Mutter ruht. Ist der Beistand auf Verlangen der Mutter bestellt worden, so soll das Vormundschaftsgericht ihn auf Verlangen der Mutter entlassen, wenn nicht die Beibehaltung im Interesse der Kinder für nöthig erachtet wird.

Der Abs. 1 des §. 1543 mit dem Antrage dazu wurde von keiner Seite beanstandet. Den Halbsatz 1 des Abs. 2 beschloß man in Uebereinstimmung mit dem oben stehenden Antrag als entbehrlich zu streichen.

Der in dem obigen Antrage vorgeschlagene Zusatz zum Abs. 2 wurde für zweckmäßig erachtet und man beschloß, denselben in das B.G.B. aufzunehmen, da er sich aus den §§. 1704 bis 1710 nicht ableiten läßt.

309. (S. 6087 bis 6106.)

I. Die Komm. wandte sich zur Berathung der 5. Abtheilung, die von der Fürsorge und der Aufsicht des Vormundschaftsgerichts sowie von der Beschränkung der elterlichen Gewalt handelt.

Zu den §§. 1544, 1545 lagen folgende Anträge vor:

1. der §. k1 auf S. 552, welcher die §§. 1544, 1545 dahin zusammenfassen will: **§§. 1544, 1545. Fürsorge des Vormundschaftsgerichts:**

   §. k1. (1544, 1545.) Ist der Vater an der Ausübung der mit der elterlichen Gewalt verbundenen Pflichten verhindert oder läßt er die für ihn verbindlichen Anordnungen eines Dritten unbefolgt, so hat das Vormundschaftsgericht die im Interesse des Kindes sowie die zur Befolgung der Anordnungen erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

2. zum Zwecke der Ergänzung des §. 1544 hinter den §. 1515 als §. 1515a folgende Vorschrift einzustellen:

   Ist der Vater wegen Krankheit oder wegen Abwesenheit nicht im Stande, eine Handlung vorzunehmen, welche die Pflicht zur Sorge für die Person oder das Vermögen des Kindes mit sich bringt, und ist Gefahr im Verzuge, so ist die Mutter berechtigt und verpflichtet, die Handlung vorzunehmen, es sei denn, daß der Mutter im Falle des Todes des Vaters die elterliche Gewalt nicht zustehen würde.

3. hierzu der Unterantrag, dem §. 1515a den Zusatz zu geben:

   oder daß die Ehe aufgelöst ist.

Mit dieser Modifikation seines Antrags erklärte sich der Antragsteller zu 2 einverstanden, da sein Antrag sich nur auf die Fürsorge während bestehender Ehe beziehen solle. Der Antrag 2 wurde abgelehnt, wodurch sich der Unterantrag erledigte, der Antrag 1 wurde angenommen.

Zur Begründung des modifizirten Antrags 2 machte der Antragsteller geltend, es bestehe kein ausreichender Grund, die Pflicht zur Sorge für die

Person oder das Vermögen des Kindes im Falle einer thatsächlichen Behinderung des Vaters nur dann auf die Mutter übergehen zu lassen, wenn die thatsächliche Behinderung eine dauernde und als solche von dem Vormundschaftsgerichte festgestellt worden sei (§. 1554). Der Grund, mit dem diese Beschränkung in den Mot. IV S. 820 gerechtfertigt werde, sei nicht ausschlaggebend. Allerdings werde im Falle der Annahme des Antrags 2 die Vertretungsmacht der Mutter im einzelnen Falle von der für Dritte häufig schwer zu prüfenden Frage abhängen, ob eine thatsächliche Behinderung des Vaters in der Ausübung seiner Gewaltrechte bestehe. Die gleiche Unsicherheit für den Verkehr ergebe sich jedoch auch dann, wenn die unter dem gesetzlichen Güterstande lebende Frau ein Rechtsgeschäft, das sie nur mit Zustimmung des Mannes vornehmen könne, ohne dessen Zustimmung unter der Behauptung abschließe, daß die Zustimmung wegen Krankheit oder Abwesenheit des Mannes nicht zu erlangen sei (§. 1306). Auch in diesem Falle hänge die Gültigkeit des Geschäfts davon ab, daß die Voraussetzungen, unter denen der §. 1306 der Frau das selbständige Handeln gestatte, thatsächlich gegeben seien; ob dies der Fall sei, sei auch in diesem Falle dem Dritten nicht ohne Weiteres erkennbar. Aber selbst wenn man der Rücksicht auf die Sicherheit des Verkehrs eine gewisse Bedeutung zuerkenne, so seien doch die Vortheile, die der Antrag 2 im Gefolge habe, überwiegend. In der Mehrzahl der Fälle werde bei der Behinderung des Vaters ohnehin die Mutter als Pflegerin bestellt werden. Es sei deswegen richtiger, von dem Erforderniß eines besonderen Bestellungsakts abzusehen und die Mutter kraft Gesetzes für legitimirt zu erklären, das für die Sorge um die Person und das Vermögen des Kindes Erforderliche zu veranlassen, da anderenfalls innerhalb der Zeit, die bis zur Einleitung der Pflegschaft verstreiche, unter Umständen ein erheblicher Verlust eintreten könne, wenn das Kind bis dahin der erforderlichen Fürsorge entbehre.

Die Mehrheit hatte erwogen:

Eine Bestimmung, wie sie der Antragsteller zu 2 vorschlage, sei dem geltenden Rechte fremd; sie bestehe auch nicht in den Rechtsgebieten, denen schon jetzt das Institut der mütterlichen Gewalt bekannt sei. Ein Bedürfniß, von dem geltenden Rechte abzuweichen, sei nicht nachgewiesen. Die Einleitung einer Pflegschaft reiche zum Schutze des Kindes aus, sie gewähre den Vortheil, daß der Richter in der Lage sei, zu prüfen, ob die Mutter im einzelnen Falle wirklich geeignet sei, die Rechte des Kindes wahrzunehmen, während bei der Annahme des Antrags 2 die Mutter stets hierzu legitimirt wäre, auch wenn ihr im gegebenen Falle die nöthigen Fähigkeiten zur Vertretung des Kindes fehlten. In der kurzen Zwischenzeit bis zur Einleitung der Pflegschaft werde die Mutter ohnehin berechtigt sein, in dringenden Fällen nach Maßgabe der für die Geschäftsführung ohne Auftrag geltenden Grundsätze vorläufig handelnd einzugreifen. Gegen den Antrag sprächen ferner die in den Mot. a. a. O. erörterten Bedenken. Die Sicherheit des Verkehrs würde erheblich leiden, wenn die Gültigkeit eines von der Mutter vorgenommenen Geschäfts von der nach außen nicht erkennbaren Thatsache abhänge, ob der Vater thatsächlich an der Ausübung der aus der väterlichen Gewalt entspringenden Befugnisse verhindert sei. Es könnten unlösbare Kollisionen eintreten, wenn der Vater Anordnungen getroffen habe und diese mit Anordnungen in Widerspruch ständen, welche die Mutter in der Mei-

nung vorgenommen habe, der Vater sei an der Ausübung der in Ansehung der Fürsorge für das Kind ihm obliegenden Pflichten verhindert.

Da die §§. 1544, 1545 im Uebrigen ihrem sachlichen Inhalte nach nicht angefochten waren, so erklärte sich die Komm. mit der Aufnahme dieser Vorschriften einverstanden.

II. Zu §. 1546 lagen die Anträge vor: §. 1546. bei Gefährdung der Person des Kindes.

1. der §. 1[1] auf S. 553, welcher lautet:

§. 1[1]. (1546.) Wenn der Vater durch Mißbrauch seiner auf die Person des Kindes sich beziehenden Rechte oder durch Vernachlässigung der entsprechenden Pflichten oder durch ehrloses oder unsittliches Verhalten das geistige oder leibliche Wohl des Kindes gefährdet oder wenn das Kind sittlich verwahrlost ist und nach der Persönlichkeit und den Lebensverhältnissen des Vaters die Annahme gerechtfertigt ist, daß die elterliche Zucht zur Besserung des Kindes nicht ausreicht, so kann der Vater durch Anordnung des Vormundschaftsgericht in seinem Rechte der Sorge für die Person des Kindes beschränkt werden. Das Vormundschaftsgericht kann insbesondere anordnen, daß das Kind zum Zwecke der Erziehung in einer geeigneten Familie oder in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt unterzubringen ist. Sofern das Interesse des Kindes es erfordert, kann das Vormundschaftsgericht dem Vater die elterliche Gewalt auch ganz oder theilweise entziehen. Werden dem Vater das Recht der Sorge für die Person des Kindes und die Vermögensverwaltung entzogen, so verliert er kraft des Gesetzes auch die elterliche Nutznießung.[1])

2. a) im Satze 1 die Worte „ehrlosen oder" sowie den Satz 3 zu streichen;

b) für den Fall der Beibehaltung des Satzes 3 die Worte „mit Ausnahme der elterlichen Nutznießung" zu streichen und folgenden Zusatz aufzunehmen:

Ist dem Vater die elterliche Gewalt ganz oder theilweise entzogen, so steht der Mutter die Sorge für die Person des Kindes neben dem Vormund oder dem Pfleger in gleicher Weise zu wie nach §. 1506 neben dem Vater. Ist die Ehe aufgelöst, so hat im Falle der gänzlichen Entziehung der elterlichen Gewalt das Vormundschaftsgericht auf Antrag der Mutter zu bestimmen, daß sie die elterliche Gewalt auszuüben hat.

---

[1]) In das E.G. sollen folgende Vorschriften aufgenommen werden:

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen, wenn das Vormundschaftsgericht die Unterbringung eines Kindes in einer geeigneten Familie oder in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt beschlossen hat, die Erziehung des Kindes unter öffentlicher Aufsicht einer staatlichen oder einer kommunalen Behörde stattfindet und für die Dauer einer solchen Erziehung das Recht und die Pflicht der Sorge für die Person des Kindes auf die mit der Aufsicht betraute Behörde als Vormund des Kindes übergeht.

und dem Schlusse der in dem Antrag 1 zu §. 1[1] für das E.G. beantragten Vorschrift folgende Fassung zu geben:

. . . . . stattfindet und die Sorge für die Person des Kindes, soweit die Erziehung es erfordert, dieser Behörde zusteht.

3. a) im §. 1[1] des Antrags 1 den Satz 2 zu fassen:

Das Vormundschaftsgericht kann insbesondere beschließen, daß zum Zwecke der Erziehung des Kindes dessen Unterbringung in einer geeigneten Familie oder in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt erforderlich sei.

b) im Entw. d. E.G. an geeigneter Stelle folgende Vorschrift aufzunehmen:

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche die Behörde bestimmen, die in den Fällen der §§. 1546 und 1685 des Bürgerlichen Gesetzbuchs darüber zu entscheiden hat, ob die Unterbringung in einer Familie oder in einer Erziehungs- oder in einer Besserungsanstalt zu erfolgen habe, und welche den Vollzug der Unterbringung sowie die Bestreitung der durch dieselbe veranlaßten Kosten regeln.

c) bei Annahme des Satzes 1 des §. 1[1] in dem im Art. 16 des Entw. d. E.G. vorgesehenen §. 55 des St.G.B. den Satz 3 zu streichen;

4. a) im §. 1546 die Worte „oder wenn eine solche Gefährdung in Folge ehrlosen oder unsittlichen Verhaltens des Inhabers der elterlichen Gewalt für die Zukunft zu besorgen ist" sowie die beiden letzten Sätze zu streichen;

b) als Abs. 2 hinzuzufügen:

Sofern in den im Abs. 1 bezeichneten Fällen das Interesse des Kindes es erfordert, kann dem Inhaber der elterlichen Gewalt dieselbe durch gerichtliches Urtheil ganz oder theilweise entzogen werden. Zur Erhebung der Klage ist der Pfleger des Kindes oder der Staatsanwalt befugt.

Die anderweite Unterbringung des Kindes zum Zwecke der Erziehung (in einer geeigneten Familie oder in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt) ist auch im Wege der einstweiligen Verfügung zulässig.

oder eventuell:

Die Beschlüsse des Vormundschaftsgerichts, soweit sie die im Abs. 1 bezeichnete anderweite Unterbringung des Kindes zum Zwecke der Erziehung oder die gänzliche oder theilweise Entziehung der elterlichen Gewalt betreffen, können im Wege der Klage angefochten werden.[1]

5. zu §. 1546 folgende Anm. zu beschließen:

Es wird vorausgesetzt, daß das Ges. über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit eine Vorschrift enthält, wonach das

---

[1]) Auf die einstweilige Verfügung werden die §§. 815 bis 825 d. C.P.O. entsprechende Anwendung finden. Im Uebrigen bleiben für den Fall der Annahme des einen oder des anderen Antrags Vorschläge zur Ergänzung resp. Aenderung der C.P.O. dem E.G. vorbehalten. Es sind dabei die §§. 568 ff. resp. 624 d. C.P.O. ins Auge gefaßt.

Vormundschaftsgericht vor der Erlassung einer der im §. 1546 bezeichneten Anordnungen die Mutter des Kindes zu hören hat, sowie eine Vorschrift, nach welcher die Landesgesetze unberührt bleiben, die über die Mitwirkung von staatlichen oder kommunalen Behörden bei der Anordnung und bei der Durchführung der Zwangserziehung Bestimmungen treffen.

6. hierzu der Unterantrag, der Anm. weiter hinzuzufügen:

Es wird ferner vorausgesetzt, daß das Ges. über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit bestimmt, daß gegen Beschlüsse des Vormundschaftsgerichts, welche die elterliche Gewalt entziehen, an Stelle der Beschwerde die Klage beim Landgerichte zulässig ist, welche darauf gestützt werden kann:

1. daß der angefochtene Beschluß durch Nichtanwendung oder unrichtige Anwendung des bestehenden Rechtes den Kläger in seinen Rechten verletze,
2. daß die thatsächlichen Voraussetzungen nicht vorhanden seien, welche das Vormundschaftsgericht zum Erlasse des Beschlusses berechtigt haben würden.

Derselbe bleibt bis zu seiner Wiederaufhebung in Kraft.

Die Frist zur Einlegung der Beschwerde sowie zur Erhebung der Klage beträgt zwei Wochen von der Mittheilung des vormundschaftsgerichtlichen Beschlusses ab an den Inhaber der elterlichen Gewalt. Die Anbringung des einen Rechtsmittels schließt das andere aus. Bei gleichzeitiger Einlegung beider Rechtsmittel ist nur der Beschwerde Fortgang zu geben. Gegen den Beschluß, durch welchen die Klage abgewiesen wird, weil die Beschwerde eingelegt sei, findet die sofortige Beschwerde statt.

Der §. 1546 behandelt die Frage, unter welchen Voraussetzungen der Inhaber der elterlichen Gewalt in der Ausübung derselben durch das Vormundschaftsgericht beschränkt, bezw. unter welchen Voraussetzungen ihm die elterliche Gewalt entzogen werden dürfe. Der Entw. steht prinzipiell auf dem Standpunkte, daß der Vater bezw. die Mutter nicht nur die Pflicht, sondern auch das Recht haben, für die Person des Kindes, insbesondere für dessen Erziehung, zu sorgen, und daß dieses Recht ihnen nur in Folge eines Verschuldens entzogen werden könne. Der §. 1[1] des Antrags 1 erweitert den §. 1546 in der Richtung, daß der Vater durch Anordnung des Vormundschaftsgerichts in dem Rechte zur Sorge für die Person des Kindes auch dann beschränkt werden kann, wenn den Vater kein Vorwurf, insbesondere nicht der Vorwurf einer Vernachlässigung seiner Erziehungspflicht trifft, das Kind sich aber in einem Zustande befindet, welcher die Besorgniß rechtfertigt, daß nach Lage der Umstände die Erziehung des Vaters bereits gegenwärtig nicht ausreicht oder wenigstens für die Zukunft nicht ausreichen wird.

Von einer Seite wurde der Standpunkt des Entw. prinzipiell als richtig anerkannt, da die Regelung des Antrags 1 in zu weit gehender Weise in die elterlichen Erziehungsrechte eingreife. Von anderer Seite wurde betont, man könne sich nur unter der Voraussetzung für den Antrag 1 entscheiden, daß auch

diejenigen Garantieen, welche der Antrag 4 biete, im B.G.B. geschaffen würden. Man einigte sich dahin, zunächst nur eventuell über die einzelnen Anträge abzustimmen und demnächst nach Durchberathung derselben eine erneute Schlußabstimmung vorzunehmen.

Zwangserziehung: bei Verwahrlosung des Kindes.

Die Mehrheit beschloß zunächst mittelst Eventualabstimmung, das im Entw. enthaltene Verschuldungsprinzip aufzugeben und demgemäß eine Beschränkung der Eltern in ihrem Rechte zur Sorge für die Person des Kindes, auch abgesehen von einem die Eltern treffenden Verschulden, schon dann zuzulassen, wenn das Kind sittlich verwahrlost und nach der Persönlichkeit und den Lebensverhältnissen des Vaters die Annahme gerechtfertigt ist, daß die elterliche Zucht zur Besserung des Kindes nicht ausreicht.

Erwogen wurde:

Der im §. 1546 vertretene Standpunkt sei der Standpunkt des gem. Rechtes und des preuß. A.L.R. (vergl. Windscheid, Pand. §. 525; preuß. A.L.R. II, 2 §§. 90, 91, 266). In der neueren Zeit seien nun aber verschiedene Landesgesetze in Ausführung des §. 55 Abs. 2 des St.G.B. erlassen worden, die sämmtlich eine Einschränkung der elterlichen Erziehungsrechte auch abgesehen von einem Verschulden der Eltern unter gewissen Voraussetzungen zulassen. Das preuß. Ges. betr. die Unterbringung verwahrloster Kinder v. 13. März 1878. gewähre der Obrigkeit die Befugniß, ein Kind, welches nach Vollendung des 6. und vor Vollendung des 12. Lebensjahrs eine strafbare Handlung begeht, in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt unterzubringen, wenn die Unterbringung mit Rücksicht auf die Beschaffenheit der strafbaren Handlung, auf die Persönlichkeit der Eltern oder sonstigen Erzieher des Kindes und auf dessen übrige Lebensverhältnisse zur Verhütung weiterer sittlicher Verwahrlosung erforderlich sei. Andere Partikulargesetze gingen noch weiter; sie sähen von dem Erfordernisse, daß das Kind eine strafbare Handlung begangen habe, ab und ließen Zwangserziehung schon bei sittlicher Verwahrlosung des Kindes zu (vergl. die Zus. der gesetzl. Bestimm. bei Appelius, die Behandlung jugendlicher Verbrecher und verwahrloster Kinder, S. 116 f.). Die erwähnten Landesgesetze seien das Ergebniß moderner Sozialpolitik, sie beruhten auf der Erwägung, daß die wirthschaftliche Entwickelung der Neuzeit, welche die Eltern in weit höherem Maße wie früher nöthige, ihren Erwerb außerhalb des Hauses in Fabriken zu suchen, die Möglichkeit der Ausübung einer strengen elterlichen Zucht über die Kinder erheblich vermindere und deswegen die Gefahr einer zunehmenden Verwahrlosung der Kinder nothwendig im Gefolge habe. Daß diese Gefahr thatsächlich bestehe, beweise die Statistik. Es sei zu befürchten, daß ohne ein Eingreifen der Gesetzgebung die Verwahrlosung im Laufe der Zeit immer mehr um sich greifen werde; andererseits berechtigten die Erfahrungen, die man in England gemacht habe, wo sich die private Wohlthätigkeit der Erziehung verwahrloster Kinder in dankenswerther Weise angenommen habe, zu der begründeten Hoffnung, daß durch geeignetes staatliches Eingreifen der zunehmenden Verwahrlosung der Jugend gesteuert werden könne. Nachdem sich einmal die meisten Landesgesetzgebungen in richtiger Erkenntniß der ihnen obliegenden sozialpolitischen Aufgaben dazu entschlossen hätten, über das bestehende bürgerliche Recht hinaus von Amtswegen theils in weiterem, theils in engerem Umfange in die elter-

lichen Erziehungsrechte einzugreifen, gehe es jedenfalls nicht an, diese Landesgesetze einfach zu beseitigen, wie es nach Satz 3 des §. 55 des St.G.B. in der Fassung des Art. 16 des Entw. d. E.G. der Fall sein würde, und auf diese Weise den hierdurch betroffenen Bundesstaaten auf dem Gebiete der Sozialpolitik einen Rückschritt aufzudrängen. Andererseits genüge es aber keineswegs, den betreffenden Satz des E.G. zu streichen. Es würde alsdann auf einem so wichtigen Gebiet eine Rechtsverschiedenheit in Deutschland bestehen, für die es an jedem Grunde fehle. Die Reichsgesetzgebung müsse sich vielmehr in richtiger Erfassung der ihr auf dem Gebiete der Sozialpolitik obliegenden Aufgaben denjenigen Landesgesetzen anschließen, die in der staatlichen Fürsorge für verwahrloste Kinder soweit gingen, das staatliche Eingreifen nur von der Voraussetzung abhängig zu machen, daß das Kind verwahrlost sei und daß mit Rücksicht auf die Lebensverhältnisse und die Persönlichkeit des Vaters die elterliche Zucht zur Besserung des Kindes nicht ausreichend erscheine. Dem von einer Seite geäußerten Bedenken, daß die Aufstellung des Erfordernisses der Verwahrlosung nicht genüge, weil hiernach die Möglichkeit bestehe, Verwahrlosung oder die Gefahr einer Verwahrlosung schon dann anzunehmen, wenn das Kind eine Erziehung erhalte, welche nach der religiösen oder politischen Auffassung des betreffenden Vormundschaftsrichters als verderblich anzusehen sei, könne ein entscheidendes Gewicht nicht beigelegt werden. Mit dem Begriffe der Verwahrlosung hätten zahlreiche moderne Gesetzgebungen operirt und es habe sich hieraus ein Mißstand nicht ergeben. Die Möglichkeit eines geordneten Beschwerdeverfahrens werde zudem einen genügenden Schutz gegen eine einseitige Auslegung des Begriffs der Verwahrlosung gewähren. Ebensowenig sei es richtig, daß sich erst aus der Begehung einer strafbaren Handlung der Zustand der Verwahrlosung mit Sicherheit entnehmen lasse; das Eingreifen der staatlichen Gewalt solle eine prophylaktische, nicht eine Repressivmaßregel sein, und es gebe viele Fälle, wo das Kind zwar noch keine strafbare Handlung begangen habe, sich aber in einem derartig verwahrlosten Zustande befinde, daß es sich voraussichtlich demnächst gegen die Strafgesetze vergehen werde. Gerade in solchen Fällen sei das Eingreifen der staatlichen Gewalt dringend geboten.

III. Es folgte die Berathung über die Frage, wie das Verschulden des Elterntheils zu qualifiziren sei, durch welches ein obligatorisches Eingreifen in die elterlichen Erziehungsrechte begründet werden solle. Der Entw. erwähnt zunächst die Fälle, wenn der Inhaber der elterlichen Gewalt durch Mißbrauch des Rechtes, für die Person des Kindes zu sorgen, insbesondere durch Mißbrauch des Erziehungsrechts, oder durch Vernachlässigung des Kindes, dessen geistiges oder leibliches Wohl gefährdet. Hiergegen erhob sich in der Komm. kein Widerspruch. Weiterhin wird im Entw. der Fall erwähnt, wenn eine solche Gefährdung in Folge ehrlosen oder unsittlichen Verhaltens des Inhabers der elterlichen Gewalt für die Zukunft zu besorgen ist. Auch der Antragsteller zu 1 erwähnt in seinem §. 11 den Fall der Gefährdung des geistigen und körperlichen Wohles des Kindes in Folge ehrlosen oder unsittlichen Verhaltens des Gewalthabers. Der Antragsteller zu 4 will diesen Fall ganz ausscheiden, der Antragsteller zu 2a wenigstens die Worte „ehrlosen oder“ streichen. Zur Begründung des zuletzt erwähnten Antrags wurde geltend gemacht, es sei eine

bei Verschulden der Eltern. Qualifikation des Verschuldens.

Tautologie, wenn man im §. 1546 neben dem unsittlichen noch das ehrlose Verhalten besonders in Betracht ziehe. Bei dem Verhältnisse, welches der §. 1546 im Auge habe, sei ein ehrloses Verhalten, das sich nicht zugleich als unsittlich darstelle, nicht denkbar; die besondere Hervorhebung des ehrlosen Verhaltens lege aber das Mißverständniß nahe, als handele es sich um einen selbstständigen Unterfall, als sei nach der Meinung des Gesetzgebers auch im Falle des §. 1546 ein ehrloses Verhalten denkbar, das nicht zugleich unsittlich sei. Der Umstand, daß der Entw. und die Beschlüsse zu §. 1444 dort das ehrlose Verhalten neben dem unsittlichen Verhalten erwähnten, sei nicht ausschlaggebend, weil die Beziehungen der Ehegatten zu einander wesentlich andere seien als die Beziehungen zwischen Eltern und Kindern.

Zur Begründung des Antrags, von dem Falle eines unsittlichen oder ehrlosen Verhaltens ganz abzusehen, wurde Folgendes geltend gemacht:

Der Entw. und die gegenwärtigen Beschlüsse erwähnten zwar auch im §. 1444 den Fall eines ehrlosen oder unsittlichen Verhaltens, der Ausgangspunkt sei indessen im §. 1444 ein wesentlich anderer als im §. 1546. Im Falle des §. 1444 bilde den Ausgangspunkt die Zerrüttung der Ehe, das unsittliche oder ehrlose Verhalten komme nur insoweit in Betracht, als es den Grund für diese Zerrüttung bilde. Im Falle des §. 1546 bilde dagegen das unsittliche oder ehrlose Verhalten den unmittelbaren Ausgangspunkt. Es mache sich also in diesem Falle ganz besonders das Bedenken geltend, daß die Begriffe unsittlich und ehrlos sehr dehnbar seien und unter Umständen vom Richter auf das Bekennen zu einer gewissen politischen Richtung oder auf das Eintreten für gewisse religiöse Grundsätze angewendet werden können, die mit den Grundsätzen der anerkannten Religionsgemeinschaften nicht vereinbar seien.

Die Mehrheit beschloß, auch den Fall einer Gefährdung des Wohles des Kindes durch ehrloses oder unsittliches Verhalten des Gewalthabers beizubehalten.

Erwogen wurde:

Es sei vom sozialpolitischen Standpunkte dringend wünschenswerth, durch geeignete gesetzgeberische Maßregeln der zunehmenden Verwahrlosung der Jugend entgegenzutreten. Die Gefahr einer Verwahrlosung bestehe aber nicht nur dann, wenn die Eltern ihr Erziehungsrecht vernachlässigten oder mißbrauchten, sondern auch dann, wenn sie durch unsittliches Verhalten den Kindern ein böses Beispiel gäben. Ebensowenig wie einem Ehegatten zugemuthet werden könne, mit dem anderen Ehegatten, der sich dauernd unsittlich verhalte, die Ehe fortzusetzen, ebensowenig dürfe der Staat es dulden, daß durch unsittliches Verhalten des Gewalthabers die Kinder schon in frühester Jugend verdorben würden. Das Recht des Vaters bezw. der Mutter, auf die körperliche und geistige Erziehung der Kinder bestimmend einzuwirken, finde seine Grenze an dem Rechte des Staates, die Erziehung der Jugend zu überwachen und dafür zu sorgen, daß jeder Einzelne dereinst auch diejenige moralische Qualifikation besitze, die das Leben von ihm verlange. Die Gefahr einer einseitigen und unangebrachten Einmischung des Staates in das Erziehungsrecht der Eltern werde von der Minderheit überschätzt; jedenfalls bilde ein geordnetes Beschwerdeverfahren einen ausreichenden Schutz gegen diese Gefahr. Ob neben dem unsittlichen noch das

ehrlose Verhalten erwähnt werden solle, sei eine Frage, die wesentlich nur redaktionelle Bedeutung habe, weil in der Komm. Einigkeit darüber herrsche, daß für den Thatbestand des §. 1546 nur ein ehrloses Verhalten in Betracht komme, welches zugleich unsittlich sei. Da die Komm. indessen auch im §. 1444 den Fall eines ehrlosen Verhaltens miterwähnt habe, so sei es richtiger, diesen Fall auch im §. 1546 mitzuerwähnen, weil sonst die Ansicht entstehen könne, als solle zum Thatbestande des §. 1444 eine an sich nicht unsittliche, aber nach gewissen Standesvorurtheilen ehrlose Handlung genügen.

IV. Der Satz 3 des §. 1546 bestimmt: Entziehung der elterlichen Gewalt.

> Sofern das Interesse des Kindes es erfordert, kann das Vormundschaftsgericht auch die elterliche Gewalt mit Ausnahme der elterlichen Nutznießung ganz oder theilweise entziehen.

Der oben unter II, 1 mitgetheilte Antrag 1[1] stimmt hiermit überein, streicht jedoch die Worte „mit Ausnahme der elterlichen Nutznießung" und fügt als Satz 4 hinzu, daß, wenn dem Vater das Recht der Sorge für die Person des Kindes und die Vermögensverwaltung entzogen wird, er kraft Gesetzes auch die elterliche Nutznießung verlieren solle. Der Antragsteller zu II, 2a schlägt vor, den Satz 3 zu streichen, eventuell für den Fall der Beibehaltung, die Worte „mit Ausnahme der elterlichen Nutznießung" zu streichen. Im Laufe der Berathung zog der Antragsteller zu II, 2a seinen Antrag zurück und beantragte, an Stelle des Satzes 3 Folgendes zu bestimmen:

> Verletzt der Vater das Recht des Kindes auf Gewährung des Unterhalts und ist für die Zukunft eine erhebliche Gefährdung dieses Unterhalts zu besorgen, so kann ihm auch die Verwaltung des Vermögens des Kindes und die elterliche Nutznießung entzogen werden.

Zur Begründung des Antrags II, 1 wurde Folgendes geltend gemacht:

Nach §. 1559 werde die elterliche Gewalt beendigt, wenn der Inhaber derselben wegen eines gegen das Kind oder an dem Kinde verübten Verbrechens oder vorsätzlich begangenen Vergehens zu einer Zuchthaus- oder Gefängnißstrafe von sechsmonatiger oder längerer Dauer verurtheilt worden sei. Die Verwirkung der elterlichen Gewalt habe die Beendigung der elterlichen Erziehungsrechte und die Beendigung der elterlichen Nutznießung zur Folge. Diese Vorschrift beruhe nach den Mot. IV S. 837 auf dem Gedanken, daß, wenn die Eltern durch schwer strafbare Handlungen die natürlichen Grundlagen für die elterliche Gewalt zerstört und sich des Vertrauens unwürdig gezeigt hätten, welches das Gesetz durch Uebertragung der elterlichen Gewalt in sie gesetzt habe, es prinzipiell gerechtfertigt sei, ihnen die vom Gesetz ertheilte Vollmacht auch unmittelbar durch das Gesetz wieder zu entziehen. Dies gelte auch für das elterliche Nutznießungsrecht; denn dieses beruhe auf dem Gedanken, daß es zur Stärkung der elterlichen Autorität unerläßlich sei, das Kind auch in vermögensrechtlicher Beziehung von den Eltern abhängig zu machen und deswegen den Eltern die Verwaltung und Nutznießung des Vermögens des Kindes zuzuweisen. Sei nun durch einen der im §. 1559 bezeichneten Thatbestände die elterliche Autorität und damit die Voraussetzung für die elterlichen Erziehungsrechte beseitigt, so falle damit gleichzeitig auch die Voraussetzung für das elterliche Nutznießungsrecht fort.

Neben den im §. 1559 erwähnten Thatbeständen, bei denen unter allen Umständen das in die Eltern gesetzte Vertrauen dauernd erschüttert werde, seien jedoch noch andere Thatbestände denkbar, die zwar nicht immer, aber doch unter Umständen eine gleich starke Erschütterung des in die Eltern gesetzten Vertrauens zur Folge haben könnten. Zunächst seien die Fälle ins Auge zu fassen, wo der Elterntheil eine mit sechsmonatiger und längerer Freiheitsstrafe bedrohte Handlung gegen das Kind begangen habe, eine Bestrafung aber nicht eintreten könne, weil der Elterntheil seit Begehung der Strafthat verschollen sei. Ferner kämen die Fälle in Betracht, wo der Elterntheil eine strafbare Handlung zwar nicht gegen das Kind, aber gegen andere Personen begangen, hierdurch aber gleichwohl das in ihn gesetzte Vertrauen erschüttert habe. Wenn z. B. der Vater wegen Verkuppelung einer seiner Töchter bestraft worden sei, so könne ihm nach §. 1559 zwar die elterliche Gewalt über die verkuppelte Tochter, nicht aber über die übrigen Töchter entzogen werden. Diesen Fällen Rechnung tragend habe der Entw. mit Recht im §. 1546 bestimmt, daß, sofern es das Interesse des Kindes erfordere, das Vormundschaftsgericht die elterliche Gewalt dem Inhaber derselben ganz oder theilweise entziehen könne. Inkonsequent sei es jedoch, wenn der Entw. die elterliche Nutznießung von der Entziehung ausschließe. Auch in den Fällen, die der §. 1546 im Auge habe, sei der Grund für die gänzliche Entziehung der elterlichen Gewalt darin zu suchen, daß der Elterntheil das in ihn gesetzte Vertrauen erschüttert habe und deswegen von der Ausübung der Erziehungsrechte auszuschließen sei. Mit dem Erziehungsrechte müsse aber auch das Recht der Nutznießung entzogen werden, weil das letztere Recht dem Elterntheile nur des ersteren wegen eingeräumt sei. Es handele sich bei der Entziehung des Nutznießungsrechts nicht um eine Strafe, sondern nur um die Folge des Wegfalls der Voraussetzung für das elterliche Nutznießungsrecht.

Die Mehrheit nahm an der Stelle des Satzes 3 den oben unter IV aufgeführten Antrag an.

Erwogen wurde:

Es sei bedenklich, den Eltern die Verwaltung und Nutznießung des Vermögens des Kindes durch eine Anordnung des Vormundschaftsgerichts zu entziehen, weil das Interesse des Kindes es erfordere. Die Annahme der Minderheit, daß das elterliche Nutznießungsrecht nur ein Ausfluß des elterlichen Erziehungsrechts sei und nach Wegfall des letzteren der rechtlichen Grundlage entbehre, sei nicht zutreffend. Das elterliche Nutznießungsrecht bestehe auch zu dem Zwecke, damit die Einkünfte des Vermögens des Kindes im Haushalte der Eltern verwendet werden und auf diese Weise auch dem Kinde zu Gute kommen sollen. Das Kind solle im Hause der Eltern erzogen werden und es leiste das Kind in der Form der elterlichen Nutznießung den Beitrag zu den Kosten des Hauswesens, dessen Leitung in der Hand des Vaters bezw. der Mutter liege. Schließe man sich dieser Auffassung an, so gehe es nicht an, die Entziehung des elterlichen Nutznießungsrechts lediglich als eine Konsequenz der Entziehung des elterlichen Erziehungsrechts anzusehen. Ebensowenig nöthige der Sinn und der legislatorische Zweck des §. 1559 dazu, im §. 1556 auch die Entziehung des elterlichen Nutznießungsrechts durch Anordnung des Vormundschaftsgerichts zu-

zulassen. Im §. 1559 handele es sich um schwere Verfehlungen der Eltern, durch welche das in die Eltern gesetzte Vertrauen völlig erschüttert sei; dieses Vertrauen bilde die Grundlage sowohl für das elterliche Erziehungsrecht als auch für das elterliche Nutznießungsrecht. In den Fällen des §. 1546 handele es sich dagegen um Fälle, wo zunächst nur das Vertrauen darauf geschwunden sei, daß der Vater im Stande sein werde, durch geeignete Erziehungsmaßregeln einer weiteren Verwahrlosung des Kindes entgegenzutreten. Das Vertrauen könne ohne das geringste Verschulden des Vaters geschwunden sein, z. B. dann, wenn gegenüber dem schlechten Karakter des Kindes die väterliche Zucht sich als gänzlich unzulänglich erweise. Wenn die Erschütterung des Vertrauens in Folge des Verschuldens des Vaters eingetreten sei, so bestehe nur ein Grund dafür, diejenigen Maßregeln zu treffen, welche zum Zwecke der Erziehung des Kindes nöthig seien; dagegen fehle es an jedem Grunde, die Zugehörigkeit des Kindes zur Familie auch in vermögensrechtlicher Beziehung aufzuheben. Wenn das Kind von Amtswegen in Zwangserziehung gegeben werde, so dürfe dies in vermögensrechtlicher Beziehung keine andere Wirkung haben, als wenn der Vater freiwillig das Kind in eine Besserungsanstalt schicke. In den Fällen, wo eine Verwirkung der elterlichen Gewalt nur um deswillen nicht eintrete, weil wegen Verschollenheit des schuldigen Elterntheils ein Strafurtheil noch nicht habe ergehen können, sei in vermögensrechtlicher Beziehung durch die Einleitung einer Pflegschaft zu helfen. Die Frage, ob dem Elterntheile, der durch eine gegen eines seiner Kinder begangene Strafthat die elterliche Gewalt über dieses verwirkt habe, die elterliche Gewalt auch über die übrigen Kinder zu nehmen sei, könne bei der Berathung des §. 1559 in Erwägung gezogen und eventuell durch Aufnahme eines Zusatzes im Sinne der Minderheit gelöst werden. Müsse es mithin sachlich bei der Vorschrift des Entw. verbleiben, wonach die Beschränkung bezw. Entziehung der elterlichen Gewalt durch das Vormundschaftsgericht die Entziehung der elterlichen Nutznießung nicht zur Folge habe, so bedürfe es andererseits keines besonderen Ausdrucks im Gesetze, daß unter diesem Vorbehalt im Uebrigen die Entziehung der elterlichen Gewalt zulässig sei, weil sich dies schon aus der im Satze 1 des §. 1556 dem Vormundschaftsgericht eingeräumten Befugniß, „die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßregeln zu treffen", ergebe. Dagegen führe die Erwägung, daß das elterliche Nutznießungsrecht wesentlich auch zu dem Zwecke gegeben sei, um dem Kinde daraus den erforderlichen Unterhalt zu gewähren, dahin, das Vormundschaftsgericht zu ermächtigen, den Eltern die Verwaltung und Nutznießung des Vermögens des Kindes zu entziehen, wenn der Vater das Recht des Kindes auf Gewährung des Unterhalts verletzt und für die Zukunft eine erhebliche Gefährdung dieses Unterhalts zu besorgen ist.

310. (S. 6107 bis 6118.)

I. Die Komm. wandte sich zur Berathung der auf S. 620 f. unter II, 4 b und II, 6 mitgetheilten Anträge. Zuständigkeit des Vormundschaftsgerichts.

Der prinzipale Antrag II, 4 b will die völlige oder theilweise Entziehung der elterlichen Gewalt nur durch gerichtliches Urtheil zulassen. Zur Erhebung der Klage soll der Pfleger des Kindes oder der Staatsanwalt befugt sein. Die

anderweite Unterbringung des Kindes zum Zwecke der Erziehung in einer geeigneten Familie oder in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt soll daneben auch im Wege der einstweiligen Verfügung zulässig sein. Eventuell soll wenigstens die Möglichkeit gewährt werden, die Beschlüsse des Vormundschaftsgerichts, soweit sie die Unterbringung des Kindes zum Zwecke der Erziehung oder die völlige bezw. theilweise Entziehung der elterlichen Gewalt betreffen, im Wege der Klage anzufechten.

Der Antrag II, 6 will sich damit begnügen, in einer Anm. zu §. 1546 die Voraussetzung auszusprechen, daß das in Aussicht genommene Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit eine Vorschrift enthalten werde, wonach alternativ an Stelle der Beschwerde auch eine beim Landgerichte zu erhebende Klage auf Aufhebung der Entscheidung des Vormundschaftsgerichts zulässig sein solle.

Zur Begründung des Antrags II, 4b wurde Folgendes geltend gemacht:

Die Eltern hätten nicht nur die Pflicht, sondern auch das Recht, für das leibliche und geistige Wohl ihrer Kinder, insbesondere deren Erziehung, zu sorgen. Dieses Erziehungsrecht der Eltern sei zwar kein unumschränktes Recht wie die altrömische patria potestas, es sei durch die Rücksicht auf das Wohl der Kinder inhaltlich begrenzt; durch die Beschränkung werde indessen der Ausgangspunkt nicht verändert, es handele sich bei der Erziehungsgewalt um ein Privatrecht der Eltern. Deren Entziehung bedeute einen schweren Eingriff in die Rechte der Eltern, ein solcher Eingriff dürfe nur aus dringenden Gründen und nur dann erfolgen, wenn durch Schaffung geeigneter Kautelen eine möglichst sichere Feststellung der Nothwendigkeit eines derartigen Eingriffs gewährleistet werde. Es sei dies um so dringender erforderlich, als die Voraussetzungen, an die nach den Beschlüssen der letzten Sitzung die Beschränkung bezw. Entziehung der elterlichen Gewalt geknüpft werden sollen, ziemlich dehnbar seien, und in Ermangelung fester objektiver Merkmale die Feststellung des Vorhandenseins dieser Voraussetzungen dem richterlichen Ermessen einen weiten Spielraum lasse. Lege man die Entscheidung in die Hand des Vormundschaftsrichters, so sei die Gefahr einer der Sachlage nicht entsprechenden Entscheidung weit größer, als wenn man der Entscheidung eine kontradiktorische Verhandlung im Rahmen des ordentlichen Prozeßverfahrens voraufgehen lasse. Die in diesem Verfahren bestehenden Garantien der Mündlichkeit und Oeffentlichkeit des Verfahrens seien für die Eltern von größter Wichtigkeit. Andererseits seien die Einwendungen, welche gegen die Anwendung der für die streitige Gerichtsbarkeit geltenden Grundsätze vielfach erhoben würden, nicht ausschlaggebend. Man sage z. B., es sei nicht passend, die Frage ob die Eltern in der Erziehungsgewalt zu beschränken seien, zum Gegenstand eines ordentlichen Rechtsstreits zu machen, weil es wenig erfreulich sei, Fragen, die wesentlich die inneren Verhältnisse der Familienglieder berührten, in öffentlicher Sitzung nach den Grundsätzen der Verhandlungsmaxime zu erörtern. Derselbe Einwand lasse sich jedoch auch gegen die Zuweisung der Entscheidung in Ehesachen an die ordentlichen Gerichte erheben. Wie in Ehesachen so könne übrigens auch hier bestimmt werden, daß in den Rechtsstreitigkeiten, welche die Entziehung der elterlichen Gewalt betreffen, besondere von den Grundsätzen der Verhandlungsmaxime abweichende Vorschriften zur Anwendung zu kommen

haben. Ebensowenig könne aus dem Umstande, daß Prozesse sich möglicherweise längere Zeit hinziehen, ein Einwand erhoben werden, da in Fällen, wo eine schnelle Abhülfe am Platze sei, durch einstweilige Verfügung das Erforderliche angeordnet werden könne.

Eventuell müsse jedenfalls die Möglichkeit bestehen, im Wege des Prozeßverfahrens die Wiederaufhebung der von dem Vormundschaftsrichter getroffenen Maßregeln zu erwirken. Hierfür sprächen die gleichen Gründe, welche die C.P.O. veranlaßt hätten, gegen den die Entmündigung aussprechenden Beschluß die Anfechtungsklage zu gewähren (§§. 605 ff. d. C.P.O.). Das ordentliche Beschwerdeverfahren reiche nicht aus, weil es der Garantieen ermangele, mit denen das ordentliche Prozeßverfahren umgeben sei. Für die Eltern, die nach der Meinung der oberen Instanz in der Erziehungsgewalt zu Unrecht beschränkt worden seien, sei es aber auch eine weitergehende Genugthuung, wenn die Aufhebung des Beschlusses des Vormundschaftsgerichts in öffentlicher Sitzung erfolge, als wenn die Beschwerdeinstanz auf Grund der Akten die Aufhebung verfüge.

Der Antragsteller erklärte im Laufe der Berathung, seinen Antrag nur für die Fälle der Sätze 2, 3 aufrecht erhalten zu wollen.

Der Antragsteller zu 6 führte aus, man könne die im §. 1546 vorgesehenen Entscheidungen dem Vormundschaftsgericht überweisen; ähnlich jedoch, wie nach den neueren preuß. Verwaltungsgesetzen gegen polizeiliche Verfügungen zu Gunsten der von ihnen betroffenen Personen das Verwaltungsstreitverfahren bestehe, müsse auch den Eltern im Falle des §. 1546 die Möglichkeit gegeben werden, statt der Beschwerde die Klage beim Landgericht einzureichen.

Die Mehrheit lehnte beide Anträge ab.

Erwogen wurde:

Nach dem überwiegenden Theile des geltenden Rechtes, insbesondere nach dem preuß. L.R., dem sächs. G.B. und den meisten in Ausführung des §. 55 des St.G.B. erlassenen modernen Landesgesetzen, sei die Vormundschaftsbehörde als die geeignete Behörde für die Anordnung einer Beschränkung der elterlichen Gewalt anerkannt worden. Ein Bedürfniß, in dieser Richtung vom geltenden Rechte abzuweichen, sei von keiner Seite nachgewiesen worden. Im Gegentheile sprächen überwiegende Gründe dafür, es beim Entw., der sich dem geltenden Rechte anschließe, zu belassen. Der Antragsteller zu 4 stelle das Recht der Eltern, ihre Kinder zu erziehen, in den Vordergrund. Der modernen sozialen Auffassung entspreche es aber mehr, die elterliche Gewalt als eine mit der Vormundschaft parallel laufende Schutzgewalt aufzufassen, die wesentlich im Interesse des Kindes bestehe und wegfallen müsse, sobald das Interesse des Kindes es erfordere. In den Fällen des §. 1546 liege der Schwerpunkt der Entscheidung mithin nicht in der Frage, ob die Eltern in ihrem Rechte beschränkt werden sollten, sondern vielmehr in der Frage, ob ein Grund vorliege, eine besondere Fürsorge für das Kind zu übernehmen. Die Beantwortung dieser Frage richte sich im Wesentlichen nach Zweckmäßigkeitsrücksichten; sie sei deswegen weit eher möglich auf Grund einer freien, durch formelle Beweisregeln nicht gebundenen Prüfung des Vormundschaftsrichters als innerhalb des Rahmens des ordentlichen Civilprozesses, der vermöge seines auf die streitige Gerichtsbarkeit berechneten

Apparats für die vorliegenden Fragen viel zu schwerfällig sei. Die Minderheit gebe selbst zu, daß es zweckmäßig sei, bei den Entscheidungen über die Beschränkung der elterlichen Gewalt von den Grundsätzen der Verhandlungsmaxime abzuweichen und ähnlich wie in Ehesachen ein Offizialverfahren einzuführen. Dies beweise gerade, daß man es hier mit Fragen zu thun habe, für die der ordentliche Civilprozeß nicht das geeignete Verfahren bilde. Diese Erwägungen, die gegen den prinzipalen Antrag 4 sprächen, ließen sich aber auch gegen den eventuellen Antrag 4 geltend machen. Das geordnete Beschwerdeverfahren biete eine genügende Gewähr für eine gründliche und gewissenhafte Abwägung der im Falle des §. 1546 zu treffenden Entscheidung. Ob späterhin bei der Berathung des in Aussicht genommenen Reichs-Ges. über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit zu beschließen sei, gegen den Beschluß des Vormundschaftsgerichts die Klage beim Landgerichte zuzulassen, könne der Berathung dieses Gesetzes vorbehalten werden; jedenfalls gehe es nicht an, einen derartigen Beschluß als die Voraussetzung für die von der Komm. zu §. 1546 gefaßten Beschlüsse hinzustellen, da diese auf einer derartigen Voraussetzung nicht beruhten und auch dann festgehalten werden müßten, wenn diese Voraussetzung sich nicht erfülle. Das Gleiche gelte hinsichtlich des Vorschlags des Antrags 6, sofern hiernach neben dem Beschwerderecht alternativ ein Klagerecht bestehen solle. Die Analogie des Verwaltungsstreitverfahrens sei zudem nicht ganz zutreffend, weil dieses gegen Entscheidungen einer nichtrichterlichen Behörde stattfinde, im Falle des §. 1546 aber immer schon in erster Instanz die Entscheidung des Vormundschaftsrichters vorliege.

Einigkeit bestand darüber, daß in dem Reichs-Ges. über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit besondere Vorschriften über das vor dem Vormundschaftsgerichte stattfindende Verfahren zu treffen seien, durch die eine gründliche Prüfung der Frage, ob eine Beschränkung der elterlichen Gewalt am Platze sei, gewährleistet werde.

Zuständigkeit für die Zwangserziehung.

II. Es folgte die Berathung über den §. 1546 Satz 2. Mit ihm stimmt der Satz 2 des §. 1[1] des auf S. 619 mitgetheilten Antrags sachlich überein. Die ebendaselbst unter II, 3a und b mitgetheilten Anträge weichen vom Entw. ab. Nach dem Entw. kann das Vormundschaftsgericht anordnen, daß das Kind zum Zwecke der Erziehung in einer geeigneten Familie oder in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt unterzubringen sei. Das Vormundschaftsgericht soll sich hiernach nicht darauf beschränken, zu bestimmen, daß das Kind außerhalb des Elternhauses zu erziehen sei, sondern gleichzeitig anordnen, in welcher Weise dieser Beschluß auszuführen sei. Nach dem Antrage II, 3a soll dagegen das Vormundschaftsgericht nur dahin entscheiden, daß die Unterbringung in einer geeigneten Familie oder in einer Erziehungs- oder Besserungsanstatt erforderlich sei; die Auswahl unter den verschiedenen Mitteln der Zwangserziehung soll dagegen der nach den Landesgesetzen zuständigen Verwaltungsbehörde überlassen bleiben.

Der Antragsteller führte zur Begründung seines Antrags Folgendes aus:

Die Frage, ob die Voraussetzungen, unter denen die Zwangserziehung statthaft sei, vorlägen und ob mithin die Unterbringung in einer geeigneten Familie

oder in einer Erziehungs- bezw. Besserungsanstalt erforderlich sei, verlange eine die Interessen des Kindes und die Rechte des Vaters nach allen Richtungen hin erwägende gerechte Würdigung der Verhältnisse; der Beschluß, der dies Erforderniß ausspreche, verlange deswegen ein voraufgehendes, mit den nöthigen Garantieen ausgestattetes Verfahren vor dem Vormundschaftsgerichte. Die Ausführung und der Vollzug dieses Beschlusses sei Sache der Zweckmäßigkeit und deswegen der Verwaltungsbehörde zu überweisen. Daß sich die Verwaltungsbehörde dabei mit dem Vormundschaftsgericht ins Einvernehmen setzen könne, und daß sie dies, soweit es angemessen sei, thun solle, verstehe sich von selbst. Die Ueberweisung der Ausführung des vom Vormundschaftsgerichte gefaßten Beschlusses an die Verwaltungsbehörde sei aber auch mit Rücksicht auf die Kostenfrage dringend wünschenswerth. In den meisten Fällen seien weder die Kinder selbst noch die Eltern im Stande, die Kosten der Zwangserziehung zu tragen. Der Staat und die Ortsarmenverbände seien deswegen lebhaft an der praktischen Ausführung des Beschlusses des Vormundschaftsgerichts interessirt. Der Verwaltungsbehörde stehe in der Regel die Verfügung über diejenigen Mittel zu, die zur Ausführung des Beschlusses erforderlich seien. Die Ermittelung einer geeigneten Familie, die eine Gewähr für eine ersprießliche Erziehung gewähre, bereite der Verwaltungsbehörde zum Mindesten keine größeren Schwierigkeiten als dem Vormundschaftsgerichte. Der §. 55 d. St.G.B. weise gleichfalls dem Vormundschaftsgerichte nur die Entscheidung zu, daß die Unterbringung zulässig sei, während die Anordnung und Ausführung der Unterbringung, einschließlich der Wahl der Anstalt, Sache der Verwaltungsbehörde sei (Oppenhoff, St.G.B. Anm. 17 zu §. 55). Ebenso habe im Falle des §. 56 d. St.G.B. das Urtheil des Strafrichters nur zu bestimmen, ob der freigesprochene jugendliche Angeschuldigte seiner Familie überwiesen oder ob er in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt gebracht werden solle, während die Wahl der Anstalt zur Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde gehöre (Oppenhoff zu §. 56 Anm. 14). Auch das preuß. Ges. v. 13. März 1878 bestimme im §. 2:

> Die Unterbringung zur Zwangserziehung erfolgt, nachdem das Vormundschaftsgericht durch Beschluß den Eintritt der Voraussetzungen des §. 1 unter Bezeichnung der für erwiesen erachteten Thatsachen festgestellt und die Unterbringung für erforderlich erklärt hat.

In den Kommentaren zu diesem Gesetze werde hervorgehoben, daß das Vormundschaftsgericht nur die Unterbringung im Allgemeinen für erforderlich zu erklären, die Frage aber, ob die Unterbringung in einer Anstalt oder in einer Familie zu erfolgen habe, nicht das Gericht, sondern die Verwaltungsbehörde zu entscheiden habe. Ganz unzweifelhaft sei dies endlich der Standpunkt des bad. Ges. v. 4. Mai 1886 (§. 2, §. 6 Abs. 1).

Der Antragsteller modifizirte seinen Antrag im Laufe der Berathung dahin, daß nur, wenn öffentliche Mittel in Anspruch genommen werden, die Art der Unterbringung durch die Verwaltungsbehörde bestimmt werden solle.

Die Mehrheit lehnte aber auch den modifizirten Antrag ab.

Erwogen wurde:

Wenn das Vormundschaftsgericht die Unterbringung des Kindes in einer anderen Familie als das geeignetste Mittel ansehe, um einer Verwahrlosung

desselben entgegenzutreten, und das Kind oder die Eltern die zur Bestreitung der Kosten erforderlichen Mittel hätten, so entspreche es der normalen Gestaltung der Dinge, daß das Vormundschaftsgericht entweder direkt oder indirekt durch einen Pfleger für die Unterbringung sorge. Sei dagegen das Vormundschaftsgericht nicht in der Lage, für die Unterbringung in einer Familie Sorge zu tragen, so ordne es die Unterbringung in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt an. Die Durchführung dieser Anordnung müsse dem Pfleger überlassen bleiben und hänge davon ab, daß die Landesgesetze die Einrichtungen und Anstalten besitzen, welche zur Durchführung erforderlich sind. Nach dem Sinne des Antrags II, 3 sollen die Landesgesetzgebungen verpflichtet sein, die zur Durchführung der Zwangserziehung erforderlichen Maßregeln zu treffen. Hiermit werde jedoch die Kompetenz der Reichsgesetzgebung überschritten; es handele sich bei der Herstellung dieser Einrichtungen um eine Frage der öffentlichen Wohlfahrt und Armenpflege und mithin um ein Gebiet, welches außerhalb der Kompetenz der Komm. liege. Daß der von dem Vormundschaftsgerichte gefaßte Beschluß unter Umständen undurchführbar sei, weil es an den erforderlichen landesgesetzlichen Einrichtungen fehle, müsse allerdings als ein unerwünschtes Resultat angesehen werden; es lasse sich jedoch mit Rücksicht auf die Gestaltung, welche die öffentlichen Verhältnisse in Deutschland genommen hätten, hieran nichts ändern.

Vorbehalt für die Landesgesetze.

III. Es folgte die Berathung über die Anträge, welche bezweckten, die landesgesetzlichen Vorschriften über die Zwangserziehung aufrechtzuerhalten.

Es kamen in dieser Beziehung in Betracht:

1. der in der Anm. zu dem §. 1[1] gestellte Antrag;
2. der Halbsatz 2 des auf S. 620 unter II, 5 mitgetheilten Antrags.

Im Laufe der Berathung wurden an Stelle dieser Anträge folgende Anm. vorgeschlagen:

3. Es wird vorausgesetzt, daß in das E.G. folgende Vorschrift aufgenommen wird:

   Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen, wenn das Vormundschaftsgericht die Zwangserziehung eines Kindes angeordnet hat, die Mitwirkung von Verwaltungsbehörden oder die Aufwendung öffentlicher Mittel von anderen Voraussetzungen, als den in §. 1546 bestimmten, abhängig gemacht wird.

4. Es wird vorausgesetzt, daß in das E.G. folgende Bestimmung aufgenommen wird:

   Die öffentliche Zwangserziehung eines Minderjährigen ist, unbeschadet des §. 56 des Strafgesetzbuchs, nur zulässig, wenn das Vormundschaftsgericht sie auf Grund des §. 1546 des Bürgerlichen Gesetzbuchs für erforderlich erklärt hat. Im Uebrigen bleiben die Vorschriften der Landesgesetze über die öffentliche Zwangserziehung unberührt.

Von diesen Anträgen wurde nur der letztere zur Abstimmung gebracht. Derselbe fand die Zustimmung der Mehrheit. Erwogen wurde:

Nach §. 56 d. St.G.B. müsse im Falle der Freisprechung eines Angeschuldigten, welcher zu einer Zeit, als er das 12., aber nicht das 18. Lebensjahr vollendet

hatte, eine strafbare Handlung begangen hat, im Urtheile bestimmt werden, ob der Angeschuldigte seiner Familie überwiesen oder in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt gebracht werden solle. In der Anstalt solle der Angeschuldigte solange behalten werden, als die der Anstalt vorgesetzte Verwaltungsbehörde solches für erforderlich erachte, jedoch nicht über das 20. Lebensjahr hinaus. Diese reichsrechtliche Vorschrift müsse jedenfalls auch nach Einführung des B.G.B. in Kraft bleiben. Abgesehen hiervon sei aber im Interesse der Rechtseinheit zu bestimmen, daß die öffentliche Zwangserziehung eines Minderjährigen nur stattfinden dürfe, wenn das Vormundschaftsgericht sie auf Grund des §. 1546 des B.G.B. für erforderlich erklärt hat. Die Landesgesetze seien mithin nicht in der Lage, die elterliche Gewalt in noch weiterem Umfange zu beschränken, als dies durch den §. 1546 geschehen sei. Im Uebrigen müßten dagegen die Landesgesetze über die Zwangserziehung in Kraft bleiben, insbesondere soweit sie die Mitwirkung der Verwaltungsbehörden, die Aufbringung der Kosten und die Bestimmung der Altersgrenze betreffen, bis zu welcher, vorbehaltlich der Vorschrift des §. 56 d. St.G.B., Zwangserziehung zulässig sei.

IV. Bei der nunmehr vorgenommenen Schlußabstimmung wurde der §. 1546 in der von der Komm. beschlossenen Fassung endgültig angenommen. Schluß-abstimmung.

311. (S. 6119 bis 6138.)

I. Im Anschluß an die Berathung des §. 1546 wurde noch folgender Antrag gestellt: Abänderung des §. 55 d. St.G.B.

> Im Art. 16 des Entw. d. E.G. werden die Sätze 2 und 3 des §. 55 des Strafgesetzbuches gestrichen.

Hierzu lag ein weiterer Antrag vor:

> unter Streichung des Satzes 3 den Satz 2 zu fassen:
>
> > Gegen denselben können jedoch . . . . . getroffen, insbesondere kann die öffentliche Zwangserziehung angeordnet werden.

Der letztere Antrag wurde von dem Antragsteller vor der Abstimmung zurückgezogen. Der erstere Antrag wurde von der Komm. angenommen.

Man erwog:

Der Satz 3 des §. 55 d. St.G.B. (in der Fassung des Entw. d. E.G.) habe die Bedeutung, daß er der Landesgesetzgebung ermögliche, Vorschriften zu geben, nach welchen beim Vorhandensein der Voraussetzungen dieses Paragraphen ein Kind auch ohne und gegen den Willen seines gesetzlichen Vertreters behufs der Besserung und Beaufsichtigung in einer Familie oder in einer Anstalt untergebracht werden könne. Ein solcher Vorbehalt sei vom Standpunkte des Entw. aus erforderlich gewesen. Allerdings ergebe sich auch von dessen Standpunkt aus in Ansehung bevormundeter Kinder das Erforderliche schon aus §. 1685 und ebensowenig bedürfe es von diesem Standpunkt aus in Ansehung der unter elterlicher Gewalt stehenden Kinder für die Fälle eines besonderen Vorbehalts, wenn mit den speziellen Voraussetzungen des §. 55 d. St.G.B. der im §. 1546 vorgesehene Thatbestand schuldhaften Verhaltens des Vaters konkurrire, weil alsdann das Vormundschaftsgericht auch nach §. 1546 die Unterbringung des

Kindes anordnen könne. Dagegen folge aus dem §. 1546 die Zulässigkeit der Zwangserziehung für den Fall nicht, wenn eine Verwahrlosung des Kindes vorliegt, bei welcher den Vater in Ansehung der Erziehung und seines Verhaltens kein Verschulden trifft. Wenn in Gemäßheit der in der gegenwärtigen Berathung gefaßten Beschlüsse nunmehr ausgesprochen werde, daß das Vormundschaftsgericht beim Vorhandensein der erweiterten Voraussetzungen des §. 1546 oder beim Vorhandensein des jetzt schon ganz allgemein lautenden §. 1685, also in allen möglicherweise in Betracht kommenden Fällen, die Unterbringung des Kindes herbeiführen könne, so liege kein Grund vor, die Fälle, in denen die Verwahrlosung eines noch nicht zwölf Jahre alten Kindes sich schon in einer konkreten strafbaren Handlung gezeigt habe, besonders hervortreten zu lassen. Es komme nur darauf an, ob nach den Vorschriften des B.G.B. die allgemeinen Voraussetzungen staatlicher Erziehungsfürsorge vorhanden seien, während es gleichgültig bleibe, ob diese Voraussetzungen aus der Uebertretung eines Strafgesetzes seitens eines noch nicht zwölf Jahre alten Kindes oder aber aus sonstigen Umständen erhellen. Da die allgemeinen Voraussetzungen in den §§. 1546, 1685 normirt seien, so erscheine der Satz 3 des §. 55 d. St.G.B. jedenfalls entbehrlich. Die Beibehaltung desselben sei aber auch geradezu bedenklich. Denn wenn das B.G.B. reichsgesetzlich ganz allgemein die Voraussetzungen bestimme, unter denen das Vormundschaftsgericht die Maßregel der Unterbringung des Kindes für erforderlich zu erklären habe, so könnten für die besonderen Fälle des §. 55 d. St.G.B. nicht die landesgesetzlichen Vorschriften maßgebend sein. Der §. 55 gebe nur eine Ermächtigung für die Landesgesetze mit der Beschränkung, daß die Unterbringung nur dann statthaft sein solle, wenn das Vormundschaftsgericht sie durch Beschluß für zulässig erklärt habe. Bei dieser Sachlage könne auch nicht mehr als entscheidend für die Beibehaltung in Betracht kommen, was die Mot. zum Art. 16 §. 55 des Entw. d. E.G. (S. 124) erwähnen, daß nämlich die auf Grund des §. 55 d. St.G.B. erlassenen Landesgesetze zugleich eine Reihe anderer die Durchführung der Zwangserziehung betreffender Vorschriften enthielten, die mit dem Verwaltungsrecht in engstem Zusammenhange ständen und deswegen jedenfalls unberührt bleiben müßten, und daß es sich aus diesem Grunde empfehle, dieselben im Anschluß an den §. 55 Abs. 2 d. St.G.B. in vollem Umfang aufrechtzuerhalten, zumal da sie bestimmt seien, das St.G.B. gewissermaßen zu ergänzen, und auf besonderen sozialpolitischen Gründen beruhten. Diesem von den Mot. angeregten Gedanken werde durch den auf S. 632 für das E.G. beschlossenen Vorbehalt genügend Rechnung getragen.

Streiche man den Satz 3, so müsse man auch den Satz 2 streichen. Denn dieser werde durch den Satz 3 seinem Inhalte nach beschränkt und solle nur mit dieser Beschränkung gelten. Mit dem Fortfalle dieser Beschränkung müsse auch nothwendig der Satz 2 fortfallen, weil er ohne die im Satze 3 ausgesprochene Beschränkung unrichtig sei.

Von Seiten der Minderheit war gegen die Streichung des Satzes 3 geltend gemacht worden, daß die Voraussetzungen, unter denen nach §. 1546 die Zwangserziehung stattfinden dürfe, nicht ganz die gleichen seien wie die Voraussetzungen, von denen der §. 55 d. St.G.B. ausgehe. Nach §. 55 bedürfe es neben der Feststellung der Begehung der Strafthat nur der Feststellung, daß

die Unterbringung des Kindes in Zwangserziehung zulässig sei, während nach §. 1546 das Vormundschaftsgericht gleichzeitig auch die Zweckmäßigkeit der Unterbringung zu prüfen und über die besondere Art der Ausführung derselben Anordnungen zu treffen habe. Der Sinn des §. 55 d. St.G.B. gehe also dahin, für den Fall, daß das Kind eine strafbare Handlung begeht, die Landesgesetze zu ermächtigen, dem Vormundschaftsgerichte die Prüfung der Zweckmäßigkeit der Unterbringung zu entziehen und diese lediglich in die Hand der Verwaltungsbehörden zu legen. Dieser Gedanke sei zutreffend.

Von anderer Seite wurde hiergegen geltend gemacht, es sei dies nicht der Sinn des §. 55 d. St.G.B.; zwischen den Fällen des §. 55 d. St.G.B. und des §. 1546 bestehe in Ansehung der Voraussetzungen für die Anordnungen des Vormundschaftsgerichts kein Unterschied. In beiden Fällen habe das Gericht zu prüfen, ob das Interesse des Kindes die Anordnung der Zwangserziehung erheische.

II. Zu §. 1547 lag **§. 1547. Fürsorge des Vormundschaftsgerichts bei Gefährdung des Vermögens des Kindes.**

1. der auf S. 553 mitgetheilte §. m¹ des allgemeinen Antrags vor, welcher keine sachlichen Abänderungen des Entw. bezweckt.
2. ferner war beantragt,
   den Abs. 1 Satz 2 zu fassen:

   Das Vormundschaftsgericht kann insbesondere anordnen, daß der Inhaber der elterlichen Gewalt ein Verzeichniß . . . . einzureichen oder Rechnung zu stellen, daß er nach Maßgabe des §. 1670 u. s. w.

Hierzu wurde bemerkt: Nach dem Antrage solle zum Ausdrucke gebracht werden, daß das Vormundschaftsgericht dem Vater auferlegen könne, falls die Voraussetzungen des §. 1547 zuträfen, einmal oder regelmäßig Rechnung zu legen. Daß dem Gerichte diese Befugniß zustehe, ergebe sich auch beim Entw. wohl schon aus der allgemeinen Fassung des Satzes 1, wonach „das Vormundschaftsgericht die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßregeln zu treffen hat". Indessen werde es zweckmäßig sein, den Satz zum besonderen Ausdrucke zu bringen, da derselbe mit der Inventarisationspflicht in engem Zusammenhange stehe und das Gesetz durch den Zusatz an Deutlichkeit gewinne.

Hiermit war man einverstanden.

Von einer Seite wurde noch bemerkt, daß im §. 1547 die Eintragung in das Staatsschuldbuch nicht besonders erwähnt sei; sachlich werde kein Zweifel sein können, daß dieselbe mit in Betracht komme.

Gegen diese Auffassung erhob sich kein Widerspruch.

III. zu §. 1548 lag **§. 1548. Wiederverheirathung des Vaters.**

1. der auf S. 553 mitgetheilte §. n¹ des allgemeinen Antrags vor;
2. hierzu der Unterantrag, einzuschieben:

   . . . . ein Verzeichniß . . . . unter Mitwirkung eines für das Kind zu bestellenden Pflegers aufzustellen . . . . Der Pfleger kann mit Zustimmung des Vormundschaftsgerichts die Verschiebung der Auseinandersetzung gestatten.

3. hierzu der eventuelle Zusatzantrag, zu beschließen:

Die Bestellung eines Pflegers kann unterbleiben, wenn das der elterlichen Verwaltung unterliegende Vermögen des Kindes nicht erheblich ist. Die Verschiebung der Auseinandersetzung kann in diesem Falle von dem Vormundschaftsgerichte gestattet werden.

A. Der Entw. schreibt in der zweiten Hälfte des Satzes 1 vor, daß der Inhaber der elterlichen Gewalt, wenn er und das Kind den anderen Elterntheil beerbt haben, die Auseinandersetzung in Ansehung der Erbschaft herbeizuführen hat. Nach dem §. n[1] soll diese Verpflichtung bestehen, soweit der Vater sich in Ansehung des in seiner Verwaltung befindlichen Vermögens des Kindes mit dem Kinde noch in Gemeinschaft befindet. Maßgebend war für diese Aenderung der Gedanke gewesen, daß zwar der im §. 1548 bezeichnete Fall einer gemeinschaftlichen Beerbung des anderen Elterntheils der wichtigste sei, daß aber kein Anlaß vorliege, die Bestimmung auf diesen Fall zu beschränken.

Die Komm. erklärte sich mit der im §. n[1] vorgeschlagenen Erweiterung einverstanden.

B. Der Antrag 2 wurde, nachdem zunächst in eventueller Abstimmung der Unterantrag gebilligt worden war, abgelehnt.

Für denselben war geltend gemacht worden: Wenn eine Auseinandersetzung zwischen dem Vater und dem Kinde stattzufinden habe, müsse für diese Rechtshandlung ein Pfleger für das Kind ernannt werden. Wenn ein solcher aber einmal eintreten müsse, so sei es zweckmäßiger, denselben auch schon bei der Aufnahme des Vermögensverzeichnisses mitwirken zu lassen. Denn das letztere bilde die Grundlage der Auseinandersetzung und im Interesse des Kindes sei es wünschenswerth, daß auch schon hierbei eine Kontrole des Vaters stattfinde. Der Grundauffassung des Entw. entspreche es aber, überhaupt die Zuordnung eines Pflegers für die Aufnahme des Vermögensverzeichnisses zu bestimmen. Das Verzeichniß bilde den Ausgangspunkt für alle weiteren Maßnahmen des Vormundschaftsgerichts, und es sei durchaus nothwendig, daß die Aufnahme desselben gewissenhaft und ordnungsmäßig erfolge. Allerdings werde die Aufnahme des Verzeichnisses in sehr vielen Fällen als reine Formalität erscheinen. Aber in denjenigen Fällen, wo wirklich Vermögen des Kindes vorhanden sei, biete die Mitwirkung eines Pflegers eine wenn auch nicht absolute, so doch nicht unerhebliche Sicherheit dafür, daß das Interesse des Kindes gewahrt werde. Dem Vater dürfe man insoweit nicht zuviel Vertrauen schenken. Denn die Erfahrung habe gezeigt, daß derselbe vielfach nicht geneigt sei, die Rechte des Kindes zu respektiren, namentlich nicht, wenn er im Begriffe stehe, eine zweite Ehe einzugehen. Daß mit der Aufnahme des Zusatzes ein gewisses Mißtrauen gegen den Vater bekundet werde, lasse sich nicht leugnen. Aber der ganze §. 1548 beruhe eben auf dem Gedanken, daß man dem Vater kein unbedingtes Vertrauen schenken dürfe. Darauf, daß das Vormundschaftsgericht eventuell auf Grund eigener Kenntniß der Verhältnisse einschreiten werde, dürfe man sich nicht verlassen. Denn der Vormundschaftsrichter werde nur ganz ausnahmsweise in solcher Weise mit den speziellen Familienverhältnissen vertraut sein, daß er sich

für befugt erachten könne, ohne Weiteres sich einzumischen. Die Belästigung, welche dem Vater erwachse, dürfe nicht überschätzt werden. Regelmäßig werde ein Verwandter zum Pfleger bestellt werden, und für den Vater bilde es im Großen und Ganzen nicht eine Belästigung, sondern eine Erleichterung, wenn von vornherein die Vermögensverhältnisse des Kindes in vertrauenswürdiger Weise festgestellt werden. Zu beachten sei auch, daß das, was der Antrag vorschlage, von der preuß. Vorm.O v. 1875 (§. 95) für den Bezirk des Oberlandesgerichts Köln vorgeschrieben sei, und daß sich im Großherzogthum Hessen die Praxis in gleicher Weise entwickelt habe, und daß Beschwerden darüber nicht laut geworden seien.

Der Unterantrag wurde von dem Antragsteller damit begründet, daß man den Vater nicht schlechter stellen könne als den Vormund (vergl. §§. 1647, 1659); bestehe das Vermögen des Kindes nur aus geringem Mobiliar, getragenen Kleidern und dergl., so liege zweifellos kein Interesse vor, welches die Zuziehung eines Pflegers nöthig mache. Von anderer Seite wurde der Unterantrag bekämpft: Es sei nicht angängig, die Einrichtung einer Kontrole von der Erklärung desjenigen abhängig zu machen, welcher kontrolirt werden solle. Ob das Vermögen als „erheblich“ anzusehen sei, hänge von sehr verschiedenen Umständen und vielfach von subjektiver Beurtheilung ab. Möglicherweise könne die Erhaltung eines wenn auch kleinen Vermögens von der größten Wichtigkeit für das Kind sein. Auf den Umfang des Vermögens abzustellen, sei auch um deswillen nicht empfehlenswerth, weil dadurch der Schein erweckt werden könne, als sei für die minder Bemittelten nicht in demselben Maße Fürsorge getroffen worden wie für die wohlhabenden Klassen.

Die Mehrheit vermochte sich nicht davon zu überzeugen, daß ein hinreichendes Bedürfniß für die Aufnahme des vorgeschlagenen Zusatzes vorliege. Sofern eine Vermögensgemeinschaft zwischen dem Vater und dem Kinde bestehe, werde der für die Auseinandersetzung zu bestellende Pfleger bei dieser Gelegenheit Einblick in die Verhältnisse erhalten und das Verzeichniß kontroliren können. Wenn aber keine Gemeinschaft bestehe, werde die Thätigkeit des Pflegers, dessen rechtliche Stellung übrigens durchaus nicht klar sei, eine rein formale sein. Sei kein oder nur ganz unerhebliches Vermögen des Kindes vorhanden, so habe die Beiordnung eines Pflegers keine Bedeutung. Aber auch in den anderen Fällen dürfe man die Sicherheit, welche die Mitwirkung eines Pflegers bei der Aufnahme des Verzeichnisses gewährleisten solle, nicht allzu hoch anschlagen; erfahrungsgemäß gebe derselbe häufig nur seinen Namen her und bekümmere sich selten in eindringlicher Weise um das Vermögen des Kindes. Andererseits sei die Belästigung für den Vater recht groß. Er habe nicht nur mancherlei Weitläufigkeiten und Scherereien, sondern müsse auch vielleicht einer ihm gänzlich fremden Person — denn das Vormundschaftsgericht habe in der Auswahl des Pflegers völlig freie Hand — Einblick in seine ganzen Vermögensverhältnisse gewähren. Da ferner die Möglichkeit der Eheschließung nach §. 1242 von der Erfüllung der dem Vater nach §. 1546 obliegenden Verpflichtungen abhängig sei, so könne, wenn man das Verhältniß durch Annahme des vorgeschlagenen Zusatzes komplizire, möglicherweise eine höchst unerwünschte längere Verzögerung der Eheschließung eintreten. Diesen Nachtheilen gegenüber er-

schienen die zu erreichenden Vortheile nicht groß genug, um die Aufnahme des Zusatzes, selbst wenn man denselben, was jedenfalls nothwendig sei, im Sinne des Unterantrags ergänze, als richtig erscheinen zu lassen.

C. Im Uebrigen wurde der §. 1548 ohne Widerspruch gebilligt.

§. 1549. Kostenlast.

IV. Der die Kosten der vormundschaftsgerichtlichen Anordnungen dem Vater zur Last legende §. 1549 (vergl. §. o[1] und wegen des Abs. 2 den §. m[1] Abs. 2 Satz 2 des allgemeinen Antrags auf S. 554) wurde von keiner Seite beanstandet. Bemerkt wurde: Ob die Vorschrift vielleicht gestrichen werden könne, werde zweckmäßig erst beim §. 1689 zu erörtern sein.

§. 1550. Entziehung der Vermögensverwaltung.

V. Der §. 1550 (vergl. §. p[1] des allgemeinen Antrags), welcher den Vormundschaftsrichter ermächtigt, zur Erzwingung seiner Anordnungen dem Vater die Vermögensverwaltung zu entziehen, erfuhr keinen Widerspruch.

§§. 1551 und 1552. Wiedereinsetzung. Gemeinde-Waisenräthe.

VI. Auch die §§. 1551 und 1552 (vergl. §§. q[1] und r[1] des allgemeinen Antrags) wurden nicht beanstandet.

§. 1553. Beendigung der Vermögensverwaltung durch Konkurs.

VII. Der §. 1553 ist im §. s des allgemeinen Antrags auf S. 549 wiedergegeben. Der Abs. 3 ist im §. s fortgelassen, weil der Satz sich ohne Weiteres im Wege der Analogie ableiten lasse. Die Komm. billigte sachlich den §. 1553 einschließlich des Abs. 3; die Prüfung der Frage, ob der Abs. 3 zu streichen und welche Stellung der Vorschrift anzuweisen sei, wurde der Red.Komm. überwiesen.

§. 1554. Ruhen der elterlichen Gewalt des Vaters.

VIII. Man wandte sich zu den Vorschriften über das Ruhen und die Beendigung der elterlichen Gewalt in der 6. Abtheilung.

Auf den §. 1554 beziehen sich die §§. s[1] und d[2] des allgemeinen Antrags auf S. 554, 556. Der Abs. 1 des §. 1554 wurde — vorbehaltlich der Entscheidung der Frage, ob während des Ruhens der elterlichen Gewalt auch die Nutznießung des Vaters aufhören solle, — ohne Widerspruch gebilligt; die Abweichungen in dem erwähnten §. s[1] sind insoweit nur redaktioneller Natur.

Zu dem Abs. 2 lag der Antrag vor:

folgende Fassung zu beschließen:

> Ist der Inhaber der elterlichen Gewalt in der Geschäftsfähigkeit beschränkt, so steht ihm neben dem gesetzlichen Vertreter die Sorge für die Person des Kindes in gleicher Weise zu wie der Mutter nach §. 1506 neben dem Vater. Die minderjährige Mutter hat die Pflicht und das Recht, ꝛc.

Der Antrag wurde angenommen.

Man hatte erwogen:

Nach §. 1554 Abs. 2 solle dem Inhaber der elterlichen Gewalt, wenn dieselbe wegen Minderjährigkeit ruht, die Pflicht und das Recht zustehen, dieses Ruhens ungeachtet für die Person des Kindes zu sorgen. In dem allgemeinen Antrage sei diese Bestimmung für die Mutter im §. d[2] aufrechterhalten, dagegen für den Vater beseitigt, weil, nachdem man beschlossen habe, die Ehemündigkeit der Männer erst nach erlangter Volljährigkeit eintreten zu lassen, minderjährige Väter nur selten vorkommen werden. Der obige Antrag wolle

dagegen den Abs. 2 des §. 1554 nicht nur hinsichtlich der Mutter aufrechterhalten, sondern in Erweiterung des der Vorschrift zu Grunde liegenden Gedankens bestimmen, daß dem Inhaber der elterlichen Gewalt, wenn derselbe in der Geschäftsfähigkeit beschränkt sei, trotz des dadurch eingetretenen Ruhens der elterlichen Gewalt die Sorge für die Person des Kindes zustehen solle, und zwar in gleicher Weise wie nach §. 1506 der Mutter neben dem Vater.

Die vorgeschlagene Bestimmung entspreche der natürlichen Auffassung. Wenn es auch bedenklich sein möge, so weit zu gehen, wie in der Kritik vorgeschlagen ist (vergl. Bähr, Gegenentw. §. 1391), dem Vater, der wegen Verschwendung entmündigt ist, nur die Vermögensverwaltung zu entziehen, ihm im Uebrigen aber die elterliche Gewalt zu belassen, so sei doch unzweifelhaft, daß derjenige, welcher wegen Verschwendung oder Trunksucht entmündigt oder nach §. 1727 des vormundschaftlichen Schutzes für bedürftig erklärt oder nach §. 1737 unter vorläufige Vormundschaft gestellt ist, trotzdem sehr wohl in der Lage sein könne, seinen Kindern persönliche Fürsorge angedeihen zu lassen. Wolle man den Vater hiervon ausschließen, so werde das dem Volke durchaus unverständlich bleiben. Die gegen die Erweiterung des Abs. 2 in den Mot. IV S. 821 geltend gemachten Bedenken seien formalistisch und nicht durchschlagend. Wenn weiter in der Debatte darauf hingewiesen worden sei (vergl. auch Zus. d. gutachtl. Aeuß. IV S. 420), daß ein unnatürliches und unwürdiges Verhältniß entstehe, falls man der Mutter die elterliche Gewalt gebe, dem Vater aber lediglich die Stellung eines Beistandes zuweise, so sei dabei übersehen, daß die Stellung des Vaters noch viel ungünstiger sein würde, wenn man ihm, wie sich dies nach dem allgemeinen Antrag ergebe, gar keine Rechte hinsichtlich des Kindes belassen wolle. Sachlich sei deshalb der Antrag nicht wohl zu beanstanden. Daß die vorgeschlagene Bestimmung sich ohne Weiteres aus dem §. 1506 ableiten lasse, könne nicht anerkannt werden, man werde vielmehr auf Grund des §. 1506 eher zu einem gegentheiligen Ergebnisse kommen. Allerdings aber werde sich im Leben voraussichtlich auch ohne gesetzliche Bestimmung das Verhältniß so gestalten, wie dies nach dem Antrag ausdrücklich angeordnet werden solle. Da indessen Meinungsverschiedenheiten hervorgetreten seien und der Antrag sachlich als zutreffend anerkannt werden müsse, werde man besser thun, das Gesetz in der vorgeschlagenen Richtung zu ergänzen.

IX. Zu §. 1555 lagen folgende Anträge vor: §. 1555. Wirkungen des Ruhens.

1. der §. u¹ auf S. 555, zu bestimmen:

§. u¹. (1555.) Bei Lebzeiten des Vaters geht die elterliche Gewalt auf die Mutter über, wenn sie bei dem Vater ruht. Dies gilt auch dann, wenn die Ehe mit der Mutter des Kindes wegen Geisteskrankheit des Vaters geschieden ist. Ist jedoch die Ehe aus einem anderen Grunde aufgelöst oder ist der Vater wegen Verschwendung entmündigt, so hat das Vormundschaftsgericht zu bestimmen, ob die elterliche Gewalt auf die Mutter übergehen soll. Das Gleiche gilt, wenn dem Vater die elterliche Gewalt nach §. l¹ entzogen wird oder wenn er sie nach §. t¹ verwirkt hat.

2. die Vorschrift zu fassen:

Die Mutter hat das Recht, die elterliche Gewalt auszuüben, wenn die Gewalt des Vaters ruht.

Ist der Vater wegen Verschwendung oder Trunksucht entmündigt oder aus einem dieser Gründe unter vorläufige Vormundschaft gestellt, so kann die Mutter die Gewalt nur ausüben, wenn die Ehe aufgelöst ist.

Die Nutznießung verbleibt dem Vater.

Im Laufe der Sitzung änderte der Antragsteller seinen Antrag durch Weglassung der Worte „oder .... gestellt".

3. die §§. 1555, 1557 dahin zusammenzufassen:

Solange die elterliche Gewalt des Vaters ruht, steht der Mutter die Ausübung der elterlichen Gewalt zu.

Dies gilt nicht, wenn der Vater wegen Verschwendung oder wegen Trunksucht entmündigt ist. Das Vormundschaftsgericht hat jedoch auf Antrag der Mutter zu bestimmen, daß sie die elterliche Gewalt auszuüben hat, wenn die Ehe aufgelöst ist.

Ruht die elterliche Gewalt des Vaters aus einem anderen Grunde, so steht der Mutter die Ausübung der elterlichen Gewalt nicht zu, wenn die Ehe aufgelöst ist. Das Vormundschaftsgericht hat jedoch auf Antrag der Mutter zu bestimmen, daß sie die elterliche Gewalt auszuüben hat, wenn der Vater seit drei Jahren geisteskrank und die Aussicht auf Wiedererlangung der Geschäftsfähigkeit ausgeschlossen ist oder wenn er anderweit verhindert ist und keine Aussicht auf Beseitigung des Hindernisses besteht.

Im Falle der Auflösung der Ehe steht der Mutter, wenn sie die elterliche Gewalt auszuüben hat, auch die elterliche Nutznießung zu.

Im Laufe der Sitzung änderte der Antragsteller seinen Antrag dahin ab, daß der Abs. 2 des Entw. folgende Fassung erhalten solle:

Dies gilt nicht, wenn der Vater wegen Verschwendung oder wegen Trunksucht entmündigt ist oder wenn die Ehe aufgelöst ist. Im Falle der Auflösung der Ehe hat jedoch das Vormundschaftsgericht auf Antrag der Mutter zu bestimmen, daß die Mutter die elterliche Gewalt auszuüben hat, wenn keine Aussicht auf Beseitigung des Hindernisses besteht, und zwar auch dann, wenn der Grund des Ruhens der Gewalt in der Entmündigung wegen Verschwendung oder wegen Trunksucht besteht.

Die Komm. beschloß, die Entscheidung über die elterliche Nutznießung im Falle des §. 1555 zunächst auszusetzen und ebenso den im Antrag 1 im Satze 2 geregelten Fall, daß die Ehe wegen Geisteskrankheit des Vaters aufgelöst ist, zunächst außer Betracht zu lassen. Anträge, welche speziell diese beiden Punkte betreffen, sind deshalb hier nicht mitgetheilt.

A. Der Satz 1 des Abs. 1 des §. 1555, welcher den prinzipiellen Satz enthält, daß beim Ruhen der elterlichen Gewalt des Vaters die elterliche Gewalt der Mutter zusteht, wurde von keiner Seite beanstandet; die Anträge geben den Satz unverändert wieder.

B. Der Satz 2 des Abs. 1 ist in den Anträgen mit Rücksicht darauf weggelassen, daß, nachdem zu §. 1233 beschlossen worden ist, die Ehemündigkeit der Männer erst mit der Volljährigkeit eintreten zu lassen, Fälle, für welche der Satz 2 bestimmt ist, kaum noch vorkommen werden. Man stimmte der Streichung in der Erwägung zu, daß der zum Abs. 2 des §. 1554 beschlossene Zusatz (vergl. oben unter VIII) auch hier Anwendung finden müsse, mithin der Satz 2 des §. 1555 auch aus diesem Grunde hier gestrichen werden könne.

C. Entgegen der Regel des Abs. 1 Satz 1 soll nach dem Abs. 2 des Entw. die elterliche Gewalt nicht auf die Mutter übergehen, wenn die elterliche Gewalt des Vaters in Folge der Entmündigung desselben wegen Verschwendung ruht oder wenn die Ehe aufgelöst ist. Der Antrag 2 will insoweit prinzipiell vom Entw. abweichen und die elterliche Gewalt der Mutter auch in den bezeichneten Fällen eintreten lassen; ist aber der Vater wegen Verschwendung oder Trunksucht entmündigt oder vorläufig unter Vormundschaft gestellt, so soll die Mutter die elterliche Gewalt nur ausüben können, wenn die Ehe aufgelöst ist. Die Anträge 1 und 3 halten dagegen an dem Gedanken des Entw. fest. Nur ausnahmsweise soll die elterliche Gewalt der Mutter eintreten können, und zwar soll nach dem Antrag 1 das Vormundschaftsgericht befugt sein, gleichviel ob die Ehe aufgelöst ist oder nicht, zu bestimmen, daß die elterliche Gewalt auf die Mutter überzugehen habe, während nach dem (geänderten) Antrage 3 lediglich in dem Falle, wenn die Ehe aufgelöst ist und wenn keine Aussicht vorhanden ist, daß das Hinderniß der elterlichen Gewalt des Vaters wieder fortfallen wird, das Vormundschaftsgericht auf Antrag der Mutter zu bestimmen haben soll, daß die elterliche Gewalt von der Mutter auszuüben ist.

Einverständniß ergab sich darüber, daß der Fall der Trunksucht dem Falle der Verschwendung gleichzustellen sei.

Bei der Abstimmung wurde zunächst der Antrag 1, soweit derselbe während des Bestehens der Ehe, wenn die elterliche Gewalt des Vaters wegen Verschwendung oder Trunksucht desselben ruht, dem Vormundschaftsgerichte die Befugniß geben will, den Uebergang der Gewalt auf die Mutter auszusprechen, abgelehnt. Der Antragsteller zu 1 erklärte darauf, nunmehr sich dem Antrage 3 anschließen zu wollen.

Der Antrag 2 wurde abgelehnt und schließlich der in dem (geänderten) Antrage 3 vorgeschlagene Zusatz zum Entw. gebilligt. Für die Beschlüsse waren folgende Erwägungen maßgebend:

Der Antragsteller zu 2 wolle den Abs. 2 des Entw. aufheben. Derselbe gehe davon aus, daß die elterliche Gewalt der Mutter ein selbständiges Recht sei; sie übe die elterliche Gewalt nicht in Vertretung des Vaters, sondern, soweit sie ihr zustehe, für sich aus. Diesem Grundgedanken des Entw. widerspreche es aber nach der Auffassung des Antragstellers, wenn der Entw. beim Ruhen der elterlichen Gewalt des Vaters der Mutter die Ausübung der Gewalt vorenthalte, falls die Ehe aufgelöst sei. Die Mutter müsse prinzipiell ohne Weiteres eintreten, wo der Vater verhindert sei, die elterliche Gewalt auszuüben. Die Situation sei insoweit die gleiche, wie wenn der Vater gestorben oder für todt erklärt sei. Daß Ausnahmen von der Regel des Abs. 2 zu machen seien, werde auch in den Anträgen 1 und 3 anerkannt. Wolle man dieselben aber einmal

zugestehen, so sei nicht abzusehen, warum das Vormundschaftsgericht hereingezogen werden solle. Anstatt ein besonderes, komplizirtes und insbesondere bei dem Antrag 1 wegen der weiten Befugnisse des Gerichts nicht unbedenkliches Verfahren eintreten zu lassen, erscheine es richtiger, mit dem Antrage 2 in einfacher und natürlicher Weise kraft Gesetzes die elterliche Gewalt auf die Mutter übergehen zu lassen.

Man könne den Ausgangspunkt des Antrags 2, daß die elterliche Gewalt der Mutter ein selbständiges Recht sei, zugeben, ohne deshalb die Bestimmung des Entw. aufgeben zu müssen. Neben dem Rechte der Eltern sei wesentlich das Interesse der Kinder in Betracht zu ziehen. Für diese aber komme es vor Allem darauf an, daß bei der Ausübung der elterlichen Gewalt, insbesondere bei der Erziehung, nach gleichmäßigen, von dem Wechsel der Verhältnisse möglichst wenig beeinflußten Grundsätzen verfahren werde. Nun müsse man davon ausgehen, daß das Ruhen der Gewalt des Vaters nur vorübergehend sei. Deswegen werde das Gesetz hinsichtlich des Ueberganges der Gewalt auf die Mutter Vorsicht walten lassen müssen, da ein mehrfacher Wechsel dem Interesse der Kinder jedenfalls widerstreite. Solange die Ehe nicht gelöst sei, sei beim Ruhen der Gewalt des Vaters das Eintreten der Mutter unbedenklich, weil man im Wesentlichen eine Uebereinstimmung der Ansichten der Eltern hinsichtlich der Erziehung der Kinder voraussetzen dürfe, so daß ein Wechsel in der Person des Inhabers der elterlichen Gewalt nicht so sehr ins Gewicht falle. Werde aber die Ehe aufgelöst, so sei meistens auch eine Zerrüttung des Verhältnisses zwischen den Eltern eingetreten, häufig werde sich die Liebe geradezu in Haß verwandelt haben. Unter solchen Umständen müsse regelmäßig der Uebergang der elterlichen Gewalt auf die Mutter für eine in vielen Fällen nur vorübergehende Zeit schweren Bedenken unterliegen. Es werde deshalb entgegen dem Antrage 2 prinzipiell an dem Entw. festzuhalten sein.

Nun ließen sich allerdings Fälle denken, in denen es auch nach der Auflösung der Ehe ganz unbedenklich sei, der Mutter die elterliche Gewalt zu übertragen. Es sei zwar von einer Seite empfohlen worden, bei der verhältnißmäßigen Seltenheit derartiger Fälle und, da das Vormundschaftsgericht in der Lage sei, die Mutter als Vormünderin zu bestellen, hierauf keine Rücksicht zu nehmen und den Entw. unverändert beizubehalten, wodurch sich eine einfache und gesunde Regelung ergebe. Der Gesetzgeber werde aber nicht umhin können, den Verhältnissen Rechnung zu tragen und da, wo die Mutter wirklich geeignet sei, die elterliche Gewalt auszuüben, den Uebergang der Gewalt auf die Mutter zu ermöglichen und die Mutter nicht lediglich auf die Uebernahme der Vormundschaft zu verweisen. Bei der Umgrenzung der Ausnahmen sei dem Antrage 3 der Vorzug zu geben. Der Antrag 1 ermögliche zwar dadurch, daß er ganz allgemein die Bestimmung dem Vormundschaftsgerichte zuweist, den Umständen des einzelnen Falles Rechnung zu tragen. Aber wenn die elterliche Gewalt des Vaters in Folge seiner Entmündigung wegen Trunksucht oder Verschwendung ruht, so sei es aus den in den Mot. IV S. 823 entwickelten Gesichtspunkten nicht rathsam, den Uebergang der elterlichen Gewalt auf die Mutter zuzulassen. Doch empfehle sich auch nicht, dem Vormundschaftsgericht — auch nach der Auflösung der Ehe — die Entscheidung zu überweisen. Es seien auf diesem

Gebiete leicht Irrthümer und Mißgriffe möglich. Dem Vormundschaftsgerichte werde es an den nothwendigen thatsächlichen Unterlagen für die Entscheidung fehlen; die Verweisung auf den Zweck der Bestimmung genüge in dieser Hinsicht nicht. Die Entscheidung über die elterliche Gewalt könne im einzelnen Falle wegen der damit im Zusammenhange stehenden elterlichen Nutznießung von erheblicher Bedeutung sein, und zwar nicht nur für den Vater, sondern auch für die ganze Familie. Man werde deshalb besser thun, den Uebergang der elterlichen Gewalt auf die Mutter an bestimmte gesetzliche Voraussetzungen zu knüpfen und die Mitwirkung des Vormundschaftsgerichts auf die Feststellung dieser Voraussetzungen zu beschränken. Daß der Uebergang der Gewalt auf die Mutter nur zugelassen werde, wenn das beim Vater bestehende Hinderniß — gleichviel welcher Art dasselbe sei — voraussichtlich einen dauernden Charakter trage, sei zu billigen. Auch die Beschränkung auf den Fall der Auflösung der Ehe sei nicht zu beanstanden. Endlich erscheine es auch richtig, daß der Mutter die elterliche Gewalt nicht wider ihren Willen übertragen, der Uebergang vielmehr von ihrem Antrag abhängig gemacht werde. Unter Ablehnung der anderweiten Vorschläge sei sonach der Abs. 2 des Entw. mit dem im Antrage 3 formulirten Zusatze zu billigen.

312. (S. 6139 bis 6156.)

I. Zu §. 1556 lag vor: §. 1556. Ruhen bei Unbekanntschaft des Familienstandes des Kindes.

1. der §. s[1] des auf S. 554 mitgetheilten Antrags, welcher nur die unerhebliche Abweichung enthält, daß das Vormundschaftsgericht festzustellen hat, ob die Voraussetzungen des Ruhens der elterlichen Gewalt nicht mehr vorhanden sind, während nach dem Entw. die elterliche Gewalt bis zu dem Zeitpunkte ruht, „in welchem der Familienstand des Kindes bekannt geworden ist".

2. der Antrag:

   in erster Linie den §. 1556 zu streichen und statt dessen dem §. 1633 beizufügen: „oder wenn sein Familienstand nach der Feststellung des Vormundschaftsgerichts nicht zu ermitteln ist".

   eventuell statt der Worte „mit Ausnahme der elterlichen Nutznießung" zu sagen:

   An dem Vermögen, das in der Verwaltung des Vaters steht, dauert die elterliche Nutznießung fort.

3. der Antrag, unter Streichung der Worte „mit Ausnahme der elterlichen Nutznießung" hinzuzusetzen:

   Der Inhaber der elterlichen Gewalt behält jedoch die Verwaltung und die elterliche Nutznießung des Vermögens des Kindes, für welches der Vormund deswegen zu sorgen verhindert ist, weil der Familienstand des Kindes sich nicht ermitteln läßt.

Die Komm. billigte in eventueller Abstimmung die in den Anträgen vorgeschlagenen Abänderungen und Zusätze, beschloß dann aber, den §. 1556 zu streichen.

Man hatte erwogen:

Es könne ein genügendes Bedürfniß für die Bestimmung des §. 1556 nicht anerkannt werden. Daß der Familienstand eines Kindes unbekannt sei, werde nicht oft vorkommen; noch seltener werde es sein, daß für ein solches Kind selbständiges Vermögen zu verwalten sei, vollends für die Fälle geraubter Kinder brauche das Gesetz keine besondere Bestimmung zu treffen. Es sei zwar für die Beibehaltung des §. 1556 geltend gemacht worden, daß sich aus dem Nebeneinanderbestehen der elterlichen Gewalt und der Vertretungsmacht eines für das Kind bestellten Vormundes Konflikte ergeben müßten, welche sich ohne gesetzliche Bestimmung nicht lösen ließen, und daß es besser sei, eine an sich richtige, wenn auch vielleicht nicht häufig zur Anwendung gelangende Bestimmung zu geben, als eine Lücke im Gesetze zu lassen, um so mehr als eventuell doch ein Zusatz im Vormundschaftsrecht erforderlich werde. Indessen könne ein Konflikt, solange der Familienstand unbekannt sei und Vater und Vormund nichts von einander wüßten, füglich nicht eintreten. Denn die Sorge für die Person des Kindes werde doch nur da ausgeübt, wo sich das Kind befinde, und vermögensrechtliche Verfügungen würden sowohl der Vater als auch der Vormund eben nur hinsichtlich desjenigen Vermögens treffen, welches sich in ihrer Verwaltung befinde. Werde der Familienstand bekannt, so seien allerdings Konflikte denkbar, aber immerhin würden sie äußerst selten, nöthigenfalls aber durch Vereinbarungen leicht zu lösen sein. Der Entw. habe sich in dem wichtigeren Falle des §. 1579 über die Möglichkeit derartiger Konflikte hinweggesetzt (Mot. IV S. 924). Solle der §. 1556 beibehalten werden, so werde das Verhältniß in der durch die Zusatzanträge 2 und 3 angestrebten Weise näher zu regeln sein. Es erscheine aber um so weniger bedenklich, die Bestimmung überhaupt zu streichen, als die Rechtsprechung, den Zweck der beiden neben einander stehenden Gewalten ins Auge fassend, wohl zu der gleichen Entscheidung, wie sie der §. 1556 gebe, gelangen werde.

§. 1557. Beendigung der elterlichen Gewalt.

II. Zu §. 1557 lag der §. s[1] des allgemeinen Antrags vor.

In dem Antrag ist nicht ausgesprochen, daß die elterliche Gewalt über das Kind durch den Tod des Kindes oder des Gewalthabers, durch die Volljährigkeit des Kindes und für den bisherigen Inhaber durch die Annahme des Kindes an Kindesstatt beendigt werde, weil der Antragsteller diese Bestimmungen für selbstverständlich oder durch andere Vorschriften für gedeckt erachtet hatte. Man überwies die Entscheidung der Frage, ob die Sätze zu streichen seien, der Red.Komm.

Der Entw. bestimmt ferner, daß die elterliche Gewalt mit der Erlassung des Urtheils beendigt wird, durch welches der Inhaber für todt erklärt wird; nach Abs. 3 soll aber die elterliche Gewalt wieder aufleben, wenn der irrthümlich für todt erklärte Vater eine dahingehende Willenserklärung dem Vormundschaftsgerichte gegenüber abgiebt. Nach dem Antrage §. s[1] soll dagegen auch im Falle der Todeserklärung nur ein Ruhen, nicht aber eine Beendigung der elterlichen Gewalt eintreten. Der Antragsteller bemerkte: In den meisten Fällen werde bereits vor der Todeserklärung ein Ruhen der elterlichen Gewalt festgestellt sein, da der Vater regelmäßig schon längere Zeit vor der Todeserklärung an der Ausübung der elterlichen Gewalt verhindert gewesen sein werde. Es

liege kein Bedürfniß vor, die Beendigung der elterlichen Gewalt eintreten zu lassen. Das geltende Recht kenne eine derartige Vorschrift nicht. Die Regelung des Entw. mache noch die weitere Bestimmung des Abs. 2 nöthig, welche wieder im Einzelnen Anlaß zu Zweifeln geben könne. Das Urtheil, welches die Todeserklärung ausspreche, habe einen deklarativen Karakter, es müsse also angenommen werden, daß die elterliche Gewalt in dem Zeitpunkte, welcher als derjenige des Todes festgestellt werde, erloschen sei. Wenn nun aber vor dem Erlasse des Urtheils seitens des Vormundschaftsgerichts ein Ruhen der elterlichen Gewalt festgestellt sei, so könnten — namentlich hinsichtlich der elterlichen Nutznießung — Schwierigkeiten und Verwickelungen entstehen. Man werde besser thun, die Bestimmung des Entw. aufzugeben.

Hierauf wurde entgegnet: Die Todeserklärung habe an sich nur den Karakter einer Vermuthung, aber an dieselbe würden einschneidende rechtliche Folgen geknüpft.

Es müsse als unnatürlich erscheinen, wenn, nachdem der Vater durch gerichtliches Urtheil für todt erklärt sei, das Vormundschaftsgericht durch Beschluß feststelle, daß derselbe noch als lebend zu gelten, daher lediglich ein Ruhen der elterlichen Gewalt einzutreten habe. Daß vor der Todeserklärung regelmäßig ein Ruhen der elterlichen Gewalt festgestellt werde, müsse bezweifelt werden. Wenn aber ein Vormund bestellt oder die elterliche Gewalt der Mutter eingetreten sei, werde der Vater thatsächlich die elterliche Gewalt nicht ausgeübt haben, und es seien deshalb Konflikte nicht wahrscheinlich. Zu beachten sei auch, daß bei der fortgesetzten Gütergemeinschaft der Todeserklärung ebenfalls die Wirkung beigelegt sei, die Gemeinschaft zu beendigen. Daß das Urtheil, welches die Todeserklärung ausspricht, rückwirkende Kraft habe, sei richtig, aber nicht unzweckmäßig. Der Schwerpunkt liege bei der ganzen Frage auf der elterlichen Nutznießung; insoweit werde die Entscheidung zunächst vorzubehalten sein.

Die Komm. stimmte der letzteren Auffassung zu und billigte — vorbehaltlich der Prüfung der Frage wegen der elterlichen Nutznießung — den Entw.

III. Der §. 1558 des Entw. ist in dem §. e² des allgemeinen Antrags auf S. 556 sachlich unverändert wiedergegeben. Von anderer Seite war beantragt, dem §. 1558 folgenden Zusatz zu geben: §. 1558. Wiederverheirathung der Mutter.

> Die Nutznießung verbleibt der Mutter; in Ansehung der Ausübung findet der §. 1532 Anwendung.

Der Antrag wurde abgelehnt.

Nach dem Entw. wird die elterliche Gewalt und die elterliche Nutznießung der Mutter dadurch beendigt, daß die Mutter eine neue Ehe schließt; nur die Pflicht und das Recht, für die Person des Kindes zu sorgen, verbleiben der Mutter. Der obige Antrag will der Mutter auch die elterliche Nutznießung am Vermögen des Kindes belassen.

Zu Gunsten des Antrags wurde geltend gemacht: Nachdem man im Prinzipe die elterliche Gewalt der Mutter anerkannt habe, erscheine es nicht gerechtfertigt, der Mutter im Falle der Wiederverheirathung die elterliche Nutznießung am Vermögen des Kindes zu entziehen, wie denn ja auch der Vater im Falle der Wiederverheirathung die Nutznießung behalte. Das Interesse des

Kindes erfordere einen derartigen Eingriff in die Rechte der Mutter nicht. Wenn der Mutter die Verwaltung des Vermögens des Kindes entzogen und ihr nur ein Anspruch auf die Ausantwortung der Ueberschüsse des Vermögens nach Maßgabe des §. 1532 gewährt werde, so sei der Bestand des Vermögens des Kindes nicht gefährdet. Auch der Unterhalt des Kindes sei dadurch gesichert, daß derselbe aus den Erträgen des Vermögens vorweg bestritten werde. Es erscheine als das natürliche Verhältniß, daß von dem Kinde, welches im Hausstande der Mutter verbleibe, ein Beitrag zu den Kosten des Haushalts in Form der Nutznießung gewährt werde. Das geltende Recht knüpfe an die Wiederverheirathung der Mutter im Allgemeinen keine so weit gehenden Folgen wie der Entw. (Mot. IV S. 833). Da, wo das Recht des Beisitzes oder die Einkindschaft bestehe, verbleibe der Mutter thatsächlich die Nutznießung; zu beachten sei auch, daß das weimarische Ges. v. 27. März 1827 im §. 15 ausdrücklich die Nutznießung im Falle der Wiederverheirathung der Mutter aufrechterhalte. Der Gesetzgeber werde besser thun, insoweit die in einem großen Theile des Deutschen Reichs bestehenden Verhältnisse nicht zu ändern. Allerdings sei es möglich, daß die Ueberschüsse des Vermögens des Kindes im Interesse der zweiten Ehe verwendet würden. Indessen sei die Gefahr einer Schädigung des Kindes doch nicht zu überschätzen. Die sittlichen Bande zwischen Mutter und Kind würden durch die zweite Heirath nicht gelöst und im Allgemeinen entspreche es nicht der Erfahrung, daß der zweite Mann die früheren Kinder der Frau zurücksetze. Daß die Ueberschüsse des Vermögens des Kindes mit zum Unterhalte der Mutter und der Geschwister des Kindes verwendet würden, entspreche dem allgemeinen Interesse. Ein absoluter Zwang zur Kapitalisirung der Ueberschüsse sei wenig zweckmäßig. Regelmäßig werde es auch den Grundsätzen einer vernünftigen Erziehung widersprechen, wenn ein Kind vollständig anders gehalten werde wie die anderen Geschwister. Ob aber der Vormund in dieser Hinsicht das richtige Verfahren einschlagen werde, sei zweifelhaft. Richtiger sei es, der Mutter insoweit die Bestimmung zu überlassen, indem man ihr die Verwendung der Ueberschüsse anvertraue. Von einem Unrechte gegen das Kind könne dabei keine Rede sein. Denn das Kind selbst habe keinen Anspruch auf die Ueberschüsse. Die Entziehung der Nutznießung müsse der Mutter als eine Strafe für die Wiederverheirathung erscheinen. Es sei unbillig, die Mutter insoweit schlechter zu stellen als den Vater. Habe man einmal der Mutter die elterliche Gewalt zugestanden, so sei es inkonsequent, dieselbe hinsichtlich der Nutznießung im Falle der Wiederverheirathung ohne zwingenden Grund wieder zu beseitigen. Entscheidend müsse schließlich sein, ob man einen Mißbrauch in der Ausübung des Rechtes der Mutter zu befürchten habe. Der Mutter ein solches Mißtrauen im Gesetze zu bekunden, liege aber kein genügender Anlaß vor. Man werde richtiger thun, der Mutter die elterliche Nutznießung zu belassen.

Von einer Seite wurde noch bemerkt, es handele sich bei der Vorschrift des §. 1558 nicht sowohl um eine Aufhebung der elterlichen Gewalt als um ihre Einschränkung. Der Schwerpunkt liege in der Entziehung des Verwaltungsrechts der Mutter. Man werde richtiger thun, den §. 1558 unter Annahme des obigen Antrags hinter den §. 1553 zu stellen.

Andererseits wurde der Antrag von verschiedenen Seiten bekämpft: Bei der Regelung der elterlichen Gewalt der Mutter handele es sich nicht um die Durchführung eines allgemeinen Prinzips in allen seinen Konsequenzen, sondern entscheidend könne nur sein, ob die im Entw. aufgestellte Regel aus Zweckmäßigkeitsgründen zu billigen sei. Der Gedanke, welcher dem §. 1558 zu Grunde liege, sei ein völlig richtiger. Die Stellung der Mutter werde durch die zweite Heirath in erheblichster Weise geändert. Thatsächlich — und namentlich treffe dies für die höheren Stände zu — werde der zweite Mann einen erheblichen Einfluß auf ihre ganzen Verhältnisse gewinnen. Darin liege offenbar eine nicht zu unterschätzende Gefahr für die Kinder erster Ehe. Dies treffe ganz speziell hinsichtlich der Erträgnisse des Vermögens der Kinder zu. Denn nach dem gesetzlichen Güterrecht erlange der zweite Mann das Recht der Verfügung über diese Einkünfte der Frau. Daß dieses Recht vertragsmäßig ausgeschlossen werden könne, indem man Trennung der Güter vereinbare, komme nicht in Betracht, weil die Gütertrennung als ein anomales Verhältniß anzusehen sei. Auch der Gesichtspunkt, daß die Frau nur über ein ihr zustehendes Recht durch Abtretung verfügt habe, sei ein formal juristischer; entscheidend sei die Thatsache, daß nicht die Mutter, sondern ein Fremder über die Verwendung der Ueberschüsse zu bestimmen habe.

Ein Unrecht gegen die Mutter könne in der Entziehung der Nutznießung nicht gefunden werden. Sie selbst habe durch die Wiederverheirathung die Veränderung des bisherigen Zustandes und eine gewisse Gefährdung des Kindes veranlaßt und müsse sich gefallen lassen, daß nunmehr im Interesse des Kindes eine Beschränkung ihrer formellen Rechte angeordnet werde. Direkten Schaden erleide sie nicht. Ihr eigener Unterhalt müsse von dem zweiten Manne bestritten werden und Auslagen für den Unterhalt des Kindes würden ihr aus dessen Vermögen erstattet. Die Sachlage sei nicht dieselbe, wie in dem Falle, wenn der Vater zur zweiten Ehe schreite. Denn wenn sich die Mutter wiederverheirathe, so trete sie mit dem Kinde in einen neuen Hausstand ein, während der Hausstand des Vaters insoweit nicht geändert werde, als das Haupt der Familie dasselbe bleibe. Darin liege ein sehr erheblicher Unterschied. Die Gefahr sei in der That nicht von der Hand zu weisen, daß der zweite Mann der Mutter nur deshalb die Ehe schließe, um sich die Erträgnisse des Vermögens eines früheren Kindes zu Nutzen zu machen. Die Neigung, bei Heirathen lediglich oder vornehmlich nach dem Gelde zu sehen, sei weit verbreitet. Das Gesetz dürfe aber solchen Spekulationen keinen Vorschub leisten. Besonders bedenklich könne das Verhältniß bei landwirthschaftlichen Gütern werden, bei denen es darauf ankomme, etwaige Ueberschüsse während der Minderjährigkeit des Kindes zur Abtragung von Schulden und zu Meliorationen zu verwenden. Wenn auf die Einkindschaft und ähnliche Rechtsinstitute Bezug genommen werde, so sei dabei übersehen, daß man die Einkindschaft eben wegen der großen damit verbundenen Gefahren aufgegeben habe. In weiten Gebieten, namentlich auch in demjenigen des franz. Rechtes, werde die vorgeschlagene Bestimmung als eine sehr bedenkliche Neuerung empfunden werden.

Die Mehrheit der Komm. erachtete die gegen den Antrag geltend gemachten Gründe für überwiegend.

§. 1559. Verwirkung der elterl. Gewalt.

IV. Zu §. 1559 lagen vor:

1. der auf S. 554 mitgetheilte §. t[1] des allgemeinen Antrags; in Betracht kommt auch der Satz 3 des §. u[1] des allgemeinen Antrags.

Ferner die Anträge:

2. als Abs. 3 zu beschließen:

Das Vormundschaftsgericht kann im Falle des Abs. 1 dem Verurtheilten auch die elterliche Gewalt über seine anderen Kinder entziehen.

3. folgenden Zusatz zu beschließen:

Ist die Ehe aufgelöst, so hat das Vormundschaftsgericht auf Antrag der Mutter zu bestimmen, daß diese die elterliche Gewalt auszuüben hat.

4. folgende Vorschrift als §. 1559a aufzunehmen:

Ist wegen Beschränkung des Erziehungsrechts des Vaters ein Pfleger oder wegen Ruhens oder Verwirkung der elterlichen Gewalt des Vaters ein Vormund für das Kind bestellt, so steht der Mutter die Sorge für die Person des Kindes neben dem Pfleger oder dem Vormund in gleicher Weise zu wie nach §. 1506 neben dem Vater.

5. im Art. 16 des Entw. d. E.G. zu den Vorschriften des St.G.B.:

a) als §. 39a einzuschalten:

Wird der Inhaber der elterlichen Gewalt wegen eines gegen das Kind oder an dem Kinde verübten Verbrechens oder vorsätzlich begangenen Vergehens verurtheilt, so kann auf Verlust der elterlichen Gewalt über das Kind erkannt werden.

b) im §. 45 nach „Polizeiaufsicht" einzuschalten:

„oder auf Verlust der elterlichen Gewalt";

c) als §. 181a einzuschalten:

Ist eine der in den §§. 173, 175 bis 177, 181 des Strafgesetzbuchs bezeichneten Handlungen von einem Verwandten aufsteigender Linie an einem in seiner elterlichen Gewalt stehenden Kinde begangen, so ist auf Verlust der elterlichen Gewalt zu erkennen.

A. Man erörterte zunächst den Antrag 5. Derselbe wurde abgelehnt.

Man hatte erwogen:

Neben der allgemeinen Bestimmung des §. 1546 sei im Entw. die Verwirkung der elterlichen Gewalt angeordnet, wenn der Inhaber der elterlichen Gewalt wegen eines gegen das Kind oder an dem Kinde verübten Verbrechens oder vorsätzlich begangenen Vergehens zu einer Zuchthausstrafe oder zu einer Gefängnißstrafe von sechsmonatiger oder längerer Dauer verurtheilt sei. Der Antrag wolle diese formale Bestimmung der Voraussetzungen abändern und allgemein dem Strafrichter die Befugniß geben, im Falle der Verurtheilung des Vaters oder der Mutter wegen eines der bezeichneten Verbrechen oder Vergehen ohne Rücksicht auf die Höhe der Strafe die Verwirkung der elterlichen Gewalt auszusprechen. Es lasse sich nicht verkennen, daß die Regelung des

Entw. kasuistisch und in gewisser Hinsicht willkürlich sei. Es ließen sich Fälle denken, in denen die sittliche Verfehlung dem Kinde gegenüber eine so schwere sei, daß, obschon auf eine Strafe von weniger als sechs Monaten erkannt sei, dennoch die Verwirkung der elterlichen Gewalt gerechtfertigt erscheinen würde. Mit Recht sei insoweit namentlich auf die Fälle eines versuchten Verbrechens oder Vergehens hingewiesen worden. Auch könne die Fassung des Entw. hinsichtlich der Voraussetzungen vielleicht im Einzelnen zu Zweifeln Anlaß geben (vergl. Entsch. d. R.O.H.G. 9 Nr. 44 S. 150 ff.). Der Antrag begegne den sich gegen den Entw. richtenden Bedenken; aber derselbe rufe wieder solche in anderer Richtung hervor. Die Karakterisirung der Verwirkung der elterlichen Gewalt als einer vom Strafrichter festzusetzenden Strafe entspreche nicht dem eigentlichen Zwecke des Instituts, wenn auch zuzugeben sei, daß die Entziehung der elterlichen Gewalt, namentlich wegen des damit eventuell verbundenen Verlustes der Nutznießung, materiell als Strafe empfunden werde. Indem man dem Strafrichter die Entscheidung der Frage zuschiebe, weise man ihm eine Aufgabe zu, deren Lösung nicht im Gebiete des Strafrechts liege. Freilich knüpften sich privatrechtliche Folgen auch an den vom Strafrichter auszusprechenden Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte und an die Einziehung von Vermögensgegenständen (§. 40 d. St.G.B.). Indessen könne diese Analogie nicht als durchschlagend anerkannt werden. Es bleibe mißlich, daß der Strafrichter eine ihrem Zwecke nach privatrechtliche Entscheidung treffen solle. Erfahrungsgemäß seien die Strafgerichte wenig geneigt, von Befugnissen, wie sie der Antrag schaffen wolle, Gebrauch zu machen, und es werde daher vielleicht häufig die Entziehung unterbleiben, obschon sie im Interesse des Kindes angezeigt sein würde. Dem Vormundschaftsgerichte die Entscheidung zu überlassen, erscheine aber auch nicht angängig, da dieses von den Strafverhandlungen eine unmittelbare und genügende Kenntniß nicht erlangen könne. Eine unbequeme Folge des Antrags werde es auch sein, daß, da es sich um eine Strafe handele, die Entziehung der elterlichen Gewalt im Wege der Gnade wieder beseitigt werden könne.

Unter diesen Umständen erscheine es richtiger, von einer auch wegen des Eingriffs in das Strafensystem des St.G.B. nicht unbedenklichen Aenderung Abstand zu nehmen und an der dem geltenden Rechte entsprechenden Regelung des Entw. festzuhalten.

B. Den Abs. 2 des §. 1559 will der Antrag 3 in der Weise ändern, daß, während nach dem Entw. der Uebergang der elterlichen Gewalt unter der im Abs. 2 angegebenen Voraussetzung kraft Gesetzes erfolgt, entsprechend der neuen Fassung des §. 1555 Abs. 2 das Vormundschaftsgericht auf Antrag der Mutter den Uebergang der Gewalt auf diese auszusprechen hat. Zur Begründung berief man sich darauf, daß für die zu §. 1555 Abs. 2 beschlossene Vorschrift nicht allein die Tendenz maßgebend gewesen sei, nur den vorübergehenden Uebergang der elterlichen Gewalt möglichst auszuschließen, sondern zugleich die Absicht, der Mutter die elterliche Gewalt nicht gegen deren Willen zuzuweisen. Der Antrag wurde von mehreren Seiten bekämpft, indem darauf hingewiesen wurde, daß die Sachlage bei dem §. 1559 nicht die gleiche sei wie bei dem §. 1555. Bei dem letzteren sei es wünschenswerth gewesen, nicht ohne Weiteres kraft Gesetzes den Uebergang der elterlichen Gewalt auf die Mutter eintreten zu lassen,

weil das dort in Rede stehende Ruhen der elterlichen Gewalt in vielen Fällen nur als vorübergehender Zustand anzusehen sei und man im Interesse der Kinder einen Wechsel in der elterlichen Gewalt thunlichst vermeiden müsse. Das Erforderniß eines Antrags der Mutter und der Feststellung einer dauernden Behinderung des Vaters sei geeignet, gewisse Garantieen zu bieten und einen vorschnellen Wechsel hintanzuhalten. Im Falle des §. 1559 dagegen sei von vornherein zweifellos, daß eine dauernde Beendigung der elterlichen Gewalt des Vaters vorliege. Es sei deshalb weder nothwendig noch wünschenswerth, den Uebergang der elterlichen Gewalt auf die Mutter in beiden Fällen ganz gleich zu gestalten. Die Frage des Ueberganges der Nutznießung werde noch besonders zu erörtern sein.

Die Komm. schloß sich diesen Ausführungen an und lehnte den Antrag 3 ab.

Der Antrag 1 wurde, soweit derselbe vom Entw. abweicht, zurückgezogen.

C. Neben dem Antrage 2 lagen noch die Abs. 2 bis 4 im §. t[1] des allgemeinen Antrags vor.

Man beschloß, beide Anträge zurückzustellen, bis die in Aussicht genommene nochmalige Berathung des §. 1546 erledigt sein werde.

D. Der Antrag 4 entspricht dem von der Komm. zu §. 1554 Abs. 2 beschlossenen Zusatze (vergl. S. 638).

Er wurde angenommen.

Der Antragsteller bemerkte:

Sei die elterliche Gewalt dem Vater entzogen oder ruhe dieselbe, so habe die Mutter, wenn die Gewalt nicht auf sie übergegangen, vielmehr ein Vormund oder Pfleger bestellt sei, kein Recht mehr, sich um das Kind zu kümmern. Dies sei ein unnatürliches Verhältniß. Der Mutter müsse das Recht und die Pflicht verbleiben, für die Person des Kindes zu sorgen, und zwar in gleicher Weise, wie ihr dies Recht nach §. 1506 neben dem Vater zustehe.

Nutznießung beim Ruhen der Gewalt des Vaters.

V. Man wandte sich zur Berathung der Frage, welchen Einfluß das Ruhen oder die Beendigung der elterlichen Gewalt des Vaters auf dessen Nutznießung haben solle. Zunächst wurde darüber Beschluß gefaßt, wie die Nutznießung während des Ruhens der elterlichen Gewalt des Vaters zu regeln sei.

Es lagen zu diesem Punkte die Anträge vor:

1. a) zu §. 1555 als Abs. 3 zu beschließen:

   Die elterliche Nutznießung steht auch beim Ruhen der Gewalt dem Vater zu (die Ausübung hat nach §. 1532 zu erfolgen); von dem Zeitpunkt an, von dem an die Mutter die elterliche Gewalt auszuüben hat, steht die elterliche Nutznießung der Mutter zu, wenn die Ehe aufgelöst ist.

   b) im Antrag 1a die Schlußworte „wenn die Ehe aufgelöst ist“ wegzulassen.

2. dem §. 1555 als Abs. 4 (vergl. S. 640) hinzuzufügen:

Im Falle der Auflösung der Ehe steht der Mutter, wenn sie die elterliche Gewalt auszuüben hat, auch die elterliche Nutznießung zu.

3. der §. u[1] des allgemeinen Antrags.

Nach dem Entw. verbleibt die Nutznießung des Vermögens des Kindes dem Vater, auch wenn die elterliche Gewalt desselben ruht. Der Antrag 3 (mit welchem sich sachlich der Antrag 1b deckt) nimmt prinzipiell den entgegengesetzten Standpunkt ein.

Der Vater soll die Nutznießung verlieren, wenn er die elterliche Gewalt verliert; die Mutter erhält die Nutznießung dann, wenn die elterliche Gewalt nach Maßgabe des §. 1555 auf sie übergeht. Nach dem Antrag 1a und dem Antrage 2 soll dagegen die Nutznießung bei dem Vater verbleiben. Nur wenn die Ehe aufgelöst und die elterliche Gewalt nach Maßgabe des §. 1555 Abs. 2[1)] auf die Mutter übergegangen ist, soll dieselbe auch die Nutznießung erlangen.

Die Komm. lehnte nach längerer Erörterung die Anträge 3 und 1b ab und billigte den in den Anträgen 1a und 2 gemachten Vorschlag.

Der Antragsteller zu 3 hatte ausgeführt:

Es erscheine aus Zweckmäßigkeitsgründen geboten, während des Ruhens der elterlichen Gewalt auch die Nutznießung des Vaters ruhen zu lassen. Der Vater, welcher die Erziehung der Kinder nicht zu leiten habe, habe auch keinen Anspruch darauf, aus deren Vermögen Erträge zu beziehen. Das Interesse der Kinder werde wesentlich beeinträchtigt, wenn die Erträge ihres Vermögens dem Vater zu Gute kämen oder gar für denselben aufgesammelt würden, ohne daß der Vater wirklich für die Kinder sorge. Wenn darauf hingewiesen worden sei, daß es im Interesse der Familie liege, eine gleichmäßige Vertheilung der den einzelnen Kindern zufallenden Einkünfte stattfinden zu lassen, so sei dabei übersehen, daß es sich nur um Ausnahmefälle handele; es werde selten vorkommen, daß ein einzelnes Kind ein beträchtliches Sondervermögen habe. Es würde nicht richtig sein, die gesetzlichen Bestimmungen mit Rücksicht auf derartige von der Regel abweichende Fälle zu treffen. Der Vater, der eine langjährige Freiheitsstrafe verbüße, der in Geisteskrankheit verfallen, verschollen oder sonstwie

---

1) Der §. 1555 lautet mit obigem Beschlusse nach der Vorl. Zus.:

Solange die elterliche Gewalt des Vaters ruht, wird sie von der Mutter ausgeübt. Dies gilt nicht, wenn die Ehe aufgelöst ist; es gilt auch während bestehender Ehe nicht, wenn die elterliche Gewalt des Vaters deshalb ruht, weil er wegen Verschwendung oder Trunksucht entmündigt ist.

Ist die Ehe aufgelöst, so hat das Vormundschaftsgericht, wenn die elterliche Gewalt des Vaters ruht und keine Aussicht besteht, daß der Grund, aus welchem sie ruht, wieder wegfallen werde, auf Antrag der Mutter dieser die Ausübung der elterlichen Gewalt einzuräumen. In diesem Falle steht der Mutter auch die elterliche Nutznießung zu.

auf längere Zeit an der Ausübung der elterlichen Gewalt thatsächlich verhindert sei, könne gerechter Weise nicht erwarten, während der Zeit, in welcher thatsächlich eine Trennung des Familienverhältnisses eingetreten sei, die Erträge des Vermögens seiner Kinder für sich zu erhalten.

Die Mehrheit nahm folgenden Standpunkt ein:

Der den Anträgen 3 und 1b zu Grunde liegende Gedanke führe konsequenterweise dazu, die elterliche Gewalt des Vaters, wenn er für längere Zeit an ihrer Ausübung verhindert sei, nicht ruhen zu lassen, sondern für beendigt zu erklären. Die Komm. sei aber in Uebereinstimmung mit dem Entw. davon ausgegangen, daß es sich bei den Fällen des §. 1554 regelmäßig um einen vorübergehenden Zustand handele, und daß der Vater demnächst als Inhaber der elterlichen Gewalt wieder eintreten werde. Ein Wechsel in der elterlichen Nutznießung sei aber schon aus praktischen Gründen bedenklich. Es müsse eine Abrechnung über die verschiedenen Erträgnisse und Nutzungen stattfinden, was namentlich bei landwirthschaftlichen Betrieben zu den größten Schwierigkeiten und Unbequemlichkeiten führen werde. Prinzipiell sei daran festzuhalten, daß die Nutznießung dem Vater in seiner Eigenschaft als Vorsteher des Hauswesens zufalle. Die Nutznießung sei die Form, in welcher das Kind einen Beitrag zur Erhaltung des ganzen Hausstandes leiste. Solange der Hausstand im Namen des Vaters geführt werde, müsse also dem Vater auch die Nutznießung verbleiben. Nun sei aber das Verhältniß regelmäßig so, daß, wenn die Abwesenheit oder Behinderung des Vaters voraussichtlich nur vorübergehend sei, der Haushalt für ihn und in seinem Namen fortgeführt werde. Besonders deutlich erhelle dies dann, wenn für den Vater ein Vertreter bestellt sei. Aber auch wenn die Mutter die elterliche Gewalt ausübe, werde regelmäßig die Gestaltung so sein, daß der alte Hausstand nach innen und nach außen beibehalten werde. Es müsse als unnatürlich erscheinen, wenn in solchem Falle die Erträge des Vermögens eines einzelnen Kindes der bisherigen Verwendung entzogen und für das Kind angesammelt würden. Es sei daher richtiger, mit den Anträgen 1a und 2 im Prinzip am Entw. festzuhalten.

Anders sei die Sachlage, wenn nach der Auflösung der Ehe die elterliche Gewalt wegen dauernder Behinderung des Vaters auf die Mutter übergegangen sei. Die praktischen Bedenken wegen eines Wechsels der Nutznießung träfen alsdann nicht mehr zu und auch prinzipiell sei die Sachlage alsdann insofern eine andere geworden, als der gemeinschaftliche Haushalt der Eltern aufgelöst sei. Hiergegen sei zwar eingewendet worden, daß der Fortfall der Nutznießung dem Vater gegenüber als große Härte erscheinen und vielfach als Strafe empfunden werden müsse, und daß es deswegen richtiger sei, auch insoweit am Entw. festzuhalten.

Indessen sprächen doch überwiegende Gründe dafür, die Nutznießung des Vaters aufhören zu lassen. Habe die Mutter dauernd die elterliche Gewalt übernommen und seien die Kinder vollständig in den nach der Auflösung der Ehe neu begründeten Hausstand der Mutter eingetreten, so müsse der natürlichen Auffassung zufolge auch die elterliche Nutznießung auf die Mutter übergehen. Man werde also die Anträge 1a und 2 zu billigen haben.

313. (S. 6157 bis 6182.)

I. Die Komm. fuhr in der Berathung der Bestimmungen über die elterliche Nutznießung in den Fällen der §§. 1554 ff. fort. bei Verwirkung.

Nach §. 1559 tritt mit der Rechtskraft des Strafurtheils der Verlust der elterlichen Gewalt und zugleich der Verlust der elterlichen Nutznießung ein. Gegen den Verlust der Nutznießung wandte sich der Antrag:

zu §. 1559 folgenden Zusatz zu beschließen:

Die elterliche Nutznießung bestimmt sich nach Abs. 3 des §. 1555.[1]

Der Antragsteller erklärte, mit Rücksicht auf die vorseitig gefaßten Beschlüsse diesen Antrag nicht mehr aufrechterhalten zu wollen und brachte dafür folgenden Antrag ein:

im Satze 1 des §. 1559 zu bestimmen:

.... so wird die elterliche Gewalt mit Ausnahme der elterlichen Nutznießung mit ....

Der Antrag wurde abgelehnt, der Entw. gebilligt.

Seitens der Minderheit war geltend gemacht worden:

Hätte die Verwirkung der elterlichen Gewalt im Falle des §. 1559 den Karakter einer Strafe, so müßte man die elterliche Nutznießung schon deshalb aufhören lassen, weil sonst die Strafe nach der Richtung nicht verhängt wäre, in welcher sie am Empfindlichsten träfe. Allein im §. 1559 handele es sich nicht um eine Strafe, sei es um eine öffentlichrechtliche oder eine privatrechtliche. Dies ergebe sich für das bisherige Recht schon daraus, daß die im geltenden Rechte hier und da anerkannte Verwirkung der elterlichen Nutznießung sonst in Folge des Grundsatzes des §. 2 d. E.G. zum St.G.B. nicht mehr in Kraft sein könnte; für den Entw. aber folge es aus der Ablehnung der Anträge, welche die Verwirkung in das Ermessen des Strafrichters legen wollten (S. 648); es sei auch bei der Berathung dieser Anträge ausdrücklich anerkannt worden. Im §. 1559 seien vielmehr gewisse Voraussetzungen aufgestellt, an die das Gesetz ohne weitere causae cognitio den Verlust der elterlichen Gewalt insoweit knüpfe, als aus der Fortdauer der Gewalt für das Kind Nachtheile entstehen können. Nur in der durch das Interesse des Kindes vorgeschriebenen Grenze gehe die elterliche Gewalt unter. Weiter zu gehen, sei kein Bedürfniß, wie denn auch die verschiedenen sonst aus der Vaterschaft sich ergebenden Rechte des Vaters, z. B. Erbrecht 2c. (Mot. IV S. 841), trotz der Verwirkung der elterlichen Gewalt bestehen blieben. Das Interesse des Kindes verlange nun den Verlust der elterlichen Nutznießung nicht. Aus derselben entstehe für das Kind kein Nachtheil, da nur der reine Ueberschuß in den Nießbrauch des Inhabers der elterlichen Gewalt falle, und dadurch, daß die Reinerträgnisse für das Kind nicht aufgesammelt würden, dem Kinde kein Unrecht geschehe; auf diese Reinerträge habe es eben kein Recht. Man dürfe nicht etwa darauf Gewicht legen, daß jedes Familienverhältniß ein zweiseitiges sei und die elterliche Nutznießung dort keine Berechtigung habe, wo nicht auch der übrige Inhalt der elterlichen Gewalt vorhanden sei. Diese Auffassung sei möglich, daß sie aber den bisherigen Beschlüssen der Komm. nicht

[1]) Gemeint ist der von demselben Antragsteller vorgeschlagene Abs. 3 des §. 1555 auf S. 650.

gerecht werde, zeige der Beschluß bezüglich der elterlichen Nutznießung beim Ruhen der elterlichen Gewalt. Dazu komme, daß durch den Verlust der Nutznießung häufig weniger der Inhaber der elterlichen Gewalt als dessen Familie gestraft werden würde, da dieser die Reinerträge zu Gute kämen. Die Fortdauer der elterlichen Nutznießung erspare auch eine Abrechnung zwischen dem Inhaber der elterlichen Gewalt und dem Kinde.

Die Mehrheit ließ sich von den in den Mot. geltend gemachten Gründen sowie von folgenden Erwägungen leiten:

Wenn man überhaupt eine Verwirkung der elterlichen Gewalt bei gewissen besonders schweren Verfehlungen des Inhabers der elterlichen Gewalt gegen das Kind anordne, so dürfe man nicht gerade das Stück der elterlichen Gewalt, welches ihrem Inhaber zum Vortheil und zwar lediglich zum Vortheile gereiche, beim bisherigen Inhaber der elterlichen Gewalt belassen. Es sei nicht einzusehen, warum dem Vater die Lasten der elterlichen Gewalt abgenommen, der hauptsächlichste Vortheil derselben ihm aber belassen werden solle. Die vorgeschlagene Abschwächung der Verwirkung widerstreite auch dem Zwecke derselben und sei dem geltenden Rechte, soweit dieses überhaupt eine Verwirkung kenne, völlig fremd. Die Konsequenz des im §. 1546 eingenommenen Standpunkts nöthige zum Festhalten am Entw. Die Rückwirkungen auf die Familie des bisherigen Inhabers der elterlichen Gewalt seien zwar nicht zu leugnen, allein die Fälle, wo eine solche Rückwirkung eintrete, bildeten doch nur die Ausnahmen und könnten jedenfalls nicht ausschlaggebend sein. Auf die Regelung des Falles, daß die elterliche Gewalt ruhe, dürfe man sich nicht berufen; denn hier sei die elterliche Gewalt ihrer Zuständigkeit nach doch noch immer beim bisherigen Inhaber der elterlichen Gewalt.

§. 1546. Entziehung der Nutznießung.

II. Bei der Berathung des §. 1546 (S. 625) war die Wiederaufnahme der Debatte vorbehalten worden. Dieselbe wurde von zwei Seiten beantragt.

Der Entw. giebt dem Vormundschaftsgericht im §. 1546 das Recht, die zur Abwendung einer Verwahrlosung des Kindes erforderlichen Maßregeln zu treffen, und rechnet im Satze 3 zu diesen Maßregeln, sofern das Interesse des Kindes dies erfordert, auch die Entziehung der elterlichen Gewalt; die elterliche Nutznießung kann jedoch nach dem Entw. nicht entzogen werden. Durch die Beschlüsse zu §. 1546[1] ist der Satz 3 des §. 1546 nach doppelter Richtung hin geändert: einmal generell, insofern die elterliche Gewalt nicht entzogen werden kann, dann speziell, insofern in einem Falle, wenn nämlich der Vater das Recht

[1] Der Satz 1 des §. 1546 der Vorl. Zus. lautet:

Wenn der Vater das Recht, für die Person des Kindes zu sorgen, mißbraucht oder (seine Pflichten gegen) das Kind vernachlässigt und hierdurch oder durch ehrloses oder unsittliches Verhalten das geistige oder leibliche Wohl des Kindes gefährdet oder wenn das Kind sittlich verwahrlost ist und nach der Persönlichkeit und den Lebensverhältnissen des Vaters die Annahme gerechtfertigt ist, daß die elterliche Zucht zur Besserung des Kindes nicht ausreicht, so hat das Vormundschaftsgericht die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßregeln zu treffen.

Die Sätze 2 und 3 stimmen mit den entsprechenden Sätzen des E. II §. 1557, R.T. §. 1643, B.G.B. §. 1666 überein.

des Kindes auf Unterhalt verletzt und eine Gefährdung dieses Unterhalts auch künftig zu besorgen ist, ihm die Verwaltung des Vermögens entzogen werden kann und auch die Entziehung der elterlichen Nutznießung in das Ermessen des Vormundschaftsgerichts gestellt ist.

Die Wiederaufnahme der Berathung ist von den beiden Antragstellern in verschiedenem Sinne verlangt. Der eine Antragsteller will es bei dem zu §. 1546 gefaßten Beschlusse belassen, dem Gericht jedoch nicht die Möglichkeit geben, auch die elterliche Nutznießung zu entziehen. Der andere Antragsteller will zum Entw. zurückkehren, jedoch soll der Verlust der elterlichen Nutznießung mit der Entziehung der Verwaltung des Vermögens des Kindes stets kraft Gesetzes eintreten. Von dem zu §. 1546 gefaßten Beschlusse weicht dieser Antrag mithin in doppelter Richtung ab: einmal, sofern die Vermögensverwaltung stets entzogen werden kann, und dann, insofern bei Verlust der Vermögensverwaltung von Rechtswegen die elterliche Nutznießung verloren geht, ihr Verlust also nicht im Ermessen des Vormundschaftsgerichts steht.

Aus diesen Gründen wurde beantragt:

1. in dem zu §. 1546 beschlossenen Satze 3 die Worte „und die elterliche Nutznießung" zu streichen;
2. den Satz 3 zu fassen:

> Sofern das Interesse des Kindes es erfordert, kann das Vormundschaftsgericht dem Vater die elterliche Gewalt auch ganz oder theilweise entziehen. Werden dem Vater das Recht der Sorge für die Person des Kindes und die Vermögensverwaltung entzogen, so verliert er kraft Gesetzes auch die elterliche Nutznießung.

Zum Antrag 1 wurde noch folgender, vom Standpunkte des Antrags 1 aus nur redaktioneller Antrag, der virtuell den Gedanken des §. 1532 enthält, gestellt:

3. den Satz 3 des §. 1546 der Vorl. Zus. zu fassen:

> Verletzt der Vater das Recht des Kindes auf Gewährung des Unterhalts und ist für die Zukunft eine erhebliche Gefährdung dieses Unterhalts zu besorgen, so kann ihm auch die Verwaltung des Vermögens des Kindes entzogen und angeordnet werden, daß die Kosten des Unterhalts des Kindes aus den Nutzungen vorweg genommen werden.

Nachdem die Wiederaufnahme der Berathung beschlossen worden war, lehnte die Komm. zunächst in eventueller Abstimmung ab, für den Fall, daß zum Entw. zurückgekehrt werden sollte, die Worte „mit Ausnahme der elterlichen Nutznießung" zu streichen, ferner für den Fall, daß es beim Beschlusse zu §. 1546 verbleiben sollte, die Worte „und die elterliche Nutznießung" zu streichen, und beschloß sodann unter Ablehnung des Antrags 2, womit der Antrag 3 gegenstandslos wurde, definitiv, es beim Beschlusse zu §. 1546 zu belassen.

Zu Gunsten des Antrags 1 wurde ausgeführt:

Die elterliche Nutznießung sei kein Ausfluß der elterlichen Gewalt, sondern jene Form, in welcher das Kind zur Erhaltung des Hauswesens einen Beitrag leiste. Dem Vater gegenüber stehe das Kind insofern mit der Frau auf gleicher Stufe. Nun sei bezüglich der Frau selbst bei der Gütertrennung bestimmt, daß sie

zwar das zu ihrem Unterhalte Nothwendige im Falle der Verletzung der Unterhaltspflicht des Mannes zurückbehalten könne, daß sie aber trotzdem mit dem Ueberschusse beitragspflichtig bleibe. Dieser Satz müsse auch für die elterliche Nutznießung gelten. Im §. 1546 sei der leitende Gedanke der, daß das Vormundschaftsgericht insoweit, aber auch nur insoweit eingreifen solle, als dies das Interesse des Kindes verlange. Verletze der Vater die ihm gegen das Kind obliegende Unterhaltspflicht, so fordere das Interesse des Kindes Sicherstellung des Unterhalts, mithin, da dies, solange der Vater das Vermögen des Kindes verwalte, in genügender Weise nicht möglich sei, daß dem Vater die Vermögensverwaltung entzogen werde. Weiter zu gehen und dem Vater die elterliche Nutznießung überhaupt zu nehmen, sei vom Standpunkte des Interesses des Kindes aus nicht gerechtfertigt. Die Analogie des §. 1559 dürfe nicht herangezogen werden; denn dort handele es sich um eine Maßregel, die wenigstens ihrer Wirkung nach einer Strafe gleichkomme, hier aber stehe immer nur eine Vorsichtsmaßregel in Frage; hier handele es sich lediglich um ein vorübergehendes Verhältniß, um einen Mangel, dessen Behebung nach §. 1551 jeder Zeit möglich sei. Dazu komme, daß durch die Entziehung der elterlichen Nutznießung auch die Familie getroffen werde und bezüglich dieser der Verlust um so schwerer ins Gewicht falle, als der Vater wenigstens einen Unterhaltsanspruch gegen das Kind habe, während der Mutter ein solcher Anspruch nur möglicherweise, den Kindern aber nie zustehe.

Für den Antrag 2 wurde geltend gemacht:

Der Antrag bezwecke zunächst eine Rückkehr zum Entw., soweit die Entziehung der Verwaltung des Vermögens des Kindes in Frage komme. Der zu §. 1546 gefaßte Beschluß greife von den Fällen, in welchen eine Entziehung der Vermögensverwaltung nöthig sein könne, nur einen, allerdings den schwersten, heraus und werde damit dem Bedürfnisse nicht gerecht. Denn eine Entziehung der Vermögensverwaltung sei jedenfalls auch in jenen Fällen nothwendig, in denen an sich eine unter §. 1559 fallende Verfehlung des Inhabers der elterlichen Gewalt vorliege, eine Strafverfolgung aber gemäß §§. 203, 208, 319, 327 d. St.P.O. ausgeschlossen sei oder wegen Vorliegens einer Idealkonkurrenz zwischen einem gegen das Kind verübten Verbrechen oder Vergehen und einem anderen Verbrechen oder Vergehen eine Verurtheilung nur wegen der letzteren Strafthat erfolge. Wie die Mot. IV S. 839 bemerkten, sollen nach dem Entw. diese Fälle durch §. 1546 gedeckt sein; dies treffe aber nach dem gefaßten Beschlusse nicht mehr zu. Auch den Fall, daß der Vater sich nur gegen ein Kind verfehlt habe, eine Gefahr aber auch für die anderen Kinder zu besorgen sei, habe der Entw. durch seinen Satz 3 umfassen wollen; jetzt scheide auch dieser Fall aus. Müsse man also anerkennen, daß die getroffene Vorschrift durch ihre Beschränkung auf einen einzelnen Fall zu eng sei, so sei es am Richtigsten, sie im Sinne des Entw. zu verallgemeinern.

Was dann die Entziehung der elterlichen Nutznießung anbelange, so fehle es in jenen Fällen, in denen dem Vater die Vermögensverwaltung entzogen worden sei, an einem Grunde, ihm die elterliche Nutznießung, hier also den reinen Ueberschuß, zu belassen. Von einer Strafe könne keine Rede sein. Die elterliche Nutznießung müsse wegfallen, weil ihr Grund in Wegfall gekommen

sei. Es sei unbillig, daß dem Vater nur der Vortheil der elterlichen Gewalt bleibe, die Lasten derselben ihm aber abgenommen würden. Am Wenigsten sei die Belassung der Nutznießung zu rechtfertigen, wenn der Vater die Unterhaltspflicht verletzt habe. Das geltende Recht lasse durchweg mit der elterlichen Gewalt auch die elterliche Nutznießung verloren gehen. Daß die Familie des Inhabers der elterlichen Gewalt durch Entziehung der elterlichen Nutznießung geschädigt werde, sei nicht zu leugnen, könne jedoch nicht ausschlaggebend sein.

Die Gründe der Mehrheit waren:

Was in erster Linie die vom Antrage 2 vorgeschlagene Erweiterung der Möglichkeit, dem Vater die Vermögensverwaltung zu entziehen, betreffe, so vermenge hier der Antrag zwei verschiedene Fragen: nämlich die Frage, ob die Bestimmung des §. 1559 zu erweitern sei, und die Frage, ob vom Standpunkte des §. 1546 aus eine Verallgemeinerung der im Satze 3 aufgestellten Vorschrift nöthig sei. Erstere Frage werde bei Gelegenheit der Berathung des von demselben Antragsteller zu §. 1559 (vergl. unter III) eingebrachten Antrags zu prüfen sein. Hier handele es sich nur darum, ob das Interesse des Kindes eine Entziehung der Vermögensverwaltung auch in einem anderen als dem im Satze 3 des §. 1546 ausdrücklich behandelten Falle erheische. Aus den schon bei der Berathung des §. 1546 dargelegten Gründen sei diese Frage zu verneinen. Im §. 1546 handele es sich ausschließlich um solche Maßregeln, die das Vormundschaftsgericht treffen müsse, um Mängeln abzuhelfen, die in persönlichen Eigenschaften des Vaters oder des Kindes liegen. Der §. 1546 treffe nur Mängel, welche sich in der Sorge für die Person des Kindes gezeigt haben. Bei Mängeln in der Vermögensverwaltung greife der §. 1547 ein. Schon aus diesem Grunde sei es mißlich und führe zu schiefen Ergebnissen und zur Verdunkelung des wahren Sinnes des §. 1546, wenn die Entziehung der Vermögensverwaltung im §. 1546 bei Fällen zugelassen werde, die mit dem Prinzipe des §. 1546 eigentlich nichts zu thun haben. Bei dem im Satze 3 behandelten Falle liege die Sache anders. Denn in demselben sei jede Maßregel, welche zur Sicherung des Unterhalts des Kindes ergriffen werde, unvollständig, solange der Vater im Besitze der Vermögensverwaltung bleibe. Deshalb sei ihm im Satze 3 die Vermögensverwaltung entzogen. Dazu komme, daß im §. 1546 das Vormundschaftsgericht mit der Anordnung der Maßregeln betraut werde. Das Vormundschaftsgericht sei nun lediglich dann die geeignete Behörde, wenn es sich um das Interesse des Kindes handele. Die Wahrung dieses Interesses sei der leitende Gedanke des §. 1546. In den vom Antragsteller zu 2 geltend gemachten Beispielen handele es sich aber nicht um die Rechte des Kindes, sondern es werde dem Vater die Vermögensverwaltung wegen seiner Unwürdigkeit entzogen. Die Prüfung solcher Fragen dem Vormundschaftsgerichte zu überlassen, sei sehr bedenklich. Sei es einem Theile der Mehrheit schon bei der Berathung des §. 1546 schwer gefallen, die Zuständigkeit des Vormundschaftsgerichts in jenen Fällen zuzulassen, welche nach Sinn und Zweck des §. 1546 unter denselben fielen, so könne die jetzt beantragte Erweiterung der Zuständigkeit des Vormundschaftsgerichts keinesfalls gebilligt werden. Das Verfahren in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit könne nie so eingerichtet werden, daß es die hier zu verlangenden Garantieen für Vollständigkeit des Materials, allseitiges Gehör der

Betheiligten und richtige Würdigung der Sachlage biete. Endlich aber sei, gerade was die vom Antragsteller hervorgehobenen Fälle betreffe, kein Bedürfniß zu einer Abänderung des gefaßten Beschlusses vorhanden, da für einen erheblichen Theil derselben, z. B. bei Sittlichkeitsverbrechen, der §. 1546 auch nach dem gefaßten Beschlusse zutreffe und in den Fällen des §. 203 d. St.P.O. die elterliche Gewalt ruhe.

Was dann in zweiter Linie die Frage der elterlichen Nutznießung angehe, so müsse eine allgemeine Entziehung derselben in allen Fällen des §. 1546 schon deshalb abgelehnt werden, weil sie mit dem von der Mehrheit eingenommenen prinzipiellen Standpunkte bezüglich der elterlichen Nutznießung nicht in Einklang stehe. Gehe man davon aus, daß die elterliche Nutznießung nur das accidentelle Recht sei, so sei es freilich gerechtfertigt, in allen Fällen, wo der Vater die Lasten der elterlichen Gewalt nicht habe, auch die Nutznießung zu beseitigen. Allein dieser Standpunkt sei schon bei der Frage, ob das Ruhen der elterlichen Gewalt sich auch auf die elterliche Nutznießung erstrecke, mißbilligt worden. Bleibe der Vater im Falle des §. 1554 im Besitze der elterlichen Nutznießung, so gehe es nicht an, sie ihm hier zu nehmen, zumal da der §. 1546 jetzt Fälle umfasse, in welchen den Vater überhaupt kein Verschulden treffe. Die Gründe der Mot. (IV S. 805) seien, was die elterliche Nutznießung angehe, überzeugend.

Andererseits sei es aber nicht zu billigen, mit dem Antrag 1 dem Vater dann, wenn er die Unterhaltspflicht dem Kinde gegenüber verletzt habe, wenn er also das Vermögen des Kindes seinem ersten Zwecke entfremde, die elterliche Nutznießung zu belassen. Die Rücksicht auf die Familie könne hier nicht entscheiden; denn ein Vater, der dem Kinde nicht einmal aus dessen eigenem Vermögen den Unterhalt reiche, werde den Ueberschuß kaum seiner Familie zukommen lassen. Auch sei dieser Fall derartig gelagert, daß das Gericht dem Vater schwerlich später die Vermögensverwaltung zurückgeben werde. Entscheidend endlich sei, daß die Entziehung der Vermögensverwaltung, welche im Interesse der Vollständigkeit der Maßregel im Falle des Satzes 3 eintreten müsse, bereits über das Prinzip des §. 1546 hinausgehe, da dem Antragsteller zu 1 darin allerdings zugestimmt werden müsse, daß das Interesse des Kindes allein nie die Entziehung der elterlichen Nutznießung verlangen werde. Müsse man sich aber im Satze 3 des §. 1546 bezüglich der Vermögensverwaltung an den §. 1559 anlehnen, so sei es gerechtfertigt, auch für die elterliche Nutznießung die Analogie des §. 1559 heranzuziehen.

Ausdehnung des §. 1559.

III. Man kam zur Berathung folgender, eine Erweiterung des §. 1559 bezweckender Anträge:

1. zwischen den Abs. 1 und 2 folgende Vorschrift einzufügen:

   Ist das Verfahren nach den §§. 203, 208 d. St.P.O. vorläufig eingestellt oder findet nach §. 327 d. St.P.O. wegen Abwesenheit des Beschuldigten eine Hauptverhandlung nicht statt, so kann dem Vater die Sorge für die Person und das Vermögen des Kindes durch das Vormundschaftsgericht entzogen werden.

   Ist die elterliche Gewalt des Vaters über ein Kind nach dem Abs. 1 verwirkt oder nach dem Abs. 2 entzogen, so kann ihm auch

die Sorge für die Person und das Vermögen der übrigen Kinder entzogen werden, sofern das Interesse derselben es erfordert.

Wird dem Vater nach den Abs. 2, 3 die Sorge für die Person und das Vermögen eines Kindes entzogen, so verliert er kraft Gesetzes auch die elterliche Nutznießung an dem Vermögen des Kindes.

2. dem §. 1559 als Abs. 3 anzufügen:

Das Vormundschaftsgericht kann im Falle des Abs. 1 dem Verurtheilten auch die elterliche Gewalt über seine anderen Kinder entziehen.

Der Antrag 2 deckt sich mit dem Abs. 2 des Antrags 1. Die Komm. lehnte beide Anträge ab.

Für dieselben wurde geltend gemacht:

Es seien Fälle möglich, in welchen der Inhaber der elterlichen Gewalt sich zwar einer der unter §. 1559 fallenden strafbaren Handlungen schuldig gemacht habe, aus äußeren Gründen aber, z. B. wegen Geisteskrankheit, Flucht, Verjährung des Strafantrags, Zusammentreffens mit anderen schweren Strafthaten, eine Verurtheilung wegen der Handlung gegen das Kind nicht stattfinden könne. In solchen Fällen würde es auffallend sein, wenn dem Vater die elterliche Gewalt verbliebe. Das würde namentlich mit Rücksicht auf die elterliche Nutznießung mißlich sein und könnte bei einer Vermögensbeschlagnahme gemäß § 327 d. St.P.O. zu Schwierigkeiten und zur Schädigung der Interessen des Kindes führen. Grund der Verwirkung im §. 1559 sei auch nicht das strafrichterliche Urtheil, sondern die That; diese aber sei dieselbe, ob sie nun strafrichterlich geahndet werde oder ob wegen äußerer Hindernisse eine Sühne unterbleibe. Die Konstatirung müsse eben durch das Vormundschaftsgericht erfolgen. Habe sich der Inhaber der elterlichen Gewalt an einem seiner Kinder so schwer vergangen, daß der §. 1559 Platz greife, so dürfe wohl angenommen werden, daß er auch bezüglich der übrigen Kinder nicht geeignet sei, die elterliche Gewalt auszuüben, und müsse deshalb dem Vormundschaftsgerichte die Möglichkeit eingeräumt werden, dem Inhaber der elterlichen Gewalt diese auch bezüglich der anderen Kinder abzusprechen. Wenn der Entw. die beantragte Vorschrift nicht aufgestellt habe, so habe dies seinen Grund darin, daß der §. 1546 in der Fassung des Entw. die Fälle, für welche jetzt eine Sondervorschrift vorgeschlagen sei, umfaßt habe, was jetzt nicht mehr der Fall sei. Das geltende Recht stimme mit den Anträgen theilweise überein, insbesondere stehe das preuß. A.L.R. auf dem Standpunkte des Antrags 2.

Für die Mehrheit waren folgende Gründe maßgebend:

Beide Anträge seien theilweise schon bei der Berathung des §. 1546 (oben II) gewürdigt und mißbilligt worden. Hier sei nur noch zu bemerken:

Was den Abs. 1 des Antrags 1 anbelange, so seien die daselbst behandelten Fälle selten. Eine Sondervorschrift würde sich daher nur rechtfertigen, wenn ein wirkliches Bedürfniß für eine solche vorliege. Ein Bedürfniß könne jedoch nicht anerkannt werden. In den Fällen des §. 203 d. St.P.O. werde die elterliche Gewalt meist ruhen; treffe der §. 208 d. St.P.O. zu, so dürfe wohl angenommen werden, daß die Staatsanwaltschaft schon mit Rücksicht auf die mögliche Ab-

42*

erkennung der elterlichen Gewalt den Antrag auf Einstellung des Strafverfahrens bezüglich der Handlungen gegen das Kind nicht stellen werde. Abgesehen davon werde der §. 208 d. St.P.O. auch nur da angewendet werden, wo wegen der anderen Strafthaten eine erhebliche Freiheitsstrafe voraussichtlich zuerkannt werde; der §. 1554 reiche also auch hier aus. Weiter sei es irrig, daß der Satz 1 des §. 1546 nach den jetzigen Beschlüssen nicht Platz greife. Gerade bei der wichtigsten Gruppe der Fälle, nämlich bei den Sittlichkeitsvergehen, treffe der §. 1546 sehr wohl zu. Dazu komme, daß die Entscheidung über die Verwirkung nie dem Vormundschaftsgericht überlassen werden könne. Das Verfahren in der nicht streitigen Gerichtsbarkeit biete nicht die nöthigen Garantieen. Es dürfe nicht übersehen werden, daß es sich hier um sehr wichtige Rechte handele, über deren Verlust nur der Prozeßrichter entscheiden dürfe. Uebrigens könne der Vormundschaftsrichter gar nicht über alle Voraussetzungen des §. 1559 urtheilen. Das gelte namentlich von der Frage, ob die That mit mindestens sechs Monaten Gefängniß zu bestrafen gewesen wäre.

Auf den Abs. 2 des Antrags 1 und auf den Antrag 2 träfen die bezüglich des Abs. 1 des Antrags 1 geäußerten Bedenken größtentheils ebenfalls zu. Insbesondere müsse auch hier betont werden, daß die wichtigsten Fälle, die Sittlichkeitsdelikte, durch den §. 1546 getroffen würden. Die Verfehlung des Vaters gegen eines seiner Kinder könne keineswegs schon für sich allein die Besorgniß begründen, daß der Vater auch seine anderen Kinder ähnlich behandeln werde. Die Fälle, daß ein Kind besonders geliebt, das andere besonders schlecht behandelt werde, seien, namentlich wenn die Kinder verschiedene Mütter hätten, nicht selten.

Deshalb und aus den in den Mot. IV S. 806 dargelegten Gründen könne auf keinen der beiden Anträge eingegangen werden.

Elterliche Gewalt bei Scheidung wegen Geisteskrankheit.

IV. Man kam zur Berathung der Frage, wem die elterliche Gewalt im Falle der Scheidung wegen Geisteskrankheit zustehen solle. Die Prüfung dieser Frage war bis hierher ausgesetzt worden (S. 449).

In dieser Beziehung lagen folgende Anträge vor:

1. als §. 1457a zu beschließen:

 Ist die Ehe wegen Geisteskrankheit eines Ehegatten geschieden, so steht dem anderen Ehegatten die elterliche Gewalt über die gemeinschaftlichen Kinder nach Maßgabe der für den Fall der Auflösung der Ehe durch den Tod eines Ehegatten geltenden Vorschriften zu.

2. als §. 1457d zu bestimmen:

 Ist die Ehe wegen Geisteskrankheit eines Ehegatten geschieden, so finden auf die elterliche Gewalt über die gemeinschaftlichen Kinder die für den Fall der Todeserklärung eines Ehegatten geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

 (Nämlich §. 1557 Abs. 2, §. 1560 Satz 1 und im Falle der Genesung des kranken Ehegatten §. 1577 Abs. 3, §. 1560 Satz 2, §. 1465.)

3. die Vorschrift zu fassen:

Ist die Ehe wegen Geisteskrankheit eines Ehegatten geschieden, so finden auf die elterliche Gewalt über die gemeinschaftlichen Kinder die Vorschriften der §§. 1554, 1555 Abs. 2 Anwendung. Wird der geisteskranke Ehegatte wiederhergestellt, so finden die für den Fall, daß beide Ehegatten für schuldig erklärt sind, geltenden Vorschriften der §§. 1456, 1457 Anwendung.

(Im Falle der Scheidung wegen Geisteskrankheit des Mannes soll derselbe durch die Scheidung nicht die elterliche Nutznießung verlieren.)

4. im §. 1456 Abs. 1 Satz 1 der Vorl. Zus.[1] hinter den Worten „für schuldig erklärt sind" den Zusatz einzuschalten „oder die Ehe wegen Geisteskrankheit des einen Ehegatten geschieden ist";

5. der §. u[1] des allgemeinen Antrags.

Die Anträge 1, 2 und 3 wurden mit Rücksicht auf die zu §. 1555 gefaßten Beschlüsse zurückgezogen. Der Antragsteller zu 4 erklärte, daß er den Satz 2 des Antrag 3 aufnehme und beantrage, denselben als §. 1458a einzustellen und dahin zu ergänzen, daß auch der §. 1458 zitirt werde. Zur Berathung und Abstimmung standen somit nur der modifizirte Antrag 4 und der Antrag 5.

Die Mehrheit der Komm. lehnte beide Anträge ab.

Die Gründe waren:

Der Antrag 5 lehne sich an die für den Fall des natürlichen Todes getroffene Bestimmung an, der Antrag 4 dagegen sei der Vorschrift des §. 1465 für den Fall der Ehescheidung wegen Todeserklärung nachgebildet. Was den Antrag 5 anbelange, so scheine es allerdings nahe zu liegen, an die Bestimmungen, welche für die Lösung des Ehebandes durch den natürlichen Tod aufgestellt seien, anzuknüpfen, da die Ehe wegen Geisteskrankheit nur dann geschieden werden dürfe, wenn der geistige Tod des geisteskranken Ehegatten angenommen werden müsse. Es sei jedoch kein Bedürfniß, für den Fall der Auflösung der Ehe in Folge der Ehescheidung wegen Geisteskrankheit eine besondere Bestimmung zu treffen, da durch eine solche das Verhältniß zu komplizirt werde. Gebe man keine besondere Vorschrift, so finde eben der §. 1555 Anwendung, und damit reiche man nicht nur vollständig aus, sondern es sei sogar wünschenswerth, einen besonderen Antrag der Mutter bezw. eine spezielle Uebertragung der elterlichen Gewalt und damit der elterlichen Nutznießung durch das Vormundschaftsgericht hier zu verlangen. Da das Gericht die Gewalt nur übertragen dürfe, wenn der Grund des Ruhens der elterlichen Gewalt des Vaters voraussichtlich nicht wegfallen

---

[1]) Der §. 1456 Abs. 1 Satz 1 lautet nach der Vorl. Zus.:

Die Sorge für die Person der gemeinschaftlichen Kinder steht nach der Auflösung der Ehe durch Scheidung, solange beide Ehegatten leben, wenn nur ein Ehegatte für schuldig erklärt ist, dem anderen Ehegatten, wenn beide Ehegatten für schuldig erklärt sind, in Ansehung der Töchter der Mutter, in Ansehung der Söhne bis zum zurückgelegten sechsten Lebensjahre der Mutter, für die späteren Lebensjahre dem Vater zu.

werde, so schaffe man eine weitere Schranke gegen jeden etwaigen Mißbrauch der Scheidung wegen Geisteskrankheit. Was gegen den Antrag 5 spreche, müsse auch gegen den Antrag 4 eingewendet werden. Gegen letzteren komme aber noch weiter in Betracht, daß es mißlich sei, im Gesetzbuch ausdrücklich eine Bestimmung für den Fall der Wiederherstellung des geisteskranken Ehegatten zu treffen. Bei der Zulassung der Ehescheidung wegen Geisteskrankheit (S. 425) sei man davon ausgegangen, daß die Geisteskrankeit eine unheilbare sein müsse. Wenn die Kautelen des Gesetzes beobachtet würden, werde dies auch stets der Fall sein. Abgesehen davon, daß deshalb die beantragte Vorschrift überflüssig sei, da sie einen vom Gesetze selbst als unmöglich angenommenen Fall regeln wolle, erwecke sie auch den unbegründeten Schein, als ob man es mit der Voraussetzung, daß die Geisteskrankheit unheilbar sein müsse, nicht so ernst nehme.

§. 1560. Unfähigkeit zur elterlichen Gewalt.

V. Zu §. 1560 wurde beantragt, die Vorschrift zu streichen. Hiermit war man einverstanden, da die Bestimmung selbstverständlich und die Analogie der vorhandenen Vorschriften ausreichend sei.

§. 1561. Verzichtsverbot.

VI. Zu §. 1561 lag ein Antrag auf Streichung vor. Die Komm. billigte den Antrag, da die Vorschrift selbstverständlich sei und sich argumento a contrario bereits aus §. 1537 ergebe.

§. 1561a. Fortführung der Geschäfte bei Beendigung.

VII. Man trat in die Berathung folgenden Antrags ein:

als §. 1561a (vorbehaltlich der Verbindung mit den zu §. 1503 beschlossenen Vorschriften) folgende Vorschrift aufzunehmen:

Im Falle der Beendigung der elterlichen Gewalt findet zu Gunsten des bisherigen Inhabers derselben die Vorschrift des §. 605 des Entw. II entsprechende Anwendung.

Die Komm. nahm den Antrag an. Man hatte erwogen, daß die vorgeschlagene Bestimmung aus dem vormundschaftlichen Karakter der elterlichen Gewalt folge und für das Vormundschaftsrecht im §. 1709 ausdrücklich ausgesprochen sei.

§. 1562. Rechtsstellung der Kinder aus nichtigen Ehen.

VIII. Die Komm. trat in die Berathung des vierten Titels ein, der in den §§. 1562 bis 1567 von dem Rechtsverhältnisse der Kinder aus ungültigen Ehen handelt.

Zu §. 1562 lagen die Anträge vor:

1. die Vorschrift zu fassen:

Ist eine Ehe nichtig, so sind die Kinder der Frau, welche bei Gültigkeit der Ehe eheliche Kinder sein würden, als eheliche Kinder anzusehen, es sei denn, daß beide Ehegatten bei der Schließung der Ehe die Nichtigkeit der Ehe gekannt haben.

Die Vorschrift findet keine Anwendung, wenn die Ehe wegen eines Formmangels nichtig und in das Heirathsregister nicht eingetragen ist.

und bei der Redaktion zu erwägen, ob nicht etwa der Gedanke genügend zum Ausdrucke komme, wenn gesagt werde:

Kinder aus einer nichtigen Ehe sind als eheliche Kinder anzusehen, es sei denn, daß . . .

2. folgende Fassung zu beschließen:

Kinder aus einer nichtigen Ehe, welche die Ehefrau vor der Auflösung oder der Nichtigkeitserklärung der Ehe empfangen hat, gelten, wenn die Nichtigkeit der Ehe auch nur einem der Ehegatten bei der Eheschließung unbekannt war, als eheliche Kinder, sofern sie im Falle der Gültigkeit der Ehe eheliche Kinder sein würden.

Diese Vorschrift findet keine Anwendung, wenn die Ehe wegen eines Formmangels nichtig und in das Heirathsregister nicht eingetragen ist.

Der Antrag 1 wurde angenommen, womit der Antrag 2 sich erledigte.

Die bis auf einen Punkt unter sich übereinstimmenden Anträge weichen vom Entw. nach zwei Richtungen ab.

A. Der Entw. macht die Ehelichkeit der Kinder davon abhängig, daß die Ehe nicht um eines Formmangels willen ungültig ist. Beide Anträge ersetzen diese Voraussetzung durch eine Ausschließungsvorschrift, die den zu §. 1252 (S. 56, 57) gefaßten Beschlüssen entspricht. Die Komm. war hiermit einverstanden. Formgültigkeit der Ehe.

B. Darauf, ob die Eltern bei der Schließung der Ehe in gutem Glauben waren oder nicht, legt der Entw. vorbehaltlich der aus den §§. 1563 bis 1566 sich ergebenden Modifikationen kein Gewicht. Die Anträge verlassen diesen an das preuß. A.L.R. sich anschließenden Standpunkt und geben den Kindern aus nichtiger Ehe nur dann die Rechtsstellung von ehelichen Kindern, wenn wenigstens einer der Ehegatten sich in gutem Glauben befand. Böser Glaube beider Ehegatten.

Die Komm. billigte die Anträge in dieser Beziehung aus folgenden Gründen:

Der Entw. gehe davon aus, daß es sich bei der vorliegenden Frage nur um die Kinder, nicht um die Ehegatten handele. Im Interesse der Kinder sei es gelegen, daß ihnen der böse Glaube ihrer Eltern nicht schade. Es sei nun allerdings richtig, daß das Institut der Putativehe mehr im Interesse der Kinder als der Eltern eingeführt worden sei; allein seine Reflexwirkungen auf die Eltern könnten doch nicht geleugnet werden; namentlich für die Frau sei es keineswegs gleichgültig, ob ihr Kind als ein eheliches oder als ein außereheliches gelte. Ferner sei nicht zu bestreiten, daß es für die Kinder, insbesondere wenn die Nichtigkeit der Ehe erst nach Jahren geltend gemacht werde, hart sei, die bisher eingenommene Stellung als eheliche Kinder zu verlieren und zu unehelichen Kindern erniedrigt zu werden. Allein die Rücksicht auf das Institut der Ehe verlange das Aufgeben des Standpunkts des Entw. Der Würde der Ehe widerstreite es, Kindern aus einer nur scheinbaren Ehe die im Rechte anerkannte Vollstellung von Kindern aus gesetzmäßigen Ehen dann zu geben, wenn beide Ehegatten gewußt haben, daß sie eigentlich nur im Konkubinate zusammenlebten. Die für die Kinder möglicherweise hieraus entstehende Härte werde durch den §. 1251a (S. 63, 64) gemildert, da die Nichtigkeit wegen Formmangels durch Zeitablauf geheilt werde. Der Standpunkt des Entw. würde konsequent durchgebildet dahin führen, auf die Form der Eheschließung überhaupt nicht zu sehen, sondern nur darauf Rücksicht zu nehmen, ob die Kinder in den Augen der Welt als eheliche gegolten haben. Damit würde man zu ganz unsicheren Resultaten kommen.

Grobe Fahrlässigkeit.

C. Der Entw. stellt in den §§. 1563 bis 1567 grobe Fahrlässigkeit in Unkenntniß der Nichtigkeit der Ehe dem bösen Glauben gleich. Beide Anträge sprechen nur von bösem Glauben und verwerfen damit die Gleichstellung der lata culpa mit dem dolus. Dies entspricht dem zu §. 1258 (S. 71) eingenommenen Standpunkt und wurde von der Komm. gebilligt.

Beweis der bona fides.

D. In Bezug auf die Frage, wem der Beweis des Vorhandenseins des guten Glaubens obliegt, weicht der Antrag 2 vom Antrag 1 ab. Nach ersterem ist der gute Glaube als Voraussetzung gedacht und daher vom Kinde zu beweisen; im Antrag 1 dagegen ist eine Vermuthung für das Vorhandensein des guten Glaubens aufgestellt. Die Komm. billigte mit Rücksicht auf das Interesse des Kindes und die Schwierigkeit des diesem durch den Antrag 2 aufgebürdeten Beweises den Antrag 1, mit welchem sich der Antragsteller zu 2 im Laufe der Berathung einverstanden erklärt hatte.

§. 1258.

E. Von einer Seite wurde angeregt, die Beweislast in dem gleich gelagerten Falle des §. 1258 in demselben Sinne wie hier zu bestimmen. Damit war die Komm. einverstanden.

Im Uebrigen fand die Vorschrift des §. 1562 in der Fassung des Antrags 1 die Billigung der Komm.

§. 1563. Rechtsverhältniß zu den Eltern.

IX. Zu §. 1563, der mit den §§. 1564, 1565 das Rechtsverhältniß der Kinder aus nichtigen Ehen zu ihren Eltern behandelt, war beantragt:

1. die Vorschrift zu fassen:

   War bei der Eheschließung die Nichtigkeit der Ehe beiden Ehegatten unbekannt, so bestimmt sich das Verhältniß der Eltern zu den Kindern nach den Vorschriften, die bei der Ehescheidung für den Fall gelten, wenn jeder Ehegatte für schuldig erklärt worden ist.

2. die Worte „oder in Folge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist“ zu streichen.

Der Antrag 1 enthält nur insoweit eine sachliche Abweichung vom Entw., als in Uebereinstimmung mit dem Antrage 2 die auf grober Fahrlässigkeit beruhende Unkenntniß der Nichtigkeit der Ehe dem bösen Glauben nicht gleichgestellt ist. In Konsequenz des zu §. 1562 (vergl. oben VIII unter C) gefaßten Beschlusses war die Komm. hiermit einverstanden und billigte im Uebrigen sachlich den Entw.

§§. 1564, 1565. Ausschluß der elterl. Gewalt des Vaters.

X. Zu den §§. 1564, 1565 war beantragt:

1. folgende Fassung zu beschließen:

   §. 1564. War bei der Eheschließung die Nichtigkeit der Ehe der Frau unbekannt, während der Mann sie kannte, so steht die elterliche Gewalt über die Kinder der Mutter zu. Der Vater erlangt die elterliche Gewalt auch dann nicht, wenn die Mutter stirbt oder sonst die elterliche Gewalt verliert, er hat auch nicht die sonstigen aus der Vaterschaft sich ergebenden Rechte.

   §. 1565. War bei der Eheschließung die Nichtigkeit der Ehe dem Manne unbekannt, während die Frau sie kannte, so hat die Mutter in Ansehung der Kinder nur diejenigen Rechte, welche im

Falle der Ehescheidung der allein für schuldig erklärten Frau zustehen. Nach dem Tode des Vaters hat sie nur das Recht und die Pflicht der Sorge für die Person der Kinder mit der Beschränkung, daß sie nicht berechtigt ist, die Kinder zu vertreten, und daß ihr gegenüber der Vormund der Kinder die Stellung eines Beistandes nach Maßgabe des §. 1540 hat; dasselbe gilt, wenn der Vater die elterliche Gewalt verwirkt hat.

2. im § 1565 die Worte „oder in Folge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist" zu streichen;

3. folgende Fassung zu beschließen:

War bei der Eheschließung die Nichtigkeit der Ehe nur einem der Ehegatten bekannt, so stehen demselben nur die Rechte zu, die er hätte, wenn die Ehe geschieden und er für den allein schuldigen Theil erklärt wäre. War die Nichtigkeit der Ehe nur dem Manne bekannt, so hat, wenn die Ehe für nichtig erklärt oder nach der Auflösung der Ehe die Nichtigkeit zwischen dem Manne und der Frau (rechtskräftig) festgestellt ist, das Vormundschaftsgericht auf Antrag der Frau zu bestimmen, daß die elterliche Gewalt von der Frau auszuüben ist.

hierzu die Unteranträge:

a) im Satze 1 statt „oder nach der Auflösung der Ehe die Nichtigkeit ..... festgestellt ist" zu sagen „oder aufgelöst ist";

b) den Satz 2 eventuell zu fassen:

War die Nichtigkeit der Ehe nur dem Manne bekannt, so steht, wenn die Ehe für nichtig erklärt oder nach der Auflösung der Ehe die Nichtigkeit .... festgestellt ist, der Mutter die elterliche Gewalt zu.

Die Anträge 1 und 2 stehen sachlich auf dem Boden des Entw., von welchem sie nur darin abweichen, daß auch hier die grobe Fahrlässigkeit dem bösen Glauben nicht gleichgestellt sein soll. Diese Gleichstellung verwirft auch der Antrag 3, der im Uebrigen einen vom Entw. und den Anträgen 1 und 2 völlig verschiedenen Standpunkt einnimmt und grundsätzlich dem bösgläubigen Ehegatten die Rechte giebt, welche ihm der Entw. versagt.

Die Komm. war mit der in den Anträgen 1 und 2 enthaltenen Abweichung vom Entw. einverstanden und trat zunächst in die Berathung des Antrags 3 ein.

Nachdem der Antragsteller zu 3 sein Einverständniß mit dem Unterantrag a erklärt hatte, lehnte die Komm. in eventueller Abstimmung den Unterantrag b und dann definitiv den Antrag 3 mit 9 gegen 8 Stimmen ab.

Für den Antrag wurde geltend gemacht:

Der Entw. gehe davon aus, daß die elterliche Gewalt ein Recht sei, und folgere hieraus, daß in Gemäßheit des Grundsatzes, Niemand dürfe aus seinem eigenen bösen Glauben ein Recht ableiten, der bösgläubige Ehegatte die Gewalt nicht erlangen dürfe. Die Idee, daß die elterliche Gewalt ein Recht sei, entspreche nun allerdings dem älteren römischen und deutschen Rechte; für das

moderne Recht und insbesondere für die Auffassung des Entw. sei sie jedoch nicht haltbar. Die elterliche Gewalt sei in erster Linie eine Pflicht, ein Recht aber nur insoweit, als nothwendig sei, um die Pflicht zu erfüllen. Deshalb könne auch auf die elterliche Gewalt nicht verzichtet werden. Die elterliche Gewalt sei vom Gesetz eingeräumt, weil in derselben die beste Fürsorge für das Kind erblickt werde. Lediglich das Interesse des Kindes dürfe daher ausschlaggebend in Betracht kommen. Vom Standpunkte des Interesses des Kindes aus sei es nun nicht geboten, dem bösgläubigen Vater die elterliche Gewalt zu nehmen, vielmehr erheische gerade das Interesse des Kindes, dem Vater die Gewalt zu übertragen. Der Vater sei mehr als die Mutter geeignet, die Rechte des Kindes zu wahren. Daß sein böser Glaube hinsichtlich der Ehe, welcher das Kind entsprossen ist, auf seine Liebe zum Kinde irgend einen Einfluß äußere, könne nicht behauptet werden, im Gegentheile zeige die Erfahrung, daß oft die im Ehebruche (Bigamie) erzeugten Kinder sehr innig geliebt würden. Dazu komme, daß nach dem Entw. gemäß §. 1257 die Rechtsgeschäfte des Vaters mit Dritten wirksam wären, bezüglich der Erwerbshandlungen jedoch der Vater nur die Rechtsstellung eines unbeauftragten Geschäftsführers hätte. Das sei doch eine unzweckmäßige und dem Interesse des Kindes widerstreitende Gestaltung des Rechtsverhältnisses. Der Vater habe ferner dem Kinde kein Unrecht zugefügt. Es lasse sich nun nicht leugnen, daß manche Fälle einer nichtigen Ehe derart gelagert seien, daß man Bedenken tragen müsse, dem Vater die elterliche Gewalt zu geben. Allein diesen Bedenken werde der Antrag vollauf gerecht. Denn der bösgläubige Vater erhalte die Gewalt nur, wenn die gutgläubige Mutter es wolle, und behalte sie auch nur solange, als es der Mutter recht sei; es genüge der Antrag der Mutter und das Gericht müsse dem Vater die Gewalt nehmen. Damit sei ein wirksames und genügendes Schutzmittel geschaffen. Denn die gutgläubige Mutter werde sicherlich in allen Fällen, wo das körperliche oder geistige Wohl des Kindes bedroht sei, wenn die Gewalt dem bösgläubigen Vater zustehe, die Gewalt für sich beanspruchen; die Mutter sei auch am Besten in der Lage zu beurtheilen, ob der Vater würdig und geeignet sei, die Gewalt zu haben. Diese Gestaltung des Antrags schütze ihn auch gegen den Vorwurf, daß dem Interesse der Mutter nicht Rechnung getragen werde. Gewiß habe der Vater der Mutter Unrecht gethan und es müsse das Interesse der Mutter gewahrt werden. Das geschehe aber auch und zwar im weitesten Umfange, da die Mutter selbst darüber richten solle, ob ihr Interesse es verlange, daß der Vater die Gewalt habe oder sie verliere. Der Standpunkt des Entw. sei bezüglich des Interesses der Mutter nicht folgerichtig durchgeführt. Entw. und Antrag träfen darin zusammen, daß das Kind im Interesse der Mutter als eheliches zu gelten habe. Die Folgerungen hieraus ziehe nun der Entw. nicht völlig, da er die Rechtsstellung des Kindes als eines ehelichen dem Vater gegenüber nicht anerkenne. Und doch könne die Mutter ein Interesse daran haben, daß das Kind auch dem Vater gegenüber als ein eheliches behandelt werde. Nur bei Annahme des Antrags könne man von einer Verwirklichung des Satzes sprechen, daß die Kinder aus einer Putativehe eheliche seien. Der Entw. gebe ferner eigentlich eine Strafvorschrift, die um so weniger angezeigt erscheine, als Unschuldige, Frau und Kind, gestraft oder doch mitgestraft würden.

Was von der elterlichen Gewalt gelte, treffe auch von den übrigen aus der Vaterschaft sich ergebenden Rechten zu. Wenn man diese selbst im Falle der Verwirkung (§. 1559) bestehen lasse, so sei kein rechter Grund einzusehen, warum sie hier genommen werden sollten. Bezüglich des Erbrechts könne man allerdings zweifelhaft sein; doch seien die Anwendungsfälle selten, und wenn man einmal die elterliche Gewalt dem bösgläubigen Ehegatten nicht nehme, sei es unbillig, ihm nur die Lasten, nicht auch die Vortheile der Vaterschaft zu geben.

Die Gründe der Mehrheit waren:

Der Ausgangspunkt des Antrags könne nicht gebilligt werden; Rechte und Pflichten seien in der elterlichen Gewalt so sehr mit einander vermengt, daß eine Trennung nicht möglich sei. Wenn auch richtig sei, daß die elterliche Gewalt in erster Linie eine Pflicht sei, so könne doch nicht zugegeben werden, daß die aus der elterlichen Gewalt entspringenden Rechte lediglich die Kehrseite der Pflichten und nur um dieser willen gegeben seien. Dazu komme, daß dem geltenden Rechte die vorgeschlagene Bestimmung vollständig fremd sei. Die Fälle ferner, wo das Interesse der gutgläubigen Mutter dahin gehe, daß die elterliche Gewalt dem Vater zustehe, würden selten sein. Man dürfe in dieser Hinsicht nur die Nichtigkeitsgründe durchgehen. Die meisten derselben seien derart, daß bei ihrem Vorliegen sich die Mutter schwerlich dazu entschließen werde, dem Vater die elterliche Gewalt zu belassen und ihm Wohl und Wehe des Kindes anzuvertrauen. Aber auch wenn dem Vater ein weiterer Vorwurf als seine Bösgläubigkeit in Bezug auf die Ehe nicht zu machen sei, werde die Mutter sich doch nur selten dazu entschließen, das Kind dem Vater auszuantworten. Gerade die Mutter, welche sich in der Hoffnung, ein glückliches Eheband zu schließen, getäuscht sehe, werde um so mehr am Kinde hängen. Es sei deshalb zu erwarten, daß in der größten Mehrzahl der Fälle die Mutter von dem ihr im Antrag eingeräumten Rechte, die Gewalt für sich zu beanspruchen, Gebrauch machen werde, der im Antrag als Ausnahme gedachte Fall mithin zur Regel werde. Sei unter solchen Umständen kein Bedürfniß vorhanden, auf den Antrag einzugehen, so müsse die in ihm vorgeschlagene weitgehende Abweichung vom geltenden Rechte um so mehr von ihm abhalten.

Die weitere Berathung der §§. 1564, 1565 wurde in die nächste Sitzung vertagt.

314. (S. 6183 bis 6204.)

I. Zu §. 1565 billigte die Komm. in Gemäßheit der früher gefaßten Beschlüsse auch hier, daß die auf grober Fahrlässigkeit beruhende Unkenntniß der Nichtigkeit der Ehe bei der Eheschließung der Kenntniß der Nichtigkeit nicht gleichgestellt werden solle. §. 1565. Beschränkung der Rechte der Mutter.

Im Uebrigen erklärte man sich mit der Vorschrift des Entw. einverstanden, von welcher der auf S. 664 mitgetheilte Antrag 1 sachliche Abweichungen nicht enthält.

II. Zu §. 1566 lagen die Anträge vor: §. 1566. Rechtsstellung der als unehelich geltenden Kinder.

1. die Vorschrift zu streichen;
2. die Vorschrift zu fassen:

   War bei der Eheschließung beiden Ehegatten die Nichtigkeit der Ehe bekannt, so gelten die Kinder als uneheliche Kinder.

3. hierzu der Unterantrag, beizufügen:

> Der Anspruch der Kinder an den Vater auf Unterhalt richtet sich während der Lebensdauer des letzteren nach den für eheliche Kinder geltenden Vorschriften mit Ausnahme des §. 1491 Abs. 1.[1]

A. (zu Antrag 1 und 2).

Nach dem Entw. wird der im §. 1562 ausgesprochene Gedanke, daß die aus einer nichtigen, aber formgültigen Ehe hervorgegangenen Kinder als eheliche angesehen werden sollen, grundsätzlich auch für den Fall der Bösgläubigkeit beider Ehegatten festgehalten. Es tritt zwar zu der schon für den Fall des §. 1564 aufgestellten Vorschrift, daß der bösgläubige Mann nicht die Rechte des ehelichen Vaters haben soll, hier noch die weitere Einschränkung hinzu, daß die Verwandten des Vaters hinsichtlich der beiderseitigen Rechte nicht als Verwandte des Kindes angesehen werden. Aber es bleibt als Folge der grundsätzlich angenommenen Ehelichkeit des Kindes dann noch der Satz bestehen, daß das Kind seinem Vater gegenüber alle Rechte eines ehelichen Kindes besitze. — Diese Bestimmung bezwecken die zu 1 und 2 aufgeführten Anträge zu beseitigen, indem sie bei Bösgläubigkeit beider Ehegatten dem aus der nichtigen Ehe hervorgegangenen Kinde vollständig die Rechtsstellung eines unehelichen Kindes zuweisen. Hierbei geht der Antrag 1 davon aus, daß der Gedanke in der jetzt beschlossenen Fassung des §. 1562 genügend zum Ausdrucke komme und daß deswegen eine besondere Bestimmung für den Fall der Bösgläubigkeit beider Elterntheile entbehrlich sei, während der Antrag 2 die hier anzunehmende Unehelichkeit der Kinder nochmals ausdrücklich hervorgehoben wissen will.

Die Komm. trat in Gemäßheit des zu §. 1562 gefaßten Beschlusses (S. 663) den Anträgen bei und hielt mit dem Antrage 2 die Hervorhebung des Satzes in einem besonderen Paragraphen für wünschenswerth.

B. Auch der Antrag 3 fand die Billigung der Komm. Man erkannte zwar an, daß es nicht folgerichtig sei, Kindern, welche im Falle der Bösgläubigkeit beider Elterntheile die Rechtsstellung von unehelichen Kindern haben sollen, den Unterhaltsanspruch ehelicher Kinder beizulegen, entschied sich aber aus praktischen Gründen für den Antrag.

Erwogen war, daß gemäß §. 1252 die Kinder bis zur Ungültigkeitserklärung der Ehe als eheliche gelten, daß aber bis dahin lange Jahre vergangen sein könnten und daß es in diesem Falle im Interesse der Kinder liege, wenn sie nicht nur thatsächlich in der bisherigen Weise weiter erzogen würden, sondern auch einen Rechtsanspruch auf diese Erziehung hätten. Auch galt als ein Vortheil der vorgeschlagenen Bestimmung, daß durch sie Prozesse abgeschnitten würden, in welchen der Vater, der auf die Gewährung des einem ehelichen Kinde zustehenden Unterhalts belangt sei, ein Interesse daran habe, seine eigene Bösgläubigkeit und die seiner Ehefrau darzuthun und vielleicht gar einen Eid darüber zu schwören.

---

[1]) Dem §. 1491 Abs. 1 der Vorl. Zus. entspricht sachlich E. II §. 1507 Abs. 2, R.T. §. 1590 Abs. 2, B.G.B. §. 1612 Abs. 2.

Anlangend die Beschränkungen des Satzes, daß

1. nur während der Lebensdauer des Vaters der Unterhaltsanspruch der Kinder sich nach den für eheliche Kinder geltenden Vorschriften bemessen, und daß

2. die Vorschrift des §. 1491 Abs. 1,

   wonach die Eltern vorbehaltlich eines Eingriffs des Vormundschaftsgerichts die Art der Gewährung des Unterhalts und die Zeit der Vorausleistung selbst zu bestimmen berechtigt sind,

   keine Anwendung finden soll,

so wurde die erstere Beschränkung damit gerechtfertigt, daß mit dem Tode des Vaters für die ehelichen Kinder das Recht auf den Unterhalt aufhöre. Wie dann bei ehelichen Kindern an die Stelle des Unterhaltsanspruchs das Erbrecht trete, so solle auch bei den Kindern aus einer nichtigen Ehe im Falle des §. 1566 nach dem Tode des Vaters nicht jedes Recht fortfallen, vielmehr von nun an dem Kinde gegen die Erben des Vaters (§. 1575 Abs. 1) der Anspruch auf Gewährung des einem unehelichen Kinde geschuldeten Unterhalts zustehen. — Die Ausschließung des §. 1491 Abs. 1 aber erschien angemessen, um bei dem nach der Ungültigkeitserklärung der Ehe vielleicht eintretenden schlechten Verhältnisse zwischen Vater und Kind die Rechte des letzteren möglichst der Willkür des Vaters zu entziehen.

Einverständniß bestand darüber, daß der gefaßte Beschluß sich nur auf den Unterhaltsanspruch beziehe und auf andere Rechte ehelicher Kinder, insbesondere auf das Ausstattungsrecht, nicht ausgedehnt werden solle.

Es wurde angeregt, den behandelten Antrag durch die Fassung zu ersetzen:

> Sie — die Kinder — können jedoch von dem Vater, solange sie minderjährig und unverehelicht sind, die Gewährung des Unterhalts auch nach den Vorschriften verlangen, welche für den Unterhaltsanspruch ehelicher Kinder gelten.

Der Anregung wurde nicht stattgegeben.

Der Vorschlag wurde vom Antragsteller dahin erläutert, daß den Kindern nicht ein eigentliches Wahlrecht zwischen dem Unterhaltsanspruch eines ehelichen und dem eines unehelichen Kindes eingeräumt werden solle, daß vielmehr die Kinder im Falle des §. 1566 neben dem, was ihnen der Anspruch der einen Art gewähre, noch das etwaige Mehr sollten verlangen können, das ihnen unter Zugrundelegung eines Anspruchs aus dem andern Rechtsverhältnisse zustehen würde.

Man machte dagegen geltend: Wenn die Befugniß des Kindes als ein Wahlrecht aufgefaßt werde, so sei es zweifelhaft, ob dasselbe ein für alle Mal oder etwa in jedem Jahre von neuem ausgeübt werden solle, und jede dieser beiden Regelungen, namentlich aber die Zulassung des Wechsels, habe Mißstände im Gefolge. Solle aber kein Wahlrecht, sondern die Befugniß verliehen werden, neben einander die Rechte des ehelichen und die des unehelichen Kindes auszuüben, so sei es unangemessen, auszusprechen, daß einem als unehelich geltenden Kinde weitergehende Rechte zustehen als einem ehelichen.

§. 1567. Rechtsstellung der Kinder aus anfechtbaren Ehen.

III. Zu §. 1567 war beantragt:
1. die Worte am Schlusse: „und dessen Unkenntniß auch nicht auf grober Fahrlässigkeit beruht hat" zu streichen;
2. die Vorschrift zu fassen:

> Ist eine anfechtbare Ehe als ungültig angefochten, so finden die Vorschriften der §§. 1562 bis 1566 entsprechende Anwendung. Im Falle der Anfechtung der Ehe wegen Drohung steht der anfechtungsberechtigte Ehegatte einem Ehegatten gleich, dem im Falle der Nichtigkeit der Ehe bei der Eheschließung die Nichtigkeit unbekannt war.

Der Antrag 1 wurde, wie die entsprechenden Anträge zu den voraufgehenden Paragraphen, gebilligt und mit dieser Maßgabe der §. 1567 angenommen, der sich in dieser Gestalt von dem Antrage 2 inhaltlich nicht unterscheidet. Bemerkt wurde, daß die Gleichstellung der Kinder aus einer anfechtbaren Ehe nach erfolgter Anfechtung mit den Kindern aus einer nichtigen Ehe um so mehr gerechtfertigt sei, als nach dem Abs. 2 des §. 113 des Entw. II allgemein die Kenntniß der Anfechtbarkeit eines Rechtsgeschäfts derjenigen der Nichtigkeit gleichgestellt werde.

Zu §. 1238.

IV. Am Schlusse der Berathung des vierten Titels wurde auf Grund des auf S. 31 unter A gemachten Vorbehalts nochmals darüber berathen, ob im §. 1238 der Vorl. Zus.[1] der Satz 2 des Abs. 2 gestrichen werden solle, weil nach der nunmehr beschlossenen Fassung der §§. 1564, 1566, 1567 sich der Inhalt desselben als selbstverständlich ergebe. Gegenüber der Befürwortung dieses Vorschlags wurden zwar Bedenken darüber geäußert, ob der fragliche Satz wirklich entbehrlich sei, man einigte sich aber schließlich dahin, die Frage der Red.Komm. zu überlassen.

Tit. V. Rechtsstellung der unehelichen Kinder.

V. Es folgte die Berathung des fünften Titels über das Rechtsverhältniß der unehelichen Kinder. Der Abschnitt I enthält in den §§. 1568 bis 1570 allgemeine Vorschriften.

Auf den ganzen Titel bezieht sich der in der Anlage auf S. 676f. wiedergegebene Antrag.

§§. 1568, 1569. Rechtsverhältniß zur Mutter und ihrer Familie.

Zu §. 1568 lag der §. a dieses Antrags vor, welcher nur in der Fassung vom Entw. abweicht. Die Vorschrift wurde nicht beanstandet. Der Red.Komm. wurde die Prüfung der Frage überlassen, ob die Schlußworte „soweit nicht das Gesetz ein Anderes bestimmt", wie dies an anderen Stellen beschlossen worden ist, gestrichen oder etwa hier aus besonderen Gründen als zweckmäßig beibehalten werden sollen.

Name des Kindes.

Der §. 1569 fand gleichfalls seinem Inhalte nach die Billigung der Komm. Der zum Ersatze beantragte §. b des allgemeinen Antrags unterscheidet sich dadurch in der Fassung, daß er schärfer hervorhebt, daß unter dem „Familiennamen" der Mutter deren Geburtsname verstanden ist. Eine Bestimmung des

---

[1]) Dem §. 1238 entspricht sachlich E. II §§. 1211, 1213, R.T. §§. 1288, 1290, B.G.B. §§. 1305, 1307. Der Abs. 2 Satz 2 lautet nach d. Vorl. Zus.:

> Dem Tode des Vaters steht es gleich, wenn ihm nach den §§. 1564, 1566, 1567 die aus der Vaterschaft sich ergebenden Rechte nicht zustehen.

Inhalts aufzunehmen, daß der Vater durch eine rechtsförmliche Willenserklärung dem unehelichen Kinde seinen Familiennamen beilegen könne, wie dies nach verschiedenen Rechten zulässig ist — vergl. Mot. IV S. 859 —, wurde aus den in den Mot. angeführten Gründen für nicht angezeigt erachtet; ebenso hielt man es nicht für angezeigt, nach dem Vorschlag einer Bundesregierung eine besondere Vorschrift für den Fall eines adligen Namens der Mutter aufzunehmen, weil das B.G.B. Bestimmungen über den Adel überhaupt nicht enthält.

VI. Zu §. 1570 lag der sachlich nicht abweichende §. c des allgemeinen Antrags vor. §. 1570. Ausschluß der elterl. Gewalt.

Die Frage, ob der unehelichen Mutter die elterliche Gewalt über das Kind abgesprochen werden solle, wurde nach der Erörterung der Gründe und Gegengründe mit dem Entw. bejaht. Man hatte für die Verleihung erwogen, daß, abgesehen von Rücksichten der Folgerichtigkeit, der Vortheil einer sogleich vorhandenen gesetzlichen Vertretung dazu führen könne, der unehelichen Mutter die elterliche Gewalt zu verleihen, und hielt es für die Mehrzahl der Fälle nicht für zutreffend, daß die Mutter dieses Recht wegen sittlicher Unwürdigkeit nicht verdiene. Man erachtete jedoch diese Gründe nicht für schwerwiegend genug und entschied sich gegen die Verleihung der elterlichen Gewalt an die Mutter, weil man annahm, daß es bedenklich sei, der Mutter die rechtliche Verfügung über die Ansprüche des Kindes gegen dessen Erzeuger anzuvertrauen, da die Mutter und deren Eltern, wie statistische Ergebnisse lehrten, vielfach nicht im Stande oder doch nicht hinreichend darauf bedacht seien, die Rechte des Kindes wahrzunehmen, da ferner die Mutter, auch wenn sie die elterliche Gewalt habe, doch aus natürlichen Gründen gerade in der ersten Zeit nach der Geburt nicht im Stande sein werde, von derselben zum Nutzen des Kindes Gebrauch zu machen.

Nachdem alsdann von einer Seite der Vorbehalt gemacht worden war, bei der Berathung des Vormundschaftsrechts den Antrag zu stellen, daß zur Wahrnehmung der Interessen der unehelichen Kinder ein mit amtlichen Befugnissen und Pflichten ausgestatteter Generalvormund eingeführt werden solle, wurde der §. 1570 bezw. der vorgedachte Antrag c dem Inhalte nach angenommen.

VII. Die Komm. schritt zur Berathung des Abschnitts II über die Unterhaltspflicht des unehelichen Vaters. §. 1571. Unterhaltspflicht des unehelichen Vaters.

Zu §. 1571 lag außer

1. dem §. d des allgemeinen Antrags der Antrag vor:
2. die §§. 1571, 1572 durch folgende Vorschrift zu ersetzen:

   Wer der Mutter eines unehelichen Kindes innerhalb des einhunderteinundachtzigsten und des dreihundertzweiten Tages vor der Geburt des Kindes mit Einschluß des einhunderteinundachtzigsten und des dreihundertzweiten Tages beigewohnt hat, ist verpflichtet, dem Kinde nach Maßgabe der §§. 1573 bis 1576 Unterhalt zu gewähren, es sei denn, daß es den Umständen nach offenbar unmöglich ist, daß die Mutter das Kind aus dieser Beiwohnung empfangen hat.

Sind nach dieser Vorschrift Mehrere verpflichtet, so haften sie als Gesammtschuldner. Hat einer von ihnen die Verpflichtung erfüllt, so kann er von den Uebrigen Ersatz nicht fordern.

eventuell noch folgende Vorschrift hinzuzufügen:

Ist einer der Verpflichteten rechtskräftig zur Leistung des Unterhalts verurtheilt, oder hat er seine Verpflichtung in einem mit dem Kinde notariell oder gerichtlich abgeschlossenen Vertrag anerkannt, so werden die Verpflichteten für die Zukunft frei.

Was zunächst die Frage anbelangt, ob überhaupt eine Unterhaltspflicht des unehelichen Vaters anerkannt werden solle, so wurde von keiner Seite in Zweifel gezogen, daß diese Frage mit dem Entw. zu bejahen sei; der Standpunkt des franz. Rechtes, welches die Erforschung der Vaterschaft verbietet, fand in der Komm. keine Vertretung. Die Entscheidung, ob der Vater, wie im Entw. vorgesehen, vor der Mutter und den sonstigen Verwandten des Kindes zur Unterhaltung des letzteren herangezogen werden solle, wurde bis zur Berathung des §. 1573 ausgesetzt.

Der in der Kritik — vgl. Zus. d. gutachtl. Aeuß. IV S. 433 — gemachte Vorschlag, den Anspruch nicht dem Kinde selbst, sondern der Mutter beizulegen, wurde, obwohl man gewisse praktische Vortheile desselben nicht verkannte, abgelehnt, weil er mit der grundsätzlichen Gestaltung des Unterhaltsanspruchs nicht vereinbar sei, auch wurden die praktischen Nachtheile einer solchen Gestaltung von der Mehrheit für überwiegend erachtet.

Der §. 1571 wurde daher zunächst sachlich beibehalten, jedoch wurde die durch die Anträge angeregte Frage, ob statt „unehelicher Vater" gesagt werden solle „der Verpflichtete", der Red.Komm. überwiesen und die Entscheidung darüber, ob statt des nothdürftigen Unterhalts ein „angemessener Beitrag" zugebilligt werden solle, sowie über den weiteren Inhalt der Anträge bis zur Berathung der folgenden Paragraphen verschoben.

§. 1572. Beweis der Vaterschaft.

VIII. Zu §. 1572 lagen vor:

1. der §. 1 des allgemeinen Antrags sowie die Anträge:
2. zu beschließen:

   Abs. 1: . . . . es sei denn, daß innerhalb dieser Zeit auch ein Anderer der Mutter beigewohnt hat oder daß die Mutter das Kind von dem in Anspruch genommenen Manne offenbar nicht empfangen haben kann.

   Abs. 2 Satz 1: . . . . . bis zum dreihundertzweiten Tage . . . . . als des dreihundertundzweiten Tages.

   und den Satz 2 zu streichen.
3. a) dem Abs. 1 folgenden Zusatz zu geben:

   Die Beiwohnung eines Anderen bleibt jedoch außer Betracht, wenn es den Umständen nach offenbar unmöglich ist, daß die Mutter das Kind von einem Anderen empfangen hat.

   b) für den Fall, daß im Abs. 1 die Worte „es sei denn, daß . . . . . vollzogen ist" gestrichen werden sollten, dem Abs. 2 folgende Vorschrift anzufügen:

Hat in der Zeit zwischen dem zweihundertzehnten und dem zweihundertfünfundachtzigsten Tage vor der Geburt des Kindes eine Beiwohnung stattgefunden, so wird durch die Beiwohnung eines Anderen, die vor dem zweihundertfünfundachtzigsten oder nach dem zweihundertzehnten Tage stattgefunden hat, eine Verpflichtung nur begründet, wenn es den Umständen nach offenbar unmöglich ist, daß die Mutter das Kind in Folge der in die bezeichnete Zeit fallenden Beiwohnung empfangen hat.

c) als §. 1572a folgende Vorschrift aufzunehmen:

Hat Jemand seine Vaterschaft in einer öffentlichen Urkunde anerkannt, so kann er sich nicht darauf berufen, daß während der Empfängnißzeit auch ein Anderer der Mutter des Kindes beigewohnt hat.

4. der Unterantrag:

a) an Stelle des §. d Abs. 1 und des §. g des allgemeinen Antrags zu bestimmen:

Wer mit der Mutter eines unehelichen Kindes innerhalb der Zeit von dem einhunderteinundachtzigsten bis zum dreihundertsten Tage vor dem Tage der Geburt des Kindes, mit Einschluß sowohl des einhunderteinundachtzigsten als des dreihundertsten Tages, den Beischlaf vollzogen hat, ist verpflichtet, dem Kinde bis zum zurückgelegten vierzehnten Lebensjahr einen angemessenen Beitrag zu seinem Unterhalte zu gewähren.

b. hinter §. i des allgemeinen Antrags einzufügen:

§. i[1]. Hat die Mutter innerhalb des im §. d Abs. 1 bezeichneten Zeitraums den Beischlaf mit Mehreren vollzogen, so haften diese im Verhältnisse zu dem Kinde und zu einander als Gesammtschuldner.

Ist gegen einen der Gesammtschuldner der Anspruch durch rechtskräftiges Urtheil oder durch eine in Gemäßheit des §. i getroffene Vereinbarung festgestellt, so erlischt der Anspruch gegen die übrigen Gesammtschuldner.

5. der oben unter VII beim §. 1571 mitgetheilte Antrag 2.

Aus diesen Anträgen wurde zunächst die Frage zur Erörterung gestellt, ob der Thatsache, daß innerhalb der Empfängnißzeit außer dem in Anspruch genommenen Manne auch ein Anderer der Mutter beigewohnt hat, also der sog. exceptio plurium concumbentium, befreiende Wirkung beigelegt werden solle. Die Frage wurde nach längerer Debatte mit 11 gegen 8 Stimmen in Uebereinstimmung mit dem Entw. bejaht. Zulassung der exceptio plurium concumbentium.

Die Mehrheit ließ sich von folgenden Erwägungen leiten:

1. Wenn man bei der Beurtheilung der Frage äußeren Gründen Rechnung tragen wolle, so falle die Stellung, welche die Bundesregierungen zu dem Entw. eingenommen hätten, hier deshalb besonders ins Gewicht, weil es sich um eine Frage handele, die nicht nur von juristischer, sondern in hohem Maße auch von volkswirthschaftlicher Bedeutung sei. Eine Beanstandung des Entw. sei aber

nur von den Regierungen zweier Bundesstaaten (Sachsen und Reuß ä. L.) erfolgt; es ergebe sich also, daß gerade von der zur Vertretung der sozialen Interessen vorzugsweise berufenen Seite eine Gefahr nach wirthschaftlicher Richtung in der Zulassung der exceptio plurium concumbentium nicht erblickt werde. Zu beachten sei hierbei namentlich, daß gerade solche größere Bundesstaaten sich für den Entw. ausgesprochen hätten, in welchen — Preußen, Bayern, Baden — entweder in früherer Zeit oder nach dem geltenden Rechte der entgegengesetzte Rechtszustand bestanden habe bezw. bestehe. Insbesondere dürfe der Gang der preußischen Gesetzgebung nicht unbeachtet bleiben, die von der Ausschließung der Einrede im A.L.R. nach den eingehendsten Erwägungen und an der Hand der in der langen Zwischenzeit gemachten Erfahrungen zu der Zulassung derselben im Ges. v. 24. April 1854 übergegangen sei.

2. Die rechtliche Grundlage der Unterhaltspflicht des unehelichen Vaters sei nach der theoretisch richtigen und dem Entw. zu Grunde liegenden Auffassung die Vaterschaft. Dieses in den sonstigen Beziehungen vom Rechte absichtlich übersehene, aber doch thatsächlich vorhandene Verwandtschaftsverhältniß werde in diesem einen Punkte beachtet und zur Grundlage einer Rechtspflicht erhoben. Hieraus aber folge mit Nothwendigkeit, daß der Anspruch des unehelichen Kindes dann fortfallen müsse, wenn seine Grundlage erschüttert sei, weil zufolge der Beiwohnung Mehrerer innerhalb der Empfängnißzeit sich nicht feststellen lasse, welcher von diesen der Vater des Kindes sei. Hier müsse, wie überall sonst, das unbewiesene Recht dem nicht vorhandenen gleichgestellt werden. Die Deliktstheorie, mittels deren man die Ausschließung der exceptio plurium concumbentium zu rechtfertigen versucht habe, sei in ihrer ausgeprägtesten Gestalt aufgegeben; sie lasse sich auch unter den theilweise noch vertretenen Gesichtspunkten nicht halten, daß um der in dem unehelichen Beischlafe liegenden unsittlichen Handlung willen die an und für sich nur mögliche Vaterschaft als wirkliche anzusehen sei oder daß diese Fiktion zum Nachtheil eines jeden Konkumbenten deswegen aufzustellen sei, weil jeder durch sein Mitthun dem Kinde die Sicherheit seines Personenstandes genommen habe.

3. Nicht minder als die juristische Konsequenz sprächen auch rechtspolitische Gründe für die Zulassung der Einrede. Zunächst sei von ihrer Ausschließung eine Förderung der Unsittlichkeit zu befürchten, da eine Frauensperson, die sich mit einem Manne eingelassen habe, sich weniger scheuen werde, auch anderen den Beischlaf zu gestatten, wenn sie rechtliche Nachtheile davon nicht zu besorgen habe; sie sei sogar der Versuchung ausgesetzt, ihrerseits andere Männer anzulocken, um durch die Auswahl zwischen mehreren und den Hinzutritt von vermögenden Männern ihre und des Kindes Aussichten zu verbessern. In Betracht komme ferner die Schwierigkeit, das Rechtsverhältniß der mehreren Konkumbenten unter einander in einer Weise zu gestalten, die nicht, wie alle bisherigen Versuche, den Vorwurf der Ungerechtigkeit und Willkürlichkeit verdiene. Endlich dürfe die Zweckmäßigkeitserwägung, daß dem Vortheile des unehelichen Kindes um so besser gedient werde, je mehr zu seinem Unterhalte Verpflichtete vom Gesetze geschaffen würden, nicht dazu führen, die Gebote der Gerechtigkeit außer Betracht zu lassen; das geschehe aber, wenn Jemand die Unterhaltspflicht aufgebürdet werde, dessen Vaterschaft völlig ins Ungewisse gestellt sei.

Von der Minderheit wurde unter den Gründen für ihre abweichende Ansicht in erster Reihe hervorgehoben, daß das soziale Interesse dringend erheische, dem Elende der unehelichen Kinder nach Möglichkeit abzuhelfen, und daß in dieser Beziehung von der Beseitigung der exceptio plurium concumbentium Gutes zu hoffen sei. Die Mittellosigkeit der unehelichen Mutter und ihrer Verwandten sei in vielen Fällen die Ursache, daß die unehelichen Kinder geistig und körperlich verwahrlosten, daß die Knaben dem Verbrecherthum und die Mädchen der Prostitution verfielen. Ein anderer Uebelstand sei die Belastung der Armenpflege, vermöge deren auf die Gesammtheit abgewälzt werde, was gerechterweise nur Einzelne treffen dürfe. Solchen volkswirthschaftlichen Rücksichten gegenüber sei die formal-juristische Konsequenz: weil nicht feststehe, welcher der Mehreren Vater sei, habe keiner zu haften, nicht von ausschlaggebender Bedeutung. Dieselbe müsse durch eine positive Bestimmung ausgeschlossen werden, welche dem sozialen Karakter der heutigen Gesetzgebung entspreche. Auch sonst werde in den modernen Sozialgesetzen nicht selten ein engerer Kreis von Personen statt der Gesammtheit für verpflichtet erklärt, die schädigenden Folgen eines Ereignisses zu tragen, weil dieser Kreis dem Ereigniß oder den Umständen, die zu demselben geführt haben, näher stehe als die Gesammtheit. Dies sei aber bei den mehreren Männern, die der Mutter in der Empfängnißzeit beigewohnt haben, zweifellos der Fall. Uebrigens stehe auch der Entw. nicht auf dem Boden der Vaterschaftstheorie, da er in keiner anderen Beziehung ein Familienverhältniß zwischen dem Schwängerer und dem unehelichen Kinde anerkenne, seine Unterhaltspflicht lasse sich vielmehr nur als eine obligatio ex lege karakterisiren. — Die Schwierigkeit, zu bestimmen, wer in Anspruch zu nehmen sei, dürfe nicht dazu führen, keinen der mehreren Konkumbenten haften zu lassen; das richtige Auskunftsmittel sei vielmehr in der Gesammtschaft Aller zu finden, wofür u. A. die Analogie der beim Raufhandel getroffenen Bestimmungen spreche.

Daß die Ausschließung der exceptio plurium concumbentium der Unsittlichkeit Vorschub leiste, wurde von der Minderheit bestritten und darauf hingewiesen, daß die Zulassung der Einrede die Prozesse zu vermehren und zu verzögern, frivole Behauptungen hervorzurufen, Meineide und Verleitungsversuche dazu zu veranlassen geeignet sei, daß endlich in der Einrede ein Rechtsbehelf geschaffen bezw. erhalten werde, dessen Benutzung mit den Geboten des Anstandes nicht zu vereinigen sei.

Hierauf wurde seitens der Mehrheit erwidert, daß nach den in den verschiedenen Rechtsgebieten gemachten Erfahrungen die exceptio plurium concumbentium auf die Lage der unehelichen Kinder nicht von Einfluß sei und daß die nicht zu verkennende Mehrbelastung der Armenpflege als eine Folge der gesellschaftlichen Zustände in den Kauf genommen werden müsse, wie die Gesellschaft ja auch in den Kosten für die Gefängnisse zum guten Theile nur eine Steuer ihres Verhaltens zu vielen ihrer Mitglieder zu tragen habe. Die exceptio plurium concumbentium nach dem Entw. sei eine richtige Vermittelung sowohl zwischen dem franz. Rechte und der entgegengesetzten äußersten Richtung des gemeinen Rechtes, wie auch zwischen dem letzteren und dem preuß. Ges. v. 24. April 1854. Die Beseitigung der Einrede würde in dem großen Gebiete dieses Gesetzes als ein Rückschritt empfunden werden und in den Landestheilen des franz. Rechtes, wo schon die

Einführung der Unterhaltspflicht des unehelichen Vaters überhaupt eine schwerwiegende Neuerung sei, tiefe Verstimmung erregen.

Nach diesen Erörterungen wurde mit dem im Eingang erwähnten Stimmenverhältnisse der Eintritt in die spezielle Berathung der Anträge 4 und 5 abgelehnt und damit die Beibehaltung der exceptio plurium concumbentium gebilligt. Ein im Laufe der Berathung gestellter Antrag, die mehreren Konkumbenten pro rata haften zu lassen, war vom Antragsteller zurückgezogen worden.

Gegenbeweis aus der Beschaffenheit der Leibesfrucht.

IX. Man wandte sich demnächst zu der Erörterung der Frage, ob, wie in den Anträgen 2. Abs. 1 und 5. Abs. 1 a. E. vorgeschlagen ist, gegen die aus dem unehelichen Beischlafe gefolgerte Annahme der Vaterschaft der Gegenbeweis aus der Beschaffenheit der Frucht zugelassen werden und ob andererseits mit dem Antrage 3a das Kind seinerseits die exceptio plurium concumbentium durch den Hinweis darauf solle entkräften können, daß eine Empfängniß aus dem Beischlafe des Anderen den Umständen nach offenbar unmöglich sei.

Gegen die ersten beiden Anträge wurde erinnert, daß der darin vorgeschlagene Rechtssatz schon mit der Zulassung der exceptio plurium concumbentium gegeben sei und eine besondere Hervorhebung desselben zu Verdunkelungen Anlaß geben könne, gegen den Antrag 3a dagegen, daß eine Bestimmung dieser Art vielem Mißbrauch ausgesetzt sein und widerwärtige Gerichtsverhandlungen hervorrufen werde. Man einigte sich jedoch dahin, daß beide Bestimmungen sachlich zu billigen seien und es der Red.Komm. zu überlassen sei, eine Fassung zu finden, welche beide in einem Satze enthalte. Vorgeschlagen war in dieser Beziehung, dem Satze 1 Abs. 1 des §. 1572 die Bestimmung beizufügen:

> Eine Beiwohnung bleibt jedoch außer Betracht, wenn es den Umständen nach offenbar unmöglich ist, daß die Mutter das Kind aus derselben empfangen hat.

Mit dieser Maßgabe wurde der §. 1572 Abs. 1 angenommen.

Anlage zum Prot. 314.

Antrag zu den §§. 1568 bis 1578.

Rechtsverhältniß der unehelichen Kinder.

§. a. (1568.) Das uneheliche Kind hat im Verhältnisse zu der Mutter und zu deren Verwandten die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes, soweit nicht das Gesetz ein Anderes bestimmt.

§. b. (1569.) Das uneheliche Kind erhält den Familiennamen der Mutter, auch wenn diese durch Heirath einen anderen Namen erhalten hat.

§. c. (1570.) Die uneheliche Mutter erhält nicht die elterliche Gewalt über das Kind. Sie hat jedoch das Recht und die Pflicht der Sorge für die Person des Kindes mit der Beschränkung, daß sie nicht berechtigt ist, das Kind zu vertreten, und daß ihr gegenüber der Vormund des Kindes die Stellung eines Beistandes nach Maßgabe des §. 1540 hat.

§. d. (1571, 1573, 1574.) Der uneheliche Vater ist verpflichtet, dem Kinde zu dessen Unterhalt einen angemessenen Beitrag zu leisten.

Der Unterhalt umfaßt den gesammten Lebensbedarf sowie die Kosten der Erziehung und der Vorbildung zu einem Berufe.

Der Beitrag ist unter Berücksichtigung der Vermögensverhältnisse des Vaters und der Lebensstellung der Mutter zu bemessen.

Der Vater hat auch einen angemessenen Beitrag zu den Kosten der Beerdigung des Kindes zu leisten, soweit ihre Bezahlung nicht von den Erben des Kindes zu erlangen ist.

§. e. (1574.) Der Beitrag ist in der Form einer vierteljährlich vorauszuzahlenden Geldrente zu leisten.

Hat das Kind den Beginn des Vierteljahrs erlebt, so gebührt ihm der volle auf das Vierteljahr fallende Betrag.

Vorausleistungen befreien bei erneuter Bedürftigkeit des Kindes den Vater nur insoweit, als er sie für den gesetzlich bestimmten Zeitabschnitt bewirkt hat.

§. f. (1574.) Der Anspruch auf den Beitrag kann auch für die Vergangenheit geltend gemacht werden.

§. g. (1573.) Der Beitrag ist bis zum vollendeten sechszehnten Lebensjahre des Kindes, wenn jedoch in diesem Zeitpunkte das Kind aus besonderen Gründen außer Stande ist, sich selbst zu erhalten, solange zu leisten, als die Bedürftigkeit dauert.

§. h. (1575.) Der Anspruch des Kindes auf den Beitrag erlischt nicht mit dem Tode des Vaters; er kann auch dann geltend gemacht werden, wenn der Vater vor der Geburt des Kindes gestorben ist.

Der Anspruch erlischt mit dem Tode des Kindes, soweit er nicht auf Nachzahlung oder auf solche im voraus zu bewirkende Leistungen gerichtet ist, die zur Zeit des Todes des Kindes bereits fällig waren.

§. i. (1576.) Auf den Beitrag kann, soweit nicht der Anspruch auf Nachzahlung gerichtet ist, nicht verzichtet werden.

Eine Vereinbarung zwischen dem Vater und dem Vormunde des Kindes über den für die Zukunft zu gewährenden Beitrag oder über eine dem Kinde zu gewährende Abfindung bedarf der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts.

§. k. (1577, 1578.) Der uneheliche Vater ist verpflichtet, der Mutter innerhalb der Grenzen der Nothdurft für die Kosten der Entbindung sowie bis zur Dauer der ersten sechs Wochen nach der Geburt des Kindes für die Kosten ihres Unterhalts Ersatz zu leisten, auch wenn sie solche Kosten nicht aufgewendet hat. Die Verpflichtung tritt auch dann ein, wenn das Kind todt geboren ist.

Der Anspruch erlischt nicht mit dem Tode des Vaters; er kann auch dann geltend gemacht werden, wenn der Vater vor der Geburt des Kindes gestorben ist.

Der Anspruch verjährt in zwei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Ablaufe von sechs Wochen nach der Geburt des Kindes.

§. l. (1572.) Als Vater des unehelichen Kindes im Sinne der §§. d, k gilt, wer nach der Geburt des Kindes dem Vormund oder der Mutter des Kindes gegenüber in einer öffentlichen Urkunde seine Vaterschaft anerkannt oder wer innerhalb der Zeit vom einhunderteinundachtzigsten bis zum dreihundertsten Tage vor der Geburt des Kindes mit Einschluß des einhunderteinundachtzigsten und des dreihundertsten Tages der Mutter des Kindes beigewohnt hat, es sei denn, daß innerhalb dieser Zeit auch ein Anderer ihr beigewohnt hat.

315. (S. 6205 bis 6218.)

§. 1572. Empfängnißzeit. **I.** Zur Berathung stand der die Empfängnißzeit der unehelich geborenen Kinder betreffende Abs. 2 des §. 1572. Auf diesen Punkt beziehen sich die auf S. 672 f. unter VIII mitgetheilten Anträge 1, 2, 4 und 5, von welchen die zu 2 und 5 die Empfängnißzeit bis zum 302. Tage vor der Geburt — diesen Tag mitgerechnet — zu erstrecken beabsichtigen, während die zu 1 und 4 am 300. Tage als äußerstem Termine festhalten wollen.

Die Komm. hatte erwogen, daß es an sich möglich sei, die Empfängnißzeit bei unehelichen Kindern anders als bei ehelichen zu bestimmen; denn während bei den letzteren diejenigen zeitlichen Grenzen zu Grunde gelegt werden müßten, innerhalb deren die Empfängniß stattgehabt haben könne, sei bei unehelichen Kindern eine Regelung auch in der Art zulässig, daß die Empfängnißzeit nur auf die Zeit bemessen werde, innerhalb welcher die Empfängniß wahrscheinlich stattgefunden habe. Diesen Standpunkt habe u. A. das preuß. Ges. v. 24. April 1854, §. 15, gegenüber der für eheliche Kinder geltenden Bestimmung des A.L.R. II, 2 §. 2 eingenommen. Allein von diesem Gedanken gehen die Anträge, die an dem 300. Tage festhalten, nicht aus. Bleibe man aber einmal bei dem Ausgangspunkte des Entw., so lasse sich nicht absehen, warum für uneheliche Kinder eine um zwei Tage kürzere Empfängnißzeit festgestellt werden solle. Auch die Aeußerungen einzelner Sachverständigen (vergl. die Zus. d. gutachtl. Aeuß. IV S. 341 ff., 440) rechtfertigten diesen kleinen Unterschied, der im Volke kein Verständniß finden werde, nicht. Die Anträge wurden hierauf zurückgezogen. Der Satz 2 des Abs. 2 soll wie beim §. 1467 gestrichen werden, dagegen soll die bei jenem Paragraphen zu Gunsten der Ehelichkeit beschlossene Zulassung des Nachweises einer längeren Empfängnißzeit hier keine Aufnahme finden.

§. 1572a. Anerkennung der Vaterschaft. **II.** Man wandte sich zur Berathung der die Voraussetzungen und die Wirkungen der Anerkennung der Vaterschaft bei unehelichen Kindern regelnden Anträge, nämlich des §. 1 des allgemeinen Antrags und des auf S. 673 unter VIII mitgetheilten Antrags 3c.

Die beiden Anträge verhalten sich so zu einander, daß der erstere die Voraussetzungen enger, die Wirkungen der Anerkennung dagegen weiter bemißt als der zweite. Der erste Antrag verlangt ein

a) nach der Geburt und

b) gegenüber dem Vormund oder der Mutter des unehelichen Kindes

in gewisser Form abgegebenes Anerkenntniß und giebt demselben unter diesen Voraussetzungen die Bedeutung einer selbständigen, für sich allein genügenden Grundlage des Unterhaltsanspruchs. Der zweite Antrag sieht von jenen beiden Voraussetzungen ab, beschränkt aber die Wirkung des Anerkenntnisses auf die Ausschließung der exceptio plurium concumbentium. Gemeinsam sind beiden Anträgen die Erfordernisse:

a) der Form einer öffentlichen Urkunde (i. S. der C.P.O.),

b) des Vorhandenseins eines Verpflichtungswillens, welcher Verfügungsfähigkeit des Anerkennenden voraussetzt.

Der Entw. hat die Frage nicht behandelt. Für die Anträge wurde im Allgemeinen geltend gemacht:

Ein von dem unehelichen Vater abgegebenes Anerkenntniß der Vaterschaft gewähre den großen Vortheil, daß es in der Regel die Anstrengung des Alimentenprozesses entbehrlich mache. Aus psychologischen Gründen und nach den Erfahrungen der Praxis sei aber ein solches Anerkenntniß unmittelbar nach der Geburt des Kindes leichter zu beschaffen als zu späterer Zeit, nachdem das Bewußtsein der Verantwortlichkeit abgeschwächt und durch Aufhetzungen anderer Personen bei dem unehelichen Vater der Wunsch groß gezogen worden sei, sich seiner Pflicht zu entziehen. Man müsse daher dem einmal erklärten Anerkenntniß eine Wirkung beilegen, die einem solchen späteren Bestreben entgegenstehe und vor Allem die hinterherige Vorschützung der exceptio plurium concumbentium unzulässig machen.

Zur Rechtfertigung der konstitutiven Wirkung, die dem Anerkenntniß in dem ersten der beiden Anträge beigelegt ist, bezog sich dessen Urheber einmal auf den Vorgang des preuß. Ges. v. 24. April 1854, dessen vom Anerkenntnisse der Vaterschaft handelnde Vorschrift im §. 13 Nr. 2 nach der — allerdings nicht unangefochten gebliebenen — Rechtsprechung des vormaligen und des jetzigen höchsten Gerichtshofs in diesem Sinne aufgefaßt werden müsse. Es wurde ferner geltend gemacht, daß eine konstitutive Wirkung des Anerkenntnisses dessen Anfechtbarkeit nach Möglichkeit einschränke, indem dasselbe alsdann nur wegen sog. wesentlichen Irrthums (z. B. in der Person der unehelichen Mutter) angefochten werden könne, während unter die unzulässige Anfechtung wegen Irrthums im Beweggrunde nicht nur die spätere Geltendmachung der exceptio plurium concumbentium, sondern auch die Berufung auf einen Irrthum hinsichtlich der Beischlafsvollziehung innerhalb der Empfängnißzeit zu zählen sein werde. Diese Gestaltung der Rechtswirkungen des Anerkenntnisses bedinge dann freilich, dieselben nur an ein nach der Geburt abgegebenes Anerkenntniß zu knüpfen, weil dann die Empfängnißzeit feststehe und damit dem Konkumbenten die nothwendige Grundlage für seine Erklärung gegeben sei. Die weitere Beschränkung, daß das Anerkenntniß dem Vormund oder der Mutter gegenüber erklärt sein müsse, folge aus dem Vertragskarakter des Anerkenntnisses.

Demgegenüber wurde von den Vertretern des zweiten Antrags ausgeführt, die Einführung einer konstitutiven Wirkung vertrage sich nicht mit dem Standpunkte des Entw., der über die Anerkennung familienrechtlicher Verhältnisse absichtlich keine Bestimmungen aufgenommen habe. Es werde dem obenerwähnten praktischen Zwecke der Anträge durch eine Vorschrift des Inhalts genügt, daß ein in einer öffentlichen Urkunde abgegebenes Anerkenntniß der Vaterschaft als Verzicht auf die exceptio plurium concumbentium angesehen werden solle. Diese Einrede, die an sich keine exceptio im technischen Sinne darstelle, vielmehr negative Litiskontestation mit Umkehrung der Beweislast sei, solle hinsichtlich der Verzichtbarkeit wie eine exceptio behandelt und das Anerkenntniß der Vaterschaft solle als Verzicht auf dieselbe angesehen werden, wenn es in der bestimmten Form abgegeben sei. Da hierbei die durch den Beischlaf bewiesene Vaterschaft die rechtliche Grundlage des Unterhaltsanspruchs bleibe, so sei die spätere Geltendmachung eines Irrthums bezüglich der Beischlafsvollziehung in der Empfängniß-

zeit nicht ausgeschlossen und könne daher auch einem vor der Geburt des unehelichen Kindes erklärten Anerkenntnisse die bezeichnete Rechtswirkung beigemessen werden.

Gegen die Anträge wurde von anderer Seite eingewendet, daß die vorgeschlagenen Bestimmungen entbehrlich erschienen, weil in der Praxis ein Anerkenntniß der Vaterschaft kaum anders als in Verbindung mit einem Anerkenntnisse der Unterhaltspflicht abgegeben werde und daher zur Ausschließung der exceptio plurium concumbentium schon die über das Schuldanerkenntniß im zweiten Buche (§. 720 des Entw. II) gegebenen Vorschriften ausreichend seien. Auch wurde das Bedenken geäußert, daß es schwierig sein möchte, eine Fassung zu finden, durch welche alle Zweifel über die Tragweite der Vorschrift ausgeschlossen würden, und darauf hingewiesen, daß in der Kritik das Fehlen einer derartigen Vorschrift im Entw. im Allgemeinen unbeanstandet geblieben sei.

Die Komm. entschied sich für die Annahme des Antrags 2 mit dem Zusatze, daß das Anerkenntniß der Vaterschaft nach der Geburt des unehelichen Kindes abgegeben sein müsse. Die Aufnahme der Einschränkung, daß das Anerkenntniß „dem Vormund oder der Mutter gegenüber", eventuell auch noch „dem Vormundschaftsgericht" oder „einer Behörde gegenüber" erklärt sein müsse, wurde von der Mehrheit abgelehnt.

§. 1573. Umfang und Dauer des Unterhalts.

III. Zu §. 1573 lagen folgende Anträge vor:

1. zu beschließen:

   . . . . . bis zur Zurücklegung des sechzehnten Lebensjahrs . . . .,

2. den §. 1573 zu fassen:

   Der Verpflichtete hat dem Kinde den nothdürftigen Unterhalt bis zum vollendeten sechzehnten Lebensjahre des Kindes zu gewähren. Im Uebrigen finden die Vorschriften des §. 1488 Anwendung.

3. für den Fall der Annahme des Antrags 2 statt „den nothdürftigen Unterhalt" zu setzen

   den der Lebensstellung der Mutter entsprechenden Unterhalt;

4. die §§. d, g des allgemeinen Antrags;

5. hierzu der Unterantrag:

   statt Abs. 1, 3 des §. d zu sagen:

   Der uneheliche Vater ist verpflichtet, dem Kinde zu dessen standesmäßigem Unterhalt einen angemessenen Beitrag zu leisten. Der Unterhalt des Kindes bestimmt sich nach dem Stande der Mutter.

   Der Beitrag ist nach den Vermögensverhältnissen der Mutter und der unterhaltspflichtigen mütterlichen Verwandten einerseits, des Vaters andererseits zu bemessen. Soweit das Kind von der Mutter und den mütterlichen Verwandten den Unterhalt nicht zu erlangen vermag, ist der Vater zur Gewährung des ganzen Unterhalts verpflichtet. Er hat jedoch nicht mehr zu leisten als was er dem Kinde zu gewähren hätte, wenn es sein eheliches Kind wäre.

Es handelt sich bei diesen Anträgen um die drei Fragen:

1. ob die Unterhaltspflicht des unehelichen Vaters mit dem Entw. auf das Maß des nothdürftigen Unterhalts festgesetzt oder nach standesmäßigem Unterhalte bemessen werden solle?
2. um die bei der Berathung des §. 1571 (vergl. S. 672) ausgesetzte Frage, ob der uneheliche Vater vor der Mutter und deren Verwandten zur Unterhaltung des Kindes heranzuziehen sei?
3. ob die Unterhaltspflicht des Vaters zeitlich mit dem vollendeten vierzehnten oder mit dem sechzehnten Lebensjahre des Kindes begrenzt sein oder unter Umständen auch über den letzten Termin hinaus noch fortdauern solle?

A. Die Fragen zu 1 und 2 wurden ihres inneren Zusammenhanges wegen bei der Berathung zusammengefaßt. Nach dem Entw. ist der Vater eines unehelichen Kindes vor der Mutter und den sonstigen Verwandten des Kindes (§. 1571) verpflichtet, demselben den nothdürftigen (§. 1573) Unterhalt zu gewähren. Die Anträge zu 3, 4 und 5 beabsichtigen, an Stelle des absoluten Maßstabs des „nothdürftigen" Unterhalts den relativen Maßstab des dem Stande (der Lebensstellung) der Mutter entsprechenden, „standesmäßigen" einzuführen. Unter einander unterscheiden die Anträge sich darin, daß nach dem Antrage 3 der standesmäßige Unterhalt des Kindes vom Vater allein, also vor der Mutter und deren Verwandten, bestritten werden soll, während die Anträge 4 und 5 eine Vertheilung der Last auf den unehelichen Vater einerseits und die Mutter und deren Verwandte andererseits nach dem Verhältnisse des beiderseitigen Vermögens bezwecken.

Die Mehrheit der Komm. entschied sich nach längerer Berathung für den Antrag 3.

Man hatte erwogen:

Ein uneheliches Kind habe, so gut wie ein eheliches, einen Anspruch darauf, standesmäßig, d. h. hier nach dem Stande, der Lebensstellung, insbesondere auch nach den Vermögensverhältnissen der Mutter unterhalten zu werden. Dieses Recht solle nun zwar auch nach dem Entw. dem Kinde nicht verkümmert werden, da derselbe nur die Alimentationsverbindlichkeit des Vaters auf das Maß des nothdürftigen Unterhalts beschränke, woneben das zum standesmäßigen Unterhalte noch Fehlende von der Mutter und deren Verwandten gewährt werden müsse. Hiergegen komme jedoch einmal in Betracht, daß es aus sozialpolitischen Rücksichten und des möglichen Mißverständnisses wegen sich nicht empfehle, den Ausdruck „nothdürftiger Unterhalt" in das Gesetz aufzunehmen, ferner aber sprächen überwiegende Gründe dafür, die ganze Last des standesmäßigen Unterhalts dem Vater aufzuerlegen. Die Haftung desselben vor der Mutter und den mütterlichen Verwandten entspreche nicht nur dem im größten Theile des Deutschen Reichs geltenden Rechte (vergl. Mot. IV, S. 879, 880), sondern finde auch ihre innere Begründung in der größeren Erwerbsfähigkeit des männlichen Geschlechts. Die Vertheilung der Last auf die beiden unehelichen Eltern bezw. eine Vorschrift, daß der uneheliche Vater einen „angemessenen Beitrag" zu leisten habe, würde viele Schwierigkeiten und erhebliche Mißstände

nach sich ziehen. Die Zweifel, welche durch die Abhängigkeit der Höhe des Beitrags von dem Verhältnisse des beiderseitigen Vermögens der Eltern bedingt seien, würden zu zahlreichen Prozessen Anlaß geben, in welchen mit weitläufigen Behauptungen und schwerfälligen Beweiserhebungen viel Zeit und Geld vergeudet werden würde, ohne daß darum in den meisten Fällen ein ganz der Gerechtigkeit entsprechendes Urtheil zu erwarten sei. Eine in dem Prinzipe selbst liegende Schwierigkeit sei ferner die Beantwortung der Frage, wie bei der passiven Vererblichkeit des Anspruchs (§. 1575) im Falle des Todes des unehelichen Vaters die verhältnißmäßige Vertheilung zu bewirken sei; ob dann an Stelle des Vermögens des Vaters dasjenige seiner Erben, oder ob fortdauernd das Vermögen des Vaters zur Zeit seines Todes in Ansatz gebracht werden solle. Die Annahme des Vertheilungsprinzips führe auch zur Schädigung des Kindes, da dasselbe beim Tode oder bei eintretender Erwerbsunfähigkeit der Mutter nur einen Theil seines Unterhalts empfangen würde, wenn man nicht für diesen Fall das Prinzip verlassen und den Vater für den ganzen Unterhalt haftbar machen wolle. Diesen Erwägungen gegenüber könne dem Gedanken, daß die Unterhaltung der Kinder für beide Eltern eine natürliche und sittliche Pflicht sei, kein ausschlaggebendes Gewicht beigemessen werden, auch sei nach den in der Praxis gemachten Erfahrungen eine übermäßige Belastung des unehelichen Vaters nicht zu besorgen.

B. Bei der demnächst folgenden Berathung über die zeitliche Ausdehnung der Alimentationspflicht wurde überwiegend der Ansicht Ausdruck gegeben, daß es geboten erscheine, den Anspruch des unehelichen Kindes mit einem bestimmten Zeitpunkt unbedingt aufhören zu lassen. Die allgemeinen Vorschriften über die Unterhaltspflicht (§§. 1430 ff.) seien — so wurde ausgeführt — auf die unehelichen Kinder nicht anwendbar, wie sich namentlich darin zeige, daß der Anspruch der letzteren nicht durch Bedürftigkeit bedingt sei. Die uneheliche Vaterschaft dürfe aber nicht zu einem Lebensverhältnisse gemacht werden, was der Entw. ja auch insofern anerkenne, als er das gesetzliche Erbrecht der Unehelichen nicht aufgenommen habe. Man dürfe deswegen dem Beispiele des preuß. A.L.R., welches unter verschiedenen Umständen auch noch nach dem 14. Lebensjahre des Kindes eine Unterhaltspflicht des Vaters anordnet, nicht einmal mit der durch den Antrag 4 vorgeschlagenen Einschränkung folgen, daß die besonderen Gründe für die Fortdauer der Verpflichtung in dem Zeitpunkte des regelmäßigen Erlöschens derselben vorhanden gewesen sein müßten, es müsse vielmehr mit Erreichung eines bestimmten Lebensalters des Kindes jede weitere Verpflichtung des Vaters erlöschen. Als diese Grenze empfehle sich aber bei den heutigen wirthschaftlichen Verhältnissen das 16. Lebensjahr mehr als das 14., weil bei Vollendung des letzteren die Erziehung noch nicht abgeschlossen und in den folgenden zwei Lebensjahren, namentlich auch durch die Vorschriften der Gewerbeordnung über die „jugendlichen Arbeiter" die Erwerbsfähigkeit noch erheblich beeinträchtigt sei.

Die Komm. schloß sich diesen Ausführungen an und beschloß — unter Ablehnung der in dem Antrage §. g vorgeschlagenen Erweiterung mit 11 gegen 7 Stimmen — die Grenze auf das vollendete 16. Lebensjahr festzusetzen.

§. 1574. Art der Unterhaltsgewährung.

IV. Zu §. 1574, welcher vom Inhalte des Unterhaltsanspruchs handelt, lagen vor:

1. die §§. e, f des allgemeinen Antrags, sowie die Anträge:
2. den Schluß des §. 1574 zu fassen:

. . . . . die Vorschriften des §. 1488 Abs. 1, 3 der Vorl. Zus.[1] und des §. 1491 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 der Vorl. Zus.[2] entsprechende Anwendung.

3. im §. 1574 als Abs. 2 zu bestimmen:

Ob, in welcher Art und für welchen Betrag der Vater Sicherheit zu leisten hat, bestimmt sich nach den Umständen des Falles.

A. (Zu Antrag 1 und 2.)

Die Bezugnahme auf den §. 1488 wurde mit der Maßgabe beibehalten, daß entsprechend der Fassung, welche diesem Paragraphen in der Vorl. Zus. gegeben ist, und entsprechend dem zu §. 1573 gefaßten Beschluß über das Maß des dem unehelichen Kinde zustehenden Unterhaltsanspruchs — Unterhalt, entsprechend der Lebensstellung der Mutter — „§. 1488 Abs. 1, 3" zu zitiren ist. Desgleichen wurde die entsprechende Anwendung der im §. 1491 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 enthaltenen Bestimmungen sachlich gebilligt.

Dagegen hat das Zitat des §. 1492 fortzufallen, da nach dem §. f des Antrags 1 beschlossen worden ist, die Geltendmachung des Anspruchs für die Vergangenheit nicht nur in dem beschränkten Umfange des §. 1492, sondern allgemein zuzulassen. Die Komm. hielt es für wünschenswerth, daß dieser Beschluß nicht nur durch Streichung der Bezugnahme auf den §. 1492, sondern durch eine ausdrückliche Bestimmung kenntlich gemacht werde.

Das Zitat der §§. 1493, 1494 fällt in Gemäßheit der zu jenen Paragraphen gefaßten Beschlüsse fort, nach welchen beide Paragraphen im B.G.B. gestrichen und der §. 1493 durch den §. 293b d. C.P.O. (vergl. die Anm. 1 zu §. 195 des Entw. II), der §. 1494 durch den §. 2 Abs. 2 d. K.O. (vergl. S. 515) ersetzt werden. In einer Anm. soll ausgesprochen werden, daß in dem Abs. 2 des §. 2 d. K.O. hinter dem §. 1480 auch der §. 1571 des B.G.B. anzuziehen ist.

B. Der Antrag 3, welcher die Sicherheitsleistung des unehelichen Vaters betrifft, wurde vom Antragsteller damit begründet, daß der uneheliche Vater sich seinen Verpflichtungen nicht selten dadurch entziehe, daß er seinen Wohnsitz in Rechtsgebiete verlege, wo eine Zwangsvollstreckung wegen solcher Ansprüche nicht stattfinde. Dieselben Erwägungen, welche bei dem vom Unterhaltsanspruche des geschiedenen Ehegatten handelnden §. 1454b der Vorl. Zus.[3] dazu geführt hätten, dem Berechtigten nach den Umständen des Falles das Recht auf Sicherheitsleistung zuzugestehen, seien auch hier maßgebend. Auch sei auf §. 766 Abs. 2 des Entw. II zu verweisen.

Die Mehrheit entschied sich für die Ablehnung des Antrags, da man ein Bedürfniß nicht für vorliegend erachtete.

---

[1]) Dem §. 1488 Abs. 1, 3 entsprechen E. II §§. 1505 Abs. 2, 1510 Abs. 2. R.T. §§. 1588 Abs. 2, 1593 Abs. 2. B.G.B. §§. 1610 Abs. 2, 1615 Abs. 2.

[2]) Dem §. 1491 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 entspricht E. II §. 1507 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3. R.T. §. 1590 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 B.G.B. §. 1612 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3.

[3]) Dem §. 1454 entspricht E. II §. 1474 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3. R.T. §. 1561 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2. B.G.B. §. 1580 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3.

§. 1575. Erbübergang der Unterhaltspflicht.

V. Zu §. 1575 lagen vor:

1. der §. h des allgemeinen Antrags sowie die Anträge:
2. zwischen den Abs. 1 und den Abs. 2 des §. 1575 folgende Vorschrift einzustellen:

Die Erben des Vaters sind berechtigt, das Kind mit dem Betrag abzufinden, welcher demselben als Pflichttheil gebühren würde, wenn es ein eheliches Kind des Vaters wäre. Sind mehrere uneheliche Kinder vorhanden, so wird die Abfindung so berechnet, wie wenn sie alle eheliche Kinder wären.

3. hierzu die Unteranträge:
den Eingang zu fassen:

Wird der Vater von ehelichen Kindern beerbt, so sind sie berechtigt, ..."

4. im Falle der Annahme der Anträge 2 und 3 im Antrage 3 nach dem Worte „von" einzuschieben „einer Ehefrau oder von".

A. Der Antrag 1 entspricht im Abs. 1 inhaltlich dem Entw., abgesehen von der in diesem nicht ausdrücklich entschiedenen Frage, ob der Anspruch des unehelichen Kindes dadurch bedingt ist, daß der Vater dessen Geburt erlebt hat. Man entschied sich nach dem Antrage für die Verneinung der Frage und beschloß die Aufnahme einer dahin gehenden Vorschrift. Der Abs. 2 des Antrags 1, welcher ebenfalls Billigung fand, ist eine Wiedergabe des Abs. 2 des Entw. nach der in der gegenwärtigen Berathung beschlossenen Fassung des §. 1496 (vergl. §. n S. 484).

B. Zur Begründung des Antrags 2 wurde vom Antragsteller geltend gemacht, daß mit dem Tode des Vaters die Quelle aufgehört habe, aus welcher bisher der Unterhalt des unehelichen Kindes geflossen sei; es müsse daher den Erben des Vaters das Recht zustehen, das uneheliche Kind wegen seines ferneren Unterhaltsanspruchs abzufinden, und zwar mit dem Betrage, den dasselbe, wenn es ehelich wäre, als Pflichttheil erhalten würde. Dies entspreche um so mehr der Gerechtigkeit, als auch das eheliche Kind mehr als seinen Pflichttheil beim Tode des Vaters nicht zu beanspruchen habe.

Trotz des von einer Seite geäußerten Bedenkens, ob nicht durch die Ermittelung des Pflichttheils praktische Schwierigkeiten entstehen würden, schloß sich die Komm. diesen Ausführungen an und beschloß unter Ablehnung der die vorgeschlagene Bestimmung einengenden Unteranträge 3 und 4 nach dem Antrage. Mit diesem Zusatz und den unter A angegebenen Maßgaben wurde der §. 1575 angenommen.

316. (S. 6219 bis 6244).

§. 1576. Vertrag über den Unterhalt.

I. Zu §. 1576 lag der §. i des allgemeinen Antrags vor.

Der Antrag bezweckt keine sachliche Abweichung vom Entw. und vermeidet die Bezugnahme auf den §. 1495 durch die Wiedergabe der Vorschrift des Abs. 1 desselben. Die Komm. billigte den Entw. und war mit der Ersetzung des Zitats des §. 1495 durch die Aufnahme seines Inhalts einverstanden, hielt es jedoch für geboten, auch die Bestimmungen des Abs. 2 des §. 1495 in den §. 1576 herüberzunehmen.

II. Zu §. 1577 lagen vor: §. 1577. Entbindungskosten.

1. der §. k des allgemeinen Antrags, zu bestimmen:

Der uneheliche Vater ist verpflichtet, der Mutter innerhalb der Grenzen der Nothdurft für die Kosten der Entbindung sowie bis zur Dauer der ersten sechs Wochen nach der Geburt des Kindes für die Kosten ihres Unterhalts Ersatz zu leisten, auch wenn sie solche Kosten nicht aufgewendet hat. Die Verpflichtung tritt auch dann ein, wenn das Kind todt geboren ist.

Der Anspruch erlischt nicht mit dem Tode des Vaters; er kann auch dann geltend gemacht werden, wenn der Vater vor der Geburt des Kindes gestorben ist.

Der Anspruch verjährt in zwei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Ablaufe von sechs Wochen nach der Geburt des Kindes.

sowie die Anträge:

2. a) nach §. 1576 einzufügen:

Hat die Mutter innerhalb des im §. d Abs. 1[1] bezeichneten Zeitraums den Beischlaf mit Mehreren vollzogen, so haften diese im Verhältnisse zu dem Kinde und zu einander als Gesammtschuldner.

Ist gegen einen der Gesammtschuldner der Anspruch durch rechtskräftiges Urtheil oder durch eine in Gemäßheit des §. i getroffene Vereinbarung festgestellt, so erlischt der Anspruch gegen die übrigen Gesammtschuldner.

b) den Eingang des Abs. 1 des Antrags 1 zu fassen:

Wer mit der Mutter eines unehelichen Kindes innerhalb des im §. d Abs. 1 bezeichneten Zeitraums den Beischlaf vollzogen hat, ist verpflichtet . . . . .

c) zwischen den Abs. 1 und 2 des Antrags 1 einzuschalten:

Auf die nach Maßgabe des ersten Absatzes begründete Verpflichtung Mehrerer, welche mit der Mutter des unehelichen Kindes innerhalb des im §. d Abs. 1 bezeichneten Zeitraums den Beischlaf vollzogen haben, finden die Vorschriften des §. i[1] entsprechende Anwendung.

3. im Antrag 1 statt des „unehelichen Vaters" zu sagen „der Verpflichtete";

4. im §. 1577 den Satz 3 des Abs. 1 zu streichen;

5. die Vorschrift des Antrags 1 im Abs. 1 dahin zu ändern:

. . . . der Nothdurft den Betrag der Kosten der Entbindung sowie . . . . des Kindes den Betrag der Kosten ihres Unterhalts zu bezahlen, auch wenn . . . .

6. im §. 1577 einzuschalten: hinter den Worten „Kosten der Entbindung" „und der ärztlichen Behandlung daraus entstandener Nachkrankheiten bis zur Dauer eines Jahres" und hinter den Worten „Kosten des Unterhalts" „und des entgangenen Einkommens."

[1]) Gemeint sind die §§. d, i des Antrags auf S. 676 und §. i[1] des Antrags auf S. 673.

Im Laufe der Berathung wurde noch beantragt:

7. im Antrag 1 den Satz 1 des Abs. 1 dahin zu ändern:

Der uneheliche Vater ist verpflichtet, der Mutter für die durch die Entbindung nothwendig gewordenen Kosten sowie bis zur Dauer der ersten sechs Wochen nach der Geburt des Kindes für die Kosten ihres standesmäßigen Unterhalts Ersatz zu leisten, auch wenn solche Kosten von Anderen als der Mutter des Kindes aufgewendet worden sind.

Die Anträge 2 und 3 wurden als durch die Beschlüsse zu §. 1572 erledigt zurückgezogen.

A. Der Satz 1 des Abs. 1 regelt Umfang und Maß des Anspruchs der Mutter gegen den unehelichen Vater.

Der Antrag 1 enthält keine sachliche Abweichung vom Entw. Dagegen weichen der Antrag 6 in Bezug auf den Umfang und der Antrag 7 rücksichtlich des Maßes des Anspruchs vom Entw. ab. Der Antrag 5 enthält eine redaktionelle Aenderung.

a) Der Antrag 6 will für die Kosten einer aus der Entbindung entstandenen Krankheit sowie für das der Wöchnerin entgangene Einkommen, ersteres bis zur Dauer eines Jahres, letzteres bis zum Ablaufe von sechs Wochen, einen Ersatzanspruch anerkennen.

Für den Antrag wurde geltend gemacht:

Der Entw. gebe der außerehelichen Mutter um des Kindes willen einen Anspruch. Die Billigkeit und die Konsequenz verlangten, daß dieser Anspruch nicht auf die Kosten der Entbindung im engeren Sinne beschränkt bleibe, sondern auch die Kosten einer aus der Entbindung entstandenen Krankheit umfasse. Die Entbindung sei nämlich im Grunde auch bei normalem Verlauf als eine Krankheit aufzufassen. Die zeitliche Begrenzung auf sechs Wochen müsse damit erklärt werden, daß regelmäßig nach dieser Zeit die Mutter so gekräftigt sei, daß sie das Kind selbst ernähren könne. Sei die Mutter aber länger krank, so wirkten alle jene Gründe fort, die für die Gewährung des Anspruchs auf die Zeit von sechs Wochen maßgebend gewesen seien. Nach Ablauf eines Jahres werde das Kind soweit gediehen sein, daß seinetwegen eine weitere Unterstützung der Mutter nicht mehr nothwendig sein werde. Dazu komme, daß gerade für jene Personen, bei welchen die Vorschriften über uneheliche Kinder am Meisten zur Anwendung kämen, nämlich für Arbeiterinnen, bei Entbindungen gemäß §. 6 und §. 20 des Krankenversicherungsges. in der Fassung der Novelle v. 10. April 1892 der Anspruch auf Grund der Krankenversicherung nur auf die Dauer von dreizehn Wochen eintrete, diese Personen also nach dieser Zeit im Falle einer Nachkrankheit aus der Entbindung völlig hilflos daständen. Wenn es auch gelungen sei, bei der Berathung der Novelle zum Krankenversicherungsgesetze die Regierungsvorlage und das land- und forstwirthschaftliche Unfallversicherungsgesetz wenigstens in dem Punkte abzuändern, daß die Ansprüche auch den unehelichen Wöchnerinnen zuständen, so zeige doch die Erfahrung, daß die Krankenkassen bestrebt seien, die Rechte der unehelichen Mütter möglichst einzuengen. Die gleichen Gründe sprächen auch für die Anerkennung eines Anspruchs der Mutter auf den entgangenen

Gewinn. Eine Ergänzung des Entw. sei in dieser Beziehung namentlich mit Rücksicht auf die Bestimmungen der Gewerbeordnung geboten. Denn einer großen Gruppe von Arbeiterinnen — und zwar gerade solchen, die am Meisten der Versuchung zum außerehelichen Beischlafe ausgesetzt seien — nämlich allen Arbeiterinnen in Fabriken und diesen gleichstehenden oder gleichgestellten Betrieben sei gemäß §. 137 der Gew.O. eine Beschäftigung in der Fabrik während der ersten vier Wochen nach ihrer Niederkunft überhaupt nicht und während der folgenden zwei Wochen nur mit Zustimmung eines Arztes erlaubt.

Es wurde entgegnet:

Der Antrag verlasse den Boden des Entw. völlig und kehre zu dem Standpunkte zurück, daß der Grund des Anspruchs das Delikt des Schwängerers sei und daß die Mutter schadlos gehalten werden müsse. Diesen Standpunkt könne man nicht theilen. Das Interesse des Kindes, insbesondere die Rücksicht auf die Gefährdung seines Lebens, verlange nicht, daß über die ersten Lebenstage des Kindes, über die gewöhnliche Zeit der Arbeitsunfähigkeit oder beschränkten Arbeitsfähigkeit der Mutter hinausgegangen werde. Ein Grund aber, die Mutter selbst zu begünstigen, liege nicht vor. Die Entbindung sei, wenn das Wochenbett normal verlaufe, keine Krankheit. Das beweise auch das Krankenversicherungsgesetz, nach welchem die Wöchnerin nur eine Unterstützung in der Höhe des Krankengelds erhalte, dagegen wenn die Entbindung den Karakter einer Krankheit annehme, die gewöhnliche Krankenfürsorge genieße. Der außerehelichen Mutter sei ein Unterhaltsanspruch eingeräumt, ohne Rücksicht darauf, ob und welche Unterhaltskosten das Wochenbett erforderlich gemacht habe und ob sie sich während der sechs Wochen etwas verdient habe oder nicht. Damit sei dem Bedürfnisse genügt. Darüber hinauszugehen, liege ein Bedürfniß nicht vor und könne auch mit Rücksicht auf den §. 137 der Gew.O. nicht anerkannt werden, zumal die Zeit des Unterhaltsanspruchs sich mit der Zeit, während welcher nach der Gew.O. die Arbeit untersagt sei, decke. Auf Grund des Krankenversicherungsgesetzes habe keine versicherte Person Anspruch auf länger als dreizehn Wochen Krankenunterstützung; wenn sich auf dem Gebiete des Krankenversicherungsrechts Lücken ergeben hätten, so sei das B.G.B. nicht der Ort, um etwaigen Mängeln abzuhelfen; diese müßten durch eine Aenderung des Krankenversicherungsgesetzes beseitigt werden.

Der Antragsteller zu 6 verzichtete hierauf auf eine Abstimmung über seinen Antrag und zog denselben zurück.

b. Nach dem Entw. ist bei der Bestimmung des Maßes der der außerehelichen Mutter zu ersetzenden Kosten auf die Lebensstellung der Mutter keine Rücksicht zu nehmen, sondern in allen Beziehungen, namentlich auch in Ansehung der Entbindungskosten, auf die Nothdurft abzustellen.

Der Antrag 7 will sowohl für die Entbindungskosten als auch für die Kosten des nachfolgenden Unterhalts den Stand der Mutter entscheiden lassen.

Der Antrag wurde aus folgenden Gründen abgelehnt:

Zur Begründung des Antrags sei auf die Billigkeit, außerdem aber auf den zu §. 1573 gefaßten Beschluß, wonach der Unterhalt dem Kinde in dem der Lebensstellung der Mutter entsprechenden Maße zu gewähren sei, mit dem Bemerken verwiesen worden, daß die Konsequenz, da der Anspruch der Mutter um

des Kindes willen gegeben sei, hier den gleichen Maßstab verlange. Diese Konsequenz vermöge jedoch nicht anerkannt zu werden. Für das Kind selbst sei es gleichgültig, ob die Mutter standesmäßig entbunden werde oder nicht. Die Berücksichtigung des Standes der Mutter würde unter Umständen den Vater des außerehelichen Kindes unbillig belasten. Die Mutter selbst verdiene eine Bevorzugung nicht. Abgesehen davon sei es doch eine große Seltenheit, daß die Mutter sozial höher stehe als der uneheliche Vater, und daß, wenn dies der Fall sei, sie den Vater überhaupt in Anspruch nehme.

Von einer Seite wurde die Frage angeregt, ob der Ausdruck „innerhalb der Grenzen der Nothdurft" bezüglich der Entbindungskosten abstrakt oder konkret zu fassen sei. Man war darüber einverstanden, daß durch die Ablehnung des Antrags 7 nur die Frage entschieden sei, daß die Mutter nicht die Kosten für eine Entbindung verlangen könne, welche eine eheliche Mutter ihres Standes aufwende; die aufgeworfene Frage sei dahin zu beantworten, daß nicht bloß die durchschnittlichen Entbindungskosten, sondern die besonderen der jeweiligen Entbindung gefordert werden können, sofern nur diese nicht das für den betreffenden Fall nothwendige Maß überschreiten.

c) Der Antrag 5 will keine sachliche Abänderung des Entw. und beabsichtigt insbesondere nicht, die etwaigen Ersatzansprüche der Armenverbände, Krankenkassen ꝛc. zu berühren. Zur Begründung des Antrags wurde ausgeführt, man könne von Ersatz nur da reden, wo der den Ersatz Verlangende die Kosten selbst aufgewendet habe, während es hier gleichgültig sei, was aufgewendet worden sei und wer es aufgewendet habe; man bezeichne also etwas als Ersatzanspruch, was es eigentlich nicht sei. Von anderer Seite wurde darauf hingewiesen, daß das Wort „Ersatz" vom Entw. gerade mit Rücksicht auf die Regreßrechte der Armenverbände ꝛc. absichtlich gewählt worden sei; man habe ausdrücken wollen, daß man es hier nicht mit einem Unterhaltsanspruche zu thun habe und daß deshalb auch die Konsequenzen des Unterhaltsanspruchs ausgeschlossen seien; aufgewendet müßten übrigens die Entbindungskosten immerhin sein, nur sei es ohne Belang, von wem das geschehen sei.

Da der Antragsteller betonte, daß er keine sachliche Abweichung vom Entw. wolle, wurde die Prüfung des Antrags der Red.-Komm. überwiesen.[1]

B. Der Satz 2 des Entw. wurde von keiner Seite beanstandet.

C. Zum Satze 3 war man mit dem Antrage 4 auf Streichung einverstanden, da nach dem im Satze 2 Ausgesprochenen an der Einschränkung der Verpflichtung des Vaters im Falle des Todes der Mutter vor Ablauf der sechs Wochen ein Zweifel nicht möglich sein könne.

D. Der Abs. 2 des Entw. wurde als entbehrlich gestrichen.

Erbübergang der Kostenlast. E. Der Abs. 2 des Antrags 1 weicht sachlich vom Entw. nicht ab, die Mot. (IV S. 912) erachten eine besondere Bestimmung für überflüssig. Von der Königlich preuß. Regierung ist die Aufnahme einer ausdrücklichen Vorschrift beantragt. Die Komm. überließ die Prüfung der Frage, ob die Vererblichkeit ausdrücklich ausgesprochen werden solle, der Red.Komm.

[1]) Die Red.Komm. hielt die Bezahlung der Kosten auch dann für erforderlich, wenn von keiner Seite ein Aufwand gemacht wurde.

III. Zu §. 1578 lagen vor: §. 1578. Verjährungsfrist.

1. der auf S. 685 zu §. 1577 mitgetheilte Antrag **k**;
2. der dortselbst wiedergegebene Antrag 3; ferner
3. der Antrag, im Satze 1 statt „zwei" zu setzen „vier".

Der Antrag 2 wurde auch hier als erledigt zurückgezogen. Der Antrag 1 weicht vom Entw. sachlich nicht ab. Der Antrag 3 will nur eine Erweiterung der Verjährungsfrist.

Der Antrag 3 wurde angenommen und im Uebrigen der Entw. sachlich gebilligt.

Die Gründe waren:

Der Entw. habe für die Verjährung der Ansprüche der außerehelichen Mutter eine sehr kurze Frist aufgestellt, eine auf die Hälfte ermäßigte Frist der sonst für wiederkehrende Leistungen gemäß §. 164 des Entw. II geltenden Frist. Wenn es nun auch richtig sei, daß der Anspruch der Mutter mit dem Unterhaltsanspruche des Kindes nicht ganz auf gleicher Stufe stehe, so sei doch der Unterschied nicht so groß, daß hier eine verschiedene Frist gerechtfertigt wäre, zumal da der Mutter ein Anspruch nur mit Rücksicht auf das Kind gewährt werde, der Anspruch der Mutter also gewissermaßen ein Stück des Anspruchs des Kindes sei. Abgesehen davon sei aber mit der kurzen Verjährungsfrist die Gefahr eines Verlustes des Anspruchs verbunden. Diese Gefahr sei hier eine besonders große, weil erfahrungsgemäß die Mutter entweder durch Heirathsversprechungen oder Vertröstungen des Vaters lange Zeit hingehalten werde oder auch der Schwängerer sich heimlich entferne. Der Verlust des Anspruchs durch Verjährung sei namentlich im ersten Falle hart, wenn die Mutter oder deren Angehörige, um durch Erhebung eines Anspruchs die Heirathsaussichten der Mutter nicht zu vernichten oder weil der Schwängerer zur Zeit ohne ausreichendes Vermögen sei, gewartet hätten.

IV. Man trat sodann in die Berathung nachstehenden Antrags ein: Leistung vor der Geburt.
am Schlusse des fünften Titels oder sonst an passender Stelle einzufügen:

§. x. Auf Antrag der Mutter (Geschwängerten) kann, wenn ihre Schwangerschaft feststeht und glaubhaft gemacht wird, daß der in Anspruch Genommene ihr innerhalb der Empfängnißzeit beigewohnt hat, durch einstweilige Verfügung angeordnet werden, daß derselbe nach erfolgter Geburt des Kindes die aus §. 1573 sich ergebenden Unterhaltskosten für das erste Vierteljahr sowie die aus §. 1577 sich ergebenden Entbindungs- und Sechswochenkosten zu zahlen hat.

Im Laufe der Berathung wurden noch folgende weitere Anträge gestellt:

2. als §. 1578a zu bestimmen:

Durch einstweilige Verfügung kann schon vor der Geburt des Kindes angeordnet werden, daß der Vater nach der Geburt des Kindes den Unterhalt des Kindes für das erste Vierteljahr und die im §. 1577 bestimmten Kosten zu zahlen und den zu zahlenden Betrag angemessene Zeit vor der Geburt zu hinterlegen hat.

Die Glaubhaftmachung einer Gefährdung des Anspruchs ist nicht erforderlich.

3. den Abs. 1 des Antrags 2 dahin zu ändern:

. . . . ., daß der uneheliche Vater nach der Geburt des Kindes die im §. 1577 bestimmten Kosten an die Mutter, den Unterhalt des Kindes für das erste Vierteljahr an die Mutter oder den Vormund des Kindes zu zahlen und . . . ."

Der Entw. versagt der außerehelichen Mutter das Recht, schon vor der Niederkunft von dem vermuthlichen Schwängerer Zahlung oder Hinterlegung der Kosten des Unterhalts und der Entbindung zu verlangen. Dieses Recht räumen ihr die Anträge ein. Der Antrag 1 beschränkt sich auf die Vorschrift, daß durch einstweilige Verfügung vor der Niederkunft die Verpflichtung des vermuthlichen Vaters zu der nach der Geburt zu bewirkenden Zahlung der Unterhaltskosten des Kindes für das erste Vierteljahr nach der Geburt und der der Mutter gemäß §. 1577 zukommenden Kosten ausgesprochen werden kann. Als materiellrechtliche Voraussetzung der einstweiligen Verfügung ist dabei der Nachweis der Schwangerschaft und die Glaubhaftmachung der Thatsache gedacht, daß der in Anspruch Genommene innerhalb der wahrscheinlichen Empfängnißzeit der Schwangeren beigewohnt habe; an den prozeßrechtlichen Voraussetzungen der einstweiligen Verfügung wird durch den Antrag 1 nichts geändert. Der Antrag 2 ist weitergehend. Die Schwangere kann vor der Geburt die Hinterlegung der Kosten fordern. Materiellrechtliche Voraussetzung der einstweiligen Verfügung ist die Vaterschaft des in Anspruch Genommenen, prozeßrechtliche die Glaubhaftmachung der Vaterschaft. Nach dem Antrage 2 ist also die exceptio plurium concumbentium zulässig, wenn die Bedingungen derselben glaubhaft gemacht werden; ferner wird Hinterlegung vorgeschrieben und damit eine Zwangsvollstreckung schon vor der Geburt ermöglicht; endlich wird die Glaubhaftmachung einer Gefährdung des Anspruchs nicht gefordert, der Antrag 3 bestimmt zusätzlich, daß der Unterhalt des Kindes nach der Anordnung des Prozeßgerichts entweder an die Mutter oder an den Vormund zu zahlen ist, so daß der außereheliche Vater durch die Zahlung an die vom Gericht als empfangsberechtigt bezeichnete Mutter auch gegenüber dem Kinde befreit wird.

Der Antragsteller zu 2 erklärte sich mit der Abänderung seines Antrags im Sinne des Antrags 3 einverstanden. Der so modifizirte Antrag 2 wurde sodann, nachdem der Antrag 1 zu seinen Gunsten zurückgezogen worden war, angenommen.

Die Gründe waren:

Wie die Erfahrung lehre, sei gerade in der Zeit unmittelbar nach der Geburt das Leben der unehelichen Kinder am Meisten bedroht und das Elend der außerehelichen Mutter am Größten. Die Vorschriften des Prozeßrechts über Arrest und einstweilige Verfügung reichten hier, wo es sich nicht um einen bedingten oder betagten, auch nicht um einen künftigen, sondern um einen nur möglicherweise entstehenden Anspruch handele, nicht aus; vielmehr müsse ohne positive Bestimmung in allen Fällen, wo der Schwängerer nicht freiwillig zahle, erst die Geburt abgewartet und dann ein langwieriger Prozeß durchgeführt werden. Bis unter solchen Umständen die außereheliche Mutter mit ihren und ihres Kindes Ansprüchen befriedigt werde, verstreiche eine geraume Zeit, während

welcher Mutter und Kind meist dem Elende Preis gegeben seien, obgleich sie gerade in dieser Zeit der Hülfe besonders dringend bedürften. Taube „Der Schutz der unehelichen Kinder in Leipzig" und Neumann „Die unehelichen Kinder in Berlin und ihr Schutz" hätten sich übereinstimmend für eine Vorschrift des beantragten Inhalts ausgesprochen. Die von ihnen bezüglich der Sterblichkeit der Kinder und des Elends der Mütter gerade in der ersten Zeit nach der Entbindung gegebenen Zahlen bewiesen überzeugend, daß der Bemerkung der Mot. IV S. 912, es liege kein Bedürfniß vor, nicht zugestimmt werden könne. Die vorgeschlagene Bestimmung sei auch dem geltenden Rechte nicht fremd. Das preuß. A.L.R. enthielt eine jetzt allerdings beseitigte Vorschrift ähnlichen Inhalts und auch im gemeinen Rechte sei die Ansicht verbreitet, die Mutter dürfe schon vor der Geburt Zahlung der Unterhaltskosten fordern. Freilich lasse sich nicht verkennen, daß dem Antrage gewichtige Bedenken entgegenstehen. Das Hauptbedenken liege in der Begründung des Anspruchs des außerehelichen Kindes. Der Schwängerer hafte, weil er der Vater sei. Nun sei es juristisch allerdings unmöglich, bevor die Zeit der Geburt feststehe, die Empfängnißzeit und damit die Vaterschaft festzustellen. Allein das Bedenken, daß der Zeitpunkt, von welchem ab die Empfängnißzeit zu rechnen sei, nicht feststehe, dürfe mit Rücksicht darauf, daß die Empfängnißzeit eine sehr weite sei, nicht überschätzt werden. Die einstweilige Verfügung werde ja praktisch nie in den ersten Monaten der Schwangerschaft erlassen werden, vielmehr werde regelmäßig das Vorliegen einer auch äußerlich erkennbaren oder mindestens ärztlich bescheinigten Schwangerschaft verlangt werden, weshalb auch der Antrag 1 von einem „Feststehen" der Schwangerschaft spreche, während der Antrag 2 zwar auch hier nur eine Glaubhaftmachung fordere, diese aber ohne sichere Grundlage, also ohne eine gewisse Vorgeschrittenheit der Schwangerschaft, nicht angenommen werden könne. Wenn man dies erwäge und dabei berücksichtige, daß die Empfängnißzeit sehr weit gefaßt sei, so finde man, daß dem als vermuthlichen Vater in Anspruch Genommenen aus dem Mangel des Feststehens der Empfängnißzeit kein Nachtheil entstehen könne. Gewichtiger sei der Einwand, daß dem in Anspruch Genommenen die Einrede der mehreren Zuhälter verkümmert werde. Denn wenn auch die Zulässigkeit dieser Einrede gegenüber dem Antrag auf einstweilige Verfügung im Sinne der vorgeschlagenen Bestimmung nicht zu bezweifeln sei, so frage es sich doch, ob nicht im praktischen Resultate dem in Anspruch Genommenen diese Einrede entzogen werde, da im Verfahren auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung die Beweisführung gemäß §. 266 d. C.P.O. theilweise beschränkt bezw. ausgeschlossen sei. Man könne nun nicht leugnen, daß der in Anspruch Genommene bezüglich der exceptio plurium concumbentium ungünstig gestellt sei. Allein einmal handele es sich hier zunächst nur um Hinterlegung, nicht um Zahlung und es könne in der Mehrzahl der Fälle der Beklagte bis zur Geburt des Kindes den Widerspruchsprozeß durchführen. Dann sei die Summe, welche als Unterhalt für Mutter und Kind und als Pauschale für die Entbindungskosten zu hinterlegen sei, fast ausnahmslos verhältnißmäßig unbedeutend, so daß der Schaden, welcher dem Beklagten zugefügt werde, wenn wirklich die Einrede begründet sei, nicht sehr hoch sei; die Möglichkeit eines derartigen Schadens aber müsse jeder, der außerehelich mit einer Frau zu thun habe, in den Kauf

nehmen. Daß aber der Beklagte mit der Klägerin geschlechtlich verkehrt habe, müsse ja Klägerin glaubhaft machen und der Einwand, es könne Jemand unschuldigerweise mit dem Makel, außerehelich geschlechtlich verkehrt zu haben, belastet werden, sei unbegründet. Gegen eine unbegründete Inanspruchnahme könne man Niemand schützen, gegen eine unbegründete richterliche Verfügung aber sei genügend Schutz geboten. Endlich dürfe man nicht übersehen, daß die Klägerin sich in keiner günstigeren Lage befinde. Der Klägerin obliege die schwierige Glaubhaftmachung, daß der Beklagte zu einer Zeit, die nach dem jetzigen Stande ihrer Schwangerschaft voraussichtlich in die Empfängnißzeit falle, mit ihr den Beischlaf vollzogen habe. Andererseits dürfe man jedoch wegen der Schwierigkeit der Glaubhaftmachung nicht annehmen, die vorgeschlagene Bestimmung sei praktisch undurchführbar. Denn abgesehen davon, daß die Fälle nicht selten seien, in denen durch ein, z. B. in Briefen, enthaltenes Geständniß der Nachweis des Beischlafs geführt werden könne, sei zu berücksichtigen, daß gemäß §. 816 Abs. 2 d. C.P.O. bei der Erlassung einstweiliger Verfügungen die vorgängige mündliche Verhandlung die Regel sei. In dieser sei den Parteien die Möglichkeit einer Vernehmung von Zeugen gegeben, wenn sie auch dieselben zur Stelle schaffen müßten; auch könne der Richter auf den Beklagten einwirken und ihn zu einem Geständnisse bringen. Sei daher auch nicht zu verkennen, daß sich dem Antrage Bedenken entgegenstellten, so müsse doch anerkannt werden, daß die vorgeschlagene Bestimmung einem Bedürfniß entspreche, wohlthätig wirke und mehr Vortheile als Nachtheile im Gefolge habe. Der Antrag 2 mit dem Zusatze des Antrags 3 verdiene schon im Interesse des Beklagten den Vorzug. Die Bestimmung, daß eine Gefährdung des Anspruchs nicht glaubhaft gemacht werden müsse, finde ihr Vorbild im §. 804 des Entw. II.

Vorläufige Vollstreckbarkeit der Ansprüche der Mutter.

V. Man kam zur Berathung des Antrags:

Im Art. 11 des Entw. d. E.G. zu §. 648 d. C.P.O. am Schlusse hinzuzufügen:

7. Urtheile, welche die Verpflichtung zu den im §. 1577 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Leistungen aussprechen.

Der Antrag wurde aus folgenden Gründen abgelehnt:

Wenn der Antrag damit begründet werde, daß der Anspruch der außerehelichen Mutter im Interesse des Kindes gegeben sei und deshalb mit dem Alimentenanspruche des Kindes auf gleiche Stufe gestellt werden müsse, so sei zwar zuzugeben, daß dies in gewissem Sinne richtig sei; auch habe man die Verjährungsfrist gerade mit Rücksicht darauf für beide Ansprüche gleich geregelt. Allein der Anspruch der unehelichen Mutter sei seiner rechtlichen Natur nach doch nur ein Ersatzanspruch, kein familienrechtlicher Anspruch. Ohne daß ein Bedürfniß für eine gleiche Behandlung der Ansprüche der Mutter und des Kindes hinsichtlich der einzelnen Punkte vorliege, dürfe daher eine Gleichstellung nicht eintreten. Werde nun der Antrag abgelehnt, so könne ein Urtheil, das die Ansprüche der Mutter festsetze, nicht nach §. 648 d. C.P.O. — und zwar auch nicht bezüglich der Kosten des Unterhalts für die ersten sechs Wochen nach der Geburt des Kindes —, sondern nur nach §. 649 Nr. 4 d. C.P.O. für vorläufig vollstreckbar erklärt werden. Die Voraussetzung der Nr. 4 des 649 werde in der

überwiegenden Mehrzahl der Fälle vorliegen, so daß ein Bedürfniß zu einer Abänderung der C.P.O. nicht vorhanden sei. Allerdings sei die vorläufige Vollstreckbarkeit in den Fällen des §. 648 von Amts wegen, in den Fällen des §. 649 aber nur auf Antrag auszusprechen. In dieser Richtung sei jedoch durch den §. 464 d. C.P.O. genügend gesorgt.

VI. Weiter lag der Antrag vor: C.P.O. § 749.

a) im §. 749 Abs. 4 d. C.P.O. statt „wenn sie zur Befriedigung ...... beantragt wird" zu setzen „wenn sie zur Befriedigung der Frau und der Kinder des Schuldners sowie der nach §§. 1571 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuchs Unterhaltsberechtigten wegen solcher Unterhaltsbeträge beantragt wird";

b) dementsprechend die Vorschriften im §. 56 des Krankenversicherungsges. v. 15. Juni 1883 in der Fassung des Ges. v. 10. April 1892, im §. 68 des Unfallversicherungsges. v. 6. Juli 1884, im §. 73 des land- und forstwirthschaftlichen Unfallversicherungsges. v. 5. Mai 1886, im §. 38 des Bauunfallversicherungsges. v. 11. Juli 1887, im §. 76 des Seeunfallversicherungsges. v. 13. Juli 1887 und im §. 40 des Alters- und Invaliditätsversicherungsges. v. 22. Juni 1889 zu ändern.

hierzu der eventuelle Unterantrag:

der Nr. 3 des §. 4 des Reichs-Ges. über die Lohnbeschlagnahme v. 21. Juni 1869 beizufügen:

..... einschließlich der auf den §§. 1571 bis 1576 des Bürgerlichen Gesetzbuchs beruhenden Ansprüche der unehelichen Kinder.

Der Antrag 1 umfaßt auch den Unterhaltsanspruch der Mutter für die Dauer von sechs Wochen, der Unterantrag beschränkt sich auf den Anspruch des unehelichen Kindes.

Die Komm. lehnte beide Anträge ab.

Für den Antrag 1 wurde ausgeführt:

Zu einer Unterscheidung zwischen den ehelichen und den unehelichen Kindern, wie sie im Abs. 4 des §. 749 d. C.P.O. aufgestellt sei, fehle es an einem genügenden Grunde, da der Zweck der Vorschrift des Abs. 4 des §. 749, der Schutz der Kinder gegen ihren eigenen Erzeuger, ebenmäßig auf eheliche wie uneheliche Kinder zutreffe. Ferner sei jetzt als Grundlage des Anspruchs der außerehelichen Kinder die Vaterschaft aufgestellt worden, so daß nunmehr auch der Grund des §. 749 d. C.P.O. für die außerehelichen Kinder gelte. Deshalb sei die vorgeschlagene Ausdehnung des §. 749 Abs. 4 nothwendig. Diese Abänderung mache auch die Abänderung der unter lit. b aufgeführten Bestimmungen der Arbeiterversicherungsgesetze nothwendig, da diese theils die gleiche Bestimmung wie der §. 749 enthielten, theils auf den §. 749 ausdrücklich Bezug nähmen.

Zu Gunsten des Unterantrags wurde geltend gemacht:

Wenn dem Hauptantrage größere Bedeutung zukommen solle, müsse auch die Vorschrift des Lohnbeschlagnahmegesetzes entsprechend geändert werden, da gerade die unter dieses Gesetz fallenden Personen den größten Prozentsatz zu den unehelichen Vätern stellten.

Die Gründe der Mehrheit waren:

Zu einer Aenderung der Vorschriften der C.P.O. liege überall nur dann eine Veranlassung vor, wenn durch Bestimmungen des B.G.B. eine Aenderung der materiellen Grundlage einer Vorschrift der C.P.O. geschaffen sei, in Folge deren sich diese Vorschrift als nicht mehr entsprechend erweise. Es könne nun nicht anerkannt werden, daß dadurch, daß jetzt der Anspruch des unehelichen Kindes auf die Vaterschaft gegründet werde, eine Aenderung der Grundlage des §. 749 Abs. 4 eingetreten und eine Erweiterung dieses Abs. 4 nothwendig geworden sei. Der Grund der Vorschrift des §. 749 Abs. 4 sei keineswegs darin zu erblicken, daß es sich um Ansprüche der Kinder gegen ihren Vater handele; der Grund liege vielmehr in der Ehe und der durch die Ehe begründeten Familien- und Hausgemeinschaft. Weil die rechtliche Hausgemeinschaft und Zusammengehörigkeit aufgelöst sei, deshalb habe man dem geschiedenen unterhaltsberechtigten Ehegatten das der nicht geschiedenen Ehefrau zustehende Pfändungsprivilegium versagt (S. 531). Mit den ehelichen Kindern müsse der Vater seinen nothdürftigen Unterhalt theilen; die unehelichen Kinder ständen ihm auch nach den jetzigen Beschlüssen nur als Gläubiger gegenüber. Uneheliche Kinder hätten eben rechtlich keinen Vater. Die Anträge stellten die unehelichen Kinder besser als die ehelichen; denn mit den letzteren habe der Vater den nothdürftigen Unterhalt nur zu theilen, die ersteren könnten ihm und den ehelichen Kindern Alles nehmen. Gegen die Anträge sprächen auch sozialpolitische Erwägungen. Den im §. 749 bezeichneten Personen sei ein Pfändungsprivilegium nicht in ihrem Interesse, sondern in dem der Gesammtheit eingeräumt. Diese Personen nähmen gesellschaftlich eine Stellung ein, bei der sie eben ein gewisses Existenzminimum besitzen müßten, sonst würden sie ihre Stellung verlieren und dann bekämen einerseits die Gläubiger noch weniger etwas als zuvor und andererseits trage die Gesammtheit den Schaden. Das gelte namentlich von der vorgeschlagenen Abänderung des Lohnbeschlagnahmegesetzes. Eine Aenderung würde hier entweder dazu führen, daß die Arbeiter ihren Arbeitsverdienst vergeudeten oder ihre Arbeitsgelegenheit einbüßten. Deshalb könne auch nicht etwa davon die Rede sein, die Vorschrift des Abs. 4 auf die verheiratheten Personen zu beschränken. Würde man den §. 749 ändern, dann wäre allerdings die Abänderung der in lit. b bezeichneten Arbeiterversicherungsgesetze die nothwendige Konsequenz. Allein dann würde der ganze Zweck der Arbeiterversicherungsgesetze, dem verunglückten oder altersschwachen Arbeiter ein gewisses Minimum zu gewähren, vereitelt. Denn wenn dem Arbeiter dieses Minimum zu Gunsten seiner Gläubiger — und etwas anderes seien die unehelichen Kinder nicht — geschmälert würde, wäre nicht der Arbeiter der unterstützte, sondern der Gläubiger. (Vergl. Mot. zu §. 56 des Krankenversicherungsges. S. 149 (Session 1882/1883) und zu §. 10 des Hülfskassenges. v. 7. April 1876.)

Deflorationsanspruch.

VII. Man kam im Zusammenhange mit der Berathung der Ansprüche aus dem außerehelichen Beischlafe zur Berathung folgender Anträge:

1. den §. 770 Abs. 2 des Entw. II zu fassen:

   Ein gleicher Anspruch steht einer Frauensperson zu, gegen die . . . . begangen oder die durch Anwendung hinterlistiger Kunstgriffe zur Gestattung des Beischlafs verleitet worden ist.

2. a) als §. 1228a einzuschalten:

Hat eine Verlobte ihrem Verlobten den Beischlaf gestattet, so kann sie unter den im §. 1228 bestimmten Voraussetzungen außer der Ersatzleistung eine billige Entschädigung in Geld verlangen. Der Anspruch ist nicht übertragbar und geht nicht auf die Erben über, es sei denn, daß er durch Vertrag anerkannt oder daß er rechtshängig geworden ist.

b) im §. 1230 auch den §. 1228a zu zitiren;

3. für den Fall der Annahme des Antrags 1 als §. 748a zu bestimmen:

Wer eine Frauensperson durch Anwendung hinterlistiger Kunstgriffe zur Gestattung des außerehelichen Beischlafs verleitet, ist ihr zum Ersatze des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

Der Entw. gewährt einen Deflorationsanspruch weder allgemein noch auch bei Schwächung oder Schwängerung im Brautstand oder wenn die Geschwächte oder Geschwängerte verführt worden ist. Die Anträge bezwecken in Anlehnung an Jacubezky, Bemerkungen S. 174, 296 und entsprechend den in der Kritik und von einzelnen Regierungen geäußerten Wünschen eine Abänderung des Entw. wenigstens für die Fälle, daß die Frau verführt oder während des Brautstandes geschwächt worden ist.

Verführung unter Anwendung hinterlistiger Kunstgriffe. §. 770 des Entw. II.

A. Die Komm. beschäftigte sich zunächst mit dem ersten Falle, welcher von den Anträgen 1 und 3 behandelt wird. Der Antrag 1 giebt der Frau, welche zwar nicht unter strafrechtlich verfolgbaren Umständen, aber doch nur in Folge einer Verführung unter Anwendung hinterlistiger Kunstgriffe den Beischlaf gestattete, den gleichen Anspruch, wie wenn der Beischlaf auch strafrechtlich verboten gewesen wäre. Der Begriff „hinterlistige Kunstgriffe" soll nach einer unwidersprochen gebliebenen Ausführung des Antragstellers hier der gleiche sein wie im §. 181 Nr. 1 d. St.G.B. Der Antrag 3 hat nur redaktionelle Bedeutung und hängt mit der Anordnung des Stoffes im sechsundzwanzigsten Titel des siebenten Abschnitts im zweiten Buche des Entw. II zusammen. In den §§. 746 bis 764 ist nämlich gesagt, welches die unerlaubten Handlungen im Sinne des sechsundzwanzigsten Titels sind, die §§. 765 ff. geben dann an, welche Ansprüche aus den einzelnen unerlaubten Handlungen entspringen.

Der Antragsteller zu 1 erklärte sich mit dem Antrage 3 einverstanden. Die Komm. nahm beide Anträge an. Erwogen wurde:

Das St.G.B. besitze im §. 182 eine Vorschrift, welche die noch nicht sechzehn Jahre alten Mädchen durch eine Strafnorm gegen Verführung schütze; dagegen habe es das Strafrecht nicht unternommen, gegen die Ausbeutung der Schwäche von Mädchen über sechzehn Jahren einen Schutz zu gewähren. Auch der Entw. habe irgend eine Schutzvorschrift nicht aufgestellt. Bezüglich der minderjährigen Mädchen sei von der Kritik nicht mit Unrecht bemerkt worden: eine minderjährige Frau könne über das geringste Vermögensobjekt nicht ohne Einwilligung ihres Vertreters verfügen, ihre weibliche Ehre dagegen könne sie Preis geben. Die Gründe der Motive (IV S. 914) seien nun, soweit sie sich gegen die Einführung eines allgemeinen Deflorationsanspruchs wendeten, völlig überzeugend.

Der allgemeine Grundsatz, daß Niemand aus seiner eigenen unsittlichen Handlungsweise einen Anspruch ableiten dürfe, sei in dieser Richtung ausschlaggebend. Allein der Satz, daß demjenigen, welcher in eine ihn schädigende Handlung eingewilligt habe, aus dieser Handlung kein Schadensersatzanspruch entstehen könne, dürfe nicht auf die Spitze getrieben werden. Es sei zu beachten, daß die Folgen des Fehltritts für den Mann und das bisher unbescholtene Mädchen sich in keiner Weise mit einander vergleichen ließen und daß wie die Folgen so auch die Schuld keineswegs auf beiden Seiten stets die gleiche sei. Lege man auf letzteres den Nachdruck, so führe Konsequenz und Billigkeit zu dem Satze, daß ein Deflorationsanspruch in jenen Fällen anzuerkennen sei, wo eine Verführung der Frau stattgefunden habe. Dagegen sprächen jedoch gewichtige Bedenken. Der Begriff der Verführung sei zu unbestimmt. Jede Geschwächte bezeichne sich als verführt, häufig behaupte sie, sie sei sogar genothzüchtigt worden. Abgesehen davon sei der Beweis der Thatsachen, aus welchen die Verführung gefolgert werden könne, meist ein sehr schwieriger, die Aufstellung einer Vermuthung aber zu Gunsten der Frau ungerechtfertigt. Wenn man dagegen mit den Anträgen eine bestimmte Art der Verführung, nämlich jene, bei welcher hinterlistige Kunstgriffe angewendet worden sind, herausgreife, vermeide man die Beweisschwierigkeit, treffe die ärgsten, dem Rechtsgefühl am Meisten widerstreitenden Fälle und schaffe ein billiges und genügendes Resultat. Unbegründet sei der Einwand hiergegen, daß der Begriff „hinterlistige Kunstgriffe" ebenfalls wieder zu unbestimmt sei. Das Strafrecht kenne diesen Begriff bei der schweren Kuppelei und gebrauche ihn auch sonst (vergl. „hinterlistig im §. 223a d. St.G.B.). Theorie und Praxis des Strafrechts sei über den Begriff im Wesenlichen einig (vgl. Rüdorff-Stenglein, Kommentar zu §. 181 d. St.G.B.). Daß der Civilrichter bezüglich des Vorliegens der Voraussetzungen, unter denen von einer Anwendung hinterlistiger Kunstgriffe gesprochen werden könne, weniger strenge Anforderungen stellen werde als der Strafrichter, sei eine unbegründete Befürchtung, die sich übrigens durch die Erfahrung jener Rechtsgebiete widerlege, die, wie z. B. ein Theil der bayerischen Statuten, einen Deflorationsanspruch allgemein zuließen. Ein Mißbrauch sei nicht zu besorgen; der Richter werde den hier entscheidenden Gedanken, eine Schwäche gegen Ausbeutung zu schützen, richtig erkennen und in den Umständen des konkreten Falles und der Persönlichkeit der Betheiligten den Maßstab für sein Urtheil, ob hinterlistige Kunstgriffe zur Verführung angewendet worden sind, finden. Klar sei freilich, daß der Umstand allein, daß die Initiative vom Manne ausgehe, nicht genügen könne.

Schwächung im Brautstande. §. 1228a.

B. Der Antrag 2 giebt im Anschluß an die Beschlußfassung zu §. 1228 (S. 3 ff.) der Braut einen Anspruch auf eine billige Geldentschädigung, wenn eine Schwächung im Brautstande stattgefunden hat. Voraussetzung des Anspruchs ist Schwächung, nicht Schwängerung im Brautstand unter Hinzutritt der weiteren Voraussetzungen, von welchen der Entschädigungsanspruch der Braut, den der §. 1228 ihr zuerkennt, abhängig ist; irgend eine Form des Verlöbnisses ist nicht gefordert.

Im Laufe der Berathung wurde eine doppelte Modifikation beantragt: es soll der Anspruch nur der unbescholtenen Braut und dieser nur im Falle der Schwängerung zustehen.

Die Komm. nahm den Antrag 2a und b an, jedoch mit der Modifikation, daß nur die unbescholtene Verlobte den Anspruch haben soll.

Seitens der Minderheit wurde ausgeführt:

Der Antrag versuche nicht vom Standpunkt einer Privatstrafe aus den Anspruch der geschwächten Braut zu begründen. Die Formulirung schließe sich vielmehr an den §. 1228 an und deute damit an, daß hier ähnliche Erwägungen wie dort maßgebend seien. Allein im §. 1228 handele es sich um solche Vermögensverfügungen, die durch die Erwartung der Ehe den Umständen nach gerechtfertigt gewesen seien. Hier sei jedoch die Handlung stets eine unsittliche und eine ungerechtfertigte. Das Verlöbniß berechtige die Verlobten nicht zur Ausübung des Beischlafs; der Beischlaf sei ein Fehltritt, wenn auch hier ein entschuldbarer, so doch kein entschuldigter. Aus seinem eigenen Delikt, aus einer mit eigener Zustimmung eingetretenen Beschädigung dürfe Niemand einen Anspruch ableiten. Betrachte man den Anspruch als Entschädigung für die preisgegebene Frauenehre, so sei das anstößig. Nehme man als Voraussetzungen noch Unbescholtenheit und Verführung auf, so gerathe man freilich in Beweisschwierigkeiten, allein dann minderten sich wenigstens die sittlichen Bedenken. Die Vorschrift enthalte auch einen indirekten Zwang zur Eheschließung, was gegen das moderne Rechtsbewußtsein verstoße. Die Folge werde eine Reihe von skandalösen Prozessen sein. Der Anspruch sei auch in Bezug auf sein Maß zu unbestimmt. Die Billigkeit verlange den Anspruch keineswegs. Das Verlöbniß sei kein Rechtsgeschäft.

Die Gründe der Mehrheit waren:

Die Braut habe dem Bräutigame den Beischlaf nur gestattet, weil sie in der Erwartung des Vollzugs des Verlöbnisses, in der Aussicht auf die künftige Eheschließung habe hoffen dürfen, ihr Fehltritt werde ihr oder ihrem Kinde einen Schaden nicht bringen. Habe man der Verführten im Falle der Anwendung hinterlistiger Kunstgriffe einen Anspruch gegeben, so müsse man dies konsequenter Weise auch hier thun. Denn die Verführung werde eben hier durch das Verlöbniß ersetzt. Die Sittlichkeit verlange Sühne der Schuld durch die Eheschließung; diese Sühne zu geben, sei die Braut bereit gewesen. Von einem indirekten Zwange zur Eheschließung könne keine Rede sein; für den Bräutigam, der mit der Braut den Beischlaf vollzogen habe, bestehe übrigens eine so starke moralische Verpflichtung, die Ehe einzugehen, daß Niemand an etwas Zwang Anstoß nehmen könne. Abgesehen davon werde der Bräutigam auch nicht zur Eheschließung, sondern nur zur Zahlung einer Geldentschädigung angehalten. Daß im §. 1228 nur ein beschränkter Anspruch eingeräumt sei, könne nicht ins Gewicht fallen; denn hier sei das Verhältniß ein qualifizirtes, ein durch die Anticipation einer nur in der Ehe erlaubten Handlung erschwertes. Daß auch bei bloßer Schwächung der Anspruch zugestanden werde, müsse als prinzipiell richtig anerkannt werden, da der Grund des Anspruchs der Beischlaf und der Treubruch trotz desselben sei; im Falle der Schwängerung liege das Verhältniß nur noch krasser und sei der Treubruch nur noch maßloser. Unbegründet sei der Einwand, daß im Falle der Schwängerung die Schande wenigstens schon eine offenbare sei. Auch die Schwächung könne bekannt werden oder bekannt sein; die bloße Zuständigkeit des Anspruchs nöthige auch nicht die Braut zu dessen Geltend-

machung. Dagegen sei es eine Forderung der Billigkeit, als Voraussetzung Unbescholtenheit zu verlangen. Allerdings sei richtig, daß, wenn der Mann die Bescholtenheit gekannt habe, er hieraus keinen Einwand entnehmen dürfe, während, wenn er sie nicht gekannt habe, sein deshalb erfolgter Rücktritt gerechtfertigt gewesen sei. Allein im ersten Falle sei übersehen, daß der Anspruch der verlassenen Braut gegeben werde, weil ihre Aussichten auf eine Versorgung zerstört oder doch beeinträchtigt seien, daß dies aber eine bescholtene Braut nicht sagen könne. Auf eine Form des Verlöbnisses dürfe man in Konsequenz der früheren Beschlüsse und des Standpunkts des Reichsrechts, z. B. bei der Zeugnißverweigerung oder dem Begriffe der Angehörigen (§. 52 d. St.G.B.), nicht sehen.

Der von einer Seite gemachten Bemerkung, daß bei der Bemessung der Entschädigung auch ein anderer als ein Vermögensschaden in Betracht genommen werden könne (§. 216 des Entw. II), wurde nicht widersprochen.

317. (S. 6245 bis 6268.)

Legitimation unehelicher Kinder

I. Die Komm. wandte sich zur Berathung des sechsten Titels, welcher von der Legitimation unehelicher Kinder handelt. In redaktioneller Beziehung wurde von mehreren Seiten anheimgegeben, in der Ueberschrift sowie in den einzelnen in Betracht kommenden Paragraphen das Wort „Legitimation" durch einen deutschen Ausdruck zu ersetzen. Diese Anregung wurde der Würdigung der Red.Komm. überlassen.

§. 1579. durch nachfolgende Ehe.

II. Der Abschnitt I behandelt in den §§. 1579 bis 1582 die Legitimation durch nachfolgende Ehe.

Zu §. 1579, der seinem sachlichen Inhalte nach nicht beanstandet wurde, lag der vom Entw. nur in der Fassung abweichende Vorschlag vor, zu bestimmen:

> Ein uneheliches Kind erlangt, wenn der Vater die Mutter heirathet, von der Zeit der Eheschließung an die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes.

Der Vorschlag wurde der Red.Komm. zur Prüfung überwiesen.

§. 1580. Vaterschaft.

III. Zu §. 1580 lagen die Anträge vor:

1. die Vorschrift zu fassen:

   > Der Ehemann der Mutter gilt als der Vater des Kindes, wenn er ihr während der im §. 1572 Abs. 2 bestimmten Empfängnißzeit beigewohnt hat.

2. als Abs. 2 zu bestimmen:

   > Die Vorschrift des Abs. 1 findet keine Anwendung, wenn vor der Eheschließung festgestellt wird, daß ein Anderer als der Ehemann während der Empfängnißzeit der Mutter beigewohnt hat.

3. a) dem §. 1580 folgenden Zusatz zu geben:

   > . . . ., es sei denn, daß es den Umständen nach offenbar unmöglich ist, daß die Ehefrau das Kind von ihm empfangen hat.

b) als Abs. 2 zu bestimmen:

Ist vor der Schließung der Ehe eine auf Grund des §. 1572 erhobene Klage des Kindes gegen den Ehemann durch ein in der Sache selbst entscheidendes Urtheil rechtskräftig abgewiesen oder die Vaterschaft eines Dritten nach §. 1572 zwischen dem Kinde und dem Dritten rechtskräftig festgestellt oder von dem Dritten mit Zustimmung des Vormundes des Kindes in einer öffentlichen Urkunde anerkannt worden, so erlangt das Kind die Rechte eines ehelichen Kindes des Ehemanns nur, wenn dieser es vor oder bei der Schließung der Ehe in einer öffentlichen Urkunde als sein Kind anerkennt.

4. als Abs. 2 zu bestimmen:

Wenn er seine Vaterschaft in einer öffentlichen Urkunde anerkannt hat, gilt er als Vater, solange nicht ihm gegenüber bewiesen ist, daß er innerhalb der Empfängnißzeit nicht mit der Mutter den Beischlaf vollzogen hat.

Nach §. 1579 erlangt ein uneheliches Kind, wenn der Vater die Mutter heirathet, von der Zeit der Eheschließung an die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes. Hat die Mutter vor der Ehe ein Kind geboren, so soll nach §. 1580 ihr späterer Mann als Vater des Kindes gelten, wenn er ihr innerhalb der im §. 1572 Abs. 2 bestimmten Zeit beigewohnt hat. Der Antrag 3a will hiervon dann eine Ausnahme eintreten lassen, wenn es den Umständen nach offenbar unmöglich ist, daß die Ehefrau das Kind von ihrem späteren Manne empfangen hat. Gegen diese Modifikation erhob sich in der Komm. kein Widerspruch; man war darüber einig, daß sie lediglich eine Konsequenz des zu §. 1468 gefaßten Beschlusses bilde. Von mehreren Seiten wurde angeregt, den Grundsatz des Entw. in noch weiterem Umfange zu modifiziren. Nach dem Antrage 2 soll die Vorschrift des §. 1580 keine Anwendung finden, wenn vor der Eheschließung festgestellt wird, daß ein Anderer als der Mann während der Empfängnißzeit der Mutter beigewohnt hat. Der Antrag 3b legt den Schwerpunkt nicht in die Feststellung der Beiwohnung innerhalb der Empfängnißzeit, sondern in die Feststellung, daß ein Anderer als der spätere Mann der Mutter der Vater des Kindes sei; er begnügt sich ferner nicht damit, ganz allgemein von einer derartigen Feststellung zu sprechen, sondern hebt die wichtigsten Formen hervor, in denen sich die Feststellung vollziehen kann. Hiernach soll die Vorschrift des §. 1580 keine Anwendung finden:

1. wenn vor der Schließung der Ehe eine auf Grund des §. 1572 erhobene Klage des Kindes gegen den Mann durch ein in der Sache selbst entscheidendes Urtheil rechtskräftig abgewiesen ist;
2. wenn die Vaterschaft eines Dritten nach §. 1572 zwischen dem Kinde und dem Dritten rechtskräftig festgestellt ist;
3. wenn die Vaterschaft von einem Dritten mit Zustimmung des Vormundes des Kindes in einer öffentlichen Urkunde anerkannt worden ist.

Auch in diesen Fällen soll aber das Kind die Rechte eines ehelichen Kindes des Mannes erlangen, wenn der Mann es vor oder bei der Schließung der Ehe als sein Kind in einer öffentlichen Urkunde anerkennt.

Zur Abstimmung gelangte nur der Antrag 3b, da der Antragsteller zu 2 auf die Abstimmung über seinen Antrag verzichtete.

Zu Gunsten des Antrags 3b wurde von der Minderheit Folgendes geltend gemacht:

Der Entw. sehe den späteren Mann als den Vater des vor der Ehe geborenen Kindes an, wenn er der Mutter innerhalb der Empfängnißzeit beigewohnt habe. Der Grund solle nach den Mot. IV S. 926 darin zu suchen sein, daß jedenfalls die Möglichkeit der Vaterschaft des späteren Mannes auch dann bestehe, wenn neben ihm ein Anderer der Mutter in der Empfängnißzeit beigewohnt hat. Es sei aber zweifelhaft, ob die Möglichkeit der Vaterschaft des Mannes unter allen Umständen der richtige Ausgangspunkt sei. Dies könne nur für diejenigen Fälle zugegeben werden, in denen noch res integra sei, mithin sich noch keine Thatsache vollzogen habe, durch welche äußerlich festgestellt sei, entweder daß der spätere Mann nicht der Vater oder daß ein Dritter der Vater sei. Sei eine derartige Feststellung erfolgt, so gehe es nicht an, allein der Thatsache, daß der spätere Mann innerhalb der kritischen Zeit mit der Mutter konkumbirt habe, die Wirkung beizulegen, daß im Widerspruche mit der bereits erfolgten Feststellung nunmehr der spätere Mann als der Vater des von der Frau vor der Ehe geborenen Kindes anzusehen sei. Es bedürfe vielmehr gewissermaßen eines besonderen Zueignungsakts, um die frühere Feststellung zu beseitigen und im Gegensatze zu ihr die Vaterschaft des späteren Mannes zur Anerkennung zu bringen. Ein solcher Akt liege in der Anerkennung des Kindes durch den späteren Mann in einer öffentlichen Urkunde. Der Akt sei insbesondere dann erforderlich, wenn vor der Ehe eine gegen den späteren Mann erhobene Klage auf Anerkennung der Vaterschaft rechtskräftig abgewiesen oder durch rechtskräftiges Urtheil die Vaterschaft eines Dritten festgestellt worden sei oder ein Dritter in einer öffentlichen Urkunde die Vaterschaft anerkannt habe.

Von einer Seite wurde angeregt, im Falle der Annahme des Antrags 3b die Worte „vor oder bei der Schließung der Ehe" zu streichen. Die Mehrheit lehnte zunächst mittelst Unterabstimmung diesen Antrag ab, weil sie der Meinung war, die vorgeschlagene Streichung werde zu wenig erwünschten Schwebezuständen führen. Bei der Schlußabstimmung wurde der Antrag 3b abgelehnt.

Man hatte erwogen:

Das Institut der Legitimation durch nachfolgende Ehe beruhe auf dem Gedanken, daß, wenn der Schwängerer die Mutter des außerehelichen Kindes heirathe, hierdurch die Folgen des durch die außereheliche Schwängerung begangenen Fehltritts nach allen Richtungen hin geheilt sein sollten. Es liege dies im Interesse der Eltern, ganz besonders aber im Interesse des Kindes. Daß der Schwängerer die Geschwängerte hinterher heirathe, sei daher ein vom Gesetzgeber zu erstrebendes Ziel. Der Gesetzgeber müsse dieses Ziel dadurch zu erreichen suchen, daß er an die Eingehung der Ehe die Legitimation des Kindes knüpfe, soweit dies möglich sei, ohne sich mit den Gesetzen der Natur in Widerspruch zu setzen oder in wohlerworbene Rechte Dritter einzugreifen. Was die zuerst genannte Einschränkung anbelange, so genüge es, wenn innerhalb der gesetzlichen Empfängnißzeit eine Beiwohnung seitens des späteren Mannes stattgefunden hat, weil alsdann jedenfalls, von ganz besonderen Fällen abgesehen, die Möglichkeit

bestehe, daß das Kind von dem späteren Manne erzeugt worden sei. Die Möglichkeit bleibe auch dann bestehen, wenn außer dem späteren Manne ein Anderer innerhalb der Empfängnißzeit der Geschwängerten beigewohnt habe und der Andere rechtskräftig zur Anerkennung der Vaterschaft verurtheilt oder wenn die gegen den späteren Mann erhobene Schwängerungsklage auf Grund der exceptio plurium concumbentium rechtskräftig abgewiesen worden sei. Ebensowenig werde in diesen Fällen in wohlerworbene Rechte Dritter eingegriffen. Die Abweisung der gegen den späteren Mann erhobenen Schwängerungsklage habe lediglich eine negative Bedeutung; sie stelle nur unter den Parteien fest, daß der Beklagte nicht verpflichtet sei, die Vaterschaft des klagenden Kindes anzuerkennen und ihm den gesetzlichen Unterhalt zu gewähren, für Dritte schaffe das Urtheil keinerlei Rechte. Die rechtskräftige Verurtheilung eines Dritten zur Anerkennung der Vaterschaft schaffe gleichfalls nur Rechte unter den Parteien, da das Urtheil nicht auf Grund eines Offizialverfahrens ergehe; den etwaigen Anrechten Dritter auf die Vaterschaft werde durch das Urtheil nicht präjudizirt. Der Antragsteller zu 3b erkenne dies anscheinend auch an, er meine aber, es sei in solchen Fällen erforderlich, daß der Mann vor oder bei der Eingehung der Ehe eine besondere Anerkennungserklärung abgebe. Hierfür lasse sich allerdings geltend machen, es entspreche dem muthmaßlichen Willen des Legitimirenden, daß die Legitimation nur eintreten solle, falls noch kein Anderer freiwillig die Vaterschaft anerkannt habe oder zur Anerkennung verurtheilt worden sei. Diese Auffassung könne dahin führen, die Legitimation nur eintreten zu lassen, wenn jene Vermuthung durch eine in öffentlicher Urkunde abgegebene Anerkennungserklärung des Mannes vor oder bei der Eingehung der Ehe beseitigt oder wenigstens abgeschwächt worden sei. Diese Auffassung sei jedoch bedenklich. Zunächst werde, auch wenn man eine besondere Anerkennungserklärung verlange, die Möglichkeit, daß eine Legitimation gegen den Willen des Legitimirenden erfolge, nicht beseitigt. Auch das Anerkenntniß werde möglicherweise in der Meinung abgegeben, daß die Vaterschaft eines Anderen noch nicht festgestellt sei, und würde möglicherweise nicht abgegeben worden sein, wenn der Anerkennende bei der Abgabe seiner Erklärung gewußt hätte, daß schon die Vaterschaft eines Anderen festgestellt sei. Gehe man aber von der Auffassung aus, daß, wer sich durch ein vor oder bei der Eheschließung in öffentlicher Urkunde abgegebenes Anerkenntniß als Vater bekenne, den Umstand, daß früher bereits die Vaterschaft eines Anderen festgestellt worden sei, völlig ignoriren wolle, so sei nicht abzusehen, weshalb man der Thatsache, daß der Schwängerer die Geschwängerte heirathe, nicht die gleiche Bedeutung beilegen solle. Das Erforderniß eines besonderen Anerkenntnisses sei rein positiv; ihm würden voraussichtlich nur geschäftsgewandte und rechtskundige Personen genügen. In den häufigen Fällen, wo die späteren Eheleute bereits früher im Konkubinate gelebt hätten, sei die Abgabe einer besonderen Anerkennungserklärung ganz außergewöhnlich; die Legitimation würde mithin bei Annahme des Antrags 3b häufig nicht eintreten, obwohl die Eheleute bei Eingehung der Ehe den Eintritt der Legitimation als selbstverständlich vorausgesetzt hätten. In den hervorgehobenen Fällen werde ferner der Umstand, daß schon ein anderer als Vater ermittelt sei, dem späteren Manne bei Eingehung der Ehe nicht unbekannt sein; die Gefahr, daß eine Legitimation wider den Willen des Mannes eintrete, sei demnach in

diesen Fällen gering. Wo ein Zusammenleben der späteren Ehegatten vor der Ehe nicht stattgefunden habe, sei allerdings die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daß die Legitimation unter den gegebenen Umständen nicht dem Willen des Legitimirenden entspreche; der Gesetzgeber dürfe indessen auf solche seltenen Fälle bei der Aufstellung seiner Normen nicht Rücksicht nehmen, weil sonst der praktische Werth des Instituts der Legitimation durch nachfolgende Ehe für die wichtigsten Fälle wesentlich beeinträchtigt werden würde.

Zusatz zu §. 1580. Vermuthung für die Beischlafsvollziehung.

IV. Die Komm. wandte sich hierauf zur Berathung des Antrages III, 4. Im Laufe der Berathung wurden für den Fall, daß überhaupt auf den dem Antrage zu Grunde liegenden Gedanken eingegangen werden sollte, zu §. 1580 folgende Zusatzanträge gestellt:

a) zu beschließen:

> Wenn er seine Vaterschaft in einer öffentlichen Urkunde anerkannt hat, so gilt ihm gegenüber als festgestellt, daß er in der Empfängnißzeit der Mutter beigewohnt hat; Dritten gegenüber begründet das Anerkenntniß die Vermuthung, daß eine solche Beiwohnung erfolgt sei.

b) zu beschließen:

> Hat der Mann seine Vaterschaft in einer öffentlichen Urkunde anerkannt, so wird vermuthet, daß er innerhalb der Empfängnißzeit der Mutter beigewohnt habe.

Die Legitimation eines Kindes durch nachfolgende Ehe setzt außer dem Abschlusse der Ehe voraus, daß der spätere Mann mit der Mutter des Kindes innerhalb der gesetzlichen Empfängnißzeit den Beischlaf vollzogen habe. Der Nachweis der Beischlafsvollziehung nöthigt zu einer unliebsamen Aufdeckung der geschlechtlichen Verhältnisse, die unter den Ehegatten vor der Eheschließung bestanden haben, er bringt aber insbesondere das außerehelich geborene Kind in eine mißliche Lage. Der Vater könnte sich eventuell noch geraume Zeit nach dem Abschlusse der Ehe seiner Verpflichtungen dem Kinde gegenüber entziehen, indem er bestreitet, mit der Mutter innerhalb der Empfängnißzeit den Beischlaf vollzogen zu haben. Aus den gleichen Gründen könnten etwaige Seitenverwandte das Erbrecht des Kindes seinem angeblichen Vater gegenüber bestreiten. Der Nachweis der Beischlafsvollziehung innerhalb der Empfängnißzeit ist namentlich nach längerer Zeit nur schwer zu führen. Der Antrag III, 4 will aus diesem Grunde bestimmen, daß, wenn der spätere Mann seine Vaterschaft in einer öffentlichen Urkunde anerkennt, dieser als Vater des Kindes anzusehen sei, bis ihm gegenüber bewiesen werde, daß er innerhalb der Empfängnißzeit mit der Mutter den Beischlaf nicht vollzogen habe. Die Annahme des Antrags soll nach den Ausführungen des Antragstellers zur Folge haben, daß der Mann, wenn er ein derartiges qualifizirtes Anerkenntniß abgegeben hat, sich nachträglich nicht mehr darauf berufen darf, er sei nicht der Vater des Kindes. Dagegen soll dann das Kind nachträglich gegen die ihm etwa oktroyirte Vaterschaft geltend machen können, daß derjenige, welcher die Vaterschaft in Anspruch nimmt, mit der Mutter innerhalb der Empfängnißzeit nicht den Beischlaf vollzogen habe. Der gleiche Gegenbeweis soll dem Erzeuger gegenüber dritten Personen zustehen. Das qualifizirte Anerkenntniß würde mithin dem Manne gegenüber konstitutive

Bedeutung, dem Kinde und dritten Personen gegenüber die Bedeutung einer Präsumtion haben.

Von anderer Seite wurde ausgeführt, es gehe jedenfalls zu weit, dem qualifizirten Anerkenntnisse die Bedeutung beizulegen, daß der spätere Mann der Mutter auf Grund des Anerkenntnisses als Vater des Kindes anzusehen sei. Das Anerkenntniß könne vielmehr nur die Wirkung haben, daß die Thatsache der Beischlafsvollziehung mit der Mutter innerhalb der Empfängnißzeit dem Vater gegenüber als festgestellt gelte (vergl. Antrag IV b). Es müsse trotz des qualifizirten Anerkenntnisses dem späteren Manne der Nachweis offen bleiben, daß das Kind unmöglich von ihm herrühren könne, obgleich er mit der Mutter innerhalb der Empfängnißzeit den Beischlaf vollzogen habe. Ob sich aber selbst mit dieser Modifikation eine Vorschrift im Sinne des Hauptantrags empfehle, sei zum Mindesten zweifelhaft. Es sei immerhin ein mißliches Ergebniß, daß das Anerkenntniß nur gegenüber dem Anerkennenden konstitutive Bedeutung habe. Man müsse sich deswegen fragen, ob denn in der That ein dringendes praktisches Bedürfniß für eine derartige Bestimmung bestehe, die sich immerhin als eine gewisse Spezialität darstelle. Bedenke man, daß die Fälle, in welchen eines ausdrücklichen, in öffentlicher Urkunde abgegebenen Anerkenntnisses des Mannes ungeachtet die Vaterschaft nachher bestritten werde, sehr selten seien, so könne man wohl dahin gelangen, das Bedürfniß für eine Sondervorschrift zu verneinen, zumal da anzunehmen sei, daß der Richter ein qualifizirtes Anerkenntniß für ein recht erhebliches Beweismittel halten werde, dessen Beweiskraft nicht durch bloßes unmotivirtes Bestreiten aus der Welt zu schaffen sei.

Der Hauptantrag und der Unterantrag a wurden nach diesen Erörterungen zu Gunsten des Unterantrags b zurückgezogen. Der Unterantrag b wurde einstimmig angenommen.[1] Erwogen wurde:

Die Erörterungen, zu denen der Hauptantrag und der Unterantrag b geführt haben, zeigten, daß es jedenfalls den Interessen des Kindes widerstreite, einem von dem späteren Manne hinsichtlich der Vaterschaft in einer öffentlichen Urkunde abgegebenen Anerkenntnisse nur die Bedeutung eines gewöhnlichen Beweismittels beizulegen. Andererseits sei es bedenklich, einem solchen Anerkenntnisse konstitutive Bedeutung beizulegen; den Rechten des Kindes und den Rechten Dritter dürfe durch das Anerkenntniß nicht präjudizirt werden, und den Anerkennenden einseitig an das Anerkenntniß zu binden, sei ein mißliches Ergebniß. Es sei deshalb angezeigt, einen Mittelweg zu wählen und dem in öffentlicher Urkunde abgegebenen Anerkenntnisse die Wirkung beizulegen, daß auf Grund desselben vermuthet werde, der Anerkennende habe innerhalb der Empfängnißzeit mit der Mutter den Beischlaf vollzogen.

V. Zu §. 1581, welcher die Legitimation auch dann eintreten läßt, wenn die Ehe ungültig ist, lagen die Anträge vor: §. 1581. Legitimation bei Nichtigkeit der Ehe.

1. die Vorschrift zu fassen:

Wird die Ehe der Eltern für nichtig erklärt oder durch Anfechtung aufgehoben, so finden die Vorschriften der §§. 1562 bis 1567 Anwendung.

---

[1]) Vergl. Prot. 425 unter XIII.

2. zu bestimmen:

Ist die Ehe der Eltern nichtig oder ist sie anfechtbar und als ungültig angefochten, so finden die Vorschriften der §§. 1562 bis 1567 entsprechende Anwendung.

Die Anträge bezweckten nach der Begründung der Antragsteller nur redaktionelle Abweichungen vom Entw. Die Komm. nahm den §. 1581 seinem sachlichen Inhalte nach an und überwies die Anträge der Red.Komm.

§. 1582. Wirkung hins. der Abkömmlinge des Kindes.

VI. Zu §. 1582 lag nur der redaktionelle Vorschlag vor, die Vorschrift zu fassen:

Die Eheschließung zwischen den Eltern des unehelichen Kindes hat für dessen Abkömmlinge die Wirkungen der Legitimation auch dann, wenn das Kind vor der Eheschließung gestorben ist.

Die Komm. erklärte sich mit dem §. 1582 in sachlicher Beziehung einverstanden und überwies den Antrag der Red.Komm.

§. 1583. Legitimation durch Ehelichkeitserklärung.

VII. Der Abschnitt II behandelt in den §§. 1583 bis 1600 die Legitimation durch Ehelichkeitserklärung.

Zu §. 1583 lagen die Anträge vor:

1. a) im Abs. 2 Satz 1 die Worte „von der Zeit derselben an“ zu streichen;

   b) als Abs. 2 Satz 2 zu bestimmen:

   Die Wirkung tritt mit der Ehelichkeitserklärung ein; erfolgt die Ehelichkeitserklärung nach dem Tode des Vaters, so gilt sie als mit dem Tode des Vaters eingetreten.

2. die Vorschrift zu fassen:

   Ein uneheliches Kind kann auf Antrag seines Vaters durch eine Verfügung der Staatsgewalt für ehelich erklärt werden.

   Durch die Ehelichkeitserklärung erlangt das Kind von der Zeit derselben an die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes seines Vaters.

Die Anträge bezweckten nach den Ausführungen der Antragsteller nur redaktionelle Abänderungen bezw. Ergänzungen des Entw. Die Komm. erklärte sich mit dem §. 1583 sachlich einverstanden und überwies die Anträge der Red.Komm.

§. 1584. Zuständigkeit.

VIII. Zu §. 1584 lagen die Anträge vor:

1. den §. 1584 in das Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit zu verweisen;
2. den Satz 2 eventuell zu fassen:

   Im Uebrigen wird die Zuständigkeit zur Ehelichkeitserklärung durch die Landesregierung bestimmt.
3. den Satz 2 zu streichen.

Der §. 1584 Satz 1 bestimmt:

Die Ehelichkeitserklärung steht demjenigen Staate zu, welchem der Vater angehört.

Seitens des Antragstellers zu 1 wurde ausgeführt, es handele sich bei der Ehelichkeitserklärung um einen Akt der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Die Vorschrift des §. 1584 gehöre deswegen richtiger in das Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Von einer Seite wurde in Zweifel gezogen, ob es sich bei der Ehelichkeitserklärung in der That um einen Akt der freiwilligen Gerichtsbarkeit handele, und weiterhin ausgeführt, es sei jedenfalls, selbst wenn man die Frage mit dem Antragsteller zu 1 bejahe, nicht zweckmäßig, den §. 1584 zu streichen, da die Frage der Zuständigkeit für die Ehelichkeitserklärung dort ihre Lösung zu finden habe, wo die Lehre von der Ehelichkeitserklärung im Zusammenhang erörtert werde. Mit Rücksicht auf diesen letzteren Gesichtspunkt beschloß die Komm., den §. 1584 Satz 1 an dieser Stelle beizubehalten, bei der Berathung des internationalen Privatrechts jedoch zu prüfen, ob der §. 1584 nicht durch die dort zu treffenden Bestimmungen entbehrlich wird (vergl. Prot. 1. Les. S. 11540). Gleichzeitig soll dort geprüft werden, ob durch die dann zu treffenden Vorschriften auch die Fälle gedeckt werden, in welchen ein Reichsangehöriger keinem Bundesstaat angehört, oder ob, namentlich mit Rücksicht auf das Reichs-Ges. v. 19. März 1888, in dieser Beziehung eine Ergänzung erforderlich sei. (Vergl. Prot. 407 unter I B, 425 unter XIV.)

Der Satz 2 schreibt vor, daß im Uebrigen sich die Zuständigkeit nach den Landesgesetzen richten solle. Seitens des Antragstellers zu 2 wurde ausgeführt, es bestehe kein Grund, wenn man überhaupt nähere Bestimmungen über die Zuständigkeit geben wolle, gerade nur die Landesgesetzgebung für zuständig zu erklären, da im §. 1244 die Landesregierungen für die Ausübung des Dispensationsrechts in Ehesachen für zuständig erklärt worden seien. Die Mehrheit beschloß, den Satz 2 zu streichen, da er mit Rücksicht auf den §. 4 des Bundesges. betr. den Erwerb und den Verlust der Bundesangehörigkeit gegenstandslos sei.

IX. Zu §. 1585 lagen die Anträge vor: §. 1585. Antrag des Vaters.

1. die Vorschrift zu fassen:

   Die Ehelichkeitserklärung kann nur erfolgen, wenn der Vater das Kind in dem Antrag als das seinige anerkennt.

2. folgende Vorschriften zu beschließen:

   §. 1585. Die Ehelichkeitserklärung kann nur auf Antrag des Vaters erfolgen; der Antrag gilt jedoch auch dann als vom Vater gestellt, wenn der Vater in einer Verfügung von Todeswegen den Wunsch ausspricht, daß das Kind für ehelich erklärt werde und das Kind nach dem Tode des Vaters den Antrag stellt.

   §. 1585a. Die Ehelichkeitserklärung kann nur erfolgen, wenn der Vater in dem Antrag oder in der Verfügung von Todeswegen das Kind als das seinige anerkennt.

3. für den Fall, daß nach dem Antrage 2 die Ehelichkeitserklärung auf Grund letztwilliger Verfügung für zulässig erklärt werden sollte, an geeigneter Stelle folgende Vorschrift einzuschalten:

   Solange es ungewiß ist, ob die nach §. 1585 in einer letztwilligen Verfügung des Vaters gewünschte Ehelichkeitserklärung erfolgt, wird das Kind in erbrechtlicher Beziehung wie ein als Leibes-

frucht zur Erbschaft berufenes Kind behandelt. Erfolgt die Ehelichkeitserklärung, so wird das Kind als ein in dem Zeitpunkte derselben geborenes eheliches Kind seines Vaters angesehen.

Auf Antrag eines Betheiligten ist dem Kinde von dem Nachlaßgericht eine Frist zur Stellung des Antrags auf Ehelichkeitserklärung zu setzen. Wird der Antrag innerhalb dieser Frist nicht gestellt, so verliert das Kind das Recht, denselben zu stellen.

Mit der Berathung über den §. 1585 wurde die Berathung über den Antrag verbunden:

4. den §. 1595 wie folgt zu fassen:

Die Ehelichkeitserklärung wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß der Vater nach der Stellung des Antrags stirbt oder geschäftsunfähig wird; es genügt, wenn er bei oder nach der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung des Antrags das Gericht oder den Notar mit der Einreichung des Antrags bei der zuständigen Behörde betraut hat.

Erfolgt die Ehelichkeitserklärung nach dem Tode des Vaters, so gilt ihre Wirkung als mit dem Tode des Vaters eingetreten.

Die Ehelichkeitserklärung setzt nach §. 1585 voraus, daß der Vater sich als solcher bekennt und einen Antrag auf Ehelichkeitserklärung bei der zuständigen Behörde stellt. Der Antrag 2 will dem nach dem Tode des Vaters von dem Kinde gestellten Antrage die gleiche Wirkung beilegen, wenn der Vater in einer letztwilligen Verfügung den Wunsch ausgesprochen hat, daß das Kind für ehelich erklärt werde. Zur Begründung dieses Antrags wurde ausgeführt, es seien Fälle denkbar, in denen der Vater sich bei seinen Lebzeiten scheue, ein uneheliches Kind als ehelich anzuerkennen, jedoch den Wunsch hege, daß nach seinem Tode das uneheliche Kind vollständig rehabilitirt werde und künftig als eheliches gelten solle. Eine derartige Gesinnung sei vielleicht streng genommen nicht zu billigen, sie sei jedoch vom rein menschlichen Standpunkt aus erklärlich, so daß der Gesetzgeber ihr Rechnung tragen könne. Die Bedenken, die gegen die Legitimation durch letztwillige Verfügung vom juristischen Standpunkt aus erhoben werden könnten, habe die Komm., wie der zu §. 1472 auf S. 471 gefaßte Beschluß beweise, bereits bei einer früheren Gelegenheit nicht für durchgreifend erachtet[1].

Der Antrag 3 will zwar nicht so weit gehen wie der Antrag 2, er will jedoch das im §. 1595 aufgestellte Erforderniß, daß der Vater die Ehelichkeitserklärung erlebt haben müsse, wenn anders diese wirksam sein solle, fallen lassen; es soll genügen, wenn der Vater bei oder nach der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung das Gericht oder den Notar mit der Einreichung des Antrags bei der zuständigen Behörde betraut hat.

---

[1]) Der §. 1472 lautet in der Vorl. Zus.:

Das Recht des Ehemanns, die Ehelichkeit anzufechten, erlischt, wenn er das Kind nach dessen Geburt als das seinige anerkennt. Die Anerkennung kann durch Verfügung von Todeswegen erfolgen. Die unter Beifügung einer Bedingung oder Zeitbestimmung erklärte Anerkennung ist unwirksam.

Zur Begründung dieses Antrags wurde geltend gemacht: Der regelmäßige Verlauf der die Herbeiführung der Ehelichkeitserklärung bezweckenden Verhandlungen bringe es mit sich, daß der Vater den instrumentirenden Notar oder das Gericht, welches den Antrag beurkundet habe, mit der Einreichung des Antrags bei der zuständigen Behörde beauftrage. Es entspreche der regelmäßigen Absicht des Vaters, daß, wenn er einen derartigen Auftrag ertheilt habe, die Sachlage ebenso zu beurtheilen sei, wie wenn er seinen Antrag unmittelbar bei der zuständigen Behörde eingereicht habe. Ebensowenig wie nun aber den Erben des Stifters ein Rücktrittsrecht offen stehe, wenn der Stifter nach Einreichung des Gesuchs um staatliche Genehmigung versterbe, ebensowenig dürfe es auf die Ehelichkeitserklärung von Einfluß sein, wenn der Vater, nachdem er den instrumentirenden Richter oder Notar mit der Einreichung des Antrags beauftragt habe, vor erfolgter Ehelichkeitserklärung versterbe. Der in den Mot. IV S. 946 für die entgegengesetzte Auffassung des Entw. angeführte Grund, daß in Folge des Todes des Vaters die Begründung des durch die Ehelichkeitserklärung beabsichtigten persönlichen Verhältnisses nicht mehr möglich sei und es mithin in diesem Falle an den subjektiven Voraussetzungen für die Ehelichkeitserklärung fehle, sei nicht als durchgreifend zu erachten. Der regelmäßige Zweck, der mit der Legitimation verfolgt werde, bestehe vielmehr darin, daß von dem Kinde der Makel der unehelichen Geburt genommen und ihm das Recht beigelegt werden solle, den Namen des Vaters zu führen. Für diesen Zweck sei es an sich gleichgültig, ob der Vater die Ehelichkeitserklärung noch erlebt habe. Dagegen gehe es zu weit, dem Vater aus den erörterten Gründen auch zu gestatten, in einer letztwilligen Verfügung den Wunsch nach der Ehelichkeitserklärung mit der Wirkung auszusprechen, daß nach seinem Tode die Ehelichkeitserklärung auf Antrag des Kindes zulässig sei. Zunächst bestehe jedenfalls kein Bedürfniß dafür, einem Vater, der vielleicht Aussicht habe, noch zwanzig Jahre zu leben, die Möglichkeit zu gewähren, durch letztwillige Verfügung einen Erfolg herbeizuführen, den er auf direktem Wege durch Verfügung unter Lebenden herbeiführen könne. Die Analogie des zu §. 1472 gefaßten Beschlusses treffe in dieser Beziehung nicht ganz zu. Im Falle des §. 1472 verbleibe das Kind schon bei Lebzeiten des Vaters in der rechtlichen und thatsächlichen Lage eines ehelichen Kindes, während im Falle des §. 1585 das Kind zunächst sich wenigstens in der rechtlichen Lage eines unehelichen Kindes befinde. Die Legitimation sei ferner im Falle des §. 1472 nur dann von Bedeutung, wenn der Mann innerhalb eines Jahres, nachdem er von der Geburt Kenntniß erlangt hat, stirbt, weil dann nach Ablauf eines Jahres die Anfechtung schon ohnehin ausgeschlossen sei.

Die Mehrheit lehnte den Antrag 2 ab und nahm die Anträge 1 und 4 an. Der Antrag 1 stimmt mit dem Entw. sachlich überein. Für die Ablehnung des Antrags 2 und die Annahme des Antrags 4 waren die oben zur Begründung des Antrags 4 dargelegten Erwägungen maßgebend.

Der Antrag 3 wurde von dem Antragsteller vorläufig zurückgezogen.

X. Zu §. 1586, welcher die Ehelichkeitserklärung ausschließt, wenn die Ehe zwischen dem Vater und der Mutter des Kindes wegen Verwandtschaft oder Schwägerschaft verboten ist, lag der Antrag vor: §. 1586. Unzulässigkeit der Legitimation.

nach den Worten „nach den Vorschriften des §. 1236“ einzuschalten „Nr. 1 bis 3“.

Die Komm. nahm den §. 1586 mit der beantragten Einschränkung widerspruchslos an.

§. 1587. Einwilligung der Betheiligten.

XI. Zu §. 1587 lagen die Anträge vor:

1. die Vorschrift zu fassen:

   Zur Ehelichkeitserklärung ist die Einwilligung des Kindes, der Mutter des Kindes und, wenn der Vater verheirathet ist, der Frau des Vaters erforderlich.

   Hat das Kind das fünfundzwanzigste Lebensjahr zurückgelegt, so ist die Einwilligung der Mutter nicht erforderlich; wird bei einem Kinde, welches das fünfundzwanzigste Lebensjahr noch nicht zurückgelegt hat, die Einwilligung verweigert, so kann sie, wenn die Verweigerung das Interesse des Kindes gefährdet, durch das Vormundschaftsgericht ersetzt werden.

   Die Einwilligung der Mutter des Kindes und der Frau des Vaters ist nicht erforderlich, wenn dieselben zur Abgabe einer Erklärung dauernd außer Stande sind oder wenn ihr Aufenthaltsort dauernd unbekannt ist.

2. folgende Fassung zu beschließen:

   Zur Ehelichkeitserklärung ist die Einwilligung des Kindes und, wenn die Mutter desselben noch am Leben ist, deren Einwilligung erforderlich. Ist der Vater des Kindes verheirathet, so bedarf es auch der Einwilligung seiner Frau.

   Die Einwilligung der Mutter oder der Frau ist nicht erforderlich, wenn die Mutter oder die Frau nach Feststellung des Vormundschaftsgerichts zur Abgabe einer Erklärung dauernd außer Stande oder ihr Aufenthalt dauernd unbekannt ist. Der Einwilligung der Mutter bedarf es auch dann nicht, wenn das Kind das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat.

   Wird die Einwilligung von der Mutter verweigert, so kann sie auf Antrag des Kindes durch das Vormundschaftsgericht ersetzt werden, wenn die Ehelichkeitserklärung im offenbaren Interesse des Kindes liegt.

3. im Antrag 1 den Schluß des Abs. 2 zu fassen:

   .... so kann sie durch das Vormundschaftsgericht ersetzt werden, wenn die Verweigerung dem Kinde zu unverhältnißmäßigem Nachtheile gereichen würde.

Nach §. 1587 Satz 1 soll zur Ehelichkeitserklärung die Einwilligung des Kindes und, wenn der Vater verheirathet ist, auch die Einwilligung der Ehefrau des Vaters erforderlich sein. Die Anträge 1 und 2 verlangen daneben prinzipiell noch die Einwilligung der Mutter des Kindes. Hiergegen erhob sich kein Widerspruch, die Komm. war vielmehr der Meinung, das große Opfer, welches die Mutter dadurch bringe, daß sie sich von ihrem Kinde trenne, dürfe ihr nicht gegen ihren Willen aufgedrängt werden.

Die Anträge 1 und 2 sehen ferner von dem Erfordernisse der Einwilligung der Mutter ab, wenn das Kind das 25. Lebensjahr vollendet hat. Auch hiergegen erhob sich kein Widerspruch. Die Komm. war der Meinung, daß spätestens mit dem 25. Lebensjahr ohnehin in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle das uneheliche Kind durch Begründung eines selbständigen Haushalts oder durch Verheirathung aus dem Familienverband ausscheide und mithin das Opfer, welches die Mutter bringe, wenn ihr Kind durch Legitimation in eine andere Familie eintrete, in diesem Falle kein außergewöhnliches sei.

Verweigert die Mutter die Einwilligung in die Legitimation ihres noch nicht fünfundzwanzig Jahre alten Kindes, so soll nach den Anträgen 1 und 2 unter gewissen Voraussetzungen die Ergänzung der Einwilligung durch das Vormundschaftsgericht zulässig sein. Nach dem Antrag 1 soll die Ergänzung stattfinden, wenn die Verweigerung das Interesse des Kindes gefährden würde, nach dem Antrage 2, wenn die Ehelichkeitserklärung im offenbaren Interesse des Kindes liegt, nach dem Antrage 3 endlich dann, wenn die Verweigerung dem Kinde zu unverhältnißmäßigem Nachtheile gereichen würde.

Die Mehrheit sprach sich für die Zulässigkeit der Ergänzung der Einwilligung aus, und zwar unter der von dem Antragsteller zu 3 aufgestellten Voraussetzung.

Erwogen wurde:

Bei der Frage, ob die Legitimation stattfinden solle, dürfe nicht das Interesse des Kindes einseitig in den Vordergrund gestellt werden. Es hätte sonst gar keinen Zweck, die Einwilligung der Mutter in die Legitimation eines großjährigen Kindes unter fünfundzwanzig Jahren zu verlangen, da es nicht die Aufgabe der Mutter sei, für das Wohl ihres großjährigen Kindes zu sorgen. Wenn die Einwilligung der Mutter verlangt werde, so habe dies lediglich in dem berechtigten egoistischen Interesse der Mutter seinen Grund, der Legitimation zu widersprechen, wenn der Vortheil, welchen sie dem Kinde bringt, nicht das Opfer aufwiegt, welches sie der Mutter auferlegt (Mot. IV S. 941). Die Wünsche der Mutter seien aber auch nur insoweit zu berücksichtigen, als sie sich ohne unverhältnißmäßige Nachtheile für das Kind erfüllen ließen. In der Regel werde dies auch der Willensmeinung der Mutter entsprechen. Wenn sie trotzdem Widerspruch einlege, so geschehe dies meist, weil sie die Vortheile, welche die Legitimation für ihr Kind zur Folge habe, nicht genügend übersehe. Es liege also auch in ihrem eigenen Interesse, wenn ihre Einwilligung im gegebenen Falle durch das Vormundschaftsgericht ergänzt werde. Wegen des Erfordernisses der Unverhältnißmäßigkeit des Nachtheils wurde von dem Antragsteller auf die §. 192, §. 213 Abs. 2, §. 295, §. 571 Abs. 2 des Entw. II verwiesen.

Nach §. 1587 Satz 2 soll die Einwilligung der Frau des Vaters nicht erforderlich sein, wenn die Frau für todt erklärt ist. Die Anträge 1 und 2 verallgemeinern diesen Gedanken. Es soll die Einwilligung nicht erforderlich sein, wenn die Frau des Vaters zur Abgabe einer Erklärung dauernd außer Stande oder ihr Aufenthaltsort dauernd unbekannt ist. Die Anträge fügen ferner die gleiche Beschränkung für die Einwilligung der Mutter hinzu. Der Antrag 2 enthält noch die Besonderheit, daß die Prüfung der Frage, ob die Voraussetzungen vorliegen, unter denen von der Einwilligung der Mutter bezw.

der Frau des Vaters Abstand genommen werden könne, durch das Vormundschaftsgericht erfolgen solle.

Die Komm. erklärte sich mit der Verallgemeinerung des Satzes 2 und der Erstreckung auf die Einwilligung der Mutter einverstanden. Mit der Feststellung der Voraussetzungen für den Wegfall des Erfordernisses der Einwilligung das Vormundschaftsgericht zu betrauen, hielt die Mehrheit nicht für angezeigt; es erschien ihr natürlicher, derjenigen Behörde, welcher die Ehelichkeitserklärung obliegt, auch die Prüfung der Frage zuzuweisen, ob es zu ihr im gegebenen Falle der Einwilligung der Mutter bezw. der Frau des Vaters bedürfe.

§. 1588. Vertretung der Betheiligten.

XII. Zu §. 1588 lagen die Anträge vor:

1. die Vorschrift zu fassen:

   Der Antrag auf Ehelichkeitserklärung sowie die Einwilligung des Kindes, der Mutter des Kindes und der Ehefrau des Vaters können nicht . . . . . . Ist jedoch das Kind geschäftsunfähig oder hat es . . . . .

2. folgende Fassung zu beschließen:

   Der Antrag des Vaters sowie die Einwilligung der im §. 1587 bezeichneten Personen kann nicht durch einen Vertreter erfolgen. Ist jedoch das Kind geschäftsunfähig oder hat es das vierzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet, so kann der gesetzliche Vertreter des Kindes für dasselbe die Einwilligung ertheilen.

Gegen den Satz 1 erhob sich kein Widerspruch. Einigkeit bestand auch darüber, daß mit Rücksicht auf den zu §. 1587 gefaßten Beschluß die Vorschrift des §. 1588 Satz 1 auf die Einwilligung der Mutter zu erstrecken sei. Nach Satz 2 soll die Einwilligung des Kindes dann durch den gesetzlichen Vertreter ertheilt werden können, wenn das Kind das 14. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt hat. Die Anträge bestimmen das Gleiche für den Fall der Geschäftsunfähigkeit des Kindes. Hiermit erklärte sich die Komm. mit Rücksicht auf den zu §. 1265 gefaßten Beschluß (vergl. S. 84) einverstanden.

§. 1589. Genehmigung des Vormundschaftsgerichts.

XIII. Zu §. 1589 lag der Antrag vor, den Abs. 1 und den Satz 1 des Abs. 2 zu fassen:

   Ist der Vater in der Geschäftsfähigkeit beschränkt, so bedarf er zu dem Antrag auf Ehelichkeitserklärung, außer der Einwilligung seines gesetzlichen Vertreters, der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts.

   Auch das Kind bedarf, wenn es in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist, zur Ertheilung seiner Einwilligung, außer der Einwilligung seines gesetzlichen Vertreters, der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts.

Der Antrag wurde der Red.Komm. überwiesen. Gegen die Vorschrift selbst erhob sich kein Widerspruch.

§. 1590.

XIV. Zu §. 1590 lag der Antrag vor, die Vorschrift zu fassen:

   Ist die Mutter des Kindes oder die Frau des Vaters in der Geschäftsfähigkeit beschränkt, so bedarf sie zur Ertheilung ihrer Einwilligung nicht der Einwilligung ihres gesetzlichen Vertreters.

Der Antrag wurde in Konsequenz des zu §. 1587 gefaßten Beschlusses angenommen.

XV. Zu §. 1591 lagen die Anträge vor: §. 1591. Form des Antrags und der Einwilligung.

1. die Vorschrift zu fassen:

   Der Antrag des Vaters und die Einwilligung der im §. 1587 bezeichneten Personen bedürfen der gerichtlichen oder notariellen Form. Die Einwilligung muß dem Vater gegenüber erklärt werden; sie ist unwiderruflich.

2. den Satz 1 zu fassen:

   Der Antrag auf Ehelichkeitserklärung sowie die Einwilligung des Kindes, der Mutter des Kindes und der Ehefrau des Vaters bedürfen der gerichtlichen oder notariellen Form.

3. den Satz 2 zu fassen:

   Die Einwilligung .... kann dem Vater oder der Behörde gegenüber erklärt werden; bei welcher der Antrag einzureichen ist; sie ist unwiderruflich.

Der §. 1591 wurde in sachlicher Beziehung nur insofern beanstandet, als nach dem Satze 2 die Einwilligung stets dem Vater gegenüber erklärt werden muß. Der Antrag 3 will auch die Einwilligung gelten lassen, welche gegenüber der zur Ertheilung der Legitimation zuständigen Behörde erklärt wird. Hiermit erklärte sich die Komm. aus den in der Zus. d. gutachtl. Aeuß. IV S. 451 mitgetheilten Gründen einverstanden. (Vergl. auch §. 797 Satz 3 des Entw. II).

XVI. Der §. 1592, nach welchem die Ehelichkeitserklärung Gnadensache ist, wurde nicht beanstandet. §§. 1592, 1593. Unwirksamkeit der Ehelichkeitserklärung: wegen Mangel eines gesetzl. Erfordernisses,

Zu §. 1593 lagen die Anträge vor:

1. die Vorschrift zu fassen:

   Eine Ehelichkeitserklärung ist unwirksam, wenn ein gesetzliches Erforderniß fehlt. Die Unwirksamkeit kann jedoch nicht darauf gegründet werden, daß der Antragsteller nicht der wirkliche Vater sei.

2. hierzu der Unterantrag, den Satz 2 zu fassen:

   Die Unwirksamkeit kann jedoch nicht darauf gegründet werden, daß der Antragsteller nicht der wirkliche Vater des Kindes oder daß eine Verhinderung der Mutter des Kindes oder der Frau des Vaters an der Erklärung über die Einwilligung oder die Unbekanntheit ihres Aufenthalts zu Unrecht als dauernd angesehen worden sei.

Die Komm. nahm den §. 1593 seinem sachlichen Inhalte nach an. Gegen den von dem Antragsteller zu 2 vorgeschlagenen Zusatz erhob sich kein Widerspruch.

XVII. Der §. 1594 wurde nicht beanstandet. §. 1594. wegen Bedingung oder Zeitbestimmung,

XVIII. Zu §. 1595 lagen die Anträge vor:

1. die Vorschrift zu streichen;
2. die Vorschrift nach dem auf S. 706 mitgetheilten Antrage zu fassen. §. 1595. wegen Todes des Vaters,

Der Antrag auf Streichung der Vorschrift wurde von dem Antragsteller nicht aufrechterhalten. Der Satz 1 des Antrags 2 ist zu einem Theile schon durch den zu §. 1585 (oben unter IX) gefaßten Beschluß erledigt. Die Komm. war jedoch einig darüber, daß, was dort hinsichtlich des Todes des Legitimirenden beschlossen sei, auch für den Fall der Geschäftsunfähigkeit gelten müsse.

Gegen den Satz 2 des Antrags 2 erhob sich kein sachlicher Widerspruch. Die Red.Komm. soll jedoch erwägen, ob sich der Inhalt des Satzes 2 nicht schon aus allgemeinen Grundsätzen ergiebt und deshalb zu streichen ist.

Die Berathung der Frage, ob, wie der §. 1595 vorschreibt, die Ehelichkeitserklärung unwirksam sein soll, wenn das Kind vor derselben gestorben ist, wurde bis zur nächsten Sitzung verschoben.

318. (S. 6269 bis 6294).

wegen Todes des Kindes.

I. Im §. 1595 ist bestimmt, daß die Ehelichkeitserklärung unwirksam ist, wenn das Kind vor derselben gestorben ist.

Von drei Seiten war vorgeschlagen, diese Bestimmung des §. 1595 zu streichen. Zwei der Anträge hatten nur redaktionelle Bedeutung; die Antragsteller erachteten die Bestimmung für selbstverständlich und damit entbehrlich. Der dritte Antragsteller führte aus: Wenn die Bestimmung gestrichen werde, so könne die Ehelichkeitserklärung eines verstorbenen Kindes, vorausgesetzt daß im Uebrigen die gesetzlichen Bedingungen erfüllt seien, insbesondere daß das Kind selbst vor seinem Tode die erforderliche Einwilligung erklärt habe, nicht für ausgeschlossen gelten. Allerdings liege der Einwand nahe, daß es sich um ein höchstpersönliches Verhältniß zwischen Vater und Kind handele, welches nach dem Tode des Kindes nicht wohl begründet werden könne. Indessen, nachdem man beschlossen habe (vergl. S. 707), daß der Tod des Vaters die Ehelichkeitserklärung nicht unbedingt ausschließe, könne dieser Grund nicht mehr für stichhaltig erachtet werden. Auch das argumentum a contrario, welches man daraus entnehme, daß die Ehelichkeitserklärung im Gesetz eben nur für den Fall für zulässig erklärt werde, wenn der Vater gestorben sei, könne nicht als durchschlagend anerkannt werden. Anlangend die Sache selbst, so sei zu beachten, daß die Abkömmlinge des Kindes wegen der an die Ehelichkeitserklärung sich knüpfenden erbrechtlichen Folgen ein erhebliches Interesse daran haben könnten, daß eine in das Werk gesetzte Legitimation nicht deshalb unwirksam werde, weil das Kind vor der endgültigen Erledigung der Angelegenheit gestorben sei. Eventuell werde man der Wissenschaft die Lösung der Frage überlassen können; besondere Bestimmungen im Gesetze zu treffen, sei bei der geringen praktischen Bedeutung der Frage nicht nothwendig.

Die Komm. billigte sachlich den Entw. und überwies die Prüfung der Frage, ob die Bestimmung etwa als selbstverständlich und daher entbehrlich zu streichen sei, der Red. Komm. — Wolle man, wurde bemerkt, den Standpunkt des Antragstellers billigen, so werde es erforderlich sein, besondere Bestimmungen zu treffen; die bloße Streichung könne nicht zu dem von dem Antragsteller als richtig hingestellten Ergebnisse führen. Ein Bedürfniß zur Aenderung des Entw. liege indessen nicht vor. Der wesentliche Zweck der Ehelichkeitserklärung sei die Herstellung eines persönlichen Verhältnisses zwischen Vater und Kind. Dieser könne nicht mehr erreicht werden, wenn das Kind gestorben sei. Die Rücksicht auf erbrechtliche Interessen der Abkömmlinge des Kindes könne, da diese dem Hauptzwecke gegenüber durchaus sekundärer Natur seien, nicht dazu führen, ein so künstliches Verhältniß zuzulassen, wie die Ehelichkeitserklärung eines verstorbenen

Kindes sein würde. Uebrigens könnten sich auch praktische Verwickelungen ergeben, da der Ehelichkeitserklärung des verstorbenen Kindes rückwirkende Kraft beigelegt werden müsse. Es werde deshalb sachlich am Entw. festzuhalten sein.

II. Zu §. 1596 lagen die Anträge vor: §. 1596. Wirkungen der Ehelichkeitserklärung: auf die Verwandten des Kindes und des Vaters;

1. die Vorschrift zu fassen:

Die Wirkungen der Ehelichkeitserklärung erstrecken sich auch auf die Abkömmlinge des Kindes.

Ein Verwandtschaftsverhältniß zwischen dem Kinde und den Verwandten des Vaters sowie ein Schwägerschaftsverhältniß zwischen dem Kinde und der Frau des Vaters oder zwischen dem Ehegatten des Kindes und dem Vater wird nicht durch die Ehelichkeitserklärung begründet.

Die aus der Verwandtschaft sich ergebenden Rechte und Pflichten zwischen dem Kinde und dessen Verwandten bleiben unberührt, soweit sich nicht aus dem Gesetz ein Anderes ergiebt.

2. den Satz 2 des Abs. 1 zu fassen:

Das Kind und dessen Abkömmlinge treten auch in ein Verwandtschaftsverhältniß zu den Abkömmlingen des Vaters, dagegen nicht zu den übrigen Verwandten desselben.

A. Der Antrag 1 hat nur redaktionelle Bedeutung; der Antrag 2 wurde abgelehnt. Der Antrag 2 will in Abänderung des Entw. durch die Ehelichkeitserklärung ein verwandtschaftliches Verhältniß zwischen den ehelichen Kindern und dem für ehelich erklärten Kinde entstehen lassen.

Der Antragsteller führte aus:

Der Entw. beschränke die Wirkungen der Ehelichkeitserklärung in ähnlicher Weise wie die der Annahme eines fremden Kindes an Kindesstatt. Damit werde man aber dem Wesen der Sache nicht gerecht. Im ersten Falle bilde ein natürliches Verhältniß die Grundlage, bei der Annahme an Kindesstatt handele es sich darum, für ein nicht vorhandenes natürliches Verhältniß einen Ersatz zu schaffen. Es sei nun allerdings nicht angängig, daß man Familienbeziehungen des legitimirten Kindes zu allen Verwandten des Vaters herstelle, wohl aber sei dies hinsichtlich der engsten Familie des Vaters möglich. Der natürlichen Auffassung entspreche es, daß die ehelichen Kinder und das legitimirte Kind als Geschwister behandelt würden. Eine ungerechtfertigte Beeinträchtigung der ehelichen Kinder werde hierdurch nicht herbeigeführt. Denn die aus der Verwandtschaft sich ergebenden Rechte und Pflichten seien gegenseitige und es finde regelmäßig eine Ausgleichung der Vortheile und Nachtheile statt, das gelte namentlich auch für das Erbrecht. Dem Vater müsse das Recht zustehen, seine sämmtlichen Kinder in gleicher Weise zu behandeln. Zu beachten sei auch, daß das preuß. A.L.R. (II, 2 §. 606) und eine Anzahl neuerer mitteldeutscher Gesetze (vergl. Mot. IV S. 934) auf demselben Standpunkte stehen wie der Antrag 2 (vergl. auch Bähr, Gegenentw. §. 1445 Abs. 1).

Die Mehrheit der Komm. erachtete die gegen den Antrag sprechenden Gründe für überwiegend. Man könne, wurde bemerkt, prinzipiell einen verschiedenen Standpunkt einnehmen, indem man entweder der Ehelichkeitserklärung

im Allgemeinen dieselbe Wirkung beilege wie der Legitimation durch nachfolgende Ehe oder aber nur ein persönliches Verhältniß zwischen dem Vater und dem legitimirten Kinde entstehen lasse. Der Entw. stehe auf dem letzteren Standpunkt und es werde an demselben festzuhalten sein. Was speziell das Verhältniß der ehelichen Kinder zu dem legitimirten Kinde anbelange, so sei es nicht unbedenklich, dem Vater die Möglichkeit zu gewähren, durch einseitigen Antrag ein verwandtschaftliches Verhältniß zwischen den Kindern zu begründen. Die Prüfung seitens der oberen Behörde, welche die Ehelichkeitserklärung auszusprechen habe, gewähre in dieser Hinsicht keinen vollständig genügenden Schutz gegen Mißbrauch. Auch erscheine es wenig angemessen, wenn die Behörde durch einen Gnadenakt einschneidende privatrechtliche Folgen für die an sich gar nicht betheiligten ehelichen Kinder bewirke.

B. Der Antrag 2 weicht ferner darin von dem Entw. ab, daß derselbe ein Schwägerschaftsverhältniß zwischen dem Kinde und der Frau des Vaters oder zwischen dem Ehegatten des Kindes und dem Vater entstehen läßt, während der Entw. dies ausdrücklich ausschließt.

Der Antragsteller bemerkte:

Die Ehelichkeitserklärung führe nach der natürlichen Auffassung ein Schwägerschaftsverhältniß herbei. Die für den ablehnenden Standpunkt des Entw. maßgebende Begründung (Mot. IV S. 948), daß kein Grund für eine so weit gehende Wirkung vorhanden sei, könne nicht als genügend anerkannt werden. Zumeist bestehe zwischen den Betheiligten kein feindliches Verhältniß, vielmehr werde regelmäßig die Ehelichkeitserklärung im allgemeinen Einverständnisse der nächsten Angehörigen herbeigeführt. Der Gesetzgeber werde richtiger thun, diese thatsächlichen Verhältnisse rechtlich anzuerkennen. An die Schwägerschaft knüpften sich allerdings nicht viele einschneidende Folgen, immerhin habe dieselbe aber eine gewisse rechtliche Bedeutung (vergl. im Einzelnen Mot. IV S. 948).

Darauf wurde entgegnet: Es handele sich auch hier um eine verschiedene Grundauffassung. Wenn man mit dem Entw. davon ausgehe, daß die Ehelichkeitserklärung prinzipiell nur ein Verhältniß zwischen dem Vater und dem Kinde begründe, so liege kein Anlaß vor, die Wirkungen derselben in der vorgeschlagenen Richtung zu erweitern. Das persönliche Verhältniß zwischen den Betheiligten könne sehr verschieden sein. Prinzipiell sei daran festzuhalten, daß Schwägerschaft nur durch eine Ehe begründet werden könne.

Die Komm. schloß sich der letzteren Auffassung an.

Im Uebrigen wurde der §. 1596 nicht beanstandet.

§. 1597. auf die Mutter.

III. Zu §. 1597 war beantragt:

1. den Satz 2 zu fassen:

> Ist der Vater gestorben oder hat er die elterliche Gewalt verloren oder ist er an der Ausübung derselben dauernd verhindert, so kann der Mutter auf ihren Antrag die Sorge für die Person des Kindes durch das Vormundschaftsgericht wieder übertragen werden, wenn dies den Interessen des Kindes entspricht.

2. dem Satze 2 hinzuzufügen:

es sei denn, daß die Mutter dem Kinde den Unterhalt zu gewähren hat.

A. Gegen den Satz 1 des §. 1597 erhob sich kein Widerspruch.

B. Zu dem Satze 2 wurde der Antrag 2, zunächst eventuell gegenüber dem Antrag 1, und sodann endgültig angenommen.

Man hatte erwogen:

Daß der Mutter das Recht und die Pflicht, für die Person des Kindes zu sorgen, entzogen werde, wenn letzteres für ehelich erklärt sei, erscheine durchaus richtig. Aber der Entw. gehe zu weit, wenn derselbe unter allen Umständen ein Aufleben dieses Rechtes der Mutter ausschließe. Der formale Grund, daß die Ehelichkeitserklärung nicht blos vorübergehende, sondern dauernde Verhältnisse schaffen solle, könne insoweit nicht als durchschlagend anerkannt werden. Auch der materielle Gesichtspunkt, auf welchen bei der Berathung hingewiesen worden sei, daß das Kind durch die Ehelichkeitserklärung in ganz andere Lebensverhältnisse eingetreten sei, aus denen man dasselbe nicht wieder herausreißen dürfe, führe nicht zur Aufrechterhaltung des Entw. Denn wenn die elterliche Gewalt des Vaters fortgefallen sei, so werde eben in vielen Fällen die thatsächliche Lebensstellung des Kindes sich wieder ändern, und es sei nur natürlich, wenn das Gesetz in solchem Falle das Recht der Mutter wiederaufleben lasse. Dies könne aber nur unter gewissen Voraussetzungen geschehen. Der Antrag 1 wolle insoweit dem Vormundschaftsgerichte die Entscheidung zuweisen. Indessen sei eine derartige Einmischung des Gerichts nicht erwünscht. Richtiger sei es vielmehr, mit dem Antrage 2, welcher den Vorschlägen der hessischen Regierung entspreche (vergl. außerdem Zus. der gutachtl. Aeuß. IV S. 452), das Recht und die Pflicht der Mutter, für die Person des Kindes zu sorgen, immer dann eintreten zu lassen, wenn der Mutter die Unterhaltspflicht wieder zugefallen sei. Daß der letztere Vorschlag einerseits nicht alle Fälle decke, in denen das Eintreten der Mutter wünschenswerth sein könne, andererseits der Mutter vielleicht einmal ein Recht verschaffe, ohne daß dies dem Interesse des Kindes entspreche, könne zugegeben werden, ebenso daß die im Antrage 2 aufgestellte Voraussetzung an einer gewissen Unbestimmtheit leide. Indessen werde der Antrag 2 doch in den meisten Fällen zu einem richtigen Ergebnisse führen. Erhebliche Verwickelungen seien nicht zu befürchten, da es sich nur um ein Verhältniß zwischen Mutter und Kind handele; eventuell werde der Vormund oder das Vormundschaftsgericht eingreifen können. Man werde deshalb den Antrag 2 zu billigen haben.

IV. Zu §. 1238 der Vorl. Zus.[1] war beantragt, zu beschließen: §. 1238.

a) als Zusatz zum Abs. 1 Satz 2:

es sei denn, daß der Vater gestorben ist und die Mutter dem Kinde den Unterhalt zu gewähren hat.

b) im Abs. 2 den Satz 2 zu streichen.

[1]) Dem §. 1238 entsprechen E. II §§. 1211, 1213, R.T. §§. 1288, 1219 und, von der Herabsetzung der Altersgrenze auf das 21. Jahr abgesehen, B.G.B. §§. 1305, 1307.

Der Antrag wurde sowohl in seiner prinzipalen wie auch in seiner eventuellen Gestalt abgelehnt.

Der Antragsteller bemerkte: Es liege kein genügender Grund vor, das Recht der Mutter, daß die Eheschließung des Kindes von ihrer Zustimmung abhängig gemacht werde, durch die Ehelichkeitserklärung vollständig auszuschließen. Allerdings müsse das Recht des Vaters hierbei vorgehen. Sei dasselbe aber fortgefallen und sei das Recht, für die Person des Kindes zu sorgen, wieder auf die Mutter übergegangen (vergl. den Beschluß unter III), so müsse das natürliche Pietätsverhältniß, welches zwischen dem Kinde und der Mutter bestehe, auch insoweit wieder Wirkung erlangen, daß das Kind die Zustimmung der Mutter zur Eheschließung einzuholen habe. Eventuell müsse dies wenigstens dann gelten, wenn der Vater gestorben sei.

Darauf wurde entgegnet: Das Recht der Eltern, daß die Eheschließung des Kindes von ihrer Zustimmung abhängig gemacht werde, sei nach dem Entw. und den Beschlüssen der Komm. nicht als Ausfluß der elterlichen Gewalt oder des Rechtes, für die Person des Kindes zu sorgen, anzusehen, sondern werde aus den Rücksichten der Pietät, welche das Kind den Eltern schulde, abgeleitet. Daß das Recht der Mutter, für die Person des Kindes zu sorgen, nach dem zu §. 1597 gefaßten Beschlusse unter Umständen wiederauflebe, könne also nicht entscheidend dafür sein, der Mutter auch das Recht der Zustimmung zur Eheschließung zu geben. Aus der Annahme des Antrags würden sich einerseits praktische Schwierigkeiten ergeben: es sei mißlich, das Zustimmungsrecht der Mutter davon abhängig zu machen, daß dieselbe dem Kinde den Unterhalt zu gewähren habe, weil diese Voraussetzung unbestimmt und unsicher sei und die Entscheidung darüber dem Standesbeamten nicht zugewiesen werden könne. Andererseits sei es nicht angängig, beim Tode des Vaters das Zustimmungsrecht der Mutter ohne Weiteres eintreten zu lassen. Die Ehelichkeitserklärung werde regelmäßig nur in solchen Fällen erfolgen, in welchen es dem Vater nicht zugemuthet werden könne, die Ehe mit der Mutter einzugehen und dadurch das Kind zu legitimiren. Regelmäßig würden also die persönlichen Verhältnisse der Mutter derart sein, daß es nicht rathsam sei, ihr einen Einfluß auf die Eheschließung des Kindes zu gewähren.

§. 1598. Unterhaltspflicht des Vaters.

V. Zu §. 1598 lag der lediglich redaktionelle Antrag vor:

die Vorschrift zu fassen:

> Für die Gewährung des Unterhalts an das Kind und dessen Abkömmlinge haftet der Vater vor der Mutter und den sonstigen Verwandten des Kindes.

Sachlich wurde der §. 1598 von keiner Seite beanstandet.

§. 1599. Verheirathung des Vaters.

VI. Zu §. 1599 lag der Antrag vor:

die Vorschrift zu streichen und

a) den Eingang des §. 1548 zu fassen:

> Wenn der Vater während der Dauer der elterlichen Gewalt eine Ehe schließt, so hat er . . . . .

b) im §. 1242 der Vorl. Zus.[1] die Verweisung auf den §. 1599 und den Abs. 3 des §. 1623 zu streichen.

Die Erörterung ergab, daß eine sachliche Aenderung des Entw. nicht beabsichtigt war. Die Komm. billigte sachlich den §. 1599 und überwies der Red.Komm. die Prüfung der Frage, ob der §. 1599 durch eine veränderte Fassung des §. 1548 entbehrlich gemacht werden könne.

VII. Weiter gelangte ein Antrag zur Berathung, als §. 1599a zu beschließen: §. 1599a.

Ist der Vater minderjährig, so findet die Vorschrift des §. 1554 Abs. 2 Satz 2 der Vorl. Zus.[2] auf ihn entsprechende Anwendung.

Der Antrag wurde abgelehnt.

Der Antragsteller bemerkte:

Der auf S. 638 zu dem §. 1554 Abs. 2 gefaßte Beschluß der Komm. sei auch für die rechtliche Stellung des Vaters eines legitimirten Kindes von Bedeutung. Nach dem Entw. solle der minderjährige Vater in gleicher Weise wie die minderjährige Mutter das Recht haben, für die Person des Kindes zu sorgen. Daraus, daß man den minderjährigen Vater im §. 1554 Abs. 2 ganz bei Seite gelassen habe, ergebe sich die Folge, daß auch der minderjährige Vater eines legitimirten Kindes kein Recht erwerben könne, für die Person des Kindes zu sorgen. Es werde zu erwägen sein, ob nicht in dieser Hinsicht der minderjährige Vater der minderjährigen Mutter gleich zu stellen sei.

Die Komm. vermochte sich nicht davon zu überzeugen, daß ein Bedürfniß vorliege, in das Gesetzbuch die vorgeschlagene Spezialbestimmung aufzunehmen.

---

[1] Der Abs. 1 des §. 1242 der Vorl. Zus. lautet:

Wer ein minderjähriges oder von ihm selbst bevormundetes eheliches Kind hat, darf eine Ehe erst schließen, nachdem das Vormundschaftsgericht ein Zeugniß darüber ertheilt hat, daß die in den §§. 1548, 1599, dem §. 1623 Abs. 3 und dem §. 1734 bezeichneten Verpflichtungen von ihm erfüllt sind oder ihm nicht obliegen.

[2] Der §. 1554 lautet nach der Vorl. Zus.:

Die elterliche Gewalt ruht, wenn der Gewalthaber geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist. Sie ruht ferner, wenn von dem Vormundschaftsgerichte festgestellt ist, daß der Gewalthaber auf längere Zeit an der Ausübung der elterlichen Gewalt thatsächlich gehindert sei und dem Bedürfnisse, für die Person und das Vermögen des Kindes zu sorgen, durch die Anordnung einer Pflegschaft nicht genügt werden könne; die elterliche Gewalt ruht in diesem Falle bis zu dem Zeitpunkt, in welchem durch das Vormundschaftsgericht festgestellt ist, daß jene Umstände nicht mehr vorliegen.

Ist der Gewalthaber in der Geschäftsfähigkeit beschränkt, so steht ihm neben dem gesetzlichen Vertreter die Sorge für die Person des Kindes in gleicher Weise zu wie der Mutter nach §. 1506 neben dem Vater. Die minderjährige Mutter hat das Recht und die Pflicht, für die Person des Kindes zu sorgen, jedoch unter Ausschluß der gesetzlichen Vertretung und mit der Maßgabe, daß in Ansehung der Ausübung der Sorge der gesetzliche Vertreter des Kindes die im §. 1540 bezeichnete Stellung eines Beistandes hat.

Die Fälle, daß das Kind eines minderjährigen Vaters für ehelich erklärt werde, seien so selten, daß der Gesetzgeber darauf keine Rücksicht zu nehmen brauche.

§. 1600. Anfechtung der Ehelichkeitserklärung.

VIII. Zu §. 1600 war beantragt, die Vorschrift zu fassen:

Ist der Antrag des Vaters auf Ehelichkeitserklärung oder die Einwilligung einer der im §. 1587 bezeichneten Personen anfechtbar, so finden auf die Anfechtung und auf die Bestätigung des Antrags oder der Einwilligung die Vorschriften der §§. 1588 bis 1590 entsprechende Anwendung.

Ein sachlicher Widerspruch wurde gegen den Entw. nicht erhoben.

Annahme an Kindesstatt. §. 1601. Wirkung.

IX. Man wandte sich dem siebenten Titel zu, welcher die Annahme an Kindesstatt regelt.

Zu §. 1601 lagen die Anträge vor:

1. a) den Abs. 1 des §. 1601 unter Einbeziehung des §. 1621 zu fassen:

Durch die Annahme an Kindesstatt erlangt das angenommene Kind die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes des Annehmenden.

Wird von Ehegatten ein Kind gemeinsam angenommen oder nimmt ein Ehegatte das Kind des anderen Ehegatten an, so erlangt das Kind die rechtliche Stellung eines gemeinschaftlichen ehelichen Kindes beider Ehegatten.

b) die Vorschriften des Abs. 2 des §. 1601 und der §§. 1615, 1616 durch folgenden §. 1611a zu ersetzen:

Zur Annahme an Kindesstatt ist ein Vertrag zwischen dem Annehmenden und dem Kinde erforderlich. Der Vertrag muß vor Gericht oder vor Notar geschlossen werden.

Die nach den §§. 1606 bis 1610 (in der Fassung der Anträge unter XI und XIII) erforderliche Einwilligung Dritter bedarf der gerichtlichen oder notariellen Form, die Einwilligung ist unwiderruflich.

Die Annahme an Kindesstatt kann nicht unter einer Bedingung oder Zeitbestimmung erfolgen.

2. den Abs. 2 des §. 1601 zu streichen.

Der Abs. 1 des §. 1601 wurde von keiner Seite beanstandet.

Der Streichungsantrag zu Abs. 2 hängt mit einem zu §. 1616 gestellten Antrage zusammen.

Man beschloß, den Abs. 2 des Entw. vorläufig zu billigen, eventuell aber nach der Berathung des §. 1616 auf denselben zurückzukommen.

§§. 1602 bis 1605. Voraussetzungen.

X. Zu den §§. 1602 bis 1605 lagen folgende Anträge vor:

1. a) in den §§. 1603 und 1604 den Abs. 2 zu streichen;

b) den §. 1605 zu fassen:

Von den Vorschriften der §§. 1602 bis 1605 kann Befreiung gewährt werden, von der Vorschrift des §. 1603 jedoch nur, wenn der Annehmende volljährig ist.

Die Befugniß zur Gewährung der Befreiung . . . .

eventuell statt des §. 1605 dem §. 1619 als Abs. 2 beizufügen:

Aus besonderen Gründen kann die Bestätigung auch ertheilt werden, wenn eines der in den §§. 1602 bis 1604 bestimmten Erfordernisse mangelt.

2. a) den §. 1602 zu fassen:

Wer einen ehelichen Abkömmling hat, kann nicht an Kindesstatt annehmen. Das Vorhandensein eines angenommenen Kindes steht der Annahme eines weiteren Kindes nicht entgegen.

b) die §§. 1603 bis 1605 dahin zusammenzufassen:

Wer ein Kind annimmt, muß mindestens fünfzig Jahre alt und mindestens achtzehn Jahre älter sein als das Kind.

Von diesen Erfordernissen kann dem Annehmenden Befreiung gewährt werden, von dem Erfordernisse eines Alters von mindestens fünfzig Jahren jedoch nur dann, wenn er volljährig ist. Ueber die Ausübung dieser Befugniß bestimmen die Landesregierungen.

Die Bestimmungen der §§. 1602 bis 1605 wurden im Allgemeinen nicht beanstandet. Die Erörterung erstreckte sich nur auf Einzelfragen.

A. Der Antragsteller zu 1 bemerkte mit Bezug auf die Zuständigkeit für die in den Vorschriften vorgesehenen Dispensationen: Nach dem Entw. habe die Bestätigung des Annahmevertrags durch das zuständige Gericht zu erfolgen, welches die Bestätigung nur verweigern könne, wenn ein gesetzliches Erforderniß der Annahme an Kindesstatt fehle. Die Dispensation sei einer besonderen Behörde zugewiesen. Es sei möglich, auch die Dispensationsbefugniß dem zuständigen Gerichte zu übertragen; der eventuelle Antrag 1 würde einer derartigen Regelung entsprechen. Von anderer Seite wurde ausgeführt: Die Regelung des eventuellen Antrags 1 sei nicht zweckmäßig. Bei der Bestätigung handele es sich nur um die Feststellung, ob die gesetzlichen Voraussetzungen der Annahme an Kindesstatt gewahrt seien. Die Dispensation habe einen durchaus anderen Karakter; es kämen dabei nicht Einzelinteressen, sondern öffentliche Interessen in Betracht. Es sei richtiger, die Entscheidung dieser Fragen in die Hand einer Zentralbehörde zu legen, welche auch für eine einheitliche Anwendung der Bestimmungen Gewähr leiste. Befreiung.

Der Antragsteller erklärte, auf eine Abstimmung über den Antrag verzichten zu wollen.

B. Nach dem Entw. ist die Annahme an Kindesstatt ausgeschlossen, wenn der Annehmende einen ehelichen Abkömmling hat. Der Antrag 1 will auch in diesem Falle Dispensation zulassen. Mangel ehelicher Abkömmlinge.

Zu Gunsten des Antrags wurde geltend gemacht:

Es lasse sich eine Anzahl von Fällen denken, in denen die Annahme an Kindesstatt, auch wenn der Annehmende bereits eheliche Kinder habe, einerseits wünschenswerth und andererseits nicht schädlich sei. Wenn Eltern z. B. nur ein geisteskrankes Kind hätten oder wenn ihr einziges Kind verschollen sei, so könnten sie den lebhaften Wunsch haben, ein anderes Kind anzunehmen. Der Gesetzgeber werde dies allerdings für die Regel nicht zulassen können, aber es sei doch richtiger, im Wege der Dispensation die Annahme an Kindesstatt möglich zu machen, wenn nach Prüfung der Sachlage im einzelnen Falle eine Ge-

fährdung oder Schädigung der ehelichen Kinder nicht zu erwarten sei. Auf die etwaigen erbrechtlichen Interessen der ehelichen Kinder dürfe man kein entscheidendes Gewicht legen. Thatsächlich könnten die Eltern das anzunehmende Kind auch ohne Annahmevertrag als eheliches behandeln und im Testament entsprechend bedenken. Ein Mißbrauch sei von der aufzunehmenden Bestimmung nicht zu befürchten. Andererseits könne dieselbe in häufigen Fällen Nutzen schaffen. Bei der Annahme an Kindesstatt handele es sich meist um uneheliche Kinder und man werde gut thun, auch in dieser Hinsicht die Rechtsstellung der unehelichen Kinder möglichst günstig zu gestalten und ihnen den Eintritt in geordnete Familienverhältnisse zu erleichtern.

Von anderen Seiten wurde der Antrag bekämpft: Die Annahme an Kindesstatt sei ein künstliches Institut, welches man nicht so erweitern dürfe, daß die ehelichen Kinder darunter leiden könnten. Die Gefahren in letzterer Hinsicht seien durchaus nicht zu unterschätzen. Es handele sich für die ehelichen Kinder nicht allein um das Erbrecht, sondern auch um ideelle Interessen; die ganzen Familienverhältnisse könnten in sehr erheblichem Maße durch den Eintritt eines fremden Kindes beeinflußt werden. Die Prüfung der Verhältnisse durch eine Zentralbehörde, welche durch subjektiv gefärbte Schilderungen getäuscht werden könne, biete keinen unbedingten Schutz gegen Mißbrauch. Dem geltenden Rechte sei die vorgeschlagene Bestimmung im Allgemeinen fremd; die anderweite Gestaltung im gem. und im sächs. Rechte hänge mit der Behandlung der Annahme an Kindesstatt als Gnadensache zusammen.

Die Komm. schloß sich der letzteren Auffassung an und lehnte den Antrag 1 in dem bezeichneten Punkte ab.

Alter des Annehmenden.

C. Im Laufe der Berathung wurde vorgeschlagen, den §. 1604 zu streichen, eventuell in dem Antrage 2b die Worte „mindestens 18 Jahre" zu streichen. Der Antragsteller bemerkte: Es handele sich bei dem §. 1604 im Wesentlichen nur um eine Reminiszenz aus dem gem. Rechte, welches sich bei der Regelung der Annahme an Kindesstatt von dem Gedanken habe leiten lassen: adoptio imitatur naturam. Für die Aufrechterhaltung eines derartigen, ziemlich willkürlichen Satzes, welcher im preuß. A.L.R. bereits beseitigt sei, liege kein Bedürfniß vor; es genüge, daß der Annehmende älter sein müsse als das Adoptivkind.

Die Komm. war der Ansicht, daß es richtiger sei, den §. 1604 aufrechtzuerhalten, da durch die Annahme an Kindesstatt ein Verhältniß begründet werde, bei welchem ein erheblicher Altersunterschied zwischen dem Adoptivvater und dem Adoptivkind als die natürliche Voraussetzung erscheine; machten die Umstände eine Abweichung wünschenswerth, so biete die Dispensation die nöthige Handhabe dazu. — Einverständniß ergab sich darüber, daß der Altersunterschied mit dem Antrage 2 als ein Erforderniß in der Person des Annehmenden zu karakterisiren sei.

D. Den §. 1605 beschloß man zu streichen. In dem Titel über die Eheschließung, so wurde bemerkt, habe man den Satz, daß die Dispensation dem Staate zustehen solle, aus politischen Gründen aufrechterhalten, hier erscheine eine solche Bestimmung, ebenso wie bei der Ehelichkeitserklärung, als entbehrlich. Der Satz 2 des §. 1605, welcher den Landesregierungen kraft Reichsgesetzes

besondere Befugnisse zuweise und insoweit in das öffentliche Recht der Bundesstaaten eingreife, erscheine nicht genügend begründet.

Vorbehalten wurde, bei der Berathung des internationalen Privatrechts auf die Frage der Zuständigkeit zurückzukommen (vergl. Prot. 407 unter II).

XI. Zu den §§. 1606 bis 1608 lag der redaktionelle Antrag vor: §§. 1606 bis 1608. Einwilligung des Ehegatten des Annehmenden und des Angenommenen.

a) die §§. 1606, 1609 zu fassen:

Wer verheirathet ist, kann nur mit Einwilligung seines Ehegatten an Kindesstatt annehmen oder angenommen werden.

Die Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn nach der Feststellung des Vormundschaftsgerichts der Ehegatte zur Abgabe einer Erklärung dauernd außer Stande oder sein Aufenthalt dauernd unbekannt ist.

b) die §§. 1607, 1608 dahin zusammenzufassen:

Ein Kind kann als gemeinschaftliches Kind nur von Ehegatten, ein angenommenes Kind kann vor der Aufhebung des durch die Annahme begründeten Rechtsverhältnisses nur von dem Ehegatten desjenigen, welcher das Kind angenommen hat, an Kindesstatt angenommen werden.

Der Antrag wurde der Red.Komm. überwiesen.

XII. Zu §. 1609 lagen die Anträge vor: §. 1609.

1. die Vorschrift zu fassen:

Eine Frau kann nur mit Einwilligung des Mannes an Kindesstatt angenommen werden.

2. die §§. 1606, 1609 gemäß dem Antrag unter XI, a zu verbinden;
3. den §. 1609 zu streichen. Dieser Vorschlag wurde im Laufe der Berathung zurückgezogen.

Der Antrag 1 wurde abgelehnt.

Man hatte erwogen:

Der Antrag 1 wolle das Recht der Frau, daß die Adoption ihres Mannes auch von ihrer Zustimmung abhängig gemacht werde, beseitigen, da die Rechtslage der Frau durch die Adoption des Mannes nicht beeinträchtigt werde. Die Adoption begründe aber für den Mann ein persönliches Verhältniß von so wesentlicher und vielseitiger Bedeutung, daß es nicht angängig sei, dem Manne zu gestatten, ein solches Verhältniß ohne Zustimmung der Frau einzugehen.

XIII. Zu §. 1610 war beantragt, die Vorschrift zu fassen: §. 1610. der Eltern des Kindes.

Sind die Eltern des Kindes noch am Leben, so kann ein eheliches Kind nur mit Einwilligung seines Vaters und seiner Mutter, ein uneheliches Kind nur mit Einwilligung seiner Mutter an Kindesstatt angenommen werden. Dem Tode des Vaters oder der Mutter steht es gleich, wenn sie nach der Feststellung des Vormundschaftsgerichts zur Abgabe einer Erklärung dauernd außer Stande sind oder ihr Aufenthalt dauernd unbekannt ist.

Eine sachliche Abänderung des §. 1610 war nach der Erklärung des Antragstellers nicht beabsichtigt.

Der §. 1610 wurde ohne Widerspruch gebilligt.

§. 1611. Tod des Einwilligungsberechtigten.

XIV. Zu §. 1611 war beantragt:

1. die Vorschrift zu streichen. Doch hat dieser Antrag hinsichtlich des Satzes 1 nur redaktionelle Bedeutung. Sachlich ist der §. 1611 Satz 1 in die zu den §§. 1606, 1609 und zu §. 1610 gestellten Anträge aufgenommen (vergl. oben unter XI und XII).

2. die Vorschrift zu fassen:

   Die Einwilligung eines Dritten ist nicht erforderlich, wenn der Dritte zur Abgabe einer Erklärung dauernd außer Stande oder sein Aufenthalt dauernd unbekannt ist.

Mit der vorgeschlagenen Abänderung des Satzes 1, welche der neuerdings beschlossenen Fassung des §. 1587 Satz 2 entspricht, erklärte man sich einverstanden.

Der Satz 2 ist in dem Antrage 2 mit Rücksicht auf einen zu §. 1616 gestellten Antrag fortgelassen (vergl. unten unter XIX). Der Antrag 1 will den Satz 2 als überflüssig streichen.

Die Komm. stimmte der Streichung zu.

§. 1612. Vertretung der Vertragschließenden.

XV. Zu §. 1612 war beantragt:

1. die Vorschrift zu fassen:

   Hat das Kind das vierzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet, so kann es bei dem Annahmevertrage durch seinen gesetzlichen Vertreter vertreten werden. Im Uebrigen ist eine Vertretung des Kindes oder des Annehmenden ausgeschlossen.

2. den Eingang des §. 1612 zu fassen:

   Ist das Kind geschäftsunfähig oder hat es das vierzehnte Lebensjahr noch nicht zurückgelegt, so . . . . .

Der Antrag 1 enthält keine sachlichen Abweichungen; der Antrag 2 wurde abgelehnt.

Zum Antrage 2 wurde bemerkt: Nachdem man zu §. 1588 Satz 2 beschlossen habe, neben dem Kinde, welches das 14. Lebensjahr noch nicht erreicht hat, das geschäftsunfähige Kind zu erwähnen (S. 710), werde es richtig sein, bei dem §. 1612 in gleicher Weise zu verfahren. Es bestehe kein Grund, dem geisteskranken Kinde die Wohlthat zu verschließen, welche darin liege, daß ein Adoptionsvertrag durch den Vertreter geschlossen werden könne.

Die Mehrheit vermochte ein Bedürfniß, den §. 1612 in der vorgeschlagenen Richtung zu erweitern, nicht anzuerkennen. Das persönliche Verhältniß, auf dessen Begründung es bei der Annahme an Kindesstatt wesentlich ankomme, könne regelmäßig nicht hergestellt werden, wenn das Kind geschäftsunfähig sei. Das etwaige Interesse der Abkömmlinge des Kindes könne nicht entscheidend sein. Uebrigens würde sich auch ein mißliches Verhältniß ergeben, wenn die Adoption durch den Vertreter vollzogen und die Geschäftsunfähigkeit des Kindes später beseitigt werde; das Kind befinde sich dann in einem ohne sein Wissen oder wider seinen Willen herbeigeführten Kindesverhältnisse. Auf die unehelichen Kinder brauche man keine besondere Rücksicht zu nehmen, da deren Adoption regelmäßig schon in jugendlichem Alter erfolge.

XVI. Zu §. 1613 waren die Anträge gestellt: §. 1613. Genehmigung des Vormundschaftsgerichts.

1. a) die Abs. 1, 2 zu fassen:

Ist der Annehmende in der Geschäftsfähigkeit beschränkt, so bedarf er zu der Annahme an Kindesstatt, außer der Einwilligung seines gesetzlichen Vertreters, der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts.

Das Gleiche gilt von dem Kinde, wenn es in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist. Die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts ist auch in dem Falle des §. 1612 Satz 1 erforderlich.

b) an Stelle der Abs. 3, 4 als §. 1613a zu bestimmen:

Will Jemand seinen Mündel an Kindesstatt annehmen, so soll die nach §. 1613 zu der Annahme erforderliche Genehmigung des Vormundschaftsgerichts nicht ertheilt werden, solange er Vormund des Mündels ist. Will Jemand seinen früheren Mündel an Kindesstatt annehmen, so soll die Genehmigung nicht eher ertheilt werden, als bis er über die von ihm geführte Verwaltung des Mündelvermögens Rechnung gelegt und das Vorhandensein des dem Mündel zukommenden Vermögens nachgewiesen hat.

Das Gleiche gilt, wenn ein zur Vermögensverwaltung berufener Pfleger seinen Pflegling oder seinen früheren Pflegling an Kindesstatt annehmen will.

2. an Stelle des Abs. 1 zu bestimmen:

Wer (geschäftsunfähig oder) in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist, kann nicht an Kindesstatt annehmen.

Der Antrag 1 wurde angenommen, der Antrag 2 abgelehnt.

A. Zum Abs. 1 enthält der Antrag 1 keine Aenderung.

Der Antragsteller zu 2 bemerkte: Es sei nicht nothwendig und nicht zweckmäßig, einer in der Geschäftsfähigkeit beschränkten Person die Annahme an Kindesstatt zu gestatten. Der Adoptivvater werde hier überhaupt nicht in der Lage sein, die elterliche Gewalt auszuüben; es sei deshalb auch nicht angezeigt, die Erwerbung eines solchen Rechtes auf künstlichem Wege zuzulassen. — Neuere Gesetze, wie das spanische und das italienische Gesetzbuch, enthielten Bestimmungen, wie solche im Entw. vorgeschlagen seien, nicht. Es sei auch hinzuweisen auf Bähr, Gegenentw. §. 1452 Abs. 1.

Darauf wurde entgegnet: Man dürfe die Begründung des Rechtsverhältnisses der elterlichen Gewalt bei der Annahme an Kindesstatt nicht zu sehr in den Vordergrund schieben. Zu den in der Geschäftsfähigkeit beschränkten Personen gehörten auch die Gebrechlichen, die des vormundschaftlichen Schutzes für bedürftig erklärt seien. Gerade für solche Personen könne es aber besonders erwünscht sein, durch die Annahme an Kindesstatt ein Verhältniß zu begründen, welches eine familiäre Pflege durch das Adoptivkind ermögliche.

B. Hinsichtlich des Abs. 2 enthält der Antrag 1 keine Abweichung vom Entw. — Es erhob sich kein Widerspruch gegen die Bestimmung.

C. Den Abs. 3 Satz 2 ändert der Antrag 1 dahin ab, daß der Annehmende das Vermögen des Mündels nicht auszuliefern, sondern nur das Vorhandensein des Vermögens nachzuweisen hat.

Hiermit war man einverstanden. Im Uebrigen erhob sich gegen die Abs. 3 und 4 kein Widerspruch.

§. 1614. Vertretung des Dritten in der Zustimmung.

XVII. Zu §. 1614 lag der Antrag vor, die Vorschrift zu fassen:

Die nach den §§. 1606, 1609, 1610 (in der Fassung der Anträge unter XI, a und XIII) erforderliche Einwilligung eines Dritten kann nicht durch einen Vertreter erklärt werden. Ist der Dritte in der Geschäftsfähigkeit beschränkt, so bedarf er nicht der Einwilligung seines gesetzlichen Vertreters.

In dem Antrag ist der letzte Halbsatz des §. 1614 Satz 2 fortgelassen. Zu Gunsten des Antrags wurde bemerkt: Bei der Annahme an Kindesstatt sei die Hauptsache die Wirkung hinsichtlich der persönlichen Verhältnisse des Kindes und der Eltern. Die geringfügigeren vermögensrechtlichen Folgen, welche sich wegen des Verlustes der elterlichen Nutznießung des bisherigen Gewalthabers an die Adoption knüpfen könnten, seien sekundärer Natur. Es erscheine nicht zweckmäßig, wegen dieser vermögensrechtlichen Wirkungen die Genehmigung des Vertreters zu erfordern, um so weniger, als diese Wirkungen nicht ausdrücklich durch Rechtsgeschäft herbeigeführt werden, sondern lediglich als gesetzliche Folge des prinzipalen Verhältnisses eintreten.

Von anderer Seite wurde befürwortet, aus den in den Mot. (IV S. 971) ausgeführten Gründen am Entw. festzuhalten.

Die Komm. billigte den Standpunkt des Antrags.

§. 1615. Unwirksamkeit des Annahmevertrags: wegen Bedingung oder Zeitbestimmung; §§. 1616, 1617. wegen fehlender Form und fehlender gerichtl. Bestätigung.

XVIII. Zu §. 1615 lag der unter IX mitgetheilte Antrag vor; derselbe hat nur redaktionelle Bedeutung. Sachlich erhob sich gegen den §. 1615 kein Bedenken.

XIX. Zu den §§. 1616, 1617 lagen vor:

1. der auf S. 718 unter IX mitgetheilte Antrag und der weitere Antrag desselben Antragstellers:

die §§. 1617 bis 1619 dahin zusammenzufassen:

Der Annahmevertrag bedarf der Bestätigung des zuständigen Gerichts. Die Bestätigung ist nur dann zu versagen, wenn ein gesetzliches Erforderniß der Annahme an Kindesstatt fehlt.

Mit der Bestätigung tritt die Annahme an Kindesstatt in Kraft. Der Vertrag ist jedoch schon vor der Bestätigung für den Annehmenden und das Kind bindend, solange nicht die Bestätigung versagt worden ist. Stirbt der Annehmende oder das Kind vor der Bestätigung, so wird die Annahme an Kindesstatt nicht wirksam.

ferner die Anträge:

2. zu beschließen:

§. 1616. Die Annahme an Kindesstatt erfolgt dadurch, daß der Vater oder die Mutter sowie das Kind sich vor Notar oder vor Gericht über die Annahme einigen und das zuständige Gericht diese Einigung bestätigt.

Der Annehmende und das Kind sind mit der Einigung an ihre Erklärungen gebunden; sie hören auf, gebunden zu sein, ...

§. 1617. Die Einwilligung eines Dritten bedarf der gerichtlichen oder der notariellen Form. Sie muß dem Gerichte zur Zeit der Bestätigung vorliegen. Im Uebrigen finden die Vorschriften des §. 1591 Satz 2 Anwendung.

3. im §. 1616 Abs. 2 Satz 1 hinter „Vertragschließenden" einzuschalten „oder gegenüber dem für die Bestätigung zuständigen Gerichte".

Der Antrag 2 wurde abgelehnt, die übrigen Anträge wurden angenommen.

A. Der Antrag 2 will im §. 1616 den Ausdruck „Vertrag" vermeiden. Der Antragsteller führte aus: Der Entw. karakterisire die zum Annahmegeschäft erforderliche Einigung zwischen Vater und Kind als Vertrag und führe die Bestätigung des Gerichts als eine selbständige zu dem Vertrage hinzukommende und außerhalb desselben stehende Voraussetzung der Annahme auf. Diese Auffassung sei möglich. Es lasse sich aber auch eine andere Konstruktion denken, wonach die Bestätigung einen Bestandtheil des Annahmegeschäfts bilde; gehe man von dieser Auffassung aus, so sei es nicht richtig, die Einigung als Vertrag zu bezeichnen, da sie nicht mit dem Annahmegeschäfte zusammenfalle, sondern nur ein einzelner Bestandtheil desselben sei. Es könne sich für die Komm. nicht darum handeln, diese theoretische Frage zu entscheiden, aber die Fassung des §. 1616 werde so zu wählen sein, daß der vom Entw. abweichenden Auffassung nicht präjudizirt werde. Die Sachlage sei eine ähnliche wie bei dem §. 794 des Entw. II (vergl. Prot. 183 unter D). Habe man sich bei dem §. 794 dahin entschieden, das Wort „Vertrag" zu vermeiden, so müsse das schon aus Rücksichten der Gesetzestechnik hier ebenfalls geschehen; anderenfalls könnten erhebliche Mißverständnisse hinsichlich des §. 794 entstehen. Ueber den Inhalt des §. 1616 bestehe in der hier fraglichen Richtung keine Meinungsverschiedenheit. Es sei aber Werth darauf zu legen, daß die für das Zustandekommen des Annahmegeschäfts aufgestellten Voraussetzungen im Gesetz einheitlich dargestellt würden.

Diesen Ausführungen gegenüber wurde darauf hingewiesen, daß die Sachlage bei dem §. 1616 eine andere sei wie bei dem §. 794. Bei letzterem handele es sich um den Unterschied zwischen obligatorischem und dinglichem Vertrage; das Verhältniß zwischen der causa des Vertrags und dem Vertrage selbst habe dort zu besonderen Schwierigkeiten geführt. Hier dagegen liege ein familienrechtlicher Vertrag vor, bei dessen juristischer Karakterisirung die angedeuteten Rücksichten nicht in Betracht kämen. Sachlich könne es keinem Zweifel unterliegen, daß bei dem Annahmegeschäft alle wesentlichen Voraussetzungen eines Vertrags zuträfen. Da auch im Leben der Ausdruck „Annahmevertrag" durchaus gebräuchlich sei, werde man insoweit an dem Entw. festzuhalten haben. Die Verschiedenheit der Ausdrucksweise in dem §. 794 und hier werde zu keinem Mißverständnisse führen. Uebrigens werde, wie von einer Seite bemerkt wurde, bei der Revision in Erwägung zu ziehen sein, ob nicht die jetzige, nicht von der Komm. beschlossene, sondern von der Red.Komm. gewählte Fassung des §. 794 zu ändern sei.

B. Der Antrag 3 wurde von keiner Seite beanstandet. Es war auf den §. 797 Satz 3 des Entw. II verwiesen worden.

C. Im Uebrigen wurden die §§. 1616, 1617 sachlich gebilligt.

Der Antrag 1 enthält lediglich redaktionelle Aenderungen.

Von einer Seite wurde noch bemerkt: Es werde zu erwägen sein, ob man nicht die allzugroße Häufung der Formen bei den in Rede stehenden Bestimmungen einzuschränken habe. Man werde sich vielleicht nach dem Vorbilde des preuß. A.L.R. damit begnügen können, schriftliche Abfassung des Annahmevertrags und Bestätigung desselben durch das zuständige Gericht vorzuschreiben. Daß der Vertrag vor Gericht oder vor Notar abgeschlossen werden müsse, und daß demnächst noch außerdem eine gerichtliche Bestätigung desselben zu erfolgen habe, sei zu weit gehend. Man dürfe nicht außer Acht lassen, daß die Aufnahme eines Vertrags vor Gericht oder vor Notar nicht unerhebliche Kosten verursache, und daß jede Häufung der Formen eben dieser Kosten wegen für den minder bemittelten Theil der Bevölkerung eine Erschwerung des Rechtsverkehrs bedeute. Von einem Antrage solle, da derselbe keine Aussicht auf Annahme zu haben scheine, Abstand genommen werden.

Von anderer Seite wurde dieser Auffassung widersprochen und bemerkt: Von einer ungerechtfertigten Häufung der Formen könne nicht die Rede sein. Der schriftliche Vertrag allein genüge keinesfalls, auch wenn man außerdem die Bestätigung desselben vorschreibe; mindestens müsse die Beglaubigung der Unterschriften hinzukommen. Welchem Gerichte die Bestätigung zu übertragen sei und wieweit es möglich sei, dieselbe demjenigen Gerichte zu übertragen, vor welchem der Vertrag geschlossen sei, müsse an anderer Stelle erörtert werden; jedenfalls sei es nicht angängig, dem Notare, vor welchem der Vertrag geschlossen sei, die Bestätigung zu übertragen.

319. (S. 6295 bis 6324.)

§. 1618. Tod vor der Bestätigung.

I. Zu §. 1618, welcher die Wirkung der nach dem Tode des Annehmenden oder Anzunehmenden erfolgten gerichtlichen Bestätigung des Annahmevertrags regelt, lagen vor:

1. der auf S. 724 mitgetheilte Antrag 1;
2. der Antrag:

die Vorschrift zu fassen:

> Die Annahme an Kindesstatt wird nicht wirksam, wenn der Anzunehmende vor der Bestätigung des Annahmevertrags stirbt.
>
> Die Wirksamkeit der Annahme an Kindesstatt wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß der Annehmende nach dem Abschlusse des Annahmevertrags stirbt; es genügt, wenn er den Antrag auf Bestätigung des Vertrags bei der zuständigen Behörde gestellt oder bei oder nach der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung des Vertrags das Gericht oder den Notar mit der Einreichung desselben bei der zuständigen Behörde behufs der Bestätigung betraut hat. Erfolgt die Bestätigung nach dem Tode des Annehmenden, so gilt ihre Wirkung als schon vor dem Erbfall eingetreten.

Der Antrag 2 schließt sich sachlich sowie in der Fassung dem zu §. 1595 bezüglich der Ehelichkeitserklärung gefaßten Beschlusse[1] an und wurde von der Komm. gebilligt.

Man hatte erwogen:

Aus den Gründen, welche bei der Ehelichkeitserklärung maßgebend gewesen seien, müsse die vom Antrage 2 vorgeschlagene Bestimmung aufgenommen werden. Eine genügende Veranlassung, es hier anders zu machen als bei der Ehelichkeitserklärung, liege nicht vor. Dagegen müsse auch das Bedenken zurücktreten, ob nicht durch eine solche Bestimmung zu formalistisch verfahren werde. Man dürfe sich zwar nicht verhehlen, daß man durch die Vorschrift ein weiteres formelles Requisit für die Annahme an Kindesstatt schaffe; allein der Antrag stelle ein formelles Erforderniß nur für die Fälle auf, in denen die Bestätigung erst nach dem Tode erfolge, und es sei nicht zu befürchten, daß man aus der Vorschrift die Nothwendigkeit eines Antrags für alle Fälle ableiten werde.

Der Red.Komm. wurde die Prüfung der Frage überlassen, ob neben dem Falle des Todes des Vaters nach der Stellung des Antrags auch noch der Fall zu berücksichtigen sei, daß der Vater geschäftsunfähig werde (S. 711 unter XVIII). Die Frage, ob statt „es genügt, wenn er" . . . . . nicht zu setzen sei „es ist erforderlich, daß er", da der Antrag des Annehmenden eben nothwendig sei, jener des Anzunehmenden aber nichts nütze, wurde gleichfalls der Red.Komm. zur Würdigung überlassen.

II. Zu §. 1619, der die Versagung der Bestätigung nur gestattet, wenn ein gesetzliches Erforderniß der Annahme an Kindesstatt mangelt, lagen vor: §. 1619. Versagung der Bestätigung.

1. der auf S. 724 unter I mitgetheilte Antrag 1;
2. der auf S. 718 mitgetheilte eventuelle Antrag 1b, welcher bereits bei §. 1605 erledigt worden ist und hier nicht aufrechterhalten wurde. Der Antrag 1 stimmt mit dem Entw. sachlich überein. Der Entw. wurde gebilligt.

III. Im Zusammenhange mit der Nichtigkeit der Bestätigung des Annahmevertrags wurde der Antrag berathen: §. 1619a. Mangel der Einwilligung eines Dritten.

als §. 1619a folgende Vorschrift einzustellen:

> Die Wirksamkeit einer Annahme an Kindesstatt wird durch den Mangel der nach den §§. 1606, 1609, 1610 erforderlichen Einwilligung eines Dritten nicht ausgeschlossen, wenn der Dritte an der Abgabe einer Erklärung verhindert oder sein Aufenthalt unbekannt war, die Verhinderung oder die Unbekanntheit des Aufenthalts aber zu Unrecht als dauernd angesehen worden ist.

Der Antrag ist nur für den Fall gestellt, daß der §. 1611 Satz 1 in der Fassung des zu §. 1611 auf S. 722 mitgetheilten Antrags 2 angenommen

[1] Der §. 1595 lautet nach der Vorl. Zus.:

Die Ehelichkeitserklärung wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß der Vater nach der Stellung des Antrags stirbt (oder geschäftsunfähig wird); es genügt, wenn er bei oder nach der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung des Antrags das Gericht oder den Notar mit der Einreichung des Antrags bei der zuständigen Behörde betraut hat.

Erfolgt die Ehelichkeitserklärung nach dem Tode des Vaters, so gilt ihre Wirkung (in Ansehung des Anfalls) als schon vor dem Erbfall eingetreten.

werden sollte. Der §. 1611 Satz 1 ist in der vorausgesetzten Weise abgeändert worden. Die Komm. nahm den Antrag mit der Maßgabe an, daß derselbe dem §. 1593 der Vorl. Zus.[1] entsprechend gefaßt werde.

Im §. 1611 ist vorgeschrieben, daß die Einwilligung der Ehefrau des Annehmenden sowie der Ehefrau und der Eltern des Kindes nicht erforderlich ist, wenn dieselben zur Abgabe einer Erklärung dauernd außer Stande sind, oder wenn ihr Aufenthaltsort dauernd unbekannt ist. Der §. 1619a bestimmt nun in Anknüpfung an den zu §. 1593 beschlossenen Zusatz, daß die Wirksamkeit einer Annahme an Kindesstatt durch den Mangel der Einwilligung Dritter nicht ausgeschlossen wird, wenn zu Unrecht angenommen wurde, der Aufenthalt der Dritten sei dauernd unbekannt oder die Dritten seien an der Abgabe einer Erklärung dauernd verhindert. Die Fassung des §. 1593 weicht jedoch von der des beantragten §. 1619a ab. Nach letzterem ist die Bestätigung der Annahme an Kindesstatt dann nichtig, wenn die im §. 1611 bezeichneten Personen objektiv nicht verhindert oder unbekannten Aufenthalts waren; ein Irrthum über die Thatsache der Verhinderung oder des Unbekanntseins schadet also, unschädlich ist nur der Irrthum über die Dauer des Unbekanntseins oder der Verhinderung. Nach §. 1593 ist auch der Irrthum über die Verhinderung oder das Unbekanntsein selbst ohne Einfluß. Die Komm. war der Ansicht, daß das, was mit der Bestätigung des Vormundschaftsgerichts erreicht werden wolle, nur durch den Anschluß an den §. 1593 erlangt werde.

§. 1620. Wirkung der Annahme für das Kind und seine Abkömmlinge;

IV. Zu §. 1620 lagen die Anträge vor:

1. die Vorschrift zu fassen:

   Die Wirkungen der Annahme an Kindesstatt erstrecken sich auch auf die erst nach der Schließung des Annahmevertrags geborenen Abkömmlinge des angenommenen Kindes, auf die zur Zeit der Schließung des Annahmevertrags vorhandenen Abkömmlinge, mit Einschluß ihrer später geborenen Abkömmlinge, aber nur dann, wenn der Vertrag zugleich mit ihnen geschlossen worden ist.

   Ein Verwandtschaftsverhältniß zwischen dem angenommenen Kinde und den Verwandten des Annehmenden sowie ein Schwägerschaftsverhältniß zwischen dem Ehegatten des Annehmenden und dem Kinde oder zwischen dessen Ehegatten und dem Annehmenden wird nicht durch die Annahme an Kindesstatt begründet.

2. dem Abs. 2 des §. 1620 folgende Fassung zu geben:

   Der Angenommene und dessen Abkömmlinge erlangen nicht die rechtliche Stellung von Verwandten der Verwandten des Annehmenden.

---

[1]) Der §. 1593 lautet nach der Vorl. Zus.:

Eine Ehelichkeitserklärung ist unwirksam, wenn ein gesetzliches Erforderniß fehlt. Die Unwirksamkeit wird jedoch nicht dadurch begründet, daß der Antragsteller nicht der wirkliche Vater des Kindes oder daß mit Unrecht angenommen ist, daß die Mutter des Kindes oder die Ehefrau des Vaters zur Abgabe einer Erklärung dauernd außer Stande oder ihr Aufenthaltsort dauernd unbekannt sei.

Zum Abs. 1 ist eine sachliche Abänderung nicht beantragt. Der Abs. 1 wurde von der Komm. sachlich gebilligt.

Zum Abs. 2 enthält der Antrag 1 ebenfalls nur redaktionelle Abweichungen. Der Antrag 2 will, entsprechend dem vom gleichen Antragsteller bei der Ehelichkeitserklärung gemachten Vorschlage, dem Angenommenen und dessen Abkömmlingen wenigstens die Rechtsstellung von Verschwägerten einräumen. Der Gedanke des Antrags 2 ist zu §. 1596 (vergl. S. 713) schon erörtert und, nachdem der zur Ehelichkeitserklärung gestellte Antrag abgelehnt worden ist, erledigt; er wurde hier vom Antragsteller nicht mehr aufrechterhalten.

Die Komm. billigte deshalb auch bezüglich des Abs. 2 den Entw.

V. Zu §. 1621, welcher dem durch beide Ehegatten angenommenen Kinde sowie dem von dem einen Gatten angenommenen Kinde des anderen Gatten die Rechtsstellung eines gemeinschaftlichen ehelichen Kindes verleiht, lag der auf S. 718 unter IX mitgetheilte Antrag 1a vor. §. 1621. bei Annahme durch die Ehegatten;

Eine sachliche Abweichung vom Entw. ist nicht beantragt. Der Entw. wurde gebilligt.

VI. Zu §. 1622 war beantragt: §. 1622. insbesondere Name des Kindes.

1. die Vorschrift zu fassen:

   Das angenommene Kind erhält den Familiennamen des Annehmenden. Ist es von einer Frau angenommen, so erhält es den Familiennamen der Frau, auch wenn diese durch Heirath einen anderen Namen erhalten hat.

   Das Kind darf, sofern dies nicht in dem Annahmevertrag ausgeschlossen worden ist, seinem neuen Namen seinen früheren Familiennamen hinzufügen.

2. dem Abs. 2 hinzuzufügen:

   es sei denn, daß bei der Annahme an Kindesstatt Anderes vereinbart worden ist.

3. den Abs. 2 zu fassen:

   Der Angenommene ist berechtigt, dem neuen Namen seinen bisherigen Familiennamen beizufügen.

A. Zum Abs. 1 ist eine sachliche Abweichung vom Entw. nicht beantragt. Der Antrag 1 läßt den Satz 2 des Abs. 1 als überflüssig weg. Dies wurde von einer Seite beanstandet, da mit Rücksicht auf den Satz 1 des Abs. 1, wonach das von einer verheiratheten Frau adoptirte Kind den Mädchennamen der Frau erhalten solle, keineswegs selbstverständlich sei, daß im Falle des §. 1621 bei einer gemeinschaftlichen Adoption von Ehegatten nur der Mann seinen Namen auf das Kind übertragen solle.

Die Prüfung dieser Frage wurde der Red.Komm. überlassen.

Bei dieser Gelegenheit wurde von einer Seite angeregt, statt der Wendung „des Namens, den die Frau vor der Eingehung der Ehe geführt hat" den Ausdruck „Mädchennamen" zu gebrauchen; es sei zwar, wurde bemerkt, richtig, daß dieser Ausdruck nicht ganz genau sei; der einzige Fall aber, welchen er nicht treffe, daß nämlich eine selbst adoptirte ledige Frauensperson wieder ein

Kind adoptire, sei doch so selten, daß er nicht berücksichtigt zu werden brauche. Die Erwägung dieser Frage wurde gleichfalls der Red.Komm. überwiesen.

B. Im Abs. 2 enthält der Entw. die zwingende Vorschrift, daß das Kind dem Namen des Annehmenden den eigenen Namen hinzufügen muß. Der Antrag 2 will an diesem Satze als Regel festhalten, dagegen gestatten, daß im Annahmevertrag Anderes vereinbart wird. Die Anträge 1 und 3 fassen die Beisetzung des eigenen Namens überhaupt nicht als Pflicht, sondern als Recht des Angenommenen auf, der Antrag 3 schlechthin und nach Belieben des Kindes, der Antrag 1 nur, wenn das Recht nicht im Annahmevertrag ausgeschlossen ist.

Der Antrag 1 wurde unter Ablehnung der Anträge 2 und 3 angenommen.

Erwogen wurde:

Die Sitte sei in den verschiedenen Landestheilen des Deutschen Reichs verschieden. Als Regel müsse jedoch angesehen werden, daß das Kind lediglich den Namen des Annehmenden erhalte. Dies entspreche auch der Absicht der Parteien, da das Kind durch den Annahmevertrag aus seiner bisherigen Familie ausscheide und in eine neue eintrete, wenn auch nicht alle Bande zwischen dem Kinde und der bisherigen Familie durch die Adoption gelöst würden. Insbesondere entspreche aber die Führung des alleinigen Namens des Annehmenden dem vermuthlichen Willen des Annehmenden, ja häufig werde eine sonst vielleicht im Interesse des Kindes gelegene Adoption überhaupt nicht stattfinden, wenn das Kind nicht den Namen des Annehmenden erhalte. Der Regelfall der Adoption sei der, daß kinderlose oder kinderlos gewordene Eheleute ein Kind als Ersatz für fehlende oder gestorbene Kinder annähmen. Dies sei z. B. namentlich bei der letzten Choleraepidemie in Hamburg häufig der Fall gewesen. Gewöhnlich werde nun ein Kind in ganz jungen Jahren adoptirt.

Das Kind stamme meist aus armer Familie. Der Wille des Annehmenden sei hier zweifellos darauf gerichtet, daß das Kind von seiner früheren Familie lange Zeit nichts erfahren, sich vielmehr als leibliches Kind der Adoptiveltern betrachten solle. Es könnten sehr beachtliche Interessen dafür vorhanden sein, daß nach außen hin nicht schon durch den Namen die Erinnerung an die frühere Familie des Kindes geweckt werde. Umgekehrt könnten freilich Fälle vorkommen, in denen auch das Kind ein erhebliches Interesse daran haben könne, seinen früheren Namen zu behalten. Deshalb empfehle sich eine Abänderung des Entw. im Sinne des Antrags 1, der gegenüber dem Antrage 2 den Vorzug habe, daß er den Regelfall, daß nämlich das Interesse dahin gehen werde, nur den Namen des Adoptirenden zu erhalten, auch als Regel behandele und die Wahrung der Interessen des Kindes in dessen Hand bezw. in die seiner Vertreter lege. Gegen den Antrag 3 spreche, daß das öffentliche Interesse, wie den Mot. IV S. 982 zuzugeben sei, eine Stetigkeit der Namensführung im Interesse der Verkehrssicherheit erheische, und daß es mißlich sei, wenn das Kind sich heute seinen früheren Namen und morgen den des Annehmenden beilegen dürfe. Auch gehe es nicht an, die Wahrung der Interessen des Adoptirenden völlig in das Belieben des Kindes zu legen.

C. Der Abs. 3 ist im Antrag 1 als selbstverständlich weggelassen worden. Die Komm. war mit der Streichung des Abs. 3 einverstanden. Von einer Seite

wurde bemerkt, die Aufnahme des Abs. 3 sei schon deshalb bedenklich, weil aus demselben leicht der falsche Schluß gezogen werden könne, daß bei Namensänderungsbewilligungen die schon geborenen Kinder desjenigen, der die Namensänderung bewilligt erhalten habe, ihren bisherigen Namen nicht behielten, sondern auch ohne ausdrückliche Erstreckung der Namensänderung auf sie den neuen Namen ihres Vaters annehmen dürften.

VII. Zu §. 1623 war beantragt:

§. 1623. Wirkung für den Annehmenden.

1. denselben zu fassen:

Der Annehmende erhält, wenn das angenommene Kind noch minderjährig ist, die elterliche Gewalt über das Kind nach Maßgabe der für die elterliche Gewalt über leibliche eheliche Kinder geltenden Vorschriften. Ueber das seiner Verwaltung unterliegende Vermögen des Kindes hat er jedoch auf seine Kosten ein Verzeichniß aufzunehmen und dem Vormundschaftsgericht einzureichen. Im Unterlassungsfalle kann das Vormundschaftsgericht ihm die Vermögensverwaltung entziehen; es ist berechtigt, eine solche Anordnung jederzeit wiederaufzuheben.

2. den Abs. 3 zu streichen.

A. Zum Abs. 1 schlägt der Antrag 1 theils sachliche, theils nur redaktionelle Abänderungen vor.

Der Antrag 1 schickt im Satze 1 voraus, daß der Annehmende, wenn der Angenommene minderjährig ist, die elterliche Gewalt erlangt. Dies entspricht sachlich dem Entw., ist in demselben jedoch als eine direkte Folge aus § 1601 Abs. 1 nicht ausdrücklich ausgesprochen. Im Satze 1 des Antrags 1 ist zugleich bestimmt, daß der Annehmende die elterliche Gewalt nach Maßgabe der für die elterliche Gewalt über leibliche eheliche Kinder geltenden Vorschriften erlangt; mit Rücksicht hierauf sind im Antrag 1 die Abs. 2 und 4 des Entw., soweit nicht deren Streichung auch aus anderen Gründen vorgeschlagen ist, weggelassen worden. Die Komm. überließ die Frage, ob der Satz 1 des Antrags 1 aufgenommen werden solle, und ob durch denselben die in den Abs. 2 bis 4 enthaltenen Vorschriften gedeckt sind, der Prüfung der Red.Komm.

Vermögensverzeichniß.

a) Der Satz 1 des Abs. 1 des Entw. spricht die Verpflichtung zur Einreichung eines Vermögensverzeichnisses an das Vormundschaftsgericht aus. Dieser Satz ist vom Antrag 1 mit dem dem §. 1549 entsprechenden Zusatze wiederholt, daß die Aufnahme des Verzeichnisses auf Kosten des Annehmenden zu erfolgen hat. Die Komm. war hiermit einverstanden; ob der Zusatz zu machen ist, hängt davon ab, ob mit dem Antrag 1 der §. 1549 nicht zitirt wird. Der Satz 1 des Abs. 1 des Entw. wurde im Uebrigen gebilligt.

b) In den Sätzen 2 und 3 des Abs. 1 schreibt der Entw. vor, daß das Gericht unabhängig davon, ob die Voraussetzungen des §. 1547 Abs. 1 Satz 1 gegeben sind, die im §. 1547 Abs. 1 Satz 2 und 3 und Abs. 2 bezeichneten Maßnahmen anordnen kann, ferner daß, wenn die Einreichung des Vermögensverzeichnisses nicht erfolgt, die §§. 1549 bis 1551 Anwendung finden. Der Antrag 1 giebt dem Gerichte nicht die Macht, ohne Rücksicht auf die Voraussetzungen des §. 1547 Abs. 1 Satz 1 die Maßregeln des §. 1547 zu treffen,

sondern räumt dem Vormundschaftsgerichte nur die Befugniß ein, dem das Verzeichniß nicht Vorlegenden die Vermögensverwaltung zu entziehen.

Die Mehrheit der Komm. war in dieser Beziehung mit dem Antrag 1 einverstanden.

Man hatte erwogen:

Es sei kein genügender Grund dafür vorhanden, daß das Gericht dem Annehmenden, welchem es eben erst die Annahme erlaubt habe, ein derartiges Mißtrauen entgegenbringen solle, aus Gründen, die vor der Bestätigung der Annahme liegen, die Maßnahmen des §. 1547 anwenden zu dürfen. Glaube das Gericht, daß die Maßnahmen des §. 1547 im Interesse des Kindes liegen, so solle es die Bestätigung nicht ohne das Verlangen vorgängiger Sicherheitsleistung ertheilen. Die Bestimmung des Entw. enthalte eine große Härte, die in dem Falle besonders empfindlich sei, daß von einem Ehegatten das Kind des anderen angenommen werde.

B. Bei leiblichen ehelichen Kindern hat die Mutter, wenn sie zur elterlichen Gewalt gelangt, ein Vermögensverzeichniß nicht einzureichen. Der Abs. 2 des Entw. schreibt nun für beide im §. 1621 behandelte Fälle die Einreichung eines Vermögensverzeichnisses vor und stellt insofern eine Ausnahme von den aus dem §. 1601 sich ergebenden Sätzen dar. Der Antrag 1 enthält eine dem Abs. 2 des Entw. entsprechende Bestimmung nicht.

Die Komm. beschloß die Streichung des Abs. 2 aus folgenden Gründen:

Für den ersten der im §. 1621 behandelten Fälle liege kein Bedürfniß vor, von der leiblichen Mutter, wenn sie nach dem Wegfalle der elterlichen Gewalt des Vaters die elterliche Gewalt erlange, die Aufnahme eines Vermögensverzeichnisses zu verlangen. Es liege auch keine Veranlassung vor, von der Mutter einen Mißbrauch der elterlichen Gewalt zu befürchten. Bezüglich des ersten Falles sei also die Bestimmung des Abs. 2 nicht zu billigen. Gleiches müsse aber auch vom zweiten Falle des §. 1621 gelten. Zwar müsse, wenn ein Kind von Eheleuten gemeinsam angenommen werde, nur der Vater, weil nur er die elterliche Gewalt erlange, ein Vermögensverzeichniß vorlegen; allein es sei kein Grund ersichtlich, warum die Mutter, wenn sie später zur elterlichen Gewalt gelange, ein neues Verzeichniß einreichen solle.

Wiederverheirathung des Annehmenden.

C. Der Antrag 2 auf Streichung des Abs. 3 hängt mit dem von dem Antragsteller zu §. 1599 gestellten Streichungsantrage zusammen. Die Komm. billigte sachlich den Abs. 3 und beschloß den Vorbehalt aufzunehmen, daß der Red.Komm. die Prüfung der Frage überlassen bleibe, ob der §. 1623 Abs. 3 durch eine veränderte Fassung des §. 1548 entbehrlich gemacht werden könne.

D. Vom Antrag 1 ist der Abs. 4 des Entw. nicht aufgenommen. Die Komm. beschloß die Streichung des Abs. 4 als überflüssig und selbstverständlich.

§. 1624. Erbrecht.

VIII. Zu § 1624 lag der Antrag vor:

die Vorschrift zu fassen:

Durch die Annahme an Kindesstatt erlangen das angenommene Kind und diejenigen Abkömmlinge desselben, auf welche sich die Wirkungen der Annahme erstrecken, dem Annehmenden gegenüber das gleiche gesetzliche Erb- und Pflichttheilsrecht wie eheliche Abkömmlinge.

Der Annehmende erlangt dem angenommenen Kinde und dessen Abkömmlingen gegenüber kein Erb- und Pflichttheilsrecht.

Der Antrag weicht sachlich vom Entw. nicht ab und entspricht in der Fassung dem Satze 1 des Antrags 1 zu §. 1623. Die Komm. billigte den Entw. und überließ auch hier der Red.Komm., die Frage zu prüfen, ob mit dem Antrage der sich aus §. 1601 ergebende Satz über das Erbrecht des Angenommenen auszusprechen sei.

IX. Zu §. 1625 war beantragt: §. 1625. Wirkung auf d. Verhältniß des Kindes zu seinen Verwandten.

die Vorschrift in folgender Fassung unmittelbar vor §. 1628 einzustellen:

Durch die Annahme an Kindesstatt werden die zwischen dem Kinde und dessen Verwandten durch die Verwandtschaft begründeten Rechte und Pflichten nicht berührt, soweit sich nicht aus dem Gesetz ein Anderes ergiebt.

Der Antrag weicht vom Entw. nur redaktionell ab. Der Entw. wurde sachlich gebilligt, die Frage nach der Stellung der Vorschrift der Red.Komm. zur Prüfung überwiesen.

X. Zu §. 1626 war beantragt: §. 1626. auf die elterliche Gewalt.

1. die Vorschrift zu fassen:

Durch die Annahme an Kindesstatt verlieren der leibliche Vater und die leibliche Mutter die elterliche Gewalt über das Kind, die uneheliche Mutter das Recht und die Pflicht der Sorge für die Person des Kindes.

Ist die Annahme an Kindesstatt wiederaufgehoben oder hat der Annehmende die elterliche Gewalt verloren oder ist er an der Ausübung derselben dauernd verhindert oder ist er gestorben, so kann dem leiblichen Vater oder der leiblichen Mutter die elterliche Gewalt, der unehelichen Mutter die Sorge für die Person des Kindes durch das Vormundschaftsgericht wieder übertragen werden, wenn das Kind in Folge der Annahme den Lebensverhältnissen der leiblichen Eltern nicht zu sehr entfremdet ist.

2. die Vorschrift zu fassen:

Die elterliche Gewalt steht dem leiblichen Vater und der leiblichen Mutter des Kindes nicht zu, solange das durch die Annahme an Kindesstatt begründete Verhältniß nicht nach Maßgabe des §. 1629 aufgehoben ist.

Das Gleiche gilt . . . . .

3. hierzu der Zusatzantrag:

Ist die elterliche Gewalt des Annehmenden beendigt oder ruht sie in der Weise, daß der Annehmende auch die Sorge für die Person des Kindes nicht ausüben kann, so steht diese mit Ausschluß der gesetzlichen Vertretung den leiblichen Eltern zu, wenn sie dem Kinde den Unterhalt zu gewähren haben.

Der Entw. stellt im §. 1626 den Satz auf, daß der leibliche Vater und die leibliche Mutter die elterliche Gewalt, die uneheliche Mutter das Recht und die Pflicht der Sorge für die Person des Kindes durch die Annahme an Kindes-

statt verlieren. Insoweit stimmen die Anträge mit dem Entw. überein und wurden dessen Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 von der Komm. gebilligt.

Im Abs. 1 Satz 2 des Entw. ist bestimmt, daß der leibliche Vater und die leibliche Mutter, wenn die elterliche Gewalt des Annehmenden beendigt oder beschränkt oder die Adoption aufgehoben wird, die elterliche Gewalt nicht wieder erlangen.

A. Zunächst beschäftigte man sich nur mit dem Falle, daß die Annahme an Kindesstatt gemäß §. 1629 wiederaufgehoben wird.

Der Antrag 1 hält hier am Entw. fest, will jedoch dem Vormundschaftsgerichte die Macht geben, den leiblichen Eltern dann die Gewalt wieder zu übertragen, wenn das Kind durch die Adoption ihren Lebensverhältnissen nicht zu sehr entfremdet ist. Die Anträge 2 und 3 wollen die elterliche Gewalt stets an die natürlichen Eltern zurückkehren lassen.

Die Komm. lehnte die Anträge ab und billigte den Entw.

Die Gründe waren:

Eine gewisse formale Konsequenz scheine für die Anträge 2 und 3 zu sprechen; man könne davon ausgehen, daß auf die elterliche Gewalt nicht verzichtet werden könne, die leiblichen Eltern daher, als sie der Adoption zustimmten, nur zu Gunsten derselben von der elterlichen Gewalt zurückgetreten seien und nun nach Wegfall der Adoption kein Grund vorliege, warum die elterliche Gewalt an sie nicht wieder zurückkehren solle, zumal ja die Beziehungen zwischen dem Kinde und seinen natürlichen Eltern der Adoption ungeachtet nach verschiedenen Richtungen hin bestehen geblieben seien. Allein diese Ausführung habe doch nur formalen Werth. Innerlich betrachtet sei das Kind durch die Adoption den leiblichen Eltern entfremdet worden und in andere Familien- und soziale Verhältnisse eingetreten. Gewiß wäre es falsch zu sagen, die leiblichen Eltern hätten eine Lieblosigkeit begangen, als sie das Kind dem Fremden hingegeben hätten. Denn die Fälle seien nicht selten, in denen aus Noth oder gerade mit Rücksicht auf die Interessen des Kindes die Eltern den Annahmevertrag abgeschlossen hätten. Wenn man nun auch nicht sagen dürfe: aus Schuld der leiblichen Eltern sei eine Aenderung der Umstände eingetreten, wenn man also auch die Vorschrift des Entw. nicht etwa als eine Strafe auffassen könne, so müsse man doch zugeben, daß durch die Adoption in den Verhältnissen des Kindes eine derartige Verschiebung eingetreten sei, daß in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle die Garantieen nicht mehr vorhanden seien, welche sonst im Verhältnisse zwischen Eltern und Kind vorlägen und den Gesetzgeber veranlaßten, den Eltern die Gewalt einzuräumen. Die Eltern, welche das Kind von der Geburt an pflegten, seien mit dem Kinde zusammengewachsen; durch die Adoption aber werde das Kind den Eltern entrissen, oft genug sähen die Eltern das Kind während der Dauer des Adoptionsverhältnisses gar nicht mehr. Diesen Gründen gegenüber könne nicht in Betracht kommen, daß auch Fälle denkbar seien, wo noch keine besondere Entfremdung stattgefunden und das Adoptionsverhältniß nicht lange bestanden habe; ebensowenig könne eingewendet werden, daß die leiblichen Eltern die natürlichen Schützer des Kindes seien; durch die Adoption hätten sie eben diese Eigenschaft verloren. Der Hinweis darauf, daß die Tochter, welche noch zur Zeit der Minderjährigkeit Wittwe geworden sei, in die elterliche Gewalt

zurückkehre, könne nicht entscheiden, weil die Adoption zu einer Trennung des Kindes von seinen natürlichen Eltern führe, während die Tochter trotz ihrer Verehelichung dem elterlichen Hause nicht fremd werde, sondern in demselben regelmäßig verkehre und sich Rath erhole. Gegen den Antrag 1 spreche, daß es bedenklich sei, dem Vormundschaftsrichter eine solche diskretionäre Gewalt zu geben. Der Richter werde häufig nicht in der Lage sein, zu beurtheilen, ob die Voraussetzungen, welche der Antrag 1 aufstelle, gegeben seien, da es sich oft um ganz intime Familienverhältnisse handele.

B. Für die Fälle, daß die elterliche Gewalt des Annehmenden beendigt oder beschränkt ist, war man zunächst darüber einig, daß in Gemäßheit der Beschlüsse zur elterlichen Gewalt jetzt nicht mehr von einer Beschränkung der Gewalt, sondern von einem „Ruhen" derselben, wie im Antrage 3, zu sprechen sei. Im Uebrigen hält der Antrag 2 am Entw. fest, während der Antrag 1 für diesen Fall dasselbe bestimmen will, was der Antragsteller zum Falle des Verlustes der elterlichen Gewalt durch Aufhebung der Adoption vorgeschlagen hat. Der Antrag 3 schließt sich an den Beschluß der Komm. zu §. 1597 auf S. 715 an. §. 1627. Unterhaltspflicht.

Da kein Grund ersichtlich war, weshalb es hier anders als bei der Ehelichkeitserklärung gehalten werden solle, so wurde der Antrag 3 angenommen. Die Anträge 1 und 2 waren im Laufe der Berathung in dieser Beziehung zu Gunsten des Antrags 3 zurückgezogen worden.

XI. Zu §. 1627 war beantragt, die Vorschrift in folgender Fassung vor den §. 1624 einzustellen:

> Durch die Annahme an Kindesstatt wird zwischen dem Annehmenden einerseits und dem angenommenen Kinde und denjenigen Abkömmlingen desselben, auf welche sich die Wirkungen der Annahme erstrecken, andererseits eine gegenseitige Unterhaltspflicht nach Maßgabe der für leibliche Verwandte geltenden Vorschriften begründet. Soweit diese Vorschriften das Bestehen eines gesetzlichen Erb- oder Pflichttheilsrechts zwischen dem Bedürftigen und dem Unterhaltspflichtigen voraussetzen, kommt die Vorschrift des §. 1624 Abs. 2 nicht in Betracht.
>
> Der Annehmende ist dem angenommenen Kinde und dessen Abkömmlingen gegenüber vor den leiblichen Verwandten des Kindes unterhaltspflichtig.

Der Antrag weicht nur redaktionell vom Entw. ab, welcher sachlich gebilligt wurde. Die Frage, ob mit dem Antrage die gegenseitige Unterhaltspflicht ausdrücklich auszusprechen ist, sowie die Frage nach der Stellung der Vorschrift wurde der Red.Komm. überwiesen.

XII. Zu §. 1628 lagen die Anträge vor: §. 1628. Vertragsmäßige Regelung des Annahmeverhältnisses.

1. die Vorschrift zu fassen:

> In dem Annahmevertrage kann vereinbart werden, daß dem Annehmenden die elterliche Nutznießung des Vermögens des Kindes nicht zustehen soll.
>
> Es kann in dem Annahmevertrage ferner vereinbart werden, daß das Kind dem Annehmenden gegenüber ein gesetzliches Erb- oder Pflichttheilsrecht nicht erlangen soll.

Im Uebrigen können, vorbehaltlich der Vorschrift des §. 1622 Abs. 2[1] die gesetzlichen Wirkungen der Annahme an Kindesstatt in dem Annahmevertrage nicht geändert werden.

2. zwischen die Abs. 1 und 2 folgende Vorschrift einzustellen:

Erfolgt die Annahme durch eine Frau, so kann in dem Annahmevertrage bestimmt werden, daß ihr die Verwaltung des Vermögens des Kindes nicht zustehen soll. In einem solchen Falle verbleibt die Verwaltung demjenigen, welcher sie bisher hatte.

Der Antrag 1 weicht vom Entw. sachlich nicht ab; auch der Antrag 2 beanstandet den Entw. an sich nicht, sondern schlägt nur einen Zusatz vor, der eine weitere Bestimmung als der freien Disposition der den Annahmevertrag schließenden Parteien unterliegend bezeichnet.

Der Entw. wurde unter Ablehnung des Antrags 2 sachlich gebilligt.

Für den Antrag 2 wurde geltend gemacht:

Durch die Beschlüsse zu §. 1538 ff., insbesondere zu §. 1542a[2] stehe fest, daß die elterliche Gewalt der Mutter die Vermögensverwaltung nicht als nothwendigen Bestandtheil in sich schließe; daß die Mutter vielmehr, während sie auf die elterliche Gewalt als solche nicht verzichten könne, die Vermögensverwaltung zu jeder Zeit beliebig ablehnen dürfe. Das sei deshalb geschehen, weil es für manche Mütter unerwünscht sein könne, ein größeres Vermögen zu verwalten, und weil sie auch oft die Fähigkeit hierzu nicht besäßen. Es liege nun nahe, daß manche Frau, die ein Kind annehmen wolle, nicht geneigt sei, die Vermögensverwaltung zu übernehmen. In diesem Falle sei kein Grund erfindlich, diesem Wunsche nicht zu willfahren, zumal die Frau sich auf einem Umwege doch der Vermögensverwaltung entledigen könne; denn ihrem Antrag, ihr einen Beistand beizugeben, müsse zu jeder Zeit entsprochen werden; es sei nun doch richtiger, die Frau nicht zu diesem Umwege zu zwingen, sondern ihr das Recht, die Vermögensverwaltung beim leiblichen Vater belassen zu dürfen, einzuräumen. Dies sei auch unbedenklich, da die Fälle, daß der zu Adoptirende Vermögen besitze, sehr selten seien.

Die Gründe der Mehrheit waren:

Für die beantragte Vorschrift liege einmal deshalb, weil der Anzunehmende selten Vermögen habe, und dann aus dem Grunde, weil der von der Minderheit angegebene Umweg offen stehe, kein Bedürfniß vor. Die vorgeschlagene Bestimmung schaffe ein sehr komplizirtes Rechtsverhältniß und sei namentlich mit Rücksicht auf die Unklarheit der Zustände, welche sie im Gefolge habe, unerwünscht. Der Vorschlag sei übrigens auch nicht unbedenklich. Denn im Falle der Aufstellung eines Beistandes liege es eben in der Hand der Inhaberin der elterlichen Gewalt, die Vermögensverwaltung wieder an sich zu nehmen, während sie nach dem Antrag auf die Vermögensverwaltung für immer verzichtet habe. Die Stellung des Gerichts werde durch den Antrag auch eine ungünstigere, da

[1] Gemeint ist die Fassung unter VI, 1.

[2] Dem §. 1542a d. Vorl. Zus. entsprechen E. II §. 1582, R.T. §. 1669, §. 1670 Abs. 1, B.G.B. §. 1693, §. 1695 Abs. 1.

das Gericht dem Beistande gegenüber freiere Hand habe als dem Vater gegenüber. Sei es aber einmal wünschenswerth, die Vermögensverwaltung dem Vater zu belassen, so hindere nichts, ihn als Beistand zu bestellen.

§. 1629. Aufhebung der Annahme: durch Vertrag.

XIII. Zu §. 1629 war folgende Fassung beantragt:

§. 1629. Das durch die Annahme an Kindesstatt begründete Rechtsverhältniß kann durch Vertrag zwischen dem Annehmenden einerseits und dem angenommenen Kinde sowie den in der Annahme mitbegriffenen Abkömmlingen desselben andererseits wiederaufgehoben werden. Ist das Kind verstorben, so kann durch Vertrag zwischen dem Annehmenden und den Abkömmlingen des Kindes die Aufhebung des zwischen ihnen durch die Annahme begründeten Rechtsverhältnisses erfolgen.

§. 1629a. Haben Ehegatten gemeinsam ein Kind angenommen oder hat ein Ehegatte das Kind des anderen Ehegatten angenommen, so bedarf es zur Aufhebung des durch die Annahme begründeten Rechtsverhältnisses, solange beide Ehegatten noch leben, der Theilnahme beider Ehegatten an dem Aufhebungsvertrage. Ist einer der Ehegatten verstorben, so kann durch Vertrag zwischen dem anderen Ehegatten einerseits und dem Kinde sowie dessen Abkömmlingen andererseits das durch die Annahme zwischen ihnen begründete Rechtsverhältniß aufgehoben werden. Ist das Kind verstorben, so finden die Vorschriften des §. 1629 Abs. 1 Satz 2 entsprechende Anwendung.

§. 1629b. Der Aufhebungsvertrag muß vor Gericht oder vor Notar geschlossen werden. Die Aufhebung kann nicht unter einer Bedingung oder einer Zeitbestimmung erfolgen.

Ist der Annehmende oder das Kind in der Geschäftsfähigkeit beschränkt, so finden die für die Annahme geltenden Vorschriften des §. 1612 und des §. 1613 Abs. 1, 2 entsprechende Anwendung.

Der Aufhebungsvertrag bedarf der Bestätigung durch das zuständige Gericht nach Maßgabe des §. 1617.[1]

Der Antrag weicht vom Entw. nur redaktionell ab. Die Abs. 1, 2 und 3 des Entw. sind im §. 1629 des Antrags, der Abs. 4 im §. 1629a und der Abs. 5 im §. 1629b wiedergegeben. Die Zitate des Abs. 5 des Entw. sind im §. 1629b theils wiederholt, theils durch Aufnahme des Inhalts der betreffenden Vorschriften ersetzt.

Die Komm. billigte sachlich den Entw.

§. 1630. durch Anfechtung des Annahmevertrags.

XIV. Zu §. 1630 lagen die Anträge vor:

1. die Vorschrift zu fassen:

Ist der Annahme- oder der Aufhebungsvertrag oder die Einwilligung einer der in den §§. 1606, 1609, 1610 bezeichneten Personen anfechtbar, so finden auf die Anfechtung und auf die Bestätigung des anfechtbaren Rechtsgeschäfts die Vorschriften des §. 1612, des §. 1613 Abs. 1, 2 und des §. 1614 entsprechende Anwendung.

[1]) Gemeint ist der §. 1617 in der Fassung des Antrags 1 zu §. 1616 auf S. 724.

2. als §. 1630a folgende Vorschrift einzustellen:

Der Annehmer kann die Aufhebung des durch die Annahme begründeten Verhältnisses verlangen, wenn der Angenommene eine Handlung begangen hat, welche nach §. 2001 die Entziehung des Pflichttheils rechtfertigen würde.

Verzeiht er die Handlung, so erlischt dieses Recht.

hierzu die Unteranträge:

3. dem §. 1630a folgenden Zusatz zu geben:

Sind Abkömmlinge des Angenommenen vorhanden, auf welche sich die Wirkungen der Annahme erstrecken, so kann auf die Aufhebung nur geklagt werden, wenn sie an der Verfehlung theilgenommen oder sich gleichfalls einer Verfehlung solcher Art schuldig gemacht haben.

4. den §. 1630a zu fassen:

Der Annehmende kann die Aufhebung des zwischen ihm und dem Kinde begründeten Rechtsverhältnisses verlangen, wenn das Kind 2c.

A. Der Antrag 1 giebt den §. 1630 ohne sachliche Abweichung vom Entw. wieder. Der Entw. wurde genehmigt.

durch Verschulden des Kindes,

B. Der Antrag 2 will den Adoptiveltern die Möglichkeit einräumen, wegen eines Verhaltens des Kindes, das sie zur Entziehung des Pflichttheils berechtigen würde, das Adoptionsverhältniß zu lösen. Dieses Recht will der Antrag 3 nur in dem Falle gewähren, wenn Abkömmlinge des Angenommenen, auf die sich die Wirkungen der Annahme erstrecken, nicht vorhanden sind, es sei denn, daß sich diese Abkömmlinge selbst gegen den Annehmenden verfehlt haben. Der Antrag 4 schlägt vor, nur die Lösung des zwischen dem Annehmenden und dem Kinde bestehenden Verhältnisses zuzulassen, so daß also etwaige Abkömmlinge des Angenommenen, auf welche sich die Wirkungen der Adoption erstrecken, im Adoptionsverhältnisse verbleiben würden.

Die Komm. lehnte in eventueller Abstimmung den Antrag 4 ab und nahm den Antrag 3 an, lehnte dann aber in definitiver Abstimmung den Antrag 2 mit dem Antrage 3 ab.

Für den Antrag 2 wurde geltend gemacht:

Es sei etwas Halbes und Unnatürliches, wenn die Adoptiveltern zwar dem Adoptivkinde wegen seines Verhaltens den Pflichttheil entziehen könnten, im Uebrigen aber an die Annahme gebunden blieben, den Angenommenen auch fernerhin als ihr Kind behandeln und ihm ihren Namen lassen müßten. Daß das Adoptionsverhältniß nicht unlösbar sei, sei durch den §. 1629 anerkannt. Wenn es nun durch Vertrag aufgehoben werden könne, sei kein innerer Grund vorhanden, anderen erheblichen Thatsachen, insbesondere dem groben Undanke des Kindes, eine entsprechende Wirkung zu versagen; das stehe im Widerspruche mit der Behandlung der Ehe, bei welcher nach dem Entw. umgekehrt gerade das Verschulden der Ehegatten, nicht dagegen die Willensübereinstimmung einen Aufhebungsgrund bilde. Dem geltenden Rechte sei der Antrag nicht fremd, insbesondere lasse das Züricher Gesetzbuch (§. 250) eine Zwangsauflösung des Adoptionsverhältnisses auf einseitiges Verlangen der Adoptiveltern zu.

Die Gründe der Mehrheit waren:

Wolle man den Antrag 2 überhaupt annehmen, so sei jedenfalls die vom Antrage 4 vorgeschlagene Modifikation nicht zu billigen. Denn der zu §. 1629 eingenommene Standpunkt der Einheitlichkeit des durch die Annahme an Kindesstatt begründeten Rechtsverhältnisses zwinge zur Lösung des Adoptionsverhältnisses nach allen seinen Richtungen, also auch gegenüber denjenigen Abkömmlingen des Angenommenen, auf welche sich die Wirkungen der Annahme erstreckten. Der Hinweis auf den §. 1631 sei in dieser Beziehung nicht durchschlagend, da im Falle des §. 1631 die Lösung des Adoptionsverhältnisses lediglich aus dem formalen Grunde eintrete, um die Ehe aufrechterhalten zu können. Es sei überdies auch nicht erwünscht, daß der Annehmende zwar vom Angenommenen sich lossage, dessen Kinder aber behalte. Wolle er die Kinder behalten, so sei es schon im Interesse der Kinder billig, um diese nicht mit ihrem leiblichen Vater in Widerstreit zu setzen, daß auch der Angenommene nicht ausscheide.

Auf der anderen Seite würde es aber auch eine große Härte sein, wollte man mit dem Antrage 2 den unschuldigen Abkömmlingen des Angenommenen, auf welche sich die Wirkungen der Annahme erstreckten, wegen der Schuld des Angenommenen bereits erworbene Rechte entziehen. Die Vorschrift des Antrags 2 müsse also jedenfalls durch die im Antrage 3 enthaltene Bestimmung eingeschränkt werden.

Prüfe man nun die so modifizirte Vorschrift des Antrags 2, so zeige sich, daß in Folge dieser Modifikation die praktische Bedeutung des Antrags 2 so sehr eingeschränkt sei, daß man sich fragen müsse, ob ein Bedürfniß für die vorgeschlagene Bestimmung vorhanden sei. Bejahe man aber auch diese Frage, so könne der Antrag doch nicht angenommen werden, weil er mit dem Grundgedanken der Annahme an Kindesstatt im Widerspruche stehe. Die Analogie mit der Ehe sei nicht passend, da die Frau nicht in die Gewalt des Mannes komme und das Verhältniß von Mann und Frau ein völlig anderes sei als jenes zwischen Adoptivvater und Adoptivkind. Man müsse vielmehr die Analogie des Verhältnisses des leiblichen Vaters zu seinem ehelichen Kinde heranziehen, auf welche Analogie auch der Zweck der Adoption hinweise. Daß die Aufhebung des Adoptionsverhältnisses durch Vertrag möglich sei, könne hier nicht ins Gewicht fallen, da diese Aufhebung keine einseitige sei und sich nur als eine durch die Bedürfnisse des Lebens gerechtfertigte Ausnahme von den sich aus dem Prinzipe des §. 1601 Abs. 1 an und für sich ergebenden Konsequenzen darstelle. Der leibliche Vater könne sich nun von seinem Kinde nie völlig lossagen; das Kindesverhältniß als solches bleibe immer bestehen, namentlich dauere die Unterhaltspflicht des Vaters stets fort und behalte das Kind auch den Namen des Vaters. Der Antrag wolle den Annehmenden sogar von der Unterhaltspflicht befreien. Das gehe viel zu weit. Thatsächlich könne der Adoptivvater seine Beziehungen zum Angenommenen lösen, damit sei dem Bedürfnisse genügt; aber die Unterhaltspflicht, das Kindesverhältniß als solches müsse bestehen bleiben, sonst würde das Kind wieder seiner natürlichen Familie zufallen. Aus dieser sei es aber eben durch den Annehmenden herausgenommen worden. Der Annehmende habe beim Abschlusse des Annahmevertrags sich der Gefahr, daß das Kind vielleicht mißrathen werde, bewußt sein müssen. Diese Gefahr müsse er tragen, und es gehe nicht an, daß er sie auf die leiblichen Eltern abwälze. Das

sei unbillig und widerstreite insbesondere dann, wenn etwa das Kind vom Adoptivvater schlecht erzogen worden sei, der Gerechtigkeit. Jedenfalls müsse aber dem Adoptivkinde gleiches Recht wie dem Adoptivvater eingeräumt werden, was jedoch aus den in den Mot. (IV S. 1000) enthaltenen Gründen nicht möglich sei.

§. 1239. **XV.** Im Zusammenhange mit der Wirkung des Aufhebungsvertrags wurde der Antrag berathen:

den Abs. 2 des §. 1239 zu streichen.

Da der Antrag nur eine redaktionelle Abänderung bezweckt, so wurde er der Red.Komm. zur Prüfung überwiesen.[1]

§. 1631. durch verbotswidrige Heirath. **XVI.** Zu §. 1631 war folgende Fassung beantragt:

Ist der Vorschrift des §. 1240 zuwider zwischen solchen Personen, die durch Annahme an Kindesstatt verbunden sind, eine Ehe geschlossen, so tritt mit der Eheschließung die Aufhebung des durch die Annahme zwischen ihnen begründeten Rechtsverhältnisses ein.

Ist die Ehe nichtig oder ist sie anfechtbar und angefochten, so wird, wenn dem einen Ehegatten die elterliche Gewalt über den anderen zusteht, diese mit der Eheschließung verwirkt. Diese Vorschrift findet keine Anwendung, wenn die Ehe wegen eines Formmangels nichtig und nicht in das Heirathsregister eingetragen ist.

Der Antrag weicht vom Entw. nur redaktionell ab und entspricht bezüglich der Fassung des Ausnahmefalls, in welchem die Vorschrift des Abs. 2 keine Anwendung finden soll, den Beschlüssen der Komm. bei der Nichtigkeit der Ehe (S. 57). Der Antrag wurde gebilligt.

Namensführung bei Aufhebung der Annahme an Kindesstatt. **XVII.** Es war beantragt:

1. nach §. 1630 als §. 1630a folgende Vorschrift einzustellen:

   Durch die Aufhebung der Annahme an Kindesstatt verliert der Angenommene das Recht, den Familiennamen des Annehmenden zu führen. Diese Vorschrift findet keine Anwendung, wenn im Falle des §. 1621 die Annahme nach dem Tode eines der Ehegatten aufgehoben wird.

2. diese Vorschrift zu fassen:

   Durch die Aufhebung der Annahme an Kindesstatt verlieren diejenigen, auf welche sich die Wirkungen der Aufhebung erstrecken, das Recht ꝛc. (wie im Antrag 1).

Nachdem sich der Antragsteller zu 1 mit dem Antrage 2 einverstanden erklärt hatte, wurde der Antrag gestellt:

3. die Vorschrift des §. 1630a in der Fassung des Antrags 2:
   a) im Satze 1 nicht auf die Aufhebung der Annahme an Kindesstatt im Falle des §. 1631 zu erstrecken und
   b) den Satz 2 auf den Fall zu beschränken, daß beide Ehegatten ein Kind gemeinschaftlich adoptiren.

[1]) Die Red.Komm. entschied sich für die Beibehaltung sowohl des §. 1238 Abs. 1 Satz 2 (vergl. S. 31 unter A), wie des §. 1239 Abs. 2 (vergl. S. 34 unter V); sie beschloß ferner, den §. 8 des Entw. II zu streichen und im Art. 11 des Entw. d. E.G. als §. 836r in die C.P.O. einzustellen (vergl. S. 67 unter IX).

Die Mehrheit der Komm. lehnte den Antrag 3 ab und nahm den Antrag 2 an; der Red.Komm. wurde anheimgegeben, die Vorschrift nicht als §. 1630a, sondern als §. 1631a einzustellen, um schon durch die Stellung der Vorschrift ihre Geltung auch für den §. 1631 zum Ausdrucke zu bringen.

Die Gründe waren:

Sehe man zunächst davon ab, ob der Satz 1 des Antrags 2 auch für die Auflösung des Adoptionsverhältnisses im Falle des §. 1631 gelten solle, so könne fraglich sein, ob die Vorschrift nicht selbstverständlich sei, da der Familienname ein bestehendes Familienverhältniß bezeichne, das Familienverhältniß jedoch aufgelöst sei und daraus, daß die geschiedene Frau den Namen des Mannes fortführe, ein Gegengrund nicht entnommen werden könne. Allein ohne ausdrückliche Bestimmung sei der Verlust des Namens seitens des Angenommenen nicht unzweifelhaft. Denn die Aufhebung des Adoptionsverhältnisses habe keine rückwirkende Kraft; die elterliche Gewalt des Annehmenden gehe zwar durch die Aufhebung der Annahme unter, die elterliche Gewalt des leiblichen Vaters erwache jedoch nicht wieder, so daß man sogar sagen könnte, der Angenommene habe überhaupt keinen Namen. Zweifel könnten auch daraus hergeleitet werden, daß bei einer Aenderung des Namens des leiblichen Vaters die bisher geborenen Kinder den alten Namen behielten. Deshalb empfehle sich die Aufnahme einer besonderen Bestimmung für die Namensführung bei der Aufhebung der Adoption. Sachlich sei die Vorschrift des Antrags 2 mit Rücksicht auf den Zweck und die Absicht des Aufhebungsvertrags zweifellos zu billigen.

Was die Frage der Ausdehnung der Vorschrift des Satzes 1 auch auf den Fall des §. 1631 anbelange, so sei dieselbe natürlich nur für den Fall von praktischer Bedeutung, daß der Adoptivsohn die Adoptivmutter heirathe. Nach dem Antrage 2 verliere hier der Adoptivsohn durch die Heirath seinen Namen und erhalte den vor der Adoption geführten Namen zurück, während der Antrag 3 den Adoptivsohn und die Adoptivmutter im Besitze des durch die Adoption erlangten Namens belasse. Für den Antrag 3 spreche allerdings, daß durch ihn das Verhältniß einfacher geregelt werde und daß im Falle des §. 1631 lediglich persona eximitur, die Adoption im Uebrigen aber nicht rückgängig gemacht werde. Allein es sei unnatürlich, daß die Frau dem Manne den Namen gebe, und deshalb sei der Antrag 2 vorzuziehen.

Bezüglich des Satzes 2 könne es, wie hinsichtlich des Satzes 1, zweifelhaft sein, ob die Bestimmung, welche der Satz 2 enthalte, wenn man von der durch den Antrag 3 aufgeworfenen Frage wieder absehe, nicht selbstverständlich sei, da, wie die Mot. (IV S. 999) ausführten, im Falle der Aufhebung des Adoptionsverhältnisses erst nach dem Tode eines der Ehegatten das durch die Annahme an Kindesstatt zwischen dem verstorbenen Ehegatten und dem Angenommenen begründete Verhältniß unberührt bleibe. Allein gleichwohl erscheine auch hier die Aufnahme einer ausdrücklichen Vorschrift nothwendig.

Daß die Vorschrift des Satzes 2 des Antrags 1 für den Fall materiell richtig sei, daß beide Ehegatten gemeinsam ein Kind angenommen haben, könne nicht bezweifelt werden. Für den Fall, daß der Ehemann das Kind seiner Ehefrau angenommen habe, wolle der Antrag 3, entgegen dem Antrage 1, dem Kinde, falls nach dem Tode der Frau der Aufhebungsvertrag geschlossen sei — der

Fall, daß der Mann vorher gestorben sei, komme selbstverständlich nicht in Betracht, da die Frau keinen Aufhebungsvertrag schließen könne —, die Fortführung des Namens des Mannes nicht gestatten. Dies erscheine jedoch unbillig, da die Frau, wenn sie auch den Annahmevertrag nicht abgeschlossen habe, doch demselben habe zustimmen müssen, aus demselben also ein Recht erworben habe, das zu schützen sei.

§. 1632. **XVIII.** Zu §. 1632, welcher den achten Titel über die Feststellung familienrechtlicher Verhältnisse bildet, lag der nur redaktionelle Antrag vor:

den §. 1632 als §. 627d in die C.P.O. zu versetzen.

Hiermit war die Komm., unter sachlicher Billigung des §. 1632, einverstanden.[1]

Vormundschaft. **XIX.** Man kam zum dritten Abschnitte des vierten Buches, welcher von der Vormundschaft, und zwar im ersten Titel von der Vormundschaft über Minderjährige handelt. Der Abschnitt I regelt in den §§. 1633 bis 1647 die Anordnung der Vormundschaft.

§. 1633. Voraussetzungen. Zu §. 1633 war beantragt:

1. die Vorschrift zu fassen:

   Ein Minderjähriger erhält einen Vormund, wenn er nicht unter elterlicher Gewalt steht oder wenn dem Gewalthaber weder die Vertretung in den die Person des Kindes betreffenden Angelegenheiten noch die Sorge für das Vermögen des Kindes zusteht oder wenn der Familienstand des Minderjährigen nicht zu ermitteln ist.

2. dem §. 1633 beizufügen:

   oder wenn nach der Feststellung des Vormundschaftsgerichts der Familienstand des Minderjährigen nicht zu ermitteln ist.

   und bei der Redaktion zu prüfen, ob nicht statt

   oder wenn die elterliche Gewalt auf die elterliche Nutznießung beschränkt ist

   zu setzen ist:

   oder wenn die Sorge für Person und Vermögen des Minderjährigen dem Vater und der Mutter nicht zusteht.

Die Anträge 1 und 2 sind sachlich übereinstimmend. Einverständniß bestand darüber, daß der Entw. sachlich zu billigen ist, der Ausdruck „oder wenn ..... beschränkt ist“ mit Rücksicht auf die Beschlüsse der Komm. bezüglich des Ruhens der elterlichen Gewalt in der von den Anträgen vorgeschlagenen Weise geändert werden muß und daß der in den Anträgen enthaltene Zusatz,

---

[1]) Dem §. 1632 entsprechen in dem Entw. e. Ges. betr. Aenderungen der C.P.O. rc. die §§. 592a, d und e (vergl. die Anm. auf S. 476). Der Satz 1 lautete nach der Zus. der Red.Komm.:

> Wird die Klage auf Feststellung des Bestehens oder des Nichtbestehens eines Eltern- und Kindesverhältnisses zwischen den Parteien oder auf Feststellung des Bestehens oder des Nichtbestehens der elterlichen Gewalt der einen Partei über die andere erhoben, so wirkt das Urtheil, welches auf eine solche Feststellungsklage erlassen und noch während der Lebenszeit der Parteien rechtskräftig geworden ist, für und gegen Alle.

daß die Vormundschaft auch zu bestellen ist, wenn sich der Familienstand des Minderjährigen nicht ermitteln läßt, mit Rücksicht auf die Beschlüsse zu §. 1556 nothwendig ist. Die Worte im Antrage 2 „nach der Feststellung des Vormundschaftsgerichts" wurden vom Antragsteller fallen gelassen. Einverständniß bestand ferner darüber, daß der Umstand, daß die thatsächliche Sorge für die Person des Kindes dem Gewalthaber zusteht, die Bestellung einer Vormundschaft nicht ausschließt.

320. (S. 6325 bis 6340.)

I. Die Komm. setzte die Berathung des Vormundschaftsrechts fort. §. 1634. Bestellung des Vormundes.

Das „Bestellungsprinzip" des §. 1634, gegen dessen vollständige Durchführung in der Kritik Bedenken geäußert worden sind, wurde von der überwiegenden Mehrheit gebilligt, wenngleich von einer Seite angeregt wurde, ob nicht insbesondere die gesetzliche Vormundschaft des Vaters der unehelichen Mutter über deren uneheliches Kind beizubehalten sei.

Auf den nach der Anm. zu §. 1634 im E.G. zu machenden Vorbehalt für die Landesgesetzgebung bezog sich der Antrag, Art. 79 d. E.G. Vorbehalt für die Landesgesetzgebung.

den Art. 79 des Entw. d. E.G. zu fassen:

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen der Vorstand einer unter der Verwaltung des Staates oder eines Kommunalverbandes oder einer rechtsfähigen Stiftung oder eines rechtsfähigen Vereins stehenden Erziehungs- oder Verpflegungsanstalt oder der Vorstand eines Kommunalverbandes die Rechte und Pflichten eines Vormundes über solche Minderjährige hat, die unter der Aufsicht des Vorstandes in einem Anstaltsgebäude oder in den von dem Vorstand ausgewählten Familien erzogen oder verpflegt werden, unbeschadet der Befugniß des Vormundschaftsgerichts, statt des Vorstandes einen anderen Vormund zu bestellen.

Unberührt bleiben auch die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen im Falle einer nach Abs. 1 stattfindenden Bevormundung ein Gegenvormund nicht zu bestellen ist und dem Vorstande die nach §. 1690 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zulässigen Befreiungen zustehen.

hierzu die Unteranträge:

1. .... nach welchen der Vorstand einer unter der Verwaltung oder Aufsicht des Staates stehenden Erziehungs- oder Verpflegungsanstalt oder der Vorstand oder Beamte eines Kommunalverbandes die Rechte und Pflichten .... die unter seiner Aufsicht in einem Anstaltsgebäude oder in von ihm ausgewählten Familien ....

2. hinter „oder in den von dem Vorstand ausgewählten Familien" einzuschalten

und, soweit es sich um uneheliche Kinder handelt, auch in der eigenen Familie;

3. am Schlusse des Abs. 1 den Zusatz aufzunehmen:

sowie die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen der Vorstand oder ein von ihm zu bezeichnender Beamter einer der genannten Anstalten vor den nach §. 1635 des Bürgerlichen Gesetzbuchs Berufenen zum Vormunde bestellt werden kann.

Alle diese Anträge wurden im Laufe der Debatte zusammengefaßt zu dem Antrage:

den Art. 79 Abs. 1 d. Entw. d. E.G. zu fassen:

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen 1. der Vorstand einer unter staatlicher Verwaltung oder Aufsicht stehenden Erziehungs- oder Verpflegungsanstalt oder ein Beamter alle oder einzelne Rechte und Pflichten eines Vormundes für diejenigen Minderjährigen hat, welche in der Anstalt oder unter der Aufsicht des Vorstandes oder des Beamten in einer von ihm ausgewählten Familie oder Anstalt erzogen oder verpflegt werden, und der Vorstand der Anstalt oder der Beamte auch nach der Beendigung der Erziehung oder der Verpflegung bis zur Volljährigkeit des Mündels diese Rechte und Pflichten behält, unbeschadet der Befugniß des Vormundschaftsgerichts, einen anderen Vormund zu bestellen; 2. die Vorschriften unter Nr. 1 bei unehelichen Minderjährigen auch dann gelten, wenn diese unter der Aufsicht des Vorstandes oder des Beamten in der mütterlichen Familie erzogen oder verpflegt werden; 3. der Vorstand einer unter staatlicher Verwaltung oder Aufsicht stehenden Erziehungs- oder Verpflegungsanstalt oder ein von ihm zu bezeichnender Angestellter der Anstalt oder ein Beamter vor den nach §. 1635 des Bürgerlichen Gesetzbuchs als Vormünder Berufenen zum Vormunde der unter Nr. 1, 2 bezeichneten Minderjährigen bestellt werden kann.

Die Komm. nahm, unter Ablehnung eines Antrags auf Aussetzung der Berathung bis zur Erledigung der Frage der religiösen Erziehung des Mündels (§. 1658), mit 15 gegen 2 Stimmen die sämmtlichen Anträge in der Gestalt an, wie sie in dem letzten Antrage zusammengefaßt sind.

Man hatte erwogen:

Wegen der in den Mot. IV S. 1038 hervorgehobenen Verschiedenheit der einschlägigen Verhältnisse in den einzelnen deutschen Bundesstaaten und mit Rücksicht darauf, daß man die Zwangserziehung in gewissem Umfange der Landesgesetzgebung überlassen habe (vergl. die Anm. zu §. 1546),[1] sei es richtig,

[1]) Die Anm. lautet nach der Zus. d. Red.Komm.:

1. In den Entw. d. E.G. soll geeigneten Ortes folgende Vorschrift aufgenommen werden:

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über die öffentliche Zwangserziehung minderjähriger Kinder; die Zwangserziehung ist jedoch, unbeschadet der Vorschriften des §. 56 des Strafgesetzbuchs, nur zulässig, wenn sie von dem Vormundschaftsgericht auf Grund des §. 1546 des B.G.B. für erforderlich erklärt wird.

2. Im Art. 16 des Entw. d. E.G. sollen die Sätze 2, 3 des §. 55 des Strafgesetzbuchs gestrichen werden.

von einer reichsgesetzlichen Regelung der Vormundschaft der Anstaltsvorstände abzusehen. Eben deshalb empfehle es sich auch, den Vorbehalt für die Landesgesetzgebung so weit wie möglich zu fassen, um den in den einzelnen Staaten theils schon bestehenden, theils noch in der Entwickelung begriffenen Verhältnissen Raum zu geben. Es solle deswegen der Vorbehalt sich nicht nur auf die unter der Verwaltung des Staates oder der Gemeindebehörden stehenden Anstalten erstrecken, sondern auch alle unter der Aufsicht des Staates stehenden Anstalten umfassen, damit nicht nur die in dem Antrag 1 erwähnten Anstalten der rechtsfähigen Stiftungen und Vereine, sondern auch die Privatanstalten mit eingeschlossen wären. Man dürfe, wurde hervorgehoben, zur Landesgesetzgebung das Vertrauen haben, daß sie die nothwendigen Vorsichtsmaßregeln nicht außer Acht lassen werde. Die Hineinziehung der Privatanstalten, bei welchen die staatliche Aufsicht häufig doch nicht im Stande sein werde, auf die Persönlichkeit des Leiters den wünschenswerthen Einfluß auszuüben, lasse es aber zweckmäßig erscheinen, auch solche landesgesetzliche Vorschriften zu gestatten, die den Anstaltsvorständen die Vormundschaft über ihre Zöglinge nicht kraft Gesetzes übertragen, sondern nur ihre Bestellung zum Vormunde vor den nach dem B.G.B. (§. 1635) Berufenen für zulässig erklären.

Durch die Erweiterung, daß nicht nur die Vorstände der bezeichneten Anstalten, sondern auch der Vorstand oder der Beamte eines Kommunalverbandes oder, wie dem letzten Antrag entsprechend beschlossen wurde, allgemein „ein öffentlicher Beamter“ kraft Gesetzes Vormund sein oder in erster Linie dazu soll bestellt werden können, solle dem Zustande Rechnung getragen werden, der an verschiedenen Orten im Reichsgebiete, namentlich in Leipzig, besteht. Man sah die Vorzüge dieser Einrichtung in der Vereinfachung des Geschäftsverkehrs zwischen den Vormündern und dem Vormundschaftsgericht und in der größeren Energie der Wahrnehmung der Rechte unehelicher Kinder gegenüber ihren Vätern. Insbesondere aus dem letzteren Grunde beschloß man, den Vorbehalt bei unehelichen Kindern auch auf den Fall auszudehnen, daß sie nicht in einer Anstalt oder einer fremden Familie, sondern in ihrer eigenen mütterlichen Familie erzogen und verpflegt werden.

Man war endlich darüber einverstanden, daß die ganze Bestimmung nur für Minderjährige gelten solle und nicht etwa auf Grund des §. 1728 entsprechend auch auf Volljährige angewendet werden dürfe.

II. Zu §. 1635 waren die Anträge gestellt: §. 1635. Gesetzliche Berufung.

1. die §§. 1635, 1636 zu fassen:

§. 1635. Als Vormund ist berufen, wer vom Vater oder von der ehelichen Mutter des Minderjährigen durch Verfügung von Todeswegen als Vormund benannt ist.

Zur Wirksamkeit der Benennung ist erforderlich, daß dem Verfügenden zur Zeit seines Todes die Sorge für Person und Vermögen des Kindes zusteht oder .... zustehen würde. Sind vom Vater und von der Mutter verschiedene Personen als Vormünder benannt, so ist die Verfügung desjenigen unter ihnen maßgebend, welchem zuletzt die Sorge für Person und Vermögen des Kindes zustand.

§. 1636. Nach den von den Eltern benannten Personen ist als Vormund der väterliche, nach dem väterlichen der mütterliche Großvater des Mündels berufen.

Ein Großvater ist jedoch nicht berufen . . . .

2. den Abs. 2 des §. 1635 zu fassen:

Ist der Mündel an Kindesstatt angenommen, so sind der leibliche Vater und nach ihm die leibliche eheliche Mutter, nach der Mutter die leiblichen Großväter vor dem von dem Annehmenden Benannten berufen, wenn dem Mündel der Unterhalt von den leiblichen Verwandten gewährt werden muß. Ist der Vater oder die Mutter des Mündels in der Weise an Kindesstatt angenommen, daß die Wirkungen der Annahme sich auf den Mündel erstrecken, so sind die leiblichen Großväter des Mündels vor dem Annehmenden berufen, wenn dem Mündel der Unterhalt von den nicht von der Annahme betroffenen leiblichen Verwandten gewährt werden muß. Außer diesen Fällen sind die leiblichen Großväter nur berufen, wenn die Annahme durch den Ehegatten des Vaters oder der Mutter des Angenommenen erfolgt ist.

A. Der Antrag 1 unterscheidet sich sachlich vom Entw. nur darin, daß nach dem letzteren die Benennung durch den Vater der durch die Mutter schlechthin vorgeht, während nach dem Antrage der Benennung seitens des einen und des anderen Elterntheils grundsätzlich die gleiche Wirksamkeit beigelegt ist, so daß die Verfügung desjenigen Elterntheils maßgebend sein soll, welchem zuletzt die Sorge für Person und Vermögen des Kindes zugestanden hat.

Zur Rechtfertigung dieses schon in den Mot. (IV S. 1048ff.) erörterten Vorschlags wurde geltend gemacht, daß das Recht der Vormundsbenennung von Seiten des Vaters und der Mutter des Mündels vom §. 1636 als Ausfluß der elterlichen Gewalt aufgefaßt werde und daher bei der grundsätzlichen Gleichstellung beider Elterntheile hinsichtlich dieser Befugniß der Mutter mit derselben Wirkung verliehen werden müsse wie dem Vater, daß ferner auch die Rücksicht auf eine möglicherweise eingetretene Veränderung der Umstände ein unbedingtes Festhalten an der Verfügung des Vaters verbiete. Der Antrag wurde jedoch zurückgezogen, nachdem von der Mehrheit eingewendet worden war, daß die abweichende Verfügung der Mutter auch auf einer Verschiedenheit der Ansichten, insbesondere auf einer Abneigung gegen die etwa benannten väterlichen Verwandten, beruhen könne, daß die Rücksichtnahme auf Veränderungen der Umstände ohnehin nur der nach dem Tode des Vaters getroffenen Verfügung der Mutter einen Vorzug vor der des Vaters zu verleihen vermöge, weil bei Lebzeiten des letzteren der Einfluß einer etwaigen Veränderung auf die Vormundsbenennung seinem Urtheil überlassen werden müsse und die im Entw. vorgesehene Erleichterung der Formen für letztwillige Verfügungen die Vornahme oder Abänderung einer Benennung noch kurz vor dem Tode ermögliche, daß aber die elterliche Gewalt des Vaters stärker sei als die der Mutter, und ihm deswegen, wie sich namentlich in dem Rechte der Anordnung eines Beistandes — §. 1538 Nr. 1 — zeige, ein auch nach seinem Tode die Mutter bindender Einfluß zugestanden werden müsse.

B. Der Antrag 2 bezieht sich auf den Abs. 2 des §. 1635 und knüpft an den zu §. 1626 gefaßten Beschluß[1] an. Derselbe wurde damit begründet, daß den leiblichen Eltern eines an Kindesstatt angenommenen Mündels, welche die Last des Unterhalts zu tragen hätten, billiger Weise auch das Recht zugestanden werden müsse, die Erziehung des Kindes zu beeinflussen, zumal von der Art der letzteren die Höhe der Unterhaltskosten wesentlich abhängig sei. Von anderer Seite wurde unter Billigung der Mehrheit für den Fall der Annahme des Antrags eine Abänderung desselben dahin vorgeschlagen, daß ohne gesetzliche Berufung der leiblichen Eltern und Großväter in den betreffenden Fällen nur dem Vormundschaftsgerichte das Recht verliehen werden solle, diese Personen an erster Stelle zu Vormündern zu bestellen. Man entschied sich jedoch bei der Abstimmung für die Ablehnung des Antrags, indem man annahm, daß die vorgeschlagene Bestimmung wegen der Nothwendigkeit festzustellen, ob eine Verpflichtung zur Gewährung des Unterhalts vorliege, auf praktische Schwierigkeiten stoßen werde und weder als nothwendige Konsequenz des früheren Beschlusses aufzufassen noch durch ein hinreichendes Bedürfniß geboten sei.

III. Zu §. 1636 lagen vor: §. 1636. Benennung durch die Eltern.

1. der auf S. 745 unter II zu 1 aufgeführte, den §. 1636 mitumfassende Antrag sowie die Anträge:
2. den §. 1636 zu fassen:

   Der Vater oder die Mutter des Mündels kann einen Vormund nur durch Verfügung von Todeswegen benennen; es genügt jedoch, wenn die Verfügung durch eine eigenhändig geschriebene und unterschriebene oder durch eine gerichtlich oder notariell beglaubigte Urkunde errichtet ist.

   Zur Wirksamkeit der Benennung ist erforderlich, daß dem Vater oder, wenn die Mutter den Vormund benannt hat, ihr zur Zeit des Todes auf Grund der elterlichen Gewalt die Sorge für die Person und für das Vermögen des Mündels zusteht oder im Falle einer später erfolgenden Geburt desselben zugestanden haben würde, wenn die Geburt vor dem Tode des Vaters oder der Mutter erfolgt wäre.
3. der §. 1636 soll folgenden Zusatz erhalten:

   Die Wirksamkeit der Benennung wird jedoch nicht dadurch ausgeschlossen, daß die elterliche Gewalt desjenigen, welcher die Verfügung getroffen hat, zur Zeit seines Todes aus einem anderen Grunde als Minderjährigkeit oder Entmündigung wegen Verschwendung oder Trunksucht ruhte oder durch Todeserklärung beendigt war.

---

[1] Der Beschluß lautet nach §. 1626 Abs. 2 der Vorl. Zus.:

Ist die elterliche Gewalt des Annehmenden beendigt oder ruht sie in der Weise, daß der Annehmende auch die Sorge für die Person des Kindes nicht ausüben kann, so steht diese, mit Ausschluß der gesetzlichen Vertretung, den leiblichen Eltern zu, wenn sie dem Kinde den Unterhalt zu gewähren haben.

Der Satz 1 des Entw. wurde mit der Maßgabe gebilligt, daß, den beiden ersten Anträgen entsprechend, die Worte „durch letztwillige Verfügung“ durch „Verfügung von Todeswegen“ ersetzt werden sollen.

Für die Aufnahme des Zusatzes, daß es genügen solle, wenn die Verfügung durch eine eigenhändig geschriebene und unterschriebene oder durch eine gerichtlich oder notariell beglaubigte Urkunde errichtet sei, wurde geltend gemacht, daß diese wörtlich aus der preuß. Vorm.O. v. 5. Juli 1875 — §. 17 Nr. 2 — übernommene Bestimmung dem im größten Theile des Deutschen Reichs geltenden Rechte entspreche und mit Rücksicht auf Einfachheit und Kostenersparniß sich namentlich im Interesse der Landbevölkerung empfehle. Von anderer Seite wurde jedoch in Zweifel gezogen, ob bei den schon im Entw. vorgesehenen Erleichterungen der Formen für Verfügungen von Todeswegen ein Bedürfniß für eine solche besondere Bestimmung vorliege, und man beschloß, die Entscheidung bis zur Berathung der Formvorschriften für die Verordnungen von Todeswegen auszusetzen.

Betreffs des Satzes 2 wurde zunächst festgestellt, daß in Gemäßheit des zu §. 1546 gefaßten Beschlusses die Worte auszuscheiden seien, die von der Beschränkung der elterlichen Gewalt auf die elterliche Nutznießung sprechen. Was sodann die im Antrage 3 vorgeschlagene Einschränkung des Erfordernisses der elterlichen Gewalt in der Person des Verfügenden anbelangt, so wurde dieselbe damit begründet, daß es nicht gerechtfertigt sei, der Vormundsbenennung des Vaters oder der Mutter die Rechtswirkung zu entziehen, wenn dieselben vielleicht in den letzten Lebenstagen von Geisteskrankheit oder von einem körperlichen Gebrechen betroffen würden, welches sie veranlasse, sich unter Vormundschaft stellen zu lassen (§. 1727). Eine entkräftende Wirkung dürfe nur der Entmündigung wegen Verschwendung oder Trunksucht beigelegt werden. Demgegenüber wurde jedoch von anderer Seite die Ansicht vertreten, die getroffene Verfügung müsse vom Benennenden mit Bewußtsein bis zum Tode aufrechterhalten sein, um als der Ausdruck seines letzten Willens zu gelten. Aus diesem Grunde sei es verfehlt, im Falle des Ruhens der elterlichen Gewalt zur Zeit des Todes ihres Inhabers der früher getroffenen Verfügung rechtliche Wirksamkeit zu verleihen. Dagegen sei die Aufnahme einer besonderen Vorschrift für den Fall der Beendigung der elterlichen Gewalt durch Todeserklärung deswegen nicht erforderlich, weil für den für todt Erklärten die Möglichkeit der Rückerlangung der elterlichen Gewalt bestehe — §. 1557 — und der Fall des Bekanntwerdens eines späteren Zeitpunkts des Todes ohne wirkliche Rückkehr seiner Seltenheit wegen außer Betracht bleiben dürfe. Die Mehrheit trat diesen Ausführungen bei und entschied sich für die Ablehnung des Antrags.

§. 1637. Bedeutung der Berufungsgründe.

IV. Zu §. 1637 wurde, den gestellten Anträgen entsprechend, beschlossen:

1. im Abs. 1 nach „verhindert ist“ einzuschalten „oder die Uebernahme verzögert“;
2. im Abs. 1 das Wort „erhebliche“ zu streichen;
3. den Abs. 2 zu fassen:

Ist der Berufene nur vorübergehend verhindert und wird die Verhinderung beseitigt, so soll das Vormundschaftsgericht auf An-

trag des Berufenen diesen an der Stelle des bisherigen Vormundes zum Vormunde bestellen.

Bei der Berathung des Antrags 1 wurde auf den zu §. 270 des Entw. II gefaßten Beschluß hingewiesen, wonach, wenn bei einem Vertrage die Bestimmung der Leistung dem billigen Ermessen eines Dritten überlassen ist, dieselbe durch Urtheil zu erfolgen hat, wenn der Dritte die Bestimmung nicht treffen kann oder will oder wenn er sie verzögert. In Analogie dieser Vorschrift und aus dem in den Mot. (IV S. 1058) hervorgehobenen Grunde, daß in der Verzögerung der Uebernahme eine Einwilligung des Berufenen in seine Uebergehung zu erblicken sei, soll auch hier die Entscheidung des Gerichts die Privatwillensbestimmung ersetzen.

V. Zu §. 1638, der von der Auswahl einer Person zum Vormund in solchen Fällen handelt, wo eine gesetzliche Berufung nicht vorliegt, betrafen die gestellten Anträge und die Debatte ausschließlich den Punkt, ob, abweichend vom Entw., nach dem Vorgange der preuß. Vorm.O. — §. 19 Abs. 2 — eine Bestimmung des Inhalts aufgenommen werden solle, daß bei der Auswahl des Vormundes auf das religiöse Bekenntniß des Mündels Rücksicht zu nehmen sei. §. 1638. Auswahl des Vormundes durch das Gericht.

Die Anträge lauteten:

1. dem §. 1638 Abs. 1 hinzuzufügen:

   Bei der Auswahl des Vormundes ist auf das religiöse Bekenntniß des Mündels Rücksicht zu nehmen.

2. den §. 1638 Abs. 1 Satz 2 zu fassen:

   Bei der Auswahl ist auf das religiöse Bekenntniß des Mündels Rücksicht zu nehmen. Verwandte oder Verschwägerte des Mündels sind vor Anderen auszuwählen.

Nach längerer Debatte wurden die Anträge mit 8 gegen 6 Stimmen abgelehnt. Die Mehrheit ging von folgenden Erwägungen aus:

Dem berechtigten Wunsche nach Gleichheit des religiösen Bekenntnisses bei Vormund und Mündel werde vom Entw. zur Genüge durch die Vorschrift Rechnung getragen, daß das Gericht eine Person zum Vormund auszuwählen habe, welche „nach ihren persönlichen Verhältnissen" zur Führung der Vormundschaft geeignet sei. Wolle man neben dieser Bestimmung das religiöse Bekenntniß noch besonders hervorheben, so werde diesem Momente gegenüber anderen berechtigten Rücksichten eine Bedeutung beigelegt, die zu bedenklichen Folgen führen könne. Insbesondere sei zu besorgen, daß im einzelnen Falle, namentlich bei Mischehen, der Konfessionsgleichheit zu Liebe von der Bestellung einer durchaus geeigneten Persönlichkeit zum Vormund abgesehen und eine weniger geeignete vorgezogen werde. Es stehe aber auch zu befürchten, daß durch die Aufnahme der fraglichen Worte in das B.G.B. den kirchlichen Organen die Handhabe zu einer Einmischung in die Vormundschaftsangelegenheiten gewährt und daß der Mißdeutung Vorschub geleistet werde, als genüge es nicht, daß der Vormund derselben Konfession wie der Mündel angehöre, sondern auch zu untersuchen sei, ob der Vormund als ein rechtgläubiger Angehöriger der Konfession im Sinne der innerhalb der Konfession mehr oder minder vertretenen Anschauungen zu betrachten sei. Die besondere Betonung des religiösen Bekenntnisses werde un-

vermeidlich das Bewußtsein der konfessionellen Unterschiede im Volke neu erwecken und verschärfen und passe nicht zu dem Standpunkte, den das B.G.B. sonst in konfessionellen Fragen eingenommen habe. Von einer Seite wurde noch bemerkt, daß der vorgeschlagene Zusatz den Karakter einer Ordnungsvorschrift tragen würde und deswegen wohl in der preuß. Vorm.O., nicht aber unter den materiellrechtlichen Bestimmungen des B.G.B. am Platze sei.

Der letzteren Ausführung wurde entgegengehalten, daß der Entw. in dem Abschnitte „Vormundschaft", abweichend von den anderen Theilen und wegen des besonderen Karakters dieses Gegenstandes, auch zahlreiche andere Ordnungsvorschriften enthalte. Im Uebrigen wurde seitens der Minderheit nicht anerkannt, daß vom Entw. mit der vorgeschriebenen Rücksichtnahme auf die persönlichen Verhältnisse des Vormundes für die Berücksichtigung des religiösen Bekenntnisses ausreichend gesorgt sei. Man könne, wurde von einer Seite ausgeführt, nicht zu jedem Vormundschaftsrichter das Vertrauen haben, daß er ohne eine ausdrückliche Gesetzesvorschrift dieses Inhalts wahrhaft objektiv und von seinem Standpunkt absehend dem religiösen Interesse des Mündels Rechnung trage. Auch werde, nachdem jene Vorschrift seiner Zeit auf Grund zahlreicher Petitionen in die preuß. Vormundschaftsordnung aufgenommen worden und in deren Gebiete seit fast zwanzig Jahren, ohne zu schaden, in Geltung gewesen sei, die Nichtaufnahme derselben in das B.G.B. im Volke das Mißtrauen erwecken, als ob der Gesetzgeber gegenüber der religiösen Wohlfahrt der schutzbedürftigen Personen sich gleichgültig verhalten habe.

Die Mehrheit hielt dafür, daß diese Gefahren weniger naheliegend seien als die von ihr hervorgehobenen, und entschied sich, wie oben mitgetheilt, gegen die Anträge. — Im Uebrigen wurde der §. 1638 nicht beanstandet.

§. 1639. Uebernahmepflicht.

VI. Zu §. 1639 waren die Anträge gestellt:

1. den Eingang des §. 1639 Satz 2 zu fassen:
   Im Falle schuldhafter Verletzung;
2. den §. 1639 wie folgt abzuändern:
   a) Satz 1. Wer vom Vormundschaftsgericht als Vormund ausgewählt ist, ist verpflichtet ꝛc.
   b) Satz 2. Hat die Weigerung eine Verzögerung der Vormundsbestellung zur Folge und ergiebt sich hieraus ein Schaden für den Mündel, so ist der Berufene zum Ersatze verpflichtet.
   c) die Sätze 3 und 4 zu streichen.

Der Antrag 2a, welcher die Beschränkung der Uebernahmepflicht auf einen Deutschen an dieser Stelle zu streichen bezweckte, weil diese Frage dem internationalen Privatrecht angehöre, wurde vom Antragsteller zurückgezogen. Mit den Anträgen 1 und 2b erklärte die Komm. sich einverstanden, indem als der Zweck des letzteren Antrags festgestellt wurde, die Haftung der ausgewählten Person für solchen Schaden auszuschließen, der durch die etwaige Untauglichkeit des an ihrer Stelle bestellten Vormundes entstanden sei. Bezüglich der beiden letzten Sätze, die von dem Zwangsrechte des Vormundschaftsgerichts handeln, einigte man sich dahin, dieselben vorläufig an ihrer Stelle zu belassen, es aber späteren Erwägungen vorzubehalten, ob dieselben in das Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit zu verweisen seien.

VII. Zu §. 1640, der von den Gründen der Unfähigkeit zum Amte des Vormundes handelt, wurde die Frage angeregt, ob nicht mit Rücksicht auf die im §. 1646 für die einzelnen Fälle verschieden geregelten Folgen der „Unfähigkeit“ dieser Ausdruck im Gesetze besser zu vermeiden und im Falle der Geschäftsunfähigkeit überhaupt kein besonderer Ausdruck anzuwenden, in den übrigen Fällen aber von „Untauglichkeit“ zu sprechen oder der Gedanke in anderer Weise zum Ausdrucke zu bringen sei, etwa indem man den Fall der Geschäftsunfähigkeit in einem selbständigen Paragraphen aufführe und die Vorschrift des §. 1646 Abs. 1 unmittelbar damit verbinde. Man beschloß, die Frage der Red.-Komm. zu überlassen, der auch die Erwägung anheimfallen soll, ob nach dem zu fassenden Beschluß eine Aenderung des §. 34 Nr. 6 d. St.G.B. nothwendig werde. §. 1640. Unfähigkeitsgründe.

Ein zu Nr. 5 gestellter Antrag, der dem zu §. 1635 unter 1 aufgeführten entsprach, wurde mit Rücksicht auf die Ablehnung jenes Antrags zurückgezogen. Der §. 1640 wurde angenommen.

Von einer Seite wurde der Red.Komm. zur Erwägung anheimgestellt, ob es nicht zweckmäßig sei, die Nr. 4 aus dem §. 1640 herauszunehmen und mit §. 1641 zu verbinden, vielleicht unter gleichzeitiger Konstatirung des Ablehnungsrechts der Frau (§. 1643 Nr. 1), die Nr. 5 dann als selbständigen Paragraphen zu gestalten und den §. 1646 als §. 1642a einzustellen.

VIII. Der §. 1641, zu welchem Anträge nicht vorlagen, wurde nach dem Entw. angenommen. Desgleichen der §. 1642, bei welchem der Vorschlag der württembergischen Regierung, dem ohne die erforderliche Erlaubniß seiner Behörde zum Vormunde bestellten Beamten die Ablehnung des Amtes zu gestatten, keine Billigung fand. §§. 1641, 1642. Bestellung von Ehefrauen, von Beamten.

IX. Zu §. 1643, der die einzelnen Ablehnungsgründe aufführt, blieben die Nr. 1 und 2 unbeanstandet. Zu Nr. 3 war der Antrag gestellt, hinter „minderjährige“ einzuschalten „unverheirathete“. §. 1643. Ablehnungsgründe.

Vom Antragsteller wurde geltend gemacht, daß der Grund des Ablehnungsrechts zu Nr. 3 — wer für einen größeren Hausstand zu sorgen habe, solle sich nicht noch mit fremden Dingen befassen müssen — nicht zutreffe, wenn die Kinder (Töchter) noch vor erreichter Volljährigkeit sich verheirathet und das elterliche Haus verlassen hätten. Der Antrag fand jedoch keinen Beifall.

Die Nr. 4 blieb unbeanstandet.

Zu Nr. 5 wurde die Streichung dieser Bestimmung mit der Begründung beantragt, daß durch die Befreiung eines jeden, der nicht im Bezirke des Vormundschaftsgerichts seinen Wohnsitz habe, eine zu große Anzahl brauchbarer Personen dem Vormundschaftsdienst entzogen würde und daß bei den heutigen Verkehrsverhältnissen nur eine weite Entfernung eine wirkliche Belästigung erzeuge. Die Komm. trat diesen Ausführungen bei, hielt jedoch die völlige Streichung der Bestimmung nicht für zweckmäßig und beschloß, unter Ablehnung von Vorschlägen, die Grenzen des Landgerichtsbezirkes oder des Oberlandesgerichtsbezirkes maßgebend sein zu lassen, nach einem im Laufe der Debatte gestellten Antrage, der Nr. 5 die Fassung zu geben:

wer wegen Entfernung seines Wohnsitzes von dem Sitze des Vormundschaftsgerichts die Vormundschaft nicht ohne besondere Belästigung führen kann.

Die Nr. 6, 7 blieben unbeanstandet. Zu Nr. 8 lag der Antrag vor, die Bestimmung unter Streichung des letzten Satzes dahin zu fassen:

wer bereits mehr als eine Vormundschaft, Gegenvormundschaft oder Pflegschaft führt; die Vormundschaft, Gegenvormundschaft oder Pflegschaft über mehrere Geschwister gilt nur als eine.

Hierzu wurde der Gegenantrag gestellt, den letzten Satz der Nr. 8 durch die Bestimmung zu ersetzen:

die Führung von zwei Gegenvormundschaften steht der Führung einer Vormundschaft gleich.

Die Komm. beschloß nach dem letzteren Antrag, in welchem man eine richtige Vermittelung zwischen dem ersteren Antrag und dem Standpunkte des Entw. und der Mot. IV S. 1076 erblickte.

321. (S. 6341 bis 6360.)

§. 1644. I. Der §. 1644, welcher die Geltendmachung des Ablehnungsrechts und die Folgen seiner Verwerfung regelt, wurde von keiner Seite beanstandet und seinem sachlichen Inhalte nach gebilligt.

§. 1645. Verpflichtung und Bestallung des Vormundes.

Zu §. 1645 lag der Antrag vor:

den §. 1645 auf die Fälle einer dauernden Vormundschaft zu beschränken und die Worte „mittelst Handschlags" zu streichen.

Zur Begründung des Antrags wurde geltend gemacht, die Verpflichtung durch Handschlag sei eine reine Formalität, deren Erfüllung keinen Werth habe und häufig mit Unbequemlichkeiten verbunden sei. Es bestehe kein Grund, namentlich in Fällen, wo der Vormund nicht am Gerichtsorte wohne, den Vormund zu nöthigen, zur Erfüllung einer reinen Formalität persönlich vor Gericht zu erscheinen. Die Aushändigung einer Bestallung habe ferner für den Vormund nur bei dauernden Vormundschaften Werth, bei einer nur vorübergehenden Bevormundung sei die Ertheilung einer Bestallung entbehrlich.

Der Antragsteller zog seinen Antrag zurück, nachdem ihm von anderer Seite entgegengehalten war, die Verpflichtung mittelst Handschlags sei eine Solennitätsform, die dem Ernste und der Wichtigkeit der von dem Vormunde zu übernehmenden Pflichten angemessen sei. Erfahrungsgemäß verfehle die Verpflichtung mittelst Handschlags in der Regel nicht, einen gewissen Eindruck auf den Vormund zu machen; die Unbequemlichkeiten, die damit verbunden seien, müßten angesichts dieser Wirkung in den Kauf genommen werden. Dem Vormunde nur im Falle der Uebernahme einer dauernden Vormundschaft eine Bestallung zu ertheilen, sei nicht zweckmäßig. Eigentlich sei jede Vormundschaft eine dauernde; jedenfalls lasse sich häufig nicht übersehen, ob die Vormundschaft eine dauernde oder eine nur vorübergehende sein werde. Die Bestallung sei für die Stellung des Vormundes von großer Bedeutung, sie stärke seine Autorität.

Von einer Seite wurde für bedenklich erachtet, die Legitimationskraft der Bestallung derartig einzuschränken, wie es nach den Ausführungen der Mot. IV

S. 1079, 1080 der Fall sein solle. Von einem Antrage, der Bestallung den Karakter einer Vollmacht beizulegen, erklärte der Redner nur deshalb Abstand nehmen zu wollen, weil er einerseits die Annahme eines solchen Antrags für aussichtslos halte und weil andererseits die Rechtsprechung nicht verhindert sei, sich einer von den Ausführungen der Mot. abweichenden Auffassung hinsichtlich des Karakters der Bestallung anzuschließen.

II. Zu §. 1646, der die Wirkung der Unfähigkeitsgründe auf die Bestellung zum Vormunde regelt, lag der Antrag vor: §. 1646. Nichtigkeit der Bestellung.

> im Abs. 1 nach „ein Geschäftsunfähiger" einzuschalten „oder ein in der Geschäftsfähigkeit Beschränkter".

Zur Begründung des Antrags wurde Folgendes geltend gemacht:

Nach §. 1646 solle nur die Bestellung eines Geschäftsunfähigen zum Vormunde die Nichtigkeit der Bestellung zur Folge haben, während die Beschränkung des Bestellten in der Geschäftsfähigkeit für die Wirksamkeit der Bestellung ohne Einfluß sein solle. Diese Regelung unterliege Bedenken und zwar nach zwei Richtungen hin. Zunächst widerstreite sie den Interessen des Mündels; es sei mindestens auffallend, wenn man dem Mündel einen gesetzlichen Vertreter gebe, der nicht einmal seine eigenen Angelegenheiten zu besorgen vermöge. Nicht minder widerstreite es aber dem Interesse des in der Geschäftsfähigkeit Beschränkten, wenn man zulasse, daß er ein so verantwortliches Amt wie eine Vormundschaft und die aus diesem Amte sich ergebenden erheblichen Verpflichtungen ohne Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters übernehme, und mit dem Gedanken, auf welchem der §. 107 Abs. 3 des Entw. II beruhe, stehe es nicht im Einklang, ihm mit dem Empfange der Mittheilung, daß er zum Vormund ausgewählt sei, die im §. 1639 bestimmte Verpflichtung aufzuerlegen. Es sei deswegen richtiger, soweit die Gültigkeit der Bestellung als Vormund in Frage komme, die Thatsache, daß der zu Bestellende in der Geschäftsfähigkeit beschränkt sei, mit dem gem. Rechte der Thatsache der Geschäftsunfähigkeit gleichzustellen. (Vergl. Dernburg, Pand. III §. 45 Nr. 1b, sächs. G.B. §. 1885 Nr. 2, Zus. d. gutachtl. Aeuß. VI S. 643.) Hierfür spreche auch die Analogie des §. 613 des Entw. II und des §. 1554 Abs. 1 sowie die Unwirksamkeit der Ernennung eines in der Geschäftsfähigkeit Beschränkten zum Testamentsvollstrecker (§. 1891), während andererseits die im §. 135 des Entw. II getroffene Regelung nicht entgegenstehe. Nach §. 135 werde die Wirksamkeit der von oder gegenüber einem Vertreter abgegebenen Willenserklärung dadurch nicht beeinträchtigt, daß der Vertreter in der Geschäftsfähigkeit beschränkt sei. Damit sei aber nicht gesagt, daß bei keiner gesetzlichen Vertretung auf eine Beschränkung in der Geschäftsfähigkeit Rücksicht genommen werden dürfe. Durch den §. 135 sei die Frage nicht entschieden, ob nicht bei gewissen gesetzlichen Vertretungen die Bestellung eines in der Geschäftsfähigkeit Beschränkten unwirksam sein solle.

Von anderer Seite wurde betont, der §. 135 stehe dem Antrage nicht entgegen, weil er nicht die Verpflichtungen, die aus einem Mandat oder einem ähnlichen Verhältnisse entständen, im Auge habe, sondern nur die Vollmacht. Für den Antrag spreche die Erwägung, daß, ebensowenig wie ein in der Geschäftsfähigkeit Beschränkter sich durch die vertragsmäßige Uebernahme eines

Mandats verpflichten könne, eine solche Verpflichtung eintreten dürfe, wenn er durch amtliche Bestellung zum Handeln für einen Anderen berufen werde.

Die Mehrheit lehnte den Antrag ab.

Erwogen wurde:

Die Analogie des §. 107 des Entw. II könne zur Begründung des Antrags nicht angezogen werden, weil es sich im §. 107 um eine wesentlich verschiedene Frage handele, die mit der vorliegenden Frage nichts zu thun habe. Ebensowenig könne man sich zu Gunsten des Antrags auf den §. 1554 berufen. Die Vertretungsmacht, welche die elterliche Gewalt gewähre, trete unmittelbar kraft Gesetzes ein, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen für die Ausübung derselben gegeben seien, sie falle ebenso mit dem Wegfalle dieser Voraussetzungen unmittelbar kraft Gesetzes fort, ein besonderer Bestellungsakt sei nicht erforderlich. Jeder Dritte, der mit dem Inhaber der elterlichen Gewalt als solchem kontrahire, wisse mithin, daß er prüfen müsse, ob die Voraussetzungen für die elterliche Gewalt zur Zeit bestehen. Die gesetzliche Vertretungsmacht des Vormundes setze dagegen einen besonderen Bestellungsakt voraus. Wer sich mit einem obrigkeitlich bestellten Vormund einlasse, müsse sich darauf verlassen dürfen, daß der Vormund kraft seiner Bestellung nach Maßgabe des Inhalts seiner Bestallung zur Vertretung des Mündels befugt sei. Eine Ausnahme sei nur für den Fall der Geschäftsunfähigkeit des Vormundes zu machen. Das Verkehrsinteresse werde durch eine derartige Ausnahme nicht schwer berührt, weil die Bestellung eines Geschäftsunfähigen zum Vormunde wohl kaum jemals vorkommen werde. Dagegen gehe es zu weit, von dem Dritten die Prüfung der Frage zu verlangen, ob nicht der durch Bestallung legitimirte Vormund bei seiner Bestellung als Verschwender entmündigt oder sonst in der Geschäftsfähigkeit beschränkt gewesen sei. Andererseits spreche, wenn auch vielleicht nicht der Wortlaut, so doch der Sinn des §. 135 gegen den Antrag. Nach dem Sinne des §. 135 solle die Wirksamkeit der von einem Vertreter abgegebenen Willenserklärung nicht dadurch ausgeschlossen werden, daß der Vertreter in der Geschäftsfähigkeit beschränkt sei. Daß nicht nur der Fall der Vollmacht habe getroffen werden sollen, ergebe sich daraus, daß nach I S. 139 ein Antrag, das Wort „Vertreter" in „Bevollmächtigten" umzuwandeln, abgelehnt worden sei, weil die Fälle der gesetzlichen Vertretung, insbesondere der Fall der Vormundschaft, mit zu treffen seien. Ausschlaggebend müsse aber gegen den Antrag auch der Umstand ins Gewicht fallen, daß der Mündel sein Vorrecht im Konkurse des Vormundes dann verlieren würde, wenn der Umstand, daß der Vormund bei der Bestellung in der Geschäftsfähigkeit beschränkt gewesen ist, die Nichtigkeit der Bestellung nach sich ziehen würde.

Da der §. 1646 sonst nicht angefochten wurde, erklärte sich die Komm. mit der Annahme desselben einverstanden.

§. 1647. Gegenvormund. **III.** Zu §. 1647, welcher für Vormundschaften mit Vermögensverwaltung die Bestellung eines Gegenvormundes vorschreibt, lag der Antrag vor:

den Abs. 2 zu fassen:

Ein Gegenvormund soll bestellt werden, wenn mit der Vormundschaft eine Vermögensverwaltung von erheblichem Umfange

verbunden ist, es sei denn, daß die Vormundschaft von mehreren Vormündern gemeinschaftlich geführt wird.

Zur Begründung des Antrags wurde Folgendes geltend gemacht:

Der Entw. gehe davon aus, daß regelmäßig ein Gegenvormund bestellt werden solle, wenn mit der Vormundschaft eine Vermögensverwaltung verbunden sei. Ausnahmsweise könne von der Bestellung Abstand genommen werden, wenn die Verwaltung eine nicht erhebliche sei oder die Vormundschaft von mehreren Vormündern gemeinschaftlich geführt werde. Der Grundsatz, daß bei jeder mit einer Vermögensverwaltung verbundenen Vormundschaft regelmäßig ein Gegenvormund bestellt werden solle, sei geeignet, die in verschiedenen Rechtsgebieten, namentlich im Gebiete des sächs. Rechtes gegen das Institut der Gegenvormundschaft hervorgetretenen Bedenken zu verstärken. Das Institut verfolge den, wenn auch nur sekundären Zweck, die Gerichte zu entlasten. Eine Entlastung der Gerichte werde aber ohnehin schon mit der Einführung des B.G.B. eintreten in Folge des Instituts der mütterlichen Gewalt. Bestehe mithin ein Bedürfniß für eine Entlastung der Vormundschaftsgerichte künftig wenigstens nicht mehr in dem gleichen Umfange wie bisher, so sei es richtiger, die Regel aufzustellen, daß nur dann ein Gegenvormund zu bestellen sei, wenn mit der Vormundschaft eine Vermögensverwaltung von erheblichem Umfange verbunden sei. Bliebe es bei der Regelung des Entw., so wäre zu befürchten, daß für Vormundschaften mit Vermögensverwaltungen von kleinerem oder mittlerem Umfange die Möglichkeit, einen geeigneten Vormund zu finden, sehr erschwert werden würde, weil das Bestehen einer Gegenvormundschaft, worin man regelmäßig eine lästige Kontrole erblicke, viele Personen von der freiwilligen Uebernahme einer Vormundschaft abhalten werde. Es sei aber gerade dringend zu wünschen, daß nur solche Personen als Vormünder verpflichtet würden, die aus freiem Antriebe zur Uebernahme einer Vormundschaft bereit seien.

Die Mehrheit lehnte den Antrag ab.

Erwogen wurde:

Das Institut der Gegenvormundschaft bezwecke in erster Linie, im Interesse des Mündels eine erhöhte Garantie für eine geordnete Verwaltung des Mündelvermögens zu gewähren. Halte man das Institut der Gegenvormundschaft als geeignet für diesen Zweck, so sei es nicht rathsam, die Bestellung eines Gegenvormundes der Regel nach nur bei Vermögensverwaltungen von größerem Umfang eintreten zu lassen. Es würde dies leicht den Anschein erwecken, als ob den reichen Mündeln vom Gesetzgeber ein höherer Schutz als den minder wohlhabenden zu Theil werden solle; vom sozialpolitischen Standpunkt erscheine es inopportun, auch nur die entfernte Möglichkeit einer derartigen Deutung des Gesetzes herbeizuführen.

Im Uebrigen wurde der §. 1647 seinem sachlichen Inhalte nach nicht beanstandet.

IV. Die Komm. trat in die Berathung des Abschnitts II über die Führung der Vormundschaft ein. Die §§. 1648 bis 1650, welche dem Vormunde die Sorge für die Person und das Vermögen des Mündels und dessen Ver- Führung der Vormundschaft. §§. 1648 bis 1650.

tretung auferlegen, wurden sachlich gebilligt. Anträge auf ihre Aenderung lagen nicht vor.

§. 1651. Ausschluß von der Vertretung.

V. Zu §. 1651, welcher die Fälle aufzählt, in denen der Vormund von der gesetzlichen Vertretung des Mündels ausgeschlossen ist, wurde von einer Seite bemerkt, der §. 1651 habe offenbar die Bedeutung, daß ein von dem Vormund entgegen den Vorschriften des §. 1651 eingegangenes Rechtsgeschäft nichtig sei. Von anderen Seiten wurde jedoch dieser Auffassung widersprochen und geltend gemacht, es müsse die Möglichkeit einer nachträglichen Genehmigung eines derartigen Geschäfts bestehen.

Hervorgehoben wurde ferner von einer Seite, es könne sich fragen, ob nicht im Anschluß an den §. 1651 eine dem §. 1515a der Vorl. Zus.[1] analoge Vorschrift zu beschließen sei. Hiervon sei indessen wohl richtiger Abstand zu nehmen, weil die Sachlage eine wesentlich andere sei als bei der elterlichen Verwaltung des Vermögens des Kindes.

Im Uebrigen wurde der §. 1651 nicht beanstandet. Es lag nur ein die Redaktion betreffender Antrag vor:

die Vorschrift zu fassen:

Der Vormund ist außer in den Fällen des §. 149 des Entw. II von der gesetzlichen Vertretung ausgeschlossen:

1. bei Rechtsgeschäften und Rechtsstreitigkeiten zwischen seinem Ehegatten oder einem seiner Verwandten in gerader Linie einerseits und dem Mündel andererseits, es sei denn, daß das Rechtsgeschäft ausschließlich in der Erfüllung einer Verbindlichkeit besteht;
2. bei Rechtsgeschäften und Rechtsstreitigkeiten, welche die Uebertragung oder die Belastung einer dem Mündel gegen den Vormund zustehenden, durch Pfandrecht, Hypothek oder Bürgschaft gesicherten Forderung oder welche die Aufhebung oder Minderung dieser Sicherheit oder welche die Begründung der Verpflichtung des Mündels zu einer solchen Uebertragung, Belastung, Aufhebung oder Minderung zum Gegenstande haben;
3. in Angelegenheiten, für welche das Vormundschaftsgericht dem Vormunde die Vertretung entzogen hat; eine solche Entziehung soll nur erfolgen, wenn das Interesse des Mündels zu dem Interesse des Vormundes oder zu dem Interesse eines von diesem vertretenen Dritten oder einer der unter Nr. 1 bezeichneten Personen in erheblichen Gegensatz tritt.

Der Antrag wurde der Red.Komm. überwiesen. (Vergl. Prot. 332 unter II.)

§. 1652. Mitvormünder.

VI. Zu §. 1652, welcher mit §. 1653 das Verhältniß mehrerer Mitvormünder zu einander regelt, wurde der Anregung, im Abs. 4 das Wort „erhebliche" zu streichen, stattgegeben, im Uebrigen der Entw. gebilligt.

[1] Dem §. 1515a der Vorl. Zus. entspricht E. II §. 1537, R.T. §. 1623, B.G.B. §. 1646.

VII. Die §§. 1653, 1654 wurden in sachlicher Beziehung nicht beanstandet. Zu §. 1654, welcher die Stellung des Gegenvormundes regelt, lagen die Anträge vor: §§. 1653, 1654. Pflichten des Gegenvormundes.

1. a) den Abs. 1 hier zu streichen und als §. 1682a einzustellen;
   b) den Abs. 2 zu streichen;
2. dem Abs. 1 hinzuzufügen:

   Der Vormund hat von allen wichtigen, das Interesse des Mündels berührenden Angelegenheiten dem Gegenvormunde thunlichst bald Mittheilung zu machen.

hierzu der Unterantrag:

die Worte „thunlichst bald" zu streichen.

Der Antrag 1 wurde vom Antragsteller als nur redaktionell bezeichnet; er wurde der Red.Komm. überwiesen.

Zur Begründung des Antrags 2 wurde geltend gemacht: Um eine wirksame Kontrole durch den Gegenvormund zu ermöglichen, sei es dringend erforderlich, den Vormund zu verpflichten, dem Gegenvormunde von allen das Interesse des Mündels berührenden wichtigen Angelegenheiten Mittheilung zu machen.

Die Mehrheit lehnte den Antrag mit 10 gegen 9 Stimmen ab.

Erwogen wurde:

Der beantragte Zusatz habe einen wenig greifbaren rechtlichen Inhalt. Er erwecke ferner einen falschen Eindruck von der Stellung des Vormundes zum Gegenvormund; es könnte leicht der Anschein hervorgerufen werden, als müsse der Vormund dem Gegenvormunde wie einem vorgesetzten Beamten berichten. Der beantragte Zusatz sei aber auch den Interessen des Mündels gefährlich. Sei der Vormund lässig und mache er dem Gegenvormunde keine Mittheilung, so könnte sich der Gegenvormund unter Umständen ganz passiv verhalten und dieses Verhalten damit zu rechtfertigen suchen, daß ihm vom Vormunde keine Mittheilungen gemacht worden seien, die ihn zum Einschreiten veranlaßt hätten. Lehne man den beantragten Zusatz ab, so folge daraus nicht, daß der Gesetzgeber meine, die Mittheilungen sollten regelmäßig nicht stattfinden; es sei jedenfalls selbstverständlich, daß der Vormund dem Gegenvormund auf dessen Verlangen über die die Verhältnisse des Mündels betreffenden Thatsachen Auskunft ertheile.

VIII. Der §. 1655 wurde nicht beanstandet. §§. 1655, 1656. Sorge für die Person.

Zu §. 1656 lag der Antrag vor, die Vorschrift zu streichen.

Die Komm. erklärte sich mit dem §. 1656 sachlich einverstanden und überwies der Red.Komm. die Prüfung der Frage, ob, wie der Antragsteller meinte, der §. 1656 als selbstverständlich zu streichen sei.

IX. Zu §. 1657 lagen die Anträge vor: §. 1657. Todeserklärung des Mündels und Entlassung aus dem Staatsverbande.

1. den Satz 1 zu fassen:

   Zu dem Antrag auf Todeserklärung des Mündels sowie zu dem Antrag auf Entlassung desselben aus dem Staatsverbande bedarf der Vormund der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts.

2. in der letzten Zeile statt „achtzehnte" zu setzen „vierzehnte".

Nach §. 11 Satz 3 des Entw. bedürfen Abwesenheitspfleger und Vormund zu dem Antrag auf Todeserklärung des Mündels der Ermächtigung des Vormundschaftsgerichts. Nach I S. 14 unter 3 ist die Berathung über den §. 11 Satz 3 sowie über die Frage, ob das Vormundschaftsgericht vor der Entscheidung Verwandte und Verschwägerte des Verschollenen zu hören habe, dem Vormundschaftsrechte vorbehalten worden. Im Uebrigen sind der §. 11 und die sonstigen das Todeserklärungsverfahren betreffenden Vorschriften in die C.P.O. verwiesen worden. Gegen das Erforderniß der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts erhob sich kein Widerspruch; ebensowenig dagegen, daß das Vormundschaftsgericht auch in diesem Falle vor der Entscheidung Verwandte und Verschwägerte des Mündels hören solle. Es wurde der Red.Komm. anheimgegeben, zu prüfen, ob es sich nicht empfehle, auch die Vorschrift in die C.P.O. zu verweisen, daß der Vormund zum Antrag auf Todeserklärung der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts bedarf.[1]

Die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts soll nach §. 1657 ferner erforderlich sein zu dem Antrage des Vormundes auf Entlassung des Mündels aus dem Staatsverbande. Vor der Entscheidung soll das Vormundschaftsgericht auch hier Verwandte und Verschwägerte des Mündels sowie den Mündel selbst hören, sofern dieser das 18. Lebensjahr vollendet hat. Diese Bestimmung wurde nur nach der Richtung hin beanstandet, daß von dem Antragsteller zu 2 vorgeschlagen wurde, die Altersgrenze, von der ab der Mündel zu hören sei, auf das 14. Lebensjahr herabzusetzen. Zur Begründung des Antrags wurde Folgendes geltend gemacht:

Mit vierzehn Jahren bestehe bei den meisten Kindern schon genügendes Verständniß für die Bedeutung der Staatsangehörigkeit. Mit vierzehn Jahren würden die Kinder in der Regel konfirmirt; auch seien sie nach dem geltenden Landesrechte meistentheils mit dem zurückgelegten 14. Lebensjahre zur freien Wahl des Religionsbekenntnisses befugt. Traue man ihnen genügende Reife hierfür zu, so müsse man ihnen auch genügendes Verständniß für die Bedeutung des Schrittes zutrauen, durch den die Zugehörigkeit zu dem bisherigen Vaterland aufgegeben werde.

Die Komm. nahm den Antrag 2 aus den vom Antragsteller entwickelten Gründen an, erklärte sich im Uebrigen mit dem §. 1657 einverstanden und überwies der Red.Komm. die Prüfung der Frage, ob nicht der Satz über die Zuziehung der Verwandten und Verschwägerten des Mündels sowie des Mündels selbst mit dem §. 1678 zu verbinden sei.

§. 1658. Sorge für das Vermögen: Vermögensverzeichniß.

X. Die Berathung des §. 1658 wurde vorläufig ausgesetzt.

Zu §. 1659 lagen die Anträge vor:

1. a) dem Abs. 1 hinzuzufügen:

Der Vormund kann sich bei der Aufnahme der Hülfe eines öffentlichen Beamten oder eines anderen Sachverständigen bedienen.

[1] Nach der Zus. d. Red.Komm. soll zum theilweisen Ersatze des §. 1657 der §. 836c d. C.P.O. (Anm. 1 zu §. 9 des Entw. II) folgenden Zusatz erhalten:

Der gesetzliche Vertreter bedarf zu dem Antrage der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts.

b) als Abs. 2 zu bestimmen:

Das Vormundschaftsgericht kann, wenn es das eingereichte Verzeichniß für ungenügend erachtet, anordnen, daß das Verzeichniß durch die zuständige Behörde oder durch einen zuständigen Beamten aufgenommen werde.

2. im §. 1659 nach „öffentlichen Beamten“ einzuschalten „oder Notars“ und für den Fall der Annahme dieses Antrags eine gleiche Einschaltung im §. 945 Satz 3 des Entw. II vorzunehmen.

Der §. 1659 Abs. 1 legt dem Vormunde die Verpflichtung zur Errichtung und Einreichung eines vollständigen Verzeichnisses über das gesammte Vermögen des Mündels auf. Nach Abs. 2 kann sich der Vormund bei der Aufnahme des Verzeichnisses der Hülfe eines öffentlichen Beamten bedienen. Der Antrag 1a will klar stellen, daß auch andere Sachverständige, die nicht zu den öffentlichen Beamten gehören, zugezogen werden dürfen. Es ist dies ausweislich der Mot. IV S. 1100 auch die Meinung und der Sinn des Entw. Ob dies entsprechend zu verdeutlichen sei, wurde der Red.Komm. überlassen. Dieselbe soll auch prüfen, ob es erforderlich bezw. rathsam sei, neben den öffentlichen Beamten noch die Notare zu erwähnen. Einigkeit bestand darüber, daß die Zuziehung der Notare statthaft sein solle.

Nach dem Antrag 1b soll zusätzlich bestimmt werden, daß das Vormundschaftsgericht, wenn es das eingereichte Verzeichniß für ungenügend erachtet, anordnen könne, das Verzeichniß solle durch die zuständige Behörde oder einen zuständigen Beamten aufgenommen werden. Die Komm. erklärte sich hiermit einverstanden, weil einerseits die Einreichung eines ordentlichen Inventars zum Schutze des Mündels erforderlich und für eine wirksame Kontrole der Vermögensverwaltung des Vormundes unerläßlich sei, andererseits aber erfahrungsgemäß Vormünder nicht selten außer Stande seien, ein allen Anforderungen genügendes Inventar zu errichten. Man könne darauf vertrauen, daß das Vormundschaftsgericht nur in wirklich dringenden Fällen von der ihm eingeräumten Befugniß Gebrauch machen werde.

Zusatz zu §. 1659. Auskunft an den Gegenvormund

XI. Es folgte die Berathung über den Antrag:

als §. 1659a zu bestimmen:

Ist ein Gegenvormund bestellt, so hat der Vormund ein Buch zu führen, in dem alle Einnahmen und Ausgaben unter Zeitangabe alsbald, nachdem sie beschafft sind, zu verzeichnen sind. Er hat dem Gegenvormunde zu jeder Zeit die Einsicht in dasselbe zu gestatten und ihm auf Verlangen die Belege vorzulegen.

hierzu der Unterantrag, zu bestimmen:

Der Gegenvormund ist berechtigt, von dem Vormund Auskunft über die Führung der Vormundschaft und die Gestattung der Einsicht der auf dieselben bezüglichen Papiere zu verlangen.

Zur Begründung des Hauptantrags wurde Folgendes geltend gemacht: Um dem Gegenvormund eine wirksame Kontrole der Vermögensverwaltung zu ermöglichen, sei es unerläßlich, dem Vormund aufzugeben, ein Kassabuch über die Einnahmen und Ausgaben zu führen und in dasselbe die Einnahmen

und Ausgaben sofort einzutragen. Die Führung eines derartigen Buches setze keine besondere Kenntniß der Buchführung voraus und verursache dem Vormund eine verhältnißmäßig geringe Mühe. Der Gesetzgeber handele auch im eigenen Interesse des Vormundes, wenn er ihn nöthige, ein geordnetes Kassabuch zu führen, weil ihm hierdurch die Rechnungslegung wesentlich erleichtert werde. Daß der Vormund dem Gegenvormunde die Einsicht in das Kassabuch gestatten und ihm auf Verlangen die Belege vorlegen müsse, folge eigentlich von selbst aus der kontrolirenden Stellung des Gegenvormundes; zur Vermeidung von Zweifeln und Differenzen zwischen Vormund und Gegenvormund sei es indessen richtiger, dies im Gesetze besonders hervorzuheben.

Die Mehrheit lehnte den Hauptantrag ab und nahm den Unterantrag an.

Erwogen wurde:

Es sei bedenklich, dem Vormund ein bestimmtes Verfahren vorzuschreiben, wodurch er sich die Rechnungslegung ermöglichen solle. Zuweilen sammle der Vormund nur die Belege und notire auf ihnen kleinere Ausgaben, für welche Belege nicht üblich seien. Gegen ein solches Verfahren lasse sich nichts einwenden. Der Gegenvormund könne sich durch Einsicht der Belege einen für seine kontrolirende Thätigkeit ausreichenden Einblick in die Vermögensverwaltung des Vormundes verschaffen. Daß der Vormund dem Gegenvormunde die Einsicht der Belege gestatten und auf Verlangen über die Führung der Vormundschaft Auskunft ertheilen müsse, folge dagegen aus der kontrolirenden Stellung des Gegenvormundes; zur Vermeidung von Zweifeln sei es richtiger, es im Gesetze besonders auszudrücken.

§. 1660. Verwaltung nach Anordnungen Dritter.

XII. Zu §. 1660 lag der Antrag vor:

dem Abs. 2 hinzuzufügen:

Die Zustimmung des Dritten kann durch die Zustimmung des Vormundschaftsgerichts ersetzt werden, wenn (nach Feststellung des Vormundschaftsgerichts) der Dritte dauernd außer Stande ist, eine Erklärung abzugeben, oder sein Aufenthalt dauernd unbekannt ist.

Gegen den §. 1660 erhob sich kein Widerspruch. Der beantragte Zusatz wurde in Konsequenz des analogen zu §. 1587 gefaßten Beschlusses gebilligt. (Vergl. S. 709.)

§§. 1661 bis 1663.

XIII. Die §§. 1661 bis 1663, welche dem Vormunde verbieten, Schenkungen aus dem Vermögen des Mündels zu machen, Mündelvermögen in seinen Nutzen zu verwenden und ohne Genehmigung des Vormundschaftsgerichts ein bestehendes Erwerbsgeschäft des Mündels aufzulösen oder in dessen Namen ein Erwerbsgeschäft zu beginnen, wurden nicht beanstandet.

§. 1664. Anlegung des Mündelgeldes.

XIV. Zu §. 1664, welcher in Verbindung mit den §§. 1665 bis 1668 die Anlegung des Mündelgeldes regelt, lagen die Anträge vor:

a) die Abs. 1, 2 zu fassen:

Der Vormund hat das zum Mündelvermögen gehörende Geld, soweit es nicht erforderlich ist, um die zur ordnungsmäßigen Verwaltung nöthigen Ausgaben zu bestreiten, verzinslich anzulegen.

Die Anlegung soll nur erfolgen:

1. in sicheren Hypothekenforderungen, Grundschulden oder Rentenschulden an inländischen Grundstücken;
2. in Schuldverschreibungen des Reichs oder eines Bundesstaats sowie in Buchforderungen, welche in das Reichsschuldbuch oder in das Staatsschuldbuch eines Bundesstaats eingetragen sind;
3. in Schuldverschreibungen, deren Verzinsung von dem Reiche oder einem Bundesstaate gewährleistet ist;
4. in Schuldverschreibungen, welche von inländischen kommunalen Körperschaften oder von den Kreditanstalten solcher Körperschaften oder von öffentlichen Grundkreditinstituten ausgestellt und entweder von Seiten des Gläubigers kündbar sind oder einer regelmäßigen Tilgung unterliegen;
5. in sonstigen Werthpapieren, welche durch Beschluß des Bundesraths als zur Anlegung von Mündelgeldern geeignet erklärt sind;
6. bei einer inländischen öffentlichen und obrigkeitlich bestätigten Sparkasse.

b) im Abs. 3 Satz 1 die Worte „bei einem landwirthschaftlichen .... bei einem anderen Grundstücke" zu streichen und als Satz 3 folgende Vorschrift aufzunehmen:

Eine Hypothekenforderung, eine Grundschuld oder eine Rentenschuld soll zur Anlegung nicht gewählt werden, wenn der Hypothek, der Grundschuld oder der Rentenschuld ein einem Anderen zustehendes Recht solcher Art von erheblichem Betrag im Range vorgeht.

c) den Abs. 3 zu fassen:

Eine Hypothek, eine Grundschuld oder eine Rentenschuld ist nur dann als sicher anzusehen, wenn sie innerhalb der ersten Hälfte oder, sofern kein anderes dingliches Recht im Grundbuche voreingetragen ist, innerhalb der ersten zwei Drittel des Werthes des Grundstücks zu stehen kommt. Die Landesgesetze können für die innerhalb ihres Geltungsbereichs belegenen Grundstücke die Grundsätze bestimmen, nach welchen der Werth der Grundstücke festzustellen ist.

d) im Abs. 2 Nr. 5 die Worte „und obrigkeitlich bestätigten" zu streichen;

e) den Abs. 3 zu fassen:

Die Landesgesetze haben für die innerhalb ihres Geltungsbereichs belegenen Grundstücke die Grundsätze, nach welchen der Werth derselben festzustellen ist, und die Beleihungsgrenze zu bestimmen.

f) im Abs. 2 die Nr. 5 zu fassen:

bei einer inländischen öffentlichen Sparkasse, welche von der zuständigen Behörde dazu für geeignet erklärt ist. (oder: welche von der Regierung des Bundesstaats, in welchem die Kasse ihren Sitz hat, zur Annahme von Mündelgeldern für geeignet erklärt ist.)

Der Abs. 1 des §. 1664 wurde von keiner Seite beanstandet. Der Antrag 1 schließt sich der Fassung der entsprechenden für das eheliche Güterrecht getroffenen Bestimmung an. Von einer Seite wurde angeregt, statt „welche nicht erforderlich sind" zu setzen „welche nicht bereit zu halten sind". Hiermit erklärte sich die Komm. einverstanden.

Art der Anlegung.

Im Abs. 2 wird bestimmt, in welcher Weise die Mündelgelder anzulegen sind. Die Nr. 1 wurde in sachlicher Beziehung nicht beanstandet. Daß die Anlegung, wie der Antrag 1 vorschlägt, auch in sicheren Rentenschulden erfolgen könne, billigte die Komm.; sie war der Meinung, es bestehe kein Grund, nachdem man einmal die Rentenschuld als eine zulässige Art der Belastung des Grundeigenthums anerkannt habe, die Anlegung in guten Rentenschulden für weniger sicher zu halten als die Anlegung in sicheren Hypotheken oder Grundschulden. (Vergl. Prot. 425 unter XX.)

Gegen die Nr. 2 erhob sich kein sachliches Bedenken. Der Antrag 2 fügt als eine weitere Art der Anlegung diejenige in Buchforderungen, die in das Reichsschuldbuch oder in das Staatsschuldbuch eines Bundesstaats eingetragen sind, an. Hiermit war die Komm. mit Rücksicht auf die §§. 196, 200 des Entw. II einverstanden.

Gegen die Nr. 3 erhob sich kein Bedenken.

Schuldverschreibungen kommunaler Körperschaften 2c.

Die Nr. 4 wurde sachlich gebilligt. Der Antrag a will unter den in der Nr. 4 bezeichneten Voraussetzungen die Belegung von Mündelgeldern in Schuldverschreibungen zulassen, die von öffentlichen Kreditinstituten ausgestellt sind. Zur Begründung des Antrags wurde auf die für den entsprechenden Antrag des preuß. Land.Oek.Koll. geltend gemachten Gründe Bezug genommen, die in der Zus. d. gutachtl. Aeuß. IV S. 480 mitgetheilt sind.

Die Mehrheit lehnte den Antrag ab.

Erwogen wurde:

Der Antrag a bezwecke wesentlich eine Bestimmung zu Gunsten der preußischen Landschaften. Es lasse sich nicht übersehen, ob die Vorschrift für öffentliche Kreditinstitute außerhalb Preußens irgend welchen Werth habe. Denkbar sei es, daß die öffentlichen Kreditinstitute außerhalb Preußens wesentlich anders organisirt seien wie die preußischen Landschaften und daß insbesondere eine regelmäßige Tilgung nicht vorgeschrieben sei. Jedenfalls sei in den Rechtsgebieten außerhalb Preußens ein Bedürfniß nach einer Ergänzung des Entw. in der erwähnten Richtung nicht hervorgetreten. Die Gefahren, die den preußischen Landschaften angeblich erwachsen sollten, wenn es beim Entw. bleibe, würden erheblich überschätzt. Ihr Kredit werde nicht darunter leiden, wenn sie beim Bundesrathe beantragten, ihre Schuldverschreibungen in Gemäßheit der Nr. 6 des §. 1664 für mündelsicher zu erklären. Gegen den Antrag spreche auch, daß ein hervorragender Sachverständiger auf diesem Gebiete, Koch, sich gegen denselben ausgesprochen habe. Billigung fand es dagegen, daß der Antrag a in der Nr. 4 des §. 1664 statt „von Seiten der Inhaber" „von Seiten des Gläubigers" sagt.

Sparkassen.

Die Nr. 5 läßt die Anlegung von Mündelgeldern zu bei einer inländischen öffentlichen und obrigkeitlich bestätigten Sparkasse. Der Antrag d will die Worte „und obrigkeitlich bestätigten" streichen. Zur Begründung machte der Antragsteller geltend, es gebe keine öffentlichen Sparkassen, die nicht gleichzeitig

unter öffentlicher Aufsicht ständen und deswegen als obrigkeitlich bestätigt anzusehen seien. Die in den Mot. IV S. 1113 angeführten Reichsversicherungsgesetze sprächen sämmtlich nur von „öffentlichen Sparkassen"; ebenso das bayr. Ges. (für die Pfalz) v. 26. April 1888, Art. 26 Abs. 3. Oeffentliche Sparkassen seien solche Sparkassen, die in den Organismus der öffentlichen Einrichtungen eingegliedert seien, insbesondere solche, für welche ein Kommunalverband hafte. Sie unterständen regelmäßig der Aufsicht der höheren Verwaltungsbehörde. Die Zulässigkeit der Belegung von Mündelgeldern bei derartigen öffentlichen Sparkassen von einer besonderen obrigkeitlichen Bestätigung abhängig zu machen, sei ganz unzweckmäßig.

Die Mehrheit nahm die Nr. 5 in der Fassung des Antrags f an.

Erwogen wurde:

Der Begriff einer öffentlichen Sparkasse sei einer mehrfachen Deutung fähig. Man könne ihn unter Umständen auch in dem Sinne deuten, daß eine öffentliche Sparkasse den Gegensatz bilden solle zu einer Sparkasse mit einem beschränkten Mitgliederkreise. Fasse man den Begriff einer öffentlichen Sparkasse in diesem Sinne auf, so erscheine es bedenklich, die Anlegung von Mündelgeldern bei öffentlichen Sparkassen für zulässig zu erklären. Es sei deshalb erforderlich, durch einen entsprechenden Zusatz dafür zu sorgen, daß die Anlegung nur bei wirklich geeigneten öffentlichen Sparkassen stattfinde. Ob und inwieweit eine Sparkasse sich zur Anlegung von Mündelgeldern eigne, lasse sich durch eine allgemeine, für das ganze Reichsgebiet zu erlassende Bestimmung nicht entscheiden. Es sei deswegen richtiger, die Entscheidung hierüber der Regierung des Bundesstaats zu überweisen, in welchem die betreffende Sparkasse ihren Sitz habe.

322. (S. 6361 bis 6378.)

I. Die Komm. setzte die Berathung des §. 1664 fort.

Von einem Mitgliede wurde zunächst beantragt, die Berathung über die Nr. 3 des Abs. 2 wieder aufzunehmen und sie zu fassen:

> Schuldverschreibungen, deren Verzinsung und eventuelle Rückzahlung von dem Reiche oder einem Bundesstaate gewährleistet ist.

Der Vorschlag entspricht nach der Erklärung des Antragstellers einem von den Aeltesten der Kaufmannschaft von Berlin geäußerten Wunsche.

Da sich bei der Erörterung Zweifel über die Bedeutung des Antrags ergaben, wurde derselbe von dem Antragsteller einstweilen zurückgezogen.

II. Zu Nr. 6 des Abs. 2 wurde bemerkt: Vom Bundesrathe genehmigte Werthpapiere.

Es sei zwar von der Königlich sächsischen und Herzogl. koburg-gothaischen Regierung der Wunsch ausgedrückt worden, in der Nr. 6 an die Stelle des Bundesraths die Landesregierung oder Landesgesetzgebung zu setzen, und es ließen sich auch für eine derartige Gestaltung gewichtige Gründe anführen. Aber nachdem die Komm. zu §. 724 des Entw. II beschlossen habe, zur Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber die Genehmigung des Bundesraths, nicht der Landesregierungen, vorzuschreiben, erscheine es nicht angängig, an dieser Stelle vom Entw. abzuweichen. — Ein Antrag auf Abänderung der Nr. 6 wurde nicht gestellt und die Nr. 6 ohne Widerspruch gebilligt.

III. Von einer Seite wurde die Erörterung zu Nr. 4 des Abs. 2 wieder aufgenommen und bemerkt: Im Gebiete der preuß. Vorm.O., aus deren §. 39 die Nr. 4 ohne sachliche Aenderung in den Entw. übernommen sei, habe sich neuerdings der Zweifel erhoben, ob die Anlegung von Mündelgeldern nur in solchen kommunalen Schuldverschreibungen stattfinden dürfe, welche als „Werthpapiere" zu karakterisiren seien, oder ob die Anlegung überhaupt in (verbrieften Forderungen) Schuldverschreibungen von kommunalen Körperschaften zulässig sei. Die Nr. 4 werde dahin auszulegen sein, daß das Wort „Schuldverschreibungen" in dem Sinne von „Werthpapieren" aufzufassen sei; eine derartige einschränkende Auslegung sei auch sachlich gerechtfertigt.

Die Komm. machte sich mit 11 gegen 8 Stimmen dahin schlüssig, daß in der Nr. 4 von Schuldverschreibungen nicht im Sinne von „Werthpapieren", sondern im Sinne von „verbrieften Forderungen" gesprochen werden solle.

Man hatte erwogen:

Anlangend die Auslegung der Nr. 4, so sei anzunehmen, daß bei Abfassung derselben der Gedanke maßgebend gewesen sei, die Anlegung von Mündelgeldern nicht in einfachen Schuldverschreibungen der Gemeinden, sondern nur in solchen, welche den Karakter von Werthpapieren haben, zu gestatten. Zweifelhaft könne nur sein, ob diese Absicht genügend zum Ausdrucke gebracht sei. Ueberwiegende Gründe sprächen aber dafür, die engere Auslegung für die richtige zu halten, obschon aus der Mitte der Komm. auch die gegentheilige Ansicht vertreten sei. Allerdings sei der Ausdruck „Schuldverschreibungen" ganz allgemein gebraucht. Indessen spreche doch der Zusatz, daß die Schuldverschreibungen von Seiten der „Inhaber" kündbar sein müßten, dafür, daß das Wort „Schuldverschreibungen" im Sinne von „Werthpapieren" gemeint sei. Auch sei darauf hingewiesen worden, daß der Sprachgebrauch zwar dahin gehe, daß man „Gelder in Werthpapieren (Schuldverschreibungen in diesem Sinne) anlege", nicht aber dahin „Gelder in Schuldscheinen anzulegen." Im Verkehre denke man jedenfalls, wenn von der Anlegung von Geldern in kommunalen Schuldverschreibungen die Rede sei, regelmäßig an solche Schuldverschreibungen, welche den Karakter von Werthpapieren haben.

In sachlicher Hinsicht müsse die Entscheidung als sehr zweifelhaft angesehen werden. Zu Gunsten der Beschränkung auf „Werthpapiere" sei angeführt worden: Werthpapiere pflegten im Allgemeinen eine größere Umlaufsfähigkeit zu besitzen. Der Begriff des Werthpapiers sei auch durchaus kein unbestimmter; als karakteristisches Merkmal des Werthpapiers sei durch die Wissenschaft und die Rechtsprechung festgestellt, daß der Schuldner nur gegen Aushändigung der Schuldurkunde Zahlung zu leisten brauche. Der Besitz des Papiers gewähre also dem Gläubiger die Sicherheit, daß an keinen Dritten gezahlt werden könne. Namentlich aber falle ins Gewicht, daß es sich bei den Werthpapieren regelmäßig um abstrakte Obligationen handele; diesem Umstande pflege im Verkehre besondere Bedeutung beigelegt zu werden.

Demgegenüber sei zu betonen, daß es bei der Anlegung von Mündelgeldern weniger auf die Verkehrsfähigkeit als auf die Sicherheit der Forderung ankomme. Daß der letztere Gesichtspunkt für das Gesetz der wichtigste sei, erhelle besonders deutlich aus der Nr. 1 des Abs. 2, wonach die Mündelgelder in

erster Linie in sicheren Hypotheken angelegt werden sollen, also in Werthen, welche regelmäßig nicht besonders leicht umzusetzen seien. Von diesem Standpunkt aus könne aber kein entscheidender Werth darauf gelegt werden, daß die in Frage stehenden kommunalen Schuldverschreibungen Werthpapiere sein müßten. Die Sicherheit derartiger Forderungen beruhe darauf, daß die Verwaltung der deutschen Gemeinden durchweg geordnet und der Aufsicht der höheren Verwaltungsbehörden unterstellt sei, sowie daß regelmäßig die Aufnahme von Darlehen von der Genehmigung der Verwaltungsbehörde abhängig sei, welche dabei die finanziellen Verhältnisse der Gemeinde prüfen und die Aufstellung eines ordnungsmäßigen Tilgungsplans verlangen werde. Dies treffe aber in gleicher Weise zu, wenn einfache Schuldscheine als wenn abstrakte Werthpapiere ausgegeben würden. Die prozessualen Vortheile, welche der Gläubiger habe, wenn über die Forderung ein Werthpapier ausgestellt sei, dürfe man nicht überschätzen; andererseits sei zu beachten, daß der Gläubiger durch den etwaigen Verlust des Papiers erheblichen Schaden erleiden könne.

Alles in Allem seien keine durchschlagenden Gründe vorhanden, den Kreis der Forderungen, in welchen Mündelgelder angelegt werden dürfen, in der angeregten Richtung zu verengern. Es werde genügen, wenn man von verbrieften Forderungen rede.

Bei der Erörterung wurde im Wesentlichen nur die Nr. 4 des Abs. 2 in Bezug genommen. Einverständniß ergab sich jedoch später darüber, daß der vorstehend erwähnte Beschluß auch auf die Nr. 2, 3 Anwendung zu finden habe, daß dagegen in der Nr. 6 der Ausdruck „Werthpapiere" beizubehalten sei.

IV. Eine längere Erörterung knüpfte sich an den Abs. 3 des §. 1664. Es lagen vor: Beleihungsgrenze und Werthfeststellung der Grundstücke.

1. der Antrag, den Abs. 3 zu fassen:

   Eine Hypothek oder Grundschuld ist nur dann als sicher anzusehen, wenn sie innerhalb der ersten Hälfte des durch amtliche Taxe ermittelten Werthes des Grundstücks oder bei einem städtischen Grundstück innerhalb der ersten Hälfte der bei einer öffentlichen Feuerversicherungsanstalt bestehenden Feuerversicherung der Baulichkeiten liegt. Die Landesgesetze können für die innerhalb ihres Geltungsbereichs gelegenen Grundstücke die Grundsätze bestimmen, nach welchen der Werth der Grundstücke festzustellen ist.

2. der auf S. 761 unter b mitgetheilte Antrag;

hierzu der Unterantrag:

für den Fall, daß die Berücksichtigung eines im Range vorgehenden gleichartigen Rechtes von erheblichem Betrage für nothwendig erachtet werde, zu bestimmen:

„. . . . . von solchem Betrag im Range vorgeht, daß der innerhalb der (im Satze 1 bezeichneten) Beleihungsgrenze frei bleibende Werth den Betrag der Hypothekenforderung . . . . nicht erreicht."

3. der auf S. 761 unter c mitgetheilte Antrag;

hierzu wurden im Laufe der Sitzung die Unteranträge gestellt:

a) hinter „wenn sie innerhalb der ersten Hälfte, oder" einzuschalten „bei landwirthschaftlichen Grundstücken";

b) statt .... „kein anderes dingliches Recht ..... voreingetragen ist“ zu sagen „keine Hypothek, Grundschuld, Rentenschuld oder Reallast im Range vorgeht,“ eventuell: „keine Hypothek, Grundschuld, Rentenschuld oder Reallast von erheblichem Betrage vorgeht“.

4. der auf S. 761 unter e mitgetheilte Antrag sowie die Anträge:
5. im Abs. 3 den Satz 1 zu streichen und im Satze 2 statt „der Werth der Grundstücke“ zu setzen „die Sicherheit einer Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld“;
6. vom Antragsteller zu 2: eventuell den Abs. 3 des §. 1664 ersatzlos zu streichen.

Bei der Abstimmung wurde zunächst über die eventuelle Gestaltung der Anträge 2 und 3 Beschluß gefaßt.

Der im Antrage 2 vorgeschlagene Satz 3 wurde abgelehnt, zum Antrage 3 der eventuelle Theil des Unterantrags b gebilligt.

Bei der endgültigen Abstimmung wurde zunächst der Antrag 2 abgelehnt; damit erschien auch der im Wesentlichen mit dem Antrage 2 übereinstimmende Antrag 1 als erledigt. — Weiter wurde der Antrag 3 und alsdann auch der Abs. 3 des Entw. abgelehnt, und, nachdem der Antrag 4 zurückgezogen war, der Antrag 5 angenommen, womit sich der Antrag 6 erledigte.

Bei der Berathung wurde von allen Seiten übereinstimmend betont, daß an sich eine reichsrechtliche und einheitliche Feststellung der Beleihungsgrenze für die Anlegung von Mündelgeldern in Hypotheken wünschenswerth sei. Eine Meinungsverschiedenheit bestand aber darüber, ob eine Regelung im B.G.B. möglich sei, bei welcher einerseits die unter allen Umständen in erster Linie zu berücksichtigende Sicherheit der Mündelhypotheken genügend gewahrt und andererseits eine Schädigung der allgemeinen wirthschaftlichen Interessen vermieden werde. Der Entw. und die Anträge 1, 2, 3 und 6 enthalten verschiedene Lösungen auf reichsrechtlicher Grundlage, die Anträge 4 und 5 wollen es dagegen der Landesgesetzgebung überlassen, zu bestimmen, unter welchen Voraussetzungen eine Hypothek als sicher im Sinne des §. 1664 Abs. 2 Nr. 1 anzusehen sei.

Gründe für und gegen eine feste Beleihungsgrenze.

Der Entw. schließt sich der preuß. Vorm.O. (§. 39) an. Nach dieser ist eine Hypothek als sicher anzusehen, wenn sie bei einem landwirthschaftlichen Grundstück innerhalb der ersten zwei Drittheile, bei einem anderen Grundstück innerhalb der ersten Hälfte des Werthes des Grundstücks zu stehen kommt. Die Landesgesetze können für die innerhalb ihres Geltungsbereichs belegenen Grundstücke die Grundsätze bestimmen, nach welchen der Werth der Grundstücke festzustellen ist. Nach den Mot. IV S. 1111, 1112 soll den Landesgesetzen ermöglicht sein, insoweit die Beleihungsgrenze zu beeinflussen, als sie durch Vorschriften über die Werthermittelung eine Beschränkung herbeiführen können.

Die Regelung des Entw. wurde von mehreren Seiten angefochten. Die Erfahrung habe gezeigt, daß unter dem Systeme der preuß. Vorm.O. bei der Beleihung landwirthschaftlicher Grundstücke große Summen verloren gegangen seien. Bei der Beleihung städtischer Grundstücke, welche auf die Hälfte

beschränkt sei, hätten sich allerdings keine erheblichen Mißstände herausgestellt. Dagegen würde die Möglichkeit, landwirthschaftliche Grundstücke bis zu zwei Drittheilen des Werthes zu beleihen, eine große Gefahr in sich schließen, gegen welche auch strenge Vorschriften über die Werthermittelung keinen genügenden Schutz zu gewähren vermöchten. In einzelnen Theilen des Deutschen Reichs sei neuerdings ein erheblicher Rückgang des Werthes der landwirthschaftlichen Grundstücke eingetreten; im Einzelnen wurde auf den Rückgang der Pachterträge der Domänen in den östlichen preußischen Provinzen hingewiesen und über die Zwangsversteigerungen, welche bei der westpreußischen Landschaft in den letzten Jahren nothwendig geworden seien und deren Ergebnisse Mittheilungen gemacht. Eine erhebliche Besserung der Verhältnisse sei zunächst nicht abzusehen, wahrscheinlich werde sogar in einzelnen Gegenden ein noch stärkerer Rückgang des Werthes der landwirthschaftlichen Grundstücke eintreten. Angesichts dieser Thatsachen sei große Vorsicht bei der Feststellung der Beleihungsgrenze geboten. Zu beachten sei auch, daß die Regierungen von Bayern, Hessen und Mecklenburg-Schwerin sich gegen die unveränderte Einführung des Entw. ausgesprochen hätten (vergl. auch Jacubezky, Bemerkungen S. 315). Es erscheine danach nicht angängig, das System des Entw. unverändert beizubehalten.

Von anderen Seiten wurde befürwortet, am Entw. festzuhalten. Es könne nicht anerkannt werden, daß sich im Gebiete der preuß. Vorm.O. und im Gebiete des sächs. G.B., welches insoweit mit dem preuß. Rechte übereinstimmt, Mißstände herausgestellt hätten. Daß in einer Anzahl von Fällen Mündelgelder oder mündelmäßig belegte Stiftungsgelder u. dgl. theilweise bei Zwangsversteigerungen ausgefallen seien, könne als richtig anerkannt werden. Aber die genauere Untersuchung habe vielfach ergeben, daß die Taxe des beliehenen Grundstücks eine zu hohe gewesen sei. Da, wo die Grundstücke auf Grund einer sorgfältigen und richtigen Werthermittelung innerhalb der gesetzlichen Grenze beliehen seien, seien Verluste nicht eingetreten; wenigstens seien derartige Fälle in keiner Weise nachgewiesen. Die wirthschaftliche Lage in den östlichen Provinzen sei nicht so ungünstig, wie dies vielfach dargestellt werde. Aus dem Rückgange der Pachterträge der Domänen dürfe man keine unbedingten Schlüsse ziehen, weil bei den Domänen-Pachtungen nicht nur die wirthschaftlichen Erträgnisse maßgebend seien, sondern auch die hinsichtlich der Person des Pächters u. dgl. gestellten Bedingungen ins Gewicht fielen und die Konkurrenz einschränkten. Auch die Zwangsversteigerungen bei den Landschaften könnten nicht als entscheidend angesehen werden, da die Beleihung der Güter seitens der Landschaften thatsächlich nicht selten eine unverhältnißmäßig hohe sei. Im Allgemeinen sei ein Rückgang der Verkaufspreise der landwirthschaftlichen Grundstücke, insbesondere der kleineren Besitzungen, bislang nicht festzustellen. Man dürfe nicht zu ängstlich bei der Feststellung der Beleihungsgrenze vorgehen. Die Anlegung von Mündelgeldern in Hypotheken sei nach Lage der augenblicklichen Verhältnisse schon an sich schwer zu bewerkstelligen und diese Schwierigkeit werde sich voraussichtlich nicht verringern, sondern eher vergrößern. Man werde also durch zu strenge Vorschriften bewirken, daß die Mündelgelder vorzugsweise in Werthpapieren angelegt würden. Dies sei aber keineswegs erwünscht, da gerade bei Werthpapieren Verluste durch Veränderungen in den Kursen, Uebersehen

einer Verloosung, Verlieren von Zinsscheinen u. s. f. verhältnißmäßig häufig vorkämen. Die Regelung des Entw. entspreche für den größeren Theil des Deutschen Reichs dem geltenden Rechte. Die Mehrzahl der Regierungen habe sich für die Annahme des Entw. ausgesprochen. Man werde hiernach richtiger Weise dem Entw. zuzustimmen haben.

Herabsetzung der Beleihungsgrenze;

Die Vorschläge, welche eine Abänderung des Abs. 3 bezweckten, bewegten sich in doppelter Richtung. Die Anträge 1 und 2 wollen die Beleihungsgrenze bei landwirthschaftlichen Grundstücken auf die Hälfte des Werthes herabsetzen, der Antrag 3 wenigstens in dem Falle, wenn die für den Mündel einzutragende Hypothek nicht an erster Stelle steht.

Zu diesen Aenderungen wurde ausgeführt:

Die Rücksicht auf die Sicherheit des Mündels verlange eine Herabsetzung der Beleihungsgrenze bei landwirthschaftlichen Grundstücken auf die Hälfte des Werthes. Es sei nicht angängig, die landwirthschaftlichen Grundstücke in der vorliegenden Frage gegenüber den städtischen Grundstücken zu begünstigen. Die Sicherheit der Hypotheken sei im Allgemeinen bei städtischen Grundstücken die gleiche wie bei den landwirthschaftlichen Grundstücken und die Rücksicht auf die Hebung des landwirthschaftlichen Kredits, welche vielleicht früher zur Einführung des Unterschieds Veranlassung gegeben habe, könne nicht dahin führen, eine Beleihung bis zu zwei Drittheilen des Werthes zuzulassen, wenn eine solche Beleihung den Mündel gefährden würde. Die wirthschaftliche Bedeutung einer Herabsetzung der Beleihungsgrenze dürfe nicht überschätzt werden. Schon jetzt sei der Vormund keineswegs befugt, ohne Weiteres bis zur äußersten zulässigen Grenze das Grundstück zu beleihen. Derselbe habe vielmehr immer auch die sonstigen Verhältnisse zu prüfen und, wenn die Hypothek aus anderen Gründen nicht als sicher angesehen werden könne, werde sich der Vormund bei einem etwa eintretenden Verluste der Verantwortlichkeit nicht dadurch entziehen können, daß er nachweise, die Beleihungsgrenze eingehalten zu haben. Für den Werth von landwirthschaftlichen Grundstücken sei es von großem Einfluß, ob das Gut sich in geregeltem Betriebe befinde, ob das erforderliche Inventar vorhanden sei u. s. f. Auf die Wandelbarkeit dieser Werthfaktoren müsse bei dauernder Kapitalsanlage Rücksicht genommen werden. Da die Beleihung landwirthschaftlicher Grundstücke über die Hälfte des Werthes regelmäßig bereits jetzt nicht mehr die nothwendige Sicherheit biete und vorsichtige Vormünder in Folge dessen Gelder nicht über die Hälfte des Werthes hinaus hergeben würden, so könne eine Herabsetzung der gesetzlichen Beleihungsgrenze für Mündelgelder keinen allzu weit reichenden Einfluß ausüben. Jedenfalls sei es nicht gerechtfertigt, um eine von einigen Seiten befürchtete Erschütterung des landwirthschaftlichen Kredits zu vermeiden, von einer Maßnahme Abstand zu nehmen, welche durch die Rücksichtnahme auf die Interessen des Mündels geboten erscheine.

Gegen eine Herabsetzung der Beleihungsgrenze wurden von mehreren Seiten lebhafte Bedenken geäußert. Es handele sich dabei um eine Maßregel von außerordentlicher Tragweite. Denn die Bestimmungen über die mündelmäßige Sicherheit von Hypotheken kämen nicht nur für die Anlegung von Mündelgeldern, sondern auch für eine Reihe von anderen Verhältnissen in Betracht. In mehreren Reichsgesetzen sei bei der Anlegung öffentlicher Gelder ausdrücklich auf die

mündelmäßige Sicherheit verwiesen, ferner gelte bei Stiftungen die Regel, daß die Gelder derselben nur unter Einhaltung der für die Anlegung von Mündelgeldern vorgeschriebenen Grenzen belegt werden dürften; endlich sei bei sehr vielen Aktiengesellschaften u. dgl. satzungsmäßig bestimmt, daß die Reservefonds u. s. f. nur mündelmäßig sicher angelegt werden dürften. Eine Herabsetzung der Beleihungsgrenze müsse also nothwendigerweise zu einer vollständigen Erschütterung des Kredits führen. Unter den augenblicklichen Verhältnissen, wo jedenfalls in einzelnen Theilen des Deutschen Reichs die Landwirthschaft sich in einer Nothlage befinde, könne die beantragte Aenderung des Entw. zu schwerer wirthschaftlicher Schädigung weiter Kreise führen. Allerdings habe die Komm. in erster Linie bei der Gestaltung des Vormundschaftsrechts die Interessen des Mündels ins Auge zu fassen. Aber es sei unmöglich, sich der Thatsache zu verschließen, daß die Bestimmungen des Vormundschaftsrechts über die Sicherheit von Hypotheken eine Bedeutung hätten, welche weit über dieses engere Gebiet hinausgehe, und die Komm. könne nicht Abänderungen des geltenden Rechtes beschließen, welche — wenn auch nur indirekt — zu einer Schädigung weiter Volkskreise führen müßten. Daß die Herabsetzung der mündelmäßigen Beleihungsgrenze für ländliche Hypotheken zu einer schweren Schädigung führen müsse, sei aber füglich nicht zu bezweifeln, da auf diese Weise der Landwirthschaft gerade der beste Kredit zu einem Theile entzogen werde. Daß die Beleihungsgrenze bei landwirthschaftlichen Grundstücken eine höhere sei, beruhe nicht auf einer besonderen Begünstigung der Landwirthschaft, sondern darauf, daß die Verhältnisse verschieden seien. Der Werth der städtischen Grundstücke sei im Allgemeinen sehr viel größeren Schwankungen unterworfen als derjenige der landwirthschaftlichen Grundstücke. Abgesehen vielleicht von den großen Städten oder wenigstens einigen Stadtvierteln der großen Städte, sei die Sicherheit der städtischen Hypotheken in der That im Allgemeinen geringer als diejenige der ländlichen Hypotheken.

Neben der Herabsetzung der Beleihungsgrenze kam weiter in Betracht die Beschränkung auf erste Hypotheken. *Beschränkung auf erste Hypotheken;*

Der Antrag 2 will neben der Beschränkung der Beleihungsgrenze noch vorschreiben, daß eine Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld zur Anlegung von Mündelgeldern nicht gewählt werden darf, wenn der Hypothek ꝛc. ein einem Anderen zustehendes Recht solcher Art von erheblichem Betrag im Range vorgeht. Auch der Antragsteller zu 3 erachtete eine Aenderung des Entw., den er im Uebrigen billigte, in dieser Richtung für nothwendig.

Wenn der einzutragenden Hypothek ein anderes dingliches Recht im Grundbuche voransteht (der Unterantrag b, dem der Antragsteller zu 3 beistimmte, bestimmt dies dahin, daß eine Hypothek, Grundschuld, Rentenschuld oder Reallast im Range vorgeht), so soll eine Beleihung nur bis zur Hälfte des Werthes stattfinden; wenn dies nicht der Fall ist, soll die Beleihung bis zu zwei Drittheilen des Werthes zulässig sein. Der Antragsteller wollte im letzteren Falle sogar über den Entw. hinausgehen und auch bei städtischen Grundstücken die Beleihung bis zu zwei Drittheilen zulassen, zog aber seinen Antrag, da derselbe keinen Anklang fand, insoweit zurück. Der Unterantrag b will auch beim Antrage 3 darauf abstellen, ob das voreingetragene Recht „von erheblichem Be-

trag“ ist. — Zur Begründung wurde darauf hingewiesen, daß die Sicherheit einer Hypothek wesentlich beeinträchtigt werde, wenn derselben eine andere Hypothek vorgehe. Das Recht des vorgehenden Hypothekengläubigers werde durch eine von nachstehenden Berechtigten betriebene Zwangsversteigerung nicht berührt, indem die Versteigerung nach dem den neueren Gesetzen und dem Entw. des Reichs-Ges. über die Zwangsversteigerung von Grundstücken im Wege der Zwangsvollstreckung zu Grunde liegenden Deckungsprinzipe nur erfolge, wenn das Mindestgebot so hoch sei, daß seine Hypothek stehen bleibe. Bei ungünstigen Zeitverhältnissen bilde die vorgehende Hypothek für den Eigenthümer einen Schutz gegen den Versteigerungsantrag des nachstehenden Gläubigers. Deswegen werde der Eigenthümer bestrebt sein, sich durch rechtzeitige Zinszahlung die Zufriedenheit des ersten Gläubigers zu erhalten; die Drohung des nachstehenden Gläubigers mit der Zwangsvollstreckung versage ihre Wirkung. Dagegen müsse dieser sich gefallen lassen, daß der vorstehende Gläubiger zu der von ihm für angemessen gehaltenen Zeit die Zwangsvollstreckung betreibe und der Zuschlag erfolge, auch wenn das Gebot die nachstehende Hypothek nicht decke: sei er dann nicht in der Lage, die zur Erzielung eines Gebots, welches seine Hypothek deckt, erforderlichen Gelder gerade in dieser Zeit flüssig zu machen, so laufe er Gefahr, sein Geld ganz oder theilweise zu verlieren. Der Gesetzgeber könne nicht umhin, diesen Verhältnissen Rechnung zu tragen, und müsse im Interesse der Mündel die Anlegung von Geldern in zweiten und dritten Hypotheken möglichst zu beschränken suchen oder doch die Sicherheit derartiger Hypotheken geringer bewerthen.

Die Komm. war der Ansicht, daß es jedenfalls nicht angängig sei, die Anlegung von Mündelgeldern in zweiten und dritten Hypotheken schlechthin auszuschließen. Denn in verschiedenen Theilen des Deutschen Reichs seien die meisten landwirthschaftlichen Grundstücke mit Abfindungsrenten, Domänenrenten, Altentheilen und ähnlichen Rechten belastet, die sich nicht einfach beseitigen ließen, bei denen es auch regelmäßig ausgeschlossen sei, daß die Gläubiger hinter etwaige Mündelhypotheken zurücktreten würden. Man könne nicht derartige Grundstücke ohne Weiteres von der Beleihung ausschließen. Ebenso gehe der Antrag 2 zu weit, wenn derselbe neben der Herabsetzung der Beleihungsgrenze noch außerdem eine Beschränkung in der Richtung vorschreiben wolle, daß der einzutragenden Hypothek keine andere Hypothek u. s. w. von erheblichem Betrage voranstehen dürfe. Der Kreis der Hypotheken, welche für die Anlegung von Mündelgeldern in Betracht kämen, werde dadurch viel zu sehr eingeschränkt und es sei zu befürchten, daß eine bedenkliche Beeinträchtigung des Kredits herbeigeführt werde. Wolle man eine Aenderung des Entw. vornehmen, so könne es sich nur darum handeln, entweder die Beleihungsgrenze im Sinne der Anträge 1 und 2 herabzusetzen, dann aber keine weiteren Einschränkungen zu bestimmen, oder aber die Anlegung von Mündelgeldern auf die Hälfte des Werthes zu beschränken, wenn der einzutragenden Hypothek andere Rechte von „erheblichem Betrage“ vorgehen, im Uebrigen aber an der Beleihungsgrenze des Entw. festzuhalten.

Der in den Anträgen 2 und 3 zum Ausdrucke gebrachte Gedanke fand, von den Bedenken im Einzelnen abgesehen, noch mehrfachen Widerspruch. Von einer Seite wurde ausgeführt: Es sei überaus wünschenswerth, daß bei

dem Ableben eines bäuerlichen Besitzers das Geld der Familie auf dem Hofe belassen und die Abfindungskapitalien der jüngeren Geschwister nicht herausgezogen würden. Durch allzu rigorose Bestimmungen gerade hinsichtlich der Rangstellung der Hypotheken zwinge man aber die Vormünder — zum Schaden des Hofes —, baare Auszahlung der Mündelgelder zu verlangen und für dieselben eine andere, oft jedenfalls weniger geeignete Anlage zu suchen. Von anderer Seite wurde bemerkt: Die Anträge 2 und 3 trügen einen kasuistischen Karakter. Allerdings könne die Rangstellung von erheblicher Bedeutung für die Sicherheit der Hypothek sein. Aber für die Entscheidung der Frage, ob eine Hypothek als eine sichere anzusehen sei, komme noch eine Reihe anderer Umstände in Betracht. Beispielsweise werde im Verkehr erheblicher Werth darauf gelegt, ob hinter der fraglichen Hypothek noch andere solvente Gläubiger eingetragen seien, von denen man bei einer etwaigen Zwangsversteigerung erwarten dürfe, daß sie, um ihr Geld nicht zu verlieren, für die Deckung der vorstehenden Gläubiger sorgen würden. Es sei nicht empfehlenswerth, ein einzelnes Moment, welches bei der Abwägung der Sicherheit in Betracht komme, herauszugreifen und als gesetzliches Kriterium für die Sicherheit der Hypothek festzulegen.

Beseitigung der Grenze.

Nachdem sich bei der Berathung herausgestellt hatte, daß keine der zunächst in Betracht kommenden Lösungen auf der Grundlage des Reichsrechts allseitige Zustimmung fand, wurde der Antrag 6 gestellt, welcher dahingeht, den Abs. 3 des §. 1664 ersatzlos zu streichen. Hiernach würde das B.G.B. lediglich die Bestimmung enthalten, daß Mündelgelder in „sicheren" Hypotheken angelegt werden können, und da das B.G.B. keine Vorschrift darüber aufstellt, unter welchen Umständen eine Hypothek als sicher anzusehen sei, auch für die Landesgesetzgebung insoweit kein Vorbehalt gemacht ist, so würden der Vormund, der Gegenvormund und das Vormundschaftsgericht in jedem einzelnen Falle darüber zu befinden haben, ob eine Hypothek als „sicher" anzusehen sei. Soweit im B.G.B. an anderen Stellen auf den §. 1664 verwiesen wird, würde eine analoge Anwendung einzutreten haben. Den Landesregierungen würde es allerdings unbenommen sein, durch Instruktionen an die Vormundschaftsgerichte auf die Berücksichtigung bestimmter gleichmäßiger Grundsätze hinzuwirken.

Der Vorschlag fand keinen Anklang. Man war der Meinung, daß es nicht angängig sei, in einer Frage von solcher Tragweite eine Lücke im Gesetze zu lassen und Alles von der Verantwortlichkeit des Vormundes, Gegenvormundes und des Vormundschaftgerichts abhängig zu machen.

Vorbehalt für die Landesgesetzgebung.

Die Anträge 4 und 5 beruhen auf der Erwägung, daß sich eine allseitig befriedigende Lösung der Frage im B.G.B. nicht erreichen lasse, und daß es richtiger sei, die Entscheidung vollständig der Landesgesetzgebung zu überweisen. Nach dem Antrage 5 können die Landesgesetze für die innerhalb ihres Geltungsbereichs belegenen Grundstücke bestimmen, nach welchen Grundsätzen die Sicherheit einer Hypothek festzustellen ist, nach dem Antrage 4 müssen derartige Landesgesetze erlassen werden. Die in dem Antrage 4 liegende Verschärfung wurde von mehreren Seiten als unnöthig und zu weit gehend bekämpft; der Antrag 4 wurde am Schlusse der Berathung zu Gunsten des Antrags 5 zurückgezogen.

Im Allgemeinen wurde zur Begründung der Anträge geltend gemacht, daß weder der Entw. noch irgend eine andere der vorgeschlagenen reichsrecht-

lichen Lösungen einwandfrei sei. Die Ueberweisung der Frage an die Landesgesetzgebung erscheine zunächst als wenig der Sachlage entsprechend. Indessen sei doch zu beachten, daß man unter allen Umständen der Landesgesetzgebung einen erheblichen Einfluß werde belassen müssen. Nach dem Entw. -- insoweit sei von keiner Seite eine Aenderung beantragt — könne die Landesgesetzgebung die Grundsätze feststellen, nach welchen der Werth eines Grundstücks bei der Entscheidung der Frage, ob eine aufzunehmende Hypothek als sicher anzusehen sei, festgestellt werden solle. Gerade die Feststellung des Werthes sei aber von wesentlicher Bedeutung. Die Feststellung der Beleihungsgrenze auf die Hälfte oder zwei Drittheile sei formaler Natur. Die wirkliche Sicherheit der Hypothek hänge hauptsächlich von der richtigen Ermittelung des Werthes ab und wenn Verluste vorgekommen seien, so seien dieselben fast immer auf Fehler bei der Feststellung des Werthes der beliehenen Grundstücke zurückzuführen. Thatsächlich bestehe auf diesem Gebiet eine große Verschiedenheit und die örtlichen Verhältnisse machten hier vielfach besondere Vorschriften und Abweichungen im Einzelnen nothwendig. Von einer Seite wurde zu diesem Punkte darauf hingewiesen, daß die Schwierigkeit bei dieser Frage in der Natur der Sache liege. Geschätzt werde der augenblickliche wahrscheinliche Verkehrswerth, für die Sicherheit aber komme es auf denjenigen Verkaufswerth an, welcher in einer zunächst ganz unbestimmbaren Zeit bei einer etwaigen Versteigerung zu erzielen sei. Durch Aufstellung von Grundsätzen lasse sich diese Schwierigkeit nicht überwinden. -- Die Regelung, welche der Entw. oder irgend einer der Anträge ergebe, sei also nur scheinbar eine einheitliche. In der Wirklichkeit werde der Schwerpunkt doch in den partikulären Vorschriften und Instruktionen für die Werthermittelung liegen. Ueberwiegende Gründe sprächen hiernach dafür, die Entscheidung der Frage, welche Hypotheken als sichere anzusehen seien, der Landesgesetzgebung zu überlassen.

Demgegenüber wurde von mehreren Seiten wiederholt betont, daß es durchaus wünschenswerth sei, eine reichsrechtliche Entscheidung der Frage herbeizuführen. Allerdings lasse sich die Mitwirkung der Landesgesetzgebung nicht ganz vermeiden. Denn man werde die Grundsätze, nach welchen die Werthermittelung zu erfolgen habe, nicht wohl im B.G.B. selbst aufstellen und ebensowenig deren Feststellung dem Bundesrath übertragen können. Indessen könne dieser Umstand nicht davon abhalten, wenigstens die Beleihungsgrenze einheitlich im B.G.B. festzusetzen. Die Verschiedenheit der Verhältnisse im Deutschen Reiche sei nicht so groß, daß man in diesem Punkte auf eine reichsrechtliche Regelung zu verzichten brauche. Der Vorgang der Gesetzgebung des Königreichs Preußen, welches in seinen verschiedenen Provinzen sehr große Unterschiede auf wirthschaftlichem Gebiete zeige, beweise, daß eine einheitliche Regelung sehr wohl möglich sei. Würden von den verschiedenen Staaten verschiedene Grundsätze über die Sicherheit der Hypotheken aufgestellt, so könne dies zu sehr mißlichen Folgen führen, um so mehr, da die Vormünder bei der Anlegung der Mündelgelder nicht auf den Bezirk eines Staates beschränkt seien und eine solche Beschränkung auch weder nothwendig noch wünschenswerth sei. Es bestehe die Gefahr, daß, wenn man von der Aufstellung einheitlicher Prinzipien völlig Abstand nehme, verschiedene Klassen von Hypotheken entstehen könnten,

je nachdem die in den einzelnen Staaten gestellten Anforderungen strenger oder milder seien.

Die Mehrheit der Komm. vermochte nicht dazu sich zu entschließen, reichsrechtliche Bestimmungen über die Sicherheit der Mündelhypotheken zu treffen. Nachdem von mehreren Seiten berichtet worden sei, daß in dem Gebiete der preuß. Vorm.O. und des sächs. B.G.B. Verluste von Mündelgeldern vorgekommen seien, von denen behauptet werde und bei denen es jedenfalls nicht ausgeschlossen sei, daß dieselben durch die zu hoch hinaufgehende vom Gesetze gestattete Beleihung herbeigeführt seien, müsse man Bedenken tragen, das System des Entw., welches dem preuß. und sächs. Rechte entspricht, unverändert auf das ganze Reichsgebiet auszudehnen. Andererseits dürfe die Komm. nicht durch ihre Beschlüsse störend in die wirthschaftlichen Verhältnisse eingreifen. Daß aber zum Mindesten die Gefahr einer erheblichen Erschütterung des ländlichen Kredits bestehe, wenn die Komm. das im größeren Theile des Deutschen Reichs geltende Recht dahin abändere, daß die Beleihungsgrenze für hypothekarische Anlegung von Mündelgeldern bei landwirthschaftlichen Grundstücken herabgesetzt werde, sei zweifellos. Die Beschränkung der Anlegung von Mündelgeldern auf erststellige Hypotheken in der Weise, daß keine anderen dinglichen Rechte von erheblichem Betrage vorgehen dürften, erscheine nicht als der richtige Weg, um die erwähnten Bedenken gegen das System des Entw. zu beseitigen. Unter diesen Umständen werde man sich, so unerwünscht ein Verzicht auf eine reichsrechtliche Regelung auch sei, dazu entschließen müssen, der Landesgesetzgebung die Entscheidung zu überlassen.

323. (S. 6379 bis 6396.)

I. Zu §. 1665 lagen die Anträge vor: *§. 1665. Vorübergehende Anlegung von Mündelgeld.*

1. statt „sofern diese . . . . . erklärt ist, oder" zu sagen „sofern diese durch die Regierung des Bundesstaats, in welchem sie ihren Sitz hat, für geeignet erklärt ist, oder";
2. statt „durch die Gesetze . . . . . hat," zu sagen „durch den Bundesrath";
3. die Worte „oder bei einer anderen inländischen Bank, sofern diese . . . . . erklärt ist," zu streichen;
4. statt „oder bei einer anderen inländischen . . . . . landesgesetzlich gestattet ist" zu sagen „oder bei einer anderen inländischen Bank oder bei einer öffentlichen Hinterlegungsstelle, sofern der inländischen Bank oder der öffentlichen Hinterlegungsstelle die Annahme solcher Gelder landesgesetzlich gestattet ist."[1]

Der Entw. unterscheidet zwischen Mündelgeldern, welche nicht erforderlich sind, um die laufenden und andere durch die Vermögensverwaltung begründeten Ausgaben zu bestreiten, oder, wie die von der Komm. gewählte Fassung lautet,

[1] In Bezug auf die Hinterlegungsstellen ging die Red.Komm. davon aus, es werde im Entw. d. E.G. klar gestellt werden, daß unter Hinterlegungsstellen im Sinne des B.G.B. diejenigen Stellen gemeint sind, welche landesgesetzlich für die in den einzelnen Vorschriften erwähnte Hinterlegung sachlich für zuständig erklärt werden.

welche nicht zur Bestreitung der für die ordnungsmäßige Verwaltung erforderlichen Ausgaben bereit zu halten sind, und solchen, welche zur Deckung der laufenden Ausgaben nöthig sind. Der §. 1668 handelt von den Geldern der letzteren Art; hier ist dem Vormunde völlig freie Hand gelassen. Von den Geldern der ersteren Art handelt der §. 1664. Solche Gelder müssen auf die im §. 1664 bezeichnete Weise verzinslich angelegt werden. Ist die Einhaltung der Anlegungsart des §. 1664 nicht möglich, dann greift der §. 1665 ein. Es handelt sich also im §. 1665 nicht um eine nur vorübergehende Anlage der Mündelgelder, sondern um eine dauernde. Vorübergehend ist die im §. 1665 geregelte Anlage lediglich insofern, als die Umstände, welche verhinderten, daß die Anlegung der Gelder nicht in der regelrechten Weise des §. 1664 erfolgte, regelmäßig nur vorübergehend sein werden. Man war einig, daß die Bemerkung der Mot. (IV S. 1116), es handele sich nicht um eine dauernde Anlage, in diesem Sinne aufzufassen sei.

Der Entw. spricht nun im §. 1664 von einem „Anlegen" und im §. 1665 und auch im §. 1668 von einem „Belegen" der Gelder. Von einer Seite wurde unter Bezugnahme auf die Beanstandung des preußischen Justizministers bemerkt, daß dieser in vielen Gegenden, namentlich in Süddeutschland, gänzlich unbekannte Unterschied vom Entw. selbst nicht durchweg festgehalten werde, daß der Unterschied auch ohne sachliche Bedeutung sei, und daß gerade hier, wo die Vorschriften sich an den Vormund wenden, die Bestimmungen besonders gemeinverständlich, einfach und durchsichtig sein müßten. Es wurde deshalb angeregt, bei der Redaktion zu prüfen, ob der Unterschied nicht zu beseitigen sei.

Von anderer Seite wurde hervorgehoben, daß von der mecklenburgischen Regierung und auch in der Kritik der Wunsch geäußert worden sei, die Möglichkeit einer Anlage bei der Reichsbank im Falle des §. 1665 nicht zuzulassen. Man war einig, daß dies nicht angängig sei. Es sei zwar, wurde ausgeführt, richtig, daß die Reichsbank seit dem 31. Mai 1879 „verzinsliche" Depositen nicht mehr annehme und es sich im §. 1665 nur um verzinsliche Depots handele, allein es sei nicht ausgeschlossen, daß das Reichsbankdirektorium seine Bekanntmachung v. 3. Dezember 1878 ändere; eine Verpflichtung hierzu werde natürlich durch den §. 1665 nicht begründet; abgesehen davon aber habe der Entw. selbst die Möglichkeit einer Anlage von Geldern bei der Reichsbank zu verzinslichen Depots in anderen Fällen (z. B. §. 991 des Entw. II, §. d¹ der Zus. d. Red.Komm.[1]) schon eröffnet und sprächen verschiedene Reichs-Ges., welche nach der erwähnten Bekanntmachung des Reichsbankdirektoriums ergangen seien, von einer verzinslichen Anlage von Geldern bei der Reichsbank, z. B. der §. 76 des Unfallversicherungsges. v. 6. Juli 1884, der §. 85 des land- und forstwirthschaftlichen Unfallversicherungsges. v. 5. Mai 1886, der §. 43 des Bauunfallversicherungsges. v. 11. Juli 1887, der §. 88 des Seeunfallversicherungsges. v. 13. Juli 1887 und der §. 129 des Alters- und Invaliditätsversicherungsges. v. 22. Juni 1889.

Die Anträge behandeln nur die Hinterlegung bei einer Privatbank („anderen inländischen Bank"). Der Antrag 3 will die Beseitigung dieser Anlagebefugniß.

[1]) Vergl. auf S. 359.

Die Anträge 1 und 2 befassen sich mit der Frage, ob die Landesgesetzgebung, die Landesregierung oder der Bundesrath eine inländische Privatbank als zur Anlegung von Mündelgeldern geeignet zu bezeichnen habe. Der Antrag 4 ist nur redaktionell. — Soweit die Anträge den Entw. nicht beanstanden, wurde derselbe sachlich gebilligt.

A. Zunächst befaßte man sich mit dem Antrage 3 und lehnte ihn nach folgenden Erwägungen ab.

Die Kritik (vergl. Koch, Geld- und Werthpapiere im Entw. S. 52, Zus. d. gutachtl. Aeuß. IV S. 480), habe mit Recht hervorgehoben, so wurde für den Antrag ausgeführt, es bestehe kein Bedürfniß, Privatbanken durch Landesgesetze für pupillarmäßig zu erklären; es sei dies auch nicht unbedenklich. Was das Bedürfniß angehe, so sei nicht einzusehen, wie bei den heutigen Verkehrs- und Geldverhältnissen die Möglichkeit einer Anlage von Kapitalien in der im §. 1664 bezeichneten Art ausgeschlossen sein solle, und selbst wenn nach den obwaltenden Umständen in einzelnen Fällen eine Anlage nach §. 1664 nicht ausführbar bezw. unzweckmäßig sein sollte, wie dann nicht durch die übrigen im §. 1665 genannten Geldinstitute, namentlich die Sparkassen, das Bedürfniß solle befriedigt werden können. In der Praxis werde sich ferner die Scheidung zwischen §. 1664 und §. 1665 ganz anders machen, als sie gedacht sei; das könne man an der Benützung der Sparkassen für die Anlegung der Mündelgelder in Preußen ersehen. Die preuß. Vorm.O. (§. 39 Abs. 2) gestatte nur eine vorübergehende Belegung der Mündelgelder bei Sparkassen und doch sei es eine bekannte Thatsache, daß trotz richterlicher Verbote Mündelgelder dauernd bei den Sparkassen angelegt würden. Man muthe den Regierungen bezw. Landesgesetzgebungen dadurch, daß man ihnen die Zulassung der Privatbanken übertrage, eine sehr mißliche Aufgabe zu. Für die Regierungen erwachse aus der Zulassung eine sehr große Verantwortung, nicht nur in Bezug auf die Mündelgelder selbst, sondern auch gegenüber dem Publikum überhaupt, da die begünstigten Privatbanken ihre Pupillarmäßigkeit für ihren Kredit ausnutzen würden. Die Erklärung der Pupillarmäßigkeit könne leicht eine viel weiter gehende Bedeutung gewinnen, als beabsichtigt sei. Es werde sich fragen, ob die Regierungen überhaupt von der ihnen eingeräumten Befugniß Gebrauch machen würden, ob also die Vorschrift in dieser Beziehung überhaupt praktisch werde. Endlich müsse die Sicherheit der Privatbanken bezweifelt werden. Wenn man auch voll vertraue, daß eine Landesregierung nicht schon deshalb, weil sie Beziehungen zu einer Privatbank habe, diese für pupillarmäßig erkläre, sondern nur deshalb, weil die Verhältnisse der Bank wirklich solid und gesund seien, so bestehe doch gar keine Garantie dafür, daß eine etwaige ungünstige Veränderung der Verhältnisse der Bank rechtzeitig bekannt und das Privilegium zurückgezogen werde; aber auch wenn die Regierung die Gefahr zeitig genug bemerke, so sei zu befürchten, daß sie Bedenken tragen werde, das Privilegium zurückzuziehen, um der Bank nicht jeden Kredit zu nehmen. Die Komm. habe sich bei Gelegenheit der Berathung der Ehescheidung wegen Geisteskrankheit nicht dazu entschließen können, zur Begünstigung einer Privatirrenanstalt vor den anderen die Möglichkeit zu geben; seien hier die Verhältnisse auch andere, immerhin bestehe auch bei den Banken kein Grund, in die Privatkonkurrenz einzugreifen.

Von einer Seite wurde noch bemerkt: Die Zulassung der Privatbanken sei gegen das System der §§. 1664, 1665. Der Gedankengang dieser Vorschriften sei: unbedingt sicher seien nur der Staat und die Körperschaften des öffentlichen Gemeindewesens; Private sollen als sicher nur gelten, wenn sie Werthpapiere ausstellen und der Bundesrath ihre Sicherheit anerkennt. Seien die Quittungen der Privatbanken über die bei ihnen deponirten Mündelgelder indossabel oder auf den Inhaber gestellt, so sei kein Grund einzusehen, warum sie anders behandelt werden sollten als die sonstigen Werthpapiere der Privaten; seien die Quittungen aber nur Legitimationspapiere, so verstoße das erst recht gegen das Prinzip; denn selbst der Bundesrath sei auf Werthpapiere beschränkt.

Die Gründe der Mehrheit waren:

In erster Linie stehe das Interesse der Mündel. Könne man annehmen, daß sich aus der Zulassung der Privatbanken eine Gefahr für die Mündel ergebe, dann müßte die Möglichkeit der Anlegung der Gelder bei Privatbanken beseitigt werden. Das Vorhandensein einer Gefahr könne jedoch nicht zugegeben werden. Man dürfe zu den Landesregierungen das Vertrauen haben, daß sie nur da, wo einerseits ein Bedürfniß und andererseits derartig solide und sichere Privatbanken vorhanden seien, daß jede Gefahr ausgeschlossen sei, von der ihnen eingeräumten Befugniß Gebrauch machen und daß sie die entsprechenden Kontrolmaßregeln treffen würden. Die Landesregierungen würden sich der Verantwortlichkeit, welche sie mit der Zulassung einer Privatbank auf sich nähmen, wohl bewußt sein. Die Beispiele, daß große Privatbanken, wie sie der §. 1665 voraussetze, bankerott geworden seien, seien in Deutschland verschwindend gering. Auf der anderen Seite bestehe aber wenigstens für einzelne Fälle und in einzelnen Gegenden des Deutschen Reichs ein Bedürfniß, Privatbanken zuzulassen. Streiche man die Privatbanken, so blieben im Grunde nur die Sparkassen und die Staatsbanken übrig. Denn die Reichsbank scheide aus, weil sie zur Zeit keine verzinslichen Depots annehme, und die öffentlichen Hinterlegungsstellen würden wohl in der Regel, sofern sie nicht einfach mit den Staatsbanken und deren Filialen zusammenfielen, ebenfalls verzinsliche Depots nicht annehmen. Staatsbanken gebe es nur in Preußen und Bayern und nur die bayerische Staatsbank habe ein ausgedehntes Netz von Filialen. Mit den Staatsbanken sei also nicht zu rechnen. Die Sparkassen aber ließen regelmäßig Einlagen über eine gewisse Maximalgrenze hinaus überhaupt nicht zu und setzten durchweg eine gewisse Sperrzeit, meist zwei bis drei Monate fest, innerhalb deren eine Verzinsung nicht stattfinde; ja meist sei auch in den Sparkassenstatuten bestimmt, daß das Vierteljahr, das zur Zeit der Einlegung bereits zu laufen begonnen habe, für die Verzinsung nicht in Betracht komme. Abgesehen davon seien die Verhältnisse der deutschen Sparkassen so verschiedenartig und ließen sich so wenig übersehen, daß wenigstens die Möglichkeit einer Zulassung von Privatbanken eröffnet werden müsse. Die Sparkassen seien übrigens für den Vormund auch keineswegs immer bequem. Es lasse sich deshalb nicht leugnen, daß da, wo die Sparkassen entweder nicht genügend verbreitet oder nicht sicher genug seien, ein Bedürfniß für die Zulassung der Privatbanken sich ergeben werde.

B. Man kam zu den Anträgen 1 und 2. Dieselben wurden abgelehnt.

Man hatte erwogen:

Für die Landesregierungen spreche allerdings der Umstand, daß die Kontrole über die Sicherheit der Bank doch nur von der Regierung ausgeübt und ein rasches Einschreiten bei eintretender Gefahr von dem immer etwas schwerfälligen Gesetzgebungsapparate nicht erwartet werden könne. Allein der Weg der Gesetzgebung biete größere Garantieen für eine genaue Prüfung der Verhältnisse der Bank und verhindere die Geltendmachung eines Einflusses der Bank. Abgesehen davon sei auch die Bestimmung der Hinterlegungsstellen der Landesgesetzgebung vorbehalten worden. Man müsse also am Entw. festhalten. Dabei sei selbstverständlich, daß einerseits der Landesgesetzgebung unbenommen bleibe, die Zulassung an die Regierung zu delegiren, und daß andererseits etwa bestehende landesrechtliche Vorschriften, wonach die Zulassung durch die Regierung erfolgen solle, vom §. 1665 nicht berührt würden. Es spreche allerdings eine gewisse formale Konsequenz dafür, dem Bundesrathe die Zulassung einzuräumen; allein man müsse Bedenken tragen, so sehr in das Staatsrecht der Einzelstaaten einzugreifen.

§. 1666. Mitwirkung des Gegenvormundes bei der Geldanlegung.

II. Zu §. 1666 lagen folgende Anträge vor:

1. die Vorschrift zu fassen:

Der Vormund soll die in den §§. 1664, 1665 bestimmte Anlegung, wenn ein Gegenvormund bestellt worden ist, nur mit dessen Genehmigung bewirken. Die Genehmigung des Gegenvormundes wird durch die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts ersetzt.

Eine unter die Vorschriften des §. 1664 Abs. 2 Nr. 6 der Vorl. Zus.[1] oder des §. 1665 fallende Anlegung darf der Vormund nur mit der Bestimmung bewirken, daß zur Erhebung des Geldes die Genehmigung des Gegenvormundes oder des Vormundschaftsgerichts erforderlich ist.

2. a) den Abs. 1 zu streichen; eventuell statt des Abs. 1 dem §. 1664 als Abs. 4 zuzufügen:

Der Vormund soll, wenn ein Gegenvormund vorhanden ist, diesem von der Anlegung Kenntniß geben.

b) den Abs. 2 zu fassen:

Die Anlegung nach §. 1664 Abs. 2 Nr. 5 oder nach §. 1665 soll der Vormund mit der Bestimmung bewirken, daß zur Erhebung . .

eventuell:

Die Anlegung nach . . . . . soll in der Weise erfolgen, daß die Erhebung nur der Vormundschaft zusteht.

3. hierzu der Unterantrag, den Satz 1 des Abs. 1 zu fassen:

mit Genehmigung desselben, anderen Falles nur mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts bewirken.

Der primäre Antrag 2a wurde im Laufe der Berathung zurückgezogen, dagegen der eventuelle Antrag 2a aufrechterhalten.

[1]) Dem §. 1664 Abs. 2 Nr. 6 der Vorl. Zus. entspricht E. II §. 1687 Abs. 2 Nr. 6, R.T. §. 1783 Abs. 1 Nr. 6, B.G.B. §. 1807 Abs. 1 Nr. 5.

A. Zum Abs. 1 weicht der Antrag 1 zunächst darin vom Entw. ab, daß die Genehmigung des Gegenvormundes bezw. Gerichts nicht nur in den Fällen nothwendig ist, wo der Vormund nicht bei einer Sparkasse oder in Gemäßheit des §. 1665 die Mündelgelder anlegt, sondern in Anlehnung an den Vorschlag des preuß. Justizministers in allen Fällen der §§. 1664, 1665. Der Antrag 2 will durch die Stellung, welche die Vorschrift vor dem §. 1665 erhalten soll, die Ausnahme auf den §. 1665 beschränken.

Die Komm. war mit dem Antrag 1 in dieser Richtung unter Ablehnung des Antrags 2 aus folgenden Gründen einverstanden:

Die Ausnahme, welche der Entw. und mit demselben der Antrag 2 für die Fälle des §. 1665 machten, widerstreite dem Interesse des Mündels, auch sei für sie kein Bedürfniß vorhanden. Insbesondere erscheine es nicht gerechtfertigt, dem Vormunde die Entscheidung darüber, ob diejenigen Umstände obwalteten, welche eine Anlegung nach §. 1664 unmöglich oder unzweckmäßig machten, allein zu überlassen. Auch die Ausnahme bezüglich der Anlegung der Gelder bei einer Sparkasse könne, wenn sie auch weniger bedenklich als die erste Ausnahme sei, nicht gebilligt werden. Denn die Anlegung bei einer Sparkasse erfordere mindestens dieselbe Abwägung der Verhältnisse wie die Anlegung z. B. in unzweifelhaft guten Papieren, auch sei nicht nur zu prüfen, ob die Anlegung sicher sei, sondern auch, ob eine bessere Anlage sich nicht ermöglichen lasse.

Der Antrag 1 weicht weiterhin vom Entw. rücksichtlich des Abs. 1 nicht ab. Dagegen geben die Anträge 2 und 3 die Unterscheidung des Entw. zwischen den Fällen, daß ein Gegenvormund nicht bestellt worden ist und daß er zwar bestellt wurde, jetzt aber nicht mehr vorhanden ist, auf und stellen nur darauf ab, ob ein Gegenvormund zur Zeit vorhanden ist. Der Antrag 2 schreibt ferner lediglich eine Benachrichtigung des Gegenvormundes durch den Vormund vor. Für den Fall, daß ein Gegenvormund nicht vorhanden ist, stimmt der Antrag 2 mit dem Entw. überein, d. h. der Vormund hat freie Hand. Ist ein Gegenvormund vorhanden, so verlangt der Antrag 2 keine Genehmigung desselben, sondern giebt auch dann dem Vormunde freie Verfügung, aber der Gegenvormund, welcher zu benachrichtigen ist, kann das Vormundschaftsgericht anrufen. Der Antrag 3 dagegen hält, wenn ein Gegenvormund vorhanden ist, am Entw. fest und erweitert dessen Vorschrift analog auf den Fall, daß kein Gegenvormund vorhanden ist, indem hier die Genehmigung des Gerichts gefordert wird.

Die Komm. lehnte den Antrag 1 in dieser Richtung ab, war mit dem Antrage 2 insoweit einverstanden, daß es lediglich darauf ankommen soll, ob ein Gegenvormund vorhanden ist, lehnte im Uebrigen den Antrag 2 ab und nahm den Antrag 3 an.

Man hatte erwogen:

Ob man darauf abstellen solle, daß ein Gegenvormund nicht vorhanden oder daß er nicht bestellt sei, sei eine untergeordnete Frage. Der Sinn, den die vom Entw. gewählten Worte haben sollten, sei übrigens ohne die Mot. IV S. 1118 nicht herauszufinden; da der Ausdruck des Entw. doch nicht alle Fälle decke, so werde dessen Unterscheidung besser aufgegeben.

Von großer Tragweite sei dagegen die Frage, ob bei jenen Vormundschaften, bei denen kein Gegenvormund bestellt ist, der Vormund völlig freie

Hand haben solle. Wenn es sich hier auch um geringe Vermögen handele, so dürfe man doch nicht übersehen, daß die geringen Summen meist das ganze Vermögen der betreffenden Mündel sein würden. Gerade diese Vermögen seien des Schutzes dringend bedürftig; an ihrer Erhaltung habe der Staat ein sehr großes Interesse. Hier mit dem Entw. dem Vormunde völlig freie Hand lassen zu wollen, sei sehr bedenklich. Ständen nur die im §. 1664 bezeichneten Papiere und die Sparkassen in Frage, so sei die Sache nicht sehr gefährlich. Es handele sich aber auch um die Fälle des §. 1665 und insbesondere um Hypotheken und Grundschulden. Auch wenn die Landesregierungen über die Beleihung von Grundstücken Vorschriften erlassen würden, könnten diese Vorschriften nach der Natur der Sache nie aussprechen, daß diese oder jene Hypothek sicher sei, sie müßten sich vielmehr auf den Ausspruch beschränken, daß eine Hypothek nicht sicher sei, wenn sie nicht gewissen Erfordernissen in Betreff der Werthgrenze 2c. entspreche. Es bleibe also für die Prüfung des Vormundes stets ein weites und verantwortungsvolles Feld. Hier sei es nun wünschenswerth, den Vormund an die Genehmigung des Gerichts zu binden. Eine besondere Belästigung entstehe für den Vormund nicht und für den Richter sei es gut, wenn er von den Dispositionen des Vormundes, dem kein Gegenvormund zur Seite stehe, zeitig Kenntniß erhalte.

Im Uebrigen wurde der Abs. 1 nach dem Entw. sachlich gebilligt.

B. Zum Abs. 2 weicht der Antrag 1 vom Entw. nur redaktionell ab, insbesondere ist mit dem Ausdrucke „dürfen" statt „sollen" eine sachliche Abänderung nicht beabsichtigt. Der Antrag 2b, welcher bezweckt, die Gelder auf den Namen der Vormundschaft zu belegen, wurde im Laufe der Debatte, da er in der Komm. keinen Anklang fand, sowohl in der primären wie in der eventuellen Fassung zurückgezogen. Der Entw. wurde hierauf sachlich gebilligt.

III. Zu §. 1667, welcher das Vormundschaftsgericht ermächtigt, dem Vormund eine andere Art der Geldanlegung wie die gesetzliche zu gestatten, war ein Antrag nicht gestellt. Der Entw. wurde angenommen. §. 1667.

IV. Zu §. 1668 war beantragt: §. 1668. Anlegung des Geldes für laufende Ausgaben.

1. die Vorschrift zu fassen:

   Der Vormund darf das zum Mündelvermögen gehörende Geld, welches erforderlich ist, um die zur ordnungsmäßigen Verwaltung nöthigen Ausgaben zu bestreiten, aber einstweilen nicht zu verwenden ist, in der Weise belegen, daß zur Erhebung des Geldes die Genehmigung des Gegenvormundes oder des Vormundschaftsgerichts nicht erforderlich ist. Die Belegung soll jedoch nur in der im §. 1664 Abs. 2 Nr. 6 der Vorl. Zus.[1] oder im §. 1665 bezeichneten Weise bewirkt werden.

2. statt der Sätze 2, 3 zu beschließen:

   Legt er die Gelder nicht bei einer der im §. 1664 Abs. 2 Nr. 6 der Vorl. Zus. oder im §. 1665 bezeichneten Anstalten an, so soll er die Anlegung, wenn ein Gegenvormund bestellt worden ist, nur

[1]) Vergl. die Anm. auf S. 777.

mit Einwilligung des Gegenvormundes oder des Vormundschaftsgerichts vornehmen.

3. die Vorschrift zu streichen.

Redaktionell wurde zunächst bemerkt, daß hier analog der zu §. 1664 gewählten Fassung von Geldern zu sprechen sei, welche zur Bestreitung der laufenden Ausgaben „bereit zu halten" seien.

Sachlich weichen die Anträge nach mehreren Richtungen vom Entw. ab. Der Antrag 1 streicht den Satz 2 des §. 1668 und giebt in Anlehnung an den von der bayerischen Regierung gemachten Vorschlag die Ordnungsvorschrift, daß die Gelder nur bei einer Sparkasse oder in der im §. 1665 bezeichneten Weise angelegt werden sollen. Der Antrag 2 steht grundsätzlich auf dem Standpunkte des Entw., will aber, wenn die Anlegung nicht bei einer Sparkasse oder nach §. 1665 erfolgt, dem Vormunde die Einholung der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts oder des Gegenvormundes zur Pflicht machen.

Der Antrag 3 will die Streichung der Vorschrift. Die Streichung ist auch in der Kritik gewünscht und von den Regierungen von Preußen und von Mecklenburg beantragt worden. Letztere schlagen die Streichung in dem Sinne vor, daß dadurch (im Zusammenhange mit einigen anderen Aenderungen) die Scheidung zwischen dauernd und zwischen vorübergehend entbehrlichen Geldern beseitigt wird und der Vormund alle entbehrlichen Gelder anzulegen hat. Der Antrag 3 bezweckt aber mit der Streichung das Gegentheil. Der Vormund soll vollkommen freie Hand haben; eine sachliche Aenderung des Entw. wird also vom Antrage 3 nicht beabsichtigt.

Die Komm. lehnte die Anträge 1 und 2 ab und billigte sachlich den Entw., ermächtigte jedoch die Red.-Komm., wenn diese glauben sollte, das Sachverhältniß werde durch die Streichung des §. 1668 nicht verdunkelt, den §. 1668 oder doch den Satz 2 desselben zu streichen. Die Gründe waren:

Es handele sich im §. 1668 um Gelder, welche weder unter den §. 1664 noch unter den §. 1665 fallen, sondern zur Bestreitung der laufenden Ausgaben bereit gehalten werden müssen. Diese Bestimmung bringe es mit sich, daß die Gelder, wenn sie, weil sie im Augenblick entbehrlich sind, nutzbar gemacht werden sollen, nur in der Weise angelegt werden dürfen, daß sie jederzeit und auch in kleinen Beträgen abgehoben werden können. Deshalb könne man dem Vormunde nicht allein die Sparkassen oder die im §. 1665 bezeichneten Geldinstitute zur Verfügung stellen. Die bereits zu §. 1665 erwähnte Einrichtung der Mehrzahl der Sparkassen sei für die hier fraglichen Zwecke nicht passend. Denn man müsse hiernach die Gelder mindestens fünf bis sechs Monate in der Sparkasse belassen, um Zinsen zu bekommen; solange aber werde der Vormund regelmäßig nicht warten können. Von den im §. 1665 genannten Geldinstituten scheide die Reichsbank, weil sie verzinsliche Depots nicht annehme, zur Zeit aus; staatliche Banken gebe es nur sehr wenige; Hinterlegungsstellen, welche die Depots verzinsten, würden auch nur in den seltensten Fällen zu Gebote stehen. Ob die Landesgesetze Privatbanken als Anlagestellen im Sinne des §. 1665 bezeichnen würden, lasse sich jetzt nicht sagen. Der Antrag 1 enthalte also nicht nur eine erhebliche Belastung des Vormundes, sondern widerstreite auch dem Zwecke

des §. 1668. Da die Anlegung der Gelder bei Sparkassen oder den im §. 1665 genannten Instituten in den Fällen des §. 1668 die Ausnahme bilden werde, so könne auch der Antrag 2, da er den Vormund zu sehr einenge, nicht gebilligt werden. Müsse man aber am Entw. festhalten, so frage es sich, ob die Vorschrift nicht im Sinne des Antrags 3 zu streichen sei. Daß durch die Streichung das nicht erreicht werde, was der darauf gerichtete Vorschlag des preuß. Justizministers anstrebe, darüber sei man einig. Im Uebrigen aber empfehle sich die Frage der Streichung — und zwar sowohl in der Richtung, ob die ganze Vorschrift, als auch in der Richtung, ob nur der Satz 2, von dem die Mot. IV S. 1120 selbst anerkennen, daß er überflüssig sei, gestrichen werden solle — der Red.Komm. zu überlassen, zumal da, wenn gestrichen werde, auch eine andere Fassung des §. 1669 nöthig werde. (Vergl. Prot. 425 unter XXII, XXIII.)

§. 1669. Der Genehmigung des Gegenvormundes bedürftige Verfügungen.

V. Zu §. 1669 war beantragt:

1. die Vorschrift zu fassen:

   §. 1669. Zu einer Verfügung über Forderungen oder sonstige Ansprüche des Mündels oder über Werthpapiere desselben sowie zur Uebernahme der Verpflichtung zu einer solchen Verfügung bedarf der Vormund der Genehmigung des Gegenvormundes, soweit nicht nach den §§. 1671, 1674 die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts dazu erforderlich ist.

   Der Genehmigung des Gegenvormundes bedarf es nicht zur Annahme einer geschuldeten Leistung, wenn der Anspruch zu den Nutzungen des Mündelvermögens gehört oder durch die Veräußerung solcher Nutzungen entstanden oder auf die Rückzahlung des nach §. 1668 belegten Geldes gerichtet ist oder wenn der Gegenstand der Leistung nicht in Geld oder Werthpapieren besteht. Das Gleiche gilt, wenn der Gegenstand des Anspruchs den Betrag von dreihundert Mark nicht übersteigt, es sei denn, daß der Anspruch auf die Rückzahlung des nach Maßgabe des §. 1666 Abs. 2 angelegten Geldes gerichtet ist.

   §. 1669a. Die Genehmigung des Gegenvormundes wird in den Fällen des §. 1669 durch die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts ersetzt. Ist ein Gegenvormund nicht bestellt worden, so bedarf es statt der Genehmigung des Gegenvormundes der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts, sofern nicht die Vormundschaft von mehreren Vormündern gemeinschaftlich geführt wird.

2. zwischen Satz 1 und 2 folgenden Satz einzuschalten:

   Das Gleiche gilt für Vertragsstrafen und andere Nebenleistungen sowie für den Ersatz von Kosten der Kündigung und der Rechtsverfolgung.

3. im Abs. 1 statt „ein Anspruch .... und Werthpapiere" zu sagen „eine Forderung oder ein anderes Recht, kraft dessen eine Leistung verlangt werden kann, oder ein Werthpapier".

Das Prinzip des §. 1669 wurde nicht beanstandet. Die Anträge behandeln nur einzelne Fragen.

A. Der Abs. 1 des §. 1669 ist im Antrag 1 mit einer doppelten Abweichung wiedergegeben: als Gegenstand der Verfügungsmacht des Vormundes sind nicht Ansprüche „mit Einschluß von Hypotheken, Grundschulden und Werthpapieren", sondern „Forderungen, sonstige Ansprüche und Werthpapiere" bezeichnet; bezüglich der Art der Rechtsgeschäfte wird allgemein von „Verfügungen" gesprochen.

a) In erster Hinsicht ist der Antrag 1 nur redaktionell. Der Antrag 3 enthält theilweise eine sachliche Abweichung. Vom Antragsteller zu 3 wurde bemerkt:

Was Grundschulden und Rentenschulden anbelange, so könne weder die Fassung des Entw. noch jene des Antrags 1 als ganz genau bezeichnet werden; Grund- und Rentenschulden seien keine Ansprüche, es ergebe sich nur aus denselben ein Anspruch. Die Fassung des Antrags 3 sei korrekt und auch sonst z. B. im §. 867 Abs. 2 des Entw. II gewählt. Was dagegen die dinglichen Ansprüche angehe, so sei nach den nunmehrigen Beschlüssen das Sachverhältniß theilweise ein anderes als nach dem Entw. Gemäß §§. 844, 1114 Abs. 2 des Entw. II könne die Uebergabe einer Sache zum Zwecke der Verschaffung des Eigenthums oder eines Faustpfandes dadurch ersetzt werden, daß der Eigenthümer dem Erwerber den Anspruch auf die Herausgabe der Sache abtrete bezw. den mittelbaren Besitz dem Pfandgläubiger übertrage und die Verpfändung dem Besitzer anzeige. Billige man nun grundsätzlich die freie Verfügungs- und Belastungsmacht des Vormundes bezüglich beweglicher Sachen — unbewegliche Sachen ständen hier rücksichtlich der §§. 844, 1114 nicht in Frage —, so sei kein Grund einzusehen, warum der Vormund eine bewegliche Sache wohl auf dem gewöhnlichen Wege, nicht aber in der in den §§. 844, 1114 bezeichneten Weise veräußern oder belasten dürfe. Irgend eine Gefahr entstehe für den Mündel nicht.

Die Komm. war mit dem Antrage 3 einverstanden.

b) Was den Umfang der Beschränkung mit Rücksicht auf die Art des Rechtsgeschäfts betrifft, so geht der Ausdruck „Verfügen" weiter als die Ausdrücke „Veräußern und Belasten"; denn er umfaßt auch die Kündigung (vergl. §§. 139, 983, 1189 des Entw. II).

Die Komm. war sachlich damit einverstanden, daß auch die Kündigung an die Genehmigung des Gegenvormundes bezw. Gerichts geknüpft sein soll, und überließ die Prüfung der Frage, ob der Ausdruck „Verfügung" zu wählen sei, der Red.Komm.

B. Der Abs. 2 des §. 1669, welcher die nicht genehmigungsbedürftigen Rechtsgeschäfte aufführt, ist im §. 1669 Abs. 2 des Antrags 1 ohne sachliche Abweichung wiedergegeben.

Vom Antragsteller zu 2 wurde ein Zusatz vorgeschlagen, zu dessen Begründung er ausführte:

Wie die Mot. IV S. 1126 bemerkten, sei für die Ausnahme des Satzes 2 des Abs. 2 nicht der Betrag der Leistung, sondern die Höhe des Gegenstandes des Anspruchs maßgebend. Es müsse daher im einzelnen Falle untersucht werden, ob eine Leistung Gegenstand eines anderen Schuldverhältnisses oder nur Nebenleistung sei. Im ersten Falle, wenn also ein einheitlicher Anspruch vorliege, sei zur Empfangnahme und Rechtswirksamkeit auch der kleinsten Theil-

zahlung die Genehmigung des Gegenvormundes nothwendig. Nun gehe es doch im Interesse der Sicherheit des Verkehrs nicht an, die Rechtswirksamkeit einer Zahlung an ein so schwankendes und bestrittenes Kriterium zu binden, wie die Frage sei, ob ein einheitlicher Anspruch oder eine Mehrheit von Ansprüchen vorliege. Das zeige sich am Deutlichsten bei den Kosten. Die Rechtssicherheit verlange vielmehr eine klare und bestimmte Ausdrucksweise. Diese gebe der Antrag 2.

Von anderer Seite wurde entgegnet:

Daraus, daß der Entw. dem Vormunde die Erhebung der Nutzungen ohne Rücksicht auf ihre Höhe gestatte, folge indirekt, daß die Nutzungen nicht zum Kapitale gerechnet werden dürften, wohl aber die übrigen Leistungen, um welche etwa die Forderung sich vermehrt habe. Wolle man daher sachlich die Nebenleistungen gerade so behandeln wie die Nutzungen, so müsse man dies ausdrücklich sagen. Nun lasse sich für den Antrag 2 außerdem noch geltend machen, daß nach dem Entw. bei Kosten, wenn deren Höhe ungewiß sei, auch die Behandlung des Kapitals unbestimmt werde, sobald Kapital und Kosten zusammen 300 Mark möglicherweise überstiegen. Es empfehle sich daher die Annahme des Antrags, eine ausdrückliche Erwähnung der Vertragsstrafen sei jedoch überflüssig und geeignet, verwirrend zu wirken.

Nachdem der Antragsteller zu 2 seinen Antrag bezüglich der Vertragsstrafen fallen gelassen hatte, wurde der Antrag 2 angenommen.

C. Der Abs. 3 ist vom Antrag 1 als §. 1669a ohne sachliche Aenderung wiedergegeben.

D. Von einer Seite wurde die Frage aufgeworfen, ob der Vormund, wenn er Zug um Zug eine Sache des Mündels verkaufe, der Genehmigung des Gegenvormundes zur Einziehung des Kaufpreises bedürfe. Hierauf wurde von anderer Seite erwidert, daß ein Kauf in der Weise, daß überhaupt nur Zug um Zug erfüllt werde, kein Kaufvertrag sei und keine Kaufforderung auf Seiten des Verkäufers zur Entstehung bringe: von einer Genehmigung des Gegenvormundes also auch keine Rede sein könne. Diese Ansicht wurde jedoch von mehreren Seiten bestritten. Sachlich war man einig, daß bei dem Kreditkaufe die Einziehung der dadurch begründeten Forderung der Genehmigung des Gegenvormundes bedürfe; bezüglich des Handkaufs beschloß man die Frage in Gemäßheit des zu §. 459 (Prot. 99 unter II) gefaßten Beschlusses auch hier offen zu lassen.

VI. Die Komm. ging zur Berathung der auf die Hinterlegung der Werthpapiere und Kostbarkeiten des Mündels bezüglichen Vorschriften der §§. 1670 bis 1673 über. Die Berathung des §. 1670 wurde begonnen, jedoch nicht zu Ende geführt.

324. (S. 6397 bis 6418.)

I. Betrifft Geschäftliches.

II. Zu §. 1670 lagen die Anträge vor: §. 1670. Hinterlegung oder Umschreibung der Inhaberpapiere.

1. die Vorschrift zu fassen:

Der Vormund hat die zu dem Mündelvermögen gehörenden Inhaberpapiere, soweit sie nicht zu den verbrauchbaren Sachen ge-

hören, nebst den Erneuerungsscheinen bei einer Hinterlegungsstelle oder bei der Reichsbank mit der Bestimmung zu hinterlegen, daß die Rücknahme der hinterlegten Papiere nur mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts erfolgen kann. Die Hinterlegung von Zins-, Renten- oder Gewinnantheilscheinen ist nicht erforderlich.

Der Vormund kann die Papiere, statt sie zu hinterlegen, soweit es zulässig ist, auf den Namen des Mündels mit der Bestimmung umschreiben oder in Buchschulden des Reichs oder eines Bundesstaats umwandeln lassen, daß er über die umgeschriebenen Papiere oder die Buchforderungen nur mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts verfügen kann.

Das Vormundschaftsgericht kann den Vormund von der Hinterlegungspflicht entbinden. Es kann anordnen, daß der Vormund auch andere Werthpapiere sowie Kostbarkeiten des Mündels in der im Abs. 1 bezeichneten Weise zu hinterlegen habe.

Die Kosten der Hinterlegung, Umschreibung oder Umwandlung sind von dem Mündel zu tragen.

und im Falle der Annahme dieses Antrags auch die §§. 990, 993 des Entw. II sowie den §. 1547 entsprechend zu fassen;

ferner als §. 1670a folgende Vorschrift beizufügen:

Soweit nach §. 1670 Reichsschuldverschreibungen oder solche Schuldverschreibungen eines Bundesstaats, welche in Buchschulden umgewandelt werden können, zu hinterlegen sind, kann das Vormundschaftsgericht anordnen, daß der Vormund, statt die Schuldverschreibungen zu hinterlegen, nach Maßgabe des §. 1670 die Umwandlung derselben in Buchschulden beantrage.

2. den Abs. 2 des §. 1670 des Antrags 1 zu fassen:

Der Vormund kann die Papiere, statt sie zu hinterlegen, soweit es zulässig ist, auf den Namen des Mündels umschreiben oder in Buchschulden des Reichs- oder eines Bundesstaats umwandeln lassen.

3. a) den Halbsatz 2 des Abs. 1 des §. 1670 des Antrags 1 zu fassen: zur Hinterlegung von Zins-, Renten- oder Gewinnantheilscheinen ist er nur verpflichtet, soweit dieselben erst nach dem Ablaufe des einundzwanzigsten Lebensjahrs des Mündels fällig werden.

und als Satz 2 folgende Vorschrift beizufügen:

Den Inhaberpapieren stehen Orderpapiere gleich, die mit einem Blankoindossamente versehen sind.

b) den Abs. 2 des Entw. zu streichen;

4. den Abs. 1 des Entw. zu fassen:

auf den Namen der Vormundschaft hinterlegen oder, soweit es zulässig ist, (auf den Namen der Vormundschaft) umschreiben lassen.

5. im Abs. 2 des Entw. nach „der Vormund" einzuschalten „unter besonderen Umständen".

Eine prinzipielle Beanstandung erfuhr der §. 1670 nicht. Die verschiedenen Anträge behandeln nur Einzelfragen.

A. Der Entw. schreibt im Abs. 1 vor, daß der Vormund Schuldverschreibungen auf den Inhaber und Inhaberaktien mit der Bestimmung hinterlegen oder umschreiben lassen soll, daß zur Erhebung der hinterlegten sowie zur Ersetzung der umgeschriebenen Papiere durch Inhaberpapiere und zur Erhebung der letzteren die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts nothwendig sei.

a) Der Antrag 1 spricht in Anlehnung an die Fassung des §. 1200 des Entw. II nur von Inhaberpapieren. Damit ist keine sachliche Abweichung vom Entw. beabsichtigt. Der Antrag 3a will im Anschluß an Koch „Geld- und Werthpapiere im Entw." S. 53 aus den dort entwickelten Gründen und in Anlehnung an die Ausdrucksweise der §§. 198 des Entw. II, r Abs. 1 der Zus. d. Red.Komm.[1], 1515a (auf S. 571 ff.) mit einem Blankoindossamente versehene Orderpapiere den Inhaberpapieren gleichstellen. Die Hinterlegungspflicht wird im Antrag 1 auf solche Inhaberpapiere und im Antrage 3a auf solche Orderpapiere mit Blankogiro beschränkt, die nicht zu den verbrauchbaren Sachen gehören (vgl. §. 77c, §. 993 mit §. 990 und §. 976 des Entw. II, Prot. 225 unter IV, A). Durch diese Beschränkung der Hinterlegungspflicht soll ausgedrückt werden, daß jene Papiere, welche ihrer konkreten Bestimmung nach nicht zur Hinterlegung, sondern zur Veräußerung zu verwenden sind, z. B. Banknoten, zum Umsatze bestimmte Wechsel, die mit einem Blankogiro versehen sind (anders Kautionswechsel — §. 198 des Entw. II —) oder Inhaberpapiere, die zum Betriebsfonds eines zum Mündelvermögen gehörenden Erwerbsgeschäfts gehören, von der Hinterlegungspflicht ausgenommen sein sollen.

Die Komm. war mit den Anträgen 1 und 3a in der erwähnten Richtung einverstanden und ermächtigte die Red.Komm., die etwa veranlaßte Abänderung parallel laufender Bestimmungen vorzunehmen.[2]

b) Der Entw. nimmt die Erneuerungsscheine vom Hinterlegungszwang aus; der Antrag 1 will, daß auch sie hinterlegt werden. Da bereits beim Nießbrauche (§. 990 des Entw. II) und beim gesetzlichen Güterrechte (§. d¹) die Erneuerungsscheine mit dem Papiere selbst auf gleiche Stufe gestellt worden sind, war die Komm. mit dem Antrag 1 einverstanden.

c) Der Antrag 3a will die Hinterlegungspflicht auf jene Zins-, Renten- oder Gewinnantheilscheine ausdehnen, welche erst nach dem Ablaufe des 21. Lebensjahrs des Mündels fällig werden. Der Antrag 3a wurde in dieser Beziehung abgelehnt. Für den Antrag wurde geltend gemacht:

Es sei kein Grund einzusehen, warum dem Vormunde die erst nach der Beendigung der Vormundschaft fällig werdenden Zinskoupons zu belassen seien.

---

[1]) Vergl. auf S. 357.

[2]) Die Red.Komm. hat geändert:

a) im §. 990 den Eingang dahin:

Ist ein Inhaberpapier Gegenstand des Nießbrauchs ꝛc.;

außerdem ist dem Abs. 1 hinzugesetzt:

Den Inhaberpapieren stehen Orderpapiere gleich, die mit einem Blankoindossamente versehen sind.

b) im §. 993 den Eingang dahin:

Ist ein Inhaberpapier als verbrauchbare Sache ꝛc.

c) den §. d¹ auf S. 359 so wie er dort abgedruckt ist.

Die Belassung dieser Koupons beim Vormunde sei für den Mündel ohne jeden Vortheil, auch der Vormund könne kein Interesse daran haben, diese Zinsscheine zu besitzen; im Gegentheile werde es ihm, um seine Haftung für etwaigen Verlust zu vermindern, nur wünschenswerth erscheinen, diese Koupons hinterlegen zu dürfen. Auf der anderen Seite könne die Belassung der Koupons, welche erst nach der Beendigung der Vormundschaft fällig werden, beim Vormunde dem Mündel erheblichen Schaden bringen. Es sei dabei weniger an die Gefahr einer Veruntreuung als an die eines Verlustes durch Diebstahl, Feuer u. s. w. zu denken. Koupons könnten nicht amortisirt werden; meist seien auch die Kouponsbogen für viele Jahre ausgegeben, so daß ein Verlust derselben einen erheblichen Nachtheil bedeute. Der Endpunkt der Vormundschaft, der Volljährigkeitstermin, stehe von Anfang an fest; die Trennung der Zinsscheine in zu hinterlegende und in dem Vormunde zu belassende mache daher keine Schwierigkeit und dürfe man sich auch nicht zur Bekämpfung des Antrags etwa darauf berufen, daß dem Nießbraucher sämmtliche Koupons ausgeantwortet werden.

Die Mehrheit war der Ansicht, es bestehe für die beantragte Vorschrift kein Bedürfniß; die Vorschrift veranlasse auch, namentlich mit Rücksicht auf die Vormundschaft über Volljährige, eine unerwünschte Kasuistik. Die Gefahr einer Veruntreuung sei gering, da eine Verwerthung von Koupons, die erst spät fällig werden, nicht leicht sei; sei aber zu befürchten, daß die Koupons verloren gingen, so könne das Gericht stets die Hinterlegung auch über die Grenzen des §. 1670 hinaus anordnen.

d) Der Antrag 4 wurde, nachdem der parallel laufende Vorschlag des gleichen Antragstellers zu §. 1666 (vergl. S. 779 unter II B) zurückgezogen worden war, zurückgezogen.

e) Der Entw. bestimmt, daß die Hinterlegung auch bei einer durch die Landesgesetze für „geeignet erklärten Stelle" erfolgen kann, während der Antrag 1 nur von „einer Hinterlegungsstelle" spricht. Nach der Erklärung des Antragstellers ist damit keine sachliche Abweichung vom Entw. beabsichtigt, die Fassung vielmehr nur mit Rücksicht darauf gewählt, daß nach den Beschlüssen zum Obligationenrechte die Landesgesetzgebung hier freie Hand hat.

Befreiung von der Hinterlegung.

B. Der Antrag 3b schlägt, im Anschluß an den von der mecklenburg-schwerinschen Regierung geäußerten Wunsch, die Streichung des Abs. 2 vor; der Antrag 5 will die Möglichkeit einer Entbindung von der Hinterlegungspflicht nur unter „besonderen Umständen" zulassen.

Die Komm. lehnte den Antrag 3b ab und nahm unter sachlicher Billigung des Entw. den Antrag 5 an. Erwogen war:

Die Bestimmung des Abs. 2 finde ihre Begründung darin, daß bei einer größeren Vermögensverwaltung der Hinterlegungszwang für den Vormund mit vielen Weiterungen und Belästigungen verbunden sei, und daß es wünschenswerth erscheine, den Vormund hiermit zu verschonen, wenn die Umstände des einzelnen Falles, die Persönlichkeit des Vormundes, seine Vermögensverhältnisse, seine Einrichtungen zur Aufbewahrung des eigenen Vermögens, die Hinterlegung nicht erforderlich machten. Die dem Vormundschaftsgerichte nach dieser Richtung eingeräumte Gewalt bürge dafür, daß der Vormundschaftsrichter, schon um der eigenen Haftung zu entgehen, von der Befugniß des Abs. 2 nur da Gebrauch

machen werde, wo die Befreiung von der Hinterlegungspflicht gerechtfertigt sei. Abgesehen davon ließen sich Fälle denken, wo die Hinterlegung wegen der mit derselben verbundenen Kosten zu einer Schädigung des Mündels führe, während jeder Nachtheil aus der Unterlassung der Hinterlegung ausgeschlossen sei. Um übrigens den Richter darauf hinzuweisen, daß die Befreiung vom Hinterlegungszwange die Ausnahme sei, welche nur unter besonderen Umständen eintreten dürfe, empfehle sich die Annahme des Antrags 5. Wenn zur Begründung des Antrags auf Streichung des Abs. 2 darauf hingewiesen werde, daß für den Mündel kein Bedürfniß vorliege, eine Ausnahme von dem Hinterlegungszwange zu gestatten, so könne dies nicht zugegeben werden. Unstichhaltig sei auch der Einwand, daß man den Richter insofern in eine peinliche Lage versetze, als er durch die Abweisung des Gesuchs um Befreiung von der Hinterlegungspflicht dem Vormund ein Mißtrauensvotum ertheile. Denn diese Abweisung habe allerdings vom Standpunkte der preuß. Vorm.O. aus den Karakter eines Mißtrauensvotums, weil dort die Hinterlegung nur auf Anordnung des Gerichts erfolge; nach dem Entw. aber könne von dem Ausdruck eines Mißtrauens durch die Abweisung des Gesuchs um Befreiung von der Hinterlegung keine Rede sein, da hier die Regel sei, was dort die Ausnahme bilde. Die Befürchtung endlich, daß der Vormund, wenn ihm die Papiere belassen würden, der Versuchung verfallen werde, mit diesen Börsenspekulationsgeschäfte zu treiben, könne nicht getheilt werden.

C. Der Abs. 3 ist im Antrag 1 ohne sachliche Abweichung wiedergegeben. Die Komm. war mit dem Entw. einverstanden. Ob, wie im Antrag 1 geschehen ist, die Worte: „mit Einschluß der Hypothekenbriefe und Grundschuldbriefe“ wegbleiben können, wurde der Red.Komm. zur Prüfung überlassen.

D. Der Entw. berücksichtigt die Einrichtung der Staatsschuldbücher nicht. Der Antrag 1 enthält in dieser Richtung eine doppelte Bestimmung: einmal soll der Vormund die Papiere, statt sie zu hinterlegen, in Buchforderungen des Reichs oder eines Bundesstaats derart umschreiben lassen können, daß er nur mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts über die Buchforderungen verfügen darf; sodann soll das Vormundschaftsgericht, wenn Reichsschuldverschreibungen oder solche Schuldverschreibungen eines Bundesstaats, die in Buchschulden umgewandelt werden können, zum Mündelvermögen gehören, statt der Hinterlegung die Umwandlung in Buchforderungen veranlassen können. Buchforderungen an Reich oder Staat.

Der Antrag 1 wurde in der ersten Beziehung allseitig gebilligt; von einer Seite wurde bemerkt, es empfehle sich eine Bestimmung auch nach der Richtung, daß, wenn beim Eintritte der Vormundschaft Buchforderungen zum Mündelvermögen gehören, der Vormund die Bestimmung, daß er nur mit Zustimmung des Gerichts verfügen dürfe, zu bewirken habe. Hiermit war man einverstanden, überließ jedoch die Prüfung, ob diese Vorschrift ausdrücklich aufzunehmen ist, der Red.Komm. Dieser wurde auch der nur redaktionelle Antrag 2 überwiesen.

Gegen den Antrag 1 in der zweiten Richtung wurde hervorgehoben: Nach dem Entw. und den Beschlüssen der gegenwärtigen Berathung sei der Vormund derjenige, welcher über die Art der Hinterlegung zu entscheiden habe; mit dieser freien Stellung des Vormundes sei der Antrag 1 hinsichtlich des Rechtes des Vormundschaftsgerichts, die Umwandlung in Buchforderungen an-

zuordnen, unvereinbar. Die Einrichtung der Staatsschuldbücher habe zwar viel für sich, die vorgeschlagene Bestimmung könne aber doch unter Umständen nachtheilig sein, so wenn der Vormund die alsbaldige Verwerthung des Papiers in Aussicht genommen habe. Die Vortheile der Staatsschuldbücher würden sich auch ohne die Vorschrift des Antrags 1 geltend machen; es gehe nicht an, im B.G.B. Bestimmungen zu dem Zwecke zu treffen, um die Einrichtung der Staatsschuldbücher zu begünstigen. Von anderer Seite wurde entgegnet: Es bestehe kein Grund dafür, das Reichs-Ges. v. 31. Mai 1891 §. 23 Abs. 2 aufzuheben; noch weniger aber dafür, für das Reichsschuldbuch etwas Anderes zu bestimmen als für die Staatsschuldbücher; ohne die Annahme des Antrags 1 würden mindestens die einschlägigen Bestimmungen der Landesgesetzgebung (§. 24 des preuß. Ges. v. 20. Juli 1883) aufgehoben sein. Die Umwandlung in Buchforderungen sei empfehlenswerth, weil sie einfach, sicher und billig sei; man dürfe vertrauen, daß der Richter die Anordnung nicht treffe, wo sie dem Interesse des Mündels entgegen sei.

Der Antrag 1 wurde sodann auch in dieser Beziehung angenommen.

Kosten der Hinterlegung.

E. Der Antrag 1 fügt bei, daß die Kosten der Hinterlegung, Umschreibung oder Umwandlung vom Mündel zu tragen sind. Die Komm. beschloß, diese Bestimmung nicht aufzunehmen, da sie durch den §. 1673 gedeckt und, wenn etwa die Streichung des §. 1673 als selbstverständlich beschlossen werden sollte, überflüssig sei.

§. 1671. Genehmigung des Vormundschaftsgerichts zu Verfügungen: über Werthpapiere, Kostbarkeiten, Buchforderungen;

III. Zu §. 1671, der von den Wirkungen der im vorhergehenden Paragraphen behandelten Hinterlegung und Umschreibung der Werthpapiere handelt, lagen die Anträge vor:

1. die Vorschrift zu fassen:

   Der Vormund kann die nach Maßgabe des §. 1670 hinterlegten Werthpapiere oder Kostbarkeiten nur mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts zurücknehmen. Solange sie nicht zurückgenommen sind, bedarf er auch zu einer Verfügung über dieselben sowie zur Eingehung einer auf eine solche Verfügung gerichteteten Verpflichtung der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts.

   Sind nach Maßgabe des §. 1670 Inhaberpapiere auf den Namen des Mündels umgeschrieben oder in Buchschulden umgewandelt, so bedarf der Vormund zu einer Verfügung über die aus der Umschreibung oder der Umwandlung sich ergebenden Stammforderungen des Mündels sowie zur Eingehung einer auf eine solche Verfügung gerichteten Verpflichtung der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts. Auch kann er die an die Stelle der umgeschriebenen Papiere oder der Buchforderungen tretenden Inhaberpapiere nur mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts erheben.

Nachdem festgestellt worden war, daß der Antrag, abgesehen von der Fassung und der den früheren Beschlüssen entsprechenden Erwähnung des Reichs- und Staatsschuldbuchs, sich vom Entw. nur durch die Nichterwähnung der Hypotheken und Grundschulden unterscheidet, deren Dokumente von der Hinterlegung betroffen werden, wurde beschlossen, die Beibehaltung oder Streichung

der betreffenden Worte der Red.Komm. zu überlassen. Im Uebrigen wurde der §. 1671 mit dem vorstehenden Antrag angenommen.

2. als § 1671a einzuschalten:

Der Vormund kann die Werthpapiere des Mündels nebst den Zins-, Renten-, Gewinnantheil- und Erneuerungsscheinen bei der Reichsbank oder bei einer anderen dazu durch die Landesgesetze für geeignet erklärten Bank in der Art hinterlegen, daß die Hinterlegungsstelle alle sich auf die Papiere beziehenden Verwaltungsgeschäfte übernimmt. Zur Erhebung der eingezogenen Nutzungen sowie zur Rücknahme der noch nicht eingelösten Zins-, Renten- und Gewinnantheilscheine bedarf der Vormund nicht der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts.

hierzu der Zusatzantrag:

hinter „Bank" einzuschalten „oder, sofern er zur Hinterlegung bei einer anderen Stelle berechtigt ist, bei dieser".

Von dem Hauptantragsteller wurde geltend gemacht, daß bei einem größeren Besitz an Werthpapieren die Inanspruchnahme eines Bankgeschäfts nicht weniger im Interesse des Mündels als in dem des Vormundes geboten sei, weil auch der gewissenhafteste Vormund die verschiedenen Verwaltungsgeschäfte nicht mit der Genauigkeit wahrnehmen, insbesondere die Ausloosung der Papiere nicht mit der Zuverlässigkeit überwachen könne, wie der fachkundige Berufsmann. Wenngleich sich nun die Befugniß des Vormundes zur Abschließung eines solchen Vertrags möglicherweise schon aus allgemeinen Grundsätzen ergebe, so empfehle sich doch die besondere Hervorhebung des Satzes, abgesehen davon, daß damit den Vormündern für die zweckmäßigste Art der Verwaltung der Weg gewiesen werde, aus dem Grunde, weil damit auch für das vorliegende Verhältniß das beim Auftrage — §. 595 des Entw. II — und in ähnlichen Fällen anerkannte Prinzip anwendbar werde, daß Jemand, der fremde Geschäfte wahrzunehmen habe, bei befugter Uebertragung derselben auf einen Dritten nur für ein bei dieser Uebertragung ihm zur Last fallendes Verschulden hafte.

Die Mehrheit entschied sich für die Ablehnung des Antrags. Entscheidend war das Bedenken, ob nicht die vorgeschlagene Bestimmung, deren Hauptinhalt für die überwiegende Mehrzahl der Fälle als selbstverständlich zu betrachten sei, durch die Aufzählung der Stellen, bei welchen die Hinterlegung mit der gewollten Wirkung zulässig sein solle, einengend wirken werde, während auf der anderen Seite die Vorschrift insofern wieder zu weit gehe, als sie die Prüfung der Frage ausschließe, ob es nicht im einzelnen Falle, z. B. bei einem nur aus einem Werthpapiere von unerheblichem Betrage bestehenden Vermögen, der pflichtmäßigen Sorgfalt des Vormundes widerstreite, wenn er in der bezeichneten Weise verfahre. Es sei daher um so richtiger, die allgemeinen Grundsätze, nach welchen zu beurtheilen sei, ob die Uebertragung der Verwaltung an einen Dritten der dem Vormund obliegenden Sorgfalt entspreche, auch hier entscheiden zu lassen, als von der Bestimmung des Satzes 2 eine Verdunkelung der von den Zins-, Renten- und Gewinnantheilscheinen bezw. von den Nutzungen handelnden Stellen der §§. 1669, 1670 zu befürchten sei. Was die durch die Hinterlegung zur Verwaltung entstehenden Kosten betrifft, so wurde zwar der

Ansicht, daß dieselben sich zu hoch belaufen würden, um den Vormund im Gesetz auf jenen Weg zu verweisen, von anderer Seite widersprochen, man hielt es jedoch für bedenklich, die Verpflichtung des Mündels zur Tragung der Kosten besonders auszusprechen, weil aus einer solchen Bestimmung ein nicht gewolltes argumentum a contrario in Bezug auf ähnliche Rechtsverhältnisse, wie die ehemännliche Vermögensverwaltung und die Testamentsvollstreckung, gezogen werden könne. Im Uebrigen wurde eine besondere Bestimmung bezüglich der Kosten für entbehrlich erachtet, weil es als selbstverständlich zu betrachten sei, daß der Mündel die Kosten der Hinterlegung zur Verwaltung dann zu tragen habe, wenn diese Hinterlegung nach Lage des Einzelfalls sich als eine gerechtfertigte Maßregel darstelle.

§§. 1672, 1673. **IV.** Zu den §§. 1672, 1673 lagen die Anträge vor:

1. die §§. 1672, 1673 zu streichen;
2. den §. 1672, eventuell den Abs. 2 zu streichen;
3. im §. 1672 Abs. 1 statt „bei einem Dritten" zu sagen „bei einer der im §. 1670 Abs. 1 bezeichneten Stellen" und den Abs. 2 zu streichen;
4. im §. 1673 nach „Umschreibung" einzuschalten „oder Uebertragung der Verwaltungsgeschäfte".

Der Antrag 4 wurde als bloße Konsequenz des zu §. 1671 gestellten, aber abgelehnten Antrags (§. 1671a) zurückgezogen.

Im Uebrigen war man darüber einig, daß die Vorschrift des §. 1672 nicht von den allgemeinen Grundsätzen abweicht. Der in dem Antrage 3 angeregte Gedanke, durch die Beschränkung auf bestimmte Hinterlegungsstellen der Vorschrift die besondere Bedeutung zu geben, daß dem Vormund ein absolutes Recht zur Hinterlegung zustehen solle, fand bei der Mehrheit keine Billigung. Man hielt vielmehr dafür, daß in den Fällen, in welchen eine Verpflichtung des Vormundes zur Hinterlegung nicht bestehe — §. 1670 Abs. 2, §. 1692 —, die Befugniß desselben zur Hinterlegung und seine Verantwortlichkeit sich lediglich nach den allgemeinen Grundsätzen regeln sollen, und beschloß daher die Streichung des §. 1672.

Desgleichen beschloß man, den §. 1673 zu streichen, weil dessen Inhalt selbstverständlich und die besondere Hervorhebung des Satzes geeignet sei, zu ungerechtfertigten Folgerungen für andere Fälle Anlaß zu geben.

§. 1674. **V.** Zu §. 1674, der unter 14 Nummern die Rechtsgeschäfte aufzählt, zu welchen die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts erforderlich sein soll, waren folgende Anträge gestellt:

über unbewegliche Sachen; die Nr. 1 zu fassen:

Der Vormund bedarf der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts:

1. zu einer Verfügung über ein Grundstück oder über ein Recht an einem Grundstücke mit Ausnahme von Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden.

Der Antrag, der sich sachlich vom Entw. nur durch die Aufnahme der „Rentenschulden" unterscheidet — entsprechend dem Beschlusse zu §. 1664 Nr. 1 —, wurde gebilligt. Zur Eingehung der Verpflichtung zu einem der vorerwähnten Rechtsgeschäfte, die in dem Antrag an dieser Stelle unerwähnt bleibt, wird in

Nr. 3a desselben Antrags bezüglich der zu Nr. 1 wie auch der zu Nr. 2 und 3 aufgeführten Geschäfte gleichfalls die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts gefordert.

die Nr. 2 zu fassen:

a) zu einer Verfügung über eine Forderung, die auf Uebertragung des Eigenthums an einem Grundstück oder auf Begründung oder Uebertragung eines Rechtes an einem Grundstücke mit Ausnahme von Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden gerichtet ist.

b) vor „veräußert" einzuschalten „oder auf Befreiung eines Grundstücks von einem solchen Rechte".

Der Antrag a, von welchem das zu Nr. 1 Bemerkte gilt, fand Billigung. Ebenso wurde der Sache nach der Antrag b angenommen, der an den zu §. 1432 Abs. 2 gefaßten Beschluß anknüpft.[1] Man war darüber einig, daß ein Verzicht auf den Liberirungsanspruch gemeint sei, und beschloß der Red.Komm. zur Erwägung anheimzugeben, ob sich für den Gedanken ein einfacherer Ausdruck finden lasse.

die Nr. 3 zu fassen: — über das ganze Mündelvermögen oder eine Erbschaft;

zu einer Verfügung über das Mündelvermögen als Ganzes oder über eine Erbschaft,

was für ausreichend erachtet wurde, da die Gleichstellung eines Bruchtheils mit dem ganzen Vermögen bezw. der ganzen Erbschaft sich von selbst verstehe, überdies bezüglich des Erbtheils im §. 1750 Abs. 2 ausdrücklich ausgesprochen sei.

die Nr. 4 zu fassen: — zu Verträgen: über Erbauseinandersetzung;

zu einem Erbauseinandersetzungsvertrage.

die Nr. 5 zu fassen: — über entgeltlichen Erwerb unbeweglicher Sachen;

zu einem Vertrag über den entgeltlichen Erwerb eines Grundstücks oder eines Rechtes, über welches ein Vormund nach den Vorschriften unter Nr. 1, 2 nur mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts verfügen kann.

Beide — sachlich vom Entw. nicht abweichenden — Vorschläge wurden gebilligt.

die Nr. 6 zu fassen: — über Miethe und Pacht;

zu einem Mieth- oder Pachtvertrag oder einem anderen zu wiederkehrenden Leistungen verpflichtenden Vertrage, sofern das Vertragsverhältniß länger als vier Jahre dauern soll.

Der Antrag bezweckt, in Abweichung vom Entw., welcher die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts bei derartigen Verträgen fordert, „sofern das Vertragsverhältniß länger als ein Jahr nach zurückgelegtem einundzwanzigsten Lebensjahre des Mündels fortdauern soll", für die Minderjährigen dieselbe Regel zur Geltung zu bringen, die für die Vormundschaft über Volljährige im §. 1732 aufgestellt ist, womit der letztere Paragraph als entbehrlich zu streichen sein würde. Als Vorzug dieser Regelung der Frage wurde vom Antragsteller hervorgehoben, daß derartige Verträge während der letzten Jahre der Minder-

---

[1]) Dem §. 1432 Abs. 2 der Vorl.Zus. entspricht E. II §. 1446 Abs. 2. R.T. §. 1534 Abs. 2. B.G.B. §. 1551 Abs. 2.

jährigkeit des Mündels dann, wenn der Vormund innerhalb der immer gleich bleibenden Zeitgrenze von vier Jahren selbständig zu kontrahiren befugt sei, leichter abzuschließen sein würden, als wenn er zu jedem mehr als ein Jahr über den Termin der Volljährigkeit hinausgehenden Vertrage der gerichtlichen Genehmigung bedürfe. Man entschied sich jedoch für die Beibehaltung des Entw., weil es grundsätzlich richtig sei, derartigen Verfügungen des Vormundes nur für die Dauer der Minderjährigkeit des Mündels bindende Wirkung beizulegen, und weil für die Erleichterung der vormundschaftlichen Verwaltung dadurch hinreichend gesorgt werde, daß der Vormund noch auf ein volles Jahr nach dem Eintritte des Großjährigkeitstermins selbständig kontrahiren könne.

in Nr. 7 die Worte „oder mehrere zum Betriebe der Landwirthschaft verbundene Grundstücke" zu streichen.

Der Antrag wurde angenommen, um eine Verdunkelung des in den früheren Berathungen festgestellten Begriffs des Landguts zu verhüten, welche Absicht bereits bei §. 533 des Entw. II zur Streichung jener Worte geführt hat. Der Anregung, das Erforderniß der vormundschaftsgerichtlichen Genehmigung nicht von der Beschaffenheit des zu verpachtenden Gegenstandes, sondern von einer gewissen Pachtsumme — etwa über 600 Mark — abhängig zu machen, wurde nicht stattgegeben.

über Lehr- und Dienstverhältnisse;

als Nr. 7a zusätzlich einzuschalten, daß die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts erforderlich sein solle:

zu einem Lehr- oder Dienstvertrage, durch welchen der Mündel zu persönlichen Leistungen auf die Dauer von mehr als einem Jahre verpflichtet wird.

Der Antrag wurde von der Mehrheit aus folgenden Erwägungen angenommen:

Der den Ausnahmefällen des §. 1674 zu Grunde liegende Gedanke sei der, daß einerseits solche Geschäfte an die Genehmigung des Gerichts gebunden sein sollten, die im gewöhnlichen Verlaufe der vormundschaftlichen Verwaltung nicht vorkämen, andererseits aber auch diejenigen, welche wegen ihrer Wichtigkeit für das Wohl des Mündels einer besonders sorgfältigen Prüfung bedürften. Zu den Geschäften der letzteren Art seien aber unbedenklich die Lehr- und Dienstverträge des Mündels zu zählen, wenn sie auf längere Zeit abgeschlossen würden. Denn es handele sich bei diesen Verträgen um die Ausbildung und Verwerthung der Arbeitskraft, des wichtigsten Gutes der besitzlosen Klassen, und der Gesetzgeber dürfe schon mit Rücksicht auf die öffentliche Meinung, welche diesen Dingen gegenwärtig ihr besonderes Interesse zuwende, sich nicht dem Vorwurf aussetzen, daß er zwar der Erhaltung des Vermögens wohlhabender Mündel seine besondere Fürsorge schenke, dagegen der Arbeit des Unvermögenden seinen Schutz versage. Bei dem Abschlusse von Verträgen der gedachten Art bedürfe aber der Mündel des gerichtlichen Schutzes, da man nicht immer zum Vormunde das Vertrauen haben dürfe, daß er sich die Mühe machen werde, einen Lehr- oder Dienstherrn auszuwählen, bei dem für den Mündel materielles Wohlbefinden, Ausbildung in seinem Beruf und sittliche Förderung zu erhoffen sei. Dem Richter werde es an kleinen Orten nicht unmöglich sein, nach dieser Richtung eine Prüfung vorzunehmen, und wenn auch in anderen Fällen eine Kenntnißnahme

von den einschlägigen Verhältnissen vielfach nicht zu erreichen sein werde, so sei die Genehmigung des Gerichts doch jedenfalls deswegen von Vortheil, weil dadurch der Richter die Möglichkeit habe, bei der Durchsicht der Verträge nachtheilige Bestimmungen für den Mündel zu entfernen und der Ausbildung von Mißbräuchen entgegenzutreten, zu deren Unterdrückung die Bestimmungen der Gew.O. sich nicht als ausreichend erwiesen hätten. Eine übermäßige Belastung der Vormundschaftsrichter sei nicht zu befürchten, da ein Lehrvertrag für einen Mündel — gerade bei Anwendung der nöthigen Sorgfalt — in der Regel nur einmal abzuschließen und Dienstverträge von länger als einjähriger Dauer bei Minderjährigen weder häufig noch wünschenswerth seien. Das Bedenken, daß die Aufnahme der Bestimmung eine Aenderung des §. 87 des Entw. II nothwendig mache, wurde von der Mehrheit nicht getheilt, und dem Zweifel darüber, ob die Bestimmung mit dem §. 1677 vereinbar sei, wurde durch die Annahme des nachfolgenden Zusatzes zu dem letzteren entgegengetreten:

> Der Vormund kann dem Mündel die Erlaubniß zur Eingehung eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses, durch welches der Mündel auf mehr als ein Jahr verpflichtet wird, nicht ertheilen.

Im Laufe der Berathung wurde von einer Seite angeregt, bei Lehrverträgen die Genehmigung des Gerichts ohne Rücksicht auf die Dauer des Vertrags für erforderlich zu erklären, weil schon die Beschaffenheit des durch den Vertrag zu begründenden Rechtsverhältnisses ohne Rücksicht auf dessen Dauer eine besondere Fürsorge erheische. Der Vorschlag fand jedoch keinen Beifall, weil man eine zu große Erschwerung der vormundschaftlichen Verwaltung und eine übermäßige Belästigung des Gerichts von den zahlreichen Lehrverträgen befürchtete, die bei dem weiblichen Geschlechte sowie in solchen Fällen auf nur kurze Zeit abgeschlossen werden, in welchen zu einer schon vorhandenen Ausbildung noch die Fertigkeit in einem besonderen Zweige erworben werden soll. Hinsichtlich des hiernach für die Lehr- und Dienstverträge geltenden Erfordernisses der Dauer „von mehr als einem Jahre" bestand Einverständniß darüber, daß nur solche Verträge von der Vorschrift betroffen werden, welche auf länger als einjährige Zeit hinaus nicht einseitig durch Kündigung aufgehoben werden können.

> in Nr. 8 nach „zu einem Vergleich oder Schiedsvertrag" einzuschalten „einschließlich eines in einem Rechtsstreit abgeschlossenen Vergleichs oder Schiedsvertrags". über Streitigkeiten;

Der Antrag bezweckt, die in der Auslegung des §. 52 d. C.P.O. bestehende Streitfrage zu entscheiden, ob Vergleiche zu den dort erwähnten einzelnen Prozeßhandlungen gehören, welche von dem gesetzlichen Vertreter ohne die nach bürgerlichem Rechte etwa erforderliche besondere Ermächtigung wirksam vorgenommen werden können, wenn demselben die Ermächtigung zur Prozeßführung im Allgemeinen ertheilt oder die Prozeßführung für ihn auch ohne eine solche Ermächtigung im Allgemeinen statthaft ist. Diese Streitfrage ist vom Reichsgericht (Entsch. 19 S. 362) im verneinenden Sinne entschieden, jedoch gegen die damals herrschende Ansicht, und die Entscheidung stößt auch heute noch auf Widerspruch. In der Komm. war man nun zwar darüber einig, daß eine gesetzliche Entscheidung der Streitfrage wünschenswerth und eventuell im Sinne des Reichsgerichts — also nach dem Antrage — vorzunehmen sei; die Mehrheit

hielt es jedoch nicht für richtig, diese Entscheidung im B.G.B. zu treffen, und nicht für die Aufgabe der Komm., die Frage zu entscheiden. Man lehnte daher sowohl den ursprünglichen wie auch einen im Laufe der Debatte gestellten Antrag ab, welcher dahin ging, es solle durch eine Anm. zu §. 1674 ausgesprochen werden, daß es vorbehalten bleibe, bei der Berathung des E.G. den §. 52 d. C.P.O. im Sinne jenes Antrags zu verdeutlichen.

über Bürgschaft;

in Nr. 11 nach „zur Uebernahme einer fremden Verbindlichkeit" hinzuzufügen „oder einer Bürgschaft", eventuell „einschließlich einer Bürgschaft".

Der Antrag wurde vom Antragsteller zurückgezogen, nachdem die Mehrheit es für unbedenklich erklärt hatte, daß unter dem Wortlaute des Entw. — wie dies auch von der gleichlautenden Bestimmung der preuß. Vorm.O. §. 42 Nr. 13 angenommen wird — die Bürgschaft mit zu verstehen sei. Man hielt deswegen die Aufnahme des Zusatzes nach dem prinzipalen Antrage für unzulässig, beschloß jedoch, es der Red.Komm. anheimzustellen, ob vielleicht zur Verdeutlichung des Sinnes ein Zusatz des eventuell beantragten Wortlauts aufgenommen werden solle.

über Aufhebung oder Minderung einer Sicherheit;

die Nr. 13 zu streichen und statt derselben zu bestimmen:

§. 1669a. Die Vorschriften des §. 1669 Abs. 1 und 3 finden auch Anwendung auf ein Rechtsgeschäft, durch welches ꝛc. (wie im §. 1674 Nr. 13).

Zur Rechtfertigung wurde vom Antragsteller ausgeführt, daß von den Gründen, die in den Mot. IV S. 1145 für die Abweichung des Entw. vom preuß. Rechte (Vorm.O. §. 41 Nr. 3) angegeben seien, jedenfalls der der Ungewöhnlichkeit des Geschäfts nicht zutreffe, und daß es nicht folgerichtig sei, zur Aufgabe einer Forderung selbst die Einwilligung des Gegenvormundes genügen zu lassen, die Aufgabe einer bloßen Sicherheit aber von der Genehmigung des Gerichts abhängig zu machen. Hierauf wurde jedoch entgegnet, daß der Grund für die vorgeschlagene Verschärfung in der Schwäche der Vormünder zu sehen sei, durch welche sie sich zu einer Aufhebung der bestellten Sicherheit und namentlich zu einem Zurücktreten im Range in der Meinung, die Sache sei ungefährlich, unvorsichtiger Weise verleiten ließen. Man hielt dafür, daß nach den Erfahrungen der preuß. Praxis die vom Entw. vorgesehene gerichtliche Genehmigung dringend geboten sei und lehnte den Antrag ab.

als Nr. 13a einzuschalten, daß die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts erforderlich sei:

zur Verfügung über ein auf den Namen umgeschriebenes Papier des Mündels oder über eine in das Reichsschuldbuch oder in ein Staatsschuldbuch eingetragene Forderung des Mündels.

Der Antrag wurde, nachdem von anderer Seite darauf hingewiesen worden war, daß einem Werthpapiere sich nicht ansehen lasse, ob es aus einem Inhaberpapier in ein Namenpapier umgeschrieben worden sei, in seinem ersten Theile vom Antragsteller zurückgenommen, in seinem zweiten Theile von der Komm. abgelehnt. Der Zweck desselben wurde vom Antragsteller dahin erläutert, daß, wie bei der unter Nr. 13 behandelten Löschung von Hypotheken, so auch hier bei der Verfügung über die (umgeschriebenen Papiere und) Buchschulden die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts von Gesetzes wegen allgemein und

nicht, wie nach den bisherigen Beschlüssen, nur im Falle der Eintragung einer Beschränkung nothwendig sein solle. Der Antragsteller erklärte auch, daß technische Schwierigkeiten aus der Einrichtung des Staats- bezw. Reichsschuldbuchs sich nicht ergäben. Die Komm. hielt jedoch die vorgeschlagene Bestimmung nicht für nothwendig, insbesondere auch nicht für den vom Antragsteller besonders hervorgehobenen Fall, daß dem Mündel eine Erbschaft zufalle, zu welcher eine Buchschuld gehöre; bei einer auf den Namen des Erblassers eingetragenen Buchschuld habe der Vormund dafür zu sorgen, daß ein Vermerk in das Schuldbuch eingetragen werde, welcher erkennen lasse, daß nur mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts über die Forderung verfügt werden könne.

Die Nr. 9, 10, 12 und 14 wurden nach dem Entw. angenommen.

VI. Zu §. 1675, welcher dem Gerichte gestattet, dem Vormund eine allgemeine Ermächtigung zu bestimmten Arten von Rechtsgeschäften zu ertheilen, lagen Anträge nicht vor; er wurde genehmigt. §. 1675.

VII. Zu §. 1676 war beantragt, die Schlußworte „sowie zur Veräußerung" 2c. zu streichen. §. 1676 über Theilung eines gemeinschaftlichen Gegenstandes.

Es wurde dem Antrage gemäß beschlossen, da man annahm, daß ein Zweifel darüber nicht möglich sei, daß die Veräußerung und Belastung eines dem Mündel gehörigen Gegenstandes im Wege der Zwangsvollstreckung sich frei von der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts vollziehen müsse, daß aber die besondere Hervorhebung dieses Satzes geeignet sei, zu einer gesetzlich festgelegten Auffassung der Zwangsvollstreckung zu führen, die dem Entw. fremd und namentlich auch dem Entw. des Reichs-Ges. über die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen nicht zu Grunde gelegt sei.

Hinsichtlich des Halbsatzes 1 des §. 1676 bestanden Meinungsverschiedenheiten darüber, ob zu dem daselbst behandelten Antrage materiell die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts zu erfordern sei oder nicht; ob es gerathen sei, eine gesetzliche Bestimmung über die Frage aufzunehmen und ob bejahenden Falles dieselbe im B.G.B. oder im Zwangsvollstreckungsgesetz ihren Platz zu finden habe. Die erste Frage, die in den Mot. IV S. 1149 als juristisch zweifelhaft bezeichnet und aus praktischen Gründen verneinend beantwortet wird, wurde von der Mehrheit dahin entschieden, daß der Antrag, eine gemeinschaftliche Sache nach Maßgabe des §. 689 des Entw. II zu verkaufen, zu einer Veräußerung führe, wenn er auch eine solche nicht enthalte, und daß es daher jedenfalls materiell gerechtfertigt sei, ihn wie eine Veräußerung zu behandeln und demgemäß, zumal ausreichende Gründe für das Gegentheil nicht beständen, an die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts zu binden. Bei dieser Lösung der Frage hielt man die Aufnahme einer ausdrücklichen Bestimmung für nothwendig, beschloß jedoch, dieselbe nicht in das B.G.B. aufzunehmen, sondern — nach einem dahingehenden Antrag — als Anm. auszusprechen, es werde vorausgesetzt, daß zum Ersatze des §. 1676 in den Entw. des Reichs-Ges. über die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen eine Vorschrift Aufnahme finde, wonach die Versteigerung eines Grundstücks zum Zwecke der Aufhebung einer Gemeinschaft von dem Vormund eines Theilhabers nur mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts beantragt werden kann.

325. (S. 6419 bis 6434.)

§. 1677. §§. 1678, 1679. Vormundschaftsgerichtliche Anhörung des Gegenvormundes und der Verwandten.

I. Der §. 1677 wurde von keiner Seite beanstandet.

Zu §. 1678 lag der Antrag vor:

die §§. 1678, 1679 — Stellung vorbehalten — dahin zusammenzufassen:

Das Vormundschaftsgericht soll, wenn es in Angelegenheiten des Mündels eine Entscheidung zu treffen hat, vor der Entscheidung neben dem Vormunde den Gegenvormund gutachtlich hören, sofern ein solcher bestellt worden ist, in wichtigen Angelegenheiten, insbesondere in den Fällen der §§. 1232, 1238a der Vorl. Zus.[1], 1657 oder auf Antrag des Vormundes oder des Gegenvormundes auch Verwandte oder Verschwägerte des Mündels, sofern dies ohne erhebliche Verzögerung und ohne unverhältnißmäßige Kosten geschehen kann. Die gutachtlich gehörten Verwandten und Verschwägerten können von dem Mündel Ersatz ihrer baaren Auslagen fordern. Der Betrag der Auslagen wird von dem Vormundschaftsgerichte festgesetzt.

Der Antrag enthält nur redaktionelle Aenderungen und vervollständigt die Vorschrift des Entw. durch Einbeziehung von Vorschriften, bezüglich deren dieser durch frühere Beschlüsse ergänzt ist. Hiergegen erhob sich kein Widerspruch; es wurde mithin der §. 1678 unter Berücksichtigung des Antrags sachlich gebilligt. Einigkeit bestand darüber, daß in Folge der Annahme des Antrags die Fassung des §. 1657 Satz 2 entsprechend zu ändern sei.

II. Zu §. 1679 lagen vor:

1. der unter I mitgetheilte Antrag sowie die Anträge:
2. statt „wenn ein solcher bestellt worden ist" zu sagen „wenn ein solcher vorhanden ist";
3. dem §. 1679 hinzuzufügen:

sofern derselbe nicht rechtlich oder thatsächlich verhindert ist.

Der Antrag 1 enthält nur redaktionelle Abweichungen vom Entw. Gegen den Antrag 2 erhob sich kein Widerspruch. Der Antrag 3 wurde in Konsequenz früherer Beschlüsse (vergl. insbesondere zu §. 1587 S. 708) gebilligt. Mit dieser Modifikation wurde der §. 1679 angenommen.

§. 1680. Anhörung des Mündels.

III. Zu §. 1680 lag der Antrag vor:

folgenden Zusatz zu beschließen:

Vor der Entscheidung über die Genehmigung eines Lehr- oder Dienstvertrags soll der Mündel gehört werden, auch wenn er dieses Alter noch nicht erreicht hat.

Die Komm. billigte den §. 1680 seinem sachlichen Inhalte nach und nahm den beantragten Zusatz an. Zur Begründung desselben machte der Antragsteller folgende, von der Mehrheit gebilligte Erwägungen geltend:

[1]) Den §§. 1232, 1238a der Vorl. Zus. entsprechen Entw. II §§. 1210, 1214. R.T. §§. 1287, 1291. B.G.B. §§. 1304, 1308.

Unseren gegenwärtigen sozialen Zuständen entspreche es, daß junge Leute bereits vor Vollendung des 18. Lebensjahrs in ein Lehr- oder Dienstverhältniß eintreten. Da hierdurch regelmäßig der künftige Lebensberuf endgültig bestimmt oder wesentlich beeinflußt werde, so rechtfertige es sich, daß das Vormundschaftsgericht vor der zu §. 1674 für gewisse Fälle als erforderlich erklärten Genehmigung einer für den Mündel so wichtigen Maßnahme diesen selbst höre. Es sei keineswegs erforderlich, daß die Anhörung des Mündels unter allen Umständen unmittelbar vor Gericht erfolge. Sei das Erscheinen des Mündels vor dem Gericht in Folge größerer Entfernung vom Gerichsort oder aus sonstigen Gründen nicht thunlich, so müsse die Anhörung des Mündels durch den Gemeindewaisenrath oder eine andere geeignete Gemeindebehörde genügen. Dies gelte auch hinsichtlich der übrigen Fälle, in denen eine Anhörung des Mündels im Gesetze vorgeschrieben sei.

Eine weitere Ausdehnung der Vorschrift des §. 1680 wurde nicht für zweckmäßig erachtet.[1]

IV. Zu §. 1681 lagen die Anträge vor: §. 1681. Genehmigung: bei Verträgen.

1. den §. 1681 zu fassen:

Ist zu einem Rechtsgeschäfte die Zustimmung des Vormundschaftsgerichts erforderlich, so kann die Einwilligung nur gegenüber dem Vormund erklärt werden.

Ist das Rechtsgeschäft ohne diese Einwilligung vorgenommen, so ist das einseitige Rechtsgeschäft nichtig, der Vertrag zwar gültig, aber von der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts abhängig. Die Genehmigung sowie deren Verweigerung kann mit Wirksamkeit gegen den anderen Theil nur durch den Vormund erklärt werden.

Im Uebrigen finden die Vorschriften des §. 82 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, des §. 83 und des §. 85 Satz 2 und 3 des Entw. II Anwendung.

2. den §. 1681 durch folgende Vorschriften zu ersetzen:

§. 1681. Die zu einem Rechtsgeschäft erforderliche Genehmigung des Vormundschaftsgerichts kann im voraus nur dem Vormunde gegenüber wirksam ertheilt werden.

§. 1681a. Hat der Vormund einen Vertrag, zu welchem die Genehmigung des Vormundschaftsgerichs erforderlich ist, ohne vorgängige Genehmigung geschlossen, so hängt die Wirksamkeit des Vertrags von der nachträglichen Genehmigung ab. Die Genehmigung sowie deren Verweigerung ist dem anderen Theile gegenüber nur dann wirksam, wenn sie ihm durch den Vormund mitgetheilt wird. Einer Mittheilung der Verweigerung steht es gleich, wenn der Vormund nach Empfang einer Aufforderung des anderen Theiles diesem nicht binnen zwei Wochen die Genehmigung mittheilt.

[1]) Die Red.Komm. hielt für die Anhörung des achtzehn Jahre alten Mündels die Aufnahme der Einschränkung „soweit thunlich" für geboten.

Ist der Mündel inzwischen volljährig geworden, so tritt seine Genehmigung an die Stelle der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts.

§. 1681 b. Solange der Vormund die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts zu dem Vertrage dem anderen Theile nicht mitgetheilt hat, kann er von dem Vertrage zurücktreten. Das gleiche Recht steht dem anderen Theile zu, wenn ihm gegenüber der Vormund fälschlich die vorgängige Genehmigung des Vormundschaftsgerichts behauptet hatte, es sei denn, daß der andere Theil den Mangel der Genehmigung gekannt hat.

§. 1681 c. Ein einseitiges Rechtsgeschäft, welches der Vormund ohne die erforderliche im voraus ertheilte Genehmigung des Vormundschaftsgerichts vornimmt, ist unwirksam. Nimmt er mit dieser Genehmigung ein solches Rechtsgeschäft einem Anderen gegenüber vor, so ist dasselbe unwirksam, wenn die Genehmigung nicht in schriftlicher Form vorgelegt und das Rechtsgeschäft aus diesem Grunde von dem Anderen unverzüglich zurückgewiesen wird. Die Zurückweisung ist ausgeschlossen, wenn das Vormundschaftsgericht den Anderen von der ertheilten Genehmigung in Kenntniß gesetzt hatte.

Die Abs. 1 und 2 wurden sachlich gebilligt. Die Anträge enthalten nur redaktionelle Abweichungen vom Entw. Von einer Seite wurde die Frage aufgeworfen, ob nicht auch dem Dritten gestattet sein müsse, die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts mit der Wirkung nachzusuchen, daß das Vormundschaftsgericht ihm gegenüber die Genehmigung ertheilen könne und die ihm gegenüber erfolgte Ertheilung der Genehmigung die Wirksamkeit des Vertrags zur Folge habe. Von mehreren Seiten wurde die Frage mit der Begründung verneint, daß das Vormundschaftsgericht es in der hier fraglichen Beziehung nur mit dem Vormunde zu thun habe. Dem Dritten sei es natürlich unbenommen, die Ertheilung der Genehmigung beim Vormundschaftsgericht anzuregen. Ein Anrecht, einen Bescheid zu erhalten, habe er jedoch nicht und ebensowenig habe er ein Beschwerderecht wegen verweigerter Genehmigung. Eine Entscheidung der Komm. erfolgte über die angeregte Frage nicht. Man glaubte sie der Berathung des Reichs-Ges. über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vorbehalten zu müssen.

Der §. 1681 Abs. 3 wurde sachlich gebilligt.

Der Abs. 4 bestimmt:

Solange der Vertrag noch wirksam werden kann, ist der andere Vertragschließende nicht berechtigt, von dem Vertrage zurückzutreten.

Diese Vorschrift lehnte sich an die entsprechende Vorschrift des §. 65 Abs. 4 an. Bei der gegenwärtigen Berathung ist die Vorschrift geändert worden (vergl. §. 83 des Entw. II). Der Antrag 1 will dementsprechend auf den §. 83 verweisen, während der Antrag 2 das Resultat der entsprechenden Anwendung des §. 83 direkt im Gesetze zum Ausdrucke bringt. Mit der beantragten sachlichen Aenderung erklärte sich die Komm. in Konsequenz des zu §. 83 des Entw. II gefaßten Beschlusses einverstanden.

Der §. 1681 Abs. 5 wurde nicht beanstandet.

Bezüglich der Wirksamkeit der von einem Minderjährigen vorgenommenen einseitigen Rechtsgeschäfte hat der §. 65 eine Ergänzung erfahren. Nimmt der Minderjährige mit der Einwilligung seines gesetzlichen Vertreters ein einseitiges Rechtsgeschäft einem Anderen gegenüber vor, so soll das Rechtsgeschäft unwirksam sein, wenn die Einwilligung nicht in schriftlicher Form vorgelegt und das Rechtsgeschäft aus diesem Grunde von dem Anderen unverzüglich zurückgewiesen wird (vergl. §. 85 Satz 2 des Entw. II). Der Antrag 2 enthält einen entsprechenden Zusatz für den Fall, daß der Vormund ein einseitiges Rechtsgeschäft, zu dessen Vornahme er der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts bedarf, mit dieser Genehmigung vornimmt. Der Antrag 1 will den gleichen Zweck durch Verweisung auf den §. 85 des Entw. II erreichen. Die Mehrheit erklärte sich in Konsequenz des zu §. 85 gefaßten Beschlusses mit dem Antrage 2 einverstanden, jedoch mit der Aenderung, daß der letzte Satz wegbleiben soll. Er entspreche nicht dem übrigens festgehaltenen Gedanken, daß das Vormundschaftsgericht in Beziehung nur zu dem Vormunde, nicht zu Dritten stehe. bei einseitigen Rechtsgeschäften.

Im §. 1681 und an verschiedenen anderen Stellen des Entw., wo von der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts die Rede ist, soll der Ausdruck „Genehmigung" nicht allein die Zustimmung zu einem bereits vorgenommenen Rechtsakt umfassen, sondern auch die vorherige Einwilligung in einen erst demnächst vorzunehmenden Rechtsakt. Im Allg. Theile sind in terminologischer Beziehung die Fälle der „Einwilligung" und der „Genehmigung" getrennt gehalten; es bedeutet „Genehmigung" nur die nachträgliche Zustimmung und es wird da, wo vorausgehende und nachträgliche Zustimmung gemeint ist, der Ausdruck „Zustimmung", und nur dieser, gebraucht (§§ 151, 152 des Entw. II). Der Anregung, eine gleiche Unterscheidung auch für die Fälle zu machen, in welchen die Mitwirkung des Vormundschaftsgerichts zu dem Abschluß eines Rechtsgeschäfts gesetzlich vorgeschrieben sei, gab die Mehrheit nicht Folge. Terminologie.

Erwogen wurde:

Wenn das Vormundschaftsgericht in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen bei dem Abschluß eines Rechtsgeschäfts des Vormundes mitwirke, so gebe es keine rechtsgeschäftliche Erklärung ab, sondern nehme eine obrigkeitliche Handlung vor. Es sei dagegen nicht nöthig, hier die gleiche terminologische Unterscheidung wie im Allg. Theile zu machen. Jedenfalls sei es angezeigt, es bei dem Worte Genehmigung zu belassen, weil auch im Allg. Theile von einer Genehmigung einer Stiftung in einem doppelten Sinne gesprochen werde (§§ 70 bis 72 des Entw. II) und das Wort Genehmigung im Verkehr und in der Gesetzessprache üblich sei. Die Trennung in terminologischer Beziehung würde zudem mit Rücksicht auf die zahlreichen in Betracht kommenden einseitigen Rechtsgeschäfte nicht durchführbar sein.

V. Der §. 1682 wurde nicht beanstandet. §. 1682.

Die Komm. trat in die Berathung des Abschnitts III über die allgemeine Fürsorge und Aufsicht des Vormundschaftsgerichts ein. Zu §. 1683, welcher nicht beanstandet wurde, lag der Antrag vor: §. 1683. Einstw. Anordnungen des Vormundschaftsgerichts.

als Abs. 2 hinzuzufügen: Ordnungsstrafen.

Das Vormundschaftsgericht ist befugt, die Befolgung seiner An-

ordnungen dem Vormund und dem Gegenvormunde gegenüber durch Ordnungsstrafen zu erzwingen. Eine Ordnungsstrafe darf den Betrag von dreihundert Mark nicht übersteigen.

Der Antrag wurde angenommen, weil die entsprechende Bestimmung des §. 57 Abs. 2 der preuß. Vorm.O. sich praktisch bewährt habe. Ob die Vorschrift dem §. 1683 oder dem §. 1684 beizufügen sei, habe die Red.Komm. zu entscheiden.

§. 1684. Aufsicht.

VI. Zu §. 1684 war der Antrag gestellt:

vor „Aufsicht" einzuschalten „die Verwaltung des Amtes nicht beschränkende".

Die Komm. sah hierin keine sachliche Aenderung gegenüber dem Entw., erachtete aber die Einfügung nicht für zweckmäßig.

§. 1685. Zwangserziehung des Mündels.

VII. Zu §. 1685, welcher dem Vormundschaftsgerichte gestattet, einen Mündel zum Zwecke der Erziehung in einer Familie oder einer Erziehungs- oder einer Besserungsanstalt unterzubringen, lag der Antrag vor:

die Worte „auch gegen den Willen des Vormundes" zu streichen.

Der Antragsteller bezeichnete seinen Antrag nur als redaktionell. Er war der Meinung, auch im §. 1684 könnten Maßnahmen in Frage kommen, die sich gegen den Willen des Vormundes vollzögen. Hebe man im §. 1685 die Befugniß des Vormundschaftsgerichts, dem Willen des Vormundes entgegen zu handeln, ausdrücklich hervor, so sei eine Verdunkelung des §. 1684 zu befürchten. Von anderer Seite wurde dies bezweifelt, da im §. 1685 keine Pflichtwidrigkeit des Vormundes vorausgesetzt werde. Von einer dritten Seite wurde der beantragten Streichung widersprochen, weil aus der Streichung gefolgert werden könnte, das Vormundschaftsgericht dürfe die im §. 1685 bezeichneten Maßregeln nur im Einverständnisse mit dem Vormund ergreifen. Man einigte sich dahin, den Antrag der Red.Komm. zu überweisen, und nahm im Uebrigen den §. 1685 an.

Zusatz zu §. 1685.

VIII. Es war beantragt:

als §. 1685a folgende Vorschrift aufzunehmen:

Das Vormundschaftsgericht kann auf den Antrag des Mündels die Zustimmung des Vormundes zu der von dem Mündel getroffenen Wahl eines Lebensberufs und, wenn der Mündel das sechzehnte Lebensjahr vollendet hat, die Zustimmung des Vormundes zur Eingehung eines den Verhältnissen des Mündels entsprechenden Dienst- oder Arbeitsverhältnisses ergänzen.

Das Vormundschaftsgericht kann, wenn der Mündel das sechzehnte Lebensjahr vollendet hat, auf den Antrag desselben anordnen, daß dem Mündel ein angemessener Betrag aus den Einkünften, insbesondere aus demjenigen, was der Mündel durch seine Arbeit oder durch den selbständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäfts erwirbt, zu freier Verfügung zu überlassen ist.

Zur Begründung des Antrags wurden wesentlich die gleichen Gründe geltend gemacht, wie zur Begründung des entsprechenden Antrags, der zu §. 1499 bezw. §. 1518 gestellt worden war (vgl. S. 537 ff., 573). Im Einzelnen wurde noch Folgendes ausgeführt:

Die Wahl des Lebensberufs sei für den Mündel ein Schritt von so weittragender Bedeutung, daß es nicht angehe, den Mündel bei dieser Wahl völlig von dem Willen des Vormundes abhängig zu machen. Wenn der Vormund bei der Bestimmung des Lebensberufs des Mündels pflichtwidrig verfahre, so sei das Vormundschaftsgericht auch nach dem Entw. berechtigt und verpflichtet, dagegen einzuschreiten und nöthigen Falles den Vormund zu entlassen. Es seien aber auch Fälle denkbar, wo der Vormund, ohne geradezu pflichtwidrig zu handeln, durch seine Entscheidung berechtigte Interessen des Mündels verletze. Wenn z. B. ein Vormund seinen Mündel, obwohl dieser den Beruf zum Musiker in sich fühle, zu einem Handwerke bestimme, weil ihm die Fähigkeit, die musikalische Beanlagung seines Mündels zu erkennen, völlig abgehe, so handele er nicht pflichtwidrig; gleichwohl liege es im Interesse des Mündels, wenn die Möglichkeit bestehe, die Entscheidung des Vormundes durch Beschwerde an das Vormundschaftsgericht abzuändern. Das Gleiche gelte für den Fall, wenn der Mündel das 16. Lebensjahr vollendet habe und seinem berechtigten Wunsche, in ein Arbeits- oder Dienstverhältniß einzutreten, von Seiten des Vormundes widersprochen werde. Mit der Erreichung des 16. Lebensjahrs müsse ferner dem Mündel ein gewisses Taschengeld aus den Einkünften seines Vermögens oder seiner Arbeit zur freien Verfügung gestellt werden. Ganz besonders wünschenswerth sei dies dann, wenn gemäß §. 119a Abs. 2 Nr. 2 der Gew.O. der Arbeitslohn des Mündels direkt an den Vormund gezahlt werde. Es sei billig, daß dem Mündel wenigstens ein kleiner Theil seines Arbeitsverdienstes zur freien Verfügung verbleibe; es handele sich hierbei um den berechtigten Wunsch des Mündels, wenigstens in gewissem Umfange die Früchte seiner Arbeit zu genießen. Die Verweigerung dieses berechtigten Wunsches führe erfahrungsgemäß eine Erbitterung unter der jugendlichen Arbeiterbevölkerung herbei, die der Gesetzgeber thunlichst vermeiden solle.

Die Mehrheit lehnte den Antrag ab. Erwogen wurde:

Die gleichen Gründe, die zur Ablehnung der entsprechenden Anträge auf S. 537 unter II, b und d geführt hätten, träfen auch für den vorliegenden Antrag zu. Ebenso wie der Vater das unumschränkte Recht habe, den Lebensberuf seines Kindes zu bestimmen, ebenso müsse der Vormund, solange er sich in den Grenzen seiner Pflicht halte, vor jeder Einmischung des Vormundschaftsgerichts geschützt werden, weil nur auf diese Weise die zur Führung der Vormundschaft erforderliche Autorität des Vormundes gewahrt werden könne. Der Vormund habe ferner allein darüber zu entscheiden, ob der Mündel in ein Arbeits- oder Dienstverhältniß einzutreten habe oder ob ihm ein Taschengeld zu gewähren sei. Es sei denkbar, daß er im einzelnen Falle durch allzu große Strenge und Genauigkeit eine Erbitterung bei seinem Mündel hervorrufe. Im Allgemeinen werde aber davon auszugehen sein, daß die Mehrzahl der verständigen Vormünder in allen im Antrag erwähnten Beziehungen das Richtige treffen würden und es deswegen zweckmäßiger erscheine, die Möglichkeit einer Remedur durch das Vormundschaftsgericht auch für die wenigen Fälle, wo sie vielleicht am Platze sein könne, auszuschließen, weil schon allein die für den Mündel bestehende Möglichkeit, den Beschwerdeweg einzuschlagen, die Autorität des Vormundes nothwendig untergraben müsse. Ausgeschlossen sei übrigens selbstver-

ständlich nicht, daß das Vormundschaftsgericht in geeigneter Weise den Vormund auf die Bedenken aufmerksam mache, welche der von demselben getroffenen Entscheidung entgegenstehen.

§§. 1686. 1687. Pflicht zur Auskunft und Rechnungslegung.

IX. Der §. 1686 wurde nicht beanstandet.

Zu §. 1687 lagen die Anträge vor:

1. a) den Abs. 3 zu fassen:

Das Vormundschaftsgericht kann bei einer Verwaltung von geringem Umfange, wenn die Rechnung für das erste Jahr gelegt ist, bestimmen, daß die Rechnung in längeren Zeiträumen zu legen oder daß statt der Rechnung eine Vermögensübersicht vorzulegen ist. Der Zeitraum, nach dessen Ablaufe die Rechnung oder die Vermögensübersicht vorzulegen ist, darf drei Jahre nicht übersteigen.

b) dem Abs. 5 zuzusetzen:

Das Gleiche gilt von der an die Stelle der Rechnung tretenden Vermögensübersicht.

2. a) im Abs. 4 den Schluß zu fassen:

.... geben und, soweit Belege ertheilt zu werden pflegen, mit Belegen versehen sein.

b) im Abs. 6 statt „bestellt werden" zu setzen „vorhanden";

3. im Abs. 4 Zeile 3 vor „Auskunft" einzuschalten:

sowie über die nach Maßgabe des §. 1668 angelegten und die bei dem Vormunde befindlichen Gelder.

Die Abs. 1 und 2 wurden nicht beanstandet. Zum Abs. 3 wurde von dem Antragsteller zu 1 vorgeschlagen, unter den im Abs. 3 näher bezeichneten Voraussetzungen dem Vormundschaftsgerichte zu gestatten, an Stelle einer Rechnungslegung nur eine Vermögensübersicht zu verlangen. Der Antrag, dessen Tendenz wesentlich dahin ging, eine Erleichterung der vormundschaftlichen Verwaltung herbeizuführen, wurde abgelehnt. Die Mehrheit war der Meinung, die Rechnungslegung verursache gerade bei kleineren Vermögen, wo sie meist zu gerichtlichem Protokoll erklärt werden könne, so wenig Mühe, daß eine Entlastung des Vormundes in der angedeuteten Richtung nicht angezeigt erscheine. Der Gesetzgeber würde hierdurch leicht den Anschein erwecken, als wolle er den kleinen Vermögen eine geringere Fürsorge zu Theil werden lassen als den großen Vermögen. Der Begriff einer Vermögensübersicht sei ferner zu unbestimmt. Endlich werde aber auch der Vormundschaftsrichter, welcher sich darüber entscheiden solle, ob er sich im einzelnen Falle darauf beschränken könne, eine Vermögensübersicht zu verlangen, in eine mißliche Lage kommen; seine Entscheidung werde stets als Vertrauens- oder als Mißtrauensvotum empfunden werden.

Nach dem Abs. 4 soll die Rechnung des Vormundes eine Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben enthalten, über den Abgang und Zugang des Vermögens Auskunft geben und mit Belegen versehen sein. Nach dem Antrage 3 soll die Auskunft sich auch erstrecken auf die nach Maßgabe des §. 1688 angelegten und bei dem Vormunde befindlichen Gelder. Zur Begründung des Antrags wurde geltend gemacht, besonders häufig würden Mündel durch die Unterschlagung der laufenden Gelder seitens des Vormundes beschädigt.

Verpflichte man den Vormund, auch über die Belegung der laufenden Gelder durch die Rechnung Auskunft zu ertheilen, so werde das Augenmerk des Richters gleich bei der Durchsicht der Rechnung hierauf gerichtet.

Die Mehrheit lehnte den Antrag ab. Erwogen wurde:

Es sei nicht angezeigt, nur zu dem Zwecke, um die Prüfungspflicht des Richters zu erleichtern, den Kreis der dem Vormund obliegenden Pflichten zu erweitern. Der Zweck, eine erhöhte Sicherung des Mündels herbeizuführen, werde durch den Antrag auch gar nicht erreicht. Aus dem Vermerke gehe nicht hervor, ob die Gelder so hinterlegt seien, daß sie nur mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts erhoben werden könnten. Der Richter sei mithin auch bei der Annahme des Antrags zu einer weiteren Prüfung genöthigt.

Mit dem Antrage 2a erklärte sich die Komm. mit Rücksicht auf die Fassung des §. 698 Abs. 1 des Entw. II einverstanden. Im Uebrigen wurde der Abs. 4 nicht beanstandet. Der Abs. 5 wurde sachlich gebilligt. Die Berathung des Abs. 6 wurde mit der Berathung des §. 1688 verbunden.

X. Zu §. 1688 lagen die Anträge vor: §. 1688. Rechnungsprüfung.

1. a) dem Abs. 1 als Satz 2 beizufügen:

   Behufs Vornahme der Prüfung hat es die Vorlegung der Schuldurkunden und der Werthpapiere, soweit die letzteren nicht nach Maßgabe des §. 1670 öffentlich hinterlegt sind, anzuordnen.

   b) hierzu der Unterantrag, statt dieses Zusatzes eventuell folgenden Zusatz zu beschließen:

   Ist der Vermögensbestand nicht einem Gegenvormunde nachgewiesen, so ist der Vermögensbestand dem Vormundschaftsgerichte nachzuweisen.

2. dem §. 1687 Abs. 6 folgenden Zusatz zu geben:

   Hat die Bestellung eines Gegenvormundes erst zu erfolgen, so kann das Vormundschaftsgericht anordnen, daß der Vermögensstand dem Gegenvormunde nachträglich nachgewiesen wird.

Der §. 1688 Abs. 1 bestimmt, daß das Vormundschaftsgericht die Rechnung des Vormundes zu prüfen und erforderlichen Falles deren Berichtigung und Ergänzung herbeizuführen hat. Nach dem prinzipalen Antrag 1 soll das Gericht verpflichtet sein, behufs Vornahme der Prüfung die Vorlegung der Schuldurkunden und der Werthpapiere anzuordnen, soweit die letzteren nicht nach Maßgabe des §. 1670 öffentlich hinterlegt sind. Ein derartiges Verfahren gewähre, so führte der Antragsteller aus, eine erhöhte Sicherheit dafür, daß die in der Rechnung bezeichneten Schuldurkunden und Werthpapiere auch wirklich vorhanden seien. Sie habe ferner den Vortheil, gewisse persönliche Beziehungen zwischen dem Richter und dem Vormunde herbeizuführen. Eventuell müsse jedenfalls dann, wenn der Vermögensbestand einem Gegenvormunde nicht nachgewiesen sei, der Vermögensbestand dem Gericht in gleicher Weise nachgewiesen werden, wie er dem Gegenvormunde nach §. 1687 Abs. 6 nachzuweisen sei.

Der Antragsteller zu 2 führte zur Begründung seines Antrags aus: Der im Antrag 1 beantragte Zusatz habe nur eine geringe praktische Bedeutung. In der

Mehrzahl der Fälle werde ein Gegenvormund bestellt und die Hinterlegung der Schuldurkunden und Werthpapiere angeordnet sein (vergl. §§. 1664, 1665, 1670). Es könne sich also höchstens um die Vorlegung der Sparkassenbücher handeln. Regel sei es aber bereits jetzt, daß die Vormünder mit der Rechnung auch das Sparkassenbuch einreichten. Ob sich das Recht des Gerichts, die Einsicht des Sparkassenbuchs zu verlangen, schon aus dem allgemeinen Aufsichtsrechte des Vormundschaftsgerichts ergebe, könne zweifelhaft erscheinen, werde aber bei richtiger Auslegung zu bejahen sein. Dagegen bedürfe es einer Ergänzung für den praktisch wichtigsten Fall, daß die Rechnungslegung erfolge, bevor ein Gegenvormund bestellt sei, ein solcher jedoch demnächst bestellt werde. Für diesen Fall sei zusätzlich zu bestimmen, daß der Vermögensbestand dem Gegenvormunde nachträglich nachgewiesen werden müsse.

Die Mehrheit lehnte beide Anträge ab. Erwogen wurde:

Die Fälle, in denen nach dem prinzipalen Antrag 1 ein Vermögensnachweis stattfinden solle, seien verhältnißmäßig selten. Für diese seltenen Fälle sei es nicht angezeigt, dem Gerichte die Verpflichtung aufzuerlegen, sich das gesammte Vermögen seinen einzelnen Beständen nach vorweisen zu lassen. Es würde bei einem solchen Verfahren immer die Möglichkeit bestehen, daß einzelne Vermögensstücke verloren gingen und auf diese Weise dem Mündel selbst ein erheblicher Nachtheil erwachse. Ebensowenig rechtfertige es sich, für die seltenen Fälle, die der eventuelle Antrag 1 im Auge habe, eine Sondervorschrift aufzunehmen. Es handele sich dem praktischen Ergebnisse der Vorschrift nach wesentlich nur um die Fälle, wo ein Gegenvormund zwar bestellt, aber vor der Entgegennahme des Vermögensnachweises verstorben oder verschollen sei. Für diese seltenen Fälle sei eine Sondervorschrift nicht am Platze. Die von dem Antragsteller zu 2 vorgeschlagene Bestimmung sei richtig, jedoch als selbstverständlich entbehrlich.

Der Abs. 6 des §. 1687, dessen Berathung mit der Berathung des §. 1688 verbunden war, wurde sachlich gebilligt. Der unter IX, 2b mitgetheilte Antrag wurde abgelehnt, weil es bedenklich erscheine, von dem Vermögensnachweis in den Fällen abzusehen, in welchen ein Gegenvormund nicht vorhanden ist, aber bestellt sein sollte. Im Uebrigen sei auch nach dem Entw. anzunehmen, daß das Gericht die Rechnung genehmigen dürfe, wenn ein Gegenvormund zwar bestellt, vor der Prüfung der Rechnung aber verstorben oder verschollen sei. Die Red.-Komm. werde zu prüfen haben, ob die Worte „wenn ein Gegenvormund bestellt worden ist", im letzten Abs. den beabsichtigten Sinn zutreffend ausdrücken oder ob eine Verdeutlichung erforderlich sei; in dieser Richtung sei auch der unter X, 2 beantragte Zusatz der Red.Komm. überwiesen.

Zu §. 1688 Abs. 2 wurde ein Antrag auf Streichung der Vorschrift abgelehnt. Zur Begründung des Streichungsantrags wurde geltend gemacht, der Inhalt der Vorschrift sei selbstverständlich und jedenfalls aus dem §. 170 des Entw. II abzuleiten. Die Mehrheit hielt es jedoch für richtiger, die Vorschrift zur Vermeidung von Zweifeln beizubehalten.

§. 1689. Sicherheitsleistung. **XI.** Der §. 1689 wurde nicht beanstandet. Die Berathung des §. 1690 wurde begonnen, aber nicht zu Ende geführt.

326. (S. 6435 bis 6456.)

I. Die Komm. trat in die Berathung des Abschnitts IV über die befreite Vormundschaft ein. §. 1690. Befreite Vormundschaft.

Zu §. 1690, welcher den Eltern das Verbot der Bestellung eines Gegenvormundes gestattet, lagen die Anträge vor:

1. die §§. 1690 bis 1695 zu streichen;
2. die §§. 1690 bis 1694 zu streichen, eventuell:
   a) den §. 1692 zu streichen und
   b) den §. 1694 zu fassen:

      Die in den §§. 1690, 1691 bezeichneten Anordnungen des Vaters oder der Mutter treten nur dann und soweit in Kraft, als das Vormundschaftsgericht sie beim Eintritt oder während der Dauer der Vormundschaft bestätigt. Das Vormundschaftsgericht kann dieselben zu jeder Zeit aufheben oder beschränken.
3. im §. 1690 Satz 2 die Worte „auch in den Fällen ..... zu bewirken" zu streichen.

Der Entw. gewährt nicht kraft Gesetzes von den für die Altersvormundschaft geltenden allgemeinen Bestimmungen bestimmte Befreiungen des Vormundes, sondern giebt nur dem Privatwillen gewisser Betheiligten das Recht, nach einzelnen Richtungen hin, Befreiungen des Vormundes herbeizuführen. Der Antrag 1 will in Anlehnung an den von der badischen Regierung gemachten Vorschlag, die befreite Vormundschaft überhaupt beseitigen. Der Antrag 2 wenigstens in den in den §§. 1690 bis 1694 geregelten Fällen. Die Komm. beschloß bei der Berathung über die befreite Vormundschaft zunächst das im §. 1695 bestimmte Verbot der Offenlegung des Vermögensverzeichnisses außer Berücksichtigung zu lassen.

Für die Streichung der Vorschriften über die befreite Vormundschaft wurden folgende Gründe geltend gemacht: Allgemeiner Standpunkt.

Es sei anomal, daß im einzelnen Falle Vorschriften, welche das Gesetz im Interesse der Mündel getroffen habe, weil es dieselben zur geordneten Verwaltung und Sicherung des Vermögens für nöthig erachte, durch Privatwillkür sollten ausgeschlossen werden können. Zur Rechtfertigung dieser Ausschließungsbefugniß wäre der Nachweis erforderlich, daß solche Befreiungen des Vormundes nicht dazu angethan seien, dem Mündel Nachtheile zu bringen und daß ein dringendes praktisches Bedürfniß zu Gunsten derselben spreche; dieser Nachweis lasse sich aber nicht erbringen und wenn und soweit er erbracht werden könnte, müßte er Zweifel an der richtigen Gestaltung der allgemeinen Grundsätze erregen.

Der Wunsch, einzelnen Vormündern eine privilegirte Stellung einzuräumen, liege bei Gesetzgebungen nahe, die wie das preuß. A.L.R. den Vormund sehr einengten und ihm dadurch sein Amt erschwerten. Diese Voraussetzung treffe aber beim Vormundschaftsrechte des Entw. nicht zu. Hier habe das Vormundschaftsgericht nur so viele Befugnisse „als erforderlich seien, um den Mündel vor den Gefahren zu beschützen, die mit der Durchführung des Prinzips der Selbständigkeit des Vormundes verknüpft seien. Dazu komme, daß einerseits gewisse

Beschränkungen überhaupt nur in Folge ausdrücklicher Anordnung des Gerichts einträten, andererseits das Gericht von der Befolgung gewisser Vorschriften den Vormund entbinden könne. Ein Bedürfniß für die Anerkennung der befreiten Vormundschaft bestehe daher nach dem Rechte des Entw. um so weniger, als dieser die elterliche Gewalt der Mutter anerkenne. Die Vortheile, welche man von der befreiten Vormundschaft erwarte, seien gering; sie beständen im Wesentlichen in der Hoffnung, die Möglichkeit zu gewinnen, Männer besserer Stände und von besonderer Tüchtigkeit zu Vormündern heranzuziehen. Allein zunächst sei es doch auffallend, daß diese Männer nur bei befreiten Vormundschaften sollten gewonnen werden können. Wer wirklich aus Freundschaft für die Eltern oder aus Liebe zu den Kindern Vormund werde, den könne doch der Umstand nicht abschrecken, daß er sich gewissen Beschränkungen unterwerfen müsse: einen Vorwurf gegen seine Tüchtigkeit könne er doch nicht in Beschränkungen erblicken, die jeder Vormund tragen müsse. Auch könne der Ausgangspunkt der Mot. IV S. 1164 nicht als richtig anerkannt werden. Die Mot. betonten das Vertrauen, welches man den Eltern schenken dürfe, ihre Liebe zu den Kindern, die von ihnen zu erwartende richtige Würdigung der in Betracht kommenden Verhältnisse. Nun sei es gewiß eine wohl gerechtfertigte Annahme des Gesetzgebers, daß die Eltern bei ihren Handlungen das Wohl der Kinder nach bestem Wissen und Gewissen im Auge hätten. Eben deshalb gewähre man den Eltern eine größere Machtbefugniß als dem Vormunde. Allein hier handele es sich um Anordnungen, die erst nach dem Tode des Verfügenden und während einer ungewissen Zukunft wirksam sein sollten. Die in Betracht kommenden subjektiven und objektiven Verhältnisse seien dem Wechsel unterworfen. Auch umsichtigere Eltern seien außer Stande, die Gestaltung der Zukunft vorherzusehen. Es sei eine Erfahrungsthatsache, daß das gebildete wie das ungebildete Publikum in der Behandlung von Vermögensangelegenheiten oft mit geringer Vorsicht und mit großer Vertrauensseligkeit verfahre. Es sei deshalb gefährlich, dem Privatwillen über das Grab hinaus Bedeutung beizulegen. Dazu komme, daß zwischen der Zeit, zu welcher die Verfügung des Vaters über die Vormundschaft in Kraft trete, und der Zeit, zu welcher die Verfügung getroffen bezw. der Vater gestorben sei, oft eine lange Reihe von Jahren liegen könne. Die Verhältnisse könnten sich in der Zwischenzeit wesentlich geändert haben und dennoch erlange jene Verfügung volle Rechtswirksamkeit. Die Vortheile, welche man von der Einführung der befreiten Vormundschaft erwarte, würden daher von den Nachtheilen überwogen, welche sie im Gefolge haben könne. Nun enthalte freilich der §. 1694 eine Kautel. Allein es sei zu befürchten, daß in nicht wenigen Fällen das Gericht erst dann in die Lage komme, einzuschreiten, wenn es zu spät, d. h. eine Schädigung schon eingetreten sei. Möglich bleibe auch, daß Anordnungen, wie sie der Entw. im Auge habe, von den Eltern mißbraucht werden könnten, um aus selbstsüchtigen Zwecken zum Nachtheile des Mündels und zum Nachtheile sonstiger berechtigter Interessen Dinge zu verstecken und zu verschleiern, die sie verbergen wollten, z. B. üble Wirthschaft, Vermögensverfall, Steuerhinterziehung.

Vor der Abstimmung wurde von einer Seite bemerkt: Die Abstimmung hänge für einige Mitglieder davon ab, wie die Vorschriften über die befreite

Vormundschaft im Einzelnen gestaltet und ob die von einigen Seiten rücksichtlich einzelner Vorschriften geltend gemachten Bedenken beseitigt werden würden; es empfehle sich daher, über das Prinzip der befreiten Vormundschaft und die Einzelbestimmungen vorerst nur eventuell abzustimmen und die so gestalteten Vorschriften dann einer Gesammtabstimmung zu unterziehen. Hiermit war man einverstanden.

Der Antrag 3, der mit einem von demselben Antragsteller zu §. 1692 eingebrachten und auf Streichung dieser Vorschrift abzielenden Vorschlage zusammenhängt, wurde bis zur Berathung des §. 1692 zurückgestellt.

Die Komm. nahm hierauf in eventueller Abstimmung den §. 1690 an. Die Gründe der Mehrheit waren: Befreiung: vom Gegenvormunde.

Der an sich wünschenswertheste Zustand sei die völlige Unbeschränktheit des Vormundes. Allein dieses Ideal könne nicht verwirklicht werden, weil mit der Thatsache zu rechnen sei, daß jedenfalls ein Theil der Vormünder, welche dem Staate zur Verfügung ständen, das nicht leisten könne oder wolle, was im Interesse des Mündels verlangt werden müsse. Es bleibe deshalb nichts Anderes übrig, als für die Regel den Vormund denjenigen Beschränkungen zu unterwerfen, durch welche nach menschlichem Ermessen eine Schädigung der Interessen des Mündels ausgeschlossen werde. Der Gesetzgeber müsse jedoch suchen, dem besten Zustande nahe zu kommen, wenn und soweit dies möglich sei. Diese Möglichkeit biete sich, indem man über die Frage, ob ein Vormund für ein Kind besonders geeignet sei und sich über das Durchschnittsmaß erhebe, den berufensten Richter, nämlich den Vater oder die Mutter, entscheiden lasse und hierdurch die Gewißheit schaffe, daß gegenüber dem von ihnen Bezeichneten die für den Regelfall nöthigen Beschränkungen des Vormundes entbehrlich seien. Man dürfe sich darauf verlassen, daß die Wahl der Eltern in der weitaus überwiegenden Zahl der Fälle wirklich richtig und gut sein werde. Freilich müsse zugegeben werden, daß Fälle vorkommen könnten und auch vorgekommen seien, in welchen die Mündel, hätte eine befreite Vormundschaft nicht stattgefunden, nicht zu Schaden gekommen wären. Die Gründe hierfür seien mannigfache. Die Eltern könnten sich täuschen, sie könnten leichtsinnig und vertrauensselig sein; es könnten sich auch unvorhergesehene Verschiebungen in den Verhältnissen ergeben. Allein es frage sich, ob diesen Gefahren gegenüber nicht doch die Vortheile, welche die befreite Vormundschaft biete, überwiegend seien. Die Gefahren allein könnten nicht den Ausschlag geben. Denn schon durch die freiere Stellung, welche der Entw. dem Vormund überhaupt zuweise, sei die Möglichkeit einer Schädigung des Mündels gegeben. Wolle man also allein die Rücksicht auf die möglichste Vermeidung jeder Gefahr entscheiden lassen, dann müsse man zum strengen Systeme des preuß. A.L.R. zurückkehren. Mit der befreiten Vormundschaft seien aber nun doch Vortheile verbunden, welche die Gefahren überragten.

Durch die befreite Vormundschaft werde es ermöglicht, in größerem Umfange tüchtige und gewissenhafte Männer, die sonst nicht gezwungen wären, die betreffende Vormundschaft zu übernehmen, heranzuziehen. Das sei namentlich für größere industrielle Unternehmungen von Bedeutung. Männer aus den besseren Gesellschaftsschichten knüpften die Annahme des Vormundschaftsamts regelmäßig an die Bedingung der Befreiung. Es sei auch etwas ganz natür-

liches, wenn selbständige, ehrenhafte Männer es unerträglich fänden, überall Befehlen und Mißtrauen unterworfen zu sein, selbst in Dingen, die sie doch eigentlich besser verständen als der betreffende Richter. Auch wenn Jemand ein noch so großes Interesse für die Kinder eines Anderen habe, so erscheine es doch begreiflich, daß er sich mit Rücksicht auf die Belästigungen, welche eine nicht befreite Vormundschaft mit sich bringe, weigere, Vormund zu werden, ohne gesetzlich hierzu verpflichtet zu sein. Ein Amt, das man widerwillig übernehme, werde auch nie so gut geführt, als ein Amt, das man freiwillig und mit Liebe zur Sache antrete. Werde es aber durch die befreite Vormundschaft ermöglicht, tüchtige Vormünder zu gewinnen, so komme dies wieder den Mündeln zu Gute.

Zu allen diesen Erwägungen komme, daß das Institut der befreiten Vormundschaft sich in der Praxis bewährt habe und man es schmerzlich vermissen würde. Gewiß verdanke das Institut seine Entstehung dem Umstande, daß das gewöhnliche Vormundschaftsrecht zu streng gewesen sei; auch sei das Vormundschaftsrecht des Entw. keineswegs übermäßig beengend für den Vormund. Allein jene Strenge des Vormundschaftsrechts sei doch nur der äußere Anlaß für die Einführung des Instituts der befreiten Vormundschaft gewesen. Seine Beliebtheit und sein Ansehen verdanke es seinem inneren Werthe. Darum habe auch der preuß. Landtag bei der Berathung der jetzt geltenden Vorm.O. die befreite Vormundschaft, die in dem Regierungsentw. nicht enthalten gewesen sei, in das Gesetz aufgenommen. Auch unter der Herrschaft der jetzigen preuß. Vorm.O. nehme, wie die Erfahrung lehre, die Zahl der befreiten Vormundschaften stetig zu, obgleich doch die preuß. Vorm.O. gewiß nicht von engherzigen Beschränkungen des Vormundes ausgehe. In der Kritik sei das Institut fast durchweg gebilligt worden und auch von den Regierungen hätten sich nur die mecklenburgische und die badische Regierung gegen den Entw. ausgesprochen. Das geltende Recht endlich, wenn man von der preuß. Vorm.O. mit ihrem weiten Geltungsgebiete selbst absehe, kenne das Institut der befreiten Vormundschaft ebenfalls, wenn es auch in den Einzelbestimmungen verschieden gestaltet sei.

Von einer Seite wurde ohne Widerspruch seitens der Komm. noch bemerkt: Der §. 1690 gebe Befreiung namentlich von der Vorschrift des §. 1666 Abs. 1. Letztere sei durch die gegenwärtigen Beschlüsse nach doppelter Richtung abgeändert worden: einmal sei die Genehmigung des Gegenvormundes generell für alle Anlegungsarten, also auch für die des §. 1665 und des §. 1664 Abs. 2 Nr. 5, vorgeschrieben, und sodann sei für den Fall des Nichtvorhandenseins eines Gegenvormundes die Genehmigung des Gerichts verlangt worden. Dadurch, daß der §. 1690 — wenn der Antrag 3 abgelehnt werden sollte — so angenommen werde, wie er jetzt im Entw. stehe, ergebe sich also gegenüber dem Entw. eine etwas weiter gehende Befreiung, die aber, wenn man dem Antrage 3 entgegen von der Vorschrift des §. 1666 überhaupt Befreiung zulasse, unbedenklich sei.

Von anderer Seite wurde ausgeführt: Trete die letztwillige Verfügung, in welcher der befreite Vormund ernannt sei, erst lange Zeit nach ihrer Errichtung bezw. dem Tode des Vaters in Kraft, so könne in der Zwischenzeit leicht eine nicht vorhergesehene Veränderung der Verhältnisse eingetreten sein. Die überlebende Mutter könne an der letztwilligen Verfügung des Vaters nichts

ändern. Es sei deshalb denkbar, daß Jemand einen befreiten Vormund unter der Bedingung ernenne, daß seine Wittwe mit der Aufrechterhaltung dieser Ernennung einverstanden sei, und frage es sich, ob eine solche Ernennung zulässig sei.

Unter allseitiger Billigung wurde entgegnet: Der Vater sei selbstverständlich auch bei der Ernennung eines befreiten Vormundes an die Vorschrift des §. 1765 gebunden; eine letztwillige Verfügung, daß der Ernannte nur dann Vormund sein solle, wenn er der Wittwe genehm sei, wäre nichtig; dagegen gehe es zweifellos an, zu bestimmen, daß für den Fall, daß die Wittwe keinen anderen Vormund ernenne, der vom Vater Ernannte Vormund sein solle. Vorbehalten bleibe übrigens, auf die Frage im Erbrechte zurückzukommen, zumal da die Berathung des §. 1636 theilweise bis zur Berathung des Erbrechts zurückgestellt worden sei.

II. Zu §. 1691, welcher den Eltern die Anordnung der Befreiung von der Rechnungslegung gestattet, lagen die Anträge vor: §. 1691. von der Rechnungslegung.

1. die Vorschrift zu streichen;
2. den Abs. 1 Satz 3 dahin zu ändern:

   Die Uebersicht ist, wenn ein Gegenvormund vorhanden ist . . . Ist kein Gegenvormund vorhanden, so ist der Vermögensbestand dem Vormundschaftsgerichte nachzuweisen.
3. im Abs. 1 zu setzen:

   nach Ablauf von je drei Jahren

   und den Abs. 2 zu streichen;
4. den Abs. 2 zu fassen:

   Im Uebrigen finden die für die Rechnungslegung geltenden Vorschriften des §. 1687 Abs. 2, 3 entsprechende Anwendung.
5. den Abs. 2 Halbsatz 2 zu streichen;
6. den Abs. 2 zu fassen:

   Das Vormundschaftsgericht kann anordnen, daß die Uebersicht in längeren als zweijährigen, aber höchstens fünfjährigen Zwischenräumen einzureichen sei. Der Beginn des Zeitraums wird von dem Vormundschaftsgerichte bestimmt.

Unter Vorbehalt der Gesammtabstimmung lehnte die Komm. die Anträge 1, 2, 3, 4 und 5 ab und nahm den Abs. 1 nach dem Entw., den Abs. 2 nach dem Antrage 6 an.

Eine prinzipielle Beanstandung erfuhr der §. 1691 durch den Antrag 1, der die Beseitigung der ganzen Vorschrift will. Die übrigen Anträge stehen auf dem Boden des Entw., doch will der Antrag 3 den Abs. 2 ganz und der Antrag 5 wenigstens den Halbsatz 2 des Abs. 2 streichen. Auf eine Streichung des Halbsatzes 2 des Abs. 2 kommt im praktischen Resultate auch der Antrag 4 hinaus, mit welchem der Antrag 6 im Wesentlichen übereinstimmt. Zum Abs. 1 wurde der Antrag 2 zurückgezogen, nachdem der parallel laufende Vorschlag des gleichen Antragstellers zu §. 1688 Abs. 1 abgelehnt worden war. Der Antrag 3 will die Frist für die Vermögensübersicht von zwei auf drei Jahre erhöhen,

weil im §. 1687 der Zeitraum, für welchen bei Vormundschaften mit geringem Vermögen Rechnung zu legen ist, ebenfalls auf drei Jahre festgesetzt worden ist.

Zur Begründung des Antrags auf Streichung des ganzen §. 1691 wurde ausgeführt:

Die regelmäßige Rechnungslegung diene der Selbstkontrole des Vormundes und sei die wirksamste Handhabe für die Beaufsichtigung desselben. Dem Mündel gegenüber sei sie eine privatrechtliche, dem Vormundschaftsgerichte gegenüber eine öffentlichrechtliche Verpflichtung. Es sei verfehlt, dem Privatwillen die Entbindung von dieser Verpflichtung anheimzugeben. Die Mot. IV S. 1171 erkennen denn auch an, daß vom Standpunkte des Mündels aus gewichtige Bedenken gegen die Statthaftigkeit solcher Befreiungen zu erheben seien. Der Grund der Mot. für den §. 1691, daß ohne die Entbindung von der Rechnungslegung zu besorgen sei, die von den Eltern benannten Personen würden weniger leicht sich zur Uebernahme der Vormundschaft verstehen, sei unstichhaltig. Mit einem Vormunde, der sich zur Uebernahme des Amtes nur dann verstehe, wenn man ihm zusichere, daß er keine Rechnung legen müsse, sei dem Mündel ebensowenig gedient wie dem Gemeinwohle. Die Entbindung des Vormundes von der periodischen Rechnungslegung liege aber auch nicht im Interesse des Vormundes; denn sie verleite ihn, das zu versäumen, was er als getreuer Verwalter fremden Vermögens thun müsse, und bringe ihn, wenn er am Schlusse der Vormundschaft gemäß §. 1700 der nicht erlaßbaren Endrechnungspflicht zu genügen habe, in bittere Verlegenheit. Die Vermögensübersicht für sich allein habe, wie in der Kritik von verschiedenen Seiten hervorgehoben worden sei, gar keinen Werth; in Verbindung mit dem Nachweise des Vermögensbestandes sei die Vermögensübersicht allerdings von einiger Bedeutung. Allein nach dem Entw. sei der Vermögensbestand dann, wenn ein Gegenvormund nicht bestellt sei, nicht nachzuweisen. In der Praxis würden nun jedenfalls dem befreiten Vormunde sämmtliche Befreiungen, also auch die Nichtaufstellung eines Gegenvormundes, zugewendet. Praktisch betrachtet werde also der befreite Vormund regelmäßig nur die Vermögensübersicht vorlegen und aus dieser könne der Richter so wenig entnehmen, daß er leicht der Meinung sein werde, er verfehle sich nicht, wenn er die besonderen Umstände, bei deren Vorhandensein er nach dem Abs. 2 den Vormund auch von der Einreichung der Uebersichten entbinden dürfe, leichthin als gegeben erachte. Damit entfalle dann auch der Schein einer Kontrole.

Für die Streichung des Abs. 2 bezw. des Halbsatzes 2 des Abs. 2 wurde geltend gemacht:

Der Entw. gewähre zwar dem Wortlaute nach den Eltern die Möglichkeit, den Vormund auch von der Rechnungslegung zu befreien. Praktisch betrachtet aber lege er dem Vormunde durch die Anordnung der Einreichung einer Vermögensübersicht doch eine gewisse Rechnungslegungspflicht auf, erkläre also, insoweit den Willen der Eltern nicht beachten zu wollen. Dies sei auch nur zu billigen. Wenn nun der Entw. im Abs. 2 dennoch dem Richter die Befugniß einräume, von der Einreichung einer Vermögensübersicht zu entbinden und auf die Anordnung der Eltern Rücksicht zu nehmen, so sei dies inkonsequent. Die Folgewidrigkeit trete dadurch noch schärfer hervor, daß dem „Richter“ dieses

Recht der Entbindung zugestanden sei. Wenn der Entw. im Abs. 1 anerkenne, daß das Interesse des Mündels an einer wenigstens theilweisen Rechnungslegung ein so starkes sei, daß es selbst die Anordnung der Eltern, der Vormund solle von der Rechnungslegung befreit sein, zu modifiziren, um nicht zu sagen, aufzuheben vermöge, so sei nicht einzusehen, warum der Richter, welcher doch nur auf die Interessen des Mündels Rücksicht nehmen dürfe, weiter gehende Macht haben solle als die Eltern. Die Einräumung solcher Gewalt an den Richter sei auch sehr gefährlich. Es sei dabei weniger daran zu denken, daß der Richter aus Bequemlichkeit die Einreichung der Vermögensübersicht erlassen werde, als vielmehr daran, in welche üble Lage man den Richter bringe, wenn man ihm zumuthe, ein Gesuch des befreiten Vormundes um Entbindung gemäß Abs. 2 abzuschlagen und so dem befreiten Vormund ein Mißtrauensvotum zu geben. Die Vermögensübersicht sei auch mit Rücksicht auf den §. 1694 nöthig; denn ohne die periodischen Uebersichten verliere der Schutz dieser Vorschrift bedeutend an Werth.

Die Mehrheit hatte erwogen:

Wenn man eine befreite Vormundschaft überhaupt zulasse, müsse man mindestens Befreiung von der alljährlichen Rechnungslegung für zulässig erklären. Die Verpflichtung zur periodischen Einreichung einer Vermögensübersicht sei keineswegs werthlos. Das Gericht bekomme durch die Uebersicht ein Mittel der Kontrole; letztere sei dadurch erleichtert, daß die Verpflichtung des Vormundes, gemäß §. 1659 ein Inventar zu errichten, nicht erlassen werden könne. Freilich handele es sich dabei weniger um den Schutz des Mündels gegen Veruntreuung, als gegen leichtsinnige und ungenaue Verwaltung des Vormundes. Die Möglichkeit sei nicht zu leugnen, daß der befreite Vormund in die Uebersicht Gegenstände, insbesondere Werthpapiere, aufnehme, welche er nicht mehr besitze. Allein mit einer solchen Karakterlosigkeit dürfe man hier nicht rechnen. Man dürfe auch nicht übersehen, daß die allgemeine Aufsicht des Vormundschaftsgerichts trotz der Befreiung bestehen bleibe. Schöpfe das Gericht also aus der Vermögensübersicht oder aus anderem Anlasse Verdacht, so sei es — nicht vom Standpunkte des aus §. 1694 sich ergebenden, völlig selbständigen Rechtes — von Aufsichtswegen befugt und verpflichtet, Auskunft zu verlangen und diese Auskunft müsse auch von dem befreiten Vormund ertheilt werden. Der Antrag 1 könne deshalb nicht gebilligt werden. Der Abs. 1 sei nun im Uebrigen in wesentlichen Punkten nicht beanstandet. Mit dem Antrage 3 die Frist auf drei Jahre auszudehnen, bestehe keine Veranlassung, da einem etwaigen Bedürfnisse durch die Bestimmung des Abs. 2 Rechnung getragen werden könne. Von einer Streichung des ganzen Abs. 2 müsse man, was den Halbsatz 1 anbelange, deshalb Abstand nehmen, weil Fälle möglich seien, in denen es sich empfehle, dem Richter einen gewissen Spielraum zu belassen. Freilich sei zuzugeben, daß die Ausdrucksweise des Entw., die Uebersicht dürfe auch in „längeren als" zweijährigen Zwischenräumen vorgelegt werden, zu unbestimmt und eine feste Zeitgrenze unbedingt geboten sei. Dagegen sei die Beseitigung des Halbsatzes 2 aus den für die Streichung geltend gemachten Gründen zu billigen. Der Antrag 6 enthalte den richtigen Ersatz und lehne sich auch am Besten an die Vorschriften über die Rechnungslegung des nicht befreiten Vormundes (§. 1687) an.

§. 1692. von der Hinterlegung und Umschreibung.

III. Zu §. 1692, welcher den Eltern gestattet, den Vormund von der Hinterlegung der Werthpapiere und Kostbarkeiten und der Umschreibung der Inhaberpapiere zu befreien, ist außer von den beiden Antragstellern zu I, 1 und 2 auch noch von dem die befreite Vormundschaft grundsätzlich billigenden Antragsteller zu I, 3 der Antrag auf Streichung gestellt.

Die Streichungsanträge wurden wie folgt begründet:

Die im Abs. 2 des §. 1670 dem Gericht eingeräumte Befugniß, von der Hinterlegung der Inhaberpapiere aus besonderen Gründen abzusehen, genüge völlig, um etwaige Fälle zu decken, in welchen ein Bedürfniß bestehe, vom Hinterlegungszwange zu befreien. Liegen solche besondere Umstände nicht vor, so sei nicht einzusehen, warum die Eltern von einer Verpflichtung sollten befreien können, von der bei völlig gleicher Sachlage der Richter nicht entbinden könne. Dazu komme, daß die Zinsscheine nicht hinterlegt werden müßten, also kein Grund vorliege, die Zurückbehaltung der Papiere selbst schlechthin und ohne besondere Veranlassung zu gestatten. Auch dürfe nicht übersehen werden, daß entgegen dem preuß. Rechte jetzt jeder Vormund hinterlegen müsse, während nach der preuß. Vorm.O. der Hinterlegungszwang nur auf Grund besonderer richterlicher Anordnung eintrete. Jetzt enthalte die Beseitigung der Befreiung vom Hinterlegungszwang auch kein Mißtrauensvotum gegen den befreiten Vormund. Daß, wenn die Bundesstaaten entsprechende Anstalten zur Hinterlegung der Papiere errichteten, kaum ein Fall gedacht werden könne, wo die Hinterlegung der Papiere im Interesse des Mündels besser unterbleibe, lasse sich nicht bestreiten. Was der Vormund für ein beachtliches Interesse haben solle, die Papiere zu behalten, sei nicht einzusehen. Jedenfalls sei sicher, daß aus der Nichthinterlegung sich große Gefahren für den Mündel ergeben könnten. Man brauche dabei weniger an Unterschlagungen zu denken. Die Hauptsache liege in der Möglichkeit der Börsenspekulation mit den Papieren des Mündels; vielleicht lasse sich der Vormund gerade im vermeintlichen Interesse des Mündels auf solche Spekulationen ein. Anlangend die im Abs. 3 des §. 1670 erwähnten Werthpapiere und Kostbarkeiten, so brauche der Vormund sie nur zu hinterlegen, wenn das Gericht die Hinterlegung anordne. Sei nun das Gericht der Ansicht, die Hinterlegung sei durch irgend welche Umstände im Interesse des Mündels nöthig, während die Eltern die Befreiung von der Hinterlegungspflicht angeordnet hätten, so könne der Richter nur nach §. 1694 vorgehen. Ein pflichtmäßig handelnder Richter werde in solchem Falle stets das Vorliegen der Umstände annehmen, unter welchen er nach §. 1694 vorgehen dürfe, und also die Hinterlegung anordnen. Dann zeige sich, daß die Befreiung gar keine Bedeutung habe, da in dem einzigen Falle, in welchem sie praktische Wirkung haben könnte, gerade die Hinterlegungspflicht eintrete und der elterlichen Verfügung die Wirksamkeit abgesprochen werden müsse. Ganz ähnlich liege die Sache bezüglich der Pflicht des Vormundes zur Sicherheitsleistung gemäß §. 1689.

Im Laufe der Berathung wurde noch der Eventualantrag gestellt:

a) den §. 1692 zu fassen:

Der Vater sowie die eheliche Mutter des Mündels können anordnen, daß der von ihnen benannte Vormund nicht verpflichtet

sein solle, in Gemäßheit des §. 1670 Abs. 1 die Werthpapiere zu hinterlegen oder auf den Namen des Mündels umschreiben zu lassen.

b) den §. 1670 Abs. 3 dahin abzuändern, daß das Vormundschaftsgericht die Hinterlegung anderer als der im §. 1670 Abs. 1 bezeichneten Werthpapiere und die Hinterlegung von Kostbarkeiten nur aus besonderen Gründen anzuordnen befugt ist.

Die Komm. nahm mit 10 gegen 7 Stimmen diesen eventuellen Antrag unter Ablehnung der Streichungsanträge, vorbehaltlich der Schlußabstimmung, an.

Die Gründe der Mehrheit waren:

Was zunächst die anderen als die im §. 1670 Abs. 1 genannten Werthpapiere und die Kostbarkeiten anbetreffe, so sei aus den von der Minderheit hervorgehobenen Gründen zuzugeben, daß für die Befreiung hier einerseits kein Bedürfniß vorliege und andererseits aus der Befreiung sich leicht Gefahren ergeben könnten. Deshalb und um das Gesetz nicht zu kompliziren, empfehle es sich, die Befreiung vom Hinterlegungszwange bezüglich anderer als der im Abs. 1 des §. 1670 genannten Werthpapiere und der Kostbarkeiten nicht zuzulassen. Als Korrelat hierzu müsse man jedoch im §. 1670 Abs. 3 den Bestimmungen im §. 1670 Abs. 2 und im §. 1689 analog aussprechen, daß das Vormundschaftsgericht nur aus besonderen Gründen eine Hinterlegung anordnen solle. Aehnlich liege die Sache rücksichtlich der Befreiung von der Verpflichtung zur Sicherheitsleistung. Deshalb sei auch hier die Möglichkeit einer Befreiung zu beseitigen.

Der Schwerpunkt des §. 1692 liege aber in der Befreiung von der Hinterlegungspflicht der Inhaberpapiere. Im §. 1670 Abs. 2 sei bereits dem Gerichte die Befugniß eingeräumt, den Vormund aus besonderen Gründen von der Pflicht der Hinterlegung auch der Inhaberpapiere zu entbinden. Damit sei anerkannt, daß es Fälle gebe, in welchen die Unterlassung der Hinterlegung im Interesse des Mündels gelegen sei oder doch demselben nicht schade, während sie für den Vormund von Werth sei. Der §. 1692 sei nun im Grunde genommen nur eine Ausdehnung des Gedankens, der im §. 1670 Abs. 2 zum Ausdrucke gelangt sei. Denn der Vormund, von welchem die Eltern, die doch am Besten wüßten, was dem Kinde fromme, glaubten, es bestehe keine Veranlassung, ihm die Hinterlegungspflicht aufzuerlegen, könne doch mit Recht behaupten, es bestehe bezüglich seiner ein besonderer Grund, von der Hinterlegung abzusehen. Die Befreiung, die §. 1692 einräume, zu streichen, sei demnach nur dann gerechtfertigt, wenn zu besorgen sei, daß aus der Befreiung für den Mündel Gefahren entständen. In dieser Beziehung sei insbesondere auf die Möglichkeit einer Börsenspekulation mit den Papieren des Mündels hingewiesen worden. Allein es könne nicht zugegeben werden, daß solche Gefahren aus der Befreiung sich in Wirklichkeit ergeben. Fälle, in welchen befreite Vormünder Mündelgelder unterschlagen oder mit denselben spekulirt hätten, seien doch nur selten vorgekommen. Jedenfalls sei die Gefahr weniger hoch anzuschlagen, als der sich aus der Befreiung ergebende Vortheil. Beständen in allen Bundesstaaten Einrichtungen, welche es ermöglichten, die Papiere bei jedem Vormundschaftsgerichte sicher und ohne zu große Unbequemlichkeit zu hinterlegen, so läge für den §. 1692 kein Bedürfniß

vor. Allein diese Voraussetzung treffe namentlich für Preußen nicht zu und es sei auch nicht zu erwarten, daß solche Einrichtungen geschaffen würden.

IV. Mit Rücksicht auf die Ablehnung der Anträge auf Streichung des §. 1690 wurde der mit dem Antrage I, 3 zu §. 1690 Satz 2 zusammenhängende Streichungsantrag nicht aufrechterhalten, so daß der §. 1690 nunmehr (S. 807), vorbehaltlich der Gesammtabstimmung, vollständig gebilligt war.

§. 1693.

V. Der §. 1693, welcher die Anordnung der befreiten Vormundschaft den Eltern nur in einer letztwilligen Verfügung und nur unter der Voraussetzung gestattet, daß ihnen über den Mündel die elterliche Gewalt zusteht, wurde nicht beanstandet und daher eventuell genehmigt.

§. 1694. Außerkraftsetzung der Befreiung.

VI. Zu §. 1694 lag der auf S. 805 mitgetheilte Antrag 2b vor.

Die Komm. lehnte den Antrag ab und billigte sachlich den Entw., beschloß jedoch mit Rücksicht auf die zu §. 1637 Abs. 1 beschlossene Streichung des Wortes „erhebliche“ (S. 748) auch hier nur eine Gefährdung, keine „erhebliche“ Gefährdung der Interessen des Mündels zu verlangen.

Für den Antrag wurde ausgeführt: Das vom Entw. vorgeschlagene Schutzmittel des §. 1694 sei ungenügend; der Richter werde nämlich regelmäßig erst dann einzuschreiten in der Lage sein, wenn der Schaden schon eingetreten sei, da er vorher kaum irgend welche Thatsachen erfahren haben werde, die ihn zum Schlusse berechtigten, die Interessen des Mündels seien gefährdet. Daß die Verwandten des Mündels dem Richter rechtzeitig von solchen Thatsachen Kenntniß geben würden, sei nicht anzunehmen, da es wohl auch den Verwandten an positiven Anhaltspunkten zu einer Anklage gegen den befreiten Vormund fehlen und es sich hier überhaupt meist um Dinge handeln werde, die sich der Kenntniß Dritter entzögen. Das zeige sich bei jedem Zusammenbruch eines Bankiers. Die wenigsten Leute hätten eine Ahnung von den Vermögens- und Lebensverhältnissen des Bankiers gehabt und doch habe sich das Gespenst des Bankerotts vielleicht schon lange Zeit gezeigt, habe der Bankier schon lange Zeit übertrieben spekulirt. Fasse man dagegen die Voraussetzung, daß die Befreiung das Interesse des Mündels nicht gefährde, mit dem Antrage suspensiv, so würden die schwersten Bedenken gegen die befreite Vormundschaft an Bedeutung verlieren. Der Liebe der Eltern zu ihren Kindern dürfe man wohl vertrauen, nicht aber ihrer Menschenkenntniß, namentlich mit Rücksicht darauf, daß zwischen der Zeit der letztwilligen Ernennung des Vormundes und der Zeit des Beginns der Vormundschaft ein langer Zeitraum in der Mitte liegen könne. Der Richter sei in der Lage, zu prüfen, ob die Befreiung dem Mündel gefährlich oder schädlich sei; verlange man doch eine ähnliche Prüfung vom Vormundschaftsrichter auch in den §§. 1637, 1670. Der Antrag sei endlich dem geltenden Rechte nicht völlig fremd; er stehe in gewissem Zusammenhange mit dem §. 47 Abs. 2 der preuß. Vorm.O.

Die Gründe der Mehrheit waren:

Der Antrag würdige das Institut der befreiten Vormundschaft herab. Nach dem Antrage werde der Vormund nicht durch das Vertrauen der Eltern, sondern durch das des Richters berufen. Dem Richter werde dabei eine so

außerordentliche Verantwortung aufgebürdet, daß jeder vorsichtige Richter die Bestätigung verweigern werde. Beim Beginne der Vormundschaft würden kaum irgend welche Thatsachen vorliegen, die dem Richter einen Anhalt dafür böten, zu beurtheilen, ob das Interesse des Mündels gefährdet sei, wenn die Befreiung gewährt werde; wenigstens mit dem Mündelvermögen selbst werde der Ernannte vor dem Beginne der Vormundschaft nur selten in Berührung gekommen sein; die Entscheidung des Richters könnte sich also nicht an das Verhältniß des Vormundes zum Mündel anlehnen, der Richter müsse vielmehr aus dem sonstigen Verhalten des Ernannten einen Rückschluß machen. Es sei aber anzunehmen, daß die Eltern, welche den Ernannten jedenfalls längere Zeit gekannt hätten, zu einem solchen Schlusse besser befähigt seien als der Richter. Männer von Ehrgefühl würden sich auch hüten, um die Genehmigung nachzusuchen und sich der Gefahr einer Ablehnung auszusetzen, zumal eine vielleicht vom Richter nur aus Angst vor der Verantwortung verweigerte Bestätigung auf den Ruf und den Kredit des Betroffenen einen schlimmen Einfluß ausüben könne. Der Antrag würde also das Institut der befreiten Vormundschaft dem praktischen Erfolge nach vernichten oder doch davon abhängig machen, ob der jeweilige Vormundschaftsrichter ein Freund des Instituts sei oder nicht.

VII. Man schritt hierauf zur Schlußabstimmung über die Annahme oder die Ablehnung der eventuell angenommenen §§. 1690 bis 1694. Die Komm. nahm sie mit 13 gegen 4 Stimmen definitiv an. Schluß-abstimmung.

VIII. Zu §. 1695, welcher dem Erblasser das Verbot der Offenlegung des Verzeichnisses des dem Mündel zugewendeten Vermögens gestattet, lag außer dem schon unter I erwähnten Antrag 1, welcher die Streichung der Vorschrift bezweckt, noch der Zusatzantrag zum Abs. 3 vor, eventuell zu bestimmen: §. 1695.

Die Vorschrift des §. 1694 findet entsprechende Anwendung.

Die Komm. genehmigte die Streichung des §. 1695, womit auch der eventuelle Antrag erledigt war.

Die Gründe der Mehrheit waren:

Die Vorschrift des §. 1695 sei vom Standpunkte der Sicherung des Mündels aus nicht haltbar; sie laufe darauf hinaus, daß dem Vormundschaftsrichter die Unterlage zur wirksamen Kontrole über das Gebahren des Vormundes entzogen werde. Das Schutzmittel, welches der §. 1695 dem Richter gebe, daß dieser nämlich aus besonderen Gründen vom Inhalte des Vermögensverzeichnisses sich Kenntniß verschaffen dürfe, sei ohne praktischen Werth, da dem Richter in Ermangelung der Kenntniß des Inhalts des Vermögensverzeichnisses jeder Anhalt fehle, um beurtheilen zu können, ob das Interesse des Mündels die Offenlegung verlange, und da das Vormundschaftsgericht nur ausnahmsweise in der Lage sein werde, von dem ihm eingeräumten Rechte so zeitig Gebrauch zu machen, daß eine Schädigung des Mündels noch abgewendet werden könne. Berücksichtige man, daß der Entw. im §. 1660 den Anordnungen des Erblassers, welcher dem Mündel etwas hinterlasse, nur insoweit Kraft zuschreibe, als die Befolgung der Anordnung keine Gefährdung der Interessen des Mündels besorgen lasse; erwäge man weiter, daß das Verbot der Offenlegung des Vermögensverzeichnisses regelmäßig eine Befreiung von der Verpflichtung zur Rechnungslegung mit sich bringe, im §. 1691 aber der

Entw. der Befreiung des Vormundes von der Rechnungslegung durch die Eltern nur eine sehr beschränkte Wirkung zuschreibe, so könne man die Vorschrift des §. 1695 nur dann billigen, wenn sie durch überwiegende Gründe gerechtfertigt würde. Für die Vorschrift des §. 1695 werde das mögliche Interesse des Erblassers oder Dritter an der Geheimhaltung des Vermögensverzeichnisses geltend gemacht. Abgesehen davon daß dieses Interesse meist kaum ein schutzwürdiges sein werde, sei bei der Regelung des Vormundschaftswesens das Interesse des Mündels in erster Linie zu berücksichtigen. Die Mot. IV S. 1174 betonten nun das Interesse des Mündels an der Geheimhaltung, namentlich in kaufmännischen Geschäften wegen der Geheimhaltung der geschäftlichen Beziehungen. Demgegenüber frage es sich doch zunächst, ob denn die Fälle eines Bruches des Amtsgeheimnisses seitens des Richters oder des Kanzleipersonals so häufig seien, daß ein Bedürfniß für die Vorschrift des §. 1695 vorliege. Dies müsse verneint werden. Eigentliche Geschäftsgeheimnisse, d. h. die Kenntniß eines bestimmten Verfahrens in der Herstellung gewisser Gegenstände, Patente, Gebrauchsmuster, gehörten ferner nur insofern in das Vermögensverzeichniß, als erwähnt sein müsse, daß das Mündelvermögen ein derartiges Vermögensrecht besitze. Endlich aber sei durch die meisten neuen Steuergesetze doch eine vollständige Offenlegung aller auf das Vermögen sich beziehender Verhältnisse geboten und in einigen (z. B. Art. 33 d. bad. Kapitalrentensteuerges. v. 6. März 1886, Art. 31 d. bayer. Kapitalrentensteuerges. v. 19. Mai 1881 und Art. 36 d. bayer. Erbschaftssteuerges. v. 18. August 1879) sogar ausdrücklich die Vorlage aller Inventare und Vermögensverzeichnisse angeordnet. Für die Vorschrift des §. 1695 bestehe deshalb kein Bedürfniß.

327. (S. 6457 bis 6476).

§. 1696. Haftung des Vormundes und Gegenvormundes.

I. Die Komm. begann die Berathung des Abschnitts V über die Verbindlichkeiten zwischen Vormund und Mündel und die Haftung des Vormundschaftsrichters. Die §§. 1696 bis 1701 handeln von den Verbindlichkeiten zwischen Vormund und Mündel.

Zu §. 1696 lagen die Anträge vor:

1. die Vorschrift zu fassen:

   Der Vormund sowie der Gegenvormund ist bei der Erfüllung der ihm obliegenden Verpflichtungen für den durch sein Verschulden dem Mündel verursachten Schaden verantwortlich. Sind mehrere neben einander verantwortlich, so haften sie als Gesammtschuldner.

   Ist neben dem Vormunde für den von diesem verursachten Schaden ein Gegenvormund oder ein Mitvormund nur wegen Verletzung seiner Aufsichtspflicht verantwortlich, so ist in ihrem Verhältnisse zu einander der Vormund allein verpflichtet.

2. den Abs. 1 zu fassen:

   Der Vormund und der Gegenvormund haben (in Erfüllung der ihnen obliegenden Verpflichtungen) Vorsatz und Fahrlässigkeit zu vertreten.

Die Anträge bezweckten keine sachliche Aenderung des Entw.; nur ist im Antrag 1 die im Abs. 3 enthaltene Bezugnahme auf den §. 338 weggelassen, weil derselbe von der Komm. gestrichen worden ist.

Die Komm. erklärte sich mit dieser Aenderung einverstanden und überwies im Uebrigen die Anträge der Red.Komm.

II. Zu §. 1697 war beantragt: §. 1697. Verzinsungspflicht.

den Schluß des Abs. 1 Satz 2 zu fassen:

so ist er verpflichtet, den zu ersetzenden Betrag von der Zeit der Verwendung an zu verzinsen.

Der Antrag will den §. 1697 mit dem §. 772 des Entw. II in Einklang bringen.

Die Komm. erklärte sich ohne Widerspruch mit der Abänderung in Betreff der Zeitbestimmung einverstanden und überwies im Uebrigen den Antrag der Red.Komm., die insbesondere prüfen soll, ob es nicht den Vorzug verdiene, mit dem Entw. von dem zu ersetzenden „Werthe" zu reden, da der von dem Antrage gewählte Ausdruck „Betrag" das Mißverständniß hervorrufen könne, als beziehe sich die Vorschrift auch auf einen sonstigen Schaden.

III. Gegen den §. 1698, welcher den Vormündern den Anspruch auf den Ersatz ihrer Aufwendungen gewährt, erhob sich kein Widerspruch. §. 1698.

IV. Zu §. 1699, nach welchem die Vormundschaft in der Regel unentgeltlich geführt wird, lagen die Anträge vor: §. 1699. Vergütung.

1. im Satze 2 das Wort „angemessenes" zu streichen, dagegen als Halbsatz 2 anzufügen:

   in Ansehung der Höhe des Honorars können die Landesregierungen allgemeine Anordnungen treffen.

2. a) die Sätze 1 und 2 zu fassen:

   Bei einem Vermögensbestande von mehr wie 1000 (600) Mark kann das Vormundschaftsgericht, sofern Umfang und Schwierigkeit der vormundschaftlichen Geschäfte es rechtfertigen, dem Vormund und unter besonderen Umständen auch dem Gegenvormund eine Vergütung für die Geschäftsführung gewähren, welche jedoch zwei vom Tausend des Vermögensbestandes für das Jahr nicht übersteigen darf.

   b) als Abs. 2 hinzuzufügen:

   Besteht an dem Vermögen des Mündels die Nutznießung eines Dritten, so ist die Vergütung von dem Nutznießer zu erstatten.

Der Antragsteller zu 1 erklärte sich im Laufe der Berathung damit einverstanden, daß das Wort „angemessenes" im Satze 1 beibehalten werde, hielt dagegen im Uebrigen seinen Antrag aufrecht.

Bei der Abstimmung wurde zunächst der Antrag 2, soweit derselbe die Streichung des Abs. 1 Satz 1 („Die Vormundschaft wird in der Regel unentgeltlich geführt") vorschlägt, abgelehnt; der Antragsteller zu 2 erklärte darauf seinen Antrag auch im Uebrigen für erledigt. Es wurde sodann auch der Antrag 1 abgelehnt, so daß sachlich der Entw. gebilligt ist.

Die Mehrheit ließ sich von folgenden Erwägungen leiten:

Der Antrag 2 wolle in erster Linie den prinzipiellen Satz, daß die Vormundschaft in der Regel unentgeltlich zu führen sei, beseitigen. Nach der Auffassung des Antragstellers entspreche derselbe nicht mehr den thatsächlichen Verhältnissen, da die Vormundschaft in der Gegenwart in der Mehrzahl der Fälle nicht mehr von Familienangehörigen des Mündels und nicht mehr aus reinem Familieninteresse geführt werde. Es erscheine aber doch richtiger, den Satz aufrechtzuerhalten. Allerdings stelle sich die Führung der Vormundschaft oft als eine sehr erhebliche Belastung dar, und es sei dafür nicht selten ein beträchtlicher Aufwand von Zeit und Arbeitskraft nothwendig. Indessen prinzipiell müsse doch daran festgehalten werden, daß es sich um Pflichten handele, welche dem einzelnen Staatsbürger aus allgemeinen Rücksichten auferlegt werden, und welche er ähnlich wie andere derartige Verpflichtungen unentgeltlich zu erfüllen hat. Nur in besonderen Fällen müsse es dem Gerichte möglich sein, dem Vormund, eventuell auch dem Gegenvormund, eine Vergütung zuzubilligen. Der Entw. beschränke sich insoweit darauf, festzustellen, daß ein „angemessenes“ Honorar bewilligt werden könne, sofern das Vermögen des Mündels sowie der Umfang und die Bedeutung der vormundschaftlichen Thätigkeit dies rechtfertigten. Der Antrag 2 wolle nun die Zulässigkeit einer solchen Vergütung für den Vormund weiter dahin beschränken, daß eine Vergütung nur bewilligt werden dürfe, wenn ein Vermögensbestand von mehr als 1000 Mark vorhanden sei. Ferner solle nach dem Antrage 2 die Höhe der Vergütung dahin fixirt werden, daß dieselbe zwei vom Tausend nicht übersteigen dürfe. Der Antrag 1, welcher einem Wunsche der württembergischen Regierung entspreche, wolle den Landesregierungen die Möglichkeit eröffnen, hinsichtlich der Höhe der Vergütung allgemeine Anordnungen zu treffen. Zur Begründung sei darauf hingewiesen, daß seit dem Inkrafttreten unserer K.O. vielfach lebhafte Klagen über die Honorare laut geworden seien, welche den Konkursverwaltern von den Gerichten zugebilligt würden. Häufig seien diese Honorare anscheinend viel zu hoch bemessen, jedenfalls sei die Praxis der Gerichte in dieser Hinsicht eine sehr ungleichmäßige, so daß z. B. in Württemberg die Justizverwaltung sich veranlaßt gesehen habe, Maßnahmen zur Beseitigung dieser Mißstände zu treffen. Es bestehe zweifellos die Möglichkeit, daß sich ähnliche Mißstände im Gebiete des Vormundschaftsrechts entwickelten, wenn der §. 1699 unverändert Gesetz werde. Man werde deshalb gut thun, vorzubeugen und entweder reichsrechtlich nähere Bestimmungen zu treffen oder wenigstens den Landesregierungen die Befugniß zu geben, durch Aufstellung einer Taxe, wie sie in Württemberg bereits jetzt bestehe, oder durch ähnliche Anordnungen auf eine verständige und gleichmäßige Anwendung der Befugnisse des §. 1699 hinzuwirken.

Diesen Ausführungen gegenüber sei zu betonen, daß ein Bedürfniß für eine Aenderung des §. 1699 nicht dargethan sei. Der Hinweis auf die Erfahrungen, welche man im Gebiete der K.O. hinsichtlich der Festsetzung des Honorars für den Konkursverwalter gemacht habe, genüge in dieser Beziehung nicht, da die Sachlage bei der Verwaltung der Konkursmasse nicht dieselbe sei wie bei der Führung einer Vormundschaft. Auch im Einzelnen seien begründete Bedenken gegen die Anträge geltend gemacht. Der absolute Ausschluß einer Ver-

gütung bei geringeren Vermögen als 1000 Mark werde vielfach als ungerecht erscheinen; in den weniger bemittelten Kreisen der Arbeiter ꝛc., welche von ihrem täglichen Verdienste leben müßten, werde auch ein kleineres Kapitalvermögen als ansehnlich betrachtet, und es sei nicht billig, in solchem Falle dem Vormunde, welcher vielfach bei der Verwaltung auch eines kleineren Vermögens erhebliche Arbeit habe, jede Vergütung zu versagen. Die Fixirung der Vergütung auf den Maximalbetrag von zwei für das Tausend sei in gewisser Weise willkürlich. Bei kleinerem Vermögensbestande werde dann die Vergütung oft zu niedrig ausfallen, bei größeren Vermögen werde sie bei schematischer Anwendung des Satzes vielleicht zu hoch sein. Der im Antrage 2 vorgeschlagene Weg widerspreche den Prinzipien des Entw. Unter diesen Umständen erscheine es richtiger am Entw. festzuhalten.

V. Zu §. 1700 war beantragt: §. 1700. Rechenschafts- und Herausgabepflicht.

im Abs. 1 statt „dem Mündel" zu sagen „den Betheiligten".

Der Antrag hat nur redaktionelle Bedeutung. Sachlich wurde der §. 1700 nicht beanstandet.

VI. Zu §. 1701, welcher das Vormundschaftsgericht zur Prüfung der vom Vormunde gelegten Rechnung verpflichtet, war beantragt: §. 1701. Rechnungsabnahme.

im Abs. 2 nach „Gegenvormundes" hinzuzusetzen:

„und des neu bestellten Vormundes"

und dem Abs. 2 hinzuzufügen:

Die Abnahme der Rechnung ist unabhängig von dem Anerkenntnisse des neu bestellten Vormundes.

Der erste Theil des Antrags hat nur redaktionelle Bedeutung. Mit Bezug auf den zum Abs. 2 vorgeschlagenen Zusatz bemerkte der Antragsteller: Wenn ein neuer Vormund eintrete, so entständen bei der Abnahme der von dem alten Vormunde gelegten Rechnung nicht selten Schwierigkeiten, weil der neue Vormund befürchte, sich haftbar zu machen, und daher wegen der Bedenken, welche er hinsichtlich einzelner Posten habe, die Abnahme der Rechnung ablehne. Um dem zu begegnen, sei vorgeschlagen, daß die Abnahme der Rechnung von dem Anerkenntnisse des neuen Vormundes unabhängig sei und ohne Weiteres vom Vormundschaftsgerichte festgestellt werden könne.

Von einer Seite wurde die Frage aufgeworfen, ob die im Abs. 2 des §. 1701 vorgesehene Verhandlung unter allen Umständen vor dem Gerichte stattfinden müsse oder ob es genüge, wenn die Betheiligten dem Vormundschaftsgericht anzeigten, daß der bisherige Mündel die Rechnung geprüft und Quittung ertheilt habe, und weiter, ob das Gericht die Betheiligten durch Zwangsmaßregeln veranlassen könne, zu der im §. 1701 Abs. 2 vorgesehenen Verhandlung zu erscheinen.

Hierauf wurde erwidert: Die Verpflichtung, eine Quittung zu ertheilen, bestehe nicht nur dann, wenn eine Sache oder ein Vermögen herauszugeben sei, sondern es könne Quittung auch wegen der Erfüllung einer anderen Verpflichtung verlangt werden (vergl. §. 317 des Entw. II); die Ausführung in den Mot. IV S. 1189 sei in diesem Punkte nicht korrekt. Insoweit werde sich also der mit dem obigen Antrag angestrebte Zweck auch ohne besondere Bestimmung erreichen

lassen. Im Uebrigen sei das Verhältniß folgendermaßen zu karakterisiren: Wenn die Vormundschaft durch den Eintritt der Volljährigkeit des Mündels beendigt sei, so bestehe hinsichtlich der Rechnungslegung und der Quittungsertheilung zunächst nur ein Verhältniß zwischen dem bisherigen Vormund und dem bisherigen Mündel. Die Betheiligten würden an sich nichts mehr mit dem Vormundschaftsgerichte zu thun haben. Da aber erfahrungsgemäß nicht selten Schwierigkeiten bei der Abnahme der Rechnung entständen und auch ein gewisser Schutz des Mündels gegen Uebereilung und ungehörige Beeinflussung als nützlich erscheine, so sei im §. 1701 durch besondere Bestimmung eine Mitwirkung des Vormundschaftsgerichts bei der Erledigung der Schlußrechnung vorgesehen. Die Thätigkeit des Vormundschaftsgerichts sei aber hierbei nur als eine vermittelnde zu denken. Der Mündel sei nicht etwa in der Weise noch in der Geschäftsfähigkeit beschränkt, daß die Abnahme der Rechnung und die Ertheilung der Quittung von ihm gültig nur unter Mitwirkung des Gerichts vorgenommen werden könne. Der Mündel habe es vielmehr vollständig in der Hand, sich nach erreichter Volljährigkeit vom Vormunde Rechnung legen zu lassen und rechtsgültig Quittung zu ertheilen. Sei letzteres geschehen, so erscheine damit die Angelegenheit als erledigt, eine Verhandlung vor dem Vormundschaftsgerichte würde gegenstandslos sein und werde daher unterbleiben. Wenn aber die Rechnung noch nicht gelegt sei, so habe das Vormundschaftsgericht den Vormund zur Einreichung der Rechnung aufzufordern, die Betheiligten zu der Verhandlung über die Rechnung zu laden und weiter nach §. 1701 Abs. 2 zu verfahren. Ein Zwang gegen den bisherigen Mündel sei selbstverständlich ausgeschlossen. Wohl aber müsse angenommen werden, daß das Vormundschaftsgericht, insoweit der §. 1701 Anwendung finde und nicht eine außergerichtliche Erledigung der Angelegenheit stattgefunden habe, befugt sei, gegen den Vormund Ordnungsstrafen zu verhängen, wenn derselbe sich weigere, den aus §. 1701 sich für ihn ergebenden Pflichten nachzukommen. Für eine Bestimmung im Sinne des obigen Antrags sei kein Raum. Eine Erklärung für den Mündel könne seitens des Vormundschaftsgerichts nicht abgegeben werden. Denn die rechtliche Vertretung des Mündels stehe nicht dem Gerichte, sondern dem Vormunde zu.

Anlangend die Fassung des §. 1701, so werde zum Ausdrucke zu bringen sein, daß die Mitwirkung des Gerichts lediglich eine vermittelnde sein solle, und ferner werde klar zu stellen sein, daß nicht nothwendig ein persönliches Erscheinen aller Betheiligten zur Verhandlung vor dem Vormundschaftsgerichte stattfinden müsse; wohne etwa der bisherige Mündel in einem anderen Bezirke, so könne man sich der Vermittelung des dortigen Gerichts bedienen, um seine Erklärung herbeizuführen.

Der Antragsteller zog darauf seinen Antrag zurück.

§. 1702 Haftung des Vormundschaftsrichters.

VII. Zu §. 1702 lagen die Anträge vor:

1. die Vorschrift zu fassen:

Ein Vormundschaftsrichter, welcher die ihm bei der Anordnung oder der Führung der Vormundschaft obliegenden Verpflichtungen vorsätzlich oder fahrlässig verletzt, ist dem Mündel für den dadurch verursachten Schaden nach dem §. 762 Abs. 1 und dem §. 763 des Entw. II verantwortlich.

2. zu beschließen:

§. 1702. Für den Ersatz des Schadens, welcher dadurch entsteht, daß ein Vormundschaftsrichter die ihm in Ansehung der Anordnung oder der Führung der Vormundschaft obliegenden Amtspflichten verletzt, haftet dem Mündel nach Maßgabe des §. 762 Abs. 1 und des §. 763 des Entw. II der Staat oder die Körperschaft des öffentlichen Rechtes, in deren Dienste der Vormundschaftsrichter steht (vorbehaltlich des Rückgriffs gegen diesen).

eventuell dem §. 1702 als Abs. 2 hinzuzufügen:

Soweit der Mündel vom Vormundschaftsrichter nicht Ersatz des Schadens zu erlangen vermag, haftet ihm der Staat oder die Körperschaft des öffentlichen Rechtes, in deren Dienste derselbe steht.

subeventuell einen dem Antrag entsprechenden Vorbehalt für das für erforderlich erachtete Reichs-Ges. über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit zu beschließen.

Der Antrag 1 hat nur redaktionelle Bedeutung.

Zu einer längeren Erörterung führte der Antrag 2.

Der Antragsteller bemerkte: Die Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen der Staat für Handlungen seiner Beamten haftbar zu machen sei, habe die Komm. bereits mehrfach beschäftigt. Zunächst sei bei der Berathung des Allg. Theiles (§. 63) ein Antrag gestellt worden, wonach öffentlichrechtliche Körperschaften, insbesondere der Staat, für denjenigen Schaden haftbar sein sollten, welchen ein Beamter in Ausübung der ihm anvertrauten öffentlichen Gewalt Dritten zugefügt habe. Die Aufnahme einer entsprechenden Bestimmung in das B.G.B. sei aber von der Komm. abgelehnt worden (vergl. I S. 611). Sodann sei die Frage wieder zur Sprache gebracht worden bei der Berathung des §. 736; die Erörterung habe aber nicht zur Aufnahme einer Bestimmung in das B.G.B. geführt (vergl. Prot. 159 unter II). Endlich sei bei der Berathung des Sachenrechts beschlossen worden, folgende Anm. zu dem zweiten Abschnitte des dritten Buches aufzunehmen:

Es wird vorausgesetzt, daß die G.B.O. eine Vorschrift enthalten wird, nach welcher für den Schaden, den ein Grundbuchbeamter durch vorsätzliche oder fahrlässige Verletzung der ihm einem Betheiligten gegenüber obliegenden Amtspflicht verursacht, der Staat oder die Körperschaft des öffentlichen Rechtes, in deren Dienste der Beamte steht, nach §. 762 Abs. 1 des Entw. II an Stelle des Beamten oder wenigstens insoweit verantwortlich ist, als der Beschädigte nicht von dem Beamten Ersatz erlangen kann.

Bei dem jetzt vorliegenden Antrage handele es sich nicht um die nochmalige Erörterung der allgemeinen Frage, sondern lediglich darum, ob speziell im Gebiete des Vormundschaftsrechts eine Haftbarkeit des Staates für Versehen der Beamten festzusetzen sei.

Der Antrag fand von mehreren Seiten lebhafte Zustimmung.

Zu Gunsten desselben wurde geltend gemacht: Im Allgemeinen sei für das Vormundschaftsrecht das Prinzip aufgestellt worden, daß thunlichst für die

Wahrung der Interessen des Mündels gesorgt werden müsse. Als ein besonders wesentlicher Schutz für den Mündel müsse es erscheinen, wenn demselben ein Anspruch gegen den Staat wegen des durch Verschulden der Beamten entstandenen Schadens gegeben werde. Der Staat greife durch seine Einrichtung in die vermögensrechtlichen Verhältnisse des Mündels ein; das Vermögen des Mündels werde einem vom Staate bestellten Vormund in die Hand gegeben. Wenn nun die Beamten des Staates ihre Pflichten bei der Beaufsichtigung des Vormundes oder hinsichtlich der ihnen obliegenden Genehmigung von Rechtsgeschäften für den Mündel verletzten, so sei es billig, daß der Staat für den dadurch entstehenden Schaden aufkomme. Von den betheiligten Beamten sei meistens, wenn es sich um größere Summen handele, kein oder wenigstens kein vollständiger Ersatz zu erlangen und es werde als ein Unrecht empfunden, wenn der Staat alsdann die Haftung ablehne und der Mündel auf diese Weise seines Vermögens verlustig gehe. Die Komm. habe sich dahin schlüssig gemacht, daß der Staat für den durch das Versehen der Grundbuchbeamten entstehenden Schaden haftbar zu machen sei. Als formale Konsequenz ergebe sich daraus allerdings nicht, daß das Gleiche im Gebiete des Vormundschaftsrechts zu gelten habe. Aber es sei nicht zu verkennen, daß die Sachlage außerordentlich ähnlich sei. Im einen wie im anderen Falle werde der in Rede stehende Schaden durch Einrichtungen herbeigeführt, welche der Staat getroffen habe. Es sei nicht richtig, wenn man in der Weise unterscheide, daß es sich bei dem Vormundschaftsrechte wesentlich um Einrichtungen im Interesse des Mündels handele, daß dagegen die Grundbucheinrichtung im allgemeinen öffentlichen Interesse getroffen sei. Denn einerseits sei auch bei der Gestaltung des Vormundschaftsrechts die Rücksicht auf das allgemeine Interesse maßgebend und andererseits handele es sich bei der Grundbucheinrichtung wesentlich um das Interesse der Grundbesitzer und um die Sicherung des Realkredits. Nach der natürlichen Auffassung sei es durchaus naheliegend, nachdem man für das Grundbuchrecht die Haftung des Staates anerkannt habe, im Vormundschaftsrecht in gleicher Weise zu verfahren. Jedenfalls komme dem Beschlusse, welchen man zum Grundbuchrechte gefaßt habe, insoweit auch eine direkte Bedeutung für den jetzt in Rede stehenden Antrag zu, als der Einwand, die Komm. sei nicht zuständig, Bestimmungen der beantragten Art zu beschließen, nicht mehr erhoben werden könne.

Von einer Seite wurde bemerkt: Die Ablehnung der Haftung des Staates entspringe einer durchaus romanistischen Anschauung. Nach der deutschrechtlichen Auffassung ergebe sich die Haftung des Staates von selbst. Der Staat trete im Vormundschaftsrecht an die Stelle der Familie, wie sich besonders deutlich aus den Bestimmungen über den Familienrath ergebe. Es handele sich um ein familienrechtliches Verhältniß. Der Staat könne sich nach der Stellung, die er sich selbst zuweise, der Haftung nicht entziehen. Die Gefahren, welche sich für die Finanzen des Staates aus der Annahme des Antrags ergeben könnten, dürfe man nicht überschätzen. Sei aber wirklich zu erwarten, daß an den Staat erhebliche Ansprüche gestellt werden würden, wie auf Grund der im Königreiche Sachsen gemachten Erfahrungen als wahrscheinlich hingestellt werde, so liege eben darin der Beweis für die Nothwendigkeit, eine Haftung des Staates festzusetzen, weil hiernach eine wirkliche Gefahr bestehe, daß die Mündel erhebliche Verluste

erleiden könnten. Wenn endlich darauf hingewiesen sei, daß die aufzunehmende Bestimmung in den maßgebenden Kreisen auf Widerstand stoßen werde, so sei demgegenüber zu betonen, daß die öffentliche Meinung sich mehr und mehr einer erweiterten Haftung des Staates für die Handlungen seiner Beamten zuneige. Zu beachten sei, daß in der Komm. des preuß. Herrenhauses für die Berathung der Vorm.O. ein dem jetzigen Vorschlag entsprechender Antrag gestellt und nur mit Stimmengleichheit abgelehnt worden sei, daß sich aber damals der Referent für die Haftung des Staates ausgesprochen habe (Stenographische Berichte der Verhandlungen des Herrenhauses 1875, Bd. I S. 166); ebenso sei auch in der Kritik zum Entw. des B.G.B. eine Erweiterung des §. 1702 empfohlen worden (Zus. d. gutachtl. Aeuß. IV S. 496, vergl. auch Jacubezky, Bemerkungen S. 176).

Von anderen Seiten wurden Bedenken gegen den Antrag geltend gemacht; zu einem Theile erkannte man die geltend gemachten Gründe nicht als durchschlagend an, zu einem Theile erachtete man die gegen den Antrag sprechenden Gründe für überwiegend. Die Analogie des Beschlusses, welchen die Komm. zum Grundbuchrechte gefaßt habe, könne nicht als zutreffend anerkannt werden. Bei dem Grundbuche handele es sich um eine Einrichtung, welche nicht im Interesse einzelner Eigenthümer, sondern im Interesse aller Eigenthümer getroffen sei, und welcher sich der Einzelne anbequemen müsse, selbst wenn dies seinen besonderen Interessen nicht entspreche. Die Grundbucheinrichtung schließe als solche, in Folge des damit verbundenen Prinzips des öffentlichen Glaubens, eine direkte Gefahr für die subjektiven Rechte des Einzelnen in sich. Da erscheine es allerdings geboten, daß der Staat dem Einzelnen insoweit Sicherheit gewähre, als er für denjenigen Schaden eintrete, welcher unmittelbar durch das Verschulden der mit der Führung des Grundbuchs befaßten Beamten entstanden sei. Anders sei die Sachlage im Vormundschaftsrechte; hier handele es sich nicht um eine Einrichtung im allgemeinen Interesse, durch welche das Recht des Einzelnen gefährdet werde. Der Staat gehe vielmehr davon aus, daß in besonderer Weise für den Mündel Fürsorge getroffen werden solle. In erster Linie diene diesem Zwecke die Bestimmung, daß für jeden Mündel ein Vormund bestellt und dieser dem Mündel für haftbar erklärt werde. Der Staat gehe noch weiter, indem er seinerseits im Interesse des Mündels die Aufsicht über den Vormund übernehme, und weiter auch die mit der Aufsicht betrauten Beamten für etwaige Pflichtwidrigkeiten dem Mündel gegenüber für verantwortlich erkläre. Daraus folge aber noch nicht die Nothwendigkeit, daß der Staat selbst für einen etwa durch Verschulden der Beamten entstehenden Schaden eintrete. Im Interesse des Mündels möge eine solche Haftung als wünschenswerth erscheinen. Aber ein derartiges Interesse könne auch bei anderen Einrichtungen in Frage kommen, welche der Staat aus Wohlfahrtsrücksichten getroffen habe. Die dabei in Betracht kommenden Gesichtspunkte seien allgemeiner Natur und nicht speziell den Grundsätzen des Vormundschaftsrechts zu entnehmen. Daß ein Zusammenhang mit dem Privatrechte bestehe und daß die Komm. zuständig sei, insoweit Bestimmungen zu treffen, sei nicht zu leugnen. Aber das ganze Gebiet, auf dem sich der Antrag bewege, berühre sich mit demjenigen des öffentlichen Rechtes und man werde besser thun, wenn keine dringende Nothwendigkeit vorliege, keine Bestimmungen zu treffen, welche, wenn sie auch zunächst privat-

Gründe gegen die Haftung.

rechtlicher Natur seien, doch auch ihre Wirkungen im öffentlichen Rechte äußern müßten. Man könne an sich auch noch den Gesichtspunkt heranziehen, ob nicht die Haftung vom Staate im Interesse der Beamten zu übernehmen sei, derart daß die Beamten ihrerseits dann nur dem Staate verantwortlich sein würden. Aber hier handele es sich vollends um eine Frage des öffentlichen Rechtes. Wenn auf das deutsche Recht verwiesen worden sei, so sei dabei übersehen, daß im älteren deutschen Rechte auf diesem Gebiet eine Trennung von privatrechtlichen und öffentlichrechtlichen Verhältnissen nicht stattgefunden habe.

Von anderer Seite wurde darauf hingewiesen, daß, wenn der Staat einen Theil der Aufsicht über den Vormund dem Gegenvormunde zuschiebe, sich als Konsequenz des dem obigen Antrage zu Grunde liegenden Prinzips der Gedanke aufdränge, daß der Staat auch die Haftung für die Versehen des Gegenvormundes zu übernehmen habe. Komme man aber einmal dahin, daß der Staat für den Gegenvormund eintrete, dann erhebe sich weiter die Frage, warum der Staat nicht auch das etwaige Verschulden des von ihm selbst eingesetzten Vormundes vertrete. Und in der That liege, vom Standpunkte des Mündels aus angesehen, hier der Schwerpunkt. Eine eigentliche Gefahr für sein Vermögen sei weniger von Pflichtwidrigkeiten der Beamten als von solchen des Vormundes zu befürchten. Wolle man den Mündel wirklich schützen, so müsse man die Haftung des Staates auch auf die Vormünder erstrecken. Soweit zu gehen, sei aber von keiner Seite vorgeschlagen, und eine entsprechende Bestimmung in das B.G.B. aufzunehmen, erscheine auch, abgesehen von anderen Bedenken, schon deshalb nicht angängig, weil es dafür an jedem Rechtsvorgange fehle. Sei aber ein Schutz des Mündels durch den Antrag nur in sehr beschränktem Maße zu ermöglichen, so werde man den dagegen sprechenden Bedenken, insbesondere auch den Opportunitätsbedenken, besondere Beachtung schenken müssen.

Von dritter Seite wurde betont, daß eine reichsrechtliche Bestimmung, welche die Haftung des Staates für die Versehen der Beamten im Gebiete des Vormundschaftsrechts feststelle, auf vielfachen Widerstand stoßen werde. Einerseits lasse sich nicht verkennen, daß es nahe liege, in einer solchen Bestimmung die reichsrechtliche Anerkennung eines Prinzips zu finden, welches, in seinen Konsequenzen durchgeführt, außerordentlich tief in die Verhältnisse der einzelnen Staaten eingreifen würde, andererseits dürfe doch auch die finanzielle Belastung, welche den Einzelstaaten erwachsen würde, nicht außer Betracht gelassen werden. Nach den Erfahrungen, welche im Königreiche Sachsen, wo die Haftung des Staates für die Vormundschaftsbeamten geltendes Recht sei, gemacht seien, müsse man jedenfalls mit der Möglichkeit rechnen, daß sehr erhebliche Ansprüche an den Staat herantreten könnten. Unter diesen Umständen sei es richtiger, das B.G.B. nicht mit einer Bestimmung zu beschweren, welche dem Zustandekommen desselben Hindernisse bereiten könne.

Standpunkt der Mehrheit. Die Mehrheit der Komm. war der Ansicht, daß die Aufnahme einer dem Antrag entsprechenden Bestimmung nicht unbedingt geboten erscheine, und daß es bei dieser Sachlage richtiger sei, den gegen den Antrag sprechenden Bedenken entscheidende Bedeutung beizulegen. Mit 9 gegen 9 Stimmen unter Stichentscheid des Vorsitzenden wurde beschlossen, nicht in die Einzelberathung des Antrags

einzutreten; der gleiche Beschluß wurde mit 10 gegen 8 Stimmen hinsichtlich des eventuellen Antrags gefaßt und endlich auch der subeventuell gestellte Antrag abgelehnt.

VIII. Die Komm. trat nunmehr in die Berathung des Abschnitts VI über die Beendigung der Vormundschaft ein. §. 1703. Beendigungsgründe der Vormundschaft.

Zu §. 1703 lagen die Anträge vor:

1. folgende Vorschriften zu beschließen:

§. 1703. Die Vormundschaft wird beendigt mit dem Wegfalle der im §. 1633 für ihre Anordnung bestimmten Voraussetzungen.

Im Falle der Legitimation des Mündels durch nachfolgende Ehe tritt die Beendigung der Vormundschaft erst mit der Aufhebung derselben durch das Vormundschaftsgericht ein. Das Vormundschaftsgericht hat die Aufhebung anzuordnen, wenn die Vaterschaft des Mannes in einem Rechtsstreite zwischen ihm und dem Mündel festgestellt oder in einer öffentlichen Urkunde von dem Manne anerkannt ist.

§. 1703a. Die Vormundschaft wird beendigt, wenn der Mündel für todt erklärt wird; die Beendigung tritt mit der Erlassung des die Todeserklärung aussprechenden Urtheils ein.

2. den Satz 2 des Abs. 2 zu fassen:

Die Aufhebung ist anzuordnen, wenn das Vormundschaftsgericht die Voraussetzungen der Legitimation für vorhanden erachtet; solange der Mann der Mutter des Mündels lebt und er nicht an der Abgabe einer Erklärung dauernd verhindert oder sein Aufenthalt dauernd unbekannt ist, soll die Aufhebung nur angeordnet werden, wenn er die Vaterschaft in einer öffentlichen Urkunde anerkannt hat. (Die Aufhebung ist auch dann wirksam, wenn die Legitimation in der Wirklichkeit nicht eingetreten ist.)

und in den Art. 91 des Entw. d. E.G. folgende Vorschrift aufzunehmen:

Zur Beurkundung des Anerkenntnisses der Vaterschaft eines unehelichen oder eines durch nachfolgende Ehe legitimirten Kindes sowie zur Beurkundung eines Vertrags über die Unterhaltspflicht des unehelichen Vaters sind auch die Vormundschaftsgerichte zuständig.

Der Antragsteller zu 1 erklärte sich damit einverstanden, daß der Satz 2 des Abs. 2 des §. 1703 in seinem Antrage durch den Halbsatz 2 des Antrags 2 ersetzt werde.

3. den §. 1703a des Antrags 1 zu fassen:

Ist der Mündel verschollen, so wird durch seinen Tod die Vormundschaft nicht beendigt. Das Vormundschaftsgericht hat die Vormundschaft aufzuheben, wenn ihm der Tod des Mündels bekannt wird. Wird der Mündel für todt erklärt, so endigt die Vormundschaft mit der Erlassung des die Todeserklärung aussprechenden Urtheils.

A. Der Abs. 1 Nr. 2, 3 (wegen der Nr. 1 siehe unten unter D), hinsichtlich dessen der Antrag 1 keine sachlichen Aenderungen bezweckt, wurde nicht beanstandet und der Antrag 1 insoweit der Red.Komm. überwiesen.

B. Den Abs. 2 ändert der Antrag 2 in zwei Punkten ab. Einmal ist bestimmt, daß die Anerkennung des Mündels in einer öffentlichen Urkunde erfolgt sein muß, während nach dem Entw. die einfache Anerkennung genügt. Die Aenderung, bemerkte der Antragsteller, sei geschehen, einmal mit Rücksicht auf die Bedeutung, welche die Komm. durch ihre Beschlüsse dem öffentlich beurkundeten Anerkenntnisse beigelegt habe, und dann, weil der Beweis der Anerkennung, wenn diese nicht in einer öffentlichen Urkunde geschehen sei, nach Verlauf einiger Zeit Schwierigkeiten machen könne. Das Vormundschaftsgericht werde regelmäßig den Mann vorladen und ihn veranlassen, die Anerkennung aktenmäßig zu erklären. — Von einer Seite wurde der Aenderung widersprochen, weil eine solche Einschränkung nicht nöthig sei. Man werde vielleicht die Erwähnung der Anerkennung überhaupt fallen lassen können; das Vormundschaftsgericht werde von selbst prüfen, ob die Voraussetzungen gegeben seien. Die Komm. erachtete es jedoch für nothwendig, die Anerkennung zu erwähnen, lehnte dagegen den Antrag insoweit ab, als er vorschreibt, daß die Anerkennung in öffentlicher Urkunde erfolgt sein müsse.

Der Antrag 2 erweitert sodann den Entw. dahin, daß, wenn der Mann dauernd verhindert ist, eine Erklärung abzugeben, das Vormundschaftsgericht befugt sein soll, durch anderweite Ermittelungen festzustellen, ob das Kind legitimirt sei. Hiermit war man einverstanden. Im Uebrigen wurde der Antrag 2, welcher keine weiteren sachlichen Aenderungen bezweckt, der Red.Komm. überwiesen.

C. Zu der im Antrage 2 vorgeschlagenen Ergänzung des Art. 91 des Entw. d. E.G. bemerkte der Antragsteller: Es sei zweckmäßig, reichsrechtlich festzustellen, daß solche Anerkenntnisse, welche aufzunehmen der Vormundschaftsrichter durch sein Amt berufen erscheine, rechtsgültig als öffentliche Urkunden von dem Vormundschaftsrichter aufgenommen werden können. In einem Theile des Deutschen Reichs sei dies bereits geltendes Recht, in anderen Theilen, z. B. in Bayern, dagegen nicht. — Ob die Vorschrift eventuell in das Ges. über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit oder in das E.G. zu stellen sei, könne von der Red.Komm. geprüft werden.

Die Komm. war der Ansicht, daß kein Bedürfniß vorliege, in dem vorliegenden speziellen Falle eine Bestimmung im B.G.B. zu treffen oder als Voraussetzung auszusprechen, daß eine solche Bestimmung in dem Reichs-Ges. über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit getroffen werde. Möge eine reichsrechtliche Regelung der Frage an sich auch wünschenswerth sein, so gehöre dieselbe doch nicht in das B.G.B. und eine Voraussetzung der gedachten Art könne man nur dann aussprechen, wenn die in dem B.G.B. gegebenen Vorschriften ohne eine reichsrechtliche Bestimmung der fraglichen Art sich als unbillig oder als undurchführbar darstellten. Dies sei hier aber nicht der Fall. Der Landesgesetzgebung sei es unbenommen, demnächst partikularrechtliche Vorschriften in dieser Richtung zu geben. — Aus diesen Gründen wurde der Antrag 2 insoweit abgelehnt.

Von einer Seite wurde noch bemerkt, es müsse vorbehalten bleiben, bei der Berathung des E.G. auf diese Frage zurückzukommen, da dieselbe allgemeinere Bedeutung habe.

D. Die Nr. 1 des Abs. 1 ist im Antrag 1 in dem §. 1703a wiedergegeben. Der Antragsteller bemerkte: Nach dem Entw. sollte das die Todeserklärung aussprechende Urtheil einen konstitutiven Karakter haben. Der Antrag 1 wolle die Aenderung, welche sich aus der von der Komm. beschlossenen deklaratorischen Natur des Urtheils (§. 7 des Entw. II) ergebe, ausgleichen.

Der Antragsteller zu 3 bemerkte: Der Antrag 3 bezwecke das Verhältniß den im §. 1748 über die Pflegschaft für Abwesende getroffenen Vorschriften entsprechend zu regeln. Sachlich erscheine es nicht richtig, die Vormundschaft ohne Weiteres mit dem Tode des Mündels, wenn dieser verschollen sei, beendigen zu lassen. Die Vormundschaft bestehe nicht nur im Interesse des Mündels, sondern auch im Interesse dritter Personen, deren rechtliche Verhältnisse durch den Mündel berührt würden. Jede Vormundschaft sei für den Fall, daß der Bevormundete verschollen sei, zugleich eventuell als Abwesenheitspflegschaft anzusehen.

Die Komm. war der Ansicht, daß kein Anlaß vorliege, das Verhältniß bei der Vormundschaft über Verschollene anders zu gestalten wie bei der Pflegschaft für Abwesende. Man billigte zunächst den §. 1703a nach dem Antrage 3. Es blieb aber vorbehalten, bei der Berathung des §. 1748 auf den §. 1703a zurückzukommen und hierbei insbesondere noch die Frage zu prüfen, ob der Ausdruck „verschollen", welcher von einer Seite als zu eng bezeichnet wurde, beizubehalten sei, und ob eine Bestimmung auch für den Fall aufzunehmen sei, daß ein Verschollener oder Abwesender bei der Anordnung der Vormundschaft über ihn nicht mehr lebt. Auch die von zwei Seiten in Anregung gebrachte Frage, ob der §. 1557 im Hinblick auf den deklaratorischen Karakter des die Todeserklärung aussprechenden Urtheils zu ändern sei, um die inzwischen von dem Gewalthaber (Vormund) als Vertreter des Kindes abgeschlossenen Rechtsgeschäfte aufrechtzuerhalten, glaubte man zunächst aussetzen zu sollen.

IX. Die Berathung des §. 1704 wurde begonnen, aber nicht zu Ende geführt.

328. (S. 6477 bis 6498.)

I. Zu §. 1704 lagen die Anträge vor:

§. 1704. Beendigung des Amtes des Vormundes.

1. die Vorschrift zu fassen:

   Das Amt des Vormundes wird beendigt, wenn er für todt erklärt wird; die Beendigung tritt mit der Erlassung des die Todeserklärung aussprechenden Urtheils ein.

   Das Amt des Vormundes wird ferner beendigt durch den Eintritt seiner Geschäftsunfähigkeit sowie durch seine Entlassung.

2. die Nr. 2 zu fassen:

   2. mit der Entmündigung des Vormundes oder dem Eintritte der Wirksamkeit des Beschlusses, durch welchen derselbe des vormundschaftlichen Schutzes für bedürftig erklärt wird.

und die Nr. 2 des §. 1705 zu fassen:

2. wenn ein nicht unter die Vorschrift des §. 1704 Nr. 2 fallender Unfähigkeitsgrund vorliegt.

hierzu, für den Fall der Annahme des Antrags 2, die Unteranträge:

3. den Abs. 1 des §. 1646[1] dahin zu ändern:

Wird ein Entmündigter oder ein des vormundschaftlichen Schutzes für bedürftig Erklärter zum Vormunde bestellt, so ist die Bestellung nichtig.

4. dem Abs. 1 des §. 1646 hinzuzufügen:

Das Gleiche gilt, wenn eine Person zum Vormunde bestellt wird, welche wegen Verschwendung oder Trunksucht entmündigt oder des vormundschaftlichen Schutzes für bedürftig erklärt ist.

5. für den Fall der Ablehnung des Antrags 2:

a) im §. 78 des Entw. II die Nr. 2 zu streichen und

b) den Abs. 2 des §. 79 des Entw. II zu fassen:

Nichtig ist auch eine Willenserklärung, die im Zustande der Bewußtlosigkeit oder in einem Zustande krankhafter Störung der Geistesthätigkeit, so daß die freie Willensbestimmung ausgeschlossen ist, abgegeben wird.

Der Antragsteller zu 5 erklärte sich damit einverstanden, daß sein Antrag bis zur Revisionsberathung zurückgestellt werde.

A. Die Nr. 1 des §. 1704 ist in dem Antrag 1 unverändert wiedergegeben. Von zwei Seiten wurde empfohlen, die Bestimmung zu streichen, da dieselbe äußerst selten zur Anwendung kommen werde. Denn wenn der Vormund verschollen sei, so werde regelmäßig das Vormundschaftsgericht, bevor derselbe für todt erklärt sei, seine Entlassung auf Grund des §. 1705 verfügt haben. Die Komm. war der Ansicht, daß die Bestimmung sachlich zweifellos richtig sei, und daß, wenn man dieselbe streiche, eine Lücke im Gesetz entstehen würde, welche um so auffallender sein werde, als bei der elterlichen Gewalt eine gleiche Bestimmung getroffen sei. Die Streichung der Nr. 1 wurde abgelehnt.

B. Eine längere Erörterung knüpfte sich an die Nr. 2. Das Ergebniß der Abstimmung war folgendes: zunächst wurde für den Fall der Annahme des Antrags 2 der Antrag 3 abgelehnt und der Antrag 4 angenommen; sodann wurde endgültig der Antrag 2 gebilligt.

Bei den Beschlüssen ließ man sich von folgenden Erwägungen leiten: Der Antrag 2 weiche in zwei Punkten vom Entw. ab. Während nach dem Entw. das Amt des Vormundes mit dem Eintritte der Geschäftsunfähigkeit des Vormundes beendigt werde, solle diese Wirkung nach dem Antrage 2 erst eintreten, wenn der Vormund in Folge der Geschäftsunfähigkeit entmündigt werde, so daß der Zeitpunkt der Entmündigung entscheidend sei. Ferner solle nach dem Antrage 2 das Amt auch dann beendigt werden, wenn der Vormund wegen Verschwendung oder Trunksucht entmündigt oder aber des vormundschaftlichen

[1] Der §. 1646 Abs. 1 lautet nach der Vorl. Zus.:

Wird ein Geschäftsunfähiger zum Vormunde bestellt, so ist die Bestellung nichtig.

Schutzes für bedürftig erklärt werde. Die erste Aenderung erscheine aus verschiedenen Gründen als zweckmäßig. Der Zeitpunkt, in welchem eine Geschäftsunfähigkeit eingetreten sei, lasse sich häufig schwer bestimmen. Geisteskrankheiten entwickelten sich nicht selten sehr langsam und derart, daß die geistige Krankheit längere Zeit nicht erkennbar werde. Der Beweis, von welchem Augenblick an eine Geschäftsunfähigkeit eingetreten sei, müsse in vielen Fällen durchaus unsicher sein. Darin könne eine erhebliche Gefahr einerseits für den Mündel, andererseits für dritte Personen, welche mit dem Vormunde Rechtsgeschäfte abgeschlossen haben, liegen. Ganz besonders bedenklich erscheine aber die Regelung des Entw. aus dem Gesichtspunkte, daß nicht selten eine Geisteskrankheit auf ganz kurze Zeit derart auftrete, daß der Erkrankte nach Verlauf weniger Wochen völlig wiederhergestellt sei. Es sei äußerst mißlich, wenn man die Möglichkeit eröffne, vielleicht nach einer Reihe von Jahren alle Rechtsgeschäfte des Vormundes als nichtig anzufechten, weil derselbe einmal während der Zeit seines Amtes, wenn auch nur für wenige Tage oder Wochen, in Folge einer vorübergehenden geistigen Störung geschäftsunfähig gewesen und damit sein Amt als Vormund dauernd erloschen sei. Andererseits sei es unbedenklich, die Vormundschaft mit dem Zeitpunkte der Entmündigung endigen zu lassen. Eine nochmalige Feststellung der Thatsache seitens des Vormundschaftsgerichts, für welches jedenfalls der rechtskräftige Entmündigungsbeschluß bindend sei, erscheine als überflüssig. Dritte Personen, welche ein Interesse daran hätten, von der Beendigung der Vormundschaft Kenntniß zu erlangen, würden jedenfalls die Thatsache der Entmündigung ebenso rasch und sicher erfahren, als eine Entlassung des Vormundes seitens des Vormundschaftsgerichts.

Es sei darauf hingewiesen worden, daß man sich durch die Annahme des Antrags mit dem §. 1646 in Widerspruch setze. Indessen sei die Sachlage bei der Bestellung eines Vormundes, der im Augenblicke der Bestellung wegen Geisteskrankheit geschäftsunfähig sei, eine andere. Die Bestellung des Vormundes sei ein Akt, welcher in seinem Wesen einem Rechtsgeschäfte nahe stehe. Der Vormund werde nicht durch einseitige Bestellung seitens des Gerichts Vormund, sondern es müsse eine Mitwirkung seinerseits stattfinden. Dies ergebe sich deutlich aus dem §. 1639 („Jeder Deutsche ist verpflichtet, die Vormundschaft .... zu übernehmen") und aus dem §. 1645 („Der Vormund wird von dem Vormundschaftsgericht durch Verpflichtung ..... bestellt"): selbstverständlich sei dabei die Art der Bestellung „mittelst Handschlags" nicht wesentlich; die Red.-Komm. werde das Verhältniß insoweit klar zu stellen haben. Aus der rechtlichen Natur der Bestellung folge, daß dieselbe nichtig sein müsse, wenn der Vormund im Augenblicke der Bestellung geschäftsunfähig sei. Dagegen sei es nicht nothwendig, anzunehmen, das Amt des Vormundes müsse aufhören, wenn derselbe nachträglich geschäftsunfähig werde. Es sei auch nicht richtig, daß in allen ähnlichen Verhältnissen die Vertretungsmacht durch den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit beendet werde. Bei dem Testamentsvollstrecker z. B. treffe dies nach dem Entw. nicht zu und bei der elterlichen Gewalt trete nach dem Gesetze nur ein „Ruhen" ein. Thatsächlich werde bei der Annahme des Antrags das Verhältniß auch bei dem Vormunde so anzusehen sein, als wenn ein „Ruhen" für die Zeit der Geschäftsunfähigkeit vorliege. Werde der Vormund entmündigt,

so sei damit die Sache erledigt. Werde aber die Geisteskrankheit und damit die Geschäftsunfähigkeit behoben, so lebe die Gewalt des Vormundes wieder auf. Eine Gefahr für den Mündel sei mit dieser Regelung nicht verbunden. Denn diejenigen Handlungen, welche der Vormund in Augenblicken vornehme, während welcher er wegen seiner Krankheit thatsächlich geschäftsunfähig sei, könnten für den Mündel keine Bedeutung gewinnen. Soweit es sich um den Lauf von Verjährungsfristen handele, erscheine die Entscheidung zweifelhaft; es werde hierüber demnächst noch besonders zu befinden sein. Hiernach erscheine die Annahme des Antrags 2 insoweit als unbedenklich und wegen der damit verbundenen größeren Sicherung des Mündels als rathsam. Zweifelhaft könne es sein, ob man dem Antrage 2 nach der Richtung stattgeben solle, daß auch eine Entmündigung wegen Verschwendung oder Trunksucht oder der Beschluß, wodurch der Vormund in Gemäßheit des §. 1727 für schutzbedürftig erklärt werde, die Beendigung des Amtes des Vormundes zur Folge habe. Einerseits sei darauf hingewiesen worden, daß nach der natürlichen Auffassung Jemand, der nicht mehr für fähig erachtet werde, seine eigenen Angelegenheiten zu erledigen und der selbst eines Vormundes bedürfe, fremde Angelegenheiten nicht mehr verwalten könne. Andererseits sei geltend gemacht worden, daß, wenn man das Amt des Vormundes erlöschen lasse, auch die Verpflichtung des Vormundes wegfalle, Geschäfte des Mündels zu besorgen, und daß der Mündel in Folge dessen, da die Entmündigung des Vormundes dem Vormundschaftsgerichte nicht immer sofort bekannt werde, vielleicht längere Zeit ohne Vertretung und Schutz sei. Indessen werde man es bei Abwägung aller Verhältnisse doch als den Interessen des Mündels mehr entsprechend anzusehen haben, wenn derselbe gar nicht, als wenn er durch einen Vormund vertreten werde, der selbst entmündigt sei und leicht durch unüberlegte Handlungen dem Mündel Schaden zufügen könne. Gegen den Antrag sei wesentlich deshalb Widerspruch erhoben worden, weil derselbe den zu §. 1646 gefaßten Beschlüssen nicht entspreche. Richtig sei nun allerdings, daß nach §. 1646 die Bestellung eines Vormundes nicht deshalb nichtig sei, weil der Bestellte in der Geschäftsfähigkeit beschränkt gewesen sei. Der Ausgangspunkt des damaligen Beschlusses sei gewesen, daß, wenn ein Minderjähriger kurz vor der Volljährigkeit irrthümlich als Vormund bestellt sei, nicht später wegen dieses — an sich durch den Eintritt der Volljährigkeit geheilten — Mangels die sämmtlichen vom Vormunde vorgenommenen Handlungen nichtig sein dürften. Hieran werde man allerdings festzuhalten haben. Dagegen erscheine es unbedenklich, den §. 1646 insoweit zu ergänzen, daß die Bestellung eines Vormundes auch dann nichtig sein solle, wenn derselbe im Augenblicke der Bestellung wegen Verschwendung oder Trunksucht entmündigt oder des vormundschaftlichen Schutzes für bedürftig erklärt war. Diesem Gedanken entsprächen die Anträge 3 und 4, welche den §. 1646 mit dem §. 1704 in der neu zu beschließenden Fassung in Einklang bringen. Der Unterschied zwischen beiden Anträgen sei, nachdem der Antragsteller zu 4 erklärt habe, daß auch nach seiner Auffassung die Bestellung eines Vormundes nichtig sei, wenn derselbe im Augenblicke der Bestellung zwar nicht entmündigt, aber geschäftsunfähig gewesen sei, als ein im Wesentlichen redaktioneller anzusehen. Man werde dem Antrage 4 den Vorzug zu geben haben, weil derselbe die Nichtigkeit der Bestellung eines Geschäftsunfähigen, der nicht

entmündigt sei, ausdrücklich ausspreche, nicht der Folgerung aus allgemeinen Prinzipien überlasse, und dies der bisherigen Redaktionsweise mehr entspreche.

II. Zu §. 1705, der die Gründe aufführt, aus welchen die Entlassung des Vormundes erfolgen muß, lagen die Anträge vor: §. 1705. Entlassungsgründe.

1. den §. 1705 durch folgende Vorschriften zu ersetzen:

   §. 1705. Das Vormundschaftsgericht hat den Vormund zu entlassen, wenn aus seiner Fortführung der Vormundschaft, insbesondere in Folge pflichtwidrigen Verhaltens, eine Gefährdung des Interesses des Mündels zu besorgen ist oder wenn sich der Vormund aus einem der im §. 1640 bestimmten Gründe als unfähig erweist.

   §. 1705a. Ist eine Frau zum Vormunde bestellt, so hat das Vormundschaftsgericht sie zu entlassen, wenn ihr Mann die nach §. 1641 erforderliche Zustimmung zur Führung der Vormundschaft versagt oder zurücknimmt, es sei denn, daß er der Vater des Mündels ist.

   §. 1705b. Ist ein Beamter oder Religionsdiener zum Vormunde bestellt, so ist er zu entlassen, wenn die zur Uebernahme der Vormundschaft oder zur Fortführung der vor dem Eintritte des Amts- oder Dienstverhältnisses übernommenen Vormundschaft nach den Landesgesetzen erforderliche Erlaubniß versagt oder zurückgenommen wird.

2. der Nr. 1 hinzuzufügen:

   . . . . . oder wenn der Vormund die nach §. 1689 angeordnete Sicherheitsleistung nicht innerhalb einer ihm bestimmten angemessenen Frist bewirkt.

Der im Antrag 1 vorgeschlagene §. 1705, welcher die Nr. 1 und 2 des Entw. zusammenfaßt, weicht von dessen Nr. 1 sachlich nur insofern ab, als das Wort „erhebliche" vor „Gefährdung" weggelassen ist. Mit dieser Anordnung erklärte die Komm. sich, entsprechend dem zu §. 1637 Abs. 1 gefaßten Beschluß, einverstanden.

Der Antrag 2, welcher einer in der Kritik gegebenen Anregung folgt (Zus. d. gutachtl. Aeuß. IV S. 497), wurde von dem Antragsteller damit begründet, daß es einem an sich tüchtigen und pflichteifrigen, aber in der Leistung der erforderten Sicherheit säumigen Vormunde gegenüber das wirksamste Mittel zur Beschaffung der Sicherheit sei, ihn mit der Entlassung zu bedrohen. Die Mehrheit erblickte jedoch in dieser Erwägung keinen genügenden Grund für die Aufnahme des vorgeschlagenen Zusatzes, zumal da der in der Leistung der auferlegten Sicherheit säumige Vormund in der Regel in einer Weise pflichtwidrig handele, daß das Interesse des Mündels gefährdet sein werde, und unter dieser Voraussetzung schon nach dem bisherigen Inhalte des §. 1705 die Entlassung des Vormundes gerechtfertigt sei (vergl. mit §. 1705 den §. 1689 der Vorl. Zus.[1]),

[1] Dem §. 1689 der Vorl. Zus. entspricht Entw. II §. 1722, R.T. §. 1820, B.G.B. §. 1844.

und lehnte den Antrag ab, den man auch nicht aus anderen Gründen für nothwendig hielt.

3. der unter I, 2 mitgetheilte Antrag zu §. 1705 Nr. 2.

Der Antrag ist eine Konsequenz des zu §. 1704 Nr. 2 gefaßten Beschlusses, nach welchem einerseits der beschränkten Geschäftsfähigkeit in bestimmten Fällen (Entmündigung wegen Verschwendung oder Trunksucht oder Erklärung der Schutzbedürftigkeit; vgl. §. 88 des Entw. II) die Bedeutung eines unmittelbar wirkenden Beendigungsgrundes beigelegt, andererseits aber der Geschäftsunfähigkeit (§. 78 des Entw. II) im Falle des späteren Eintritts diese Wirkung nur dann zugeschrieben ist, wenn sie sich auf eine Entmündigung wegen Geisteskrankheit gründet. Hiernach müssen als Entlassungsgründe diejenigen Unfähigkeitsgründe hingestellt werden, welche nach dem Beschlusse zu §. 1704 Nr. 2 nicht die Wirkung haben, die Vormundschaft unmittelbar zu beendigen.

Die Bestimmung der Nr. 3, von welcher der §. 1705a des oben mitgetheilten Antrags nur in der Fassung abweicht, wurde sachlich gebilligt.

4. der Nr. 4 hinzuzufügen:

> oder wenn nach den Landesgesetzen den im §. 1642 bezeichneten Personen die Fortführung einer Vormundschaft, zu deren Uebernahme eine besondere Erlaubniß nicht erforderlich ist, untersagt werden kann und die Untersagung erfolgt ist.

Die Vorschrift bezweckt, dem in einzelnen deutschen Staaten, z. B. seit 1868 in Bayern, bestehenden Zustande Rechnung zu tragen, nach welchem die Uebernahme einer Vormundschaft seitens eines Beamten und die Fortführung einer von einem Privatmann übernommenen Vormundschaft nach dessen Eintritt in ein Amts- oder Dienstverhältniß zwar ohne die Erlaubniß der vorgesetzten Behörde zulässig ist, die letztere jedoch das Recht hat, die Fortführung zu untersagen. Die Fassung anlangend, wurde der Red.Komm. zur Prüfung anheimgegeben, ob der in dem Zusatz enthaltene Fall sich nicht mit den beiden in der Nr. 4 des Entw. vorgesehenen Fällen in kürzerer Form, etwa nach der Art des — sachlich dem Entw. entsprechenden — §. 1705b des Antrags 1 zusammenfassen lasse.

§. 1706. Entlassung auf Antrag.

III. Zu §. 1706, der von der Entlassung des Vormundes auf seinen Antrag handelt, war beantragt, im Abs. 2 zu setzen:

> nach den Vorschriften des §. 1643 Nr. 3 bis 7.

Hiernach sollte die Zurücklegung des 60. Lebensjahrs, die nach §. 1643 Nr. 2 einen Ablehnungsgrund bildet, aus den Gründen ausgeschieden werden, die dem Vormund ein absolutes Recht geben, seine Entlassung zu beantragen.

Als Grund wurde angeführt, daß Personen von sechzig Jahren in der Regel noch rüstig genug seien, um das Amt eines Vormundes mit Erfolg zu versehen, ohne selbst eine übermäßige Belästigung davon zu empfinden. Wenn also jenes Alter auch mit Recht als ein Grund für die Ablehnung einer neuangetragenen Vormundschaft anerkannt worden sei, um einem späteren Wechsel des Vormundes nach Möglichkeit vorzubeugen, so führe eben dieselbe Rücksicht dazu, diesem Alter die Bedeutung eines absoluten Entlassungsgrundes nicht beizulegen. Es müsse vielmehr hier eine freie Prüfung des einzelnen Falles eintreten und deswegen im Abs. 2 die Nr. 2 (des §. 1643) nicht angezogen werden, um der allgemeinen Regel des Abs. 1 Raum zu geben.

Die Mehrheit trat diesen Ausführungen nicht bei. Man hielt dafür, es müsse das Recht des Vormundes, nach Erreichung eines gewissen Alters von seinem Amte befreit zu werden, in den Vordergrund gestellt und, wenn nicht wie das Ablehnungsrecht an das 60. Jahr, dann doch unbedingt an ein bestimmtes höheres Lebensjahr geknüpft werden, vielleicht an das 65. Jahr, wie in Preußen das Recht der Beamten auf Versetzung in den Ruhestand. Derartige Anträge wurden jedoch nicht gestellt, man beließ es vielmehr unter Ablehnung des zur Berathung stehenden Antrags beim Entw.

IV. Die §§. 1707 und 1708 wurden widerspruchslos angenommen. §§ 1707, 1708.

V. Zu §. 1709 lagen die Anträge vor: §. 1709. Rechtsstellung des Vormundes bei Beendigung seines Amtes.

1. die Vorschrift zu fassen:

   Ist die Vormundschaft oder das Amt des Vormundes beendigt, so gelten die Befugnisse des Vormundes zu seinen Gunsten gleichwohl als fortbestehend, bis er von der die Beendigung bewirkenden Thatsache Kenntniß erlangt hat oder diese Thatsache hätte kennen müssen.

2. folgende Fassung zu beschließen:

   Im Falle der Beendigung der Vormundschaft oder des vormundschaftlichen Amtes finden die für den Auftrag geltenden Vorschriften des §. 603 Satz 2 und des §. 605 des Entw. II sowie die für die Vollmacht geltenden Vorschriften des §. 138 des Entw. II entsprechende Anwendung.

Der Antrag wiederholt inhaltlich die Vorschriften des §. 603, auf welche der Entw. nur verweist. Die Bestimmungen des §. 603 über die Rechte des Beauftragten beim Erlöschen des Auftrags werden auch in dem Antrage 2 durch das Zitat des §. 605 des Entw. II für entsprechend anwendbar erklärt. Eine Abänderung gegenüber dem Entw. enthält dagegen in dem Antrage 2 die Heranziehung des §. 603 Satz 2 des Entw. II. Die angezogene Vorschrift handelt von der Verpflichtung des Beauftragten zur einstweiligen Fortsetzung des aufgetragenen Geschäfts beim Erlöschen des Auftrags und entspricht dem §. 599 Abs. 2. Wie die Mot. IV S. 1202 zu §. 1709 ergeben, ist dieselbe aus den daselbst entwickelten Gründen auf den Fall der Beendigung der Vormundschaft oder des vormundschaftlichen Amtes absichtlich nicht für anwendbar erklärt worden. Die Komm. schloß sich jedoch den Ausführungen des Antragstellers an, der die Gründe der Mot. für nicht stichhaltig erachtete und unter Hinweis auf die gleichartige Bestimmung des §. i² der Zus. d. Red.Komm. (vergl. S. 364) die entsprechende Anwendung der in Rede stehenden Vorschrift auf den Vormund, insbesondere nach der Allegirung des §. 605 des Entw. II, als folgerichtig bezeichnete. Ebenso wurde gebilligt, daß auch der vom Erlöschen der Vollmacht handelnde §. 138 Abs. 2 des Entw. II entsprechende Anwendung finden solle, weil derselbe eine wesentliche Ergänzung des §. 605 darstelle. Einem Antrage[1])

[1]) Der Antrag lautete:

der §. 1561a der Vorl. Zus. soll folgende Fassung erhalten:

Im Falle der Beendigung der elterlichen Gewalt finden die für den Auftrag geltenden Vorschriften des §. 603 Satz 2 und des §. 605 des Entw. II sowie die für die Vollmacht geltenden Vorschriften des §. 138 des Entw. II entsprechende Anwendung.

gemäß wurde beschlossen, in einer Anm. auszusprechen, daß der gleiche Zusatz auch in den §. 1561a der Vorl. Zus. — Rechtsstellung des Gewalthabers bei der Beendigung der elterlichen Gewalt — aufgenommen werden solle, wie dies in dem umseitig angezogenen §. i² der Zus. d. Red.Komm. (Abs. 1 Satz 2) hinsichtlich der Rechte des Mannes bereits geschehen ist.

§. 1710. Gegenvormund.

VI. Der §. 1710, der die Vorschriften der §§. 1704 bis 1709 auf den Gegenvormund für entsprechend anwendbar erklärt, wurde ohne Debatte angenommen.

§. 1711. Rückgabe der Bestallung. Bekanntmachung des Erlöschens der Vormundschaft.

VII. Zu §. 1711 war der Zusatz beantragt:

Wird die Bestallung nicht zurückgeliefert, so hat das Vormundschaftsgericht die Aufhebung der Vormundschaft, wenn sie nicht durch die Volljährigkeit des Mündels oder durch den Tod des Vormundes veranlaßt wird, öffentlich bekanntzumachen.

womit der Zusatzantrag zu §. 1724 Abs. 2 verbunden war:

Der §. 1711 Satz 2 findet Anwendung.

Der Antragsteller bezog sich zur Begründung auf Vorschläge dieser Art in der Kritik und in den Aeußerungen der Bundesregierungen, ferner darauf, daß der Mangel einer entsprechenden Bestimmung in der preuß. Vorm.O. als eine Lücke empfunden worden sei, und auf die Vorschrift des B.G.B. über die Kraftloserklärung der Vollmachtsurkunde (§. 141 Abs. 2 des Entw. II).

Hierzu die Unteranträge:

1. einzuschalten „auf Kosten des Vormundes";
2. zu setzen: „. . . . so kann das Vormundschaftsgericht . . . . öffentlich bekanntmachen, wenn Mißbrauch zu befürchten ist".

Beide Unteranträge (der zweite mit Ausnahme der Worte „wenn Mißbrauch zu befürchten ist") wurden bei der eventuellen Abstimmung angenommen, bei der definitiven Abstimmung wurde jedoch der Hauptantrag abgelehnt. Man befürchtete, abgesehen davon daß die betreffenden Anzeigen, wie alle derartigen Bekanntmachungen, wenig gelesen werden würden, von denselben das Mißverständniß, daß zur Aufhebung einer Vormundschaft die öffentliche Bekanntmachung erforderlich sei, und legte das entscheidende Gewicht darauf, daß nach den früheren Beschlüssen die Bestallung des Vormundes nicht, wie die Vollmacht, ein Legitimationspapier sei, auf welches sich ein Dritter verlassen dürfe. Der Mündel könne hiernach durch einen Mißbrauch der Bestallung seitens des früheren Vormundes oder eines Anderen, in dessen Hände dieselbe gerathen sei, nicht geschädigt werden; einen Dritten aber durch besondere Veranstaltungen gegen die Folgen seiner Unvorsichtigkeit und Gesetzesunkunde zu schützen, bestehe keine genügende Veranlassung.

Nach der Ablehnung des Antrags wurde der §. 1711 nach dem Entw. angenommen.

Familienrath.

VIII. Beim Eintritt in die Berathung des Abschnitts VII über den Familienrath wurde von einer Seite der Antrag gestellt, nach der Durchberathung der einzelnen Bestimmungen eine allgemeine Erörterung über die Beibehaltung oder Streichung des ganzen Abschnitts stattfinden zu lassen. Es wurde dem

Antrage zugestimmt und demgemäß festgestellt, daß die nachfolgenden Beschlüsse nur für den Fall der Annahme des Abschnitts Geltung haben sollen.

A. Bei der Einzelberathung wurde

1. der §. 1712 unverändert angenommen. §. 1712.

2. Zu §. 1713 waren die Anträge gestellt: §. 1713. Einsetzung auf Antrag von Verwandten.

a) im Abs. 1 Satz 2 statt „ein Verwandter oder Verschwägerter" zu sagen „zwei Verwandte oder Verschwägerte des Mündels, welche geeignet und bereit sind, Mitglieder des Familienraths zu werden";

b) zu setzen:

Ein Familienrath kann von dem Vormundschaftsgericht eingesetzt werden, wenn ein Verwandter oder Verschwägerter oder der Vormund oder der Gegenvormund des Mündels die Einsetzung beantragen. Die Einsetzung soll jedoch nur erfolgen, wenn sie von dem Vormundschaftsgericht im Interesse des Mündels für angemessen erachtet wird.

Von dem Antragsteller zu a wurde zur Begründung ausgeführt: Der Vormundschaftsrichter dürfe nicht der Versuchung ausgesetzt sein, einen Familienrath zu dem Zwecke einzusetzen, um die Verantwortlichkeit für die Leitung und Beaufsichtigung von sich auf eine Mehrzahl von Personen abzuwälzen. Einen beliebigen Verwandten des Mündels zur Stellung des Antrags zu veranlassen, werde dem Richter nicht schwer fallen, wenn der Antragsteller keine besonderen Eigenschaften zu besitzen und keine Verpflichtungen zu übernehmen habe. Fordere man aber von demselben die Bereitschaft, selbst in den Familienrath einzutreten, so werde der Antrag nur in Fällen gestellt werden, wo die Verwandten des Mündels von der Nützlichkeit eines Familienraths überzeugt seien. Daneben müsse aber auch dafür Sorge getragen werden, daß ein Familienrath nur dann gebildet werde, wenn bereits feststehe, daß die nöthige Anzahl geeigneter Persönlichkeiten vorhanden sei. Dem solle durch die Bestimmung entsprochen werden, daß der Antrag von zwei Verwandten oder Verschwägerten ausgehen müsse, die neben ihrer Bereitschaft auch die erforderlichen Eigenschaften hätten, Mitglieder des Familienraths zu werden.

Der Antrag wurde, gleich wie ein Eventualantrag desselben Antragstellers, dahin gehend:

im §. 1713 die Worte „ein Verwandter oder Verschwägerter oder" zu streichen,

von der Mehrheit abgelehnt, da man die Gründe des Antragstellers nicht für stichhaltig erachtete. Man war der Meinung, daß eine Neigung der Vormundschaftsrichter, zur Verminderung ihrer Verantwortlichkeit Familienräthe einzusetzen, nicht zu befürchten sei, da die Praxis eher die umgekehrte Erscheinung zeige, daß die Richter auch in geeigneten Fällen wegen der damit verbundenen Weitläufigkeiten nur ungern zur Bildung eines Familienraths schritten. Die Frage aber, ob die erforderliche Anzahl geeigneter Persönlichkeiten vorhanden sei, könne und müsse der Vormundschaftsrichter vor der Beschlußfassung auch dann prüfen, wenn dieselbe nicht schon durch die Personen der Antragsteller ihre Erledigung finde. Zudem sei es eine mißliche Sache, die Einsetzung des

Familienraths, wie es nach dem abgelehnten Antrag oft nothwendig werden würde, mit der Begründung abzulehnen, daß die Bildung eines solchen an sich zwar für zweckdienlich, der Antragsteller aber nicht für ein geeignetes Mitglied angesehen werden könne. Es empfehle sich daher, das Vorhandensein der Erfordernisse, die nach dem abgelehnten Vorschlage schon durch den Antrag verbürgt sein sollten, in allen Punkten der freien Prüfung des Gerichts zu überlassen.

Bezüglich des Antrags b wurde vom Antragsteller auf eine Anfrage erklärt, daß derselbe nicht, wie es nach dem Wortlaute scheinen könne („kann eingesetzt werden" gegenüber „soll" im Entw.), von der Absicht ausgehe, die Gültigkeit der Bestellung eines Familienraths von dem Antrag und dessen Authenticität abhängig zu machen. Da der Antrag im Uebrigen sich vom Entw. nur durch die Umstellung der beiden Sätze unterscheidet, beschloß man im Einverständnisse mit dem Antragsteller, ihn der Red.Komm. zu überweisen.

§. 1714. Zusammensetzung.

3. Zu §. 1714 war beantragt, zu setzen:

im Abs. 1 nach Vormundschaftsrichter: „oder, wenn das Vormundschaftsgericht aus mehreren Personen besteht, aus dem Vorsitzenden des Vormundschaftsgerichts als Vorsitzenden" 2c. (wie im Entw.)

im Abs. 2 statt Vormundschaftsrichter: „von dem Vorsitzenden."

Der Antrag wurde jedoch zu Gunsten des Unterantrags zurückgezogen, an Stelle der vorgeschlagenen Ergänzung des §. 1714 Abs. 1 folgende Anm. aufzunehmen:

Es wird vorausgesetzt, daß in dem für erforderlich erachteten Reichs-Ges. über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit die landesgesetzlichen Vorschriften vorbehalten werden, welche über den Vorsitz im Familienrathe für den Fall Bestimmungen treffen, daß das Vormundschaftsgericht in anderer Weise als mit einem Einzelrichter besetzt ist.

Die Komm. erkärte sich mit dem Vorschlag als der zweckmäßigsten Regelung der Frage einverstanden. Im Uebrigen wurde der §. 1714 nach dem Entw. angenommen, abgesehen davon daß entsprechend dem zu §. 1645 gefaßten Beschluß auch hier zu setzen ist: „Die Verpflichtung soll mittelst Handschlags an Eidesstatt erfolgen."

§. 1715.

4. Der §. 1715, welcher die Berufung der Mitglieder des Familienraths ordnet, wurde unbeanstandet angenommen.

§. 1716. Unfähigkeitsgründe.

5. Zu §. 1716 war folgende Fassung vorgeschlagen:

§. 1715 a. Zu Mitgliedern des Familienraths können nur Männer bestellt werden, welche mit dem Mündel verwandt oder verschwägert sind. Doch kann auch ein mit dem Mündel nicht verwandter oder verschwägerter Mann zum Mitgliede des Familienraths bestellt werden, wenn er von dem Vater oder der ehelichen Mutter des Mündels benannt oder durch Beschluß des Familienraths ausgewählt oder im Falle des §. 1715 Abs. 5 von dem Vorsitzenden als Ersatzmitglied zugezogen ist.

§. 1716. Zum Mitgliede des Familienraths kann nicht bestellt werden der Vormund des Mündels und wer unfähig ist, Vormund

des Mündels zu sein, sowie wer durch Anordnung des Vaters oder der ehelichen Mutter ausgeschlossen ist.

§. 1716a. Wird eine Person zum Mitglied eines Familienraths bestellt, welche nach den §§. 1715a, 1716 zum Mitgliede nicht bestellt werden kann, so finden die Vorschriften des §. 1646 entsprechende Anwendung.

Der Antrag wurde der Red.Komm. überwiesen.

6. Zu den §§. 1717 bis 1724 waren keine Anträge gestellt. §§. 1717 bis 1724.

Dieselben wurden unverändert angenommen. Schlußabstimmung.

B. Man trat hierauf in die Berathung darüber ein, ob der Abschnitt über den Familienrath beibehalten oder, wie von einer Seite beantragt worden war, ganz gestrichen werden solle. Das Ergebniß war, daß sich die Komm. mit 14 gegen 3 Stimmen für die Beibehaltung des Instituts entschied.

Von den Gegnern des Instituts wurde geltend gemacht:

Der Familienrath sei in Deutschland durch das französische Recht eingeführt worden und nur im Gebiete des letzteren zu wirklichem Leben gediehen. Seine Aufnahme in die preuß. Vorm.O. sei nicht aus sachlichen Gründen, sondern nur aus Rücksicht auf die Bewohner der Rheinlande erfolgt, denen man das neue Gesetz damit habe annehmbarer machen wollen. Wie jedoch die Statistik zeige, habe nicht nur in den übrigen Provinzen Preußens, wo das Institut niemals Anklang und mitunter ausgesprochene Abneigung gefunden habe, sondern gerade auch in der Rheinprovinz in neuerer Zeit eine beständige und erhebliche Abnahme der Familienräthe stattgefunden. Der Grund für diese Erscheinung könne in der Rheinprovinz nicht in den Veränderungen allein gefunden werden, welche die preuß. Vorm.O. gegenüber dem früheren französischen Rechte eingeführt habe, es sei vielmehr anzunehmen, daß das Institut auch dort — mit Recht — aus der Sitte verschwinde. Der Familienrath sei ideal gedacht, habe aber zu seiner gedeihlichen Wirksamkeit Voraussetzungen, die sich im Leben nicht fänden. Denn wenn schon bei den Verwandten des Mündels wegen mangelnden Familiensinns oder zuwiderlaufender eigener Interessen häufig sich nicht der wünschenswerthe Eifer zeige, so lasse sich von den Fremden, die man in Ermangelung der erforderlichen Anzahl von Verwandten zuzuziehen genöthigt sei, in der Regel behaupten, daß ihre Thätigkeit sich auf eine rein äußerliche Mitwirkung beschränke. Praktische Uebelstände lägen ferner in den dem Mündel zur Last fallenden nicht unerheblichen Kosten, in der unvermeidlichen Kundbarmachung der Vermögensangelegenheiten desselben und darin, daß die Mitglieder des Familienraths den Vormündern gegenüber zu große Nachsicht übten und die Energie des Vormundschaftsrichters hemmten. Ueberdies liege auch kein Bedürfniß für den Familienrath vor, da den Zwecken, welchen das Institut dienlich sein könne, durch die Bestimmung des §. 1678 hinreichend Rechnung getragen werde.

Seitens der Mehrheit wurde nicht verkannt, daß in diesen Gründen einiges Richtige enthalten sei, jedoch die Meinung vertreten, daß die Gründe für die Beibehaltung des Familienraths überwiegend seien. Man nahm an, daß das Institut, wenn nicht für viele, doch für manche Fälle erhebliche Vortheile biete und trotz des gegenwärtigen Rückgangs noch eine Entwickelung erhoffen

lasse. Das zahlenmäßige Verhältniß der Familienräthe zur Gesammtzahl der Vormundschaften sei nicht beweisend, denn der Familienrath eigne sich nur für Fälle, in welchen ein größeres Vermögen vorhanden sei, und der Prozentsatz müsse daher von der Gesammtzahl der vermögenden Mündel genommen werden. Das Institut sei vorzugsweise da am Platze, wo große Geschäfte oder gewerbliche Anlagen zum Mündelvermögen gehörten, namentlich wenn dieselben als ererbter Besitz im gemeinschaftlichen Eigenthume des Mündels und großjähriger Geschwister desselben ständen und verblieben. Hier und in ähnlichen Fällen seien ohne Weiteres die geeignetsten Persönlichkeiten für den Familienrath gegeben, bei welchen sich der eigene Vortheil und das verwandtschaftliche Interesse für den Mündel mit Sachkunde und Erfahrung verbinde und eine gedeihliche Leitung der Vormundschaft erhoffen lasse. Für eine derartige Betheiligung des Laienelements an der Rechtspflege sprächen dieselben Gründe, wie für die Handelsrichter und Schöffen, und namentlich lasse sich von der Abschwächung der Verantwortlichkeit des Richters eine für den Geschäftsbetrieb sehr erwünschte Hebung der Unternehmungslust erwarten. Da also der Familienrath in besonderen Fällen schätzbare Vortheile zu gewähren vermöge, ein Schaden des Instituts aber nicht nachgewiesen sei, so müsse die Achtung vor dem geschichtlich Gewordenen für seine Aufrechterhaltung den Ausschlag geben. Das Institut sei am Rhein auch in der verbesserten Gestalt der preuß. Vorm.O. nicht unbeliebt, seine Beseitigung würde dort Anstoß und Unzufriedenheit erregen und sei auch aus dem allgemeinen Gesichtspunkte zu verwerfen, daß bei den vielen Einflüssen, welche heute das Familienleben untergraben, seitens der Gesetzgebung Alles vermieden werden müsse, was diese Strömung zu fördern geeignet sei. Alles dies spreche dafür, es bei dem bisherigen Rechte und dem Entw. zu belassen.

§. 1725. Gemeindewaisenrath.

IX. Zu §. 1725, welcher den Abschnitt VIII über die Mitwirkung des Gemeindewaisenraths bildet, lag der Antrag vor, im Abs. 2 zu bestimmen:

> Der Waisenrath hat dem Vormundschaftsgericht auf Erfordern über Angelegenheiten, welche für das Vermögen des Mündels von Bedeutung sind, Auskunft zu ertheilen und auch ohne Erfordern Anzeige zu erstatten, wenn er . . . .

Der Antrag bezweckt eine Erweiterung der Fürsorge des Waisenraths für das Vermögen der Mündel. Während die preuß. Vorm.O. (§. 53) dem Waisenrathe nur die Aufsicht über das persönliche Wohl des Mündels und über dessen Erziehung zuweist, enthält bereits der Entw. die Bestimmung, daß der Waisenrath dem Vormundschaftsgericht Anzeige zu erstatten habe, wenn er von einer Gefährdung des Vermögens eines Mündels Kenntniß erhalte. Der Antrag geht hierüber hinaus, indem er neben der Anzeigepflicht noch die Verpflichtung des Waisenraths aufstellt, auf Erfordern des Gerichts über Angelegenheiten, welche für das Vermögen des Mündels von Bedeutung sind, Auskunft zu ertheilen. Er verlangt also in der Auskunftertheilung und der Anstellung der dazu erforderlichen Nachforschungen eine positive Thätigkeit, während der Entw. dem Waisenrathe lediglich zur Pflicht macht, sich in solchen Fällen nicht gänzlich passiv zu verhalten, wo er zufällig oder bei der Wahrnehmung seiner Fürsorge für die Person eines Mündels von einer Gefährdung des Vermögens desselben Kenntniß erhält.

Vom Antragsteller wurde ausgeführt, daß in dem Antrage nicht an Auskunftertheilung der Art gedacht sei, daß über die Rathsamkeit eines bestimmten Geschäfts angefragt und berichtet werden solle, vielmehr an Mittheilungen über interessirende Verhältnisse, welche dem ortskundigen Waisenrathe mehr oder minder bekannt und bei einem lebhaften Verkehre mit dem Vormundschaftsgerichte diesem ohne besondere Mühe zu berichten sein würden, auch sei diese Erweiterung der Aufgabe geeignet, den von manchen Seiten gewünschten und in Wirklichkeit vortheilhaften persönlichen Verkehr des Vormundschaftsrichters mit dem Gemeindewaisenrathe nahe zu legen und zu fördern. Dazu wurde von anderer Seite bemerkt, daß es sich dringend empfehle, da der Vormundschaftsrichter vielfacher Auskunft bedürfe, eine Stelle zu schaffen, die zur Auskunftertheilung verpflichtet sei, statt das Gericht auf den guten Willen anderer Behörden oder der Privatpersonen zu verweisen. Die Mehrheit der Komm. entschied sich jedoch für die Ablehnung des Antrags, da sie es für bedenklich erachtete, die Waisenräthe über die Absicht des Entw. hinaus mit den Vermögensangelegenheiten der Mündel zu befassen, was leicht zu einer mißbräuchlichen Ueberbürdung derselben führen und ihnen die Freude an ihrer eigentlichen Aufgabe, der Sorge für die Person der Mündel, nehmen könne. Man verwarf auch den Vorschlag, die Bestimmung in der abgeschwächten Gestalt aufzunehmen, daß die Auskunftertheilung dem Waisenrathe nur bezüglich solcher Angelegenheiten, die ihm bekannt seien, zur Pflicht gemacht werden solle.

Nach Ablehnung des Antrags wurden — in getrennter Abstimmung — sowohl der Abs. 2 wie auch die übrigen Bestimmungen des §. 1725 angenommen.

329. (S. 6499 bis 6516.)

I. Die Komm. trat in die Berathung des zweiten Titels ein, welcher von der Vormundschaft über Volljährige handelt. §. 1726. Vormundschaft: über Entmündigte,

Zu §. 1726, nach welchem der Volljährige einen Vormund erhält, wenn er entmündigt ist, war kein Antrag gestellt. Der Entw. wurde sachlich gebilligt.

II. Zu §. 1727 lagen die Anträge vor: §. 1727. über Gebrechliche.

1. die Vorschrift zu fassen:

   Ein Volljähriger erhält einen Vormund, wenn er von dem Vormundschaftsgerichte des vormundschaftlichen Schutzes für bedürftig erklärt ist. Die Erklärung kann nur erfolgen, wenn der Volljährige taub, blind oder stumm ist oder an Geistesschwäche leidet und in Folge dieser Gebrechen seine Angelegenheiten nicht zu besorgen vermag. Die Erklärung soll nur mit Einwilligung des Schutzbedürftigen erfolgen, es sei denn, daß eine Verständigung mit ihm nicht möglich ist.

2. den Abs. 2 Satz 1 zu fassen:

   wenn derselbe in Folge von körperlichen Gebrechen, insbesondere wegen Taubheit, Blindheit oder Stummheit, oder in Folge von Geistesschwäche seine Angelegenheiten nicht zu besorgen vermag.

und den §§. 1727, 1737 folgende Anm. beizufügen:

Es wird vorausgesetzt, daß gegen die Verfügung, durch welche ein Volljähriger des vormundschaftlichen Schutzes für bedürftig erklärt oder unter vorläufige Vormundschaft gestellt wird, dem Volljährigen das Recht der Beschwerdeführung zusteht und die Genehmigung des Vormundes zur Erhebung der Beschwerde nicht erforderlich ist.

3. für den Fall der Ablehnung des Antrags 2

a) im §. 14 des Entw. II einzufügen:

1a. wegen körperlicher Gebrechen, insbesondere wegen Taubheit, Blindheit oder Stummheit, sowie wegen Geistesschwäche, wenn der Gebrechliche oder der Geistesschwache in Folge des Gebrechens oder der Schwäche des Geistes seine Angelegenheiten nicht zu besorgen vermag und eine Verständigung mit ihm nicht möglich ist.

b) die zu §. 14 beschlossene Anm. zu fassen:

Das Verfahren für die Entmündigung in den Fällen der Nr. 1a und 3 soll im Entw. d. E.G. geregelt werden.

c) im §. 88 des Entw. II zu setzen:

Wer aus einem der im §. 14 Nr. 1a, 2, 3 bezeichneten Gründe entmündigt oder . . . .

d) im §. 1727 den Abs. 2 zu fassen:

Die Erklärung der Schutzbedürftigkeit kann nur mit Einwilligung des Schutzbedürftigen erfolgen.

4. a) dem §. 14 des Entw. II hinzuzufügen:

1a. wegen Geistesschwäche, wenn der Geistesschwache in Folge derselben seine Angelegenheiten nicht zu besorgen vermag.

b) den §. 88 des Entw. II dahin zu ändern:

Wer wegen Geistesschwäche, Verschwendung oder Trunksucht entmündigt oder wer nach . . . .

5. im §. 88 die Worte: „nach §. 1727 des vormundschaftlichen Schutzes für bedürftig erklärt oder" zu streichen.

6. den §. 14 zu fassen:

Entmündigung findet statt:

1. wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche, wenn die Person in Folge derselben ihre Angelegenheiten.

und im §. 78 des Entw. II zu sagen:

Geschäftsunfähig ist:

3. wer wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche entmündigt ist.

7. unter der Voraussetzung, daß im §. 1739 statt „Vermögensangelegenheiten" gesetzt wird „Angelegenheiten",

den §. 1727 zu streichen;

8. für den Fall der Beibehaltung des §. 1727 die Worte: „es sei denn, daß eine Verständigung mit ihm nicht möglich ist" zu streichen;

9. für den Fall der Ablehnung des Antrags 4 den §§. 1727, 1739 folgenden Zusatz zu geben:

Der Schutzbedürftige (bezw. Der Verhinderte) kann bei Ertheilung dieser Einwilligung sich vorbehalten, daß bestimmte Handlungen oder Arten von Handlungen nur mit seiner Zustimmung durch den Vormund (bezw. den Pfleger) vorgenommen werden sollen.

10. den Satz 1 des Abs. 2 zu fassen:

wenn derselbe wegen Taubheit, Blindheit oder Stummheit seine Angelegenheiten nicht zu besorgen vermag und die Bestellung einer Pflegschaft dem Bedürfnisse nicht genügt.

11. eventuell den Satz 1 des Abs. 2 zu fassen:

Das Vormundschaftsgericht kann einen Volljährigen nur dann des vormundschaftlichen Schutzes für bedürftig erklären, wenn er wegen Geistesschwäche seine Angelegenheiten nicht zu besorgen vermag.

Der §. 1727 bestimmt, daß ein Tauber, Blinder oder Stummer, welcher in Folge seines Gebrechens seine Geschäfte nicht zu besorgen vermag, einen Vormund und zwar in der Regel nur mit seiner Zustimmung, ausnahmsweise, nämlich wenn eine Verständigung mit ihm nicht möglich ist, auch ohne sein Einverständniß erhalten soll. Der §. 1727 enthält sonach eine dreifache Vorschrift: einmal, daß ein des vormundschaftlichen Schutzes für bedürftig Erklärter einen Vormund erhalten soll, womit nach der feststehenden Terminologie des Entw. (Mot. IV S. 1044) und im Zusammenhalte mit der Bestimmung des §. 88 des Entw. II ausgesprochen ist, daß der für schutzbedürftig Erklärte in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist, sodann, daß die Schutzbedürftigkeitserklärung vom Vormundschaftsgericht auszugehen hat, ein Entmündigungsverfahren im Sinne der C.P.O. also ausgeschlossen ist; endlich bestimmt der Entw. die Voraussetzungen der Erklärung der Schutzbedürftigkeit.

Von den Anträgen befaßt sich zunächst der Antrag 1 mit den Voraussetzungen der Erklärung der Schutzbedürftigkeit. Er will eine Erweiterung des §. 1727 auf die Fälle auch der Geistesschwäche. Was diese angeht, so hat die Komm. bei der Berathung des §. 28 — entgegen einem damals gestellten Antrage — beschlossen, die Geistesschwäche im §. 28 nicht zu erwähnen (I S. 32), dagegen die Vorschrift des §. 1727 auf die Fälle der Geistesschwäche zu erweitern. Die Anträge 3 und 4 nehmen den zu §. 28 abgelehnten Antrag wieder auf, stellen jedoch den wegen Geistesschwäche Entmündigten nicht dem wegen Geisteskrankheit, sondern dem wegen Verschwendung Entmündigten gleich und schlagen deshalb eine entsprechende Abänderung des §. 88 des Entw. II vor, während der Antrag 6 die Geistesschwachheit wie die Geisteskrankheit behandeln und in Konsequenz dessen eine Abänderung des §. 78 des Entw. II herbeiführen will.

Die Frage des Verfahrens behandeln die Anträge 1 und 2 in Uebereinstimmung mit dem Entw. Die im Antrage 2 vorgeschlagene Anm. nimmt sachlich den §. 33 des Entw. eines Verfahrensgesetzes vom Jahr 1888 auf. Der Antrag 3b will in Anlehnung an die zu §. 14 des Entw. II gemachte

Anm. der Berathung des Entw. d. E.G. freie Hand lassen. Die Anträge 3 und 4 wollen bezüglich der Geistesschwäche die Anwendbarkeit der Bestimmungen der C.P.O. über das Entmündigungsverfahren aussprechen.

Die Anträge stimmen außer dem Antrage 7 darin mit dem Entw. überein, daß der für schutzbedürftig Erklärte einen Vormund bekommen soll. Nach dem Antrage 5 hat jedoch die Beiordnung eines Vormundes einen anderen Sinn. Während nämlich nach dem Entw. der für schutzbedürftig Erklärte die Handlungsfähigkeit eines Minderjährigen hat, will der Antrag 5 dem wegen körperlicher Gebrechen für schutzbedürftig Erklärten die volle Geschäftsfähigkeit belassen. Der Antrag 7 will die Streichung des §. 1727 und die Beseitigung des Instituts der Vormundschaft über Volljährige wegen körperlicher Gebrechen. Der Ersatz wird in einer entsprechenden Erweiterung der Bestimmungen über die Pflegschaft gesucht.

Im Laufe der Berathung wurden der Antrag 2, soweit er sich nicht auf die Schutzbedürftigkeit wegen körperlicher Gebrechen bezieht, die Anträge 10 und 11 sowie der Antrag 3 mit Ausnahme des Vorschlags unter d zurückgezogen. Die Berathung des Antrags 9 wurde vorläufig zurückgestellt. In geschäftlicher Hinsicht wurde nicht beanstandet, daß auf die durch den Beschluß zu §. 28 bereits erledigte Frage der Ausdehnung des §. 1727 auf die Fälle der Geistesschwäche nochmals zurückgekommen werde.

Die Komm. war für den Fall, daß der §. 1727 nicht gestrichen werden sollte, zunächst damit einverstanden, daß der §. 1727 nach dem Antrage 2 auf alle Fälle körperlicher Gebrechen, in Folge deren der damit Behaftete seine Geschäfte nicht besorgen kann, auszudehnen ist, ferner unter Ablehnung der Anträge 3d und 8 damit, daß die Erklärung der Schutzbedürftigkeit, wenn eine Verständigung mit dem Schutzbedürftigen nicht stattfinden kann, auch ohne dessen Einwilligung stattfinden darf. Die Komm. beschloß sodann, die Geistesschwäche zu berücksichtigen, billigte für den Fall der Annahme des Antrags 4 den Antrag 5, lehnte dann ab, den §. 1727 auf die Fälle der Geistesschwäche zu erstrecken, und nahm unter Ablehnung des Antrags 6 den Antrag 4a und den durch den Antrag 5 modifizirten Antrag 4b an. Hierauf wurden die so gestalteten Vorschriften des §. 1727 unter Ablehnung des Streichungsantrags 7 definitiv gebilligt und auch die Anträge 4a und b und 5 endgültig angenommen.

Die Anträge (außer Antrag 9) waren damit erledigt.

Erwogen war:

Erklärung der Schutzbedürftigkeit.

Der Entw. lasse die Schutzbedürftigkeitserklärung nur bei bestimmten körperlichen Gebrechen, nämlich nur bei Blindheit, Taubheit oder Stummheit, zu. In der Kritik und von der württembergischen Regierung sei eine Ausdehnung nach doppelter Richtung beantragt worden: einmal Erstreckung auf alle körperlichen Gebrechen, sodann Hereinziehung der Geistesschwäche. Was nun die Erstreckung auf alle körperlichen Gebrechen angehe, so ließen sich zweifellos Fälle denken, in denen ein des Seh-, Sprach- oder Gehörvermögens an sich nicht Beraubter sich doch in einem Zustande befinde, welcher ihn hindere, seine Geschäfte zu besorgen. Hierher gehörten namentlich die Fälle einer Lähmung. Daß der Entw. über die drei erwähnten Gebrechen nicht hinausgegangen sei,

habe seinen Grund einmal darin, daß man geglaubt habe, bei allen anderen körperlichen Gebrechen lasse sich nicht so leicht entscheiden, ob eine Unfähigkeit, die eigenen Angelegenheiten zu besorgen, vorliege, so daß ein Entmündigungsverfahren nothwendig sein würde, was weder im Interesse des Gebrechlichen selbst noch in dem seiner Familie liege, auch stets umständlich und theuer sei, und daß man namentlich mit Rücksicht auf den Kostenpunkt befürchten müsse, daß manche an sich wünschenswerthe Erklärung der Schutzbedürftigkeit unterbleibe, wenn eine Entmündigung nothwendig werde. Sodann sei man der Ansicht gewesen, daß in solchen Fällen regelmäßig die Annahme der geistigen Unversehrtheit unberechtigt sein werde, vielmehr Geistesschwäche vorliege, der Entw. aber eine Erklärung der Schutzbedürftigkeit wegen Geisteskrankheit nicht kenne. Diesen Gründen könne ein ausschlaggebendes Gewicht nicht beigelegt werden. Das Bedürfniß, allen preßhaften Personen Schutz zu gewähren, sei unleugbar, erhelle namentlich aus der in der gemeinrechtlichen Praxis nicht seltenen freiwilligen Entmündigung wegen Preßhaftigkeit und sei auch im geltenden Rechte von einigen Gesetzgebungen anerkannt. Die Ausdehnung des §. 1727 nach dieser Richtung sei daher unbedenklich zu billigen.

Die Geistesschwäche anlangend, so habe der Entw. sie weder im §. 28 noch hier, sondern nur im §. 1739 berücksichtigt. Letzteres befriedige das Bedürfniß nicht, da einerseits bei Geistesschwachen oft eine generelle Fürsorge nothwendig sei, andererseits aber der Geistesschwache auch insofern des Schutzes bedürfe, daß er gegen sich selbst geschützt werde, was nur dadurch erreicht werden könne, daß er in der Geschäftsfähigkeit beschränkt werde. Es sei deshalb eine Berücksichtigung der Geistesschwäche geboten. Es frage sich aber, wie dies geschehen könne. An und für sich lasse sich ein dreifacher Weg denken: entweder man behandele die Geistesschwäche wie die Geisteskrankheit (Antrag 6) oder man stelle die Geistesschwäche auf gleiche Stufe mit den körperlichen Gebrechen (Antrag 1) oder endlich man betrete einen Mittelweg, indem man bei der Geistesschwäche zwar die Wirkung der Schutzbedürftigkeitserklärung, also die nur geminderte, nicht die völlig aufgehobene Geschäftsfähigkeit eintreten lasse, in Bezug auf die Voraussetzungen aber die für die Geisteskrankheit geltenden Vorschriften anwende. (Antrag 3, 4a und b.)

Für den ersteren Weg lasse sich geltend machen: Die Geistesschwäche, welche zur Erklärung der Schutzbedürftigkeit führe, solle nach den Vorschlägen, welche zu §. 1727 gemacht worden seien, mit der zur Entmündigung führenden Geisteskrankheit gemeinsam zur Voraussetzung haben, daß die eine wie die andere die leidende Person außer Stande setze, ihre Angelegenheiten selbst zu besorgen. Bei beiden handele es sich um einen anomalen Zustand der Geisteskraft; in beiden Fällen werde vorausgesetzt, daß der anomale Zustand die Fähigkeit zum Handeln in gleicher Weise und in gleichem Maße beeinträchtige. Hingesehen auf die Beeinflussung der Person sei also der eine Zustand von dem anderen weder qualitativ noch quantitativ verschieden. Wie solle nun in irgend zuverlässiger Weise unterschieden werden, ob Geisteskrankheit im Sinne des §. 14 des Entw. II. oder Geistesschwäche im Sinne des §. 1727 vorliege? Da die krankhafte Schwäche der Geistesthätigkeit in Wahrheit nichts Anderes sei als eine geistige Schwäche, welche, weil krankhafter Natur, eben Krankheit sei, so umfasse die Geisteskrankheit des §. 14 auch

die krankhafte Geistesschwäche, sofern diese zur Folge habe, daß der Geistesschwache seine Angelegenheiten nicht zu besorgen vermöge. Es bleibe also als einziges Unterscheidungsmerkmal zwischen der Geisteskrankheit des §. 14 und der Geistesschwäche des §. 1727 nur das übrig, daß in einem Falle der anomale Zustand krankhafter Natur, im anderen Falle nicht krankhafter Natur sein solle. Daß dieses Unterscheidungsmerkmal eine brauchbare Grundlage für die medizinischen Sachverständigen zu bilden vermöge, müsse verneint werden. Dazu komme, daß es sehr bedenklich wäre, die Schutzbedürftigkeitserklärung wegen Geistesschwäche im Wege der freiwilligen Gerichtsbarkeit erfolgen zu lassen. Entscheidend aber sei, daß man mit der Erstreckung des §. 1727 auf die Geistesschwäche zwei Kategorien der Geistesgestörtheit — die Geisteskrankheit und die Geistesschwäche — aufstelle. Im Gebiete des preuß. A.L.R. habe man mit der Unterscheidung der verschiedenen Arten der Geisteskrankheit die schlimmsten Erfahrungen gemacht; man müsse sich dringend hüten, irgendwelche Kategorieen einzuführen. Glaube man deshalb, daß wirklich ein Bedürfniß vorliege, die Geistesschwäche zu berücksichtigen, so empfehle es sich, Geisteskrankheit und Geistesschwäche einander einfach gleichzustellen.

Diesen Ausführungen sei zuzugeben, daß die Gleichstellung von Geistesschwäche und Geisteskrankheit gewisse Vortheile habe und insbesondere die schwer zu ziehende Grenze zwischen Geisteskrankheit und Geistesschwäche offen lasse. Allein einmal dürfe man doch nicht übersehen, daß die Geistesschwäche etwas Anderes sei als die Geisteskrankheit. Der Unterschied liege weniger in dem Begriffe; namentlich wäre es irrig, den Unterschied lediglich darin zu finden, daß der anomale Zustand der Geistesthätigkeit bei der einen ein krankhafter, bei der anderen ein angeborener sei. Maßgebend für die Unterscheidung sei vielmehr die verschiedene Art, in Folge deren der Geistesschwache wie der Geisteskranke seine Geschäfte nicht zu besorgen vermöge. Dann komme in Betracht, daß auch der Entw. die Geistesschwäche neben die Geisteskrankheit stelle, indem er im §. 1739 bei der Geistesschwäche die Möglichkeit der Beigabe eines Pflegers gewähre, insofern also doch die Geistesschwäche von der Geisteskrankheit unterscheide, und daß man in dieser Richtung über die Hereinziehung der Geistesschwäche und damit des Unterschieds zwischen derselben und der Geisteskrankheit doch nicht hinauskomme. Der Hauptfehler des preuß. A.L.R. bestehe auch weniger in der Aufstellung von Kategorieen der Geisteskrankheit als in der gesetzlichen Definition derselben. Endlich aber — und das sei entscheidend gegen den Antrag 6 — wäre es für die Regelfälle der Geistesschwäche viel zu hart, wolle man dem Geistesschwachen die Handlungsfähigkeit ganz absprechen und ihm nicht einmal die Rechtsstellung eines Minderjährigen belassen. Von Bedeutung sei das insbesondere für letztwillige Verfügungen. Denn in der Möglichkeit der Testamentserrichtung liege ein sehr wirksames Schutzmittel gegen den Mißbrauch der Entmündigung seitens der Verwandten des Geistesschwachen in erbschleicherischer Absicht. Auch sei bei einer Gleichstellung zu befürchten, daß die Aerzte eine Geistesschwäche nur unter besonderen Umständen annehmen würden, dem Geistesschwachen in Fällen leichterer Art also der Schutz entgehe. Die Gefahr, daß die Aerzte, wenn der Geistesschwäche Bedeutung beigelegt würde, bei der Feststellung der Geisteskrankheit weniger genau verfahren

und nicht selten geneigt sein würden, Geistesschwäche anzunehmen, während entweder Geisteskrankheit im eigentlichen Sinne oder überhaupt kein zum Einschreiten ermächtigender Zustand vorliege, sei gering. Wie der erste Weg, so sei auch der zweite nicht gangbar. Zwar habe sich für denselben auch das Präsidium der 6. Konferenz für das Idiotenwesen in Veranlassung eines Beschlusses dieser Konferenz ausgesprochen. Allein gegen eine Ausdehnung des §. 1727 sei entscheidend, daß das im §. 1727 vorausgesetzte Verfahren vor dem Vormundschaftsgerichte nicht die nöthigen Garantieen biete, um so schwere Folgen wie die Minderung der Geschäftsfähigkeit in demselben verhängen zu können und gegen Mißbrauch seitens der Verwandten des Geistesschwachen zu schützen. Hier sei die Möglichkeit eines Entmündigungsverfahrens unbedingt geboten. Der Werth desselben liege weniger in dem Verfahren vor dem Amtsgerichte; denn dieses unterscheide sich nur unwesentlich von dem vor dem Vormundschaftsgerichte. Der Hauptschutz sei im kontradiktorischen Verfahren des Entmündigungsprozesses zu suchen. Schreibe man ein Entmündigungsverfahren nicht vor, so sei auch zu besorgen, daß man zur Umgehung des Entmündigungsverfahrens wegen Geisteskrankheit nicht selten das einfachere, aber weniger schützende Verfahren der Erklärung der Schutzbedürftigkeit wegen Geistesschwäche einschlage. Es bleibe also nur der dritte Weg übrig, dessen Vortheile darin beständen, daß einerseits der Geistesschwache nach allen Richtungen, nicht nur in vermögensrechtlicher Beziehung, sondern auch hinsichtlich seiner Person und gegen sich selbst geschützt werde, andererseits dieser Schutz den Geistesschwachen nicht zu sehr beenge und in einem Verfahren ausgesprochen werde, das die nöthigen Garantieen gegen Mißbrauch biete.

Weitere Voraussetzung der Erklärung der Schutzbedürftigkeit sei die Einwilligung des Schutzbedürftigen in die über ihn zu bestellende Vormundschaft. Da die Bestellung eines Vormundes über einen Geistesschwachen nach dem angenommenen Prinzipe nur im Entmündigungsverfahren erfolgen könne, so scheide die Geistesschwäche in dieser Beziehung aus. Hinsichtlich der Fälle körperlicher Preßhaftigkeit sei die Nothwendigkeit einer Einwilligung des Preßhaften in die Erklärung der Schutzbedürftigkeit von keiner Seite angefochten worden und auch mit Rücksicht darauf, daß die Erklärung der Schutzbedürftigkeit durch das Vormundschaftsgericht erfolge, gewiß zu billigen. Der Entw. stelle aber bezüglich des Erfordernisses der Zustimmung des Preßhaften nur eine Ordnungsvorschrift auf und sehe, wenn eine Verständigung mit dem Gebrechlichen nicht möglich sei, von der Nothwendigkeit der Zustimmung desselben ganz ab. Der Antrag 8 wolle die Beseitigung wenigstens dieser Ausnahme, der Antrag 3d aber lasse die Erklärung der Schutzbedürftigkeit stets nur mit Einwilligung des Gebrechlichen zu. Den Anträgen sei zuzugeben, daß die Frage, ob eine Verständigung möglich sei oder nicht, unter Umständen nur schwer entschieden werden könne und daß ein Mißbrauch nach dieser Richtung nicht ausgeschlossen sei. Allein für die Fälle, daß eine Verständigung nicht möglich sei, müsse doch gesorgt werden, da ja gerade diese Gebrechlichen der Sorge am Meisten bedürften und es keineswegs richtig wäre, etwa schlechthin in allen Fällen, in denen eine Verständigung ausgeschlossen sei, Geistesschwäche anzunehmen. Man müßte also eventuell mit dem Antrage 3a auch wegen der körperlichen Gebrechen die Ent-

mündigung verlangen. Das sei aber mißlich. Alle Bedenken würden jedoch hinfällig, wenn man dem Preßhaften die Geschäftsfähigkeit belasse. Denn dann sei einerseits doch für den Schutz des Preßhaften gesorgt und andererseits ein Mißbrauch verhütet. Der Entw. sei also unter dieser Voraussetzung in dieser Richtung zu billigen.

Verfahren. Was das Verfahren bei der Erklärung der Schutzbedürftigkeit betreffe, so komme die Geistesschwäche nicht in Betracht. Bezüglich dieser sei die Nothwendigkeit des Entmündigungsverfahrens schon dargelegt. Daß dagegen hinsichtlich der körperlichen Gebrechen dem Entw. beigepflichtet werden müsse, sei ebenfalls schon erwähnt worden. Die Vortheile des Verfahrens vor dem Vormundschaftsgerichte, welche in der Raschheit, Billigkeit und Einfachheit desselben bestehen, kämen hier zur Geltung; Nachtheile seien mit Rücksicht darauf, daß die Erklärung der Schutzbedürftigkeit nur mit Zustimmung des Schutzbedürftigen erfolge und auch nur solange dauere, als dieser wolle, und daß die Geschäftsfähigkeit des Schutzbedürftigen nicht beschränkt sei, nicht zu befürchten. Eines ausdrücklichen Vorbehalts bezüglich der Einrichtung des Verfahrens für das in Aussicht genommene Verfahrensgesetz bedürfe es nicht. Es verstehe sich die vom Antrage 2 vorgeschlagene Anm. von selbst und sei auch ihr Inhalt in den Entw. eines Verfahrensgesetzes bereits aufgenommen[1].

Auch die vom Antrage 10 in Anlehnung an den §. 1554 Abs. 1 der Vorl. Zus.[2] vorgeschlagene Vorschrift sei unnöthig, da für die Fälle, wo der Gebrechliche selbst die Bestellung eines Vormundes statt eines Pflegers wolle, keine Veranlassung bestehe, diesem Verlangen nicht zu entsprechen, für jene Fälle aber, in denen eine Verständigung mit dem Gebrechlichen nicht möglich sei, die Aufstellung eines Pflegers dem Bedürfnisse für die Regel nicht genügen werde.

Einfluß auf die Geschäftsfähigkeit. Endlich frage es sich, ob und inwieweit in den Fällen der Geistesschwachheit und der körperlichen Gebrechlichkeit eine Verminderung der Geschäftsfähigkeit mit der Bestellung einer Vormundschaft zu verbinden sei. Die Geistesschwachheit anlangend, sei in erster Linie der Gesichtspunkt maßgebend, daß der Geistesschwache gegen sich selbst, das heißt gegen die Ausbeutung seiner Willens- oder Verstandesschwäche durch seine Umgebung geschützt werden müsse. Deshalb und aus den oben schon hervorgehobenen Gründen müsse dem Geistesschwachen die Rechtsstellung eines Minderjährigen zugewiesen werden. Bei den körperlichen Gebrechen sprächen jedoch überwiegende Gründe gegen eine Beschränkung der Geschäftsfähigkeit. Es werde zwar geltend gemacht, einmal, daß auch die körperlich Gebrechlichen eines Schutzes gegen sich selbst bedürften, da das körperliche Leiden den Gebrechlichen häufig auch seelisch derart beeinflusse, daß er nicht willensstark genug gegen die Einwirkungen Fremder sei, sodann daß es sehr mißlich sei, dem Gebrechlichen die volle Handlungsfähigkeit zu belassen und so die Möglichkeit eines Konflikts zwischen den Handlungen des Vormundes und jenen des Gebrechlichen zu schaffen. Was zunächst letzteres angehe, so sei die theoretische Möglichkeit solcher Konflikte nicht zu leugnen. Praktisch kämen sie jedoch nicht leicht vor. Ihre Lösung

---

[1]) Die Red.Komm. hielt eine besondere Schutzbedürftigkeitserklärung nicht für erforderlich (vergl. Prot. 425 unter XXVIII).

[2]) Vergl. Anm. 2 auf S. 717.

biete auch keine Schwierigkeit, da auf die Zeit der Handlung abzustellen und wenn beide, Vormund und Schutzbedürftiger, gleichzeitig widersprechend handelten, Nichtigkeit anzunehmen sei. Bei der Aufstellung eines Generalbevollmächtigten und dem gleichzeitigen Thätigsein des Vollmachtgebers sei das Verhältniß genau das gleiche. Der Entw. belasse endlich dem Gebrechlichen, welchem gemäß §. 1739 ein Pfleger bestellt werde, die Handlungsfähigkeit und zwar auch bezüglich jener Angelegenheiten, für welche der Pfleger bestellt worden sei. Wäre also die Möglichkeit eines Konflikts zwischen den Handlungen des Vormundes und des Schutzbedürftigen wirklich ein ausschlaggebender Grund gegen die Belassung der Handlungsfähigkeit, so hätte der Entw. auch dem Pflegling im Sinne des §. 1739 mindestens für den Kreis der Angelegenheiten, zu deren Besorgung der Pfleger aufgestellt sei, die Handlungsfähigkeit nehmen müssen. Abgesehen davon könne der Schutzbedürftige die Vormundschaft jeden Augenblick beenden; er dürfe nur einen Antrag hierauf stellen. Wenn der Vormund dem Schutzbedürftigen nicht genehm sei, dessen Willen nicht erfülle, so könne dieser jeder Zeit die Entlassung des Vormundes herbeiführen. Bei dieser Sachlage sei also der aus der Möglichkeit des erwähnten Konflikts hergenommene Einwand nur ein scheinbarer. Dagegen könne nicht bestritten werden, daß der Gedanke, den Gebrechlichen gegen sich selbst zu schützen, eine gewisse Berechtigung habe, zumal die Annahme, als konkurrire in den Fällen, in welchen der körperlich Gebrechliche den Einflüssen Dritter keinen Widerstand mehr leisten könne, mit der Preßhaftigkeit Geistesschwäche, keineswegs eine stets zutreffende sei. Allein es dürfe doch nicht außer Acht gelassen werden, daß diese Fälle bei körperlichen Gebrechen selten seien und ein Bedürfniß, wegen ihrer allein dem Gebrechlichen die Handlungsfähigkeit zu beschränken, nicht vorliege. Wolle man aber die Beschränkung der Handlungsfähigkeit, dann müsse man andere Garantieen des Verfahrens bei der Erklärung der Schutzbedürftigkeit verlangen und das Entmündigungsverfahren auch hier vorschreiben. Allein gerade für die Fälle körperlichen Gebrechens sei das Verfahren vor dem Vormundschaftsrichter sehr geeignet.

Man kam sodann auf die Anträge 7 und 9 zurück. Der Antrag 9 wurde aus folgenden Erwägungen abgelehnt:

Allerdings scheine daraus, daß ohne die Zustimmung des Gebrechlichen eine Vormundschaft nicht bestellt werden könne, mit einer gewissen formalen Konsequenz gefolgert werden zu müssen, daß der Gebrechliche seine Zustimmung auch auf eine Vormundschaft nur für einen gewissen Kreis von Angelegenheiten oder nur für gewisse Arten von Rechtsgeschäften beschränken könne. Allein für die Einräumung der Möglichkeit einer solchen Vormundschaftsbestellung bestehe kein Bedürfniß. Wenn der Gebrechliche nicht die volle Vertretungsmacht ertheilen wolle, so solle er überhaupt keinen Vormund erhalten, hier genüge vielmehr ein Pfleger oder Bevollmächtigter. Zur Begründung des Antrags sei auch darauf hingewiesen worden, daß der Gebrechliche ein Interesse daran haben könne, gewisse Handlungen in einem gewissen Sinne vorgenommen zu sehen und durch Ausschließung der Befugnisse des Vormundes in Bezug auf diese Handlungen sich einen entsprechenden Einfluß zu sichern, so z. B. wenn der Gebrechliche seine Verbringung in eine ihm nicht genehme Anstalt zu verhüten wünsche. Dabei sei aber nicht beachtet, daß der Vormund dem Gebrechlichen, falls er gegen dessen

Willen handele und ihm dadurch schuldhafter Weise einen Schaden zufüge, verantwortlich werde, und daß der Gebrechliche es in der Hand habe, zu jeder Zeit die Entlassung des Vormundes zu bewirken.

Des Weiteren wurde bemerkt: Im Entw. und auch in den Beschlüssen der gegenwärtigen Berathung sei bisher daran festgehalten worden, den Unterschied zwischen Vormund und Pfleger darin zu finden, daß dieser nicht sämmtliche Angelegenheiten besorge und der Pflegebefohlene in der Handlungsfähigkeit nicht beschränkt sei, während jener allseitiger Vertreter und der Vertretene nicht voll geschäftsfähig sei. (Mot. IV S. 1044.) Wenn man an dieser Terminologie festhalte, werde zu erwägen sein, ob es sich nicht empfehle, in den §§. 1727 ff. nicht vom Vormunde, sondern vom Pfleger zu sprechen. Die Prüfung dieser Frage werde die Red.Komm. vorzunehmen haben. Werde sie zu dem Resultate kommen, daß in Wirklichkeit „Pflegschaft", nicht „Vormundschaft" vorliege, so könne sich des Weiteren ergeben, daß der §. 1727 als besonderer Paragraph nicht festzuhalten, somit die beschlossene Vorschrift mit §. 1739 zu verbinden sei. In diesem Sinne stehe also auch der Antrag, den §. 1727 zu streichen (Antrag 7), zur Prüfung der Red.Komm.

Hiermit war man einverstanden und ermächtigte die Red.Komm. zur Vornahme etwaiger Abänderungen in diesem Sinne. Gleichzeitig beauftragte man die Red.Komm., diejenigen Aenderungen der bisherigen Beschlüsse vorzunehmen, welche durch die Abänderung der §§. 14 und 88 des Entw. II nach den Anträgen 4a und b und 5 erforderlich werden.[1]

§. 1728. Gleichstellung mit der Vorm. über Minderjährige.

II. Zu §. 1728, welcher auf die Vormundschaft über Volljährige die für die Vormundschaft über Minderjährige geltenden Vorschriften für entsprechend anwendbar erklärt, war beantragt, dem Art. 79 des Entw. d. E.G. in der auf S. 744 beschlossenen Fassung folgenden Abs. hinzuzufügen:

> Eine entsprechende Anwendung auf die Vormundschaft über Volljährige (§. 1728 des B.G.B.) findet nicht statt.

Von anderer Seite wurde vorgeschlagen, dem §. 1728 folgende Anm. beizufügen:

> Der zu §. 1634 gemachte Vorbehalt für die Landesgesetzgebung[2] findet auf die Vormundschaft für Volljährige keine Anwendung. Der Red.Komm. bleibt die Prüfung der Frage überlassen, ob dies aus dem Beschlusse zu §. 1634 bereits genügend erhellt oder noch besonders zum Ausdrucke zu bringen ist.

---

[1]) Die Red.Komm. schlug in Folge der Annahme des Antrags 4a vor:

a) den Eingang des §. 88 zu fassen:

> Wer wegen Geistesschwäche, Verschwendung oder Trunksucht entmündigt oder wer nach §. 1737 unter vorläufige Vormundschaft gestellt ist, steht 2c.

b) im §. d² unter Nr. 4 und im §. n² Abs. 2 der Zus. d. Red.Komm. auf S. 363, 364 statt „des vormundschaftlichen Schutzes für bedürftig erklärt ist" zu setzen „nach §. 1727 unter Vormundschaft gestellt ist".

c) im §. 1554 Abs. 1 den Satz 1 zu fassen:

> Die elterliche Gewalt des Vaters ruht, wenn er geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt oder nach §. 1727 unter Vormundschaft gestellt ist.

[2]) Gemeint ist der Beschluß auf S. 744.

Beide Anträge stimmen sachlich überein. Die Komm. war mit dem §. 1728 einverstanden, billigte auch die in den Anträgen ausgesprochene Ansicht, glaubte jedoch, daß eine ausdrückliche Vorschrift, wie sie im ersten Antrage vorgeschlagen ist, nicht nothwendig sei, ermächtigte aber die Red.Komm., zu prüfen, ob die Nichtanwendbarkeit des Art. 79 auf die Vormundschaft über Volljährige aus Art. 79 genügend erhelle, und gegebenen Falles den Art. 79 entsprechend abzuändern.

III. Der §. 1729 wurde nicht beanstandet. §. 1729. Berufung.

IV. Zu §. 1730, welcher den Wirkungskreis des Vormundes bestimmt, lag der Antrag vor: §. 1730. Sorge für die Person.

dem Abs. 1 beizufügen:

Ist der Vormund auf Grund des §. 1727 bestellt, so soll er Maßregeln, welche die Person des Mündels betreffen, insbesondere die Verbringung in eine Pfleg- oder Heilanstalt, nur mit dessen Einwilligung vornehmen.

Der Antragsteller zog diesen Antrag mit Rücksicht darauf zurück, daß nach den zu §. 1727 gefaßten Beschlüssen dem Schutzbedürftigen die volle Handlungsfähigkeit verbleibt, der Vormund also die Person des Schutzbedürftigen betreffende Handlungen gegen dessen ausdrücklichen Willen nicht vornehmen kann. Die Vorschrift des §. 1730 wurde nicht beanstandet.

V. Zu §. 1731 lag der Antrag vor: §. 1731. Ausstattung.

die Vorschrift zu fassen:

Zu der Zusicherung oder der Gewährung einer Ausstattung, zu welcher der Mündel nicht nach den §§. 1500 bis 1500c der Vorl.-Zus.[1] verpflichtet ist, bedarf der Vormund der Genehmigung des Vormundschaftgerichts.

Der Antrag wurde abgelehnt und der Entw. gebilligt.

Man hatte erwogen:

Der Antrag wolle eine Ausnahme von der von ihm sonst gebilligten Vorschrift des §. 1731 für den Fall zulassen, daß der Mündel (Gebrechliche) zur Gewährung der Ausstattung verpflichtet sei. Nun sei zwar richtig, daß der Mündel nach den §§. 1500 bis 1500c nur zu einer in Haushaltsgegenständen bestehenden Ausstattung verpflichtet sei, daß der Vormund über bewegliche Sachen des Mündelvermögens ohne Genehmigung des Vormundschaftsgerichts verfügen könne und daß die in den Mot. IV S. 1240 hervorgehobene Parallele der Ausstattung mit der Schenkung, soweit nach den Beschlüssen zu den §§. 1500ff. eine Verpflichtung zur Ausstattung statuirt sei, nicht mehr zutreffe. Allein immerhin sei es um deswillen zweckmäßig, die Genehmigung des Gerichts beizubehalten, weil das Quantum der Ausstattung sehr streitig und ungewiß sein könne.

VI. Zu §. 1732 lag kein Abänderungsantrag vor. Er wurde sachlich genehmigt. Redaktionell wurde bemerkt, daß der Satz 2 als überflüssig zu streichen sein werde. Mit der Prüfung dieser Frage wurde die Red.Komm. beauftragt. §. 1732. Mieth- und Pachtverträge.

---

[1]) Den §§. 1500 bis 1500c der Vorl.Zus. entsprechen E. II §§. 1515 bis 1518, R.T. §§. 1598 bis 1601, B.G.B. §§. 1620 bis 1623.

330. (S. 6517 bis 6538.)

§. 1733. Befreite Vormundschaft der Eltern.

I. Zu §. 1733 Abs. 1 bis 3 lag kein Antrag vor.

Zum Abs. 4 gab man einem Antrag auf Streichung in der Erwägung statt, daß die Vorschrift sich lediglich als die Konsequenz der Bestimmung in §. 1623 Abs. 1 Satz 2 darstellt (Mot. IV S. 1244), diese Bestimmung aber von der Komm. gestrichen worden ist (vergl. S. 731 unter b).

§. 1734.

II. Gegen den §. 1734 erhob sich kein Widerspruch.

§. 1735. Beendigung der Vormundschaft.

III. Zu §. 1735 war beantragt, den Schluß des Abs. 4 zu fassen:

oder wenn der aus einem anderen Grunde als wegen Geistesschwäche für schutzbedürftig erklärte Mündel die Aufhebung beantragt.

und im Art. 11 des Entw. d. E.G. folgende Vorschrift als §. 620a in die C.P.O. einzustellen:

Die Vorschriften des §. 620 gelten auch dann, wenn das Vormundschaftsgericht die Aufhebung der Vormundschaft über einen wegen Geistesschwäche des vormundschaftlichen Schutzes für bedürftig Erklärten ablehnt.

Der Antrag war unter der Voraussetzung der Annahme eines zu §. 1727 gestellten Antrags gestellt. Der Antragsteller erklärte denselben nach den zu §. 1727 gefaßten Beschlüssen für erledigt.

Der §. 1735 wurde sachlich nicht beanstandet. Die Prüfung der Frage, ob der Abs. 1 zu streichen sei, wie von einer Seite empfohlen wurde (vergl. S. 827), wurde der Red.Komm. überwiesen.

§. 1736. Familienrath.

IV. Zu §. 1736 war beantragt, die Vorschrift als selbstverständlich zu streichen. Hiergegen wurde bemerkt, daß es, um Mißverständnisse abzuschneiden, welche sich aus der allgemeinen Bestimmung des §. 1728 ergeben könnten, vielleicht besser sei, den §. 1736 beizubehalten; eventuell werde jedenfalls auch der Abs. 6 des §. 1729 zu streichen sein. Die Komm. überwies unter sachlicher Billigung des §. 1736 die Prüfung der Frage, ob diese Vorschrift sowie der Abs. 6 des §. 1729 selbstverständlich und darum zu streichen sei, der Red.Komm.

§. 1737. Vorläufige Vormundschaft.

V. Zu §. 1737 waren die Anträge gestellt:

1. a) den Abs. 1 zu fassen:

Ist die Entmündigung eines Volljährigen beantragt, so kann das Gericht (§. 593 d. C.P.O.) durch einstweilige Verfügung eine vorläufige Vormundschaft anordnen, wenn dieselbe zur Abwendung erheblicher, der Person oder dem Vermögen drohender Gefahren geboten ist.

b) den Abs. 3 zu fassen:

Die vorläufige Vormundschaft endet:

1. wenn der Antrag auf Entmündigung zurückgenommen oder rechtskräftig abgewiesen wird;
2. wenn die Entmündigung erfolgt ist und auf Grund derselben ein Vormund bestellt wird;
3. wenn sie durch Beschluß des Gerichts wiederaufgehoben wird. Sie ist wiederaufzuheben, wenn der Grund, aus dem sie erfolgte, weggefallen ist.

2. a) im Abs. 1 nach „Person“ einzuschalten „wegen Verschwendung“, eventuell „wegen Geisteskrankheit oder wegen Verschwendung“;
für den Fall der Ablehnung die ganze Vorschrift zu streichen;
b) den Abs. 4 zu streichen.
3. die auf S. 840 unter 2 beantragte Anm. zu den §§. 1727, 1737 anzunehmen.

A. Man erörterte zunächst den Antrag 1a. Zuständigkeit.

Derselbe weicht darin vom Entw. ab, daß nicht das Vormundschaftsgericht, sondern das Entmündigungsgericht im Wege einstweiliger Verfügung die vorläufige Vormundschaft soll anordnen können, und stellt ferner die materielle Voraussetzung auf, daß das Gericht die vorläufige Vormundschaft nur anordnen kann, wenn dieselbe „zur Abwendung erheblicher, der Person oder dem Vermögen drohender Gefahren geboten ist“.

Der Antragsteller führte aus: Es sei nicht zweckmäßig, zwei Gerichte mit der Entscheidung über dieselbe Angelegenheit zu befassen; denn daß das Entmündigungsgericht und das Vormundschaftsgericht identisch seien, könne nicht als Regel vorausgesetzt werden. Einfacher werde es sein, wenn das Entmündigungsgericht, welchem das ganze Material vorliege, auch darüber zu befinden habe, ob eine vorläufige Vormundschaft anzuordnen sei. In seinem Antrage sei nun unter Anordnung der Vormundschaft lediglich der Ausspruch verstanden, daß ein Vormund bestellt werden solle, nicht auch die Bestellung selbst. Diese werde dem Vormundschaftsgerichte vorzubehalten sein. Das Verfahren vor dem Vormundschaftsgerichte biete nicht die genügenden Garantieen, welche im Interesse dessen, der unter Vormundschaft gestellt werden solle, als erforderlich angesehen werden müßten. Die Aufstellung der angegebenen materiellen Voraussetzung rechtfertige sich durch die Erwägung, daß es sich bei der vorläufigen Vormundschaft um einen außerordentlich tiefen Eingriff in die persönlichen Rechtsverhältnisse handele, der, solange nicht durch die Entmündigung die Nothwendigkeit einer Bevormundung festgestellt sei, nur im Falle erheblicher Gefährdung zugelassen werden dürfe.

Hierauf wurde erwidert: Daß das Verfahren einfacher werde, wenn man die Anordnung der vorläufigen Vormundschaft dem Entmündigungsgericht überweise, könne nicht zugegeben werden. Um eventuell eine Durchführung des Verfahrens nach den Grundsätzen der Offizialmaxime zu ermöglichen, würden noch besondere Bestimmungen getroffen werden müssen. Das Entmündigungsgericht habe allerdings das Material in Händen, aber andererseits sei zu beachten, daß es sich um eine Entscheidung handele, die ihrer Natur nach dem Vormundschaftsgerichte zufalle, und bei der gerade die gesammten persönlichen Verhältnisse zu berücksichtigen seien, welche das Vormundschaftsgericht regelmäßig besser zu würdigen in der Lage sei als das Entmündigungsgericht. Uebrigens sei in dem Entw. eines Reichs-Ges. über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit bestimmt, daß das Entmündigungsgericht immer für die Vormundschaft zuständig sein solle; hiernach würde der wesentlichste Zweck des Antrags ohne Weiteres erreicht. Die aufgestellte materielle Voraussetzung werde der richtigen Auffassung nach schon jetzt als im Entw. enthalten anzusehen sein. Indessen werde sich bei der außerordentlichen Wichtigkeit der vorläufigen Vormundschaft

für den Betroffenen empfehlen, ausdrücklich auszusprechen, daß das Vormundschaftsgericht die Vormundschaft nur anordnen solle, wenn die bezeichneten Voraussetzungen vorlägen. Von einer Seite wurde vorgeschlagen, in letzterem Falle das Wort „erheblich“ als überflüssig zu streichen; demgegenüber wurde aber darauf hingewiesen, daß die Komm. in ähnlichen Fällen, in welchen es sich um eine Beschränkung von persönlichen Rechten gehandelt hatte, stets eine „erhebliche“ Gefährdung anderweiter Interessen verlangt habe.

Der Beschluß der Komm. ging dahin, daß der Antrag 1, soweit er die Anordnung der vorläufigen Vormundschaft dem Entmündigungsgericht überweisen will, abzulehnen sei, daß dagegen die in dem Antrag aufgestellte materielle Voraussetzung für die Anordnung der Vormundschaft unter Beibehaltung des Wortes „erheblich“ in den Entw. aufzunehmen sei.

Von einer Seite wurde bemerkt, es werde zum Ausdrucke zu bringen sein, daß die Nichtbeachtung der aufgestellten Voraussetzung bei der Anordnung der Vormundschaft nicht die Folge habe, daß die Anordnung nichtig sei, daß vielmehr nur eine Beschwerde stattfinde; nähere Bestimmungen würden in dem Verfahrensgesetze zu treffen sein.

Hiergegen erhob sich kein Widerspruch.

Voraussetzung.

B. Nach dem Entw. ist eine vorläufige Vormundschaft in allen Fällen zulässig, in welchen eine Entmündigung beantragt werden kann und beantragt worden ist. Gedacht ist nach den Mot. IV S. 1248 in erster Linie an den Fall der Entmündigung wegen Verschwendung, in Betracht kommen aber auch die Fälle der Entmündigung wegen Geisteskrankheit und — nach den Beschlüssen der Komm. — wegen Geistesschwäche und Trunksucht. Der Antrag 2 will die Fälle der Geisteskrankheit, der Geistesschwäche und der Trunksucht, jedenfalls aber den letzteren Fall, ausschließen.

Zur Begründung führte der Antragsteller aus: Die Anordnung einer vorläufigen Vormundschaft erfolge auf Grund eines sehr summarischen Verfahrens und könne für den davon Betroffenen sehr weit gehende Folgen haben, da die ganze soziale Stellung einer Person und namentlich auch der persönliche Kredit durch die Thatsache beeinflußt werden können, daß diese Person einmal, wenn auch nur vorübergehend, unter Vormundschaft gewesen sei. Die Anordnung einer vorläufigen Vormundschaft könne hiernach nur insoweit für zulässig erachtet werden, als ein dringendes praktisches Bedürfniß vorliege. Ein solches Bedürfniß müsse hinsichtlich des Verschwenders anerkannt werden, da dieser, namentlich wenn das Entmündigungsverfahren, wie dies nicht selten der Fall sei, längere Zeit dauere, Mangels einer vorläufigen Beschränkung der Geschäftsfähigkeit und der Entziehung der Disposition über das Vermögen den mit der Entmündigung angestrebten Zweck, das Vermögen zu erhalten, illusorisch machen könne. Anders läge es schon bei der Entmündigung wegen Geisteskrankheit. Einerseits sei in diesem Falle die Gefahr eines Mißbrauchs größer, weil erfahrungsgemäß ein Antrag auf Entmündigung wegen Geisteskrankheit häufig in Uebereilung und aus selbstsüchtigen Nebenabsichten gestellt werde, und andererseits sei die Situation für den Geisteskranken vor der Entmündigung viel weniger bedenklich, weil die einzelnen Handlungen, welche er als wirklich Geisteskranker vornehme, ohne Weiteres nichtig seien. Wegen der Geisteskranken würde die

vorläufige Vormundschaft, wie die Mot. IV S. 1247 zugeben müßten, nicht eingeführt sein. Es erscheine aber nicht gerechtfertigt, dieselbe, weil man sie einmal für die Verschwender für nothwendig erachtet habe, nun auch auf die Geisteskranken auszudehnen. Besonders bedenklich sei die vorläufige Vormundschaft bei der Entmündigung wegen Geistesschwäche. Die Gefahr des Mißbrauchs liege hier besonders nahe. Die Grenzen zwischen geistiger Beschränktheit und krankhafter Geistesschwäche seien häufig außerordentlich schwer zu ziehen, und man müsse damit rechnen, daß Angehörige oder Verwandte, um ihnen unerwünschte oder ihnen als unzweckmäßig erscheinende Verfügungen zu hindern, häufig eine vorläufige Vormundschaft beantragen würden, lediglich damit dem Betroffenen die Disposition über sein Vermögen entzogen würde, nicht aber um ihn vor Schaden zu bewahren. Keinesfalls aber — und insoweit fand der Antrag auch von anderer Seite Zustimmung — dürfe man die vorläufige Vormundschaft bei der Entmündigung wegen Trunksucht zulassen. Bei dieser handele es sich um eine Neuerung, deren Tragweite sich noch nicht übersehen lasse und welche sich erst in der Praxis erproben müsse. Dem Vormundschaftsgerichte das Recht zu geben, in allen Fällen, in welchen eine Entmündigung wegen Trunksucht beantragt sei, auf Grund eines summarischen Verfahrens eine vorläufige Vormundschaft anzuordnen und damit auf das Tiefste in die gesammten persönlichen Verhältnisse des Betroffenen einzugreifen, erscheine im höchsten Grade bedenklich. Zudem sei ein eigentlich dringendes Bedürfniß für die Zulassung einer vorläufigen Vormundschaft bei Trunksüchtigen in keiner Weise dargethan. Soweit mit der Trunksucht Verschwendung konkurrire, werde der Entmündigungsantrag auch hierauf gestützt werden und es sei alsdann auch eine vorläufige Vormundschaft zulässig. Der Antragsteller zu 2 erklärte, daß, wenn man die vorläufige Vormundschaft auch auf den Fall der Entmündigung wegen Trunksucht erstrecken wolle, es richtiger sei, das Institut überhaupt zu beseitigen.

Die Mehrheit der Komm. nahm folgenden Standpunkt ein: Daß die vorläufige Vormundschaft im Falle der Entmündigung wegen Verschwendung nothwendig sei, könne keinem Zweifel unterliegen. Aber auch bei Geisteskranken erscheine dieselbe im Interesse der zu entmündigenden Person als geboten. Gerade derartige Personen seien der besonderen Gefahr ausgesetzt, ausgebeutet zu werden. Allerdings würden ihre Handlungen, soweit sie im Zustande der Geisteskrankheit vorgenommen seien, nichtig sein. Aber der Geisteskranke oder sein Vertreter würden in jedem einzelnen Falle den Beweis der Geschäftsunfähigkeit zu erbringen haben; die Anordnung der vorläufigen Vormundschaft habe die wichtige Wirkung, die beschränkte Geschäftsfähigkeit generell festzustellen und damit die Untersuchung der einzelnen Fälle abzuschneiden. Eine andere Behandlung bei der Geistesschwäche eintreten zu lassen als bei der Geisteskrankheit, erscheine nicht angängig, da eine scharfe Grenze zwischen Geisteskrankheit und Geistesschwäche überhaupt nicht zu ziehen sei. Auch hinsichtlich der Trunksucht lägen keine genügenden Gründe vor, eine Ausnahme zu machen, nachdem man einmal eine Entmündigung wegen Trunksucht überhaupt für nothwendig erachtet habe. Bei den Trunksüchtigen bestehe eine gewisse Gefahr, daß sie, um die Wirkung der ihnen drohenden Entmündigung illusorisch zu machen, vorher noch Handlungen vornähmen, welche geeignet seien, sie selbst und ihre Familie zu schädigen.

Daß die summarische Form des Verfahrens gewisse Bedenken in sich schließe, lasse sich nicht verkennen. Aber die etwaigen Nachtheile im einzelnen Falle würden durch die allgemeinen Vortheile der vorläufigen Vormundschaft überwogen. Nachdem man entsprechend dem Antrag 1 beschlossen habe, daß die Anordnung nur geschehen solle, wenn dieselbe zur Abwendung erheblicher Gefahren als geboten erscheine, sei zu erwarten, daß die Gerichte bei der Anwendung des §. 1737 mit besonderer Vorsicht verfahren würden.

Aus diesen Gründen wurde der Ausschluß der Geistesschwachheit, der Geisteskrankheit und der Trunksucht abgelehnt, letzterer mit 10 gegen 7 Stimmen, und schließlich der Abs. 1 des §. 1737 mit 11 gegen 6 Stimmen angenommen.

C. Der Abs. 2 des 1737 wurde nicht beanstandet.

Beendigung. D. Auf den Abs. 3 des §. 1737 bezieht sich der Antrag 1b.

Die Nr. 1 des Antrags ergänzt den Entw. dahin, daß die vorläufige Vormundschaft nicht nur endigt, wenn der Antrag auf Entmündigung rechtskräftig abgewiesen wird, sondern auch, wenn der Antrag zurückgenommen wird. Hierzu wurde von einer Seite bemerkt, daß, wenn man die Zurücknahme des Antrags im §. 1737 erwähne, auch eine entsprechende Aenderung des §. 89 des Entw. II zu beschließen sein werde.

Die Komm. erklärte sich ohne Widerspruch damit einverstanden, daß die Zurücknahme des Antrags im §. 1737 ausdrücklich erwähnt werde, und überwies die Prüfung der Frage, ob der §. 89 entsprechend zu ändern sei, der Red.Komm.[1]

Wenn die Entmündigung ausgesprochen ist, so soll nach dem Entw. die vorläufige Vormundschaft nicht ohne Weiteres aufhören, sondern es muß das Vormundschaftsgericht die Vormundschaft aufheben; vorausgesetzt wird dabei nach den Mot. IV S. 1251, daß das Gericht gleichzeitig auf Grund der Entmündigung eine neue Vormundschaft einleitet. Nach der Nr. 2 des Antrags soll die vorläufige Vormundschaft ohne Weiteres endigen, wenn die Entmündigung erfolgt und auf Grund derselben ein Vormund bestellt wird. Es ist damit für den Fall Vorsorge getroffen, daß das Vormundschaftsgericht zwar einen neuen Vormund bestellen, aber die Aufhebung der alten Vormundschaft unterlassen würde.

Die Komm. erklärte sich mit dieser Aenderung, die als praktisch nicht erheblich, aber zweckmäßig gekennzeichnet wurde, einverstanden.

Die vorgeschlagene Nr. 3 wurde, soweit dieselbe vom Entw. abweicht, zurückgezogen. Zu ihrer Begründung war auf den §. 14 des Entw. II verwiesen worden.

Im Uebrigen wurde der Abs. 3 nicht beanstandet.

E. Der Antrag 2b auf Streichung des Abs. 4 wurde damit begründet, daß die Vorschrift selbstverständlich und darum entbehrlich sei.

[1] Die Red.Komm. hielt für den §. 89 Abs. 2 folgende Fassung für erforderlich:
Die Vorschriften finden entsprechende Anwendung, wenn im Falle einer vorläufigen Vormundschaft der Antrag auf Entmündigung zurückgenommen oder rechtskräftig abgewiesen oder . . .

Die Komm. billigte sachlich die Bestimmung des Entw. und überwies die Prüfung der Frage, ob dieselbe als entbehrlich zu streichen sei, der Red.-Komm.[1])

F. Mit dem Antrage 3 erklärte man sich, soweit der §. 1737 in Betracht kommt, sachlich einverstanden, glaubte aber von der Aufnahme einer besonderen Bestimmung Abstand nehmen zu sollen, da der in dem Antrag ausgesprochene Satz als selbstverständlich zu erachten sei.

VI. Man gelangte zu dem dritten Titel, welcher die Pflegschaft regelt. Gegen die prinzipiellen Bestimmungen des Entw. wurde kein Widerspruch erhoben. §. 1738. Pflegschaft: für Minderjährige oder bevormundete Volljährige;

Zu §. 1738 war beantragt, zu beschließen:

§. a Abs. 1. Steht eine Person unter elterlicher Gewalt oder unter Vormundschaft und kann die Fürsorge des Gewalthabers oder des Vormundes in Angelegenheiten, in welchen eine solche erforderlich ist, aus einem thatsächlichen oder rechtlichen Grunde nicht eintreten, so wird für diese Angelegenheiten ein Pfleger bestellt. Ein Pfleger wird insbesondere für die Verwaltung von Vermögensgegenständen bestellt, welche eine unter elterlicher Gewalt oder unter Vormundschaft stehende Person von Todeswegen oder durch Zuwendung unter Lebenden erwirbt, sofern . . . . .

(Abs. 2 wie im Entw.)

§. b. Die Vorschriften des §. a Abs. 1 kommen auch dann zur Anwendung, wenn die Voraussetzungen der Vormundschaftsbestellung vorliegen und die Bestellung noch nicht erfolgt ist.

Der Antrag hat nur redaktionelle Bedeutung. Sachlich wurde der §. 1738 nicht beanstandet.

VII. Zu §. 1739 lag der Antrag vor: §. 1739. für Gebrechliche;

die Vorschrift zu fassen:

Einem Volljährigen kann (auch wenn die Voraussetzungen zu seiner Bevormundung nicht vorliegen) für einzelne Angelegenheiten oder für einen bestimmten Kreis von Angelegenheiten ein Pfleger bestellt werden, wenn er wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen diese Angelegenheiten nicht zu besorgen vermag. Die Anordnung der Pflegschaft soll nur mit Einwilligung des Schutzbedürftigen erfolgen, es sei denn, daß eine Verständigung mit ihm nicht möglich ist.

Der Entw. stellt darauf ab, daß ein Volljähriger wegen Gebrechlichkeit seine Vermögensangelegenheiten nicht zu besorgen vermag, und erklärt die Bestellung eines Pflegers für diese Angelegenheiten für zulässig. Im obigen Antrag ist schlechthin von „Angelegenheiten" des Pfleglinges die Rede. Dieser Aenderung stimmte die Komm. zu. Im Uebrigen hat der Antrag nur redaktionelle Bedeutung. Von einer Seite wurde bemerkt, es könne zweifelhaft erscheinen, ob eine Pflegschaft für den Fall der Geistesschwäche nach den zu §. 1727 und §. 14 des Entw. II gefaßten Beschlüssen noch zugelassen werden

[1]) Die Red.Komm. war für die Streichung des Abs. 4.

müsse, indessen wurde von einem Antrag auf Aenderung des §. 1739 Abstand genommen, nachdem von mehreren Seiten betont worden war, daß auch in diesen Fällen ein Bedürfniß für eine Pflegschaft vorliegen könne.

VIII. Von einer Seite wurde noch für die Redaktion der §§. 1727 und 1739 zur Erwägung angeregt, ob nicht der Begriff „Vormund“ auf denjenigen beschränkt werden solle, welcher die Vermögensverwaltung und die Vertretung einer geschäftsunfähigen oder doch in ihrer Geschäftsfähigkeit beschränkten Person hat. Der Schutzbedürftige sei nach dem jetzt gefaßten Beschlusse geschäftsfähig; der zu seinem Schutze Bestellte würde, auch wenn er die Gesammtverwaltung führt, nach obigem Vorschlage nicht den Karakter eines „Vormundes“, sondern eines „Pflegers“ haben. Alsdann würde der §. 1727 fortfallen können und der §. 1739 genügen.

Es wurde der Red.Komm. die Prüfung der Frage überlassen, ob und eventuell in welcher Art die §§. 1727 und 1739 zu verbinden seien. (Vergl. Prot. 425 unter XXVIII.)

§. 1740. für Abwesende;

IX. Zu §. 1740 lagen die Anträge vor:

1. den Eingang des Abs. 1 zu fassen:

   Ein abwesender Volljähriger, von dessen Leben oder gegenwärtigem Aufenthalte keine Nachricht vorhanden ist, erhält 2c.

2. a) im Abs. 1 einzuschalten α) nach „einer Vollmacht“ „oder durch Bestellung eines Bediensteten zur Geschäftsbesorgung“ und β) nach „der Vollmacht“ „oder der Bestellung des Bediensteten zur Geschäftsbesorgung“;

   b) hierzu der eventuelle Unterantrag, den Abs. 1 zu fassen:

      soweit er nicht durch Rechtsgeschäft Fürsorge getroffen hat oder wenn Umstände eingetreten sind, welche die Wirksamkeit des Rechtsgeschäfts aufgehoben haben oder zum Widerrufe desselben begründeten Anlaß geben.

Der Antrag 1 will klar stellen, daß es für die Gültigkeit der Bestellung eines Abwesenheitspflegers nicht darauf ankommt, ob der Pflegling im Augenblicke der Bestellung gelebt hat. Eine sachliche Aenderung des Entw. ist nicht beabsichtigt. Der Antrag 2a beruht auf dem Gedanken, daß durch die Verweisung auf den Auftrag nicht diejenigen Fälle gedeckt würden, in denen der Abwesende einen Bediensteten zur Besorgung seiner Geschäfte bestellt habe, da der Auftrag seiner Natur nach unentgeltlich sei. Der Antrag 2b will in der Erwägung, daß es nicht richtig sei, einen einzelnen Fall herauszuheben, dem Gedanken des Antrags 2a eine allgemeine Fassung geben.

Von anderer Seite wurde bemerkt, es komme darauf an, daß einerseits Jemand verpflichtet sei, die Angelegenheiten des Abwesenden zu besorgen, und daß er andererseits die Vertretungsmacht habe, welche für die Besorgung der Angelegenheiten nothwendig sei.

Die Komm. erachtete die Frage für eine redaktionelle und überwies die Entscheidung der Red.Komm.

X. Zu §. 1741 lag der Antrag vor: §. 1741. für eine Leibesfrucht;

den Zwischensatz „für welche . . . . sein würde" zu streichen;

eventuell als §. 1502a folgende Vorschrift aufzunehmen:

Ist für eine Leibesfrucht eine Fürsorge zur Wahrung ihrer künftigen Rechte erforderlich, so steht die Fürsorge dem Vater oder der Mutter zu, wenn sie, falls das Kind schon geboren wäre, die elterliche Gewalt hätten.

und bei Annahme dieses Antrags dem §. 1744 hinzuzufügen:

In den Fällen des §. 1741 ist zum Pfleger an erster Stelle der Vater und nach ihm die Mutter berufen, wenn ihnen, falls das Kind schon geboren wäre, die elterliche Gewalt zustände.

Der Entw. geht nach den Mot. IV S. 1264 davon aus, daß eine Pflegschaft für eine Leibesfrucht nur anzuordnen sei, wenn für das lebende Kind die Voraussetzungen zur Anordnung einer Vormundschaft vorliegen würden; im Allgemeinen sollen aber die Eltern kraft ihrer elterlichen Gewalt berufen sein, Fürsorge für den nasciturus zu treffen. Der prinzipale Antrag will dies dahin ändern, daß immer ein Pfleger zu bestellen sei, falls dies zur Wahrung der Rechte des nasciturus erforderlich erscheine. Der eventuelle Antrag bezweckt lediglich eine Verdeutlichung des Entw.

Der Antragsteller bemerkte: Es sei zweckmäßiger, den Eltern nicht einfach die Fürsorge für den nasciturus zu überlassen, sondern, falls eine rechtliche Fürsorge nothwendig erscheine, immer einen Pfleger zu bestellen; selbstverständlich werde in erster Linie der Vater oder die Mutter zu berufen sein. Es sei zu befürchten, daß die Eltern sonst nicht die nothwendigen Schritte thun würden. Auch ein Dritter werde leichter die Vornahme von Handlungen, welche im Interesse des nasciturus erforderlich werden, gestatten, wenn der Vater oder die Mutter als Pfleger durch das Gericht bestellt sei.

Die Komm. vermochte sich jedoch nicht davon zu überzeugen, daß es richtig sei, von dem materiellen Inhalte des Entw., welcher den von der Komm. gebilligten Prinzipien über die elterliche Gewalt entspricht, abzuweichen. Dagegen erachtete man es für zweckmäßig, mit dem eventuellen Antrag ausdrücklich hervorzuheben, daß die elterliche Gewalt sich auch auf die Fürsorge für einen nasciturus erstreckt.

Aus diesen Gründen wurde der prinzipale Antrag abgelehnt, der eventuelle angenommen.

XI. Die §§. 1742, 1743, 1744 wurden nicht beanstandet. §§. 1742 bis 1744.

XII. Zu §. 1745 lag folgender Zusatzantrag zum Abs. 2 vor: §. 1745. bei Vermögenszuwendung.

Die Zustimmung kann jedoch durch die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts ersetzt werden, wenn der Dritte an der Abgabe einer Erklärung dauernd verhindert oder sein Aufenthalt dauernd unbekannt ist.

Der Zusatz stellt sich als eine Konsequenz früherer Beschlüsse dar und wurde angenommen.

XIII. Gegen den §. 1746 erhob sich kein Widerspruch. §. 1746.

§. 1747. Prozeßfähigkeit des Pflegebefohlenen.

XIV. Zu §. 1747 war beantragt:

1. die Vorschrift zu streichen und im Art. 11 des Entw. d. E.G. zum Ersatze folgende Vorschrift als §. 51a in die C.P.O. einzustellen:

   Wird eine prozeßfähige Person in einem Rechtsstreite durch einen Pfleger vertreten, so steht sie für den Rechtsstreit einer nicht prozeßfähigen Person gleich. Sie kann jedoch die Führung des Rechtsstreits an Stelle des Pflegers selbst übernehmen. Zu der Uebernahme ist Anzeige an den Gegner erforderlich.

   ferner den §. 435 Abs. 2 d. C.P.O. dahin zu ergänzen:

   Das Gleiche gilt von einer prozeßfähigen Partei, die in dem Rechtsstreite durch einen Pfleger vertreten wird.

2. den §. 435 Abs. 2 d. C.P.O. dahin zu ändern:

   Minderjährigen, welche das sechzehnte Lebensjahr vollendet haben, sowie Volljährigen, welche wegen Geistesschwäche, Verschwendung oder Trunksucht entmündigt sind, kann über Thatsachen . . . . für zulässig erklärt wird.

Der Antragsteller zu 1 erklärte sich mit dem Antrage 2 einverstanden, so daß der Abs. 2 des §. 435 d. C.P.O. aus beiden Anträgen gebildet werden soll. Bei der Erörterung ergab sich Einverständniß darüber, daß die im Antrag 1 vorgeschlagene Versetzung des §. 1747 in die C.P.O. (§. 51a Satz 1) zu billigen sei, ebenso stimmte man der in den Anträgen 1 und 2 vorgeschlagenen Ergänzung des §. 435 d. C.P.P. ohne Widerspruch zu. Dagegen trat eine Meinungsverschiedenheit hinsichtlich der Sätze 2 und 3 des im Antrag 1 vorgeschlagenen §. 51a d. C.P.O. hervor. Die Komm. lehnte den beantragten Zusatz ab.

Man hatte erwogen:

Da einerseits der Pfleger für den Pflegling in den ihm zugewiesenen Angelegenheiten rechtsgültige Handlungen vornehmen könne, andererseits der Pflegling durch die Einrichtung der Pflegschaft in seiner Geschäftsfähigkeit nicht beschränkt werde, so könnten Konflikte entstehen. Außerhalb des Prozesses werde sich das Verhältniß so gestalten, daß, wenn ein Widerspruch zwischen den Handlungen des Pflegers und des Pfleglinges bestehe, die zuerst vorgenommene Handlung gültig sein müsse, daß dagegen eine rechtswirksame Handlung nicht zu Stande kommen könne, wenn gleichzeitig widersprechende Erklärungen seitens des Pflegers und des Pfleglinges abgegeben würden. Im Prozesse sei aber ein derartiges Verhältniß aus praktischen Rücksichten nicht durchführbar. Es sei deshalb vorgeschrieben, daß der Pfleger, welcher einen Prozeß als Vertreter des Pfleglinges führe, allein befugt sei, die im Prozeß erforderlichen Handlungen für den Pflegling vorzunehmen. Der Pflegling, welcher den Prozeß selbst betreiben wolle, müsse zu diesem Zwecke die Aufhebung der Pflegschaft herbeiführen. Der Antragsteller zu 1 erachte nun eine so weit gehende Beschränkung der Rechte des Pfleglinges für unzulässig und als im Widerspruche stehend mit dem Prinzipe, daß derselbe insbesondere auch im Verhältnisse zu dritten Personen die volle Geschäftsfähigkeit besitze. Eine derartige Regelung passe höchstens für die Abwesenheitspflegschaft, nicht aber für die anderen Pflegschaften. Dem Pfleglinge

solle deshalb nach dem Antrag 1 das Recht gegeben werden, den anhängigen Prozeß ohne Weiteres an Stelle des Pflegers zu übernehmen. Für die Entscheidung der Frage kämen wesentlich Zweckmäßigkeitsrücksichten in Betracht. Als die einfache und natürliche Regelung müsse es erscheinen, daß der Pfleger, nachdem derselbe einmal den Prozeß als Vertreter begonnen habe, auch seinerseits den Prozeß zu Ende führe, vorausgesetzt daß nicht inzwischen die Pflegschaft aufgehoben werde. Es werde deshalb richtiger sein, den Antrag 1 insoweit abzulehnen.

XV. Zu §. 1748 war beantragt: §. 1748. Beendigung der Pflegschaft.

1. im Abs. 1 die Nr. 5 und 6 zu streichen;
   im Abs. 2 den Satz 3 zu streichen;
2. dem Abs. 2 hinzuzufügen:
   Die Pflegschaft für unbekannte oder ungewisse Betheiligte (§. 1742) soll aufgehoben werden, wenn sämmtliche Personen, die betheiligt sein können, die Aufhebung beantragen.
3. im Abs. 1 die Nr. 3, 4 und in der Nr. 5 die Worte „oder ..... wird", ferner im Abs. 2 Satz 3 die Worte „der Tod des Abwesenden festgestellt oder" zu streichen;
   in den Abs. 2 folgende Vorschrift aufzunehmen:
   Ist derjenige, für welchen die Pflegschaft bestellt ist, verschollen, so finden die Vorschriften des §. 1703a[1] entsprechende Anwendung.
4. im Abs. 1 Nr. 3, 4 für die Beendigung der nach §. 1739 angeordneten Pflegschaften die Bestimmungen des §. 1703a für entsprechend anwendbar zu erklären und die gleiche Behandlung bei der Abwesenheitspflegschaft eintreten zu lassen, und zwar auch dann, wenn der Abwesende nicht verschollen ist.

Die prinzipiellen Grundsätze des §. 1748 wurden von keiner Seite beanstandet. Die Erörterung erstreckte sich wesentlich auf Einzelfragen.

A. Gegen die Nr. 1, 2 des Abs. 1 erhob sich kein Widerspruch.

B. Hinsichtlich der Nr. 3, 4 des Abs. 1 ergab sich Einverständniß darüber, daß für die Beendigung der nach §. 1739 angeordneten Pflegschaften der §. 1703a für entsprechend anwendbar zu erklären sei. Dagegen war man verschiedener Meinung darüber, wie das Verhältniß bei der Abwesenheitspflegschaft zu gestalten sei. Nach dem Antrage 3 soll die Pflegschaft trotz des Todes des Pfleglinges bis zur Aufhebung durch das Vormundschaftsgericht fortdauern, wenn der Abwesende verschollen ist, dagegen soll sie mit dem Tode des Abwesenden enden, wenn keine Verschollenheit vorliegt. Nach dem Antrage 4 soll dagegen der Tod des Abwesenden in allen Fällen nur ein Grund zur Aufhebung sein

[1] Der §. 1703a lautet nach der Vorl. Zus.:
Ist der Mündel verschollen, so wird durch seinen Tod die Vormundschaft nicht beendigt. Das Vormundschaftsgericht hat die Vormundschaft aufzuheben, wenn ihm der Tod des Mündels bekannt wird. Wird der Mündel für todt erklärt, so endigt die Vormundschaft mit der Erlassung des die Todeserklärung aussprechenden Urtheils.

und die Pflegschaft trotz des Todes des Pfleglinges bis zur Aufhebung fortdauern, gleichviel ob derselbe verschollen war oder nicht.

Der Antrag 4 wurde aus zwei Gesichtspunkten bekämpft: Nur bei Verschollenheit des Abwesenden bestehe ein Bedürfniß, die Pflegschaft trotz des Todes des Pfleglinges fortdauern zu lassen. Es widerspreche dem Wesen des Verhältnisses, bei der einfachen Abwesenheitspflegschaft eine Fortdauer über den Tod hinaus anzunehmen. Nach der geschichtlichen Entwickelung bestehe ein prinzipieller Unterschied zwischen der Verschollenheitspflegschaft und der Abwesenheitspflegschaft. Erstere sei allgemeiner Natur und werde bestellt nicht nur für den Verschollenen, sondern eventuell für jeden, den es angeht. Bei der Abwesenheitspflegschaft handele es sich dagegen nur um den Abwesenden und dessen spezielle Angelegenheiten. Der Anschauung des Lebens liege es durchaus fern, daß eine solche Pflegschaft fortdauern solle, obschon der Abwesende gestorben sei.

Der Antrag 4 sei aber auch kasuistisch. Die konsequente Durchführung des demselben zu Grunde liegenden Gedankens müsse dahin führen, auch in allen anderen Fällen die Vormundschaft oder Pflegschaft trotz des Todes des Mündels fortdauern zu lassen. Es könne in allen anderen Fällen ebensowohl vorkommen, daß der Tod des Mündels oder Pfleglinges eine Zeit lang unbekannt bleibe, wie bei einem Abwesenden, für den, weil er auf einer Reise befindlich 2c., seine Angelegenheiten nicht besorgen könne, ein Pfleger bestellt worden sei.

Die Mehrheit nahm folgenden Standpunkt ein: Man werde zu unterscheiden haben, je nachdem es sich um die Bestellung oder um die Beendigung der Pflegschaft handele. Die Frage, ob die Bestellung einer Pflegschaft ungültig sei, weil der Pflegling im Augenblicke der Bestellung nicht mehr gelebt habe, stehe hier nicht zur Entscheidung. Man werde davon ausgehen müssen, daß eine Pflegschaft gültig bestellt sei und der Pflegling nach der Bestellung sterbe. Die Beendigung der Pflegschaft davon abhängig zu machen, ob der Abwesende verschollen gewesen sei oder nicht, erscheine nicht empfehlenswerth. Bei anderen Pflegschaften als der Abwesenheitspflegschaft folge aus dem Zwecke derselben, daß regelmäßig die Pflegschaft mit dem Tode des Pfleglinges endige. Hier sei nur im Falle der Verschollenheit aus denselben Gründen, welche zu der Vorschrift des §. 1703a geführt haben, eine Ausnahme zu machen. Die Abwesenheitspflegschaft aber habe regelmäßig einen ähnlichen Zweck und eine ähnliche Bedeutung wie die Pflegschaft für einen Verschollenen. Auch bei ihr erforderten Zweckmäßigkeitsrücksichten, sie so zu gestalten, daß sie für den Fall, daß der Abwesende sterbe, zugleich als für denjenigen, den es angehe, bestellt angesehen werde. Häufig werde ja der Abwesende verschollen sein, aber auch wenn dies nicht der Fall sei, erscheine es unbedenklich, die Abwesenheitspflegschaft in dem angegebenen Sinne aufzufassen; eine verschiedene Behandlung des einen und des anderen Falles führe zu einer bedenklichen Unsicherheit und zu mancherlei praktischen Uebelständen. Mißstände seien von einer einheitlichen Behandlung nicht zu befürchten. Man werde daher besser thun, dem Antrage 4 zu folgen.

C. Zur Nr. 5 des Abs. 1 ergab sich Einverständniß darüber, daß die zweite Hälfte zu streichen sei, da der Zeitpunkt des Aufhörens der Pflegschaft ein unsicherer sein würde und man besser dem Vormundschaftsgericht überlasse, die Pflegschaft aufzuheben.

Die Streichung der ersten Hälfte der Nr. 5 war beantragt, weil der Satz selbstverständlich sei. Man überwies die Entscheidung der Red.Komm.

D. Der Antrag auf Streichung der Nr. 6 hatte nur redaktionelle Bedeutung. Man überwies die Entscheidung der Red.Komm.

E. Der Abs. 2 des §. 1748 wurde sachlich nach dem Entw. mit der Maßgabe gebilligt, daß in den Sätzen 2 und 3 auf den §. 1703a verwiesen werden soll.

Der Antrag 3 erschien, soweit sich derselbe auf den Abs. 2 bezieht, durch die zum Abs. 1 Nr. 3, 4 gefaßten Beschlüsse als erledigt.

F. Der Antrag 2 wurde vom Antragsteller zurückgezogen, nachdem darauf hingewiesen worden war, daß die Aufhebung der Pflegschaft selbstverständlich dann erfolgen müsse, wenn alle Betheiligten die Aufhebung beantragen, daß aber die besondere Erwähnung des Falles zu Mißverständnissen Anlaß geben könne.

XVI. Endlich wurde noch folgender Antrag der Komm. unterbreitet:

> Ueber den §. 1572 Abs. 1 Satz 2 der Vorl. Zus.[1] (eventuell auch den §. 1468 Abs. 1) nochmals zu verhandeln und denselben (bezw. im §. 1468 den Satz: das Kind ist nicht ehelich, wenn es den Umständen nach 2c.) zu streichen.

Es ergab sich Einverständniß darüber, daß der Antrag bei der Revision zur Berathung gelangen solle.

331. (S. 6539 bis 6564.)

I. Zu §. 1557 lag der Antrag vor: Zusatz zu §. 1557.

1. eine dem §. 1703a der Vorl. Zus.[2] entsprechende Vorschrift dem §. 1557 beizufügen;

hierzu der Eventualantrag:

2. die Vorschrift als §. 1556a zu fassen:

> Ist das Kind verschollen, so wird die elterliche Gewalt in Ansehung des Vermögens des Kindes durch dessen Tod erst beendigt, wenn der Inhaber der elterlichen Gewalt von dem Tode Kenntniß erlangt oder das Kind für todt erklärt wird.

zum Eventualantrag die Unteranträge:

3. den Eingang zu fassen:

> Ist das Kind abwesend,

4. hinzuzufügen, daß für die elterliche Nutznießung der §. 1556a nicht gelte.

Die Anträge wurden abgelehnt.

Zur Begründung des Antrags 2 wurde Folgendes geltend gemacht:

Nach dem zu §. 1748 gefaßten Beschluß endige die Pflegschaft über einen Abwesenden nicht schlechthin mit dem Tode des Kuranden, vielmehr solle die

[1]) Dem §. 1572 der Vorl. Zus. entspricht E. II §. 1604 Abs. 1, R.T. §. 1693 Abs. 1, B.G.B. §. 1717 Abs. 1; dem §. 1468 Abs. 1 E. II §. 1486 Abs. 1, R.T. §. 1569 Abs. 1, B.G.B. §. 1591 Abs. 1.

[2]) Vergl. die Anm. auf S. 859.

Pflegschaft solange fortdauern, bis der Tod feststehe. Der inzwischen eingetretene Tod solle keinen Einfluß auf die Fortdauer der Pflegschaft haben. Das Gleiche gelte nach den zu §. 1703 gefaßten Beschlüssen (vergl. §. 1703a) für die Vormundschaft über Minderjährige. Die elterliche Gewalt habe im Wesentlichen die gleichen Funktionen wie die Vormundschaft über Minderjährige. Es rechtfertige sich deswegen, auch die Beendigung der elterlichen Gewalt nicht mit dem Tode des Kindes, sondern erst dann eintreten zu lassen, wenn der Inhaber der elterlichen Gewalt von dem Tode Kenntniß erlange oder das Kind für todt erklärt sei. Von dieser Regel für die elterliche Nutznießung eine Ausnahme zu machen, sei nicht angezeigt. Das elterliche Nutznießungsrecht sei eigentlich kein selbständiges Recht, sondern nur ein Ausfluß des elterlichen Verwaltungsrechts. Der Gewalthaber lege auch nicht Rechnung über die gezogenen Nutzungen, sondern bestreite aus ihnen einfach die Kosten des Familienhaushalts. Man dürfe das elterliche Verwaltungs- und Nutznießungsrecht in der hier fraglichen Beziehung nicht aus einander reißen, sonst gerathe man nach zwei Richtungen hin in unangemessene Verhältnisse. Zunächst könnte der Schuldner des Kindes, wenn der Tod des Kindes die Beendigung des elterlichen Nutznießungsrechts zur Folge hätte, die Zinsen nicht an den Gewalthaber zahlen, ohne Gefahr zu laufen, die Zahlung wiederholen zu müssen, weil das Kind zur Zeit der Zahlung bereits verstorben und der Vater zum Empfange der Zahlung nicht mehr legitimirt war. Ferner müßte der Vater jedenfalls die in der Zeit nach dem Tode gezogenen Nutzungen, soweit er noch um dieselben bereichert ist, herausgeben; dies führe zu unangenehmen Erörterungen. Es sei aber zweifelhaft, ob ohne eine dem Antrage 2 entsprechende Vorschrift sich die Haftung des Vaters auf die Bereicherung beschränke. Denkbar sei es, daß man auf Grund der übrigen Vorschriften des Entw. dahin gelange, den Vater bis zum vollen Betrage der in der Zwischenzeit gezogenen Nutzungen haften zu lassen; alsdann gerathe der Vater in eine noch weit schlimmere Lage.

Zur Begründung des Antrags 4 wurde geltend gemacht: Es bestehe kein Grund, die Wirkungen der deklaratorischen Bedeutung der Todeserklärung auch für die elterliche Nutznießung zu durchbrechen. Dem Inhaber der elterlichen Gewalt geschehe kein Unrecht, wenn er die in der Zwischenzeit gezogenen Nutzungen herausgeben müsse. Daß die Frage der Legitimation des Vaters zur Empfangnahme von Zahlungen für das Kind dem Schuldner unter Umständen Schwierigkeiten bereiten könne, sei richtig; solche Schwierigkeiten seien aber auch in anderen Verhältnissen denkbar.

Zur Begründung des Antrags 3 wurde geltend gemacht: Es sei, wenn man den Zweck, den die beantragte Zusatzbestimmung verfolge, ganz erreichen wolle, richtiger, die Voraussetzungen für die Anwendbarkeit derselben etwas weiter zu ziehen und demgemäß nicht zu verlangen, daß das Kind verschollen sei, sondern es für genügend zu erklären, wenn das Kind abwesend sei.

Die Mehrheit lehnte zunächst mittelst Eventualabstimmung die Unteranträge 3 und 4 und dann bei der Schlußabstimmung auch die Anträge 1 und 2 ab.

Erwogen war:

Halte man überhaupt eine Vorschrift im Sinne der Anträge 1 und 2 für erforderlich, so sei es jedenfalls richtiger, an dem Erfordernisse der Verschollen-

heit festzuhalten. Stelle man nur die Voraussetzung auf, daß das Kind abwesend sei, so würde die beantragte Vorschrift unter Umständen schon dann Platz greifen, wenn das Kind eine Reise angetreten, aber keineswegs verschollen sei; hierzu fehle es an einem ausreichenden Bedürfnisse. Wenn man sich ferner für die Aufnahme einer Bestimmung entschließe, so sei es richtiger, die gleiche Bestimmung auch hinsichtlich der elterlichen Nutznießung zu treffen. Abgesehen von den zutreffenden Gründen, die der Antragsteller zu 2 ausgeführt habe, spreche noch ein besonderer Grund für die Einbeziehung der elterlichen Nutznießung. Der Inhaber der elterlichen Gewalt ziehe die Nutzungen des Vermögens des Kindes nicht nur, um sie im Interesse des Kindes, sondern auch um sie im Interesse der Familie zu verwenden. Wenn demnach die Nutzungen in der Zwischenzeit zwischen dem Tode und der Feststellung desselben noch der Familie des Kindes zu Gute kämen, so entspreche dies durchaus dem Gedanken, auf dem das elterliche Nutznießungsrecht beruhe. Es verdiene aber den Vorzug, von einer Vorschrift im Sinne der Anträge überhaupt Abstand zu nehmen. Die Komm. habe die Frage, welche Wirkungen der Tod der Frau auf das Nutznießungsrecht des Mannes ausübe, beim gesetzlichen Güterrecht offen gelassen. Dem Tode bezw. der Todeserklärung der Frau entspreche in der hier fraglichen Richtung im Verhältnisse der Eltern zum Kinde der Tod bezw. die Todeserklärung des Kindes. Es sei also nur konsequent, wenn man die Frage auch für die Lehre von der väterlichen Gewalt nicht entscheide. Die Frage habe zudem, soweit die Todeserklärung in Frage stehe, nur geringe praktische Bedeutung; sie habe eigentlich nur Bedeutung für die Fälle der Verschollenheit im Kriege und auf der See. Für so seltene Fälle das Prinzip von der deklaratorischen Bedeutung der Todeserklärung zu durchbrechen, sei nicht angezeigt.

II. Es folgte die Berathung über den Antrag: Beistandschaft.

folgenden vierten Titel „Beistandschaft" dem Familienrechte beizufügen:

§. 1748a. Ein Volljähriger kann einen Beistand erhalten, wenn die Fähigkeit, seine Vermögensangelegenheiten zu besorgen, in Folge von Geisteskrankheit, Verschwendungs- oder Trunksucht bei ihm zwar nicht gänzlich aufgehoben, aber beschränkt ist.

§. 1748b. Die Beistandschaft kann für alle Vermögensangelegenheiten oder für gewisse Arten derselben oder auch nur für einzelne Vermögensangelegenheiten angeordnet werden. Ueber den Umfang des Wirkungskreises des Beistandes entscheidet das Amtsgericht bei Anordnung der Beistandschaft. Ist der Wirkungskreis nicht bestimmt, so gilt der Beistand als für alle Vermögensangelegenheiten bestellt.

Die Vorschriften der §§. 1579 bis 1582 des Entw. II finden entsprechende Anwendung.

§. 1748c. Die Vorschriften über Berufung, Bestellung, Haftung, Ansprüche, Belohnung, Beaufsichtigung des Gegenvormundes und über die Beendigung seines Amtes finden auf den Beistand entsprechende Anwendung.

§. 1748d. Die Verbeistandung ist wiederaufzuheben, wenn der Grund, aus dem sie erfolgte, weggefallen ist.

sodann im §. 88 des Entw. II einzuschalten:

oder wer nach §. 1748a verbeistandet ist.

ferner im Entw. d. E.G. folgenden §. 627a in die C.P.O. einzustellen:

Auf das Verfahren bei der Verbeistandung und ihrer Wiederaufhebung finden bei Geisteskranken die Vorschriften der §§. 593 bis 620, bei Verschwendern und bei Trunksüchtigen die der §§. 621 bis 627 entsprechende Anwendung.

Ist ein Antrag auf Entmündigung gestellt, so kann das Amtsgericht, wenn die Voraussetzungen des §. 1748a des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorliegen, unter Ablehnung dieses Antrags die Beistandschaft von Amtswegen anordnen.

Der Antrag wurde abgelehnt.

Zur Begründung des Antrags machte der Antragsteller Folgendes geltend. Der Gedanke der Beistandschaft sei aus dem code civil Art. 499 und 513 bis 515 entnommen; die Einzelheiten seien den schon beschlossenen Bestimmungen über den Beistand der Mutter nachgebildet.

Der Zweck der Vorschläge sei, für die Fälle Sorge zu tragen, in denen die Geisteskrankheit, Verschwendung oder Trunksucht nur in beschränktem Maße vorhanden sei, so daß der Betreffende einerseits nicht außer Stande sei, sein Vermögen zu verwalten, andererseits aber doch eines Schutzes gegen die ihm aus seinen eigenen etwaigen Ausschreitungen drohenden Gefahren bedürfe. Der wesentliche Unterschied zwischen Verbeistandung und Entmündigung bestehe darin, daß die Verwaltung des Vermögens in ersterem Falle dem Eigenthümer verbleibe, in letzterem Falle auf den Vormund übergehe. Dieser Uebergang der Verwaltung erzeuge die große Gefahr der Veruntreuung des Vermögens durch den Vormund; ein schlagendes Beispiel aus neuester Zeit biete der Fall Feldmann; die Frau Feldmann sei am 29. November 1893 zu Düsseldorf wegen Untreue verurtheilt worden, weil sie, nachdem ihr Mann auf ihr Betreiben entmündigt worden war, zwei Drittheile seines ursprünglich auf 1 100 000 Mark sich belaufenden Vermögens als Vormünderin veruntreut hatte.

Die Mehrheit erwog:

Die Voraussetzungen, unter welchen das Institut der Beistandschaft Platz greifen solle, seien mit den Voraussetzungen nahe verwandt, unter denen eine Vormundschaft wegen Geisteskrankheit (§. 1726) oder eine Pflegschaft wegen Geistesschwäche einzuleiten sei (§. 1739). Die Abgrenzung der Fälle, in welchen nur eine Beistandschaft erforderlich sei, von den Fällen der zuletzt genannten Art biete Schwierigkeiten. Hiermit seien Gefahren nach einer doppelten Richtung verbunden. Einerseits bestehe die Gefahr, daß da, wo eine völlige Entmündigung im Interesse des Kranken und seiner Angehörigen geboten sei, nur ein Beistand bestellt werde. Andererseits sei die Gefahr nicht ausgeschlossen, daß in Fällen, in welchen kein Anlaß vorliege, Jemand in der Geschäftsfähigkeit zu beschränken, der Richter sich nicht scheuen werde, wenigstens die geringere Beschränkung der Geschäftsfähigkeit in der Form der Beistandschaft eintreten zu lassen. Durch dieses Institut würde ferner eine ganz eigenthümliche Art einer beschränkten Geschäftsfähigkeit geschaffen werden, für welche die Vorschriften des

Allg. Theiles über Geschäftsfähigkeit nicht berechnet seien. Es sei deswegen richtiger, von der Aufnahme des Instituts der Beistandschaft, welches nur in einem geringen Theile des Deutschen Reichs bestehe, Abstand zu nehmen, zumal da durch die Einleitung einer Pflegschaft dem Bedürfnisse, welchem das Institut der Beistandschaft Rechnung tragen wolle, in der Mehrzahl der Fälle genügt werden könne.

III. Zu den §§. 1508, 1658, deren Berathung ausgesetzt war, lagen die Anträge vor: §§. 1508, 1658. Religiöse Erziehung der Kinder.

1. die Vorschriften zu streichen und entsprechende Vorschriften in das E.G. aufzunehmen;
2. die Vorschriften zu streichen und zum Ersatz in das E.G. folgende Vorschrift aufzunehmen:

   Unberührt bleiben die Vorschriften der Landesgesetze über die Bestimmung des Glaubensbekenntnisses, in welchem Minderjährige zu erziehen sind.

   Hat der Minderjährige das sechzehnte Lebensjahr vollendet, so ist er berechtigt, sein Glaubensbekenntniß selbst zu bestimmen.
3. die religiöse Erziehung der Kinder unter Streichung der §§. 1508, 1658 wie folgt zu regeln:

   §. 1504a. Das Erziehungsrecht des Vaters umfaßt auch das Recht, zu bestimmen, in welchem religiösen Bekenntnisse das Kind zu erziehen ist.

   (Die Bestimmung kann ausdrücklich oder stillschweigend erfolgen.)

   Die Bestimmung ist unwirksam, wenn sie unter einer Bedingung oder Zeitbestimmung erfolgt.

   Solange eine gegentheilige Willenserklärung nicht erfolgt ist, wird angenommen, daß das Kind (nach dem väterlichen Bestimmungswillen) in dem Bekenntnisse zu erziehen sei, welchem der Vater zur Zeit der Geburt des Kindes angehört.

   Der Vater kann die getroffene Bestimmung ändern.

   Geht das Erziehungsrecht des Vaters oder die Ausübung des Rechtes auf einen Anderen über, so bleibt die vom Vater getroffene Bestimmung in Kraft.

   §. 1504b. Ist in dem Zeitpunkt, in welchem das Erziehungsrecht des Vaters wegfällt oder zu ruhen beginnt, das Bekenntniß des Kindes nicht bestimmt, so ist das Kind in dem Bekenntnisse zu erziehen, welchem der Vater zu dieser Zeit angehört. Hat der Vater einem Bekenntnisse nicht angehört, so steht das Bestimmungsrecht demjenigen zu, auf welchen das Erziehungsrecht oder die Ausübung desselben übergegangen ist; der Berechtigte kann die von ihm getroffene Bestimmung nicht ändern.

   §. 1504c. Fällt das Erziehungsrecht oder die Ausübung desselben an den Vater zurück, so erleidet sein Bestimmungsrecht durch die Vorschriften des §. 1504b keine Beschränkung.

§. 1504d. Ein Vertrag, durch welchen man sich verpflichtet, in Ausübung des Erziehungsrechts das Kind in einem bestimmten Bekenntnisse zu erziehen oder nicht zu erziehen, ist nichtig.

§. 1504e. Wer das sechzehnte Lebensjahr vollendet hat, kann sein religiöses Bekenntniß selbst bestimmen, ohne daß es der Einwilligung des Erziehungsberechtigten bedarf.

§. 1504f. Auf die religiöse Erziehung eines Kindes, welches nach dem Tode des Vaters geboren worden ist, finden die Vorschriften der §§. 1504a bis 1504e mit der Maßgabe Anwendung, daß an die Stelle des Vaters und des väterlichen Bekenntnisses die Mutter und das mütterliche Bekenntniß tritt.

§. 1570a. Auf die religiöse Erziehung des unehelichen Kindes finden die Vorschriften ꝛc. (wie im §. 1504f).

§. 1579a. Auf die religiöse Erziehung des Kindes finden die Vorschriften des §. 1504a Abs. 1 bis 3, 5, 6 und der §§. 1504b bis 1504e mit der Maßgabe Anwendung, daß der Vater einem ehelichen Vater gleichsteht.

§. 1583a. Auf die religiöse Erziehung ꝛc. (wie im §. 1579a).

§. 1626a. Auf die religiöse Erziehung des Kindes finden die Vorschriften des §. 1504a Abs. 1 bis 3, 5, 6 und des §. 1504f mit der Maßgabe Anwendung, daß der annehmende Vater (§. 1601) einem ehelichen Vater gleichsteht, die annehmende Mutter aber die Stellung hat, welche einer Mutter im Falle des §. 1504f zukommt.

§. 1658a. Das Erziehungsrecht des Vormundes umfaßt (unbeschadet der §§. 1650, 1656) das Recht, zu bestimmen, in welchem religiösen Bekenntnisse der Mündel zu erziehen ist, mit der Beschränkung, daß der Vormund das Bekenntniß des Mündels nicht ändern kann. Die Vorschriften der §§. 1504d, 1504e finden Anwendung.

§. 1658b. Solange bei einem Mündel, insbesondere bei einem Findelkinde, diejenigen Verhältnisse nicht ermittelt sind, von welchen die Bestimmung der religiösen Erziehung abhängig ist, entscheidet über die letztere der Vormund. Der Vormund kann die von ihm getroffene Bestimmung nicht ändern.

4. über die religiöse Erziehung der Kinder unter Streichung der §§. 1508, 1658 zu bestimmen:

a) §. 1504a. Das Erziehungsrecht des Vaters umfaßt auch das Recht, zu bestimmen, in welchem religiösen Bekenntnisse das Kind erzogen werden soll.

§. 1504b. Hat der Vater durch eine persönliche Erklärung vor dem Vormundschaftsgerichte bestimmt, in welchem Bekenntnisse das Kind erzogen werden soll, so ist die Bestimmung auch nach seinem Tode zu befolgen. Dies gilt auch dann, wenn das Kind erst nach dem Tode des Vaters geboren wird, sofern es im Falle der vorher erfolgten Geburt unter der Erziehungsgewalt des Vaters gestanden haben würde.

Eine nach Abs. 1 getroffene Bestimmung kann von dem Vater nur durch eine persönliche Erklärung vor dem Vormundschaftsgerichte widerrufen werden.

§. 1504c. Fehlt es an einer nach §. 1504b wirksamen Bestimmung des Vaters, so gelten nach dessen Tode für die religiöse Erziehung des Kindes folgende Vorschriften:

Hat der Vater mit der Absicht, dadurch über das Bekenntniß des Kindes zu entscheiden, das Kind bereits in einem bestimmten Bekenntniß unterrichten lassen, so ist das Kind auch ferner in dem Bekenntnisse zu erziehen, in welchem es vom Vater zur Zeit seines Todes erzogen wurde. Die Absicht, über das Bekenntniß des Kindes zu entscheiden, wird vermuthet, wenn der Vater das Kind in seinem eigenen Bekenntniß unterrichten läßt. Hatte das Kind einen religiösen Unterricht der bezeichneten Art noch nicht empfangen, so ist es in dem Bekenntnisse zu erziehen, in welchem die sämmtlichen übrigen, in einem Bekenntnisse bereits unterrichteten Kinder derselben Ehe von dem Vater erzogen worden sind.

Liegen die Voraussetzungen des Abs. 2 nicht vor, so steht die Bestimmung darüber, in welchem Bekenntnisse das Kind erzogen werden soll, demjenigen zu, der über die Erziehung des Kindes zu entscheiden hat.

§. 1504d. Die für die religiöse Erziehung des Kindes nach dem Tode des Vaters geltenden Vorschriften der §§. 1504b, 1504c finden entsprechende Anwendung, wenn bei Lebzeiten des Vaters das Recht, über die Erziehung des Kindes zu entscheiden, auf einen Anderen übergeht.

§. 1504e. Verträge über die religiöse Erziehung der Kinder sind nichtig.

§. 1504f. Hat das Kind das sechzehnte Lebensjahr vollendet, so ist es berechtigt, sich selbst für ein bestimmtes Bekenntniß zu entscheiden.

b) dem §. 1570 als Abs. 2 hinzuzufügen:

Auf die religiöse Erziehung des unehelichen Kindes finden die Vorschriften der §§. 1504a bis 1504f mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß an die Stelle des Vaters die uneheliche Mutter tritt.

c) den §. 1658 durch folgende Vorschriften zu ersetzen:

Solange bei einem Mündel, insbesondere bei einem Findelkinde, diejenigen Verhältnisse nicht ermittelt worden sind, nach welchem sich in Gemäßheit der §§. 1504a bis 1504f und des §. 1570 Abs. 2 die religiöse Erziehung des Mündels bestimmt, steht die Entscheidung darüber, in welchem Bekenntnisse der Mündel erzogen werden soll, dem Vormunde zu.

Ist ein Mündel nicht in dem Bekenntnisse des Vormundes zu erziehen, so kann dem Vormunde die Sorge für die religiöse Erziehung des Kindes durch das Vormundschaftsgericht entzogen werden.

5. über die religiöse Erziehung der Kinder unter Streichung der §§. 1508 und 1658 zu bestimmen:

§. a. Das Recht, für die Person des Kindes zu sorgen, umfaßt das Recht, zu bestimmen, in welchem religiösen Bekenntnisse das Kind zu erziehen ist.

§. b. Der Vertrag, durch welchen sich Jemand verpflichtet, ein Kind in einem bestimmten religiösen Bekenntnisse zu erziehen oder nicht zu erziehen, ist nichtig.

§. c. Der Erziehungsberechtigte ist nicht berechtigt, zu bestimmen, daß ein Kind, welches das zwölfte Lebensjahr erfüllt hat, in einem anderen religiösen Bekenntnisse erzogen werde, als in welchem es im Zeitpunkte der Erfüllung des zwölften Lebensjahrs erzogen worden ist.

§. d. Geht das Erziehungsrecht auf einen Anderen über, so ist dieser nicht berechtigt, das Kind in einem anderen als in dem von dem früheren Inhaber des Erziehungsrechts bestimmten religiösen Bekenntnisse zu erziehen.

Als von dem früheren Inhaber des Erziehungsrechts bestimmtes Bekenntniß gilt dasjenige, in welchem derselbe das Kind zur Zeit der Beendigung seines Erziehungsrechts erzogen hat. Wurde das Kind in diesem Zeitpunkt in einem religiösen Bekenntnisse nicht erzogen, so gilt als von dem Inhaber des Erziehungsrechts bestimmtes religiöses Bekenntniß dasjenige, in welchem das Kind getauft worden ist, und, wenn eine Taufe nicht stattgefunden hat, das religiöse Bekenntniß des Vaters, bei unehelichen Kindern der Mutter, zur Zeit der Geburt des Kindes, es sei denn, daß der Vater, bei unehelichen Kindern die Mutter, nach der Geburt des Kindes und bevor dasselbe dasjenige Alter erreicht hatte, in welchem der religiöse Unterricht beginnt, durch eine dem Vormundschaftsgerichte gegenüber abgegebene Erklärung ein anderes religiöses Bekenntniß bestimmt hatte.

Als Erziehung in einem religiösen Bekenntnisse ist es nicht anzusehen, wenn der Erziehungsberechtigte das Kind in einem anderen als dem im Abs. 2 Satz 2 bezeichneten Bekenntnisse hat unterrichten lassen und erhellt, daß er hierzu nur dadurch bestimmt worden ist, daß die Unterrichtsertheilung in dem zuletzt gedachten Bekenntniß unmöglich oder wesentlich erschwert gewesen sein würde.

Die Bestimmung des Erziehungsberechtigten, daß das Kind in der Zeit nach der Beendigung seines Erziehungsrechts in einem anderen religiösen Bekenntniß als dem nach den Vorschriften des Abs. 2 maßgebenden erzogen werde, ist unwirksam.

§. e. Solange bei einem Kinde, insbesondere einem Findelkinde, diejenigen Verhältnisse nicht ermittelt sind, von denen nach Maßgabe des §. d die Bestimmung der religiösen Erziehung des Kindes abhängig ist, entscheidet über die letztere der Erziehungsberechtigte. Die Entscheidung des Vormundes bedarf der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts.

§. f. Das Vormundschaftsgericht kann aus wichtigen Gründen dem Erziehungsberechtigten die Bestimmung eines anderen religiösen Bekenntnisses als des nach den §§. c und d zulässigen gestatten. Vor der Entscheidung soll das Vormundschaftsgericht Verwandte oder Verschwägerte des Kindes, sofern dies ohne erhebliche Verzögerung und ohne unverhältnißmäßige Kosten geschehen kann, gutachtlich sowie das Kind selbst, sofern es das zwölfte Lebensjahr erfüllt hat, hören.

§. g. Ist ein Mündel nicht in dem religiösen Bekenntnisse des Vormundes zu erziehen, so kann diesem insoweit die Sorge für die Person des Mündels vom Vormundschaftsgericht entzogen werden.

§. h. Wer das sechzehnte Lebensjahr erfüllt hat, kann über sein religiöses Bekenntniß Bestimmung treffen, ohne daß es der Einwilligung des Erziehungsberechtigten bedarf.

6. über die religiöse Erziehung der Kinder unter Streichung der §§. 1508, 1658 zu bestimmen:

§. 1504 a. Das Erziehungsrecht umfaßt auch das Recht zu bestimmen, in welchem religiösen Bekenntnisse das Kind erzogen werden soll.

(Unter einem religiösen Bekenntniß im Sinne des Abs. 1 ist nur ein solches zu verstehen, in welchem nach den Gesetzen die Erziehung des Kindes erfolgen darf.)

§. 1504 b. Ein Vertrag, durch welchen der Erziehungsberechtigte sich verpflichtet, das Kind in einem bestimmten religiösen Bekenntnisse zu erziehen oder nicht zu erziehen, ist nichtig.

§. 1504 c. Fehlt eine gültige Willensbestimmung des Erziehungsberechtigten über das religiöse Bekenntniß des Kindes, so entscheidet darüber sein muthmaßlicher Wille. Insbesondere gelten als durch ihn bestimmt:

1. das religiöse Bekenntniß, in welchem mit seinem Wissen zur Zeit der Beendigung seines Erziehungsrechts das Kind unterrichtet worden ist;
2. sofern das Kind noch keinen Religionsunterricht empfangen hat, das Bekenntniß, in welchem die sämmtlichen anderen Kinder des Erziehungsberechtigten unterrichtet worden sind;
3. das Bekenntniß, in welchem das Kind getauft ist;
4. das Bekenntniß, in welchem der Erziehungsberechtigte kirchlich getraut ist;
5. das Bekenntniß, in welchem der Erziehungsberechtigte bei nicht erfolgter kirchlicher Trauung gestorben ist.

falls eine Bestimmung über das Unterscheidungsjahr beschlossen werden sollte:

§. 1504 d. Nach beendetem sechzehnten Lebensjahr ist das Kind berechtigt, über sein religiöses Bekenntniß selbständig zu entscheiden. Mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts kann diese Entscheidung bereits nach Vollendung des zwölften Lebensjahrs erfolgen.

§. 1570a. In der Sorge für die Person des unehelichen Kindes ist die Bestimmung seines religiösen Bekenntnisses durch die uneheliche Mutter einbegriffen. Die Vorschriften der §§. 1504b, 1504c Nr. 1, 2, 3, 5 (§. 1504d) finden Anwendung.

§. 1658. Soweit das religiöse Bekenntniß des Kindes nicht nach den Vorschriften über das elterliche Erziehungsrecht zu bestimmen ist, entscheidet über das Bekenntniß des Mündels der Vormund.

Insbesondere erstreckt sich das Bestimmungsrecht des Vormundes auf diejenigen Kinder, deren Familienstand nicht zu ermitteln ist. Die Entscheidung bedarf der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts.

Die Vorschriften des §. 1504b (1504d) finden Anwendung.

§. 1658a. Der Vormund ist nicht berechtigt, das religiöse Bekenntniß des Mündels zu ändern.

Ist ein Mündel nicht in dem religiösen Bekenntnisse des Vormundes zu erziehen, so kann ihm die Sorge für die religiöse Erziehung des Kindes von dem Vormundschaftsgericht entzogen werden.

7. den §. 1508 zu fassen:

In welchem religiösen Bekenntniß ein Kind zu erziehen sei, bestimmen dessen Eltern. Deren Vereinbarungen sowie die letztwilligen Anordnungen des Letztlebenden derselben über die religiöse Erziehung der Kinder sind gültig, die letztwilligen Anordnungen jedoch nur, soweit sie getroffenen Vereinbarungen nicht widersprechen. Ist ein Kind mit Wissen der Eltern in einem Bekenntnisse getauft oder unterrichtet oder einer Schule oder Erziehungsanstalt mit einem bestimmten Bekenntnisse zugewiesen, so wird vermuthet, daß dieses geschehen sei, um das religiöse Bekenntniß dieses Kindes sowie derjenigen Kinder, über deren religiöse Erziehung keine Anordnung getroffen ist, zu bestimmen. Fehlt beim Tode beider Eltern eine Bestimmung über das religiöse Bekenntniß der Kinder, so sind dieselben in dem Bekenntnisse des letztverstorbenen Elterntheils zu erziehen.

dem §. 1655 als Satz 2 hinzuzufügen:

Die Sorge für die Person des Kindes umschließt bei Kindern, deren Familienstand nicht zu ermitteln ist, die Befugniß, das religiöse Bekenntniß des Kindes zu bestimmen. Die Entscheidung bedarf der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts.

Ist ein Mündel nicht in dem religiösen Bekenntnisse des Vormundes zu erziehen, so ist diesem die Sorge für dessen religiöse Erziehung zu entziehen.

eventuell, falls dem Vormund eine Bestimmung über die religiöse Erziehung in weiterem Umfange wie im Abs. 1 eingeräumt werden sollte, dem etwaigen Beschlusse hinzuzufügen:

Nach beendetem zwölften Lebensjahre steht dem Kinde die Entscheidung über sein religiöses Bekenntniß zu.

den §. 1658 zu streichen.

8. für den Fall, daß die §§. 1508, 1658 gestrichen werden, folgende Vorschriften aufzunehmen:

§. 1504a. Das Erziehungsrecht des Vaters umfaßt auch das Recht, zu bestimmen, in welchem religiösen Bekenntnisse das Kind erzogen werden soll.

§. 1504b. Stirbt der Vater oder verliert er das Erziehungsrecht, so ist das Kind in demjenigen religiösen Bekenntnisse zu erziehen, welches der Vater bestimmt hat. Die Bestimmung kann nur durch eine von dem Vater vor dem Verluste des Erziehungsrechts gegenüber dem Vormundschaftsgericht abgegebene Erklärung oder, wenn das Erziehungsrecht durch den Tod des Vaters erlischt, durch Verfügung von Todeswegen erfolgen.

§. 1504c. In Ermangelung einer (gültigen) Bestimmung des Vaters ist das Kind in demjenigen religiösem Bekenntnisse zu erziehen, in welchem der Vater es zur Zeit des Erlöschens seines Erziehungsrechts erzogen hat. War das Kind in diesem Zeitpunkte noch nicht in einem bestimmten Bekenntniß erzogen, so ist es, wenn der Vater andere Kinder aus derselben Ehe sämmtlich in ein und demselben Bekenntniß erzogen hat, in diesem Bekenntniß, anderenfalls in demjenigen Bekenntnisse zu erziehen, welchem der Vater zur Zeit des Erlöschens seines Erziehungsrechts angehört hat. Hat der Vater in diesem Zeitpunkt einem bestimmten Bekenntnisse nicht angehört, so entscheidet derjenige, auf welchen das Erziehungsrecht übergeht, über das religiöse Bekenntniß, in welchem das Kind zu erziehen ist.

§. 1504d. Die Vorschriften der §§. 1504b, 1504c finden auch Anwendung, wenn das Kind erst nach dem Tode des Vaters geboren wird.

§. 1504e. Geht im Falle des letzten Satzes des §. 1504c das Recht, über das religiöse Bekenntniß zu entscheiden, in welchem das Kind zu erziehen ist, auf die Mutter über, so finden die Vorschriften der §§. 1504a bis 1504c mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß an die Stelle des Vaters die Mutter tritt.

§. 1504f. Hat das Kind das sechzehnte Lebensjahr vollendet, so ist es berechtigt, sich selbst für ein bestimmtes Bekenntniß zu entscheiden.

§. 1504g. Ein Vertrag des Erziehungsberechtigten, durch welchen die Freiheit desselben, das Kind nach seiner jeweiligen besten Ueberzeugung zu erziehen, beschränkt wird, insbesondere ein Vertrag, durch welchen er sich verpflichtet, das Kind in einer bestimmten Konfession zu erziehen, ist nichtig.

§. 1570a. Auf die religiöse Erziehung des unehelichen Kindes finden die Vorschriften der §§. 1504a bis 1504g mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß an die Stelle des Vaters die uneheliche Mutter tritt.

§. 1658. Wie §. 1658 des Antrags Nr. 5.

9. über die religiöse Erziehung Minderjähriger eventuell zu bestimmen:

§. 1508. Ein eheliches Kind ist in dem Bekenntnisse des Vaters zu erziehen.

Steht dem Vater die Erziehungsgewalt zu, so ist er berechtigt, für das Kind ein anderes Bekenntniß zu bestimmen.

Ist die Erziehungsgewalt des Vaters beendigt oder ruht dieselbe, so ist zur Bestimmung eines anderen Bekenntnisses die Zustimmung des Vaters erforderlich; ist der Vater in der Geschäftsfähigkeit beschränkt, so bedarf er zur Ertheilung seiner Zustimmung nicht der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters. Nach dem Tode des Vaters kann ein anderes Bekenntniß für das Kind nicht bestimmt werden. Diese Beschränkungen treten nicht ein, wenn der Vater keinem Bekenntniß angehört und ein Bekenntniß für das Kind nicht bestimmt hat.

Hat das Kind das sechzehnte Lebensjahr vollendet, so ist es berechtigt, sein Bekenntniß selbst zu bestimmen.

§. 1508a. Die Bestimmung eines Bekenntnisses für das Kind kann auch durch eine von dem Vater gegenüber dem Vormundschaftsgericht abzugebende Erklärung oder durch Verfügung von Todeswegen erfolgen. Die Erklärung gegenüber dem Vormundschaftsgerichte bedarf der öffentlichen Beglaubigung. Die Verfügung von Todeswegen ist nur wirksam, wenn dem Vater zur Zeit seines Todes die Erziehungsgewalt zustand oder zugestanden haben würde, falls die Geburt des Kindes schon erfolgt wäre.

Eine durch Erklärung gegenüber dem Vormundschaftsgericht oder durch Verfügung von Todeswegen getroffene Bestimmung wird unwirksam, wenn der Vater das Kind in einem anderen als dem bestimmten Bekenntniß erziehen läßt.

§. 1508b. Hat der Vater für sämmtliche aus der nämlichen Ehe abstammende Kinder das nämliche Bekenntniß bestimmt, so gilt die Bestimmung auch für die später geborenen Kinder, es sei denn, daß den Umständen nach anzunehmen ist, daß dies dem Willen des Vaters nicht entspricht.

§. 1570a. Auf die Bestimmung des Bekenntnisses eines unehelichen Kindes finden die Vorschriften der §§. 1508 bis 1508b mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß an die Stelle des Vaters die Mutter tritt.

§. 1658. Fehlt es nach den Vorschriften der §§. 1508 bis 1508b, 1570a an einer Bestimmung des Bekenntnisses des Mündels oder sind die Verhältnisse, nach welchen sich dasselbe bestimmt, nicht zu ermitteln, so hat der Vormund das Bekenntniß zu bestimmen. Zu der Bestimmung ist die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts erforderlich.

dem §. 1651 Nr. 4 hinzuzufügen:

Die Sorge für die religiöse Erziehung des Mündels kann dem Vormund auch dann entzogen werden, wenn er nicht dem Bekenntniß angehört, in welchem der Mündel zu erziehen ist.

Die Komm. berieth zunächst über die Frage, ob überhaupt in die Einzelberathung der Anträge eingetreten werden solle, und verneinte dieselbe.

Aus der allgemeinen Berathung ist Folgendes mitzutheilen:

Einigkeit bestand darüber, daß, wenn sich eine nach allen Richtungen hin befriedigende Lösung der Frage der religiösen Erziehung der Kinder finden ließe, aus dem Umstande, daß bei der Lösung der Frage nicht nur rein privatrechtliche Gesichtspunkte, sondern auch Erwägungen des öffentlichen Rechtes, insbesondere des interkonfessionellen Kirchenstaatsrechts, in Betracht zu ziehen seien, ein berechtigter Einwand gegen die Regelung der Frage im B.G.B. nicht entnommen werden könne. Auch darüber bestand Einigkeit, daß die reichsrechtliche Regelung der Frage der religiösen Erziehung mit Rücksicht auf die Rechtsverschiedenheit im Deutschen Reiche, zu einem Theile auch auf die Rechtsunsicherheit, die auf diesem Gebiet in einzelnen Territorien herrsche, dringend erwünscht sei. Meinungsverschiedenheit bestand jedoch darüber, ob sich eine Lösung der Frage ermöglichen lassen werde, welche den Angehörigen der verschiedenen in Deutschland bestehenden Konfessionen annehmbar erscheine, sowie darüber, ob es mit Rücksicht auf die in Deutschland herrschende konfessionelle Verschiedenheit opportun sei, diese Frage im B.G.B. zu regeln und damit zur öffentlichen Diskussion zu stellen.

In der Diskussion wurden verschiedene Gesichtspunkte geltend gemacht. Von einer Seite wurde ausgeführt:

Nach dem Entw. und den Beschlüssen der zweiten Berathung sei das Erziehungsrecht, als ein Ausfluß der elterlichen Gewalt, ein Privatrecht der Eltern und es sei dementsprechend auch im B.G.B. geregelt worden. Nur hinsichtlich der Frage der religiösen Erziehung habe der Entw. auf die Landesgesetze verwiesen. Eine der wichtigsten Aufgaben der Erziehung sei es indessen, die religiösen Gefühle in der Seele des Kindes zu wecken und zu vertiefen. Verweise man hinsichtlich der Frage der religiösen Kindererziehung auf die Landesgesetze, so verzichte man gerade in einem der wesentlichsten Punkte des Erziehungsrechts auf eine reichsgesetzliche Regelung. Für einen solchen Verzicht fehle es an einem ausreichenden Grunde. Eine zweckentsprechende Regelung der Frage lasse sich vielmehr auch vom Standpunkte des Entw. aus ermöglichen. In erster Linie habe der Vater als Haupt der Familie und als Träger der väterlichen Gewalt über das religiöse Bekenntniß des Kindes bezw. darüber zu bestimmen, in welchem religiösen Bekenntnisse das Kind zu erziehen sei. Gehe die elterliche Gewalt auf die Mutter über, so stehe dieser nunmehr das Bestimmungsrecht mit der Wirkung zu, daß sie auch die vom Vater getroffene Wahl des religiösen Bekenntnisses zu ändern befugt sei. Der gegen das mütterliche Bestimmungsrecht erhobene Einwand, daß die Mutter sich gegenüber Einflüssen, die sie zu einem Wechsel in der religiösen Erziehung des Kindes zu bestimmen suchten, häufig als zu schwach erweisen werde, könne als zutreffend nicht erachtet werden. Jedenfalls müsse die Gefahr, daß die Mutter solchen Einflüssen unterliegen werde, als übertrieben bezeichnet werden. Andererseits sei eine gedeihliche Erziehung von Seiten der Mutter nicht denkbar, wenn ihr das Recht, das religiöse Bekenntniß des Kindes zu bestimmen, versagt werde. Die Mutter habe den größten Einfluß auf das Herz und die Bildung des Karakters

des Kindes. Ein solcher Einfluß sei aber nur denkbar, wenn die Mutter die Erziehung nach den Grundsätzen des ihr zusagenden Religionsbekenntnisses führen könne. Gegenüber diesen Erwägungen müßten die Nachtheile zurücktreten, die etwa mit einem Wechsel in dem Religionsbekenntnisse des Kindes verbunden seien. Ob und inwieweit mit diesem Ausgangspunkte die Gültigkeit von Verträgen vereinbar sei, die von den Eltern hinsichtlich der religiösen Erziehung getroffen seien, könne der Spezialberathung überlassen bleiben.

Von anderer Seite wurde in Bezug auf die Frage, wie die Normirung zu erfolgen habe, hervorgehoben:

Eine Regelung auf der Grundlage des freien Bestimmungsrechts der Mutter verspreche kaum, von den gesetzgebenden Körperschaften des Reichs gebilligt zu werden, wie sie denn auch in den vorliegenden Anträgen überwiegend zurückgewiesen sei. Aber auch unter Beseitigung des mütterlichen Bestimmungsrechts lasse sich eine Regelung der Frage, ohne daß der privatrechtliche Standpunkt verlassen werden müßte, ermöglichen. Man könne nämlich auch aus rein privatrechtlichen Gesichtspunkten dahin gelangen, den Vater hinsichtlich des Rechtes, die religiöse Erziehung des Kindes zu bestimmen, anders zu stellen als die Mutter. Man könne sagen, die Entscheidung hinsichtlich der religiösen Erziehung sei so wichtig, daß sie nur einheitlich getroffen werden könne, und diese Rücksicht auf die Einheit der religiösen Erziehung nöthige dazu, einen Wechsel thunlichst zu vermeiden. Gehe man aber einmal davon aus, daß während der Dauer der religiösen Erziehung ein Wechsel im Bekenntnisse zu unterbleiben habe, so ergebe sich von selbst, daß die Entscheidung des Vaters maßgebend sei und auch nach dem Wegfalle der ihm zustehenden Gewalt maßgebend bleiben müsse. Auch die Stellung des Vaters als des Hauptes der Familie führe zu diesem Resultate.

Gegen die Auffassung, daß, wie sich aus diesen Ausführungen ergebe, die Anschauungen über die Art der zulässigen und zweckmäßigen Regelung zu sehr aus einander gingen, als daß sich ein Vorschlag ergeben könnte, der auf die Billigung der gesetzgebenden Faktoren rechnen könnte, wurde hervorgehoben:

Die Komm. sei wesentlich eine Versammlung technisch juristischer Sachverständiger. Sie habe darauf, ob ihre Beschlüsse später voraussichtlich die Billigung der gesetzgebenden Körperschaften des Reichs finden würden, zunächst keine Rücksicht zu nehmen. Da Einigkeit darüber herrsche, daß die Frage der religiösen Erziehung an sich dem Privatrecht angehöre, so dürfe sich die Komm. nicht der Aufgabe entziehen, ihrerseits den gesetzgebenden Körperschaften des Reichs formulirte Vorschläge zu unterbreiten. Werde der gegenwärtige Zeitpunkt versäumt, so sei die dringend wünschenswerthe reichsgesetzliche Regelung der Frage der religiösen Erziehung der Kinder auf absehbare Zeit nicht zu erhoffen. Andererseits sei voraussichtlich bei einer Gesammtkodifikation des bürgerlichen Rechtes auch hinsichtlich dieser vielumstrittenen Frage eine Einigung am Ehesten zu erzielen.

Die Ablehnung des Eintritts in die Einzelberathung erfolgte mit 12 gegen 7 Stimmen.

Für die Entscheidung waren wesentlich taktische Gründe und Gründe der Opportunität ausschlaggebend. Erwogen war:

Einmal sei gerade in dieser Frage von besonders erheblicher Bedeutung, daß die Bundesregierungen ganz überwiegend mit der Beiseitelassung der Materie einverstanden seien, nur Sachsen, Baden und Anhalt haben sich für die Regelung ausgesprochen.

Weiterhin sei mit Sicherheit anzunehmen, daß jede Regelung, wie sie auch versucht werden möge, zur lebhaftesten Erörterung der in dieser Richtung zwischen den Konfessionen bestehenden grundsätzlichen Verschiedenheiten führen werde; in den Kreisen der katholischen Bevölkerung werde namentlich nur eine Regelung auf der Grundlage des freien Bestimmungsrechts der Mutter Anklang finden, während umgekehrt in den Kreisen der evangelischen Bevölkerung in dem Bestimmungsrechte der Mutter eine Gefahr für die Gewissensfreiheit erblickt werden würde. Daraus aber könne leicht eine Gefahr für das Zustandekommen der Kodifikation selbst sich ergeben, und diese Gefahr sei um so weniger zu unterschätzen, als aus dem Verhalten der Bundesregierungen zu dem Entw. sich ergebe, daß sie im Rechtszustande der einzelnen Territorien ein dringendes Bedürfniß für die reichsgesetzliche Normirung nicht finden.

Endlich sei mit Sicherheit anzunehmen, daß eine Normirung, die einfach in der Anwendung der allgemeinen Prinzipien des Entw. bestehen würde, nicht adoptirt werde; wenn dies aber der Fall sei, so biete der Zusammenhang mit der Gesammtkodifikation mehr ein Hemmniß, als eine Förderung für die Erzielung einer Einigung.

Aus diesen Gründen sei es richtiger, auf eine reichsgesetzliche Regelung der Frage zu verzichten.

Mit dem Vorschlage, die Verweisung auf die Landesgesetzgebung nicht im Entw., sondern im E.G. vorzunehmen, erklärte sich die Komm. einverstanden.

332. (1. Theil.) (S. 6565 bis 6570.)

I. Von den die religiöse Erziehung der Minderjährigen betreffenden Anträgen war noch der vorbehaltene Antrag zu erledigen, *Unterscheidungsjahr für die Wahl der Religion.*

> die §§. 1508, 1658 zu streichen und zum Ersatz in den Entw. d. E.G. folgende Vorschrift aufzunehmen:
>
> > Unberührt bleiben die Vorschriften der Landesgesetze über die Bestimmung des Glaubensbekenntnisses, in welchem Minderjährige zu erziehen sind.
> >
> > Hat der Minderjährige das sechzehnte Lebensjahr vollendet, so ist er berechtigt, sein Glaubensbekenntniß selbst zu bestimmen.

Der Antrag entspricht im Abs. 1 sachlich den in der letzten Sitzung ihrem Inhalte nach angenommenen §§. 1508, 1658 des Entw., der Abs. 2 enthält insofern eine Einschränkung des Abs. 1, als hier reichsgesetzlich der Satz aufgestellt wird, daß der Minderjährige bei Vollendung eines gewissen Lebensalters berechtigt sein solle, selbst sein Glaubensbekenntniß zu bestimmen. Die Absicht des Antrags wurde im Laufe der Berathung im Einverständnisse mit dem Antragsteller dahin erläutert, daß das vollendete 16. Lebensjahr nur der späteste

Termin sein solle, an welchen sich kraft Reichsrechts das Recht der freien Religionswahl knüpfe, daß es also den Landesgesetzen unbenommen bleibe, ein früheres Jahr zu bestimmen.

Zur Begründung des Antrags wurde Folgendes ausgeführt:

Die Aufstellung eines sog. Unterscheidungsjahrs entspreche dem gemeinen und überwiegend dem im Deutschen Reiche geltenden einzelstaatlichen Rechte. Es müsse auch als eine Forderung der Gewissensfreiheit anerkannt werden, daß der Minderjährige schon vor Abschluß der Erziehung in der Wahl seines Glaubensbekenntnisses selbständig sei und namentlich nicht von Seiten des Erziehungsberechtigten oder gar des Vormundschaftsgerichts zu einem äußerlichen Religionsdienste mit den Zwangsmitteln angehalten werde, welche auch das B.G.B. dem Erziehungsberechtigten an die Hand gebe (§. 1504). Wie die Erfahrung lehre, sei bei einem herangereiften Kinde häufig schon der Zwang, den die Schule auf diesem Gebiet anwende, von schädlicher Wirkung, noch mehr aber sei dies von obrigkeitlichem Zwange zu befürchten. Insbesondere also, um volle Sicherheit dafür zu haben, daß in keinem unserer Bundesstaaten ein solcher Zwang gegenüber einem Minderjährigen, der in der Lage sei, selbst eine Entscheidung zu treffen, gesetzlich zugelassen werde, empfehle es sich, abweichend von der sonstigen Behandlung der religiösen Kindererziehung das Unterscheidungsjahr reichsrechtlich vorzuschreiben. Eine solche Bestimmung stehe mit dem in der letzten Sitzung gefaßten Beschlusse nicht im Widerspruche, sondern stelle sich als angemessene Beschränkung der vom B.G.B. normirten Erziehungsgewalt dar; sie entspreche auch der vom Entw. in mehreren Fällen — §§. 1657, 1680 — vorgesehenen Anhörung des Mündels.

Was die Altersstufe betrifft, so könne man sich mit dem vorgeschlagenen 16. Lebensjahr um so eher einverstanden erklären, als man in diesem Alter sich von der elterlichen oder Schulzucht in der fraglichen Richtung besondere Erfolge kaum noch versprechen könne. Das 16. Lebensjahr sei auch in fast sämmtlichen Anträgen über die religiöse Erziehung als Unterscheidungsjahr vorgeschlagen worden und habe die Thatsache für sich, daß die Rechtsentwickelung, wie sich in den Bestimmungen des künftigen und des schon geltenden Rechtes über die Testamentsfähigkeit, die Eidesfähigkeit, die Ehemündigkeit des weiblichen Geschlechts und die Verhältnisse der gewerblichen Arbeiter zeige — §§. 1233, 1912; ferner §§. 358 Nr. 1, 435 Abs. 2 d. C.P.O., §. 28 d. Ges. v. 6. Februar 1875, §. 135 d. Gew.O. — allgemein in der Bestimmung des Alters für die Erlangung wichtiger Fähigkeiten auf einen Uebergang vom 14. zum 16. Lebensjahre hinauslaufe. Gleichwohl solle, um abweichenden Ansichten entgegenzukommen, es den Landesgesetzgebungen freistehen, das Unterscheidungsjahr auf einen früheren Termin festzusetzen.

In der Komm. fand sich keine Mehrheit für den Antrag. Man wandte gegen ihn ein, daß derselbe mit dem in der letzten Sitzung gefaßten Beschluß über die religiöse Kindererziehung zwar nicht in unmittelbarem Widerspruche stehe, daß es aber, nachdem man diese ganze Materie der Landesgesetzgebung überwiesen habe, nicht angemessen erscheine, für einen einzelnen Punkt im B.G.B. eine reichsrechtliche Bestimmung zu treffen. Eine solche könne in das System der landesgesetzlichen Vorschriften störend eingreifen, und es werde auch

mit Rücksicht auf die noch zu erhoffende Regelung der Frage in einem Reichs-Spezialgesetze zweckmäßiger jetzt von einer solchen abgesehen. Von anderer Seite wurde dem Unterscheidungsjahr überhaupt die Berechtigung abgesprochen und eventuell mit Rücksicht auf das Alter der Konfirmation, bezw. bei Katholiken die erste Kommunion, ein früherer Zeitpunkt für dasselbe verlangt. Die überwiegende Meinung war jedoch die, es empfehle sich aus äußeren Zweckmäßigkeitsgründen nicht, die vorgeschlagene Bestimmung in das B.G.B. aufzunehmen, weil von der Erörterung selbst dieses einzelnen Punktes aus der Frage der religiösen Erziehung die am Schlusse des Protokolls der letzten Sitzung hervorgehobenen Mißstände zu befürchten seien.

Nach dieser Erörterung wurde der Antrag vom Antragsteller zurückgezogen, demnächst von anderer Seite in der Weise wieder aufgenommen, daß das 16. Lebensjahr prinzipaliter den festen Termin, eventuell — nach dem ursprünglichen Antrage — die äußerste Grenze des Unterscheidungsjahrs bilden solle, bei der Abstimmung aber in seiner prinzipalen und eventuellen Gestalt abgelehnt. Als das Ergebniß dieses Beschlusses wurde anerkannt, daß nunmehr auch die Frage, ob dem Erziehungsberechtigten während der ganzen Dauer der Minderjährigkeit das Recht zustehe, das Glaubensbekenntniß des Kindes zu bestimmen, der Landesgesetzgebung anheimfalle; von einer Seite wurde jedoch bemerkt, daß auch in solchen Rechtsgebieten, wo gesetzlich kein Unterscheidungsjahr bestehe, doch eine gewisse innere Grenze der Erziehungsgewalt werde anerkannt werden müssen. Wenn es als ein vom Vormundschaftsgericht im Wege des §. 1546 abzustellender Mißbrauch des Erziehungsrechts aufgefaßt werde, daß der Vormund oder der Vater sein Kind anhaltend zu einem den Fähigkeiten und Neigungen desselben widerstrebenden Berufe zwinge (Mot. IV S. 804), so müsse dem Erziehungsberechtigten mindestens die obrigkeitliche Unterstützung (§. 1504 Abs. 2) versagt werden, wenn er das Kind gegen dessen herangereifte Ueberzeugung zum Kirchenbesuch und zur Theilnahme an den religiösen Handlungen eines bestimmten Bekenntnisses anzuhalten versuche.

II. Es wurden ferner noch die Anträge gestellt: Religiöse Erziehung der Mündel.

1. zu §. 1651 Nr. 4 hinzuzufügen:

   Die Sorge für die religiöse Erziehung des Mündels kann dem Vormund auch dann entzogen werden, wenn er nicht dem Bekenntniß angehört, in welchem der Mündel zu erziehen ist.

2. dem §. 1655 hinzuzufügen:

   Ist ein Mündel nicht in dem religiösen Bekenntnisse des Vormundes zu erziehen, so ist diesem die Sorge für dessen religiöse Erziehung zu entziehen.

Der Antrag 1 fand Annahme. Man war der Ansicht, es werde nicht selten vorkommen, daß ein im Uebrigen durchaus geeigneter Vormund vermöge der Verschiedenheit seines Glaubensbekenntnisses der religiösen Erziehung seines Mündels nicht das nöthige Interesse oder Verständniß entgegenbringe. Für solche Fälle sei eine Abhülfe geboten, zumal man im §. 1658 nicht die Bestimmung aufgenommen habe, daß bei der Auswahl des Vormundes auf das religiöse Bekenntniß des Mündels Rücksicht zu nehmen sei. Aus denselben

Gründen jedoch, die zur Ablehnung jener Bestimmung geführt hätten, empfehle es sich auch hier, die Entziehung der Sorge für die religiöse Erziehung nicht unbedingt vorzuschreiben, sondern nur für zulässig zu erklären. Da es sich um eine Frage des Vormundschaftsrechts und demnach um einen Gegenstand des B.G.B. handele, seien die Landesgesetzgebungen nicht befugt, ihrerseits eine solche Bestimmung zu treffen, und müsse dieselbe im B.G.B. erfolgen. Bezüglich der Stellung der Vorschrift erschien die Einschaltung hinter §. 1651 angemessen.[1]

[1]) Fortsetzung des Prot. im fünften Bande.

Bemerkungen und Berichtigungen zu Band IV.

Um die Paragraphen des Entw. II, der R.T. und des B.G.B., welche den auf einer Seite behandelten Paragraphen des Entw. I entsprechen, in eine Ueberschriftszeile neben einander stellen zu können, mußten die vierstelligen Paragraphenzahlen mehrfach mit zwei Stellen gedruckt werden. Deshalb sind in den Seitenüberschriften die einer vierstelligen Zahl nachfolgenden zweistelligen Zahlen, welche sich auf das B.G.B. beziehen, beim Lesen durch die zwei ersten Stellen der vorhergehenden vierstelligen Zahl zu ergänzen. — Ist zu einem zitirten Paragraphen der Zusatz „des Entw. II“ gemacht, so ist bei der Wiederholung des Zitats in demselben Abschnitte der Zusatz weggelassen. — Seitenangaben ohne Zusatz beziehen sich auf die Seiten dieses Buches, ohne Angabe des Bandes auf diesen Band.

Seite 24	Ueberschriftszeile	ist zu lesen	1236 statt 1233;
„ 208	Zeile 3 v. o.	„ „ „	g^1 statt 9^1;
„ 300	„ 1 v. u.	„ „ „	n^2 statt n^1;
„ 422	„ 13 und 20 v. u.	„ „ „	12 statt 11 und 11 statt 12;
„ 471	„ 1 v. u.	„ „ „	874, 943 statt 875, 944;
„ 497	„ 4 v. o.	„ „ „	1870 statt 1876;
„ 562	„ 16 v. u.	„ „ „	t statt d;
„ 565	„ 17 v. u.	„ „ „	5. Juli statt 25 Juni;
„ 582	„ 2 v. u.	„ „ „	(§ t S. 193) statt (S. 193);
„ 592	„ 7 v. o.	„ „ „	Verkaufsrecht statt Vorkaufsrecht;
„ 602	Ueberschriftszeile	„ „ „	1057 statt 1081 am Ende;
„ 615	„	„ „ „	1688— statt 1688,;
„ 660	Zeile 2 v. u.	„ „ „	1557 statt 1577;
„ 675	„ 21 v. u.	„ „ „	Gesammthaft statt Gesammtschaft;
„ 681	Ueberschriftszeile	„ „ „	R.T. §§. 1684, 1685. B.G.B. §§. 1708, 1709;
„ 706	Zeile 11 v. u.	„ „ „	Antrag 4 statt Antrag 3;
„ 732	Marginale	„ „ „	Verheirathung statt Wiederverheirathung.
„ 741	Zeile 16 v. u.	„ „ „	eximitur statt erimitur;
„ 781	Ueberschriftszeile	„ „ „	1812 statt 1814;
„ 849	Zeile 3 v. o.	„ „ „	ersten Antrage statt ersten Antrage 1;
„ 860	„ 19 v. o.	„ „ „	befindlich ꝛc statt befindlich ꝛc,.

Druck der Norddeutschen Buchdruckerei, Berlin SW., Wilhelmstr. 32.